



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>





600033076P

Carl Poshatz



Deutsche



Staats- und Rechtsgeschichte.

Von

Karl Friedrich Eichhorn.

Fünfte verbesserte Ausgabe.

Vierter Theil.

Göttingen,
bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1844.

240 e. 224.

Staats- und Kirchenrecht

von
Herrn Dr. jur. h. c. h. H. J. A. M. v. S.

LEIPZIG
Verlag von C. F. W. Neumann, Neudamm

1841

V o r r e d e

zur ersten Ausgabe.

Bei der Bearbeitung der deutschen Geschichte seit der Reformation bis auf unsere Zeit, welche dieser letzte Band enthält, hat sich der Verfasser bemüht, durch strenge Auswahl der reichhaltigen Materialien, welche die Quellen darbieten, die Ausführung dem ursprünglichen Plan getreu zu erhalten, um nicht durch Anhäufung solcher Einzelheiten, welche in eine allgemeine Geschichte nicht gehören, den Totalüberblick des Ganzen zu erschweren. Es ist daher sowohl in der politischen Geschichte, als in der Beschreibung der Quellen des Rechts und ihres Inhalts, das Bestreben dahin gerichtet gewesen, nur solche Thatsachen auszuzeichnen, in welchen sich die Richtung ausspricht, der die Handlungsweise der jedesmaligen Zeit, bewußt oder unbe-

wußt folgte, und so ein Bild zu entwerfen, aus welchem sich in Rücksicht aller Verhältnisse unseres gesellschaftlichen Zustandes erkennen läßt, wie sie ihre gegenwärtige Gestalt erhalten haben. Bei der neuesten Zeit seit dem westphälischen Frieden, konnte der Inhalt des jetzt geltenden öffentlichen und bürgerlichen Rechts nicht wohl in eine solche Uebersicht gebracht werden, wie sie bei den früheren Perioden entworfen worden ist, ohne in das Gebiet einer dogmatischen Darstellung hinüber zu schweifen und ohne hinreichenden Grund den Umfang dieses Buchs übermäßig auszudehnen. Der Zweck desselben, den der Verfasser nie aus den Augen verloren hat, ist, zur Grundlage der Darstellung des heutigen Rechts zu dienen; diesem gemäß sollte nicht der Inhalt des letzteren selbst, sondern der Inbegriff der Thatsachen zusammengestellt werden, an welche die Theorie des heutigen Rechts ihre Lehrsätze anknüpfen muß, die sie, da es zunächst nur der Erörterung des letzteren gilt, nicht erst entwickeln kann, ohne sich in eine Rechtsgeschichte zu verlieren, welche hier nicht an ihrem Orte wäre, sondern schon als bewiesen voraussetzen muß und nur dazu gebrauchen will, die Bedeutung des jetzt Geltenden zu er-

klären, wodurch sich eben die historische Methode bei der Behandlung des Rechts von der Rechtsgeschichte unterscheidet. Für jenen Zweck reichte das vollkommen hin, was über die Bildung des Rechts in der neuesten Zeit beigebracht worden ist; auf welche Weise aber die historischen Grundlagen des Rechts, nach den Ueberzeugungen des Verfassers, benutzt werden müssen, um eine practische Theorie des heutigen Rechts, für Anwendung der geltenden Gesetze und für das Geschäft der Gesetzgebung von gleicher Wichtigkeit, darauf zu gründen, wird er in dogmatischen Schriften nun weiter darzuthun sich bemühen*). Während der jetzt beendigten Arbeit, die den Verfasser sechzehn Jahre hindurch unausgesetzt beschäftigt hat, ist ihm von so vielen Seiten her wohlwollende Aufmunterung zu Theil geworden und das, was er nach und nach dem Publicum übergeben konnte, mit so viel Nachsicht aufgenommen worden, daß er sich auch für diesen letzten Theil wenigstens die Anerkennung seines redlichen Bestrebens versprechen zu dürfen glaubt, die Geschichte quellen-

*) Seit 1822 ist erschienen: Einleitung in das deutsche Privat- und Lehenrecht. 1823. 8. Vierte Ausg. 1836. 8. Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und der evangelischen Religionspartei in Deutschland. 1831. 1833. 2 Bde. 8.

mäßig und wahr zu bearbeiten. Den Begebenheiten der letzten dreißig Jahre stehen wir zu nahe, und zu viele unserer Zeitgenossen haben als Individuen einen wirklichen Antheil an ihren Ereignissen genommen, als daß der Geschichtschreiber hoffen dürfte, den Beifall Aller für seine Darstellung zu gewinnen, nach welchem zu streben wenig Kenntniß der Welt und unserer Zeit, und eben darum auch keinen Beruf ihre Geschichte zu beschreiben bekunden dürfte. Unbekümmert um jenen und um das Mißbehagen Einzelner, deren Eigenliebe sein Urtheil über Verfassung und Gesetzgebung in der neuesten Zeit verwunden könnte, hat der Verfasser nur gestrebt die Sachen darzustellen, wie sie der unbefangenen Forschung erscheinen, welche, in der neuesten wie in der ältesten Zeit, Ursachen und Wirkungen größtentheils nur aus den Verhältnissen zu erklären im Stande ist, von welchen der Einzelne beherrscht wird, während er ihnen zu gebieten glaubt, und eben darum die Personen nur als Repräsentanten ihrer Zeit betrachtet, ohne ihrer Individualität zu schmeicheln oder sie verletzen zu wollen.

Göttingen im December 1822.

Uebersicht des Inhalts.

Vierte Periode, von 1517—1815; von der Reformation bis zur Entstehung des deutschen Bundes.

Erster Zeitraum von der Reformation bis zum westphälischen Frieden; von 1517—1648. S. 1—524.

Quellen und Hülfsmittel. S. 1—4.

I. Politische Verhältnisse von Deutschland beim Anfang der Reformation. S. 5—16.

Rechte des Kaisers und politische Stellung desselben gegen die Reichsstände. S. 475. S. 5—8.

Wahl Karls V.; politische Beweggründe derselben. S. 476. S. 9—11.

Erste Wahlcapitulation; deren Inhalt. S. 477. S. 11—14.

Theilung der habsburgischen Länder zwischen Karl V. und Ferdinand I. (1521, 1522). Vorbereitungen Karls zu seinen Kriegen mit Frankreich. S. 478. S. 15—16.

II. Geschichte der Reformation bis zum (zweiten) Religionsfrieden. Von 1517—1555. S. 16—133.

Ursprung der Reformation in Sachsen und der Schweiz. S. 479. S. 16—20.

Luthers Thesen, seine Ladung nach Rom und sein erstes Verhör durch den Cardinal von Gaeta. Richtung der Re-

- formation, welche ihr durch die Maaßregeln der römischen Curie und ihrer Anhänger besonders seit der leipziger Disputation gegeben wurde. §. 480. S. 20—29.
- Luthers Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation, S. 25; ihre Wirkung. S. 30.
- Päpstliche Bulle gegen Luther (1520), welche nicht zur Vollziehung kommt; weitere Schritte gegen den Papst welche sie veranlaßt und weitere Ausbildung seines Lehrsystems. §. 481. S. 30—32.
- Bemühung der päpstlichen Legaten die Vollziehung der Bulle zu bewirken; Verhör Luthers auf dem Reichstage zu Worms (1521) und kaiserliches Edict welches dadurch veranlaßt wird. §. 482. S. 32—37.
- Entfernung des Kaisers aus Deutschland, welcher keine Anstalten zur Vollziehung dieses Edicts trifft; Fortschritte welche dadurch die Reformation ohne Zuthun der Landesherren macht; Gegenstände der Veränderungen welche vorgenommen werden. §. 483. S. 37—43.
- Vereinigung der katholischen Partei der Reichsstände gegen die Reformation, welche der päpstliche Legat (1524) veranlaßt und dadurch bewirkt, daß sie nur durch eine Trennung in der Kirche und Entstehung einer Gegenpartei möglich wird. §. 484. S. 43—46.
- Politische Bewegungen welche die Reformation bewirkt. Bauernkrieg 1525. §. 485. S. 47—53.
- Einige Landesherren erklären sich öffentlich für die Reformation; Preußen wird (1525) ein weltliches Herzogthum, der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen schließen das torgauer Bündniß (1526) und bewirken die Suspension des wormser Edicts. §. 486. S. 53—58.
- Erster Anfang einer evangelischen Kirchenverfassung, Ausbreitung der Reformation bis zum Jahre 1529. §. 487. S. 58—62.

Befehle des Kaisers mit den Neuerungen nicht weiter zu gehen; Protestation gegen den speyrischen Reichsschluß von 1529 welcher dieß verfügt. Innere Spaltung unter den schweizerischen und sächsischen Reformatoren, welche der engeren Verbindung der Evangelischen im Wege steht. S. 488. S. 63—72.

Reichstag zu Augsburg 1530, auf welchem die Protestanten ihre Confession übergeben; Unterhandlungen mit der Gegenpartei; Inhalt des Reichsabschieds den die Protestanten nicht annehmen. S. 489. S. 72—78.

Schmalcaldisches Bündniß (1531); der Kaiser ergreift auch zur Vollziehung des augsburger Abschieds keine Maßregeln und schließt (1532) den nürnbergers Religionsvergleich. S. 490. S. 78—86.

Befestigung des schmalcaldischen Bündnisses. S. 491. S. 86—91.

Unterhandlungen über ein Concilium; Bemühungen des Kaisers, ohne dieses, durch Unterhandlungen mit den Protestanten, ihre Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche zu bewirken. S. 492. S. 91—99.

Reichstag zu Regensburg 1541; der Kaiser suspendirt, jedoch ohne Zustimmung der eifrig katholischen Stände, den augsburger Abschied. S. 97.

Weitere Ausbreitung der Reformation ohne Verstärkung des schmalcaldischen Bündnisses. S. 493. S. 99—101.

Der Kurfürst von Sachsen nimmt das Stift Raumburg in Besitz S. 494. S. 102.; der schmalcaldische Bund vertreibt den Herzog Heinrich von Braunschweig aus seinem Lande und recusirt das Reichskammergericht; einzelne Bischöfe neigen sich zur Einführung der Reformation. S. 495. S. 104—107.

Das Concilium zu Trident wird (1545) eröffnet; Reichstag zu Regensburg (1546), auf welchem die Häupter des

X

Inhalt.

- schmalcalbischen Bundes nicht erscheinen, denen jetzt der Kaiser den Krieg erklärt. §. 496. S. 107—111.
- Auflösung des schmalcalbischen Bundes; Uebertragung der sächsischen Kur und des größten Theils des Kurfürstenthums auf Herzog Moritz von Sachsen; Mäßigung des Kaisers, der jedoch den abgesetzten Kurfürsten und den Landgrafen von Hessen in Haft behält. §. 497. S. 111—115.
- Hindernisse welche die trienter Synode der Vergleichung der Religionsstreitigkeiten entgegensetzt; regensburger Interim (1548); Erneuerung der tridentinischen Synode (1551). §. 498. S. 115—122.
- Krieg des Kurfürsten Moritz von Sachsen gegen den Kaiser; passauer Vertrag 1552; der Kaiser entsagt 1558 der kaiserlichen Gewalt. §. 499. S. 122—126.
- Inhalt des Religionsfriedens von 1555. §. 500. S. 126—133.
- III. Außere Geschichte des deutschen Reichs unter Karl V. §. 501. S. 133—136.
- Resultat der Kriege Karls V. mit Frankreich in Rücksicht der Niederlande; spanische Erwerbungen in Italien (Mailand, Neapel und Sicilien); Ferrara und Modena; Mantua und Montserrat; Großherzogthum Toscana; Savoyen.
- IV. Allgemeine Geschichte Deutschlands vom Religionsfrieden bis zu Anfang des dreißigjährigen Krieges. Von 1555—1618. S. 136—201.
- Weitere Ausbreitung der Reformation und ihre Gründe. Sie ergreift auch die Hochstifter; zuerst in Brandenburg, Sachsen, Pommern und Mecklenburg. §. 502. S. 136—143.
- Ursachen welche ihr Gelingen auch in einigen anderen Bistümern beförderten. §. 503. S. 143—150.

Maaßregeln, welche der Papst dagegen ergreift. §. 504—506.
 S. 151—165.

Weitere Verhandlungen der tridentinischen Synode. §.
 505. S. 153.

Gründung und Ausbreitung des Jesuitenordens; Zweck und
 Verfassung desselben. §. 506. S. 156 u. f.

Ursachen und Geschichte der niederländischen Revolution, durch
 welche die vereinigten Provinzen von Deutschland abgerissen
 werden. §. 507. S. 165—172.

Geschichte der Protestanten in Oesterreich und Böhmen. §.
 508. S. 172—179.

Trennung der lutherischen und reformirten Kirche; Einfluß
 welchen die theologischen Streitigkeiten, durch welche sie
 veranlaßt wurde, auf die Rechte der protestantischen Lan-
 desherren in Kirchensachen hatten. §. 509. 510. S.
 179—188.

Erypto-Calvinisten; Concordienformel. S. 188.

Politik der Partei welche den Religionsfrieden umzustürzen
 sucht. S. 188—201.

Regierung Rudolphs II.; der Reichshofrath und die An-
 ordnung kaiserlicher Commissionen, gegen die Prote-
 stanten benutzt. §. 511. S. 189. Gegenreforma-
 tionen und Anwendung des geistlichen Vorbehalts.
 S. 191.

Union der Protestanten unter Kurfürst Friedrich von
 der Pfalz, und katholische Liga unter Maximilian
 von Baiern. §. 512. S. 195. Jülichischer Succes-
 sionsstreit. S. 196 u. f.

Verbindung zwischen Oesterreich und Sachsen; unmittel-
 bare Veranlassung des dreißigjährigen Krieges. §. 513.
 S. 200 u. f.

V. Geschichte des dreißigjährigen Krieges. S. 202—229.

Religionsfreiheiten der Böhmen unter Rudolph II.; Aufruhr

- unter Kaiser Matthias und gegen dessen Nachfolger Ferdinand II. Wahl des Kurfürsten von der Pfalz zum König von Böhmen. §. 514. S. 202—204.
- Unterwerfung von Böhmen mit Hilfe der Liga, Auflösung der Union, Aechtserklärung des Kurfürsten von der Pfalz. §. 515. S. 205.
- Uebertragung der pfälzischen Kurwürde, der Oberpfalz und eines Theils der Unterpfalz an den Kurfürsten von Baiern. Ausdehnung des Krieges auf das nördliche Deutschland; dänischer Krieg und Friede zu Lübeck. §. 516. S. 207—213.
- Gegenreformation in Böhmen und Oesterreich; Restitutionsedict. Spannung zwischen dem Kaiser und der Liga; Verminderung des kaiserlichen Heeres. §. 517. 518. S. 213—224.
- Theilnahme Gustav Adolphs an dem Kriege. §. 518. S. 222—226.
- Tod Gustav Adolphs; Geschichte des dreißigjährigen Krieges bis zum prager Frieden. §. 519. S. 226—229.
- Frankreich erklärt den Krieg; Character desselben im Allgemeinen; Anfang der Friedensunterhandlungen. §. 520. S. 229—232.
- Mitwirkung der Reichsstände; Abschluß des Friedens zu Münster und Osnabrück. §. 521. S. 232—235.
- Inhalt des westphälischen Friedens. §. 522—527. S. 236—264.
- Abtretungen an Schweden, Frankreich, Hessen, Brandenburg und einige andere Stände; Secularisationen. §. 522. S. 236—241. Amnestie §. 523. S. 241—243. Religionsbeschwerden. §. 524. S. 243—251. Politische Beschwerden. §. 525—526. S. 251—263. Execution des Friedens. §. 527. S. 263.
- VI. Rechtsgeschichte. S. 264—488.

- A. Reichsstaatsrecht. S. 264—315.
1. Geschäfte der Reichsregierung. S. 264.
Gesetzgebung überhaupt. S. 265. Insbesondere über
1) Reichsjustizsachen. §. 528. S. 266—269. 2)
Kreiseinrichtung; Reichserecutionsordnung. §. 529. S.
269—271. 3) Reichspolizei: Büchercensur, Reichspoli-
ceiordnungen und deren Inhalt; Münzordnungen: Reichs-
münzfuß und Abweichungen davon; Posten; Handel;
Schicksale der Hanse; Kalender. §. 530. S. 271—281.
 2. Kaiserliche Rechte bei der Reichsregierung. Größtentheils
gemeinschaftlich mit den Reichsständen; Bedeutung der
Wahlcapitulation. §. 531. S. 281—284. Organisa-
tion der Reichscollegien (neue Fürsten, Grafen- und
Prälaten=Curien). §. 532. S. 284—287. Ordentliche
und außerordentliche Reichsdeputationen. §. 533. S. 287.
Kaiserliche Reservatrechte; Privilegien, nutzbare Regalien,
Confirmationsrecht. §. 534. S. 289—294. Ausübung
der kaiserlichen Gerichtbarkeit durch den Reichshofrath;
Reichsvicekanzler; Reichshofrathsordnungen; vota ad im-
peratorem; Umfang der Gerichtbarkeit des R. G. R.
§. 535. S. 294—300.
 3. Reichskriegsverfassung; Reuter- und Fußknecht-Bestallung.
§. 536. S. 300—304.
 4. Reichssteuern; Römermonate, Steuerpflicht der Untertha-
nen. §. 537. S. 305—307.
 5. Kaiserwahl und Krönung; Reichsvicariat. §. 538. S. 308.
 6. Reichsritterschaft; deren Privilegien und Ordnungen. §.
539. S. 309—315.
- B. Territorialstaatsrecht. S. 316—380.
1. Hausverfassung. S. 316. Familienfideicommiss und
Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers. §. 540. S.
317—319. Verzicht der Töchter, Regredienterbschaft;
Staats- und Privatverlassenschaft. §. 541. S. 319—

325. Erberbrüderungen, gemeine Successionsordnung; gemeinschaftliche Regierung; Einführung der Primogenitur. §. 542. S. 325—336. Apanage und Paragium. §. 543. S. 336—338.
2. Die verschiedenen Klassen des Volks. S. 338—348. Landesadel. §. 544. S. 339. Bürgerstand, Abhängigkeit der städtischen Magistrate und landesherrliches Befähigungsrecht. S. 340. Bauernstand; Grundsätze der Juristen und Gesetzgebung über ihr Besitzrecht und ihre Dienstpflicht. §. 545. S. 342—348.
3. Landstände. §. 546. S. 349—353. Steuerverfassung, Reichs- und Landessteuern, Steuerfreiheiten. §. 547. S. 353—361.
4. Regalien. Forst- und Jagdregal; Gewässer; Bergbau. §. 548. S. 362—369.
5. Landesbehörden; Landescollegien; Regierung; Kammer; geheime Räthe. §. 549. S. 370—373.
6. Verwaltung der Gerichtbarkeit. Austräge; drei Instanzen; kaiserliche Appellationsprivilegien. §. 550. S. 373—376.
7. Recht des Krieges. Reiz und Folge der Unterthanen; geworbene Truppen, Landesaufgebot. §. 551. S. 377—380.
- C. Protestantische Kirchenverfassung S. 380—412.
1. Lehre der Reformatoren von der Kirche, und der Gewalt der bisherigen Kirchenoberen. §. 552. S. 380—384.
2. Provisorische Einrichtung der Kirchenverfassung durch die weltliche Obrigkeit; Kirchenvisitation, Lehrnorm und Kirchenordnung. Superintendenten, Synoden, Consistorien; dadurch gebildete Rechte der Landesherren. §. 553. S. 384—391.
3. Natur dieser landesherrlichen Rechte; Ursprung des sogenannten Episcopal-, Territorial- und Collegialsystems. §. 554. 391—396.

4. Ordination der protestantischen Kirche; Parochialeinrichtung und Patronatrecht. §. 555. S. 396—398.
 5. Geistliche Gerichtsbarkeit. Kirchenbann; Ehefachen; Vergehen der Geistlichen; Vollcelgerichtsbarkeit. §. 556. S. 398—404.
 6. Matrimonialrecht; Dispensationen. §. 557. S. 404—407.
 7. Kirchengüter. Schicksal der Stifter und Klöster. §. 558. S. 407—412.
- D. Bürgerliches Recht. S. 412—469.
1. Gemeines deutsches Recht. Schicksale der Rechtsbücher. §. 559. S. 412—415.
 2. Landesgesetzgebung; Landrechte, Landes- und andere Ordnungen. §. 560. S. 415—418. Gesetzgebung in den Reichs- und Landstädten. §. 561. S. 418—422.
 3. Anwendung des römischen Rechts. §. 562. S. 422—423.
 4. Standesverhältnisse. Adel; Mißhetrathen. §. 563. S. 424—428.
 5. Erwerbung des Eigenthums; gerichtliche Befähigung auf die Hypotheken angewendet; Verjährung. §. 564. S. 428—431.
 6. Rechte an Sachen. Dominium utile; Reallasten. §. 565. S. 432—435.
 7. Lehenrecht. Lehre von der successio ex pacto et providentia majorum; Erbsehen und Stammsehen; Verbindlichkeit der Descendenten. §. 566. S. 435—440. Rechte des Lehensherrn bei Veräußerungen; Gesamte Hand; gemeine Lehenssuccessionsordnung. §. 567. S. 440—445.
 8. Familienrecht. Güterrecht der Eheleute, allgemeine und particuläre Gütergemeinschaft, portio statutaria, Geschlechtsvormundschaft. §. 568. S. 445—452. Verhältnisse beim niederen Adel; Dotalitium der Neuereu. §. 569. S. 452—455.
- Väterliche Gewalt; deren Beendigung durch Ehe und abge sonderte Haushaltung. §. 570. S. 456.

XVI

Inhalt.

- Vormundtschaft; Einfluß der Reichsgesetzgebung. S. 456—458.
9. Erbrecht. Intestaterbfolgeordnung und Gebrauch der Testamente; Fideicommiss; Retractrecht. S. 571. S. 458. 459. Erbverträge. S. 572. S. 459. 460.
10. Verträge. Grundsätze über die Zinsen und das zinsbare Darlehen. S. 573. S. 461—463. Wechselcontract. S. 574. S. 464—469.
- E. Bürgerlicher Proceß. S. 470—482.
Veränderung der Formen der Instruction durch den Reichsabschied von 1654. Beweisinterlocute. S. 575. S. 470—476. Executionsverfahren; Gant; Entstehung eines eigenthümlichen Concurßprocesses. S. 576. S. 476—481. Actenversendung. S. 577. S. 481. 482.
- F. Verbrechen und Strafen. S. 483—488.
Heinliche Gerichtsordnung Karl V. von 1532. Praxis welche ihre Anwendung näher bestimmt; Inquisitionsproceß, öffentliche Arbeitsstrafen. S. 578. S. 483 u. f.
- VII. Uebersicht der Geschichte der größeren weltlichen Territorien. S. 488—524.
Oesterreich. S. 579. S. 488. Baiern. S. 580. S. 489. Pfalz. S. 581. S. 492. Sachsen. S. 582. S. 496. Brandenburg. S. 583. S. 501. Braunschweig. S. 584. S. 506. Hessen. S. 585. S. 514. Württemberg. S. 586. S. 517. Baden, Nassau, Anhalt, Sachsen-Lauenburg, Oldenburg, Holstein, Mecklenburg. S. 587. S. 520—524.
Zweiter Zeitraum. Vom westphälischen Frieden bis zur Entstehung des deutschen Bundes. Von 1648—1815. S. 525—722.
Quellen und Hülfsmittel. S. 525—527.
- I. Allgemeine Geschichte, vom westphälischen Frieden bis zum Erlöschen des habsburgischen Mannstammes. Von 1648—1740. S. 528—565.

- Einfluß den Frankreich auf Deutschland gewinnt. §. 588. S. 529. Kriege mit Frankreich; innere Trennung Deutschlands; Reunionen; Verheerung der Pfalz; Verlust des Elsasses, vom westphälischen bis zum rhyrischen Frieden. §. 589. 590. S. 531—540. Spanischer Successionskrieg, pragmatische Sanction Karls VI. §. 591. S. 540—542.
- Reichsverfassung; permanenter Reichstag, Reichstagsgeschäfte §. 592. S. 542. Kriegsverfassung; Association der vorderen Reichskreise. §. 593. S. 546. Beständige Wahlcapitulation, Aichtserklärungen. §. 594. S. 547.
- Entwicklung der Landeshoheit; stehende Heere und deren Einfluß auf Steuerverfassung und Lehndienst. §. 595. S. 549—553. Vermehrte Gewalt der Landesherren und deren Einfluß auf die landständische Verfassung. §. 596. S. 553—556.
- Entstehung eines unabhängigeren Verhältnisses insbesondere in Kur-Sachsen, Kur-Braunschweig. §. 597. S. 556—560., und Preußen. §. 598. S. 560—565.
- II. Die Zeit König Friedrichs II. von Preußen. 1740—1786. S. 565—580.
- Oesterreichischer Successionskrieg. §. 599. S. 565—569. Siebenjähriger Krieg. §. 600. S. 569—574. Kaiserliche Regierung Josephs II.; Visitation des Reichskammergerichts. §. 601. S. 574—577. Unternehmungen Josephs II. gegen Baiern; deutscher Fürstenbund. §. 602. S. 577—580.
- III. Deutschland in der Zeit der französischen Revolution. S. 580—633.
- Ausbruch des französischen Revolutionskrieges. §. 603. S. 581. Geschichte desselben bis zum Frieden von Campo Formio. §. 604. S. 583—587. Unterhandlungen zu Raftadt; erneuerter Krieg; Friede zu Lunéville; Deputationschluß vom Jahre 1803. §. 605. S. 587—590. Inhalt des letzteren. §. 606. S. 590—597.
- Oesterreichischer Krieg (1805) und Entstehung des Rheinbun-
- b

XVIII

S n h a l t.

des. §. 607. S. 597—602. Auflösung der Reichsverfassung; preussischer Krieg von 1806, und österreichischer von 1809; Ausdehnung des Rheinbundes und der französischen Eroberungen. §. 608. S. 602—611.

Wirkungen dieser Ereignisse. §. 609. S. 611—616. Befreiung von Deutschland in den Feldzügen von 1813 und 1814. Erster Pariser Friede. §. 610. S. 616—618. Gegenstand der Verhandlungen des wiener Congresses; Congressacte und Bundesacte; Erwerbungen einzelner Staaten. §. 611. S. 619—625. Inhalt der Bundesacte. §. 612. S. 625—633.

IV. Verfassung, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. S. 633—722.

1. Die Verwaltung Friedrichs II. §. 613. S. 633—636.
 2. Einfluß der politischen Theorien der neueren Zeit auf Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. §. 614. S. 636—654.
 3. Reformen Josephs II. §. 615. S. 654—658.
 4. Verfassung der deutschen Staaten seit der Auflösung der Reichsverfassung. §. 616. S. 658—678. Reform und Einführung landständischer Verfassungen seit der Errichtung des deutschen Bundes. S. 669—678.
 5. Zustand der deutschen Kirche. §. 617. S. 678—685.
 6. Bürgerliche Gesetzgebung. Ausbildung des practischen Rechts. Codex Bavaricus civilis. Preussische Gesetzgebung. Oesterreichische Gesetzgebung. Französisches Recht. Neuester Zustand. §. 618. S. 685—712.
 - 7. Bürgerlicher Proceß. Preussische Gerichtsordnung. §. 619. S. 712—715.
 8. Criminalrecht und Criminalverfahren. Aufhebung der Tortur. Geschwornengerichte. §. 620. S. 715—722.
-

Vierte Periode.

Von 1517—1815.

Erster Zeitraum, von der Reformation bis zum westphälischen Frieden. Von 1517—1648.

Quellen.

• Urkundensammlungen:

Valent. Ernst Löschers vollständige Reformati^on^s-Acta und Documente. Leipz. 1740. 3 Bände. 4.

Friedr. Hörtleder Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs R. Karls V. wider die schmalkaldischen Bundesverwandten. Frankf. 1617. 18. 2 The. Fol. Neue Ausg. von Zach. Prueschenk. Gotha 1645. Fol. (bis 1555).

Christ. Lehmann De pace religiosa acta publica et originalia, das ist, Reichshandlungen, Schriften und Protocolle über die Reichskonstitution des Religionsfriedens u. s. w. 1631. nachher 1640. 4. 1707. Fol. Dazu G. Gentsch Lehmannus suppletus et continuatus (1643—1648) Francof. 1709. Fol.

Nich. Casp. Londorpy der Röm. K. Maj. und des H. R. R. Acta publica und schriftliche Handlungen u. s. w. die (allein brauchbare) zweite Ausg. Frankf. 1668—1719. 17 Bände in Fol. Mart. Meyer Londorpius continuatus u. s. w. zweite Ausg. Lüb. 1739—1741. 4 Bde. Fol.

E. W. Gärtners westphälische Friedens-Ganzlei. Leipz. 1731—1737. 9 The. 8.

Gichhorn. Bd. IV.

2 Vierte Periode. A. 1517—1648.

J. G. v. Metern Acta pacis Westphalicae publica, oder westphälische Friedenshandlungen. Gött. und Hannov. 1731—1736. 6 Bde. Fol. Register dazu von J. S. Walther. Gött. 1749. Fol.

J. G. v. Metern Acta pacis executionis publica, oder nürnbergische Executionshandlungen. Hannov. und Lübing. 1736. 1737. 2 Bde. Fol.

Geschichtschreiber:

Ge. Spalatini Chronicon (1513—1526) bei Mencken scr. rer. Germ. Tom. 2.

Dav. Chytraei († 1600) Chronicon Saxoniae et vicinar. gent. Rost. 1590. ed. 3. Lips. 1611. Fol.

Jo. Sleidani de statu Religionis et Reipublicae, Carolo V., Caesare, Commentariorum libri XXVI. Argentor. 1555. Fol. und 8.

vollständig erst 1556. 8. und öfter; zuletzt mit Urkunden und Numern. von Am Ende. Frauff. 1787. 1788. 2 Bde. 8. Deutsch bearbeitet, mit Urf. und Zusätzen. Halle 1771—1773. 4 Bde. 8.

Mich. Casp. Londorp continuatio Sleidani ab a. 1555 u. ad 1564. Francof. 1619. 3 Tom. 4.

Vit. Lud. a Seckendorf commentarius de Lutheranismō et reformatione religionis. Lips. 1688. 4. 1694 Fol. (Deutsch 1714. Fol.)

Sim. Schard epitome rerum gestarum — a confirmatione Ferdin. I. imp. ab. a. 1555—1564. in dessen Script. rer. Germ. Tom. 2.

Ebenbeff. opit. rer. gest. — sub Maxim. II. ab a. 1564—1572. ebendaf. Tom. 4.

Franz Christ. Rhevenhüller Grafen zu Frankenburg, annales Ferdinandi oder wahrhafte Beschreibung K. Ferdinandi II. — Thaten. (von 1578—1626) zu Regensb. und Wien 1640 u. f. 9 The. Fol. vollständig (bis 1637). Leipz. 1716 u. f. 12 Bde. Fol.

Sam. Pufendorf Comment. de reb. Suecicis libri 29. Ultraj. 1686. Fol. (1707. Fol.)

Hilfsmittel.

Ueberhaupt:

L. Ranke deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. B. 1—5. Berlin 1837—43.

Die früheren kritischen Untersuchungen haben doch tüchtig vorgearbeitet, da die mühsame Durchforschung der Archive und Bibliotheken auf welche dieses Werk gegründet ist, an erheblichen neuen Thatsachen nur eine verhältnißmäßig geringe Ausbeute giebt.

Für die Reformationsgeschichte:

C. A. Salig's Geschichte der augsburgischen Confession. Halle 1730. 3 Bde. 4.

G. J. Plauc's Gesch. des protestantischen Lehrbegriffs. Leipz. 1781 u. f. 6 Bde. 8.

P. Marheineke Geschichte der deutschen Reformation. Berl. 1816. 2 Bde. 8.

Äußere Geschichte:

W. Robertsons Geschichte Karls V. bearbeitet von Remer. Braunschw. 1792—1794.

Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française — par M. de Flassan. Paris 1809, 6 Voll. 8. ed. 2. 1811. 7 Voll. 8. (von 1492—1792).

Innere Verhältnisse:

Reichhaltige Materialien enthalten die drei letzten Bände von Hüberlins Reichsgesch. und die Fortsetzung (neueste deutsche Gesch.) in 28 Bänden. S. oben S. 7. Note e.

K. L. Woltmann's Geschichte der Reformation. Hamburg 1800. 3 Bde. 8.

von Bucholz's Gesch. Ferdinand I. 4 Bde. 8. 1830—32.

P. P. Wolfs's Gesch. Kurf. Maximilians I. und seiner Zeit. München 1-07 u. f. 4 Bde. 8. (Geht selber nur bis 1620.)

K. A. Müller's fünf Bücher vom böhmischen Krieg in den Jahren 1618—21. nach handschriftlichen Quellen des Kön. Sächs. — Archivs Th. 1. 1841. 8.

F. W. Barthold's Geschichte des großen deutschen Kriegs vom Tode Gustav Adolphi's ab. Th. 1. 1842. 8.

K. L. Woltmann's Gesch. des westph. Friedens. Leipz. 1808-1809. 2 Bde. 8.

4 Vierte Periode. A. 1517—1648.

Römische Kaiser dieses Zeitraums.

Habsburgischen Stamms.

- XXXIV. Maximilian I. — 1519. (12. Jan.) S. B. 3.
S. 7.
- XXXV. Karl V. 1519. (gew. 28. Jun.) — 1558 (resign.
im Febr. 1558. † 21. Sept. 1558).
- XXXVI. Ferdinand I. (Röm. Kön. 5. Jan. 1531) 1538
— 1564 (25. Jul.).
- XXXVII. Maximilian II. (Röm. Kön. 24. Nov. 1562)
1564 — 1576 (12. Oct.)
- XXXVIII. Rudolph II. (Röm. Kön. 27. Oct. 1575) 1576
— 1612 (10. Jan.).
- XXXIX. Matthias 1612 (gew. 3. Jun.) — 1619 ($\frac{1}{2}$ g.
März).
- XL. Ferdinand II. 1619 (gew. $\frac{1}{2}$ g. Aug.) — 1637
(15. Febr.).
- XLI. Ferdinand III. (Röm. Kön. 12. Dec. 1636)
1637 — 1657 (23. März).
-

I. Politische Verhältnisse von Deutschland beim Anfang der Reformation.

§. 475.

§. 475.

Fünfundzwanzig Jahre der Regierung Maximilians I. († 12. Jan. 1519) hatten hingereicht, den neuen Einrichtungen, welche er mit den Reichsständen getroffen hatte, die Festigkeit zu verschaffen, welche das Herkommen giebt. Wie sie aber weiter fortgebildet werden würden, und welche Stellung dadurch der Kaiser selbst in dem Föderativsystem erhalten würde, das jene Einrichtungen gegründet hatten, mußte vornehmlich von der Individualität des Nachfolgers abhängen. Die Errichtung des Reichskammergerichts hatte dem Kaiser zwar einen großen Theil seines Einflusses auf die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten unter Reichsständen genommen, wenn sie bei jenem angebracht wurden ^{a)}; aber er hatte nirgends seinem Recht entsagt, das was vor ihn selbst gebracht würde, nach alter

a) Weil es nicht von ihm allein besetzt wurde; allein was Maximilian dadurch verlor, suchte er durch die Verlegung des Kammergerichts an den Ort seines Hoflagers wieder zu gewinnen, der die Reichsstände nur dadurch auszuweichen mußten, daß sie die Aufrihtung einer beständigen Hofhaltung in einer gelegenen Stadt im Reiche verlangten. Häberlin Reichsgesch. Th. 9. S. 133. Maximilian behandelte daher auch während seiner ganzen Regierung das Kammergericht wie einen Rath, den er an seinen Hof oder zu Reichstagen berufen, und in einzelnen Fällen selbst zugleich mit seinen

6. Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 475. Sitte an seinen Hof zu ziehen ^{b)}, und wo es die Natur des Gegenstands erforderte (§. 293.) mit Reichsständen zu Gericht zu sitzen, oder auch, wo dieses nicht der Fall war, es bloß vor seinen Hofrätthen (§. 430.) verhandeln zu lassen; selbst eine Nichtsentsenz konnte daher von dem kaiserlichen Hofe noch unmittelbar ausgehen ^{c)}. In den meisten Fällen, wo es zu dieser kommen sollte, mußte ein Landfriedensbruch statt gefunden haben, und ehe es bei Streitigkeiten so weit kam, hatte der Kaiser auch Gelegenheit, Vermittlung zu versuchen und die Sache dadurch an seinen Hof zur Entscheidung zu bringen, daß er einen der streitenden Theile einen vortheilhaften Ausgang hoffen ließ; selbst das kaiserliche Recht, welches die neuen Grundgesetze am meisten beschränkten, ließ sich also sehr leicht wie-

übrigen Rätthen zu Gericht sitzen lassen könne. S. Häberlin a. a. D. S. 237. und die folgende Note c.

- b) Vielmehr bezieht ihm die R. G. D. von 1495 seine „Oberkeit“ ausdrücklich vor.
- c) In dem Streit zwischen Pfalzgraf Ruprecht und den Herzogen von Baiern (§. 412. Nro. 1.), welchen Maximilian, nach vergeblicher Bemühung, ihn durch einen für ihn selbst vortheilhaften Vergleich zu beendigen, zum Rechtsverfahren an seinem Hofe zu Augsburg verwies, wurde zwar, nachdem hier beide Theile gegen einander gehandelt hatten, das damals in Regensburg versammelte Kammergericht zur Abfassung des Urtheils auch nach Augsburg berufen, aber die Nichtsentsenz, die nach den von dem Pfalzgrafen verübten Gewaltthätigkeiten erfolgte, sprach der Kaiser aus. S. Häberlin a. a. D. S. 253 — 267. und Rudhart Gesch. der Landst. in Baiern Th. 1. S. 303 — 326. Eben so erfolgte die Nichtserklärung H. Ulrichs von Württemberg im J. 1516 bloß nach vorausgegangenen Verhandlungen am kaiserlichen Hofe. S. Sattler Gesch. Würtemb. unter den Herzogen. Th. 1. S. 215 — 218.

I. Politische Verhältnisse v. 1517—1521. 7

der in den vorigen Umfang herstellen, so weit ihn §. 475. das Interesse des Kaisers erforderte d), ohne das Kammergericht, auf welches die Reichsstände einen besonderen Werth legten, wieder aufzuheben. Alles übrige was zur Regierung des Reichs gehörte, war ohnehin größtentheils ganz unbestimmt geblieben, und je dringender man das Bedürfnis einer Gesetzgebung über bürgerliches und Criminalrecht hie und da empfinden e), je ausführbarer nach begründetem Landfrieden manche längst gewünschte Polizeieinrichtung scheinen mochte f), je seltener aber auf der anderen Seite, selbst in den größeren Ländern, nach der ganzen bisherigen Verfassung noch der Gedanke entstanden war, daß man solchen Bedürfnissen allenfalls auch ohne den Kaiser abhelfen könne g), um so größer war der Kreis der Thätigkeit, der sich für einen willenskräftigen durch eigene Besitzungen mächtigen Kaiser eröffnen konnte. Eben so vortheilhaft war für einen solchen das Verhältnis der Landschaften gegen ihre Landesherren. Alle Umstände, die dafür gewürkt hatten, die Territorialverbindung fester zu knüpfen (§. 423.) und eben dadurch die Landeshoheitsrechte zu erweitern, mußten auch fortwährend ein Streben der Landesherren zur Folge haben, ihre Gewalt in ihrem Lande einer vollständigen Staatsgewalt näher zu bringen; die Landesverfassungen, welche

d) Das bei allen Streitigkeiten wegfiel, deren Ausgang keine politische Wichtigkeit hatte.

e) S. oben §. 444. 459.

f) S. oben §. 408.

g) S. oben §. 427.

8 Vierte Periode. A. 1517—1648.

S. 475. Sie diesen Bestrebungen hinderlich finden konnten, hatten durch den Landfrieden die wichtige Garantie aller landständischen Einigungen und eben darum auch aller von diesen erworbenen Rechte, die Befugniß zu der den Ständen zustehenden Selbstvertheidigung verloren; eine Schutzwehr gegen Willkühr fanden diese nur noch in der Gewalt des Kaisers, der daher, für alle Operationen, welche er gegen die Macht der Landesherren zu unternehmen für gut finden mochte, so bald er das Interesse der Stände dem der Landesherren vorzog, einen mächtigen Bundesgenossen gewinnen und mit dem ähnlichen Interesse der Reichsritterschaft und der Reichsstädte verbinden konnte, sobald er die Eifersucht der letzteren gegen einander zu heben wußte, die in der That nur Folge früherer feindseliger Verhältnisse war, und aus ihrer politischen Lage keineswegs hervorgehen mochte ^{h)}. Die Verhältnisse der eigenen Erblande konnten einen Kaiser aus einem mächtigen Hause in der Verfolgung solcher politischer Zwecke nicht beschränken, dem die Erweiterung seiner landesherrlichen Rechte unmöglich den Vortheil gewähren konnte, welchen ihm der vermehrte Einfluß auf alle übrige Länder sicherte, besonders wenn er in seinen auswärtigen Verhältnissen auf die Nothwendigkeit großer Anstrengungen rechnen mußte.

h) Daß diese Ansicht dem Zeitalter keineswegs fremd war, sieht man aus den Schriften Ulrichs von Hutten, besonders in den von ihm 1521 herausgegebenen *Dialogi novi*, und seiner *Beflagung* der *Freistette* deutscher Nation. Vergl. *Meiners Lebensbeschr.* berühmter Männer. B. 3. S. 255 und 460 u. f.

I. Politische Verhältnisse v. 1517—1521. 9

§. 476.

§. 476.

Der eigene Vortheil der Kurfürsten ^{a)} gebot einen Kaiser aus dem österreichischen Hause zu wählen und die Zusage zu erfüllen, die Maximilian I. auf seinem letzten Reichstage von ihnen erhalten hatte ^{b)}; die Wahlversammlung (eröffnet 17. Jun. 1519) entschied sich daher bald (28. Jun.) für seinen Enkel Karl V., ohngeachtet K. Franz I. von Frankreich kein Mittel unversucht gelassen hatte, durch den Kurfürsten von Trier die Stimmen der übrigen zu gewinnen, und auch K. Heinrich VIII. von England als Mitbewerber aufgetreten war. Die Wählenden konnten sich nicht verbergen, daß die politischen Verhältnisse des habsburgischen Hauses in Italien, Spanien und den burgundischen Ländern, zu einem Kampf mit Franz I. führen mußten, dessen Langwierigkeit und Hartnäckigkeit durch die Macht beider Theile eben so gewiß wurde ^{c)}; von diesem Krieg war Deutschland nothwendig der Schauplatz,

a) Die Gründe, welche die Wahl entschieden, sind aus den Neben genommen, welche nach Sleidanns in der Wahlversammlung selbst von den Kurfürsten von Mainz und von Trier gehalten wurden; aber freilich sind diese, wenn auch die Hauptgedanken mit denen der angeblichen Redner übereinstimmen mögen, nur der Ausdruck der Ansichten des sechzehnten Jahrhunderts.

b) Denn daß Maximilian diese Zusage selbst von Kurf. Friedrich von Sachsen erhielt, der nach der gewöhnlichen Meinung die Hauptursache war, weshalb die Wahl Karls V. zum römischen König nicht schon auf dem Reichstag zu Augsburg im J. 1518 zu Stande kam, erhellt aus Spalatin's Leben Friedrichs des Weissen, in der Samml. vermischter Nachr. zur sächs. Gesch. Band 5. S. 40.

c) S. Sleidanns a. a. D. (Ausg. 1566. 8.) fol. 12.

10 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 476. und dessen innere Trennung gewiß, wenn der französische König durch die Kaiserwürde Mittel erhielt, die inneren österreichischen Länder mit Erfolg anzugreifen, während dagegen Karl als Kaiser seine Gränzländer ohne Hülfe des Reichs vertheidigen und dieses jede Theilnahme am Kriege vermeiden konnte, sofern sie nicht jeder Einzelne selbst seinem Interesse gemäß fand. Die Lage der österreichischen Besitzungen richtete zugleich die Thätigkeit des Kaisers gegen die öfliche von den Türken bedrohte Gränze, und von einem Fürsten, der so zerstreute ausgedehnte Länder zu vertheidigen hatte, schien bei aller seiner Macht am wenigsten zu fürchten, daß er aus der kaiserlichen Gewalt mehr machen werde, als die Reichsstände selbst sie seyn lassen wollten. Am wenigsten konnte sich ein anderer deutscher Fürst gereizt fühlen, die Krone zu suchen, den bei jenem Kampf eine sehr untergeordnete und vielleicht schimpfliche Rolle erwartete ^{d)} und die kirchlichen Angelegenheiten in ein sehr mißliches Verhältniß zu den deutschen Ständen oder zum päpstlichen Stuhl versetzen konnten ^{e)}. Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen schlug daher selbst die Krone aus, als sie ihm von der französische

d) Albrecht von Mainz bei Sleibanns fol. 13. *credibile est, fore ut imperatore suo contempto, Germaniae principes alii se conjungant Austriaci, alii Gallis.*

e) Eben das. *Etenim de indulgentiis, de potestate pontificis, de legibus Ecclesiasticis natae sunt disputationes, quae nunc quidem sanabiles adhuc videntur, sed paulo post magnam secum trahent ruinam et Ecclesiae mutationem — neque sanari malum istud poterit, nisi per Concilium; imbecillior autem Caesar, quomodo concilium cogit vel defendet.*

I. Politische Verhältnisse v. 1517—1521. 11

schen und habsburgischen Partei der Kurfürsten angetragen wurde, und bestimmte die Wahlversammlung, sie Karl V. unter beschworenen Wahlbedingungen zu übertragen ¹⁾.

§. 477.

§. 477.

Diese Wahlcapitulation ^{a)} wurde ein förmlicher Vertrag mit dem künftigen Kaiser über die Art, wie er die Regierung führen solle, in welchen man auch Alles aufnahm, was bisher nur auf dem Herkommen beruhte und jetzt in urkundliches Recht zu verwandeln nützlich schien. I. Der neugewählte Kaiser soll so bald als möglich nach Deutschland kommen und hier meistens seinen Aufenthalt nehmen ^{b)}, keinen Reichstag außerhalb Deutschland halten ^{c)}, und keine Stände vor ein Gericht außerhalb des Reichs laden ^{d)}, sich in Reichshandlungen der deutschen oder lateinischen

1) Siebannus fol. 15. vers. „certis legibus“. Die erste Veranlassung hatte Karl V. selbst durch eine am 24. Dec. 1518 ausgestellte Urkunde gegeben, s. Gudenus Cod. Dipl. Tom. 4. pag. 603. Auch Kurf. Albrecht von Mainz erwähnt dieses Versprechens bei Siebannus fol. 13. et de non transferendo Imperio vel imminuendo jure ac libertate nostra, fidem nobis dabit per jusjurandum.

a) S. Capitulationes Imperator. et Regum Rom. Germ. cum additam. J. Limnaei. ed. 3. Argentor. 1674. 4. pag. 33. und bei Chr. Ziegler Wahlcapitulationen, welche mit denen röm. Kais. u. Kön. — verglichen. Frankf. 1711. 4. S. 7 u. f.

b) Art. 30.

c) Art. 12 a. G.

d) Art. 15.

12 Vierte Periode. A. 1517—1648.

s. 477. Sprache bedienen ^{e)}) und keine fremde Völker in das Reich bringen, außer zu seiner Vertheidigung, wenn das Reich oder er von desselben wegen angegriffen würde ^{f)}). II. Er soll die Reichsgesetze bestätigen und mit Einwilligung der Stände bessern ^{g)}), diese bei ihren hergebrachten Freiheiten ^{h)}), und deren Streitigkeiten unter sich über ihre Regalien, den ordentlichen Lauf Rechts lassen ⁱ⁾), auch diesen wegen seiner eigenen Ansprüche suchen, jedem zu dem, was ihm widerrechtlich entzogen worden, wieder verhelfen und sich keine Succession am Reich anmaassen ^{k)}). III. Die Handlungen der Reichsvicarien während des Zwischenreichs wird er genehmigen ^{l)}), seinen ersten Reichshof in Nürnberg halten ^{m)}), und ein Reichsregiment wieder

e) Art. 14. es were denn an Orten, da gemeiniglich ein ander Sprach in Übung und Gebrauch stunde, alsdann mögen wir und die Unsern, Uns derselben daselbst auch behelffen.

f) Art. 11.

g) Art. 2.

h) Art. 4. Sollen — die deutsche Nation, das H. Röm. Reich und die Kurfürsten als die fördersten Glieder desselben, auch andre Fürsten, Grafen, Herren und Ständ, bei ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, jeden nach seinem Stand und Wesen bleiben lassen, ohn — Verhindernuß, und ihnen dazu ihre Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, Pfandschaften und Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und gute Gewohnheiten, so sie bißher gehabt haben — ohne alle Weigerung confirmiren. —

i) Art. 20.

k) Art. 21. 8. 28.

l) Art. 26. — so durch die — Vicarien laut der gulden Bullen und nach Vermög des Reichs Ordnungen gehandelt und verliesen.

m) Art. 29.

I. Politische Verhältnisse v. 1517—1521. 13

aufrichten n). IV. Wider die Reichsgesetze wird er §. 477. nichts ausgehen lassen o), Niemand ohne Ursache und unverhört ächten, sondern den ordentlichen Proceß und des Reichs voraufgerichtete Satzungen beobachten lassen p), keine Bündnisse in des Reichs Sachen mit Fremden oder im Reich ohne collegialischen Consens der Kurfürsten eingehen q), ohne diese nichts veräußern, vielmehr herausgeben was er selbst wider Recht besäße r), keinen Krieg ohne der Kurfürsten oder Reichsstände Rath unternehmen s) und diese nicht mit Reichstagen oder Steuern beschweren, die er, wo sie zugelassen, nicht ohne Bewilligung der sechs Kurfürsten erheben will t); er soll auch keine neue oder erhöhte

n) Art. 3. „damit die Mängel, Gebrechen und Beschwerden allenthalben im H. Reich abgelegt, reformirt und in gutes Wesen und Ordnung gebracht werden“.

o) Art. 32. „der G. B. des Reichs Ordnung und Gesetzen so jezo gemacht oder künftig durch Uns mit ihrer der Kurfürsten und Fürsten auch anderer Stände des H. Reichs Rath möchten aufgerichtet werden, zuwider kein Rescript, oder Mandat oder ichts anders beschwerlich, unverhörter Sachen ausgehen lassen oder zu geschehen gestatten —.“

p) Art. 22.

q) Art. 7.

r) Art. 9. 10.

s) Art. 11.

t) Art. 12. die Kurfürsten und andere — Ständ, mit den Reichstagen, Ganzleigelte, Nachreysen, Auflagen oder Steuer unnothdürftlich und ohne reblich und darpere Ursach, nicht beladen noch beschweren, noch in zugelassenen nothdürftigen Fällen die Steuer, Auflagen und Reichstäg, ohn Wissen und Willen der sechs Kurfürsten — nicht ansetzen noch ausschreiben.

14 Vierte Periode. A. 1517—1648.

g. 477. Zölle ohne diese ^{u)} und keine Zollbefreiungen zum Nachtheil der rheinischen Kurfürsten verleihen ^{v)}, die Reichssteuer der Städte und andere Gefälle, die ohne der Kurfürsten Einwilligung in fremde Hände gekommen, wieder an das Reich bringen ^{w)}, heimfallende Lehen, die etwas Merkwürdiges ertragen, beim Reiche behalten ^{x)} und neue Erwerbungen diesem zuwenden ^{y)}, auch die Münzgebühren abstellen ^{z)}. V. Die Kurfürsten mögen Zusammenkünfte halten ^{aa)}, die Bündnisse aber des Adels und der Untertanen ^{bb)} und die großen Gesellschaften der Kaufleute soll er abthun ^{cc)}. VI. Was gegen diese eidlich anzugelobenden ^{dd)} Zusagen geschähe, soll kraftlos und ungültig seyn ^{ee)}.

u) Art. 18.

v) Art. 19.

w) Art. 20.

x) Art. 24. „als Fürstenthum, Graffschaften, Herrschaften, Stätt und bergleichen“.

y) Art. 25.

z) Art. 27.

aa) Art. 5. „zu ihrer und des H. Reichs Nothdurft, auch so sie beschwerlich Obliegen haben“.

bb) Art. 6. Alle unzimliche hässige Bündnuß, Verstrickung und Zusammenkunnen, der Untertanen, des Adels und gemeinen Volkes, auch die Empörung, Aufruhr und ungebührlich Gewalt gegen den Churfürsten, Fürsten und andern Fürstgenommen und die hinfüro geschehen möchten, aufheben —

cc) Art. 17. „so bißhero mit ihrem Gelt regiert, ihres Willens gehandelt, und mit Theurung dem Reich, dessen Inwohneru und Untertanen merklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung eingeführt“.

dd) Art. 31.

ee) Art. 33.

I. Politische Verhältnisse v. 1517—1521. 15

§. 478.

§. 478.

Unter den Ländern Karls V. war keines, dessen politischer Zustand seine fortwährende Gegenwart so dringend forderte als Spanien. In der That schien er es im Frühjahr 1520 nur verlassen zu haben, um in Deutschland die nöthigsten Einrichtungen für eine längere Abwesenheit zu treffen, Bundesgenossen für den bevorstehenden Krieg mit Franz I. zu gewinnen, und in den Niederlanden gegen diesen zu rüsten. Seinem Bruder Ferdinand überließ er, durch einen Theilungsvertrag vom 28. April 1521 ^{a)}: Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, späterhin (30. Jan. und 7. Febr. 1522) alle deutsche Besitzungen ^{b)}, selbst das Herzogthum Würtemberg, das der schwäbische Bund während des Zwischenreichs dem Herzog Ulrich, der den Landfrieden an der Stadt Neutlingen gebrochen, entrisen und dem österreichischen Hause (6. Febr. 1520) für die Executionskosten verpfändet hatte ^{c)}. Auf seinem ersten Reichstage zu Worms (Frühjahr 1521) ernannte er zugleich Ferdinand zu seinem Statthalter in dem neu, nach einem ähnlichen Plane wie 1500, errichteten Reichsregiment, stellte die während des Zwischenreichs unterbrochene Thätigkeit des Reichs-

a) König's R. A. B. VII. Abf. 4. Nro. 99. pag. 176.

b) Die neuen Verträge sollten sechs Jahre geheim gehalten werden. Sie stehen bei König Sel. jur. publ. noviss. Tom. V. pag. 169 — 154.

c) Vergl. C. F. Sattler Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter den Herzogen. Th. 2. S. 1 u. f.

16 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 478. Kammergerichts wieder her, und ließ von den Reichsständen eine neue Matrikel (§. 437.) entwerfen, nach welcher 20000 Fußknechte und 4000 Reuter zu des Reiches Dienst beim Römerzug, oder zur Eroberung der dem Reich entzogenen Länder, zu stellen wären ^{d)}. Von Worms kehrte der Kaiser in die Niederlande und im Mai 1522 nach Spanien zurück. Noch im Jahre 1521 entbrannte der längst drohende Kampf mit Frankreich, der des Kaisers ganze Thätigkeit in Anspruch nahm, wenn er ihn gleich von Spanien aus leitete. Mit den deutschen Angelegenheiten hieng auch dieser nur wenig zusammen, denn die Entscheidung fand auf den Schlachtfeldern von Italien statt; Deutschland aber sah den Kaiser innerhalb acht Jahren nicht auf seinem Boden. Durch diese Lage der Dinge erhielt der Gang, welchen die Reformation in Deutschland nahm, vornehmlich seine Richtung.

II. Geschichte der Reformation bis zum (zweiten) Religionsfrieden. Von 1517 — 1555.

§. 479.

§. 479.

Alle Aeußerungen der früheren Zeit über die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche (§. 464—474.) hatten sich zunächst auf deren Verfassung und Disciplin bezogen, weil diejenigen, deren Stimmen laut werden durften, das Bedürfniß der Verbesserung dadurch am

^{d)} N. Samml. der N. A. B. I. Th. 2. S. 216 u. f.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 17

stärksten empfanden, daß sie den Anmaßungen der römischen Curie zu widerstreben genöthigt waren, oder sich in fruchtlosen Bemühungen erschöpften, ihren nachtheiligen Folgen zu begegnen. Ihre Versuche waren zu einem eiteln Streben gegen eine Gewalt geworden, die eine solche Veränderung nicht wollte, weil sie nicht ohne ihren eigenen Nachtheil statt finden konnte, und die sie jederzeit zu verhindern im Stande war, weil man sie mit äußeren Mitteln, mit Hilfe der constituirten Kirchenoberen zu erreichen strebte, welche durch die Grundsätze ihres Lehr- und Rechtssystems (§. 471.) von ihr selbst abhiengen. Ein Bestreben, welches von einem ganz entgegengesetzten Punkte ausgieng, indem es nicht bei der Kirchengewalt, sondern bei dem kirchlichen Lehramt seinen Ursprung nahm, und die Veränderungen in Lehre und practischem Christenthum, die es für nothwendig erklärte, auf den Glauben gründete, dessen Verbreitung der Kirche ihr Daseyn gegeben hatte, mußte dagegen, wenn es Theilnahme fand, nicht nur des Erfolges gewiß seyn, weil es keiner Hilfe der Kirchenoberen bedurfte, sondern zugleich die Kirchenverfassung selbst vernichten, sofern sich die Kirchengewalt der Verbesserung der Einrichtungen selbst widersetzte, welche die reine Lehre forderte. Theilnahme aber sicherte bei dem Volke einem solchen Bestreben das Bedürfniß einer Lehre und eines Cultus, welche dem Verstand zusagten, und in einem religiösen Gemüth den Glauben zu erwecken vermochten a).

a) Vergl. oben §. 474. Was dort über die Beschaffenheit der Religionslehre und des Cultus nach den Beschreibungen aller Geschichtschorn. Bd. IV.

18 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 479. Bei dem Stande der Gelehrten, ohne welchen freilich die Ausbildung eines verbesserten Lehrsystems, und Falls es die Umstände erforderten, einer neuen Verfassung nicht möglich gewesen wäre, durfte nur von den scholastisch gebildeten Theologen ein Widerstand zu Gunsten des autorisirten Systems der Lehre und des Cultus erwartet werden, auf dessen scholastischer Form ihre ganze Weisheit beruhte. Wer aber gegen diese zu kämpfen hatte, fand in der stets wachsenden schon siegreichen Partei der Humanisten ^{b)} einen natürlichen Verbündeten gegen einen gemeinschaftlichen Feind.

Die ersten Regungen, welche einer solchen Richtung folgten, äußerten sich beinahe gleichzeitig, jedoch ohne alle Verbindung unter einander, in ganz entgegengesetzten Theilen von Deutschland; in den Ländern der schweizer Eidgenossen und in (Neu-) Sachsen.

Schreiber über den Zustand der Kirche vor der Reformation bemerkt worden ist, tritt besonders in dem Umstand recht deutlich hervor, daß bei der Schilderung des Segens, den die Reformation verbreitet habe, immer das Tröstliche eines wahren Glaubens, von dem man zuvor gar nichts gewußt habe, oben ansteht. Einiges aus diesen Beschreibungen s. bei Martineke Th. 1. S. 6 u. f. Die auch hier angeführte bekannte Stelle aus Myconius Geschichte der Reformation (auch in Seckendorf hist. Lutheranismi ed. 1694. p. 4.) beginnt gleich damit. — Passio et satisfactio Christi, ut nuda historia veluti Odyssea Homeri tractabatur; de fide, qua ejus justitia et sanctitas cum haereditate vitae aeternae adprehenditur, altum erat silentium.

^{b)} Die epistolae obscurorum virorum und ihre Aufnahme sind in diesem Betracht ein sehr merkwürdiges Zeichen der Zeit. Ueber die Verdienste der Humanisten und ihrer damaligen Häupter, besonders Ulrichs von Hutten, um die ersten Erfolge der Reformation ist viel Treffendes gesagt bei Meiners Lebensbeschr. berühmter Männer B. 1—3. besonders B. 3. S. 356 u. f.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 19

Durch gelehrte Studien der classischen Literatur fand §. 479. Ulrich Zwingli c) den Weg zur heiligen Schrift, an welche seit Jahrhunderten weder der gemeine Religionsunterricht d), noch die Theologie e) angeknüpft wurde. Das Christenthum, welches er hier fand, lehrte er schon seit 1516, und gewann ihm theilnehmende Anhänger f); aber der Gegensatz, in welchem es zu dem stand, welches in Lehre, Cultus und Disciplin der damaligen Kirche hervortrat, wenn er auch hier durch den Widerspruch politisch und religiös anders Gesinnter nicht unbemerkt blieb, erregte noch keinen Kampf mit dem Bestehenden, ohne welchen keine Bewegung der Gemüther möglich war, wie sie zur Siche-

c) Geb. 1. Jan. 1484. gest. 11. Oct. 1531. — Vergl. Hubreich Zwingli. Geschichte seiner Bildung zum Reformator von J. M. Schuler. Zürich und Leipz. 1819. 8. S. 21 u. f. *Vitae quatuor reformatorum, Lutheri a Melanchtone, Melanchtonis a Camerario, Zwinglii a Myconio, Calvini a Th. Beza* — junctim editae. Praefatus est A. F. Neander Berol. 1841. 8.

d) S. Matheßlus Predigten über das Leben Lutheri, sechste Pred. S. 56.

e) Carlstadt erzählte: er habe, als er bereits Doctor der Theologie gewesen, die h. Schrift noch nicht gelesen gehabt. Löscher Reformatiōnsacta Th. 1. S. 108.

f) Zwinglis Auslegung seiner Schlusspreden 1523. „Ich habe vor und ehe noch ein Mensch in unserer Gegend etwas von Luther gewußt hat, angehebt, das Evangelium zu predigen im Jahr 1516 also daß ich an keine Kanzel gegangen bin, daß ich nicht die Worte, so an demselben Morgen in der Messe zu einem Evangelium gelesen werden, für mich nahm, und die allein aus biblischer Schrift auslegte. — Ich habe — zu solchem Brauch vor zehn Jahren angehebt, griechisch zu lernen, damit ich die Lehre Christi aus ihrem eigenen Ursprung erkennen möchte. S. Schuler a. a. D. S. 119. 333.

20 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 479. rung des Erfolgs gehörte. In diesen trat hingegen die Sache des Evangeliums gleich bei den ersten Schritten, durch welche Martin Luther ^{s)} ihre Vertheidigung übernahm; durch den Ort, von welchem er ausgieng, und durch die Richtung, welche er gleich Anfangs erhielt, wurde ihm sofort die allgemeine Theilnahme von ganz Deutschland zugewendet, und diese Ereignisse wirkten auf das, was im Süden begonnen war, auf das Vortheilhafteste zurück. Innerhalb vier Jahren, von Luthers Bekanntmachung seiner Thesen (31. Oct. 1517) an gerechnet, war der Fortgang dieser Reformation unaufhaltbar geworden.

§. 480.

§. 480.

Luthers Thesen ^{a)} betrafen die Bedeutung des Ablasses, und ihnen folgten, durch den Widerspruch Einzelner ^{b)} veranlaßt, bald mehrere Streitschriften über

g) Geb. 10. Nov. 1483. gest. 18. Febr. 1546. Vergl. Phil. Melancthonis vita Martini Lutheri, zuerst in der Wittenberg. Ausg. von Luthers lateinischen Schriften, und dann oft; übersetzt von Zimmermann mit Anmerk. von Willers. Gött. 1813. S. f. auch Note c. J. G. Walchs ausführliche Nachrichten von D. M. Luthern, im vierundzwanzigsten Bande der Walchschen Ausgabe von Luthers Schriften. Halle 1740 bis 1742. 24 Theile in 4. Ueber eine andere Ausgabe derselben s. §. 480. Note 1. Magister Johann Matthesius Leben Dr. Martin Luthers in siebenzehn Predigten; neu herausgeg. von Rust mit einem Vorwort von Keander. Berl. 1811. 8.

a) Disputatio D. M. Lutheri Theologi, pro declaratione virtutis indulgentiarum, bei Kösch er B. 1. S. 438.

b) Der Dominikaner Johann Tezel selbst, dessen Ablasspredigten die Veranlassung dazu gegeben hatten, war nicht im Stande zu erwidern; die Widerlegung, die unter seinem Namen erschien, (Kösch er

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 21

dieses Verhältniß, welches für die römische Curie wichtig §. 490.
genug war, um den Papst zu Maaßregeln zu veranlassen, durch welche diesem „Mönchsstreit“ c) ein Ende gemacht werden sollte. Auf angebrachte Denunciation wegen Ketzerei wurde Luther (7. Aug. 1518) nach Rom geladen d) und nachher auf Veranlassung seines Landesherrn, Kurfürst Friedrich des Weisen, sein Verhör dem Cardinal-Legaten Thomas de Vio von Gaeta delegirt, der wegen des Reichstages e) zu Augsburg verweilte. Luthers gutmüthige Meinung f), daß man

ebendas. S. 484.) hatte den frankfurter Theologen Conrad Wimpina zum Verfasser. Die Hauptveranlassung zur Fortsetzung des Streits gaben die Schriften des Dominikaners Sylvester de Prierio (Prierias) zu Rom und des D. Johann Eck zu Ingolstadt.

- c) So nannte ihn noch im Anfange des Jahres 1519 Leo X. in einem Schreiben an die schweizer Eidgenossen, zu welchem die Bewegungen gegen die dortigen Ablaßprediger, an welchen auch Zwingli lebhaften Antheil nahm, die Veranlassung gegeben hatten. S. Schröckhs Kirchengesch. seit der Reformation Th. 2. S. 113.
- d) Die Citation selbst ist nicht auf unsere Zeit gekommen; daß sie aber noch kein Präjudiz angebrocht haben kann, und wahrscheinlich nur den Zweck hatte, Luther in einen Widerruf hineinzuschrecken, sieht man aus der Intercession der Universität Wittenberg für ihn; bei Löscher a. a. D. S. 394.
- e) Der eigentliche Zweck seiner Sendung war, den Kaiser und die Reichsstände zu einem Türkenzuge und zur Bewilligung des Zehnten von der deutschen Geistlichkeit zu bewegen; geheime Aufträge mögen ihm aufgegeben haben, gegen die Wahl Karls V. zu arbeiten, welche P. Leo zu dieser Zeit zu verhindern suchte. Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß dieses Verhältniß, bei welchem der Kurfürst sehr wichtig war, die Hauptursache war, warum Leo in Luthers Sache nicht sogleich schneller verfuhr.
- f) Die ihn auch noch vor Ankunft der Citation zu einem Schreiben (Trinitat. 1518 datirt) an den Papst veranlaßte, in welchem er sich dessen Ausspruch unterwarf. Löscher a. a. D. Th. 2. S.

22 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 480. die Gründe seiner Ueberzeugungen hören und prüfen werde, schwand hier alsobald, da ihm der Cardinal nur die päpstliche Autorität und die Decretalen vom Ablass ^g) entgegen hielt, und nur von Widerruf hören wollte; unter entschiedener Weigerung, diesen zu leisten, und unter Berufung von dem übel unterrichteten Papst an den besser zu unterrichtenden verließ er daher Augsburg, bevor der Cardinal seinen Instructionen gemäß ^h) sich seiner Person versichern konnte; der Vorsicht halber ließ Luther bald darauf, als er über das Vorhaben der Curie vollständiger unterrichtet wurde, eine Appellation an ein allgemeines Concilium folgen ⁱ). Der Papst erließ bald nach dem augsburger Verhör ^k) ein Decret, welches festsetzte, wie bei Strafe des Bannes die Lehre vom Ablass vorgetragen werden solle ^l); doch geschah

176. Den förmlichen Widerruf lehnte Luther darin freilich ab, aber durch die vorher angebrachte Wendung „disputationes sunt, non doctrinae, non dogmata, obscurius pro more et aenigmaticis positae“ gab er dem Papst doch ein Mittel in die Hände, dieß als eine Entschuldigung anzusehen und den Streit durch das Verbot alles ferneren Schreibens über diese Sache abzubrechen. Daß der Papst dieß nicht benutzte, darf man gewiß als den stärksten Beweis betrachten, daß man die Sache damals noch nicht für bedeutend hielt.

g) Vornehmlich Extr. Comm. 2. de poenitentia. S. oben §. 466.

h) Bei Löschner a. a. D. Th. 2. S. 436.

i) Den 28. Nov. 1518; bei Löschner a. a. D. S. 505.

k) Es ist vom 9. November 1518, aber erst nach Luthers Appellation nach Deutschland gekommen. Gedruckt bei Löschner a. a. D. S. 494.

l) „No de caetero quisquam ignorantiam doctrinae Romanae ecclesiae circa ejusmodi Indulgentias, et illarum efficaciam alle-

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 23

über ein Jahr lang kein entscheidender Schritt gegen s. 480. Luther selbst. Mittlerweile dehnte sich der Streit zwischen Luther und seinen Gegnern vornehmlich durch die leipziger Disputation ^{m)} auf neue Gegenstände aus, namentlich auf den Ursprung und Umfang der päpstlichen Gewalt; und je weiter ihn die Untersuchungen führten, zu welchen ihn seine Gegner selbst nöthigten ⁿ⁾, um so fester mußte bei ihm der

gare, aut ignorantiae hujusmodi se excusare, aut protestatione conficta se juvare, sed ut ipsi de notorio mendacio ut culpabiles convinci et merito damnari possint“. Daß Luthers Person hier gar nicht genannt ist, ohngeachtet sich der Papst nach dem augsbürger Verhör ihn zu verurtheilen berechtigt halten mußte, ist wohl das stärkste Argument für die Annahme, daß er ihn um seines Landesherren Willen schonte. In der That machte der Papst diesem eben dadurch erst Muth, ihn zu schüßen; denn während unmittelbar nach dem augsbürger Verhör der Kurfürst eine Beklagnng gewünscht hatte, daß Luther sich von Wittenberg entfernen möge, trug er späterhin kein Bedenken, als dessen Sache schon viel schlimmer stand, dem Papst in einem officiellen Schreiben an Valentini von Lentleben in Rom, geradezu zu erklären, daß gewaltfame Maaßregeln gegen Luther unthunlich seyen, und man ihn widerlegen müsse. Luthers Werke. Altenburg 1661 u. f. 9 Theile und ein Theil Register in Fol. (Nach dieser Ausgabe. citire ich immer, wenn keine andere angegeben ist.) Th. 1. S. 352.

- m) Vom 27. Jun. bis 16. Jul. 1519, zwischen Carlstadt und Luther auf der einen und Eck auf der anderen Seite. Die Acten stehen bei Köfcher a. a. D. Th. 3. S. 203 u. f.
- n) Luther in der Einleitung zu der Schrift über die babylonische Gefangenschaft der Kirche (1520) Werke B. 6. S. 1372. Ich wolle oder wolle nit, so werde ich gezwungen von Tag zu Tag gelehrter zu werden, indem so großgeachte Magister Hauffen und Wechselweise auf mich bringen, und nit zu schaffen machen. Von dem Ablass habe ich vor zweien Jahren geschrieben, aber also daß mich jetzt aus der Maaßen gereuet, daß dasselbe Büchlein ausgegangen. Dann ich zu derselben Zeit zweifelhaftig war, aus großem Aber-

24 Vierte Periode. A. 1517—1648.

S. 480. Entschluß werden, den Verfolgungen, welche er von dem römischen Hofe zu erwarten hatte, den kühnsten Widerstand entgegen zu setzen und das Papstthum selbst zu bekämpfen. In den Streit gegen den Ablass hatte ihn sein Glaube gezogen, daß das Evangelium die Vergebung der Sünde durch göttliche Gnade um der Verdienste Christi Willen verheiße, durch die Wirkungen, die man dem Ablass beilege, aber alles wahre Christenthum vernichtet werde, das sich auf den Glauben an jene Verheißungen gründe; die römische Curie, welche ihn nöthigen wollte, diesen Glauben zu verläugnen, empörte daher sein ganzes religiöses Gefühl, und je weiter er forschte, desto deutlicher wurde ihm, daß das Papstthum eine wider das Evangelium eingeführte und zur Unterdrückung der evangelischen Wahrheit gemißbrauchte Ge-

glauben gegen die Römische Tyrannei. Deßhalb ich dazumal vermeynte, daß der Ablass nicht gar zu verwerffen wäre. — Aber nachgehends, das ich Sylvestro und anderen Brüdern zu danken, die solchen Ablass eifrig vertheidigten, habe ich verstanden, daß der Ablass nichts anders sey, dann ein lauter Betrug der Römischen Schmeichler, durch welchen sie den Glauben an Gott und das Geld der Menschen verderbeten. — Nach diesem haben Cecius und Enser sampt ihren Geschworenen, von dem Primat und Heiligkeit des Pabsts mich zu unterrichten angefangen; deswege ich allhier, damit ich gegen so gelehrte Männer nicht undankbar sey, bekenne, daß ich durch ihr Schreiben sehr zugenommen. Denn als ich läugnete, daß das Pabstthum Göttliches, habe ich doch zugelassen, daß es Menschliches Rechtens wäre. Als ich aber gehöret und gelesen die subtilsten Subtilitäten dieser Trostler, damit sie ihren Abgott aufrichten, maßen ich in diesen Dingen nicht so einen ungeschickten Verstand habe, weiß ich jezt und bins gewiß, daß das Pabstthumb ist das Reich Babylonis und die Gewalt Nimrods des starken Jägers“.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 25

walt sey. Daß die längst laut geforderte Verbesserung der Kirche vornehmlich mißlungen sey, weil der Papst die weltliche Gewalt zur Kirche und diese zu sich selbst in ein Verhältniß zu bringen gewußt hatte, welches dem gerechtesten Verlangen eine übel begründete, bloß zum Vortheil eines verdorbenen Hofes gemißbrauchte, unumschränkte Herrschaft über Lehre, Cultus und Disciplin der Kirche entgegensetzte, wurde ihm durch die Geschichte der Kirche zur unumstößlichen Wahrheit o). Hierdurch wurde er von selbst auf die Folgerung geleitet, daß der Kirche nicht anders, als durch die weltliche Gewalt geholfen werden könne, welche berechtigt sey, die Verbesserung der ersteren zu bewirken, wenn die Kirchenoberen ihre Mitwirkung versagten p). Diesen Grundsatz, welcher das

o) Luther in der Schrift an den christlichen Adel. Werke Th. 1. S. 481. „Die Romanisten haben drey Mauern mit großer Behendigkeit umb sich gezogen, damit sie sich bisher beschützet, daß sie niemand hat mögen reformiren, dadurch die ganze Christenheit greulich gefallen sind. Zum ersten, wenn man hat auf sie gedrungen mit weltlicher Gewalt, haben sie gesetzt und gesagt, weltliche Gewalt habe nicht Recht über sie. Zum andern, hat man sie mit der h. Schrift wolt strafen, setzen sie dagegen, es gebühre die Schrift niemand auszulegen denn dem Papst. Zum dritten, breuet man ihnen mit einem Concilio, so erdichten sie, es möge niemand ein Concillium beruffen denn der Papst.“

p) Eben das. S. 483. „Gleichwie nun die, so man ißt geistlich heißt, oder Priester, Bischöffe oder Päbste, sind von den andern Christen nicht weiter noch würdiger geschieden, denn daß sie das Wort Gottes und die Sacrament sollen handeln, das ist ihr Werk und Ampt: also hat die weltliche Oberkeit das Schwert und die Ruthe in der Hand, die Bösen damit zu straffen, die Frommen zu schützen. — Darum — so soll man ihr Amt lassen frei gehen unverhindert durch den ganzen Körper der Christenheit, niemand angese-

26 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 480. Leitende Princip der Reformation wurde, sprach er (im Junius 1520) in der berühmten Schrift „an den christlichen Adel teutscher Nation“ ^{q)} aus. Welches dabei das eigentliche Verhältniß des Staats und der Kirche seyn solle, war dem kühnen Manne schwerlich schon klar geworden; er hielt sich zunächst an den Ausspruch des Evangelii, daß die Kirche nur eine geistige Gewalt habe ^{r)}, daß die Kirchenoberen nur

hen, sie treffe Bapst, Bischöffe, Pfaffen, Mönche, Nonnen oder was es ist. — Denn also sagt S. Paulus allen Christen: Eine igliche Seele (ich halte des Bapsts auch), sol unterthan seyn der Oberkeit, denn sie treyhet nicht umbsonst das Schwert; — auch S. Petrus: seyß unterthan allen menschlichen Ordnungen und Gottes Willen. S. 485. Darumb wo es die Noth fordert, und der Bapst ärgerlich der Christenheit ist, soll dazu thun wer am ersten kann als ein getreu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frey Concillium werde, welches niemand so wohl vermag als das weltlich Schwert, sonderlich bieweil sie nun auch Mit Christen sind, Mit Priester, mitgeistlich, mitmächtig in allen Dingen und sollen ihr Ampt und Werk, das sie von Gott haben über jederman, lassen frey gehen wo es noth und nütz ist zu gehen. — Es ist keine Gewalt in der Kirchen denn nur zur Besserung, darumb wo sich der Bapst wollte der Gewalt brauchen, zu wehren ein frey Concillium zu machen, damit verhindert würde die Verbesserung der Kirchen, so sollen wir ihn nicht ansehen, und wo er bannen und donnern würde, solte man das verachten als eines tollen Menschen Fürnehmen, und ihn in Gottes Zuversicht wiederum bannen und treiben wie man mag.

- q) Der Titel lautet vollständig: An den christlichen Adel teutscher Nation, von des Christlichen Standes Besserung a. a. D. S. 480. Am Anfang wird aber auch der Kaiser angeredet.
- r) A. a. D. S. 483. werden in der Note p angeführten Stelle alle Kirchenoberen nur als dazu berufen betrachtet: daß sie, das Wort Gottes und die Sacrament sollen handeln, das ist ihr Amt.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 27

durch ihr Amt von den Layen unterschieden seyen ^{s)}, §. 480. nicht durch eine ihnen von Christus selbst verliehene Gewalt, daß die weltliche Obrigkeit also eben so gut Macht über sie habe als über die Layen, und Concilien berufen könne. Daß die weltliche Gewalt, selbst ohne das Zuthun der Kirchenoberen, an einzelnen kirchlichen Einrichtungen etwas ändern könne; wurde aber zugleich ebenfalls behauptet ^{t)}, und da sie sich hierzu nicht anders berechtigt halten konnte, als Kraft eigener Erkenntniß des Inhalts des Evangelii, welches auszulegen jeder Christ Macht haben sollte ^{u)}, so lag darin, zumal wenn man Luthers Grundsätze von dem Verhältniß des Geistlichen- und Layenstandes hinzunimmt, auch schon deutlich genug die Voraussetzung, daß die Kirche ihre Ueberzeugung nicht gerade durch ein Concilium auszusprechen brauche, sondern auch das, was als evangelische Wahrheit aus Gründen erkannt werde, unter

s) A. a. D. S. 482. Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterscheid, denn des Amptes halben allein. — Darumb ist des Bischoffs Weihen nichts anders, denn als wenn er an stat und Person der ganzen Sammlung einen aus dem Hauffen nehme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befehle, dieselben Gewalt für die andern auszurichten.

t) A. a. D. S. 491. So sol hie der Christliche Adel sich gegen ihn (den Pappst) setzen — gebieten und verordnen daß hinfort kein Lehen mehr gen Rom gezogen, keines mehr barlumen erlangt werde — und den Ordinarien ihr Amt wiederstatten. S. 492. Daß ein Kaiserlich Gesez ausgehe, keinen Bischofsmantel, auch keine Bestätigung irgend einer Dignitäten daran aus Rom zu holen — u. s. w.

u) A. a. D. S. 484.

28 Vierte Periode. A. 1517—1648.

S. 480. dem Schuß der weltlichen Obrigkeit in Würksamkeit treten könne. Die Vorschläge, welche dabei zur Verbesserung einzelner kirchlicher Institute gemacht wurden, waren größtentheils nicht neu ^{v)}, aber unumwundener ausgesprochen und durchgreifender gefaßt, als einzelne Stimmen und selbst die Reformationssynoden des funfzehnten Jahrhunderts sie aufzustellen gewagt hatten ^{w)}. Daß an den wesentlichen Grundlagen der Kirchenverfassung etwas geändert werden müsse, ist nirgends angedeutet, aber die Rechte des päpstlichen Primats wurden freilich nur in einem sehr beschränkten Um-

v) Sie finden sich in der angef. Schrift in zwei Hauptabschnitten: „Wovon in den Conciliiis zu handeln“, S. 486—491. und Rath D. M. L. von Besserung christlichen Standes S. 491—510. Die Reformationsvorschläge des funfzehnten Jahrhunderts sind durchaus aufgenommen, und ohne alle Schonung des Papstes. Von dem was die einzelnen kirchlichen Institute betrifft, ist das Wichtigste, daß darauf gedrungen wird, den Eid aufzuheben, welchen die Bischöfe dem Papst leisteten, die Bettelklöster in fundirte zu verwandeln, den Eintritt und Austritt frei zu geben, und sie wieder zu Schulen, die sie ursprünglich gewesen, zu machen, die Priester Ehe zu erlauben, den Bann, mit Aufhebung des Interdicts, nur nach der Disciplin der ältesten christlichen Kirche zu gebrauchen und die übrigen Kirchenstrafen abzustellen, die Feste mit wenigen Ausnahmen auf die Sonntage zu verlegen, das Fasten dem freien Willen zu überlassen, die Jahrtage, Begängnisse und Seelmessen abzustellen oder zu vermindern, alle gestiftete Messen abzuthun („sintemahl man siehet wie sie nur als Opfer und gute Werke gehalten werden, so sie doch Sacrament sind, gleichwie die Taufe und Buße, welche nicht für andere sondern allein dem, der sie empfähet nütze sind“), die Eheverbote zu beschränken und allen päpstlichen Ablass und die Dispensationen und vorbehaltenen Absolutionen von Sünden, die nicht offenbar sind, aufzuheben.

w) Er dringt z. B. auf unbedingte Aufhebung der Annaten, des päpstlichen Collationsrechts der Pfründen, des Rechts, die Bischöfe

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 29

fange für zulässig erklärt *). Eben daher drang er §. 490. auch auch auf die Abschaffung des canonischen Rechts, vornehmlich der Decretalen, als der eigentlichen Grundlage des Papstthums †).

zu confirmiren, des Rechts, weltliche Sachen nach Rom zu ziehen, auf viel größere Beschränkungen in dem Personal der römischen Curie u. s. w.

- x) A. a. D. S. 492. Des Papsts Amt soll seyn, daß er der aller-gelehrteste in der Schrift — regiere die Sachen, die den Glauben und heiliges Leben der Christen betreffen, die Primaten und Erzbischöfe dazu halten und mit ihnen darinnen handeln und Sorge tragen. — Daß er nicht klagt er werde seiner Oberkeit beraubt, soll verordnet werden, daß wo die Primaten und Erzbischöfe nicht möchten eine Sache austrichten oder unter ihnen sich ein Haber erhebe, daß alsdann dieselbe dem Papst wurde fürgetragen, und nicht eine jgliche kleine Sache, wie vor Zeiten geschah, und das hochberühmte Concilium Nicænum gesetzt hat, was aber ohne den Papst kann ausgerichtet werden, daß seine Heiligkeit nicht mit solchen geringen Sachen beschweret werde, sondern ihres Gebets und Studirens und sorgen für die ganze Christenheit, wie er sich rühmet, warten möge.
- y) A. a. D. S. 505. — Daß es gut were, das geistliche Recht von dem ersten Buchstaben, bis auf den letzten, würde zu Grund ausgeilget, sonderlich die Decretalen; es ist uns überig genug in der Bibel geschrieben wie wir uns in allen Dingen halten sollen; so hindert solches Studiren nur die h. Schrift, auch das mehrer Theil eitel Geiz und Hoffarth schmeckt, und obschon viel Gutes darinnen were, sollte es dennoch billig untergehen, darum daß der Papst alle geistliche Recht in seines Hergens Kasten gefangen hat, daß hinfurt eitel unnütz studiren und Bedrug darinnen ist. Heut ist geistlich Recht nicht das in den Büchern sondern was in des Papsts und seiner Schmeichler Muthwillen steht — biweil der Papst und die Seinen, selbst (das) ganze geistliche Recht aufgehoben, nicht achten und sich nur nach ihrem eignen Muthwillen halten über alle Welt, sollen wir ihnen folgen und die Bücher auch verwerfen, warum sollten wir in ihnen vergebens studiren.

§. 481.

§. 481.

Ein großer Theil des Inhalts dieser Schrift war allgemeine schon oft ausgesprochene Ansicht von dem verderbten Zustand der Kirche, in dem übrigen wurde in der That nur deutlicher entwickelt, was eben jenen Ansichten, wenigstens dunkel empfunden zum Grunde lag; sie gewann daher die öffentliche Meinung fast überall für ihren Verfasser, seine Sache und seine Grundsätze a), und selbst die Verbtheit des Ausdrucks trug zu diesem Erfolge bei, wie es die Natur der Reaction gegen eine ungerechte Gewalt mit sich bringt, wenn sie auch Einzelnen mißfiel. Unmittelbar nach ihrer Bekanntmachung erschien eine päpstliche Bulle vom 15. Junius 1520, in welcher ein und vierzig Sätze aus Luthers Schriften ausgezeichnet und theils für kegerisch, theils für irrig, verführerisch oder ärgerlich erklärt wurden; gegen Luther selbst, seine Anhänger, Beschützer und Begünstiger sprach sie den Bann aus, gab ihnen aber noch eine Frist von sechzig Tagen, nach deren Ablauf sie in denselben verfallen seyn sollten, wenn sie sich nicht indessen bußfertig erwiesen und ihre Irrthümer widerrufen haben würden, wobei ihnen eine weitere Frist von sechzig Tagen zur Einsendung ihres Widerrufs nach Rom verstattet wurde; die Schriften Luthers sollten verbrannt werden b).

a) Innerhalb weniger Wochen waren über 4000 Exemplare verkauft.

b) Lateinisch ist die Bulle gedruckt bei Sattler Gesch. Würtemb. unter den Herzogen Th. 2. Anh. Nro. 92. S. 216 u. f. deutsch in Luth. Werk. Th. 1. S. 445 u. f.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 31

den Augen des größten Theils des Publicums erschien §. 481. diese Verurtheilung, welcher wenigstens in Beziehung auf die neueren Schriften Luthers keine Untersuchung vorausgegangen war, als eine neue Ungerechtigkeit der Curie; selbst von denen, welche nicht entschieden für Luther eingenommen waren, wurde sie hauptsächlich als das Werk seiner Feinde betrachtet, da notorisch war, daß sein bisheriger Gegner Johann Eck sie in Rom persönlich sollicitirt, und man ihm sogar ihre Publication aufgetragen hatte. Alle diese Umstände wirkten zusammen, daß schon ihre Publication Hindernisse fand; am meisten da, wo sie den Umständen nach nicht ohne Genehmigung der weltlichen Obrigkeit geschehen konnte, hie und da selbst bei den geistlichen Behörden; und fast überall erregte sie das Volk. Luther selbst setzte ihr eine neue Appellation an ein allgemeines Concilium entgegen ^{c)} und bediente sich jetzt der nehmlichen Waffen, die der Papst gegen ihn gebrauchte, um diesen zu bekämpfen. Schon in seiner Appellationsschrift beschuldigte er diesen der Ketzerei und der Verachtung der Concilien, und erklärte ihn für den Antichrist; in einer zweiten Schrift führte er dieses Thema bald darauf noch weiter aus ^{d)}; und da man an einigen Orten seine Schriften der Bulle gemäß verbrannt hatte, übte er am 10. December 1520 öffentlich gleiches Recht an dem canonischen Recht, der päpst-

c) 28. Nov. 1520. Luth. Werke Th. 1. S. 537.

d) „Von den neuen Ectischen Bullen und Lügen“ Luth. Werke Th. 1. S. 526. „Wider die Bulle des Antichrists“ a. a. D. S. 531.

32 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 481. lichen Bullē und den Schriften seiner Hauptgegner, und rechtfertigte sein Verfahren in einer eigenen Schrift e). Auch das christliche Lehrsystem, wie er es aus dem Evangelio herleitete, von welchem seine früheren Schriften nur einzelne Punkte berührten, bildete er allmählig weiter aus, vorzüglich die Lehre von den Sacramenten f).

§. 482.

§. 482.

Die Vollziehung der Bulle zu betreiben sandte Leo X. zwei Nuntien nach Deutschland a), welche in den Niederlanden und in einigen Städten am Rhein mit des Kaisers Genehmhalten das Verbrennen von Luthers Schriften bewürkten b). Aber an den meisten

e) „Warumb des Pabsts und seiner Jünger Bücher von D. M. Luther verbrannt sind“ a. a. D. S. 540. Die angegebenen Ursachen beziehen sich in Rücksicht auf das canonische Recht auf dreißig ausgezeichnete Sätze, welche den päpstlichen Primat betreffen.

f) „Von der babylonischen Gefängniß der Kirchen.“ Ursprünglich lateinisch; deutsch in den Werken Th. 6. S. 1371 u. f.

a) Hieronymus Aleander und Marino Carracioli.

b) Was der Kaiser vor der Aechterklärung Luthers über die Vollziehung der Bulle verfügte, ist noch nicht hinreichend ausgemittelt. Einen für alle seine Erblande gegebenen Befehl, Luthers Schriften zu verbrennen, kann man nach einem von Worms aus erlassenen Rescript an die Universität Wien nicht annehmen; zugleich aber erhellt aus diesem, daß die Vollziehung der Bulle in den Niederlanden wenigstens von ihm gutgeheißen wurde. Die Universität Wien hatte gegen die Meinung der theologischen Facultät die Execution der Bulle suspendirt, bis sie von des Kaisers Gesinnung Kunde erhalten würde, welches dieser ihr zwar zur Entschuldigung gereichen läßt, aber doch hinzufügt „das der Wahrheit nit gemäß ist, daß ihr nit vorlängst solt gehört haben, daß beide in unsern Niederlanden, Burgundien, auch zu Cöln, Trier, Mainz und anderer

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 33

Orten fehlte dazu der gute Wille, und wo man den Versuch machte, entstanden Bewegungen unter dem Volke c). Diese Gährung wuchs durch die Schriften, in welchen Luthers Anhänger, vorzüglich Ulrich von Hutten, das Volk gegen den Papst aufzuregen suchten d); unter dem Reichsadel wurde selbst das Vorhaben laut, Luthers Sache mit offener Gewalt zu schützen e), und unter jenem war einer der eifrigsten Anhänger der neuen Lehre Franz von Sickingen,

Orten in Teutschen Landen, aus Päpstlicher Gewalt und auff unser Decret oder Gebot vorbenannte Bücher mit öffentlichen und gebührenden Brande verülget sind“. Dieß Rescript ist zwar in Luthers Werken (Ten. Ausg. Th. 1. Bl. 556. Altenb. Ausg. B. 1. S. 921., wo es ins Deutsche übersezt ist) vom 25. November datirt; es muß aber vor der Aichtserklärung erlassen seyn, da es von dieser nichts erwähnt und nach dieser auch überflüssig gewesen wäre; daß es nicht im Spätjahr ausgesetzt seyn kann, erhellt schon daraus, daß Karl V. bereits im Junius Worms verlassen hatte.

- c) Die Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig von Baiern schrieben am 11. März 1521 an die Bischöfe ihres Landes, daß man den Unterthanen, welche Luthers Schriften gelesen, und sie nicht gleich der Obrigkeit ausgeliefert, die Absolution nicht versagen und sie als excommunicirt betrachten dürfe, wie geschehen sey. Daraus gehe „nur Empörung, Aufruhr und Zerrüttung hervor“, die Beispiele seien in der Nähe; da man in Worms weiter mit Luther handeln wolle, sey ihr Verlangen, daß die Prediger und Beichtväter bis dahin Luthers Lehre und Schriften weder guthießen noch verdammen, sondern davon schweigen möchten. *V. A. Winter Geschichte der evangel. Lehre in Baiern* (2 Thle. 1809. 1810. in 8.) B. 1. S. 62.
- d) Das Verzeichniß der hieher gehörigen Schriften, die Hutten verfaßte, oder an welchen er wenigstens Antheil hatte, s. bei Meiners a. a. D. S. 411 u. f. *Ulr. ab Hutten opera omnia* ed. E. Münch. Lips: 1827. 6 T. 8.
- e) S. den Brief des fränkischen Ritters Sylvester von Schaumburg an Luther; *Werke* B. 1. S. 549.

34 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 482. zu dieser Zeit einer der berühmtesten Kriegsobersten und das eigentliche Haupt des rheinischen und benachbarten Adels, mit welchem öffentlich oder ins Geheim verbündet er eine drohende Stellung gegen die benachbarten Landesherren angenommen hatte f). Daß Luthers Lehren nicht verwerflich seyen, wenn sie auch Irriges unter vielen Wahrheiten und zu billigenden Reformationsvorschlägen enthielten, und daß der Papsst allein in Glaubenssachen nicht richten möge, Luther also erst noch gehört werden müsse, urtheilten auch Männer, die man nicht zu seinen entschiedenen Anhängern zählen durfte g). Bei den meisten Reichsständen bildete sich daher von selbst gleiche Meinung, und der Kurfürst von Sachsen, von welchem dabei das meiste abhieng, konnte es unter diesen Umständen wagen, den päpstlichen Nuntien die Vollziehung der Bulle zu versagen und ein neues Verhör Luthers vor unparteiischen Richtern zu verlangen, wenn gleich unter der Verwahrung, daß er an Luthers Sache selbst weder Antheil genommen habe noch dadurch nehmen wolle h). Dem Kaiser wurde schon dieser Wunsch ein hinreichender Grund, seine Ent-

f) Vergl. Kriege und Pfeldschaften des Edlen Franz von Sickingen (herausgeg. von Würdtwein. Manh. 1787. 8.). H. Th. Leodius de gestis Franc. a Sickingen bei Freher script. rer. Germ. Tom. 3. p. 299 u. f. E. Münch Franz v. Sickingens Thaten, Plane, Freunde und Ausgang. Stuttg. 1827. 1828. 2 Thle. 8.

g) Vergl. Seckendorf hist. Luther. Lib. 1. pag. 145. (ed. 1691.)

h) Seckendorf a. a. D. pag. 125. Luth. Werke Jen. Ausg. Tom. 2. Fol. 332 seq.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 35

schließung auf das Anhalten der päpstlichen Nuntien §. 482. um Vollziehungsmandate bis auf seinen ersten Reichstag zu verschieben, der schon nach Worms angesetzt war ⁱ⁾, und nach dem Gutachten der Reichsstände ^{k)}

i) In dem Briefe des Kaisers (28. Nov. 1520) an den Kurfürsten, worin diesem zuerst aufgegeben wurde, Luther mit sich nach Worms zu bringen, führte jener (nach Seckendorf a. a. D. S. 143.) an: *Se a Pontificiis nuntiis saepe requisitum esse, ut libri Lutheri, quemadmodum in provinciis Burgundicis ita et in Germania — comburerentur, meminisse etiam eorum, quae elector — rogasset, nempe ut nihil decerneretur contra Lutherum, priusquam audiretur, ne turbis ansa daretur.* Der Kaiser wurde zwar durch die päpstlichen Nuntien bewogen, diesen Befehl zurückzunehmen, noch ehe der Kurfürst, der nicht als Beschützer Luthers angesehen seyn wollte, ihn in seiner Antwort abgelehnt hatte, und dem Kurfürsten aufzutragen, Luther selbst, wenn er nicht noch vorher widerrufe, nur bis Frankfurt mitzunehmen, weil indessen der Papst den Bann definitiv ausgesprochen habe (Planck a. a. D. Th. 1. S. 365.); allein daß dieß nur Vorsichtsmaßregel war, damit Luther nicht in Worms erscheinen möchte, ehe der Kaiser sich entschlossen hätte, was eigentlich auf dem Reichstage für Luther geschehen könne, sieht man aus dem Umstande, daß der Beichtvater des Kaisers Johann Clapio Unterhandlungen mit dem Kurfürsten über die Beilegung von Luthers Sache durch einen Vergleich aufknüpfen mußte. S. Planck a. a. D. S. 372. Den Entschluß des Kaisers bestimmte dann das Gutachten der Reichsstände, s die folgende Note.

k) Nach Seckendorfs a. a. D. S. 148. aus den Reichstagsacten im weimarischen Archiv genommenen Nachrichten, wurde es durch einen von dem Kaiser den Reichsständen mitgetheilten Befehl vom 7. März, daß Luthers Schriften an die Obrigkeiten angeliefert werden sollten, veranlaßt. Der genauere Inhalt dieses Mandats geht aus Seckendorf nicht hervor, sondern nur soviel, daß der Kaiser bei den ferneren Verhandlungen auch zur Sprache brachte, ob Luthers Schriften, wenn man ihn auf den Reichstag kommen lasse, nicht indessen verbrannt werden müßten; auch kann jener Befehl nur ein Entwurf gewesen seyn, über welchen ein Gutachten verlangt wurde, und der Kaiser mußte damals schon unterrichtet seyn,

36 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 482. wurde Luther unter kaiserlichem Geleit dahin gerufen, obwohl Leo X. nach abgelaufener Widerrufssfrist den Bann inzwischen unbedingt gegen ihn ausgesprochen hatte ^{l)}, und seine Nuntien gegen jeden Richter protestirten, der nach dem Urtheil des Papstes noch entscheiden sollte ^{m)}. Doch brachten sie es dahin, daß Luther bloß aufgefordert wurde, seine ihm vorgelegten Schriften anzuerkennen und die darin enthaltenen vom Papst verurtheilten Sätze zu widerrufen; seine Gegenwart konnte daher für seine Sache die öffentliche Meinung nur durch die Festigkeit noch mehr gewinnen, mit der er jeden solchen Widerruf versagte, so lange man ihn nicht aus der heiligen Schrift eines Irrthums überführen könne ⁿ⁾; denn ohne einen wenigstens theil-

daß die Reichsstände auf ein Verhör Luthers antragen würden, da der kaiserliche Geleitbrief für diesen vom 6. März datirt ist. S. Sedendorf a. a. D. „Eo (mandato intellecto, Imperii Ordines Caesari, praemissa gratiarum actione pro bona intentione, cui in genere assentiri se dicunt, repraesentarunt, non magnum fructum ex mandati illius publicatione expectari posse; Lutheri enim doctrinam jam per totam Germaniam divulgatam *multas cogitationes et consilia excitosse*, quibus remedium afferri non possit, nisi ille audiatur. Sudent igitur ut dato ei salvo comiteatu vocetur, et interrogetur, an articulos *contra s. fidem Christianam*, a majoribus acceptam et hucusque servatam revocare vellet, quo facto *in aliis audiri eum*, et quae aequa videbuntur, constitui posse. Si non revocaret, Ordines Caesari in mandato omnibus viribus adfuturos“. Der in Luthers Werken (B. I. S. 651.) abgedruckte „Rathschlag wie und waserlei Gestalt mit D. Luther zu procediren“ ist hiernach offenbar wörtlich jenes Reichsgutachten.

l) Den 3. Januar 1521.

m) S. Sedendorf a. a. D. S. 149.

n) „Es sey denn daß ich mit Zeugnissen der h. Schrift oder mit öf-

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 37

weise von ihm nachgegebenen Widerruf glaubten **§. 492.** die Stände die Vollziehung der päpstlichen Bulle nicht suspendiren zu dürfen, und die unter ihnen, die vielleicht mehr zu thun geneigt gewesen wären, fanden sich zu schwach um es zu versuchen. Nachdem sich schon ein Theil der Reichsstände entfernt hatte, erließ daher der Kaiser (8. Mai 1521) ein Edict, in welchem Luther mit seinen Anhängern in die Acht erklärt, den Obrigkeiten aber befohlen wurde, die Strafbareren gefänglich einzuziehen, zur Bestrafung vor Gericht zu stellen und ihre Güter zu confisciren, und die vom Papst verbotenen Schriften sich einliefern zu lassen und zu verbrennen o).

§. 483.

§. 493.

Der Kaiser hatte bei den Verhandlungen des Reichstags Luthers Sache als eine theologische Streitigkeit behandelt, welche nach dem Dafürhalten aller Reichsstände auch eine politische Wichtigkeit habe, und diesen selbst überlassen, zu untersuchen, ob man Gründe habe, die Vollziehung eines darin schon ausgesprochenen Urtheils noch länger aufzuschieben; an dem Ge-

fentlichen, hellen und klaren Gründen und Ursachen überweise werde, denn ich glaube weder dem Papst noch den Concillen allein nicht, weil es offenbar am Tage ist, daß sie oft geirrt und sich selbst widersprochen haben, und ich also von den Sprüchen, die von mir angezeigt und eingeführt sind, überzeugt, und mein Gewissen in Gottes Wort gefangen ist, so kann und will ich nichts widerrufen, weil weder sicher noch gerathen ist etwas wider das Gewissen zu thun". Werke Th. 1. S. 722.

o) Luthers Werke Th. 1. S. 735.

§. 483. Gegenstände jener Streitigkeit nahm er offenbar für jetzt gar keinen Antheil, und wenn er diesen nicht nehmen wollte, welches die Reichsstände selbst nicht für thunlich gehalten hatten, so blieb ihm nichts weiter übrig, als die Verfügung zu erlassen, welche er, nach den bisherigen anerkannten Verhältnissen zwischen Kirche und Staat, gegen die Anhänger einer vom Papst für ketzisch erklärten Lehre erlassen mußte, und welche die Reichsstände in der That selbst beschlossen hatten ^{a)}. Er traf aber keinesweges zugleich Vorkehrungen, um die Vollziehung seines Edicts zu sichern, ohngeachtet bei dem offenkundigen Zustande der fast überall für Luther entschiedenen Meinung, jene ohne besondere Anstalten ganz unmöglich war. Da er sich zugleich aus Deutschland entfernte und ein Reichsregiment zurückließ, das nach seiner Zusammensetzung nicht einmal ganz von ihm oder seinem Bruder abhing, so blieb es lediglich den einzelnen Reichsständen überlassen, was sie für die Vollziehung des wormser Edicts thun wollten; des Kaisers Absicht aber konnte keine andere seyn, als sich erst durch den Fortgang der Sache bestimmen zu lassen, ob es nöthig oder rathsam seyn würde, für die eine oder die andere der religiösen Parteien, die sich schon gebildet hatten, etwas

a) Ganz ohne Grund hat man daher dem Kaiser vorgeworfen, er habe das Edict, nachdem die meisten Reichsstände sich schon aus Worms entfernt hatten, eigentlich ohne einen Beschluß derselben erlassen, und es auf den 8. Mai zurück datirt, um dieses zu verbergen; da Luther gar nichts widerrufen wollte, so bedurfte es nach dem früheren Reichsgutachten (§. 482. Note k) gar keines Beschlusses.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 39

zu thun, wobei er den Vortheil hatte, daß was die Reichsstände selbst mittlerweile verfügt haben würden, nach den Umständen genehmigen oder mißbilligen zu können. Der Kurfürst von Sachsen wagte daher in der That nicht viel, daß er, in dessen Lande die neue Lehre die meisten Anhänger hatte, durchaus nichts zur Vollziehung des wormser Edicts verfügte, sondern nur des gebührenden Anstandes halber Luther nicht unmittelbar nach Wittenberg zurückkehren, sondern ihn auf die Wartburg bringen und seinen Aufenthalt eine Zeitlang geheim halten ließ; bei weitem die meisten weltlichen Fürsten thaten nicht mehr, und selbst viele geistliche Fürsten wagten nicht viel mehr zu thun; nur in Baiern ^{b)}, den österreichischen Ländern ^{c)}, Brandenburg ^{d)} und in dem Gebiet Herzogs Georg von Sachsen ^{e)}, bewürkte die persönliche Abneigung der regierenden Herren gegen die neue Lehre, daß sich öffentlich niemand ohne Gefahr zu dieser bekennen durfte. Kaum ein halbes Jahr nach dem wormser Edict, wagten

b) S. B. A. Winter a. a. D. Th. 1. S. 79 u. f. Das erste landesherrliche Mandat zur Vollziehung des wormser Edicts wurde indessen doch auch hier erst im März 1522 erlassen. Vergl. A. S. Stumpf Bayerns politische Geschichte 1. Th. Abth. 1. 2. Münch. 1816. 1817. 8.

c) S. F. G. Waldau Geschichte der Protestanten in Oesterreich, Steiermark, Kärnthén und Krain. Ansp. 1784. 2 Thele. 8. S. 10 u. f.

d) S. Nic. Leutingeri (geb. 1547 + 1612) Commentarii de Marchia ejusque statu Joachimo I et II. princ. L. 1. §. 63 u. f. (Opp. rec. G. G. Kusterus. Francof. 1729. 2 Voll. 4. Tom. I. p. 40 u. f.).

e) S. Weiße Gesch. der Churf. Staaten. Th. 3. S. 233 u. f.

40 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 483. Luthers Anhänger zu Wittenberg schon den Cultus nach den Grundsätzen der neuen Lehre zu ändern, und die Disciplinargeseze der römischen Kirche nicht mehr zu achten; die Geistlichen mit Hülfe des Volks begannen diese Veränderung; dem Widerstreben der Bischöfe, welche von dem Reichsregiment aufgefordert wurden, ihre geistliche Gerichtbarkeit zu handhaben, fehlte der Erfolg, weil der Kurfürst ihnen die Hülfe des weltlichen Arms versagte ^{f)}; er selbst strafte nur grobe Excesse, von welchen freilich die Reformirenden auch nicht frei blieben, die aber Luther selbst kräftiger durch seine Predigten niederhielt, nachdem er im März 1522 um sie zu verhindern, nach Wittenberg zurückgekehrt war ^{g)}. Freilich konnte diese Reformation ohne Mitwirkung des Landesherrn und der geistlichen Obrigkeit nur einen geringen Umfang haben; sie bestand hauptsächlich darin, daß man die Messe in deutscher Sprache und nur dann hielt, wenn sich Communicanten meldeten, die Privatmesse hingegen ganz aufhob und daher auch den Meß=Canon änderte ^{h)}, überhaupt die deutsche

f) Eine Reihe hieher gehöriger Urkunden s. in der Samml. vermischter Nachr. zur sächs. Gesch. Th. 2. S. 280 u. f. und Th. 4. S. 252 u. f. Vergl. Weiße a. a. O. S. 56 u. f.

g) Der Kurfürst fand dabei jetzt kein Bedenken mehr, wenn Luther gleich ohne sein Vorwissen und selbst wider seine frühern Befehle die Wartburg verlassen hatte; nur mußte Luther ein Schreiben über die Gründe, die ihn dazu bewogen hätten, das der Kurfürst „seinen Herren und Freunden, die bei ihm anfragen möchten,“ vorzeigen könnte, ausstellen, und der Kurfürst ließ in diesem durch Georg Spalatin noch Einiges ändern, um es zu jenem Zweck passender zu machen. S. Luthers Werke Th. 2. S. 95. 96.

h) Der übrige Theil der Messe blieb fast ganz unverändert, und auch

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 41

Sprache zur liturgischen machte ^{l)}, daß man dabei das g. 483.
Abendmahl in beiderlei Gestalt austheilte, und die Predigt allmählig zum Hauptstück des gewöhnlichen Gottesdienstes erhob ^{k)}. Zugleich verließen die Religiösen hie und da ihre Klöster ^{l)}, und einzelne Geistliche verheiratheten sich ^{m)}. Allein daß man nicht schneller reformiren konnte, hatte auch den Vortheil, daß Niemanden Gebräuche entrisen werden konnten, die er nicht selbst schon für entbehrlich hielt, daß sich der neue Cultus um so leichter verbreiten konnte, da man von dem alten allmählig und fast unmerklich zu ihm übergieng, und daß man den Schutz des Landesherrn gar nicht brauchte, um diese Veränderungen einzuführen, sondern die Gemeinden selbst mit ihren Geist-

in den übrigen Theilen des officii divini und an den horis canonicis bei den Stiftern wurden nur einzelne Veränderungen angebracht. Selbst der lateinische Gesang blieb wenigstens abwechselnd mit dem deutschen im Gebrauch, weil man ihn für die mit den Kirchen verbundenen Schulanstalten für nützlich hielt. Außer der Schrift von Luther, Note o, welche über diese Veränderungen den meisten Aufschluß giebt, ist besonders die actenmäßige Erzählung (bei Seckendorf L. 1. p. 275.), wie sie Luther in der wittenbergischen Stiftskirche gegen einen Theil des Capitels durchsetzte, sehr lehrreich.

i) S. Luthers Taufbüchlein 1523. Werke Th. 2. S. 324.

k) Luther in der, Note o angeführten, Schrift: „Ist außs erste zu wissen, daß die christliche Gemeinde nimmer soll zusammenkommen, es werde denn Gottes Wort gepredigt und gebetet. — Darum wo nicht Gottes Wort gepredigt wird, istz besser, daß man weder singe, noch lese, noch zusammenkomme.“

l) Bergl. Luthers Bedenken und Unterricht von den Klöstern und aller Geistlichen Gelübde 1523. Werke B. 2. S. 144.

m) Der erste, der noch während Luthers Aufenthalt auf der Wartburg heirathete, war Bartholemäus Bernhardi (von Feldkirch), Probst zu Remberg.

42 Vierte Periode. A. 1517—1648.

s. 483. Können sie vornehmen konnten, wenn nur der Stadt-
magistrat und die Gerichtsherrschaft sie geschehen ließ.
Selbst außerhalb Sachsen begannen schon 1522 bis
1525 ähnliche Reformationsversuche ⁿ⁾, und sie konn-
ten fast nie mißlingen, wenn sich nur ein Geistlicher
fand, der sie in seinen Predigten anrathen und mit
Zustimmung seiner Gemeinde unternehmen wollte; denn
das Volk war diesen Neuerungen überall ohne Aus-
nahme geneigt; es erfuhr durch neue Schriften von
Luther, wie man einen evangelischen Gottes-
dienst einrichten müsse ^{o)}, daß die christlichen Ge-
meinden selbst das Recht hätten, über die Lehre zu
urtheilen, Lehrer zu berufen und abzusetzen ^{p)}
und daß die weltliche Gewalt gar keine Befug-
niß habe, dieß zu verbieten ^{q)}. Vor allem aber
würkte für das Fortschreiten der Reformation Luthers
Bibelübersetzung ^{r)}, durch welche sich das Volk
besser als durch alle Predigten überzeugte, daß die
neue Lehre evangelisches Christenthum sey, und die

n) Vergl. Seckendorf L. 1. S. 240 u. f.

o) Von Ordnung Gottesdiensts in der Gemeine. Werke Th. 2.
S. 332.

p) Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versamm-
lung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urthei-
len, und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. Werke Th. 2.
S. 328.

q) Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sey.
Eben das. S. 253.

r) Das neue Testament erschien schon 1522, das alte von 1523 bis
1532 nach und nach. Die ganze Bibel wurde 1534 zum erstenmale
nach dieser Uebersetzung zu Wittenberg gedruckt.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 43

Schrift das papistisch-scholastische nicht kenne, §. 482. das man bisher dafür ausgegeben habe. Auf dieselbe Weise wie Luther das Volk, gewann sein Freund Melancthon die Gelehrten durch das erste Buch, in welchem die neue Lehre in wissenschaftlicher Gestalt vorgetragen wurde ^{s)}. Die Strafen, welche Geistliche und Laien wegen ihrer Versuche, für die Reformation zu wirken, und selbst schon wegen des Lesens lutherischer Schriften, oder der Vertheidigung lutherischer Meinungen hie und da trafen ^{t)}, blieben gegen solche Anregungen ohne Erfolg; die Reformation bekam in solchen Ländern nur um so eifrigere geheime Anhänger, welche bei der ersten günstigen Gelegenheit ihre Einführung auf einmal entscheiden konnten.

§. 484.

§. 484.

Unter den Reichsständen entschloß sich zwar noch keiner, bei diesen Bewegungen selbstthätig mitzumwirken; desto bestimmter offenbarte sich aber bei der Mehrheit derselben die Ansicht, daß von der Vollziehung des wormser Edicts gar nicht mehr die Rede seyn könne, sondern die begonnene Reformation durch ein Concilium vollendet werden müsse. Auf dem ersten Reichstage, den Erzherzog Ferdinand als Statthalter seines Bruders 1522 (bis 1523) zu Nürn-

s) *Loci communes rerum theologicarum, seu hypotyposes theologicae.* 1521.

t) Selbst der Märtyrertod, den 1522, 1523 und 1524 einige Bekenner der evangelischen Lehre in den Niederlanden, in Baiern, in Oesterreich und in Dithmarschen litten.

44 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 481. berg hielt, wurde jenes dem päpstlichen Legaten geradezu erklärt a), und dieser Erklärung noch ein besonderes Gewicht dadurch gegeben, daß man ihm ein Verzeichniß schon oft geführter Beschwerden gegen den päpstlichen Stuhl, vornehmlich auch wegen Uebertretung der Concordate, in nicht weniger als hundert Artitel zusammengestellt, übergab b); auf einem zweiten

a) Das an die Reichsstände erlassene Breve Papsst Hadrians VI., welcher indessen Leo X. († 1. Dec. 1521) auf dem päpstlichen Stuhle gefolgt war, und das Abbringen seines Legaten, hat Hortleder Th. 1. S. 1—6. In „Gemeiner Reichs Stände Antwort“ hieß es hierauf: Daß aber Päpstl. Heiligt. als beschwerlich anregt, daß die Päpstlichen Urtheil und die Kaiserlichen Mandat wider den Luther aufgangen, bisher nit gehandhabt seyn, ist nit ohn merckliche Ursach unterlassen. Wann alle Stände Teutscher Nation seynb durch manigfaltige Mißbräuch des Hoffes zu Rom und geistlicher Stände so unträglich beschweret, und jetzt durch Luthers schreiben so viel unterrichtet, wo man dagegen mit Ernst oder That, nach Inhalt gemelter Urtheil oder Mandat handeln sollte, daß es gewißlich bei jnen dafür geachtet würde, als wolte man durch Tyranei Evangelische Wahrheit verdrucken, und unchristlich beschwerliche Mißbräuch handhaben, darauß dann unzweifflich ein große Empörung, Abfall und Widerstand wider die Obrigkeit erweckt würde. — Ihr Bedenken wie „der Lutherischen Irrung am süglichsten begegnet werden möge“ gieng dahin: ein frey Christlich Concillium gen Strasburg — oder ein andere bequeme Statt Teutscher Nation, zum allerfürderlichsten, als es immer möglich außschreiben auff das längst — in einem Jahr — auch dermaßen bewilliget — daß darinnen keinerlei Pflicht einigen Stand, er sey geistlich oder weltlich, so in solchem Concillio seyn wird, dermaßen binden soll, daß der dadurch, als viel zu Göttlicher und ander gemeinnützige Sachen, nothdürfftige Wahrheit zu reden verhindert werden mag, sondern dasselbig zum fördersten und höchsten bey dem Heil seiner Seele verpflichtet und verbunden seyn solle — dann ohne das möchte solch Concillium für verdächtlich, und mehr schädlich dann nützlich geachtet werden. Hortleder a. a. D. S. 7. 8.

b) Vollständig nur bei Schiltor de libertate eccles. Germ. (Jen. 1683.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 45

Reichstage im Jahre 1524 wagte man sogar, das §. 484. wormser Edict in der That zu suspendiren, und die Berufung eines Conciliums wiederholt zu verlangen c). Der Cardinallegat Campeggio versuchte daher wenigstens eine Partei gegen die Reformation zu verbinden, und brachte dieß in einer Zusammenkunft zu Regensburg zu Stande, zu welcher er außer einigen Bischöfen bloß den Erzherzog Ferdinand und die Herzoge von Baiern als Fürsten berufen hatte, welche der Reformation persönlich abgeneigt waren. Die Einigung, welche hier am 6. Juli 1524 unterzeichnet wurde d), enthielt zwar nichts als die Verpflichtung, das worm-

4.) pag. 859 und hiernach bei Gaertner Corp. jur. eccles. Cathol. novioris Tom. 2. pag. 156 seq.

c) R. A. von 1524. R. S. der R. A. Th. 2. S. 258. §. 28 und 29. Es sollte noch in demselben Jahre eine gemeine Versammlung teutscher Nation in Speier gehalten „und darin — bedacht, erwogen und berathschlagt werden, wie es bis zu Aufstellung eines gemeinen Concilli gehalten werden solle.“ Von dem wormser Edict wurde zwar noch immer als von einem geltenden Gesetz gesprochen, das man so viel als möglich halten wolle; aber mit Ausnahme einiger Censurverordnungen, die Luther selbst sehr nothwendig fand, wurde gar nichts verfügt, wodurch dem Fortschreiten der Reformation irgend etwas in den Weg gelegt worden wäre. Zwar hieß es auch, die Reichsstände sollten versehen, daß mittlerwelle das h. Evangelium und Gottes Wort, nach rechtem wahren Verstand und Auslegung der von gemeinen Kirchen angenommenen Lehrer, ohn Aufruhr und Aergerniß gepredigt werde; allein man konnte diese Worte eben so wie ähuliche des Reichschlusses von 1523 so ganz zum Vortheil der evangelischen Lehre deuten, und wie Luther, wie in jenem früheren, wenn er nur nicht verdreht und verfälscht werde (Werke Th. 2. S. 290.) gar nichts Anstößiges finden.

d) Von den genannten weltlichen Fürsten, dem Erzbischof von Salzburg, den Bischöfen von Trient und Regensburg, und den Gesand-

46 Vierte Periode. A. 1517—1648.

S. 484. jer Edict zu vollziehen, einige Maaßregeln, um zu verhindern, daß die Geißlichkeit nicht selbst reformiren möge e), und die Zusage der Hülfe, wenn einer der Verbündeten wegen der Bundesartikel etwas zu dulden haben würde, oder seine Unterthanen sich gegen ihn empören sollten; sie verhinderte aber in der That, daß die Reformation nicht als ein Werk des Reichs zu Stande gebracht werden konnte. Denn sobald der Kaiser es angemessen hielt, an die Spitze dieser Partei zu treten, mußte sie nothwendig über die Stände, welche nicht entschlossen genug waren, eine für nothwendig gehaltene Reformation nöthigenfalls auch als Partei durchzusetzen, ein so entschiedenes Uebergewicht bekommen, daß die Beurtheilung der Maaßregeln, welche vom Reich zu ergreifen wären, nicht mehr Gegenstand einer freien Ueberlegung blieb, und den für die Reformation eifrigeren Ständen blieb nur der Weg übrig, sich auch in eine Partei zu vereinigen. Der Kaiser aber zeigte sich der päpstlichen Partei wenigstens scheinbar gewogen; denn durch ein Mandat vom 15. Julius bezeugte er sein Mißfallen mit dem letzten Reichschluß, in so fern er das Vorhaben anzeigte, bis zu dem verlangten Concilio eine interimistische Verfügung zu treffen, und verlangte die Vollziehung des wormser Edicts von Neuem.

ten der Bischöfe von Bamberg, Speier, Strasburg, Augsburg, Kofanz, Basel, Freisingen, Passau und Brixen. Gedr. bei Adlzreiter Annal. boic. P. 2. p. 239.

e) Um allen ewanigen Beschwerden abzuhelpfen, publicirte der Cardinal selbst eine „Reformation und Ordnung — zur Abstellung der Miß-

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 47

§. 485.

§. 485.

Zu derselben Zeit schien die Bewegung, welche das Volk ergriffen hatte, auch einen politischen Character anzunehmen ^{a)}. Die Bauern in Schwaben und Franken fanden, daß ihnen nicht bloß die christliche Freiheit verweigert werde, ihre Geistlichen zu bestellen, und sich zu sichern, daß ihnen das Evangelium lauter und klar gepredigt werde, wozu doch eine christliche Gemeinde das Recht habe, sondern daß sie auch in gar manchen bürgerlichen Verhältnissen von ihren „Obbrigkeiten“ nicht so gehalten würden, wie sie nach dem Evangelio zu fordern berechtigt seyen ^{b)}, und be-

bräuche und Erhaltung erbaren Wesens und Wandels in der Geistlichkeit“, die aber so unbedeutenden Inhalts ist, daß sie zum Gespött wurde. Vergl. Winter a. a. D. S. 161.

- a) Vergl. Aelteres bei: Fröher script. T. 3. p. 233. J. H. Göbel Beiträge zur Staatsgeschichte von Europa unter Karl V. Lemgo. 1767. 4. G. Sartorius Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkriegs. Berlin 1795. 8. F. F. Dehse Beiträge zur Gesch. des Bauernkriegs. Heilbr. 1830. 8. Ueber den Aufstand in Oberschwaben: C. Jäger Mittheilungen zur schwäb. und fränk. Reformationsgeschichte. Stuttg. 1828. 8. S. 288 u. f. H. Schreiber der Bundschuh u. s. w. Freiburg 1824. 8. Dr. W. Zimmermann allgemeine Geschichte des Bauernkriegs. Th. 1 (und 2te Lieferung) Stuttg. 1841. 8.
- b) Daß die Principien, von welchen die Reformation der Kirche ausgieng, die nächste Veranlassung zu dem Bauernaufstand waren, läßt sich schwerlich in Zweifel ziehen, wenn gleich den Reformatoren die Anwendung, welche davon gemacht wurde, völlig fremd war. Da die bestehenden kirchlichen Verhältnisse mit Verwerfung der Autorität des Hergebrachten bloß nach dem Evangelio beurtheilt werden sollten, und die eigene Erkenntniß eines Jeden zum Richter über dessen richtige Erklärung gemacht wurde, untergrub man nothwen-

36 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 482. wurde Luther unter kaiserlichem Geleit dahin gerufen, obwohl Leo X. nach abgelaufener Widerrufsstift den Bann inzwischen unbedingt gegen ihn ausgesprochen hatte ^{l)}, und seine Runtien gegen jeden Richter protestirten, der nach dem Urtheil des Papstes noch entscheiden sollte ^{m)}. Doch brachten sie es dahin, daß Luther bloß aufgefordert wurde, seine ihm vorgelegten Schriften anzuerkennen und die darin enthaltenen vom Papst verurtheilten Sätze zu widerrufen; seine Gegenwart konnte daher für seine Sache die öffentliche Meinung nur durch die Festigkeit noch mehr gewinnen, mit der er jeden solchen Widerruf versagte, so lange man ihn nicht aus der heiligen Schrift eines Irrthums überführen könne ⁿ⁾; denn ohne einen wenigstens theil-

daß die Reichshände auf ein Verhör Luthers antragen würden, da der kaiserliche Geleitbrief für diesen vom 6. März datirt ist. S. Sedendorf a. a. D. „Eo (mandato intellecto, Impèrii Ordines Caesari, praemissa gratiarum actione pro bona intentione, cui in genere assentiri se dicunt, repraesentarunt, non magnum fructum ex mandati illius publicatione expectari posse; Lutheri enim doctrinam jam per totam Germaniam divulgatam *multas cogitationes et consilia excitasse*, quibus remedium afferri non possit, nisi ille audiatur. Sudent igitur ut dato ei salvo comineatu vocetur, et interrogetur, an articulos *contra s. fidem Christianam*, a majoribus acceptam et hucusque servatam revocare vellet, quo facto *in aliis audiri eum*, et quae aequa videbuntur, constitui posse. Si non revocaret, Ordines Caesari in mandato omnibus viribus adfuturos“. Der in Luthers Werken (B. 1. S. 651.) abgedruckte „Rathschlag wie und waserlei Gestalt mit D. Luther zu procediren“ ist hiernach offenbar wörtlich jenes Reichsgutachten.

l) Den 3. Januar 1521.

m) S. Sedendorf a. a. D. S. 149.

n) „Es sey denn daß ich mit Zeugnissen der h. Schrift oder mit öf-

II. Gesch. der Reform. v. 1517 — 1555. 49

stand zu thun“ ^{c)}. Kaum waren einzelne Haufen §. 488. im Frühjahr 1525 aufgestanden, um nöthigenfalls das mit Gewalt an sich zu bringen, was sie so nannten, als sich in wenigen Wochen (vom April bis in den Mai) der Aufstand mit unglaublicher Schnelligkeit über den Rhein in den Elsaß und die Pfalz, längs des Rheins bis in den Rheingau, von Schwaben durch die vorderen österreichischen Lande bis nach Salzburg ^{d)}, Tyrol und Kärnthen ^{e)}, und von Franken nach Thüringen, Hessen, Sachsen und Braunschweig verbreitete. Beträchtliche Haufen, die oft an Stärke die gewöhnlichen Heere bei Weitem übertrafen ^{f)}, durchzogen das

- c) Antwort, welche die empörten Bauern in Oberschwaben dem schwäbischen Bund, als den Zweck ihrer Vereinigung angaben. S. Sartorius a. a. D. S. 73.
- d) In den übrigen Theilen von Bayern kam es zu keinem Ausbruch, weil die bairischen Herzoge vor anderen Reichsständen gerüstet waren, und der Aufstand in Salzburg zeitig unterdrückt wurde. S. Winter a. a. D. S. 216 u. f.
- e) Auch in den inneren österreichischen Ländern war jedoch der Aufruhr nicht bedeutend.
- f) Am zahlreichsten waren die auf den Grenzen von Schwaben und Franken aufgestandenen Bauern, die in der Zeit ihres Glücks über die ganze Gegend zwischen dem Rhein, Main und Neckar geboten. Ihr Gewaltthum war zuweilen an 30000 Mann stark. Sie standen mit den Auführern auf dem linken Rheinufer und mit H. Ulrich in Württemberg, der mit ihrer Hülfe sein Land wieder zu gewinnen hoffte, in enger Verbindung; sie waren auch die einzigen, die den Herren- und Ritterstand zum Theil genöthigt hatten, ihre Artikel anzunehmen und verfuhrten überhaupt planmäßiger als die übrigen. Götz von Berlichingen war eine Zeit lang einer ihrer ersten Hauptleute; allerdings aber gezwungen und nie aufrichtig. Des Ritters Götz von Berlichingen († 1562) — eigene Lebensbeschreibung. Münch. 1731. von Büsching u. v. d. Hagen. Bresl. 1813. 8.

§. 483. genstände jener Streitigkeit nahm er offenbar für jetzt gar keinen Antheil, und wenn er diesen nicht nehmen wollte, welches die Reichsstände selbst nicht für thunlich gehalten hatten, so blieb ihm nichts weiter übrig, als die Verfügung zu erlassen, welche er, nach den bisherigen anerkannten Verhältnissen zwischen Kirche und Staat, gegen die Anhänger einer vom Papst für ketzerisch erklärten Lehre erlassen mußte, und welche die Reichsstände in der That selbst beschlossen hatten ^{a)}. Er traf aber keinesweges zugleich Vorkehrungen, um die Vollziehung seines Edicts zu sichern, ohngeachtet bei dem offenkundigen Zustande der fast überall für Luther entschiedenen Meinung, jene ohne besondere Anstalten ganz unmöglich war. Da er sich zugleich aus Deutschland entfernte und ein Reichsregiment zurückließ, das nach seiner Zusammensetzung nicht einmal ganz von ihm oder seinem Bruder abhing, so blieb es lediglich den einzelnen Reichsständen überlassen, was sie für die Vollziehung des wormser Edicts thun wollten; des Kaisers Absicht aber konnte keine andere seyn, als sich erst durch den Fortgang der Sache bestimmen zu lassen, ob es nöthig oder rathsam seyn würde, für die eine oder die andere der religiösen Parteien, die sich schon gebildet hatten, etwas

a) Ganz ohne Grund hat man daher dem Kaiser vorgeworfen, er habe das Edict, nachdem die meisten Reichsstände sich schon aus Worms entfernt hatten, eigentlich ohne einen Beschluß derselben erlassen, und es auf den 8. Mal zurück datirt, um dieses zu verbergen; da Luther gar nichts widerrufen wollte, so bedurfte es nach dem früheren Reichsgutachten (§. 482. Note k) gar keines Beschlusses.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 51

in dem Inhalte der Artikel, an welchen sie unverrückt §. 485. festhielten, und die so abgefaßt waren, daß sie ihre Wirkung nirgends verfehlen konnten, weil sie ein Interesse des Bauerstandes betrafen, das diesem allen Theilen gemein war. Sie verlangten das Recht, ihre Geistlichen selbst einzusetzen und abzusetzen ^{l)}, die Aufhebung der Unfreiheit, die Abstellung aller Dienste, die gegen das Herkommen und die Leihcontracte eingeführt worden ^{m)}, die Ermäßigung zu hoher gutsherrlicher Abgaben ⁿ⁾, und die Aufhebung des Todesfallsrechts ^{o)}, die Abschaffung der willkürlichen Geldbußen in Strafsachen ^{p)}, das Recht der Benugung der Holzungen und Gewässer, wo der Besizer keinen rechtmäßigen Erwerbungsgrund des Eigenthums nachweisen

Plan von dem der Wortführer in Schwaben und Franken, mit denen er sich nicht verständigen können, verschieden gewesen, und daß er ihn seit Jahren entworfen gehabt, gestand er selbst. S. Sartorius a. a. D. S. 310.

- l) Art. 1. der einzige, dem Luther seine völlige Beistimmung gab. Von den anderen fand er zwar einige billig, und verwies nur in Rücksicht aller den Bauern, daß sie ihr Recht mit den Waffen erzwingen wollten (Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauerschaft, an die Obrigkeiten und Bauern, Werke a. a. D. S. 114 u. f.), aber verwies doch die Beurtheilung ihrer Rechtmäßigkeit an die Juristen.
- m) Art. 3. 6. 7. Die Unfreiheit fanden sie um deswillen ungerecht, weil Christus alle „mit seinem kostbarlichen Blutvergießen erlöset hat, den Hirten gleich als wol den Höchsten, keinen ausgenommen.“ Diesen Grund fand jedoch Luther unzulänglich a. a. D. S. 122.
- n) Art. 8.
- o) Art. 11.
- p) Art. 9. Vergl. oben §. 459. Note b.

40 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 483. Luthers Anhänger zu Wittenberg schon den Cultus nach den Grundsätzen der neuen Lehre zu ändern, und die Disciplinargesetze der römischen Kirche nicht mehr zu achten; die Geistlichen mit Hülfe des Volks begannen diese Veränderung; dem Widerstreben der Bischöfe, welche von dem Reichsregiment aufgefordert wurden, ihre geistliche Gerichtsbarkeit zu handhaben, fehlte der Erfolg, weil der Kurfürst ihnen die Hülfe des weltlichen Arms versagte ^{f)}; er selbst strafte nur grobe Excesse, von welchen freilich die Reformirenden auch nicht frei blieben, die aber Luther selbst kräftiger durch seine Predigten niederhielt, nachdem er im März 1522 um sie zu verhindern, nach Wittenberg zurückgekehrt war ^{g)}. Freilich konnte diese Reformation ohne Mitwirkung des Landesherrn und der geistlichen Obrigkeit nur einen geringen Umfang haben; sie bestand hauptsächlich darin, daß man die Messe in deutscher Sprache und nur dann hielt, wenn sich Communicanten meldeten, die Privatmesse hingegen ganz aufhob und daher auch den Meß=Canon änderte ^{h)}, überhaupt die deutsche

f) Eine Reihe hieher gehöriger Urkunden s. in der Samml. vermischter Nachr. zur sächs. Gesch. Th. 2. S. 280 u. f. und Th. 4. S. 252 u. f. Vergl. Weiße a. a. D. S. 56 u. f.

g) Der Kurfürst fand dabei jetzt kein Bedenken mehr, wenn Luther gleich ohne sein Vorwissen und selbst wider seine frühern Befehle die Wartburg verlassen hatte; nur mußte Luther ein Schreiben über die Gründe, die ihn dazu bewogen hätten, das der Kurfürst „seinen Herren und Freunden, die bei ihm anfragen möchten,“ vorzeigen konnte, ausstellen, und der Kurfürst ließ in diesem durch Georg Spalatin noch Einiges ändern, um es zu jenem Zweck passender zu machen. S. Luthers Werke Th. 2. S. 95. 96.

h) Der übrige Theil der Messe blieb fast ganz unverändert, und auch

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 53

den meisten Gegenden wurde eine grausame Rache an ihnen genommen; Verbesserung ihrer Lage hatte der Aufstand fast nirgends zur Folge ^{u)}).

§. 486.

§. 486

Die Reformatoren selbst hatten sich so unumwunden gegen die Bauern erklärt ^{a)}, daß die Gegner der evangelischen Lehre, indem sie diese als die eigentliche Ursache des Aufstandes anklagten, weder bei dem Adel, noch bei den Fürsten Gehör fanden ^{b)}. Vielmehr ergriffen unmittelbar nach dem Bauernkriege mehrere unter diesen öffentlich die Partei der Reformation. Markgraf Albrecht von Brandenburg (fränkischer Linie), Hochmeister des deutschen Ordens rechtfertigte den Ver-

u) Sie und da verlor das Landvolk selbst an seinen bisherigen Rechten. So z. B. küßte der Rheingau, der bei der Annäherung der empörten fränkischen Bauern den Statthalter des Kurfürsten von Mainz zu neuen Landesverträgen genöthigt hatte, in welchen das Wichtigste die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit war (Schunk Beitr. zur mainzer Gesch. Th. 1. S. 174.), den größten Theil seiner Landesprivilegien ein. S. Bodmann rheingauische Alterthümer (1819. 4.) Th. 1. S. 17. Einige Ausnahmen wo der Aufstand. Erleichterungen zur Folge gehabt habe, führt Ranke II., S. 224 an.

a) Luther, nachdem er von den Grausamkeiten Kunde erhalten hatte, welche die schwäbischen und fränkischen Bauern bei der Einnahme von Weinsberg begangen, sogar mit solcher Heftigkeit, daß er es für nöthig fand, diese nachher besonders zu rechtfertigen. Werke Th. 3. S. 124 und 141 u. f.

b) Wozu freilich die schnelle Beendigung des Bauernkrieges auch das ihrige beitrug; die evangelisch gesinnten Fürsten erklärten jetzt ihrerseits die Unterdrückung der evangelischen Wahrheit für den wahren Grund des Aufstuhes.

42 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 483. Können sie vornehmen konnten, wenn nur der Stadtmagistrat und die Gerichtsherrschaft sie geschehen ließ. Selbst außerhalb Sachsen begannen schon 1522 bis 1525 ähnliche Reformationsversuche ⁿ⁾, und sie konnten fast nie mißlingen, wenn sich nur ein Geistlicher fand, der sie in seinen Predigten anrathen und mit Zustimmung seiner Gemeinde unternehmen wollte; denn das Volk war diesen Neuerungen überall ohne Ausnahme geneigt; es erfuhr durch neue Schriften von Luther, wie man einen evangelischen Gottesdienst einrichten müsse ^{o)}, daß die christlichen Gemeinden selbst das Recht hätten, über die Lehre zu urtheilen, Lehrer zu berufen und abzusetzen ^{p)} und daß die weltliche Gewalt gar keine Befugniß habe, dieß zu verbieten ^{q)}. Vor allem aber wirkte für das Fortschreiten der Reformation Luthers Bibelübersetzung ^{r)}, durch welche sich das Volk besser als durch alle Predigten überzeugte, daß die neue Lehre evangelisches Christenthum sey, und die

n) Vergl. Seckendorf L. I. S. 240 u. f.

o) Von Ordnung Gottesdiensts in der Gemeine. Werke Th. 2. S. 332.

p) Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen, und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. Werke Th. 2. S. 328.

q) Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sey. Eben daf. S. 253.

r) Das neue Testament erschien schon 1522, das alte von 1523 bis 1532 nach und nach. Die ganze Bibel wurde 1534 zum erstenmale nach dieser Uebersetzung zu Wittenberg gedruckt.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 55

zung des wormser Edicts konnte kein Reichsstand zuge- S. 496.
hen, der bisher der Ausbreitung der Reformation keine
Hindernisse in den Weg gelegt hatte, ohne sich selbst
für verantwortlich zu erklären. Auf dem ersten Reichs-
tage, den jene kaiserlichen Befehle beriefen, hatten da-
her Kurfürst Johann von Sachsen, der seinem
Bruder Friedrich dem Weisen († 5. Mai 1525) in
der Kurwürde gefolgt war, und Landgraf Philipp
von Hessen ^{m)}, die sich vor Andern in jenem Falle
befanden, durch zeitige Unterhandlungen mit anderen
Reichsständen dafür gesorgt, daß (9. Jan. 1526) nichts,
als die Erneuerung des letzten nürnbergers Reichs-
schlusses (S. 484.), zu Stande gebracht wurde ^{g)}; die Er-
innerung an den eben geendigten Bauernaufstand ver-
schaffte ihren Warnungen vor dem Unheil, daß die
Ausführung der kaiserlichen Befehle herbeiführen könne,
auch bei solchen Eingang, die keine Anhänger der Re-
formation waren. Doch setzte man einen neuen Reichs-

im August in Deutschland ein, und die Religionsache wurde nicht
einmal als der Hauptgegenstand hervorgehoben. S. Sleidanus
L. V. fol. 81. 82. In der That verlangte also der Kaiser nicht
mehr, als er bisher auf allen Reichstagen gefordert hatte; aber
die evangelisch gesinnten Stände fanden jetzt schon eine schneidende
Härte in seiner Erklärung. Sockendorf. a. a. D. Lib. 2. p.
42.

m) Für die Geschichte dieses Fürsten, dem die Reformation ihr Gedei-
hen innerhalb der ersten zwanzig Jahre ihrer Entwicklung vorzugs-
weise verdankt, ist besonders wichtig: G. v. Komme! Philipp
der Großmüthige, Landgraf von Hessen. Gießen 1830. 2 Bde. 8.
(von dessen Geschichte von Hessen oben B. 1. S. 8. Note b der 5.
B. u. f.). Nur erscheint vieles in einem günstigeren Licht als die
Geschichte zugestehen kann.

g) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 269.

44 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 481. berg hielt, wurde jenes dem päpstlichen Legaten geradezu erklärt ^{a)}, und dieser Erklärung noch ein besonderes Gewicht dadurch gegeben, daß man ihm ein Verzeichniß schon oft geführter Beschwerden gegen den päpstlichen Stuhl, vornehmlich auch wegen Uebertretung der Concordate, in nicht weniger als hundert Artikel zusammengestellt, übergab ^{b)}; auf einem zweiten

a) Das an die Reichsstände erlassene Breve Papst Hadrians VI., welcher indessen Leo X. († 1. Dec. 1521) auf dem päpstlichen Stuhle gefolgt war, und das Anbringen seines Legaten, hat Hortleder Th. I. S. 1—6. In „Gemelter Reichs Stände Antwort“ hieß es hierauf: Daß aber Päpfl. Heiligt. als beschwerlich anreget, daß die Päpflischen Urtheil und die Kaiserlichen Mandat wider den Luther aufgangen, bisher nit gehandhabt seyn, ist nit ohn merckliche Ursach unterlassen. Wann alle Stände Teutscher Nation seynb durch manigfaltige Mißbräuch des Hoffis zu Rom und geistlicher Stände so unträglich beschweret, und jetzt durch Luthers schreiben so viel unterrichtet, wo man dagegen mit Ernst oder That, nach Inhalt gemelter Urtheil oder Mandat handeln solte, daß es gewißlich bei jenen dafür geachtet würde, als wolte man durch Tyrannei Evangelische Wahrheit verdrucken, und unchristlich beschwerliche Mißbräuch handhaben, darauff dann unzweifflich ein große Empörung, Abfall und Widerstand wider die Obrigkeit erweckt würde. — Ihr Bedenken wie „der Lutherischen Irrung am füglichsten begegnet werden möge“ gieng dahin: ein frey Christlich Concillium gen Strasburg — oder ein andere bequeme Statt Teutscher Nation, zum allerfürderlichsten, als es immer möglich außschreiben auff das längst — in einem Jahr — auch vermaßen bewilliget — daß darinnen keinerlei Pflicht einigen Stand, er sey geistlich oder weltlich, so in solchem Concillio seyn wird, vermaßen binden soll, daß der dadurch, als viel zu Göttlicher und ander gemeinnützige Sachen, nothdürftige Wahrheit zu reden verhindert werden mag, sonderu daselbstig zum fördersten und höchsten bey dem Heil seiner Seele verpflichtet und verbunden seyn solle — dann ohne das möchte solch Concillium für verdächtig, und mehr schädlich dann nützlich geachtet werden. Hortleder a. a. D. S. 7. 8.

b) Vollständig nur bei Schiltor de libertate eccles. Germ. (Jen. 1683.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 57

Speier (27. Aug. 1526) den Beschluß zu erkämpfen, §. 486. daß bis zum künftigen Concilio in den Sachen, das wormser Edict betreffend, sich jeder so halten und regieren möge, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten gedenke ⁿ).

Anmerkung. Umstände der Secularisation Preussens.

Markgraf Albrecht hatte, wie sein Vorgänger, Herzog Friedrich von Sachsen, die Leistung der Lehenspflicht verweigert, und es war darüber 1518 zu einem kurzen Kriege gekommen, in welchem der König von Polen einen Theil von Preußen besetzte; ein Waffenstillstand hatte die Entscheidung verschoben, und während desselben hatte der Hochmeister sich in Deutschland, wie seine Vorgänger, vergeblich um Hilfe bemüht. Dieß wird auch in dem Eingange des Vertrages als Rechtfertigungsgrund desselben erwähnt; aber da sich schwer absehen ließ, wie dadurch der Orden seine Rechte auf Preußen verlieren könne, und etwas Anderes als die Nothwendigkeit, die Lehensherrschaft Polens und allenfalls die Trennung Preussens von Deutschland anzuerkennen, entschuldigt werden möge, so sollte wohl ein anderer Grund, den man freilich nach der Diplomatie des sechzehnten Jahrhunderts etwas auffallend gefunden haben mag, der eigentliche Rechtfertigungsgrund seyn, weshalb er auch voraussteht. *Considerantes, omnes dissensiones, bella, contentiones et conflictus inter Reg. Majestatem, et Dominum Magistrum, ejusque terrae incolae, hinc ortae et emanatae esse, eo, quod non unus princeps hereditarius omnium terrarum Prussiae gubernator hucusque extitisset, dictaque Prussia diversorum procerum capitibus gubernata esset.* Das Recht, den Orden zu verlassen und ihn in Preußen, weil Albrechts Macht unter dem Schutze des Lehensherrn dazu weit genug reichte, aufzuheben, worauf eigentlich die Secularisation rechtlich wirklich gegründet wurde (s. unten.), wagte wohl R. Siegmund, selbst katholisch und dem katholischen Polen gegenüber, nicht öffentlich zu erwähnen; überhaupt berührt der Vertrag die Einführung des evangelischen Cultus in Preußen, die, so weit sie von dem Volke abhingt, nach Albrechts Behauptung schon theilweise statt gefunden hatte, sehr behutsam. Item quod ad Ecclesiasticorum bona et jurisdictionem attinet, debet Dux Prussiae ad requisitionem Ecclesiasticorum uni-

n) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 274.

46 Vierte Periode. A. 1517—1648.

S. 484. ser Edict zu vollziehen, einige Maaßregeln, um zu verhindern, daß die Geistlichkeit nicht selbst reformiren möge ^{e)}, und die Zusage der Hülfe, wenn einer der Verbündeten wegen der Bundesartikel etwas zu dulden haben würde, oder seine Unterthanen sich gegen ihn empören sollten; sie verhinderte aber in der That, daß die Reformation nicht als ein Werk des Reichs zu Stande gebracht werden konnte. Denn sobald der Kaiser es angemessen hielt, an die Spitze dieser Partei zu treten, mußte sie nothwendig über die Stände, welche nicht entschlossen genug waren, eine für nothwendig gehaltene Reformation nöthigenfalls auch als Partei durchzusetzen, ein so entschiedenes Uebergewicht bekommen, daß die Beurtheilung der Maaßregeln, welche vom Reich zu ergreifen wären, nicht mehr Gegenstand einer freien Ueberlegung blieb, und den für die Reformation eifrigeren Ständen blieb nur der Weg übrig, sich auch in eine Partei zu vereinigen. Der Kaiser aber zeigte sich der päpstlichen Partei wenigstens scheinbar gewogen; denn durch ein Mandat vom 15. Julius bezeugte er sein Mißfallen mit dem letzten Reichsschluß, in so fern er das Vorhaben anzeigte, bis zu dem verlangten Concilio eine interimistische Verfügung zu treffen, und verlangte die Vollziehung des wormser Edicts von Neuem.

ten der Bischöfe von Bamberg, Speier, Strasburg, Augsberg, Rostanz, Basel, Freisingen, Passau und Brixen. Gedr. bei Adlzreiter Annal. boic. P. 2. p. 239.

e) Um allen etwanigen Beschwerden abzuhelfen, publicirte der Cardinal selbst eine „Reformation und Ordnung — zur Abstellung der Miß-

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 59

die Veränderungen einzugreifen, die bisher von den §. 487. Geistlichen und dem Volk vorgenommen worden waren; nur mußten dabei die Stifter und Klöster noch geschont werden, die nicht selbst Neigung zeigten, Veränderungen in Verfassung und Cultus vorzunehmen, und selbst die Gefinnung der Landstände durfte nicht unbeachtet bleiben b), falls nicht schon das ganze Land sich

nicht Reichsstädte waren, ihre unabhängige Stellung gegen den Vogteiherrn sehr häufig die Einführung der Reformation auf die nehmliche Weise, wie in den Reichsstädten, möglich machte. S. oben §. 431.

- b) Ein Beispiel eines Verfahrens, wobei diese Rücksichten genommen werden mußten, bietet der Landtagsabschied dar, dessen sich die Lüneburgischen Herzoge 1527 mit ihren Ständen vereinigten. „Als denn auch auf vorigen gehaltenen gemeinen Landtage es dermaßen verlaßen, angenommen und bewilliget, wollen wir mit den Ceremonien zu halten, den Vorständen und Prälaten der Klöster in ihr Gewißen heimgestellt und gegeben haben, also in den Klöstern im Fürstenthum gelegen, und denen Pfarrkirchen als von ihnen zu Lehen gehen zu handeln, daß sie es für Gott mügen bekannt se hen, doch unbegeben, daß sie sich des jüngst bewilligten Abscheidts halten, und in ihren Kirchen und Klöstern das Evangelium lauter und rein und ohne menschlichen Zusatz verkündigen, und den befohlen Seelen predigen lassen; dergleichen wir auch den beiden Capiteln Kamelsholzh und Bardewick zu ihuende in ihr Gewißen heimgestellt haben; — zudeme sollen und wollen auch unsere Mannschaft, wie sie den das auf nechst gehaltenen Landtage angenommen und bewilliget, in den Kirchen so von ihnen zu Lehen gehen, das Evangelium — in Form und Maasse wie obberühret, vortragen und predigen lassen, und es mit den Ceremonien also halten lassen, als sie es vor Gott verhoffen zu verantworten; Aber in den Kirchen so von Uns oder Ausländischen zu Lehen gehen, wollen wir mit Ceremonien und Verkündigung des Göttl. Worts es also zu halten uns vorbehalten haben, als wir daß vor Gott und der Kaiß. Majestät und Mächtiglichen zu verantworten verhoffen und wollen.“ S. Jacobi Landtagsabsch. des Fürstenth. Lüneburg Th. 1. S. 145.

48 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 485. schlossen „das heilige Evangelium zu handhaben“ und „den göttlichen Rechten einen Bei-

big auch die Achtung vor dem Hergebrachten überhaupt, und es war schon darum sehr natürlich, daß sich das Volk, sofern es sich durch dieses in seinem bürgerlichen Verhältniß gedrückt fühlte, eben so nach einem höheren Erkenntnißgrunde für dessen Rechtmäßigkeit umseh. Die Reformatoren lehrten zwar, wie die alte Kirche, daß die Obrigkeit von Gott sey und Jedermann ihr unterthan seyn müsse (vergl. Luthers oben angef. Schrift von weltlicher Obrigkeit, Werke Th. 2. S. 259.); aber daraus konnte doch nicht gefolgert werden, daß darum das Volk von deren Willkühr abhängen, und in seinem Verhältniß zu ihr zu einem bloß passiven Gehorsam verbunden sey, während man ihm in dem irdlichen Verhältniß das Recht, selbst zu prüfen und seiner Ueberzeugung zu folgen, einräumte. Auch fand sich gar manche Stelle der h. Schrift, aus der man göttliche und also unabänderliche Vorschriften über bürgerliche Einrichtungen herleiten, und daraus weiter schließen konnte, daß alles abgethan werden müsse, was damit in Widerspruch stehe, und daß man der weltlichen Obrigkeit in solchen unchristlichen Dingen so wenig, als dem Papst und den Bischöfen, zu gehorchen brauche: wenigstens hatte eine solche Argumentation die nehmliche Bindigkeit, mit welcher man aus dem Spruche: „gebet dem Kaiser was des Kaisers ist“, und ähnlichen, den passiven Gehorsam für Christenpflicht erklären konnte, und mit welchen Luther den Bauern in der Folge beweisen wollte, daß sie sehr Unrecht hätten, der Obrigkeit etwas abdringen und mit Gewalt erzwingen zu wollen. Wirklicher Druck in bürgerlichen Verhältnissen lastete aber auf dem Landvolk in vielen deutschen Ländern; in den kleineren vorzüglich durch den Mißbrauch der gutherrlichen Rechte, welche, auf uralten längst verdunkelten Verhältnissen beruhend, in ihrem Umfang unbestimmt geworden waren und nach Willkühr eben so benutzt wurden, wie man in den größeren Territorien das Besteuerungsrecht brauchte, ohne daß durch landständische Gerechtfame die gehörigen Schranken gezogen gewesen wären: in den größeren, weil, wenn auch hier das Interesse des Landesherrn selbst den größeren Mißbrauch verhütete, da er sonst den Bauerstand nicht hätte besteuern können, doch die Unwissenheit der Juristen im deutschen Recht zu ähnlichen Beschwerden Anlaß gab; überdies wurde durch die häufiger gewordenen Steuern der Zustand des Einzelnen unbehaglicher, und der Deutsche hatte sich an das Steuern noch nicht gewöhnt.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 49

stand zu thun“ ^{c)}. Kaum waren einzelne Haufen §. 488.
im Frühjahr 1525 aufgestanden, um nöthigenfalls das
mit Gewalt an sich zu bringen, was sie so nannten,
als sich in wenigen Wochen (vom April bis in den
Mai) der Aufstand mit unglaublicher Schnelligkeit über
den Rhein in den Elsaß und die Pfalz, längs des
Rheins bis in den Rheingau, von Schwaben durch die
vorderen österreichischen Lande bis nach Salzburg ^{d)},
Tyrol und Kärnthén ^{e)}, und von Franken nach Thü-
ringen, Hessen, Sachsen und Braunschweig verbreitete.
Beträchtliche Haufen, die oft an Stärke die gewöhnli-
chen Heere bei Weitem übertrafen ^{f)}, durchzogen das

- c) Antwort, welche die empörten Bauern in Oberschwaben dem schwä-
bischen Bund, als den Zweck ihrer Vereinigung angaben. S. Sar-
torius a. a. D. S. 73.
- d) In den übrigen Theilen von Baiern kam es zu keinem Ausbruch,
weil die bairischen Herzoge vor anderen Reichsfürsten gerüftet wa-
ren, und der Aufstand in Salzburg zeitig unterdrückt wurde. S.
Winter a. a. D. S. 216 u. f.
- e) Auch in den inneren österreichischen Ländern war jedoch der Aufbruch
nicht bedeutend.
- f) Am zahlreichsten waren die auf den Gränzen von Schwaben und
Franken aufgestandenen Bauern, die in der Zeit ihres Glücks über
die ganze Gegend zwischen dem Rhein, Main und Neckar geboten.
Ihr Gewaltthum war zuweilen an 30000 Mann stark. Sie stan-
den mit den Auführern auf dem linken Rheinufer und mit H. Ul-
rich in Württemberg, der mit ihrer Hilfe sein Land wieder zu ge-
winnen hoffte, in enger Verbindung; sie waren auch die einzigen,
die den Herren- und Ritterstand zum Theil genöthigt hatten, ihre
Artikel anzunehmen und verfuhrten überhaupt planmäßiger als die
übrigen. Götz von Berlichingen war eine Zeit lang einer ihrer er-
sten Hauptleute; allerdings aber gezwungen und nie aufrichtig. Des
Ritters Götz von Berlichingen († 1562) — eigene Lebensbe-
schreibung. Münch. 1731. von Büsching u. v. d. Hagen. Bresl.
1813. 8.

50 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 485. Land, brandschatzen oder verbrannten Klöster und Burgen, und nöthigten, so weit ihre Gewalt reichte, Herren, Ritter und Städte die Grundlage der weltlichen Reformation anzunehmen, die sie in zwölf Artikeln g) aufgesetzt hatten h). Die Thüringer, von Thomas Münzer geleitet, welcher den Namen eines lutherischen Prädikanten mißbrauchte, gedachten noch weiter zu gehen, und das weltliche Reich Christi mit Aufhebung aller Obrigkeit und Ungleichheit der Rechte und Güter sofort einzuführen i). Die Städte zeigten sich den Auführern allenthalben geneigt, und unter diesen fehlte es Einzelnen nicht an Besonnenheit, etwas zu gründen, das von Bestand seyn konnte; denn selbst das thürigte Beginnen in Thüringen wurde von dessen Urheber nur als Vorbereitung zur Ausführung seines eigentlichen Plans getrieben k); jenes aber bewährte sich

g) Sehr oft gedruckt; unter andern in Luthers Werken Th. 3. S. 112. und bei Sartorius S. 380. Vergl. S. 408. Anm.

h) Der Verfasser ist nicht bekannt; sie könnten allerdings ihrem Ursprung nach von den zwickauer Schwärmern ausgegangen seyn. S. B. 3. S. 408. Anm. Keinenfalls ist die Schrift, wie die meisten annehmen, im eigentlichen Schwaben entstanden, sondern eher von den vereinigten fränkischen und rheinischen Bauern ausgegangen, oder wenn sie ihnen von Zwickau zukam, verbreitet worden. Benahe alle Haufen der Auführer betrachteten aber diese Artikel als ihr gemeinschaftliches Manifest.

i) Die wichtigsten hieher gehörigen Actenstücke s. in Luthers Werken Th. 3. S. 111. und 126 u. f.

k) Daß die Gemeinschaft und Gleichheit der Güter nur in dem Uebergang der Besizungen des Adels, der Geistlichkeit und der Fürsten in andere Hände bestehen sollte, läßt sich wohl nicht bezweifeln. Die Hauptsache in seinem Plane war aber, daß jene höheren Stände aufhören sollten, die gewaffnete Macht zu bilden. Daß sein

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 63

§. 488.

§. 488.

Der erste Reichstag, welcher seit dem speirischen Schluß, auch wieder von Spanien her (1. Aug. 1528), ausgeschrieben wurde, kam zu Speier am 1. Febr. 1529 zusammen. Der Kaiser war zu dieser Zeit durch eine Reihe von Siegen Herr von Italien geworden; der Zeitpunkt schien jetzt nahe bevorzustehen, wo er, nach hergestelltem Frieden mit Frankreich ^{a)}, nicht nur über Italien nach Gefallen würde verfügen, sondern auch mit den deutschen Angelegenheiten sich ungestört würde beschäftigen können; er selbst bereitete sich, Spanien,

zuvor den Erzherzog Ferdinand im Besitz von Ungarn gesichert haben würde, verabredet habe. Daß der Landgraf an dieses Bündniß glaubte, welches die angeblichen Verbündeten insgesammt für eine Erbscheidung erklärten, darf weniger befremden, als daß ohngeachtet der nachher bekannt gewordenen Umstände, die an einer Betrügerei Dittos von Paß gar nicht zweifeln lassen, dennoch viele neuere Schriftsteller dessen Existenz oder wenigstens Unterhandlungen über ein solches Bündniß für wahrscheinlich gehalten haben. Die von Stumpf a. a. O. aus dem bairischen Archiv mitgetheilten Nachrichten über die damaligen Verhältnisse zwischen Ferdinand und den bairischen Herzogen, widerlegen jetzt auch alles, was man für diese Meinung vorgebracht hat, so daß es kaum noch seiner Versicherung bedurfte, daß weder im münchener, noch im würzburger Archiv eine Spur davon anzutreffen sey. — Die Rüstungskosten, die der Landgraf von dem Erzbischof von Mainz und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg erpreßte, betrugen 100000 Fl. Der Kurfürst von Sachsen, den er zu gleicher Rüstung veranlaßt hatte, war billiger, und stand von der Forderung ab, die auch er Anfangs gemacht hatte.

- a) Dessen baldiger Abschluß schon zu Ende des Jahres 1528 mit Sicherheit vorausgesehen werden konnte, wenn er gleich erst am 5. August 1529 zu Cambrai zu Stande kam. Mit dem Papst verglich sich der Kaiser schon früher, 20. Jun. 1529.

52 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 485. könne q), die Zurückgabe der ursprünglichen Gemeingüter, wenn diese nicht von den Gemeinden veräußert wären r), und die Verwendung der Zehnten zum Unterhalt der Pfarrer und, wo etwas übrig bliebe, zu öffentlichen Ausgaben s). Die gemeinschaftliche Gefahr verband jedoch die Fürsten und den Adel überall schnell genug; die vereinigten Kräfte beider Stände umfaßten vermöge der damaligen Kriegsverfassung Alles, was einige Kriegsübung hatte, und da die Bauern es veräumten, die reiche Beute, welche sie machten, zur Anwerbung kriegserfahrener Landsknechte zu benutzen, ihre Gegner aber besonnen genug waren, nichts vereinzelt gegen sie zu wagen, so unterlagen innerhalb weniger Monate die zahlreichen Haufen der Empörer t). In

q) Art. 4. 5.

r) Art. 10.

s) Art. 2. Gegen diesen Punkt eifert Luther am meisten, in der That aber, nach seinen Grundsätzen von der Rechtmäßigkeit der hergebrachten kirchlichen Einrichtungen, nicht consequent. Es mochte verwerflich seyn, daß die Bauern bloß den von ihnen selbst verkauften Zehnten als rechtmäßiges Eigenthum des Besitzers anerkennen wollten, den sie übrigens nur abzulösen das Recht haben wollten; aber welche andere Bestimmung konnten wohl die Kirchenzehnten haben, als die, welche ihnen die Bauern geben wollten, und mit welchem Recht konnte er der Obrigkeit den Zehnten so allgemein zusprechen?

t) Das Entscheidendste war die Niederlage der vereinigten schwäbischen und fränkischen Bauern, die, nachdem sie das Schloß zu Würzburg vergeblich belagert hatten, durch die vereinigten Kräfte des schwäbischen Bundes, des Kurfürsten von der Pfalz und der brandenburgischen Fürsten im Anfang des Junius in einzelnen Abtheilungen geschlagen wurden. Doch gieng noch das ganze Jahr 1525 hin, ehe alle Gegenden beruhigt waren, und in Oberschwaben, wo der Aufruhr begonnen hatte, hielt er sich auch am längsten.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 53

den meisten Gegenden wurde eine grausame Rache an ihnen genommen; Verbesserung ihrer Lage hatte der Aufstand fast nirgends zur Folge ^{u)}).

§. 486.

§. 48

Die Reformatoren selbst hatten sich so unumwunden gegen die Bauern erklärt ^{a)}), daß die Gegner der evangelischen Lehre, indem sie diese als die eigentliche Ursache des Aufstandes anklagten, weder bei dem Adel, noch bei den Fürsten Gehör fanden ^{b)}). Vielmehr ergriffen unmittelbar nach dem Bauernkriege mehrere unter diesen öffentlich die Partei der Reformation. Markgraf Albrecht von Brandenburg (fränkischer Linie), Hochmeister des deutschen Ordens rechtfertigte den Ver-

- u) Sie und da verlor das Landvolk selbst an seinen bisherigen Rechten. So z. B. büßte der Rheingau, der bei der Annäherung der empörten fränkischen Bauern den Statthalter des Kurfürsten von Mainz zu neuen Landesverträgen genöthigt hatte, in welchen das Wichtigste die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit war (Schunk Beitr. zur mainzer Gesch. Th. 1. S. 174.), den größten Theil seiner Landesprivilegien ein. S. Bodmann rheingauische Alterthümer (1819. 4.) Th. 1. S. 17. Einige Ausnahmen wo der Aufstand Erleichterungen zur Folge gehabt habe, führt Ranke II., S. 224 an.
- a) Luther, nachdem er von den Grausamkeiten Kunde erhalten hatte, welche die schwäbischen und fränkischen Bauern bei der Einnahme von Weinsperg begangen, sogar mit solcher Heftigkeit, daß er es für nöthig fand, diese nachher besonders zu rechtfertigen. Werke Th. 3. S. 124 und 141 u. f.
- b) Wozu freilich die schnelle Beendigung des Bauernkrieges auch das ihrige beitrug; die evangelisch gesinnten Fürsten erklärten jetzt ihrerseits die Unterdrückung der evangelischen Wahrheit für den wahren Grund des Aufruhrs.

54 Vierte Periode. A. 1517—1648.

8. 486. trag vom 8. April 1525 ^{c)}, durch welchen er das Ordensland Preußen als ein Herzogthum von seinem Oheim, dem König Siegmund von Polen, für sich und seine Brüder zur gesammten Hand zu einem rechten erblichen Lehen erhielt, vornehmlich durch seine eigene und seiner Unterthanen in der evangelischen Lehre geschöpfte Ueberzeugung ^{d)}. Die eigenthümlichen politischen Verhältnisse, welche eine solche Secularisation, so großes Aufsehen sie auch erregte, dennoch ziemlich gefahrlos machten, fehlten zwar im inneren Deutschland ^{e)}; dennoch wagten es auch hier bald darauf zwei Fürsten, eine evangelische Religionspartei zu gründen. Die Anregung gaben wiederholte Befehle des Kaisers, die von Spanien einliefen, das wormser Edict bis zum künftigen Concilium, das er veranlassen werde, zu beobachten ^{f)}; denn eine Erneue-

c) Bei Schmauß Corp. jur. gentium Tom. I. p. 212 — 221.

d) Vergl. die Anmerkung am Ende des §.

e) Da das Reich und der deutsche Orden Preußen gegen Polen nicht zu vertheidigen vermocht hatten, so konnte der neue Herzog den Versuchen, die etwa der Kaiser machen würde, dem Orden seine Befizung wiederzuerobern, ziemlich ruhig entgegen sehen, und die Secularisation war im Grunde, so weit Siegmund dabei mitwirkte, nichts Anderes, als ein Familienpact, das auf Kosten des deutschen Ordens geschlossen wurde, und das man, wegen der Aussicht auf eine künftige Consolidation, in Polen selbst für sehr vortheilhaft hielt. Die Einführung der Reformation in Preußen geschah freiwillig auf Gefahr des neuen Herzogs; aber da er deshalb von Polen her nichts zu besorgen hatte, so konnte ihn auch der Bannfluch, welcher von dem Papst zu erwarten war, nicht eben beunruhigen.

f) Sehr eifrig zeigte sich der Kaiser auch jetzt noch nicht; der am 21. Mai 1525 ausgefertigte Befehl, diese Sache nebst anderen Reichs-sachen auf einem Reichstage in Berathung zu nehmen, traf erst

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 55

zung des wormser Edicts konnte kein Reichsstand zugehen, der bisher der Ausbreitung der Reformation keine Hindernisse in den Weg gelegt hatte, ohne sich selbst für verantwortlich zu erklären. Auf dem ersten Reichstage, den jene kaiserlichen Befehle beriefen, hatten daher Kurfürst Johann von Sachsen, der seinem Bruder Friedrich dem Weisen († 5. Mai 1525) in der Kurwürde gefolgt war, und Landgraf Philipp von Hessen ^{m)}, die sich vor Andern in jenem Falle befanden, durch zeitige Unterhandlungen mit anderen Reichsständen dafür gesorgt, daß (9. Jan. 1526) nichts, als die Erneuerung des letzten nürnbergers Reichschlusses (§. 484.), zu Stande gebracht wurde ^{g)}; die Erinnerung an den eben geendigten Bauernaufstand verschaffte ihren Warnungen vor dem Unheil, daß die Ausführung der kaiserlichen Befehle herbeiführen könne, auch bei solchen Eingang, die keine Anhänger der Reformation waren. Doch setzte man einen neuen Reichs-

s. 498.

im August in Deutschland ein, und die Religionsache wurde nicht einmal als der Hauptgegenstand hervorgehoben. S. Sleidanus L. V. fol. 81. 82. In der That verlangte also der Kaiser nicht mehr, als er bisher auf allen Reichstagen gefordert hatte; aber die evangelisch gesinnten Stände fanden jetzt schon eine schneidende Härte in seiner Erklärung. Seckendorf. a. a. D. Lib. 2. p. 42.

m) Für die Geschichte dieses Fürsten, dem die Reformation ihr Gedeihen innerhalb der ersten zwanzig Jahre ihrer Entwicklung vorzugsweise verdankt, ist besonders wichtig: C. v. Komme l Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen. Gießen 1830. 2 Bde. 8. (von dessen Geschichte von Hessen oben B. I. §. 8. Note h der 5. B. u. f.). Nur erscheint vieles in einem günstigeren Licht als die Geschichte zugestehen kann.

g) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 269.

§. 486. tag nach Speier an, wo die Sache von Neuem erwogen werden sollte. Zu entscheidenderen Maaßregeln, um auch hier nachtheilige Beschlüsse zu verhindern, forderte bald darauf die Nachricht auf, wie der Kaiser einzelnen der Reformation abgeneigten Ständen selbst nach Deutschland zu kommen und der lutherischen Ketzerei zu steuern verheißten, jene aber indessen den Luthernischen mit vereinten Kräften zu widerstreben ermahnt habe ^{h)}; Landgraf Philipp aber wußte die Gefahr so nahe und dringend zu schildern, daß er bei Kurfürst Johann von Sachsen die Bedenklichkeiten der mittlenberger Reformatoren gegen gewaltsame Vertheidigung der evangelischen Wahrheit überwand, und ihn zu einem Bündniß zu Torgau (4. Mai 1526) bewog, in welchem sich beide gegenseitige Hülfe zusagten, wofern sie der Religion wegen angegriffen würden ⁱ⁾. Wenige Wochen später traten H. Philipp von Braunschweig-Grubenhagen, H. Otto, Ernst und Franz von Lüneburg, H. Heinrich von Mecklenburg, F. Wolf von Anhalt, zwei Grafen von Mansfeld ^{k)} und die Stadt Magdeburg ^{l)} in die Vereinigung; Herzog Albrecht von Preußen schloß mit dem Kurfürsten einen besondern Vertrag ^{m)}. Die Verbündeten aber, unterstützt von den Reichsstädten, wurden darauf stark genug, zu

h) Sackendorf a. a. D. S. 44.

i) Bei Fortleder B. 8. Cap. 2. Th. 1. S. 1490.

k) 12. Jun. 1526. Ebendaf. Cap. 3. S. 1492.

l) 11. Jun. 1526. Ebendaf. Cap. 4. und 25. Jun. Cap. 5. S. 1494.

m) 29. Sept. 1526. Ebendaf. Cap. 6. S. 1496.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 57

Speier (27. Aug. 1526) den Beschluß zu erkämpfen, §. 486. daß bis zum künftigen Concilio in den Sachen, das wormser Edict betreffend, sich jeder so halten und regieren möge, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten gedenke ⁿ⁾).

Anmerkung. Umstände der Secularisation Preußens.

Markgraf Albrecht hatte, wie sein Vorgänger, Herzog Friedrich von Sachsen, die Leistung der Lehenspflicht verweigert, und es war darüber 1518 zu einem kurzen Kriege gekommen, in welchem der König von Polen einen Theil von Preußen besetzte; ein Waffenstillstand hatte die Entscheidung verschoben, und während desselben hatte der Hochmeister sich in Deutschland, wie seine Vorgänger, vergeblich um Hülfe bemüht. Dieß wird auch in dem Eingange des Vertrags als Rechtfertigungsgrund desselben erwähnt; aber da sich schwer absehen ließ, wie dadurch der Orden seine Rechte auf Preußen verlieren könne, und etwas Anderes als die Nothwendigkeit, die Lehensherrschaft Polens und allenfalls die Trennung Preußens von Deutschland anzuerkennen, entschuldigt werden möge, so sollte wohl ein anderer Grund, den man freilich nach der Diplomatie des sechszehnten Jahrhunderts etwas auffallend gefunden haben mag, der eigentliche Rechtfertigungsgrund seyn, weshalb er auch voraussetzt. *Considerantes, omnes dissensiones, bella, contentiones et conflictus inter Reg. Majestatem, et Dominum Magistrum, ejusque terrae incolae, hinc ortae et emanatae esse, eo, quod non unus princeps hereditarius omnium terrarum Prussiae gubernator hucusque extitisset, dictaque Prussia diversorum procerum capitibus gubernata esset.* Das Recht, den Orden zu verlassen und ihn in Preußen, weil Albrechts Macht unter dem Schutze des Lehensherrn dazu weit genug reichte, aufzuheben, worauf eigentlich die Secularisation rechtlich wirklich gegründet wurde (s. unten.), wagte wohl R. Siegmund, selbst katholisch und dem katholischen Polen gegenüber, nicht öffentlich zu erwähnen; überhaupt berührt der Vertrag die Einführung des evangelischen Cultus in Preußen, die, so weit sie von dem Volke abhing, nach Albrechts Befehle schon theilweise statt gefunden hatte, sehr behutsam. Item quod ad Ecclesiasticorum bona et jurisdictionem attinet, debet Dux Prussiae ad requisitionem Ecclesiasticorum uni-

n) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 274.

58 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 486. cuique justiciam, ut Christianum aequum et justum est, administrare. — Si vero Dux vel Nobiles sui curatos vel alios in Ecclesiastica beneficia collocare vellent, qui hominibus *christiane* providerent, eos Episcopus juxta antiquam consuetudinem instituere ac investire debet. Item *si possent Domini Pontifices constanter docere*, quod Ecclesiastici in terris D. Ducis commorantes, *secus quam Christiani ac contra ordinationem et constitutionem universalis S. Ecclesiae Christianae se gererent*, debet Dominus Dux una cum Dominis Episcopis juvare, ut tales debita castigatione emendentur. In einer Schrift, die Herzog Albrecht den 29. October 1526 auf die Protestation des Ordens in Deutschland gegen die Secularisation von Preußen bekannt machte, stützt dagegen dieser, den nichts hinderte, den Grund aus dem er sich zur Secularisation berechtigt hielt, öffentlich anzugeben, sein Verfahren ganz vorzüglich darauf: daß das Verlangen seiner Unterthanen, den evangelischen Cultus eingeführt zu sehen, und der Vortheil des Landes überhaupt sich nicht anders habe erreichen lassen, der Orden aber ein verdammlisches Institut und die Ordensgelübde wider sein Gewissen gewesen. Die Hauptstelle dieser Schrift (bei Hortleber Th. 1. S. 1949 u. f.) ist: „Nachdem dann obgemeldter massen, uns und unserer Landschaft der vorstehende Krieg ganz unvermöglich und unlieblich gewest ist, auch wir nicht allein, sondern mehr andere dimalts Ordenspersonen, Bischoff und Gebietiger in Preußen, bei Verdammuß unserer Seelen (wie vor klärllich gemelbt) im Orden nicht haben bleiben können oder sollen; und was oberzehltermassen damals etliche unsers Ordens Person und Landschaft des Wortes Gottes halber an uns begehrt, bei den andern Meistern und Gebietigern des Teutschen Ordens zu erlangen ganz kein Hoffnung gehabt, als dann des aus des Gegentheills dem Wort Gottes widerwertigen Regeln, und dem, daß sie damals und bis auf hentigen Tag mit öffentlichen Schrifften, Worten und Werken, also fest darob halten, genüglich vermerkt wird, und derhalb gedachter unser Unterthan (die etlich solcher begehrtter christlicher Prediger, vor solcher unserer Verenderung, und da wir noch im Reich Teutscher Nation gewest, bei ihn gehabt und unterhalten) Christlicher Begehr und Bitt, das Wort Gottes anlangend, mit Beständigkeit und Regierung des Ordens nicht haben genüge thun können.“

§. 487.

§. 487.

Dieser Beschluß gab den Fürsten und Städten ^{a)}, die ihn benutzen wollten, freie Hand, selbstthätig in

a) Wobei man nicht vergessen darf, daß auch in den Städten, die

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 59

die Veränderungen einzugreifen, die bisher von den §. 487. Geistlichen und dem Volk vorgenommen worden waren; nur mußten dabei die Stifter und Klöster noch geschont werden, die nicht selbst Neigung zeigten, Veränderungen in Verfassung und Cultus vorzunehmen, und selbst die Gesinnung der Landstände durfte nicht unbeachtet bleiben b), falls nicht schon das ganze Land sich

nicht Reichsstädte waren, ihre unabhängige Stellung gegen den Bogteiherrn sehr häufig die Einführung der Reformation auf die nehmliche Weise, wie in den Reichsstädten, möglich machte. S. oben §. 431.

- b) Ein Beispiel eines Verfahrens, wobei diese Rücksichten genommen werden mußten, bietet der Landtagsabschied dar, dessen sich die Lüneburgischen Herzoge 1527 mit ihren Ständen vereinigten. „Als denn auch auf vorigen gehaltenen gemeinen Landtage es vermaßen verlassen, angenommen und bewilliget, wollen wir mit den Cerimonien zu halten, den Vorständen und Prälaten der Klöster in ihr Gewißen heimgestellt und gegeben haben, also in den Klöstern im Fürstenthum gelegen, und denen Pfarrkirchen als von ihnen zu Lehen gehen zu handeln, daß sie es für Gott mügen bekannt se hen, doch unbegeben, daß sie sich des jüngst bewilligten Abscheidts halten, und in ihren Kirchen und Klöstern das Evangelium lauter und rein und ohne menschlichen Zusatz verkündigen, und den befohlen Seelen predigen lassen; dergleichen wir auch den beiden Capiteln Kamelschloß und Wardowick zu thunde in ihr Gewißen heimgestellt haben; — zudeme sollen und wollen auch unsere Mannschafft, wie sie den das auf negst gehaltenen Landtage angenommen und bewilliget, in den Kirchen so von ihnen zu Lehen gehen, das Evangelium — in Form und Maasse wie obberühret, vortragen und predigen lassen, und es mit den Ceremonien also halten lassen, als sie es vor Gott verhoffen zu verantworten; Aber in den Kirchen so von Uns oder Ausländischen zu Lehen gehen, wollen wir mit Ceremonien und Verkündigung des Göttl. Worts es also zu halten uns vorbehalten haben, als wir daß vor Gott und der Kaiß. Matestät und Mäniglichem zu verantworten verhoffen und wollen.“ S. Jacobi Landtagsabsch. des Fürstenth. Lüneburg Th. 1. S. 145.

60 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 487. so entschieden für die Reformation erklärt hatte, daß ein Widerspruch Einzelner gar nicht zu beforgen war ^{c)}. Fast unmittelbar nach dem speirischen Reichsschluß trafen die beiden Häupter der evangelischen Partei Anordnungen über den Cultus, die Aufrechterhaltung der Disciplin und über das Kirchengut ohne Zuziehung der Bischöfe, zu deren Sprengeln ihre Länder gehörten; denn auf eine Mitwirkung der Letzteren war bei der Verantwortlichkeit, die sie gegen Kaiser und Papst hätten auf sich nehmen müssen, nicht zu rechnen, man dachte daher nirgends daran, auch nur zu versuchen, ob sie zu bewürken stände; die Art des Verfahrens und die getroffenen Einrichtungen wurden natürlich das Muster, nach welchem man sich späterhin auch anderwärts richtete ^{d)}. Dadurch erhielt die Reformation nun einen mehr geregelten Gang; und es bildete sich allmählig eine christliche Kirchenverfassung nach den Grundsätzen der evangelischen Lehre; an eine besondere evangelische Kirche dachte freilich noch Niemand, in der That aber war sie jetzt schon vorhanden, und es konnte nur davon die Frage seyn, ob sie durch weitere Ausbreitung der Reforma-

c) Daher auch wohl der Unterschied des Verfahrens in Sachsen und Hessen. Dort war zur völligen Durchführung der Reformation nichts weiter nöthig, als die Anordnung einer Kirchen-Visitation (Anfangs des J. 1527), die der Kurfürst durch seine Theologen und Räte vornehmen ließ; hier brauchte man Synode und Landtag (21. Oct. 1526 Synode und Landtag zu Homburg, 23. Jan. 1527 Synode zu Marburg), um die Reformation erst beschließen zu lassen.

d) Vergl. unten den vierten Abschnitt.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 61

tion die erneuerte christliche Kirche werden, oder neben §. 487. der alten Kirche bestehen, oder durch diese wieder unterdrückt werden würde. Da ihr jezt beginnendes Daseyn als äußere Gesellschaft blos durch den Schutz möglich wurde, den ihr jede Landesobrigkeit gewährte, so wurde diese nothwendig ihr Vertreter vor dem Reiche, das ihr noch keinen Schutz zugesichert hatte; einen Kirchenoberen hatte sie aber fürs erste noch nicht, weil sie die Art, wie sie regiert werden sollte, fürs erste noch unentschieden lassen mußte, da sie sich noch gar nicht von der bisherigen Kirche getrennt hatte, also auch nicht von den bisherigen Kirchenoberen als unabhängig betrachten konnte. Für ihre Fortdauer durfte sie die größten Hoffnungen auf die günstigen Umstände gründen, welche sich bald mit dem ersten Siege verknüpften, den die evangelischen Reichsstände zu Speier erkämpft hatten. Der Kaiser, der sich immer bestimmter als ihren Gegner ankündigte, wurde um diese Zeit in einen neuen Krieg ^{e)} mit Frankreich und mit dem Papst verwickelt; der 1526 erledigte böhmische und ungarische Thron, auf welchen Erzherzog Ferdinand Ansprüche hatte, und auch Mittel fand, sie geltend zu machen ^{f)}, entzweite diesen mit den bairischen Herzogen ^{g)}, und er war zugleich so beschäftigt, sich den Be-

e) Der erste (s. oben §. 478.) wurde durch den Frieden zu Madrid 14. Jan. 1526 beendigt.

f) S. oben §. 410.

g) Herzog Wilhelm von Baiern bewarb sich um die böhmische Krone, über welche die Böhmen durch Wahl zu verfügen berechtigt zu seyn behaupteten. Das Wahlrecht übten auch die böhmischen Stände,

62 Vierte Periode. A. 1517—1648.

8. 487. sich von Böhmen und Ungarn zu sichern, und seine Länder gegen die Türken zu vertheidigen, daß eine Unternehmung gegen die evangelischen Fürsten unmöglich wurde, wie abgeneigt er auch der Reformation seyn mochte. Drei Jahre hindurch breitete sich daher die Reformation völlig ungestört weiter aus; die Schwäche der Partei, welche ihr widerstrebte, war so groß, daß Landgraf Philipp von Hessen, nachdem er im Jahre 1527 plötzlich auf das Gerücht, daß sie ihn und seine Verbündeten mit Krieg bedrohe, die Waffen ergriffen, einigen von den geistlichen Fürsten, die er zu seinen Gegnern zu rechnen für gut fand, die Erstattung der Kosten der Rüstung abdrohen konnte ^{h)}).

doch fiel ihre Wahl 23. Oct. 1526 auf Ferdinand. Weniger glücklich war er in Ungarn, wo nur eine Partei (Nov. 1526) ihn, eine andere den Grafen von Zips und Wolowden von Siebenbürgen Johann von Zapolla wählte. Daß dieser von den kaiserlichen Herzogen begünstigt wurde, vermehrte die Spannung zwischen ihnen und dem österreichischen Hause so sehr, daß S. Wilhelm selbst den Plan faßte, sich um die römische Königskrone zu bewerben, welche eigentlich nur der Vorwand war, den Unterhandlungen einen schicklichen Namen zu geben, durch welche die Entthronung Karls V. vorbereitet werden sollte, falls der Papst und der König von Frankreich in Italien glücklich genug seyn würden, sie unternehmen zu können. Die Einnahme von Rom durch die kaiserlichen Truppen (6. Mai 1527) machte daher diesen Negotiationen ein Ende. Vergl. A. F. Stumpf Valerus polit. Gesch. 1816. 8. Th. 1. S. 31—52.

- h) Nach den Nachrichten, die ein Rath Herzogs Georg von Sachsen, Otto von Paß, dem Landgrafen mitgetheilt hatte, war am 12. Mai 1527 ein Bündniß zwischen jenem, dem R. Ferdinand, Kurf. Joachim von Brandenburg, den Herzogen von Bayern, dem Kurfürsten von Mainz und den Bischöfen von Salzburg, Bamberg und Würzburg abgeschlossen worden, in dem man nichts weniger als die Eroberung von Hessen und Sachsen, freilich erst dann, wenn man

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 65

lich gegen diesen Schluß ^{d)}. Von dem Kaiser, dem §. 498. die Protestation, und die derselben (25. April 1529) noch beigefügte Appellation ^{e)} durch eine eigene Gesandtschaft ^{f)} zugestellt wurde, hörten aber die Protestanten ^{g)} jetzt zum erstenmale die Drohung, daß er genöthigt seyn würde, zur Erhaltung des schuldigen Gehorsams im Reiche mit ernstlichen Strafen gegen sie zu verfahren, wenn sie nicht von ihrer Protestation abstehen und den Reichsschluß annehmen würden ^{h)}, und da man nach seiner Ankunft in Deutschland, die in Kurzem erwartet wurde, einer entscheidenden

d) Müller a. a. D. S. 36—46.

e) An den Kaiser, ein allgemeines oder deutsches Nationalconcilium, auch jeden unparteiischen und christlichen Richter, für sich, ihre Unterthanen und Verwandte, ihre jetzigen und künftigen Anhänger. Müller a. a. D. Diese Appellation unterzeichneten der Kurfürst von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg (fränkischer Linie), Herzog Ernst von Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt und vierzehn schwäbische und fränkische Reichsstädte.

f) Sie bestand aus dem Bürgermeister von Memmingen, dem Syndicus von Nürnberg und einem Abgeordneten des Markgrafen Georg von Brandenburg. Da die Häupter der evangelischen Partei es vermieden, an dieser Gesandtschaft Theil zu nehmen, so läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß sie auf eine günstige Aufnahme ihrer Protestation keineswegs rechneten. Sie sollte zuerst bloß die Gründe rechtfertigen, warum die Protestirenden den Reichsabschied nicht annehmen könnten.

g) Daß dieser Parteiname nicht erst später, wie man gewöhnlich annimmt, sondern schon damals entstanden, und auch von der evangelischen Partei selbst gebraucht worden, bemerkt Schröckh a. a. D. Th. 1. S. 412.

h) Er ließ selbst die Gesandten eine Zeitlang verhaften, als sie, nachdem sie diese Antwort auf ihre Rechtfertigung erhalten, die Appellation zu übergeben wagten.

64 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 498. nachdem er seine Herrschaft fest gegründet, wieder zu verlassen und alles selbst zu ordnen. In Deutschland verlangte er jetzt zwar keine vollständige Herstellung des wormser Edicts mehr, aber die Aufhebung des speirischen Beschlusses, und eine interimistische Verfügung, durch welche das weitere Fortschreiten der Reformation aufgehalten und alles was seine künftigen Verfügungen erschweren könnte verhindert würde ^{b)}. Als solche brachte die Mehrheit eines zur Vorberathung niedergesetzten Ausschusses in Vorschlag, daß die Stände, welche das wormser Edict bisher beobachtet, dabei beharren, die Gegenpartei aber alle weiteren Neuerungen möglichst verhüten, und zugleich an der Ausübung des alten Gottesdienstes Niemand verhindern solle ^{c)}. Allein die evangelische Partei fühlte zu gut, daß die Reformation nicht still stehen könne, ohne zurückzugehen, und da sie von ihren Theologen hörte, daß es gegen ihr Gewissen sey, die Altäre Baals neben denen des wahren Gottes wieder aufzurichten, in Gewissenssachen aber begreiflich keiner Mehrheit der Stimmen eine Entscheidung eingeräumt werden konnte, so protestirte sie (19. April 1529), nachdem sie die Annahme des Gutachtens vergeblich zu verhindern gesucht hatte, feier-

b) Die Actenstücke, welche zu diesem Reichstag und den darauf gefolgten Unterhandlungen gehören, finden sich bei: J. Joach. Müller Historie von der evangelischen Stände Protestation und Appellation wider den R. A. zu Speier. Jena 1705. 4.

c) Müller a. a. D. S. 18—30. Die Stelle im Reichsabschied, die hieraus genommen wurde, in der R. Samml. der R. A. Th. 2. S. 293. §. 1—5.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 65

lich gegen diesen Schluß d). Von dem Kaiser, dem s. 488 die Protestation, und die derselben (25. April 1529) noch beigefügte Appellation e) durch eine eigene Gesandtschaft f) zugestellt wurde, hörten aber die Protestanten g) jetzt zum erstenmale die Drohung, daß er genöthigt seyn würde, zur Erhaltung des schuldigen Gehorsams im Reiche mit ernstlichen Strafen gegen sie zu verfahren, wenn sie nicht von ihrer Protestation abstehen und den Reichsschluß annehmen würden h), und da man nach seiner Ankunft in Deutschland, die in Kurzem erwartet wurde, einer entscheidenden

d) Müller a. a. D. S. 36—46.

e) An den Kaiser, ein allgemeines oder deutsches Nationalconcilium, auch jeden unparteiischen und christlichen Richter, für sich, ihre Unterthanen und Verwandte, ihre jetzigen und künftigen Anhänger. Müller a. a. D. Diese Appellation unterzeichneten der Kurfürst von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg (fränkischer Linie), Herzog Ernst von Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt und vierzehn schwäbische und fränkische Reichsstädte.

f) Sie bestand aus dem Bürgermeister von Memmingen, dem Syndicus von Nürnberg und einem Abgeordneten des Markgrafen Georg von Brandenburg. Da die Häupter der evangelischen Partei es vermieden, an dieser Gesandtschaft Theil zu nehmen, so läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß sie auf eine günstige Aufnahme ihrer Protestation keineswegs rechneten. Sie sollte zuerst blos die Gründe rechtfertigen, warum die Protestirenden den Reichsabschluß nicht annehmen könnten.

g) Daß dieser Parteiname nicht erst später, wie man gewöhnlich annimmt, sondern schon damals entstanden, und auch von der evangelischen Partei selbst gebraucht worden, bemerkt Schröckh a. a. D. Th. 1. S. 412.

h) Er ließ selbst die Gesandten eine Zeitlang verhaften, als sie, nachdem sie diese Antwort auf ihre Rechtfertigung erhalten, die Appellation zu übergeben wagten.

66 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 488. Wendung der Sache entgegen sehen mußte, so wurde jetzt die engere Vereinigung der evangelischen Partei die Bedingung ihrer Erhaltung. Diese erschwerte die innere Spaltung, in welche sie durch den Streit verfallen war, der sich zwischen den schweizerischen und sächsischen Reformatoren über die Bedeutung der Gegenwart Christi im Abendmahl seit 1525 erhoben hatte ⁱ). Was diese für Irrthümer in der Lehre und Mißbräuche in Cultus und Kirchendisciplin erklärten, war durch jene zu derselben Zeit, jedoch auf andere Weise ^k), zuerst in Zürich verändert worden,

i) In diesem Jahre wurde Zwinglis Meinung zuerst bekannt, die er aber Einzelnen schon früher mitgetheilt hatte. S. Schröckh a. a. D. S. 358.

k) Von 1516 bis 1518 war Zwingli Leutpriester in Einsiedeln; in diese Zeit fallen die Predigten, in welchen er nach seiner Versicherung schon evangelisches Christenthum lehrte, ehe man von Luther wußte (s. oben §. 479. Note f); 1518 wurde er Leutpriester am großen Münster zu Zürich, und in demselben Jahre widersetzte er sich hier dem Verkauf des Ablasses, wovon man gewöhnlich die schweizerische Reformation datirt; jenes fand aber bei seinem Bischof und dessen Vicarius Beifall und Zwingli blieb selbst bis 1523 mit dem Papst in gutem Vernehmen. 1522 erst beklagte sich der Bischof von Coßanz über die Neuerungen in Lehre und Cultus, die Ratt gesunden hätten. Die Grundsätze selbst, nach welchen man reformirte, wurden hier vornehmlich durch Religionsgespräche festgesetzt. Das erste veranstaltete der Rath zu Zürich 1523; Zwingli stellte für dieses nebenundsechzig Lehrsätze auf, um seine Neuerungen, welchen vornehmlich die Dominicaner den Vorwurf der Ketzerei machten, öffentlich zu vertheidigen; bei diesem erschien der bischöfliche Vicarius, Johann Haber, der sich auch mit Zwingli über einige Punkte in Streit einließ. Der Rath hielt sich jetzt schon berechtigt, zu erklären, daß Zwingli keiner Ketzerei überführt worden sey, und die Reformation ergriff auf ähnliche Weise, wie in Sachsen, mehrere Theile des Cultus, und auch ohngefähr die nehmlichen, nur war sie strenger gegen die Ceremonien. Da sie

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 67

wo die Reformation noch früher als in Sachsen den **S. 498.** Schutz der Obrigkeit erhielt ^{l)}); diese hatte sich von da aus auch auf gleiche Weise, wie in Sachsen, weiter verbreitet, und man betrachtete in Deutschland, wie bei den Eidgenossen, die dortigen Anhänger derselben völlig als eine Partei mit der sächsischen ^{m)}). Die evan-

bei Einzelnen Widerspruch fand, ließ der Rath 1524 ein zweites Religionsgespräch halten, an dem zwar keiner der dazu eingeladenen benachbarten Bischöfe Theil nahm, aber über dreihundert Priester, die sich wie ein Concilium benahmen und das Messopfer verwarfen. 1525 gab Zwingli seinen Commentarius de vera et falsa religione heraus, der für die Schweizer dasselbe wurde, was Melancthon's loci communes in Sachsen waren; in demselben Jahre wurde die Luthersche Bibelübersetzung von den Schweizern neu bearbeitet. — Durch solche, von der Regierung veranstaltete, Religionsgespräche wurde auch in den übrigen Cantonen der Eidgenossen, in welche die Reformation überhaupt Eingang fand, ihre Einführung, wo nicht zuerst vorbereitet, doch wenigstens ihre Vollendung durch die Obrigkeit gerechtfertigt. Vergl. Schröckh a. a. D. Th. 2. S. 125 u. f.

- l) Schon 1521 befahl der Rath zu Zürich die Abstellung von Ceremonien, welche Zwingli verwarf, und theilte den sämtlichen Pfarrern des Cantons die von Zwingli aufgesetzte „kurze und christliche Einleitung in die evangelische Lehre“ mit, in welcher die Messe verworfen wurde; einigen Chorherrn gestattete er noch ein drittes Religionsgespräch, in dem sie die Messe vertheidigen durften, und verbot ihnen, nachdem sie ihre Sache nicht bewiesen hätten, sich noch weiter den Verordnungen zu widersetzen. — Bis 1531 verbreitete sich die Reformation nach Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen, 1531 auch über die französische Schweiz, und als die Berner 1536 einen großen Theil von Savoyen eroberten, unter ihrem Schutz auch hier. 1535 wurde sie in Genf vollendet, nachdem 1534 der Bischof die Stadt verlassen hatte. 1536 vereinigten sich diese evangelischen Gemeinden eines gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses. Schröckh a. a. D. S. 176 u. f.
- m) Den Zürichern gaben selbst die übrigen Cantons, welche die Reformation verwarfen, den Namen der Lutheraner. Schröckh a. a. D. S. 131.

68 Vierte Periode. A. 1517—1648.

S. 488. gelische Partei im südlichen Deutschland stand jedoch mit der schweizerischen in noch engerer Verbindung, als mit der sächsischen, und da sich ihre Lehrer, von jenen größtentheils gebildet, in jenem streitigen Punkte mehr ⁿ⁾ zu der Ansicht Zwinglis, als zur lutherischen neigten, die sächsischen Reformatoren aber die „Sacramentirer“ ^{o)} nicht für Glaubensgenossen anerkannten, so ergriff die päpstliche Partei um so begierter die Gelegenheit des speirischen Reichsschlusses, die Sekten, „welche dem hochwürdigen Sakrament des wahren Fronleichnamts und Bluts unseres Herrn Jesu Christi entgegen,“ mit den Wiedertäufern ^{p)}, als einer von den Evangelischen selbst für kegerisch erklärten Secte, fast auf gleiche Linie zu setzen, indem wenigstens die Dul-

n) Denn allerdings wurde Zwinglis Meinung auch von einigen schwäbischen Theologen und gerade zuerst verworfen; daß es die nämlichen waren, welche späterhin die Gründer der württembergischen Kirche wurden, gehört unter die Umstände, welche für die lutherische Partei in der Folge sehr wichtig wurden.

o) Ein Parteiname, der von den Lutheranern und den Papisten auf gleiche Weise gebraucht wurde.

p) Die Secte hatte ihren Ursprung in Sachsen; Thomas Münzer verknüpfte mit ihren religiösen Meinungen seine politischen Reformationsgrundsätze und die Ueberbleibsel seiner Anhänger erhielten sich hie und da. Die politische Bedeutung der Secte war wohl die Hauptsache, warum jedem, der seinen Irrthum nicht sofort bekennen oder zum zweitenmal zu ihr fallen würde, im R. A. zu Speyer S. 6. die Todesstrafe gedroht wurde. Auch in anderen Ländern wurde sie verfolgt, z. B. in der evangelischen Schweiz. In Deutschland fand sie 1535 als politische Secte ihren Untergang, nachdem sie sich eine kurze Zeit (1534—1535) der Stadt Münster bemächtigt und ein Regiment nach ihrer Art eingerichtet hatte. Verfl. Meidanus Lib. IX. X. und Schard SS. rer. Germ. Tom. II. pag. 1308 u. f.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 69

ding auch jenen versagt seyn sollte q). Die Protesti- S. 488.
renden erstreckten zwar ihre Protestation auch auf die-
sen Beschluß r), aber bei den Unterhandlungen über
eine engere Vereinigung der ganzen evangelischen Par-
tei, welche besonders Landgraf Philipp von Hessen
gleich nach dem Reichstag eifrigst betrieb, weigerte sich
der Kurfürst von Sachsen, sie mit den Sakramentirern
zu schließen s). Vergebens bemühte sich der Landgraf,
ihn t) zu überreden, daß die bestrittene Meinung eine

q) R. A. 1529. §. 5.

r) Das Verdienst, die Stände dazu bewogen zu haben, gebührt Melancthon. Vergl. Planck a. a. D. B. 2. S. 445.

s) Die ersten Unterhandlungen fanden zwischen den Abgeordneten des Kurfürsten, Herzog Ernst von Lüneburg, des Landgrafen, des Markgrafen Georg von Brandenburg, und der Städte Nürnberg, Strasburg und Ulm, in einer Zusammenkunft zu Rodach, 1. Juni 1529, statt. Die beiden letzteren gehörten damals zur zwinglischen Partei, ihre Abgeordneten waren zu der Tagsatzung eingeladen, ehe Luther bei dem Kurfürsten Bedenkllichkeiten über ein Bündniß mit Sakramentirern erregt hatte; dieser ergriff daher den Ausweg, seine Gesandte zu instruiren, es nicht zum Abschluß eines Bündnisses kommen zu lassen. Dieses, welches die Nürnberger entworfen hatten (bei Müller a. a. D. S. 236.), blieb daher Project, obgleich alle es anzunehmen bereit waren und es unterzeichneten. Es war im Grunde nur Erneuerung des torgauer Bündnisses, mit Bestimmung der eilenden Hilfe, im Fall ein Theil angegriffen würde.

t) Der Landgraf von Hessen war eigentlich der einzige unter den evangelischen Fürsten, der zum Widerstand fest entschlossen war, und der auf den Beitritt der süddeutschen Städte „mit dem merklichen tapferen Kriegsvolk, so in denselben und ihren Landarten begriffen“ eben daher ein großes Gewicht legte. S. Müller a. a. D. S. 256. Da er in seinen Briefen an den Kurfürsten von 50 — 60000 Mann spricht, die man durch sie bekommen könne, so war ohne Zweifel schon damals seine Absicht, auch die Schweizer in das Bündniß zu ziehen, die er auch späterhin nicht ganz aufgab.

70 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 488. minder wichtige Abweichung von dem übrigens gemeinsamen Glauben sey, und eben so vergeblich versuchte er den Streit selbst durch ein Religionsgespräch auszugleichen, das zwischen den Häuptern beider Parteien zu Marburg (2. October 1529) gehalten wurde. Obwohl beide Theile ihre Uebereinstimmung in den Hauptpunkten des Glaubenssystems ausdrücklich anerkannten, sprachen sie doch hier gerade erst recht bestimmt aus, daß wegen ihrer Abweichung in dem einen streitigen Punkt keine Glaubensgenossenschaft zwischen ihnen bestehen könne, und unter diesen Umständen war es für ihre Stellung gegen die gemeinschaftliche Gegenpartei ziemlich gleichgültig, daß sie sich wenigstens zusagten, sich nicht zu verfolgen ^{u)}. Eine engere politische Verbindung unter den evangelischen Ständen kam nun gar nicht zu Stande; denn der Kurfürst von Sachsen war dazu nicht geneigt, weil seine Theologen einen Krieg gegen den Kaiser, als die Obrigkeit, zur Vertheidigung der evangelischen Lehre für unerlaubt hielten, und wenn er gleich demohngeachtet darüber unterhandelte, weil er doch gegen andere, von denen man angegriffen würde, erlaubt seyn sollte, und wenigstens

^{u)} „Wir glauben — daß das Sacrament des Altars sey ein Sacrament des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi, und die geistliche Nahrung desselbigen Leibes und Blutes einem jeden Christen vornemlich vonnöthen.“ — „Und wiewohl aber wir uns, ob der wahre Leib und Blut Jesu Christi leiblich im Brod und Wein sey, diese Zeit nicht vergleichen haben, so soll doch ein Theil gegen den andern christliche Liebe, sofern jedes Gewissen immer mehr leiden kann, erzeigen, und beide Theile Gott — fleißig bitten, daß er uns durch seinen Geist in dem rechten Verstand bestätigen wolle.“
Verh. Schröckh a. a. D. Th. I. S. 431.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 71

gemeinsame Unterhandlungen mit dem Kaiser nöthig §. 468 befunden wurden, so sollten wenigstens keine Stände dazu aufgenommen werden, die nicht als wahre Glaubensgenossen angesehen werden könnten; er legte den Mitgliedern seiner Partei daher siebenzehn Artikel vor, die er sich von den wittenbergischen Theologen hatte aufsetzen lassen, welche die Grundlage der Vereinigung werden sollten, über die auch auf mehreren Conventen verhandelt wurde, die aber von mehreren Städten des südlichen Deutschlands nicht angenommen werden konnten, weil sie die zwinglische Meinung ausschlossen, und die zuletzt auch der Landgraf nicht unterschrieb, weil er jene, auf deren Beitritt er ein großes Gewicht legte, nicht ausgeschlossen wissen wollte, wenn er gleich erklärte, daß er nicht zur zwinglischen Partei gehöre v).

v) Diese Artikel wurden zuerst auf dem Convent zu Schwabach 16. October 1529 vorgelegt, und haben davon ihren Namen. Der Kurfürst war hierüber mit Markgraf Georg von Brandenburg einig geworden, während der Landgraf ein solches Glaubensbekenntniß für unnöthig hielt und halten mußte, weil die Artikel abschließlich so gestellt waren, daß die schweizerisch Gesinnten sie nicht annehmen konnten. Ulm und Strasburg verweigerten zu Schwabach die Annahme aus Mangel an Instruction; ihre Erklärung sollten sie auf einem neuen Convent zu Schmalkalben geben, der auf den 13. December angesetzt, und schon am 29. November gehalten wurde, weil nach der Zurückkunft der Gesandten aus Italien die Lage der Evangelischen gefahrvoller schien. Die Fürsten mit Ausnahme des Landgrafen verlangten aber demohngeachtet vor Allem Annahme der Artikel, die süddeutschen Städte, die hier zahlreicher erschienen waren als in Schwabach, mit Ausnahme von Nürnberg, daß man die streitigen Punkte noch aufsetzen, und das Bündniß abschließen sollte, worauf verabschiedet wurde, daß, wer die Artikel annehmen wolle, sich auf einem neuen Tag zu Nürnberg 6. Januar 1530 dazu erklären solle. Die meisten schwäbischen Städte beschieden

72 Vierte Periode A. 1517—1648.

§. 488. Auf dem letzten Convent, in welchem darüber verhandelt wurde (zu Nürnberg, Januar 1530), erklärten noch mehrere der bedeutendsten Stände, daß sie dem Kaiser keinen Widerstand zu leisten, sondern um des Evangelii Willen nur jedes Leiden über sich ergehen zu lassen gesonnen wären ^w). Selbst weitere Unterhandlungen mit dem Kaiser setzte man aus, weil es gewiß wurde, daß er zu dem neuen nach Augsburg auf den 8 April 1530 ausgeschriebenen Reichstag selbst nach Deutschland kommen werde ^x).

§. 489.

§. 489.

Wider alles Erwarten kündigte der Kaiser an, daß er auf diesem beide Religionsparteien hören und sie zu vergleichen suchen wolle ^a). Die Protestanten

diesen Tag nicht, einige erklärten sich für die Artikel, der Landgraf nur, daß er nicht zwinglich sey. Vergl. Salig a. a. D. Th. 1. S. 140—152.

w) Salig a. a. D. S. 152.

x) Die Ankunft des Kaisers in Augsburg verspätete sich jedoch bis zum 15. Juni, und er wurde erst am 20. Juni eröffnet.

a) „Fürter wie der Irrung und Zwispalt halben in dem heiligen Glauben und der christlichen Religion gehandelt und beschloßen werden möge und solle, und damit solches desto besser und heilsamlicher geschehen möge, die Inytrachten hinzulegen, Widerwillen zu lassen, vergangene Irthal Christo unserm Seligmacher zu ergeben und Fleiß anzuführen, alle eins jeglichen Gutbedünken, Opinion und Meinung zwischen uns selbst in Lieb und Gütlichkeit zu hören, zu verstehen und zu erwegen, die zu einer einigen christlichen Wahrheit zu bringen und zu vergleichen, alles so zu beiden Theilen nicht recht ist ausgelegt oder gehandelt, abzuthun, durch uns alle eine einige und wahre Religion anzunehmen und zu halten, und wie wir alle unter einem Christo seyn und streiten, also alle in einer Gemein-

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 73

legten daher ein öffentliches Bekenntniß ihres Glaubens (25. Juni 1530) vor ^{b)}, das die schwabacher Artikel zur Grundlage hatte ^{c)}, aber von Melancthon so überarbeitet war, daß die Uebereinstimmung der von ihnen eingeführten Lehre und Religionsübung mit dem Evangelio bewiesen wurde, ohne durch die Art der Darstellung die Gegenpartei zu reizen, und selbst den Bischöfen so viel von ihrer Gewalt eingeräumt wurde, als die Protestanten in der heiligen Schrift gegründet fanden, wornach ihre provisorischen Einrichtungen einer Wiedervereinigung nicht im Wege standen ^{d)}. Die Städte, welche in der Lehre vom Abend-

schaft, Kirchen und Einigkeit zu leben.“ Ausschreiben des Kaisers bei Müller a. a. D. S. 417.

- b) Es wurde anfänglich nur von dem Kurfürsten von Sachsen, Herzog Ernst von Lüneburg, Markgraf Georg von Brandenburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt, und den Städten Nürnberg und Reutlingen unterschrieben; nachher aber schlossen sich noch Rempten, Heilbronn, Windsheim und Weßenburg im Nordgau an, die daher auch im Reichsabschied §. 1. mit genannt werden. S. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 108. Außer dem schon S. 3. angeführten Werk von Salig vergl. über die augsbургische Confession selbst: G. G. Weber kritische Geschichte der A. G. Frankfurt 1783. 1784. 2 Bde. 8. Förstemann Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstags von Augsburg. 1833 — 35. 2 Bde.
- c) Der Kurfürst von Sachsen verlangte von seinen Theologen gleich nach dem Ausschreiben des Reichstags einen Aufsatz über die evangelische Lehre, der dem Kaiser übergeben werden könne, den jene ihm zu Torgau zustellten, und der daher zwar den Namen der torgauer Artikel führt, aber nichts enthält, als das, was man früher zum Symbol der Verbindung hatte machen wollen. Salig a. a. D. Th. 1. S. 159.
- d) Das Original ist in lateinischer und deutscher Sprache verfaßt, und nach demselben ist sie gedruckt bei D. Ghyträus Historia der

74 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 489. mahl der schweizerischen Vorstellungsart folgten, sahen sich genöthigt, ein eigenes Bekenntniß zu übergeben ^e). Nach dem kaiserlichen Ausschreiben, dessen Inhalt in der Proposition an die Reichsstände wiederholt wurde ^f), hätte die Gegenpartei ihr Glaubensbekenntniß ebenfalls in einem eigenen Aufsatze entwickeln sollen ^g); statt dessen aber lieferte sie durch Theologen, die der Kaiser selbst bestellt hatte, eine angebliche Widerlegung der protestantischen Confession ^h), deren Vorlesung ^h)

Augob. Conf. Moscov. 1577. 4. Deutsch und lateinisch auch bei J. G. Walch christliches Concordienbuch, worin sämtliche gewöhnliche symbolische Schriften der evangelisch-lutherischen Kirche enthalten sind. Jena 1750. 8. Deutsch bei Müller a. a. D. S. 595. Sie besteht aus einer Vorrede und einundzwanzig Artikeln von der christlichen Lehre, auf welche dann sieben Artikel von Mißbräuchen (die von den Protestanten abgestellt worden) folgen.

- e) Ungeachtet aller Bemühungen des Landgrafen von Hessen, ihre Zulassung zu einem gemeinschaftlichen Bekenntniß zu bewürken. Im Art. 10. des ersten Theils der Confession wurde nicht nur die Lehre vom Abendmahl nach Luthers Vorstellung vorgetragen, sondern auch ihre Meinung ausdrücklich verworfen. Ueber die Ausgaben dieser Confession der vier Städte s. Salig a. a. D. S. 398. Auch Zwingli hatte eine eigene zu Zürich gedruckte Confession eingeschickt. Salig a. a. D. S. 381 u. f.
- f) Müller a. a. D. S. 565 u. f.
- g) Von dem Gang den die Verhandlungen hierüber nahmen, ist wenig bekannt. Daß sich der Kaiser durch die Majorität der katholischen Partei bestimmen ließ, die Sache so zu behandeln, wie es nachher geschah (Ranke III. S. 249 u. f.), ist aber allerdings anzunehmen.
- g) Lateinisch bei G. Coelestinus historia comitorum a. 1530 Augustae celebratorum (Francof. ad Viadr. 1577. 4 Tomi fol.) Tom. 3. pag. 1. Deutsch bei Chyträus a. a. D.
- h) Am 3. August 1530. Anfangs verweigerte selbst der Kaiser eine Abschrift, weil kein weiterer Schriftwechsel statt finden sollte; er

II. Gesch. der Reform. v. 1517 — 1555. 75

mit der Erklärung des Kaisers verknüpft wurde, daß **s. 46** er ihren Inhalt mit den katholischen Reichsständen für rechtgläubig anerkenne, und kraft dieser Widerlegung die Wiedervereinigung der Protestanten mit der Kirche erwarte, damit er nicht als deren oberster Vogt genöthigt sey, andere Mittel zu ergreifen, durch welche das Uebel der Kirchentrennung geheilt werden könne ¹⁾. Zwar kam es demohngeachtet noch zu Unterhandlungen zwischen einem Ausschuß beider Parteien, der einen Vergleich versuchen sollte, und sogar zu einer scheinbaren Annäherung, da die Katholischen selbst das Bekenntniß in den meisten Punkten rechtgläubig fanden, und auch eine interimistische Anerkennung der von den Protestanten getroffenen Aenderungen im Cultus bis zur künftigen Entscheidung eines Concilii unter gewissen Bedingungen für thunlich hielten ²⁾. Allein da gerade über die Hauptpunkte: die Privatmesse, das Abendmahl in beiderlei Gestalt und die Priesterewehe, keine für die Protestanten annehmbare Vereinigung ausgemittelt werden konnte, und überdieß die Gewalt des Papstes und mehrere schon längst bestrittene Punkte ¹⁾ gar nicht in dem Bekenntniß erwähnt waren, so war in der That ein Vergleich unmöglich, selbst wenn die

verwilligte sie zwar nachher, aber unter der ausdrücklichen Erklärung, sich dadurch auf keine Replik der Protestanten einlassen zu wollen.

i) S. Coelestinus a. a. D. Tom. 3. S. 18.

k) Vergl. Salig a. a. D. S. 276 u. f. und Planck Th. 3. S. 100 u. f.

l) Namentlich der erste unter allen, vom Ablass.

76 Vierte Periode. A. 1517—1648.

S. 489. Anerbietungen der katholischen Partei so aufrichtig gewesen wären, daß die Protestanten sich bei ihrer Annahme hätten beruhigen können ^m). Nachdem die Unterhandlungen abgebrochen waren, entwarf der Kaiser mit den katholischen Reichsständen einen Reichsabschied ⁿ), in welchem den Protestanten noch Frist bis zum 15. April 1531 gegeben wurde, um sich bis dahin mit der alten Kirche auch in den nicht verglichenen Punkten zu vereinigen; in der Zwischenzeit sollten sie wenigstens schon jede Neuerung unterlassen und selbst keine Schriften über Glaubenssachen verbreiten, keine fremde Unterthanen zum Uebertritt zu ihrer Secte verleiten, oder in ihren Ländern schützen, ihren eigenen katholischen Unterthanen freie Ausübung des Gottesdienstes verstatten, die vertriebenen Ordenspersonen in ihre Klöster und Güter wieder einsetzen, und sich mit dem Kaiser und den übrigen Ständen gegen die Sacramentirer und Wiedertäufer verbinden ^o). Ein Concilium, welches der Kaiser zur Abstellung der Mißbräuche längstens binnen einem Jahre veranstalten

^m) Denn da erst ein künftiges Concilium über die Lehre und Gebräuche der Protestanten entscheiden sollte, und es vornehmlich von der Gegenpartei abhieng, ob sie dieses überhaupt zu Stande kommen lassen wollte, so war jedes Nachgeben der Protestanten in der That ein Rückschritt in der Reformation, bei dem sie jene wider ihren Willen festhalten konnte; und daß mehrere Vergleichsvorschläge gerade so gefaßt waren, als wenn dieselbe die Absicht von jener gewesen wäre, ist nicht zu verkennen, wenn ihr auch die Arglist nicht belgemessen werden mag, die man ehemals in ihren Unterhandlungen hat finden wollen.

ⁿ) Salig a. a. D. S. 337.

^o) N. Samml. der N. A. Th. 3. S. 7. S. 103—107.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 77

wollte, wurde jedoch auch hier wieder verheißen p). §. 489. Da die Protestanten die Annahme dieses Abschieds verweigerten, weil sie noch nicht widerlegt seien, und der Kurfürst von Sachsen selbst mit dieser Erklärung den Reichstag verließ, so wurde nun auch noch als Beschluß des Kaisers hinzugefügt, daß er sich als Schirmvogt der Kirche mit den übrigen gehorsamen Ständen zur Erhaltung und Handhabung der hergebrachten christlichen Religion und ihrer Gebräuche verbunden habe, und zugleich in den Reichsabschied alles aufgenommen, was die katholische Partei an den Neuerungen der Protestanten auszusetzen hatte q), jede solche mit Aufhebung der früheren Reichsabschiede verboten und die Herstellung des Alten befohlen r), und der kaiserliche Fiscal bei den Reichsgerichten gegen die ungehorsamen Stände, besonders gegen die, welche den geistlichen Instituten ihre Güter und Einkünfte entziehen würden, zu verfahren angewiesen s). Vergeltens erwiederten die Protestanten, daß sie noch nicht widerlegt seien; der Kaiser weigerte sich, die von Melancthon aufgesetzte Apologie t) ihrer Confession anzunehmen, in welcher sie dieß ausführten, und wenn er gleich in dem Abschied selbst noch unbestimmt ließ, was er gegen sie verfügen werde, falls sie die gege-

p) A. a. D. §. 5.

q) A. a. D. §. 10—37.

r) A. a. D. §. 38—57. §. 64.

s) A. a. D. §. 62. 68.

t) In Walch's Concordienbuch S. 67 u. f.

78 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 489. bene Frist unbenuzt vorbeigehen ließen ^{u)}, so verhehlte er ihnen doch auf ihre Erklärung, daß sie den Abschied nicht annehmen könnten, keinesweges seine Absicht, Gewalt zu brauchen ^{v)}.

§. 490.

§. 490.

Von dem Kaiser geschah indeß kein Schritt zur Ausführung jener Drohungen; er ließ ohngeachtet des Widerspruchs des Kurfürsten von Sachsen seinen Bruder Ferdinand zum römischen König (zu Cöln 5. Jan. 1531) wählen, und begab sich in die Niederlande, ohne irgendwo selbst zu rüsten oder Rüstungen zu ver-

u) Denn auch was dem ersten Entwurf des Reichsabschieds späterhin beigefügt wurde, enthielt darüber nichts; freilich lag schon in den für das ganze Reich erlassenen Verfügungen zur Handhabung der alten Religion und ihrer Gebräuche, die Erklärung, daß diese auch auf die Länder der protestantischen Stände anwendbar seyen, und nach dem 15. April 1531 gegen sie vollzogen werden sollten; aber eine bestimmte Strafe sprach der R. A. doch noch nicht aus, außer gegen die, welche einen andern Stand des Glaubens wegen vergewaltigen oder dessen Unterthanen gegen ihn schützen würden (§. 65. 67.); diese sollte die Strafe der Acht treffen; aber bei Aufhebung der früheren Reichsabschiede, aus deren Inhalt die evangelischen Stände rechtfertigten, was sie bisher gethan oder zugelassen hatten, hieß es doch ausdrücklich: daß man sich seinen jetzigen Anordnungen fügen solle, „bei Vermeidung Unserer und des Reiches Straff, die wir uns nach Gelegenheit der Sachen, und wie sich gebührt zu thun, vorbehalten“.

v) Der Kurfürst von Brandenburg eröffnete dieß dem Kurfürsten von Sachsen schon vor dessen Abreise vom Reichstag; der Kaiser selbst den zurückgebliebenen Ständen und deren Abgeordneten; und in dem Reichsabschied selbst hieß es ja überdies ausdrücklich, daß die übrigen Stände sich mit dem Kaiser verbunden hätten, die alte Religion und Kirchengebräuche zu erhalten, und „darob und daran zu seyn“, daß die davon abgegangenen Stände sich damit wieder vereinigen müßten (§. 10. 37.).

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 79

anlassen. Die Protestanten hingegen, deren Theologen S. 490. sich jetzt über das Recht zum Widerstand gegen den Kaiser nachgiebiger äußerten ^{a)}, traten jetzt von Neuem (zu Schmalkalden am 31. December 1530 und am 29. März 1531) in ein Vertheidigungsbündniß ^{b)}, dessen möglichst größte Ausdehnung zwar durch die fortwährende Ausschließung aller erklärt schweige-

a) S. die Anmerkung.

b) Gewiß ist, daß seit dem 22ten December 1530 der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf von Hessen, Herzog Ernst von Lüneburg, Fürst Wolfgang von Anhalt, die Grafen von Mansfeld, Graf Albrecht auch in Vollmacht Herzog Philipps von Grubenhagen, und mehrere Städte, zu Schmalkalden sich über ein Vertheidigungsbündniß, und die übrigen zu ergreifenden Maaßregeln beretheten, daß sie über verschiedene Punkte überein kamen, aber daß über ein Vertheidigungsbündniß nur theilweise schon eine Vereinigung statt fand, und alles dies in einem Abschied vom 31. Dec. 1530 zusammengefaßt wurde. Am 29ten März 1531 ist jenes Vertheidigungsbündniß in einer Ausfertigung, die von den Fürsten, welche sich bereits am 31. Dec. 1530 erklärt hatten die „Bundesnotel“ anzunehmen, vollzogen worden. Die Städte nahmen es auf dem zweiten Convent nicht alle an, auch nicht Markgraf Georg von Brandenburg fränkischer Linie, obwohl er schon den ersten Convent besichtigt hatte, und in anderen Maaßregeln einverstanden war. Der Inhalt des Bündnisses gieng von Anfang an nur auf *Gegenwehr*, gegen Gewalt die der Religion wegen gebraucht würde, wer sie auch anwenden möchte; daß es nicht gegen den Kaiser oder irgend einen Reichsstand gerichtet sei, darüber wurde ausdrücklich protestirt. Uebrigens ist besonders in Hinsicht der Urkunden, die über das Bündniß aufgesetzt sind, der Hergang höchst dunkel. Es ist möglich daß ein besonderes Vertheidigungsbündniß, wie es schon vom 31. Dec. 1530 an verabrebet war, schon damals von einigen Theilnehmern unterzeichnet worden ist; es ist möglich daß die Verabredungen erst später genauer festgestellt, und als das erste Vertheidigungsbündniß erst am 29. März 1531 unterzeichnet worden sind, damals jedoch von sämmtlichen Fürsten die von Anfang darüber einverstanden waren. S. die zweite Anmerkung zu diesem Paragraphen.

80 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 490. risch Gesinnten verhindert wurde, in das man aber auch Städte aufnahm, die nicht dem Reich angehörten c). Bei dem Kaiser suchten die Verbündeten um die Suspension des Verfahrens nach, das dem Kammergericht und Reichsfiscal in dem augsburger Abschied gegen sie anbefohlen war d), und die katholischen Stände, keineswegs so eng zum Angriff verbunden e), als die Protestanten zur Bertheidigung, für welche diese selbst in Frankreich und England Hülfe zu suchen entschlossen schienen f), wirkten selbst mit, den Kaiser zu neuen

c) Die Schweizer, welche der Landgraf von Hessen gern in den Bund ziehen wollte, wurden nicht aufgenommen, weil sie sich nicht bequemen wollten, die augsbürgische Confession anzunehmen. Mit den oberländischen Städten, ob sie gleich kundig genug den schweizerischen Meinungen mehr zugethan waren, als der lutherischen, nahm man es nicht so genau, weil sie sich nicht direct erklärten, daß sie jene nicht annähmen. Bis zum Religionsfrieden waren zum Bunde schon getreten: der Kurfürst von Sachsen, Philipp, Ernst und Franz, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt, die Grafen von Mansfeld und vierundzwanzig Städte, worunter Braunschweig, Magdeburg, Einbeck und Göttingen Landstädte, die übrigen Reichsstädte waren.

d) Diese Verabredung wurde auf dem ersten Convent zu Schmalcalben bereits definitiv getroffen.

e) Die Herzoge von Baiern, obgleich eifrig katholisch, standen zu dieser Zeit selbst mit Sachsen und Hessen in Verbindung, um sich der Wahl Ferdinands zum römischen König zu widersetzen. S. Stumpf a. a. D. S. 52 u. f.

f) Sich bei allen auswärtigen Fürsten über die Beschuldigungen zu rechtfertigen, welche der letzte Reichsabschied der protestantischen Lehre machte, und ihre Ablehnung seiner Annahme zu rechtfertigen, beschloffen die Protestanten ebenfalls schon auf dem ersten Convent zu Schmalcalben. Die Apologie ihres Verfahrens, welche sie durch Melancthon aufsetzen ließen, wurde nach Frankreich und England

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 81

Vergleichsunterhandlungen zu veranlassen. Von dem 8. 49
Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz, als Vermittlern, wurde wirklich Namens des Kaisers am 23. Juli 1532 zu Nürnberg ein Vergleich mit den Verbündeten zu Stande gebracht ^g), nach welchem bis zum künftigen schon bisher beschlossenen Concilio, oder falls dieses nicht zu Stande käme, bis zu einem anderweitigen Reichstagschluß, keiner gegen den anderen sich des Glaubens halber irgend eine Art von Gewalt erlauben sollte ^h), auch alle fiscalische und andere Proceffe, den Glauben betreffend, suspendirt wurden ⁱ). Die Protestanten hatten außerdem auch Zusicherung der freien Ausübung ihrer Religion in ihren Gebieten, und des bestehenden Zustandes in Ansehung der Kirchengüter und der bischöflichen Jurisdiction ver-

überschickt, sogleich beantwortet, und seitdem eine Verbindung mit beiden Höfen unterhalten, welche dem Kaiser sehr lästig seyn mußte, da seine italiänischen Verhältnisse einen neuen Krieg voraussehen ließen, und R. Heinrich VIII. von England, durch seine Ehebundung von des Kaisers Tante, die er betrieb, nothwendig in ein feindliches Verhältniß mit diesem kommen mußte. Vergl. Plauc a. a. D. S. 193 u. f.

- g) Für die Protestanten unterhandelte der sächsische Kurfürst seit dem April 1532 zu Schweinfurt, mit Zuziehung einiger Abgeordneten der übrigen Verbündeten, von welchen auch mehrere persönlich gegenwärtig waren. S. Sleidanus L. VIII. Der Vergleich selbst steht bei Hortleder Th. 1. S. 64.
- h) „Daß keiner den andern des Glaubens, noch sonst keiner andern Ursachen halben beleidigen, bekriegen, berauben, fahen, -überziehen, belagern, auch darzu durch sich selbst oder jemand's anders von seinetwegen nicht dienen — solle“.
- i) „Daß — ihre Maj. — alle Rechtfertigungen, in Sachen den Glaubens betreffend, so durch ihrer Maj. Fiscal und andere, wider

§. 490. langt, sich aber gefallen lassen, die Bewilligung dieser Forderungen auf des Kaisers weitere Entschließung auszusetzen^{k)}, dessen Ratification des Vergleichs (2. August 1532) ihrer nachher nicht weiter erwähnte^{l)}; der Vergleich verdient daher kaum den Namen eines (ersten) Religionsfriedens, der ihm gewöhnlich beigelegt wird; indessen zogen die Verbündeten davon doch den Vortheil, daß überhaupt die Beschlüsse des augsburger Reichstags theils ausdrücklich; theils stillschweigend suspendirt wurden^{m)},

den Churfürsten von Sachsen und ihre Zugewandten angefangen worden oder noch angefangen werden möchte, anstellen (einstellen) wolle“.

k) „Und nachdem sie bemeldte — etlicher Wort in R. Maj. — Artikeln (auf ihre Forderungen) beschwert — und gebeten — daß wir solche ihre Beschwerde an die kais. Maj. — bringen, und guten Fleiß fürwenden wolten — Was ihm R. M. also weiter bewilligen und nachlassen würde, das soll in Kräften seyn und bleiben, als wäre dieß in diesen Abschieß — begrieffen. Im Fall aber so die R. M. nichts weiters nachlassen, noch ändern wolte, so soll dennoch diese Abrede in Kräften seyn und bleiben.“ —

l) Bei Hertleder a. a. D. S. 67.

m) Denn wenn keine Klage „den Glauben belangend“ bei den Reichsgerichten angenommen werden durfte, so blieb alles was die Verbündeten in Beziehung auf Cultur, Benützung von Kirchengut, Einziehung von Klöstern, Stiftern und deren Besizungen verfügt hatten, fürs erste in Kraft, da gerade diese letzteren Verhältnisse möglicherweise allein Gegenstand eines Processes werden konnten; selbst ein Hinderniß des weiteren Fortschreitens in der Reformation war für sie nicht vorhanden. Nur das Anschließen Anderer an die Reformation und die Protestanten, gehaltete freilich der Religionsfriede nicht, da er der Kraft des augsburger Abschießs direct nicht entzog und das Verfahren der Reichsgerichte nur in Rücksicht der Processen der Verbündeten suspendirt wurde; aber diese selbst hatten nicht entschieden zu fordern gewagt, daß ihnen erlaubt

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 83

und daß ihr Daseyn als Religionspartei interimistisch legalisirt war ⁿ).

Erste Anmerkung. Rechtsgrundsätze, aus welchen ein Recht des Widerstandes gegen den Kaiser abgeleitet wurde.

Die evangelischen Theologen besannen sich jetzt, daß es der Beurtheilung der Juristen überlassen bleiben möge, ob die Reichsstände das Recht hätten, sich dem Kaiser, wenn er ohngeachtet ihrer Protestation und Appellation gegen sie des Glaubens wegen Gewalt gebrauchte, zu widersetzen; und als die Juristen aus dem Privatrecht zu deduciren wußten, daß man unter gewissen Bedingungen auch dem Richter sich widersetzen dürfe, erklärten sie ihre Bedenklichkeiten dadurch für gehoben. S. das Bedenken der wittenbergischen Theologen bei Hortleder Th. 2. S. 83. „Uns ist ein Zettel vorgelegt, daraus wir befinden, was die Doctores der Rechten schließen auf die Frage: in welchen Fällen man möge der Obrigkeit widerstehen? Wo nun das bei denselben Rechts-Doctoren oder Verständigen also gegründet ist, und wir gewißlich in solchen Fällen stehen, in welchen, wie sie anzeigen, man mag der Obrigkeit widerstehen, und wir allezeit gelehrt haben, daß man weltliche Rechte soll lassen gehen, gelten und halten was sie vermögen, weil das Evangelium nicht wider die weltlichen Rechte lehret; so können wir mit der Schrift nicht anfechten, wo man sich dießfalls wehren müßte, es sey gleich der Kaiser in eigener Person, oder wer es thut unter seinem Namen. — Dann daß wir bisher gelehret, stracks nicht zu widerstehen der Obrigkeit, haben wir nicht gewußt, daß solches der Obrigkeit Rechte selbst geben, welchen wir doch allenthalben zu gehorchen, fleißig gelehrt haben.“ — Die Theologen nahmen es dießmal selbst nicht übel, daß die Juristen ihre besten Argumente aus den Decretalen und ihren Auslegern entlehnten. Das juristische Bedenken findet sich ebenda s. S. 69—71. Die Regel, daß man dem Richter nicht widerstehen

sehn sollte, jeden Reichsstand in ihre Verbindung aufzunehmen, und überdieß war das Anschließen an sie darum nicht viel gefährlicher, so lange der Vergleich nur ihnen selbst Sicherheit gewährte.

- n) Als des Kurfürsten von Sachsen und der augsburgischen Confession Zugewandte, die, da der Kaiser ihnen selbst als Verbündeten eine Versicherung ausstellte, als Stände, die in einer erlaubten Einigung begriffen, anerkannt wurden.

84 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 490. dürfte, selbe nach Cap. 6. de sent. excomm. in Vltio eine Ausnahme, wenn „ein Richter einem Unrecht thut in deme daß er die Ordnung der Rechte nicht hält“. Diese Ausnahme wird dann näher bestimmt und auf die Fälle zurückgeführt: 1) wenn appellirt sey, und der Schade unwiederbringlich; 2) wenn „ein Richter außerhalb Gerichts procedirt und den Part beschweret“, auch wenn nicht appellirt und der Schade nicht unwiederbringlich sey. 3) „so gleich der Richter gerichtlich procedirt, aber wider Recht und das Gravamen unwiederbringlich;“ 4) „wenn das Gravamen und also die Sentenz des Richters öffentlich und notorio unrecht“. Daß alle diese Fälle vorhanden seien, wenn der Kaiser den augsburger Abschied vollziehen wolle, wird hierauf ebenfalls ausgeführt. — Ein anderes Bedenken eines Ungenannten bei Hortleder a. a. D. S. 81. stützt das Recht des Widerstandes auch auf die deutsche Verfassung, aber nicht etwa auf das hergebrachte Einigungsrecht, sondern auf die Beschränkung des Kaisers durch die Rechte der Stände und die Aehnlichkeit der deutschen Verfassung mit der altrömischen und venetianischen Verfassung. Die Ausführung ist nicht ohne Scharfsinn und besonders merkwürdig durch die Idee, daß das römische Reich keine wahre Monarchie mehr sey.

Zweite Anmerkung. Abschluß des Bündnisses zu Schmalcalden.

Bisher hat man angenommen, das Verteidigungsbündniß sey zu Schmalcalden am 31. Dec. 1530 zwar entworfen, auch mehreres andere bereits definitiv vereinbart, jenes selbst aber erst am (27) 26. Februar 1531 wirklich geschlossen worden. Welches beruht auf zwei Urkunden die bei Hortleder a. a. D. S. 1498 u. f. gedruckt sind. Die erste ist ein „Abschied“ der Zusammenkunft in Schmalcalden vom 31. Dec. 1530, in welchem es heißt: „Zum ersten ist von einer christlichen Verständniß zur Gegenwehr und Rettung gewaltigen Ueberzugs gehandelt, und ein Notel gestellt, welche von den (gegenwärtig gewesenen) Churfürsten, Fürsten, Grafen und (zwei) Städten als bald bewilliget und angenommen worden sey“; von den übrigen wird dagegen dann gesagt, ihre Abgeordneten hätten das Bündniß nur ad referendum genommen und spätere Erklärung vorbehalten. In der zweiten Urkunde bei Hortleder findet sich eine wirkliche Bundesformel, welche wohl die in dem Abschied genannte „Notel“ seyn könnte; diese nennt im Eingang die Bundesglieder; es sind die nehmlichen die schon auf dem ersten Convent gegenwärtig oder vertreten waren; sie ist aber nur von dem Kurfürsten von Sachsen und dessen Sohn,

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 85

und den Herzogen von Lüneburg unterschrieben. Datirt ist sie Montag nach Invocavit (Ende Februar) 1531 (denn bei Hortleder heißt es durch einen offenbaren Druckfehler 1530). Hortleder hat sie aus Heidelberg, wahrscheinlich aus dem dortigen Archiv erhalten; sie war mithin bloße Abschrift. Häberlin Th. II. S. 337 u. f. 367 u. f. muß annehmen, daß der zweite Convent zu Schmalcalben schon im Februar eröffnet worden sey; denn er giebt an, sie sey hier vom Kurfürsten Johann für sich und seinen Sohn unterzeichnet. Dieß widerspricht aber seiner eignen Erzählung, daß Johann auf diesem zweiten Convent nicht gegenwärtig gewesen sey, kann daher höchstens dahin verstanden werden, daß vielmehr Johann Friedrich für seinen Vater unterschrieben habe, weil dieser seinen damals kranken Vater überhaupt auf diesem Convent vertrat. Das letztere berichtet auch Sleidanus (VIII. S. 124.), nach welchem aber der Convent zwar im Februar ausgeschrieben wurde, jedoch erst für den 29. März 1531. Man sieht, es bleiben hier mehrere Widersprüche, die nicht zu lösen sind; war das Vertheidigungsbündniß die erste schon am 31. Dec. 1530 angestellte Notet; warum ist es nicht von allen unterschrieben die es bewilligt hatten, und wie kann es vom Februar datirt seyn? war es das auf dem zweiten Convent angenommene, so sind die wenigen Unterschriften noch viel auffallender. Ich hoffte die Aufklärung bei R a n k e III., S. 208 u. f. zu finden, der nicht nur das Weimarsche Archiv, sondern auch die nach Brüssel gebrachten Papiere Johann Friedrichs (Vorrede S. IV) benutzt hat; die Zweifel werden aber hier nicht gelöst. Er bemerkt S. 315. „dieses Bündniß (dessen Inhalt er vorher angeht) nun nahmen Sachsen, Hessen, Lüneburg, Wolfgang von Anhalt, die beiden Grafen von Mansfeld, die Städte Magdeburg und Bremen unverzüglich an. Die übrigen Versammelten versprachen sich binnen einiger Zeit darüber zu erklären. So schied man am 31. Dec. 1530 von einander“. Wie ist dieß zu verstehen? Ist das was als Inhalt des Bündnisses angegeben wird, aus der Bundesnotet entnommen? Es scheint nicht; denn er citirt hinter der angeführten Stelle bloß „Abschied auf gehaltenem Tag zu Schmalcalben. 1530. letzte Dec. Weim. Archiv.“ Besser wäre gewesen, die längst gedruckte und von allen gebrauchte Urkunde bei Hortleder zu citiren, und anzugeben ob sie mit dem Original im Archiv übereinstimme; auch wüßte man dann bestimmt woher der Inhalt des Bündnisses entnommen ist; er scheint, wenn man ihn mit dem Inhalt des Abschieds vergleicht, vielmehr aus den Verabredungen entnommen zu seyn, welche dieser sonst noch enthält; R a n k e scheint daher auch anzunehmen jener Abschied selbst sey mit der „Notet“ gemeint, und in dieser ein besonderes relatum nicht zu suchen. Dieß ist freilich auch die Ansicht von

§. 491. richt in allen diesen Sachen, und drangen zuletzt auch dem römischen König die Mißbilligung eines Verfahrens ab, das keinen Zweck haben konnte, als der katholischen Partei den Vorwand eines Executionskriegs jeden Augenblick offen zu halten d). In dieser Lage beschloffen die schmalcaldischen Bundesverwandten schon im December 1535, ihren Bund auf zehn Jahre zu verlängern e), obwohl mehrere, denen die Verbindung mit ihnen die Vortheile des Religionsfriedens verschafft hatte, die Bundesformel zu unterzeichnen Bedenken trugen f); sie behielten sich selbst vor, jeden

d) S. Sleidanus a. a. D. Fol. 152. v. Der Kaiser hatte (6. Nov. 1532) auf Ansuchen der Protestanten die Proceffe in „Sachen die streitige Religion belangen“ dem nürnbergers Vergleich gemäß suspendirt; das Kammergericht verlangte hierauf eine Erklärung, ob dieß auch auf „die Güter und Entwehrung derselben“ gehe, welche dieser aber (26. Jan. 1533) für unnöthig erklärte, weil aus der Parteien Vortrage zu vernehmen stehe, was Religion- und Glaubenssachen seyen, die Worte des Vergleichs aber auf weiter nichts als diese sich erstreckten. Das Kammergericht nahm unter diesen Umständen fortwährend Klagen wegen der von den Contrahenten des nürnbergers Vergleichs eingezogenen geistlichen Güter an. Die Protestanten recusirten hierauf am 30. Jan. 1534 förmlich das Kammergericht, und der Kurfürst von Sachsen wußte nach dem cadauer Frieden endlich auch eine Erklärung Ferdinands zu ihren Gunsten aus. Sleidanus fol. 153. v. rex tandem assensit, atque promisit effecturum se, ut in omnibus causis quas ipse (der Kurfürst) atque socii pacis Noribergicae tanquam religionis causas defendant, supersedeatur. Vergl. v. Harpprecht Archiv des R. R. G. Th. 5. S. 501 u. f. Sächs. Berlin Th. 11. S. 433. 470. 521. 623 u. f.

e) Sleidanus fol. 156. v. Vergl. Sächs. Berlin Th. 11. S. 637.

f) S. Sächs. Berlin a. a. D. S. 639. Ganz zog sich seit dem nürnbergers Frieden Markgraf Georg von Anspach von der Theilnahme am schmalcaldischen Bunde zurück, ob er sich gleich zur Religionspartei hielt und seine Abgeordneten 1537 die

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 89

Stand zum Bundesverwandten aufnehmen zu können, §. 491. der sich für die augsbургische Confession erklären würde, ohnerachtet König Ferdinand, die Anwendbarkeit des Religionsfriedens auf andere als die ursprünglichen Contractanten anzuerkennen, sich schlechtthin weigerte g); falls das Kammergericht von seinen bisherigen Grundsätzen nicht abginge, solle man jedermann abmahnen, dergleichen nichtige Urtheile zu vollziehen und sich wegen dadurch abgenöthigter Selbstvertheidigung verwahren h). Wegen der Einziehung der geistlichen Güter wurde jedoch Behutsamkeit empfohlen i). Bei der Unterzeichnung der neuen Bundesformel (29. Sept. 1536), die den Bund von Invocavit 1537 an auf

schmaleckischen Artikel annahm. Lang Gesch. von Baiereuth. Th. 2. S. 29.

- g) Sleidanus a. a. D. Recipiendos esse placet in hoc foedus, qui velint atque cupiant, modo doctrinam Augustae propositam in comitiis profiteantur et sortem communem subeant.
- h) Sleidanus fol. 125. De camera sic visum fuit; quandoquidem pacis, quam Caesar fecit, confirmationem, rex Ferdinandus in se suscepisset, eo singulis utendum esse praesidio, quos Camera forte citabit; quodsi nihilominus illi pergant, et proscriptionibus agant, et sententiam exequi velint, tum evulgato scripto communi rogandos atque monendos esse imperii ordines, ne moveantur hac illorum injustitia, sed ut Caesaris atque Regis iudicium sequantur, et ejusmodi sententias habeant pro nullis, neque vim ullam faciant; nam alioquin rationem sibi ineundam esse, quomodo injuriam depellant et se suosque tueantur.
- i) Sleidanus a. a. D. Deinde cum in pace Noribergica sit cautum, ne cui suae facultates eripiantur, hoc quoque diligenter esse praestandum, sed tamen in jurisdictione ecclesiastica, in caerimoniis et id genus aliis emendandum esse quicquid sit vitii placuit.

90 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 491. zehn Jahre verlängerte ^{k)}, wurden daher die Herzoge Ulrich von Württemberg, Philipp und Barnim von Pommern, und mehrere Städte, die der Religionsfriede nicht erwähnte, unter den Bundesgliedern genannt; auch war die Verbindung mit den oberländischen Reichsstädten, kurz vorher durch eine Vereinigungsformel über die Lehre vom Abendmahl befestigt worden, welche ihre und die wittenbergischen Theologen (25. Mai 1536) unterzeichneten ^{l)}, da sie wenigstens den völligen Uebertritt von jenen zur lutherischen Partei zur Folge hatte, wenn sie gleich für eine Vereinigung der schweizerischen Partei mit dieser nur so lange gelten konnte, als sich beide überredeten, daß sie mit den gewählten Ausdrücken auch den nämlichen Sinn verbänden ^{m)}. Bei der Erneuerung ihres Bundes gaben sich die Bundesgenossen zugleich eine Bundesverfassung; die einzelnen Mitglieder wurden in dreizehn Stimmen vertheilt, nach den Beiträgen geordnet, welche jedes Behufs der Unterhaltung von 20000 Fußknechten und 2000 Reutern zur Vertheidigung, wenn sie der Religion wegen angegriffen würden, und bei Umlegung der durch Bundesangelegenheiten veranlaßten gemeinen Unkosten, zu entrichten hätten. Hauptleute des Bundes wurden Kurfürst Johann Friedrich

k) Bei Hortleder Th. 1. B. 8. Cap. 9. S. 1502.

l) Deutsch in Luthers Werken Th. 6. S. 1048. Lateinisch bei Sockendorff historia Luthoranismi L. 3. Sect. 15. §. 48. S. 132.

m) S. Planck B. 3. Th. 1. S. 336—406. Die Vereinigung der Schweizer, welche die Formel 1538 auch annahm, war daher nur vorübergehend.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 91

von Sachsen ⁿ⁾) und Landgraf Philipp von Hessen, die §. 491. unter Zuziehung von dreizehn Kriegsdrätthen abwechselnd den Befehl führen sollten ^{o)}). Eine solche Küftung zeigte den festen Entschluß an, auch die Neuaufgenommenen in jedem Falle gegen etwanige kammergerichtliche Befehle und deren Vollziehung zu schützen; doch wurde auch zu derselben Zeit, wo man sie beschloß, die Ausdehnung des nürnbergger Friedens auf jene, und bestimmte Befehle an das Kammergericht, jede mit der Religionsstreitigkeit zusammenhängende Sache nicht anzunehmen, unter Versicherung friedlicher Gesinnung und schuldigen Gehorsams bei dem Kaiser sollicitirt ^{p)}).

§. 492.

§. 492.

Schon im Jahre 1533 hatte der Kaiser und Papst Clemens VII. den Protestanten ein Concilium zur Entscheidung der Religionsstreitigkeit angekündigt ^{a)});

- n) Er war seinem Vater Johann am 16. Aug. 1532 in der Regierung gefolgt.
- o) Des schmalcalbischen Bundes Ordnung, bei Hortleder a. a. D. Cap. 10. S. 1504.
- p) S. Häberlin Th. 12. S. 10.
- a) Ausschreiben des Kaisers vom 8. Jan. 1533, des Papstes, vom 10. Jan. und Werbung des päpstlichen Drators bei dem Kurfürsten von Sachsen im Jun. 1533 bei Hortleder Th. 1. S. 69 u. f. Die schmalcalbischen Verbündeten erklärten darauf, daß sie nur ein Concilium in Deutschland, auf welchem der Papst nicht Richter sey, und allein nach der h. Schrift, nicht nach menschlichem Ansehen entschieden werde, annehmen könnten. Gesandte dahin zu schicken, erboten sie sich diesmal noch für jeden Fall. „Antwort welcher sich der Kurfürst zu Sachsen mit andern u. s. w. auf einem Tage zu Schmalkalben vereiniget“ ebeudas. S. 76.

92 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 492. der Nachfolger des letzteren († 25. Sept. 1534), P. Paul III., hatte das Unfinnen sich demselben zu unterwerfen wiederholt ^{b)} und es (2. Juni 1536) für den Mai 1537 wirklich nach Mantua ausgeschrieben ^{c)}; mit ihm ^{d)} forderte der Kaiser dessen Anerkennung (Febr. 1537) ^{e)}. Die Protestanten hatten sich zwar bisher selbst auf ein Concilium berufen, und selbst im nürnbergger Vergleich sich ihre Duldung nur bis zu dessen Entscheidung bedungen, weil man eine Kirchenversammlung bisher immer als das verfassungsmäßige

- b) Seine Absicht, ein Concilium zu halten, erklärte er schon am 17. Oct. 1534. Sein Legat Bergerius kam im Spätjahr 1535 zu dem Kurfürsten von Sachsen, nachdem er Luther in Wittenberg gesprochen, der selbst auf dem Concilio zu erscheinen versprach. „Werbung“ des Legaten, bei Hortleder a. a. D. S. 82. „Antwort“ zu Schmalcalden, ebendas. S. 83. Sie war aus ähnlichen Gründen ausweichend wie die vorhergehende, nur daß dieses mal zur Sicherstellung der Protestanten gegen eine unter päpstlicher Autorität gegebene Entscheidung verlangt wurde, daß die Form des Concilii zuvor bestimmt werden müsse.
- c) Die Bulle Pauls III. in deutscher Uebersetzung hat Hortleder a. a. D. S. 87. Mantua war gewählt, weil es wenigstens zum Reich gehörte und dieß den Protestanten genügen könne. Daß es dem Papst mit dem Concilio Ernst sey, bezweifelte man damals mit Recht, da es durch den dritten Krieg, der (1536—1538) damals in Italien zwischen Karl V. und Franz I. ausbrach, nothwendig verhindert werden mußte.
- d) Der päpstliche Legat, der den Antrag im Anfang des Jahrs 1537 an den Kurfürsten von Sachsen brachte, wurde auf einen Bundestag nach Schmalcalden beschieden, wo ihm mit Verachtung begegnet und (2. März 1537) zum Bescheid ein Auszug aus der Antwort zugesandt wurde, die dem kaiserlichen Bevollmächtigten gegeben worden war.
- e) Auf dem Bundestag zu Schmalcalden im Februar 1537. Die Actenstücke s. bei Hortleder a. a. D. S. 93 u. f.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 93

Mittel betrachtet hatte, einen Streit wie der begonnene S. 492. zu heben, jedermann anfangs dessen möglichen Ausgang nur in einem Vergleich oder sonst in dessen Entscheidung gesucht hatte, und nur die Fortdauer der schon wirklich bestehenden Kirchentrennung auch die Protestanten selbst erst allmählig an den Gedanken gewöhnte, daß es auch gar wohl so bleiben könne. Jetzt aber hatte sich die Reformation bereits so weit entwickelt, daß den Evangelischen die Unzulässigkeit einer solchen Entscheidung klar geworden war, da eine Kirchenversammlung, vom Papst ausgeschriben, die sie nicht nach der Autorität neuerer Kirchengesetze sondern nach dem Evangelio und der Tradition der älteren Kirche richten würde, eben so undenkbar war, als eine auf andere Weise berufene und zusammengesetzte allgemeine oder Nationalsynode. Die schmalcaldischen Bundesgenossen, wenn sie auch darüber rathschlagten, welche Grundsätze sie auf einer Synode vertheidigen mußten und nachgeben könnten, wodurch neben der augsburgischen Confession und deren Apologie (§. 489.) eine dritte von der Partei bekannt gemachte Schrift über die Lehre, die schmalcaldischen Artikel, entstand ^{ee)}, entschlossen sich daher bald einstimmig, die Entscheidung des angetragenen Concilii abzulehnen ^{f)},

ee) Sie finden sich, wie die augsburgische Confession, in allen Sammlungen der symbolischen Schriften der evangelischen Kirche in Deutschland (vergl. mein Kirchenrecht B. I. S. 412.). Am besten in: *Articuli, qui dicuntur Schmalcaldici e palatino Cod. ed. et illustr. P. Marheinecke Berol. 1817. 8.*

f) „Antwort“ so viel das Concilium anlangt, ebendaf. S. 94. Ursachen so die Chur und Fürsten — Evangelischer Lehr — als

94 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 492. und obwohl sie sich dabei der Wendung bedienten, daß es keine freie und nach den verabredeten Bedingungen eingerichtete Kirchenversammlung seyn würde, gieng doch ihr Bestreben von dieser Zeit an eigentlich nur auf Befestigung ihrer einmal entstandenen kirchlichen Verhältnisse durch einen beständigen Frieden mit dem Kaiser und der entgegengesetzten Partei. Und diesem Ziele, so unerreichbar es damals scheinen mochte, da der Kaiser zu der nämlichen Zeit auf ihre Forderungen (§. 491.) auch nur den nürnbergger Frieden zu befestigen Anstand nahm ^g), näherten sie sich in der That allmählig; denn der Kaiser hoffte durch Unterhandlung ihre Wiedervereinigung mit der Kirche, mit oder ohne Hülfe eines Concilii noch zu bewürken ^h), oder er fand doch jene, wenn er andere Ab-

ten — Potentaten — zu erkennen gegeben, darum sie Papst Pauli Concilium — gegen Mantua angefezet, billig verdächtig auch zu gemeiner Christlicher Eintigkeit nicht dienlich achten. ebendaf. S. 101.

g) Erklärung des kaiserlichen Vicekanzlers Held und weitere Verhandlung a. a. O. Buch 7. S. 1410 u. f.

h) Mag es immerhin seyn, daß der Kaiser auch durch den Krieg mit Frankreich. in welchen er bei dem angegebenen Ausgang der Verhandlungen zu Schmalcalden noch verwickelt war, damals abgehalten wurde. eine andere Entschlebung zu fassen, so läßt sich doch kein besseres Verfahren am natürlichsten durch diese Voraussetzung erklären. Wen es als Politik Karls V. betrachtet, den Anfang der schon beschlossenen Friedensverhandlungen durch die Protestanten nur hinaus zu schieben. bis sich ein günstiger Zeitpunkt dazu zeigen werde, wie es die Ansicht der meisten neueren protestantischen Schriftsteller ist, muß das Betragen des Kaisers auf dem Reichstage von 1541 und 1547 nach dem Siege bei Mühlberg völlig unapologetisch finden.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 91

von Sachsen ⁿ⁾ und Landgraf Philipp von Hessen, die §. 491. unter Zuziehung von dreizehn Kriegsräthen abwechselnd den Befehl führen sollten ^{o)}. Eine solche Klüftung zeigte den festen Entschluß an, auch die Neuaufgenommenen in jedem Falle gegen etwanige kammergerichtliche Befehle und deren Vollziehung zu schützen; doch wurde auch zu derselben Zeit, wo man sie beschloß, die Ausdehnung des nürnbergers Friedens auf jene, und bestimmte Befehle an das Kammergericht, jede mit der Religionsstreitigkeit zusammenhängende Sache nicht anzunehmen, unter Versicherung friedlicher Gesinnung und schuldigen Gehorsams bei dem Kaiser sollicitirt ^{p)}.

§. 492.

§. 492.

Schon im Jahre 1533 hatte der Kaiser und Papst Clemens VII. den Protestanten ein Concilium zur Entscheidung der Religionsstreitigkeit angekündigt ^{a)};

- n) Er war seinem Vater Johann am 16. Aug. 1532 in der Regierung gefolgt.
- o) Des schmalcaldischen Bundes Ordnung, bei Hortleder a. a. D. Cap. 10. S. 1504.
- p) S. Häberlin Th. 12. S. 10.
- a) Ausschreiben des Kaisers vom 8. Jan. 1533, des Papstes, vom 10. Jan. und Werbung des päpstlichen Orators bei dem Kurfürsten von Sachsen im Jun. 1533 bei Hortleder Th. 1. S. 69 u. f. Die schmalcaldischen Verbündeten erklärten darauf, daß sie nur ein Concilium in Deutschland, auf welchem der Papst nicht Richter sey, und allein nach der h. Schrift, nicht nach menschlichem Ansehen entschieden werde, annehmen könnten. Gesandte dahin zu schicken, erboten sie sich diesmal noch für jeden Fall. „Antwort welcher sich der Kurfürst zu Sachsen mit andern u. s. w. auf einem Tage zu Schmalkalben vereinigt“ ebendaf. S. 76.

90 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 491. zehn Jahre verlängerte ^{k)}, wurden daher die Herzoge Ulrich von Württemberg, Philipp und Barnim von Pommern, und mehrere Städte, die der Religionsfriede nicht erwähnte, unter den Bundesgliedern genannt; auch war die Verbindung mit den oberländischen Reichsstädten, kurz vorher durch eine Vereinigungsformel über die Lehre vom Abendmahl befestigt worden, welche ihre und die wittenbergischen Theologen (25. Mai 1536) unterzeichneten ^{l)}, da sie wenigstens den völligen Uebertritt von jenen zur lutherischen Partei zur Folge hatte, wenn sie gleich für eine Vereinigung der schweizerischen Partei mit dieser nur so lange gelten konnte, als sich beide überredeten, daß sie mit den gewählten Ausdrücken auch den nämlichen Sinn verbänden ^{m)}. Bei der Erneuerung ihres Bundes gaben sich die Bundesgenossen zugleich eine Bundesverfassung; die einzelnen Mitglieder wurden in dreizehn Stimmen vertheilt, nach den Beiträgen geordnet, welche jedes Behufs der Unterhaltung von 20000 Fußknechten und 2000 Reutern zur Vertheidigung, wenn sie der Religion wegen angegriffen würden, und bei Umlegung der durch Bundesangelegenheiten veranlaßten gemeinen Unkosten, zu entrichten hätten. Hauptleute des Bundes wurden Kurfürst Johann Friedrich

k) Bei Hortleder Th. 1. B. 8. Cap. 9. S. 1502.

l) Deutsch in Luthers Werken Th. 6. S. 1048. Lateinisch bei Sockendorf historia Lutheranismi L. 3. Sect. 15. §. 48. S. 132.

m) S. Planck B. 3. Th. 1. S. 336—406. Die Vereinigung der Schweizer, welche die Formel 1538 auch annahm, war daher nur vorübergehend.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 91

von Sachsen ⁿ⁾ und Landgraf Philipp von Hessen, die §. 491.
unter Zuziehung von dreizehn Kriegsräthen abwechselnd den Befehl führen sollten ^{o)}. Eine solche Ausrüstung zeigte den festen Entschluß an, auch die Neuaufgenommenen in jedem Falle gegen etwanige Kammergerichtliche Befehle und deren Vollziehung zu schützen; doch wurde auch zu derselben Zeit, wo man sie beschloß, die Ausdehnung des nürnbergerschen Friedens auf jene, und bestimmte Befehle an das Kammergericht, jede mit der Religionsstreitigkeit zusammenhängende Sache nicht anzunehmen, unter Versicherung friedlicher Gesinnung und schuldigen Gehorsams bei dem Kaiser sollicitirt ^{p)}.

§. 492.

§. 492.

Schon im Jahre 1533 hatte der Kaiser und Papst Clemens VII. den Protestanten ein Concilium zur Entscheidung der Religionsstreitigkeit angekündigt ^{a)};

- n) Er war seinem Vater Johann am 16. Aug. 1532 in der Regierung gefolgt.
- o) Des schmalcalbischen Bundes Ordnung, bei Hortleder a. a. D. Cap. 10. S. 1504.
- p) S. Häberlin Th. 12. S. 10.
- a) Ausschreiben des Kaisers vom 8. Jan. 1533, des Papstes, vom 10. Jan. und Werbung des päpstlichen Orators bei dem Kurfürsten von Sachsen im Jun. 1533 bei Hortleder Th. 1. S. 69 u. f. Die schmalcalbischen Verbündeten erklärten darauf, daß sie nur ein Concilium in Deutschland, auf welchem der Papst nicht Richter sey, und allein nach der h. Schrift, nicht nach menschlichem Ansehen entschieden werde, annehmen könnten. Gesandte dahin zu schicken, erbieten sie sich diesmal noch für jeden Fall. „Antwort welcher sich der Kurfürst zu Sachsen mit andern u. s. w. auf einem Tage zu Schmalkalben vereiniget“ ebendaf. S. 76.

92 Vierte Periode. A. 1517—1648.

S. 492. der Nachfolger des letzteren († 25. Sept. 1534), P. Paul III., hatte das Unfinnen sich demselben zu unterwerfen wiederholt^{b)} und es (2. Juni 1536) für den Mai 1537 wirklich nach Mantua ausgeschrieben^{c)}; mit ihm^{d)} forderte der Kaiser dessen Anerkennung (Febr. 1537)^{e)}. Die Protestanten hatten sich zwar bisher selbst auf ein Concilium berufen, und selbst im nürnbergger Vergleich sich ihre Duldung nur bis zu dessen Entscheidung bedungen, weil man eine Kirchenversammlung bisher immer als das verfassungsmäßige

b) Seine Absicht, ein Concilium zu halten, erklärte er schon am 17. Oct. 1534. Sein Legat Bergerius kam im Spätjahr 1535 zu dem Kurfürsten von Sachsen, nachdem er Luther in Wittenberg gesprochen, der selbst auf dem Concilio zu erscheinen verließ: „Werbung“ des Legaten, bei Hortleder a. a. D. S. 82. „Antwort“ zu Schmalcalben, ebendaf. S. 83. Sie war aus ähnlichen Gründen ausweichend wie die vorhergehende, nur daß dieses mal zur Sicherstellung der Protestanten gegen eine unter päpstlicher Autorität gegebene Entscheidung verlangt wurde, daß die Form des Concilii zuvor bestimmt werden müsse.

c) Die Bulle Pauls III. in deutscher Uebersetzung hat Hortleder a. a. D. S. 87. Mantua war gewählt, weil es wenigstens zum Reich gehörte und dieß den Protestanten gehügen könne. Daß es dem Papst mit dem Concilio Ernst sey, bezweifelte man damals mit Recht, da es durch den dritten Krieg, der (1536—1538) damals in Italien zwischen Karl V. und Franz I. ausbrach, nothwendig verhindert werden mußte.

d) Der päpstliche Legat, der den Antrag im Anfang des Jahrs 1537 an den Kurfürsten von Sachsen brachte, wurde auf einen Bunde-
bestag nach Schmalcalben beschieden, wo ihm mit Verachtung begegnet und (2. März 1537) zum Bescheid ein Auszug aus der Antwort zugeschickt wurde, die dem kaiserlichen Bevollmächtigten gegeben worden war.

e) Auf dem Bunde-
bestag zu Schmalcalben im Februar 1537. Die Actenstücke s. bei Hortleder a. a. D. S. 93 u. f.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 93

Mittel betrachtet hatte, einen Streit wie der begonnene §. 492. zu heben, jedermann anfangs dessen möglichen Ausgang nur in einem Vergleich oder sonst in dessen Entscheidung gesucht hatte, und nur die Fortdauer der schon wirklich bestehenden Kirchentrennung auch die Protestanten selbst erst allmählig an den Gedanken gewöhnte, daß es auch gar wohl so bleiben könne. Jetzt aber hatte sich die Reformation bereits so weit entwickelt, daß den Evangelischen die Unzulässigkeit einer solchen Entscheidung klar geworden war, da eine Kirchenversammlung, vom Papst ausgeschlossen, die sie nicht nach der Autorität neuerer Kirchengesetze sondern nach dem Evangelio und der Tradition der älteren Kirche richten würde, eben so undenkbar war, als eine auf andere Weise berufene und zusammengesetzte allgemeine oder Nationalsynode. Die schmalcaldischen Bundesgenossen, wenn sie auch darüber rathschlagten, welche Grundsätze sie auf einer Synode verteidigen mußten und nachgeben könnten, wodurch neben der augsburgischen Confession und deren Apologie (§. 489.) eine dritte von der Partei bekannt gemachte Schrift über die Lehre, die schmalcaldischen Artikel, entstand^{ee)}, entschlossen sich daher bald einstimmig, die Entscheidung des angetragenen Concilii abzulehnen^{f)},

ee) Sie finden sich, wie die augsburgische Confession, in allen Sammlungen der symbolischen Schriften der evangelischen Kirche in Deutschland (vergl. mein Kirchenrecht B. I. S. 412.). Am besten in: *Articuli, qui dicuntur Schmalcaldici e palatino Cod. ed. et illustr. P. Marheinecke Berol. 1817. 8.*

f) „Antwort“ so viel das Concillium anlanget, ebendas. S. 94. Ursachen so die Chur und Fürsten — Evangelischer Lehr — als

94 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 492. und obwohl sie sich dabei der Wendung bedienten, daß es keine freie und nach den verabredeten Bedingungen eingerichtete Kirchenversammlung seyn würde, gieng doch ihr Bestreben von dieser Zeit an eigentlich nur auf Befestigung ihrer einmal entstandenen kirchlichen Verhältnisse durch einen beständigen Frieden mit dem Kaiser und der entgegengesetzten Partei. Und diesem Ziele, so unerreichbar es damals scheinen mochte, da der Kaiser zu der nämlichen Zeit auf ihre Forderungen (§. 491.) auch nur den nürnbergischen Frieden zu befestigen Anstand nahm ^g), näherten sie sich in der That allmählig; denn der Kaiser hoffte durch Unterhandlung ihre Wiedervereinigung mit der Kirche, mit oder ohne Hülfe eines Concilii noch zu bewürken ^h), oder er fand doch jene, wenn er andere Ab-

len — Potentaten — zu erkennen gegeben, darum sie Papp Pauli Concilium — gegen Mantua angesetzt, billig verdächtig auch zu gemeiner Christlicher Einigkeit nicht dienlich achten. ebendaf. S. 101.

g) Erklärung des kaiserlichen Vicekanzlers Held und weitere Verhandlung a. a. D. Buch 7. S. 1410 u. f.

h) Mag es immerhin seyn, daß der Kaiser auch durch den Krieg mit Frankreich, in welchen er bei dem angegebenen Ausgang der Verhandlungen zu Schmalcalben noch verwickelt war, damals abgehalten wurde, eine andere Entschliesung zu fassen, so läßt sich doch sein späteres Verfahren am natürlichsten durch diese Voraussetzung erklären. Wer es als Politik Karls V. betrachtet, den Anfang der schon beschlossenen Feindseligkeiten durch die Protestanten nur hinaus zu schieben, bis sich ein günstiger Zeitpunkt dazu zeigen werde, wie es die Ansicht der meisten neueren protestantischen Schriftsteller ist, muß das Betragen des Kaisers auf dem Reichstag von 1541 und 1517 nach dem Siege bei Mühlberg völlig unbegreiflich finden.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 95

sichten hegte, wenigstens nothwendig, um die Ausführung s. 492.
der letzteren bis zu einem günstigeren Zeitpunkt verschieben zu können. An dem heiligen Bunde, den sein Vizekanzler Held (10. Juni 1538) ohne seinen Auftrag ⁱ) in seinem und seines Bruders Namen mit den eifrigsten Ständen der katholischen Partei schloß, um den schmalcaldischen Verbündeten eine gewaffnete Macht, angeblich nur zur Vertheidigung derer, welche wegen des alten Glaubens bedrängt werden könnten, entgegen zu setzen ^k), nahm er daher keinen Antheil; vielmehr veranlaßte er, daß der Papst die Eröffnung der Synode auf unbestimmte Zeit hinaus-schob ^l), und genehmigte neue Unterhandlungen mit

- i) Vergl. Seckendorf Lib. 3. Sect. 17. §. 63. pag. 171. Die Aufrichtigkeit der Versicherungen der kaiserlichen Räte, daß Held ohne Vollmacht gehandelt habe, ist bei dem unbestrittenen persönlichen Character des letzteren schwerlich in Zweifel zu ziehen, zumal da der Kaiser zu der Zeit, wo Held seine Vollmachten erhalten haben mußte, die Beendigung seines Kriegs mit Frankreich durch den Stillstand zu Nizza am 18. Jun. 1538 unmöglich vorhersehen konnte, und das Bündniß, welches Held schloß, den Absichten des Kaisers, die Protestanten anzugreifen, wenn er sie wirklich gehabt hätte, geradezu entgegen seyn mußte, da er sie dadurch erst zu sorgfältiger Rüstung veranlaßte.
- k) Der nürnbergische katholische Gegenbund, bei Hortleder Th. 1. B. 8. Cap. 14. S. 1518.; des Gegenbundes Ordnung Cap. 15. S. 1521.
- l) Paul III. verschob es nach der Erklärung der Protestanten, Note f, durch eine Bulle vom 20. April 1537 bis auf den 1. Nov. d. J. und nachher, wegen der Schwierigkeiten, welche der Herzog von Mantua machte, die Stadt zum Versammlungsorte einzuräumen, bis zum 1. Mai 1538, wo es in Vicenza eröffnet werden sollte. Auf den Bericht seiner Legaten, daß sich außer ihnen fast niemand eingefunden, wurde es bis Ostern 1539, und dann (10. Jul. 1539)

96 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 492. den schmalcalbischen Bundesgenossen, deren Hülfe König Ferdinand zum Schutz seiner Erblande gegen die Türken suchte ^m). Diese führten zu einem Frieden auf funfzehn Monate (19. April 1539), welcher alle kammergerichtliche Decrete gegen „die welche der augsbürgischen Confession jetzt verwandt“ in der Religion anhängigen Sachen, (namentlich eine schon gegen die Stadt Minden ausgesprochene Achtsentsenz) für diese Zeit suspendirte, und auch nach Ablauf derselben den nürnbergischen Vergleich für jene in Kraft ließ, beiden Theilen aber die Erweiterung ihres Bundes untersagte ⁿ). In Folge dieses Stillstandes, sollte durch Unterredung beiderseitiger Theologen ein Vergleich über Wiedervereinigung der Protestanten mit der römischen Kirche versucht, oder doch ihre Streitigkeit für die Ent-

auf so lange ausgesetzt, als er und das Cardinals-Collegium für gut finden würde. Vergl. §. 196.

m) Die Instruction, welche Ferdinand von dem Kaiser erhalten haben soll (Pallavicini historia conc. Trident. Lib. 4. Cap. 8. n. 6.), — einen vollständigen Frieden nur zu schließen, wenn die Protestanten sich mit der katholischen Kirche wieder vereinigen würden, wobei ihnen nachgegeben werden könne, was ohne Nachtheil des Glaubens und ohne Aergerniß geschehen möge, sonst hingegen nur einen Stillstand, — stimmt mit dem nachherigen Verfahren des Kaisers vollkommen überein (vergl. unten §. 498) und steht mit der Annahme Note i in keinem Widerspruch. Hingegen verdient es offenbar keinen Glauben, wenn der nämliche Schriftsteller Cap. 9. behauptet, daß der Kaiser insgeheim die katholische Ligue zu verstärken gesucht habe, ob es gleich Seckendorf a. a. D. S. 206. für wahrscheinlich hält. Unter solchen Umständen hätte diese nicht so unbedeutend bleiben können, wie sie stets gewesen ist.

n) Friedlicher Anstand des Glaubens und Religion — Halben, abgedr. zu Frankfurt a. M. bei Hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 32. S. 120.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 97

scheidung eines Concilii vorbereitet werden, und es war §. 402.
wenigstens nicht die Schuld des Kaisers, daß das Religionsgespräch, welches er 1541 auf dem Reichstag zu Regensburg halten ließ ^{o)}, zu dem er (nach acht Jahren) selbst wieder nach Deutschland kam, die Parteien einander nicht mehr zu nähern vermochte. Er hatte zuvor durch ein kaiserliches Edict (Speier 28. Januar 1541) das Mißtrauen der Protestanten in seine Absichten zu heben gesucht, und nicht nur alle „Proceffe vor dem Kammergericht, die Religionsfach belangend, oder unter dem Schein der Religion als davon herrührend oder daraus fließende, schwebend“ suspendirt, sondern dieß selbst auf eine Achtsentenz ausgedehnt, welche auf die Klage Herzog Heinrichs von Braunschweig gegen die Stadt Goslar, einen schmalcaldischen Bundesstand, ausgesprochen war ^{p)}, ohngeachtet diese auf die Religion keine unmittelbare Beziehung hatte ^{q)}. Zur Grundlage eines interimistischen Religionsvergleichs legte er selbst den Collocutoren ei-

o) Der Kaiser schrieb schon den 18. April 1540 ein Religionsgespräch aus (Hortleder a. a. D. Cap. 33. S. 157.), zu welchem sich die Abgeordneten im Juni 1540 zu Hagenau versammelten, die Verhandlungen (deutsch übersetzt bei Hortleder a. a. D. Cap. 36. S. 277.) aber erst den 14. Jan. 1541 zu Worms eröffneten. Von hier verlegte es der Kaiser auf den Reichstag.

p) R. Karls V. Edict von Suspension der Religionsfachen, bei Goldast Reichsfügungen Th. 1. S. 275.

q) Urtheils und Executorialbriefe an dem hochlöbl. R. Kammergericht — daraus zu befinden wie die von Goslar — vermög aller Recht — in die Acht erkannt — worden — bei Hortleder Th. 1. Buch 4. Cap. 14. S. 1244 u. f. die Achtsentenz vom 25. Oct. 1540 ebendaf. S. 1328.

98 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 492. nen Aufsatz vor, der in vermittelndem Sinn abgefaßt war, und der seine Bestimmung nur verfehlen konnte, weil überhaupt Wiedervereinigung nicht mehr möglich war ^r). Der Kaiser behandelte jedoch das Resultat, da man sich wenigstens scheinbar über vier Artikel verglichen hatte ^s), wie einen Anfang der Annäherung und gewährte den Protestanten neue Vortheile durch den Reichsabschied ^t), und eine in diesem vorbehaltene kaiserliche Declaration ^u). Ueber die verglichenen Punkte sollten keine weitere Neuerungen vorgenommen, das übrige einem Concilio oder wenn es sich verzögere weiteren Unterhandlungen vorbehalten seyn; es blieb bei der verfügten Suspension kammergerichtlicher Decrete, die wiederholte Bestätigung des augsburger Reichsabschieds (§. 489.) sollte sich nicht auf Religionsfachen beziehen, und den schmalcalbischen Bundesgenossen zwar

r) Vergl. Planck B. 3. Th. 2. S. 84 u. f. Den Aufsatz selbst, das sogenannte regensburger Interim (im Gegensatz des augsburgerischen unten §. 498.), hat Hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 37. S. 332 u. f. in der Gestalt wie er nachher von den Collocutoren dem Kaiser wieder übergeben wurde. Die Verhandlungen s. eben- das. S. 332—462.

s) An Luther schickte der Kurfürst von Brandenburg und Markgraf Georg von Anspach eine eigene Gesandtschaft, um ihn zu bewegen, die völlige Vereinigung beider Theile durch seine Mitwirkung zu befördern. Er urtheilte aber, daß die verglichenen vier Artikel von den Katholiken nicht aufrichtig zugegeben seyn könnten, weil sonst die übrigen nicht hätten unverglichen bleiben können. S. Planck a. a. D. S. 136 u. f.

t) Bei Hortleder, so weit er die Religionsfache betrifft, a. a. D. S. 454. und vollständig in der N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 428 u. f.

u) Bei Hortleder S. 456.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 99

die Aufhebung von Stiftern und Klöstern untersagt, §. 492 nicht aber verwehrt seyn, diese zu christlicher Reformation anzuhalten, auch die, welche sich freiwillig zu ihnen begeben würden, zu schützen; die evangelischen Geistlichen sollten ihrer Einkünfte so wenig entsezt werden als die katholischen, und evangelische Beisitzer auch am Kammergericht angenommen werden. Den katholischen Bischöfen wurde in dem Reichsabschied zugleich aufgegeben, für die Reformation ihrer Kirchen zu sorgen, so daß man also eigentlich weniger darüber zu streiten schien, ob eine Reformation der Kirche vorzunehmen sey, als wie sie unternommen werden müsse, und ob alles was die Protestanten vorgenommen beibehalten werden könne.

§. 493.

§. 493.

Bei der Schonung, welche der Kaiser bewies, bestand für die weltlichen Reichsstände fast kein Hinderniß mehr, die Reformation einzuführen; ohngefähr die Hälfte von Deutschland bekannte sich jetzt zur evangelischen Lehre und Kircheneinrichtung ^{a)}, und selbst in

a) Vergl. die Reichsstände, welche auf dem Reichstag von 1541 als Protestanten antraten, bei Hortleder Th. I. B. I. Cap. 37. S. 387. Es waren die sämtlichen sächsischen Herzoge, die Markgrafen von Brandenburg fränkischer Linie, der Markgraf Johann zu Cüstrin, Bruder des Kurfürsten (dieser selbst vermied es noch in jeder Rücksicht, der Partei angehörig zu scheinen), König Christian von Dänemark wegen Holstein, die Pfalzgrafen am Rhein, seldenzischer Linie, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, mit Ausnahme Heinrichs des Jüngeren, die Herzoge von Pommern, Herzog Heinrich von Mecklenburg, Herzog Ulrich von Württemberg, der Landgraf von Hessen, die Fürsten zu Anhalt, die Grafen von

100 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 493. Ländern wo der Landesherr den römischen Cultus schützte, durften es jetzt die Stände oder ein Theil derselben wagen, um evangelische Religionsübung zu bitten ^b). Die bedeutendsten unter den Reichsständen, welche sich jetzt für die Reformation entschieden, schlossen sich aber nicht an den schmalcaldischen Bund an, so daß Herzog Heinrich von Sachsen, der zu seinem unbedeutenden Antheile an den Ländern der albertinischen Linie (§. 413.) ^c) durch den Tod seines Bruders Georg († 17. April 1539) alles übrige erwarb und 1537 in den Bund aufgenommen wurde, und König Christian III. von Dänemark, der ihm 1538 beitrug, die letzten Mitglieder waren, durch die er sich wirklich verstärkte. Heinrichs († 18. Aug. 1541) Nachfolger, Herzog Moriz setzte die Verbindung nicht fort; und Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, der sich im October 1539 zur evangelischen Lehre bekannte und 1540 schon eine Kirchenordnung erließ ^d), wollte so

Rassau, Schwarzburg, Dettingen, Fürstenberg, Tecklenburg, Mansfeld, Wertheim, Waldeck, Hoya, Ritberg, Bernhard Freiherr zu Stausen. Die Reichs- und Landstädte sind bei weitem nicht alle einzeln genannt; fünfunddreißig hatten namentlich die Erklärungen unterzeichnet. Auch die Angabe der evangelischen Mitglieder des Herrenstandes ist unvollständig.

- b) Der Niederösterreichischer Landen Gesandten an R. Ferdinanden, christliche Religion — belangend ernstliche Supplication (13. Dec. 1541). S. das erläuterte evangel. Oesterreich Beil. 9. S. 74 u. f. Waldau II. p. 389.
- c) Er war aus dem Paragium entstanden, das die Hausverträge der albertinischen Linie (§. 413.) dem Herzog Heinrich als jüngeren Bruder anwies.
- d) Die Reformation war hier freilich anfangs viel unvollständiger als in Sachsen oder Hessen, aber desto merkwürdiger durch die Mitwür-

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 101

wenig als Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz, der §. 493. 1546 die Reformation in seinem Lande einführte, zu einer Partei gehören, welche durch die Stellung, die sie durch ihre Entstehung selbst bekommen hatte, nicht bloß eine Religionspartei sondern auch ein dem Kaiser entgegengesetzter Bund war, der bei den friedlichen Gesinnungen des Kaisers unter veränderten Umständen nicht mehr so nöthig schien. Um so gefährlicher wurde es für die schmalcaldischen Bundesgenossen, daß sie sich zu der nämlichen Zeit in Unternehmungen verwickelten, deren glücklicher Ausgang für den Augenblick zwar ihrer Partei ein noch größeres Uebergewicht zu geben schien, aber zugleich den Kaiser reizen mußte, die Religionsstreitigkeit mehr als er bisher gethan hatte, von der politischen Seite zu betrachten und einen Bund nöthigen Falls mit Gewalt aufzulösen, der seiner kaiserlichen Gewalt gefährlich wurde.

§. 494.

§. 494.

Die kirchlichen Einrichtungen, welche die Protestanten der evangelischen Lehre angemessen fanden, wiesen den Bischöfen einen viel beschränkteren Wirkungskreis an, als sie bisher gehabt hatten. In Rücksicht ihrer geistlichen Functionen konnten sie nach diesen von anderen Geistlichen vertreten werden, und auch der übrige Theil ihres Amtes war jetzt schon seit geraumer Zeit von jedem Landesherrn mit Hülfe seiner Theologen verwaltet worden, dem überdieß ihre sonst herge-

fung des Bischofs von Brandenburg bei ihrer Einführung.
S. P. W. Gercken Stiftshistorie von Braub. S. 276.

102 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 494. brachte Gewalt, als angemaaßt und der weltlichen Obrigkeit zuständig; anheimfallen sollte, so weit sie nicht als ein an sich ungerechter Zwang ganz verworfen wurde. Wurde daher die Reformation im Sinn der Protestanten durchgeführt, so mußten die bisherigen deutschen Bischöfe, wenn sie nicht überhaupt für ganz entbehrlich erklärt wurden, etwas ganz Anderes werden, und am wenigsten durften sie darauf rechnen, Landesherren zu bleiben, da die Protestanten die weltliche Macht der Stifter als eine Hauptursache des Verfalls der Religion und Kirche betrachteten a). Hatten gleich die evangelischen Reichsstände diese Ansichten noch nicht bestimmt aufgestellt, so waren sie doch eine so nothwendige weitere Entwicklung ihrer schon getroffenen Einrichtungen, daß von dieser Seite betrachtet, der Entschluß des Kurfürsten von Sachsen, die Landeshoheit des Hochstifts Naumburg einzuziehen, als es (6. Januar) 1541 erledigt wurde, auf keine Weise etwas Auffallendes haben kann. Vermöge der Vogteigerechtigkeit der sächsischen Herzoge über die sächsischen Stifter, legte er sich ein Einwilligungsrecht in die Wahl des Capitels bei, schlug den Domherrn die Bestellung eines evangelischen Geistlichen, dem die Rechte eines Superintendenten zugebacht waren, mit einer Geldebefoldung vor b), und verbot, ohngeachtet der

a) Vergl.: Ein ausführlich Bedenken wie es um die Kirchengüter geschaffen und wie mit denselben umgegangen werden solle (1538 oder 1539), bei Hortleder Th. I. B. 5. Cap. 8. S. 2002.

b) Seckendorf a. a. D. Lib. 3. Sect. 25. §. 96. p. 388. erzählt den Hergang sehr umständlich aus Regierungsacten. Die Domherrn

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 103

kaiserlichen Inhibitorien, das Capitel an seiner Wahl S. 494. nicht zu hindern, die Einsetzung des von diesem gegen jene Anträge gewählten Bischofs Julius von Pflug. Jene Einrichtungen wurden hierauf mit Gewalt eingeführt, der neue vom Kurfürsten ernannte Bischof Nikolaus von Ansdorf durch Luther (20. Januar 1542) ordinirt, und die weltliche Verwaltung des Stifts einem Vogtei=Stiftshauptmann übertragen. Daß die Huldigung, zu welcher die Stiftsstände gezwungen wurden, sie doch eigentlich noch gegen den Bischof verpflichtete ^{c)}, stand mit diesen Anordnungen in einem seltsamen Widerspruch; sie wurden hauptsächlich durch das landesherrliche Reformationsrecht gerechtfertigt, weil die Vogtei eine landesfürstliche Obrigkeit seyn sollte ^{d)}. Die nämlichen Gerechtfame sprach Herzog Heinrich von Sachsen über das Stift Merseburg und das Gesammthaus Sachsen über das Bisthum Meissen an ^{e)}. Besorgniß mußte dann auch das Ver-

• sollten ihre Pfründen lebenslänglich behalten. Das Einwilligungrecht wurde für ein „jus vetus“ ausgegeben.

c) Quod parituri essent subditi episcopo — sede vero vacante ecclesiae Numburgensi illique domino, quem ecclesia ista, auctoritate principum patronorum pro reformatione Christiana constitueret. Seckendorf a. a. D. S. 392.

d) Vergl.: Der Juristen zu Wittenberg Rathschlag über die Frage: ob die Chur und Fürsten zu Sachsen sich der dreier Bischöffe und Bischofthume Meissen, Merseburg und Raumburg, über daß sie derselben Erbschutzfürsten sind, auch Landesfürsten achten, nennen und schreiben mögen; bei Hortleder Th. 1. B. 5. Cap. 12. S. 1299 u. f.

e) S. der Chur und Fürsten zu Sachsen Samptschrift an Kais. Maj. von ihrer — Landesfürstlichen Obrigkeit — über die Bischöffe und

104 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 494. Verhältnis des Kurfürsten zu einem anderen benachbarten Stift erregen. Er hatte die ehemals mit dem ascanischen Herzogthum zu Sachsen verbunden gewesenen von diesem aber der Stadt Magdeburg verpfändeten Gerechtsame des Burggrafthums zu Magdeburg im Jahre 1538 eingelöst, die zwar zunächst nur die Verleihung des Blutbanns zu Halle in sich fassen sollten ^f), aber aus welchen unter günstigen Umständen nicht weniger als aus der Vogtei gemacht werden konnte ^g).

§. 495.

§. 495.

In dem nämlichen Jahre trat der schmalcaldische Bund gegen einen seiner heftigsten Gegner in offenen Kriegszustand. Verhältnisse denen ähnlich, welche 1539 den König Ferdinand zu dem frankfurter Vergleich genöthigt hatten, verschafften den Protestanten auf dem

Bischofthumbe Meissen und Merseburg 1541; bei Fortleder a. a. D. S. 1294.

f) Dieses war es, was die Schiedsrichter, welche auf erhobenen Widerspruch des Erzbischofs von Magdeburg gegen die sächsischer Seite angesprochenen burggräflichen Rechte von beiden streitenden Theilen gewählt wurden, deren Spruch aber nachher nicht zur Vollziehung kam, dem Kurfürsten von Sachsen zusprachen. Fortleder a. a. D. B. 5. Cap. 5. S. 1991.

g) Denn daß von sächsischer Seite mehr gefordert wurde, sieht man aus dem Vergleich, durch welchen späterhin 1579 Kurfürst August von Sachsen den Gerechtsamen innerhalb des Stifts entsagte und sich mit dem Titel und vier Aemtern, welche zu dem Lehen der Burggrafschaft gehörten, begnügte. Die Entsagung geht auf das was — das Haus Sachsen, als ein Burggraf zu Magdeburg, in den Städten Magdeburg und Halle, und in dem ganzen Erzstift Magdeburg aus der Röm. Kaiser und Könige Begnadung haben. Fortleder a. a. D. Cap. 29. S. 1402.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 105

Reichstag zu Speier (11. April 1542) eine Verlängerung des augsburger Schlußes und seiner Declaration (§. 492.) auf fünf Jahre; daß das entscheidende Concilium jetzt nach Trient ausgeschrieben werden sollte, kam zwar auch in den Reichsabschied, aber auch zugleich die Protestation der Schmalcalbischen, daß sie kein von dem Papst ausgeschriebenes Concilium anerkennen würden ^{a)}. Durch ihre Erbitterung über diese neuen Vortheile ließen sich die eifrig katholischen Reichsstände zu der öffentlichen Erklärung hinreißen, daß sie die kaiserliche Declaration nicht binde, da sie ohne ihre Zustimmung gegeben worden, und Herzog Heinrich von Wolfenbüttel ließ sich durch kaiserliche Abmahnungsschreiben nicht hindern, öffentlich zur Vollziehung der Acht gegen Goslar (§. 492.) sich zu rüsten. Der Bundesstadt zu bundesmäßiger Hülfe nahmen hierauf der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen im Juli 1542 das braunschweigische Land ein, und erhielten von dem König Ferdinand, auf Erbieten gegen Herzog Heinrich zu Recht zu stehen, einen Sicherheitsbrief, der sie gegen den Vorwurf des Landfriedensbruches in Schutz nahm ^{b)}. Ein so vollständiger Erfolg ermuthigte die Bundesgenossen, das Reichskammergericht, dessen Dehortatorien

a) R. A. zu Speier 1542. §. 123. 129. Neue Samml. der R. A. Th. 2. S. 465.

b) Die sämtlichen Actenstücke, die auf die Einnahme des Herzogthums Braunschweig und die vorhergegangenen Streitigkeiten zwischen Herzog Heinrich und den Häuptern des schmalcalbischen Bundes Bezug haben, sehen bei Hortleder Th. 1. B. 4. S. 891 u. f.

106 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 495. sie bei jenem Angriff so wenig als die nach der Einnahme des Landes erlassenen Restitutionsmandate beachtet hatten, im December 1542 zu recusiren ^{c)}, und im folgenden Jahre selbst die Reformation in dem eroberten Herzogthum einzuführen. Auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahre 1548, verlangten sie die Verwandlung des letzten speirischen Beschlusses in einen beständigen Frieden und die Cassation des ganzen Kammergerichts, und im folgenden Jahre bewilligte ihnen der Kaiser, der sich eben zu einem Feldzug in Frankreich rüstete, daß der augsburger Abschied von 1530, so viel die Religionsartikel betreffe, bis zu völliger Vergleichung der Religionsstreitigkeit suspendirt seyn, und nach drei Jahren ein neues Kammergericht angeordnet werden solle, dessen Beisitzer auch evangelischer Religion seyn könnten ^{d)}. Unter solchen Umständen zauderte Kurfürst Hermann von Cöln, schon seit mehreren Jahren evangelisch gesinnt, nicht länger, das erste Beispiel eines von seinem Bischof selbst reformirten Stifts aufzustellen, und seinen von Melancthon ausgearbeiteten Reformationsplan nahmen mit Ausnahme des Raths zu Cöln und des Domcapitels alle Stände des Stifts an ^{e)}. Dem Beispiele des Kurfürsten gedachte Graf Franz von Waldeck, Bischof zu Münster,

c) Die Recusationschrift s. bei Hortleder Th. 1. B. 7. Cap. 21. S. 1481.

d) R. A. zu Speier S. 82. 92. Neue Samml. der R. A. Th. 2. S. 510 u. f.

e) S. Pland a. a. D. B. 3. Th. 2. S. 320 u. f.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 107.

Osnabrück und Minden zu folgen, wenn er auf Unterstützung des schmalcaldischen Bundes rechnen dürfe ¹⁾. §. 496.

§. 496.

§. 496.

Nach dem Frieden zu Crespy (18. September 1544), welcher den vierten Krieg des Kaisers (seit 1542) gegen Frankreich beendigte, wandte dieser seine ganze Thätigkeit zu den deutschen Religionsangelegenheiten. Von dem Plane, durch Unterhandlung eine Wiedervereinigung beider Parteien mittelst Unterwerfung ihres Streits unter Vermittelung oder Entscheidung eines Concilii zu bewirken, entfernte er sich auch jetzt noch nicht. Auf einem Reichstag zu Worms 1545 stand er daher in der naumburger Sache von der Belehnung des gewählten Bischofs ab ^{a)}; in der braunschweigischen verlangte er bloß Sequestration des Herzogthums bis zu rechtlicher Entscheidung ^{b)}, und that nachher für den Herzog Heinrich nichts, als dieser gegen jene protestirte und im October 1545 bei dem Versuch sein Land wieder einzunehmen Gefangener der schmalcaldischen Bundeshäupter wurde; dem Kurfürsten von Cöln drohte der Kaiser bloß mit den Folgen, die ein päpstliches Absetzungsdecret für ihn auch als Reichs-

1) Sockendorf a. a. D. S. 418.

a) Die Schriften und Gegenschriften zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und Julius Pflug, die dem Kaiser übergeben wurden, s. bei Hortleder Th. 1. B. 5. Cap. 14. 15. 16. 18., das kaiserliche Bönalmandat, den Bischof an dem Bisthum nicht zu hindern und Nicolaus von Amstorf abzuschaffen, welches erst den 15. Oct. 1545 erlassen wurde, ebendaf. Cap. 21.

b) Hortleder a. a. D. Th. 1. B. 4. Cap. 49.

108 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 496. fürsten haben werde ^{c)}. Doch bestand er jetzt auf dem Concilio und suchte es den Protestanten auf jede Weise annehmlich zu machen; seine Hoffnung, sie nachgiebig zu machen, mochte durch den Entwurf einer Reformation (die sogenannte wittenberger Reformation) gehoben werden, den sie auf diesem Reichstag übergaben, denn in allem was die äußere Einrichtung der Kirche betraf, hatten sie möglichst annähernde Vorschläge gemacht ^{d)}; auch noch auf einer Zusammenkunft zu Ende des Jahres 1545 beschloffen die schmalcalbischen Bundesgenossen selbst, über einen Vergleich auf jene Grundlage weiter zu handeln, wenn man ihnen ihre Lehre ließe. Diese weiteren Unterhandlungen, welche im Anfang des Jahres 1546 in Gemäßheit des wormser

c) Söckendorf a. a. D. §. 121. pag. 554. Archiepiscopalem dignitatem a Pontifice dependere, et huic annexam esse Electoralium quae cum illa stare et cadere. — Daß der Kurfürst kurz darauf nach der Rückkehr des Kaisers in die Niederlande nach Brüssel vorgeladen wurde, erregte zwar mit Recht die Besorgniß der Protestanten, da es eine gegen den Inhalt des speyrischen Friedens (§. 495.) beabsichtigte Vollziehung der augsburger Decrete von 1530 andeutete. Der Zweck der Ladung war aber wohl mehr, den Kurfürsten zu schrecken, dessen Beispiel für die übrigen geistlichen Fürsten allzugefährlich schien, als wirklich etwas gegen ihn zu verfügen; denn der Kaiser suspendirte selbst die Vollziehung des päpstlichen Absetzungsdecrets, das am 16. April 1546 erschien, so lange der Krieg mit den Protestanten noch nicht entschieden war, und vermied mithin auch in Beziehung auf diese Sache alles, was den auf dem Reichstag zu Regensburg nach seiner Absicht zu fassenden Beschlüssen wegen des Concilii ein Hinderniß in den Weg legen konnte. Sie erfolgte daher erst (Jan. 1547), als der Krieg in Oberdeutschland schon entschieden war. S. Häberlins neueste deutsche Reichsgesch. B. 1. S. 112 u. f.

d) Der Entwurf ist gedruckt bei: Cyprian nüßl. Urk. zur Reformationsgesch. Th. 2. S. 410., vergl. Pland a. a. D. S. 257.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 109

Reichsabschieds begannen, und die weiteren Beschlüsse S. 496. eines neuen Reichstags vorbereiten sollten, um nun nach der Absicht des Kaisers die Sache dem Concilio zu überlassen, das mit seiner Einwilligung den 13. December 1545 zu Trient eröffnet wurde ^{e)}, mochte aber nicht einmal bis zum Beginn des Reichstags selbst in Gang erhalten werden. Denn da sich die Sache der Entscheidung jetzt wirklich näherte, offenbarte sich auch die Unmöglichkeit einer Annäherung, durch welche die Protestanten eine Garantie billiger Behandlung durch das Concilium erhalten mußten, wenn man einen Vergleich durch dieses wollte; die Katholiken, welche zu dieser in der That nie geneigt gewesen waren, wollten dem Concilio jetzt alles überlassen, und die Evangelischen erkannten eben darin am sichersten, daß Nachgiebigkeit in Beziehung auf die Kirchenverfassung ihnen nicht zu dem Recht verhelfen werde, ohne Widerspruch nach ihrer Confession lehren und den Gottesdienst üben zu dürfen. Ohngefähr gleichzeitig mit der Aufhebung des Gesprächs ^{f)} machten sie daher ihre Gründe öffentlich bekannt, aus welchen sie auch das

e) Der Papst hatte es in Gefolge des Reichsschlusses von 1512 (S. 495.) schon am 29. Jun. d. J. für den 1. Nov. nach Trient ausgeschrieben, aber am 6. Jul. 1543 wieder bis auf weitere Verordnung aufgeschoben. Nach dem Frieden zu Crespy setzte er durch eine Bulle vom 19. Nov. 1544 die Eröffnung auf den 15. März 1545 und dann auf den October d. J. aus.

f) S. kurzer und wahrhafter Bericht von dem Colloquio so in diesem 46. Jahr zu Regensburg der Religion halben gehalten durch D. G. Maior; bei Hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 40. S. 572.

§. 496. tridentinische Concilium recusiren müßten ^g), wie sie schon früher für den Fall eines fruchtlosen Ausgangs des Religionsgesprächs beschlossen hatten. Selbst die Hoffnung, auf dem Reichstag, der jetzt eröffnet werden sollte, der Sache eine andere Wendung zu geben, war für den Kaiser verschwunden, nachdem er vergebens versucht hatte, durch eine Unterredung mit dem Landgrafen von Hessen die Häupter des schmalcaldischen Bundes zu bewegen, ihn persönlich zu besuchen. Mit der eigentlichen inneren Bedeutung des Religionsstreits wenig bekannt, und eben daher weit entfernt, das gerade um jener Willen in sich selbst Vergebliche der bisherigen Unterhandlung zu ahnden, erblickte der Kaiser in dieser Widersetzlichkeit nur Parteilung gegen ihn, welche andere Absichten verbergen sollte, und wiewohl er zu schnellem Angriff nicht gerüstet war, kündigte der Befehl, den er von Regensburg aus in die Niederlande ergehen ließ, ein Heer von dort nach Deutschland zu führen, dem schmalcaldischen Bunde den Krieg an. Die Aufrichtigkeit seiner Erklärung, die er (im Juni 1546) über die jetzt begonnenen Rüstungen den Protestanten auf ihre Anfrage ertheilte ^h), und eines Schreibens an die Reichsstädte ⁱ), daß der Krieg sein

g) Die Recusationschriften s. bei Hortleder a. a. D. Cap. 43. 44. S. 608 u. f.

h) Daß er von Anfang seiner Regierung die Erhaltung des Friedens und die Vergleichung der Stände gesucht, auch jetzt gegen alle die ihm gehorsam seyn würden, kaiserliche Gnade erzeigen, gegen die Ungehorsamen aber sein kaiserliches Ansehen gebrauchen und nach Recht verfahren werde. Hortleder Th. 2. B. 3. Cap. 11. S. 282.

i) Daß er beschlossen, einige ungehorsame Störer des Friedens und

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 111

kaiserliches Ansehen schützen, nicht aber der Religion §. 496. der Evangelischen gelten sollte, verdient unter solchen Umständen schwerlich in Zweifel gezogen zu werden; ein Bündniß mit dem Papst zu seiner Unterstützung mit Geld und Mannschaft wurde erst geschlossen als die Rüstungen schon begonnen hatten ^{k)}. Ein Nichts-decret, welches namentlich nur gegen die beiden Häupter des schmalcalbischen Bundes gerichtet war, publicirte der Kaiser vier Wochen später, als jene schon mit beträchtlicher Heeresmacht gegen die Donau zogen, ehe er selbst seine Rüstungen vollendet hatte ^{l)}; fünf Monate zuvor (18. Februar 1546) war Luther zu Eisenleben gestorben.

§. 497.

§. 497.

Da sich die schmalcalbischen Bundesgenossen bisher über die Stärke ihrer Verbindung und die Fähigkeiten ihrer Bundeshäupter völlig getäuscht hatten, so wurde es dem Kaiser um so leichter jene aufzulösen, als sich, sofort bei dem Ausbruch des Kriegs, die Unfähigkeit der letzteren offenbarte, die vorhandenen Streitkräfte auch unter den günstigsten Umständen zu ge-

Rechtens, die bisher unter dem Schein der Religion alle andere Stände des Reichs unter sich zu bringen und ihre Güter an sich zu ziehen gesucht, zum Gehorsam und zu ihrer Pflicht zurückzuführen, und keine andere Absicht hege. Sleidanus Lib. 17. fol. 299. Hortleder Th. 2. B. 3. Cap. 2. S. 245.

k) 26. Jun. 1546. Hortleder a. a. O. Cap. 3. S. 248. Der Bevollmächtigte des Kaisers, der es schloß, war erst am 9. Jun. von Orient nach Rom abgegangen.

l) 20. Jul. 1546 bei Hortleder Th. 2. B. 3. Cap. 16. S. 312.

112 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 497. brauchen ^{a)}). Ihre Unentschlossenheit ließ diesem Zeit genug die seinigen zu sammeln, und durch Herzog Moritz von Sachsen ^{b)} die Aht gegen den Kurfürsten von Sachsen durch Einnahme seines Landes vollziehen zu lassen. Der Trennung des letzteren (23. November 1546) von dem Bundesheere, um jenes wieder zu erobern, folgte der Rückzug des Landgrafen von Hessen und die Unterwerfung fast aller Bundesglieder in Oberdeutschland, welchen außer beträchtlichen Geldstrafen keine Bedingung auferlegt wurde. Im Frühjahr 1547 zog der Kaiser nach Sachsen, erzielte den Kurfürsten, der weder zu schlagen noch ein Treffen zu vermeiden verstand, auf seinem Rückzug gegen Wittenberg, und machte ihn (24. April 1547) in dem Treffen zu Mühlberg zu seinem Gefangenen. Das sächsische Heer, so weit es nicht aufgerieben wurde, theilte jenes Schicksal seines Herrn; dieser aber wurde (10. Mai) als

a) Die wichtigsten Actenstücke zur Geschichte des schmalkaldischen Kriegs sind bei Hortleder Th. 2. B. 3. S. 224 u. f. gesammelt. Ueber den Feldzug in Oberdeutschland ist besonders belehrend: Seb. Schärtlin Geschichte des schmalkaldischen Kriegs bei Mencken scr. rer. Germ. Tom. 3. p. 1391 u. f.

b) Die Urkunde des Bündnisses, das der Herzog 19. Jun. 1546 mit dem Kaiser schloß (bei P. Heuter Oper. histor. L. 12. C. 6. p. 290.), enthielt neben dem Versprechen, sich der Entscheidung des treidentinischen Concillii zu unterwerfen, so weit es auch andere deutsche Fürsten thun würden, und keine weitere Neuerungen in Religionsfachen vorzunehmen, wogegen die bisher secularisirten geistlichen Güter im bisherigen Zustand bleiben sollten, die merkwürdige Bestimmung, daß Herzog Moritz die Advocatie über Magdeburg und Halberstadt erhalten, jedoch diese Stifter bei der alten Religion und der Wahl ihrer Bischöfe lassen solle, die dann aber dem Herzog in nichts entgegen seyn dürften, was er zum Besten des Stiffts vornehmen werde.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 115

und gegen den Kurfürsten von Köln das päpstliche Entlassungsdecret vollzogen, doch ohne irgend eine Verfügung gegen seine Person; dagegen ließ es aber der Kaiser bei dem Vertrag bewenden, durch welchen Herzog Heinrich von Wolfenbüttel vor seiner durch den Kaiser selbst bedungenen Entlassung aus der Gefangenschaft des Landgrafen von Hessen, den in seinem Lande eingeführten evangelischen Cultus nicht zu hindern versprochen hatte ¹⁾. Der neue protestantische Kurfürst von Sachsen und der protestantische Kurfürst von Brandenburg gehörten zu den Fürsten, die das Vertrauen des Kaisers am meisten besaßen, und die Beratungen über die Religionsangelegenheiten sollten auf dem Reichstag, der am 1. September 1547 zu Augsburg eröffnet wurde, nur in der Lage aufgenommen werden, in welcher sie die letzten Reichsentschlüsse auf den regensburger Tag von 1546 (§. 496.) verwiesen hatten.

§. 498.

§. 498.

Diese Lage war aber mittlerweile gegen den Willen des Kaisers verändert worden. Die trienter, hauptsächlich nur aus italienischen und spanischen Bischöfen zusammengesetzte Synode ²⁾, hatte schon in ihren ersten

1) S. Lichtenstein Beitrag zu der Gesch. des schmalkalb. Bundes und der braunschw. lüneb. Landesgesch. S. 43 u. f.

2) Vergl. überhaupt: P. Sarpi I storia del concilio Tridentino. Lond. 1619 fol. und öfter. Lateinisch ebendas. 1620 u. ö. Sforzia Pallavicini I storia del concilio di Trento. Rom. 1656. 1657. 2 Bde. fol. u. ö. C. A. Salig vollst. Historie des trident. Concils. Halle 1741 u. f. 3 Bde. 4. Häberlins Reichsgesch. B. 12. S.

114 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 497. den Kaiser um diese bitten würde g); nach erfolgter Unterwerfung behielt ihn jedoch der Kaiser in Haft. In den Unterhandlungen über diese Capitulation, welche die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg als Vermittler mit den kaiserlichen Räten pflogen, glaubten sich jene genugsam versichert zu haben, daß der Landgraf auch nach seiner Unterwerfung nicht in Haft behalten werden solle, und hatten sich bei diesem dafür verbürgt; auf ihre Vorstellungen erklärte jedoch der Kaiser, zu einem Versprechen dieser Art keine Vollmacht gegeben, sondern sich vorbehalten zu haben, sich auch seiner Person eine Zeitlang zu versichern h). Um dieselbe Zeit unterwarfen sich, bis auf die Stadt Magdeburg, die am 17. Juli 1547 in die Acht erklärt wurde, auch die Mitglieder des schmalcaldischen Bundes in Westphalen und Niedersachsen; König Christian von Dänemark hatte an dem Krieg keinen Theil genommen. Selbst nach diesen Siegen änderte der Kaiser in seinen Maasregeln gegen die Protestanten nichts Wesentliches. Zwar die Länder des Pfalzgrafen Otto Heinrich von Neuburg behielt er noch besetzt; der Bischof von Raumburg wurde in sein Stift eingesetzt,

g) Capitulation — zwischen Kais. Maj. und dem Landgrafen zu Hessen; bei Hortleder a. a. D. Cap. 75.

h) So erzählte Kurfürst Moritz von Sachsen den Hergang seinen Ständen auf dem Landtage von 1552. Hortleder Th. 2. B. 5. Cap. I. S. 1281. Auch auf dem Reichstag zu Augsburg behaupteten die vermittelnden Kurfürsten nicht, daß der Kaiser irgend ein bestimmtes Versprechen mittelbar oder unmittelbar gegeben habe. S. Häberlins neueste R. G. Th. 1. S. 379. Vergl. besonders Weiße sächs. Gesch. Th. 4. S. 2 u. f.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 115

und gegen den Kurfürsten von Köln das päpstliche Ent- §. 497.
setzungsdecret vollzogen, doch ohne irgend eine Verfügung gegen seine Person; dagegen ließ es aber der Kaiser bei dem Vertrag bewenden, durch welchen Herzog Heinrich von Wolfenbüttel vor seiner durch den Kaiser selbst bedungenen Entlassung aus der Gefangenschaft des Landgrafen von Hessen, den in seinem Lande eingeführten evangelischen Cultus nicht zu hindern versprochen hatte ¹⁾. Der neue protestantische Kurfürst von Sachsen und der protestantische Kurfürst von Brandenburg gehörten zu den Fürsten, die das Vertrauen des Kaisers am meisten besaßen, und die Berathungen über die Religionsangelegenheiten sollten auf dem Reichstag, der am 1. September 1547 zu Augsburg eröffnet wurde, nur in der Lage aufgenommen werden, in welcher sie die letzten Reichsschlüsse auf den regensburger Tag von 1546 (§. 496.) verwiesen hatten.

§. 498.

§. 498.

Diese Lage war aber mittlerweile gegen den Willen des Kaisers verändert worden. Die trienter, hauptsächlich nur aus italienischen und spanischen Bischöfen zusammengesetzte Synode ²⁾, hatte schon in ihren ersten

i) S. Lichtenstein Beitrag zu der Gesch. des schmalkalb. Bundes und der braunschw. lüneb. Landesgesch. S. 43 u. f.

a) Vergl. überhaupt: P. Sarpi I storia del concilio Tridentino. Lond. 1619 fol. und öfter. Lateinisch ebendas. 1620 u. ö. Sforzia Pallavicini I storia del concilio di Trento. Rom. 1656. 1657. 2 Bde. fol. u. ö. C. A. Salig vollst. Historie des trident. Concils. Halle 1741 u. f. 3 Bde. 4. Häberlins Reichsgesch. B. 12. S.

116 Vierte Periode. A. 1517—1648.

5. 498. Sitzungen beschlossen ^{b)}, statt nach dem kaiserlichen Antrage sich bloß mit der Reformation der kirchlichen Einrichtungen zu beschäftigen, bis auch die Protestanten erschienen seyn würden, ihre Verhandlungen zugleich auf die streitigen Dogmen auszudehnen, und sogar, gegen die Vorstellungen des Kaisers, in der vierten bis siebenten Sitzung (17. Januar 1546 bis 3. März 1547) das Anathem über mehrere wichtige Lehren der Protestanten ^{c)} auszusprechen. Am 11. März 1547 hatten die päpstlichen Legaten die Situn-

611. S. 714 u. f. neueste Reichsgesch. B. 1. S. 211 u. f. B. 2. S. 3 u. f. B. 5. S. 132 u. f.

- b) In der ersten Sitzung (13. Dec. 1545) constituirte sich die Synode; in der zweiten faßte sie ein decretum de modo vivendi et aliis in Concilio servandis. In den Congregationen, welche die Geschäfte vor den Sitzungen so weit vorbereiteten, daß die letzteren nur die Publicktion der in jenen gefaßten Beschlüsse enthielten, erklärte sich die Mehrheit der versammelten Bischöfe schon am 22. Jan. 1546 für die Verbindung der Verhandlungen über die Glaubenslehren und die Kirchenzucht, welche nachher die päpstlichen Legaten nicht mehr verhindern konnten, ohngeachtet sie späterhin die Instruction erhielten, zuerst auf die Feststellung der Dogmen zu dringen. Die letzteren fanden übrigens in der Einrichtung der Congregationen selbst, die sie erst in drei Abtheilungen, jede unter dem Vorfiß eines Legaten halten ließen, ehe die Geschäfte an eine Generalcongregation gebracht wurden, noch ein Mittel mehr, ihren Einfluß auf die Synode zu sichern, und den Widerstand der spanischen Bischöfe, beinahe den einzigen, den sie überhaupt fanden, zu beseitigen.
- c) Sess. 4. (8. April 1546) Decr. de editione et usu sacrorum librorum. Sess. 5. (17. Jun. 1546) Decr. de peccato originali. Sess. 6. (13. Jan. 1547) D. de justificatione. Sess. 7. (3. März 1547) Decr. de sacramentis. Die achte Sitzung (11. März 1547) enthielt schon das decretum de translatione Concilii. S. C. Gaertner corpus juris eccles. Cathol. novioris Tom. 1. p. 142 seq.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 119

vergliehenen Artikel wegen der Lehre, (§. 492.) mit ei- §. 498.
niger Rücksicht auf die schon gefaßten Schlüsse des Con-
cilii zu Trient ^{m)} zur Grundlage hatte, den Protestan-
ten auch der Gebrauch des Kelchs beim Abendmahl
einstweilen gelassen wurde, und die Geistlichen bis zur
Entscheidung des Concilii ihre Weiber behalten sollten,
endlich die Mittheilung des Entwurfs an Einzelne das
Resultat zu geben schien, daß kein bedeutender Wider-
stand zu fürchten sey; so glaubte der Kaiser, ohne will-
kürlicher Bedrückung der Protestanten angeklagt wer-
den zu können, auf dessen Annahme dringen zu dür-
fen. Er ließ ihn daher (15. Mai 1548) publiciren
und in den Reichsabschied einrücken ⁿ⁾, ohngeachtet wi-
der sein Erwarten die meisten Stände ausweichende Er-
klärungen gaben, oder sich geradezu weigerten, dieses
sogenannte Interim einzuführen. Seine Absicht war,
die Protestanten auf diesem Wege auf ähnliche Weise
wie einst das basler Concilium die Hussiten (§. 406.)
mit der alten Kirche zu vergleichen; die trienter Syn-
ode sollte ihm dieß Geschäft durch Bestätigung der ver-
willigten Freiheiten der evangelischen und durch Refor-
men der kirchlichen Disciplin, die er selbst nöthig fand,
vollenden helfen; einstweilen schrieb er den deutschen
Bischöfen gleichzeitig eine kirchliche Reformation vor ^{o)}

den Rathschlag und Bedenken unterthäniglich fürgebracht. Vergl.
Planck a. a. D. S. 441.

m) Planck a. a. D. S. 432.

n) Der Röm. K. Majestät Erklärung wie es der Religion halben im
h. Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll.
R. Samml. der R. R. Th. 2. S. 550 u. f.

o) Caroli V. reformatio ecclesiastica (9. Juli 1548) bei Gold-

114 Vierte Periode. A. 1517—1648.

s. 497. den Kaiser um diese bitten würde g); nach erfolgter Unterwerfung behielt ihn jedoch der Kaiser in Haft. In den Unterhandlungen über diese Capitulation, welche die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg als Vermittler mit den kaiserlichen Räten pflogen, glaubten sich jene genugsam versichert zu haben, daß der Landgraf auch nach seiner Unterwerfung nicht in Haft behalten werden solle, und hatten sich bei diesem dafür verbürgt; auf ihre Vorstellungen erklärte jedoch der Kaiser, zu einem Versprechen dieser Art keine Vollmacht gegeben, sondern sich vorbehalten zu haben, sich auch seiner Person eine Zeitlang zu versichern h). Um dieselbe Zeit unterwarfen sich, bis auf die Stadt Magdeburg, die am 17. Juli 1547 in die Acht erklärt wurde, auch die Mitglieder des schmalcaldischen Bundes in Westphalen und Niedersachsen; König Christian von Dänemark hatte an dem Krieg keinen Theil genommen. Selbst nach diesen Siegen änderte der Kaiser in seinen Maasregeln gegen die Protestanten nichts Wesentliches. Zwar die Länder des Pfalzgrafen Otto Heinrich von Neuburg behielt er noch besetzt; der Bischof von Naumburg wurde in sein Stift eingesetzt,

g) Capitulation — zwischen Kais. Maj. und dem Landgrafen zu Hessen; bei Hortleber a. a. D. Cap. 75.

h) So erzählte Kurfürst Moritz von Sachsen den Hergang seinen Ständen auf dem Landtage von 1552. Hortleber Th. 2. B. 5. Cap. I. S. 1281. Auch auf dem Reichstag zu Augsburg behaupteten die vermittelnden Kurfürsten nicht, daß der Kaiser irgend ein bestimmtes Versprechen mittelbar oder unmittelbar gegeben habe. S. Häberlins neueste R. G. Th. 1. S. 379. Vergl. besonders Weiße sächs. Gesch. Th. 4. S. 2 u. f.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 115

und gegen den Kurfürsten von Cöln das päpstliche Ent- §. 497.
setzungsdecret vollzogen, doch ohne irgend eine Verfügung gegen seine Person; dagegen ließ es aber der Kaiser bei dem Vertrag bewenden, durch welchen Herzog Heinrich von Wolfenbüttel vor seiner durch den Kaiser selbst bedungenen Entlassung aus der Gefangenschaft des Landgrafen von Hessen, den in seinem Lande eingeführten evangelischen Cultus nicht zu hindern versprochen hatte ¹⁾. Der neue protestantische Kurfürst von Sachsen und der protestantische Kurfürst von Brandenburg gehörten zu den Fürsten, die das Vertrauen des Kaisers am meisten besaßen, und die Berathungen über die Religionsangelegenheiten sollten auf dem Reichstag, der am 1. September 1547 zu Augsburg eröffnet wurde, nur in der Lage aufgenommen werden, in welcher sie die letzten Reichsschlüsse auf den regensburger Tag von 1546 (§. 496.) verwiesen hatten.

§. 498.

§. 498.

Diese Lage war aber mittlerweile gegen den Willen des Kaisers verändert worden. Die trienter, hauptsächlich nur aus italiänischen und spanischen Bischöfen zusammengesetzte Synode ^{a)}, hatte schon in ihren ersten

1) S. Lichtenstein Beitrag zu der Gesch. des schmalkalb. Bundes und der braunschw. lüneb. Landesgesch. S. 43 u. f.

a) Vergl. überhaupt: P. Sarpi I storia del concilio Tridentino. Lond. 1619 fol. und öfter. Lateinisch ebendaf. 1620 u. ö. Sforzia Pallavicini I storia del concilio di Trento. Rom. 1656. 1657. 2 Bde. fol. u. ö. C. A. Salig vollst. Historie des tribent. Concils. Halle 1741 u. f. 3 Bde. 4. Häberlins Reichsgesch. B. 12. S.

116 Vierte Periode. A. 1517—1648.

s. 498. Sitzungen beschlossen^{b)}, statt nach dem kaiserlichen Antrage sich bloß mit der Reformation der kirchlichen Einrichtungen zu beschäftigen, bis auch die Protestanten erschienen seyn würden, ihre Verhandlungen zugleich auf die streitigen Dogmen auszudehnen, und sogar, gegen die Vorstellungen des Kaisers, in der vierten bis siebenten Sitzung (17. Januar 1546 bis 3. März 1547) das Anathem über mehrere wichtige Lehren der Protestanten^{c)} auszusprechen. Am 11. März 1547 hatten die päpstlichen Legaten die Sibun-

611. S. 714 u. f. neueste Reichsgesch. B. 1. S. 211 u. f. B. 2. S. 3 u. f. B. 5. S. 132 u. f.

- b) In der ersten Sitzung (13. Dec. 1545) constituirte sich die Synode; in der zweiten faßte sie ein decretum de modo vivendi et aliis in Concilio servandis. In den Congregationen, welche die Geschäfte vor den Sitzungen so weit vorbereiteten, daß die letzteren nur die Publication der in jenen gefaßten Beschlüsse enthielten, erklärte sich die Mehrheit der versammelten Bischöfe schon am 22. Jan. 1546 für die Verbindung der Verhandlungen über die Glaubenslehren und die Kirchenzucht, welche nachher die päpstlichen Legaten nicht mehr verhindern konnten, ohngeachtet sie späterhin die Instruction erhielten, zuerst auf die Feststellung der Dogmen zu dringen. Die letzteren fanden übrigens in der Einrichtung der Congregationen selbst, die sie erst in drei Abtheilungen, jede unter dem Vorß eines Legaten halten ließen, ehe die Geschäfte an eine Generalcongregation gebracht wurden, noch ein Mittel mehr, ihren Einfluß auf die Synode zu sichern, und den Widerstand der spanischen Bischöfe, beinahe den einzigen, den sie überhaupt fanden, zu beseitigen.
- c) Sess. 4. (8. April 1546) Decr. de editione et usu sacrorum librorum. Sess. 5. (17. Jun. 1546) Decr. de peccato originali. Sess. 6. (13. Jan. 1547) D. de justificatione. Sess. 7. (3. März 1547) Decr. de sacramentis. Die achte Sitzung (11. März 1547) enthält schon das decretum de translatione Concilii. S. C. Gaertner corpus juris eccles. Cathol. novioris Tom. 1. p. 142 seq.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 117

gen nach Bologna verlegt, um die Synode der Einwirkung des Kaisers zu entziehen, die man nach seinen Siegen über die schmalcaldischen Bundesgenossen noch mehr zu fürchten Ursache hatte, wenn nun auch die deutsche Geistlichkeit, und selbst die Protestanten den Einfluß vermehrten, den ihm bisher bloß die spanischen Bischöfe verschafft hatten, welche den übrigen auch nicht nach Bologna folgen durften. Der Papsst und das Concilium widerstrebten den Anträgen des Kaisers, die Verhandlungen in Trient fortzusetzen, falls die schon gefaßten Schlüsse nicht vorher in Deutschland angenommen würden; der Kaiser, welcher kein anderes Concilium als ein in Trient versammeltes anerkennen wollte, sah sich daher genöthigt, seine Anträge bei Eröffnung des Reichstags nur im Allgemeinen auf die Berathung zu stellen: wie in Betreff der Religion ein Vergleich getroffen werden könne, und wie es bis dahin mit der Religion gehalten werden solle ^{d)}. Die Verhandlungen der Stände, bei welchen die Katholischen auf uneingeschränkte Anerkennung des Concilii drangen ^{e)}, während die Protestanten erst Sicherheit wegen freier Behandlung ihrer Angelegenheiten forderten ^{f)}, erlaubten dem Kaiser, aus

d) Die kaiserliche Propositio n s. bei von Ne cum (Frank) einzelne Betrachtungen aus der Gesch. von Deutschl. Urk. Nro. 2. S. 133 u. f. vergl. Häberlin neueste Gesch. B. 1. S. 257 u. f.

e) Die Herzoge von Baiern fanden dabei jedoch billig, daß die bereits abgefaßten Decrete des Concilii nicht eher angenommen würden, bis die Protestanten gehört seien. Planck a. a. D. B. 3. Th. 2. S. 400.

f) Die weltlichen Kurfürsten wollten es nur anerkennen, sofern es

124 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- S. 499. den ersten Unterhandlungen verabredeten Waffenstillstandes vom 26. Mai ab von den Verbündeten wieder verlassen wurden, als die Abneigung des Kaisers gegen einen neuen Krieg in Deutschland, was den Abschluß eines Friedens zu Passau (30. Juli 1552) herbeiführte. In Beziehung auf die Religion wurde durch diesen ^{d)} zwar zur Verhandlung auf einem Reichstag ausgesetzt, wie durch ein Concilium, Religionsgespräch oder die Reichsversammlung selbst die Religionstrennung verglichen werden könne; bis dahin aber sollte ein beständiger Friedensstand zwischen beiden Religionstheilen eintreten und es auch bei diesem fernerhin bleiben, wenn kein Vergleich zu Stande gebracht würde. Noch vor dem Anfang jener Verhandlungen verlor zwar die evangelische Partei ihr neues Haupt ^{e)}; sie fanden auch erst im dritten Jahre nach dem passauer Vertrage statt; aber unter dem mannichfachen Wechsel der Verhältnisse seit dem Anfange der Reformation, hatten selbst die eifrigsten katholischen Stände sich mit dem Gedanken vertraut genug gemacht, daß die evangelische Kirche gar wohl neben der Römischen bestehen könne, und da nach den mißlungenen letzten Versuchen niemand von Concilien oder Religionsgesprächen wenigstens für den Augen-

d) *N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 3 u. f.* Vergl. Häberlin a. a. D. S. 201. und über die verschiedene Angabe des Datums ebendaf. S. 202.

e) In der Schlacht bei Sievertshausen 9. Jul. 1553 gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg-Gulmbach, der den Krieg für sein eigenes Interesse fortsetzte. Vergl. Häberlin a. a. D. S. 280 und S. 360 u. f.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 125

blick einen Erfolg hoffte ¹⁾, so vereinigten sich jetzt alle S. 499.
Wünsche bloß in der Begründung eines wirklichen
Friedens zwischen den Reichsständen beider Reli-
gionsparteien, um Deutschland gegen innern Krieg zu
sichern, der am 21. September 1555 geschlossen und
in den Reichsabschied aufgenommen wurde ²⁾. Der
Kaiser, seit Jahren durch Krankheit und Lebensmü-
digkeit an der Thätigkeit seines frühern Lebensalters
mehr und mehr nachlassend, hatte die Unterhandlung
seinem Bruder, zuletzt mit uneingeschränkter Vollmacht,
übertragen. In dem Kriege, den er auch nach dem
passauer Vertrage noch gegen Frankreich fortsetzte, tra-
fen ihn ungewohnte Unfälle, und der Waffenstillstand,
durch den er ihn (5. Februar 1556) endigte, ließ, das
erste Opfer der Uneinigkeit deutscher Fürsten und ih-
rer Verbindung mit dem Auslande, die Stifter und
Städte Metz, Toul und Verdün in den Händen Hein-
richs II. Unter diesen Umständen reiste Karls V. Ent-
schluß, die Regierung ganz niederzulegen. Seinem
Sohne Philipp II. übergab er die Niederlande am 25.
October 1555 und bald darauf (16. Februar 1556)
seine übrigen Erbländer; in einem offenen Schreiben
vom 7. September 1556 überließ er die Reichsverwal-
tung seinem Bruder und schiffte (15. September) nach
Spanien. Seine Erklärung, auch der kaiserlichen Ge-
walt und Würde ganz zu entsagen, wurde den Kurfür-
sten erst wenige Monate vor seinem Tode (21. Sep-
tember 1558 zu St. Justus in Spanien) durch bevoll-

¹⁾ Reichsabsch. 1555. Art. 9. 10. 11.

²⁾ Neue Samml. der R. A. Th. 3. S. 15. Art. 1—30.

126 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 499. mächtigste Gesandte (25. Febr. 1558) mitgetheilt und von jenen acceptirt; Ferdinand, nachdem er (14. März 1558) eine neue Wahlcapitulation beschworen hatte, übernahm hierauf die Regierung unter dem Titel eines erwählten römischen Kaisers.

§. 500.

§. 500.

Der Religionsfriede, wurde vermöge der bisherigen Stellung der beiden Religionsparteien gegen einander, nur ein vom Kaiser und den katholischen Reichsständen mit den der augsbургischen Confession zugewandten Ständen, die Reichsritterschaft einschließlic^{a)}, errichteter Friedensvertrag, in Beziehung auf die Streitigkeiten unter ihnen, der zwar zugleich als ein Reichsgesetz anerkannt wurde^{b)}, aber über den Zustand der Religion im Reich direct nichts bestimmte, weil man die Verhandlungen hierüber auf künftigen Vergleich der Religion selbst^{c)} aussetzte, in dessen Entstehen es jedoch bei jenem Frieden auf immer bleiben sollte^{d)}. I. Der

a) Reichsabsch. 1555. Art. 26.

b) Art. 28. 29. 30.

c) Art. 15 a. E. — „und soll die streitige Religion nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem Verstand und Vergleichung gebracht werden.“ Art. 25.

d) Art. 25 a. E. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Concilii, Nationalversammlung, Colloquien, oder Reichshandlungen nicht erfolgen würde, soll alsdann nichts desto weniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Puncten und Articeln bei Kräften, bis zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen bestehen und bleiben, und soll also hienit obberührter Gestalt, und sonst in alle Weg, ein beständiger, beharrlicher,

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 127

Kaiser und römische König mit den katholischen Reichs- §. 500.
ständen versprochen daher e): 1) keinen Stand „wegen der augsbургischen Confession Lehr, Religion und Glaubens halben zu vergewaltigen;“ 2) keinen Stand von „dieser augsburgischen Confessions-Religion, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Cerimonien, die sie aufgericht hätten oder noch aufrichten möchten, zu bringen oder durch Mandate und in andere Weise zu beschweren, sondern sie dabei wie bei ihren Gütern und Rechten jeder Art friedlich zu lassen.“ 3) Als nothwendige Folge hiervon, wurde für die evangelischen Landesherren und ihre Untertanen die geistliche Gerichtbarkeit in Beziehung auf jene Gegenstände bis zum künftigen Vergleich der Religion suspendirt f); daß jene aber in anderen

unbedingter, für und für ewig wäherender Fried aufgericht und beschloffen seyn und bleiben.

- e) Art. 15. So sollen kaiserliche Majestät, Wir, auch Kurfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augsburgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion, und Glaubens halben, mit der That gewaltiger Weiß übersehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein Conscience, Gewissen und Willen, von dieser Augsburgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschaften, bringen, oder durch Mandat, oder in einiger Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrem Haab, Gütern, liegend oder fahrend, Land, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen.
- f) Art. 20. — so soll die geistliche Jurisdiction, (doch den geistlichen — Ständen, Collegien, Klöstern und Ordensleuten, an ihren Renten, Gült, Zins und Lehenden, weltlichen Lehnschaften, auch an-

128 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- s. 500. Sachen den Bischöfen fortwährend nach ihrem Besitzstand vorbehalten wurde s), konnte möglicherweise nur auf den in den evangelischen Ländern damals besonders in Stiftern und Klöstern häufig einzeln bestehenden wirklich katholischen Cultus, so lange sich die Reformation nicht auch auf diese Reste des Katholicismus ausdehnte h) und auf die Jurisdictionenrechte, welche die der katholischen Kirche in ihren Ländern bleibenden Güter (s. Note m) zum Gegenstande hatten, bezogen werden. 4) Bei den Bestimmungen, welche die evangelischen Stände über die von ihnen

bern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obsteht, [Note m] unvergriffen,) wider der Augsburgischen Confessions-Religion, Glauben, Bestimmung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Cerimonien, so sie aufgerichtet oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt werden, sondern derselbigen Religion — Ordnungen u. s. w. ihren Gang lassen, — und also — bis zu — Vergleichung der Religion die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt, und suspendirt seyn und bleiben.

- g) A. a. D. Aber in anderen Sachen und Fällen, der A. C. Religion — Kirchengebräuche, Ordnungen u. s. w. nicht anlangend, soll und mag die geistliche Jurisdiction durch die — Prälaten, wie deren Exercitium an jedem Ort hergebracht und sie deren in Übung, Gebrauch und Possession sind, hinfür wie bisher unverhindert exercirt werden.
- h) Denn ein Verbot ihrer Reformation enthielt der Religionsfriede nirgends; die Bestimmungen über die Kirchengüter (Note i), welche die katholische Partei späterhin darauf bezog, konnten wohl gegen erzwungene Reformation schützen, aber den katholischen Cultus drang der Religionsfriede keinem Unterthanen eines evangelischen Landesherren auf, und mit dessen Veränderung wurde ja von selbst auch die Jurisdiction der Bischöfe suspendirt, Kraft welcher über die Güter dieser Institute etwas hätte verfügt werden können. Der geistliche Vorbehalt konnte dagegen nicht angeführt werden, denn er gieng nur auf reichsunmittelbare Institute.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 129

eingezogenen geistlichen Güter getroffen hätten, §. 500. die keinen reichsunmittelbaren Corporationen gehörten und zur Zeit des passauer Vertrags und zeither von den Katholischen nicht besessen worden wären, sollte es forthin bleiben und deshalb kein rechtlicher Anspruch statt finden ¹⁾. II. Diese Bedingungen hoben für die weltlichen Reichsstände jedes Hinderniß, sowohl selbst zur evangelischen Religion überzutreten, als auch ihren Unterthanen den evangelischen Cultus zu gestatten und die übrigen Vortheile der Reformation zu verschaffen (späterhin das *jus reformati* genannt); gleiches Recht weigerten sich aber die Katholischen auch den geistlichen Reichsständen einzuräumen. Da kein Vergleich getroffen werden konnte, mußten die Protestanten geschehen lassen, daß König Ferdinand in Kraft kaiserlicher Vollmacht und Heimstellung, als einen allgemeinen geistlichen Vorbehalt einrücken ließ, ein Geistlicher, der von der alten Religion abtrete, solle sein

i) Art. 19. Die weil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stifft, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselbige zu Kirchen, Schulen, miltten und andern Sachen angewandt, und sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohn Mittel unterworfen und Reichsfständig sind, nicht zugehörig, und deren Possession die Geistlichen zu Zeit des Passauerischen Vertrags oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwandten Gütern gemacht, verlassen werden — derhalben — gebieten wir — der K. M. Cammer-Richter und Besißgern, daß sie dieser eingezogener und verwandter Güter halben, kein Citation, Mandat und Proceß erkennen — sollen.

130 Vierte Periode. A. 1517—1648.

8. 500. Beneficium verlieren ^{k)}); und sich begnügen, durch ihre ausdrücklich verweigerte Einwilligung in jenen ^{l)}) es sich möglich gemacht zu haben, nicht nur unter günstigeren Umständen eine Aufhebung dieser Entscheidung zu bewürken, sondern selbst in einzelnen Fällen die Vollziehung verhindern zu können, da sie sich selbst durch keinen Vertrag banden. III. Auf der anderen Seite verpflichteten sich die evangelischen Stände, ihre Reichsgenossen der alten Religion, geistliche und weltliche, auf gleiche Weise nicht in der Uebung jener zu beeinträchtigen ^{m)}). IV. In Rücksicht der Güter geistli-

k) Art. 18. Und nachdem bei Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr, von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen bis daseibst hin besessenen und eingehabten Beneficien halben, gehalten werden soll, welches sich aber beider Religion Stände nicht haben vergleichen können; demnach haben wir in Kraft hochgedachter R. Kais. Maj. ausgegebenen Vollmacht und Gesandtschaft erklärt und gesetzt — also wo ein Erzbischof, Bischof, Prälat, oder ein anderer geistlichen Standes von unserer alten Religion abtreten würde, daß derselbig sein Erzbisthum, Bisthum, Prälatur, und andern Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einze Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen und Stift Gewohnheiten zugehört, ein Person der alten Religion verwandt, zu wählen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch sammt der Geistlichen Capituln und andern Kirchen, bei der Kirchen und Stift Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, alten Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern — gelassen werden sollen.

l) Pehmann Acta pac. relig. B. 1. Cap. 21. 22.

m) Art. 16. Dagegen sollen die Stände so der Augsbürgischen Confession verwandt, die R. Kais. Maj. uns und Kurf. F. und Stände der alten Religion anhängig, Geistliche oder weltliche, sammt und mit ihren Capituln, und andern Geistlichen Standes, auch ungeacht,

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 131

Der Institute, welche diesen in anderen Territorien §. 500. erhalten wurden, und von welchen Einkünfte von Alters her für Kirchen und fromme Anstalten gewidmet waren, wurden jene den letzteren ohne Unterschied der Religion fortwährend gesichert ⁿ⁾. V. In den Reichsstädten, unter welchen viele waren, deren Bürgerschaft zum Theil der katholischen Religion, zum Theil der augsburgischen Confession anhieng, wurde für beide Religionsparteien gleiches Verhältniß wie das der Reichsstände unter einander bedungen ^{o)}. VI. Für die evangelischen Unterthanen katholischer Reichsstände, vermochten zwar die Protestanten keine Versicherung freier Uebung ihrer Religion, sondern nur die Zusage zu erlangen, daß überhaupt der Religion wegen Auswandernden „der freie Ab- und Zuzug, auch Verkauf ihrer Haab und Güter, gegen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer,“ wie es jeden Orts hergebracht, frei seyn solle ^{p)}; das Verbot, es solle kein Stand den andern noch dessen Unterthanen zu seiner Religion drängen, sie

ob oder wohin sie ihre Residenzen verrückt oder angewendet hätten, (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hier unten davon ein sonderlicher Articul gesetzt) gleicher Gestalt bei ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Cerimonien, auch ihren Haab und Gütern, liegend und fahrend, Länden, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, Lehenden unbeschweret bleiben, — unweißerlich folgen lassen u. s. w.

n) Art. 21.

o) Art. 27.

p) Art. 24.

132 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 500. abwendig machen, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz nehmen, legte sogar den evangelischen Ständen ein Hinderniß in den Weg, künftig für bedrängte Glaubensgenossen mehr zu thun als zu intercediren; sie erhielten aber doch auch eine Entscheidung König Ferdinands aus kaiserlicher Vollmacht und auf „der Churfürsten und Stände der alten Religion Råth und Gesandter Uebergab und Heimstellung,“ daß „welche aus der Geistlichen Stände vom Adel, Stått, Communen und Unterthanen vor Jahren her der augsburgischen Confession anhängig gewesen, und noch desselben Glaubens und Kirchencereemonien beipflichtig seyn, davon durch ihre Obrigkeiten und in deren Namen nicht gedungen, sondern bis zur Vergleichung der Religion gelassen werden sollten“ ^{q)}. Die Fortschritte, welche die Reformation in vielen Stiftern gemacht hatte, und die ausdrückliche Erklärung des Religions-Friedens, daß den Vogteirechten durch das Verbot fremder Einmischung nichts entzogen seyn solle ^{r)}, wurden unter diesen Umständen für die Protestanten um so wichtiger. VII. Zur Vermeidung aber der Spaltungen unter sich selbst mahnte sie der Umstand, daß sie in allen Stellen des Friedens als der augsburgischen Confession verwandte bezeichnet, und ausdrücklich

q) Schmaun Acta pac. relig. B. I. Cap. 23 und 28.

r) Art. 23. Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen zu seiner Religion bringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheidigen in keinem Weg. Und soll hemit denjenigen, so hievor von Alters Schutz und Schirmherren anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen, und dieselbige nicht gemelnet seyn.

III. Neußere Gesch. unter Karl V. 133

alle andere, die dieser und der katholischen Religion §. 500. nicht anhängig seyen, von dem Frieden ausgeschlossen wurden ^{a)}).

III. Neußere Geschichte des deutschen Reichs unter Karl V.

§. 501.

§. 501.

Die fünf Kriege Karls V. gegen Frankreich ^{a)} änderten, mit Ausnahme des letzten (§. 499.), an den Gränzen Deutschlands nichts; sie befreiten aber die Grafschaften Flandern und Artois von der Lehensabhängigkeit gegen Frankreich ^{b)}. Die sämtlichen Niederlande, in dem Umfang, in welchem sie der Kaiser besaß ^{c)}, wurden durch einen Vertrag mit den Reichsständen (26. Juni 1548) zu dem burgundischen Kreise gezogen und den Reichssteuern, und in Beziehung auf diese auch der Gerichtbarkeit des Kammergerichts unterworfen ^{d)}. In Italien verschafften dem Kaiser seine Siege in den beiden ersten Kriegen die Macht, die

s) Art. 17.

a) I. 1521—1526 s. oben §. 478. 487. II. 1526—1529 s. oben §. 488. III. 1536—1538 s. oben §. 492. Note c, beendet durch den Waffenstillstand zu Nizza 18. Jun. 1538. IV. 1542—1541 s. oben §. 496. V. 1552—1556 s. §. 499.

b) Bereits im Frieden zu Madrid, welcher hierin durch die späteren Friedensschlüsse nicht abgeändert wurde.

c) S. oben §. 407. 416.

d) Der Reichsschluß vom angegebenen Datum steht bei Schmanß Corp. jur. publ. S. 118. Vergl. Häberlin neueste Reichsgesch. Th. I. S. 424.

8. 501. Schwankenden politischen Verhältnisse nach seinem Gutfinden zu ordnen. Seinem Sohn Philipp, der Neapel und Sicilien von ihm erbte (vergl. S. 478. 499.), verließ er 1530 nach dem Aussterben des sforzischen Stamms (S. 411.) das Herzogthum Mailand ^e). In Ferrara und Modena schützte er 1530 das Haus Este gegen die Vergrößerungsversuche Papst Paul III. ^f); zu Mantua erwarb zu der nämlichen Zeit das Haus Gonzaga durch seine Gunst die Markgrafschaft Montferrat, welche dem Reich heimgesallen war. In demselben Jahre gab er in Florenz dem Gemahl seiner natürlichen Tochter Alexander Medici die fürstliche Gewalt, und gestattete 1537 den Uebergang derselben auf Cosmus, den Abkömmling einer jüngeren Linie des mediceischen Geschlechts, welcher 1557 durch Philipp II. Siena als spanisches Pfandlehen ^g), und späterhin den großherzoglichen Titel erwarb ^h).

e) Der Friede zu Cressy und der Tod des Herzogs von Orleans, dem es in jenem zugesichert war, befestigten die Ansprüche von Frankreich. S. Sägerlin Th. 12. S. 546 u. f.

f) Papst Alexander VI. hatte 1501 Ferrara als Lehen des päpstlichen Stuhles dem Herzog Hercules I. für ihn und seine Leibeserben verliehen, wodurch das frühere unsichere Verhältniß des Hauses zum päpstlichen Stuhle, welches mehr ein Vicariat war, gesichert wurde. Herzog César, dem 1598 die Lehnsfolgefähigkeit bestritten wurde, mußte aber geschehen lassen, daß Ferrara und selbst Comacchio, welches Reichslehen war, von Papst Clemens VIII. eingezogen wurde, und behielt nur das Reichslehen Modena.

g) Auch Siena war von Karl V. zu einer spanischen Besizung bestimmt und Philipp II. 1555 als Reichsvicariat überlassen.

h) 1569 erhielt er ihn von Papst Pius V. Von Maximilian II. wurden die Gebiete von Florenz und Siena 1576 zum Großherzogthum Toscana mit dem Verrang des Großherzogs vor allen

III. Neußere Gesch. unter Karl V. 135

Gleiches Lehnverhältniß ⁱ⁾ erlangte auch Octavius Farnese ^{k)} 1556 von dem Kaiser für Parma und Piacenza ^{l)}, welche Papst Paul III. 1546 seinem natürlichen Sohn Peter Moisius Farnese als Herzogthum überlassen hatte. Seinen Bundesgenossen in den französischen Kriegen, dem Herzog von Savoyen, vermochte zwar Karl V. selbst den Besitz des größten Theils seiner Länder nicht zurückzugeben, welche der Ausgang der letzten Feldzüge in den Händen des Feindes gelassen hatte; aber der Waffenstillstand von 1556 (S. 499.) wurde in dem nämlichen Jahre von König Heinrich II. gebrochen und ein glücklicher Krieg Philipps II. in den Niederlanden bewürkte die Herstellung des Herzogs im Frieden von Chateau Cambressis (3. April 1559). Die spanischen Besitzungen in Italien wurden auf diese Weise mit einer Anzahl kleiner Staaten umgeben, die ihre Selbstständigkeit nur dadurch erhalten konnten, daß sie durch wechselnde Verbindung mit Frankreich, dem Papst und Spanien selbst, ihrem Anschließen an das letztere einen Werth zu geben wußten. Diese Politik vermochte sie zwar der spanischen Dictatur nicht zu entziehen, aber sie gab ihnen eine unabhängigere Stellung in den Verhältnissen gegen den Kaiser und das deutsche

S. 501.

anderen Herzogen erklärt. Der Rechte des Reichs auf Coscaua geschah aber in dem Diplom keine besondere Erwähnung.

i) S. Säberlin neueste Reichsgesch. Th. 3. S. 64.

k) Der zweite Gemahl der Wittve Herzog Alexanders von Florenz.

l) Welches Stücke von Mailand, welche Papst Julius II. abgerissen und dem Kirchenstaat einverleibt hatte. Der Nachfolger Pauls III., Papst Julius III., ließ jedoch die Veräußerung gelten.

140 Vierte Periode. A. 1517—1648.

502 selbst in den Bisthümern (Gamin ⁿ⁾ und Schwerin ^{o)},

erben zu bleiben, und in einer erneuerten Capitulation von 1586 wurde dem Kurfürsten selbst das Recht gegeben, einen seiner Söhne zum Nachfolger zu ernennen. S. Weiße kurländische Gesch. Th. 4. S. 69 u. f.

- l) Auf Julius Pflug (oben S. 497.) folgte auch hier 1564 wie in Merseburg Sohn und Vater in der Administration; die Capitulation des letzteren vom 5. Dec. 1565 wurde auch hier verlängert, und ihm und seinem Sohne Christian I. Gleiches wie in Merseburg gewährt. S. Weiße a. a. D.
- m) Bischof Johann von Haugwitz, hier noch 1555 gewählt, verpflichtete sich erst 1559, die evangelische Religion frei üben zu lassen; 1579 wurde er selbst evangelisch, verordnete eine Kirchenvisitation und übergab 20. Oct. 1581 die Stiftsadministration dem Kurfürsten August, welcher sich zuvor durch eine Capitulation vom 10. Oct. 1581 mit dem Capitel über ähnliche Bedingungen, wie über die beiden anderen Stifter eingegangen worden, vereinigt hatte. Das letztere hat ohne Zweifel auch ähnliche Reversalen ausgehellt. S. Weiße a. a. D.
- n) Der letzte katholische Bischof war hier Erasmus von Manteufel † 1543. Zu seinem Nachfolger hatten die Herzoge von Pomern, Luthers Collegen, Johann Buggenhagen, aus einem pommerischen ritterlichen Geschlecht bestimmt; da er das Bisthum ausschlug, so erhielt es Bartholomäus Suaven, der 1549 nach der Auflösung des schmalcalbischen Bundes zwar resignirte, aber doch auch einen evangelischen Nachfolger erhielt; das Bisthum bekam seit 1556 Administratoren aus dem fürstlichen Geschlecht.
- o) Der Uebergang war nirgends leichter als hier, da die Reformation das Stift schon in den Händen eines postulirten unmündigen Administrators fand, der künftiger präsumptiver Erbe des Herzogthums war, und für welchen sein Vater die Regierung führte. Herzog Magnus. Sein Herzog Heinrich von Mecklenburg, war 1516 „ad complacendum gratiae suae“ zum Administrator postulirt, und erhielt noch die päpstliche Admissien. Der evangelische Cultus wurde noch unter ihm im Stift wie in ganz Mecklenburg verbreitet, obwohl das Capitel noch katholisch blieb. Die Administration beendete er obwohl er seit 1543 verheiratet war. Nach Magnus' Tode im J. 1550 postulirte das Capitel den Prinzen Ulrich

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 141

aus der Landstandtschaft p), der Heerfolge q) und einem §. 502 wenn auch nur beschränkt gewesenen Besteuerungsrecht r), aus dem Recht die Wahlen zu bestätigen s), oder wenigstens aus einem oder dem anderen dieser Bestandtheile der alten Vogteirechte hergeleitet werden t). Das bischöfliche Amt, als geistliche Function, verlor durch die protestantische Kirchenverfassung in einem evangelischen Stift seine Bedeutung; man brauchte fortan nur einen Verwalter der weltlichen Gerechtsame; um so passender schien es, für den Uebergang in die

von Mecklenburg zum Administrator unter Vorbehalt der päpstlichen Admiffion, der Ausübung des bischöflichen Amtes durch einen Wethbischof und Beobachtung des katholischen Cultus in der Kathedralkirche (s. dessen Capitulation bei F. A. Rudloff das ehemalige Verhältniß zwischen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bisthum Schwerin 1774. 4. Beil. VIII.). Unter ihm wurde die Reformation vollständig eingeführt, wahrscheinlich aber mehr unter dem Schutze des landesherrlichen Reformationrechts seines Bruders Johann Albrecht, als unter seiner Autorität. Rudloff a. a. D. S. 67. Das Stift hatte seitdem immer evangelische Administratoren.

- p) Ganz unbezweifelt bei den sächsischen Stiftern. S. Weiße a. a. D. Th. 3. S. 135.
- q) In den brandenburgischen Stiftern, weil hier die Vogtei mit dem Fürstentum verknüpft war, gewiß von jeher unbestritten s. oben S. 304. Note dd.
- r) J. B. im Stift Merseburg schon nach Privilegien von 1288; nur mit Einwilligung des Bischofs. Weiße a. a. D. S. 133.
- s) Ganz entschieden J. B. in Camin nach Verträgen von 1356. S. Verzeichniß der von Dreger'schen Samml. pommer'scher Urk. herausgeg. v. Delrich s. S. 90. Nro. 6.
- t) Ueber die sächsischen Verhältnisse, wo offenbar alle Thatfachen aus dem Ende des funfzehnten und dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts für die sächsischen Herzoge sprechen, s. Weiße a. a. D. S. 131—138.

142 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 502. neuen Einrichtungen eine Form zu wählen, welche sich auf der einen Seite an das Herkommen und das canonische Recht angeschlossen und das Aufsehen einer Neuerung in der Stiftsverfassung ablehnte, auf der anderen aber jenen Verhältnissen vollkommen entsprach. Das Capitel, ohne seine Wahlfreiheit aufzugeben, postulierte einen Prinzen des schugherrlichen Hauses zum Administrator des Bisthums, eine Benennung, welche sonst einen Bischof bezeichnet hatte, der vor erhaltener päpstlicher Confirmation und Admision (§. 316.) mit Einwilligung des Capitels die Regierung übernahm, oder welchem durch jene die letztere gestattet wurde, bevor er die Consecration erhalten hatte ^u). Nur bei den brandenburgischen Bisthümern glaubte Kurfürst Joachim II. als Landesherr sich auch über diese Formen hinwegsetzen zu können ^v), und bestellte aus eigener Macht die Administratoren, wodurch er es diesen selbst möglich machte, als sie zur Regierung des Kurfürstenthums gelangten, die Stiftsregierung mit dieser auf immer zu verbinden ^w); in den sächsischen

^u) Welches mancher Confirmirte nicht erhalten konnte, weil er noch nicht Priester war, und es auch nicht werden wollte. Das tridentinische Concilium suchte den Mißbrauch, der damit sehr häufig getrieben wurde, durch die Verordnung aufzuheben, daß wer innerhalb sechs Monaten sich nicht consecriren lasse, des Bisthums ipso jure verlustig seyn solle. Sess. 23. Cap. 2. de reform.

^v) Vergl. Gerßen a. a. D. S. 286.

^w) Brandenburg verlor daher einen Administrator schon 1571, als Johann Georg (Sohn Joachims II. Note h) seinem Vater succedirte, Havelberg und Lebus erst 1598 bei dem Regierungsantritt des Kurfürsten Joachim Friedrich (Enkel Joachims II. Note g, i).

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 143

Stiftern sicherten sich dagegen die Capitel, ungeachtet §. 502. der übernommenen Verpflichtung, mit der Postulation bei dem Kurhause zu bleiben, durch ihre Capitulation abgefonderte Stiftsregierung und Verfassung x), und auch in Camin und Schwerin blieb ihnen ihr Wahlrecht im bisherigen Umfang.

§. 503.

§. 503.

Schwerer war es, eine solche Veränderung in den übrigen Hochstiftern zu bewirken, weil die Capitularen für ihre Pründen fürchteten; desto größer war aber der Reiz für die benachbarten großen Fürstenhäuser, ohne deren Hülfe sie nicht gewagt werden konnte, sie zu unterstützen, weil sich wohl nach und nach durch Postulation ihrer Prinzen zu Administratoren ein ähnliches Verhältniß, wie in einem landsässigen Stift, begründen ließ. Auch war jene in vielen Bisthümern dadurch vorbereitet, daß sich der evangelische Gottesdienst schon vor dem Interim verbreitet hatte, und eine Art von Schutz selbst in den Bestimmungen des letzteren über Priesterehe und Ritus des Abendmahls a), besonders aber in der Declaration Ferdinands über den

x) Das Stift Meissen kam indessen in ein etwas anderes Verhältniß mit den Kurlanden, da es späterhin seine eigenen Landtage verlor, die sich in den beiden anderen Stiftern erhielten.

a) Im Münsterschen waren unter Bischof Bernhard von Raesfeld (1557—1566) sehr viele Geistliche, selbst Domherren verheirathet, die sich auf das Interim beriefen; erst sein Nachfolger, der streng katholische Johann Graf von Hoya, führte die Disciplin des tridentinischen Concilli wieder ein. S. Häberlin a. a. D. Th. 6. S. 448. Kock series Episcoporum Monaster. P. 3. pag. 118. 129.

144 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 503. Religionsfrieden (§. 500.) fand ^{b)}; auf jede Weise war es für einen evangelisch gesinnten Bischof gefahrlos, durch Zulassung des evangelischen Cultus eine mit seinem Capitel vorzunehmende Reformation einzuleiten, wenn er nur in seiner Domkirche noch katholischen Gottesdienst halten ließ ^{c)}. Begünstigt von solchen Umständen, und in Hoffnung der Verbindungen eines Prinzen aus einem großen Hause, den sie unter der Bedingung zu erlangender päpstlicher Admision zum Administrator postulirten, wagten es dann in mehreren Stiftern des nördlichen Deutschlands evangelisch gesinnte Capitularen, die Stiftsregierung Personen zu übergeben, die der Reformation geneigt waren. Einige derselben erhielten wirklich vom Papst die Bestätigung, weil er es unter den besondern Umständen, unter welchen sie gesucht wurde, ignoriren zu müssen glaubte, daß sie zur evangelischen Partei gehörten ^{d)}; andere

b) Denn obwohl die eifrigen Bischöfe durch diese Declaration so wenig gebunden seyn wollten, als die Protestanten durch den geistlichen Vorbehalt, so war es doch gefährlich, besonders in den Städten oder gegen die Ritterschaft, sie bei Seite zu setzen, wenigstens wo man mit protestantischen Territorien umgeben war.

c) Vergl. z. B. die Ann. am Ende des Paragr. Nro. 2 und 10.

d) Vergl. z. B. die Ann. am Ende des Paragr. Nro. 2. 5. 8. Eine der merkwürdigsten Bestätigungen dieser Art war 1566 die der protestantischen Gräfin Elisabeth von Reinslein zur Coadjutorin von Duedlburg, wo die Wittibin Anna Gräfin von Stolberg längst die evangelische Religion eingeführt hatte. S. Häberlin a. a. D. Th. 6. S. 456. Wenn der Cardinal Commendoni, der sie als Legatus a latere erteilte, auf den Umstand, daß die Wahl ohne Genehmigung des Schutzherrn, Kurfürst Augusts von Sachsen, geschehen war, vielleicht die Hoffnung gründete, daß die Coadjutorin in der Folge genöthigt seyn werde, den Schutz der katholischen

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 145

erhielten durch Lehensindulte ^{e)}, die ihnen Maximilian §. 503. und einigen selbst sein Sohn Rudolf II. in der ersten Zeit seiner Regierung ertheilte, den Besitz ihrer Stifter, ohngeachtet die päpstliche Confirmation von ihnen gar nicht gesucht wurde, oder wenigstens nicht zu erwarten war; bei anderen wurde die Administration stillschweigend zugelassen und zur Belehnung Hoffnung gemacht, obgleich kein Indult gegeben wurde. Rudolf II.

Partei zu suchen, so führte diesmal die römische Politik gerade zum entgegengesetzten Erfolg; denn die Gräfin von Reinslein mußte 1574 den Besitz des Stifts mit einer Anerkennung der sächsischen Vogteirechte in ausgedehnterem Umfang als bisher erkaufen. *S. Weiße a. a. O. Th. 4. S. 115.*

- e) Allerdings notwendig, da vor der erlangten Admiffion oder Confirmation die kaiserliche Belehnung mit den Regalien nicht gesucht werden konnte, wenn man bei den Bischöfen, die sich ohne diese beizubringen dazu melieten, nicht annehmen wollte, daß sie wegen der Religion, zu welcher sie sich bekannten, die päpstliche Confirmation überhaupt nicht nöthig hätten. Denn nachdem die Nothwendigkeit der Confirmation bei allen Bischöfen in den wiener Concordaten anerkannt war (*S. 472. Note k*), konnte man sich unmöglich mehr an die Worte des calixtinischen Concordats halten, das bei den deutschen Bischöfen weder Confirmation noch Consecration zur Bedingung der zu erlangenden Investitur machte (*S. 232*). Der evangelisch gesinnte Maximilian, indem er das Lehensindult, das sonst gegeben wurde ehe die Confirmation eingieug, auch solchen gewährte, die sie nie zu hoffen hatten und zum Theil gar nicht darum nachsuchten, leitete es offenbar dahin ein, auf diesem indirecten Wege den geistlichen Vorbehalt zu umgehen, den er direct aufzuheben nicht wagen durfte, ohne den Papst unverföhlich zu beleidigen und auch bestimmt anzuerkennen Bedenken trug, da er sonst mehr als ein von ihm ertheiltes Indult unbedingt hätte abschlagen müssen. In einzelnen Fällen scheint er selbst über die Form des Indults hinweggegangen zu seyn, und Belehnung ohne Vorbehalt päpstlicher Admiffion versprochen zu haben, die aber freilich nicht erfolgen konnte. *S. die Anmerk. Nro. 1.*

146 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 503. ließ sich zwar nicht in allen Fällen so geneigt zu Lehensindulgen finden als sein Vater; die katholische Partei setzte sogar seinen Befehlen gemäß in einigen Capiteln die Wahl römisch gesinnter Bischöfe durch, nachdem das Stift schon protestantische Administratoren gehabt hatte. Aber dafür machte in anderen der glückliche Anfang Capitel und Administrator kühn genug, jenes, fortwährend Evangelische zu postuliren, diesen, sich ohne Admision und Indult bei dem Stift zu behaupten; und wo man den Stiftern wieder katholische Bischöfe aufgedrungen hatte, wurde hie und da unter ihnen selbst die protestantische Partei so verstärkt, daß sie nach ihrem Abgang die Postulation eines Protestanten durchzusetzen vermochte. Der geistliche Vorbehalt wurde durch solche Thatsachen wenigstens für Stifter, in welchen sich der Katholicismus nicht unveränderlich behauptet hatte, indirect aufgehoben. Entschieden aber hatte auf diese Weise in der ersten Hälfte der Regierung Rudolfs die katholische Partei die Bisthümer Magdeburg, Bremen, Verden, Lübeck, Osnabrück, Ragnsburg, Halberstadt und Minden verloren, und sie lief Gefahr, auch Münster, Paderborn, Hildesheim und Cöln den Evangelischen überlassen zu müssen ¹⁾.

Anmerkung. Schicksale der Bisthümer.

1) Magdeburg. Evangelischer Gottesdienst hatte in den letzten Jahren des Cardinals Albrecht von Brandenburg, Erzbischofs von Magdeburg und von Mainz und Bischofs von Halberstadt bereits an einzelnen Orten Duldung gefunden. Sein Vetter Johann Albrecht von Brau-

1) S. die Anmerkung.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 147

denburg, fränkischer Linie, der ihm 1545 in Magdeburg und Halberstadt folgte, hatte das Interim (außer in der Stadt Magdeburg) eingeführt. 1553 gelangte Siegmund, Sohn Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, zur Regierung, welchen Papst Pius IV. noch 1561 zum tridentinischen Concilio einlud. Aber ob er gleich das Breve ehrerbietig angenommen haben soll, faßte er im nämlichen Jahr mit seinem größtentheils schon evangelischen Capitel und der Landschaft den Schluß, die evangelische Religion im ganzen Erzstift einzuführen, eine Kirchensituation anzuordnen und die noch übrigen Klöster zu reformiren (Häberlin a. a. D. Th. 6. S. 439.). Zu seinem Nachfolger postulierte das Stifft den Sohn des Kurfürsten von Brandenburg, Joachim Friedrich, Administrator von Havelberg und Lebus, der die Reformation 1567 bis 1570 völlig durchführte. Ein kaiserliches Lehnsindult scheint er nicht gesucht zu haben, sondern die Belehnung als postulirter Administrator, die ihm Maximilian zusagte aber freilich nicht wohl ertheilen konnte (s. Häberlin a. a. D. Th. 12. S. 216.). Seit 1570 war er mit Einwilligung seines Capitels verheirathet. Seiner Capitulation gemäß resignirte er das Stifft 1599 als er in die Kur succedirte, erhielt aber von dem Capitel, daß sein Sohn Christian Wilhelm zu seinem Nachfolger postulirt wurde, bis zu dessen Volljährigkeit das Capitel selbst die Regierung führte.

2) Bremen. Im Erzstift Bremen hatte die evangelische Lehre schon unter Christoph von Braunschweig († 1558) Anhänger gefunden. Sein Bruder Georg, der ihm folgte, war jener in seinen späteren Jahren selbst geneigt, und soll kurz vor seinem Tode (1566) die Reformation einzuführen beschlossen haben (Häberlin a. a. D. Th. 6. S. 450.). An seiner Statt postulierte das Capitel den Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg, der zwar nicht zur evangelischen Partei übergetreten war, aber doch nicht admittirt wurde, weil ihn der römische Hof seinen Gesinnungen nach zu den Protestanten zählte. Die Administration erhielt er durch ein Indult Maximilians, das selbst 1577 von Rudolf II. verlängert wurde. Nach seinem Tode (1585) postulierte das Capitel den zehnjährigen Herzog Johann Adolf von Holstein-Gottorp aus einem längst protestantischen Hause, der während seiner Minderjährigkeit nur ein bestimmtes Einkommen beziehen sollte, damit die Stifftschulden bezahlt werden könnten. Er resignirte aber das Stifft schon 1596, worauf sein Bruder Johann Friedrich, jedoch unter Vorbehalt päpstlicher Admiffion postulirt wurde, und die Administration durch ein Indult Kaiser Rudolfs II. auf drei Jahre erhielt. Bestimmter konnte es nicht ausgesprochen werden, daß für das Stifft Bremen der geistliche Vorbehalt nicht anwendbar sey.

148 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 503. 3) **Verden.** Unter den Bischöfen Christoph und Georg von Braunschweig (s. oben Nro. 2.) hatte der evangelische Cultus hier gleiche Schicksale wie in Bremen. Coadjutor Georgs war aber schon seit 1564 Eberhard von Holle, Abt zu St. Michael in Lüneburg und Bischof zu Lübeck, confirmirter und belehneter Bischof, der aber eifriger Protestant wurde und die Reformation vollständig durchführte. Nach seinem Tode (1585) wurde Philipp Sigmund, Sohn des Herzogs Julius von Braunschweig, Administrator, den seine Capitulation verpflichtete, das Capitel bei der augsburgischen Confession zu lassen, und zugleich doch auch die Befähigung seiner Postulation zu suchen, weil dies nun einmal die Form zu werden schien, unter welcher ein kaiserliches Lehnsindult gesucht wurde, das er jedoch nicht erhielt.

4) **Lübeck** hatte von 1535 an lauter Bischöfe, welche der Reformation entweder zugethan waren oder sie nicht hinderten. Durchgeführt wurde sie von Eberhard von Holle (s. oben Nro. 3.), nach dessen Tode das Stift gleiche Administratoren mit Bremen hatte.

5) **Donaubrück.** Unter Franz Graf von Waldeck (§. 495), der zum schmalcaldischen Bunde gehörte, und kaum einem Absetzungsdecret entging, wurde schon die Stadt evangelisch; das Capitel wählte zwar 1553 den eifrig katholischen Johann Graf von Hoya, dessen zwanzigjährige Regierung aber nicht hinreichte, auch nur den Landgeistlichen wieder allgemein die Messe aufzubringen (s. Stüve Beschreibung von Donaabrück S. 326.). Unter seinem Nachfolger, dem Administrator Heinrich von Lauenburg (s. oben Nro. 2.) (1574—1585), fand der evangelische Cultus kein Hinderniß, aber die Reformation völlig durchzuführen wagte dieser in keinem seiner Blothümer. Das Capitel wählte nach seinem Tode auf Rudolfs II. Befehl einen katholischen Bischof, zuerst den Domdechant Wilhelm Schenking, der nach wenigen Tagen starb, und dann Graf Bernhard von Waldeck, der als ein Gegner des Kurfürsten Gebhard von Cöln (§. 511.) die päpstliche Confirmation erlangte, aber nach zwei Jahren selbst zur evangelischen Religion übertrat. Auf ihn folgte 1591 Philipp Sigmund, Administrator von Verden; zur Entschuldigung wurde beim Kaiser angeführt, daß er der katholischen Religion nicht so abgeneigt sey, capitulationsmäßig wieder ab danken solle, wenn der Papp die Postulation verwerfe, und das Stift bei den bedenklichen Zeiten eines mächtigen Fürsten bedürfe. Er behielt das Stift ohne Admision und Indult.

6) **Rag e b u r g.** Das Stift erhielt 1554 den ersten Administrator evangelischer Religion in Herzog Christoph von Mecklenburg, dessen Bruder Karl 1575 Coadjutor wurde, und ihm 1592 folgte. 1566 wurde im Dom der katholische Gottesdienst abgeschafft.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 149

7) Halberstadt. Von 1513 bis 1566 hatte das Stift die nämlichen Bischöfe wie Magdeburg (s. oben Nro. 1.) sämmtlich aus dem brandenburgischen Hause. Das Capitel blieb aber auch unter Elegenmund größtentheils katholisch, und hatte keine Freude an der Reformation, die sein Bischof in seinem andern Stift vornahm. Nach dessen Tode postulirte es den zweijährigen Prinzen Heinrich Julius von Braunschweig, aber es war kein Geheimniß, daß der Eifer seines damals noch lebenden Großvaters für die katholische Religion (§. 495.) auf dessen Sohn Julius nicht forterbte, und Papst Pius V. verwarf die Postulation. Daß Julius selbst, nachdem er sein Land reformirt hatte, mit dem päpstlichen Hofe noch über die Admission unterhandelte, und sogar seinem Sohne die Consur geben ließ, nachdem sie der Hoftheolog Jacob Andrea für ein Abiaphorum erklärt hatte, kann schwerlich für etwas Anderes gehalten werden, als für den Weg, den man einschlagen mußte, um es dem Kaiser möglich zu machen ein Indult zu geben. Wirklich gestattete dieser 1576 die Administration auf zwei Jahre, unter der Bedingung, die Admission noch auszuwürfen, verlängerte nachher das Indult und gab dem jungen Administrator veniam aetatis, die Regierung 1578 anzutreten. Dieser reformirte 1589 das Stift, und ließ sich selbst durch die kaiserlichen Inhibitorien nicht davon abhalten, welche 1591 einige Capitularen answürkten; nur die meisten Klöster blieben katholisch.

8) Minden. Das Stift hatte unter Franz von Waldeck (s. oben Nro. 5.) 1530—1553 gleiche Verhältnisse mit Osnabrück, und da Georg Bischof von Verden (s. oben Nro. 3.) sein Nachfolger wurde, machte die Reformation noch weitere Fortschritte. Bischof Hermann Graf von Schaumburg 1566 bis 1582, obwohl vom Papst confirmirt, war der Gesinnung nach evangelisch; 1582 wurde Heinrich Julius von Braunschweig postulirt, jedoch verpflichtet zu resigniren, falls er sich verheirathen würde; eine Bedingung, der er 1587 nachkam, und die sich auch um so weniger beseltigen ließ, da er kein Indult erhalten hatte. Da binnen einem Jahre keine neue Wahl zu Stande kam, so provisdirte diesmal der Erzbischof Ernst von Köln jure devolutionis seinen Domdechant Graf Anton von Schaumburg, dem aber doch 1597 das Capitel in Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg einen protestantischen Coadjutor gab.

9) Münster. Die Gräuelt der Wiedertäufer in Münster (§. 489. Note p) waren wohl ein Hauptgrund, daß sich der Protestantismus unter einem Bischöfe wie Franz von Waldeck (1532 bis 1553 vergl. Nro. 5.) nicht über das ganze Stift verbreitete, und das Capitel unter seinen Nachfolgern Wilhelm Kettler (1553—1557) und Bernhard von

150 Vierte Periode. A. 1517—1648.

8. 503. Raesfeld (1557 — 1566) den evangelischen Cultus keine entschiedenen Fortschritte machen ließ, sondern in einem Mittelzustand zwischen Protestantismus und Katholicismus blieb. Der eifrig katholische Johann von Hoya fand daher hier besseren Boden für Einführung der Lehre und der Disciplin des Concilli zu Trident, und die Postulation des minderjährigen Herzogs Johann Wilhelm von Jülich zu seinem Coadjutor, der ihm 1574 folgte, zeigte, daß die katholische Partei im Capitel die stärkere geworden war. Dennoch gab es darin fortwährend eine entgegengesetzte, welche 1578, als der Bischof resigniren wollte, den Erzbischof von Bremen Heinrich von Lauenburg (s. oben Nro. 2.) zu seinem Nachfolger bestimmte, weshalb denn die Resignation bis zu Heinrichs Tode (1585) unterblieb. Da sie hierauf wirklich 1586 statt hatte, errang die katholische Partei den entschiedenen Sieg durch die Wahl des Herzogs Ernst von Baiern.

10) Paderborn. Der Ausgang des schmalcalbischen Kriegs verhinderte hier, wie in Köln, die Ausführung der Reformationspläne W. Hermanns (§. 497.). Aber drei Bischöfe, die dem Protestantismus entgegen wirkten (Rembert von Kerpenbroch 1547 — 1568, Johann von Hoya 1568 — 1574 und Valentin Graf von Eisenberg 1574 — 1577), konnten wenigstens die Reizung des Volks nicht unterdrücken und die Entstehung einer evangelischen Partei im Capitel nicht verhüten, welche 1577 den Erzbischof von Bremen, Heinrich von Lauenburg, postulierte und ohne Admission zur Administration ließ. Da dieser der Verbreitung der lutherischen Lehre kein Hinderniß entgegen setzte, so suchte die katholische Partei im Capitel die Hilfe der Jesuiten (§. 506.) gegen die evangelischen Geistlichen, und bei Heinrichs frühzeitigem Tode war sie noch stark genug, einen eifrigen Freund dieser Gegenreformatoren, Theodor von Fürstenberg, 1585 auf den bischöflichen Stuhl zu erheben, der sich 1612 den Herzog Ferdinand von Baiern zum Coadjutor geben ließ.

11) Hildesheim. Die Stadt war seit 1539 evangelisch; das Land, so weit es nach der braunschweigischen Fehde 1523 noch dem Stifte geblieben war, rings von evangelischen Territorien umgeben, der evangelischen Lehre geneigt, konnte nur durch einen Bischof aus einem mächtigen katholischen Hause von dem Uebertritt zu jener zurückgehalten werden, den es aber schon 1573 in Herzog Ernst von Baiern erhielt.

12) Köln. S. §. 511.

Diesen Fortschritten des Protestantismus setzte auf der anderen Seite der römische Hof seine ange strengtesten Bemühungen entgegen, die Trennung der ihm noch ergeben gebliebenen katholischen Partei von der evangelischen zu befestigen und sichtbar zu machen, weil darin jetzt allein die Rettung des römischen Katholicismus gefunden werden konnte, nachdem man die schnelle Unterdrückung der Gegner aufgeben mußte. Von den Religionslehren der Protestanten waren, auch in der ersten Heftigkeit des Streits, sehr viele für echt katholischen Glauben anerkannt worden (§. 489, 492.), und über die streitig gebliebenen dachten die Theologen der katholischen Partei selbst nichts weniger als übereinstimmend ^{a)}; das Geständniß, daß eine Reformation der kirchlichen Disciplin nothwendig sey, war allgemein, und in den protestantischen Einrichtungen, besonders der Würksamkeit, welche sie dem kirchlichen Lehramt wieder gegeben hatten, war vieles anerkannt löbliche; nur in den Augen des unwissendsten Pöbels konnte daher die neue evangelische Kirche für eine kezerische, verwerfliche Secte gelten, bei allen Personen aber, welche den Glauben vom Ceremonialwesen zu unterscheiden wußten, und sich bei jenem nur durch ihre Uebersetzung und bei diesem durch Gründe bestimmen ließen, fand eine Annäherung an Einzelnes, welches sie im Protestantismus wahrnahmen, allzuleicht statt, als daß

a) Wie sich am vollständigsten auf dem tridentinischen Concilio zeigte. Vergl. Schröckh Christl. Kirchengesch. seit der Reform. Th. 4. S. 130 u. f.

152 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 501. die Fortschritte der Reformation sich aufhalten ließen, wenn man nicht eine so bestimmte Gränze zwischen alter und neuer Religion zog, daß Niemand sich auch nur im Einzelnen ^{b)} mehr für diese erklären konnte, ohne sich dadurch von der katholischen Kirche zu trennen, und so jeder vorbereitende Schritt, der von ihr entfernen konnte, verhindert wurde. Diesen Zweck erreichte Papst Pius IV. (reg. seit 1559) durch die Fortsetzung der trienter Synode, welche den katholischen Lehrbegriff genauer bestimmte; und in dem neu-entstandenen Orden der Jesuiten fand sich zugleich ein Institut, das recht eigentlich dazu geschaffen war, diesem neuen Katholicismus Anhänger zu gewinnen, die wankenden zu befestigen, und zum Theil mit den näm-

b) Nichts war insonderheit gefährlicher für das Papstthum, als die Zulassung einzelner Gebräuche der evangelischen Kirche, welche sich die Regenten einzelner Staaten erlaubten, weil von da nur ein kleiner Schritt zur Reformation ohne Zuthun des Papstes war. Das Privilegium Ferdinands I. für seine evangelischen Unterthanen, sich des Reichs beim Abendmahl bedienen zu dürfen (§. 508.), welches nebst der Befugniß, die Fastengebote nicht beobachten zu dürfen, auch Herzog Albrecht V. seinen Unterthanen im J. 1557 verwilligte, war daher ohne Zweifel ein eben so wichtiger Grund für den Papst, die Fortsetzung der trienter Synode zu beschließen, als die Bewegungen, die der Protestantismus in Frankreich erregte, wo man schon mit einer Nationalsynode drohte, durch welche die nothwendigen Reformen vorgenommen werden sollten, und das Religionsgespräch, welches Ferdinand 1557 halten ließ (§. 505.). Denn wenn auch bisher alle Versuche dieser Art ohne Erfolg gewesen waren, so konnte zuletzt doch auch gelingen, eine kirchliche Vereinigung beider Parteien unter Bedingungen, welche die Staatsgewalt genehmigte, zu bewürken, nachdem man ohne Genehmigung des Papstes gewagt hatte, den Ketzern einen politischen Frieden zu gewähren.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 153

lichen Mitteln die Ausbreitung der Reformation aufzuhalten, welche zu deren Fortgang am meisten beigetragen hatten. §. 504.

§. 505.

§. 505.

Da man in dem Religionsfrieden die Unterhandlungen über eine Religionsvereinigung nur ausgefetzt hatte, so brachte sie Ferdinand I. schon auf seinem ersten Reichstag 1556 wieder in Berathung, und veranlaßte wenigstens ein neues Religionsgespräch zu Worms, weil die Protestanten ein Concilium, auf das die Bischöfe drangen, nicht annehmen wollten ^{a)}. Die Protestanten selbst hatte aber um diese Zeit die frivole Streitsucht ihrer Theologen in drei Parteien getrennt, die den katholischen Collocutoren durch ihre Uneinigkeit Gelegenheit gaben, das Gespräch (7. December 1557) abzubrechen ^{b)}, und Pius IV. stand nun auf das Anhalten Ferdinands, um ein neues Concilium, nicht an, die Wiederaufnahme der trienter Sitzungen durch eine Bulle vom 29. November 1560 anzukündigen: sie fand auch am 28. Januar 1562 statt. Die Evangelischen übergaben dem Kaiser ihre Recusationschrift ^{c)}

a) Ein Concilium war ohnehin unter Papp Paul IV. (1555 — 1559) nicht möglich, da Ferdinand während seiner ganzen Regierung nicht als Kaiser von ihm anerkannt wurde. Die Resignation der kaiserlichen Würde sollte nur in seine Hände haben geschehen können, und alles was 1558 in Frankfurt geschehen war (§. 499.), nichtig seyn. Erst Pius IV. holte die Anerkennung nach. H ä b e r l i n a. a. D. Th. 3. S. 518 u. f. Th. 4. S. 249.

b) S. H ä b e r l i n Th. 3. S. 270 u. f.

c) Nachher etwas erweitert im J. 1564 gedruckt. Sie steht bei Hortleber a. a. D. Th. 1. Bd. 1. Cap. 47. S. 640 u. f.

154 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 505. auf dem Convent der Kurfürsten, in welchem Maximilian II. (Nov. 1562) zum römischen König gewählt wurde, als die trienter Synode mit der Verwerfung des Restes ihrer abweichenden Dogmen ^{d)} (vergl. §. 498.) und mit der Reformation, die für nöthig erachtet wurde, schon größtentheils fertig geworden war, und der Pappst eilte jetzt die Sitzungen schließen zu lassen, besonders da die Leitung der Versammlung durch die Theilnahme der französischen Bischöfe etwas schwieriger geworden war, welche um die nämliche Zeit zu Trient erschienen. Sie endigten sich in der fünfundzwanzigsten Sitzung (4. December 1563) mit dem Gesuch um Bestätigung der sämmtlichen gefassten Schlüsse durch den römischen Stuhl ^{e)}, welche Pius IV. am 26. Januar 1564 ertheilte ^{f)}, zugleich aber alle Commentarien, Scholien und Glossen darüber verbot und sich allein deren Erklärung vorbehielt. In dem neuen katholischen Lehrbegriff, den die Synode bestimmt hatte,

d) Sess. 21. 15. Jul. 1562. Decr. de communione sub utraque specie et parvulorum. Sess. 22. 17. Sept. 1562. Doctrina de sacrificio missae. Sess. 23. 15. Jul. 1563. Vera et catholica doctrina de sacramento ordinis ad condemnandos errores nostri temporis. Sess. 24. 11. Nov. 1563. Doctrina de sacramento matrimonii. Sess. 25. 3. u. 4. Dec. 1563. Doctrina de purgatorio. De invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum, et sacris imaginibus. Decr. de indulgentiis. De delectu ciborum, jejuniis et diebus festis.

e) Bei Gärtner Corp. jur. eccl. Tom. 1. p. 383.

f) Bei Harduin Concil. Tom. 10. p. 194 seq. Ausgaben: Canones et decreta S. C. Trid. Rom. 1564. f. Concilium Trident. ex rec. Jo. Gallermarti et Aug. Barbosae, annot. — J. B. Card. de Lucca illustratum. Colon. 1664. 8. u. öft.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 155

wurden vornehmlich die Lehren von dem Ansehen der Tradition, dem Gebrauch und der Auslegung der heiligen Schrift, der Rechtfertigung, der Zahl der Sacramente und der Bedeutung und dem Gebrauch einiger derselben, dem Messopfer, der Priesterweihe und der Ehe, zu unterscheidenden gegen die Protestanten gemacht. Das Verlangen vieler Regenten, den Laien den Kelch beim Abendmahl, wenigstens unter gewissen Bedingungen und für bestimmte Länder zu verwilligen, wurde dem Papst heimgestellt ^{g)} und ein Recht darauf den Laien abgesprochen ^{h)}; das Gesuch wegen der Priester-ehe fand kein Gehör ⁱ⁾. Weder bei der Bestimmung der Reformatiionsartikel noch der Dogmen hatte es

- g) Sess. 22. Insuper cum eadem sacrosancta synodus superiori sessione duos articulos, alias propositos, et tunc nondum excussos, videlicet: an rationes quibus sancta Catholica ecclesia adducta fuit, ut communicaret laicos, atque etiam non celebrantes sacerdotes, sub una panis specie, ita sint retinendae ut nulla ratione calicis usus cuiquam sit permittendus: et, an si honestis et Christianae charitati consentaneis rationibus concedendus alicui, vel nationi, vel regno calicis usus videatur, sub aliquibus conditionibus concedendus sit, quatenam sint illae, eadem sancta synodus in aliud tempus, oblata sibi occasione, examinandos atque definiendos reservaverit; nunc eorum pro quibus petitur, saluti optime consultum, volens, decrevit, integrum negotium ad sanctissimum Dominum nostrum esse referendum, prout praesenti decreto refert, qui pro sua singulari prudentia id efficiat, quod utile reipublicae Christianae et salutare petentibus usum calicis fore iudicaverit.
- h) Sess. 21. Can. 2. De communione. Si quis dixerit sanctam ecclesiam catholicam non justis causis et rationibus adductam fuisse, ut laicos, atque etiam clericos non conficientes sub panis tantummodo specie communicaret, aut in eo errasse, anathema sit.
- i) Sess. 24. Can. 9. de sacr. matrim.

156 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 505. übrigens an mancherlei Streit und Widerspruch gefehlt, den man nur durch Allgemeinheit oder Unbestimmtheit der Ausdrücke beseitigte, und ein großer Theil der letzteren wurde ohne allen Beweis für beständige Lehre der Kirche erklärt. Wegen des Ablasses begnügte man sich mit dem Ausspruch, daß die Kirche das Recht habe, ihn zu ertheilen, ohne sich auf seine eigentliche Bedeutung einzulassen, und verbot den Ablasskram ^k). Den Protestanten fehlte es daher nicht an triftigen Gründen, die Annahme der Beschlüsse des Concilii abzulehnen ¹); die katholischen Stände hätten zwar eben so viel Ursache gehabt, die Einführung der Decrete in Deutschland zu beschränken, als die Krone Frankreich, welche deren Acceptation verweigerte, weil sie den Freiheiten der gallicanischen Kirche zuwider seyen; allein da sich die Bischöfe gefallen ließen, die Fesseln ferner zu tragen, welche ihnen der Papst angelegt hatte, und da man in der Bestimmung so vieler Dogmen eine Befestigung des katholischen Glaubens und der Kirche gegen die Anfechtungen der Gegner gewonnen zu haben glaubte, so ließen sie die Bekanntmachung und Anwendung allenthalben geschehen.

§. 506.

§. 506.

In dem Jesuiterorden (*Societas Jesu*) ^a), stiftete Don Inigo (Ignaz) von Loyola im Jahre

^k) Sess. 21. Cap. 9.

¹) S. Häberlin a. a. D. Th. 5. S. 585.

^a) Die Hauptquellen über die Verfassung des Jesuiterordens findet man in folgender Sammlung: *Institutum societatis Jesu au-*

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 157

1540 ^{b)} eine Gesellschaft, welche zwar mit den Mönchs- §. 508.
orden außer den Mönchsgelübden auch in ihrer Verfas-
sung vieles gemein hatte, aber sich durch ihre Bestim-
mung wesentlich von diesen unterschied. Sie setzte diese
in die Herstellung und Verbreitung der christlichen Lehre
und eines dieser angemessenen Wandels, durch Beschäf-
tigung mit dem Unterricht der Jugend in besonders
dazu eingerichteten Instituten (Collegien), durch Pre-
digen, Beichtfäßen und geistliche Uebungen, insonderheit
durch Missionen bei Ungläubigen, Kettern und Schis-
matikern ^{c)}. Ihre Einrichtungen, die sie vornehmlich

ctoritate congregationis generalis XVIII. meliorem in ordinem
digestum, auctum et recusum. Vol. 1. 2. Pragae 1757. fol.
Vergl. über andere Sammlungen und die Verfassung des Ordens,
so wie auch über die Litteratur seiner Geschichte: R. G. Ritter
von Lang Geschichte der Jesuiten in Bayern. Münch. 1819. 8.
und Schröckh Kirchengesch. seit der Reform. Th. 3. S. 514 u. f.
P. P. Wolf allgem. Gesch. der Jesuiten. Zweite Ausg. Leipzig.
1803. 4 Bde. 8.

- b) Wann man von der Bestätigung an rechnet, welche Paul III. 27.
Sept. 1540 dem Orden, für das erste zur Aufnahme von sechs-
zig Personen, ertheilte (Instit. Tom. 1. pag. 5.), eine Beschrän-
kung, welche er nachher 1543 aufhob. Die erste Verbindung,
mit sechs anderen Personen, schloß aber Ignaz von Loyola schon
1534.
- c) In der Bulle Papst Pauls III. von 1540 wird von den zuerst zu-
sammengetretenen Mitgliedern des Ordens gerühmt, daß sie: jam
quam plurimis annis laudabiliter in vinea Domini se exercuerunt,
Verbum Dei praevia sufficienti licentia publice praedicando,
fideles privatim ad bene beateque vivendum exhortando, et ad
pias meditationes excitando, hospitalibus inserviando, pueros
et personas rudes, ea quae ad Christianam hominis institutio-
nem sunt necessaria, docendo, et demum omnia charitatis offi-
cia et quae ad animarum consolationem faciunt, ubique terra-
rum ubi peregrinati sunt, multa cum laude obeundo. Als die

164 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 506. stanten wirklich gefährlich machte ^{r)}). Sie lehrten, daß seit dem tridentinischen Concilium dieser seine Kraft verloren habe, da er nur bis zur Entscheidung durch eine Synode eingegangen worden, und benutzten die Streitigkeiten unter den Protestanten selbst (§. 509.), um daraus, besonders gegen die Reformirten, herzuleiten, daß sie von der augsburgischen Confession abgewichen seyen und folglich auf den Religionsfrieden nicht einmal mehr Ansprüche hätten (§. 500. Nro. VII.). Von der Declaration Ferdinands I. zum Besten der evangelischen Untertanen unter geistlichen Fürsten, behaupteten sie, daß sie diese nicht verbinde, und machten es den katholischen Landesherren überhaupt zur Gewissenssache, durch eine Gegenreformation ihre protestantischen Untertanen in den Schooß der rechtgläubigen Kirche zurückzuführen, welches selbst durch das den Landesherren im Religionsfrieden zugesprochene „*jus reformandi*“ gerechtfertigt werde; ein Grundsatz, der für die Protestanten um so gefährlicher wurde, wenn es gelang, von den evangelischen Fürsten einzelne zum Rücktritt in die katholische Kirche zu bewegen, da die evangelischen Regenten selbst vergessen zu haben schienen, daß ihr Reformationsrecht bloß in der Vertheidi-

r) Fast jede Religionsbeschwerde, sie mochte von Untertanen oder von den Reichsständen geführt werden, bezeichnet in der zweiten Hälfte des sechszehnten und der ersten des siebenzehnten Jahrhunderts die Jesuiten als Haupturheber derselben. Vergl. z. B. S ä b e r: Lin a. a. D. Th. 12. S. 386 u. f. Th. 17. S. 474 u. f. Wenn sich auch nicht läugnen läßt, daß ihnen zuweilen mehr zugeschrrieben worden ist, als sie zu bewirken vermochten, so ist doch eben so gewiß, daß sich zu dieser Zeit in ihrer Thätigkeit die der ganzen katholischen Partel gewissermaßen concentrirte.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 159

ter dem allgemeinen Namen des Missionsgeschäfts be- §. 502.
griffen wurden, und zur Theilnahme an der Regierung
des Ordens, konnten nur diejenigen gelangen, die nach
längerer Prüfung dazu tauglich gehalten wurden, und
sie verpflichteten sich dazu durch ein zu den Mönchsge-
lübden hinzukommendes viertes Gelübde, in wel-
chem sie dem Papst unbedingten Gehorsam in Vollzie-
hung der ihnen übertragenen Missionen gelobten *).

hanc societatem *generaliter* sumtam, quatuor sunt classes. —
In primis *aliqui* admittuntur, ut Professionem in societate *qua-*
tuor solennibus votis emissis (f. Note e), faciant — et hos suffi-
cienter in literis eruditos et in vita ac moribus diu — probatos,
et — sacerdotes esse oportet. — Secundae classis sunt qui in
Coadjutores ad divinum servitium, et societatis auxilium in
rebus spiritualibus vel temporalibus, admittuntur, et ii quidem
post experimenta et probationes, vota simplicia, obedientiae,
paupertatis et castitatis (omisso quarto ad summum Pontificem
pertinente, et alio quovis solemnibus) debent emittere. — Tertiae
classis sunt, qui in *Scholasticos* admittuntur, si ingenio et re-
liquis dotibus ad studia convenientibus praediti inveniantur, ut
postquam docti evaserint, in societatem ingredi, et *Professi*,
vel *Coadjutores*, (prout judicabitur expedire) esse valeant. Hi
autem, ut *Scholastici* Societatis approbati censeantur, post ex-
perimenta et Probationes eadem tria Vota simplicia — *cum*
promissione ingrediendi societatem in altero prius dictorum
modorum — emittunt. Quartae classis sunt qui indeterminate
ad id admittuntur, ad quod idonei esse, temporis successu in-
veniantur; nondum statuente societate ad quem ex dictis gra-
dibus eorum talentum magis sit accommodatum. Ad haec an-
tequam quisquam admittatur ad professionem, vel simplicia
vota *Coadjutorum*, vel *Scholasticorum* superius dicta, — tenea-
tur, biennium integrum ad *Probationem* habeat: et ut admit-
tantur scholastici, ad quemvis ex prioribus gradibus. Profes-
sorum vel *Coadjutorum* formatorum, unum adhuc annum post
absoluta sua studia expectabunt; quod tempus, cum superiori
visum fuerit, poterit prorogari.

e) Examen etc. a. a. D. §. 5. Professa itidem societas, praeter

160 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- §. 506. Die, welche alle vier Gelübde abgelegt hatten (*Professi quatuor votorum*), machten die Gesellschaft im engeren Sinne aus, welche für jene Einrichtungen, für die Bildung und Vorbereitung ihrer Mitglieder, und zur Betreibung ihrer Geschäfte, außer ihren Unterrichtsanstalten besondere Professhäuser, Probationshäuser, Seminarien, Residenzen und Missionshäuser, als verschiedenen organisirte Institute erhielt, von welchen jedoch die Collegien weit die zahlreichsten waren. Die Localoberen derselben, standen, wie bei den Mönchsorden unter Provinzialoberen, und diese unter einem zu Rom residirenden *Praepositus generalis*, welchem Assistenten aus den einzelnen Ländern zugeordnet waren ¹⁾. Die Ordensregierung unterschied sich jedoch, ungeachtet der Ähnlichkeit dieser Formen, von den übrigen Ordensverwaltungen durch größere Gewalt der Oberen überhaupt, besonders des Ordensgenerals, und durch eine planmäßigere Leitung der Thätigkeit der zu unbedingtem Gehorsam verpflichteten Einzelnen, welche wenigstens nach dem Plan des Instituts von jenem ausgehen sollte §). Die Gesellschaft sollte durch diese Verfassung

tria vota dicta, Votum facit expressum summo Pontifici, ut Vicario, qui nunc est vel pro tempore fuerit, Christi Domini nostri; nimirum ad proficiscendum sine excusatione, non petito viatico, quocunque ejus sanctitas jusserit, inter fideles vel infideles, ad res quae ad divinum cultum, et religionis Christianae bonum spectant.

1) S. Lang a. a. D. S. 38 u. f.

g) *Constitutionum Pars IX. Cap. 3. De auctoritate Praepositi generalis erga societatem ac de officio ejus (Instit. Vol. I. p. 436.)*

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 161

eine Corporation werden, in welcher jeder einzelne nicht **S. 508.** bloß nach gegebenen Vorschriften handelte, sondern mit jedem Anderen seiner Mitgenossen vollkommen übereinstimmend dachte und wollte ^{h)}, und sie erreichte wenigstens in der Zeit ihrer höchsten Blüthe, welche man vom Ende des sechszehnten Jahrhunderts bis um die Mitte des siebzehnten rechnen kann, jene Absichten in einem sehr ausgedehnten Umfang. Schon Papst Paul III. und sein Nachfolger Julius III., unterstützten ein Institut, das sich ganz zu ihrem Werkzeug machte,

h) Summarium Constitutionum §. 31. (Instit. Vol. 2. p. 73.). Expedi in primis ad profectum, et valde necessarium est, ut omnes perfectae Obedientiae se dedant; Superiorem (quicumque ille sit) loco Christi Domini nostri agnoscentes, et interna reverentia et amore eum prosequentes: nec solum in executione externa eorum, quae injungit, integre, promte, fortiter et cum humilitate debita, sine excusationibus obediant, licet difficilia et secundum sensualitatem repugnantia jubeat; verum etiam conentur interius resignationem et veram abnegationem propriae voluntatis et judicii habere, voluntatem ac judicium suum cum eo, quod Superior vult et sentit, in omnibus (ubi peccatum non cerneretur), omnino conformantes, proposita sibi voluntate ac judicio Superioris pro regula suae voluntatis ac judicii, quo exactius conformentur primae ac summae regulae omnis bonae voluntatis et judicii, quae est aeterna bonitas et sapientia. §. 32. Liberam sui ipsorum, rerumque suarum dispositionem omnes cum vera obedientia Superiori relinquunt, nihil ei clausum, ne conscientiam quidem propriam tenendo, non repugnando, non contradicendo, nec ulla ratione judicium proprium ipsius judicio contrarium demonstrando: *ut per unionem ejusdem sententiae et voluntatis*, atque per debitam submissionem, melius in divino obsequio censerentur et progrediantur. Selbst für Gewissenssachen war durch die Privilegierten hinreichend gesorgt. In dem Compendio privilegiorum (Note i) heißt es s. v. Scrupuli: Omnes nostri, qui sunt nimis scrupulosi, possunt in omnibus dubiis suam conscientiam tangentibus, secura conscientia stare determinationi sui Praepositi vel Rectoris.

162 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 506. durch die ausgedehntesten Privilegien ¹⁾), welche namentlich auch auf ihre gänzliche Exemption von der bischöflichen Gewalt ^{k)}) und auf die Verwaltung des Lehramts und der Sacramente giengen ^{l)}); auch von dem tridentinischen Concilium wußte der Orden eine Bestätigung seiner Privilegien zu erlangen ^{m)}). In Deutschland gründete er seine ersten Collegien in Baiern und Oesterreich seit 1550 ⁿ⁾), und verbreitete sich innerhalb vierzig Jahren mit außerordentlichem Erfolg. Es schien in den Jesuiten ein ganz neuer geistlicher Stand sich erhoben zu haben, der sich durch Kenntnisse, durch den Eifer, so wie die Protestanten, mehr aus der Schrift zu predigen und nach derselben zu lehren, durch sorgfältigeren Unterricht der Jugend ^{o)}), durch ungewöhnliche Thätigkeit in allem wozu man ihn brauchte und durch

i) Ein Compendium privilegiorum soc. Jes. in alphabetischer Ordnung aus den einzelnen päpstlichen Verordnungen bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ausgezogen, und mit der Deutung, die ihnen der Orden gab, steht Instit. Vol. I. p. 261 u. f.

k) N. a. D. s. v. Exemptio.

l) N. a. D. s. v. Praedicationes und Absolutio.

m) Sess. 25. Cap. 16. De Regularibus.

n) Im J. 1549 wurden drei Jesuiten von Herzog Wilhelm IV. von Baiern nach Ingolstadt berufen, welche aber ein Collegium für nothwendig erklärten, um mit Erfolg auf gehörig vorbereitete Schüler wirken zu können, welches ihnen 1550 zwar verstattet, aber erst 1556 durch Herzog Albrecht V. vollendet wurde. In Oesterreich räumte man ihnen 1551 ein Dominicanerfloster zu Wien ein, bis ihr Collegium fertig sehn würde.

o) In Auftrag Ferdinands I. verfaßte Pater Canisius, einer der gelehrtesten und thätigsten Männer der Gesellschaft, dem sie ihre Fortschritte in Deutschland vorzüglich verdankte, im J. 1554 einen Katechismus (summa doctrinae Christianae), wozu die Berbes-

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 163

äußerliche Zucht und Ordnung, auf das Vortheilhafteste von den Weltgeistlichen wie von den Mönchen unterschied. Fürsten und Bischöfe eilten Männern dieser Art Universitätsstellen, Kirchen und Beichtstühle einzuräumen; man rief sie vornehmlich an die Orte, wo den Fortschritten entgegengewürkt werden sollte, die der Protestantismus ohne Begünstigung der Regierung gemacht hatte, und selbst in den gemischten Reichsstädten fanden sie sehr frühe einen Schauplatz, wo sie ihre Thätigkeit entwickeln konnten p). Je mehr sie aber mit den nämlichen Mitteln, welche die Protestanten für die Verbreitung ihrer Lehre gebraucht hatten, diese bekämpften, um so unerwarteter und auf eine diesen selbst fast unerklärbare Weise, fanden sich die letzteren jetzt in den Fortschritten der Reformation aufgehalten q). Doch war es weit weniger der Einfluß, welchen die Jesuiten auf das Volk erlangten, bei welchem die Protestanten nicht fürchten durften, ihnen mit gleichen Waffen zu begegnen, als die Bemühungen, die sie zugleich, wenn auch keineswegs allein, doch mit ihrer gewöhnlichen Planmäßigkeit und Thätigkeit anwendeten, den Religionsfrieden zu erschüttern, was sie den Prote-

ferung des Unterrichts in der Religion, welche die Lutherischen Katechismen bewürkt hatten, die nächste Veranlassung gewesen zu seyn scheint.

- p) Schon 1558 hatten sie z. B. eine Mission zu Augsburg, und 1581 brachten sie es zur Anlegung eines Collegii.
- q) Welches zwar von Lang a. a. O. S. 17 und 18. nicht zuerst bemerkt, aber vortreflich ausgeführt ist, so wie überhaupt in keiner anderen Schrift über den Orden, dessen Einrichtung, Eigenthümlichkeit und Würksamkeit so treffend beschrieben ist.

164 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 506. stanten wirklich gefährlich machte ^r). Sie lehrten, daß seit dem tridentinischen Concilium dieser seine Kraft verloren habe, da er nur bis zur Entscheidung durch eine Synode eingegangen worden, und benutzten die Streitigkeiten unter den Protestanten selbst (§. 509.), um daraus, besonders gegen die Reformirten, herzuleiten, daß sie von der augsburgischen Confession abgewichen seyen und folglich auf den Religionsfrieden nicht einmal mehr Ansprüche hätten (§. 500. Nro. VII.). Von der Declaration Ferdinands I. zum Besten der evangelischen Unterthanen unter geistlichen Fürsten, behaupteten sie, daß sie diese nicht verbinde, und machten es den katholischen Landesherren überhaupt zur Gewissenssache, durch eine Gegenreformation ihre protestantischen Unterthanen in den Schooß der rechtgläubigen Kirche zurückzuführen, welches selbst durch das den Landesherren im Religionsfrieden zugesprochene „*jus reformandi*“ gerechtfertigt werde; ein Grundsatz, der für die Protestanten um so gefährlicher wurde, wenn es gelang, von den evangelischen Fürsten einzelne zum Rücktritt in die katholische Kirche zu bewegen, da die evangelischen Regenten selbst vergessen zu haben schienen, daß ihr Reformationsrecht bloß in der Vertheidi-

r) Fast jede Religionsbeschwerde, sie mochte von Unterthanen oder von den Reichsständen geführt werden, bezeichnet in der zweiten Hälfte des sechzehnten und der ersten des siebenzehnten Jahrhunderts die Jesuiten als Haupt Urheber derselben. Vergl. z. B. G ä b e r = Lin a. a. D. Th. 12. S. 386 u. f. Th. 17. S. 474 u. f. Wenn sich auch nicht läugnen läßt, daß ihnen zuweilen mehr zugeschrieben worden ist, als sie zu bewirken vermochten, so ist doch eben so gewiß, daß sich zu dieser Zeit in ihrer Thätigkeit die der ganzen katholischen Partei gewissermaßen concentrirte.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 165

gung der Glaubensfreiheit ihrer Unterthanen und dem §. 506. Schutz ihrer neuen Kirchenverfassung bestanden habe (§. 509.); besonders aber bestritten sie den protestantischen Ständen, die Rechtmäßigkeit des Besitzes der seit dem passauer Vertrag (§. 500. Nro. 1. 4.) reformirten und eingezogenen geistlichen Institute oder ihrer Güter, ohne Rücksicht auf die Bedeutung ihres Reformationenrechts (§. 500. Note h), und drangen auf die Ausführung des geistlichen Vorbehalts, wodurch sie allmählig eine Reaction vorbereiteten, die endlich zu einem offenen Kampfe zwischen beiden Religionsparteien führen mußte ^{s)}.

§. 507.

§. 507.

Das Land, in welchem die evangelische Religionspartei zuerst genöthigt wurde, die Waffen zu ihrer Vertheidigung zu ergreifen, waren die Niederlande, und hier wurde nicht durch die Jesuiten, sondern durch die Unduldsamkeit König Philipps II. die Veranlassung dazu gegeben. Die Gesetze Karls V. gegen die Keger, vom Jahre 1530, welche zunächst gegen die Evangeli-

s) Unter den mancherlei Schriften, welche diese Ansichten verbreiteten, ist eine der umfassendsten, ganz im Sinn des Systems der Jesuiten geschrieben, und zugleich die Veranlassung von vielen anderen, in welchen sie bestritten und vertheidigt wurde: Fr. Burgkardi (ein angenommener Name) *tractat de autonomia*, d. i. von Freistellung der Religion und Glauben, was und wie mancherlei die sey, was verhalten im Reiche teutscher Nation vorgegangen, und ob dieselbe von der christlichen Obrigkeit möge bewilliget werden. München 1586. ed. 2. 1602. 4. Vergl. Pütters Litteratur des Staatsrechts Th. 1. S. 143. und Th. 3. S. 66 u. f.

172 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 507. April 1609) setzte sie in den selbst von Spanien anerkannten Besitz ihrer Unabhängigkeit ^{a)}).

§. 508.

§. 508.

Die deutschen Provinzen des habsburgischen Hauses bewahrte fürs erste die Weisheit und Milde Maximilians II. vor ähnlichen Zerrüttungen ^{a)}). Unter Ferdinand I. hatte die evangelische Lehre unter allen Ständen und in allen österreichischen Provinzen zahlreiche Anhänger gewonnen; der Herren- und Ritterstand nahm auf seinen Schlössern protestantische Geistliche an und besetzte damit selbst seine Patronatkirchen ^{b)}), als seine Bitten um Einführung der Reformation (§. 493. Note b) bei dem Landesherren noch kein Gehör fanden, und auch in einzelnen Städten wußten sich die Protestanten den Besitz von Kirchen zu verschaffen ^{c)}). Diesen Fortschritten des Protestantismus setzte Ferdinand vornehmlich die Jesuiten entgegen, und daß er 1556

s) Wagenaar a. a. D. Th. 4. B. 36. §. 18. 19.

a) Vergl. überhaupt über die Geschichte der evangelischen Lehre in Oesterreich: W. Kaupach evangelisches Oesterreich, d. i. historische Nachricht von den vornehmsten Schicksalen der evangelischen Kirche in dem Erzherzogthum Oesterreich. Hamburg. 1732—1741. 5 Theile. 4. G. E. Waldau Gesch. der Protestanten in Oesterreich, Steiermark, Kärnthén und Krain. Anspach 1784. 2 Bde. 8. Schröckh Kirchengeschichte seit der Reformation. Th. 3. S. 20. 25. Th. 4. S. 349 u. f.

b) Wegen Oesterreich s. Waldau a. a. D. Th. 1. S. 106. In Steiermark beriefen sich die Stände 1580 auf mehr denn vierzigjährigen Besitz der Religionsübung. Th. 2. S. 409.

c) J. B. in Steyer, Waldau Th. 2. S. 394., in Grätz ebendas. S. 408.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 173

den Gebrauch des Kelchs beim Abendmahl gestattete, s. 508. welches 1564 Pius IV. bestätigte (vergl. S. 504. Note b), war wohl eine von ihnen vorgeschlagene Maaßregel, die den Zweck hatte, bei vielen den völligen Abfall von der katholischen Kirche zu verhindern und dadurch ihre Geschäfte zu erleichtern ^{d)}. Nach Ferdinands I. Tode (1564) wurde vermöge seines Testaments ^{e)}, das gesammte Erbe des deutsch-österreichischen Hauses in drei Theile zertrennt, von welchen Ungarn, Böhmen und Oesterreich Maximilian II., Tyrol und die vorderösterreichischen Lande dem zweiten Sohne Ferdinand, und Steiermark, Kärnthen, Krain und Görz dem dritten Sohne Karl zufielen. Den österreichischen Protestanten des Herren- und Ritterstandes unter der Enns, gestattete Maximilian 1568 die Religionsübung nach der augsburgischen Confession und einer verglichenen Agende, worüber ihnen 1571 eine kaiserliche Affecuration ^{f)} gegen einen ihrerseits ausge-

- d) Ganz das nämliche geschah um dieselbe Zeit und sicher auf ihren Rath in Baiern. Wie richtig sie die Sache beurtheilt hatten, zeigte sich im Jahre 1600, wo die Aufhebung jener Bewilligung durch Papst Clemens VIII. zur Folge hatte, daß sehr viele zur evangelischen Partei übertraten. Waldau Th. 2. S. 7.
- e) Vom 1. Juni 1543, wozu noch ein Edicell vom 4. Februar 1547 und eine Hausordnung vom 28. Februar 1554 gehört. S. Mofers Staatsrecht Th. 12. S. 394 u. f. Th. 16. S. 291. Th. 24. S. 416 u. f.
- f) Bei Waldau Th. 1. S. 173 u. f. daß sie „sich auf und in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern (doch außer Unserer Städte und Märkt) für sich selbst und ihr Gesind und ihre Zugehörigen, auf dem Lande aber und bey ihren zugehörigen Kirchen, zugleich auch für ihre Untertanen solcher Confession und uns überreicher, durch

174 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 508. stellten Revers ^g) ausgefertigt wurde. Gleiche Rechte sicherte der Kaiser 1568 dem Adel in Oesterreich ob der Enns zu ^h); eine Affecuration wurde aber nicht ausgestellt, weil keine Vereinigung über eine Kirchen-agende statt fand ⁱ). Durch die Häuser, welche der Adel in den Städten besaß, wurde der evangelische Cultus auch in diesen rechtmäßig (s. Note ^g); Maximilian duldete aber hier auch dessen weitere Ausdehnung, mit Ausnahme von Wien und Neustadt, und legte selbst der Bildung einer Kirchenverfassung durch Bestellung von Superintendenten und der Errichtung eines Consistorii unter dem Namen einer Religionsdeputation keine Hindernisse in den Weg ^k). In Böhmen trat, ohngefähr zu derselben Zeit, der größte Theil der Ultraquisten (oben §. 406.) zur augsburgischen Confession über ^l), und in den Besitzungen des Erzherzogs Karl erhielten die Protestanten 1578 ein ähnl-

die Stände gerechtfertigter Agenda frei gebrauchen mögen, und derselben gemäß und nicht zuwider, sowohl die Lehr als die Ceremonien aufstellen und in das Werk ziehen mögen“.

g) Der Revers fügt in der Parenthese der vorherstehenden Note noch hiezu: „darin wir nicht Häuser haben“.

h) Waldau a. a. D. S. 153.

i) Der Kaiser verlangte, daß sie entweder die nieder-österreichische Agenda annehmen, oder daß beide Landschaften sich über eine gemeinschaftliche Kirchenordnung vergleichen und sie ihm zur Genehmigung vorlegen sollten. Waldau S. 195.

k) Raupach a. a. D. S. 86 u. f. 131 u. f. Dessen erläutertes evangelisches Oesterreich. S. 162 u. f.

l) S. Wend Geschichte der österreichischen und preussischen Staaten. Th. 1. S. 117.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 175

liches Verhältniß wie in Oesterreich ^{m)}). Allenthalben §. 508. wurde jedoch mit dem Tode Maximilians II. (1576) die Lage derselben bedenklicher; in Maximilians Besitzungen folgte allein sein ältester Sohn Kaiser Rudolf II. ⁿ⁾, der zwar die Zusagen seines Vaters beim Antritt seiner Regierung bestätigte ^{o)}, durch seine Brüder als Statthalter in Oesterreich aber sie auf ihren wörtlichen Inhalt beschränkte, und den landesherrlichen Städten und Märkten ihre Religionsübung entzog ^{p)}; in Steiermark und Kärnten hob Ferdinand, der seinem Vater 1590 in der Regierung gefolgt war, sobald er 1596 die Regierung selbst angetreten hatte, seinen jesuitischen Rathgebern gehorsam, die ertheilten

m) Waldau a. a. D. Th. 2. S. 425.

n) Schwerlich Kraft einer unbekannt gebliebenen Primogeniturordnung, wie viele annehmen, sondern weil zwar die Pertinenzen dieser Länder als theilbar betrachtet wurden, nicht aber die von Maximilian besessenen Königreiche und das Erzherzogthum Oesterreich, wie man aus Ferdinands Testament selbst sieht. S. Moser Th. 12. S. 381. „Nachdem aber vermög Unsers löblichen Hans wohl und lang hergebrachten Freiheiten verordnet worden, daß der Keltist unter den Erzherzogen die Herrschaft des Lands haben und daß die Erzherzogthum nimmer getheilt sollen werden“. — S. 395. „dieweil aber — gebräuchlich — daß ein regierender König zu Hungarn seiner liebden Brüdern ein Herzogthum, oder doch ducales expensas und fürstliche Unterhaltung, aber ein regierender König zu Böhheim seinen Brüdern im Markgräfthum Mähren ihren Würden und hohen Stand gemäß Unterhaltung und Einkommen verordnet und zugelassen“. — Eben diese Ansichten bestätigten auch die Verhandlungen über die Succession in die Länder der 1595 ausgeforderten tyrolischen Linie. Häberlin Th. 19. S. 86 u. f. Vergl. Note t.

o) Rhevenhüller Annal. Ferdin. Tom. 5. p. 1890.

p) Waldau Th. 1. S. 203 u. f.

176 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 508. Concessionen, als die rein persönlich gewesen, auf, und nöthigte die, welche ihren Glauben nicht abschwören wollten, das Land zu verlassen ^{q)}; nur der alte Adel wurde damit verschont, weil die Jesuiten seine Verbindung mit dem der übrigen österreichischen Provinzen fürchteten, und auf eine künftige nachgiebigere Generation rechneten ^{r)}. Der Bauernaufstand, welchen die Maaßregeln Rudolfs 1594 in Oesterreich veranlaßten, wurde unterdrückt, und dieser Erfolg reizte, in der Ausführung der Gegenreformation desto rascher fortzuschreiten; schon wurde 1560 erwogen, ob nicht die Affecuration Maximilians II. wieder aufgehoben und besonders den Ständen ob der Ems ihre Religionsübung genommen werden könne, die dergleichen noch gar nicht erhalten hätten; und die katholischen Stände schlossen 1607 ein Bündniß, ihre Religion zu schützen und auszubreiten ^{s)}. Die Verhältnisse zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Matthias, Statthalter in Oesterreich, boten jedoch den Protestanten noch einmal eine Gelegenheit dar, ihre Rechte von neuem zu sichern. Die Unzufriedenheit der sämtlichen Prinzen des Hauses mit der Regierung des Kaisers, (vergl. S. 511 u. f.), hatte zwischen dessen Brüdern und den Erzherzogen von

q) Waldau Th. 2. S. 428. Thätlicher Widerstand scheint nirgends geübt worden zu sehn, ob er gleich durch Gewaltthätigkeiten provocirt wurde; wenigstens unter dem Herren- und Ritterstand kann daher hier der Protestantismus nicht so verbreitet gewesen sehn als in Oesterreich. Vergl. Rhevenhüller Th. 6. S. 3028.

r) Waldau Th. 2. S. 61.

s) Hüberlin fortgesetzt von Senckenberg Th. 21. S. 474. Th. 22. S. 322.

der steiermärkischen Linie, welche zu dieser Zeit neben § 608. der österreichischen allein noch blühte ¹⁾, einen Familienvertrag vom 25. April 1606 veranlaßt ²⁾, worin für den Erzherzog Matthias, als der dem Kaiser der Geburt nach am nächsten stehende, zum Haupt des Hauses Oesterreich bestellt, ihm die Sorge für die Angelegenheiten desselben übertragen, denen Rudolf wegen Leibes- und Seelenchwachheit nicht vorstehen konnte, und ihre Bemühungen für ihn bei der Wahl eines römischen Königs versprochen, zu welcher aus den nämlichen Gründen die Reichsstände sich bewegen finden mochten. Im Jahre 1608 nöthigte hierauf Matthias seinen Bruder, ihm die Regierung von Ungarn, Mähren und Oesterreich abzutreten, und ihm die Succession in Böhmen nach seinem Tode zu versichern, welches, obwohl sich Ferdinand von Steiermark mit dem Kaiser wieder ausgeöhnt hatte, vornehmlich durch die Unterjüngung der ungarischen und österreichischen Protestanten gelang, da die Böhmen keinen Widerstand entgegenset-

1) Die ständische Linie im Jahre 1595 mit ihrem Stifter wieder aus, da er keine ebensürnige männliche Descendenz hinterließ. Der steiermärkischen Linie, welche auf Theilung drang, setzte die österreichische die Hausgesetze entgegen, welche keine weitere Theilung verriethen, und nachdem der Kaiser das Land bis auf weiteren Vergleich sieben Jahre als Regent des Hauses regiert hatte, verließen sich 1602 sämtliche Stammesväter, die Regierung auch fernerehin gemeinschaftlich, abwechselnd durch einen Prinzen von beiden Linien, zu führen, und die Einkünfte zu theilen. E. Hübnerlin Th. 19. S. 56 u. f. Deffen Fortsetzung von Sackenbergs Th. 22. S. 45 u. f.

2) König Reichsarchiv Paris spec. Cont. I. Sect. I. p. 74. Bezahl. Hübnerlin Urtheil von Sackenbergs Th. 22. S. 415.

178 Vierte Periode. A. 1517—1648.

s. 508. ten, sondern die nämliche Gelegenheit wahrnahmen, ihre Religionsrechte mehr zu sichern v). Die böhmischen Stände evangelischer Religion, gelangten dadurch zu einem Majestätsbrief vom 9. Juli 1609 w), der nachher (20. August) auch auf Schlesien ausgedehnt wurde x), durch welchen sie völlig freie Religionsübung nach einer von ihnen übergebenen böhmischen Confession erhielten, welche die katholischen Stände durch besondere Compactaten, namentlich in Beziehung auf das Recht auch neue Kirchen in königlichen Städten und Herrschaften zu erbauen, anerkannten y). In Oesterreich verweigerten die protestantischen Stände dem neuen Herrn die Huldigung bis zur Abstellung ihrer Religionsbeschwerden; da sie entschlossen schienen, ihre Freiheiten nöthigenfalls mit den Waffen zu vertheidigen, so gewährte Matthias (19. März 1609) dem Herren- und Ritterstand die früheren Vergünstigungen von neuem, selbst mit einigen Erweiterungen, in einer schriftlich ertheilten Capitulations-Resolution z), und gab den Evangelischen in den Städten mündlich die Erlaubniß, Prediger ihrer Religion zu bestellen aa). Der Kaiser

v) S. Häberlin fortgef. von Senckenberg Th. 22. S. 554 u. f.

w) Rhevenhüller a. a. D. Th. 7. S. 185. Vergl. Häberlin fortgesetzt von Senckenberg Th. 22. S. 643.

x) Bei Künig Pars spec. Th. 1. S. 65.

y) Senckenberg a. a. D. S. 645.

z) Kaupach erläutertes evangelisches Oesterreich. Th. III. Beil. 9.

aa) Rhevenhüller Th. 7. S. 162., wo aber die mündlichen Verhandlungen mit dem Inhalt der Capitulationsversicherung vermengt sind. S. Häberlin fortgesetzt von Senckenberg a. a. D. S. 657 u. f.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 179

hielt jedoch diese Versprechungen nicht, und fand in §. 508. dem Widerspruch der katholischen Stände ein Mittel sie zu beschränken, ohne sich bringender Gefahr auszusetzen; fortwährende Klagen der Protestantischen fanden auf den Landtagen, wegen der Trennung der Stände unter einander, keine Erledigung, und diese gab nach dem Tode des Königs Matthias (1619), in Verbindung mit anderen Umständen, seinem Nachfolger Ferdinand II. Gelegenheit, die Gegenreformation auf die nämliche Weise wie in seinen steiermärkischen Ländern zu vollführen.

§. 509.

§. 509.

Gleichzeitig mit diesen Begebenheiten trennten sich die Evangelischen in zwei kirchliche Parteien, die Lutherische und reformirte. Seitdem sich die protestantischen Theologen 1536 einer Bekenntnisformel über das Abendmahl verglichen hatten (§. 491.), gab es bis zum Religionsfrieden keine Landeskirche in Deutschland, welche sich nicht zu dem ganzen Inhalt der Schriften bekannt hätte, die entweder Namens der ganzen Religionspartei nach und nach als ihr Glaubensbekenntnis bekannt gemacht, oder doch als Darstellung der von ihr angenommenen Lehre betrachtet wurden; zu jenen gehörten außer der augsburgischen Confession und deren Apologie (§. 489.) die Artikel, welche 1537 auf einem Bundestag zu Schmalkalden (§. 492.) durch die Bundesverwandten und ihre Theologen als ein Inbegriff von Grundsätzen gebilliget worden waren, die sie

172 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 507. April 1609) setzte sie in den selbst von Spanien anerkannten Besitz ihrer Unabhängigkeit ^{a)}).

§. 508.

§. 508.

Die deutschen Provinzen des habsburgischen Hauses bewahrte fürs erste die Weisheit und Milde Maximilians II. vor ähnlichen Zerrüttungen ^{a)}). Unter Ferdinand I. hatte die evangelische Lehre unter allen Ständen und in allen österreichischen Provinzen zahlreiche Anhänger gewonnen; der Herren- und Ritterstand nahm auf seinen Schlössern protestantische Geistliche an und besetzte damit selbst seine Patronatskirchen ^{b)}), als seine Bitten um Einführung der Reformation (§. 493. Note b) bei dem Landesherren noch kein Gehör fanden, und auch in einzelnen Städten wußten sich die Protestanten den Besitz von Kirchen zu verschaffen ^{c)}). Diesen Fortschritten des Protestantismus setzte Ferdinand vornehmlich die Jesuiten entgegen, und daß er 1556

s) Wagenaar a. a. D. Th. 4. B. 36. §. 18. 19.

a) Vergl. überhaupt über die Geschichte der evangelischen Lehre in Oesterreich: W. Kaupach evangelisches Oesterreich, b. i. historische Nachricht von den vornehmsten Schicksalen der evangelischen Kirche in dem Erzherzogthum Oesterreich. Hamburg. 1732—1741. 5 Thle. 4. G. G. Waldbau Gesch. der Protestanten in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain. Anspach 1784. 2 Bde. 8. Schröckh Kirchengeschichte seit der Reformation. Th. 3. S. 20. 25. Th. 4. S. 349 u. f.

b) Wegen Oesterreich s. Waldbau a. a. D. Th. 1. S. 106. In Steiermark beriefen sich die Stände 1580 auf mehr denn vierzigjährigen Besitz der Religionsübung. Th. 2. S. 408.

c) J. B. in Steyer, Waldbau Th. 2. S. 394., in Grätz ebendas. S. 408.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 173

den Gebrauch des Kelchs beim Abendmahl gestattete, s. 508. welches 1564 Pius IV. bestätigte (vergl. S. 504. Note b), war wohl eine von ihnen vorgeschlagene Maaßregel, die den Zweck hatte, bei vielen den völligen Abfall von der katholischen Kirche zu verhindern und dadurch ihre Geschäfte zu erleichtern d). Nach Ferdinands I. Tode (1564) wurde vermöge seines Testaments e), das gesammte Erbe des deutsch-österreichischen Hauses in drei Theile zertrennt, von welchen Ungarn, Böhmen und Oesterreich Maximilian II., Tyrol und die vorderösterreichischen Lande dem zweiten Sohne Ferdinand, und Steiermark, Kärnthén, Krain und Görz dem dritten Sohne Karl zufielen. Den österreichischen Protestanten des Herren- und Ritterstandes unter der Enß, gestattete Maximilian 1568 die Religionsübung nach der augsburgischen Confession und einer verglichenen Agende, worüber ihnen 1571 eine kaiserliche Affecuration f) gegen einen ihrerseits ausge-

d) Ganz das nämliche geschah um dieselbe Zeit und sicher auf ihren Rath in Bayern. Wie richtig sie die Sache beurtheilt hatten, zeigte sich im Jahre 1600, wo die Aufhebung jener Bewilligung durch Papsi Clemens VIII. zur Folge hatte, daß sehr viele zur evangelischen Partei übertraten. Waldau Th. 2. S. 7.

e) Vom 1. Juni 1543, wozu noch ein Todtwill vom 4. Februar 1547 und eine Hausordnung vom 28. Februar 1551 gehört. S. Mofers Staatsrecht Th. 12. S. 394 u. f. Th. 16. S. 291. Th. 24. S. 416 u. f.

f) Bei Waldau Th. 1. S. 173 u. f. daß sie „sich auf und in allen ihren Schloffern, Häusern und Gütern (doch außer Unserer Städte und Märkte) für sich selbst und ihr Gefind und ihre Zugehörigen, auf dem Lande aber und bey ihren zugehörigen Kirchen, zugleich auch für ihre Unterthanen solcher Confession und uns überreicher, durch

174 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 508. stellten Revers ^g) ausgefertigt wurde. Gleiche Rechte sicherte der Kaiser 1568 dem Adel in Oesterreich ob der Ens zu ^h); eine Affecuration wurde aber nicht ausgestellt, weil keine Vereinigung über eine Kirchen-agende statt fand ⁱ). Durch die Häuser, welche der Adel in den Städten besaß, wurde der evangelische Cultus auch in diesen rechtmäßig (s. Note g); Maximilian duldete aber hier auch dessen weitere Ausdehnung, mit Ausnahme von Wien und Neustadt, und legte selbst der Bildung einer Kirchenverfassung durch Bestellung von Superintendenten und der Errichtung eines Consistorii unter dem Namen einer Religionsdeputation keine Hindernisse in den Weg ^k). In Böhmen trat, ohngefähr zu derselben Zeit, der größte Theil der Utraquisten (oben §. 406.) zur augsburgischen Confession über ^l), und in den Besitzungen des Erzherzogs Karl erhielten die Protestanten 1578 ein ähn-

die Stände gerechtfertigter Agenda frei gebrauchen mögen, und denselben gemäß und nicht zuwider, sowohl die Lehr als die Ceremonien aufstellen und in das Werk ziehen mögen“.

g) Der Revers fügt in der Parenthese der vorherstehenden Note noch hiezu: „darin wir nicht Häuser haben“.

h) Waldau a. a. D. S. 153.

i) Der Kaiser verlangte, daß sie entweder die nieder-österreichische Agenda annehmen, oder daß beide Landschaften sich über eine gemeinschaftliche Kirchenordnung vergleichen und sie ihm zur Genehmigung vorlegen sollten. Waldau S. 195.

k) Raupach a. a. D. S. 86 u. f. 131 u. f. Dessen erläutertes evangelisches Oesterreich. S. 162 u. f.

l) S. Meuck Geschichte der österreichischen und preussischen Staaten. Th. I. S. 117.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555 — 1618. 175

liches Verhältniß wie in Oesterreich ^m). Allenthalben §. 503. wurde jedoch mit dem Tode Maximilians II. (1576) die Lage derselben bedenklicher; in Maximilians Besitzungen folgte allein sein ältester Sohn Kaiser Rudolf II. ⁿ), der zwar die Zusagen seines Vaters beim Antritt seiner Regierung bestätigte ^o), durch seine Brüder als Statthalter in Oesterreich aber sie auf ihren wörtlichen Inhalt beschränkte, und den landesherrlichen Städten und Märkten ihre Religionsübung entzog ^p); in Steiermark und Kärnthener hob Ferdinand, der seinem Vater 1590 in der Regierung gefolgt war, sobald er 1596 die Regierung selbst angetreten hatte, seinen jesuitischen Rathgebern gehorsam, die ertheilten

m) Waldbau a. a. D. Th. 2. S. 425.

n) Schwerlich Kraft einer unbekannt gebliebenen Primogeniturordnung, wie viele annehmen, sondern weil zwar die Pertinenzen dieser Länder als theilbar betrachtet wurden, nicht aber die von Maximilian besessenen Königreiche und das Erzherzogthum Oesterreich, wie man aus Ferdinands Testament selbst sieht. S. Moser Th. 12. S. 381. „Nachdem aber vermög Unsers löblichen Haus wohl und lang hergebrachten Freiheiten verordnet worden, daß der Keltist unter den Erzherzogen die Herrschaft des Lands haben und daß die Erzherzogthum nimmer getheilt sollen werden“. — S. 395. „dieweil aber — gebräuchlich — daß ein regierender König zu Hungarn seiner liebden Brüdern ein Herzogthum, oder doch ducales expensas und fürstliche Unterhaltung, aber ein regierender König zu Böhheim seinen Brüdern im Markgräfsthum Mähren ihren Würden und hohen Stand gemäß Unterhaltung und Einkommen verordnet und zugelassen“. — Eben diese Ansichten bestätigten auch die Verhandlungen über die Succession in die Länder der 1595 ausgestorbenen tyrolischen Linie. H ä b e r l i n Th. 19. S. 86 u. f. Vergl. Note t.

o) R h e v e n h ü l l e r Annal. Ferdin. Tom. 5. p. 1890.

p) Waldbau Th. 1. S. 203 u. f.

176 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 503. Concessionen, als die rein persönlich gewesen, auf, und nöthigte die, welche ihren Glauben nicht abschwören wollten, das Land zu verlassen q); nur der alte Adel wurde damit verschont, weil die Jesuiten seine Verbindung mit dem der übrigen österreichischen Provinzen fürchteten, und auf eine künftige nachgiebigere Generation rechneten r). Der Bauernaufstand, welchen die Maaßregeln Rudolfs 1594 in Oesterreich veranlaßten, wurde unterdrückt, und dieser Erfolg reizte, in der Ausführung der Gegenreformation desto rascher fortzuschreiten; schon wurde 1560 erwogen, ob nicht die Assurance Maximilians II. wieder aufgehoben und besonders den Ständen ob der Ems ihre Religionsübung genommen werden könne, die dergleichen noch gar nicht erhalten hätten; und die katholischen Stände schlossen 1607 ein Bündniß, ihre Religion zu schützen und auszubreiten s). Die Verhältnisse zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Matthias, Statthalter in Oesterreich, boten jedoch den Protestanten noch einmal eine Gelegenheit dar, ihre Rechte von neuem zu sichern. Die Unzufriedenheit der sämtlichen Prinzen des Hauses mit der Regierung des Kaisers, (vergl. §. 511 u. f.), hatte zwischen dessen Brüdern und den Erzherzogen von

q) Walbau Th. 2. S. 428. Thätlicher Widerstand scheint nirgends geleistet worden zu sehn, ob er gleich durch Gewaltthätigkeiten provocirt wurde; wenigstens unter dem Herren- und Ritterstand kann daher hier der Protestantismus nicht so verbreitet gewesen sehn als in Oesterreich. Vergl. Rhevenhüller Th. 6. S. 3028.

r) Walbau Th. 2. S. 61.

s) Häberlin fortgesetzt von Senckenberg Th. 21. S. 474. Th. 22. S. 322.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 177

der steiermärkischen Linie, welche zu dieser Zeit neben §. 508. der österreichischen allein noch blühte^{t)}, einen Familienvertrag vom 25. April 1606 veranlaßt^{u)}, worin sie den Erzherzog Matthias, als der dem Kaiser der Geburt nach am nächsten stehe, zum Haupt des Hauses Oesterreich bestellten, ihm die Sorge für die Angelegenheiten desselben übertrugen, denen Rudolf wegen Leibes- und Seelenschwachheit nicht vorstehen könne, und ihre Bemühungen für ihn bei der Wahl eines römischen Königs versprochen, zu welcher aus den nämlichen Gründen die Reichsstände sich bewegen finden möchten. Im Jahre 1608 nöthigte hierauf Matthias seinen Bruder, ihm die Regierung von Ungarn, Mähren und Oesterreich abzutreten, und ihm die Succession in Böhmen nach seinem Tode zu versichern, welches, obwohl sich Ferdinand von Steiermark mit dem Kaiser wieder ausgesöhnt hatte, vornehmlich durch die Unterstützung der ungarischen und österreichischen Protestanten gelang, da die Böhmen keinen Widerstand entgegensetz-

t) Die tyrolische starb im Jahre 1595 mit ihrem Stifter wieder aus, da er keine ebenbürtige männliche Descendenz hinterließ. Der steiermärkischen Linie, welche auf Theilung drang, setzte die österreichische die Hausgesetze entgegen, welche keine weitere Theilung verstatteten, und nachdem der Kaiser das Land bis auf weiteren Vergleich sieben Jahre als Kustodent des Hauses regiert hatte, verglichen sich 1602 sämmtliche Stammesvettern, die Regierung auch fernerhin gemeinschaftlich, abwechselnd durch einen Prinzen von beiden Linien, zu führen, und die Einkünfte zu theilen. S. Häberlin Th. 19. S. 86 u. f. Dessen Fortsetzung von Senckenberg Th. 22. S. 45 u. f.

u) König Reichsarchiv Pars spec. Cont. 1. Forts. 1. p. 74. Vergl. Häberlin fortges. von Senckenberg Th. 22. S. 415.

178 Vierte Periode. A. 1517—1648.

f. 508. ten, sondern die nämliche Gelegenheit wahrnahmen, ihre Religionsrechte mehr zu sichern v). Die böhmischen Stände evangelischer Religion, gelangten dadurch zu einem Majestätsbrief vom 9. Juli 1609 w), der nachher (20. August) auch auf Schlesien ausgedehnt wurde x), durch welchen sie völlig freie Religionsübung nach einer von ihnen übergebenen böhmischen Confession erhielten, welche die katholischen Stände durch besondere Compactaten, namentlich in Beziehung auf das Recht auch neue Kirchen in königlichen Städten und Herrschaften zu erbauen, anerkannten y). In Oesterreich verweigerten die protestantischen Stände dem neuen Herrn die Huldigung bis zur Abstellung ihrer Religionsbeschwerden; da sie entschlossen schienen, ihre Freiheiten nöthigenfalls mit den Waffen zu vertheidigen, so gewährte Matthias (19. März 1609) dem Herren- und Ritterstand die früheren Vergünstigungen von neuem, selbst mit einigen Erweiterungen, in einer schriftlich ertheilten Capitulations-Resolution z), und gab den Evangelischen in den Städten mündlich die Erlaubniß, Prediger ihrer Religion zu bestellen aa). Der Kaiser

v) S. Häberlin fortges. von Senckenberg Th. 22. S. 554 u. f.

w) Rhevenhüller a. a. D. Th. 7. S. 185. Vergl. Häberlin fortgesetzt von Senckenberg Th. 22. S. 643.

x) Bei Lünig Pars spec. Th. 1. S. 65.

y) Senckenberg a. a. D. S. 645.

z) Kaupach erläutertes evangelisches Oesterreich. Th. III. Belf. 9.

aa) Rhevenhüller Th. 7. S. 162., wo aber die mündlichen Verhandlungen mit dem Inhalt der Capitulationsversicherung vermengt sind. S. Häberlin fortgesetzt von Senckenberg a. a. D. S. 657 u. f.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 179

hielt jedoch diese Versprechungen nicht, und fand in §. 508. dem Widerspruch der katholischen Stände ein Mittel sie zu beschränken, ohne sich bringender Gefahr auszusetzen; fortwährende Klagen der Protestantischen fanden auf den Landtagen, wegen der Trennung der Stände unter einander, keine Erledigung, und diese gab nach dem Tode des Königs Matthias (1619), in Verbindung mit anderen Umständen, seinem Nachfolger Ferdinand II. Gelegenheit, die Gegenreformation auf die nämliche Weise wie in seinen steiermärkischen Ländern zu vollführen.

§. 509.

§. 509.

Gleichzeitig mit diesen Begebenheiten trennten sich die Evangelischen in zwei kirchliche Parteien, die Lutherische und reformirte. Seitdem sich die protestantischen Theologen 1536 einer Bekenntnisformel über das Abendmahl verglichen hatten (§. 491.), gab es bis zum Religionsfrieden keine Landeskirche in Deutschland, welche sich nicht zu dem ganzen Inhalt der Schriften bekannt hätte, die entweder Namens der ganzen Religionspartei nach und nach als ihr Glaubensbekenntnis bekannt gemacht, oder doch als Darstellung der von ihr angenommenen Lehre betrachtet wurden; zu jenen gehörten außer der augsburgischen Confession und deren Apologie (§. 489.) die Artikel, welche 1537 auf einem Bundestag zu Schmalcalden (§. 492.) durch die Bundesverwandten und ihre Theologen als ein Inbegriff von Grundsätzen gebilliget worden waren, die sie

§. 509. niemals aufgeben würden a); zu den letzteren Luthers großer und kleiner Katechismus. Aber die Keime zu einer Trennung waren, ohngeachtet der scheinbaren Einigkeit, in den Streitigkeiten vorhanden, welche unter den Theologen über einzelne Lehren geführt wurden, und seit Luthers Tode an Heftigkeit zunahmen b). Sie erhielten noch von außen her neue Nahrung, durch eine weitere Ausbildung der Eigenthümlichkeiten des Lehrbegriffs der schweizerischen Reformatoren, welche diesem durch Johann Calvin (1535—1564) gegeben wurde c); an diese Lehre, welche von ihren Anhängern eine reformirte; von ihren Gegnern die calvinistische genannt wurde, schlossen sich nicht nur die helvetischen Kirchen 1549 d) und die französischen Prote-

a) „Artikel christlicher Lehre, so da hätten sollen aufs Concilium zu Mantua, oder wo es sonst worden wäre, überantwortet werden von unserm Theils wegen, und was wir annehmen oder nachgeben könnten, oder nicht“. — Vorrede D. M. Luthers: „Demnach habe ich diese Artikel zusammenbracht und unserm Theil überantwortet. Die sind auch von den Unsern angenommen, und einträchtiglich bekennet und beschloffen, daß man sie solle, wo der Pappst mit den Seinen einmal so kühn wollt werden, ohne Lügen und Trügen, mit Ernst und wahrhaftig ein recht frei christlich Concilium zu halten, wie er wohl schuldig wäre, öffentlich überantworten und unsern Glaubens Bekenntniß fürbringen“. Bei Walch christliches Concordienbuch S. 302 u. f.

b) Eine kurze Darstellung s. bei Schröckh Kirchengeschichte seit der Reformation Th. 4. S. 512 u. f. Ausführlicher bei Planck Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs Th. 4 und 5.

c) Vornehmlich in seiner institutio religionis Christianae. Einen Auszug daraus s. bei Schröckh a. a. D. Th. 2. S. 182—199.

d) S. Schröckh a. a. D. S. 204 u. f.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555 — 1618. 181

stanten ^{e)} an, sondern auch unter den Deutschen neigten §. 509.
sich viele zu einzelnen Vorstellungsarten dieser Schule, besonders zu der über die Bedeutung der Gegenwart Christi im Abendmahl. Namentlich war dieß der Fall bei Melancthon und seinen wittenbergischen Collegen, während die Theologen der Universität Jena, welche die sächsischen Herzoge ernestinischer Linie 1548 als einen Sitz echt lutherischer Theologie gegründet hatten, an der Spitze einer anderen Schule standen, die im Besiz der reinen evangelisch-lutherischen Lehre zu seyn behauptete, obwohl dieser auch von den Theologen keineswegs anerkannt wurde, die mit den Wittenbergern nicht durchaus übereinstimmten. Für die Vermeidung einer kirchlichen Trennung, die sich aus diesen Streitigkeiten zuletzt nothwendig entwickeln mußte gab es nur das eine Mittel, daß man sich begnügte, die Einstimmigkeit in den Lehren, welche für das practische Christenthum wichtig sind, als hinreichend zur Glaubensgenossenschaft zu betrachten, und von den Theologen nicht forderte, daß sie auch bei solchen Lehren einerlei Vorstellungsart vortragen sollten, die sich nicht genau bestimmen ließen, ohne die Glaubens- und Gewissensfreiheit wieder aufzugeben, welche man durch die Reformation errungen hatte, und an die Stelle der Autorität der Päpste und Synoden, eine andere nicht besser begründete zu setzen. Besonders aber durfte den Theologen nicht gestattet werden, ihre Streitigkeiten, welche insgesammt kein Gegenstand der Beurtheilung des Volks waren, in den Kreis der öffentlichen Reli-

e) Ebenbas. S. 246. 249.

§. 609. gionsvorträge zu ziehen¹⁾. An das eine wie an das andere konnte sich aber eine Zeit nicht gewöhnen, die unmittelbar auf die Reformation folgte. Die Theologen hatten zunächst den Lehrbegriff gebildet, welcher in den symbolischen Schriften der evangelischen Partei aufgestellt war, und sie hielten sich darum, gegen die Grundsätze der Reformatoren selbst (§. 480.), auch für berechtigt darüber zu entscheiden, wie dieser verstanden werden müsse, da sie vergaßen, daß jene Schriften nicht darum symbolisch geworden waren, weil sie von ihnen gebilligt wurden, sondern weil sie die Lehren enthielten, welche die Gemeinden, die sich von der katholischen Kirche getrennt hatten, angenommen hatten, daß eben daher auch nur das als wahrhaft symbolischer Inhalt derselben angesehen werden dürfe, was zunächst das für jeden faßliche practische Christenthum betraf, welchem ihre sämmtlichen Streitigkeiten fremd waren, daß sie mithin überhaupt kein Recht hatten,

1) Wie es der vortreffliche Melancthon wollte, dessen Gutachten über den wichtigsten unter allen streitigen Punkten, die Lehre vom Abendmahl, das er bei einem Streit unter den pfälzischen Theologen über diese, dem Kurfürsten von der Pfalz im J. 1559 ausstellte, in der That nur dahin gieng, und den calvinischen Lehrbegriff keineswegs statt des lutherischen empfahl. Das Gutachten s. bei Struv's pfälzische Kirchenhistorie S. 85. Vergl. Planck a. a. D. Th. 5. S. 359 u. f. Die erste wirkliche Trennung unter den Protestanten, die der pfälzischen Kirche von der evangelisch-lutherischen, würde nicht statt gefunden haben, wenn man bei seinem Rath stehen geblieben wäre, „statt der spitzfindigen Fragen und Erklärungsarten, mit welchen die Geistlichen sich selbst und ihre Gemeinden quälten, sich an die Worte der Schrift (1 Cor. 10, 16) zu halten, und desto sorgfältiger den Nutzen des Abendmahls zu erklären“.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 183

ihre Ueberzeugungen in diesen ihrer Kirche aufzudringen. Der weltlichen Obrigkeit, über deren Stellung gegen die Kirche sich bei den Reformatoren noch keine feste Grundsätze entwickelt, sondern als deren Beruf diese nur betrachtet hatten, das was die aus Geistlichen und Laien bestehende Kirche als reine Lehre anerkannte zu schützen (§. 480.), fiel durch die Uneinigkeit der Geistlichkeit eine gesetzgebende Gewalt über die kirchliche Lehre zu, auf welche diese selbst provocirte, sie aber dann nicht anerkennen wollte, wenn sie sich zu Gunsten einer Gegenpartei entschied ^g); denn jener allein konnte es zukommen, den ärgerlichen Unruhen, welche durch die Streitigkeiten ihrer Theologen entstanden, ein Ende zu machen, und sie selbst, wie die letzteren, hielt es für nothwendig, daß dieses durch eine gesetzliche Bestimmung des kirchlichen Lehrbegriffs in ihrem Lande geschehen müsse ^h). Da

g) So wendeten die jena'schen Theologen, die es sonst sehr genau sahen, wenn ihrer Lehre der Stempel gesetzlicher Lehrvorschrift aufgedrückt wurde, im J. 1561, als ihnen verboten wurde, ihre Streit-schriften drucken zu lassen, dagegen ein: „die Fürsten möchten nicht meinen, daß sie, weil sie die Kirchengüter und das Recht Prediger zu berufen, an sich geriffen, den Theologen eben so befehlen könnten wie ihren Vasallen; Politici könnten Politicos befehlen, Christus aber befehle allein seinen Dienern, und nehme es ungnädig, wenn seine Boten und Gesandten sich von den Politicos vorschreiben lassen“. Salig Historie der ansburg'schen Confession Th. 3. S. 852. Anm. 8.

h) Kurfürst August von Sachsen rescribirte an seine Rätthe 1575: „Obwohl billig eine jede Obrigkeit Scheu tragen sollte, sich unter die verwirrten Gemüther der Theologen zu mengen, so habe ich doch bei mir die Vorforge, da von allen Theilen (weil kein Papst unter uns ist) die Obrigkeit nicht bei Belten daren greift, es würde keine Besserung, sondern mehr Schaden und Nachtheil, so unsere Nach-

184 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 509. diese aber nicht nach der Ueberzeugung der Kirche, welche in den von Allen angenommenen symbolischen Schriften, so weit überhaupt eine Bestimmung wirklich nothwendig war, ihr Glaubenssystem hinreichend fixirt hatte, sondern nach den Ansichten der geistlichen Rathgeber des Regenten getroffen wurde, und diese sich gleich den übrigen in eine Hestigkeit und einen Geist des Widerspruchs hineingestritten hatten, der keine billige Duldung kannte und ernstes Beharren auf Wesentlichem von Rechthaberei und Starrsinn nicht mehr zu unterscheiden wußte, so wurde durch jene Gesetzgebungen die Spaltung der evangelischen Kirche nothwendig herbeigeführt.

§. 510.

§. 510.

Die nächste Veranlassung lag in dem Unterschied des zwinglischen und lutherischen Lehrbegriffs vom Abendmahl, der um so weniger zu einer Kirchentrennung hätte Anlaß geben sollen, da sich der calvinische Lehrbegriff dem lutherischen mehr genähert hatte ^{a)} und die, welche ihn dem letzteren vorzogen, mit den strengen Luthernern in der That nur über die Bedeutung eines Geheimnisses stritten, welches erklären zu wollen beide Theile keineswegs sich unterfangen durften. Melancthon hatte in dem lateinischen Text einer 1540 besorgten Ausgabe der augsburgischen Confession, den zehnten Artikel so gefaßt, daß das Unterscheidende des Lutheri-

kommen mit Schmerzen erfahren würden, daraus zu erwarten sehn".
Schröckh a. a. D. Th. 4. S. 623.

a) S. Schröckh a. a. D. Th. 2. S. 197.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 185

sehen Lehrbegriffß darin nicht mehr so bestimmt erschien, s. 510. und nicht jeder, der ihn nicht in seiner ganzen Strenge annahm, getabelt wurde ^{b)}; wodurch es zwar den Anhängern der calvinischen Vorstellungsart leichter gemacht wurde, die augsburgische Confession, ohne einen besondern Vorbehalt der Erklärung jenes Artikels anzunehmen, aber auch veranlaßt wurde, daß die, welche die Meinung Luthers für die einzig zulässige in ihrer Kirche hielten, desto heftiger auf der Anerkennung der unveränderten Confession bestanden. Schon auf einem Convent der protestantischen Reichsstände zu Raumburg, welchen Kurfürst August von Sachsen veranstaltet hatte, um durch eine neue feierliche Bestätigung der augsburgischen Confession den Vorwurf der Katholiken abzulehnen, daß die Protestanten von dieser abgewichen seyen, bestand Herzog Johann Friedrich von Sachsen G. L. mit seinen Theologen auf der Verwerfung jener Abänderung, ohnerachtet sich die meisten vereinigt hatten, die Confession von 1530 von neuem als Glaubensbekenntniß zu bestätigen, jedoch ohne die späteren Ausgaben damit aufzugeben ^{c)}. Da es indessen doch bei dieser Anerkennung blieb, so würde wahrscheinlich eine förmliche Trennung vermieden worden seyn, wenn man

b) In der ersten Ausgabe lautete der Artikel: De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuuntur vescentibus in coena Domini, et improbant secus docentes. In der Ausgabe von 1540 blieben die Worte: et improbant u. s. w. weg, und für die Worte quod corpus — in coena, wurde gesetzt: quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi.

c) S. Schröder a. a. D. Th. 4. S. 476 u. f.

186 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 510. nicht hier und da die Eigenthümlichkeiten des calvinischen Lehrbegriffs, mehr oder weniger vollständig, ausdrücklich für die Landeskirche zur Lehrvorschrift gemacht hätte. Zuerst geschah dies in der Pfalz, wo Kurfürst Friedrich III. 1563 den auf seinen Befehl verfaßten heidelbergischen Katechismus einführte und in der Liturgie manches änderte ^{d)}. Wohin die landesherrliche Gesetzgebung dieser Art führe, zeigte sich sofort; alle Gemeinden sollten diesen reformirten Cultus annehmen und die Geistlichen, die sich nicht fügen wollten, das Land verlassen. Da aber der Kurprinz Ludwig die Ueberzeugungen seines Vaters nicht theilte, so nahm jener nach des letzteren Tode (1576) den Reformirten wieder ihre Kirchen, und setzte ihre Prediger ab; der Vormund seines unmündigen Nachfolgers Friedrichs IV. (succ. 1583), ließ dagegen diesen wieder in der reformirten Religion erziehen und verfuhr auf die nämliche Weise gegen die evangelischen Gemeinden, die nur wenige Kirchen behielten ^{e)}. Auf eine ähnliche Weise wurde 1596 das Fürstenthum Anhalt genöthigt, die Einführung einer von der Landesherrschaft verfaßten Lehrvorschrift und Liturgie nach dem reformirten Cultus sich gefallen zu lassen; nur der Adel behielt in seinen Patronatkirchen evangelische Religionsübung ^{f)}. Nicht

d) Ueber den heidelbergischen Katechismus s. Schröckh a. a. D. Th. 5. S. 183 u. f. H. Sim. von Alpy Geschichte und Literatur des heidelbergischen Katechismus. Frankf. 1810. 8.

e) S. Schröckh a. a. D. Th. 4. S. 372 u. f. Häberlin neueste Reichsgeschichte Th. 16. S. 370.

f) J. G. Beckmann Historie des Fürstenthums Anhalt. Th. 5. S. 153. Th. 6. S. 133 u. f.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 187

mehr Glaubensfreiheit gestattete Landgraf Moriz von Hessen-Cassel seinen Unterthanen, als er 1604 zur reformirten Kirche übertrat ^g); nur Kurfürst Johann Siegmund von Brandenburg veränderte 1614 mit seinem Uebergang zur reformirten Confession nicht zugleich den Religionszustand seines Landes, sondern gewährte nur seinen Glaubensgenossen freie Uebung ihrer Religion gleich der evangelischen, und gab hierüber seinen Landständen Reversalen ^h).

Mit diesen Begebenheiten war die Abfassung von Lehrvorschriften in einem entgegengesetzten Sinn gleichzeitig, die in anderen Ländern zur Erhaltung der Reinheit der evangelisch-lutherischen Lehre gegen das Eindringen des Calvinismus dienen sollten. Kurfürst August von Sachsen, der seine wittenbergischen Theologen ohngeachtet der Anklagen, welche eine entgegengesetzte Partei erhob, bisher für echte Lutheraner gehalten hatte, ließ sich von eifrigen Lutherischen, Mitständen 1574 endlich überzeugen, daß er nur mit Krypto-Calvinisten zu thun gehabt habe, und verhängte scharfe Strafen über diese ⁱ); der Uneinigkeit unter den Evangelischen selbst ein Ende zu machen, schien ihm endlich

g) Schröckh a. a. D. Th. 4. S. 379 u. f.

h) Schröckh a. a. D. S. 382 u. f.

i) Ebendaf. S. 607—623. Die streng lutherische Partei verlor zwar unter der folgenden Regierung Kurfürst Christians I. 1586—1591 wieder ihren Einfluß; aber die Reaction wurde unter der vormundschaftlichen Verwaltung Herzog Friedrich Wilhelms von Sachsen-Altenburg um so heftiger, und endigte mit der Hinrichtung des kryptocalvinischen Kanzlers Grell. S. Weisse Geschichte der sächsischen Staaten. Th. 4. S. 206 u. f.

188 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 510 das Beste, durch die Reichsstände, welche sich zur augsburgischen Confession bekannten, eine Versammlung ihrer stattlichsten Theologen zu veranstalten, deren Liebe zum Frieden und lutherische Rechtgläubigkeit nicht verdächtig wäre; und durch diese über alle streitige Dogmen eine Lehrvorschrift verfassen zu lassen, die dann in jedem Lande unverbrüchlich beobachtet werden müsse. Durch die Thätigkeit vornehmlich des tübinger Kanzlers Jacob Andrea, der schon eine Reihe von Jahren über eine solche Vereinigung unterhandelte, kam eine sogenannte Concordienformel ^{k)} 1577 wirklich zu Stande, die aber nachher doch nicht in allen evangelischen Ländern angenommen wurde und nicht überall, wo man sie anfänglich angenommen hatte, beibehalten wurde ^{l)}.

§. 511.

§. 511.

So weit zwar gieng, auch nach entschiedener Trennung, der unduldsame Eifer der evangelischen Stände nicht, daß sie selbst den Reformirten die Rechte des Religionsfriedens streitig gemacht hätten ^{a)}; aber jene ver-

k) „Summarischer Begriff der streitigen Artikel zwischen den Theologen Augsburgischer Confession, in nachfolgender Wiederholung nach Anleitung Gottes Wortes christlich erklärt und verglichen“. Bei Walch christliches Concordienbuch S. 541 u. f.

l) Schröckh a. a. D. S. 623 u. f.

a) Nachdem Friedrich III. in der Pfalz den reformirten Cultus eingeführt hatte, drohte Kaiser Maximilian mit Entsetzung von der Kurwürde und deren Uebertragung auf den lutherischen Kurfürsten. Von den evangelischen Reichsständen aber verlangte er eine Erklärung, ob sie den Kurfürsten noch für einen augsburgischen Confessionsverwandten hielten. Diese gieng dahin, daß er zwar in der Lehre vom Abendmahl mit diesem Bekenntniß nicht übereinstimme,

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 189

minderte das gegenseitige Zutrauen und machte eine §. 511.
aufrichtige Vereinigung zu entscheidenden Maaßregeln unmöglich, als die gemeinsame Gefahr diese erforderte. Als verbündet, eine Gegenreformation in Deutschland zu bewürken und den Religionsfrieden wieder zu vernichten, konnte man den päpstlichen und spanischen Hof und die jesuitische Partei in Deutschland betrachten b). Die Pläne der letzteren, zu der man aber freilich nicht bloß den Orden selbst, sondern auch die Höfe rechnen muß, auf welche sich mittelbar oder unmittelbar dessen Einfluß erstreckte, reiften allmählig während der sechs- und dreißigjährigen Regierung Kaiser Rudolfs II. Gerade mit der Unentschlossenheit, welche diese bei jeder Art von Geschäften characterisirte, war einer Partei am meisten gebient, welche den Protestanten die Vortheile, die sie unter Maximilian II. erlangt hatten, nur Schritt vor Schritt wieder entreißen durfte, und den Ausbruch eines allgemeinen und entscheidenden Kampfes vermeiden mußte, bis sie einen Fürsten fand, der die nothwendigen Eigenschaften besaß, ihn an ihrer Spitze zu

aber versprochen habe, sich in einem Religionsgespräch aus Gottes Wort belehren zu lassen, und sie nicht gesonnen wären, ihn oder andere, die von ihnen in einigen Lehren abwichen, von dem Religionsfrieden auszuschließen oder zu verfolgen. S. Häberlin a. a. D. Th. 6. S. 234 u. f. Selbst die eifrigsten Lutheraner fanden es in der späteren Zeit nur bedenklich, ihre Religionsbeschwerden mit denen der reformirten Stände zu verbinden, weil dann die Beledigung derselben mehr Schwierigkeiten finden könne. S. Häberlin a. a. D. Th. 18. S. 566.

- b) Merkwürdige Thatfachen, welche sich auf die Umtriebe der Jesuiten beziehen, hat Lang Geschichte der Jesuiten in Bayern. S. 16 u. f. 123 u. f.

190 Vierte Periode A. 1517—1648.

§. 511. unternehmen. Sie wurde von Rudolf nur dadurch begünstigt, daß er nie zu einem entscheidenden Schritt in Beziehung auf die Beschwerden zu bewegen war, die beide Religionstheile, vom Religionsfrieden an, über dessen Verletzung, am kaiserlichen Hofe und auf jedem Reichstage ^{c)}, gegen einander führten; daß er die Proceffe, welche für ihr Interesse wichtig waren, an seinen Reichshofrath (§. 475) zog, (dessen Gerichtbarkeit die Protestanten nicht ganz ablehnen konnten, so ungerne sie sich ihr unterwarfen, und so sehr sie dieselbe zu beschränken suchten) ^{cc)}, oder durch kaiserliche Commissionen untersuchen ließ ^{d)}, wo man den oh-

c) Häberlin, bei welchem die Regierungsgeschichte Rudolfs II., besonders die Geschichte seiner Reichstage sehr ausführlich dargestellt ist, bemerkt sie bei jeder einzelnen Reichsversammlung. Am vollständigsten wurden sie bei dem Reichstage von 1594 von beiden Seiten zusammengestellt. A. a. D. Th. 18. S. 465 u. f.

cc) Am vollständigsten entwickelten die protestantischen unirten Stände (§. 513.), die Ansichten, die sie hierüber hegten, in einer dem R. Matthias 1613 übergebenen Schrift (Revenhüller Tom. 8. S. 561 u. f.). Dem kaiserlichen Reichshofrath siehe nicht die Macht zu, in allen sowohl Justiz- als Religionsfachen zu entscheiden. Nur in Friedensbruchfachen, oder wo ein unmittelbares Reichslehen jemanden ab oder zugesprochen werden solle, oder wo sich die Parteyen gutwillig einlassen wollten (vergl. oben §. 475.), sey er kompetent, in allen anderen Sachen das Kammergericht allein. Bei wichtigen Sachen, die ganze Länder betrafen, müßten auch Reichsfürsten zur Entscheidung zugezogen werden (vergl. §. 293.).

d) Die erste Spur von kaiserlichen Commissionen, welchen die Untersuchung von Streitigkeiten überlassen wurde, deren Entscheidung man nachher an den Reichshofrath zog, findet sich unter Maximilian II. Sie waren ihrem Ursprung nach Vergleichs-Commissionen, die bei angebrachten Religionsbeschwerden erkannt wurden, wie man aus einer Resolution des Kaisers vom 25. August 1576 sieht, Lehmann de pace relig. Lib. 2. Cap. 26. p. 141.; sie wurden aber

IV. Allgem. Gesch. v. 1555 — 1618. 191

nehin zum Theil streitigen Bestimmungen des Religionsfriedens eine beliebige Auslegung geben konnte; endlich indem der Einfluß, welchen der kaiserliche Hof auf die Politik der einzelnen Reichsstände, besonders der Reichsstädte hatte, jederzeit dazu benutzt wurde, die Protestanten zu verhindern, in Fällen, wo Einzelne durch die Operationen der Gegenpartei beeinträchtigt wurden, gemeine Sache zu machen. Auf diesem Wege gelang es, daß die Declaration Ferdinands I. über die evangelische Religionsübung in den Ländern der geistlichen Fürsten ungestraft übertreten werden durfte ^{dd}), und die Gegenreformation des Erzherzogs Ferdinand (§. 508.) durch die Protestanten nicht gestört wurde; den Reichsstädten, die zur Zeit des Religionsfriedens noch nicht die augsbургische Confession angenommen hatten, wurde die Reformation verwehrt, die protestantischen Bürger vertrieben oder doch vom Rath ausgeschlossen, und die evangelische Partei, wo sie zu stark zu werden drohte,

nachher gebracht, um die Jurisdiction des Reichshofraths in solchen Fällen zu begründen, in welchen sie nachgesucht oder von Amtswegen erfaunt waren, und von dieser Seite betrachtet, machten sie die protestantischen Reichsstände schon seit 1594 zu einem Gegenrathes-Proceß. Th. I. S. 343 u. f.

^{dd}) Am merkwürdigsten waren die Gegenreformationen in Würzburg seit 1585 und in Salzburg seit 1588. Vergl. Häberlin a. a. D. Th. 14. S. 513. Th. 15. S. 104. Bischof Julius von Würzburg rühmte sich, über 100,000 Menschen wieder zum Katholicismus zurückgeführt zu haben; da alle, die sich nicht dazu bequemen wollten, mit ihren Geistlichen vertrieben wurden, so sieht man leicht, daß bei weitem die Mehrzahl der Einwohner des Stiffts, dessen Bevölkerung im achtzehnten Jahrhundert auf 260,000 Menschen angegeben wird, der evangelischen Kirche angehört hatte.

192 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 511. mit Hilfe des Kaisers und seines Reichshofraths, oder selbst des Kammergerichts unterdrückt e), auf welches der katholische Einfluß immer überwiegend blieb, wenn gleich die Evangelischen nicht mehr davon ausgeschlossen waren f). Die Religionsübung der Katholiken, wo sie in protestantischem Gebiet unter dem Schutze des Religionsfriedens noch bestand, wurde aufs schleunigste und kräftigste geschützt und die Bestimmungen des Friedens aufs Günstigste gedeutet; die Reichsstadt Donauwörth traf auf eine solche Veranlassung nach einem höchst tumultuarischen Proceß 1607 die Acht, welche Herzog Maximilian von Baiern vollzog und die Stadt für die Executionskosten behielt g). Klagen der Protestanten über Beschwerden, die ihnen zugefügt worden, fanden dagegen kein Gehör oder wurden verschleppt, und auch das Recht landjässige Stifter oder Klöster einzuziehen, die zur Zeit des passauer Vertrags noch bestanden hatten, ihnen bestritten, obwohl die Stelle des Religionsfriedens, die man gegen sie anführte, auf jene nicht gezogen werden konnte h). Die Bisthümer, welche

e) Wie in Aachen, wo die evangelische Partei durch die geflüchteten Niederländer so verstärkt wurde, daß sie sich seit 1574 die Katholikfähigkeit verschafft hatte. Die Vollziehung der kaiserlichen Befehle übernahmen hier die Spanier, bei Gelegenheit der jülichischen Successionsstreitigkeiten (§. 512.). S. Rhevenhüller Tom. 1. p. 192. 246. Landorp Acta publ. Tom. 1. p. 160. Meiers Lond. contin. Tom. 1. p. 616.

f) S. die Beschwerden auf dem Reichstag von 1594. Häberlin Th. 18. S. 483.

g) S. Wolf Geschichte (Kurfürst) Maximilian I. (von Baiern) und seiner Zeit. Th. 2. S. 165 u. f.

h) Die Protestanten bezogen den Art. 19. des Religionsfriedens (oben

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 193

der katholischen Kirche noch bis auf Rudolfs II. Zeit §. 511. geblieben waren (§. 503.), wurden behauptet, und in Cöln 1583 ⁱ⁾, in Strasburg aber 1592 ^{k)} der geistliche Vorbehalt geltend gemacht, weil die evangelischen Bischöfe nicht so kräftig von ihrer Partei unterstützt wurden, als ihre Gegner vom Kaiser und den katholi-

§. 500. Note i) bloß auf die Institute, welche entweder Reichsstände oder einem andern Reichstande zugehörig seyen, und beriefen sich auf die ihnen schon 1541 und 1544 eingeräumte Befugniß, in laubfälligen Stiftern und Klöstern christliche Reformation vorzunehmen. S. die Beschwerden von 1594 bei Häberlin Th. 18. S. 491 u. f.

- i) Den Fortgang der früher versuchten Reformation des Erzstifts Cöln (§. 495.) hatten zwar die Unfälle des schmalcalbischen Bundes gehemmt (§. 497.), aber die Gesinnungen eines großen Theils der Einwohner konnten dadurch nicht verändert werden. Der Uebergang des Kurfürsten Gebhard (Truchseß von Waszburg) zur reformirten Religion (19. Dec. 1582) war daher hinreichend vorbereitet. Aber die sichtlich nicht aus reinem Eifer für das evangelische Christenthum entstandenen Beweggründe dazu und die Umstände, unter welchen er bald darauf (2. Februar 1583) die Gräfin Agnes von Mansfeld heirathete, konnten weder seine Unterthanen noch die protestantische Partei für seine Sache begeistern, die nur von dem reformirten Pfalzgrafen Johann Casimir von Lautern eine schwache Unterstützung erhielt. Die Vollziehung des päpstlichen Absetzungsdecrets vom ^{22. März}_{1. April} 1583 geschah durch die Spanier von den Niederlanden aus und den Herzog Ferdinand von Baiern, dessen Bruder Ernst von dem Domcapitel an die Stelle Gebhards gewählt wurde. Vergl. Häberlin a. a. D. Th. 13. S. 1 u. f.
- k) Der von vierzehn evangelischen Domherren gegen die Minorität von sieben katholischen gewählte Bischof Johann Georg von Brandenburg mußte hier seinem Gegner Karl von Lothringen, jedoch nur durch einen Vergleich (1604) weichen. Der Religionszustand des Capitels blieb jedoch fortwährend vermischt. Vergl. Häberlin Th. 17. S. 105. 276. 321. Th. 18. S. 598. Th. 21. S. 18. Th. 22. S. 304.

194 Vierte Periode. A. 1517 — 1648.

§. 511. schen Ständen. Um sich den Besitz der Bisthümer zu sichern, vertraute man sie vornehmlich Prinzen aus den mächtigsten eifrig katholischen Häusern an, wodurch es insbesondere Regel wurde, die bairischen Prinzen mit einer Anzahl Stifter zu versorgen¹⁾. Selbst ein Anfang der Gegenreformation in evangelischen weltlichen Territorien, vermöge des im Religionsfrieden (§. 500. Nro I bis III.) den Landesherren eingeräumten Rechts, über die Religionsübung Bestimmungen zu treffen (*jus reformandi*), gelang schon vor dem Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts in einem Theile von Baden^m).

§. 512.

§. 512.

Die protestantische Partei fühlte sehr wohl, daß sich ihre Lage allmählig zu ihrem Nachtheil veränderte, und nur eine geordnete Vereinigung unter Bundeshäuptern, die bei dem Kaiser und auf Reichstagen nach einem Plane handle, die Fortschritte ihrer Gegner aufhalten könne; es fehlte ihr aber ein Fürst, der das hätte werden können, was Sachsen und Hessen im Beginn der Reformation gewesen waren. Kurfürst Fried-

1) Ernst von Baiern († 1612), Bruder Herzog Wilhelms V., brachte außer Cöln (Note i), Freisingen, Hildesheim und Lüttich zusammen; sein Neffe, Bruder Herzog Maximilians I. (1612—1650), die Bisthümer Lüttich, Münster, Hildesheim, Cöln und Paderborn.

m) Nur vorübergehend war sie 1590 in dem Antheil des Markgrafen Jacob von Baden-Hochberg, *Häberlin* Th. 15. S. 533 u. f., aber dauernd in den Besitzungen des Markgrafen Philibert von Baden-Baden, dessen Sohn Philipp, von seinem mütterlichen Oheim Herzog Albrecht V. von Baiern katholisch erzogen, und schon in seinem dreizehnten Jahr 1571 für volljährig erklärt, den katholischen Cultus einführte, und alle protestantische Geistliche vertrieb. *Häberlin* Th. 8. S. 46.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 195

rich IV. von der Pfalz († 1610), hatte den Ehrgeiz §. 512. ihr Führer werden zu wollen a), und die Hindernisse, welche ihm seine reformirte Religion b) und die Eifersucht des kursächsischen Hofes c) entgegensezten, wurden endlich durch die Unterhandlungen König Heinrichs IV. von Frankreich und die Einnahme von Donauwörth (§. 511.) beseitigt, die man als ein Zeichen dringender Gefahr betrachtete. Eine Union wurde (4. Mai 1608) zwischen Kurpfalz, Pfalz-Neuburg, Brandenburg-Anspach und Baireuth, Württemberg und Baden-Durlach geschlossen, welcher bald darauf Kurbrandenburg, Hessen-Cassel und die Städte Strasburg, Nürnberg und Ulm beitraten d). Sie wurde als ein Defensivbündniß auf zehn Jahre und als ein Verein zu gemeinschaftlichen Maaßregeln auf Reichs- und Kreistagen eingegangen; das Directorium erhielt in Friedenszeiten Kurpfalz; im Fall eines Krieges sollte dem Beschwerten, dem die Hülfe geleistet würde, in seinem Lande die Lei-

a) Er unterhandelte über ein neues Bündniß der Protestanten schon seit 1594.

b) Eine Vereingung „des Geistes, Herzens und Gemüths“ müsse erst gestiftet werden, schrieb der eifrig lutherische Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg dem Kurfürsten von der Pfalz noch 1605, ehe es zu einer politischen Verbindung kommen könne. Wolf Geschichte Maximilian I. Th. 2. S. 406 u. f.

c) Obwohl Kurfürst Christian I., der 1586 seinem Vater August succedirte, eben so unfähig war, das Haupt der Protestanten zu werden, als dessen Nachfolger Christian II. (1591—1611, bis 1601 unter Vormundschaft). Eine merkwürdige Schilderung des letzteren und seines Hofes, aus den Nachrichten eines Zeitgenossen s. bei Wolf a. a. D. Th. 3. S. 24 u. f.

d) S. Wolf a. a. D. Th. 2. S. 413 u. f.

196 Vierte Periode. A. 1517—1648.

g. 512. tung der Angelegenheiten, jedoch außerhalb seines Landes einem Kriegsrath mit einer vom Bund ernannten Generalität der Kriegsbefehl zustehen; zu einer Unionskaffe wurde auch in Friedenszeiten von jedem Mitglied beigetragen e). Diesem Bündniß setzte Herzog Maximilian von Baiern eine Union der katholischen Stände entgegen, in der Folge die katholische Liga genannt, über die er ebenfalls schon seit längerer Zeit unterhandelte. Der erste Entwurf, welcher die Erhaltung der katholischen Religion und die Vertheidigung der Verbündeten als ihre Absicht bezeichnete, wurde zu München 10. Juli 1609 von ihm und sieben geistlichen Fürsten f) unterzeichnet g); im August 1609 traten die drei geistlichen Kurfürsten bei, und 1610 wurde auch Erzherzog Ferdinand von Steiermark aufgenommen h). Mit diesem und dem Kurfürsten von Mainz mußte Herzog Maximilian das Directorium theilen, welches ihm anfangs allein bestimmt war, und überhaupt machte Spanien den vermehrten Einfluß des ersteren zur Bedingung der Unterstützung, um welche die Liga nachsuchte. Der Ausbruch eines Krieges schien durch das Erlöschen des jüdischen Mannsstammes (25. März

e) Dreißig Römerrnate sollten sogleich entrichtet, die ersten vier Jahre zehen (für 1609 fünfzehn) und für unvorhergesehene Nothfälle zwanzig Monate erlegt werden. Wolf a. a. D. S. 417.

f) Würzburg, Constanz, Augsburg, Erzherzog Leopold (steiermärkischer Linie), Bischof von Strasburg und Passau, Regensburg, Ellwangen und Kempten.

g) Die erste richtige Darstellung der Entstehung der Liga findet sich aus urkundlichen Nachrichten bei Wolf a. a. D. S. 421 u. f.

h) Wolf a. a. D. S. 512.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 197

1609) unmittelbar herbeigeführt werden zu müssen. §. 512. Das Successionsrecht in den erledigten Ländern (§. 417.), sprach vor allen Kurfürst Johann Siegmund von Brandenburg, als Gemahl einer Tochter der ältesten schon verstorbenen Schwester des letzten Herzogs, und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg für seine Gemahlin, als die älteste noch lebende Schwester, jeder sowohl vermöge der Privilegien des Hauses¹⁾ und der Hausverträge^{k)}, als auch der eingeführten Untheilbarkeit und Primogenitur, mit Ausschluß der übrigen noch lebenden Schwestern und anderen Agnaten und Cognaten^{l)} an; das Haus Sachsen aber vermöge seiner früheren Anwartschaft (§. 417.), und dessen ernestinische Linie insbesondere, vermöge der Ehepacten des Kurfür-

- l) Herzog Wilhelm von Jülich, Vater des letzten Herzogs, erhielt 1546 ein Privilegium von Karl V., welches seine Töchter für erblich erklärte. Teschemacher. annales Cliviae etc. Urk. 117.
- k) Die älteste Tochter Herzog Wilhelms vermählte sich 1572 dem Herzog Albrecht Friedrich von Preußen. In den Ehepacten (Teschemacher a. a. D. Nro. 103.) hieß es, daß sie, falls ihr Vater oder ihre Brüder ohne männliche Erben abgehen sollten, als die älteste Prinzessin in alle jülichische Länder succediren und ihre jüngeren Schwestern abfinden solle. Sie selbst erlebte den Anfall nicht jedoch ihre Tochter Anna, Kurfürstin von Brandenburg. Der noch lebenden Gemahlin des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg sicherten die Ehepacten, daß sie, wenn ihre ältere Schwester ohne Leibeserben sterben würde, an ihre Stelle treten und sämtliche jülichische Länder erben solle. Teschemacher a. a. D. Nro. 132.
- l) Eine dritte Schwester war an den Herzog Johann von Zweibrücken, und eine vierte an den Markgrafen Karl von Burgau verheirathet. Als Agnaten oder Cognaten sprachen die Grafen von der Mark zu Eumain, die Herzoge von Nremberg und Bouillon und Herzog Karl von Nevers einzelne Theile der Verlassenschaft an. S. Häberlin fortgef. von Senckenberg Th. 23. S. 113 u. f.

198 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 512. sten Johann Friedrich vom Jahre 1526 ^m). Brandenburg und Neuburg ergriffen den Besitz des Landes, und vereinigten sich durch einen Recess (Dortmund 10. Juni 1609), bis zu gütlichem oder rechtllichem Austrag der Sache zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und Verwaltung ⁿ), während die Itigistich=spanische Partei alles anwendete, etne so beträchtliche Macht nicht in protestantische Hände kommen zu lassen. Der Kaiser übertrug mit Vernichtung des dortmunder Reccesses die Sequestration der ganzen Erbschaft dem Erzherzog Leopold, Bischof von Strassburg und Passau, welchem die Liga einstweilen Geldhülfe verwilligte; die Unirten, der Unterstützung König Heinrichs IV. von Frankreich versichert, der einen entscheidenden Krieg gegen das österreichische Haus deutscher und spanischer Linie zu erregen hoffte ^o), griffen, nachdem es zwischen den besitzenden Fürsten und dem Erzherzog zu Feindseligkeiten gekommen war, den letzteren am Ober= und Niederrhein an,

m) Der Gemahlin von diesem sprachen seine Ehepacten die Succession für den (nicht eingetretenen) Fall zu, wenn Herzog Johann und dessen Sohn Wilhelm (Note k) ohne männliche Erben versterben würden. Teschenmacher a. a. D. Nro. 107. 108.

n) Lützig Reichsarchiv. Pars spec. Abth. 4. Abschn. 3. S. 69.

o) Vergl. Wolf a. a. D. Th. 2. S. 533. Es ist jedoch schwer zu glauben, daß die deutschen Fürsten das Project einer europäischen Republik und der Vertheilung der von Oesterreich abzureißenden Staaten, zu Gunsten einzelner Fürsten ohne Vergrößerung von Frankreich, welches die französischen Minister an dem einen Hofe errathen ließen, an dem andern vertraulich mittheilten, für etwas Anderes gehalten haben sollten, als für etuen nicht allzu fein erfonnenen Plan einer einzuleitenden französischen Dictatur über Europa.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 199

und besetzten die Stifter Bamberg und Würzburg, um §. 512. den Durchzug der kaiserlichen Truppen zu verhindern, die in Passau geworben wurden. Da aber im Julius 1610 der Kurfürst von Sachsen von dem Kaiser die Belehnung über die erledigten Länder, jedoch unter dem Vorbehalt rechtlicher Entscheidung, erhalten hatte, so verlor die Liga das Interesse am Krieg, und da die Unirten nach der Ermordung Heinrichs IV. (14. Mai 1610) nicht mehr so sicher auf Eroberungen rechnen durften, verglichen sich die Häupter der Union und Liga (24. October 1610) die Waffen niederzulegen p). Brandenburg und Pfalz-Neuburg blieben daher im Besiz der jülich-schen Länder und behaupteten ihn auch unter Rudolfs Nachfolger Matthias. Aber ihre Stellung gegen einander veränderte sich schon 1612, und sie wurde offene Feindseligkeit durch die Vermählung des Prinzen Wolfgang Wilhelm von Neuburg mit einer Schwester Herzog Maximilians von Baiern und seinen gleichzeitigen Uebertritt zur katholischen Religion (1613), der zwar bis zum Tode seines aufrichtig lutherischen Vaters (+ 12. August 1614) verheimlicht werden sollte, aber schon früher (25. Mai 1614) erklärt wurde, um die spanische Hülfe von den Niederlanden aus zu beschleunigen, mit welcher Pfalzgraf Wolfgang den ausschließlichen Besiz des Landes zu erlangen hoffte q). Brandenburg fand aber eben so kräf-

p) S. Wolf a. a. D. Th. 2. S. 651. Vergl. Häberlin fortgesetzt von Senckenberg Th. 23. S. 322 u. f.

q) Der ganze Hergang ist aus Urkunden erst vollständig dargestellt von Wolf a. a. D. Th. 3. S. 487 u. f.

200 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 512. tige Unterstützung bei den vereinigten Niederlanden, und beide Theile fürchteten noch den Ausbruch eines allgemeinen Krieges; sie verglichen sich daher (12. November 1614 zu Xanten) einer getheilten Administration, die Brandenburg in Cleve, Mark und Ravensberg, Pfalz-Neuburg in Jülich und Berg übernehmen sollte ^r). Gegen den Vergleich behielten jedoch die Spanier und Niederländer die Plätze besetzt, welche sie eingenommen hatten. In den pfalz-neuburgischen Ländern stellte Herzog Wolfgang 1615 das katholische Religionsexercitium her, verpflanzte die Jesuiten, denen die Gegenreformation überlassen wurde, dahin, und dotirte sie aus den früher eingezogenen Klöstern.

§ 513.

§. 513.

Aus diesen Ereignissen entwickelten sich entgegengesetzte politische Interessen einzelner Fürstenhäuser, welche mit denen ihrer Religionspartei nicht immer vereinbar waren. Vornehmlich schloß das Kurhaus Sachsen, seit Kurfürst Augusts (1553—1586) Zeit dem österreichischen Hause stets befreundet, sich dem Interesse des letzteren immer enger an, während die Union sich von den mit ihr nicht verbundenen protestantischen Ständen mehr entfernte, als der Sicherheit des Religionsfriedens frommen konnte, dessen erneuerte Bestätigung, verbunden mit einem Vergleich über die bestrittenen Bestimmungen desselben, allein die Ruhe in Deutschland zu erhalten vermocht hätte. Der Verbin-

r) König Reichsarchiv. Pars spec. Th. 3. S. 82 u. f.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555 — 1618. 201

dung mit Sachsen verbandte insonderheit der Erzherzog Ferdinand von Steiermark eben so sehr als der Unterstützung der Liga, daß er sich in den österreichischen Erbländern behauptete, in welchen ihm Kaiser Matthias mit Einwilligung seiner Brüder und der spanisch-habsburgischen Linie die Succession versichert hatte ^{a)}, und daß er nach dem Tode von jenem (20. März 1619) zum Kaiser (August 1619) gewählt wurde. Jene Erfolge aber verknüpften sich mit der Entwaffnung der protestantischen Union, und führten dadurch zur Entwicklung der Plane der spanisch-ligistischen Partei (§. 511.) und zu einem dreißigjährigen Kampfe, aus welchem Deutschland mit dem Verlust seiner äußeren Unabhängigkeit und seiner besten inneren Kräfte, von welchem es sich nie wieder erholt hat, heraustrat. §. 513.

- a) Die Böhmen nahmen auf einem Landtage im Junius 1617 den Vorschlag des Kaisers Matthias an, Ferdinand gegen Bestätigung ihrer Freiheiten als seinen Nachfolger zu erkennen, wobei es unentschieden blieb, ob er dazu gewählt oder sein Erbrecht anerkannt worden sey. Häberlin fortgesetzt von Sendenberg Th. 24. S. 108 u. f. Rhevenhüller Th. 8. S. 1100 u. f. Gleiches gelang in Ungarn 1618. S. ebendaf. S. 169. Ueber den spanischen Verzicht, mit Vorbehalt des Vorzugs der Prinzen der spanischen Linie, vor den Prinzessinnen der deutschen Linie, und unter der Bedingung, daß Ferdinand nach Matthias Tode den Elsaß und andere vorberösterreichische Besitzungen an Spanien abtreten solle, welcher Verbindlichkeit er aber 1621 entlassen wurde, s. Rhevenhüller Th. 8. S. 1099. Th. 10. S. 163.

V. Geschichte des dreißigjährigen Krieges.

Von 1618 — 1648.

§. 514.

§. 514.

Rudolph II. hatte sich genöthigt gesehen, auch den wirklichen Besitz von Böhmen (§. 508.) noch vor seinem Tode an seinen Bruder Matthias abzutreten, welcher den böhmischen Ständen, „als die ihn freiwillig zum König erwählt“, einen feierlichen Revers über die Bestätigung ihrer Freiheiten und insbesondere des Majestätsbriefs von 1609 ausstellte ^{a)}. Unter den Bestimmungen des letzteren, deren Auslegung bestritten wurde, war auch die, ob es den Protestanten nicht bloß in den königlichen Städten und den Kammergütern, sondern eben so in den Herrschaften der Prälaten vergönnt sey, neue Kirchen zu bauen, welches die kaiserlichen Statthalter zu Prag unter Genehmigung des Kaisers zum Nachtheil der Protestanten entscheiden ^{b)}, ohngeachtet diese aus dem Inhalt der böhmischen Landesordnung ^{c)} eine weitere Ausdehnung der Concession wohl behaupten mochten. Aus den Beschwerden, welche die protestantischen Stände hierüber führten, entwickelte sich 1618 eine vollständige Insurrection, woran die Besorgniß, daß der Kaiser und sein

a) Bei L ü n i g Reichsarchiv P. spec. Tom. 1. pag. 72. und für Schlesiens Cod. Germ. Dipl. Tom. 2. p. 71.

b) Die nächste Veranlassung war ein Streit des Abtes von Braunau mit seinen protestantischen Unterthanen.

c) Diese rechnete im Art. 49. die geistlichen Güter ausdrücklich zu den königlichen Kammergütern.

Nachfolger die Aufhebung des Majestätsbriefs beabsichtigte, weshalb die Insurgenten auf die Beschwerden der Oesterreicher und Steiermärker verwiesen, ohngefähr eben so viel Antheil haben mochte, als die schlagfertige Stellung der Liga und Union gegen einander, welche den Parteihäuptern Hoffnung gab, die Wahlfreiheit der Böhmen gegen die Zusicherung der Succession für Ferdinand II. zu behaupten, die nur mit Widerwillen von den Protestanten anerkannt und für erzwungen ausgegeben wurde. Die Insurgenten bestellten eine eigene Landesregierung, vertrieben die Jesuiten, unterhandelten mit den protestantischen Ständen in den übrigen österreichischen Provinzen über eine allgemeine Vereinigung und griffen, von der Union wiewohl nicht öffentlich ^{d)} unterstützt, im Januar 1619 Oesterreich selbst an. Der Tod des Kaisers Matthias $\frac{1}{2}$. März 1619 erleichterte eine große Conföderation unter den protestantischen Ständen von Böhmen, Mähren, Schlesien, Lausitz und Oesterreich, ob und unter der Enß, die im Sommer 1619 nach und nach zu Stande kam ^{e)}, zwar nur auf Vertheidigung und in einigen Punkten auf Ausdehnung der erworbenen Freiheiten ^{f)} gerichtet war und den König ^{g)}, wenn er die

d) Graf Ernst von Mansfeld führte ihnen Truppen zu, die bisher im Dienst der Union gestanden hatten. Häberlin fortges. von Sendenberg Th. 24. S. 237.

e) S. Häberlin fortges. von Sendenberg Th. 24. S. 354 u. f.

f) So in den Artikeln, die mit den Oberösterreichern geschlossen wurden, auf freie Religionsübung an allen Orten, wo Protestanten wohnten. Sendenberg a. a. D. S. 359.

g) So fern sich diese Bestimmung auf Böhmen bezieht, wurde es noch

204 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 514. Landesfreiheiten halten würde, so wie die katholischen Stände, wenn sie darauf antragen würden, in diese Landesvereinigung mit einschloß, bei welcher aber die Böhmen nicht stehen blieben. Sie wählten zu der nämlichen Zeit, wo Ferdinand zu Frankfurt auf den kaiserlichen Thron erhoben wurde, den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz (26. August a. St.) zu ihrem König, welchem die Union die Vertheidigung seiner Erbländer, und den Durchzug fremder Völker ^{b)} nach Böhmen nicht zu gestatten versprach. Die Oesterreicher begehrt dagegen vor der Huldigung, zu der sie Ferdinand aufforderte, nur genügende Bestätigung ihrer Landes- und Religionsfreiheiten.

§. 515.

§. 515.

Zu seiner Unterstützung fand jedoch Ferdinand II. die ganze Macht der Liga bereit. In einem Vertrag vom 8. October 1619 ^{a)} übernahm Herzog Maximilian von Baiern das Directorium derselben und die Leitung des Krieges, der alle Provinzen des österreichischen Hauses der Herrschaft des Kaisers wieder un-

als ungewiß angesehen, wer dieser in die Union aufzunehmende König seyn würde. Senckenberg a. a. D. S. 356.

b) Häberlin fortges. von Senckenberg Th. 24. S. 400. Woburch sie folglich die Vertheidigung der Pfalz gegen die Spanier übernahm, deren Theilnahme an dem Kriege in Böhmen als ungewiss betrachtet werden mußte, und nur directe Hülfe in Böhmen gegen die neugewählten Kaiser ablehnte.

n) Nach dem lateinischen Original bei Wolf B. 4. Teil. 3. S. 10 u. f.

terwerfen sollte ^{b)}, während die Union (Ulm 3. Juli 1620), gegen das Versprechen der Erhaltung des Friedens zwischen ihr und ihren katholischen Mitständen, jeder Einmischung in die böhmische Sache sich zu enthalten verhielt, ohne eine Sicherheit wegen eines Angriffs auf die Pfalz von den Niederlanden her zu erhalten ^{c)}. Maximilian nahm hierauf (August 1620) Oberösterreich ein, das ihm als Pfandinhaber interimistisch zu huldigen angewiesen wurde ^{d)}, wodurch auch die protestantischen Stände in Niederösterreich, jedoch auf Bestätigung ihrer Rechte aus der Capitulationsresolution von 1609 (§. 508.) die Huldigung zu leisten genöthigt wurden; die, welche sie noch verweigerten, ächtete der Kaiser als Rebellen ^{e)}. Im Herbst nahm Kurfürst Johann Georg von Sachsen als des Kaisers Commissarius die Lausitz ein und Maximilian unterwarf durch die Schlacht bei Prag (^{29. Oct.}_{8. Nov.} 1620) den größten Theil von Böhmen und Mähren; die Schlesiener gewann der Kaiser durch die Zusicherung des Kurfürsten von Sachsen ^{f)}, daß ihnen auf freiwillige Unterwerfung ihre Freiheiten in Religions- und politischen Sachen erhalten werden sollten ^{g)}, nachdem Friedrich

b) Für die Kriegskosten und andere Schäden, die aus dem Bündniß entstehen würden, räumte Ferdinand dem Herzog ein Unterpfand an den Provinzen ein, die er zuerst unterwerfen würde.

c) Londony Acta publ. Tom. 2. p. 48.

d) S. Häberlin fortgesetzt von Sackenbergh Th. 24. S. 529.

e) Ebendaf. S. 530 u. f.

f) Dessen Commission, bei Rhevenhüller Th. 9. S. 1124., auch auf Schlesien sich erstreckte.

g) Zu diesem Versprechen berechnigte den Kurfürsten seine Vollmacht

206 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 515. von der Pfalz auch diesen Theil seines Wahlreichs aufgegeben und in den Niederlanden sicheren Aufenthalt gesucht hatte; um die nämliche Zeit im Januar 1621 erfolgte die Achtsklärung gegen ihn und seine Anhänger. Einzelne Plätze in Schlesien und Böhmen wurden zwar noch, besonders durch Markgraf Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf behauptet ^{b)}, und von den Sachsen erst 1622 zur Uebergabe genöthigt, dagegen aber die Oberpfalz schon 1621 durch den Herzog von Baiern für den Kaiser eingenommen. Eines großen Theils der Unterpfalz bemächtigte sich schon im Herbst 1620 ein spanisches Heer, da die Union auch hier keinen Widerstand leistete; was sie noch besetzt hielt, suchte Graf Ernst von Mansfeld, Markgraf Georg Friedrich von Baden und Georg Christian von Braunschweig, Administrator von Halberstadt, zwei Jahre lang (1620—1622) nicht ohne Erfolg gegen ein spanisches und ligistisches Heer zu behaupten und das Verlorene wieder zu erobern. Schon kehrte der Kurfürst in sein Land zurück, und die Erneuerung des Krieges zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden, nach Ablauf des 1609 geschlossenen Waffenstillstandes (§. 507.), nöthigte einen der gefährlichsten Feinde, seine Kräfte zu theilen; allein Friedrich durch die Unterhandlungen getäuscht, welche die Spanier mit seinem Schwiegervater, König Ja-

Note c. Den Unterwerfungsvergleich vom 18. Febr. 1621 hat vollständig aus dem darmstädtischen Archiv: Schäberlin fortgesetzt von Genskenberg Th. 25. S. 9 u. f.

b) Deshalb er mit Friedrich von der Pfalz geächtet wurde.

V. Dreißigjähr. Krieg v. 1618—1648. 207

cob I. von England angeknüpft hatten, rief selbst §. 515. seine Vertheidiger zurück ⁱ⁾), um nachdem er die Waffen niedergelegt, seine Restitution durch Vermittlung von Spanien zu erhalten; hierauf wurden auch hier die einzelnen festen Plätze in der Pfalz und an den Orten, welche die Feldherren des Kurfürsten in den benachbarten ligistischen Ländern besetzt gehalten hatten, durch die Heerführer der Liga, den Grafen von Tilly und den Erzherzog Leopold, Bischof von Strassburg und Passau eingenommen. Die Union, nachdem sie sich durch die Begebenheiten des Jahres 1620, allenthalben von siegreichen Heeren umgeben, überwunden sah ohne geschlagen zu haben, hatte sich am 24. April 1621 aufgelöst ^{k)}); ihre Mitglieder mußten ihre Sicherheit vornehmlich von der Mäßigung des Kaisers und von dem noch wehrhaften Zustand der protestantischen Stände des nördlichen Deutschlands erwarten, die der Kaiser durch die Versicherung, wie seine Absicht nicht sey, den Reichsgesetzen oder dem Religions- und Profanfrieden entgegen zu handeln ^{l)}), in Unthätigkeit zu erhalten suchte.

§. 516.

§. 516.

Nachdem auf diese Weise die Waffen entschieden hatten, gedachte der Kaiser über die Rechte und Län-

i) Mansfeld und Christian von Braunschweig waren noch stark genug, sich die Pässe nach den Niederlanden mitten durch das spanische Heer zu öffnen. S. Senckenberg a. a. D. Th. 25. S. 150.

k) S. Senckenberg a. a. D. S. 43 u. f.

l) S. Senckenberg a. a. D. S. 57.

§. 516. der des geächteten Kurfürsten zu verfügen; Zuziehung aller Reichsstände zur Berathung über diese wichtige Angelegenheit schien jedoch nicht rathsam, vielmehr nach Lage der Verhältnisse hinreichend, die Kurfürsten, einige der bedeutendsten ligistischen Stände ^{a)} und von den protestantischen einige neutrale Fürsten, die sich dem österreichischen Hause am meisten ergeben bewährt hatten ^{b)}, zu einem Fürstentage (December 1622) zu berufen. Die Uebertragung der Kurwürde auf Herzog Maximilian von Baiern fand dennoch bei den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg Widerspruch, welche die Restitution des geächteten Pfalzgrafen für nothwendig erklärten, um den Frieden in Deutschland herzustellen und das Verfahren bei der Aechtserklärung selbst nicht den Reichsgesetzen gemäß hielten; sie willigten selbst noch nicht in die Uebertragung der Kurwürde auf Maximilian für dessen Lebenszeit, für welche sich der Kaiser (Febr. 1623), unter Aussetzung der Restitution Friedrichs V. und der Rechte seiner Kinder und Agnaten auf weitere Verhandlung oder rechtliche Entscheidung, auf die Mehrheit der Stimmen gestützt zuletzt bestimmte. In dem nämlichen Jahr entwickelten sich aber für den Kaiser und die Liga weitere Vortheile durch die Rüstungen, welche der Graf von Mansfeld und Christian von Braunschweig im nordwestlichen

a) Den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Bamberg und Würzburg, und den Herzog Maximilian von Baiern.

b) Den Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt, den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, und den Herzog Philipp Julius von Pommern.

V. Dreißigjähr. Krieg v. 1618—1648. 209

Deutschland zur Fortsetzung des Krieges für die pfälzische Sache unternahmen, und einstweilen von Niedersachsen und Westphalen, besonders Ostfriesland, durch Contributionen, die sie auflegten, von den Reichsständen und ihren Unterthanen bestreiten ließen. Das ligistisch-kaiserliche Heer zerstreute (1623) die Völker, die sie geworben hatten, und dehnte seine Besatzungen nun auch auf diese Gegenden aus, ohne seine Quartiere in der Pfalz und den benachbarten Gegenden zu verlassen, die ihm die Begebenheiten des früheren Krieges verschafft hatten ^{c)}. Die niedersächsischen Kreisstände fanden jetzt nothwendig, Truppen zu werben und den König Christian IV. von Dänemark (1625) zu ihrem Kreisobersten zu ernennen. Daß sie behaupteten, nur zur Gegenwehr gegen ähnliche Unternehmungen wie die, welche das ligistische Heer in das nördliche Deutschland gezogen hatten, und zur Erhaltung des Religions- und Profanfriedens zu waffnen, genügte ihrer Vereinigung beim Kaiser nicht zur Entschuldigung; Graf Tilly erhielt Befehl, die Auflösung der Kreisstruppen zu erzwingen, und ein neugeworbenes kaiserliches Heer, unabhängig von der Liga, wurde unter Albrecht von Waldstein (Wallenstein, seit 1623 Herzog von Friedland) aufgestellt. Das letztere wurde einstweilen im fränkischen und schwäbischen Kreise ein-

c) Nicht nur die Städte und der kleinere Herrenstand, sondern selbst die größeren Fürsten mußten sich bequemen, die Verpflegung der ligistischen Truppen zu übernehmen. So verstand sich Württemberg 1624, die Einquartierung von einigen tausend Mann des Tillyschen Heeres zu tragen, „weil man sie nicht ohne Gefahr abschlagen könne.“ Senckenberg a. a. O. Th 25. S. 384.

210 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 516. quartirt, da sich der Kaiser „zu dessen Ständen versah, sie würden bei den Anstalten, die er zur Affecuration des Friedens und abgedrungener Defension treffen müsse, ein übriges thun ^{d)}),“ und dann an die mittlere Elbe geführt. Durch das Bündniß, welches der König von Dänemark (9. December 1625) mit England und Holland „zur Herstellung der Ordnung im Reiche und Abstellung der Unterdrückungen“ schloß, und durch die Operationen, welche Mansfeld und Christian von Braunschweig ^{e)} in Verbindung mit den dänischen, für englische und holländische Subsidien geworbenen Truppen gegen den Kaiser unternehmen sollten, wurde die Stellung der niedersächsischen Kreisstände gefährlicher als zuvor, und die Kriegslast zugleich drückender. In dem Feldzuge von 1626 wurde den Dänen von Tilly der größte Theil von Niedersachsen entzogen, und Mansfelds Heer auf einem planlosen Zuge durch die Mark Brandenburg und Schlesien nach Ungarn von Wallenstein aufgerieben; im folgenden Jahre führte das Glück der Waffen das kaiserliche und ligistische Heer bis nach Jütland. Die dänischen Besatzungen, welche sich zwischen der Weser und Ostsee noch in einzelnen Plätzen vertheidigten, wurden hierauf allmählig zur Uebergabe gezwungen und mit kaiserlichen vertauscht, die sich während dieser Feldzüge auch über Hessen und 1627 bis nach Brandenburg und Pommern verbreite-

d) S. das kaiserliche Ausschreiben an die Kreisstände, bei Rhevenhaller Sp. 10. S. 806.

e) Siehe oben schon vor dem Anfang des Feldzugs, 6. Juni 1626, Haub.

V. Dreißigjähr. Krieg v. 1618—1648. 211

ten. Für den Kaiser bestand jetzt kein Hinderniß mehr, §. 516. auf die Verfügungen über die pfälzischen Länder zurückzukommen. Zur Anerkennung der bairischen Kurwürde war Sachsen schon 1624 vermocht worden, nachdem Ferdinand II. (Juni 1623) dem Kurfürsten die Ober- und Niederlausitz als Unterpfand für die Kosten des böhmischen Krieges eingeräumt hatte ^f), die Begebenheiten in Niedersachsen verschafften 1628 auch die Einwilligung von Brandenburg; 1628 löste der Kaiser die Pfandrechte des Herzogs von Baiern ^g) an Oberösterreich (§. 515.) mit der Oberpfalz und der Unterpfalz auf dem rechten Rheinufer ab ^h); da sie ihm eigenthümlich übergeben wurden, so lag in der Abtretung zugleich die Zusage, daß die Kurwürde bei dem bairischen Hause bleiben solle. Im nördlichen Deutschland sicherte im folgenden Jahr ($\frac{1}{2}$ Mai 1629) ein Friede mit Dänemark ⁱ) dem Kaiser seine Eroberungen über die Reichsstände, denen er das dänische Bündniß zum Verbrechen zu machen für gut fand ^k); fürß erste

f) König Reichsarch. P. spec. Th. 1. S. 97.

g) Die Kriegskosten, die er liquidirte, belaufen sich mit den Zinsen auf 14 Millionen Gulden, wurden aber auf 13 Millionen ermäßigt.

h) König a. a. D. P. spec. Abth. 4. S. 695.

i) König Cod. Germ. dipl. Tom. 1. p. 659.

k) Aus den Besitztungen des Königs wurden die kaiserlichen Besatzungen herausgezogen, und jener nur verpflichtet, sich der deutschen Reichsangelegenheiten nicht weiter anzunehmen, als einem Herzog von Holstein gebühre. Aber nur die assistirenden und gehorsamen Stände des Reichs wurden in den Frieden eingeschlossen. S. Senckenberg a. a. D. Th. 26. S. 27 u. f.

§. 516. traf aber dieß Schickfal nur die Herzoge von Mecklenburg, welche den Dänen besonders Vorschub gethan und den kaiserlichen Abmahnungsschreiben nicht zeitig genug Folge geleistet haben sollten. Wallenstein, dem der Kaiser die Bildung seines siegreichen Heeres und einen großen Theil seiner Erfolge verdankte, hatte schon 1628 außer dem Herzogthum Sagan das mecklenburgische Land und dessen Einkünfte, Unterpfandsweis zur Befriedigung seiner Forderungen an den Kaiser erhalten, der „*jure retentionis* bis zur Bezahlung der aufgewandten Kriegskosten“ darüber zu disponiren berechtigt seyn wollte ¹⁾: nach dem Lübecker Frieden wurde es dem bisherigen Pfandinhaber eigenthümlich überlassen ^{m)}. Die Herzoge wosern sie sich diesen Verfügungen widersetzen würden, bedrohte ein kaiserliches Manifest mit der Acht ⁿ⁾. Das kaiserliche Heer, welches die Ostsee besetzt hielt, sollte auch nach dem Frieden mit Dänemark unentbehrlich seyn, um Deutschland gegen einen Angriff Gustav Adolphs Königs von Schweden zu schützen, der Stralsund, die einzige Stadt in Pommern welche kaiserliche Besatzung einzunehmen sich

1) Zwei merkwürdige Gutachten, für und wider das Verfahren des Kaisers gegen die Herzoge von Mecklenburg, und den Befehl an die mecklenburgischen Stände, dem Herzog von Friedland und Sagan zu huldigen, von 1628, hat Rhevenhüller Th. 11. S. 61 u. f.

m) Den Lehnbrief vom 16. Juni 1629 hat König Reichsarch. Spicil. secul. Th. 2. S. 1458.

n) S. Senckenberg a. a. D. Th. 26. S. 29. Eine Deduction, in welcher das Verfahren des Kaisers gerechtfertigt werden sollte, die im nämlichen Jahre vom kaiserlichen Hofe verbreitet wurde, hat Rhevenhüller Th. 11. S. 683.

V. Dreißigjühr. Krieg v. 1618—1648. 213

beharrlich weigerte, durch seine Unterstützung vornehmlich §. 516.
gegen Wallenstein hielt.

§. 517.

§. 517.

Mit der Verbreitung der kaiserlichen und ligistischen Heere über Deutschland, hielt die Ausführung der Gegenreformation, zu welcher sich der Kaiser im Gewissen verpflichtet achtete, gleichen Schritt. Vollständig wurde sie freilich fürs erste nur in den kaiserlichen Erbländern ausführbar befunden. Am raschesten erfolgte sie in Böhmen, als einem Lande, das der Kaiser „mit dem Schwert wieder unter seine Gewalt gebracht“^{a)}, wo Confiscationen und Hinrichtungen die vollendete Unterwerfung bezeichnet hatten^{b)} und nur die Rücksicht auf den verbündeten Kurfürsten von Sachsen noch einige Schonung gebot^{c)}; die protestantischen Geistlichen wurden hier gleich Anfangs vertrieben, 1623 wurde auch anderen Personen schon hier und da mit Landesverweisung gedroht, wenn sie nicht zum katholischen Glauben übertreten würden, 1627 verfügte man gegen die Bauern, die sich binnen bestimmter Frist nicht dazu verstehen wollten, auch andere Strafen, weil sie bei ihnen zweckmäßiger schienen, ließ aber den Zwang zur Auswanderung gegen die Bürger bestehen, und dehnte ihn auch auf den Adel

a) Ferdinands II. erneuerte Landesordnung von Böhmen (1627), im Promulgations-Patent.

b) S. Senckenberg a. a. D. Th. 25. S. 58 u. f.

c) Ueber dessen Vorschreiben für die böhmischen Protestanten s. Senckenberg a. a. D. S. 156.

210 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 516. quartirt, da sich der Kaiser „zu dessen Ständen versah, sie würden bei den Anstalten, die er zur Affecuration des Friedens und abgedrungener Defension treffen müsse, ein übriges thun ^{d)}“, und dann an die mittlere Elbe geführt. Durch das Bündniß, welches der König von Dänemark (9. December 1625) mit England und Holland „zur Herstellung der Ordnung im Reiche und Abstellung der Unterdrückungen“ schloß, und durch die Operationen, welche Mansfeld und Christian von Braunschweig ^{e)} in Verbindung mit den dänischen, für englische und holländische Subsidien geworbenen Truppen gegen den Kaiser unternehmen sollten, wurde die Stellung der niedersächsischen Kreisstände gefährlicher als zuvor, und die Kriegslast zugleich drückender. In dem Feldzuge von 1626 wurde den Dänen von Tilly der größte Theil von Niedersachsen entzogen, und Mansfelds Heer auf einem planlosen Zuge durch die Mark Brandenburg und Schlesien nach Ungarn von Wallenstein aufgerieben; im folgenden Jahre führte das Glück der Waffen das kaiserliche und ligistische Heer bis nach Jütland. Die dänischen Besatzungen, welche sich zwischen der Weser und Ostsee noch in einzelnen Plätzen vertheidigten, wurden hierauf allmählig zur Uebergabe gezwungen und mit kaiserlichen vertauscht, die sich während dieser Feldzüge auch über Hessen und 1627 bis nach Brandenburg und Pommern verbreite-

d) S. das kaiserliche Ausschreiben an die Kreisstände, bei Rhevenhüller Th. 10. S. 806.

e) Der aber schon vor dem Anfang des Feldzugs, 6. Juni 1626, starb.

V. Dreißigjähr. Krieg v. 1618—1648. 215

belehrten, daß die evangelischen Geistlichen gar nicht §. 517.
mehr wahre Bekenner der augsburgischen Confession
seyen, sondern „in ihren Predigten und Cerimonien die
verdammte calvinische Secte einmengten,“ worauf auch
hier die evangelischen Geistlichen vertrieben, und die
Erlaubniß die katholischen Kirchen nicht besuchen zu
dürfen, ohne deshalb aus dem Lande vertrieben zu
werden, ein Vorrecht des alten Adels wurde ^f). In
Schlesien blieb es am längsten bei dem Vergleich von
1621 (§. 515.), den der Kaiser im nämlichen Jahr
ausdrücklich bestätigt hatte ^g); erst seit 1628 nahm
man auch hier den protestantischen Untertanen in al-
len der Krone unmittelbar zustehenden Fürstenthümern
(den Erbfürstenthümern) ihre Kirchen, und zwang jene
durch militairische Execution und ähnliche Mittel, sich
zur katholischen Religion zu bekennen ^h); nur in den
Fürstenthümern, welche noch ihre eigenen Landesherren
evangelischer Religion hatten ⁱ) und der Stadt Breslau,
ließ es der Kaiser fürs erste bei der bisherigen Reli-
gionsübung ^k).

f) S. Waldau Geschichte der Protestanten in Oesterreich. Th. 2. S. 299 u. f.

g) S. die Deduction für die freie Religionsübung Schlesiens bei Met-
ern Acta Pac. Westph. T. 5. S. 373 u. f.

h) S. den Note g angeführten Aufsatz a. a. D. S. 375 u. f.

i) Stegnitz, Brzeg und Wohlau, einer erst 1675 ausgestorbenen Linie
der alten piastischen Herzoge, und Dels und Bernstadt, der mün-
sterbergischen 1617 ausgestorbenen Linie derselben gehörig. Vergl.
oben S. 309. Note c.

k) Auf die Intercession des Kurfürsten von Sachsen wurde entgeg-
net, daß dem Kaiser in seinen Erbfürstenthümern das jus refor-

216 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 517. Im übrigen Deutschland ließ man auch schon die ersten Erfolge des böhmischen Krieges nicht unbenutzt; den Katholiken wurden einzelne Kirchen eröffnet und hier und da ein Stift oder Kloster zurückgegeben, das ihnen gegen den Religionsfrieden entzogen seyn sollte¹⁾; der Reichshofrath beschleunigte seine Erkenntnisse, wenn Sachen dieser Art bei ihm anhängig waren, oder wenn es galt, einem katholischen Herrn den Besitz eines Landes zu verschaffen, wo er eine Gegenreformation schüzen oder unternehmen sollte^{m)}, um die günstige Gelegenheit der Execution durch das ligistische kaiserliche Heer nicht zu versäumen; die Jesuiten, welche mit diesem zogenⁿ⁾, wirkten durch ihre Missionsanstalten. Außerhalb der Ober- und Rheinpfalz^{o)} waren

mandi nicht streitig gemacht werden könne. Rheinhülser Th. 11. S. 317.

1) So z. B. restituirteilly schon 1624 in Halberstadt die katholischen Domherren und die Franciscaner, und die Nonnen des Klosters Alt-Haldensleben im Erzstift Magdeburg. S. Senckenberg a. a. D. S. 358.

m) Die Söhne des katholischen Markgrafen Eduard Fortunatus von Baden-Baden erhielten in einem Proceß, der über zwanzig Jahre anhängig gewesen war, gerade zu der Zeit ein Urtheil gegen den evangelischen Markgrafen von Baden-Durlach, wo der Ausgang des pfälzischen Feldzuges die schnelle Execution durch den Erzherzog Leopold Wilhelm thunlich machte. Senckenberg Th. 25. S. 175. Der kaiserliche Spruch, in welchem das Recht des Kurfürsten von Mainz anerkannt wurde, die Bergstraße (S. 413. Note n) wieder einzulösen, erfolgte 1623 ohne vorhergegangenen Proceß. Ebenda f. S. 311.

n) S. Lang Geschichte der Jesuiten in Baiern. S. 130.

o) Schon 1620 übergaben die Spanier die Pfarrei in Kreuznach und das Kloster Schwabenheim den Jesuiten. 1622 rief sie Maximilian nach Heidelberg.

V. Dreißigjähr. Krieg v. 1618—1648. 217

indessen diese Fortschritte des Katholicismus bis zum 8. 517. Jahr 1627 nur unbeträchtliche, einzeln stehende, minder mächtigen Ständen entriffene Vorthelle p). Nach der Vertreibung der Dänen aus Niedersachsen dehnte man die Operationen auch auf die Hochstifter aus, die in den Händen der größeren evangelischen Fürstenhäuser waren q), und auf die Klöster, die sie eingezogen hatten r); drohendere Mandate ergingen an die Reichsstädte auf Herstellung des katholischen Cultus, wie er zur Zeit des passauer Vertrages gewesen s); die katholischen Landesherren, welche in den Besitz protestantischer Länder gekommen waren, schritten rückwärtsloser zur Gegenreformation t). Eine allgemeine Maaßregel

- p) Einzelne Beispiele s. bei Senckenberg a. a. D. Th. 25. S. 490 und 491.
- q) Das Domcapitel zu Halberstadt wurde schon 1627 genöthiget, den Erzherzog Leopold, Bischof von Strasburg und Passau, zu postuliren. Doch ließ man die protestantischen Domherren noch hoffen, daß sie ihre Pfründen behalten würden; denn sie erhielten die Versicherung, daß „niemand gegen den Religions- oder Profanfrieden beschwert“ werden solle, welche erst durch das Restitutionsedict unnütz gemacht wurde. S. Senckenberg a. a. D. Th. 25. S. 595. Th. 26. S. 53 u. f.
- r) Von Württemberg wurde schon 1627 die Restitution mehrerer Klöster gefordert, die als laubsässige Prälaturen reformirt worden waren. S. Senckenberg a. a. D. Th. 25. S. 551.
- s) Z. B. gegen Dortmund 1628. S. Rhevenhüller Th. 11. S. 163 u. f.
- t) So Herzog Wolfgang Wilhelm von Neuburg in seinen niederländischen Besizungen, wo aber die niederländischen Besatzungen (S. 512.) Repressalien brauchten, und in den Besizungen seiner Brüder zu Sulzbach und Hilpoltstein, welche er als Paragien angesehen wissen wollte, in welchen ihm das jus reformandi zustehet. S. Rhevenhüller a. a. D. S. 182 und Senckenberg a. a. D. Th. 25. S. 552.

218 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 517. schien endlich nach der vollendeten Unterwerfung des nördlichen Deutschlands zulässig. Der Kaiser erklärte in einem Edict vom 6. März 1629 ^{u)}, die Streitigkeiten über die Auslegung des Religionsfriedens, mit welchen die Protestanten dessen Uebertretung den Schein Rechts zu geben gesucht, richterliche Entscheidung darüber aber abgelehnt hätten und einen neuen Vergleich erzwingen wollten ^{v)}, für einen Gegenstand, der schon längst der kaiserlichen Entscheidung überlassen worden ^{w)}, die er jedoch für jetzt nur auf die Punkte erstrecken wolle, von welchen die Erhaltung des Frie-

u) Bel Rhevenhüller Th. 11. S. 435 u. f.

v) „Ihre Maj. setzten außer Zweifel, es würde männiglich bekannt seyn, in was schädliche Mißthelligkeit und Zerrüttung unser geliebtes Vaterland teutscher Nation nun eine lange Zeit her geschwebet; dessen Mißtrauens—Anfang ursprünglich zwar die Spaltung in der Religion gewesen, und noch wäre, nach derselben dieß vornehmlich, daß gegen den Religions- und Landfrieden, nicht allein unterschlechtige Spolia und andere hochschädliche Attentata verübt, sondern auch noch dazu unter allerhand gesuchtem Scheine und Disputat über den Religionsfrieden selbst, verthädiget werden wollen. Aus welchem dann erfolgt, nachdem die Turbatores etliche Urtheile verloren, auch ihrer Eingriffe halber noch fernern Verlusts sich besorgen müssen, daß man zuletzt keinen Richter mehr leiden, sondern den anderen Theil zu einem neuen Vertrage, und daß sich derselbe unter dem Schein einer Composition alles Anspruchs gänzlich begeben möchte, zwingen wollen.“

w) „Ob man nun zwar dieses Unheil — geru remediren wollen; als dann noch A. 1559 — Kaiser Ferdinand als ersücht wider den Religionsfrieden eine vermeinte Klage eingewendet worden, dieselbe an das Kammergericht remittiret; die Protestirenden aber hätten die Decission von ihm selbst begehret, mit Andeuten, daß etliche von gedachten Klagen so lauter, daß sie allein aus den schlechten Worten des Religionsfriedens decidirt werden mögen“.

V. Dreißigjähr. Krieg v. 1618 — 1648. 219

dens am meisten abhängen x). Vermöge derselben sollte es dem klaren Buchstaben des Religionsfriedens entgegen seyn, wenn Stifter, Klöster und Prälaturen, auch unter der Stände Botmäßigkeit belegen, seit dem passauer Vertrag reformirt oder sonst verwendet oder der geistliche Vorbehalt nicht beobachtet worden; die Unterthanen sollten auf den bloß zwischen den Ständen geschlossenen Religionsfrieden kein Recht haben, und mithin zur Auswanderung gezwungen und um so eher von der Theilnahme am auswärtigen Gottesdienst durch Strafverbote abgehalten werden können. Nach diesen Grundsätzen wurde dem Kammergericht zu erkennen befohlen; weil aber „die Spolia vieler Orten ganz notorisch — das jus undisputirlich — daß also in solchen Fällen nichts vonnöthen als dem bedrängten Theil durch Execution zu assistiren“, sey der Kaiser entschlossen, Commissarien in das Reich abzuordnen, welche die entzogenen geistlichen Güter den unrechtmäßigen Inhabern abfordern, und sie mit tauglichen Personen besetzen sollten. Den theilhabenden Ständen wurde aufgegeben, sich zur Restitution anzuschicken, und Widersegligkeit mit der Acht bedroht. Die Vortheile des

x) „Ob Ihrer Majestät zwar nichts Liebess gewesen, als allen solchen Gravaminibus durch Ihre Kaiserliche Resolution abzuheffen, so hätte S. M. doch vornehmlich, wie sie auch dessen vom Churfürstl. Collegio erinnert worden, diejenigen erörtern wollen, darüber der Submission halben der wenigste Zweifel nicht vorfallen möchte, als diejenigen Gravamina wären, so auch ohne alle Submission in dem klaren Buchstaben des Religionsfriedens beständen, und an deren Resolution zu Wiederbringung eines dauerhaften Friedens am meisten gelegen. Bei den übrigen wollte S. M. bei erster Gelegenheit sich auch ferner zur Genüge resolviren“.

216 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 517. Im übrigen Deutschland ließ man auch schon die ersten Erfolge des böhmischen Krieges nicht unbenutzt; den Katholiken wurden einzelne Kirchen eröffnet und hier und da ein Stift oder Kloster zurückgegeben, das ihnen gegen den Religionsfrieden entzogen seyn sollte^{l)}; der Reichshofrath beschleunigte seine Erkenntnisse, wenn Sachen dieser Art bei ihm anhängig waren, oder wenn es galt, einem katholischen Herrn den Besitz eines Landes zu verschaffen, wo er eine Gegenreformation schützen oder unternehmen sollte^{m)}, um die günstige Gelegenheit der Execution durch das ligistisch-kaiserliche Heer nicht zu versäumen; die Jesuiten, welche mit diesem zogenⁿ⁾, wirkten durch ihre Missionsanstalten. Außerhalb der Ober- und Rheinpfalz^{o)} waren

mandi nicht streitig gemacht werden könne. R h e v e n h ü l l e r Th. 11. S. 317.

- l) So z. B. restituirte Tilly schon 1624 in Halberstadt die katholischen Domherren und die Franciscaner, und die Nonnen des Klosters Alt-Haldensleben im Erzstift Magdeburg. S. Senckenberg a. a. D. S. 358.
- m) Die Söhne des katholischen Markgrafen Eduard Fortunatus von Baden-Baden erhielten in einem Proceß, der über zwanzig Jahre anhängig gewesen war, gerade zu der Zeit ein Urtheil gegen den evangelischen Markgrafen von Baden-Durlach, wo der Ausgang des pfälzischen Feldzuges die schnelle Execution durch den Erzherzog Leopold Wilhelm thunlich machte. Senckenberg Th. 25. S. 175. Der kaiserliche Spruch, in welchem das Recht des Kurfürsten von Mainz anerkannt wurde, die Bergstraße (S. 413. Note n) wieder einzulösen, erfolgte 1623 ohne vorhergegangenen Proceß. Eben das. S. 311.
- n) S. Lang Geschichte der Jesuiten in Baiern. S. 130.
- o) Schon 1620 übergaben die Spanier die Pfarrei in Kreuznach und das Kloster Schwabenheim den Jesuiten. 1622 rief sie Maximilian nach Heidelberg.

V. Dreißigjähr. Krieg v. 1618 — 1648. 217

indessen diese Fortschritte des Katholicismus bis zum 8. 517. Jahr 1627 nur unbeträchtliche, einzeln stehende, minder mächtigen Ständen entriffene Vortheile p). Nach der Vertreibung der Dänen aus Niedersachsen dehnte man die Operationen auch auf die Hochstifter aus, die in den Händen der größeren evangelischen Fürstenhäuser waren q), und auf die Klöster, die sie eingezogen hatten r); drohendere Mandate ergiengen an die Reichsstädte auf Herstellung des katholischen Cultus, wie er zur Zeit des passauer Vertrages gewesen s); die katholischen Landesherren, welche in den Besitz protestantischer Länder gekommen waren, schritten rücksichtsloser zur Gegenreformation t). Eine allgemeine Maaßregel

- p) Einzelne Beispiele s. bei Senckenberg a. a. D. Th. 25. S. 490 und 491.
- q) Das Domcapitel zu Halberstadt wurde schon 1627 genöthiget, den Erzherzog Leopold, Bischof von Strassburg und Passau, zu postuliren. Doch ließ man die protestantischen Domherren noch hoffen, daß sie ihre Pfründen behalten würden; denn sie erhielten die Versicherung, daß „niemand gegen den Religions- oder Profanfrieden beschwert“ werden solle, welche erst durch das Restitutionsedict unnütz gemacht wurde. S. Senckenberg a. a. D. Th. 25. S. 595. Th. 26. S. 53 u. f.
- r) Von Württemberg wurde schon 1627 die Restitution mehrerer Klöster gefordert, die als landsässige Prälaturen reformirt worden waren. S. Senckenberg a. a. D. Th. 25. S. 551.
- s) J. B. gegen Dortmund 1628. S. Rhevenhüller Th. 11. S. 163 u. f.
- t) So Herzog Wolfgang Wilhelm von Neuburg in seinen niederländischen Besizungen, wo aber die niederländischen Besatzungen (S. 512.) Repressalien brauchten, und in den Besizungen seiner Brüder zu Sulzbach und Hilpoltstein, welche er als Paragien angesehen wissen wollte, in welchen ihm das jus reformandi zustehet. S. Rhevenhüller a. a. D. S. 182 und Senckenberg a. a. D. Th. 25. S. 552.

218 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 517. schien endlich nach der vollendeten Unterwerfung des nördlichen Deutschlands zulässig. Der Kaiser erklärte in einem Edict vom 6. März 1629 ^{u)}, die Streitigkeiten über die Auslegung des Religionsfriedens, mit welchen die Protestanten dessen Uebertrretung den Schein Rechts zu geben gesucht, richterliche Entscheidung darüber aber abgelehnt hätten und einen neuen Vergleich erzwingen wollten ^{v)}, für einen Gegenstand, der schon längst der kaiserlichen Entscheidung überlassen worden ^{w)}, die er jedoch für jetzt nur auf die Punkte erstrecken wolle, von welchen die Erhaltung des Frie-

u) Bei Rhevenhüller Th. II. S. 433 u. f.

v) „Ihre Maj. setzten außer Zweifel, es würde männiglich bekannt seyn, in was schädliche Missethätigkeit und Zerrüttung unser geliebtes Vaterland deutscher Nation nun eine lange Zeit her geschwebet; dessen Mißtrauens—Anfang ursprünglich zwar die Spaltung in der Religion gewesen, und noch wäre, nach derselben dieß vornehmlich, daß gegen den Religions- und Landfrieden, nicht allein unterschiedliche Spolia und andere hochschädliche Attentata verübt, sondern auch noch dazu unter allerhand gesuchtem Scheine und Disputat über den Religionsfrieden selbst, verthädiget werden wollen. Aus welchem dann erfolget, nachdem die Turbatores etliche Urtheile verloren, auch ihrer Eingriffe halber noch fernern Verlusts sich besorgen müssen, daß man zuletzt keinen Richter mehr leiden, sondern den andern Theil zu einem neuen Vertrage, und daß sich derselbe unter dem Schein einer Composition alles Anspruchs gänzlich begeben möchte, zwingen wollen.“

w) „Ob man nun zwar dieses Unheil — gern remediren wollen; als dann noch A. 1559 — Kaiser Ferdinand als erslich wider den Religionsfrieden eine vermeinte Klage eingewendet worden, dieselbe an das Kammergericht remittiret; die Protestirenden aber hätten die Decision von ihm selbst begehret, mit Andeuten, daß etliche von gedachten Klagen so lauter, daß sie allein aus den schlechten Worten des Religionsfriedens decidirt werden mögen“.

dens am meisten abhängt²⁾. Vermöge derselben sollte es dem klaren Buchstaben des Religionsfriedens entgegen seyn, wenn Stifter, Klöster und Prälaturen, auch unter der Stände Notmäßigkeit belegen, seit dem pafsauer Vertrag reformirt oder sonst verwendet oder der geistliche Vorbehalt nicht beobachtet worden; die Unterthanen sollten auf den bloß zwischen den Ständen geschlossenen Religionsfrieden kein Recht haben, und mithin zur Auswanderung gezwungen und um so eher von der Theilnahme am auswärtigen Gottesdienst durch Strafverbote abgehalten werden können. Nach diesen Grundsätzen wurde dem Kammergericht zu erkennen befohlen; weil aber „die Spolia vieler Orten ganz notorisch — das jus undisputirlich — daß also in solchen Fällen nichts vonnöthen als dem bedrängten Theil durch Execution zu assistiren“, sey der Kaiser entschlossen, Commissarien in das Reich abzuordnen, welche die entzogenen geistlichen Güter den unrechtmäßigen Inhabern abfordern, und sie mit tauglichen Personen besetzen sollten. Den betheiligten Ständen wurde aufgegeben, sich zur Restitution anzuschicken, und Widerseßlichkeit mit der Acht bedroht. Die Vortheile des

2) „Ob Ihrer Majestät zwar nichts liebers gewesen, als allen solchen Gravaminibus durch Ihre Kaiserliche Resolution abzuhelfen, so hätte S. M. doch vornehmlich, wie sie auch dessen vom Churfürstl. Collegio erinnert worden, diejenigen erörtern wollen, darüber der Submission halben der wenigste Zweifel nicht vorfallen möchte, als diejenigen Gravamina wären, so auch ohne alle Submission in dem klaren Buchstaben des Religionsfriedens beständen, und an deren Resolution zu Wiederbringung eines dauerhaften Friedens am meisten gelegen. Bei den übrigen wollte S. M. bei erster Gelegenheit sich auch ferner zur Genüge resolviren“.

220 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 517. Religionsfriedens sollten auch nur auf die gehen, welche der unveränderten augsburgischen Confession anhiengen, andere Secten aber davon ausgeschlossen und nicht gelitten werden. Die Commissarien, welche zur Execution dieses Restitutionsedicts in alle Kreise verordnet wurden ^{y)}, erhielten die Instruction ^{z)}, im Fall der Widersegligkeit die „nächst angelegene Armee, sowohl kaiserlich als katholischer Liga Volk zu requiriren,“ welche befehliget worden ihnen Hülfe zu leisten, mit den Cathedral- und Collegiatkirchen aber nur interimistische Verfügung bis zu des Papstes fernerer Verordnung vorzunehmen. Dieser belohnte den Eifer des östereichischen Hauses fürs erste mit den Erztziftern Bremen ^{aa)} und Magdeburg ^{bb)}, die er dem kaiserlichen Prinzen Leopold Wilhelm zu den Bisthümern Strassburg, Passau und Halberstadt (Note q) verlieh.

y) Rhevenhüller a. a. D. S. 470.

z) Bei Rhevenhüller a. a. D. S. 471.

aa) Wo Herzog Johann Friedrich von Holstein (S. 503. Note g) Administrator war.

bb) Den Administrator Christian Wilhelm von Brandenburg, der das Stift seit 1598 inne hatte (s. S. 503. Note f), hatte das Capitel selbst, aus Furcht vor dem Kaiser 1628 abgesetzt, da er zu den Fürsten gehörte, welche noch damals mit Dänemark gegen den Kaiser die Waffen führten. An seine Stelle war August, zweiter Sohn des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen postulirt worden, für welchen, da er erst vierzehn Jahr alt war, das Capitel bis zu seiner Volljährigkeit die Regierung führen sollte. S. Senckenberg a. a. D. Th. 25. S. 662 u. f.

Einen neuen Krieg fürchtete man am kaiserlichen Hofe von der Ausführung des Restitutionsedicts nicht; den Kurfürsten von Sachsen, den einzigen protestantischen Fürsten, den man etwa zu schonen hatte, hoffte man durch die Zusicherung zu beruhigen, daß er mit der Restitution seiner „von Alters inhabenden Stifter“ (§. 502.) verschont bleiben solle^{a)}. Auch die Liga schien jetzt entbehrlich, und rathsam, den Unterhalt ihrer Truppen den Reichsständen abzunehmen; der Kaiser verlangte daher, daß sie aus den Ländern, welche sie besetzt hielten, zurückgezogen oder abgedankt werden sollten^{b)}. Um so leichter konnte dann der Unterhalt der kaiserlichen Truppen den Reichsständen zur ferneren Fortsetzung des „Defensionswerks bis zur allgemeinen Pacification“ angeschlossen werden; denn im nördlichen Deutschland mußten sie die pommerische Küste vertheidigen, welche König Gustav Adolph von Schweden mit einem Angriff bedrohte, im Westen den Holändern Widerstand entgegenzusetzen, die als Beschützer des geächteten Pfalzgrafen, von den Plägen aus, welche sie am Rhein inne hatten (§. 512.), die angränzenden Länder auf die nämliche Weise in Contribution setzten wie Wallenstein und Tilly; selbst Frankreich mußte beobachtet werden, da sich nicht voraussehen ließ, in welche Verwickelungen der mantuanische Suc-

a) Pombory Acta publ. Th. 4. B. 1. C. 4. S. 6.

b) Adlzreiter annales Boicae gentis (Monach. 1662. f.) P. 3. L. 14. N. 47. p. 203.

224 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 518. fährlichen Nachbar schon bei seinem ersten Erscheinen (Note e) ankündigte; der Kaiser nahm aber einen Theil seiner Zusagen wieder zurück, und nöthigte dadurch die Protestanten zu einem Bündniß, das sie wider ihre Neigung von einem fremden Eroberer abhängig machte. Ein Jahr lang bemühte sich Gustav Adolph vergebens, auch nur einen der mächtigeren Reichsstände an sich anzuschließen s); die einzige Stadt Magdeburg suchte seine Hülfe, um sich einer ligistischen Besatzung zu erwehren, der sie mit dem abgesetzten Administrator des Erzstifts (§. 517. Note g) widerstand; die kaiserlichen Truppen aus der Mark Brandenburg zu vertreiben und dem durch Unentschlossenheit wehrlosen Kurfürsten selbst seine Festungen abzubringen, gelang ihm nur durch die stärksten Drohungen; der Kurfürst von Sachsen hingegen brachte es auf einem Convent zu Leipzig (März 1631) zu einer Vereinigung der meisten evangelischen Reichsstände h), welche sich in Vertheidigungszustand zu setzen beschloß, nicht um die Schweden zu unterstützen, sondern für die Herstellung des Friedens in Deutschland i), auf

g) Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Cassel, negociirte zwar schon seit dem December 1630 ein Bündniß; er wagte aber doch erst im August 1631 abzuschließen und hier entschied wohl die Hoffnung, durch die schwedische Hülfe wieder zu gewinnen, was bei der marburgischen Successionsstreitigkeit an Hessen-Darmstadt verloren worden war. S. unten §. 585.

h) Das Verzeichniß derselben s. bei Senckenberg a. a. D. Th. 26. S. 262.

i) Abschied des Convents bei Rhevenhüller Th. 11. S. 1561 u. f.

deren Beistand daher der Kaiser rechnen durfte, wenn §. 518. seine Anerbietungen aufrichtig waren. Da aber der Kaiser den leipziger Bund sofort feindlich behandelte, und durch das ligistische Heer, nachdem Tilly Magdeburg (20. Mai 1631) erfürmt und zu einem Schutthaufen gemacht hatte, den Kurfürsten von Sachsen angreifen ließ, so blieb diesem nichts übrig, als seine Truppen mit den Schweden (3. September 1631) zu vereinigen ^{k)}. Wenige Tage später (7. September 1631) öffnete die Schlacht bei Leipzig den Verbündeten den Weg in die Länder der Liga, und schloß den größten Theil der protestantischen Fürsten und Städte an sie an ^{l)}; die Sachsen nahmen einen großen Theil von Schlessien und Böhmen ein, Gustav Adolph ward den 14. Mai 1632 in München. Ein Theil der pfälzischen Länder wurde eingenommen, dem verbündeten Kurfürsten aber fürs erste nicht zurückgegeben; die pfälzischen Festungen erhielten vielmehr eben so wie die wichtigsten Plätze in Thüringen, Franken und am Rhein schwedische Besatzung, wem sie auch angehören mochten; die eroberten Länder verpflegten ein Heer, welches von dieser Zeit an größtentheils aus Deutschen

k) Das Bündniß zwischen dem Kurfürsten und Gustav Adolph öffnete diesem die Elbpässe, legte dem ersteren die Verpflegung der schwedischen Armee während ihres Aufenthalts in Sachsen auf, und überließ dem König, ohne welchen der Kurfürst keinen Frieden schließen sollte, die Direction des Krieges, wogegen Gustav Adolph die Vertheidigung der Länder und Rechte seines Bundesgenossen übernahm. S. London Acta publ. Th. 4. B. 1. Cap. 52. S. 206.

l) S. Senckenberg a. a. D. Th. 26. S. 521.

226 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 518. bestand, die der schwedischen Krone oder ihren deutschen Bundesgenossen dienten.

§. 519.

§. 519.

Eine neue kaiserliche Armee, welche Wallenstein in wenigen Monaten schuf, entriß im Frühjahr 1632 den Sachsen ihre Eroberungen, nöthigte hierauf durch einen Marsch gegen Nürnberg, den wichtigsten Waffenplatz der Schweden, auch den siegreichen Gustav Adolph Baiern zu verlassen, und entfernte ^{a)} im Herbst durch einen Angriff auf Sachsen die schwedische Hauptmacht noch weiter von den bedrohten österreichischen Ländern. Die Schlacht von Lützen (6. November 1632) hätte, auch wenn Gustav Adolph nicht geblieben wäre, kaum ein anderes Resultat geben können, als die Befreiung von Sachsen; durch den Tod des Königs verloren die Unternehmungen der Verbündeten an Zusammenhang und bestimmtem Zweck. Die schwedischen Reichsräthe beschloffen den Krieg fortzusetzen, weil sie durch einen übereilten Frieden alle Vortheile verloren haben würden, die Gustav Adolph erlangt hatte; die protestantischen Reichsstände blieben noch mit ihnen vereinigt, weil sie die Rache des Kaisers fürchteten, oder weil Einzelne

a) Nachdem er vergebens eine Schlacht angeboten, und am 24. August 1632 ein Sturm auf Wallensteins Lager abgeschlagen worden. Wenn Gustav Adolph in Taktik und Gebrauch der einzelnen Waffengattungen und ihrer Verbesserung weit über den übrigen Heerführern seiner Zeit stand (s. Hoyer Geschichte der Kriegskunst B. I. S. 412 u. f.), so ist auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß Wallenstein in diesem Feldzuge als Feldherr höher steht.

V. Dreißigjähr. Krieg v. 1618 — 1648. 227

unter ihnen, wie Herzog Georg von Lüneburg, Herzog §. 519.
Bernhard von Weimar und Landgraf Wilhelm V.
von Hessen-Cassel, als Kriegshäupter aus dem schwe-
dischen Bündniß ähnliche Vortheile zu ziehen hofften,
wie die Schweden selbst. Allein für die mächtigeren
protestantischen Fürsten, besonders Sachsen und Bran-
denburg, konnte ein Bündniß mit jener Verbindung
nur so lange bestehen, als der Kaiser nicht zu gemä-
ßigteren Gefinnungen zurückkehrte; der schwedische Reichs-
kanzler, Axel Oxenstierna, brachte daher schon 1633
(13. April) kaum eine engere Verbindung mit den
schwäbischen, fränkischen, oberrheinischen und niederrhei-
nischen Kreisständen zusammen, welche sich einem ge-
meinschaftlichen Directorio (*consilium formatum*) un-
terwarf ^b). Unter diesen Umständen mußte die Grund-
lage der politischen Operationen des Kaisers werden,
Kursachsen von dem schwedischen Bündniß ganz abzu-
ziehen, wobei darauf zu rechnen war, daß wenigstens
das Vertrauen auf den Schutz des ersten protestanti-
schen Kurfürsten, auch andere evangelische Reichsstände
wieder an den Kaiser anschließen werde, da sie von
den schwedischen Heeren nicht weniger gedrückt wurden,
als ehemals von den kaiserlichen und die Vertreibung

b) Bei Hevenhüller Th. 12. S. 521 u. f. „daß sie sämtliche
Conföderate bei einander beständig und treulich halten — auch
Leib, Leben und Vermögen aufsetzen — wollen, bis die teutsche
Libertät auch Observanz des H. R. R. Satzungen und Verfassun-
gen wiederum stabiliret, und Restitution der evangelischen Stände
erlanget, in Religions- und Profansachen ein richtiger und sicherer
Frieden, dessen alle Conföderirte zu genießen, erhalten und geschlos-
sen, auch der — Cron Schweden gebührende Satisfaction geschä-
hen seyn würde.

228 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 519. der Schweden vom deutschen Boden, wenn nur erst wieder eine selbstständige protestantische Partei gebildet war, die Herstellung eines vortheilhaften und dauerhaften Friedens nur befördern konnte. Bereits Wallenstein hatte 1632 Unterhandlungen angeknüpft, welche die Rückkehr des Kurfürsten von Sachsen zur kaiserlichen Partei bewürken sollten; ihr Fortgang wurde aber durch den abenteuerlichen Entwurf unterbrochen, den er im folgenden Jahre verfolgte, durch eine Verbindung, in welche er an der Spitze des kaiserlichen Heers mit dem schwedischen Feldherrn treten wollte, den Kaiser zu einem Frieden zu nöthigen, in welchem Böhmen ihm selbst zu Theil werden sollte c). Sie gelangen desto vollständiger, nachdem Wallenstein seine Untreue mit dem Tode gebüßt d), und der Erbe der

c) Vergl. Senckenberg a. a. D. S. 611 u. f. Die nächste Veranlassung zu dem Plane Wallensteins gaben wohl die Versprechungen, die ihm bei der Wiederannahme des obersten Befehls über alle kaiserliche Heere nach der Leipziger Schlacht gemacht worden waren. Bei Rhevenhüller Th. 12. S. 13 u. f. Nach diesen sollte ihm „kaiserliche Affecuration auf ein Oesterreichisches Erbland geschehen, in optima forma wegen ordinari Recompens“, und von den occupirten Ländern, sollte er „das höchste Regal im Römischen Reich als einen extraordinari Recompens“ erhalten.

d) 25. Februar 1634. Vergl. Heinrichs deutsche Reichsgesch. Th. 6. S. 623 u. f. — Vollständigere Aufschlüsse über Wallenstein, als man früher hatte, geben: Wallensteins Briefe, herausgegeben von F. Förster. Berlin 1829. 3 Bde. 8. und desselben Verf. — Wallenstein, eine Biographie. Potsdam 1834. 8. Daß Wallensteins Untreue noch nicht so entschieden bis zum wirklichen Einverständnis mit dem Feind vorgeschritten war, als man früher gewöhnlich annahm, ist nach den hier mitgetheilten Nachrichten nicht zu läugnen; einen vollständigen Beweis seiner Unschuld findet man darin aber auch nicht.

V. Dreißigjähr. Krieg v. 1618—1648. 229

österreichischen Monarchie, welcher als Feldherr an seine §. 519.
Stelle trat, durch einen entscheidenden Sieg über die
schwedische Hauptarmee (^{27. Aug.}/_{7. Sept.} 1634 bei Nördlingen)
den Entschluß bei dem schwedischen Bündniß zu blei-
ben auch gefahrvoller gemacht hatte. Ein Friede zwi-
schen Ferdinand II. und Kurfürst Johann Georg von
Sachsen zu Prag (30. Mai 1635) ^{e)}, trat die Ober-
und Niederlausitz (s. §. 516.) dem letzteren eigenthüm-
lich ab, und setzte fest, daß alle mittelbare Stifter,
Klöster und Güter, welche vor dem passauer Vertrage
von den Protestanten eingezogen worden, ihnen bleiben,
alle unmittelbare Stifter aber, und alle seit dem pas-
sauer Vertrage eingezogene Güter vierzig Jahre, und
wenn bis dahin nichts anderes verglichen würde, für
beständig in dem Zustande bleiben sollten, in welchem
sie am 12. November 1627 gewesen. Zwischen dem
Kaiser und den katholischen Ständen eines Theils, und
Kursachsen mit den der augsburgischen Confession ver-
wandten Ständen andern Theils, wurde vom Jahre
1630 an vollständige Amnestie ausgesprochen, von
welcher nur die böhmischen und pfälzischen Angelegen-
heiten ausgenommen wurden. Ein Jahr später fand
auch die Wahl des österreichischen Thronfolgers Ferdi-
nand III. zum römischen König keine Schwierigkeiten
mehr.

§. 520.

§. 520.

Daß nicht alle protestantische Stände bewogen
oder gezwungen wurden, diesem Frieden beizutreten,

e) London p Acta publ. Th. 4. B. 3. Cap. 4. S. 458 u. f.

230 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 620. verdankten die Schweden theils der beschränkten Amnestie, welche der Kaiser anbot ^{a)}, theils der Dazwischenkunft von Frankreich, welches bisher ihre Waffen nur durch Subsidien unterstützt hatte, jetzt aber Spanien und Oesterreich den Krieg erklärte, und gegen das letztere vornehmlich durch ein Heer operirte, das Bernhard von Weimar, durch französische Subsidien unterstützt, am Rhein aufstellte. Dieser eroberte (1636—1639) den Elsaß; die Beute wurde aber dem französischen Hofe zu Theil, dem es nach Bernhards Tode (3. Juli 1639) gelang, jenes zum Uebertritt in französischen Kriegsdienst zu bewegen. Auch die Schweden blieben fortwährend im Besitz eines Theils von Deutschland, der beträchtlich genug war, ihnen im künftigen Frieden Abtretungen zu sichern ^{b)}. Der Krieg, je planloser ihn alle Theile führten, nahm um so mehr an verwüstender Wirkung zu; es war meistens ein Umherziehen kleinerer vereinzelter Heere, welche um den Besitz von Provinzen oder Plätzen kämpften, die ihnen Unterhalt verschaffen sollten, und deren Einwohner der

a) Kraft des prager Nebenrecesses wurden von der Amnestie ausdrücklich ausgeschlossen: die Grafen von Löwenstein, Graf Georg Friedrich von Hohenlohe; die Grafen von Erbach, von Isemburg-Büdingen, der Herzog von Württemberg, Markgraf Friedrich von Baden-Durlach, die Grafen von Dettingen calvinischen Theils, die Freiherrn von Freiberg-Justingen und Detsingen, der Graf von Eberstein, die Grafen von Nassau, von Hanau-Münzenberg und Eichtenberg, Graf Maximilian von Pappenheim und die Grafen von Wied.

b) Ein Verzeichniß der Garnisonen, welche sie zur Zeit des westphälischen Friedens inne hatten, s. bei Meieru Acta pac. execut. Th. 1. Beil. 4. zur Vorrede.

V. Dreißigjäh. Krieg v. 1618—1648. 231

Unmenschlichkeit und Raubsucht der Söldner aus allen §. 520. Nationen Preis gegeben wurden, aus welchen jene zusammengesetzt waren ^{c)}. Ganze große Landstriche wurden völlig verödet, und der Wohlstand der meisten Städte in einem solchen Grade vernichtet, daß selbst die Hoffnung ihn wieder zu erringen, den wenigen übrig gebliebenen verarmten Bürgern verschwinden mußte ^{d)}. Von Unterhandlungen zu Herstellung eines Friedens zwischen dem Kaiser (seit 15. Februar 1637. Ferdinand III.) und den Fremden, war freilich schon seit 1641 die Rede ^{e)}, und die Reichsstände, welche sich mit dem Kaiser ausgeföhnt hatten, berathschlagten auf Reichs- und Deputationstagen ^{f)} über die Mittel

- c) Ein sehr treues und lebendiges Bild der Grausamkeit und Verheerungssucht, mit welcher der Krieg von diesen entarteten Truppen geführt wurde, giebt der Roman: der abenteuerliche Simplicissimus u. s. w. Mompelgard 1669. in 12. u. öft.
- d) Vergl. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. 2. S. 36 u. f. und 167 u. f.
- e) In den Friedenspräliminarien (Note g) wurde schon der 1⁵/₂₅. März 1642 zum Anfang der Unterhandlungen festgesetzt.
- f) Der Reichstag von 1640 bis 1641, der erste, der seit dem Jahre 1613 sich versammelte, beschloß im Art. 12. des Reichsabschieds: „Demnach auch — verglichen, daß die Gravamina sowohl der Catholischen als Augsbürgischen Confessionsverwandten, durch gewisse Deputatos von beiden Religionen nach erörterten Amnestie Punkt sollen — erwogen und nach Möglichkeit beigelegt werden, worzu man auch einen wirklichen Anfang gemacht; dieweil aber — dieses — nicht hat continuirt werden können, so haben Wir — es dahin gestellet, daß sobald möglich zu dem in dem Prager Frieden veranlaßten extraordinari Deputationstag geschritten, auch bei nächstem ordinari Deputationstag davon geredet werden soll, was vor Zeit und Dertter zu benennen, auch was vor Ständ von beiderlei Religion dazu zu ziehen“. Neue Samml. der R. A. Th. 3. S.

232 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 520. zur inneren Pacification; wirkliche Friedensunterhandlungen, in Gefolge der Friedenspräliminarien, welche schon $\frac{1}{2}$ December 1641 zu Hamburg unterzeichnet wurden ^{g)}, begannen aber erst im April 1645 ^{h)}, mit Frankreich zu Münster unter Vermittlung eines päpstlichen und eines venetianischen Gesandten, mit Schweden zu Osnabrück ohne Dazwischenkunft eines Vermittlers ⁱ⁾.

§. 521.

§. 521.

Die Theilnahme der Reichsstände an den Verhandlungen, beabsichtigte der Kaiser auf eine Commu-

555. Der Deputationstag, welcher dadurch veranlaßt wurde, blieb von 1642 bis 1645 versammelt, wo er durch die Theilnahme seiner Mitglieder am westphälischen Friedenscongrès aufgelöst wurde.

- g) Sie enthielten aber weiter nichts als die Bestimmung, daß die Unterhandlungen an zwei verschiedenen Orten, zu Münster und Osnabrück statt finden und den Abgeordneten Geleitsbriefe ausgefertigt werden sollten. Meiern Acta pac. Westph. Th. 1. S. 8. An der Trennung der Unterhandlungen und ihrer Verlegung an zwei verschiedene Orte, hatte wohl nicht blos die Schwierigkeit des Ceremoniels und der Negociation des protestantischen Schwedens mit dem päpstlichen Nuntius Theil, wie gewöhnlich angegeben wird, sondern zugleich das geringe Vertrauen, das zwischen Frankreich und Schweden statt fand, die Verschiedenheit ihres Interesse in Ansehung der protestantischen Religionspartei, und die Hoffnung, die sich alle Contrahenten machten, durch die Verwicklungen getrennter Unterhandlungen, die aber doch für ein Ganzes gelten sollten, für sich etwas zu gewinnen.
- h) Die Gesandten der kriegsführenden Mächte waren jedoch schon seit dem März 1643 größtentheils in Münster und Osnabrück gegenwärtig.
- i) Zwischen Schweden und dem Kaiser sollte nach der ersten Uebereinkunft Dänemark vermitteln, dessen Dazwischenkunft aber durch den Krieg verhindert wurde, den es seit dem Dec. 1643 gegen

V. Westphälischer Friede 1648. 233

nication der kaiserlichen Gesandtschaft mit der zu Frankfurt versammelten Reichsdeputation (§. 520. Note f) zu beschränken; er mußte aber geschehen lassen, daß alle Stände (mit Ausnahme der geächteten Pfalzgrafen) auf dem Friedenscongreß erschienen, wozu sie schon vor dessen Eröffnung durch Frankreich und Schweden aufgefordert wurden, um „ihr jus pacis et armorum“ und „der deutschen Stände Libertät“ zu behaupten ^{a)}. Die fremden Mächte beschränkten sich daher auch in den Friedenspropositionen, welche sie (17. Juni 1645) übergaben ^{b)}, nicht auf ihr eigenes und ihrer Verbündeten Interesse, sondern machten die Herstellung des Zustandes von Deutschland, wie er bei dem Anfang des böhmischen Krieges gewesen (die Amnestie) und die Abstellung der politischen, schwedischer Seite auch der Religionsbeschwerden, die als Ursachen des Krieges betrachtet werden mußten, zu Gegenständen der Verhandlung ^{c)}, an welche sich von selbst eine Reihe ein-

§. 521.

Schweden zu bestehen hatte, und den der Friede zu Bremsbrö (13. August 1645) erst beendigte, als die Friedensunterhandlungen zu Snabrück bereits begonnen hatten.

- a) S. das merkwürdige Schreiben des schwedischen Gesandten Salvius an Markgraf Christian von Brandenburg-Culmbach, vom 20. April 1643, bei Meier Th. I. S. 11. und die späteren Aufforderungen dazu, ebenda f. S. 339 u. f.
- b) Die schwedische, bei Meier Th. I. S. 435., die französische S. 443. Das Unterscheidende beider ist S. 448. ausgezeichnet.
- c) Die schwedischen Gesandten theilten selbst die Gegenstände der Unterhandlungen in vier Classen, von welchen die erste res et negotia imperii, nämlich amnistiam, privilegia et jura statuum, gravamina und commercia, die zweite satisfactionem Coronarum, Landgraviae Hassiae, et militiae, die dritte pacis reductionem

234 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 521. zelner Verhältnisse angeschlossen, die damit in näherer oder entfernterer Verbindung standen. Was von diesen Anlässen einen Schluß der Reichsstände als Ganzes erforderte, wurde durch Deliberationen, welche die zu Münster und Osnabrück versammelten, an jedem Ort besonders, nach ihrer gewöhnlichen Abtheilung in drei Collegien anstellten, zu gemeinschaftlicher Berathung durch Abgeordnete vorbereitet, und nach getroffener Uebereinkunft in ein Reichsgutachten gefaßt. Auf die Negociation, über die einzelnen Verhältnisse sowohl, als über die allgemeinen Reichsangelegenheiten blieben die Ereignisse des während derselben fortdauernden Krieges nicht ohne Einfluß; doch waren die meisten Friedensbedingungen schon berichtet, als die Fortschritte, welche das schwedische Heer im Jahre 1648 in Böhmen machte, die letzten Anstände der Unterzeichnung der Friedensurkunden sowohl mit Frankreich als mit Schweden ($\frac{1}{4}$. October 1648) beseitigten ^d). Gleichzeitig mit dem deutschen Reich hatte Spanien einen Frieden mit den vereinigten Niederlanden und mit Frankreich zu Münster unterhandelt; der erstere, geschlossen am $\frac{2}{3}$. Januar 1648 ^e), in welchem die Unabhängigkeit der verbündeten Provinzen anerkannt wurde, trennte diese

et securitatem und die vierte pacis executionem begreife. Meier u. a. a. D. Th. 2. S. 184 u. f.

d) Die Unterzeichnung des Friedensinstruments, welches die Resultate der Unterhandlungen mit Schweden enthielt, geschah zwar auch zu Münster, es wurde aber von Osnabrück datirt. S. Senckenberg Darstellung des westphälischen Friedens nach der Ordnung der Artikel, Frankfurt 1804. 8. S. 225.

e) Bei Schmauß Corp. jur. gent. S. 614 u. f.

V. Westphälischer Friede 1648. 235

auch von Deutschland ^f); den Abschluß des letzteren §. 521. hinderte Frankreich selbst, welches aus einem fortgesetzten Krieg gegen Spanien, das nun seinen bisherigen Bundesgenossen verlor, noch größere Vortheile zu ziehen hoffte. Die burgundischen Länder, welchen der fortgesetzte Krieg vornehmlich galt, erschienen dadurch, wenn sie gleich nach beendigtem Krieg in den Reichsfrieden mit eingeschlossen seyn sollten ^g), schon factisch von Deutschland getrennt; die Reichsstände durch Religions- und politisches Interesse getheilt, und jeder nur auf Sicherstellung des eigenen bedacht, ließen sich selbst gefallen, das Schicksal des Herzogs von Lothringen, den Frankreich nur als einen spanischen Bundesgenossen betrachtet wissen wollte, von dem künftigen spanischen Frieden abhängig zu machen ^h). Auch die schweizer Eidgenossenschaft nahm die Gelegenheit wahr, die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit vom Reich den Friedensurkunden einverleiben zu lassen ⁱ).

f) Der Art. 53. des spanisch-niederländischen Friedensschlusses enthielt das Versprechen, die Krone Spanien solle die Fortsetzung der Neutralität, Freundschaft und guter Nachbarschaft, von Seiten des Kaisers und des Reichs bewürken, und eine Bestätigung darüber durch die letzteren den Generalstaaten verschaffen, welche sich zu Erwerbung jenes Verhältnisses verbanden. Jene Bestätigung erfolgte durch einen Reichschluß vom 22. März 1654. London Acta publ. Tom. 7. S. 603.

g) *Instr. pac. Mon.* Art. 3.

h) *Instr. pac. Mon.* Art. 4.

i) *Instr. pac. Osnabr.* Art. 6. I. P. M. Art. 8. §. 61.

236 Vierte Periode A. 1517—1648.

§. 522.

§. 522.

In beiden Friedensschlüssen ^{a)} wurden als contra-
hirende Theile nur der Kaiser und die Kronen Frank-
reich und Schweden, jeder Theil mit seinen Verbünde-
ten aufgeführt, weil die letzteren keinen Krieg gegen das
Reich geführt haben wollten und der größte Theil der
Reichsstände, auch die, welche sich bereits mit dem
Kaiser ausgesöhnt hatten, sich in einem feindlichen
Verhältniß mit ihnen zu befinden in Abrede stellte ^{b)}.
I. Als Genugthuung für die Kriegskosten und die
Restitution der festen Plätze, welche die fremden Mächte
inne hatten, erhielt 1) Schweden ganz Vorpommern
und Rügen, mit einem Theil von Hinterpommern ^{c)};

a) Ueber ihren Inhalt, von welchem in diesem und den folgenden Pa-
ragraphen nur die wichtigsten Punkte zusammengestellt sind, s. über-
haupt: J. St. Pütter Geist des westphälischen Friedens. Gött.
1795. 8. und Senckenberg (§. 521. Note d). In beiden Frie-
densurkunden sind viele Artikel gleichlautend, weil die französischen
Gesandten, mit Ausnahme der Religionsbeschwerden und der schwe-
dischen Genugthuung, über alle andere Gegenstände der schwedischen
Negociation entweder auch unterhandelten, oder doch die Resultate
der letzteren in ihre Friedensurkunde aufnahmen. Der osnabrücker
Friede hat jedoch, außer der schwedischen Entschädigung, auch die
Secularisationen, welche zum Besten von Brandenburg, Mecklen-
burg und Braunschweig-Lüneburg statt fanden, und der münsterische
die Abtretungen an Frankreich und die Bestimmungen über die Ver-
hältnisse von Italien allein. Vergl. die Uebersicht des Inhalts bei-
der Urkunden bei Pütter S. 551 und bei Senckenberg S.
227 u. f. Ueber die Ausgaben der Friedensschlüsse (die hier immer
nach dem Abdruck in Schmauß Corp. jur. publ. citirt werden) s.
Senckenberg a. a. D. S. 5. der Vorrede.

b) S. Meiern a. a. D. Th. 1. S. 742. 783.

c) Stettin, Garz, Damm, Gollnow, die Insel Wollin, das frische
Haff und dessen Ausflüsse, die Peene, Swiene und Divenow.

V. Westphälischer Friede 1648. 237

die bisher mecklenburgische Stadt Wismar und die s. 522. Stifter Bremen und Verden als weltliche Herzogthümer, jedoch unter fortdauernder Verbindung dieser Länder mit dem Reich als Reichslehen, mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreisversammlungen. Dem neuen Reichsstand wurde das Recht, für diese Provinzen ein Appellationsgericht als Surrogat der Reichsgerichte zu bestellen, die Wahl, vor dem Kammergericht oder Reichshofrath Recht zu nehmen, das Recht eine Universität zu errichten und ein auf ungewöhnliche Weise ausgebreitetes Zollprivilegium ^{d)} bewilligt ^{e)}; das schwedische Heer erhielt fünf Millionen Thaler, die von den Reichskreisen, mit Ausnahme des österreichischen, burgundischen und bairischen, aufgebracht werden sollten ^{f)}. 2) An Frankreich wurde, ohne Vorbehalt der Lehnherrschaft und ohne Aufnahme zum Reichsstande, die Hoheit über die Bisthümer und Städte Metz, Toul und Verdun und ihre Districte, mit Vorbehalt der trierischen Metropolitanrechte, über Bignerol, die Stadt Breisach, Landgrafschaft Ober- und Unter-Elfaß, den Suntgau und die Landvogtei über zehn Reichsstädte im Elfaß abgetreten ^{g)} und das Besa-

d) Moderna vectigalia (vulgo licentia vocata) ad litora, portusque Pomeraniae et Megapoleos, jure perpetuo, sed ad eam taxae moderationem reducenda, ne commercia in his locis intercedant.

e) I. P. O. Art. 10.

f) I. P. O. Art. 16. §. 8 u. f.

g) I. P. M. Art. XI. §. 70. — *supremum Dominium*, Jura superioritatis aliaque omnia in Episcopatus Metensem, Tullensem et Virodunensem, Urbesque cognomines, eorumque Episcopatum

238 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- §. 522. kungrecht in Philippsburg eingeräumt^{h)}; den übrigen Reichsständen im Elsaß wurde ihre Reichsunmittelbarkeit und bisherige Freiheit versichertⁱ⁾. 3) Für die

districtus et nominatim Moyenvicum, eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant imperium, imposterum ad coronam Galliae spectare eique *incorporari* debeant. — §. 72. — Imperator et Imperium cedunt — jus *directi dominiis, superioritatis* et quodcunque aliud — in Pinarolum competebat — §. 73. — cedunt omnibus juribus, proprietatibus, dominiis, possessionibus ac jurisdictionibus, quae hactenus sibi, Imperio et familiae Austriacae competebant in oppidum Brisacum, Landgraviatum superioris et inferioris Alsaciae, Suntgoviam, Praefecturamque provincialem decem civitatum Imperialium in Alsacia sitarum scilicet Hagenau, Colmar, Sletstadt, Weisenburg, Landau, Oberenheim, Rosheim, Münster in Valle S. Gregorii, Kaisersberg, Turingheim, omnesque pagos et alia quaecunque jura, quae a dicta Praefectura dependent, eaque omnia et singula in Regem Christianissimum Regnumque Galliarum transferunt, ita ut dictum oppidum Brisacum cum villis, — ad communitatem pertinentibus, cumque omni *territorio et banno*, quatenus se ab antiquo extendit. — §. 74. Itemque dictus Landgraviatus utriusque Alsaciae et Suntgoviae, tum etiam Praefectura provincialis in dictas decem Civitates et loca dependentia, itemque omnes Vasalli, Landsassii, subditi, homines, oppida, castra, villae, arces, sylvae, forestae, auri, argenti aliorumque mineralium fodinae, flumina, rivi, pascua omniaque jura, Regalia et appertinentiae, absque ulla reservatione, cum *omnimoda jurisdictione et superioritate supremoque Dominio* — ad — Regem Galliae pertineant.

h) I. P. M. Art. 11. §. 76.

i) I. P. M. Art. 12. §. 87. Teneatur Rex Christianissimus non solum Episcopos Argentinensem et Basileensem, cum civitate Argentinensi, sed etiam reliquos per utramque Alsatiam Romano Imperio immediate subjectos ordines, Abbates Murbacensem etc. — totiusque inferioris Alsaciae Nobilitatem, item praedictas decem civitates Imperiales, quae praefecturam Haganensem agnoscunt, in ea libertate et possessione Immedietatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gavisae sunt, relinquere

V. Westphälischer Friede 1648. 239

Landgräfin Amalia Elisabeth von Hessen=Cassel, §. 522. Vormünderin Landgraf Wilhelms VI. als Verbündete der Kronen Frankreich und Schweden, wurde eine Entschädigung bewilligt, die in der secularisirten Abtei Hersfeld ^{k)}, dem Eigenthum der Lehen, welche das kurz zuvor ausgestorbene Geschlecht der Grafen von Schaumburg (Schauenburg) von dem Stift Minden getragen hatte ^{l)} und einer Summe von 600,000 Tha-

ita ut nullam ulterius in eos regiam superioritatem praetendere possit, sed iis iuribus contentus maneat, quaecunque ad domum Austriacam spectabant, et per hunc Pacificationis tractatum Coronae Galliae ceduntur. Ita tamen, ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi Domini jure quod supra concessum est.

k) I. P. O. Art. 15. §. 2.

l) Ebendaf. §. 3. Die an der Weser begüterten Grafen von Schaumburg (§. 399. Note v und §. 416. Nro. 10.) starben 1640 mit Otto VI. aus. Von ihren Besitzungen nahm dessen Mutter die Allobdien, Hessen=Cassel; Minden, Braunschweig und Paderborn aber, das meiste als Lehnstücke in Anspruch. Die hessischen Lehen, welche in den Kemtern Rodenberg, Hagenburg und Arnsberg bestanden, waren erst 1518 von den Grafen Johann und Anton, Landgraf Philipp dem Großmüthigen zu Lehen aufgetragen, welcher sich verbindlich machte, sie nach Aussterben des Mannsstammes, dem welcher als nächster Verwandter oder aus einem andern Rechtsgrund die Grafschaft Schauenburg erwerben würde, von neuem zu Lehen zu geben, wenn sich dieser mit den übrigen Schloßern und Städten, die er besäße, gleichfalls an Hessen verschriebe. Die Allobtalerbin, welche 1643 die Grafschaft ihrem Bruder Graf Philipp von der Lippe unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung übertrug, erlangte den Schutz des Hauses Hessen=Cassel durch eine Heirath des letzteren mit einer hessischen Prinzessin. Die übrigen Theile der Grafschaft, mit Ausnahme der mindenschen und braunschweigischen Lehnstücke, wurden auch an Hessen zu Lehen aufgetragen und das Ganze der Gräfin und ihrem Bruder geliehen. Die Landgräfin Amalia Elisabeth benutzte aber die Ansprüche des

240 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 522. Ier bestand, deren Bezahlung die Stifter Mainz, Köln, Paderborn, Münster und Fulda übernehmen mußten ^m). II. Für den Verlust, welchen Brandenburg und Mecklenburg durch die schwedische Entschädigung unmittelbar, und das Haus Braunschweig-Lüneburg durch die Secularisirung der Stifter litten, in welchen dessen Prinzen Coadjutorien gehabt hatten, erhielt: 1) Kurbrandenburg die Bisthümer Halberstadt, Minden und Camin als weltliche Fürstenthümer ⁿ) und das Erzstift Magdeburg als Herzogthum, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Besizes des Administrators August von Sachsen (§. 517. Note bh) ^o); 2) Mecklenburg die Stifter Schwerin und Rostock als Fürstenthümer, zwei erbliche Domspräbenden in Strassburg und die Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow ^p); 3) das braunschweigische Haus, in dem Stift Osnabrück, wo

Stifts Minden auf vier Ämter, die nur durch eine im Frieden zu bewirkende Uebertragung derselben auf sie besetzt werden konnten, sich die Hälfte der Grafschaft für ihren Sohn wieder abtreten zu lassen; Braunschweig-Lüneburg war schon vorher durch Abtretungen befriedigt worden, und die sämmtlichen Verträge über diese schon zur Zeit des Friedensschlusses berichtigte Angelegenheit wurden zugleich in dem letzteren bestätigt. S. Ledderhose kleine Schriften. Th. 2. S. 143 u. f.

m) I. P. O. Art. 15. §. 4 u. f.

n) I. P. O. Art. 11. §. 1—5.

o) Eben daf. §. 6—11. Der Kurfürst von Sachsen erhielt jedoch die vier Ämter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg, wogegen dem Kurfürsten von Brandenburg gestattet wurde, den vierten Theil der Domspräbenden und das dem Domcapitel gehörige Amt Egelu einzuziehen.

p) I. P. O. Art. 12.

künftig ein katholischer und evangelischer Bischof alterniren sollten, das Recht diesem jedesmal den letzteren zu geben, der zunächst aus dem Stamm Herzog Georgs von Lüneburg postulirt werden sollte ^{q)}, und die Klöster Walkenried und Gröningen ^{r)}.

§. 523.

§. 523.

Vermöge einer allgemeinen Amnestie sollten alle Reichsstände sammt der Reichsritterschaft und allen Unterthanen, in Ansehung der unbeweglichen Güter und Rechte, deren sie durch die Ereignisse des Krieges seit dessen Beginn im Jahre 1618 entsezt worden, wieder in den vorigen Stand gesezt werden ^{a)}, ohne durch erzwungene Verträge oder in dieser Zeit ergan-

q) I. P. O. Art. 13. §. 1—8. Dem während des Krieges eingesezten katholischen Bischof sollte das Stifft bleiben, nach dessen Tode oder Resignation Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg succediren „et sic perpetuo admittatur alternativa successio inter Catholicos Episcopos ex gremio Capituli electos, vel aliunde postulatos, atque Augustanae Confessioni addictos, sed non alios, quam ex familia modo nominati Ducis Georgii descendentes; et quidem si plures sint Principes e natu minoribus eligatur vel postuletur Episcopus, nullis vero existentibus natu minoribus, sufficiatur unus ex Principibus regnantibus. Illis autem deficientibus succedat tandem Ducis Augusti posteritas. —“

r) I. P. O. Art. 13. §. 9. 10.

a) I. P. O. Art. 2. 3. Art. 4. §. 56. A dicta tamen universali restitutione excepta sunt, quae restitui vel redhiberi nequeunt, mobilia et se moventia, fructus percepti, autoritate belligerantium partium interversa, itemque tam destructa quam publicae securitatis causa in alios usus conversa aedificia, publica et privata, sacra et profana, nec non deposita publica vel privata hostilitatis intuitu confiscata, legitime vendita, sponte donata.

242 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 523. gene Urtheile gebunden zu seyn ^{b)}, und wegen geleisteten Kriegsdienstes in feindlichen Heeren einen Nachtheil zu leiden, mit Ausnahme jedoch der österreichischen Unterthanen in Rücksicht ihrer Güter, wenn diese schon vor ihrem Eintritt in französischen und schwedischen Dienst confiscirt worden ^{c)}. Die Restitution des Kurfürsten von der Pfalz, sollte jedoch nicht vollständig nach dieser Regel beurtheilt, sondern die Kurwürde, die Oberpfalz und die Grafschaft Cham bei Baiern bis zum Erlöschen der wilhelminischen Linie ^{d)} bleiben; zur Entschädigung wurde für die Pfalzgrafen rudolphinischer Linie (§. 399. Nro. III.) eine achte Kur errichtet, welche beim Rückfall der bairischen Kur wieder aufhören sollte ^{e)}; die Succession in die altbairischen Länder, welche in diesem Fall vermöge des Tractats von Pavia (§. 399.) der rudolphinischen Linie gleichfalls gebührte, wurde durch eine ausdrückliche Anerkennung ihrer gesammten dem Friedensschluß nicht zuwiderlaufenden Rechte sicher gestellt ^{f)}. Auch bei den

b) I. P. O. Art. 4. §. 46—49.

c) Ebendaf. §. 51—55.

d) Ob der Ausdruck sich auf Wilhelm V. und dessen Nachkommenschaft, mithin die Descendenz Kurfürst Maximilians bezog (Pütter a. a. D. S. 273.), oder so unbestimmt gebraucht wurde, um den Grafen von Wartenberg, aus einer unstandesmäßigen Ehe Herzog Ferdinands von Baiern (Bruders Wilhelms V.) entsprossenen Nachkommen Wilhelms IV., einen Anspruch auf die Erbfolge offen zu halten, den die pfälzischen Linien selbst nicht kannten, weil das Testament Maximilians, in welchem er deren Successionsfähigkeit anerkannte, noch nicht bekannt war — bleibt sehr zweifelhaft. Vergl. Senckenberg a. a. D. S. 24.

e) I. P. O. Art. 4. §. 2—19.

f) Ebendaf. §. 10. Pacta quoque gentilia inter Domum Electo-

übrigen Reichsständen, auf welche die Regel der Amnestie in ihrem vollen Umfang anwendbar seyn sollte, erforderte die Vorsicht, wo möglich durch ausdrückliche Bezeichnung der zu restituirenden Gegenstände, alle Schwierigkeiten bei der Anwendung von jener abzuschneiden, wodurch geschah, daß eine Reihe von besondern Verfügungen über die Wirkungen der Amnestie für Einzelne in die Urkunde eingerückt ^{g)}, und bei dieser Gelegenheit auch Manches, was die Hausverfassung und das Staatsrecht der einzelnen Territorien betraf, durch den Frieden regulirt oder bestätigt wurde ^{h)}. Den Ständen, welchen es nicht gelang, sich einen eigenen Restitutionsartikel auszuwirken, selbst denen, über welche ein solcher schon in das Verzeichniß gesetzt, aber nachher wieder gestrichen worden war ⁱ⁾, sollte dadurch an ihrem Recht nichts entzogen seyn ^{k)}.

§. 524.

§. 524.

IV. Die inneren Angelegenheiten, welche die

ralem Heidelbergensem et Neoburgicam, a prioribus Imperatoribus super electorali successione confirmata, ut et totius Lineae Rudolphinae jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque manent.

g) I. P. O. Art. 4. §. 20 — 45.

h) Was darunter bedeutend ist, findet sich unten in der Specialgeschichte.

i) „Expuncti“, s. die folgende Note.

k) Et quamvis ex hac praecedenti regula generali facile adjudicari possit, qui et quatenus restituendi sint, tamen ad instantiam aliquorum de quibusdam gravioris momenti causis, prout sequitur, specialem mentionem fieri placuit, ita tamen, ut qui

244 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- §. 524. Streitigkeiten beider Religionstheile zum Gegenstand hatten (*Gravamina ecclesiastica*)^{a)}, bezogen sich theils auf die Verhältnisse der letzteren in Deutschland überhaupt, theils auf den Religions- und kirchlichen Zustand der einzelnen Länder. A. In Beziehung auf die ersteren, hob 1) die Bestätigung des passauer Vertrags und des Religionsfriedens^{b)} alle Einwendungen, welche gegen die fortdauernde Gültigkeit des letzteren gemacht worden waren (§. 506.) und die verglichene Entscheidung der Streitigkeiten über dessen Anwendung (§. 517.) den Anlaß zu erneuten Versuchen ihn zu erschüttern^{c)}; doch setzte man wie im Religionsfrieden selbst eine Vergleichung der Religion noch als möglich voraus, und nur wenn es zu dieser nicht käme, sollten diese Bestimmungen für immer gelten^{d)}. 2) Die Rechte, welche die Reichsgesetze und die Vergleiche beider Religionstheile den aus-

expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omis-
sis vel exclusis non habeantur.

- a) Der gesammte hieher gehörige Inhalt des Friedens findet sich im I. P. O. Art. 5 und 7.; das münsterische Friedensinstrument erwähnt sie nur als eine mit den Schweden verglichene, aber hier dergestalt bestätigte Sache, daß die Dispositionen des osnabrückschen Friedens für wörtlich eingerückt geachtet werden sollen. I. P. M. Art. 6. §. 47.
- b) I. P. O. Art. 5. §. 1.
- c) N. a. a. Quae vero de nonnullis in ea (pace religionis) hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis *declaratione*, tam in judiciis quam alibi observanda habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit.
- d) I. P. O. Art. 5. §. 14. 25. 31. 48.

burgischen Confessionsverwandten einräumten, sollten §. 524. auch den Reformirten zukommen ^{e)}) und mithin der Buchstabe der augsburgischen Confession keineswegs, wie die Eiferer der lutherischen Kirche wollten, über die Rechtgläubigkeit einer Landeskirche entscheiden; doch sollte außer der katholischen und augsburgischen Confessions-Religion keine andere im Reich aufgenommen oder geduldet werden ^{f)}). 3) In Reichsverhältnissen stellte der Friede beide Religionstheile einander völlig gleich ^{g)}), und wahrte das Interesse beider bei Verhandlungen über Reichsangelegenheiten durch die Vorschrift, daß in Religionsfachen, oder solchen, in welchen die Reichsstände nicht als eine Gemeinheit betrachtet werden könnten, oder ein Religionstheil sich gegen den Schluß eines anderen vereinige, keine Stimmenmehrheit, sondern nur gütlicher Vergleich entscheiden solle ^{h)}); die Befezung

e) I. P. O. Art. 7. §. 1.

f) I. P. O. Art. 7. §. 2 a. G.

g) I. P. O. Art. 5. §. 1. Mit Ausnahme der verglichenen Streitigkeiten über die Anwendung des Religionsfriedens, bei welchen durch Vorbehaltung des geistlichen Vorbehalts und das Entscheidungsjahr (s. im §. lit. A. Nro. 4.) eine Ungleichheit unter beiden Religionstheilen gesetzlich gemacht wurde, stellte man als Grundsatz auf: in reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, constitutionibus imperii et praesenti conventioni conformis est, ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omni et via facti — prohibita.

h) I. P. O. Art. 5. §. 52. In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum Corpu considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabile compositio lites dirimat, non attenda votorum pluralitate.

246 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 524. der Reichsdeputationen und der Reichsgerichte durch beide Religionsparteien wurde daher nach jenem obersten Grundsatz regulirtⁱ⁾. 4) Der Streit über den geistlichen Vorbehalt in den reichsunmittelbaren Prälaturen, Capitularpfünden und Commenden, wurde durch den Vergleich entschieden, daß der Besitzstand des 1. Januar 1624 neuen Styls, deren Religionseigenschaft bestimmen und dann jener für beide Religionstheile gelten sollte^{k)}. Die Katholiken überließen dadurch den Protestanten von den Bisthümern, die fernerhin durch Wahl besetzt werden sollten^{l)}, in der That nur Lübeck und den wechselnden Besitz von Ösnabrück, mit den davon abhängenden Reichstagsstimmen^{m)}, und von den Abteien Gandersheim, Hervorden und Quedlinburg, da die übrigen, welche bisher evangelische Administratoren gehabt hatten, entweder in weltliche Fürstenthümer verwandelt (secularisirt) worden waren (§. 522.), oder als landfässige Prälaturen erbliches Besitzthum (§. 502.) einzelner Fürstenhäuser geworden waren. B. In den einzelnen Territorien gewährte 1) der Friede den Evangelischen ebenfalls vergleichsweise (vergl. §. 517.) den ruhigen Besitz aller bis zum 1. Januar 1624 eingezogenen oder reformirten geistlichen

i) I. P. O. Art. 5. §. 51. 53.

k) I. P. O. Art. 5. §. 14. 15. 23. Daß der erste Januar neuen Styls gemeint war, ergibt sich daraus, daß bei den Verhandlungen, da wo kein doppeltes Datum angegeben wird, immer der verbesserte Kalender gebraucht ist.

l) I. P. O. Art. 5. §. 16.

m) I. P. O. Art. 5. §. 21. 22.

Güter und Institute ⁿ⁾, entzog aber die, welche zu die- S. 524.
 ser Zeit noch in den Händen der Katholischen gewesen,
 auch für die Zukunft dem landesherrlichen Reformati-
 onsrecht ^{o)}, ohngeachtet dieses im Allgemeinen als ein
 Recht der Landeshoheit anerkannt wurde ^{p)}. 2) Die
 Religionsübung der Unterthanen vermöge desselben zu
 beschränken, sollte überhaupt einem Landesherrn ka-
 tholischer Religion in Hinsicht seiner evangelischen Un-
 terthanen und umgekehrt, gegen den Besitzstand des
 Jahres 1624 nicht mehr zustehen ^{q)}. Von dieser
 Regel machte der Friede eine Ausnahme zu Gunsten
 der Evangelischen in Rücksicht der Länder, welche die
 Gegenreformationen des dreißigjährigen Krieges getrof-

n) I. P. O. Art. 5. §. 25.

o) Jedoch vorbehältlich der zu dieser Zeit darüber ausgeübten Rechte
 der Präsentation, Visitation und ähnlicher Gerechtigkeiten. I. P.
 O. Art. 5. §. 26.

p) I. P. O. Art. 5. §. 30. „Quum — statibus immediatis cum jure
 territorii et superioritatis, ex communi per totum imperium
 hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religio-
 nis competat —“.

q) I. P. O. Art. 5. §. 31. „statuum catholicorum landsassii, vasalli
 et subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive priva-
 tum A. C. exercitium anno 1624 quacunq[ue] anni parte, sive
 certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique
 observantia dicti anni habuerunt, retineant id in posterum,
 una cum *annexis*, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut
 exercita probare poterunt. Cujusmodi *annexa*, habentur insti-
 tutio consistoriorum, ministeriorum, tam scholasticorum quam
 ecclesiasticorum, jus patronatus aliaque similia jura. Nec mi-
 nus maneat in possessione omnium dicto tempore in potes-
 tate eorundem constitutorum templorum, foundationum, mo-
 nasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, redditibus
 et accessionibus.

§. 524. fen hatten, sofern sie nach dem Zustande des Amnestiejahres 1618 auch in Hinsicht ihres Religionszustandes zu restituiren waren, wie die Unterpfalz, Württemberg, Baden, Dettingen und Löwenstein-Wertheim r); in Rücksicht der Katholischen aber in Hildesheim s) und in Rücksicht verpfändeter Länder t). Auf die unterdrückten österreichischen Protestanten sollte sie gar nicht angewendet werden; bloß die schlesischen Fürsten und ihre Unterthanen behielten ihre Religionsübung, der übrige schlesische Herren- und Ritterstand und dessen Unterthanen, und der niederösterreichische Adel evangelischer Religion mußten sich mit der Zusicherung begnügen, daß sie nicht zur Auswanderung gezwungen werden sollten u). Die Befugniß diese den Unterthanen zu gebieten, welchen das Normaljahr keine Religionsrechte sicherte, blieb aber im Allgemeinen ein Recht der Landeshoheit v), wenn gleich dergleichen Unterthanen, wo sie geduldet wurden, an ihren bürgerlichen Rechten keine Nachtheile leiden, und nicht verächtlich behandelt werden, viel weniger vom kirchlichen Begräbniß ausgeschlossen werden sollten w). 3) Das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit mit allen

r) I. P. O. Art. 5. §. 6. 21. 26. 39. 41.

s) Wo neun Klöster gegen den Zustand von 1621 katholisch bleiben sollten. S. Pütter Geist des W. F. S. 390. I. P. O. Art. 5. §. 33.

t) I. P. O. Art. 5. §. 27.

u) I. P. O. Art. 5. §. 38. 39. 40.

v) I. P. O. Art. 5. §. 36. 37.

w) Obentaf. §. 34. 35.

ihren Gattungen, wurde den Bischöfen über die evangelischen Reichsstände und deren Unterthanen ganz (vergl. §. 500.) genommen, außer zur Beitreibung der Gefälle, wo sie im Jahre 1624 noch ausgeübt worden, und über deren katholische Unterthanen, wenn diese in jenem Jahre öffentliche Religionsübung gehabt hätten und die Diöcesanrechte zugleich wirklich in Übung gewesen wären.^{x)} Die kirchliche Gerichtsbarkeit der evangelischen Reichsstände über ihre Unterthanen gleicher Religion wurde indirect als ein Recht der Landeshoheit durch die Bestimmung anerkannt, daß sich (bei den evangelischen Stiftern) die geistliche Gerichtsbarkeit nicht über die Gränzen des Territoriums erstrecken sollte y); den katholischen Landesherren wurde sie über ihre evangelischen Unterthanen hingegen nirgends beigelegt. Diese sollten dem Diöcesanrecht, wenn sie es 1624 anerkannt hätten, in Sachen, welche die augsburgische Confession nicht beträfen, unterworfen bleiben, und ihnen überhaupt nichts geboten werden können, was mit der augsburgischen Confession oder der Gewissensfreiheit im Widerspruch stände z); für den entge-

x) I. P. O. Art. 5. §. 48.

y) A. a. D. Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus contra A. C. electores, principes, status (comprehensa libera imperii nobilitate) eorumque subditos, tam inter Catholicos et A. C. addictos, quam inter ipsos solos A. C. status usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat. Vergl. Meier u. a. a. D. Th. 5. §. 724.

z) Eben daf. Catholicorum A. C. addicti status provinciales et subditi, qui anno 1624 jurisdictionem ecclesiasticam agnoverunt, in

250 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 524. gengesetzten Fall bestimmte der Umfang der Religionsübung in diesem Normaljahre (Note p) ihr Rechtsverhältniß; das der bloß geduldeten Unterthanen (Note w) blieb unbestimmt. 4) Die willkürlich gemißbrauchte Befugniß der evangelischen Landesherren, Lehrbegriff und Liturgie durch Kirchenordnungen zu bestimmen (§. 509. 510.), erhielt durch die Festsetzungen über das Verhältniß eines reformirten Landesherren über lutherische Unterthanen und umgekehrt; ihre den Grundsätzen der Reformatoren angemessenen Schranken. Der Zustand beider Religionsverwandten zur Zeit des westphälischen Friedens sollte zwar unbedingt geschützt seyn, insbesondere die darüber vorhandenen Landesverträge^{aa)}; für die Zukunft sollte aber der Landesherr, der von der Landesreligion zu der anderen übergienge, oder in ein Land succedirte, das nicht seiner Confession folgte, nur die Befugniß haben, ohne Veränderung der Kirchenordnungen und ohne Beschwerde der bisherigen Religionsübung, Kirchengüter und kirchlichen Institute, seinen Hofgottesdienst einzurichten und Gemeinden seiner Religion freie Uebung derselben unwiderruflich zu gestatten. Den Gemeinden der Landesreligion sollte nicht nur wo sie ein althergebrachtes Präsentationsrecht hätten, sondern überhaupt die Ernennung ihrer Schul- und Kirchenlehrer zustehen, die von einem Consistorio und Ministerio ihrer Religion zu prüfen und zu ordi-

his casibus modo dictae jurisdictioni subsint, qui A. C. nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur, A. C. vel conscientiae repugnans:

aa) I. P. O. Art. 7. §. 1.

V. Westphälischer Friede 1648: 251

niren, dann aber von dem Landesherrn unweigerlich §. 524. zu bestätigen wären bb). — Die Würksamkeit eines zu erwartenden Widerspruchs des Papstes gegen die Vortheile, welche den Evangelischen eingeräumt wurden, beseitigten die Contrahenten selbst durch eine Clausel, welche ihnen jeden Vorwand benahm, sich der Erfüllung des Friedens als Staatsvertrag zu entziehen cc); sie hielt nur den Papst nicht ab, jenen in einer Bulle vom 20. November 1648 niederzulegen und den westphälischen Frieden für nichtig zu erklären, die zwar den 3. Januar 1651 zu Rom förmlich bekannt gemacht wurde, aber in Deutschland zu keiner Zeit publicirt werden durfte dd).

§. 525.

§. 525.

V. Bei den Bestimmungen, welche die inneren politischen Verhältnisse von Deutschland (*gravamina politica*) erforderten, traf das Interesse der beiden fremden Mächte, den Reichsständen eine möglichst unabhängige Stellung gegen den Kaiser zu geben, mit den Wünschen der letzteren zusammen, und auch der Unterschied der Religion trennte diese hier nicht so entschieden in zwei Parteien, welche sich entgegenarbeiteten. Für den Inbegriff der Rechte, welche den Landesherren innerhalb ihrer Territorien zukamen, brauchte

bb) I. P. O. Art. 7. §. 2.

cc) I. P. O. Art. 5. §. 1. *non attenda cujusvis seu Ecclesiastici seu Politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interposita contradictione seu protestatione, quae omnes inanes et nihil vigore horum declarantur.*

dd) *S. Moser von der deutschen Religionsverfassung* S. 709 u. f.

252 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 525. man schon um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in den Reichsgesetzen selbst a) den Ausdruck landesfürstliche Obrigkeit, oder bei dem nicht gefürsteten Herrenstand und den Reichsstädten, welchen man die nämlichen Rechte zuschrieb b), das Wort Landes- oder hohe Obrigkeit c), welches die Schriftsteller durch *superioritas territorialis* oder *jus territorii* übersetzten. Daß diese nach der Stellung, welche das Herkommen d), und seit der Wahlkapitulation auch die Reichsgesetze den Landesherren gaben, mehr sey, als ein Inbegriff einzelner Regalien und Lehen und schutzherrlicher Rechte, fühlte man längst; die Reichsgesetze, welche sie bestätigten (§. 477. Note h), bezeugten dieß am vollständigsten durch die unbestimmten Ausdrücke, in welchen

a) R. A. von 1548. §. 66. Neue Samml. der R. A. B. I. Th. 2. S. 359.

b) Andr. Gail (Reichskammergerichts-Assessor von 1558 — 1569) *Civitates (Imperatorem immediate recognoscentes) ex communi Doctorum sententia, in suo districtu et territorio jura principis habent, et vicem Principis obtinent.*

c) Theod. Reinkingk de regimine seculari et ecclesiastico (ed. 1. 1616) L. 1. Cl. 5. Cap. 1. Nro. 1. Superioritas-territorialis, vulgo die landesfürstliche, ratione principum, vel die Landes- oder hohe Obrigkeit, ratione aliorum magistratuum immediatorum ex stylo Curiae nostrae appellata. Meier u. a. a. D. B. 4. S. 59. Das Wort landesfürstliche Obrigkeit, si de civitatibus sermo sit, werde Ober-Landes-Herrschaft genannt.

d) P. M. Wehner Practicarum Observationum liber singularis (ed. 1. 1608) s. v. Landesfürstlich Obrigkeit, superioritas territorialis. De Landesfürstliche Obrigkeit, aliquid scribere, difficile est, cum nomen et res der fürstlichen Landes-Obrigkeit und Oberherrlichkeit nec forma legibus et juris usu definita, nec certis limitibus circumscripta, adeoque juri nostro scripto incognita, et solis moribus introducta, varieque usurpata sit.

sie ihren Umfang zu bezeichnen suchten. Für die §. 525.
Schriftsteller wurde es sehr schwierig, sie in einen bestimmten Begriff zu fassen ^{e)}, weil die Verhältnisse nicht in die Vorstellungsart von den Verfassungsformen passen wollten, die sie aus der aristotelischen Philosophie zu entlehnen gewohnt waren. Nach der alten Vorstellung über die Rechte der Reichsstände (§. 418.), dachte man sich die Jurisdiction als den Hauptbestandtheil der Territorialhoheit ^{f)}, und nahm jenen Ausdruck in einem so ausgedehnten Sinn, daß er auch eine gesetzgebende Gewalt in sich begriff ^{g)}; man erkannte auch deutlich, daß das Recht, die Landsassen bei dem Reich in allen öffentlichen Verhältnissen selbstständig zu vertreten einen Hauptbestandtheil derselben ausmache ^{h)}, und daß der Character der gesammten darin enthaltenen Rechte, sowohl derer, die man als einzelne besonders verliehene kaiserliche Regalien betrachtete, als

- e) Der erste, welcher es versuchte, war Andr. Knichen de jure territorii (ed. 1. 1600) Cap. 1. Nro. 1040. Jus territorii vero perhibetur, superioritas Principibus sublimi et regia jurisdictionis lege sub nomine et qualitate der Landesobrigkeit ordinario et proprio Marte concessa.
- f) Tob. Paurmeister de jurisdictione Imp. Rom. (ed. 1. 1608) L. 1. Cap. 8. Nro. 7. Juris hujus exemplo Imperii politici, cui quodammodo subordinatur, duo summa et principalia constituo capita: jurisdictionem et belli provincialis gerendi facultatem, casibus Imperii legibus et constitutionibus permissis.
- g) Jac. Lampadius de republica Romano Germanica (ed. 1. um 1619) P. 3. Cap. 3. §. 9. Omnis jurisdictionis est vel in sacris vel profanis, in iisque vel *constituit jus vel reddit.*
- h) Wehner a. a. D. Est autem Jus superioritatis, die landesfürstliche Obrigkeit, protectio, defensioque ratione jurisdictionis seu gubernationis territorii universalis.

254 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 525. derjenigen, für die man keinen anderen Ausdruck als den der Obrigkeit oder Jurisdiction wußte ¹⁾, in einer unvollständigen (Note i) von der Reichsstaatsgewalt abgeleiteten und dieser untergeordneten Hoheit (Imperium) bestehe ²⁾; allein da die Reichsgesetze weder den Umfang der kaiserlichen, in der Landeshoheit nicht enthaltenen Rechte (Reservatrechte) ³⁾, noch den Inhalt der Landeshoheit selbst genauer bestimmten, so gab dieß nur einen formalen Begriff ohne practische Bedeutung. So lange man noch die Idee eines kaiserlichen nach den Grundsätzen des römischen Rechts zu beurtheilenden „Imperii“ festhielt, das auf die deutschen Könige übergegangen seyn sollte ⁴⁾, war

i) Me hner a. a. D. An igitur sub nomine Lande und fürstliche Obrigkeit etiam Regalia continebuntur? De omnibus certe Regalibus affirmare, etiam nova Constitutio Imperii vetat. R. A. 1576. §. 119.

k) Reinkingk a. a. D. Cap. 3. Nro. 3. Mihi superioritas et jurisdictionis territorialis — nihil aliud est, quam jus et exercitium summi, post Principem seu Imperatorem, imperii quod in omnes territorii istius septis inclusos homines, tanquam subditos regulari juris exemptione competit, donec probetur exemptio, privilegio, vel quod ei aequivalet immemoriali tempore quae-sita, ex notoria rei evidentia, vel testibus vel documentis.

l) R. A. 1576. §. 118. Wetters seynd wir berichtet — daß etliche Stände — für sich selbst — theils neue Zölle anzustellen, theils ihre alte Zöll zu erstelgern angefangen. — §. 119. Dadurch dann nicht allein die gemeine Gewerch — zu merklichem Aufschlag getrieben — sondern will auch das alles zu unserer kaiserlichen sonderer Hoheiten und Reservaten — Abbruch — fortgesetzt werden.

m) Auch die Juristen, die schon mehr Werth auf historische Kenntniß der Verfassung legten, als die Schriftsteller des fünfzehnten Jahrhunderts, und die kaiserliche Gewalt aus den Reichsgesetzen und

die Unbestimmtheit, die in den Gesetzen und Schriften §. 525. herrschte, zum Vortheil des Kaisers, für welchen hiernach die Vermuthung tritt ⁿ). Dieser gieng aber allmählig verloren, seitdem einzelne Schriftsteller die deutsche Verfassung nicht mehr für eine monarchische gelten lassen wollten, und das höchste Imperium dem Kaiser mit den Reichsständen gemeinschaftlich zuschrieben, woraus sich die Folgerung herleiten ließ, daß alle Hoheitsrechte, welche nur mit Einwilligung der Reichsstände auf Reichstagen ausgeübt werden könnten, in ihrer Anwendung auf ein Territorium, Rechte der Landeshoheit seyen ^o). Am consequentesten entwickelte die-

Thatsachen der letzten drei Jahrhunderte beurtheilten, giengen von der Voraussetzung aus, daß die deutschen Könige jene Gewalt ursprünglich besessen hätten, und sie nur durch spätere Thatsachen allmählig vermindert sey. S. Lampadius a. a. D. P. 2. §. 10. Nihil igitur dubitandum est, quin Caesarum Imperium, inde a Julio ad Francorum Caesarum tempora usque, regiam omnino et absolutam Majestatem continuerit. §. 11. Post Ottonum tempora, Caesarum potestas imminui coepit.

- n) Sehr merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Untersuchung bei Lampadius a. a. D. P. 3. Cap. 3 u. f., welche Rechte dem Kaiser mit den Reichsständen, dem Kaiser allein und den Landesherrn in ihren Territorien zuständen. Obgleich er keineswegs mit seinen Vorgängern dem Kaiser allein das Imperium zuschreibt, sondern es bei sehr vielen Rechten als etwas dem Kaiser und den Reichsständen gemeinsames behandelt, so giebt er doch die Regel (Cap. 14. Nro. 1.): *fixum est sciendi principium, omnia imperandi jura Caesari competere, quae legibus regni comprehensa (capitulationem vocant) Electores sibi et statibus cum Caesare non fecerunt communia, aut si quae Caesar in ordinatione Camerali et decretis Imperii, sua sponte non remisit.*
- o) Schon bei Lampadius a. a. D. findet sich diese Ansicht. Die Hauptstellen (nach der Ausgabe von 1686 citirt), welche diesen bei den späteren Schriftstellern herrschend gewordenen Grundsatz entwi-

256 Vierte Periode. A. 1517—1648.

s. 525. ses System Bogislaus Philipp von Chemnitz ^p); nach ihm war der Hauptbestandtheil der kaiserlichen Gewalt ein bloßes Directorialrecht in Reichssachen ^q), und die Reservatrechte ein Inbegriff von Prærogativen ohne wirkliche Bedeutung ^r), — eine Behauptung, die in diesem Umfang zwar keineswegs mit dem Herkommen, aber desto mehr mit der Politik der meisten Reichsstände

sein, sind folgende: §. 67. Postquam — eligi Caesares coeperunt, certis legibus circumscriptam Imperii potestatem adepti, non amplius pro arbitrio rerum gubernacula moderabantur; praecipua quidem mansit Caesaris auctoritas et pleraque soli ex sententia usque ad Carolum IV. gerere potuerunt, sed adacti in certas leges, proceres alicubi in Imperii societatem adsciverant. §. 88. Sed cum fieri non possit, quin omnis respublica quae suo Imperio regitur, absoluta rerum omnium sit domina, sive in uno sive in diversis subjectis Imperii potestas sita sit, sequitur, — de rerum partibus quarum moderatio in Caesarem non transivit, status cum Caesare conjunctim statuere, ac *aristocraticè* dominari. §. 104. Et ex hoc porro suffragii jure statuum superioritas hodie derivanda est, si regiam et sublimem illam jurisdictionem statibus, non verborum lenociniis sed reapse astruere volumus et possumus. §. 109. Immo ubi constituere de jure *solius* est Caesaris, ibi *nulla* fere est statuum jurisdictio, ne dum ut sit suprema. — In quibus autem statuum et Caesaris communis est jurisdictio, ea ad Comititia spectant, et exinde Principum superioritas petenda est. Quoniam igitur principes ditionibus innixi, *ratione* subjecti territorii in Comititiis suffragia ferunt, *earumque rerum*, quae in Comititiis peraguntur in suis ditionibus *supremam* atque adeo *majestaticam* jurisdictionem competere — explanabo.

p) Verfasser des Buchs: Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico. Auctore Hypolito a Lapide 1640. 4. 1647. 12. Vergl. Büttner Litteratur des Staatsrechts. Th. I. S. 207 u. f.

q) Hypol. a Lap. P. I. Cap. 3 — 17.

r) H. a. D. Cap. 16.

übereinstimmte. Die wirkliche Begründung einer solchen Stellung gegen den Kaiser wurde das eigentliche Ziel der Unterhandlungen über die Aufhebung der Beschwerden, welche durch Ausübung der kaiserlichen Gewalt über ihre rechtmäßigen Gränzen hinaus entstanden seyn sollten. Die Reichsstände verlangten daher keine ins Einzelne gehende Erklärung über ihre Landeshoheitsrechte, sondern ließen es (mit einer einzigen Ausnahme S. 526.) bei der Anerkennung ihrer hohen Obrigkeit im Allgemeinen bewenden ^{s)}, und richteten dagegen ihre Forderungen auf genaue Bestimmung ihres Mitwürfungsrechts bei der Verwaltung der Reichs-

s) Wenn Bütter a. a. D. S. 456. bemerkt, daß man von Seiten des kaiserlichen Hofes einem jeden Reichsstande allenfalls nur die einem jeden verlehnen einzelnen Regalien habe zugestehen wollen, nicht aber den ganzen Umfang alles dessen, was zur Regierung eines Landes gehöre; der Zweck der Reichsstände aber, im Besitz der vollständigen Landeshoheit zu bleiben, wie sie dieselbe längst hergebracht gehabt, sey dadurch erreicht worden, daß ihnen in der verglichenen Stelle des Friedens (§. 526. Note c) nicht blos einzelne Rechte und Regalien, sondern ein Territorialrecht überhaupt zugeschrieben worden — so ist dieß zwar in sofern richtig, als gerade die Unbestimmtheit des Ausdrucks, dem man jeden beliebigen Sinn unterschreiben konnte, und schon seit langer Zeit bald diesen bald jenen Begriff unterlegte, für die Reichsstände vorthellhaft war; allein es erregt zugleich die unrichtige Vorstellung, als sey über die Anwendung jener Ausdrücke gestritten worden. Die Stelle lautete bereits in dem ersten Friedensproject der Schweden so, wie sie nachher in den Tractat kam, und die kaiserlichen Gesandten verlangten in ihrem Gegenproject gar keine Aenderung derselben. S. Meier a. a. D. Th. 4. S. 490 u. f. In einer den Reichsständen mitgetheilten Erklärung auf die schwedische Proposition Th. 1. S. 620., wird zwar blos der Ausdruck Regalia gebraucht; aber daß dieß nichts heißen sollte als Jura superioritatis sieht man daraus, daß in der gleichzeitig mitgetheilten Erklärung auf das französische Project, der letztere Ausdruck gewählt war. Eben das. S. 631.

§. 525. angelegenheiten. Dadurch aber erreichten sie ihren Zweck vollkommen, wenn gleich auch auf der andern Seite der Kaiser sich nicht dazu verstand, seine Reservatrechte auf einzelne Gerechtfame beschränken zu lassen¹⁾; denn die Gegenstände, über welche auf Reichstagen beschloffen werden sollte, oder über welche eine von der nächsten Reichsversammlung abzufassende Gesetzgebung vorbehalten wurde, waren von einem solchen Umfang, daß für die kaiserliche „Machtvollkommenheit“ überhaupt kein Raum mehr blieb.

Anmerkung. Kaiserliche Reservatrechte.

Auch aus den Verhandlungen über diesen Punkt ergibt sich, daß nicht der §. 1. sondern der §. 2. des jetzigen achten Artikels, den Kaiserlichen bedenklich war. Sie wollten dabei den Vorbehalt anbringen: *salvis tamen iis, quae ad Imperatorem et Collegium Electorale solum pertinent, et salvis eorundem Juribus et Praeeminentiis. omniaque intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum.* In der Erklärung der evangelischen Stände über diese Stelle hieß es: Fürsten und Stände seynd erbtetig und willig, der Röm. K. Majestät als ihrem höchstgeehrten Oberhaupt, alle Ehre, Respekt und gebührenden Gehorsam zu erweisen, seynd auch gar nicht gemeinet dertselben einiger maßen zu nahe zu treten, und in dem zu beeinträchtigen, was Ihre Majestät, vermöge der Reichsajungen allein gebühret, und als summo principi reserviret werden (Beyl. Note o). — Es würde aber ohnezweifel zu Verhütung künftiger Irrung bedienlich seyn, wenn die R. K. Majestät allernädigst belieben wolle, die kaiserliche Reservata und propria Jura zu bekräftigen. Fürsten und Stände erklären sich nochmals dahin, hierunter nicht den geringsten Eintrag zu thun — und wie billig alles juxta morem ab antiquo in Imperio legitime receptum. et ejus Constitutionibus conformem retinenda. — Nach dieser Erklärung betrachteten die kaiserlichen Bevollmächtigten den Vorbehalt als eine mit Bewilligung der Stände eingetragte Claruel, und weigerten sich sie wegzulassen, als die französischen Bevollmächtigten darauf bestanden, daß entweder dieses geübet oder die Reservatrechte

1) S. die Anmerkung.

V. Westphälischer Friede 1648. 259

einzelu angegeben werden müßten (Meleten Th. 3. S. 92 und 93. §. 525. No. 4.). Am deutlichsten erhellt aber, daß der eigentliche Gegenstand des Streits, die Frage war, ob die kaiserlichen Reservatrechte im Sinne der neueren Schriftsteller, dem Kaiser allein von den Reichsständen noch überlassene einzelne Rechte, oder im Sinne der älteren, die kaiserliche Machtvollkommenheit (Imperium) seyen, für welche im Gegensatz der reichsständischen Theilnahme sowohl als der Territorialhoheit die Vermuthung streite, aus den Conferenzen bei Meleten Th. 3. S. 77 und 91. S. 77. „der evangelischen Stände Erinnerungen: Art. 5. „Die selben Clausulen: Salvis tamen — item — omnia intelligendo — auszulassen, weil die Majora zu Münster und hier dahin gefallen“. S. 91. Dreuxieru erinnerte, daß die Clausula: salvis etc. entweder gar ausgelassen, oder solche Reservata specifico angedeutet und bemerkt werden müßten. Die kaiserlichen Gesandten ertheilten zur Antwort: Es bedürfte keiner Special-Enumeration, sondern es habe bei demjenigen sein Verbleiben, was derentwegen in Aurea Bulla und in den Constitutionibus Imperii versehen wäre; Potestas Imperatoris sey im übrigen *universalis* und ließe sich anders nicht limitiren; hingegen könne man diese Clausel auch nicht außen lassen, denn eben darum weil sie bestritten würde, möchten künftig aus solcher Auslassung allerlei nachtheilige Consequenzen erzwungen werden. — Den nämlichen Grundsatz wiederholten die kaiserlichen Gesandten bei einer späteren Conferenz; a. a. D. S. 191. „daß die Specificatio Reservatorum unnütz wäre, weil solches alles bereits in der goldenen Bulla und den Reichsconstitutionen determinirt sey, und wäre Potestas Imperatoris überhaupt generalis und erstreckte sich auf alles was nicht vel per Pacta vel per Leges restringirt sey. — Der Gang der letzten Verhandlungen, bei welchen der ganze Vorbehalt wegblicb, ist aus Meleten nicht zu ersehen. In dem schwedischen Project, das zur Grundlage der letzten Verhandlungen diente (Meleten Th. 5. S. 464.), wurde der Vorbehalt ausgelassen; die kaiserlichen Gesandten erinnerten darüber nichts weiter (ebendas. S. 551.) und bei den letzten Conferenzen (Th. 6. S. 125 u. f.) scheint davon auch nicht mehr die Rede gewesen zu seyn; wahrscheinlich weil die Kaiserlichen sich durch ihre frühern Erklärungen über die Natur der Reservatrechte eher gesichert hielten, wenn sie den ganzen Punkt nicht mehr anregten.

§. 526.

§. 526.

Den Reichsständen ^{a)} wurde daher zugesichert,

a) Die Stelle (Note c) enthielt zwar nach dem letzten schwedischen Ent-

260 Vierte Periode. A. 1517—1618.

- §. 526. daß sie 1) bei ihren alten Rechten, Prærogativen, Freiheit, Privilegien, freier Ausübung ihres Territorialrechts (im französischen Entwurf, mit Einschluß der Rechte auf Reichstagen, mit dem Worte Souveränitätsrechte bezeichnet) b), sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, ihren Herrschaften, Regalien und deren Besitz gelassen werden sollten c). 2) Sie sollten

würf (Meiers Id. S. E. 929.) hinter den Scutum „Imperii Romanum“ auch den Zusatz „comprehensa immediata Imperii nobilitate“: — allein dieser, bei welchem der Kaiser kein Ansehen und die Reichskürste größtentheils ein entgegengezettes hatten, kann nicht in das Friedensinstrument. Die Reichsritterschaft mußte sich daher begnügen, in einzelnen Landesbesitzrechten der übrigen Reichskürsten gleichgestellt zu sein. J. B. I. P. O. Art. 5. §. 25. Art. 3. §. 1. Art. 5. §. 2. Bergh. Bätter a. a. S. E. 170.

- b) Meiers Id. I. E. 441. Nro. 5. Que tous les Princes et Etats en general et en particulier, seront maintenus dans tous les autres droits de souveraineté qui leur appartiennent, et spécialement, dans celui de faire des Confederations tant entre eux qu'avec les princes voisins, pour leur conservation et sûreté. Das Wort Souveraineté wird hier für den Inbegriff aller Rechte der Reichskürste genommen, mithin für Superioritas oder jus territoriale, und auch für die Rechte, die sie auf dem Reichstage ausüben haben, denn die Worte „tous les autres“ beziehen sich auf den vorhergehenden Art. 7. des Entwurfs, welcher im Wesentlichen auf den Inhalt des I. P. O. Art. 5. §. 2. (Art. 6. geht: Que tous les Princes et Etats — seront restablis en leurs anciens Droits. Prærogatives. Libertés et Privileges — qu'ils jouiront sans difficulté du droit de Suffrage etc.
- c) I. P. O. Art. 9. §. 1. Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiæ suboriantur, omnes et singuli Electores, principes et status Imperii Romani in antiquis suis juribus, prærogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialibus, tam in Ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditibus, regibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti firmatique sunt, ut a nullo unquam sub quocumque prætextu de facto turbari possint vel debeant.

V. Westphälischer Friede 1648. 261

das Stimmrecht bei allen Berathschlagungen über §. 526. Reichsgeschäfte, insonderheit wo Gesetze zu geben oder zu erklären, Krieg zu beschließen, Steuern aufzulegen ^{d)}, Truppen auszuheben oder einzuquartieren, neue Befestigungen innerhalb ständischer Gebiete von Reichswegen zu erbauen oder vorhandene mit Befestigungen zu versehen wären, wo Friede oder Bündnisse einzugehen oder andere dergleichen Geschäfte zu verhandeln wären, zu genießen haben und dergleichen und Aehnliches künftig nicht ohne die auf einem Reichstag von allen Ständen vorgenommene Abstimmung und Einwilligung geschehen oder zugelassen werden ^{e)}. 3) Als ein Recht derselben, wurde namentlich die Befugniß Bündnisse, sowohl unter sich als mit Auswärtigen, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit zu errichten, vorbehaltenlich jedoch der Rechte des Kaisers und Reichs und des Landfriedens ^{f)} anerkannt. 4) Die

d) Der letzte schwedische Entwurf zum Art. 8. zählte unter die Privilegien der Reichskände, von welchen im §. 1. (Note c) in Beziehung auf die Territorien die Rede war, auch „interque ea (iura) suos, secundum cujusque Provinciae, vel civitatis statuta collectandi.“ Meieru Th. 5. S. 929. Dieser Punkt blieb aber in dem Friedensinstrument weg; ein Umstand, der für die Geschichte der Landeshoheit und insbesondere des landesherrlichen Besteuerungsrechts nicht unwichtig, meines Wissens aber bisher ganz übersehen worden ist.

e) I. P. O. Art. 8. §. 2.

f) Ebenbas. Cum primis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per

- §. 526. Reichsständschaft der Reichsstädte mit aufhebendem Stimmrecht und ihre Landeshoheit setzte eine eigene Bestimmung außer Zweifel s). 5) Eine Gesetzgebung über die bessere Einrichtung der Reichsversammlungen, künftige Wahl eines römischen Königs, Abfassung einer gewissen und beständigen Wahlcapitulation, ~~Abklärung~~ Abklärung eines Reichsstandes auf andere als in den Reichsgesetzen bereits bestimmte Weise, wurde mit einigen minder wichtigen Gegenständen auf den nächsten innerhalb sechs Monaten zu haltenden Reichstag verwiesen h). 6) Die Zahl der Beisitzer des Reichskammergerichts sollte bis auf fünfzig vermehrt werden, wobei dem Kaiser die Ernennung des Kammerrichters, der vier Präsidenten, unter welchen jedoch zwei evangelischer Religion seyn sollten, und zweier katholischer Bei-

omnia juramento. quo quisque Imperatori et Imperio obstructus est.

g) I. P. O. Art. 8. §. 4.

h) I. P. O. Art. 8. §. 3. Habeantur autem comitia Imperii intra sex menses, a dato ratificatae pacis; postea vero quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit. In proximis vero Comitibus emendetur imprimis anteriorum conventuum defectus, ac tum quoque de electione Romanorum Regum, certa constantique Caesarea Capitulatione concipienda. de modo et ordine in declarando uno vel altero statu in bannum Imperii praeter eum, qui alias in constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, redintegrandis Circulis, renovanda matricula, reducendis statutis exemptis, moderatione et remissione Imperii collectarum, reformatione Politiae et Justitiae, taxae sportularum in Judicio camerali, ordinariis deputatus ad modum et utilitatem Reipublicae rite formandis, legitimo munere directorum in Imperii collegiis et similibus negotiis, quae hic expedire nequiverant.

V. Westpählischer Friede 1648. 263

figer, den Reichsständen aber die Präsentation der übrigen nach Gleichheit der Religionen überlassen wurde ¹⁾. Dem Reichshofrath, dessen im Ganzen mit dem Kammergericht concurrirende Jurisdiction, und dessen ausschließliche Competenz in Sachen, die dem letzteren nicht übertragen waren, stillschweigend anerkannt wurde, sollte die Kammergerichtsordnung auch zur Proceßordnung dienen.

§. 527.

§. 527.

VI. Unter den Bestimmungen über die Vollziehung und künftige Sicherstellung des Friedens ^{a)}, zeichnete sich vornehmlich die Verfügung aus, daß im Fall einer Uebertretung desselben, nach vergeblich innerhalb dreier Jahre gepflogener Güte oder rechtllichem Verfahren, alle Theilnehmer berechtigt seyn sollten, dem beleidigten Theil auf dessen Anrufen mit gewaffneter Hand beizustehen ^{b)}. Die wirkliche Vollziehung selbst veranlaßte aber noch besondere Unterhandlungen, die zu Prag zwischen den obersten Heerführern der kaiserlichen und schwedischen Truppen eröffnet und nachher zu Nürnberg fortgesetzt wurden. Da sich mit jenen Abgeordnete der meisten Reichsstände vereinigten, so wurde eine Deputation aus allen drei reichsständischen Collegien zur Berichtigung jenes Gegenstandes (23. Juni 1649) niedergesetzt, welche am 11. September 1649 die Prä-

i) I. P. O. Art. 5. §. 53—58.

a) I. P. O. Art. 16. 17. Art. 5. §. 50.

b) I. P. O. Art. 17. §. 5. 6.

258 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 525. angelegenheiten. Dadurch aber erreichten sie ihren Zweck vollkommen, wenn gleich auch auf der andern Seite der Kaiser sich nicht dazu verstand, seine Reservatrechte auf einzelne Gerechtfame beschränken zu lassen¹⁾; denn die Gegenstände, über welche auf Reichstagen beschloffen werden sollte, oder über welche eine von der nächsten Reichsversammlung abzufassende Gesetzgebung vorbehalten wurde, waren von einem solchen Umfang, daß für die kaiserliche „Machtvollkommenheit“ überhaupt kein Raum mehr blieb.

Anmerkung. Kaiserliche Reservatrechte.

Auch aus den Verhandlungen über diesen Punkt ergibt sich, daß nicht der §. 1. sondern der §. 2. des jetzigen achten Artikels, den Kaiserlichen bedenklich war. Sie wollten dabei den Vorbehalt anbringen: *salvis tamen iis, quae ad Imperatorem et Collegium Electorale solum pertinent, et salvis eorundem Juribus et Praeeminentiis, omniaque intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum.* In der Erklärung der evangellischen Stände über diese Stelle hieß es: Fürsten und Stände seynd erbietig und willig, der Röm. R. Majestät als ihrem höchstgeehrten Oberhaupt, alle Ehre, Respect und gebührenden Gehorsam zu erweisen, seynd auch gar nicht gemeinet deroelben einiger maßen zu nahe zu treten, und in dem zu beeinträchtigen, was Ihre Majestät, vermöge der Reichsstatuten allein gebühret, und als *summo principi reserviret* worden (Vergl. Note o). — Es würde aber ohngezweifelt zu Verhütung künftiger Irrung hochdienlich seyn, wenn die R. R. Majestät allergnädigst belieben wollte, die kaiserliche Reservata und propria Jura zu besigniren. Fürsten und Stände erklären sich nochmals dahin, hierunter nicht den geringsten Eintrag zu thun — und wie billig alles *juxta morem ab antiquo in Imperio legitime receptum, et ejus Constitutionibus conformem* verstanden. — Nach dieser Erklärung betrachteten die kaiserlichen Gesandten den gedachten Vorbehalt als eine mit Bewilligung der Stände eingerückte Clausel, und weigerten sich sie wegzulassen, als die französischen Bevollmächtigten darauf bestanden, daß entweder dieses geschehen oder die Reservatrechte

1) S. die Anmerkung.

V. Westphälischer Friede 1648. 259

einzelu angegeben werden müßten (Meier n Th. 3. S. 92 und 93. §. 525. No. 4.). Am deutlichsten erhellt aber, daß der eigentliche Gegenstand des Streits, die Frage war, ob die kaiserlichen Reservatrechte im Sinne der neueren Schriftsteller, dem Kaiser allein von den Reichsständen noch überlassene einzelne Rechte, oder im Sinne der älteren, die kaiserliche Machtvollkommenheit (Imperium) seyen, für welche im Gegensatz der reichsständischen Theilnahme sowohl als der Territorialhoheit die Vermuthung streite, aus den Conferenzen bei Meier n Th. 3. S. 77 und 91. S. 77. „der evangelischen Stände Erinnerungen: Art. 5. „Die beiden Clausulen: *Salvis tamen — item — omnia intelligendo —* auszulassen, weil die Majora zu Münster und hier dahin gefallen“. S. 91. Orenstjern erinnerte, daß die Clausula: *salvis etc.* entweder gar ausgelassen, oder solche Reservata specifico angedeutet und bemerkt werden müßten. Die kaiserlichen Gesandten ertheilten zur Antwort: Es bedürfe keiner Special-Enumeration, sondern es habe bei demjenigen sein Verbleiben, was derentwegen in Aurea Bulla und in den Constitutionibus Imperii versehen wäre; Potestas Imperatoris sey im übrigen *universalis* und ließe sich anders nicht limitiren; hingegen könne man diese Clausel auch nicht außen lassen, denn eben darum weil sie bestritten würde, möchten künftig aus solcher Auslassung allerlei nachtheilige Consequenzen erzwungen werden. — Den nämlichen Grundsatz wiederholten die kaiserlichen Gesandten bei einer späteren Conferenz; a. a. D. S. 191. „daß die Specificatio Reservatorum unnütz wäre, weil solches alles bereits in der goldenen Bulla und den Reichsconstitutionen determinirt sey, und wäre Potestas Imperatoris überhaupt generalis und erstreckte sich auf alles was nicht vel per Pacta vel per Leges restringirt sey. — Der Gang der letzten Verhandlungen, bei welchen der ganze Vorbehalt wegblieb, ist aus Meier n nicht zu ersehen. In dem schwedischen Project, das zur Grundlage der letzten Verhandlungen diente (Meier n Th. 5. S. 464.), wurde der Vorbehalt ausgelassen; die kaiserlichen Gesandten erinnerten darüber nichts weiter (ebendas. S. 551.) und bei den letzten Conferenzen (Th. 6. S. 125 u. f.) scheint davon auch nicht mehr die Rede gewesen zu seyn; wahrscheinlich weil die Kaiserlichen sich durch ihre früheren Erklärungen über die Natur der Reservatrechte eher gesichert hielten, wenn sie den ganzen Punkt nicht mehr anregten.

§. 526.

§. 526.

Den Reichsständen ^{a)} wurde daher zugesichert,

a) Die Stelle (Note c) enthielt zwar nach dem letzten schwedischen Ent-

260 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- §. 526. daß sie 1) bei ihren alten Rechten, Prärogativen, Freiheit, Privilegien, freier Ausübung ihres Territorialrechts (im französischen Entwurf, mit Einschluß der Rechte auf Reichstagen, mit dem Worte Souveränitätsrechte bezeichnet) ^{b)}, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, ihren Herrschaften, Regalien und deren Besitz gelassen werden sollten ^{c)}. 2) Sie sollten

wurf (Meiern Th. 5. S. 929.) hinter den Worten „Imperii Romani“ auch den Zusatz „comprehensa immediata Imperii nobilitate“; — allein dieser, bei welchem der Kaiser kein Interesse und die Reichsstände großentheils ein entgegengesetztes hatten, kam nicht in das Friedensinstrument. Die Reichsritterschaft mußte sich daher begnügen, in einzelnen Landeshoheitsrechten den übrigen Reichsständen gleichgestellt zu seyn. J. B. I. P. O. Art. 5. §. 28. Art. 3. §. 1. Art. 5. §. 2. Vergl. Pütter a. a. D. S. 470.

- b) Meiern Th. 1. S. 441. Nro. 8. Que tous les Princes et Estats en general et en particulier, seront maintenus dans tous les autres droits de souveraineté qui leur appartiennent, et spécialement, dans celui de faire des Confédérations tant entre eux qu'avec les princes voisins, pour leur conservation et sûreté. Das Wort Souveränität wird hier für den Inbegriff aller Rechte der Reichsstände genommen, mithin für Superioritas ober jus territoriale, und auch für die Rechte, die sie auf dem Reichstag auszuüben haben, denn die Worte „tous les autres“ beziehen sich auf den vorhergehenden Art. 7. des Entwurfs, welcher im Wesentlichen auf den Inhalt des I. P. O. Art. 8. §. 2. (Note e) geht: Que tous les Princes et Estats — seront rétablis en leurs anciens Droits, Prérogatives, Libertés et Privilèges — qu'ils jouiront sans difficulté du droit de Suffrage etc.
- c) I. P. O. Art. 8. §. 1. Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes et singuli Electores, principes et status Imperii Romani in antiquis suis iuribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialibus, tam in Ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti firmitque sunt, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.

V. Westphälischer Friede 1648. 261

das Stimmrecht bei allen Berathschlagungen über §. 526. Reichsgeschäfte, insonderheit wo Gesetze zu geben oder zu erklären, Krieg zu beschließen, Steuern aufzulegen ^{d)}, Truppen auszuheben oder einzuquartieren, neue Befestigungen innerhalb ständischer Gebiete von Reichswegen zu erbauen oder vorhandene mit Besatzungen zu versehen wären, wo Friede oder Bündnisse einzugehen oder andere dergleichen Geschäfte zu verhandeln wären, zu genießen haben und dergleichen und Aehnliches künftig nicht ohne die auf einem Reichstag von allen Ständen vorgenommene Abstimmung und Einwilligung geschehen oder zugelassen werden ^{e)}. 3) Als ein Recht derselben, wurde namentlich die Befugniß Bündnisse, sowohl unter sich als mit Auswärtigen, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit zu errichten, vorbehaltenlich jedoch der Rechte des Kaisers und Reichs und des Landfriedens ^{f)} anerkannt. 4) Die

d) Der letzte schwedische Entwurf zum Art. 8. zählte unter die Privilegien der Reichsstände, von welchen im §. 1. (Note c) in Beziehung auf die Territorien die Rede war, auch „interque ea (jura) suos, secundum cujusque Provinciae, vel civitatis statuta collectandi.“ Meier u Th. 5. S. 929. Dieser Punkt blieb aber in dem Friedensinstrument weg; ein Umstand, der für die Geschichte der Landeshoheit und insbesondere des landesherrlichen Besteuerungsrechts nicht unwichtig, meines Wissens aber bisher ganz übersehen worden ist.

e) I. P. O. Art. 8. §. 2.

f) Ebenas. Cum primis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per

262 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- §. 528. Reichsstandschaft der Reichsstädte mit entscheidendem Stimmrecht und ihre Landeshoheit setzte eine eigene Bestimmung außer Zweifel s). 5) Eine Gesetzgebung über die bessere Einrichtung der Reichsversammlungen, künftige Wahl eines römischen Königs, Abfassung einer gewissen und beständigen Wahlcapitulation, Aichtserklärung eines Reichsstandes auf andere als in den Reichsgesetzen bereits bestimmte Weise, wurde mit einigen minder wichtigen Gegenständen auf den nächsten innerhalb sechs Monaten zu haltenden Reichstag verwiesen h). 6) Die Zahl der Beisitzer des Reichskammergerichts sollte bis auf fünfzig vermehrt werden, wobei dem Kaiser die Ernennung des Kammerrichters, der vier Präsidenten, unter welchen jedoch zwei evangelischer Religion seyn sollten, und zweier katholischer Bei-

omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstructus est.

g) I. P. O. Art. 8. §. 4.

h) I. P. O. Art. 8. §. 3. Habeantur autem comitia Imperii intra sex menses, a dato ratificatae pacis; postea vero quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit. In proximis vero Comitiiis emendetur inprimis anteriorum conventuum defectus, ac tum quoque de electione Romanorum Regum, certa constantique Caesarea Capitulatione concipienda, de modo et ordine in declarando uno vel altero statu in bannum Imperii, praeter eum, qui alias in constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, redintegrandis Circulis, renovanda matricula, reducendis statibus exemtis, moderatione et remissione Imperii collectarum, reformatione Politiae et Justitiae, taxae sportularum in Judicio camerali, ordinariis deputatis ad modum et utilitatem Reipublicae rite formandis, legitimo munere directorem in Imperii collegiis et similibus negotiis, quae hic expedire nequiverant.

V. Westpfälischer Friede 1648. 263

siger, den Reichsständen aber die Präsentation der übrigen nach Gleichheit der Religionen überlassen wurde ⁱ⁾. Dem Reichshofrath, dessen im Ganzen mit dem Kammergericht concurrirende Jurisdiction, und dessen ausschließliche Competenz in Sachen, die dem letzteren nicht übertragen waren, stillschweigend anerkannt wurde, sollte die Kammergerichtsordnung auch zur Proceßordnung dienen.

§. 527.

§. 527.

VI. Unter den Bestimmungen über die Vollziehung und künftige Sicherstellung des Friedens ^{a)}, zeichnete sich vornehmlich die Verfügung aus, daß im Fall einer Uebertretung desselben, nach vergeblich innerhalb dreier Jahre gepflogener Güte oder rechtlichem Verfahren, alle Theilnehmer berechtigt seyn sollten, dem beleidigten Theil auf dessen Anrufen mit gewaffneter Hand beizustehen ^{b)}. Die wirkliche Vollziehung selbst veranlaßte aber noch besondere Unterhandlungen, die zu Prag zwischen den obersten Heerführern der kaiserlichen und schwedischen Truppen eröffnet und nachher zu Nürnberg fortgesetzt wurden. Da sich mit jenen Abgeordnete der meisten Reichsstände vereinigten, so wurde eine Deputation aus allen drei reichsständischen Collegien zur Berichtigung jenes Gegenstandes (23. Juni 1649) niedergesetzt, welche am 11. September 1649 die Prä-

i) I. P. O. Art. 5. §. 53—58.

a) I. P. O. Art. 16. 17. Art. 5. §. 50.

b) I. P. O. Art. 17. §. 5. 6.

264 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- §. 527. Liminarien des Geschäfts und am 16. Juni 1650 einen Haupt=Executiondreceß ^{o)} zu Stande brachte.

VI. Rechtsgeschichte.

A. Reichsstaatsrecht.

§. 528.

§. 528.

1) Es gehört zu den Wirkungen der Religionstrennung, daß die Reichsstände selbst gegen einen mächtigen Kaiser eine selbstständigere Stellung erhielten, als vordem, und durch die Nothwendigkeit, in ihren Ländern in Religionsfachen eigenmächtig Einrichtungen zu treffen, mit dem Reiz der Autokratie bekannt wurden. Eine Folge hiervon, welche sich aber nur allmählig entwickelte, bestand in der Verminderung der Geschäfte der Reichsregierung, mit welcher die Erweiterung des Wirkungskreises der Landesherren gleichen Schritt hielt; denn wenn gleich dieser Zeitraum bis auf die Zeit des dreißigjährigen Krieges eine große Anzahl von Reichsversammlungen darbietet, und die Reichsgesetzgebung auf diesen sogar thätiger erscheint als in den früheren Jahrhunderten, so liegt der Grund davon doch nicht in einem mehreren Sinneigen zur Einheit, sondern in der Nothwendigkeit, die neue Grundlage der Reichsverfassung (§. 409.), die man unter Maximilian I. zu Stande gebracht hatte, bis zu einem gewissen Grade zu entwickeln, weil gerade hierin das Interesse der Reichsstände, ihre selbstständige Stellung zu befestigen,

^{o)} Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 853 u. f.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 265

seine vollste Befriedigung fand. Die Gesetzgebung, §. 528. welche daraus hervorging, beschränkte zwar auf der einen Seite die Ausübung der Landeshoheit, indem sie die Reichsstände bei dieser an mancherlei Bestimmungen der Reichsgesetze band, aber sie schloß, besonders in Verbindung mit der Wahlcapitulation (§. 477.), zugleich die kaiserliche Gewalt in sehr enge Grenzen ein, und vernichtete durch die bestimmten Normen, durch welche sie die Thätigkeit dieser letzteren regulirte, alle Vortheile, die der Kaiser aus der Anwendung des römischen Rechts auf seine Verhältnisse hätte ziehen können, während die Reichsstände, durch die Reichsgesetze und Landesverträge weit weniger gebunden, sich diese durch den Grundsatz verschafften, daß der Landesherr in seinem Territorio die Rechte des Kaisers habe ^{a)}. Am sichtbarsten tritt die Stellung der Landesherren welche sie dadurch erhielten, in dem Umstand hervor, daß die Reichsgesetzgebung, ohngeachtet ein Bedürfniß der Gesetzgebung über bürgerliche Verhältnisse viel bestimmter hervortrat als früherhin, das bürgerliche Recht mit wenigen Ausnahmen, (hauptsächlich der Polizeiordnungen) fast ganz der Vorsorge der Reichsstände überließ. Man würde sich freilich täuschen, wenn man hieraus folgern wollte, man habe das bürgerliche Recht als Gegenstand der freien Verfügung der Reichsstände angesehen. Das gemeine kaiserliche Recht wurde im

a) Nur über einzelne Limitationen dieser Regel wurde gestritten, an ihrer Anwendbarkeit im Allgemeinen zweifelte niemand mehr. S. Reinkingk de regim. secul. et ecclesiast. Lib. 1. Class. 5. Cap. 6.

§. 528. Ganzen als genügend betrachtet, und an die Befugniß der Landesherren eine reformatorische Gesetzgebung in Beziehung auf jenes vorzunehmen dachte niemand; nur in den hergebrachten Gränzen landesherrlicher Gesetzgebung mochten sich die Reichsstände jetzt freier bewegen; die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. vom Jahr 1532, wurde eben deshalb für ein allgemeines Bedürfniß gehalten, weil es auf eine Reform des kaiserlichen Rechts in Criminalsachen ankam. Hauptgegenstand der Reichsgesetze wurden aber die Rechte und Verhältnisse der Reichsstände selbst. Dahin gehörte 1) die Verbesserung der Reichsjustiz, die bei den verwickelten Verhältnissen der Reichsstände unter einander, deren Streitigkeiten das Kammergericht schlichten sollte, bei dem Entscheidungsrecht des Kaisers und des Kammergerichts in Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Herrschaften und der Eigenschaft der Reichsgerichte als höchste Instanz für Mittelbare, für alle Reichsstände gleich wichtig war. Die Kammergerichtsordnung von 1495 (§. 409.) erhielt durch die Reichsgesetzgebung, nach wiederholten Revisionen und Zusätzen ^{b)}, im Jahre 1548 eine ganz neue Gestalt,

b) Das wichtigste ist: C. G. D. 1500. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 67. C. G. D. 1507. Ebendas. S. 119. Commissf. Absch. von 1517. Ebendas. S. 166. C. G. D. 1521. Ebendas. S. 179. Drbn. des Reichsregim. 1523. Ebendas. S. 247. C. G. D. 1527. Ebendas. S. 289. Reform. des C. G. 1531. Ebendas. S. 345. C. G. D. 1553. Ebendas. S. 403. Die Hauptsammlung für diese und andere hieher gehörige Stücke ist: Corpus juris cameralis. Weßlar 1717 Fol. und eine andere Sammlung unter diesem Titel 1724 Fol.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 267

in welcher sie 1555 publicirt wurde ^{c)}. Auch diese §. 528. bekam durch spätere Reichsgesetze, besonders die Verfügungen einer ordentlichen (§. 533.) Reichsdeputation vom Jahr 1600 ^{d)} noch weitere Verbesserungen, welche 1603 in einem Concept einer neuen Kammergerichtsordnung zusammengestellt wurden ^{e)}; obwohl aber dieses dem Reichstag bereits 1613 vorgelegt wurde, verhinderte doch die gänzliche Unterbrechung der Reichstage seit dieser Zeit (§. 521. Note f) dessen Verwandlung in ein förmliches Reichsgesetz. Seit 1507 war auch eine jährliche Visitation des Kammergerichts durch eine Deputation angeordnet, zu welcher Reichsstände aus allen Classen der Reihe nach gezogen wurden ^{f)}; neben der Vorforge für den gesetzlichen Zustand des Gerichts und für die Verbesserung seiner Verfassung und seines Verfahrens, war ihr auch das Erkenntniß über das Rechtsmittel der Revision (und etwanige Syndicatsklagen) überlassen, das gegen die Urtheile des Kammergerichts, anfangs ohne Suspensivkraft ^{g)}, seit 1555 aber selbst mit dieser zugelassen wurde ^{h)}, und sie trug vornehmlich bei, das Ansehen des Kammergerichts zu

c) R. Samml. der R. A. Th. 3. S. 43. und in B. G. Struv Corp. jur. publ. (ed. 2. 1734. 8.) S. 259.

d) R. Samml. der R. A. Th. 3. S. 471.

e) Schmauß Corp. jur. publ. S. 330.

f) R. A. von 1507. §. 23. R. Samml. der R. A. Th. 2. S. 115.

g) R. A. 1532. Art. 3. §. 17. R. Samml. der R. A. Th. 2. S. 359.

h) C. G. D. 1555. Th. 3. Lit. 53. §. 5. 7.

268 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 528. erhöhen. Durch die Weigerung der katholischen Religionspartei, eine Deputation, deren Mehrzahl im Jahre 1588 zufällig evangelische Stände gebildet haben würden, zur Visitation zuzulassen, kam sie aber seit dieser Zeit außer Übung ¹⁾); die außerordentlichen Visitationen, welche einigemal statt derselben angeordnet wurden ^{k)}, erlebigten die eingelegten Revisionen nicht, und die Unmöglichkeit, die Vollziehung kammergerichtlicher Urtheile zu bewirken, welche dadurch entstand, trug nicht wenig bei, den Wirkungskreis des Reichshofraths zu vergrößern, gegen dessen Erkenntnisse es noch kein Rechtsmittel gab. Die Art der Besetzung des Reichs-Kammergerichts erhielt seit 1507 allmählig eine feste Bestimmung ^{l)}); die Ernennung des Kammerrichters blieb dem Kaiser, die Präsentation der Beisitzer wurde den Kurfürsten, den sechs alten Kreisen (§. 409.) und dem Kaiser für seine Erblande überlassen; dem letzteren fiel seit 1521 auch zu, zwei Mitglieder des Herrenstandes zu benennen, welche man als Stellvertreter des Kammerrichters zum Vorsitz in den Räten (Senaten) brauchte, in welche sich zur Beschleunigung der Geschäfte die Beisitzer theilen sollten ^{m)}. Die Anzahl der

i) Vergl. D. G. L. von Dmpteda Geschichte der vormaligen ordentlichen C. G. Visitationen. Regensb. 1792. 4. v. Berg Darstellung der Visitation des R. u. K. C. G. Gött. 1794. 8.

k) Wie z. B. die ordentliche Reichsdeputation vom J. 1594. S. R. D. A. 1600. Eing. und §. 1.

l) Die betreffenden Stellen und das Ausführliche s. bei Pütter: neuester Reichsschluß (von 1775) über einige Verbesserungen des R. und K. Kammergerichts (Gött. 1776. 4.) in der Vorrede.

m) C. G. D. 1521. Tit. 3. 1555. Tit. 10. §. 10.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 269

Beisitzer wurde nachher noch zu verschiedenen Zeiten §. 528. vermehrt ⁿ⁾) und im westphälischen Frieden auf fünfzig gesetzt, an deren Präsentation auch der Kaiser als solcher und die neuen Kreise mit Ausnahme des kurrheinischen Antheil erhielten ^{o)}). Den Unterhalt des Gerichts übernahmen die Reichsstände seit 1548, bis sich ein anderer Fonds ausmitteln lassen würde ^{p)}), und brachten ihn nach einem besonders dazu entworfenen Vertheilungsanschlag auf ^{q)}).

§. 529.

§. 529.

2) Für die Erhaltung des Landfriedens, dessen Bestimmungen öfter bestätigt und ausführlicher entwickelt wurden ^{a)}), und für die Kriegsverfassung, wurde vornehmlich die Kreiseinrichtung (§. 409.) benutzt und durch einzelne Bestimmungen der Reichsgesetze, besonders der Reichsexecutionordnung vom Jahre 1555 ^{b)}) ausgebildet. Den gewählten Kreisobersten erteilten diese den Auftrag, die Reichsacht und die Urtheile des Reichskammergerichts zu vollstrecken, besorglichen inneren Unruhen vorzubeugen und entstan-

n) S. Pfessinger ad Vitriar. Tom. 4. pag. 560 seq.

o) I. P. O. Art. 5. §. 53—58.

p) R. A. 1548. §. 30. R. Samml. der R. A. Th. 2. S. 533.

q) Vergl. Tafinger Instit. jurispr. cameral. Tom. 1. p. 192 seq.

a) Landfriede von 1521. (R. Samml. der R. A. Th. 2. S. 193.), dessen Erklärung 1522. (ebendas. S. 229.). 1548. (ebendas. S. 574.).

b) Neue Samml. der R. A. Th. 3. S. 20 u. f.

270 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 529. bene zu unterdrücken ^{c)}; die Reichsstände waren angewiesen, jenen die Hülfe, der Reichsmatrikel (§. 478.) gemäß ^{d)}, zu leisten ^{e)}, in ihren Gebieten sich in die nöthige Verfassung hierzu zu setzen ^{f)} und für gemeinsames Geschütz zu sorgen ^{g)}. Wo die Kräfte eines Kreises nicht ausreichen würden, sollte dieser mit den benachbarten zusammentreten ^{h)}. Da die Ausführung mancher Policeigesetze den Kreisen ebenfalls übertragen wurde (§. 530.), und die Territorialgewalt sowohl als das Bündnißrecht den Kreisständen noch einen weiteren Wirkungskreis ihrer Thätigkeit gestattete, wenn sie sich über diesen vereinigen wollten, so gewährte die Befugniß, Kreistage auszuschreiben und auf diesen das Directorium in jenen Geschäften zu führen, bedeutenden Einfluß. Dieses Recht wurde in allen Kreisen durch das Herkommen bestimmten Reichsständen (Kreis-

c) Landfr. 1521. Art. 5. §. 4. Execut.-Ordn. §. 56 u. f.

d) An welcher aber sowohl auf dem Reichstag als in den Kreisen selbst manches geändert wurde. S. R. A. 1544. §. 12. N. Samml. Th. 2. S. 498.

e) Exec.-Ordn. §. 80.

f) Eben das. §. 54. „Daß ein jeder Kurfürst, Fürst und Stand, in guter Bereitschaft sitze, auch in seinen Fürstenthumen — solche embsige Vorsehung thue, daß er und die seinen dennoch vermaßen gefaßt, damit sie sich unversehene Ueberfalls selbst etwas zu entschütten, und sich ein jeder vermaßen mit den seinen anzustellen, und in die Sache zu richten, auf daß er und die seinen in solchen Nothfällen zusammenlaufen und gegen die Versammlungen eines jeden Kriegsvolks seinen Benachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten, und hinwieder von andern tröstlichen Beystand und Entsaßung erwarten möge.“

g) Eben das. §. 81.

h) Eben das. §. 62 u. f.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 271

ausschreibenden Fürsten) zu Theil ¹⁾), und war um so §. 529. wichtiger, da das Kreisobersten=Amt nicht immer besetzt war und zuweilen mit jenem verbunden wurde; aber die Thätigkeit der Kreisversammlungen war nur in einigen Kreisen, wenigstens in gewöhnlichen Zeiten, so, wie sie die Reichsconstitutionen voraussetzten, vornehmlich im schwäbischen, fränkischen und den rheinischen ^{k)}). Die Kosten der Kreishülfe sollten die Stände durch Steuer auf ihre Unterthanen umzulegen berechtigt seyn ¹⁾).

§. 530.

§. 530.

3) Für gesetzliche Anordnungen, welche das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft zu erfordern schien, die man aber weder zum bürgerlichen Recht noch zu einem herkömmlich benannten Zweig der öffentlichen Gewalt zu

i) Die erste Veranlassung gaben im Jahre 1522 Aufforderungen des Reichsregiments an die Kreise, ihre Obersten zu wählen, welche an einen oder mehrere der bedeutendsten Fürsten jedes Kreises gerichtet wurden. Schon 1544 heißt es im R. A. §. 13. „daß — ein jeder Kreisfürst (dem solches zu thun von Recht und Gewohnheit gebührt) die Kreisstände in seinem Creiß — an eine gelegene Malstatt erfordern und beschreiben soll“. Das Amt kam auf solche Weise in Schwaben an Constanx und Württemberg, in Franken an Bamberg und Brandenburg, im rurrheinischen Kreis an Mainz, im Oberrheinischen an Worms und Pfalz-Simmern, in Obersachsen an Kursachsen, in Niedersachsen an Magdeburg, Bremen und Braunschweig, in Westphalen an Münster und Jülich, in Baiern an Salzburg und Baiern. Oesterreich und Burgund haben nie Kreistage gehabt.

k) Vergl. F. C. Moser Samml. sämmtlicher Crays-Abschiede 1747 u. f. 3 Thle. 4. und dessen Sammlung der Abschiede des oberfäch. (1752) und des fränkischen Kreises 1752 (2 Thle.).

l) Execut.-Ord. n. §. 82.

272 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 530. ziehen mußte, wurde der Ausdruck *Policeiordnung* gebräuchlich ^{a)}. In einzelnen Territorien hatte man dergleichen schon in den Landesordnungen (§. 427.); auch die älteren Reichsgesetze enthielten manches was dahin gehörte. Dieses wurde im Reichsabschied von 1500 zusammengestellt und mit neuen Verfügungen vermehrt ^{b)}; einzelne spätere Reichsgesetze lieferten wei-

a) Project einer Regimentsordnung vom J. 1495 bei Müller Reichstagsheute unter Mar. I. Th. 1. S. 384.: „auch sollen sy Ordnung und Pollucz fürnehmen, und die Köstlichkeit und Ueberfluß aller Ständ meßigen, sonderlich Seyden Gewand, Specerey und anders daburch und auch durch ander Wege par Gelb aus der Nation geschehen würdt“. Der Sprachgebrauch ist offenbar durch die Lehre vom Zweck des Staats entstanden, welchen die Gelehrten aus der aristotelischen Lehre von den Regierungsformen (Polit. III. 7.) entwickelten. Nach dieser besteht der Charakter der fehlerhaften Regierungsformen darin, daß die Gewalt, welche die Angelegenheiten ordnet, in wessen Händen sie sich auch befinden mag, nicht den gemeinen Nutzen, sondern den Vortheil eines Einzelnen, oder Weniger, oder auch der Menge, zu ihrem Ziel hat. Nur die rechte Verfassung, wo der gemeine Nutzen das Ziel der Regierung ist, enthält den Namen *πολιτεια*, welcher zunächst der Verfassung, wo das Volk jene Gewalt hat, im Gegensatz der Monarchie und Aristocratie angehört, aber auch als die gemeine Benennung für jede Art der rechten Verfassung betrachtet wird. Vergl. Paurmeister de jurisdictione Lib. 1. Cap. 19. Die Vorsorge für den gemeinen Nutzen tritt in der „Policeigewalt“ nach unserm Sprachgebrauch eben besonders hervor. Doch wird in dieser Periode noch von keinem Schriftsteller die Policeigewalt als ein einzelnes bestimmtes Hoheitsrecht betrachtet. *Politia* heißt bei ihnen noch der Staat selbst oder die Regierungsform. Paurmeister a. a. D. und Lib. 2. Cap. 1. Nro. 3. Die Gegenstände, welche in den Policeiordnungen vorkamen, stehen in den Schriften über das Staatsrecht noch einzeln da, ohne einem höhern Princip untergeordnet zu werden. S. z. B. Reinkingk de regim. secul. Lib. 2. Cl. 1. Cap. 6 u. f.

b) Tit. 22—34. Von der Münz wegen. Von Ueberflüssigkeit der Kleider und andern. Die Lächer sollen genezt und geschoren ver-

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 273

tere Zusätze, durch welche namentlich die Bücherce- §. 530.
sur ihre Entstehung erhielt c). Aus der Revision die-
ser Verordnungen entstand 1530 die erste Reichspo-
liceiordnung d), welche auf die nämliche Weise nach
und nach vermehrt und 1548 und 1577 in einer ver-
besserten Gestalt publicirt wurde e). Den Reichsstän-
den wurde zwar bei mehreren Gegenständen die genauere

kauf werden. Von den Pfeffern. Von den Schalksnarren. Von
den Bettlern. Von den Zigeunern. Von Zutrinkern. Von Stati-
oniren. Ob sich die Weltliche beklagten, von Geistlichen Richtern
übergriffen zu werden. Von wucherlichen Contracten. Von Gottes-
lästereyen und Schwörern. Von Gemächt der Wein. R. Samml.
der R. A. Th. 2. S. 77 u. f.

- c) R. A. 1512. Art. IV. R. Samml. der R. A. Th. 2. S. 141.
R. A. 1529. §. 9. 1530. §. 58. (R. Samml. a. a. D. S. 314.).
Und nachdem durch die unordentliche Trukerei bis anhero viel
übel entstanden; setzen — daß ein jeder — Stand des Reichs —
in allen Trukereien auch bei allen Buchführern, mit ernstem Fleiß
Vorsehung thue, daß hier fürter nichts neues — gebicht, getrukt
oder sell gehabt werde, es seye dann zuvor durch dieselb — Obrige-
keit darzu verordnete verständige Personen besichtigt, des Trukers
Namen und Zunamen, auch die Stadt, darin solches getrukt, mit
nehmlichen Worten darin gesetzt.
- d) R. Samml. der R. A. Th. 2. S. 322. Außer der vollständige-
ren Ausführung der früheren Gesetzgebung, besonders bei der Be-
schränkung des Aufwandes in Kleidern nach Verschiedenheit des
Standes der Personen und den Bestimmungen über wucherliche Con-
tracte, ist Art. 39. von der Handwerkspolicey neu hinzugekommen.
- e) R. Samml. der R. A. Th. 2. S. 587. Th. 3. S. 379. Das wich-
tigste hinzugekommene ist: Art. 6. Was in Kriegläuften gefreiet.
Art. 7. Von den herrenlosen Knechten. Art. 19. Von Verkauf-
fung der Früchte im Feld. Art. 23. Von verdorbenen Kaufleuten.
Art. 32. Von der Pupillen und minderjährigen Kinder Tutoru und
Vormündern. Art. 33. Von Richtern Advocaten und Procurato-
ren Art. 34. Von Apothekern. Art. 35. Von Buchdruckern.
Art. 36. Von Goldschmieden.

274 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 530. Bestimmung der aufgestellten Vorschriften ^{f)}) und überhaupt diese nach jedes Landes Gelegenheit zu ermäßigen ^{g)}) nachgelassen, aber in ihren wesentlichen Bestandtheilen sollten sie doch als unabänderliche Norm für die Handhabung der Policei in jedem Lande dienen ^{h)}). Einen besonderen Gegenstand der reichspoliceilichen Anordnungen, über welchen eigene Gesetze gegeben wurden, bildete I. die Ausübung des Münzrechts ⁱ⁾), welche durch Münzordnungen an bestimmte Vorschriften über den Münzfuß gebunden, und unter genauere Aufsicht gestellt wurde. Die wichtigsten unter jenen sind vom Jahre 1524 ^{k)}) und 1559 ^{l)}); den

n) B. B. R. P. D. 1530. Art. 25.

g) Ebenbas. Art. 39. §. 2.

h) Ebenbas. §. 3.

i) S. v. P r a u n gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten (herausgegeben von K l o t s c h.) Leipzig 1784. 8.

k) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 261. Eine spätere von 1551.; ebenbas. S. 616. fand so vielen Widerspruch, daß schon 1559 wieder Abänderungen nöthig wurden. S. v. P r a u n Nachr. vom Münzwesen. Dritte Ausg. S. 94.

l) Ebenbas. Th. 3. S. 186. Nach der Reichsmünzordnung von 1559 sollten die gemeinen Goldmünzen („Gulden“) zu 75 Kreuzer damaligen Werths, zu 18½ Carat fein und 72 Stück auf die Mark, die neben jenen gebräuchlichen Ducaten, zu 1 fl. 44 Kreuzer, zu 23⅓ Carat fein und 67 Stück auf die Mark ausgeprägt werden. Die groben Silbermünzen, (Gulden, Speciesgulden, Thaler genannt), sollten zu 60 Kreuzer und 9½ Stück auf die Mark, zu 14 Loth 16 Grän fein ausgeprägt werden, wornach die feine Mark zu 10 fl. 13½ Kreuzer ausgebracht wurde. Dieser Münzfuß erlitt zwar nachher noch einige Abänderungen, wurde aber auch mit diesen nicht allenthalben genau befolgt. S. v. P r a u n a. a. D. S. 96 u. f. — Die Benennung Gulden, seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts für eine grobe Silbermünze üblich, die man frü-

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 275

Reichskreisen wurde aufgegeben, auf jährlichen Münzprobationstagen die Beobachtung derselben zu untersuchen^{m)}, was aber eher Veranlassung gab, daß sie ihn durch Einigung unter sich abänderten, und den Ständen, welche keine eigene Bergwerke hätten, nur in den Kreis-Münzstätten unter Aufsicht dazu verordneter Kreisbeamten Münzen zu schlagen erlaubtⁿ⁾. II. Eine

her nicht hatte, und davon hergenommen, daß sie den Werth der damaligen gemeinen Goldmünze (Gulden) ursprünglich hatte (v. Braun a. a. D. S. 70.), bezeichnete allmählig nur den unbestimmten Begriff der schwersten Silberspecies; selbst die Reichsmünzordnung von 1524 bestimmte nur den Werth des Guldens nach dieser Reichsmünzordnung (Reichsgulden), der übrigens schwerer und feiner war als die Münzordnung von 1559 ihn zu prägen verordnete. Thaler und Gulden ist ursprünglich gleichbedeutend; denn jene Benennung bezeichnet nur die seit 1517 in Joachimsthal ausgeprägten Gulden, und späterhin eine in verschiedenem Gehalt ausgeprägte, dem Reichsgulden, oder, was das nämliche blieb, dem Reichsthaler, ähnliche Silbermünze. Nachdem der Werth des letzteren gegen kleinere Silbermünzen mehrmals erhöht worden war, veranlaßte erst eine Vereinigung zu Jüna, zwischen Brandenburg und Sachsen im Jahre 1667 (der jünaische Münzfuß) über die Ausprägung der Münzen und deren festzustellenden Werth, die Veranlassung, Silbermünzen zu prägen, die den Werth von zwei Drittel des Reichsthalers nach dem Münzfuß von 1559 erhielten, und, nach dessen späterhin angenommenem Werth von 90 Kreuzer, 60 Kreuzer oder 16 Groschen werth seyn sollten, auf welche dann der Name Gulden anschließend übergieng. Der Begriff des Speciesthalers (Reichsthalers, oder Guldens im ursprünglichen Sinn) im Gegensatz des Currentthalers, hat sich erst durch den zwischen Brandenburg, Sachsen und Braunschweig 1697 verabredeten leipziger Fuß (S. 592.) zu 18 Gulden oder 12 (Current-) Thaler aus der feinen Mark, wonach aber nur Species zu 2 Gulden und Gulden, nicht Thaler, wirklich ausgeprägt wurden, gebildet, welcher auch die Erhöhung des Werths des Reichsthalers auf 120 Kreuzer oder 2 Gulden zur Folge hatte. v. Braun a. a. D. S. 99 — 135.

m) Münzordn. 1559. §. 157.

n) R. A. 1570. §. 133. R. Samml. der R. A. Th. 3. S. 305.

276 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 530. ganz neue Policeianstalt erhielt Deutschland durch die Anlegung der kaiserlichen Posten o), welche aus einer um das Jahr 1516 für die Verbindung der burgundischen Länder mit Wien getroffenen Einrichtung, allmählig zu einer Anstalt für das ganze Reich erweitert wurden. Auf das nördliche Deutschland dehnten sie sich erst seit dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts aus, ohngeachtet Leonhard von Taxis, aus einer niederländischen Familie, welche das Institut seit seiner Entstehung geleitet hatte, schon 1595 von Rudolph II. zu dessen General-Ober-Postmeister im Reich ernannt worden war p); bis dahin hatte er wie seine Vorfahren nur eine vom Kaiser bestätigte niederländische Bestallung q). Die Kurfürsten hatten zwar schon 1570 die Post als ein kaiserliches Regal betrachtet r), aber ein ausschließliches Recht Posten zu concessioniren

o) Vergl. Bericht über das Postwesen bei Meiern Acta pac. Westph. Tom. 5. p. 444. Klüber das Postwesen in Deutschland (1811. 8.) S. 16 u. f. Dessen öffentl. Recht des deutschen Bundes. §. 349. Note a. Gerflacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Th. 9. S. 1697 u. f.

p) S. das Patent bei Gerflacher a. a. D. S. 1704.

q) Bestallung Karls V. für Leonhard von Taxis vom J. 1543 und dessen Bestätigung von Ferdinand I. vom J. 1563, bei Gerflacher a. a. D. S. 1699 u. f.

r) Gutachten der Kurf. bei Gerflacher a. a. D. S. 1698. Weilten einmal die Post eines Römischen Kaisers sondern Hoheit und Regal zu Abvertenz und Correspondenz zwischen großen Potentaten inn- und außerhalb des Reichs, auch daneben ein solches Werk, so man bei der kaiserlichen Regierung zu schleuniger Verriichtung nothwendiger Geschäften ohnvermeiblich bedürfe, so könnten f. Maj. — das Postwesen Dero Nachkommen zum Präjudiz in fremde Hände nicht kommen lassen.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 277

wollten die Reichsstände seit dem siebzehnten Jahrhun- §. 530.
dert nicht anerkennen, besonders als der große Gewinn
bekannt wurde, den die tarifischen Posten abwarfen. Zu
der nämlichen Zeit, wo Kaiser Matthias 1615 dem
Grafen Lamoral von Taxis das Reichs-General-Post-
amt „als ein männlich Reichsregal und Lehen“ ver-
lieh ^{s)}, wurden daher mehrere Territorialposten ange-
legt, von welchen besonders die kursächsischen und bran-
denburgischen ^{t)} den Reichsposten einen beträchtlichen
Theil ihres Wirkungskreises entzogen; die Reichsstände,
welche sich dieses erlaubten, hatten dafür den Grund,
daß es von dem österreichischen Hause selbst, für seine
Erbländer ^{u)}, und von mehreren unter ihnen bereits
im sechszehnten Jahrhundert geschehen sey. Doch hielt
sich Ferdinand II. noch berechtigt, die Zulassung der
tarifischen Posten in einzelnen Territorien zu befehlen.
III. Eine vorzügliche Beachtung hätten die Verhältnisse
des deutschen Handels verdient, welcher besonders
durch die mißliche Lage gefährdet wurde, in welche die
deutsche Hanse gegen das Ende dieses Zeitraums
kam ^{v)}. Die Vortheile, welche diese den verbündeten

s) Der Lehenbrief steht bei Gerflacher a. a. D. S. 1705. Fer-
dinand II. verwandelte nach der gewöhnlichen Angabe dieses Lehen
1621 in ein Weiberlehen und Karl VI. 1744, als das tarifische
Haus schon fürstlich geworden war, in ein Ehrenlehen.

t) Vergl. W. S. Matthias Darstellung des Postwesens in den R.
preuß. Staaten. Th. 1. Berlin 1812. 8.

u) Schon seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts. S. Klüber
vom Postwesen S. 25.

v) Vergl. Röser patriot. Phantasten. Th. 1. S. 262. S. 273. Th.
3. S. 177 u. f. Sartorius Gesch. der Hanse. Th. 3.

§. 580. Binnenstädten gewährte, wurden aber von den Landesherren so wenig erkannt, daß ein eigener Artikel der Wahlcapitulation ^{w)} den Kaiser sogar verpflichten sollte, die großen Gesellschaften der Kaufleute ganz abzuthun; die Hanse hatte daher von dem Schutze des Reichs wenig zu erwarten, als man ihr im Auslande die Privilegien zu entziehen anfing, die zunächst ihren Flor begründet hatten (§. 247. 433.), und was für sie geschah führte zu einem schnelleren Verfall ihres Handels, weil man bei halben Maßregeln stehen blieb. Eine Compagnie englischer Kaufleute (*merchants adventurers*), mit welchen sie in den Niederlanden und in Deutschland selbst concurrirte ^{x)}, und die von der Hanse des Monopolisirens beschuldigt wurde, weil jener die Ausfuhr einiger Artikel des englischen Handels allein erlaubt war, suchte die Aufhebung der hanfischen Zollfreiheiten in England zu bewürken; sie fand bei ihrer Regierung um so eher Gehör, als die Hanse einen billigen Vergleich ablehnte und hartnäckig auf Privilegien bestand, die ihrer Natur nach nicht unabänderlich seyn konnten, und welchen sie überdieß eine unhaltbare Ausdehnung gab ^{y)}. Die Hanse ihrerseits suchte ein Verbot des Handels jener Compagnie in Deutschland auszuwürken, das schon in den Bestimmungen der deutschen Policeigesetze ^{z)} lag, wenn man

w) S. §. 477. Note cc.

x) S. M öser a. a. D. Th. 3. S. 177 u. f.

y) S. M öser a. a. D. Th. 1. S. 275 u. f.

z) R. A. 1512. §. 16. Und nachdem etwa viel große Gesellschaft in Kaufmannschaften in kurzen Jahren im Reich aufgestanden, auch

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 279

den Vorwurf des Monopolisirens als gegründet betrachte S. 530. tete, und erreichte ihren Zweck durch ein Mandat R. 2 Rudolphs II. vom 1. August 1597 aa), welchem aber die Königin Elisabeth 1598 ein allgemeines Verbot des Handels der Hanse entgegensezte. Ein gänzlichcs Verbot des englischen Handels in Deutschland, welches die Hanse hierauf sollicitirte, erlangte sie aber nicht; daher fielen die Würfungen jener Maaßregeln größentheils auf sie selbst zurück, und sie wurden ihr um so nachtheiliger, weil sie mit dem Vertrieb der englischen Handelsartifel auf ihren privilegirten Marktplätzen, auch viele Vortheile ihres übrigen Handels, und als eine Folge davon, ihre Privilegien nach und nach ganz verlor, von welchen sie schon früher vieles eingebüßt hatte bb). Auf ihren bisherigen Märkten nahmen seitdem die Engländer und Niederländer die erste Stelle ein; eine Conföderation der Hanse mit den vereinigten Provinzen der Niederlande, welche von diesen selbst gewünscht wurde, schien für jene noch das einzige Rettungsmittel darzubieten, und ein großer Theil der Han-

etliche sondere Personen sind, die allerlei Waar und Kaufmannsgüter, als Specerei, Erz, Wöllentuch und dergleichen, in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauf damit zu treiben, setzen und machen ihnen zum Vortheil solcher Güter den Werth ihres Gefallens — das solche schädliche Handthierung hinfüro verboten und absey — auch dieselbe Gesellschaft — durch keine Obrigkeit im Reich geleitet werden —. R. A. 1524. §. 27. 1530. §. 135. R. P. D. 1548 und 1577. Tit. 18.

aa) Bei C. F. Moser Sammlung der deutschen Kreisgeschliffe. Th. 3. S. 253 u. f.

bb) 1550 in Schweden, 1560 in Dänemark und Norwegen.

280 Vierte Periode. A. 1517—1648.

8. 530. Feststädte war 1608 geneigt es zu ergreifen ^{cc}). Die Zeiten, in welchen die zerstreuten Landstädte in eine solche Verbindung kräftig eingreifen konnten, waren aber vorüber, und an der Furcht vor den Streitigkeiten, in welche sich jene durch Ausübung des Bündnißrechts mit ihren Landesherren verwickeln würden, scheiterte der Plan ^{dd}). Die Ereignisse des dreißigjährigen Krieges lösten den Bund der Thät nach völlig auf, wenn er gleich dem Namen nach bis 1669 noch bestand; nur die drei Städte Hamburg, Lübeck und Bremen erneuerten 1630 und 1640 unter sich die Zusicherung gegenseitiger Hülfe zu Schutz und Schirm, und erhielten den Namen der Hanse in einer solchen in ihrer Bedeutung ganz veränderten Verbindung. IV. Ein Gegenstand policeilicher Gesetzgebung hätte billig auch die Einführung eines gleichförmigen Kalenders werden sollen, nachdem Papsst Gregor XIII. den bisherigen julianischen abgeschafft und einen von ihm publicirten verbesserten anzunehmen befohlen hatte ^{ee}), welches die katholischen Reichsstände befolgten; allein die Protestanten fanden erst ein Jahrhundert später (1699) Mittel und Wege, wie schicklicher Weise und ohne ihren Frei-

cc) S. Möser a. a. D. Th. 1. S. 317.

dd) In dem hessen-darmstädtischen Voto, die Zulassung von Abgeordneten der Hansestädte auf dem westphälischen Friedenscongreß betreffend, zu welchem sie vom Kaiser und von den fremden Mächten eingeladen waren, heißt es: man hätte den Hanseebund jederzeit für formidabel und schädlich gehalten, sie gäben selbst vor er gienge auf Commercias und Arma, so man zwar auch wohl erfahren, und wäre von den Kaisern confirmirt, daher sehr präjudicial und nicht styli, sie den Reichsständen zuzugesellen.

ee) Bullarium magn. Tom. 2. p. 454.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 281

heiten etwas zu vergeben, ein vom Papst berichteter s. 530. Irrthum astronomischer Berechnungen aus ihrer Zeitrechnung getilgt werden könne ^m).

§. 531.

§. 531.

Die kaiserlichen Rechte bei der Reichsregierung bestanden jetzt mehr in der Leitung der Reichsgeschäfte, welche mit Zuziehung der Reichsstände oder wenigstens der Kurfürsten (s. §. 477.) zu verwalten waren (s. §. 525.), als in der Ausübung einer kaiserlichen Machtvollkommenheit (*plenitudo potestatis s. imperii*), so viel auch in den Schriften der Juristen und in kaiserlichen Ausfertigungen von dieser die Rede war ^a); selbst dem Kaiser und Reich konnte keine wahre Machtvollkommenheit mehr zugeschrieben werden, nachdem man im westphälischen Frieden mehrere Fälle bestimmt hatte, in welchen die Stimmenmehrheit unter den Reichsständen nicht entscheiden sollte (§. 524. Note h), und dadurch das Reich in der That für eine bloße Conföderation erklärt hatte, die sich gewissen dem Ganzen und dem Kaiser übertragenen Rechten

^m) S. Pütters Reichs historie. S. 924. Nro. IX.

^a) Hippolithus a Lapide P. I. Cap. 16. Jam, quod restat, contemplari lubido est, insignia illa, si Diis placet Majestatis jura, in quibus tota Caesarea Majestas et Plenitudo potestatis quam Legistae nostri tantopere crepant, consistat, necessum est. Limnaeus jus publ. Lib. 2. Cap. 9. Qui jura civilia tractant, multa de supremi Principis potestate consignant, quae ab aliis indistinctim puerili lapsu Imperatori nostro attribuuntur: quasi vero nostri status leges fundamentales — multis in articulis potestati Imperatoriae arctiores non praescripsissent fines, nec alios ab antiquis differentes posuissent terminos.

§. 531. der Oberherrschaft unterworfen habe, obwohl sich noch niemand die Folgen einer solchen Einrichtung klar gemacht hatte, und also diese auch erst im folgenden Zeitraum vollständig hervortreten konnten. Ueber die Regierungsrechte, die dem Kaiser mit den Ständen gemeinschaftlich zustanden, entschied bis zum westphälischen Frieden vornehmlich die Wahlcapitulation, und schon die, welche Karl V. angenommen hatte, schloß die selbstständige Thätigkeit des Kaisers bei der Reichsregierung in so enge Gränzen ein, daß den Verträgen, welche man jedem seiner Nachfolger vorlegte ^{b)}, nicht mehr viel zuzusetzen übrig blieb. Das Recht, einzelne Veränderungen in diesen vorzunehmen, übten bis zum westphälischen Frieden die Kurfürsten allein, und sie machten in der That keinen Gebrauch davon, durch welchen sie über die Schranken ihrer herkömmlichen Befugniß hinausgegangen wären, für die Erhaltung und Befestigung der hergebrachten Verfassung zu sorgen; was seit Karl V. hinzukam, war meistens nur der Inhalt früherer Reichsgesetze oder bestimmtere Fassung einzelner Stellen, wozu besonders bei der Capitulation Ferdinands III. die Beschwerden des dreißigjährigen Krieges die Veranlassung gaben ^{c)}. Namentlich die Stellen, in welchen der Kaiser bei einzelnen Reichsgeschäften an die Einwilligung der Kurfürsten gebunden, und schon diese statt der Zustimmung einer vollständigen Reichsversammlung für genügend er-

b) Die Capitulationen dieses Zeitraums s. in den §. 477. Note a angeführten Werken.

c) S. B. Wahlcapit. Ferdinands III. Art. 7. 12. 14 u. f. w.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 283

klart war, legten den Kurfürsten keine größere Gerech- §. 531
tame bei, als ihnen schon das frühere Herkommen ge-
geben hatte. Es war also in der That nur das Stre-
ben der übrigen Reichsstände nach völliger Gleichheit
der Rechte in Verwaltung der Conföderationsangelegen-
heiten, welche ihre Forderung auf dem westphälischen
Friedens-Congreß, eine beständige Wahlcapitulaton
auf einem Reichstag abzufassen veranlassen mochte; sie
erhielten aber ohne Schwierigkeit die Zusage, daß diese
auf dem nächsten Reichstag in Berathung genommen
werden solle ^{d)}, da die fremden Mächte es ihrem In-
teresse gemäß fanden, den Einfluß der mächtigsten
Reichsstände zu vermindern ^{e)}, und der kaiserliche
Hof nichts dabei zu verlieren hatte ^{f)}. Da zugleich
die Bestimmungen des Friedens über die Gegenstände
der Mitwirkung aller Reichsstände ^{g)}, beinahe al-
les was bisher allenfalls mit den Kurfürsten allein
beschlossen werden konnte ^{h)}, zu Reichstagsfachen mach-

d) I. P. O. Art. 8. §. 3.

e) Vergl. Hippolithus a Lapide P. 1. Cap. 15. und P. 2. Cap. 5. Sect. 4.

f) S. Metern Acta P. W. Tom. 4. S. 498.

g) I. P. O. Art. 8. §. 2.

h) Als Gerechtfame dieser Art, welche nach dem Inhalt der W. G. von den Kurfürsten angesprochen wurden, zählt Hipp. a Lapide folgende auf, von welchen er jedoch die meisten dem Herkommen nach dem Reichstag zueignen will: 1) die Wahl des Kaisers; 2) das Recht, ihm eine Capitulation vorzulegen und ihn des Throns zu entsetzen; 3) die Einwilligung zu Kriegsunternehmungen und Bündnissen, zur Erhebung von Steuern, zu Münz- und Zollprivilegien, Ausschreibung eines Reichstags und Veräußerung von Reichseinkünften; 4) Nothwendigkeit der Berathung mit ihnen in allen wichtigen Reichsangelegenheiten.

284 Vierte Periode A. 1517 — 1648.

§. 531. ten ¹⁾, so blieb gerade für die Verhältnisse, welche wie Krieg und Bündnisse rasche Entschliebung forderten, jetzt bloß übrig, sie auf Reichstagen vorzunehmen, deren Geschäftsgang, je mehr er nach und nach bestimmtere durch das Herkommen geheiligte Formen annahm, um so schleppender wurde. Nach der neuen Theorie, welche über das Verhältniß des Kaisers und der Reichsstände aufgestellt wurde (§. 525.), mußten übrigens alle Regierungsrechte, bei welchen die Stände nach dem westphälischen Frieden ein Stimmrecht auf Reichstagen hatten, als ihnen und dem Kaiser gemeinschaftlich zustehend betrachtet werden.

§. 532.

§. 532.

Die Organisation der drei Collegien, in welche die Reichsstände bei Reichstagen sich theilten (§. 435.), wurde nur wenig verändert. Die Anzahl der Mitglieder des Fürstenraths würde ansehnlich vermehrt worden seyn, wenn die kaiserlichen Standeserhöhungen (§. 446.), mit welchen der österreichische Hof seit Ferdinand II. besonders für den Herrenstand seiner Erbländer sehr freigebig wurde, auch ein Stimmrecht in jenem verliehen hätten, wie es bei den früheren Verleihungen des Fürstentitels ohne Widerspruch der Fall gewesen war ^{a)}, den vor Ferdinand II. niemand erhalten hatte, der nicht ohnehin schon auf Reichstagen unter dem Herrenstand des Reichs erschien. Auf dem ersten Reichstag Ferdinands III. im Jahre 1641, auf welchem die

1) S. oben §. 526. Note e.

a) Bei Savoyen, Holstein, Württemberg, Heuneberg und Arenberg.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 285

neucreirten Fürsten Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz in den Fürstenrath eingeführt werden sollten, wergerten sich aber die Stände, die beiden letzteren aufzunehmen, welche als bloß österreichische Landsassen, keine unmittelbare Güter im Reich besäßen, bis die Erwerbung von diesen nachgewiesen wäre b). Die Erfüllung dieser Bedingung erfolgte erst 1654, und zugleich die Einführung mehrerer anderer neu ernannter Fürsten, welche jene Qualification hatten c), die den aufgestellten Grundsatz befestigte. Schon vor dieser Zeit hatte sich durch das Herkommen eine bestimmtere Art gebildet, die Stimmen des nicht gefürsteten Herrenstandes zu zählen, indem die Prälaten ihre Stimme als eine einzige ablegten, die weltlichen Herren aber für zwei Collegien, der wetterauischen und schwäbischen Grafen, gezählt wurden d); 1640 erlangten die fränkischen Grafen das Recht, eine besondere Stimme zu führen; eben dieses wurde 1653 den westphälischen verwilligt e),

b) R. A. 1641. §. 97. 98. R. A. 1654. §. 197.

c) Salm, Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg, Nassau-Sadamar und Nassau-Dillenburg. R. A. von 1654. a. a. D.

d) So lange man überhaupt die Stimmen noch nicht zählte (§. 435.), gab es keine bestimmte Art, wie diese von dem nicht gefürsteten Herrenstand abgelegt wurden, und nachdem jenes statt fand, konnten die einzelnen Stimmen des letzteren nicht so viel Gewicht haben, als die der größeren fürstlichen Häuser, da langehin Mehrheit und Minderzahl sich nur wie zwei verschiedene Conföderationen entgegenstanden. Hieraus bildete sich wohl von selbst die Vereinigung Einzelner zur Ablegung einer gemeinschaftlichen Stimme, die nur durch den Beitritt Vieler Bedeutung erhielt. Die Grafen beriefen sich bereits 1594 auf ein Herkommen seit unendlichen Zeiten, nach welchem sie zwei Stimmen abzulegen hätten. S. Moser von den Reichsständen S. 1000.

e) Die letzteren hatten bisher mit dem wetterauischen, die ersteren ge-

286 Vierte Periode. A. 1517—1648.

s. 532. und zugleich einem Theile der Prälaten, sich unter dem Namen einer rheinischen Bank von den übrigen (den schwäbischen Prälaten) zu trennen gestattet ¹⁾). Bei den altfürstlichen Häusern hatte in früheren Zeiten jeder auf dem Reichstag anwesende regierende Herr eine Stimme geführt, und bei dem Wechsel der Landestheilung und Wiedervereinigung war daher die Anzahl der Stimmen zu verschiedenen Zeiten ungleich gewesen. Je mehr man aber allmählig auf die Zahl der Stimmen und nicht mehr auf das Ansehen der Einzelnen Rücksicht nahm, die auf einer Seite standen, wozu die Verschiedenheit des Interesse gerade unter den mächtigsten Fürstenthümern seit der Religionstrennung nöthigte, um so wichtiger wurde es, bei Wiedervereinigung getrennter Länder, mit einer von diesen bisher geführten Stimme nicht einen Theil des bisherigen Einflusses zu verlieren. Nachdem Pfalz seit 1594 es durchgesetzt hatte, die Stimme einer ausgestorbenen Linie fortzuführen ²⁾, versuchten das nämliche auch andere mit Erfolg, so wie umgekehrt bei neuen Theilungen nun der Vermehrung der Stimmen ein früheres Herkommen, nach welchem von einem Fürstenthum nur eine Stimme geführt worden, entgegengehalten wurde. Da seit 1613 bis 1641 kein Reichstag gehalten worden, und unter den frühe-

wöhnlich mit den schwäbischen gestimmt. Moser a. a. D. S. 1002. 1003.

1) S. Moser a. a. D. S. 794. Vorher hießen die sämmtlichen Prälaten schwäbische, weil sich die übrigen an jene als die zahlreichsten angeschlossen hatten.

2) Für die 1592 ausgestorbene launische Linie, die 1592 auf dem Reichstag gestimmt hatte.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 287

ren der von 1582 einer der besuchtesten gewesen war, §. 532. so gieng man bei späteren Streitigkeiten gewöhnlich bis auf diesen zurück, um das frühere Herkommen nachzuweisen, und dadurch geschah es, daß die Zahl der Stimmen, welche von den altfürstlichen Häusern geführt wurden, sich in der Regel nach dem Besitzstande auf jenem Reichstag richtete, und ohne besondere Bewilligung überhaupt keine andere zugelassen wurde als eine solche, welche bereits in früheren Zeiten geführt worden war ^{h)}. — Die Reichstage wurden übrigens in diesem Zeitraum gewöhnlich noch von den Kaisern selbst besucht, und der Reichsabschied durch ein kaiserliches Decret (Hofdecret) auf das Gutachten der Stände ertheilt. Dieses wurde noch unter Karl V. öfter von den einzelnen Collegien der Stände besonders, seitdem aber gewöhnlich gemeinschaftlich, nach vorausgegangener Re- und Correlation ⁱ⁾, erstattet.

§. 533.

§. 533.

Die Einrichtung eines Reichsregiments gab man seit Karl V. auf; die Stelle der Wahlcapitulation, welche den Kaiser zu dessen Anordnung verpflichtete, blieb daher schon in der Abfassung derselben für Ferdinand I. weg. Dafür hatte man aber seit 1555 ein ähnliches Institut in der ordentlichen Reichsdepu-

h) S. Moser von den Reichsständen. S. 538 u. f. und dessen Staatsrecht. Th. 34. S. 284 u. f.

i) Bei den westphälischen Friedensunterhandlungen kommen diese Ausdrücke schon als herkömmliche technische Bezeichnung der Unterhandlung vor. S. z. B. Meiern A. P. W. Tom. 2. pag. 900.

288 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 533. tation, zu welcher in dem Reichsabschied dieses Jahres die Kurfürsten und einige Stände aller Classen verordnet wurden ^{a)}, um, wo die Gewalt der Kreisbehörden zur Herstellung des gebrochenen Landfriedens nicht hinreichen würde, mit Zuziehung eines kaiserlichen Commissarius die Mittel dazu zu berathen, und mit diesem wie auf Reichstagen einen Schluß zu fassen. Die Mitglieder dieser Deputation wurden seit 1559 perpetuirlich ^{b)}, und man brauchte sie seitdem auch zu anderen Geschäften, die auf einem Reichstag nicht hatten beendet werden können, oder ihrer Natur nach einer Deputation besser überlassen werden konnten als der ganzen Reichsversammlung. Seit 1606 bis 1641 kamen sie aber wie die Reichstage selbst außer Gebrauch; denn die einzelnen Reichsstände, mit welchen Ferdinand II. manche Reichsangelegenheiten berieth, um sein Verfahren weniger willkürlich erscheinen zu lassen, waren von ihm selbst ausgewählt, und konnten mithin weder eine Reichsversammlung noch eine Reichsdeputation vertreten. Der westphälische Friede verwies die Berathung über Herstellung und bessere Einrichtung der ordentlichen Reichsdeputation auf den nächsten Reichstag ^{c)}. Statt der letzteren hatte man sich in den Fällen wo sie besondere Vollmacht brauchte, auch schon öfter au-

a) R. A. 1555. §. 65. 66.

b) R. A. 1559. §. 49. 50.

c) I. P. O. Art. 8. §. 3. Eine ausführliche Geschichte der ordentlichen Reichsdeputationen s. bei Moser Staatsrecht. Th. 50. S. 343 u. f. und einen Auszug daraus bei ebendemselben von teutschen Reichstagen. Th. 2. S. 565 u. f.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 289

ßerordentlicher Reichsdeputationen bedient, die §. 533. durch einen Reichsschluß besonders ernannt wurden, und deren ganze Einrichtung jedesmal von jenem abhing, daher nicht einmal nothwendig ein kaiserlicher Commissarius, mit welchem sich die Mitglieder der Deputation eines Abschiedes vereinigen mußten, dabei vorkam d), wenn er gleich gewöhnlich zu diesen in dem nämlichen Verhältniß stand, wie bei dem älteren Institut e).

§. 534.

§. 534.

Da die meisten Schriftsteller über das Staatsrecht noch an der Idee einer römisch-monarchischen Verfassung Deutschlands hingen, so betrachteten sie die Staatsgewalt im Reich überhaupt als ein kaiserliches Reservat; die kaiserliche Machtvollkommenheit wurde daher in den Büchern für etwas ausgegeben, was sie in der Wirklichkeit nicht mehr war, für eine in sich selbst unbeschränkte, nur in der Ausübung einzelner Rechte an die Mitwirkung der Reichsstände gebundene Hoheit a). Die Landeshoheit war dann nach jener Theorie, eine durch die Reichsgesetze und das Herkommen in bestimmte Gränzen eingeschlossene Gewalt (§. 525.); aber da sie nach dem wirklichen Zustand der

d) Vergl. J. St. Pütter Versuch einer richtigen Bestimmung des kaiserl. Ratificationsrechts bei Schlüssen reichsständischer Versammlungen. Göt. 1769. S. 8 u. f.

e) S. Moser a. a. D. S. 605 u. f.

a) Reinkingk de regim. secul. P. 1. Cl. 5. Cap. 6. besonders Nro. 101 u. f.

290 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 534. Dinge den Kaiser von der Ausübung der Hoheit in den Territorien bis auf einzelne Prerogativen ausschloß, und nicht einmal die Reichstagschlüsse unmittelbar in die Territorialregierung eingriffen, sondern deren Verwaltung nur bei einzelnen Verhältnissen an die Reichsgesetze banden, und selbst dieses nach der jetzigen Stellung der Reichsstände gegen den Kaiser (§. 531.) nicht mehr als ein Ausfluß der kaiserlichen Machtvollkommenheit betrachtet werden konnte, so durften nur jene Prerogativen als wahre kaiserliche Reservatrechte angesehen werden ^{b)}. Hierher gehörten die verschiedenen Arten von Privilegien, deren Ertheilung dem Kaiser noch ausschließlich anheim fiel, von denen jedoch manche auch nur mit Einwilligung der Kurfürsten verliehen werden durften, wie das Zoll-, Stapel- und Münzrecht ^{c)}. Unter den minder wichtigen ^{d)} waren mehrere, die auch schon den Landesherren zugeeignet wurden, weil man mit der fürstlichen Würde als einer *dignitas regalis* auch das Recht Privilegien zu ertheilen, im Allgemeinen verbunden glaubte ^{e)}; wo daher

b) Hippolithus a Lapide Lib. I. Cap. 16. Er zählt selbst nicht hieher, was der Kaiser nur mit Einwilligung der Kurfürsten verfügen konnte. Allein dieß war offenbar gegen die Natur des Verhältnisses und gegen den Sprachgebrauch der Reichsgesetze. S. §. 525. Note 1.

c) Wahlcap. Ferdin. III. §. 20—26. 37.

d) Hippol. a Lapide a. a. D. zählt überhaupt hieher: „Academiarum fundatio, Nundinarum institutio, Concessio veniae aetatis, Legitimatio, Natalium restitutio, Nobilitatio, Concessio juris stapularum, et caetera hujus farinae. Horum quaedam non postrema, hodie et Ordinibus Imperii, perinde ac Imperatori, licent.

e) Reinkingk a. a. D. L. 2. Cl. 2. Cap. 8. Nro. 19. Privilegia

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 291

nur nicht ein ganz entschiedenes Herkommen für das §. 453. Ausschließungsrecht des Kaisers war, konnte sich die Landeshoheit ungehindert erweitern; so kam sie namentlich zu dem Recht zu legitimiren (§. 449. Note h) und Verbrecher zu begnadigen f). Von dem, was dem Kaiser noch ausschließlich blieb (vergl. §. 449. Note i), waren Standeserhöhungen das wichtigste, durch welche jetzt auch Mittelbaren die Titel des hohen Adels, aber ohne Befreiung der Person und Güter von der Landeshoheit s), erteilt werden konnten. 2) Die nutzbaren kaiserlichen Regalien (§. 297.), die sonst nur die Landesherren kraft besonderer Verleihung ansprechen durften, wurden mit Ausnahme des Judenschutzes h) zwar noch zu den Reservaten gezählt; aber unter dem Schutz des unvordenklichen Besizes, der nach dem canonischen Recht für einen Erwerbungsgrund aller Arten von Regalien galt i); wurde auch das jus fisci k) und

solus princeps summus et cui is dedit regalem dignitatem ac potestatem exercendi jura Principis, quoad subditos suos in suo territorio concedit.

f) Hippolithus a Lapide a. a. D.

g) R. A. 1548. §. 66.

h) R. P. D. 1548. Tit. 20. „daß fürhöchst niemand Juden anzunehmen, oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von Uns und dem h. Reich Regalia haben oder insonderheit dergleichen privilegirt seynd“.

i) Cap. 26. §. Praeterea X de verbor. signif. Joh. Rudinger singular. Observat. Cent. 4. Obs. 28. Acquiruntur etiam regalia praescriptione, vel magis consuetudine, sed tale tempus requiritur, de cujus initio nulla exstet memoria.

k) Wahlcap. Ferdin. III. §. 28. „Die Churfürsten und Stände mit ihren angehörigen Lehen — wenn derselbe Vasallen oder Un-

292 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 534 das Bergregal¹⁾ allgemein als eine landesherrliche Gerechtigkeitsausübung. 3) Das Recht die heimgefallenen Reichslehen wieder zu verleihen, wobei aber die Einwilligung der Kurfürsten nothwendig war, wenn sie „etwas merkliches ertrügen“ (§. 477.). 4) Die Confirmation landesherrlicher Gesetze wurde von dem Kaiser häufig gesucht. Den Landesherren sprach man zwar allgemein, besonders auf den Grund der Kammergerichtsordnung (§. 442.), das Recht zu, auch ohne kaiserliche Bestätigung Gesetze zu errichten, und das gemeine kaiserliche Recht^{m)}, ja selbst die Reichsgesetze, auch wenn sie die salvatorische Clausel nicht gerade

terthauen solche ex crimine laesae majestatis oder sonst verwickelt, nach ihrem Willen schalten — lassen; gleichgestalt die Allodialgüter so vorgeseztermaßen — verwickelt, und in deren Ehurfürsten und Stände, so mit den juribus fisci belehnet, oder dieselben sonst beständig hergebracht, Landen gelegen, nicht einzuziehen, sondern die Landesobrigkeiten oder dominos territorii mit deren Confiscationen — gebären lassen wollen.

1) Regn. Sixtini (a. 1602) de regalibus Cap. 18. Nro. 35. 36. — Aurea Bulla — simpliciter immunitate in omnibus ditionum suarum fodinis donantur Principes Electores, sic ut nullam inde decimam praestare teneantur Imperatori, sed totum illud jus habeant, quod Imperatori competit. — Sunt etiam alii Principes Comites alique qui ex peculiari concessione et privilegio Imperatoris eadem praerogativa gaudent et fodinas tanquam regale habent sine onere decimae. — Die hier aufgestellte, aus dem römischen Recht entlehnte Theorie, daß selbst jeder Privatmann Bergbau treiben könne, wenn er den Zehnten an den Kaiser gebe, a. a. D. Nro. 31., ob sie gleich dem deutschen Herkommen entgegen war, diente dem unvordenklichen Besitz der Stände zum sichersten Schutz. Denn einen Bergzehnten von reichsständischen Bergwerken hatte der Kaiser nie gehabt.

m) Knichen de jure territorii Cap. 1. Nro. 1349 — 1356.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 293

ausdrücklich enthielten, abzuändern ⁿ⁾), falls sie nur et- §. 534.
was für ihre Unterthanen verordneten und jene nicht gerade eine öffentliche Einrichtung für das ganze Reich getroffen oder eine Prohibitivbestimmung aufgestellt hätten ^{o)}); aus der kaiserlichen Machtvollkommenheit wurde nur die Befugniß hergeleitet, alle solche Bestimmungen durch ein Reichsgesetz aufzuheben und daher auch diesem eine derogatorische Clausel beizufügen, welche die statutarische Gesetzgebung ausschließe ^{p)}). Allein

n) Reinkingk de regim. secul. L. I. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 184 u. f. Limnaei jus publ. Lib. IV. Cap. 8 Nro. 253. — Eine salvatorische Clausel enthielt z. B. die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. „Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, K. u. St. an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.“ — Gerade in diesen Worten zeigt sich aber freilich eine Hinwefung auf das bestehende, und auf eine Gesetzgebung die sich an dieses anschließe, im Gegensatz einer reformatorischen, bei welcher die Prüfung ob das angeordnete billig sei, nicht ausgeschlossen blieb. S. Note q.

o) Mehuer Observ. pract. s. v. Gewohnheit Nro. 1. s. v. Juden. Et in Ord. polit. de a. 1577. tit. 20. expresse sancitur, ne Judaei usuras quincuncibus majores exerceant; — nec valet statutum quod Judaeis usuras excessivas concedit. Licet enim statibus imperii circa Judaeos leges facere sit integrum, non tamen licet eis Imperii totius decreta eludere. Am vollständigsten behandelt diese Lehre Lud Hugo de statu regionum Germaniae (1666) Cap. 3. §. 18 bis 21. Als ein passendes Beispiel öffentlicher Einrichtungen, welche durch Landesgesetze nicht geändert werden könnten, führt er an, daß die Appellation von den Landesgerichten an die Reichsgerichte nicht abgeschnitten werden könne.

p) Limnaeus a. a. D. Reinkingk a. a. D. Die Hauptstelle für diese Theorie war der R. A. von 1529. §. 31. Wann einer untestirt abstirbt, und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verläßt, und alsdann dieselbige — in die Häupter und nicht in die

294 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 534. da die Landeshoheit, so weit sie ein Majestätsrecht enthielt, der kaiserlichen Aufsicht untergeordnet war ^{q)}, hielt man es im Anfang dieses Zeitraumes noch für angemessen, eine kaiserliche Bestätigung abgefaßter Gesetze nachzusuchen, welches auch den Vortheil verschaffte, daß an den Reichsgerichten bei der Anwendung der statutarischen Bestimmungen keine Zweifel erregt werden konnten, ob jener nicht ein gemeines Prohibittivgesetz entgegenstehe ^{r)}). Wichtiger aber als in Hinsicht der Landesgesetze, bei welchen der Gebrauch der Confirmation sich schon seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts allmählig verlor, war die Befugniß diese zu erteilen bei den landesherrlichen Hausgesetzen, weil deren Gültigkeit nach der Meinung der meisten Rechtsgelehrten von jener abhängt und kaum einer oder der andere hieran zu zweifeln sich erlaubte ^{s)}).

§. 535.

§. 535.

Zu den Reservatrechten mußte auch die Ausübung

Stämme erben — Und damit auch — Irrung — abgeschnitten, haben J. K. M. damit alle und jede Statuten, sonderer Sägung, Gewohnheit, Gebrauch und Freihelten, wo die an etnigem Ort obberührter ihrer kaiserlichen Sägung zuwider erfunden, allein in obenanzeigtem Fall cassirt, abgethan und aufgehoben.

q) Reinkingk L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 142. Et quando Imperator jus aliquod, quod in persona ejus vigore Majestatis exercetur, alicui communicat, apud eum cui conceditur desinit esse tale, et incipit esse jus territoriale vel regale — salvo semper Majestatis et supremæ recognitionis jure.

r) Vergl. Gail Observ. pract. Lib. 2. Nro. 125. S. oben §. 455. Note o.

s) S. unten das Territorialstaatsrecht.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 295

der kaiserlichen Gerichtbarkeit (§. 475.) durch den kaiserlichen Hofrath gezählt werden, der aber nicht bloße Justizbehörde war, sondern zugleich Reichs-Lebenshof- und Regierungscollegium zur Ausübung der Reservatrechte, welche eine Cognition erforderten ^{a)}, und dessen Rath der Kaiser überdieß auch häufig in Reichsangelegenheiten verlangte, die an sich zu den Geschäften seines geheimen Rathes gehörten. Unter Karl V. wurde der letztere von dem kaiserlichen Hofrath in jenem Sinn noch nicht unterschieden; die erbländischen Sachen waren von den Reichssachen noch nicht getrennt und die spanischen Rätthe des Kaisers wurden daher nicht selten auch in deutschen Angelegenheiten gebraucht ^{b)}; besonders fehlte eine collegialische Einrichtung, und die Entscheidung hieng vom Kaiser ab. In den Händen des Reichsvicekanzlers (§. 291.), den der Erzkanzler, an dessen Stelle er fungirte

a) R. Matthias R. R. R. D. Lit. 2. §. 1. (bei Senckenberg Sammlung der den kais. R. H. R. betreffenden Ordnungen als Beilage zu Herchenhahn Gesch. der R. H. R. Stett. 1800. S. 49.). In unserm Reichshofrath und dessen Jurisdiction, sollen alle und jede Sachen, das h. R. Reich, desselben Hoheit, Recht, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Pfandschaften, Lösung, Regalien, hohe und niedere Lehen, Privilegien, Indult, Confirmation und anders, wie solches Namen haben mag, und in Summa was nach der unfehlbaren Justitten dirigirt oder beclbtet werden, insonderheit alle und jede Parthei-Sachen — angenommen, gerechtfertigt, darüber erkannt und die Nothdurft expedirt werden.

b) Dieß veranlaßte im Passauer Vertrag §. 14. die Clausel: daß der k. Hofrath, so des h. Reichs und der Stände gemeine oder sonderbare Sachen berathschlage und erledige mit Deutschen Rätthen besetzt, auch die Deutsche Sachen durch Deutsche behandelt werden sollen.

§. 535. bestellen sollte ^{c)}, war die Leitung aller Geschäfte und ihm gehörte der Vorsitz im Rath ^{d)}. Durch Ferdinand I. erhielt der Reichshofrath 1559 eine Geschäfts-

- c) Wenigstens seit Kaiser Ruprecht. Herkenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofr. Th. 2. S. 187. Die Canzleiordnung Maximilians II. erkennt dieses Recht des Erzkanzlers, auch in Rücksicht der übrigen Canzleipersonen an, jedoch sollten alle mit des Kaisers Vorwissen und Bewilligung bestellt werden (Senckenberg a. a. D. S. 254.). Es mögen aber auch wohl eigenmächtige Ernennungen des Kaisers vorgekommen seyn, da man es für nöthig fand, das Recht des Erzkanzlers im Art. 41. der Wahlcapitulation Ferdinands IV. besonders zu wahren.
- d) Wenn nicht Reichsfürsten im kaiserlichen Rath saßen, denen späterhin auch der Reichshofraths-Präsident die Direction überlassen mußte. R. G. R. D. von 1559. §. 5. Das ursprüngliche Verhältniß des Vicekanzlers ist in spätern Gesetzen noch sichtbar: Kaiser Matthias R. Hofr. D. (Senckenberg a. a. D. S. 43.) §. 5. Da auch unsere Geheime Rath solchen unsern Hofrath besuchen, oder sonst von unsertwegen demselben was anzeigen und befehlen würden, solle unser Präsident oder Ambts-Verwalter denselben, darunter auch unser Reichs-Vice-Canzler, als der des Erz-Canzlers Stelle vertritt, mit geziemenden Respect, wie vorher gebräuchlich gewesen, in Acht nehmen. Kaiser Maximilian II. Canzleiordnung (a. a. D. S. 254.): so soll es — unsers Erz-Canzlers Gefallen und Willen bevorstehen, da S. Liebden unserm kaiserlichen Hof betwohnet — solchen unserm kaiserlichen Reichshofrath zu besuchen, in demselbigen auch alsdann zu präsidiren, und im Fall S. Liebden Abwesens — unserm Vice-Canzler zu befehlen, daß er solchem unserm Reichshofrath stetig und embsig betwohne, die Sachen so daselbst fürkommen, helfe dirigiren, auch gut Achtung habe, daß alle Bescheide und Expeditiones den ergangenen Rathschlüssen gemäß ausgehändigt und verfertigt werden. Da wir aber je, seiner des Vice-Canzlers Person, von wegen anderer unserer geheimen Raths-Sachen nicht entbehren wollten, also daß er nicht jederzeit gemeldetem — Reichshofrath betwohnen könnte, so wollen wir an sein statt eine andere Person verordnen, die obgerührten Vice-Canzler in allem obgemeldtem vertreten, die auch deshalb für ein fürnehme Raths- und Canzlei-Person mit Ehren und Stand gehalten werden soll.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 297

ordnung ^{o)}, welche die Reichsachen von den erbländi- s. 535.
schen sonderte, und außer den Parteisachen alle andere
Geschäfte, welche rechtliche Untersuchung forderten,
ihm allein überließ (Note a); in den letzteren blieb in
der Regel die Entscheidung dem Kaiser auf ein erstat-
tetes Reichshofrathsgutachten, und selbst in den ersteren
sollte dieses in wichtigen Fällen eingereicht werden, be-
sonders wenn die Stimmen „in ziemlicher Anzahl ge-
theilt“ und für jede Meinung „stattliche Gründe“ an-
geführt wären ^{f)}; die Beschlüsse des Reichshofraths
wurden aber jetzt immer unter Vorsitz eines besonders
verordneten Präsidenten ^{g)} nach Mehrheit der Stimmen
gefaßt. Die geheimen Räte ^{h)}, zu welchen auch der
letzte ⁱ⁾ und andere nicht zugleich zum Reichshofrath
gehörige Personen gezählt werden mußten, die der Kai-
ser besonders hierzu bestellte, hatten außer dem Vice-
kanzler zu Abfassung der kaiserlichen Resolutionen auf
Reichstagsgutachten mitzumürken ^{k)}, und dem Vicekanz-
ler lag der Vortrag in den übrigen Angelegenheiten

o) Bei Senckenberg a. a. D. S. 1 u. f. Eine ältere Reichs-
hofrathsordnung von Karl V. ist nicht gedruckt, und scheint selbst
verloren zu seyn. S. Senckenberg a. a. D. Vorrede S.
VI.

f) Ferdinand I. R. G. R. D. §. 16. 17. 23. Kaiser Matthias
R. G. R. D. Tit. 5. §. 35.

g) R. G. R. D. Ferd. I. §. 4.

h) Vergl. Malblanc Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs-
und Provinzial- Gerichtsverfassung. Th. 3. S. 344 u. f.

i) R. G. R. D. 1559 §. 23.

k) Wobei denn auch außer den Referenten noch andere Reichsräthe zu-
gezogen werden konnten (S. die Stellen Note f).

298 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 535. der Reichsregierung, als dem ersten kaiserlichen Minister ob¹⁾). Daß die geheimen Rätthe auch den Reichshofrath besuchen durften und unter Ferdinand II. und III. die Reichsväter unter jenen eine so wichtige Rolle spielten, dünkte aber, zumal bei der Unbestimmtheit der Fälle, in welchen *vota ad imperatorem* vom Reichshofrath erstattet werden konnten, den Reichsständen eine große Beschwerde, die sie seit Matthias Zeit oft wiederholten^{m)} und seit dem westphälischen Frieden durch die Wahlcapitulation abzustellen suchtenⁿ⁾. Auch eine Revision der Reichshofrathsordnung^{o)}, über welche das Gutachten der Kurfürsten eingeholt werden sollte, wurde seit Kaiser Matthias in der Wahlcapitulation gefor-

1) Kaiser Rudolphs II. Instruction für den R. G. R. Tit. 6. §. 2. (bei Senckenberg S. 28.): Sodann soll — unser Vice = Canzler alle — verschlossene, offene Schreiben, Supplicationes, Brief und dergleichen so an uns gestellt, und nicht zu unsern Händen zu gestellt werden, annehmen, die verschlossene so nicht zu unseren eigenen Händen stehen, aufbrechen, besichtigen, auch folgendes die obvermeldte alle, nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Handlung, entweder bei uns in unserem geheimen Rath anbringen, oder aber an andere unsere Verordnete des h. Reichs, auch Hungarische, Böheimische und Oesterreichische Hof oder Cammerärthe austheilen.

m) S. Malblanf a. a. D. S. 358 u. f.

n) Wahlcap. Ferdin. IV. §. 41 — 44. In den letzten Wahlcapitulationen Tit. 16. §. 12 und 15. wurde der Kaiser verpflichtet, keine Einmischung seiner geheimen Rätthe in Reichshofrathsachen zu gestatten, und bei Resolutionen auf Reichshofraths = Gutachten, keine andern Rätthe als den Präsidenten, Vicekanzler und Reichshofrätthe zu gebrauchen.

o) Hinzugekommen zu den Verfügungen Ferdinands II. waren bis auf Matthias, eine Instruction und zwei Decrete Rudolphs II. Bei Senckenberg a. a. D. S. 13 u. f.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 299

bert p); die, welche dieser selbst verfassen ließ q), kam s. 535. jedoch nicht vollständig zur Anwendung und die Berathung der Kurfürsten und Stände über spätere kaiserliche Vorschläge r) führten selbst bei dem westphälischen Friedenscongrès zu keinem Resultat; Ferdinand III. ließ endlich 1654 eine neue Ordnung publiciren, welche die von Matthias zur Grundlage hatte s). Der westphälische Friede selbst unterwarf den Reichshofrath der Disputation des Reichs-Erzkanzlers und führte das Rechtsmittel der Revision gegen dessen Erkenntnisse ein, über welches er aber selbst mit veränderten Referenten erkennen sollte t). — Die Gerichtbarkeit des Reichshofraths umfaßte außer den Sachen, in welchen er mit dem Kammergericht concurrirte, ausschließlich: 1) die peinlichen Sachen reichsunmittelbarer Personen, und Rechtsstreitigkeiten über Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, die vom Reich ohne Mittel zu Lehen rühren, weil diese dem Herkommen nach vor ein Fürstenrecht (§. 293.) gehörten und dem Kammergericht nicht übertragen waren u). Nach der Behauptung der

p) Matth. Wahlcap. §. 41.

q) Bei Sendenberg a. a. D. S. 38 u. f.

r) S. Herchenhahn a. a. D. Th. 1. S. 561 u. f.

s) Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 898. und bei Sendenberg. Obachtet sie nicht mit Rath der Reichsstände verfaßt war, wurde sie als Gesetz eingeführt und jene ließen es bei der kaiserlichen Erklärung bewenden, daß man ihre Erinnerungen darüber vernehmen wolle.

t) I. P. O. Art. 5. §. 54. 55.

u) Regimentsordnung von 1521 §. 7., wo Karl V. diese Sachen ausdrücklich seiner Entscheidung vorbehielt.

300 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 535. Schriftsteller sollte dann zwar der Kaiser auch Fürsten zur Entscheidung zuziehen müssen v), ob es gleich seit Rudolph II. nicht mehr geschah; aber der westphälische Friede ließ es bei dem neueren Herkommen, indem er es dem Kaiser freistellte, bei wichtigeren Sachen das Gutachten von Reichsständen zu fordern w). 2) Die Streitigkeiten, welche die Gültigkeit, Erklärung und Einziehung kaiserlicher Privilegien und ähnliche Gegenstände der kaiserlichen Reservatrechte betrafen x). 3) Die italienischen Sachen, welche nach dem kostnitzer Frieden von kaiserlichen Commissarien entschieden werden sollten (§. 246. Note b), waren schon zu Ferdinands II. Zeit unmittelbar an den kaiserlichen Hofrath gezogen worden y), und die kaiserliche Plenipotenz, welche noch in Italien als Behörde bestand, verwandelte sich in ein delegirtes Gericht, das nur in Auftrag des Reichshofraths und mit Vorbehalt der Appellation an diesen verfügte z).

§. 536.

§. 536.

Da den Reichsständen ein unbeschränktes Recht des Krieges schon vermöge des Landfriedens nicht zu-

v) Hippol. a Lapide P. I. Cap. 10. Sect. 2.

w) I. P. O. Art. 5. §. 54. in fin. liberumque sit suae Majestati in causis majoribus et unde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam utriusque Religionis Electorum et Principum sententias et vota requirere.

x) S. Malblanc a. a. D. Th. 3. S. 327 u. f.

y) Ferdinands II. Resolution an den R. S. R. von 1626. §. 9. bei Senckenberg a. a. D. §. 9.

z) Malblanc a. a. D. S. 329.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 301

stand ^{a)}, ihre Kriegsrüstung vielmehr außer dem Fall §. 535. eines Reichskrieges nur nach den Vorschriften der Executionsordnung auf Nothwehr und Kreishülfe (§. 529.) eingeschränkt seyn sollte, so wurde das Kriegswesen zunächst ein Gegenstand der Reichsgesetzgebung. Diese begnügte sich jedoch, den Reichsständen nur im Allgemeinen die Pflicht aufzulegen, für den Fall der Reichs- oder Kreishülfe gerüstet zu seyn, und überließ es fortwährend ihrem eigenen Gutfinden, welche Anstalten ^{b)} sie treffen wollten, um das Kriegsvolk aufzubringen, dessen Stellung in jenen Fällen nach der Reichsmatrikel (§. 437.) jedem oblag. Dafür behielt man zwar in diesem ganzen Zeitraume den Anschlag bei, welcher 1521 entworfen worden war (§. 478.), und änderte nur einzelne Ansätze desselben, über welche vielfältige Beschwerde geführt wurde ^{c)}; in allen bedeutenderen Kriegen dieser Zeit fand aber die Stellung der Mannschaft nicht nach den Regeln der Reichsmatrikel statt, weil die Heere von den mit dem Kaiser oder unter sich verbündeten Reichsständen durch Werbung zusammengebracht wurden, und ihre Zahl und ihr Unterhalt sich nach den Bedingungen des Bündnisses richtete. In allen Kriegsunternehmungen sollte sich die Einrichtung und Disciplin des Heeres, nach der Reuter- und Fußknecht-Verfassung regeln, welche Maximilian II.

a) Weshalb auch das Bündnisrecht im westphälischen Frieden hiernach beschränkt wurde; oben §. 526. Note f.

b) S. unten das Territorialstaatsrecht.

c) S. Moser von den deutsch. Reichstagsgeschäften. S. 1143 u. f.

302 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 536. 1570 mit den Reichsständen bekannt machte ^{d)}, und die auf ein aus geworbenen Truppen bestehendes Heer berechnet war. Bei der Reuterei diente nach dieser vornehmlich der Adel mit einer größeren oder geringeren Anzahl von ihm geworbener Knechte, und aus jenen Reutern vornehmlich sollte jede Fahne zusammengesetzt seyn, der ein Rittmeister vorgefetzt war ^{e)}; die Anzahl der Fahnen, aus welchen ein Regiment unter einem Obersten bestand, war sehr ungleich, auch bei dem Fußvolk. Sowohl Vergehungen gegen den Inhalt jener Bestallung als gemeine Verbrechen wurden von

d) R. Samml. der R. A. Th. 3. S. 321 u. f. Daß wir — zur Erhaltung besser Kriegeregiments und Pflanzung der alten Teutschen Zucht, Erbar- und Redlichkeit in Kriegsläufen, uns mit Kurfürsten u. s. w. — einer gemeinen Reuterbestallung und Artikuls-Brief — verglichen; Sehen — daß nun hinfüro denselbigen in zutragenden Kriegsfällen nachgegangen, alle und jede Kriegsleut — sich darnach verhalten — sollen.

e) Reuterbestall. §. 1. Erstlich sollen die Reuter mit wohlgeübten Knechten und Rüstungen, namentlich wolbedeckenden Schürzen, Ermeln, Rücken, Krebs, Hand- und Haupt-Harnische, deren jeder zum wenigsten mit zweyen gerechten Faust und Feuerschlagenden Büchsen gefast und versehen seyn. §. 20. Diemell auch die langen Ketten dem ganzen Kriegewesen auß vielen Ursachen beschwerlich und nachtheilig sind, so sollen keinem Rittmeister über 12 Pferde und keinem von Adel über 6 oder 8 Pferde, und keinem Grafen oder Herren über 10 oder 12 Pferde passirt und gut gethan werden. — §. 23. Item ein jeder Herr oder Junker so 6 Pferd oder darüber hat, soll darunter einen Knecht mit einem langen Rohr gestaffirt haben. — §. 24. Es sollen der Oberst und die Rittmeister, vermög dieser ihrer Bestallung schuldig seyn, keine Pferd zu werben, — und in die Musterung zu bringen, da der Junker oder Herr nicht selbst persönlich im Feld gegenwärtig ist. — §. 26. Item es sollen die Rittmeister so viel immer möglich, ihre Reuter aus denen vom Adel und nicht von einspännigen Knechten bewerben. — Ein deutliches Bild von dieser Zusammensetzung der

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 303

einem eigenen Reuter-Recht (Gericht) bestraft^{f)}, §. 536. welches der Feldmarschall, als oberster Befehlshaber der Reuterei selbst oder durch einen Stellvertreter hegte, und das auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entschied §). Von dem Sold, welchen der Reuter oder Fußknecht erhielt^{h)}, mußte er Rüstung und Unterhalt bestreiten, er erhielt aber außerdem noch besondere Vortheile, wenn Feldschlachten geliefert, oder feste Plätze mit Sturm ge-

Reuterei, giebt ein Musterungs-Register über die Armee Karls V. im Kriege von 1547 bei Hortleder a. a. D. Th. 2. Bd. 3. Cap. 19. S. 378.

f) Reuterbestall. §. 40. Item, gedachter Oberster, seine Rittmeister, Befehlshaber und Reuter, sollen bei ihren Ritterslichen, Adellichen Ehren und Pflichten, damit sie Uns und dem h. Reich in Kraft dieser Bestallung verpflichtet sind, das alt löblich Teutsch Reuter oder Ritter-Recht unter ihnen, im höchsten Ernst und Fleiß anzurichten, zu handhaben, fortzusetzen, sich demselben als ihrer ordentlichen Justitien zu unterwerfen und zu gehorsamen, auch alle und jede Verwürfung oder Mißhandlung vermög dieser Bestallung und der kaiserlichen Rechten, und wohlherkommen Kriegsgebrauch, für demselbigen rechtfertigen und strafen lassen. §. 124. Folgende soll der Feldmarschall, als dem die Justitia und das Schwert befohlen, drei Rittmeister, drei Leutenant, drei Fendrich, und drei Rottmeister, auch ein Reuterobersten darzu nehmen, das Recht damit besetzen. — Wo kein Feldmarschall war, hielt der Oberste ein auf gleiche Weise besetztes Kriegsrecht §. 99. und bei dem Fußvolk wurde es eben so gehalten. Art. für die deutsche Knecht. §. 71.

g) Reuterbestall. §. 128.

h) Zur Zeit Karls V. war der gewöhnliche Sold für den Reuter zwölf Gulden monatlich, für den Fußknecht vier Gulden, f. §. 536. Die Reuterbestallung fixirt den Sold des Reuters nicht; über den des Fußknechts f. Note m. Der Junker bezog den ganzen Sold auch für seine unterhabenden Pferde, seine Knechte aber dienten für besondere mit ihm bedungenen Sold. Reuterbestall. §. 27 — 31.

302 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 536. 1570 mit den Reichsständen befannt machte ^{d)}, und die auf ein aus geworbenen Truppen bestehendes Heer berechnet war. Bei der Reuterei diente nach dieser vornehmlich der Adel mit einer größeren oder geringeren Anzahl von ihm geworbener Knechte, und aus jenen Reutern vornehmlich sollte jede Fahne zusammengesetzt seyn, der ein Rittmeister vorgesetzt war ^{e)}; die Anzahl der Fahnen, aus welchen ein Regiment unter einem Obersten bestand, war sehr ungleich, auch bei dem Fußvolk. Sowohl Vergehungen gegen den Inhalt jener Bestallung als gemeine Verbrechen wurden von

d) R. Samml. der R. A. Th. 3. S. 321 u. f. Daß wir — zur Erhaltung besser Kriegsregiments und Pflanzung der alten Teutschen Zucht, Erbar- und Rebllichkeit in Kriegsläufften, uns mit Kurfürsten u. s. w. — einer gemeinen Reuterbestallung und Artikuls- Brief — vergleichen; Sezen — daß nun hinfüro denselbigen in zutragenden Kriegsfällen nachgegangen, alle und jede Kriegesleut — sich darnach verhalten — sollen.

e) Reuterbestall. §. 1. Erstlich sollen die Reuter mit wohlgeübten Knechten und Rüstungen, namentlich wolbedeckenden Schürzen, Ermeln, Rücken, Krebs, Hand- und Haupt-Harnische, deren jeder zum wenigsten mit zweyen gerechten Faust und Feuerschlagenden Büchsen gefaßt und versehen seyn. §. 20. Dieweil auch die langen Ketten dem ganzen Kriegswesen auß vielen Ursachen beschwerlich und nachtheilig sind, so sollen keinem Rittmeister über 12 Pferde und keinem von Adel über 6 oder 8 Pferde, und keinem Grafen oder Herren über 10 oder 12 Pferde passirt und gut gethan werden. — §. 23. Item ein jeder Herr oder Junker so 6 Pferd oder darüber hat, soll darunter einen Knecht mit einem langen Rohr gestaffirt haben. — §. 24. Es sollen der Oberst und die Rittmeister, vermög dieser ihrer Bestallung schuldig seyn, keine Pferd zu werben, — und in die Musterung zu bringen, da der Junker oder Herr nicht selbst persönlich im Feld gegenwärtig ist. — §. 26. Item es sollen die Rittmeister so viel immer möglich, ihre Reuter aus denen vom Adel und nicht von einspannigen Knechten bewerben. — Ein deutliches Bild von dieser Zusammensetzung der

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 303

einem eigenen Reuter-Recht (Gericht) bestraft^{f)}, §. 536. welches der Feldmarschall, als oberster Befehlshaber der Reuterei selbst oder durch einen Stellvertreter hegte, und das auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entschied g). Von dem Sold, welchen der Reuter oder Fußknecht erhielt^{h)}, mußte er Rüstung und Unterhalt bestreiten, er erhielt aber außerdem noch besondere Vortheile, wenn Feldschlachten geliefert, oder feste Plätze mit Sturm ge-

Reuterei, giebt ein Musterungs-Register über die Armee Karls V. im Kriege von 1547 bei Hortleder a. a. D. Th. 2. Bd. 3. Cap. 19. S. 378.

- f) Reuterbestall. §. 40. Item, gedachter Oberster, seine Rittmeister, Befehlshaber und Reuter, sollen bei ihren Ritterslichen, Adelschen Ehren und Pflichten, damit sie Uns und dem h. Reich in Kraft dieser Bestallung verpflichtet sind, das alt löblich Teutsch Reuter oder Ritter-Recht unter ihnen, im höchsten Ernst und Fleiß anzurichten, zu handhaben, fortzusetzen, sich demselben als ihrer ordentlichen Justitten zu unterwerfen und zu gehorsamen, auch alle und jede Verwürgung oder Mißhandlung vermög dieser Bestallung und der kaiserlichen Rechten, und wohlherkommen Kriegsgebrauch, für demselbigen rechtfertigen und strafen lassen. §. 124. Folgendes soll der Feldmarschall, als dem die Justitia und das Schwert befohlen, drei Rittmeister, drei Leutnant, drei Jendrich, und drei Rottmeister, auch ein Reuterobersten darzu nehmen, das Recht damit besetzen. — Wo kein Feldmarschall war, hielt der Oberste ein auf gleiche Weise besetztes Kriegsrecht §. 99. und bei dem Fußvolk wurde es eben so gehalten. Art. für die deutsche Knecht. §. 71.
- g) Reuterbestall. §. 128.
- h) Zur Zeit Karls V. war der gewöhnliche Sold für den Reuter zwölf Gulden monatlich, für den Fußknecht vier Gulden, s. §. 536. Die Reuterbestallung fixirt den Sold des Reuters nicht; über den des Fußknechts s. Note m. Der Junker bezog den ganzen Sold auch für seine unterhabenden Pferde, seine Knechte aber dienten für besonders mit ihm bedungenen Sold. Reuterbestall. §. 27 — 31.

304 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 536. nommen wurden ⁱ⁾), durfte auf erlaubte Weise Beute machen ^{k)}) und von seinen Gefangenen ein Lösegeld nehmen ^{l)}). Bei dem Fußvolk war jede Fahne, die unter einem Hauptmann stand, aus verschiedenen Waffen zusammengesetzt, und bezog nach der Gattung der letzteren ungleichen Sold ^{m)}).

i) Artikel auf die teutsche Knecht. §. 19. Item da sich begebe daß — ein Feldschlacht beschehe, oder ein stattliche Hauptfeste mit gewaltigem Sturm — erobert würde, so soll alsdann eines jeglichen Knechts Besoldung, wie sich der Monat ihres Dienst begriff aus und angehen; aber weiter sollen Wir und das Reich nicht schuldig seyn.

k) Reuterbestall. §. 96. Da auch Städte, Schlöffer, Flecken, Land und Leut erobert würden, sollen dieselbige sammt dem dazu gehörigen Geschütz, Munition und dem Vorrath von Proviant, in alle Wege Uns und dem h. Reich zustehen, folgen und bleiben. Zu dem sollen dieselbige — Land und Leut, nachdem sie aufgenommen sind, weiter nichts beschädigt und gebrandschatzt werden, aber alle andere Haab, so nach Kriegsgebrauch Preiß ist, soll ihnen bleiben.

l) Eben das. §. 94. Wann — der Feinde Feldoberst oder Feldhauptleute durch die Reuter gefangen würden, sollen dieselbe Personen zu Uns oder unserm Obersten — gegen stattlicher und billiger Verehrung gestellt werden. §. 95. Wo aber — andere Personen gefangen würden, da mag ein jeder, der dieselbigen niederwirft und bekommt, Schätzen und Kriegsgebrauch nach damit handeln. Doch sollen alle Gefangene dem Feldobersten angezeigt, und ohn sein Vorwissen nicht ledig gelassen werden.

m) Verzeichniß etlicher — Punkten obbeschriebener Bestallung anhängig. §. 5. Daß unter jedem Fähnlein 400 Personen, und (unter) denselbigen 100 wohlgerüst Knecht mit langen Epfeßen, und ein jeder derselbigen ein kurz Feuerrohr bei sich habend, unterhalten werden sollen, unter welchen der halb Theil, nemlich so über 8 Gulden Besoldung haben, volle Rüstungen mit ganzen Armschienen oder Panzer = Ermeln tragen sollen. Mehr 50 mit Schlachtschwertern oder — Helleparten — deren jeder ein kurz Feuer schlagende Büchß — die übertreuzige 50 Personen aber, sollen mit bloßen

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 305

§. 537.

§. 537.

Reichssteuern für Reichsbedürfnisse, besonders zum Behuf einer Geldhülfe bei Türkenkriegen des Kaisers, statt wirklicher Truppenstellung, wurden unter Karl V. einigemal ^{a)} nach dem Fuß der Reichsmatrikel von 1521 aufgebracht, indem jeder Reichsstand einen monatlichen Sold von der auf ihn fallenden Mannschaft, den Sold des Reiters auf zwölf und des Fußknechts auf vier Gulden gerechnet, für eine gewisse Zahl von Monaten (Römermonate von der Bestimmung jener Matrikel, die Hülfe für den Römerzug festzusetzen, genannt) bewilligte. Seitdem wurde dieß der regelmäßige Steuerfuß zur Aufbringung aller Reichssteuern, weil er die Bequemlichkeit gewährte, die auf jeden Stand treffende Summe, auf jede beliebige Art auf die Unterthanen umzulegen. Hierzu berechtigten die Reichsgesetze dem Herkommen gemäß ^{b)} jeden

Knechten und langen Spießern besetzt werden. §. 6. Die übrige 200 Knechte sollen Hackenschützen seyn — §. 7. und unter jedem Fähnlein 10 Schützen mit Doppelhacken — §. 8. und sollen 100 mit 5 Fl., 50 mit 6, 40 mit 7 und 8 Fl. und die übrigen 10 so Doppelhacken tragen, mit 10 Fl. monatlich — nach eines jeden Erfahrung, Tüchtigkeit und Verdienst — gehalten werden. §. 9. Es sollen auch bei jedem Fähnlein Knechten zum wenigsten acht oder zehn vom Adel, oder andere versuchte erfahrene Kriegsgesent mit etwas mehrer Besoldung unterhalten werden; die mit ihren Kleppern so sie selbst unterhalten sollen, gefast seyn auf ihren Obersten oder Hauptmann zu warten, wo es vonnöthen, sonderlich aber zu Führung der Schützen sich gebrauchen zu lassen.

a) 1535 wurde 1/4 Römermonat als Behülfe zur Belagerung der Stadt Münster bewilligt, welche die Wiedertäufer besetzt hielten; 1541 zur gleichen Hülfe gegen die Türken die Hälfte des Anschlags auf drei oder vier Monate; 1543 zwei Römermonate.

b) Schon der R. A. v. 1507. §. 8. (R. Samml. der R. A. Th. Eichhorn. Bd. IV.

306 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 537. Landesherren in Rücksicht der auf dem Reichstag bewilligten Subsidien; keine Exemption sollte von der Beitragspflicht befreien, der Landesherr aber auch von seinen Kammergütern contribuiren. Die Untertanen sollten aber (wie auch bei der Kreishülfe §. 529.) nicht zu mehr als der ihnen ausdrücklich kundgemachten Summe beizutragen haben, und bei Vertheilung der Hülfe Gleichheit gehalten werden, wodurch also die Befugniß derselben, zur Anlegung der Steuer zu concurriren, reichsgesetzlich von selbst bedingt war; dagegen wurde die Obrigkeit berechtigt, gegen die Säumigen executivisch zu verfahren ^{c)}. In den Beiträgen zur Unterhaltung

2. §. 113.) und von 1510. §. 6. (ebendaf. §. 133.) 1530. §. 118. (ebendaf. §. 324.) spricht von dem Beitrag der Untertanen.

c) R. A. 1542. §. 54. Alle Churfürsten und Ständ — die dieser — Türkenhülfe halben sich mit ihren Untertanen noch nicht verglichen, sollen dieses gemeinen Anschlags geleben; und damit Gleichheit gehalten werde, die ihre weder höher noch ringer, noch auch anderer Gestalt — anschlagen und belegen doch — anderer Sachen und fürfallenden Nothdurften halben, sich mit ihren Untertanen von wegen gebührender Anlag zu vergleichen und zu belegen unbenommen seyn. R. A. 1543. §. 24. Und die weil solche Hülfe von der Stände eigenen Kammergütern in Aufsehung etlicher viel Ursachen zu leisten beschwerlich und unmöglich seyn möcht, ist geordnet und zugelassen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Untertanen, die sie vermög der Rechten und altem besizlichen Herkommen zu steuern und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfenning wie der hievor in dem Reich bewilliget — oder sonst durch eine Steuer oder Anlag wie eine jede Obrigkeit für gut ansehen würde, anlegen und einzulehen möge, und soll in solcher Anlag niemand ausgeschlossen seyn noch verschont werden. Doch sollen die Obrigkeiten hierin nicht anders, dann sich von Rechtswegen und wie sie es in ruhigem Gebrauch und Herkommen haben fürnehmen und insonderheit — nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten. §. 25. Die

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 307

des Kammergerichts (§. 528.) bestand jetzt eine ordentliche Reichssteuer; alle übrige blieben außerordentlich und von jedesmaliger Bewilligung des Reichstages auch in außerordentlichen Fällen abhängig; gegen die willkürliche Belastung der Reichsstände, die im dreißigjährigen Krieg statt gefunden hatte ^{d)}, sollte der westphälische Friede sichern (§. 526.).

Obrigkeiten sollen auch zu diesem christlichen Werk sich gleichermaßen wie die Unterthanen selbst angreifen. — Bei den späteren Bewilligungen wurde allwählig folgendes die stehende Formel: R. A. 1576. §. 11. Und nachdem diese ansehnlich Hülfsleistung ein allgemein nothwendiges Werk — auch von Churfürsten, Fürsten und andern gemeinen Ständen, also nothwendig gewilligt worden; und aber denselben solche — aus ihren Kammergütern und Einkommen allein zu leisten — unerschwinglich fallen will, so soll es — einer jeden Obrigkeit wie rechtmäßig Herkommen ist — zugelassen seyn, ihre Unterthanen geistlich oder weltlich, die seien exempt oder nicht exempt, gefreiet oder nicht gefreiet, niemand ausgenommen, verhalten mit Steuer zu belegen, doch höhers und weiter nicht, dann sofern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken wird, und daß dann den Unterthanen zuvorberst eigentlich und ausdrücklich diese Hülfs fundbar gemacht werde; indem auch die Obrigkeit die verarmte Unterthanen mit Abforderung der Contribution, so viel möglich zu bedenken, noch jemand sonst mit Uebermaß zu beschweren wissen werden. §. 12. Und — sollen die Unterthanen — ihr Gehühriß unweigerlich dazugeben — schuldig seyn — insonderheit die Capituln bei den hohen und andern Stiften, wie auch derselben Unterthanen — dergleichen die Städt und ihre eingeseßenen Bürger, auch die vermögenden Hospitalken, — unverhindert aller Verträß — Gewohnheiten und Herkommen. §. 14. — auf den Fall — Unterthanen — nicht gehorsamen — dazu von ihrer Obrigkeit durch gebührlische Mittel — angehalten werden. — §. 15. — auch an unserm — Kammergericht keine Proceß — gegen ihre Obrigkeit erkannt werden sollen. Vergl. R. A. 1582. §. 10. 1594. §. 10 u. f. 1598. §. 11 u. f. 1613. §. 17 u. f.

d) S. Hippol. a Lapide P. 2. Cap. 7.

308 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 538.

§. 538.

Karl V. war der letzte unter den deutschen Königen, der die lombardische und die Kaiserkrone (im Jahre 1530) aus den Händen des Papstes empfing ^{a)}; seine Nachfolger führten den Titel „erwählter“ römischer Kaiser, wie Maximilian I. ^{b)}, mit Genehmigung des römischen Hofes, da keiner von ihnen nach Italien kam. An die Stelle der deutschen Krönung zu Aachen (§. 287.) trat auch seit Ferdinand I. die Krönung am Wahlort selbst. Den Reichsvicarien (§. 287.) entging in diesem Zeitraume fast jedesmal die Ausübung ihrer Gerechtsame während der Erledigung des Thrones ^{c)}, durch die Wahl eines Nachfolgers zum römischen König, zu welcher sich die Kurfürsten verstanden hatten; ob die Nothwendigkeit oder Zuträglichkeit einer solchen, der Beurtheilung der Kurfürsten allein künftig überlassen bleiben dürfe, sollte jedoch nach dem westphälischen Frieden erst durch ein künftiges Reichsgesetz bestimmt werden ^{d)}.

a) 21. und 24. Febr. beide zu Bologna. S. Schard Scr. rer. Germ. Tom. 2. p. 1256.

b) Weil 1507 sein Römerzug durch einen Krieg mit den Venetianern unterbrochen wurde, nachdem er ihn schon angetreten hatte. S. des Kaisers Schreiben an die Reichsstände vom 3. 1508 bei Schmauss Corp. jur. publ. p. 64.

c) Der westphälische Friede erwähnte nichts darüber, ob das pfälzische Vicariat mit der Kur auf Bayern übergehen, oder als eine Pertinenz der pfalzgräflichen Würde unverändert bleiben solle. Es blieb daher zwischen Pfalz und Bayern streitig, bis ein von Kaiser und Reich 1752 bestätigter Vergleich festsetzte, daß beide alterniren sollten. S. Moser von dem röm. Kaiser, r. König und den Reichsvicarien S. 478 u. f.

d) I. P. O. Art. 8. §. 3. In der That war die Besorgniß, daß der

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 309

§. 539.

§. 539.

Die Verfassung der Reichsritterschaft (§. 439.) entwickelte sich unter dem Schutze des Kaisers, von welchem sie jederzeit begünstigt wurde, in diesem Zeitraum zu einem bestimmteren Verhältnisse. Kaiserliche Privilegien, welche mit Ferdinand I. anheben, und einzelnen Theilen der ganzen Corporation, wie sie seit dem fünfzehnten Jahrhundert bestanden, verliehen wurden, schützten deren Mitglieder und ihre Güter und Unterthanen, unter Berufung auf das Herkommen, gegen die Ansprüche auf Landsässigkeit, welche von ihren Lehensherren, oder wegen früher über sie ausgeübter Gerichtbarkeit, hätten erhoben werden können und erklärten sie für reichsunmittelbar ^{a)}. Die

Einfluß des Kaisers auf die Kurfürsten allein zu groß sey, und der österreichische Hof durch diesen die Kaiserwürde so gut als erblich zu machen wisse, welche man als das Motiv betrachtete, ein Gesetz über die römischen Königswahlen abzufassen, ziemlich ungegründet, da jener weniger auf der kaiserlichen Würde als auf den politischen Verhältnissen des österreichischen Hauses selbst beruhte. Auch führte jene Stelle des westphälischen Friedens zu nichts weiter, als zu einem Vergleich zwischen den beiden höchsten Reichstags-Collegien vom J. 1711: daß die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs schreiten sollen, es wäre denn, daß der regierende Kaiser sich aus dem Reiche begeben und beständig oder allzulange sich auswärts aufhalten wollte, oder derselbe, wegen hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderweitige hohe Nothdurft, daran des Reichs Conservation und Wohlfarth gelegen, es erforderte, noch bei Lebzeiten des Kaisers einen römischen König zu wählen. S. Pütter histor. Entw. der deutschen St. V. Th. 2. S. 120 u. f.

^{a)} Privilegium Ferdinands I. für die fränkische Ritterschaft vom 26. Jul. 1559 mit der Confirmation Rudolfs II. vom J. 1609 bei

310 Vierte Periode. A. 1517—1648.

S. 539. Reichsgesetze behandelten sie jetzt entschieden als Glieder des Reichs, an welche die Verordnungen des Reichstages besonders verkündet wurden b), und das Reichskammergericht erhielt kaiserliche Anweisung, sie gegen Eingriffe in ihre Unmittelbarkeit, Exemption von der Landeshoheit und übrige Gerechtfame zu schützen c). Der westphälische Friede bestätigte diese Verhältnisse für alle Fälle, wo nicht ein entschiedenes Herkommen die Unterwürfigkeit bei der Reichsritterschaft immatriculirter Güter und ihrer Besitzer unter landesherrliche Gerech-

Lünig Reichs-Archiv (Th. 12.). Part. spec. Cont. 3. Abs. 2. S. 39. Privilegien Ferdinands I. und Rudolphys II. für die rheinische Ritterschaft vom 27. Aug. 1542 und 1609 bei Limnaeus jus publ. Lib. 2. Cap. 3. §. 59 u. f. Privilegium Ferdinands I. von 1559 bestätigt von Rudolph II. 1578 für die schwäbische Ritterschaft bei Lünig a. a. D. Abs. 1. S. 55.

- b) Dep. Absch. von 1564 (N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 206.) §. 21. Die Ritterschaft und vom Adel uns und dem Reich ohne Mittel unterworfen. Gleichlautend sind: R. A. 1566 §. 29. 1576 §. 23. Im R. A. von 1564 heißt es überdies §. 32.: — Wir wollen auch — die hievor ausgekündete Mandata — erneuern, auch in diese die Ganerben und andere von der Ritterschaft, und dem Adel, welche unter den Greif- und Reichsständen mit begriffen sind, mit einziehen. — Es muß zwar wohl statt „mit“ gelesen werden „nit“; allein der Sinn bleibt der nämliche.
- c) Rudolphys II. Rescript an Kammerichter und Weiszer v. J. 1591 bei Lünig a. a. D. Abs. 4. S. 25. — das sich etlich höhere Ständ in der (deren) Nachbarschaft, sie ihre Güter und Anwesen haben, da Thails unter dem Schein angebner Laufsazerei und hohen Obrigkeit und Wildtbanns, und anderer mehr dergleichen Gerechtfaitt, allerlay Jurisdiction und Pottmesigkeit auch juris collectandi über sie und ihre Unterthanen anmaßen, und sie dadurch wie auch oftmals thätliche Aufhaltung ihrer Personen und Gnetter aus unser unmittelbaren Subjection unter sich zu ziehen, und also umb ihre theur erworbnne Adelicchen Privilegia und Freihaiten zu vrlingen unterstehen.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 311

same mit sich bringe ^{d)}, und die Wahlcapitulation Ferd. §. 539. binands IV. sorgte in der Folge nur dafür, daß die Exemtionen nicht weiter ausgedehnt werden möchten als sie nun einmal hergebracht waren ^{e)}. Mit der Reichsunmittelbarkeit erlangte die Reichsritterschaft freilich noch nicht die Regalien, welche in der Landeshoheit lagen, so weit ihre einzelnen Mitglieder sie nicht schon früher durch kaiserliche Verleihung erhalten (s. Note h) oder besonders hergebracht hatten; sie erhielt aber durch jene den Vortheil, daß einzelne Regalien, welche Reichsstände auf ihren Gütern hergebracht hatten, nur für *servitutes juris publici* gelten und restrictiv interpretirt werden sollten ^{f)}, und kam in den Besitz der mei-

- d) I. P. O. Art. 5. §. 28. *Libera et immediata imperii nobilitas, omniaque et singula ejus membra, una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus, nisi forte in quibus locis ratione honorum et respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti, vigore pacis religiosae et praesentis conventionis, in juribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus idem jus habeant, quod — statibus competit. —* Vergl. Moser von den Reichsständen, der Reichsritterschaft u. s. w. S. 1278 und Seite 1444 u. f.
- e) Wahlcap. Ferd. IV. Art. 3. — keinem seine Landsassen und Unterthanen, von dero Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch von den Steuern, Zehenden und andern gemeinen Würden erlösen und befreien.
- f) Privil. Rudolfs II. von 1609 für die Ritterschaft in Franken, bei König a. a. D. Abs. 2. S. 52. — daß weder vielgemelbt Ritterschaft — insgemein, noch derselben — Mitglieder — auch Unterthanen und Zinsleut, alle derselben Haab und Güter — von — Ständen des Reichs — weder mit Personal oder Realaresten, — angefochten, noch auch sonst an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten, Vogtei und Erkenntnissen, es wäre gleich, daß solches unter dem Schein der Cent und Centlicher Gericht oder sonst beschehe — beschweret oder an einiges — Stands Unter, Land

312 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 539. sten Landeshoheitsrechte über ihre Hinterlassen, auch ohne besondere kaiserliche Vergnädigung, weil sich Niemand ihrer Ausübung widersetzte. Zur Ausübung des Blutbannes bedurfte sie zwar kaiserlicher Verleihung, wo nicht ein unvordenkliches Herkommen derselben überhob; aber jeder der darum nachsuchte g) wurde ohne Anstand damit beliehen h). Auch das Recht ihre Unterthanen zu besteuern, erwarb sie nur beschränkt; sie erhielt es zwar leicht, in Rücksicht ihrer gesellschaftlichen Ausgaben und der Verwilligungen, zu welchen sie sich gegen den Kaiser, in Fällen wo er Reichs-

oder Hofgericht fürgenommen oder gezogen werden sollen. — Da aber ein solcher Stand — berührte Gent unstrittig hergebracht, so soll dieselbe über die gewöhnliche 4 Fälle, wie vor Alters herkommen, als da seyn: Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl, in keinerlei Weiß — extendirret — werden. Ähnliche Privilegien für die rheinische und schwäbische Ritterschaft, s. ebendas. Abs. 3. S. 17. Abs. 1. S. 96.

- g) Wozu freilich jeder genöthigt war, der sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, daß er einem benachbarten Reichsstand überlassen wurde. Wo er gar nicht verliehen war, mußte bei vorkommenden Verbrechen der Reichsritter bei einem benachbarten Reichsstand um die Bestrafung seiner Unterthanen durch dessen Criminalgerichte nachsuchen. S. Note h.
- h) Privill. Rudolphs II. für die schwäbische Ritterschaft vom 3. 1609 bei Lünig a. a. D. Abs. 1. S. 69. — „Sey notorium — daß die frey Adelsche Güter, außer etlicher — mit denen sonderbare — Vergleichen vorhanden, — allwegen die hohe Obrigkeit für sich selbst und jure proprio gehabt und die Maleficanten in ein Halsgericht, wohin sie gewollt, ihres Gefallens haben führen und daselbst auf ihren Unkosten berechtigen lassen —“. Nachdem hierauf angeführt worden, daß auch schon viele unter Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. selbst den Blutbann erhalten hätten, resolvirt der Kaiser auf Ansuchen der Ritterschaft: „So haben wir — allen — welche die Blutbann von Alters — hergebracht, solche — bestätigt — den

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 313

steuern erhielt ¹⁾), gegen Anerkennung ihrer hergebrachten Exemption (vergl. §. 439.) von Reichs- und Kreisanlagen, in der Eigenschaft eines *subsidiarii charitativi* seit 1532 verstand ²⁾), seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts auch Beiträge ihrer Unterthanen fordern zu dürfen ¹⁾); aber für den einzelnen Reichsritter gab seine Reichsunmittelbarkeit keinen Rechtsgrund ab, jene auch zu seinem Vortheil um eine Hülfe anzusprechen ³⁾). Mit den Rechten des unmittelbaren Adels

übrigen so solche — noch nicht aber gleichwohl hierzu qualifizierte Güter haben, — wann sie bei Uns — gebührende Ansuchung thun — concedirt — doch mit — Vorbehalt, daß alle solche — nichts desto weniger Lehen seyn heißen und verbleiben.

i) Die *subsidia charitativa* der Ritterschaft waren vor dem westphälischen Frieden nur Surrogat der Reichssteuern, und sollten auch zu den nämlichen Zwecken verwendet werden. Vergl. R. A. 1544. §. 33. 1582. §. 22. R. A. 1603. §. 8. Unter Rudolph II., wo die Ritterschaft ihre wichtigsten Privilegien erhielt, waren sie aber besonders reichlich, und ihre gänzliche Freiheit von allen Reichslasten wurde in den dagegen ausgestellten kaiserlichen Reversen auf das Bestimmteste anerkannt. Erst Ferdinand III. forderte auch in Friedenszeiten zuweilen Subsidien, und seitdem wurden sie immer mehr eine Angabe, mit welcher die Reichsritterschaft von Zeit zu Zeit den kaiserlichen Schutz zu erkaufen sich bequemen mußte. S. Kerner's Staatsrecht der fr. Reichsritterschaft. Lemgo 1786 — 1789. 3 Thle. 8.) Th. 3. S. 133 u. f.

k) Kerner a. a. D. S. 141.

l) Ritterordnung der schwäbischen Ritterschaft von 1560 (Note n) §. 37. Kaiserliches Mandat von 1652 bei Kerner a. a. D. Th. 2. S. 361.

m) Besold thesaur. pract. s. v. Umgelb. Scio nobiles pro impetrando hoc regali des Umgelbs, ad Caesaream Majestatem supplicasse nec hoc impetrasse, nisi edito consensu suorum subditorum. Hierin kam das Besteuerungsrecht der Ritterschaft freilich nur mit dem landesherrlichen überein; aber bei jenem fiel selbst alle Veranlassung der Unterthanen zur Steuerbewilligung hinweg, wenn

314 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 539. hielt die Ausbildung seiner genossenschaftlichen Verfassung gleichen Schritt. Die schwäbische Ritterschaft gab sich 1560 eine Ritterordnung, welche Ferdinand I. 1561 bestätigte ⁿ⁾; diesem Beispiel folgte die fränkische 1590 ^{o)} und die rheinische 1652 ^{p)}. Alle drei Ritterkreise kamen seit 1577 überein, jährlich gemeinsame Zusammenkünfte ihrer Abgeordneten (Correspondenztage) zu halten, auf welchen das Directorium abwechselnd von den Directorien der Kreise geführt wurde ^{q)}. Dieses wechselte unter den Directorien der einzelnen Orte (Cantons), aus welchen jeder Kreis zusammengesetzt war ^{r)}; diese selbst aber bestanden nach altem Gebrauch (§. 439.) aus einem Hauptmann und dessen zugeordneten Ritterräthen und Ausschüssen. Die Ritterschaft im unteren Elß, deren Reichsunmittelbarkeit noch im

die zu übernehmende Last nicht ohnehin Gemeinlast war; und bei diesem gab es gar manche Gründe, warum sich die Untertanen der verlangten Hilfe nicht wohl entziehen konnten (s. §. 425.).

n) Bei König a. a. D. Abs. 1. S. 34.

o) Bei König a. a. D. Abs. 2. S. 15. Sie wurde von Rudolph II. in dem nämlichen Jahr bestätigt.

p) Bei König a. a. D. Abs. 3. S. 36. Sie wurde von Leopold I. 1662 bestätigt.

q) Einen Auszug aus dem hierüber gefaßten Beschluß s. bei Rader reichsritterschaftliches Magazin (Frankf. u. Leipz. 1780 u. f. 13 Bde. 8.). Th. II. S. 93.

r) I. Der schwäbische Ritterkreis aus den Orten: 1) Donau, welcher in diesem Kreise immer das Kreisdirectorium führte. 2) Hegau, Allgau und Bodensee. 3) Neckar, Schwarzwald und Ortenau. 4) Kocher. 5) Graichgau. II. Der fränkische Ritterkreis: 1) Canton. Odenwald. 2) Gebürg. 3) Rhön und Berra. 4) Steigerwald. 5) Baunach. 6) Altmühl. III. Der rheinische Ritterkreis: 1) Canton Oberrhein. 2) Mittelrhein. 3) Niederrhein.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 315

westphälischen Frieden anerkannt wurde^{s)}), trat erst §. 539. 1651 mit jenen drei Kreisen in eine regelmäßige Verbindung^{t)}), die sie aber nicht lange behaupten konnte, weil sie sich in der Folge der französischen Souveränität unterwerfen mußte. Die Besitzungen der drei Ritterkreise wurden durch zwei wichtige Privilegien zu einem Territorio verbunden. Nach dem einen wurde den Mitgliedern und der Corporation selbst die Befugniß gegeben, die der Ritterschaft einverleibten und ihr steuerbaren Güter, wenn sie an einen Fremden veräußert würden, wieder einzulösen (zu retrahiren^{u)}); nach dem anderen sollten diese Güter, wenn sie an hohe oder niedere Stände durch Kauf oder andere Wege kämen, dem Besteuerungsrecht der Ritterschaft auch fernerhin unterworfen bleiben^{v)}).

s) S. oben §. 522. Note i.

t) Receß, der zwischen der fr. Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheinstrom, und Bezirk des untern Elsasses getroffenen Conjunction, mit Kaiser Ferdinands III. Confirmation vom J. 1652, bei Künig a. a. D. S. 11.

u) Der Ursprung dieses Lösungs- oder Retractrechts liegt in einer Vereinigung aller Kreise auf einem Correspondenztage zu Esslingen im J. 1590, die zu jedem gehörigen Güter in einer Matrifel ordentlich zu verzeichnen, und die Verordnung zu treffen, daß wer ein solches verkaufe, dasselbe den nächsten Verwandten und dann Andern von Adel zur Lösung anbiete. Ueber die kaiserlichen Privilegien, durch welche dieses Recht anerkannt und erweitert wurde, s. Gerstlacher Corp. Jur. Germ. publ. et priv. Th. 4. S. 388 u. f.

v) Die schwäbische Ritterschaft verordnete in ihrer Ritterordnung Art. 30., daß die ihr steuerbaren Güter nur mit Vorbehalt der hergebrachten Contribution verkauft werden sollten. Die Fortdauer des Besteuerungsrechts in jedem Fall, sanctionirte für den schwäbischen Kreis Maximilian II. im J. 1566, für den fränkischen Rudolph II. 1609 und für den rheinischen derselbe 1605. Ueber

316 Vierte Periode. A. 1517—1648.

B. Territorialstaatsrecht.

§. 540.

§. 540.

Je fester das Band wurde, welches die einzelnen Bestandtheile eines Landes zu einem Ganzen vereinigte, weil sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt erweiterte, um so fühlbarer wurde auch die Nothwendigkeit, der Hausverfassung eine diesen Verhältnissen angemessene Einrichtung durch Hausgesetze (§. 428.) zu geben, besonders alle Landestheilungen zu verhüten, die zu jenen auf keine Weise mehr paßten. Eine solche Gesetzgebung wurde aber den deutschen Regenten, durch die widersinnige Anwendung, welche ihre Rathgeber vom longobardischen Lehenrecht machten, durch ihre Anhänglichkeit an das römische Privatrecht, welches auch für die deutschen Fürsten in ihren Familienverhältnissen verbindend seyn sollte, und durch die wenige Ausbildung, welche das Staatsrecht hatte, sehr erschwert; nur durch Verdrehung der Grundsätze jener ganz unanwendbaren Rechtsquellen, welche man gar nicht nöthig gehabt hätte, wenn man dem älteren Herkommen gefolgt wäre und es verstanden hätte, wurde es möglich das Ziel zu erreichen, zu welchem man sich, durch die innere Nothwendigkeit der Verhältnisse selbst getrieben, hindurch zu arbeiten suchte, und weil diese stärker war als die Grundsätze, von welchen sich die Rathgeber der Fürsten beherrschen ließen, so kam man wenigstens nach und nach auf den rechten Weg.

diese und spätere Bestätigungsbriefe s. Gerstlacher a. a. D. S. 392 u. f.

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 317

Von deutschem Stammgut und dessen Bedeutung §. 540.
wußten die gelehrten Juristen im Rathe der Fürsten nichts; die Verzichte der Töchter bei ihrer Heirath (§. 454.), die bei allen Geschlechtern des Herrenstandes üblich waren, sollten daher nach der Theorie derselben eigentlich nur etwas Freiwilliges seyn und eine Gewohnheit, nach der jene den Söhnen nachstehen mußten, nicht beweisen ^{a)}. Das Besizthum, welches nicht Lehen war, hätte nach eben diesen Ansichten auch ganz frei veräußerlich seyn müssen, und da es kein Regentenhaus gab, welches nicht Allodien und Lehen zugleich besaß, so würden diese Grundsätze sehr gefährlich geworden seyn, wenn nicht die Juristen ein Auskunftsmittel in dem Verbot aller Veräußerungen gefunden hätten, das jetzt überaus häufig wurde, und bald dennoch vorgenommene Veräußerungen für nichtig erklärte ^{b)}, bald nur den Agnaten ein Einstandsrecht vorbehielt ^{c)}. Testamentarische Dispositionen wurden hierzu am meisten geeignet gehalten und daher auch am häufigsten gebraucht, weil sie die Kraft eines Fi-

a) Nic. Betsii tract. de statutis, pactis et consuetudinib. familiar. illustrium et nobil. (Argent. 1611. Ed. cura I. Schilteri ib. 1699. 4.) Cap. 8. §. 30. p. 272. — imo in consuetudine excludente foeminas, non sufficere probare, masculos exclusisse foeminas, nisi quoque probetur, quod excluserint vi illius consuetudinis.

b) So z. B. in dem Testament Herzog Wolfgangs von Pfalz-Zweibrück von 1568. S. Moser von der Reichsstände Landen. S. 228.

c) So z. B. in der Disposition Kaiser Ferdinands I. vom J. 1554, bei Moser Familienstaatsrecht der deutsch. Reichsstände. Th. 2. S. 1192.

318 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 540. beicommisses hätten ^{d)}; in Verträgen zwischen den verschiedenen Mitgliedern einer Familie, sollte zwar nach der Meinung Einiger, in der Regel ein Verbot der Veräußerung nicht die Kraft haben können, diese wenn sie dennoch geschehen wäre nichtig zu machen ^{e)}; aber Viele nahmen die Nichtigkeit doch auch in diesem Fall an, weil die Verträge der Landesherren vim legis hätten ^{f)} und jene anderen betrachteten wenigstens eine kaiserliche Bestätigung ^{g)} oder ein *pactum constituti possessorii* als hinreichend, um den Zweck zu erreichen daß die gegen den Inhalt der Verfügung vorgenommene Veräußerung als nichtig angefochten werden könne ^{h)}. Indem man durch Hausgesetze dieser Art für die Erhaltung des zusammengebrachten Besitzthums sorgte, hätte man des Guten fast zu viel gethan, da

d) Betsius a. a. D. Cap. 4. §. 17. p. 38. Porro si ultima voluntate res familiares alienari prohibeantur, erit hujusmodi prohibitio realis, et alienatae a quovis possessore repeti poterunt, ut est textus in L. filiusfam. 114. §. divi et §. cum pater D. de legatis I. et ibi tradunt Doctores. Idem est si *pactum* sit in consequentiam praecedentis dispositionis vel ultimae voluntatis, tunc enim sicut ipsa ultima voluntas res afficiet, uti tradit Bartolus in L. fin. C. de pactis, quem communiter Doctores sequuntur.

e) Betsius a. a. D. §. 4. §. 28.

f) Ebendaf. §. 5. Illud tamen notandum est, quod tradit Roland cons. 86. — Duces et Comites, qui dignitatem perpetuam et ad suos descendentes transmissibilem habent, aequiparari majoribus iudicibus, adeo ut contractus per eos celebrati habeant vim legis, sicut contractus celebratus, cum Imperatore.

g) Ebendaf. §. 7. p. 30.

h) Ebendaf. §. 8. p. 31.

VI. Rechtsgefch. Territorialstaatsrecht. 319

hiernach die Nachfolger in solchen mit Fideicommiss besetzten Territorien immer *successores singulares* wurden, welche die Erbschaft ihres Vorgängers nicht anzutreten brauchten, um zu der Succession im Lande zu gelangen; selbst das longobardische Lehenrecht, das wenigstens den Söhnen die Verbindlichkeit auflegte, entweder die Erbschaft auch anzunehmen oder auch das Lehen zu repudiiren¹⁾, hätte den Gläubigern eines deutschen Regenten keinen Schutz gewährt, da das Reichskammergericht in dieser Periode jenes nur von einem Erblehen verstanden wissen wollte^{k)}; aber eben dieses Gericht fand auch hier einen Ausweg, um seine Theorie mit den ersten Regeln der Politik zu vereinigen und die deutschen Fürsten nicht creditlos zu machen, indem, was der Vorfahr als Regent gethan habe, von seinem Nachfolger auch sollte anerkannt werden müssen¹⁾.

§. 541.

§. 541.

Auch die Lehre, daß es von dem freien Willen der Töchter abhängen sollte, auf die Succession im Malodio Verzicht zu leisten, brachte in dem alten Herkommen der deutschen Fürstenhäuser in der That gar keine

i) II. F. 45.

k) Gail *Observ. pract.* Lib. 2. Obs. 154. Mynsinger *singul. Observ. Imp. Cam.* Cent. 3. Obs. 67. Cent. 4. Obs. 2. 83. 85. Cent. 5. Obs. 55.

l) Casp. Klock (*Reichskammergerichts-Beisitzer*) *Consil.* Vol. 2. Cons. 24. Nro. 25. Vol. 3. Cons. 155. Nro. 114 seq. Herm. Vultejus *Consil. Marpurgens.* Vol. 3. Cons. 35. Nro. 116.

320 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 541. Veränderung hervor. Kaum irgend eine andere Gewohnheit des deutschen Herrenstandes war so entschieden allgemein, so daß selbst der Beweis derselben in dem Sinn, in welchem ihn die strengen Anhänger des römischen Rechts verlangten (§. 540. Note a), nicht schwer zu führen war. Hier und da setzte man der Vorsicht wegen in den Hausverträgen oder in Testamenten nur besonders fest, daß alle Töchter, wenn sie verheirathet würden, zuvor den eidlichen Verzicht auszustellen schuldig wären, bald wie es in diesem Hause ^{a)} bräuchlich, bald auf väterliche und mütterliche oder sonst bestimmte ^{b)} oder gar auf jede agnatische Erbschaft ^{c)}.

a) *B. B. Württembergischer Stammvertrag von 1617*, „daß die fürstlichen Fräulein die gewöhnliche Verzicht, wie selbige bei diesem Fürstlichen Hause herkommen, zu leisten zuvörderst angewiesen und angehalten werden sollen“. *Mosers Familienstaatsrecht. Th. 1. S. 755.*

b) *B. B. die brandenburgischen Stammverträge von 1599 und 1603*: „daß sich hiergegen (gegen das Heirathgut und Abfertigung) jede Tochter, ehe sie ehlich beigeschlafen hat, — väterliches, mütterliches und brüderliches Erbes, nach altem Herkommen verzeihen soll“. *Mosers Staatsrecht. Th. 15. S. 510.*

c) Verzicht einer pfalz=zweibrückischen Prinzessin von 1630 bei *Mosers Familienstaatsrecht. Th. 1. S. 751.* „Und nachdem durch lange unfürdenkliche Zeit ein Gesetz, Gewohnheit, Gebrauch und Herkommen im Chur und Fürstlichen Hause Pfalz ist, daß die Töchter, dem männlichen fürstlichen Stamm zu gutem genugsamem Verzicht zu thun pflegen, so bekennen wir — uns aller unserer — väterlicher, brüderlicher, schwesterlicher, altmütterlicher von väterlicher Seiten (das ist, so etwas von hochernanntem unsern Heern Vaters, Pfalzgrafen Johannis, Frau Mutter, — Magdarena — geborener Herzogin zu Sülzbach — männlichem Stamm weiter herkömme) Erbschaft und Anfall auch nachgelassenen Gütern, Länden und Leuten, so von dem Pfalzgräflichen Fürstenthum Zweibrücken und desselbigen zugehörigen Graffschaften Welbenz und

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 321

Die Töchter erhielten daher fortwährend nichts als was §. 541. sie in früheren Zeiten erhalten hatten (§. 429.) und viele Juristen gaben auch nach, daß solche Familiengesetze, selbst ohne speciellen Verzicht, die Wirkung desselben hervorbrächten, welches auch jene oft ausdrücklich verordneten d). Auch die Wittthumsrechte blieben unverändert. Die Lehre von der Verlegung über die Hälfte e), oder in der Legitima f), gegen welche sie doch sollten Restitution erhalten können, oder daß ein erzwungener Verzicht, den metus reverentialis gegen den Vater ausgenommen, sie nicht binden sollte g), figu-

Spanheim, auch dem Fürstenthum Gältch, Cleve und Berg, samt den Graffschaften Mark und Ravensburg und der Herrlichkeit Ravensstein und anderen zugehörigen Landen herkommen, wie solches bei dem Hause Pfalz auch andern Chur und Fürstlichen Häusern je und allweg gebräuchlich gewesen und noch ist, — verziehen — haben.“

d) Testament Kaiser Ferdinand I. von 1543 bei Moser Staatsrecht Th. 15. S. 467. „Mit welcher Heimsteuer und Abfertigung auch all und jed unser Töchtern begnügig seyn, und sich dagegen aller väterlichen und mütterlichen Erbgerichtigkeit gegen unsere Sunen — und unsere männlichen Leibserben für und für verziehen sollen, allermaß und gestalt wie es mit unsern — Töchtern, so wir bisher verheurath haben — gehalten worden und bei unserm Haus Oesterreich loblich herkommen und gebräuchig ist. Und obgleichwol von einer oder mehr unsern Töchtern, solche Verzicht nit geschähe, so sollen sy doch gegen Entrichtung und Empfangung obbestimmter Haimbsteuer und Abfertigung, von aller väterlicher und mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen und ihnen unser liebste Sune ferner noch merer nicht schuldig seyn“. Vergl. Stuck Consil. I. Nro. 338 u. f. 358. 400. Mynsinger Resp. 10. Nro. 51.

e) Gail pract. Observ. Lib. 2. Obs. 147. Nro. 8 u. f.

f) Gail a. a. O. Nro. 6.

g) Ebenbas. Nro. 15. 16.

Gächhorn. Bd. IV.

322 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 541. rirte dabei wohl in den Schriften der Rechtsgelehrten, aber hatte auf das Practische des Verhältnisses wenig Einfluß; denn die Größe der Abfindung richtete sich fortwährend nach dem Familienherkommen und dem Gebrauch der Häuser von gleichem Rang und Ansehen. Nur weil sich jetzt Allodium und Lehen noch viel weniger trennen ließ als in früherer Zeit, da hierdurch die ganze Landesverfassung zerrüttet werden mußte, wurde es doch etwas gefährlich, daß in vielen Häusern die Verzichtleistungen nicht auf den ganzen Mannsstamm, sondern wie ehemals bloß auf die Brüder und deren Descendenz oder auf eine Linie gerichtet wurden ^{h)}. In der That hatte nach dem älteren Herkommen, wenn man auch jetzt noch ein deutsches Territorium wie die Verlassenschaft eines Privatmannes behandeln wollte, die Erbtöchter oder die Schwester, beim Abgang einer Linie, gegründete Ansprüche auf alles, was in den Stammverträgen oder Testamenten früherer Stammväter nicht mit einem Fideicommiß (§. 540.) zum Besitze des ganzen Mannsstammes belegt oder Mannlehn war, und bei weitem nicht alle Familien hatten dergleichen Verordnungen aufzuweisen. Man konnte selbst, wenn man den Ursprung der Verzichte vergaß, die Frage aufwerfen, ob nicht bei dem Abgange des Mannsstammes, zu dessen Nutzen entragt ist, die Töchter, welche früher freiwillig Verzicht geleistet hatte,

^{h)} Wie sich in dem Art. 6 angeführt ist, ist sehr genau gefaßt. Verzicht ist aber durch den nachher noch genauer bestimmten Begriff des Allodiumsüberschusses (§. 540.) von Verzichtung getrennt worden.

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 323

und ihre Erben, den Vorzug vor den nächsten Erbin- s. 541.
nen des letztverstorbenen verlangen dürften, wenn jene
sich einen Rückfall der Erbschaft vorbehalten hätte ⁱ⁾.
• Daher war es zwar eine sehr nützliche Cautele, daß
man jetzt anfieng, die Verzichte auf die Succession in
Landesstücke lediglich auf den Anfall nach Abgang
des ganzen Mannsstammes zu stellen ^{k)}, wodurch
wenigstens bis zu diesem Zeitpunkt eine Trennung des
Lehens vom Allodio vermieden wurde; aber genügend
für die jetzigen Verhältnisse war auch dieses nicht, da
es weder die Regredientansprüche beseitigte, die
man bei der Theorie der damaligen Rechtsgelehrten von

i) Moser Familienstaatsrecht Th. 1. S. 922. bemerkt sehr richtig,
daß das ältere Herkommen überhaupt keine Descendenten be-
reits verstorbener Töchter kraft des Vorbehalts zu-
gelassen habe (vergl. S. 454.), aber seit dem sechszehnten Jahrhun-
dert die Successionsfähigkeit der letzteren, kraft desselben (nicht bloß
in der Eigenschaft von Cognaten überhaupt, bei welcher gar kein
Zweifel über die Successionsordnung entstehen konnte), behauptet
worden sey. Vergl. die folgende Note. Der wichtigste hieher ge-
hörige Successionsfall im jülichischen Hause (S. 512. Note k) kam
nicht zur rechtlichen Entscheidung, und feste Grundsätze über diese
Frage wurden in diesem Zeitraum nirgends aufgestellt.

k) Verzicht einer Prinzessin von Sachsen-Altenburg vom J. 1618 bei
Moser Staatsrecht Th. 15. S. 493. „uns aller veterlichen, müt-
terlichen, schwesterlichen und väterlichen Erbschaft und Anfälle und
aller nachgelassenen Güter, so von den Fürstenthümern Sach-
sen und derselbigen zugehörigen Graffschaften, auch an-
dern Landen herrühren, wie solches bei dem Hause Sachsen
(herkömmlich) — verziehen — haben, also daß wir oder unsere
Erben, bis nach Absterben des letzten Herrns des Stamms
und Namens Sachsen zu dem allem — keine Forderung noch
Anspruch haben noch gewinnen sollen noch wollen. — Einen ähnli-
chen Verzicht aus dem anhaltischen und weimarischen Hause von
1586 und 1593 erwähnt Moser Staatsrecht Th. 15. S. 519.

324 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 541. der Bedeutung der Verzichte immer zu fürchten hatte, noch auch die Staatsverlassenschaft, die in einem Territorio jetzt nothwendig von dem Privatnachlaß getrennt werden mußte und einer Tochter, die nicht in das ganze Territorium succedirte, niemals zufallen konnte, von dem ausnahm, was zum Allodialnachlaß in andern Fällen gerechnet werden konnte. Die Natur der Verhältnisse brachte es indessen mit sich, daß wenigstens die Gewohnheit für das Interesse des Landes und des Landesherrn sorgte, ehe es in den Hausgesetzen hinreichend geschah; denn bei jeder Successionsart (§. 542.) fiel das, was vermöge der Regierungsgewalt vom Landesherrn bejessen wurde, immer nur an den regierenden Herrn, und es verstand sich also in der That von selbst, daß wer nicht in das ganze Territorium folgte, auch an Landesstücke, die mit Landeshoheit übergehen sollten, und an alles, was Pertinenz der Regierungsgewalt selbst war, worauf schon einzelne Verzichte hindeuten ¹⁾, keine Ansprüche machen konnte.

¹⁾ In dem Rete c. erwähnten Verzicht heißt es weiter: „Sunt aber nicht gültiger geliebter Vater und — Bruder alle ohne eheliche Nachkommen — mit Let abgeben würden — wölen wir uns des letzten unter unsren Brüdern so der andere Let welcher uns herauf auch ohne eheliche Nachkommen abhürde, verlassene Nachruß alle, so viel derez von unsren geliebten Herrn Vater herüber außershalb Geislich. Kavallerie und Artillerie, welche zu Bekämpfung der Türken, Land und Meer gehören, vor uns und unsren Nachkommen zu gleicher Decker mit unsren geliebten Schwötern und unsren Nachkommen vertheilen. — Sonst soll es verstanden sein zwischen dem Herzog Maximilian und Bayern, auch edelmännern Fürstenthümern und Grafenbüchern angedachten Erbengüter ganzlich hienher zum uns, so uns oder unsren Nachkommen, vermög derselben, zu abzumachen oder derglei

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 325

Zur Form der Verzichte gehörte übrigens in diesem §. 541. Zeitraum, wegen der Anhänglichkeit der Juristen an das canonische Recht, noch allgemein, daß sie beschworen wurden (vergl. §. 454.) m).

§. 542.

§. 542.

Erhverträge unter Personen des Herrenstandes, durch welche die künftige Succession unwiderruflich festgesetzt oder die schon auf anderen Gründen beruhende von neuem versichert wurde, ließen sich auch die strengsten Anhänger des römischen Rechts, besonders wenn sie gegenseitig waren, unter allerlei Wendungen gefallen, wenn sie gleich in der Regel vermöge gemeiner geschriebener Rechte ungültig seyn sollten a). Von die-

chen Fällen ferner oder mehr gebühren möchte, solches gänzlich folgen und wir dessen unverziegen seyn. — Wörtlich gleichlautend ist schon der Note k angeführte Verzicht, so daß beide aus einer gemeinschaftlichen Quelle geflossen seyn mögen. Der Sinn beider geht offenbar dahin, daß die Töchter, so fern sie nur zum Besten ihrer Brüder verzichten, nach Abgang deren ehelicher Descendenz (also ohne Regredienterbschaft, wenn eine Erbtochter vorhanden wäre), den väterlichen Privatnachlaß vor den in das Territorium succedirenden Stammvettern erhalten sollen, und auch die Allodialstücke des letzteren nicht zur Allodialverlassenschaft im älteren Sinn dieses Worts gehören sollen. Vergl. §. 542. Note b.

m) G. Gail Pract. Observ. Lib. 2. Obs. 147. Nro. 1.

a) Gail Pract. Observ. Lib. II. Obs. 127. *Pacta et statuta de mutua successione in casu deficientium liberorum masculorum, inter Principes, Comites, Barones Imperii, adeoque inter Nobiles Germaniae in usu sunt frequenti, et consuetudine hominum memoriam excedente confirmata valent. Etsi autem omnia pacta futurae successione regulariter utroque jure, tanquam contra bonos mores et volum captandae mortis inducentia, prohibita sint, ita ut ne jurata quidem valeant, hoc*

326 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 542. ser Seite betrachtet, stand also auch jetzt der Abfassung von Hausverträgen nichts im Wege, durch welche in Verbindung mit den fideicommissarischen Dispositionen und den Verzichten der Töchter, dem Mannsstamm eines Geschlechts das sich in mehrere regierende Linien getheilt hatte, die unveränderliche Succession im ganzen lehenbaren und allodialen Territorio gesichert wurde. Testamente als Vorschrift für die theilende Nachkommenschaft b), und Erbeinigungen unter schon abgetheil-

tamen in personis Illustribus non habet locum, sed inter eas pacta et statuta familiarum, sive in personam promittentis, sive super bonis post mortem relinquendis concipiuntur, non attentata distinctione, de qua in praecedenti observatione dictum est — valent —. In Principibus enim et illustribus personis omnis sinistra praesumptio vel suspicio captandae mortis alienae cessat, adeoque hujusmodi pacta et statuta gentilitia quae vulgariter Erbeinigung vocantur, favorabilia sunt; quia ad pacem, tranquillitatem Imperii et defensionem subditorum spectant, quorum interest, ne alienis et ignotis dominis subjiciantur. — Wenn diesen Grundsätzen in Deductionen zuwelfen widersprochen wurde, wovon Moser (Staatsrecht Th. 15. S. 477.) ein Beispiel aus dem sechszehnten Jahrhundert anführt, so war dies wenigstens immer fruchtlos.

- b) Testament Kaiser Ferdinand I. von 1543 bei Moser Staatsrecht Th. 15. S. 276. „Aber all unser Oesterreichische Erblande, (Böhmen und Ungarn sollten an eine Tochter kommen) sie seyen Lehen oder eigen, sammt allem Geschütz, Artillerie und Munition, sollen dßmal, nach Abgang unsers männlichen Stammes, an die Röm. Kaiserliche Majestät unsern — Brudern und Sr. Maj. männliche Leibeserben erblich fallen; — dagegen sollen die Kais. Maj. — unsere Töchter mit dem hie obbestimmten Heurathgut und Fertigung — versehen — und dazu wegen der Erbschaften, so nit Lehen seyn — für all ihr Recht, Gerechtigkeit und Ansprache 300,000 Gulden Rheinisch zugleich austheilen, aber alle Ealnater, Silbergeschirr und andere fahrende Hab, sollen unseren nachgelassenen Töchtern erblich zustehen und folgen.“ — Disposition von

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 327

ten verschiedenen Linien ^{c)}, wurden als Formen solcher §. 542. Hausgesetze gebraucht. Erbverbrüderungen konnten auch die Succession in einem Lande nach Ausgang des Mannsstammes einem anderen Geschlecht unwider- ruflich einräumen ^{d)}; nur bedurfte es bei lehenbaren

1554. „Und ob sich zutrüge daß unser geliebter Söhne einer oder mehr, oder — ihre männliche Lehenserben, ohne — Erb-Söhn — absterben, so sollen alle des, oder derselben Fürstenthum, Land und Herrschaften auf — die noch lebende andere — Söhne, oder — ihre männliche Lehenserben, gänzlich erben und fallen, damit solche Fürstenthum und Herrschaften von dem männlichen Stammen unsers Geblüts nit kommen, als lang derselbe währet.“

- c) Dahin gehört der Vertrag zwischen Pfalz und Baiern vom J. 1524 bei Moser Familienstaatsrecht Th. I. S. 665 u. f., in welchem der Vertrag von Pavla, der schon gegenseitige Succession in die damals getheilten Länder vorbehielt, auf sämtliche „Fürstenthume Landen und Gebieten an dem Rhein auch zu Baiern und anderswo, so Wir jezo haben oder wir oder unsere Erben fñhrohin überkommen“ ausgedehnt wurde. Der Inhalt dieser Erbvereinigungen richtete sich besonders darnach, ob die Güter, in welche succedirt werden sollte, Lehen oder Allodium waren. So heißt es in der Erbvereinigung der Grafen von Castell vom J. 1560, bei Moser Familienstaatsrecht Th. I. S. 707. „Item daß keiner den andern obberührter Graffschaft — halben, enterben oder ausschließen solle; sondern da einige Linie ohne männliche Leibeserben absterbe, soll den überbleibenden, so noch im Leben, ihr gebührliche Succession und Erbschaft, vermöge gemelner beschriebener Recht, unbenommen seyn.“ — Die Grafen von Solms richteten dagegen 1578 ihre Erbvereinigung (bei Moser a. a. D. S. 720.) dahin: „zum dritten wollen wir bei unseren gnädigsten und gnädigen Herren unterthänig und mit Fleiß sämmtlich ansuchen und bitten, daß die Lehen, so einer oder der ander Theil allein empfangen hat, mögen uns alleu zu Guten und sämmtlich geliehen werden, dieweilen ohne das uns, als Agnaten, nach eines oder des Anderen Absterben die Succession darinnen von Rechtswegen eignet und gebühret, auch billig gebelien und vorbehalten seyn solle.“

- d) Beispiele s. oben §. 412. Note r und §. 413. Note h. Eine für

328 Vierte Periode. A. 1517 — 1648.

§. 542. Territorien der Einwilligung des Lehensherrn, der sich jedoch die Reichsstände, in Ansehung der Reichslehen, im Anfang des folgenden Zeitraums durch die Wahlcapitulation zu versichern wußten ^{e)}, sofern sie nicht zugleich den Consens der Kurfürsten erforderte, welcher freilich in den meisten Fällen hinzukommen mußte (§. 534.). Selbst bei Erbteilungen unter den Agnaten, welche ein gegenseitiges Erbrecht in lehnbaren Territorien zum Gegenstande hatten, war die Bestätigung des Lehensherrn nicht nur dann nothwendig, wenn jene nicht Descendenten des ersten Erwerbers waren, sondern auch da, wo in den Lehenbriefen die abgetheilten Linien nicht mit belehnt wurden, der Gebrauch aber der Erneuerung der Lehen zur gesammten Hand (§. 428.), bei dem Lehenhof sich erhalten hatte; der Reichslehenhof sah hierbei auf den Gebrauch des Kreises wo das Lehen lag, und das specielle Herkommen der belehnten Familie, und ließ, wo diese jenen Gebrauch nicht beibehalten hatten, jeden Descendenten des ersten Erwerbers nach den Grundsätzen des longobardischen Lehenrechts succediren ^{f)}. Auch

das sächsische Haus sehr wichtige Erbverbrüderung wurde die, welche die ernestnische Linie mit Henneberg 1554 schloß. S. S ä b e r l i n neueste Reichsgeschichte Th. 2. S. 483 u. f.

- e) Wahlcapit. Leopold I. 1658. Art. 6. „wie Wir dann auch die von diesem unter ihnen (den Kurfürsten) denen Reichsconstitutionen gemäß gemachte uniones gleichgestalt, zuzuforderist aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen auffgerichtete Erbverbrüderungen hie mit confirmiren und approbiren.
- f) Reichshofrathsordnung von 1654. Tit. 3. §. 12. In welchen Geschlechtern, und in denjenigen Reichskreisen, da die simultanea investitura hergebracht, und im Gebrauch, dabei solle auch gehalten und derselben nachgelebt werden. Tit. 5. §. 1 a. G. „je-

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 329

die Successionsordnung unter Seitenverwandten wurde §. 542. jetzt sehr häufig durch Erbverträge für den Fall des Aussterbens einer Linie regulirt, und dazu war um so mehr Veranlassung, als es oft zweifelhaft war, in wie fern die Verträge, welche die Erbfolge des Mannstammes vor den Töchtern festsetzten, zugleich eine Erbfolgeordnung, insbesondere nach Stämmen, angeordnet hätten g), und in Ermangelung solcher Verträge, die gesetzliche Successionsordnung schon bestritten war. Bei der Erbfolge in das Allodium dachten zwar jetzt die gelehrten Juristen nicht mehr an die alte Successionsordnung (§. 373.), weil sie dann nicht auf das Herkommen zurückgingen, sondern nach Kaiserrecht und dessen neuesten Bestimmungen durch die Reichsgesetze (§. 442. Note b, c; §. 534. Note p) entscheiden wollten h); aber im Lehen sollte es nach dem longobardischen Lehenrecht gehen und hier wollten schon viele eine eigenthümliche Successionsordnung angeordnet finden, bei welcher auf die Stämme und nicht auf die Nähe des Grades gesehen werde i). Da jene Verträge

doch daß in deren Relation vornehmlich die originales investiturae und was für pacta darin ausdrücklich begriffen, wol erwogen, und dann gegen unsere klaren Lehenrechten, den allegirten, aber nicht zu Recht probirten Lehengebräuchen, sonderlich in unseren kaiserlichen Lehensfällen, nicht zu viel in relatione, noch decisione beschränkt werde.“

g) S. 3. B. Note b. Daher wurde nach dem Abgang der tyrolischen Linie im Hause Oesterreich auch gestritten, ob in capita oder in stirpes succedirt werden müsse. Moser Staatsrecht Th. 15. S. 277.

h) Selbst in den Hausverträgen sieht man dieß. S. Note c.

i) S. unten das Privatrecht §. 567.

330 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 542. vornehmlich dazu bestimmt waren, gewaltfamer Ergreifung des Besitzes ^{k)} und weitausgehenden Proceffen an den Reichsgerichten vorzubeugen, so hatten sie regelmäßig die Natur wahrer Vergleiche, in welchen daher oft die Theilung nach Stämmen angeordnet wurde, aber eben darum hierin keine Anerkennung der heutzutage sogenannten Linealfolge gesucht werden kann ^{l)};

k) Bei dem bevorstehenden Aussterben der älteren pfälzischen Kurlinie (§. 413.), die im J. 1559 mit Otto Heinrich auch wirklich erlosch, wurden unter den sämtlichen pfälzischen Agnaten der zweibrücker Hauptlinie, welche in die simmernsche und zweibrücker Unterlinie getheilt war, und wo diese letztere wieder die veldenzische Nebenlinie von sich abge sondert hatte, eine Reihe von Verträgen geschlossen, zu welchen die Kurlinie selbst auch zum Theil concurrirte. S. Roser's Staatsr. Th. 13. S. 20 u. f. In dem Vertrag von 1563, bei dem es nachher blieb, wurde der simmernschen Linie die Succession in die Kur zugesichert, so fern Pfalzgraf Johann II. oder einer seiner Söhne den Anfall erleben würde; im entgegengesetzten Falle wurde es als zweifelhaft betrachtet, ob dieser Linie die Succession zukomme, ohngeachtet sie die erstgeborene Linie des zweibrücker Stammes war, und festgesetzt: auf solchen Fall soll die Succession — allerdings nach Inhalt der gültigen Bullen — fallen, entstünde aber — ob vielleicht in angeregten gülden Bullen und andern Ordnungen darauf kein lautere Vorsehung gethan, zwischen gedachten Herzog Johannsen Cuckeln — und (den übrigen Agnaten) — Zweifel oder Mißverständnis, welcher Theil und Stamm dem andern in der Succession — fürzugehen habe, sollen sie doch deshalb bei Verlust ihr jedes habender Anspruchs — zu keiner thätlichen Handlung — kommen — sondern — die regierenden R. Kaiser — sammt des h. R. R. Kurfürsten — ordentlich entscheiden lassen.

l) Nicht sichtlich ist dies z. B. in dem Vergleich zwischen der weimarischen und altenburgischen Linie des sächsisch-ernestinischen Hauses vom J. 1631, über den Anfall der coburg-eisenachischen Erbschaft, der nachher 1638 erfolgte. Mit dem Herzog Johann Ernst von Eisenach erlosch die ältere gothaische Hauptlinie des Ernestinischen Hauses. Von den Söhnen des Stifters der weimarischen Hauptli-

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 331

von dieser war vielmehr die gemeine Meinung so ent- § 542.
fernt, daß man selbst bei der Verordnung der goldenen
Bulle zweifelte, ob der Vorzug der Linie vor dem nä-
heren Grad unbedingt angeordnet sey (Note k). Die
gemeinschaftlichen Regierungen wurden zwar
selbst in mehreren größeren Häusern noch eine Zeit
lang versucht ^m) und Theilungen von Stammgütern
selbst noch oft genug angeordnet; aber weil die Nach-
theile von beiden für das Reich, das Land und die
Familie selbst ⁿ) immer sichtbarer wurden, entschloß man
sich doch häufiger in einzelnen Fällen den Nachgebore-
nen eine Pension oder einen sehr geringen Landesstheil
ohne selbstständige volle Landeshoheit anzuweisen ^o),

nte, hatte Herzog Johann von Weimar vier und Herzog Friedrich
Wilhelm von Altenburg zwei im J. 1634 lebende Söhne hinter-
lassen. Die Erbschaft wurde vergleichsweise nach Köpfen getheilt,
und zwar so, daß die weimarische Linie auch dann vier Sechstheile
der Erbschaft erhalten sollte, wenn bei dem wirklichen Anfall in
einer derselben weniger Häupter vorhanden wären. S. Moser's
Staatsr. Th. 12. S. 461.

- m) Landgraf Philipp von Hessen empfahl sie noch 1562 seinen vier
Söhnen in seinem Testament, nach dem Muster des sächsisch-erne-
stinischen Hauses, und ordnete nur für den Fall, daß sie nicht in
Gemeinschaft bleiben wollten, eine Theilung unter ihnen an. S.
Schmink's Monumenta Hassiaca P. IV. S. 592 u. f.
- n) Gründe, die in der kaiserlichen Bestätigung der Primogeniturordnun-
gen gemeinlich angeführt werden. Vergl. Ludolf de introdu-
ctione juris Primogeniturae pag. 79.
- o) Testament Herzog Alexanders von Zweibrücken vom J. 1514 bei
Moser Staatsrecht Th. 13. S. 42. „Und dieweil unser Fürsten-
thum — durch Krieg und andere Zufall in merklichen Abfall und
Schmälerung kommen, also daß es in zwei oder mehr Theil nicht
füglig getheilt werden, und daß jedes fürstlichen Staat halten und
ertragen möge, so haben wir dem Namen und Stammen des löb-

332 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- §. 542. oder die Untheilbarkeit und eine besondere Successionsordnung für immer einzuführen, wenn man sich erst an jene erstere Einrichtung gewöhnt hatte. Zu der letzteren wurde die reine Linealfolge mit dem Vorzuge der Erstgeburt und der erstgeborenen Linie, welche man die Primogenitur nannte P), jetzt immer gewählt, weil sie

lichen Hauses zu Baiern, auch Landen und Leuten zu Gut und Trost geordnet, — daß unser ältester Sohn — allein weltlicher regierender Fürst seye — den wir auch hiemit legaliter solenniter und herrlich zu unserem einigen unabweislichen gewissen Erben setzen, machen und instituiren. — Wollen auch mit dieser — Satzung des Erben, die andern Söhne und Töchter aus einiger Unwilligkeit nicht enterbt, oder sürgangen haben, allein aus vorerzehnten Ueberschaffen gethan, und die Hülfspvovision oder Pension, allieweil sie nicht (mit Pfünden) versehen seynd, anstatt Legitimas zugeteignet haben.“

- p) Erb einigung Herzog Heinrichs des Jüng. und Herzog Wilhelms von Braunschweig vom J. 1535 bei König R. A. P. spec. Th. 4. (unter Braunschweig) p. 62 u. f., daß nun hinfürter nach dieses Briefs datum, unser Bruder Herzog Heinrich, und nach ihm sein ältester Sohn, und nach demselben abermals des Verstorbenen ältester Sohn, und also immer in absteigender Linien während, regierender Fürst seyn soll und will. Und wenn dieselbe niedersteigende Linie — ausstirbt, und dann noch in berührtes unsers Bruders absteigender Linien männliche Lehenserben vorhanden seynd, alsdann soll der nächst älteste Sohn, oder männliche Lehenserben von unsers Bruders Leib geboren, regierender Fürst seyn, und desselbigen ältesten Sohns Sohn, von Erben zu Erben, oder ob die nicht im Leben wären, alsdann der sein nächster Bruder oder Vetter in unsers bemeldten Bruders Herzog Heinrichs Linien ist, regierender Fürst seyn, und allewege hinfürro von Erben zu Erben, laut dieser Ordnung gehalten werden. — Selbst diese Successionsordnung heb eigentlich nur den Zweifel, den mehrere Juristen hegten, ob bei Primogenitur oder Majorat, welches man meistens noch für gleichbedeutend nahm, der erstgeborene Enkel des Verstörten, dem Uheim verzehe. S. Botsius a. a. O. S. 309 u. f. Ueber die unbedingte Prärogative der erstgeborenen Linie konnte man noch Zweifel erregen, wenn man blos auf die Worte „nächster Vetter“

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 333

die natürlichste schien; in der Art sie einzuführen fanden aber mancherlei Verschiedenheiten statt. In den älteren Zeiten hatte man sie ganz einfach durch eine Verfügung festgesetzt, in welche die zunächst zur Succession berufenen Descendenten willigten ^{q)}, und niemand hatte gezweifelt, daß sie dann für alle Nachkommen der ersten Paciscenten verbindend sey; weil aber jetzt die Grundsätze des longobardischen Lehenrechts als gemeines Recht auch dann gelten sollten, wenn ihnen das ältere deutsche Herkommen ganz entgegen war, so ließen die Juristen jenes Verfahren nur in Ansehung

Gewicht legte und den Zusammenhang, der die Nähe des Grads offenbar gar nicht berücksichtigte, nicht vornehmlich ins Auge faßte. Viele Successionsordnungen drückten sich noch weit unbestimmter aus, z. B. Kaiser Ferdinands II. Testament von 1621 (Mosser Staatsrecht Th. 12. S. 415.) „allezeit inögesammt auf den die ältesten Descendenten, nach Art und Ausweisung des juris Primogeniturae und Majoratus fallen“. — Es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß bei solchen unbestimmten Ausdrücken in diesem Zeitraum die meisten mehr an eine, nach dem jetzigen Sprachgebrauch, aus Primogenitur und Majorat gemischte Successionsordnung dachten, als an eine reine Primogenitur, wie denn auch jene bei dem Erlöschen der sächsisch = pfälzischen Kurlinie im J. 1655 noch vertheidigt wurde. S. Mosser Staatsrecht Th. 15. S. 318. Die reine Primogenitur, bei welcher lediglich Prærogative der Linie entscheidet, wurde vorzüglich seit der Zeit als die Würkung auch solcher unbestimmter Successionsordnungen angesehen, und in neuen Hausgesetzen sorgfältiger bezeichnet, seit welcher die Erklärung von II. F. 50. von der Prærogative der Linie bei der Lehen Succession überhaupt, mehr Weisfall fand. Hierauf hatte besonders die Ausföhrung Franz Hotmanns († 1590) illustr. Quaest. Nro. 3. 4. entschiedenen Einfluß, der wohl unter allen Schriftstellern der erste ist, bei welchem sich eine nicht aus dem römischen sondern bloß aus dem Lehenrecht abstrahirte Erörterung der Natur des Erstgeburtsrechts findet.

q) S. oben §. 428.

334 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 542. der Allodien als unbedenklich gelten, und fanden bei Lehen, nach der Deutung, welche sie dem Longobardischen Lehenrecht gaben, große Schwierigkeiten, die nur durch mancherlei Gaudelen sollten beseitigt werden können. Der Vater, hieß es, könne über das Lehen keine letztwillige Verfügung mit Bestand Rechts treffen ^r); auch die Annahme seines Testaments durch die Söhne und eben so die Entfugung eines Bruders zum Besten des andern, sollte den Nachkommen nicht präjudiciren können, weil sie ein jus succedendi ex pacto et providentia majorum (§. 566.) hätten ^s). Viele

r) I. F. 8. Pr. Si quis igitur decessorit filiis et filiabus superstitibus: succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio loco sui patris; nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente. Es ist merkwürdig, daß man die letzten Worte immer auf den Gegensatz des aequaliter in dem vorhergehenden Satz bezog, und nicht auf die Anordnung zum Besten einer Tochter, welches doch nach dem Zusammenhang viel natürlicher war, und mit II. F. 50. viel besser zusammenpaßte, da sonst nicht einzusehen war, wie durch einen Vertrag des Vaters über Civiltheilung mit seinen Brüdern, das Recht seiner Söhne zum Vorthell einer andern Linie geschmälert werden könne. Selbst Ludolph Hugo in seiner Abhandlung von der Succession nach dem Primogeniturrecht (Hannov. 1691. Fol.), der viele Vorurtheile seiner Vorgänger bekämpft und die gewöhnliche Auslegung nicht ganz billigt, stützt seine Theorie von der Befugniß eines Stammvaters die Primogenitur einzuführen, S. 35. mehr auf die nothwendige Beschränkung jener Stelle des longobardischen Lehenrechts auf Privatlehen und die eigenthümlichen Grundsätze desselben über die Untheilbarkeit der mit Landeshoheit besessenen Territorien II. F. 55. §. 2.

s) Nach der gewöhnlichen Theorie der Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts, sollte jedoch sowohl der Sohn als der Agnat, nur wenn sie nicht Erben des Disponirenden geworden, oder doch die Erbschaft mit dem beneficio inventarii angetreten hätten, die Verfügung anfechten können. S. Betsius a. a. D. Cap. 9. §. 61. S. 416.

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 335

gründeten daher die Möglichkeit, die Primogenitur durch §. 542. irgend eine Disposition einzuführen, nur auf die Ehrfurcht, welche die Kinder den Anordnungen ihrer Eltern schuldig seyen ^{t)}; andere stützten sich auf die kaiserliche Machtvollkommenheit, welche das wohlverworbene Recht der Descendenten auf Theilung aufheben könne, daher denn die kaiserliche Bestätigung einer Primogeniturordnung als wesentliches Erforderniß ihrer Gültigkeit angesehen wurde ^{u)}. Die Mängel dieser und anderer Hausgesetze, die viel seltener dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt wurden, ob es gleich die meisten ganz allgemein für ein Erforderniß ihrer Gültigkeit hiel-

t) *Limnaeus addit. ad jus publ. L. VIII. Cap. 8. Nro. 178.* Notandum etiam hic est, quod in omnibus fere principum Germaniae familiis testamentariae dispositiones frequententur, in quibus vel aequis vel inaequalibus portionibus filii heredes instituuntur, praecepta regiminis praescribuntur, tutores constituuntur impuberibus, vel etiam assignato primogenito principatu et regimine, reliquis filiis alimenta et portiones bonorum relinquuntur, cum similibus. — Ejusmodi Principum testamentata inter liberos, etiamsi portiones inaequales fuerint assignatae, propter reverentiam erga parentes, vel etiam jurisjurandi religionem, qua plerumque roborari solent, non memini facile impugnata, quamvis a feudorum natura in iis quantisper fuerit recessum.

u) *Betsius a. a. D. Cap. 10. Nro. 6. Gail Pract. Obs. L. 2. Obs. 127.* Et hujusmodi Caesaris confirmatio omnino necessaria est, quoad feuda Imperii, ut causa cognita perspicuum fiat, an talia pacta et statuta Imperio sint futura nocumento, debetque fieri ex certa scientia Caesaris et plenitudine potestatis: quae confirmatio robur pactis tribuit, etiamsi alias de jure communi non subsisterent. — Nach Betsius sollte sogar die Einwilligung der Reichshände zur kaiserlichen Confirmation hinzukommen müssen; allein dardu hatte er gar kein Präjudiz für sich, und eben darum auch nicht die Meinung anderer Schriftsteller.

336 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 542. ten v), konnten aber durch eine sie bestätigende Gewohnheit gehoben werden w), und dadurch wurden die Meinungen der Juristen unschädlich gemacht, da die Interessenten besser als ihre gelehrten Rathgeber die nachtheiligen Folgen einsahen, welche die Verletzung ihrer Hausverträge für sie haben würde, wenn sie auch hoffen durften, bei den Reichsgerichten mit jenen Gehör zu finden. Mit Einwilligung der Landstände wurde eine solche Einrichtung nur dann eingeführt, wenn man es für nützlich hielt, ihr dadurch eine größere Feierlichkeit und eine besondere Garantie zu geben x).

§. 543.

§. 543.

Bei Ausschließung der Nachgeborenen von der Regierung, sollte diesen nach der Meinung der Juristen nicht einmal die Legitima entzogen werden dürfen, sondern das was zu ihrem Unterhalt ausgesetzt wurde, deren Stelle vertreten a); noch viel weniger entzog ihnen

v) Die Note u angeführte Stelle von Gail geht auf alle Arten von Hausgesetzen. Gleicher Meinung ist Mynsinger Respons. Nro. 10. §. 85 u. f. Nro. 50. §. 41.

w) C. Betsius Cap. 2. Nro. 7. Cap. 3. Nro. 3. Selbst manchen Primogeniturgesetzen fehlte die kaiserliche Confirmation schon in diesem Zeitraum, z. B. dem brandenburgischen Hausgesetz (Geraer Vertrag.) von 1603.

x) Wie in Braunschweig-Wolfenbüttel im J. 1535 (Note p.) C. Betsius a. a. O. Cap. 9. §. 12.

a) Daher die Formel in den kaiserlichen Confirmationsdecreten, „daß durch obinserirte Primogeniturbisposition und die darin verordnete apanagia — gedachten jungen Prinzen — nicht zu kurz geschehe, sondern ihnen vielmehr ein erkleckliches zugeordnet — sey, als jeder nach Proportion der Lande und deren Gefälle, worauf bei Erbvertheilungen in diesem fürstlichen Hause reflectirt zu werden pflegt,

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 333

die natürlichste schien; in der Art sie einzuführen fand S. 542. aber mancherlei Verschiedenheiten statt. In den älteren Zeiten hatte man sie ganz einfach durch eine Verfügung festgesetzt, in welche die zunächst zur Succession berufenen Descendenten willigten ^{q)}, und niemand hatte gezweifelt, daß sie dann für alle Nachkommen der ersten Patriscenten verbindend sey; weil aber jetzt die Grundsätze des Longobardischen Lehenrechts als gemeines Recht auch dann gelten sollten, wenn ihnen das ältere deutsche Herkommen ganz entgegen war, so ließen die Juristen jenes Verfahren nur in Ansehung

Gewicht legte und den Zusammenhang, der die Nähe des Grads offenbar gar nicht berücksichtigte, nicht vornehmlich ins Auge faßte. Viele Successionsordnungen drückten sich noch weit unbestimmter aus, z. B. Kaiser Ferdinands II. Testament von 1621 (Mosers Staatsrecht Th. 12. S. 415.) „allezeit insgesamt auf den die ältesten Descendenten, nach Art und Ausweisung des juris Primogeniturae und Majoratus fallen“. — Es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß bei solchen unbestimmten Ausdrücken in diesem Zeitraum die meisten mehr an eine, nach dem jetzigen Sprachgebrauch, aus Primogenitur und Majorat gemischte Successionsordnung dachten, als an eine reine Primogenitur, wie denn auch jene bei dem Erlöschen der stammerisch-pfälzischen Kurlinie im J. 1655 noch vertheidigt wurde. S. Moser Staatsrecht Th. 15. S. 318. Die reine Primogenitur, bei welcher lediglich Prærogative der Linie entscheidet, wurde vorzüglich seit der Zeit als die Wirkung auch solcher unbestimmter Successionsordnungen angesehen, und in neuen Hausgesetzen sorgfältiger bezeichnet, seit welcher die Erklärung von II. F. 50. von der Prærogative der Linie bei der Lehen Succession überhaupt, mehr Beifall fand. Hierauf hatte besonders die Ausföhrung Franz Hotmanns († 1590) illustr. Quaest. Nro. 3. 4. entschiedenen Einfluß, der wohl unter allen Schriftstellern der erste ist, bei welchem sich eine nicht aus dem römischen sondern bloß aus dem Lehenrecht abstrahirte Erörterung der Natur des Erstgeburtsrechts findet.

q) S. oben S. 428.

338 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 543. ein beträchtlicher Theil des Landes mit allen landesherrlichen Einkünften und so vielen einzelnen Rechten der Landeshoheit überlassen wurde, daß ihnen kaum etwas anderes als eine Reichs- und Kreistagsstimme und der Name des *juris territorii* fehlte d). Die Versorgung, welche immer auf ihre Descendenz vererbt wurde, hieß in den Hausgesetzen „Pension,“ „fürstlicher (gräflicher) Unterhalt“ oder „Deputat,“ bis im siebzehnten Jahrhundert das französische „*Apanagium*“ in Gesetzen e), Hausverträgen und Schriftstellern das deutsche Wort verdrängte und einige auch den Ausdruck „*Paragium*,“ der in Frankreich den einem Nachgeborenen angewiesenen kleineren Theil des Lehens bezeichnete f), auf den Fall anwenden wollten, wo die Einkünfte eines Landestheils zum Deputat angewiesen waren.

§. 544.

§. 544.

In einem beträchtlichen Theil des süblichen Deutsch-

d) Beispiele: Im Hause Pfalz-Neuburg, wurden 1604 Sulzbach und Hilpoltstein solche Besitzungen; Moser Staatsr. Th. 13. S. 52. Th. 14. S. 88 u. f. In der casselschen Linie des hessischen Hauses verschaffte Landgraf Moriz 1627 seinen Söhnen zweiter Ehe den vierten Theil des Landes unter solchen Bedingungen. S. Moser a. a. D. Th. 13. S. 139 u. f. Ein ähnliches Verhältniß erhielten die Landgrafen zu Hessen-Homburg von der älteren darmstädtischen Linie im J. 1622. Ebenbas. Th. 13. S. 153. Th. 14. S. 159. Auch in gräflichen Familien kam die Einrichtung vor; z. B. im Hause Lippe 1597. S. Moser a. a. D. Th. 13. S. 308. Th. 14. S. 310.

e) I. P. O. Art. 4. §. 12.

f) S. Ludolf de introduct. jur. primogenit P. spec. §. 12. S. 63 u. f.

VI. Rechtsgefch. Territorialstaatsrecht. 339

lands verloren selbst die größeren Territorien durch die §. 544.
Entstehung der Reichsritterschaft ihren Landesadel, während im nördlichen dessen Verbindung mit dem Landesherren und dem Lande sich mehr befestigte. Noch bis zu Ende dieses Zeitraums blieb die Ritterschaft alenthalben der älteren Sitte in Lebensweise und Verwaltung ihres Eigenthums getreu; ihr Ritterdienst wurde selbst während des dreißigjährigen Krieges noch zuweilen geleistet und bei allen öffentlichen Einrichtungen noch auf ihre Verpflichtung dazu Rücksicht genommen ^{a)}. Sie betrachtete insonderheit den Kriegsdienst fortwährend als ihren eigentlichen Beruf, sprach es daher als ein Recht an, nach alter Sitte, in Zeiten wo ihr Ritterdienst und Reuterdienst (§. 536.) entbehrt werden konnte, fremden Dienst suchen zu dürfen ^{b)},

a) S. die Verhandlungen zwischen der kursächsischen Ritterschaft und den Städten auf dem Landtage zu Torgau 1554 über der ersteren auf den Ritterdienst gegründete Steuerfreiheit, bei Hausmann Beitr. zur Kenntniß der kursächf. Landesversamml. Th. 3. S. 60 u. f.

b) Revers Kurf. Joachim II. von Brandenburg 1540 (Scheplitz Consuetud. Marchic. ed. 1744 p. 463.): „Wo die Hauswirthē oder andere Bestallung der Rosßdienste einheimisch seyn und bleiben, so mögen die andern jungen Gesellen ausreiten.“ Landtags Absch. zu Gandersheim von 1601 (für die braunschweig-calenbergische Landschaft. Corp. Const. Calenb. Tom. 4. Cap. 8. p. 36.) Art. 42. „Wann sich die Landschaft und Untertanen wider den gnädigen Landes und Lehnsfürsten und das ganze fürstliche Haus Braunsch. und Lüneb. und desselben An- und Zugehörige, wie auch wider die R. Kaiserl. Maj. des h. R. Reichs und desselben gehorsame Stände nicht gebrauchen lassen, — darzu Sr. fürstlichen Gnaden den schuldigen Rosßdienst bestellen und sich in Nothfällen auf Sr. F. G. Abfordern nach möglichen unverweidlichen Dingen bei derselben einstellen werden, obgleich alsdann der gnädige Landes und Lehnsfürst einem jeden sich in ehrlichen Christ-

340 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 544. und bewarb sich weniger um die Stellen im Rath und den Gerichten des Landesherrn als vordem, da man jetzt in der Regel Gelehrte zu jenen Functionen verlangte, ohne jedoch ihr Recht, auch zu diesen gezogen zu werden, aufzugeben ^{c)}; ihre politische Bedeutung blieb daher unverändert, so viel sich auch sonst in den gesellschaftlichen Verhältnissen anders gestaltet hatte. Weniger war dieses bei dem Bürgerstande der Fall. Freilich durfte diesen in der Betreibung seines bürgerlichen zumtänzig geordneten Gewerbes kein Hinterasse des Adels oder des Landesherrn selbst beeinträchtigen ^{d)},

lichen Zügen zu versuchen, so viel an Sr. F. G. gnädiglich gern gönnen mag — so ist doch vor nöthig erachtet — daß der gnädige Landesfürst ehlliche Rätthe und Landsassen — zusammen ordnen — und alsdann die Mittel und Wege an und vor die Hand nehmen wolle, dadurch sowohl S. F. G. und derselben Fürstenthum als auch den Landsassen und Unterthanen, die sich im Kriegswesen gebrauchen zu lassen Lust haben, gedient seyn möge.

- c) Bei dem von Kurfürst Joachim I. von Brandenburg neuorganisirten Hof- und Kammergericht sollten nach dem landesherrlichen Revers von 1550 auch Landräthe von Adel zu den Quartalsitzungen gezogen werden. Scheplitz a. a. D. S. 65. Eine ähnliche Verordnung enthielt die fürstl. braunschweigische Hofgerichtsordnung Tit. 2. L. Hugo de statu regionum Germ. S. 191.
- d) Vergl. z. B. Bairische Landesordn. von 1516. Fol. 52. v. 53. Revers des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg v. J. 1538 bei Scheplitz a. a. D. S. 344. „Die Prälaten und vom Adel auch Baurtschaft sollen sich Kaufmannschaft enthalten und den Bürgern in Städten als ihre zugehörige Nahrung und Gewerbe alleine bleiben, was aber einem jeden wächst oder er selbst gezogen oder gewonnen, soll ihme gesamt seinen Pächten zu verkaufen frei stehen.“ Ganderseim. Landtagsabsch. von 1601 Art. 51. (a. a. D. S. 40.). „Soll das Bierbrauen auf den Dörfern, zu gemeinem feilen Kauf, wie auch daselbst die Ausstellung fremder ausländischer — Bier eingestellt — dazu die Handwerker auf den Dörfern, welche von den Städten nur eine halbe oder drei Bier-

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 341

der Stand der Gelehrten, deren Einfluß auf die Re- s. 544.
gierung des Landes fortwährend stieg, ergänzte sich vornehmlich aus den Einwohnern der Städte, und in den landständischen Corporationen gab der Reichthum von jenen, ihren Abgeordneten das Gewicht, das sich der Adel durch festeres Aneinanderschließen der Einzelnen und seinen größeren Einfluß auf den Hof zu verschaffen mußte. Allein die Selbstständigkeit der städtischen Corporationen litt schon durch den erweiterten Umfang der landesherrlichen Gesetzgebung und die vermehrte Thätigkeit der Regierung, die ihren Rath zu einer Obrigkeit herabsetzte, welche als eine vom Landesherrn angeordnete Behörde angesehen wurde, die sich seinen Policeianordnungen unbedingt fügen mußte; es war eine Ausnahme, wenn noch einzelne Städte das alte freiere Verhältniß (§. 431.) behaupteten, die daher auch den Publicisten als eine Mittelgattung zwischen Reichs- und Landstädten galten ^{e)}. Ueberdem drohte die Veränderung des Kriegssystems allen Städten mit dem Verlust des Rechts der Selbstvertheidigung, denn

tel-Weile gelegen eingestellt, und hinfüro keine mehr, jedoch den Klöstern und denen von der Ritterschaft an ihrer hergebrachten Frei und Gerechtigkeit unverhinderlich eingenommen, gleichwol aber auch sonst auf jedem Dorfe etwa ein Schmidt, Rademacher, Schuhflicker und Schneider, so allein Bauerkleider machet, jederzeit geduldet; hinfüro aber von den Brauern und Handwerkern in den Städten mit denen auf dem Lande also verfahren werden, daß sie von ihnen im Verkaufen zur Ungebühr nicht übernommen — werden mögen.

e) Stephani de jurisdictione Nro. 20. 46. Hugo de statu region. Germ. p. 169. Braunschweig und Erfurt gehörten noch bis in den folgenden Zeitraum in diese Classe.

342 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 544. nur mit Hilfe der neuen Befestigungsart, die besonders seit den niederländischen Kriegen (§. 507.) sehr schnelle Fortschritte machte¹⁾, deren Kosten aber die Kräfte der meisten Städte überstiegen, und nur mit zahlreichen Besatzungen, durfte man jetzt hoffen, dem geübteren kriegskundigen Feinde zu widerstehen, wodurch von selbst alle Landstädte dem landesherrlichen Besatzungsrecht unterworfen wurden, ob es gleich vor dem dreißigjährigen Krieg noch nicht ausgeübt wurde, weil es noch keine stehende Heere gab.

§. 545.

§. 545.

Für den Bauerstand war es sehr gefährlich, daß die römisch gebildeten Juristen mit dem Ursprung seiner Verhältnisse und der Bedeutung des Herkommens, aus welchem sie vornehmlich beurtheilt werden mußten, so wenig bekannt waren. 1) Sie stellten zwar nicht in Abrede, daß es viele freie Bauern (im damaligen Sinne des Wortes §. 448.) gebe, die ein wahres Eigenthum an ihren Gütern hätten, obwohl sie einer Vogtei unterworfen wären^{a)}, und es mochten selbst,

1) S. Foyer Geschichte der Kriegskunst B. I. S. 341 u. f.

a) Mager de advocatia armata Cap. 6. Nro. 27. Rustici homines liberi nullique domino subjecti plurimi in Franconiae partibus, praesertim Marchionatu Brandenburgensi, ac Principatu Elwacensi et passim aliis in locis reperiuntur, adeo ab omni vicinorum jugo ac potestate exempti ac liberi, ut sese una cum suis praediis, bonis ac tota familia in cujuscunque Principis ac Domini vicinioris fidem et protectionem pro lubitu conferre possint, ea conditione ut exiguum duntaxat — honorarium ad indicium susceptae protectionis advocato annuatim persolvant. Scheplitz Consuet. March. p.

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 343

nach den Kennzeichen des Eigenthums, die man ganz §. 545. willkürlich festsetzte b), manche dahin gerechnet werden, die ursprünglich nur ein Erbzinsrecht gehabt hatten; aber wo der Besizer nur ein Baurecht (§. 368.) hatte, wußten sie für dessen Beurtheilung keine andere Analogie als die Zeitpacht und Emphyteuse, und wo sie die römischen Merkmale der letzteren nicht antrafen, sollte der Grundherr, vermöge gemeiner geschriebener Rechte c) jeder Zeit das Recht haben, dem Besizer zu kündigen, wie lange auch das Gut gegen unveränderliche Pacht besessen und vererbt worden wäre d). Zum

384. — Subditi, qui rerum dominia habent, ut apud nos in dioecesi Havelbergensi et tota Prignitia nec non comitatu Rupinensi rusticorum conditio est.

b) In den sächsischen Constitutionen vom J. 1572, ist eigentlich der Hauptgrund, weshalb die Zinsgüter, welche der Besizer dem Herrkommen nach veräußern konnte, für sein Eigenthum (sogenannte schlechte Zinsgüter, aus welchen der Besizer wegen nichtbezahlten Zinses nicht vertrieben werden könne) und nicht für ein Erbzinsgut erklärt wurden: „deun wenn das Gut im Lehnbriefe für ein Erbzinsgut verliehen, und der Herr ihm das directum dominium vorbehalten, so wäre es für ein Erbzinsgut zu achten. Oder da einem aus raucher Wurzel ein Gut um einen Zins zu einem Erbzinsgut eingethan, und ein Lehnbrief darüber gemacht, so wäre es auch pro emphyteusi zu halten, sonst ist aus Empfahung der bloßen Lehn darinnen nichts gewisses zu schließen. So viel nun betrifft, ob im Zweifel, sonderlich wenn der Lehnherr den Zinsmann ob non solutum canonem priviren will, das Gut pro emphyteusi oder für ein schlecht Zinsgut zu halten, haben unsere Verordnete das Billigste zu seyn vermeint und dahin geschlossen, daß in dubio die Güter censitica bona zu halten.“ —

c) L. 2. C. de praescript. 30 vel 40 annor.

d) Wehner Pract. observ. s. v. Leibeigenschaft. Nonnullis siquidem in locis, ex more regionis omnes et singuli rustici vel homines proprii principum, nobilium ac civitatum, praedia quae detinent, non sibi sed dominis possident, eaque tantum

344 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- §. 545. Glück kam dem Bauer hie und da der Umstand zu Hülfe, daß sich die häufigen neuen Grundsteuern gar nicht anlegen ließen ohne auf die Pacht zurückzufallen, und der Gutsherr sich selbst nicht steuerfrei erhalten konnte, wenn er nicht ein erbliches gegen unveränderlichen Zins übertragenes Recht seines Meyers oder Landfriedels (§. 368.) anerkannte; er ließ sich also gefallen, daß dieses gelegentlich in Landesgesetzen oder Landesverträgen ausgesprochen oder doch vorausgesetzt wurde^{e)},

precurio tenent et nudi ac simplices coloni sunt, neque ulla bona emphyteutica habent, tantum abest, ut proprietarii sint, vel bona censitica possideant, ac proinde pro arbitrio et voluntate dominorum expelli possunt, quantumvis 30, 40, vel 50 annos continuos uniformem canonem solverint, ut sit in Marchia, quam consuetudinem etiam in contradictorio iudicio obtinuisse ait Cothmann cons. 12. num. 61. fol. 349. Husanus de servis cap. 2. num. 28. 32 et seqq. Eubas. von Zinsgut. Emphyteutica sunt Erbzinsgüter, censualia ad libitum obnoxia, Laßgüter, quae rusticis conceduntur, laboratitii s. coloniae jure, et magis locationem sapiunt, licet longissimo tempore possessores jus coloniae continuarint. Knichen de pacto investit. P. 2. C. 4 n. 211 et 215. Aus Ansichten dieser Art scheint die Bestimmung des bairischen Landrechts von 1518 Tit. 34. Art. 8. Fol. 115. geschlossen zu seyn: „Spricht jemand, er hab von alner Herrschaft Erbrecht oder Leihgebung auf alnem gut, und die mit nuß und gwer besessen, das soll ine nit fürtragen, er hab dann Brief darum.“

- e) Dahin gehören z. B. die Bestimmungen des Privilegii Herzog Ulrich I. für die calenbergische Landschaft 1526: — schullen — unser Landschop — bey ärer Fryheit privilegien und gerechtigkeit of gerichte allen orden bluwen laten — so dat ein jeder Geistlick oder Bartlick seiner Meygere und guter mechtig sey, to setten und entfetten, wor de Meyger oder Koter datt verorsakebe. — Diese Stelle, welche so oft falsch erklärt worden ist, beweist augenscheinlich das unbestritten damals anerkannte Erbrecht der Meier, die nur aus bestimmten Gründen (wor, d. h. wenn der Meier es verursachen würde) entsetzt werden konnten. Die Meinung, daß etwas

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 345

und behielt sich nur vor, das Gut wegen bestimmter §. 545. Gründe zurücknehmen zu dürfen ¹⁾. Selbst wo die

neues eingeführt worden sey, ist schon darum unhaltbar, weil die Landschaft hier ein Privilegium erhielt, nicht aber ihre Rechte geschmälert werden sollten. Das Privilegium, das in dieser Stelle liegt, bestand darin, daß ihr Entsetzungsrecht, welches aus dem Eigenthum entsprang (§. 368. Note k), gegen alle Eingriffe der landesherrlichen Beamten gesichert seyn sollte, wenn es nach dem Herkommen ausgeübt wurde. Das Vorurtheil, als wenn im calenbergischen erst durch den gandersheimischen Landtagsabschied von 1601. Art. 24. ein noch dazu schwankendes Erbrecht der Meier eingeführt worden sey, weil daselbst gesagt wird, daß der Meier nicht leichtlich entsetzt werden sollte, und einige Gründe angeführt werden, weshalb es geschehen könne, widerlegt sich dadurch von selbst. Ueberhaupt ist es eine ganz falsche Ansicht, als sey durch dergleichen Stellen der Landesgesetze oder Verträge erst ein Erbrecht eingeführt worden. So z. B. war es auch im Fürstenthum Künenburg weit früher durch das Herkommen begründet, als es in der Polizeiordnung von 1618 ausgesprochen wurde. Schon nach einer Urkunde von 1557: „Weil hie in gemeldetem Ampt (Giffhorn) und sonst in unser, Herzogs Franz Otten, Fürstenthumb gebräuchlich, wann der Guetherer oder Meiger verstorbt, daß dann der Hoff wieder empfangen wirdt“ (Gesenius Meierrecht Th. 1. S. 425.). Ein Laudemium, von welchem nachher die Rede ist, und das in diesem Fall bezahlt werden sollte, ist eben das sicherste Zeichen der Erbllichkeit.

- 1) J. B. Privilegium Herzog Ulrich II. für Calenberg 1576. Und wiewohl sie hiebey unterthänigen gesucht, ihnen zu vergönnen, da einer ehliche Söhne und nur einen Sitz hette, daß demselben frey stehen mögte, einen Meier oder Koter abzufinden, und einen Sitz auf sein guet zu erbauen, so lassen wirs doch bei der Disposition — so ihnen 1526 und — 1542 diesfalls — eingeräumt worden, beruehen, nemblich wann ein Rittermässig Mann auf seinem eigen guet daß selbst zu versorgen wohnete oder darauff zu zehen bedacht, daß alsdann derselb, soferne er sonst keinen Sitz oder Sabelhoff hette, dasselb sein Ritterguet frei besitzen haben und gebrauchen müege. Venetische Grundsätze des Meierrechts in den kur-braunschweigischen Landen. S. 93. Ein ähnlliches Recht ließ sich die märkische Ritterschafft zusichern: Revers 1540: Als auch die vom Abel in dem Churfürstenthumb Brandenburg sich auff einen alten

346 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 545. Juristen ihre Ansichten in die Landesgesetzgebung zu übertragen wußten ^s), wirkten jene Umstände kräftiger als die aufgedrungenen Lehrsätze; das Verhältniß blieb factisch meistens doch erblich, und in späterer Zeit konnte unter dem Schutze berechtigter Ansichten die entgegengesetzte Landesobservanz zum Vertheidigungsmittel gegen den Gutsherrn dienen, der solche Gesetze hätte mißbrauchen wollen, oder eine neue Gesetzgebung den begangenen Mißgriff verbessern. 2) Die Dienstpflicht des Bauernstandes wurde als ein Gegenstand der Landesgesetzgebung betrachtet, bald weil es nothwendig schien das Herkommen genauer zu bestimmen, bald weil die Verpflichtung zu gewissen Diensten auch als eine policeiliche Einrichtung angesehen wurde. Der letztere Grund scheint hie und da einen Dienstzwang bei freien Bauern eingeführt zu haben, der sonst nur als Folge der Leibeigenschaft oder strengeren Hörigkeit vorkam ^h); der erstere gab Veranlas-

Gebrauch bezogen, daß ihnen zu ihrer Gelegenheit erbliche Bauern anzukaufen freystände, Solches soll ihnen forthin auch frey stehen, da sie der ausgekauften — Güter selbst gebrauchen wollen, doch daß sie — ihre Güter nach Wiederung was sie gelten möchten gebürlich bezahlen. Schepplitz Consuet. Marchic. p. 384 u. f.

g) Wie der steirische Dr. Richard in die solmsische Landesordnung von 1571. Th. 2. Tit. 7. §. 2. Aber die Landfiedelleihe, ob sie wohl dem Beständer mit Zusatz deren Wörter „und seinen Erben“ geschleht, so ist die doch nicht erblich, so fern darin auch diese Wort „zu Landfiedelem - Recht“ gefunden werden. Vergl. J. u. Cramer unvorgreifliche Gedanken von der im Oberfürstenthum Hessen und solmsischen üblichen Landfiedelei. Marb. 1740. 4.

h) Revers für die brandenburgische Landschaft von 1534. „Welche

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 347

fung, Dienste, die sonst nur auf besonderem Her- §. 545.
kommen beruhten, weiter auszudehnen, welches beson-
ders bei den aus der Vogtei herrührenden Diensten,
sowohl zum Besten der Landesherren als Gutsherrn
geschehen zu seyn scheint¹⁾. Besonders aber glaubten

Untertanen Kinder haben, deren sie selbst zu ihrer Arbeit nicht be-
dürfen und zu Dienste bringen wollen, sollen sie für andern ihrer
Herrschaft die zu Dienste anbieten und gönnen umb billigen Lohn,
wo aber die Herrschaft deren nicht bedürfte, mag er die nach sei-
nem Gefallen bei anderen zu Dienste bringen. Schepplitz Con-
suet. March. p. 401. Die Erbunterthänigkeit, ein der Leibeigen-
schaft analoges Verhältniß, scheint sich hieraus und aus dem Ab-
zugsgeld (§. 448.) erst nach und nach gebildet zu haben; das letztere
war als ein Recht der Gutsherrschaft schon im sechszehnten Jahr-
hundert eingeführt worden. Schepplitz a. a. O. S. 268. Soust
galt noch im sechszehnten Jahrhundert für die Mark der Grundsatz:
tota Marchia neminem habet servili conditione natum, was
Scheplitz nur auf die Uckermark und Neumark nicht angewendet
wissen will. Ebendas. S. 385. In Sachsen hat sich das
Verhältniß auf ähnliche Weise gebildet. S. Haubold Lehrb. des
Rön. sächsischen Privatrechts. S. 104.

- i) J. B. in der bairischen Landesordnung und dem Landrecht von
1516 und 1518 ist noch nicht von einem aus der Vogtei allgemein
entspringenden Frohndienst die Rede. Erst in der Landesordnung
von 1553 heißt es Th. 2. Art. 29. „Es ist auch vermög des al-
ten Herkommens durch uns zuegelassen, daß die vom Adel auf iren
Guetern, die inen mit Stifft zugehören, die Scharwerch sollen ha-
ben.“ Art. 30. „Wo aber die vom Adl allain Vogtguetter ha-
ben, nachdem die Vogthei im Land ungleich ist, so soll es damit
also gehalten werden. Welcher Edlmann auf seinen Vogtguetern
Obrigkait und Scharwerch zehen Jahr hat hergebracht und der im
Gebrauch en rechtlich Ansprach so vil Jar gewesen ist, dabei soll
es beletben und on Recht auch nicht entsetzt werden. Welcher aber
allain Vogtgueter hat, die im nur Vogtgült zinsten, und darauf
die Obbrigkait und Scharwerch so lang wie obsteet, im gebrauch
nit gehabt hette, so soll alsdann unns die Scharwerch
vorbehalten sein.“ — In dem Landrecht von 1616 Tit. 22.
tritt dann schon eine vollständige Gesetzgebung hervor, welche

348 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 545. die Juristen, wo die Dienste nicht durch Verträge bestimmt waren, für ungemessene Dienste vermuthen zu müssen, wobei sie nur die Beschränkung anbrachten, daß die Dienste nicht willkürlich sondern nach Landesgebrauch zu leisten wären ^k). Die eigenen Leute litten unter ihrer Theorie weniger als die freien Bauern; denn nach dem Grundsatz, daß die deutsche Leibeigenschaft doch keine römische Servitus sey, blieben sie bei deren Beurtheilung eher bei dem Herkommen stehen, und wo auch zu dessen Feststellung hie und da eine Gesetzgebung für nöthig gehalten wurde, scheint sie eher zum Vortheil von jenen ausgefallen zu seyn ^l).

bestimmt, was landübliche Scharwerch sey, die der Untertban da leisten soll, wo er keinen gemessenen Dienst beweisen kann. S. die folgende Note.

k) S. Scheplitz consuet. March. Th. 2. S. 15. und die daselbst angeführten Schriftsteller. Auf diesem Grundsatz beruht offenbar das bairische Landrecht von 1616 Tit. 22. Art. 3. „Die gemessene Scharwerch würdet bewiesen — mit Brieff und Siglen, als Kaufbrieffen, Freiheiten, Verträgen, Receßen und dergleichen — Sein aber nit Brief darumben vorhanden, so ist — nit genug daß ein Untertban fürgebe, und darthue daß er seiner Herrschaft zuvor ein wenigere oder eine andere Scharwerch als anjeko von ihme begert würdet, geleistet.“

l) Ein Beispiel ist hier die bairische Gesetzgebung. Das bairische Landrecht von 1518 berührt das Verhältniß im 38. Titel noch ganz kurz; das Landrecht von 1616 Tit. 4. hat darüber eine ausführliche Gesetzgebung, läßt aber in Rücksicht der Prästationen fast durchaus das besondere Herkommen entscheiden, giebt die Heirath innerhalb Landes frei, ohne daß für den Consens dazu etwas gefordert werden soll, und läßt ein freies Weib und deren Kinder nicht einmal durch Ehe leibeigen werden, wenn sie sich nicht „weisentlich und über beschehenes anzeigen und gewarnen zu einem leibigen verheurath.“

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 349

§. 546.

§. 546.

Den Landständen wurden zwar fortwährend, bei der Hulldigung oder bei einzelnen Verwilligungen, ihre hergebrachten Freiheiten meistens ohne Anstand bestätigt; sie wurden wohl gelegentlich bei den letzteren Veranlassungen, in einem vom Landesherrn ausgestellten Revers ^{a)}, oder Privilegium ^{b)}, oder im Landtagsabschied noch vermehrt. Unter die neu verwilligten Rechte gehörte besonders häufig, daß der Zustand der Religion nicht verändert werden ^{c)} und daß sich der Landesherr ohne Rath und Bewilligung der Stände in keine Bündnisse oder in Krieg einlassen solle ^{d)}, weil die Zeitverhältnisse von selbst darauf führten; man findet selbst die Zusicherung, daß sie bei jeder wichti-

- a) S. z. B. die Geschichte der in Kurpfalz üblichen Landtags-Reverse bei Hausmann Beitr. zur Kenntn. der kurpfälz. Landesversamml. Th. 2. S. 64 u. f.
- b) S. z. B. die Privilegien, welche die calenbergische Landschaft unter den Herzogen Erich I. und II. im sechszehnten Jahrhundert erhielt, bei Spittler Gesch. des Fürstenth. Hannover. Th. 1. im Anh. Nro. 3 u. f.
- c) Beispiele: Revers Kurfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg v. J. 1602 bei König von der mittelbaren Ritterschaft. S. 878. Kurfürst Christians II. von Sachsen für Henneberg, 1606, bei Moser von der Reichshände Landen S. 1086 u. f. Erzherzog Leopold Wilhelms Fürstbischofs zu Halberstadt 1638 ebendas. S. 979. Kurfürst Ferdinands von Cöln Fürstbischofs zu Silbeshelm 1645 ebendas. S. 1069. Vergl. oben §. 502. Note c. S. 508. 514.
- d) Beispiele: Revers Kurfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg 1602, bei König a. a. D. S. 883. Kurfürst Moritz von Sachsen 1547 und Kurfürst Augusts von 1553. S. Hausmann a. a. D. S. 72 u. f.

350 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 546. gen Angelegenheit zu Rathe gezogen werden sollen *) was übrigens während des sechszehnten Jahrhunderts ohnehin fast überall noch geschah, und die Publicisten erzeugten den Landständen die Ehre, sie mit den Reichsständen zu vergleichen †). Demohngeachtet aber muß schon die erste Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts als der Zeitpunkt betrachtet werden, wo ihr Einfluß auf die Landesregierung sich zu mindern begann. Die Hauptursache ist wohl in dem Umstand zu suchen, daß in den Reichsgesetzen die Nothwendigkeit ihres Daseyns so wenig ausgesprochen, als ihnen eine bestimmte staatsrechtliche Bedeutung beigelegt war. Davon war die Folge, daß ihnen die Publicisten, so hoch sie jene Vergleichung zu stellen schien, keine andere Rechte zugestehen wollten, als die sie hergebracht hätten §),

e) Die Note d angeführte Stelle des Reverses des Kurfürsten von Brandenburg geht dahin: „wollen wir auch keine wichtige Sachen, daran dem Lande Gebey oder Verderb gelegen, ohne Unser gemelnen Landt=Stende Rath schließen, oder vornehmen, und auch in keine Verbündniß darzue unser Unterthanen oder Landsassen sollten oder müßten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landt=Räth begeben.

f) Lud. Hugo de statu regionum Gorm. pag. 173.

g) Lud. Hugo a. a. O. p. 175. Multa igitur Principes in dittonibus suis per se soli instituunt, quae non permittuntur Imperatori absque Comitibus. Exempli gratia in Imperio, leges universales non nisi plenis comitiis conduntur: at Principes multa faciunt statuta sua auctoritate, nullis convocatis Provinciae conciliis. — In singulis autem regionibus spectandum, de quibus rebus conventum convocare, vel legibus pactisque cautum, vel longa consuetudine introductum. Nihil enim prohibet, alibi Ordines provinciales auctoritatis majoris alibi minoris esse. Itaque nec necessitas eos ad consultationes publicas vocandi ubique aequalis. Immo quibusdam locis hoc satis rarum est.

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 351

und zur Ausübung der einzelnen in der Landeshoheit §. 546. enthaltenen Rechte ihre Concurrenz nur in diesem Falle nothwendig erforderten; freilich eine nothwendige Folge der Ansicht, daß der Grundbestandtheil der Landeshoheit eine *jurisdictio* (§. 525.) sey, nach welcher niemand daran dachte, daß gerade die wichtigsten Regierungsrechte, mehr für eine Folge der Autonomie, welche die Reichsstände mit ihren Unterthanen ausübten (§. 427.), als für einen Ausfluß der ihnen verliehenen Regalien gehalten werden mußten. Die Gesetzgebung galt daher für ein Recht, das an sich den Reichsständen allein zustehe, und wenn es gleich im sechszehnten Jahrhundert in Ländern, wo überhaupt Landstände waren, wenig Gesetze von Bedeutung geben dürfte, die nicht mit ihrem Rath gemacht sind, so sollte doch ihre Zustimmung nur durch besonderes Herkommen oder Landesverträge etwas nothwendiges werden können ^{h)}, und wenn man, wie es in

h) Nic. Myler ab Ehrenbach de principum et aliorum statuum prisca origine (1663) Cap. 39. §. 9. Porro hac potestate cendi jura provincialia Principes et Status Imperii plerumque utuntur in conventibus provincialibus auf den Landtagen mit Rath und Gutachten der Landstände, ac ordinum provincialium — consensum, utpote in rebus et moribus patriis optime eruditorum et versatorum prius requirunt et adhibent. — Nam exinde optimam simul legitimi et aequissimi regiminis formam et normam resultare, censet et quidem merito Matth. Stephani — de jurisdictione. Quod nullo modo Principis imperii superioritatem, ejusve regendi felicitatem imminuere, sed magis promovere et ad beatitudinem Imperii ejusve gloriam redundare tradit Cammann de regalibus. §. 10. Verum tamen hoc magis voluntatis quam necessitatis esse, plurimi Doctorum tradunt. — In quo tamen puncto regionis observantia, das Herkommen aut pacta conventa inter Principes et status provin-

352 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 546. Späterer Zeit geschah, sich streng an die Worte halten wollte, so ließ sich gar häufig zweifeln, ob sich die die Stände ein wahres Einwilligungsbrecht vorbehalten hätten¹⁾. Von anderen Gegenständen, die man sonst auf Landtage brachte, brauchte noch weniger mit den Ständen gehandelt zu werden, wenn ihr Hauptgeschäft seyn sollte, Rath zu ertheilen, da jetzt jeder Reichsstand eine große Zahl von besoldeten Rätthen unterhielt, deren eigentliches Geschäft in jenem bestehen sollte, und die ohnehin auch die Sache besser zu verstehen glaubten als jene ursprünglichen und natürlichen Rätthe des Landesherren. Die Berufung der Landtage hatte überdem zur Folge, daß die getreuen Stände ordentlicherweise eine beträchtliche Anzahl von Beschwerden und Desiderien vortrugen, von welchen weder der Herr noch seine Rathgeber gern hörten, und an deren Berücksichtigung oder gar an neue Gerechtfame^{k)} die

ciales attentenda erunt. Ita in ducatu Wirtembergico pactis certis ordinatum est: Landrecht und Landesordnungen zu machen, mit Sturathen und Rathsun einer gesammten Landschaft. Hoc est, ut cum consilio et cooperatione Statuum provincialium conduntur; sicuti constat ex statutis comitatus Tyrolensis passim.

i) Thomasius diss. de statuum Imp. potestate legislativa §. 63. bemerkt 3. B. zu dem was Myler über die württembergische Verfassung sagt: Ex quibus patet, status etiam ducatus Wirtembergensis habere saltem votum consultativum, per verba: mit Sturathen. Etiam enim addatur: und Rathsun; haec tamen vox non infert necessarium esse consensum sed opem saltem.

k) Kaiser Ferdinand II. fand es daher rathsam, in der von ihm nach der Eroberung von Böhmen abgeänderten Landesordnung Art. 5. einzurücken: „betreffend aber die Contributiones haben wir uns für uns und die nachkommende Könige und Erben im Königreich — resolviret, daß wir dieselben auf den Landtagen und anders nicht,

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 353

Verwilligungen knüpften, die ihnen angefonnen wurden; §. 546. es war daher auch nur das Bedürfniß der letzteren, und die Unmöglichkeit, die ständische Bewilligung bei der Besteuerung zu umgehen; was die regelmäßige Veranlassung zu Landtagen gab.

§. 547.

§. 547.

In Beziehung auf dieses wichtigste Recht waren die Landstände zwar auch dadurch schon etwas gefährdet, daß nach den Grundsätzen der aristotelischen Politik die Besteuerung ein Hoheitsrecht seyn sollte, kraft dessen die Regierung überhaupt die Mittel zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben herbeizuschaffen berechtigt sey ^{a)}. Allein in dieser Hinsicht sorgten die

dann gegen gewöhnlichen Reversen, von denen Ständen begehren lassen wollen, als uns dann nicht zweifelt, unsere getreue Stände unsere und des Vaterlands jedesmal vorfallende Nothwendigkeiten ihnen jedesmal zu Gemüt ziehen werden, wir auch nicht nachsehen können noch wollen, daß die von uns begehrte Contributiones, uns durch unbillige Conditiones, so etwan gegen unsern Königl. Stand, Hoheit und Würden laufen möchten, als durch Suchung neuer Privilegien und Freiheiten, oder dergleichen unserer Proposition nicht anhängige Einwenden, wie etwa bishero beschehen, conditio- nirt oder aufgehalten werden.“

a) Lud. Hugo de statu region. Germ. p. 94. 95. Daraus wird §. 98. hergeleitet: Quod autem collectas et munera extraordinaria attinet, quoniam legibus definita non sunt, nec certam praestationis mensuram habent, arbitrio boni viri aestimandum, an causa satis gravis sit, item an modus indictionis necessitati reipublicae respondeat nec ne. Quanquam nonnulli non sufficere putent, quod causa adsit, nisi et consensus subditorum accedat. Moris enim esse tradunt, ut Principes, quoties nova exactio instituenda, prius conventu convocato cum Ordinibus provinciae ea de re tractent. Wehner in obs. pract. von Schagung. Baur de collectis Cap. 4. Alii an hoc omnino ne-
G l i c h o r n. Bd. IV. 23

354 Vierte Periode A. 1517—1648.

- §. 547. Reichsgesetze (§. 537.) für die Territorialunterthanen, welche diese Regel nur für die auf dem Reichstag beschlossenen Hülfen und die Reichsbedürfnisse anerkannten und selbst noch zu Anfang des folgenden Zeitraums mißlang der Versuch der Reichsstände, es reichsverfassungsmäßig allein von ihrer Beurtheilung abhängig zu machen, was für die Landesbedürfnisse aufgebracht werden müsse. Der Reichsabschied von 1654 verordnete unter Erneuerung der Bestimmungen der Executionordnung (§. 529. 534.) und mithin lediglich in Beziehung auf die durch diese begründete Kriegsverfassung, daß die Unterthanen zu Besetzung und Unterhaltung der einem Reichsstand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen hülflichen Beitrag leisten sollten^{b)}; dagegen verweigerte Kaiser Leopold I. einem Reichsgutachten vom Jahre 1670^{c)} die Ratification, in welchem von einem Theil der Reichsstände darauf angetragen wurde, die Unterthanen schuldig zu erklären, „nicht allein zur Landesdefensionsverfassung, sondern auch zur Handha-

cesse sit dubitant. *Limnaeus* jus publ. L. 3. Cap. 14. n. 3. Non enim licet subditis, necessitatibus publicis se subducere. *Klock* de contribution. Cap. 7. Sed quoniam haec quaestio ad locum de auctoritate Conciliorum provincialium pertinet, nos infra ea de re aliquid dicemus. — Da nach *Hugos* Meinung, bei den landständischen Rechten alles auf das Herkommen und Landesverträge ankommen sollte (§. 546. Note g), so ließ er also auch hier nur dieses entscheiden.

b) *R. N.* 1654. §. 180. 181. *N. Samml.* der *R. N.* Th. 3. S. 674.

c) Bei *Gerflacher* Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Th. 7. S. 989 u. f.

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 355

bung und Erfüllung der dem westphälischen Frieden §. 547. nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, zur Erhaltung und Besetzung der einem Reichsstand zugehörigen Festungen, Städte, Dörfer, Pässe und Garnisonen, Verpflegung der Völker und Verschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, die jedesmal erfordernde Mittel gehorsam und unverweigerlich beizutragen“ und den Reichsgerichten zu untersagen, Klage der Unterthanen wegen der Erhebung solcher Steuern anzunehmen; die kaiserliche Resolution auf diesen Antrag ^{d)}, ließ es bei den bisherigen Bestimmungen der Reichsgesetze (§. 537.), mit der (vorhin erwähnten) Ausdehnung von 1654, einer anderen auf die Legationskosten zu Reichs=Deputation= und Kreisconventen ^{e)}, und dem was sonst jeder Reichsstand rechtmäßig hergebracht habe. Aber eben in der letzteren Beziehung wurde es für die Unterthanen um so nachtheiliger, wenn die für außerordentliche Bedürfnisse aufgelegten Steuern, durch Fort-

d) Gerstlacher a. a. D. S. 993 u. f. „als können Ihre K. Maj. zwar geschehen lassen, daß es nicht allein bei dem §. 180. und dem den Kurfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs und Kreisverfassungen, wie auch der Reichsanlagen gebührenden jure collectandi verbleibe, sondern auch jene Kurfürsten und Stände, so ein mehreres als in dem §. 180. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landassen rechtmäßig hergebracht dabei geschlmet und gehandhabt, die Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Executionordnung vermag, und die Landesbesetzung contra quemcumque aggressorem, dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach erfordert. Daß aber J. K. Maj. in die prätenbirte Extension des §. 180. — willigen sollten, dazu können dieselben — nicht gehelen —.“

e) Gerstlacher a. a. D. S. 986.

354 Vierte Periode A. 1517—1648.

§. 517. Reichsgesetze (§. 537.) für die Territorialunterthanen, welche diese Regel nur für die auf dem Reichstag beschlossenen Hülfsen und die Reichsbedürfnisse anerkannten und selbst noch zu Anfang des folgenden Zeitraums mißlang der Versuch der Reichsstände, es reichsverfassungsmäßig allein von ihrer Beurtheilung abhängig zu machen, was für die Landesbedürfnisse aufgebracht werden müsse. Der Reichsabschied von 1654 verordnete unter Erneuerung der Bestimmungen der Executionordnung (§. 529. 534.) und mithin lediglich in Beziehung auf die durch diese begründete Kriegsverfassung, daß die Unterthanen zu Besetzung und Unterhaltung der einem Reichsstand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen hülfslichen Beitrag leisten sollten^{b)}; dagegen verweigerte Kaiser Leopold I. einem Reichsgutachten vom Jahre 1670^{c)} die Ratification, in welchem von einem Theil der Reichsstände darauf angetragen wurde, die Unterthanen schuldig zu erklären, „nicht allein zur Landesdefensionsverfassung, sondern auch zur Handha-

cesse sit dubitant. Limnaeus jus publ. L. 3. Cap. 14. n. 3. Non enim licet subditis, necessitatibus publicis se subducere. Klock de contribution. Cap. 7. Sed quoniam haec quaestio ad locum de auctoritate Conciliorum provincialium pertinet, nos infra ea de re aliquid dicemus. — Da nach Hugos Meinung, bei den landständischen Rechten alles auf das Herkommen und Landesverträge ankommen sollte (§. 546. Note g), so ließ er also auch hier nur dieses entscheiden.

b) R. N. 1654. §. 180. 181. N. Samml. der R. N. Th. 3. S. 674.

c) Bei Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Th. 7. S. 989 u. f.

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 355

bung und Erfüllung der dem westphälischen Frieden §. 547. nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, zur Erhaltung und Besetzung der einem Reichsstand zugehörigen Festungen, Städte, Dörfer, Pässe und Garnisonen, Verpflegung der Völker und Verschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, die jedesmahl erfordernde Mittel gehorsam und unverweigerlich beizutragen“ und den Reichsgerichten zu untersagen, Klage der Unterthanen wegen der Erhebung solcher Steuern anzunehmen; die kaiserliche Resolution auf diesen Antrag ^{d)}, ließ es bei den bisherigen Bestimmungen der Reichsgesetze (§. 537.), mit der (vorhin erwähnten) Ausdehnung von 1654, einer anderen auf die Legationskosten zu Reichs-Deputations- und Kreisconventen ^{e)}, und dem was sonst jeder Reichsstand rechtmäßig hergebracht habe. Aber eben in der letzteren Beziehung wurde es für die Unterthanen um so nachtheiliger, wenn die für außerordentliche Bedürfnisse aufgelegten Steuern, durch Fort-

d) Gerflacher a. a. D. S. 993 u. f. „als können Ihre K. Maj. zwar geschehen lassen, daß es nicht allein bei dem §. 180. und dem den Kurfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs und Kreisverfassungen, wie auch der Reichsanlagen gebührenden jure collectandi verbleibe, sondern auch jene Kurfürsten und Stände, so ein mehreres als in dem §. 180. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht dabei geschmet und gehandhabt, die Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Executionordnung vermag, und die Landesdefension contra quemcumque aggressorem, dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach erfordert. Daß aber S. K. Maj. in die präsumirte Extension des §. 180. — willigen sollten, dazu können dieselben — nicht gehelen —.“

e) Gerflacher a. a. D. S. 986.

356 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 547. entrichtung während einer längeren Zeit als anfangs beabsichtigt worden war, die Gestalt einer ordentlichen hergebrachten Abgabe annahmen, selbst in Ländern, wo sie nur wiederholt auf bestimmte Zeit von den Landständen bewilligt wurden, weil dieselben Ursachen sie zu fordern immer wiederkehrten ¹⁾, indem sich damit zugleich Steuerfreiheiten verbanden, welche

1) Einige der gewöhnlichsten Formeln der Gründe wiederholter Bewilligungen im sechzehnten Jahrhundert, mögen hier aus den Schadloosbriefen der bairischen Herzoge für ihre Landschaft stehen: „1530 als unser lieb Getrew, die Stende gemainer unser Landschaft — von wegen der schwären obliegenden Leuff; darin wir unser Fürstenthumb auß Begnadung des Allmechtigen, und mit Hülff des löblichen Punds in Schwaben, in den Empörungen, so in nechstverschienen Jahren darvor, gerings um unser Lande, an vil Orten sich erhebt, darauf durch unser zeitliche gute Fürscheidung, mit unserm Dapfern und großen Darlegen, in Fried erhalten und vor Ein und Ueberfall und schädlichen Kriegen und Aufschuern verhuet haben; und darauf als ihren rechten und natürlichen Erbherrn und Landesfürsten, ein Landsteuer und Hülff gegeben — bewilliget. 1540 und 1543: auf unser gnedig Ersuchen, und in Bedenkung der geschwinden sorglichen Leuff und Practicken, auch sonderlich, daß des Türken als gemainer Christenheit Erbfeind Einfall und Ueberzug zum Allerhöchsten zu besorgen. 1543: zur Erledigung und Ablösung unser beschwerlichsten Pfandschaften und Schulden, darein wir bisher schwebenden Türkischer Kriegshandlung halb, zum Theil von gemainer unser Landschaft wegen kommen seyn. 1556: in Bedenkung der gefehrlichen Leuff und Entpörung so sich allenthalben im h. Reich deutscher Nation erzalgen, und sonderlich dieweil der jüngst zu Landshut bewilligt und eingebracht Borrath durch allerley Ausgaben nit wenig geschmelert worden, zu Wiederergerzung und Erstattung desselben, den im Fall der Noth, zu Beschüzung und Erhaltung unser Fürstenthums zu gebranchen. 1557: zu Ablegung und Ringerung unser anererbten Schuldenlasts, 1565: auf die von uns erzelte und fürgetragene ansehnliche, hochwichtige Ursachen, warumben wir über die jüngst zu Ingolstatt A. 63 gelast Hülff uns widerumb in Schulden stecken müssen.“ Künig von der mittelbaren Ritterschaft. S. 695 u. f.

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 357

die Bewilligenden eines Theils der Last enthoben und §. 547. sie geneigt machten, auf Unkosten Anderer zu bewilligen. Sah man von dem Herkommen ab, nach welchem Beten, die schon in älterer Zeit als ordentliche von gewissen Gütern und Personen zu tragende Last hergebracht, und nach den Grundbüchern, die man in allen Ländern angelegt hatte g), jährlich oder in bestimmten Fällen (§. 306.) zu entrichten waren, so war vermöge der Reichsgesetze und der Landesfreiheiten jeder Unterthan bei Steuern, die nicht freiwillig übernommen wurden, gleich steuerfrei, und so fern ihn die Reichsgesetze zu steuern verpflichteten, gleich steuerpflichtig (§. 537.). Bei freiwillig übernommenen Steuern konnte es zwar unmöglich übersehen werden, daß entweder kein rechtlicher Grund für die Landstände vorhanden war, eine Steuer zu bewilligen, zu welcher auch die auf dem Landtag nicht gegenwärtigen Personen etwas beitragen sollten, oder daß die Last, deren Uebernahme gefordert wurde, von ihnen als eine gemeine Landeslast betrachtet werden müsse, von der dann niemand frei bleiben konnte, der den Schutz des Landesherrn genoß h); allein da eine Ver-

g) Wehner Obs. pract. s. v. Bücher. L. Hugo de statu regionum p. 97.

h) Die Städte in Sachsen führten dieß schon 1548 aus: „Sie bitten auch um erklärung wie die anlage durchaus unter den Ständen dieser Chur und Fürstenthumb und zugehörnden Landen, die sich unsers gnädigsten Herrnschutzes gebrauchen, soll geschehen; dann da die Städte die Beschwerung der begehrten Steuer abermahls alleine tragen sollen, das were ihres erachtens von wegen des gemeinen Verwandnis aller Stände und

358 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- §. 547. theilung der geforderten Summe auf die verschiedenen Classen der Stände, oder der verwilligten Hülfe auf die verschiedenen Arten des Vermögens, in Rücksicht deren die Verhältnisse der einzelnen Classen der Stände sehr ungleich waren, nicht wohl anders als durch einen Vergleich auf dem Landtag möglich war, so bekam die übernommene Steuer die Gestalt einer von jedem Stand besonders verwilligten Hülfe, wobei das Vermögen, namentlich das Grundeigenthum der Ritterschaft nicht selten frei blieb oder geringer besteuert wurde, weil man ihr den Rossdienst als eine besondere Landeslast, die sie noch außerdem tragen müsse, mit in Anschlag brachte ⁱ). Dadurch entstand nicht nur, wenn erst eine Zeit lang dergleichen Befreiungen vergleichsweise bei verwilligter Fortentrichtung der Steuer fortgedauert hatten, der Schein eines Herkommens besonderer Befreiung, verschieden von der in den Landesfreiheiten enthaltenen Befreiung aller Unterthanen ^k), sondern auch, zumal da die Befreiung der Rit-

gemeinen schuzes der allen ständen zugleich soll erfolgen, ungleich und der Billigkeit ungemess.

- i) So z. B. erklärte sich die Ritterschaft in Kurpfalz 1552: „So wollen wir von jedem Schock des Werths unserer Lehngüter, doch nach Abziehung der Ritterdienste, auch unserer werbenden baarschaft (b. h. zinstragenden Capitalien) zwene Pfennig geben — darneben bitten wir — das einen jeden unter uns das gelbt so er in Gr. Gurf. Gnaden abweisen auf die Ritterdienste entrichtet, an solcher seiner Anlage ihnen gelassen oder doch von der Uebermaß wieder gegeben möge werden.“ Hausmann a. a. D. S. 41.

- k) Recht sichtbar ist dieß in Kurpfalz. Die Schocksteuer (vergl. S. 426. Note e), welche schon im sechszehnten Jahrhundert regelmäßig fortbauende, späterhin nur erhöhte Steuer wurde, wurde un-

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 359

terschaft nicht selten von den Städten bestritten aber §. 547. doch durchgesetzt wurde, der Schein eines der Ritterschaft zustehenden, von der Uebernahme der Steuern überhaupt unabhängigen Bewilligungsrechts¹⁾. Es würde der Ritterschaft sehr schwer gefallen seyn, diese Freiheiten zu behaupten, wenn ihr nicht das eigene Interesse der Landesherren zu Hülfe gekommen wäre, die nicht hoffen durften, in der Hauptsache durchzudringen, wenn sie allzu hartnäckig auf gleicher Be-

ter dem Vorwande des Ritterdienstes nicht auf die Ritterhufen gelegt; späterhin als niemand mehr Ritterdienst leistete, wurden jene nun für herkömmlich steuerfrei erklärt, und eine von der Ritterschaft statt der Steuer bewilligte Geldsumme (s. g. Donativgelber), die sich nicht nach dem Werth der Güter richtete, wurde das höchste was von ihr zu erlangen war. Vergl. Hausmann a. a. O. S. 47 u. f. Die Städte hatten diesen Erfolg, bei den im J. 1552 bewilligten Steuern, wo jene Principien schon aufgestellt wurden, allerdings gehindert, und eine Protestation dagegen eingelegt „dieweil — beschwerlich, die Dinge also in ruhigen Brauch kommen zu lassen“. Eben so gieng es in Braunschweig-Wolfenbüttel. S. Strüben de collectarum et aerariorum provincial. origine S. 14. Ueber Calenberg s. Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. 2. S. 54 u. f.

- 1) In dieses Verhältniß brachte sich die bairische Ritterschaft, aber nur zugleich mit dem Prälatenstand und den Städten, durch einen Steuerfuß, welchen diese drei Stände unter einander im J. 1525 verglichen. Kreitmair bairisch. Staatsr. S. 372. Eben dieser Umstand, daß es so früh zu einer festen Einrichtung kam, war hier den Städten sehr vortheilhaft, weil nun bei jeder Steuerbewilligung die Ritterschaft wenigstens nach dem nämlichen Verhältniß concurriren mußte. Nur den Bauerstand traf hier ein desto größerer Nachtheil, weil alle Classen der Landstände gefreite Stände wurden, die eine besondere Landessteuer entrichteten. Diese Thatfachen sind um so merkwürdiger, weil sie zeigen, daß man 1525 noch recht gut wußte, was die landständischen Freiheiten bedeuteten, und daß sie der Ritterschaft nicht allein zukamen.

360 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 547. Steuererhebung aller Unterthanen bestanden, und sich daher begnügten, daß jene wenigstens etwas gab und ihre Hinterlassen gleich denen des Landesherren besteuern ließ. Die Städte für sich allein waren nicht stark genug, die Ritterschaft auf den Landtagen selbst zur Anerkennung gerechterer Grundsätze zu nöthigen; höchstens stand ihnen der Weg Rechts offen, der aber selten betreten wurde^{m)}, und auch nicht einmal sehr günstige Aussichten gewährte. Denn die Juristen dieser Zeit waren sehr geneigt, die Befreiung der Ritterschaft von allen Steuern auf die gemeinen geschriebenen Rechte zu gründenⁿ⁾ oder doch als eine gemeine Gewohnheit in Deutschland anzusehen^{o)}, von welcher sie nur einzelne

m) Beispiele sind: der Rechtsstreit zwischen Städten und Ritterschaft des Stifts Paderborn, im J. 1653, bei Moser von der Landeshoheit in Steuerfachen S. 829. und zwischen dem pflichtigen Stand der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen und der Ritterschaft, der 1647 zum Vortheil des ersteren entschieden, aber am Kammergericht nachher in höherer Instanz nicht erledigt wurde, s. Spittler a. a. D. S. 61. Das Erkenntniß selbst: bei v. Berlepsch Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen 1799. 8. S. 479.

n) Vorstellung der paderbornischen Ritterschaft bei Moser a. a. D. „was gestalt sie vermög der beschriebenen kaiserlichen Rechten von Contribution und Anlagen exempt und befreyet seye“. — Das Privilegium des geschriebenen Rechts, welches hier in Anspruch genommen wird, ist L. 3. C. de fundis limitrophis (II, 59.). Vergl. Mynsinger Observ. Cent. 6. Obs. 54. Nro. 8 u. f.

o) Homagial-Receß der halberstädtischen Landschaft 1651. „Da ist Anfangs Unrecht und wider das Herkommen im Reich, daß die von Adel für ihre Person oder von ihren Ritterschaften (Rittern), außerhalb der Türken wie auch Reichs- und Kreis- Steuern, vermöge des Vertrags do a. 1614 collectiret werden sollen: sie seyndt aber dahingegen schuldig, Uns — mit denen gewöhnlichen Lehensperden nach Ausweisung der Lehensbriefe auf Befehl und Er-

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 361

Ausnahmen bei außerordentlichen Steuern zuließen p), s. 547. und sie dachten nicht daran, daß alle fortwährend bewilligte, oder in Ländern, wo keine Landstände waren, alle nach einer einmal gemachten Einrichtung forterhobene Steuern, nach ihrem Ursprung außerordentliche waren, ohngeachtet in keinem Lande eine solche Steuereinrichtung über den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts hinaufgieng, und in den meisten erst aus späterer Zeit herstammte q). Die Prälaten fanden in diesen Befreiungen Gelegenheit sich gleiche Vortheile zu verschaffen, da sie noch weit mehr in den Verordnungen der gemeinen geschriebenen Rechte eine Stütze dafür fanden r), welche selbst in den protestantischen Ländern respectirt wurde.

forderung — aufzuwarten, wie auch ihre Unterthanen zu denen Collecten und Steuern — pro rata concurriren zu lassen. — Weil sich aber auch Fälle begeben können, daß zu gemeiner Landesbesetzung notwendige Mittel aufgebracht werden müssen, und die Lehenpferde nicht eben aufgeboden und gebraucht werden können, so ist in andern Ländern bräuchlich, daß alsdann die von Adel respectu ihrer Ritterdienste ein gewisses subsidium — beitragen; dessen sich denn unsere — Ritterschaft — nicht entbrechen wird.“ Moser a. a. D. S. 81.

- p) Manche rechneten dahin blos die Türkensteuer und die Landesbesetzungskosten in außerordentlichen Fällen; Andere auch die Reichssteuern überhaupt. S. Wehner pract. obs. s. v. Schätzung und Reinkingk de regim. secul. Lib. I. Cl. 5. Cap. 4. Nro. 139 u. f.
- q) In Baiern erhielten die fortwährenden gemeinen Landsteuern (im Gegensatz der Standesteuern. Note 1) ihre erste festere Einrichtung im J. 1554; in Kurpfalz 1546; in der Mark Brandenburg 1567.
- r) S. Reinkingk a. a. D. Nro. 152. Gail Pract. Obs. Lib. 2. Obs. 52. Nro. 14.

362 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 548.

§. 548.

Da in diesem Zeitraum die Regalien der Landesherren, durch die Theorie, welche ihre Beamte über deren Ursprung, Bedeutung und Umfang aufstellten, und dann in die Gesetzgebung übertrugen, beträchtlich erweitert wurden, so gehörte es recht eigentlich zum Beruf der Landstände, der widerrechtlichen gegen das Herkommen und die Eigenthumsrechte der Unterthanen versuchten Ausdehnung der landesherrlichen Gerechtigkeitsstandhaften Widerspruch entgegen zu setzen; doch fehlte ihnen Beschwerden zuweilen der Erfolg, und nicht selten begnügten sie sich auch nur für die Erhaltung ihrer eigenen hergebrachten Befugnisse zu sorgen. Durch den Besitz des Forst- und Wildbanns (§. 362.), den man schon im vorigen Zeitraum so weit auszudehnen Gelegenheit gefunden hatte, daß er alle größere Waldungen umfaßte, die nicht ausschließlich durch einzelne Personen oder Gemeinden benutzt wurden a),

a) Die Ausdehnung geschah nur allmählig, und wie es scheint, vorzüglich dadurch, daß die Landesherren die Gerichtbarkeit bei Bestrafung der Forstfrevel an sich zogen und die Holzgrafen zu ihren Beamten machten. Die lüneburgische Landschaft bewahrte sich gegen die Nachtheile, welche hieraus für die Berechtigten entstehen mußten, da der Landesherr eine solche Gerechtigkeitsform sonst nur in seinen hergebrachten Bannforsten hatte, durch eine Clausel der lüneburger Satte vom J. 1392. (Jacobi lüneb. Landtagsabschiede Th. I. S. 51. 52.). 6. In denselben Gesezerichten, Höltingen undt Krieggerichten, en möge we noch jemandt von unsertwegen, neuerley Gehgrewen noch Holzheren setten noch entsetten, noch icht anders richten laten, men also dat olde Recht uthwieset dat me in denselffen Gerichten findet, dat scholle wy und willet uns gänzlichen na richten, unde de Gerichte und Lude, de dartho höret, rewliken darby laten. 7. Wy en willet of — nemandt sien Gholdt afhauen, noch irgent ahne in unsen freyen Sundern und Hoidt, edder

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 363

hatten sich die hergebrachten ehemals aus dem Gesamt- s. 548. eigenthum abzuleitenden Berechtigungen der Unterthanen in jenen, in eine Art von Servitut verwandelt, deren Ausübung jetzt durch Forstgesetze geregelt wurde ^{b)}). Kraft der Polizeigewalt wurde auch schon in den noch anerkannt eigenthümlichen Holzungen der Gemeinden und einzelnen Unterthanen, die Beobachtung einer gehörigen Forstökonomie vorgeschrieben, und hier und da selbst das Anweisungsrecht der landesherrlichen Forstbeamten oder der Gerichtsherrschaften eingeführt ^{c)}). Das landesherrliche Jagdrecht erhielt

immer Drift panden, edder panden laten, ahue in naschrefener wiese, wor wie edder unse Bögede Ersholttheren sind u. s. w. Auch in der jülischschen Polizeiordnung von 1558 (bei Piper Beschreibung des Markenrechts in Westfalen. Anh. Anl. 2. S. 166 u. f.) wo „Walt- oder Holzgreven und Förster“ noch ganz auf gleicher Linie stehen und von den Erben gewählt werden, blickt noch die alte Verfassung durch, die sich damals in den meisten Ländern durch die große Ausdehnung des landesherrlichen Forstbannes schon längst verloren hatte.

- b) Eine Reihe von Forstgesetzen des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, aus welchen die im §. aufgestellten Grundsätze abgeleitet sind, enthält: Ahasv. Fritsch corpus juris venatorio - forestalis. Jen. 1675. fol. Daß die Unterthanen recht gut wußten, was sie durch Beschränkung ihrer Rechte auf die Nutzung der Holzungen verloren hatten, wenn man ihnen gleich ihre Berechtigung nicht nahm, sondern ihre Ausübung nur unter genaue Aufsicht setzte und nicht über das hergebrachte Maas hinaus anerkannte, beweisen die Artikel der Bauern (oben §. 485.), welche die freie Benutzung verlangten, wo ein anderer nicht das Eigentum darthun könne.
- c) Die bairische Forstordnung von 1616. Art. 76. zeigt den ersten Anfang dieser Einrichtungen. Nach dieser sollen „die Bauersleut, so von Alter her ihren Holzschlag an den gemein Hölzern haben, derselben so viel immer möglich verschonen, und mehrers als ihr jeder nach Gelegenheit seines besitzenden Guts und des Holz eröb-

364 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- g. 518. eine noch größere Ausdehnung, weil es für ausgemacht gehalten wurde, daß der Landesherr die gemeine Ausübung der Jagd auch auf eigenem Grund und Boden untersagen könne d), wodurch die Idee eines eigenen

gung zu seiner Haus nothdurft bedarf, nit schlagen; damit auch solchem vollziehung beschehe solln durch die Bauerslent eines jeden Dorffs oder Flecken — einen Forstknecht der inen jährlich — das Holz auszahlt und abgibt, gehalten und besolbet, auch durch dieselben Forstknecht wochentlich zween oder drey Holtztag wie auf unsere Banförsten fürgenommen werden. — Es sollen auch die Forstknecht — da die gemein Hölzer Landgerichtlich, unsern Hof = Cammer = Präßbenten und Rätthen, oder da sie in eines Standes Gerichtbarkeit, durch derselben Obrigkeit Altpflicht thun, der Forstordnung — treulich nachzukommen.“ — In der fürßlich braunschweig. Forst und Holzordnung von 1591 heißt es dagegen schon: Art. 6. „Unserer Unterthanen eigene Holzgung mit aller Verwüstung, gleich den unsern verschonet seyn, und ihre Theilung oder Nothdurft darin nicht erheben oder zu haben mächtig seyn, sie habens dann im Forstamte dem Oberverwalter oder Oberförster angezeigt, die dann ihnen auf ihre Anforderung die Nothdurft anzuweisen, auch darnächst ihre Holztheilung also machen daß sie — künftlich — nothdürftiglich haben mögen.“ — An dem Ueberschluß behält sich der Landesherr den „angestammten Vorkauf“ zu seinem Berg = und Hüttenwert vor.

- d) G. Frantzkius († 1659) bei Fritsch a. a. D. S. 213. Jure igitur potius superioritatis et publicae utilitatis, quae non raro commodis privatorum praeponderat, ademptio haec defenditur l ob diversum ordinem et distincta officia subditorum, quibus cum unum idemque vitae genus minime conveniat, non mirum, si, uti alias, ita et hic ab aequalitate et communione juris naturae recedatur, et venandi facultas ipsis in propriis quoque agris auferatur. Quae potissimum militat ratio in rusticis et plebejis, — nescio tamen an idem asserendum de nobilioribus, quibus ipsis nonnisi ex speciali concessione hodie jus venandi competit, et quidem non indistincte sed saltem bestiarum plerumque minorum, cum tamen illis et armorum gestatio non interdicta et ab ipsorum vitae genere non alienum, si honesto venationis studio vacent et majores etiam feras consectentur; nisi forte fundos ipsos in *feudum*

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 365

Jagdregals entstand, das die Juristen zu deduciren §. 548. wußten, ohngeachtet in II. F. 56., woraus sie jetzt ihre Theorie von den Regalien allein zu entlehnen pflegten, von der Regalität jenes Rechts nichts anzutreffen war e). Diese Ansichten liegen allen seit dem sechszehnten Jahrhundert erlassenen Gesetzen zum Grunde, und mit diesen verbanden sich harte Strafverordnungen gegen die Wildddieberei f). Nur dem Adel und Präla-

a Principe recognoscunt, ita merito venandi facultatem ad concessionem ejusdem metiantur, eoque jure modo liberius modo strictius utantur.

e) Frid. Pruckmann (+ 1630) tract. de venatione (bei Fritsch a. a. D. S. 115 u. f.) Cap. I. Venatio an sit de regalibus. „Textus enim noster hic, expresse piscationum meminit, et inter regalia recenset. Jam vero nemo tantopere rerum omnium ignarus est, qui venationem ferarum, nobiliorem, praestantiorumque piscium piscatione esse, incipias ibit: Consequitur ergo venationem jus regale esse, textu nostro satis concinne decidi posse. Si enim, quod minus videtur inesse, inest, multo magis et id, quod magis, inerit (dies wird mit einer Reihe Stellen des römischen Rechts bewiesen). — Quodsi ex textu nostro, venationem inter regalia referri, elici non potuisset, dicendum, quandoquidem consuetudo totius Germaniae hoc stricte observat, nihilo minus fuisset id ipsum. Juris enim indubitati est, opinionem, quae consuetudinem receptam, approbatamque habet sociam, reliquis omnibus missis, sequendam sectandamque esse.

f) Sie wurde schon hie und da den Umständen nach selbst mit dem Tode bestraft, z. B. in Kursachsen, s. Fritsch a. a. D. S. 210., welches aber den Juristen doch etwas bedenklich vorkam, e ben das. S. 214 u. f. Ueber die gewöhnliche Strafe wird hier folgendes gesagt: „wenn die Strafe nicht specifico und ausdrücklich gesetzt, sondern bei Verletzung Ugnaben, und höchsten erulischen Straffen, Wild zu schießen und zu fahen durch die Obrigkeit verboten ist, so hält man für billig der Straffe gemeiner Rechte, als wenn nach peinlicher Art verfahren, daß die Straff arbitraria und

366 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- §. 548. tenstande wurde die Ausdehnung des Forst- und Jagdregals weniger nachtheilig, weil sie sich vermöge ihrer Landstandschafft bei ihren hergebrachten Rechten eher zu behaupten wußten §), und sich höchstens gefallen lassen mußten, daß man die hohe Jagd für ein besonderes Regal erklärte, weil ihr Besitz in den beschränkteren Jagdbezirken nicht immer nachgewiesen werden konnte b).

willführlich sey, zeitliche Gefängniß, ziemliche Geldstrafe oder Verweisung auf zwei oder mehr Jahr.“

- g) *Parisische Forstordnung von 1616 Art. 74.* „Und dieweil diese unsre Forstordnung — dem gemeinen Nutz zu guetem — vorgenommen, und aber etwan unserer Landsassen — Gehülz mit merklicher Unordnung abgehawen — werden. Als sollen sie diese Ordnung — auch halten und vollziehen, doch soll es bey ihrer selbst aignen obacht, anordnung und straff fürnehmung verbleiben; da aber etner — verschwenderisch würde handeln, und sich auf — erforderthen — Bericht — nicht würde — entschuldigen — wollen wir gebürlicks einsehen fürnehmen.“ — Der Adel erhielt sich indessen nicht überall in diesem freieren Verhältnis. So wurde die Ritterschafft in der Mark Brandenburg, wie es scheint aber erst im siebzehnten Jahrhundert, an Einholung eines besondern Consensus zum Holztrieb gebunden, welches ihr erst durch die Lehensaffecration von 1717 Art. 4. wieder erlassen wurde. *Lünig Corp. jur. feud. Tom. 2. p. 845.*
- h) *Revers Kurfürst Joh. Sigismunds vom J. 1611. Scheplitz Consuet. March. p. 468.* „Wir — wollen uns auch auf der Prälaten, Herrn und denen von der Ritterschafft Gütern, nicht weiters denn von Alters beschehen, oder — die sonderbahre — Verträge — besagen, oder wir sonst aus Hoheit zu jagen Macht haben, der Jagten anmaßen. — Wollen — einen jeden bei seinen Jagten wie er dieselbigen — herbracht, ungehindert bleiben, auch — geschehen lassen, daß diejenigen so ohne alle mittel der hohen und andern Jagden berechtigt, und davon nicht abgefunden seyn, oder aber *ex gratia* sonderliche Bewilligung von uns haben — auf den ihrigen sich auch — ungehindert mögen gebrauchen — gleichwol aber das hohe Wild, sie weren es denn sonderlich berechtigt zu schonen.“

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 367

Die Jagd wurde daher, doch wenigstens nicht überall §. 548. in ihrem ganzen Umfang, Regal. Zur Ausdehnung der landesherrlichen Gerechtsame in Rücksicht der Gewässer, gab das longobardische Lehenrecht und das römische Recht die Veranlassung; nach dem letzteren sollten alle Wasser, die „einen steten Lauf haben“ i) öffentliche oder der Benutzung nach gemeine Wasser seyn und die hohe Obrigkeit Macht haben, über ihren Gebrauch zu gebieten und zu verbieten k), ohngeachtet dieß weder mit dem longobardischen Lehenrecht noch mit dem Herkommen in Deutschland übereinstimmte, nach welchem sich jene Gewalt lediglich in Rücksicht der schiffbaren Flüsse behaupten ließ l), und aus der Reception des römischen Rechts sich doch schwerlich herleiten ließ, daß sie die bestehenden Eigenthumsrechte verändert habe. Zwar ließen es die Juristen bei den Verleihungen und dem verjährten Gebrauch bewenden, wenn durch diese ein Einzelner Eigenthumsrechte erworben habe m), aber die Vermuthung war nun immer

i) Flumen im Gegensatz von torrens, nach L. 1. §. 1–3. D. de fluminibus.

k) Roe Meurer Wasserrecht (Frankf. 1570. Fol.) Bl. 26.

l) Obendaf. Bl. 29. „Die Lehenrecht aber machen einen andern Unterschied, dann sie etliche Regalia, etliche Bannalia nennen. Regalia seynnd die, da ein Röm. Kaiser Zoll, die Fischengen zu erlauben, auch andere Ordnung zu geben; Bannalia seynd die welche ein jede Oberkeit auß einer Freiheit altem Herkommen, Prescription oder einem andern rechtmäßigen Titel und Ankunft an sich bracht und bekommen; wie es dann heutiges Tags fast mit allen fließenden Wassern, welche anfangs und von Natur meniglich frey und gemein gewesen, ein solche Gestalt (hat), daß sie eigen und sonderm Oberkeiten zustendig.“

m) Obendaf. Bl. 28. „So hält man auch und sagt auff diese drey

368 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 548. für den Landesherren, und damit die Erweiterung seiner Nutzungrechte sehr leicht gemacht, so bald er sie der Mühe werth fand ⁿ). Auch das Bergregal (§. 297. 362.) erhielt einen ausgedehnteren Umfang. Die Metalle aller Art rechnete man jetzt allgemein dazu ^o), wenn gleich hie und da bei einem oder dem andern, besonders dem Eisen, die Observanz zu Gunsten der echten Eigenthümer blieb ^p); durch die Bemühung, den Bergbau recht in Aufnahme zu bringen kam man aber bald noch weiter. Landesgesetze, die sich zuerst auf die Regalität des Gegenstandes stützten ^q), erklärten den Bergbau in gewissen Gegenden ^r) oder im ganzen Lande ^s) für frei; das heißt sie gestatteten jedem, der sich

Wege, ein Wasser eigen seyn, als erstlichen wenn das Wasser auf eines Eigenthumb — entspringt, zum andern wenn die hoch Oberkeit einem dieselbig geben, zum dritten wenn jemand aus einem langen Gebrauch oder Vererbung dasselbig für eigen bekommen.

n) Daher die Beschwerde der Banern oben §. 485.

o) Regn. Sixtinus de regalibus Cap. 18. Nro. 18—26.

p) S. B. trierische Bergordn. von 1564 bei Wagner Corp. Jur. metall. p. 936. „Der — Bergmeister soll Macht — haben, auf allen Gebürgen und Gründen so ihm befohlen, nach Bergläufiger Weise, wie Bergwerksrecht ist, auf alle Metall ansgenommen Eisen Bergwert zu verletzen.“ Vergl. Note t.

q) Oberpfälzische Bergordnung von 1548 bei Lori Sammlung des bair. Bergrechts S. 246. „Und diemell aus Grafft der Regalien Verthwerch sollen und mögen gesucht werden, und Verthwerch der Regalien eins ist; auch der größte Nutz den geringsten billig verzeihen soll; wollen wir daß keiner — auf sein Guettern wie die Namen haben mögen, anuzigen Bergmann Verthwerch zu suchen verhindern — soll.

r) S. 3. B. Note p.

s) So in Sachsen schon 1509 in der Bergordnung Herz. Georgs von Sachsen. Cod. August. Tom. 2. p. 76.

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 369

bei dem landesherrlichen Bergamt um eine Concession §. 548. melden würde, auf dem Grund und Boden jedes Unterthanen nach Metallen zu suchen (zu schürfen) und unter Leitung des Bergamts einen Bau zu unternehmen. Dieß führte von selbst auf Verleihungen, die auch über andere Mineralien nachgesucht wurden, wenn sie durch einen künstlichen Bergbau auf landesherrlichem Grund und Boden gewonnen werden sollten, und daraus ließ sich späterhin herleiten, daß man wenigstens über die Gegenstände, bei welchen einmal Muthungen und Belehnungen üblich waren, diese auch auf den Grund und Boden anderer Personen erhalten könne, denen dann selbst in dem Falle, wo sie selbst darauf bauen wollten, unter dem Schutz der hergebrachten Regalität ein Gleiches angefohlen werden konnte ^t).

- t) Diese allmähliche Ausdehnung des Bergregals, die aber doch nur auf besonderer Landesobservanz beruhte, erkennt man deutlich in der markgräflich-brandenburgischen Bergordnung bei Wagner Corp. jur. metall. p. 437. Art. 7. „Und nachdem Uns Inhalts Kaiserlicher — Freiheiten nicht allein die hohe Metal, als Gold und Silber, sondern auch in Kraft derselben und Unserer Aemter Herkommen, das Eisen, Kupfer, Zinn, Blei, Quecksilber, Schwefel, Salz, Bitriol, Alaun und dergleichen — zugehörig, als soll ein jeder — Bergmeister, und sonst Niemand Macht und Recht haben, in Unserem Fürstenthum auf alle Metall und Mineralien, wie die Namen haben, samt Stein-Kohlen, Schiefer, Mühl und Feuerstein, nichts ausgenommen Bergwerk zu verleihen nach Ausweisung bergläufiger Weise und der Bergrechte. — Auch ob wir wohl denen von Adel den Eisenstein auf ihren Gründen, alten Gebrauch und Herkommen nach für sich allein ohn unser Interesse zu gebrauchen gnädig nachgegeben, so sollen doch solche Eisenbergwerk, Kraft habender Regalien Unserer Bergordnung gemäß angestellt, in Unserem Bergamt nach Bergwerksgebrauch gemutet, bestätiget und verreefirt, auch von Unserm Bergamtleuten und Geschworenen, je-
Gießhorn. Bb. IV. 24

370 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 549.

§. 549.

Die Behörden für die Verwaltung der Landesherrlichen Rechte erhielten nach und nach eine festere Einrichtung, aber auch zugleich eine größere Ausdehnung. Aus den Räten am Hofe des Landesherrn wurde immer ein Collegium ^{a)}, welches bald den Namen des Hofraths bald den der Kanzlei oder Regierung ^{b)} führte und den Kanzler an der Spitze zu haben pflegte. Da die Räte von jeher auch zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten gebraucht wurden (§. 430.), so erhielt das neue Collegium auch ordentlicher Weise concurrente Jurisdiction mit den Hofgerichten, die nur zu bestimmten Zeiten gehalten wurden, und würde diese meistens verdrängt haben, weil es viel

derzeit befahren, besichtigt und nützlich zu bauen mit eingerathen werden.“

- a) Freilich in dem einen Lande viel früher als in dem andern. In Kursachsen waren Kanzler und Räte schon unter Johann dem Beständigen ein Collegium. Weisse sächs. Gesch. Th. 3. S. 92. In Baiern entstand 1525 ein Hofrath, der aber damals hauptsächlich zur Bearbeitung der Criminalsachen bestimmt war (Lang Gesch. von Baiern Th. 1. S. 163.) und erst 1535 seine vollständige Einrichtung bekam, die hauptsächlich der niederösterreichischen nachgebildet war (ebenda s. Th. 2. S. 82 u. f.), wie denn überhaupt die österreichische Dicastrialeinrichtung, da sie am frühesten ausgebildet war (§. 430.), anderen Ländern als Muster der Administrativbehörden gebient hat, so wie das Reichskammergericht das Muster der höheren Landesgerichte wurde.
- b) In größeren Ländern gab es oft mehrere Regierungen, bald weil einzelne Landestheile aus selbstständigen Territorien bestanden, die mit völlig eingerichteter Verfassung erworben waren und diese behielten, bald weil sie aus den alten Landeshauptmannschaften oder Viceominaten entstanden (§. 430.), wie z. B. in Baiern. Hier

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 371

stattlicher mit Gelehrten besetzt zu seyn pflegte ^{c)}, wenn §. 549. nicht gerade darum der Adel auf deren Erhaltung eifersüchtig gewesen wäre, und die Zahl der Rechtsfachen durch die Beschaffenheit des Processes, der viel mehr Rechtsmittel gestattete als sonst üblich gewesen waren, sich nicht fortwährend vermehrt hätte; indessen wurde die Regierung wenigstens überall bedeutender als das Hofgericht. Neben den Justizfachen bearbeitete sie gewöhnlich alle Regierungsangelegenheiten; nur wurden nach und nach einzelne Zweige der Verwaltung abge sondert und für diese besondere Collegien errichtet. Fast allgemein geschah dieß mit den Sachen, welche die Verwaltung der landesherrlichen Kammerkünfte betrafen, die einer Hofkammer übergeben wurden ^{d)}. Die Kammergüter selbst wurden größtentheils noch administrirt ^{e)}, wozu wohl die Veranlassung gab, daß die Einkünfte ohnehin größtentheils aus Naturalgefallen bestanden, über welche Rechnung geführt werden mußte

stand daher, wie in Oesterreich, der Hofrath über den Regierungen und war der eigentliche Geheimrath des Landesherrn.

- c) In den Hofgerichten erscheinen auch die nicht adelichen Besitzer viel später, als in den Kanzleien. S. z. B. Lang a. a. D. S. 124.
- d) Der erste Schritt war immer die Errichtung einer eigenen Deputation der Regierung für diese Geschäfte, der dann späterhin die Trennung folgte. Z. B. in Sachsen 1556, s. Weiße a. a. D. Th. 4. S. 151. Sehr lehrreich über die Einrichtung der Regierungscolliegen dieser Zeit, sind die Nachrichten über die Organisation des kaireuthischen Hofraths bei Lang a. a. D. Th. 2. S. 83 u. f.
- e) S. R. D. Hüllmann historische Preisschrift über die Domänen-Veräußerung in Deutschl. Frankf. 1807. 8. S. 39 u. f..

372 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 549. und von welchen ein Theil nach Hofe geliefert oder der Dienerschaft als Befoldung gegeben wurde. Einzelne Nutzungen und besonders Ländereien waren aber auch schon in diesem Zeitraum verpachtet ¹⁾ und was sich bei den Aemtern (§. 340.) befand, theilweise den Beamten zur Benützung angewiesen, wodurch wohl schon früher als man gewöhnlich annimmt veranlaßt wurde, daß die Kammer diesen selbst die gesammte Hofländerei häufig zu einem billigen Pachtanschlag überließ ²⁾. Durch die collegialische Einrichtung der Regierungsbehörde, der alles überlassen wurde was der Landesherr nicht mit seinen vertrautesten Rätthen zu überlegen hatte, entstand von selbst ein Unterschied zwischen jener und den geheimen Rätthen, welche auch zu solchen Angelegenheiten zugezogen wurden. Eine collegialische Einrichtung erhielt jedoch der geheime Rath in dieser

1) Daß z. B. in Baireuth schon 1535 ein großer Theil der landesherrlichen Nutzungsgerechtfame verpachtet war, ergiebt die Vorschrift der Kammerordnung von jenem Jahre: die Zehnten, Zölle und Fischwasser sollen eine Zeitlang administriert werden, um mit Sicherheit zu wissen was sie eintragen. Noch viel natürlicher aber war dieß bei den Ländereien. Wie häufig namentlich in Baireuth das Pachtverhältniß bei diesen war, zeigt ebenfalls die angeführte Kammerordnung, die eine besondere Aufsicht für den Fall anordnet, daß herrschaftliche Grundstücke um das halbe Korn verpachtet seyen, welches doch gewiß nicht die einzige Art der Verpachtung war. S. Lang Th. 2. S. 86.

2) Man hat vorzüglich daraus auf die Administration auch der Ländereien geschlossen, daß in den Verwaltungsgesetzen von der Berechnung der Naturaleinkünfte die Rede ist; allein dieß beweist nur, daß die Naturaleinkünfte an Zinsen, Zehnten u. s. w. nicht verpachtet waren, deren Verwaltung ein Hauptgeschäft der sogenannten Rastner oder Amtsverwalter war, die von den mit der Policei und Justiz beauftragten Beamten gewöhnlich unterschieden werden.

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 373

Periode nur sehr selten ^{b)}); auch waren die Geheimen- §. 549.
räthe ordentlicher Weise zugleich Mitglieder der Regie-
rungsbehörde selbst oder bloße Räte von Haus aus
(§. 430.). In Ansehung aller Beamten zweifelte noch
niemand, daß sie der Landesherr nach Willkür ent-
lassen könne ⁱ⁾); häufig wurden sie ausdrücklich nur
auf eine bestimmte Zeit angenommen.

§. 550.

§. 550.

Bei Ausübung der Gerichtbarkeit zeigte sich die
Unterwürfigkeit der Landeshoheit unter eine höhere Ge-
walt mehr als bei irgend einem anderen Hoheitsrecht.
I. Die Unterwerfung der sämtlichen Reichsunmittel-
baren unter die Reichsgerichte in erster Instanz ^{a)}),
machte es möglich, in jeder Sache ohne Unterschied,
also auch selbst wegen Rechtsverletzungen des öffentli-
chen Rechts, vor den Reichsgerichten gegen den Landes-
herrn zu klagen ^{b)}). Diese Abhängigkeit wurde nur

b) In Brandenburg erhielt der geheime Rath eine solche erst im J.
1605. S. G. A. 2. Klaproth der brandenb. geheime Staatsrath
an seinem zweihundertjährigen Stiftungstage den 5. Jan. 1805.
Berlin 1805. 8.

i) L. Hugo de statu region. Germ. Cap. 3. §. 34. Multae con-
troversiae de reipublicae constitutione, de magistratus alicujus
abdicatione ex civitatibus imperialibus praesertim ad Imperato-
rem deferuntur. Ibi enim ut inter aequales, respublica legibus
composita est. In principum ditionibus hoc minus frequens est.
Nam pleraque officia non tam a legibus quam a solo nutu prin-
cipis dependent. Quasi regiam enim potestatem habent. Reges
autem favore et benevolentia aestimant, quos ad reipublicae
administrationem adhibent.

a) R. G. D. 1555 Th. 2. Tit. 26.

b) Gail Pract. Observ. Lib. 1. Obs. 17.

374 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 550. dadurch etwas gemildert, daß die Kammergerichtsordnung das Institut der Austräge (§. 409.) erweiterte ^{o)} und Unterthanen in der Regel ihren Landesherrn erst um die Benennung von diesen ersuchen mußten, ehe sie sich an die Reichsgerichte wenden konnten; die Instanz, welche jene bildeten, weil sie als kaiserliche Commissionen richteten ^{d)}, von welchen an die Reichsgerichte appellirt werden durfte, konnte aber auch ein landesherrliches Gericht vertreten, da dem Landesherrn seine eigenen Rätthe zu Austrägalrichtern zu ernennen erlaubt war ^{e)}. Nur in einigen Fällen, besonders wo wegen vollständig erwiesener Klage und der besondern Lage der Sache zulässig schien, statt der Citation des Beklagten sogleich einen unbedingten Befehl (*mandatum sine clausula*) zu erlassen ^{f)}, konn-

c) Den Fürsten und Fürstenmäßigen wurde geseplich eine Austrägalkanz gegeben, wer auch der Kläger seyn mochte. R. G. D. 1500 Tit. 11. R. G. D. 1555 Th. 2. Tit. 4. §. 19. Den geringeren Classen der Reichsstände, nur wenn sie von unmittelbaren höhern oder gleichen Standes belangt würden. R. G. D. 1555 Th. 2. Tit. 3. 5. Ueber die Art und Weise wie die Austräge in jedem Fall bestellt werden sollten, enthielt die Kammergerichtsordnung sehr ausführliche Bestimmungen. Vergl. v. Berg Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis S. 79 u. f.

d) R. G. D. 1555 Th. 2. Tit. 2. §. 2.

e) R. G. D. 1555 Th. 2. Tit. 4.

f) R. G. D. 1555 Th. 2. Tit. 23. „Nachdem auch in den kaiserl. Rechten — versehen, daß in gerichtlichen Sachen, nicht von der Execution und Mandaten angefangen werden soll. Sezen — Wir, daß von dem R. Kammergericht, die Mandata und Gebot, nicht anders, dann mit Einverlebung *Clausulae Justificatoriae*, dadurch denen Gegenthellen, wider die solche Mandata ausgehen, vorgeetzt wird, Ursachen, warum dieselben nicht statt haben sollen, fürzubringen — erkannt werden sollen. Es wäre dann daß die Sache

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 375

ten die Austräge vorbei gegangen werden. II. Den §. 550. Reichsgerichten stand eine Aufsicht über die gehörige Einrichtung der landesherrlichen Gerichte zu, von welchen die Reichsgesetze verlangten, daß sie als Ober- und Untergerichte gehörig organisirt seyn sollten §),

und Handlung, darüber die — Mandata zu erkennen gebeten, an ihr selbst von Rechts oder Gewohnheit wegen verboten, und wo dieselbige begangen auch ohne einige weitere Erkäufniß, für strafwürdig oder unrechtmäßig zu halten, oder daß dadurch dem anrufenden Theil eine solche Beschwerde aufgelegt und zugesügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen, oder daß die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, oder keinen Vorzug leiden möchte der Rechten und sonst anderen Fällen, in denen vermöge der Rechten a praecepto ohne vorgehende Erkäufniß angefangen werden mag, sollen — Mandata ohne Justificatori-Clausel erkannt, und ohne einige Widerrede — vollzogen und darauf wider die, so solche Mandate übertreten, auf die darin einverleibte Bönen — procedirt und gehandelt werden. Wollte aber — der Theil wider den solche — erkannt, nach Vollziehung derselben — etwas förderliches vorbringen, das soll ihm an Orten da es sich ordentlichweise gebührt, zugelassen, dagegen sein Widerthell — gehört, und auf beider Theil fürbringen, — erkannt werden.“

- g) Dep. Absch. von 1600. §. 15. „Dieweil aber die höchste Nothdurft erfordert, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Herrschaften und Orten, — die Unter- Ober- und Hofgerichte, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel und Gebrechen bevor, auf ehest fürderlichst und unverhinderlich visitirt, reformirt mit verständigen Urtheilern besetzt und in eine gute richtige der rechten Reichs- und Kammergerichts Proceß gemäße Ordnung gebracht — werde, damit den Unterthanen, daß sie rechtlos gestellt worden seyen, Ursachen zu klagen abgeschnitten werden. §. 16. Es soll aber den Unterthanen — frey stehen da sie unter benannter Summa der dreihundert Reichs Guldenen, davon nicht appellirt werden mag (s. die folgende Note), sich beschwert zu seyn befinden, ihre Beschwerde — per viam supplicationis an ihre ordentliche Obrigkeit — anzubringen, welche — schuldig seyn sollen dieselbe anzunehmen und per modum Revisionis — endlich zu ent-

376 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 550. wodurch zugleich, da die Appellation an die Reichsgerichte allgemein gestattet war, wenn es nur an der Appellationssumme nicht fehlte ^{h)}, die Einrichtung von drei Instanzen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ⁱ⁾, allgemein in Deutschland eingeführt wurde. Die Untergerichte wurden durch die landesherrlichen Ämter, die Patrimonialgerichte und die Stadtgerichte, die Obergerichte durch die Hofgerichte und Regierungen gebildet, zwischen welchen und den ersteren dadurch ein regelmäßiges Instanzenverhältniß, wie es das canonische Recht bei der Lehre von den Appellationen voraussetzte, entstand. An die Stelle der reichsgerichtlichen dritten Instanz traten jedoch in einigen Ländern, vermöge besonderer kaiserlicher Privilegien (*privilegia de non appellando illimitata*) als Appellationsinstanz angeordnete landesherrliche Gerichte ^{k)}.

scheiden, oder aber nach Gelegenheit der Sachen und da es von einer — Parthei begehrt wird, und erhebliche Ursachen vorhanden wären, auf eine Universtität, oder aber zweien oder dreien Rechtsgelehrten ad revidendum zu übersenden.

h) Diese war anfangs auf 50 Gulden bestimmt (R. G. D. Th. 2. Tit. 2.), wurde aber nachher mehrmals, im D. A. 1600 §. 14 auf 300, und im R. A. 1654 §. 112. auf 400 Gulden erhöht. Doch war dieß nur die gesetzliche Summe, die für einzelne Länder durch besondere kaiserliche Privilegien häufig höher gesetzt wurde.

i) Denn in Criminalsachen hatten die höchsten Reichsgerichte als Appellations-Instanz keine Jurisdiction, und daher blieb es in jenen auch in diesem Zeitraum bei dem älteren Recht, das gar keine wahre Appellation kannte R. G. D. Th. 2. Tit. 28. §. 5. Nur Nichtigkeitsklagen durften angenommen und ein Verfahren cassirt werden, das neue Erkenntniß blieb aber auch wieder der ordentlichen Obrigkeit. Vergl. L. Hugo de statu region. Germ. Cap. 3. §. 42. p. 116.

k) L. u. d. Hugo a. a. D. §. 40. §. 115. *Quin et quibusdam, vel-*

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 377

§. 551.

§. 551.

Obwohl das Recht des Krieges der Reichsstände nur sehr beschränkt war (§. 538.), so gehörte ihnen doch für die Fälle wo sie es ausüben durften, unbestritten nicht bloß der Ritterdienst ihrer Landsassen und Lehensleute, sondern auch die gemeine Weis und Folge (§. 304.) von jedem Unterthanen; jene aber waren vermöge der Executionordnung (§. 529. Note f) von der Beschaffenheit, daß die Befugniß des Landesherrn, die sämtliche waffenfähige Mannschaft oder einen Theil derselben in militairische Abtheilungen zu formiren, diesen Befehlshaber zu geben, und Musterungen und kriegerische Uebungen anzuordnen, nicht in Zweifel gezogen werden konnte^{a)}. Sie und da

uti ab Archiducibus Austriae, a Rege Sueciae (oben §. 522.) item ab aliis nonnullis (Württemberg 1495. 1555. Baiern 1620) nulla plane appellatio datur. Inprimis hoc privilegium Electoribus conceditur Constitutione Caroli IV. (vergl. oben §. 430.); quod tamen illi, Saxone et Brandenburgico exceptis, sponte subditis remisit; nunc autem Trevirensi excepto per nova privilegia (Sachsen 1559. Brandenburg 1588. Thur-Pfalz 1652. Thur-Cöln 1653. Thur-Rainz 1655) quasi postlimino recuperarunt. Coloniensis tamen hoc iterum remisit, eo quod causarentur Ordines provinciales, sumtus ad Judicium revisorium, quali opus foret constituendum, sibi nimis graves fore. Die erwähnten neuen Privilegien von Sachsen und Brandenburg, unterschieden allerdings mehr über die Beibehaltung der von diesen behaupteten Appellationsfreiheit, als daß sie eine schon vorher wirklich geübte Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte beschränkt hätten.

- a) Lud. Hugo a. a. D. Cap. 3. §. 12. p. 67. Quoniam igitur territoriorum Domini imperium quoddam militare habent, sequitur subditos ad *delectum* respondere obligatos esse, quod jus sequelae et Germanice die Folge vocatur. Jedem Unterthanen war daher in den Landesordnungen gewöhnlich vorgeschrieben, daß er

378 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 551. suchte man es durch Einrichtungen dieser Art möglich zu machen, einen Theil der erworbenen Fußknechte entbehren zu können ^{b)}); sie kamen aber nie zu wirklicher Vollkommenheit, sondern wurden meistens nur getroffen, wenn man den Ausbruch eines Krieges fürchtete, und nachher wieder vergessen. Ihrer Ausbildung stand vorzüglich im Wege, daß sie auch im Frieden kostspieliger waren ^{c)} und eine solche Landmiliz im Kriege doch nicht so viel leistete als die erfahrenen Kriegerleute, die dann eben so leicht zu unterhalten waren, weil dann die Unterthanen zur Landesdefension steuern mußten ^{d)}. Ueberdies legte man auch auf das Fußvolk kein großes Gewicht, denn man setzte noch im-

sich gehörige „Wehr und Harnisch“ halten müsse, z. B. Würtemb. L. D. v. 1567. S. 228. der Ausg. von 1585.

- b) Schon 1520 wurde eine solche Einrichtung von Markgraf Casimir von Brandenburg fränkischer Linie getroffen. Lang Geschichte des Fürstenthums Baireuth. Th. 1. S. 159 u. f. Um das Jahr 1600 machte sie Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz. S. Wolf Geschichte Maximilians I. Th. 1. S. 290. Um dieselbe Zeit Herzog Maximilian I. von Baiern, ebendaf. S. 280 u. f.
- c) Es wurde den Ausgehobenen Sold gegeben s. Lang a. a. D. Das nämliche erhellt aus Maximilians Vorschriften für die Unteroffiziere, welche die ausgehobene Mannschaft exerciren mußten, in welcher von Doppelsöldnern die Rede ist. Wolf a. a. D. S. 283.
- d) Dieß folgte aus den Grundsätzen von den Kreissteuern §. 529. Hingegen den Sold ausgehobener Milizen im Frieden zu bezahlen verpflichtete kein Reichsgesetz. Allenfalls konnte man sich der Wendung bedienen, daß die Unterhaltung der Einzelnen während der Zeit der Uebungen eine Gemeindelast sey, wie in Baireuth schon 1520 geschah (Lang a. a. D.); allein, wenn die reichen Gemeinden die ärmeren nicht übertrugen, so war weder gleiche gute Bewaffnung noch Unterhaltung einer zahlreichen Mannschaft möglich.

VI. Rechtsgesch. Territorialstaatsrecht. 379

mer die größte Stärke eines Heeres in die Reuterei, §. 551. der man eine der jetzigen Kriegsort angemessene Bewaffnung und Taktik gegeben hatte ^o). Diese aus den Unterthanen durch Aushebung zu bilden, versuchte man noch nicht, weil die Ritterschaft ihre Stelle vertreten sollte, ohngeachtet sie mit jedem Jahrzehend unbrauchbarer wurde. Der kriegslustige Theil derselben diente lieber im Reuterdienst (§. 536.) als im Rittersdienst, und für den Landesherrn war eine gleiche Anzahl Reuter, über die er überdies frei disponiren konnte, im Krieg wohlfeiler zu unterhalten als die Lehnsmannschaft weil diese gewöhnlich gar zu große Vortheile bei der wirklichen Leistung ihres Dienstes hergebracht hatte ^f). Das Streben des Landesherrn gieng daher eher dahin, sich die Mittel zum beständigen Unterhalt einiger Reuter- und Fußregimenter zu verschaffen, als ihre Unterthanen zu Kriegsheuten zu machen. Jene würden sich vielleicht gefunden haben, wenn die Ritterschaft ihre angemessene Steuerfreiheit (§. 547.) hätte aufopfern wollen; der Adel würde selbst Vortheil dabei gefunden haben, statt des auswärtigen Dienstes, den er in Friedenszeiten suchte (§. 544.), in den regelmäßigen Dienst seines Landes-

^o) S. Hoyer Gesch. der Kriegskunst. Th. 1. S. 291 u. f.

^f) Folgendes war z. B. das Verhältniß der pommerschen Ritterschaft nach ihren Privilegien vom Jahre 1560 (Schoplitz Consuet. March. Lib. 1. pag. 467.). „Wir wollen auch denen vom Adel, so in solchen Kriegen uns folgen und wir darinnen gebrauchen, heischen und forderen, nach Gelegenheit das Mahl und Futter geben und für ziemlichen billigen Schaden stehen. Jedoch daß die Lieferungen und Pferde-Schaden nicht eher angehe, als wann unsere Lehensleute innerhalb Landes an den Orten dahin sie zur Musterung beschieden, ankommen und sich stellen werden.“

380 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 551. herra zu treten, und wenn er zur Landesdefension in dieser Form hätte steuern wollen, hätten sich die übrigen Stände nicht entziehen können. Der Gang zum freieren auswärtigen Reiterdienst und der Werth, den man auf die angeblichen hergebrachten Freiheiten legte, behielt aber das Uebergewicht, und nur die dreißig Kriegsjahre des siebzehnten Jahrhunderts, die nach und nach an fortwährende Defensionssteuer gewöhnten, zu welcher der Adel wenig oder gar nichts beitrug, machten im folgenden Zeitraum möglich, auf Unkosten der contribuablen Stände den Wunsch der Landesherren mit dem Interesse des Adels zu vereinigen.

C. Protestantische Kirchenverfassung.

§. 552.

§. 552.

Die Reformatoren setzten, im Sinn des Evangelii, das Wesen der Kirche in die geistige Vereinigung, welche durch die Gemeinschaft des Glaubens und der Sacramente begründet werde; von dieser betrachteten sie als eine nothwendige Folge, das Daseyn einer äußeren Gesellschaft, in welcher das Evangelium gelehrt und die Sacramente gereicht würden; sie drangen aber zugleich darauf, diese und die äußerlichen Einrichtungen, welche sie sich im Lauf der Jahrhunderte gegeben habe, nicht mit jener zu verwechseln, und denen, welchen eine Gewalt in dieser eingeräumt worden, nicht die nämliche über die Kirche in jener Bedeutung zuzuschreiben ^{a)}. Hiermit sprachen sie jedoch in

^{a)} Augsb. Conf. Art. 7. Item docent quod una sancta ecclesia

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 381

der That den bisherigen Kirchenoberen nur die Macht §. 552. ab, welche sie sich in Glaubenssachen beigelegt hatten, und eigneten der Kirche das Recht zu, sich in die-

perpetuo mansura sit. Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. Et ad veram unitatem ecclesiae satis est, consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. Nec necesse est, ubique esse similes traditiones humanas, seu ritus, aut ceremonias, ab hominibus institutas. Luther vom Papstthum zu Rom (in dessen Werken Th. I. S. 452 u. f. der altent. Ausg.) S. 458. „Darumb habe das feste, wer nicht irren will, daß die Christenheit sey eine geistige Versammlung der Seelen in einem Glauben und daß niemand seines Leibes halben werde für einen Christen geachtet. — Auf diese Weise redet die heilige Schrift von der heiligen Kirchen und Christenheit und hat keine andere Weise zu reden. Ueber dieselbige ist nun eine andere Weise von der Christenheit zu reden. Nach der heißet man die Christenheit eine Versammlung in ein Haus oder Pfarr, Bisthum, Erzbisthum, Papstthum, in welcher Samlung gehen in äußerlichen Geberden, als singen, lesen, Messgewand. Und für allen Dingen heißet man hie den geistlichen Stand die Bischöfe, Priester und Ordensleut, nicht um Glaubens willen, den sie vielleicht nicht haben, sondern daß sie mit äußerlichen Salben gesegnet sind, Krohnen tragen, sonderliche Kleider tragen, sonder Gebet und Werk thun und Mess halten, zu Chor stehen und alles desselben äußerlichen Gottesdiensts scheinen zu thun. — Von dieser Kirchen, wo sie allein ist, stehet nicht ein Buchstab in der h. Schrift, daß sie von Gott geordnet sey; — das geistliche Recht und menschliche Geseze nennen wohl solch Wesen eine Kirche. — Darumb um mehren Verstands und der Kürze willen, wollen wir die zwo Kirchen nennen mit unterschiedlichen Namen. Die erste die natürlich, gründlich, wesentlich und wahrhaftig ist, wollen wir heißen eine geistliche innerliche Christenheit. Die andere, die gemacht und äußerlich ist, wollen wir heißen eine leibliche, äußerliche, Christenheit, nicht daß wir sie von einander scheiden wollen, sondern zugleich, als wenn ich von einem Menschen rede, und ihn nach der Seelen einen geistlichen, nach dem Leibe einen leiblichen Menschen nenne, oder wie der Apostel pflegt, innerlichen und äußerlichen Menschen zu nennen. — Diese Christenheit wird durchs geistliche Recht, und Prälaten —

382 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 552. sen nach ihrer Ueberzeugung zu bestimmen ^{b)}); sie betrachteten hingegen die Gewalt derselben als rechtmäßig, sofern sie sich darauf beschränke, das Evangelium zu predigen, Sünde zu vergeben, die Sacramente zu reichen und die den hierzu berufenen ^{c)} Kirchenlehrern von Christus anvertraute Jurisdiction auszuüben, welche aber nur darin bestehe, die welche in öffentlichen Lastern liegen zu bannen, und die welche sich bessern wollen zu absolviren ^{d)}. Der Widerstand, der von den

regiert. — Nun wollen wir sehen von dem Haupt der Christenheit. Aus dem allem folget, daß die erste Christenheit, die allein ist die wahrhaftige Kirche, mag und kann kein ander Haupt auf Erden haben und von niemand auf Erden weder Bischof noch Pabst regiert mag werden, sondern allein Christus im Himmel ist hie das Haupt und regieret allein.“

b) Schmalcalbische Artikel unter dem Titel: de potestate et primatu papae (Walch Concilienbuch S. 342.). Quum autem judicia synodorum sint ecclesiae judicia, non pontificum, praecipue regibus convenit, coercere pontificum licentiam, et efficere, ne ecclesiae eripiatur *facultas judicandi et decernendi ex verbo dei*. Et ut reliquos errores papae taxare *ceteri Christiani* debent, ita etiam reprehendere debent pontificem defugientem et impediendem veram cognitionem et verum iudicium ecclesiae. Itaque etiamsi Romanus episcopus jure divino haberet primatum; tamen posteaquam defendit impios cultus et doctrinam pugnantem cum Evangelio non debetur ei obedientia. — Ideo magnas necessarias et manifestas causas habent *omnes pii* ne obtemperent papae.

c) Denn sie sollten die Jurisdiction nur Kraft des übertragenen Amtes, nicht aus eigenem Recht haben. S. oben §. 480 Note s.

d) Schmalcalb. Artif. unter dem Titel: De potestate et jurisdictione Episcoporum (Walch S. 343.). Evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiis, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta; praeterea jurisdictionem, videlicet mandatum excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursus absolvendi.

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 383

zeitigen Kirchenoberen der Verkündigung der von der **S. 552.** Kirche erkannten evangelischen Lehre und der Ausübung eines ihr angemessenen Gottesdienstes entgegen gesetzt worden, wurde allein als die Ursache angegeben, weshalb sich die evangelische Kirche der Gewalt der Bischöfe entziehe, und das Recht hierzu daraus hergeleitet, daß sie wegen jenes Widerstandes, in das ihr von Christus ursprünglich gegebene Recht zurückgetreten sey, sich selbst Lehrer zu bestellen ^{e)}. Nach diesen Ansichten hätte das bischöfliche Amt ^{f)} und der größte Theil der Kirchenverfassung der Form nach fortbestehen können, und nur die Bedeutung der bischöflichen Gewalt hätte

e) Eben das. §. 344. Nam ubicunque est ecclesia, ibi est jus administrandi Evangelii. Quare necesse est, ecclesiam retinere jus vocandi, eligendi et ordinandi ministros. Et hoc jus est donum proprie datum ecclesiae, quod nulla humana auctoritas ecclesiae eripere potest. — §. 345. Idque etiam communissima ecclesiae consuetudo testatur. Nam olim populus eligebat pastores et episcopos. Deinde accedebat episcopus, seu ejus ecclesiae, seu vicinus qui confirmabat electum impositione manuum, nec aliud fuit ordinatio nisi talis comprobatio. — §. 347. Quum igitur episcopi qui sunt addicti papae, defendant impiam doctrinam et impios cultus, nec ordinent pios doctores, imo adjuvent saevitiam papae; praeterea jurisdictionem eripuerint pastoribus et hanc tantum tyrannice exercent; postremo quum in causis matrimonialibus multas injustas leges observent, satis multae et necessariae causae sunt, quare ecclesiae non agnoscant eos tanquam episcopos.

f) Selbst der Primat des Papstes nach der Erklärung Melancthons bei den schmalkalbischen Artikeln (§. 509.), bei welcher die Erfüllung der Bedingung seiner Anerkennung aber freilich unmöglich war: De pontifice autem statuo, si evangelium admitteret, posse ei, propter pacem et communem tranquillitatem, Christianorum, qui jam sub ipso sunt, et in posterum sub ipso erunt, superioritatem in episcopos, quam alioqui habet, jure humano etiam a nobis permitti (Walch a. a. D. §. 330.).

384 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 552. sich nothwendig verändern müssen; allein die äußeren Umstände, unter welchen die Reformation durchgeführt wurde, nöthigten zuerst zur Einrichtung einer neuen kirchlichen Ordnung ohne Bischöfe, und führten dann, nachdem man diese entbehren gelernt hatte, zu einer Kirchenverfassung, in welche bei manchen wesentlichen Verbesserungen doch auch die Mängel eines ursprünglich provisorischen Zustandes übergiengen.

§. 553.

§. 553.

Das erste Bedürfniß aller protestantischen Länder, war beim Anfang der Reformation die Besetzung des Pfarramts mit tüchtigen Lehrern, und die Einführung eines der evangelischen Lehre angemessenen Gottesdienstes (Kirchenordnung) gewesen; für dessen Befriedigung zu sorgen, betrachteten die Reformatoren als Beruf der weltlichen Obrigkeit (§. 480.), ohne sich näher über den Grund zu erklären, aus welchem sie deren Recht ableiteten. Die Art wie man dafür sorgte, war ordentlicherweise eine Kirchenvisitation, welche der Landesherr, durch Geistliche die er selbst dazu bestellte unter Zuordnung einiger weltlichen Beamten vornehmen ließ ^{a)}, und die Abfassung einer Lehrnorm und Kir-

a) Beispiele: in Kursachsen 1527, s. Weise sächs. Gesch. Th. 3. S. 75 u. f. Im Herzogthum Sachsen albertin. Linie 1536 und 1539, s. ebenda f. S. 245. 262 u. f. In Anspach und Baireuth 1528, s. Lang Gesch. des Fürstenthums Baireuth Th. 2. S. 15 u. f. In Württemberg 1534, s. C. F. Schurrer Erläuterungen der württemberg. Kirchen- und Reformationsgesch. Tüb. 1798. S. 120 u. f. In Braunschweig-Wolfenbüttel 1568. s. H ä b e r-
lin neue Reichsgesch. Th. 7. S. 606 u. f.

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 385

chenordnung, bei welcher die Reformatoren oder doch §. 553. die angesehensten Theologen der Partei zugezogen wurden b). Das ganze Geschäft wurde wie jede andere öffentliche Angelegenheit behandelt und daher, nie aber als Repräsentanten der Kirche, wirkten auch häufig die Landstände zu der Einleitung jener Maaßregeln oder zu den Verfügungen mit, die in Folge derselben, besonders in Ansehung des Kirchenguts getroffen wur-

- b) Die älteste protestantische Kirchenordnung ist: Reformatio Ecclesiarum Hassiae, auf der Synode zu Homberg 1526 entworfen, bei Schminke Monumenta Hassiaca Th. 2. S. 588 u. f. Sie hat sehr viel Eigenthümliches in Beziehung auf die angenommene Kirchenverfassung (s. Note m), das aber weder vollständig erhalten noch nachgeahmt worden ist. Zum Muster diente vielmehr ziemlich in allen protestantischen Ländern die kursächsische Kirchenordnung: die kursächsischen Visitationssartikel verfaßt (1527) von Ph. Melancthon; lateinisch und deutsch herausgegeben von G. Th. Strobel Altenburg 1776. 8. zuerst gedruckt unter dem Titel: Unterricht der Visitation an die Pfarrherrn im Kurfürstenthum zu Sachsen. Wittenb. 1528. 4. Als Beispiele von protestantischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts mögen hier noch ausgezeichnet werden: die fränkisch-brandenburgische von 1528, vergl. Lang a. a. D. S. 30 u. f. „die Kirchenordnung im Churfürstenthum der Marken zu Brandenburg wie man sich beide mit der Leer und Ceremonien halten sol.“ Gedr. Berlin 1540. 4. Die calebergische von 1542, s. Spittler Gesch. des Fürstenth. Hannover Th. 1. S. 245. Die pommersche von 1535, im J. 1563 erneuert und vermehrt, nach den neueren Revisionen bei J. J. Moser Corp. jur. ecclesiast. Tom. 1. S. 1 u. f. vergl. ebendas. Vorrede §. 29 u. f. Die württembergische von 1536, nachher 1553 vermehrt, auf welche 1559 die sogenannte große Kirchenordnung folgte. S. Schnurrer a. a. D. S. 172. 232. 269 u. f. Kurf. Augusts von Sachsen Kirchenord. vom J. 1580 bei Moser a. a. D. Th. 1. S. 1047 u. f. Die neueren hessischen Kirchenordnungen von 1537, 1539, 1566, 1572 u. 1573, s. Pütter Erörterungen und Beispiele des teutsch. Staats- und Fürstenrechts B. 2. S. 408 u. f. Die braunschweig-wolfenbüttelsche Kirchenordnung von 1569 (Corp. Constit. Calenb. Tom. 1. Cap. 1.).

386 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 553. den c). Damit war nach der Meinung der Reformatoren für das wichtigste Stück der Kirchenverfassung, die gehörige Bestellung des von Christus selbst eingesetzten Lehramtes (*ministerium Evangelicum, s. verbi divini*) d) gesorgt; doch wurde auch die Anordnung ei-

c) Bei der zweiten Visitation, welche Herzog Heinrich von Sachsen albertinischer Linie im J. 1539 vornehmen ließ, waren die Landstände ebenfalls dabei gehört zu werden, und beriefen sich darauf, auch sein Vorgänger, Herzog Georg, habe sein Regiment mit ihrem Vorwissen bestellt. S. Weisse sächs. Gesch. Th. 3. S. 269. Die Stände dachten hier so wenig an eine Repräsentation der Landeskirche als früherhin die der brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, welche die Reformation ebenfalls als eine Landesangelegenheit betrieben, sich aber in das eigentlich Kirchliche derselben nicht mischten. S. Lang a. a. D. S. 5 u. f. In eben diesem Sinn drangen 1542 in Kurpfalz und 1610 in Hessen die Stände auf Errichtung eines Consistorii.

d) Gutachten der wittenberg. Theologen im J. 1545 über Einrichtung der Kirchenverfassung nach den Grundsätzen ihrer Religionspartei, bei Seckendorf histor. Lutheranismi L. 3. Sect. 31. §. 119. Nro. 27. *Necesse est igitur discernere ab illa politia Episcoporum, alligata locis, personis, successioni ordinariae, imperiis, legibus humanis, ipsum ministerium Evangelicum quod Deus instituit et magna misericordia subinde instaurat, et perpetuo servat Ecclesiae suae, quod non alligatum est certis locis etc. sed Evangelio. Ueber das Wesen einer gehörig eingerichteten Kirchenverfassung erklärten sie sich (Nro. 4.) dahin: Vera et salutaris reformatio seu gubernatio Ecclesiae Christi, praecipue in his quinque membris consistit. Primum in vera et pura doctrina, quam Deus Ecclesiae suae patefecit, tradidit et doceri mandavit. Secundo in legitimo usu Sacramentorum. Tertio in conservatione Ministerii Evangelici, et obedientia erga Pastores Ecclesiarum. — Quarto in conservatione honestae et piaae disciplinae, retinendae per judicia Ecclesiastica, seu jurisdictionem Ecclesiasticam. Quinto in conservandis studiis necessariae doctrinae et scholis. Sexto ad haec opus defensionis corporali, et facultatibus, ad personas, quae sunt in officiis necessariis, alendas.*

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 387

ner höheren kirchlichen Behörde von ihnen für nothwendig erklärt, welche die Prüfung und Ordination der Geistlichen zu verrichten, bei Streitigkeiten über die Lehre und was sonst kirchlicher Natur seyn möchte zu entscheiden, und das Visitationsrecht auszuüben haben sollte e). Dem alten Herkommen der Kirche gemäß hielten die Reformatoren dafür, daß dieß alles den Bischöfen zukomme f), wenn diese gleich nur durch jene besonderen Amtsverrichtungen von den übrigen Geistlichen verschieden seyn sollten, daher sie den Pfarrern die Befugniß im Auftrag der Kirche zu ordiniren ebenfalls zuschrieben und eben daher auch keine Schwierigkeit fanden, ihre Kirchenverfassung ohne Mitwirkung der Bischöfe einzurichten g). Eigene evangelische Bischöfe für jene Geschäfte zu bestellen, welches als das natürlichste hätte angesehen werden müssen, wagte man vor dem Religionsfrieden nicht, und noch im Jahre 1545

e) Im angeführten Gutachten, Nro. 31.

f) *A. a. D.* Nec nobis placent dissipationes politiarum aut gubernationum, et valde optamus, ut Episcopi et collegae gubernationis ecclesiasticae, vere faciant suae vocationis officia. Et in eo casu offerimus obedientiam nostram, videlicet si desinent esse hostes doctrinae etc.

g) *Schmalckalb. Artikel Tit. de potestate et jurisdictione episcoporum.* Docet igitur Hieronymus, humana auctoritate distinctos gradus esse episcopi et presbyteri seu pastoris. Idque res ipsa loquitur, quia potestas est eadem, quam supra dixit. Sed una res postea fecit discrimen episcoporum et pastorum, videlicet ordinatio, quia institutum est, ut unus episcopus ordinaret ministros in pluribus ecclesiis. Sed quum jure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris, manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factam, jure divino ratam esse.

§. 553. betrachteten die wittenbergischen Theologen, in einem Gutachten das sie ihrem Kurfürsten stellten, die Jurisdiction der bisherigen Bisthümer als fortdauernd, da sie sich wieder zu unterwerfen bereit seien, wenn diese die Reformation annehmen wollten^{b)}; sie wagten es selbst nicht, Vorschläge zu machen, was geschehen müsse wenn die Bischöfe fernerhin Widersacher der Evangelischen blieben, sondern überließen dieß dem Gutachten ihrer Regierung¹⁾. Offenbar galt es daher nur für eine provisorische Einrichtung, daß man gleich bei den ersten Schritten zur Einführung der Reformation einzelnen Pfarrherrn einen Theil des bischöflichen Amtes, nämlich das Ordinationsrecht, Bisturationsrecht und überhaupt die Aufsicht über Lehre und Wandel der Geistlichen eines bestimmten Sprengels, unter dem Namen der Superintendenten^{k)} (Inspectoren, Präpositen) übertragen hatte, und man dachte bei der Anordnung dieser Behörden wohl eher an ein Surrogat der Archidiaconen und Rural-Decane als an eine dem bischöflichen Amte nachgebildete Behörde, obgleich man die Sprengel jener Beamten Bisthümer nannte.

b) S. Note f.

1) Im angeführten Gutachten, No. 32. *Si vero Episcopi ut hactenus. ita deinceps hostilia facient contra doctrinam. quam profitemur. nulla poterit inter illos et nostros sacerdotes et doctores fieri concordia. Quid vero Principes et politici gubernatores facturi sint ipsorum deliberationi remittimus.*

k) Die Einrichtung wurde in Kurpfalz zuerst schon im J. 1527 getroffen und dann allgemein in allen protestantischen Ländern eingeführt: in Hessen, wo man sie auch zunächst fand als die bei der ersten Kirchenordnung verordneten Bistatoren s. Note m. im J. 1537.

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 389

Für die übrigen Bestandtheile des bischöflichen Amtes §. 553. hatte man anfangs gar keine besondere Behörde und sie schien auch nicht so nothwendig, weil der größte Theil der bischöflichen Jurisdiction, nach den Grundsätzen der Reformatoren über deren Bedeutung als usurpirt hinwegfallen mußte; die landesherrliche Regierung besorgte diesen und mit dem Rath der vornehmsten Theologen, die der Landesherr zuzuziehen für gut fand, auch alles was sonst wohl vor die Bischöfe gewiesen worden wäre ¹⁾; nur in Hessen war es anfangs die Absicht, eine Synode aus den sämtlichen Geistlichen zu solchen Geschäften zu brauchen ^{m)}. Erst die Nachtheile,

1) In Kursachsen war bis zum Jahre 1542 das Hofgericht die competente Behörde in Ehesachen, es holte aber in diesen, so wie die Regierung in andern kirchlichen Angelegenheiten häufig Gutachten der theologischen Facultät ein. S. Weisse sächs. Gesch. Th. 3. S. 197. Daß in Hessen bis zum Jahre 1610, wo Landgraf Moritz ein Consistorium auf Bitten seiner Stände bestellte, die Regierung ebenfalls die competente Behörde für alle Sachen war, die nicht vor die Synode (Note m) oder die Superintendenten gehörten, sieht man aus der Reformationsordnung von 1572 und der Consistorialordnung selbst. S. Pütter a. a. D. S. 420 u. f.

m) In der Kirchenordnung von 1526 hatte man überhaupt die Einrichtungen der ältesten christlichen Kirche zum Muster genommen. Jede Gemeinde sollte ihren Geistlichen (der hier Episcopus genannt wird) und neben ihm Diaconen wählen und sie wieder absetzen dürfen, wenn sie sich ihres Amtes unwürdig gemacht hätten. Unter Vorsey des Bischofs sollte jede Gemeinde das Recht haben, den Kirchenbann zu erkennen und wieder aufzuheben und wöchentlich eine Art Sendgericht halten; selbst die Gerichtbarkeit in Ehesachen wurde ihnen beigelegt und der Bischof angewiesen, in schwierigen Sachen bei den Biskatoren oder andern der h. Schrift erfahrenen Männern Rath zu suchen. Jährlich sollten sämtliche Bischöfe und von jeder Gemeinde ein von ihr gewählter Deputirter (commissus) sich zu Marburg unter der Aufsicht des Landesherrn zu einer Provincialsynode versammeln, der das oberste Kirchenregiment beige-

390 Vierte Periode. A. 1517—1648.

8. 553. welche aus dem häufigen Gebrauch des Kirchenbanns entstanden, den man anfangs allen Pfarrern zugesprochen hatte ⁿ⁾, die Nothwendigkeit für die Entscheidung in Ehefachen und Streitigkeiten über eigentlich kirchliche Verhältnisse, besonders die welche die Kirchengüter angingen, und endlich für die coercitive Kirchendisziplin eine besondere kirchliche Behörde zu haben, veranlasste die Anordnung sogenannter Kirchenräthe oder Conistorien ^{o)}, die vom Landesherrn wie andere Landesbehörden angeordnet aber mit geistlichen und weltlichen Räten besetzt wurden. Auf diese Weise kamen die Landesherrn in den Besitz aller bischöflichen Rechte, ohne daß jemand nach dem Rechtsgrunde gefragt

legt wurde. Diese sollte zur Schlichtung der wichtigeren Sachen dreizehn Deputirte wählen, wobei der Landesherr und wer vom Herrenstand und Adel gegenwärtig wäre die ersten Stimmen geben durfte, außerdem aber auch drei Visitatoren zur Kirchenvisitation im ganzen Lande ernennen. S. Kopp Nachricht von den geistl. und Civilgerichten in Hessen Th. 1. S. 206 u. f. und Pütter a. a. D. S. 403 u. f. Die ganze Einrichtung sollte jedoch nur eine provisorische seyn. S. mein Kirchenrecht Bd. 2. S. 56. Note 6.

- n) Schmalkalb. Art. Lit. de potest. et jurisdiction. episcoporum. Constat jurisdictionem illam communem, excommunicandi reos manifestorum criminum, pertinere ad omnes pastores.
- o) Die wittenbergischen Theologen billigten deren Errichtung in dem angeführten Gutachten (Nro. 35.) namentlich in Beziehung auf die geistliche Gerichtsbarkeit. Das erste Beispiel auch dieser Einrichtung gab Kurfachsen, welchem Herzog Moriz von Sachsen 1543 und 1545 folgte. S. Weisse a. a. D. Th. 3. S. 310. Bereits 1569 betrachtete man aber ein Conistorium als nothwendiges Erforderniß einer wohl eingerichteten Kirchenverfassung, wie man aus der Vorrede zur braunschweigischen Kirchenordnung sieht: „Haben wir, in maßen hiebevör in den wohlbestellten Kirchen gebreuchlich gewesen, ein christlich Conistorium oder Kirchenrath verordnet“.

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 391

hätte, aus welchem sie ihnen zu Theil geworden seyen, §. 553. und der Religionsfriede (§. 500. Note f) bestätigte sie ihnen, indem er die Gewalt der katholischen Bischöfe über die Unterthanen der evangelischen Reichsstände suspendirte. Ihre Gewalt Lehrvorschriften zu geben und die Liturgie anzuordnen, die durch die Abfassung der Kirchenordnungen zuerst ausgeübt worden war, befestigte sich bald darauf durch die inneren Streitigkeiten der protestantischen Kirche (§. 509.), und der westphälische Friede schrieb ihnen ausdrücklich (§. 524. Note y) ein *jus dioecesanum* und eine *jurisdictio ecclesiastica* im Sinn des canonischen Rechts zu.

§. 554.

§. 554.

Diese Vorstellungsart entsprang vornehmlich aus dem fortdauernden Gebrauch des canonischen Rechts, nicht nur in bürgerlichen sondern auch in Kirchensachen, auf welchem die Juristen bestanden ^{a)} und den sie gegen den Widerspruch der Theologen durchsetzten, weil diese ohne ihre Hülfe ein protestantisches Kirchenrecht zu bilden nicht im Stande waren ^{b)}. Auch hatten

a) Die Thatsachen hierüber sind gesammelt bei J. H. Böhmér *jus eccles. Protest. Lib. 1. T. 2. §. 58 u. f.* Ueber den Grund der fortdauernden Gültigkeit sagt Ern. Cothmann *resp. 30. Vol. 1. n. 17. quaeri potest, an Augustanam confessionem profitentes jura ista canonica hodie obligent, et omnino obligare respondendum est, cum nominatim non sint abrogata, neque etiam divino juri repugnent, ideoque illaesa conscientia observari possunt;* atque ita in terminis respondisse reperio Modestinum Pistoris *cons. 16. n. 6. vol. 1.*

b) Der klarste Beweis liegt nicht nur in den symbolischen Schriften der Protestanten, deren schwächste Seite offenbar das Kirchenrecht:

§. 554. wohl jene das Recht auf ihrer Seite, wenn sie behaupteten, daß bei der Entscheidung der vorkommenden Fälle das canonische Recht gar nicht entbehrt werden könne^{c)}, da die Reformation den historischen Zusammenhang der neuen Verhältnisse mit den älteren bei vielen kirchlichen Instituten nicht unterbrach. Allein da die Juristen weder den Stoff des canonischen Rechts hinreichend beherrschten, noch auch in den Geist der augsburgischen Confession tief genug eingedrungen waren, um die Gränzen der Anwendbarkeit des canonischen Rechts nach festen Grundsätzen^{d)} angeben zu können, so bekam das Kirchenrecht bei vielen Lehren eine sehr unbestimmte Gestalt, und bei manchen kam etwas hinein, was mit den Grundsätzen keineswegs übereinstimmte, welche die Reformatoren in den symbolischen Schriften der Partei (§. 509.) aufgestellt hatten. Hieher muß namentlich jene Vorstellungsart von der bischöflichen Gewalt der Landesherren gerechnet werden. Die Reformatoren unterschieden auf das bestimmteste^{e)} eine geistige Ge-

liche ist, so viel auch über die Gewalt der Bischöfe und des Papstes darin vorkommt, sondern auch in den ältesten von Theologen verfaßten Kirchenordnungen, die fast bloße Kirchenagenden sind. Vergl. Boehmer a. a. D. §. 74.

c) S. Boehmer a. a. D. besonders §. 68. No. 4.

d) Sie bemühten sich freilich, Regeln darüber zu geben, deren Unzulässigkeit aber bereits Boehmer a. a. D. §. 70 u. f. nachgewiesen hat.

e) Augsb. Conf. Art. 28. De potestate ecclesiastica. Sic autem (nostri) sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum, juxta evangelium, potestatem esse seu mandatum dei, praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata et administrandi sacramenta. -- Haec potestas tantum exercetur

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 393

Walt, welche den Kirchendienern von der Kirche §. 554.
(§. 552. Note d) zur Ausübung übertragen werde und
welche sich die Landesherren keinesweges gleich den Bis-
chöfen zuschreiben konnten, von solchen Rechten, die den
letzteren vom Staat eingeräumt seyen, zu welchen man,
da jene geistige Gewalt mit keinem äußeren Zwang ver-
knüpft seyn sollte^f), jede Art der *jurisdictio conten-*
tiosa und selbst die coercitive Disciplinargewalt über
die Geistlichen rechnen mußte. Nach den symbolischen
Schriften der Protestanten mußte ferner den Landes-
herren jede Art von Gesetzgebung über Glaubenssachen
und Liturgie abgesprochen werden, sofern sie aus einer
ihnen als Kirchenoberen zustehenden Gewalt herge-
leitet werden sollte; denn diese räumten die Protestanten

docendo, seu praedicando verbum et porrigendo sacramenta, —
haec non possunt contingere nisi per ministerium verbi et sa-
cramentorum. — Itaque quum potestas ecclesiastica concedat
res aeternas — non impedit politicam administrationem —
nam politica administratio versatur circa alias res — magistra-
tus defendit non mentes sed corpora et res corporales adver-
sus manifestas injurias, et coercet homines gladio et corpora-
libus poenis, ut justitiam civilem et pacem retineat. — Si
quam habent episcopi potestatem gladii, hanc non habent ex
mandato evangelii, sed *jure humano*, donatam a regibus et
imperatoribus ad administrationem civilem suorum bonorum.
Si quam habent aliam vel potestatem vel jurisdictionem in
cognoscendis certis causis, videlicet *matrimonii*, aut decima-
rum cet. hanc habent humano jure.

f) Augsb. Conf. a. a. D. Secundum evangelium, seu ut lo-
quuntur, de jure divino, nulla jurisdictio competit episcopis
ut episcopis, hoc est, his quibus est commissum ministerium
verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata; item cognoscere
doctrinam, et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere,
et impios quorum nota est impietas, excludere a communione
ecclesiae, *sine vi humana, sed verbo.*

394 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 554. keiner Art von Kirchenoberen ein, da sie nur das Evangelium als Quelle der Glaubenslehren betrachteten, ohne den Bischöfen zuzugeben, daß jedermann ihre Auslegung desselben annehmen müsse^g), und die Kirchenordnungen auch nur so weit für zulässig erklärten, als das Gewissen der Einzelnen damit nicht beschwert werde^h), mithin nur, so weit sie von der Kirche angenommen worden. Alle Lehrvorschriften und Kirchenordnungen, welche die Protestanten von ihren Landesherren erhalten hatten, konnten mithin ihre Kraft nur dadurch erhalten haben, daß sie die Kirche als ihrer dormaligen Ueberzeugung angemessen anerkannt hatte, und was geschehen war, mochte die Landesherren weder berechtigen die Lehrfreiheit der Kirchendiener zu beschränken, so lange diese in den Gränzen blieben, welche durch die ausgesprochenen Ueberzeugungen der Kirche selbst (vergl. §. 509.) gezogen waren, noch der Kirche gegen ihren Widerspruch auch selbst im bloßen äußeren Gottesdienst Gebräuche zu entziehen oder etwas Neues aufzudringen. Die Entstehung der landesherrlichen Gewalt in Kirchensachen, so weit sie jene Gegenstände be-

g) Apologie der Augsb. Conf. Citant et hoc: obedite prae-positis vestris. Haec sententia requirit obedientiam erga evangelium. Non enim constituit regnum episcopis extra evangelium. Nec debent episcopi traditiones contra evangelium condere, aut traditiones suas contra evangelium interpretari. Idque cum faciunt, obedientia prohibetur, juxta illud: si quis aliud evangelium docet anathema sit.

h) Augsb. Conf. Art. 28. Tales ordinationes convenit ecclesias propter caritatem et tranquillitatem servare eatenus, ne alius alium offendat, ut ordine et sine tumultu omnia fiant in ecclesiis. Verum ita ne conscientiae onerentur. —

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 395

traf, konnte also nur daraus erklärt werden, daß durch §. 554. die äußeren Umstände, unter welchen sich die Kirche selbst reformirt hatte, die Leitung jener rein kirchlichen Angelegenheiten, deren Entscheidung aber der Kirche selbst zukam, in die Hände der weltlichen Obrigkeit gekommen, wodurch diese aber nicht zu einer ihren Rechten in andern Angelegenheiten analogen Gewalt gelangt war, da die protestantische Kirche in jenen Angelegenheiten überhaupt keinen Kirchenoberen im Sinn des canonischen Rechts anerkennen konnte. Für die Bestandtheile der bischöflichen Kirchenjurisdiction, welche die Reformatoren aus der Verleihung des Staats ableiteten, paßte zwar der Grundsatz, daß sie als ein landesherrliches Recht betrachtet werden mußten; allein eben darum hätte man sie nicht mit anderen Befugnissen, die eine ganz andere Bedeutung hatten, unter dem Namen des *juris episcopalis s. dioecesani* vermen- gen sollen. Im westphälischen Frieden hatte man den Unterschied zwischen beiden Bestandtheilen der sogenann- ten bischöflichen Rechte auch angedeutet, indem man den ersteren, sowohl den katholischen Bischöfen über die protestantischen Unterthanen katholischer Landesher- ren, als den protestantischen Landesherren über die Un- terthanen einer andern Confession absprach (§. 524.), aber da niemand die eigentliche Bedeutung der landes- herrlichen Rechte über die Kirche klar zu entwickeln ver- mochte, so behielt das protestantische Kirchenrecht in dieser Lehre fortwährend eine Unvollkommenheit, die auch späterhin durch die Ausbildung des sogenann- ten Collegialsystems und dessen Anwendung zur Erklä-

396 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 554. rung der landesherrlichen Rechte, nicht gehoben worden ist. Schon in dieser Periode erklärten die Juristen die Erwerbung der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen, bald durch die Suspension der bischöflichen Diöcesanrechte durch den Religionsfrieden, Kraft welcher diese auf die Landesherren devolvirt worden ⁱ⁾, bald aus der durch die Reformation geschenehen Herstellung der ursprünglichen Rechte der weltlichen Obrigkeit, welche bis dahin von den Bischöfen usurpirt worden ^{k)}, bald aus einer Uebertragung der Kirche ^{l)}; die dreifache aber gleich einseitige Ansicht der Verhältnisse, welche die Ausdrücke Episcopal-, Territorial- und Collegial-System bezeichnen, ist späterhin nur weiter verfolgt worden.

§. 555.

§. 555.

Bei der Lehre von den kirchlichen Personen unterschied sich das neue protestantische Kirchenrecht von dem älteren zuvörderst dadurch, daß die verschiedenen Stufen des *ordo* hinwegfielen, und nur eine Ordination, und auch diese nur als feierliche Uebertragung

i) M. Stephani de jurisdictione Lib. 2. P. 1. Cap. 7. Nro. 472. Atque hoc est quod dicitur, principes seculares duplicem sustinere personam, secularem et ecclesiasticam, h. e. principis et episcopi. — Principaliter — ratione territoriorum sunt seculares. Quod autem simul ecclesiasticam personam sustinent, id fit minus principaliter, cum jurisdictionem ecclesiasticam exercent non jure proprio, uti secularem sed concessione imperatoris vigore decreti Passaviensis. Vergl. J. H. Boehmer J. E. P. Lib. 1. Tit. 31. §. 19. u. f.

k) Dieß ist schon die Grundsee bei Reinkingk de regim. secul. et eccles. Lib. 3. wie auch Böhmmer a. a. D. §. 21. bemerkt.

l) S. das Gutachten der wittenbergischen Theologen vom Jahre 1638, welches Böhmmer a. a. D. §. 43. anführt.

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 397

des Berufs zur Verwaltung der Seelsorge und der Sacramente ^{a)}) beibehalten wurde, ohne daß mit jener Handlung die Idee einer mitgetheilten besonderen Fähigkeit (s. S. 480. Note s) verbunden wurde; die mystische Idee einer Weihe wurde bloß mit der Taufe verbunden, und in dieser sollte schon die Fähigkeit enthalten seyn, welche der ordo nach der Lehre der katholischen Kirche mittheilte; jeder Christ hatte nach der Lehre der Evangelischen die geistliche Weihe, nur nicht den geistlichen Beruf. Die protestantische Kirche erhielt also kein Priesterthum, wenn sie gleich nach den Verheißungen des Evangelii eine unmittelbare Einwirkung Gottes auf die Wirksamkeit des Lehramtes erwartete ^{b)}). Für das Lehramt und die Seelsorge blieb die Vereinigung der Einzelnen in Parochialgemeinden unverändert, und die Parochialgerechtfame wurden nach dem canonischen Recht beurtheilt ^{c)}). Auch das Patronatrecht wurde erhalten, obwohl Luther es verworfen zu haben schien, indem er der Kirche das Recht ihre Geistlichen zu vociren zusprach ^{d)}), weil die Juristen nichts

a) Augsb Conf. Art. 14. De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere, aut sacramenta administrare nisi rite vocatus.

b) Ebenbas. Art. 5. Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. Nam per verbum et sacramenta, tanquam per instrumenta, donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit, ubi et quando visum est Deo, in iis qui audiunt evangelium.

c) S. J. H. Boehmer J. E. P. Lib. 1. Tit. 2. §. 74.

d) S. oben §. 485. Note 1 und §. 552 und 553.

398 Vierte Periode. A. 1517 — 1648.

§. 555. Papistisches darin erkennen wollten ^{e)}, und man den Ausweg fand, der Gemeinde das Recht einzuräumen, den Präsentirten zu vociren oder wenigstens ihren auf Gründe gestützten Widerspruch gegen seine Berufung zu erklären ¹⁾; nur hie und da gelangten die Gemeinden zum Besitz eines wahren Wahlrechts, besonders wenn sie es gleich in den ersten Zeiten der Reformation ausgeübt hatten. Die Erhaltung des Patronatrechts, verbunden mit den Ansichten über das *jus episcopale* der Landesherren, machte hingegen sonst bei den Protestanten den letztern zum *ordinarius collator* aller Kirchenämter, in Rücksicht deren niemand ein Patronatrecht erlangt hatte.

§. 556.

§. 556.

Zur eigentlich geistlichen Gerichtbarkeit ^{a)}, die der Kirche selbst beigelegt wurde (§. 552.), rechneten die Reformatoren blos das Recht des Kirchenbannes, über dessen Ausübung die Kirchenordnungen das nähere bestimmten. Sie bezeichneten als die Fälle,

e) S. die verschiedenen Meinungen der Juristen bei J. H. Boehmer *jus parochiale* Sect. 3. Cap. 1. §. 20 u. f.

f) S. Casp. Ziegler *de episcopis* Lib. 2. Cap. 2. §. 13. Das Präsentationsrecht des Patrons sollte nur das erste *votum* seyn, und die Beurtheilung der Tüchtigkeit nicht blos dem Bischof, d. h. dem Conßistorio, sondern zugleich der Kirche überlassen bleiben.

a) Das oben erwähnte Gutachten der wittenberger Theologen, Nro. 35. *Deus potestati gerenti gladium mandavit, ut externam honestam disciplinam juxta omnia mandata Dei tueatur ac retineat, et corporalibus poenis omnes, qui violant externam disciplinam puniat.* — *Praeter hoc forum constituit Deus aliud judicium in ecclesia, quod cum via esse debeat ad poenitentiam,*

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 399

in welchen er gebraucht werden sollte, alle offenkundige §. 556. Vergehen wider die christliche Moral, besonders wenn die weltliche Obrigkeit sie nicht strafe oder doch säumig sey, daher auch die Inspectoren bei Gelegenheit der Visitationen jene ihrer Pflicht erinnern sollten^{b)}. In jedem Fall sollte eine Ermahnung zur Besserung vor-

non interficit hominem vi corporali, sed punit verbo Dei, scilicet aut separatione aut ejectione ex ecclesia.

- b) Ob end a f. Nro. 36. Ac nominatim hae causae ad hoc forum deferantur, quas prophana potestas negligit; si quis falsum dogma spargit; si quis contumeliose loquitur de religione Christiana aut de sacramentis; si quis toto anno nec absolutionem petit, nec accedit ad Coenam Domini; si quis contumelia afficit pastorem ecclesiae, aut alios Evangelii ministros; si quis apud se palam scortum aut concubinam alit; si de adulterio adversus aliquem aut aliquam fama verisimilis fertur; si quis quaestum facit usuris; si juvenes contumaces contra parentes, aut alios quibus commendati sunt, dedunt se helluationibus et inhonestos ludos exercent. Die Anwendung dieser Grundsätze in den Kirchenordnungen erläutert: Sächf. R. D. von 1580. S. 265. „Alles was von Lehrern und Zuhörern ärgerlich, wider die Gebot Gottes der ersten Tafel gesündigt wird, als da sind: Abgötterei, Ketzerei, Zauberei, Weissagen, Zeichendeuten, Segensprechen, Gotteslästerung, Entheiligung des Sabbath's, Verachtung des Wortes, der heiligen Sacramenten und dessen Diener, und was dergleichen mehr wider diese Gebote gesündigt werden mag. Was auch wider die andere Tafel der göttlichen Gebot gesündigt wird, soll auch mit bescheidener Maß, wie folget, dahin gehören. Nämlich, wenn ein Superintendenten oder Pfarrer befinden und in der Visitation, oder auch, da es den Verzug nicht leiden könnte, sonst einbringen würde, daß öffentliche unlängbare Sünden und Laster, Ehebruch, Hurerei, Unzucht, Verletzung an Leib und Leben, Trunkenheit, verboten Spiel, Diebstal, Wucher, und unbillige Contract, Lügen und was dergleichen wider Gottes Wort und Gebot, mit Aergeruß der Kirchen begangen, und über gebühliches Erinnern von der Weltlichen jedes Orts Obrigkeit nicht gestraft wird.

400 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 556. hergehen ^{c)}, und nur wo sie den Schuldigen nicht bewdge, diese anzugeloben, und, den Umständen nach, sich einer Kirchenbuße zu unterwerfen, um der Gemeinde wegen des gegebenen Vergernißes Genugthuung zu leisten ^{d)}, welche dann nöthigenfalls auch verfügt wurde, wenn eine bürgerliche Strafe statt gefunden hatte ^{e)}, sollte das Consistorium die Excommunication aussprechen ^{f)}, der man jedoch ihre bürgerlichen Würkungen

c) Das angeführte Gutachten: Item Pastores cujuslibet loci moeant reos criminum, ut se emendent; si non sit emendatio, indicent eos consistorio, quod citet reos et audito negotio puniat sontes.

d) Von dieser ist zwar in manchen Kirchenordnungen nicht ausdrücklich die Rede, sondern nur von der Kirchenbuße, welche nach ausgesprochener Excommunication der Aufhebung derselben vorausgehen soll; z. B. Braunsch. R. D. S. 263 u. f. Sie war aber allgemein im Gebrauch, und wird in anderen Gesetzen genau von der letzteren unterschieden. So heißt es z. B. in der pommerischen Kirchenordnung S. 30. „Wenn auch die Sünde gar ärgerlich, groß und fundbar, darum der Verbrecher sich selbst de facto von der christlichen Kirchen hätte abgeschnitten oder verbannet, so soll in des Consistorii Erkänntniß stehen, was den Kirchen oder sonst zu Almosen zu geben, und wie es mit der öffentlichen Absolution zu halten und anzustellen.“

e) Z. B. pommerische R. D. S. 42. „Im Fall auch einer, wie vorstehet, mit seiner Mißhandlung die gemeine Christliche Kirche geärgert, und von der Obrigkeit allein mit Gelde, und nicht am Leibe oder Leben gestraft würde, soll der Kirchen auch ihre Censuren zu gebrauchen unbenommen seyn, sonderlich daß der Thäter, ehe er zum Sacrament gestattet wird, durch die verordnete öffentliche Absolution, nach Erkänntniß des Consistorii, mit dem allmächtigen Gott und der Christlichen Kirchen versöhnet werde.“ — Auf ähnliche Weise scheint die Erkennung der Kirchenbuße dem Ermessen des Consistorii in der sächsischen Kirchenordnung S. 244. überlassen zu werden.

f) Das angeführte Gutachten Nro. 37. Haec consistoria habeant

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 401

größtentheils nahm g). Dieser Versuch sich der alten s. 556. Disciplin der Kirche wieder zu nähern, hatte indessen wenig Erfolg; die Excommunication wurde schon im siebzehnten Jahrhundert selten gebraucht, und die Kirchenbuße blieb vornehmlich nur für die Uebertretungen der Eheordnungen und auch hier vorzüglich nur in Rücksicht der niederen Stände in Uebung. Außerdem erhielten aber die Consistorien nicht nur beinahe allgemein h) die Gerichtbarkeit in Ehe sachen, weil die Reformatoren dieß für zweckmäßig hielten i), sondern die

potestatem ferendae sententiae excommunicationis; et sententia mittatur ad ecclesiam ejus loci, ubi excommunicati domicilium est, et ibi aut recitetur sententia in concione, aut scripta adfigatur ad templi januam.

- g) Das angeführte Gutachten bemerkt bloß: est autem contemtor excommunicationis, pro facti atrocitate et a potestate gladium gerente coercendus. Daher erkannte man in manchen Fällen auf Landesverweisung, und allgemein versagen die Kirchenordnungen das kirchliche Begräbniß. In der Regel hielt man es aber für hinreichend „der ausgeschlossenen Person alle Hochzeiten, Wirthshäuser, und ander ehrliche Gesellschaften oder Gespielschaften zu verbieten“ (braunschw. R. D. S. 266.) und gewöhnlich bemerkten die Kirchenordnungen, daß man den Excommunicirten in seiner „bürgerlichen Santhierung“ nicht beunruhigen soll.
- h) Ausnahmen findet man allerdings. So gehörten z. B. noch nach der kurpfälzischen Ehe- und Ehegerichtsordnung vom J. 1582 Tit. I. die Ehesachen vor das Hofgericht.
- i) Das angeführte Gutachten Nro. 35. Postea vero huic foro ecclesiastico etiam controversiae de matrimoniis commendatae sunt, quod bono consilio factum videtur. Saepe enim incidunt controversiae in quibus conscientiiis partium consuli debet, cujus rei in foro prophano non ita habetur ratio. In den schmalcalbschen Artikeln wurde indessen ausdrücklich bemerkt, daß diese Gerichtbarkeit bloß von der Verleihung des Staats abgeleitet werden könne.

402 Vierte Periode. A. 1517—1648.

8. 556. Anhänglichkeit der Juristen an das canonische Recht, bewürkte auch, daß man ihnen überhaupt die Gerichtbarkeit über kirchliche Personen, Sachen und Angelegenheiten, beinahe in dem nämlichen Umfange beilegte, in welchem sie die Bischöfe nach den Decretalen gehabt hatten ^{k)}. Der Hauptunterschied lag nur darin, daß

k) S. Pufendorf Obs. jur. univ. Tom. I. Obs. 166. Man muß jedoch in den Gesetzen keine vollständige Aufzählung der Gegenstände der Consistorialgerichtbarkeit erwarten. So z. B. rechnet die pommerische Kirchenordnung S. 33. zu den Consistorialsachen: „Alle streitige Sachen in der Lehre und von Ceremonien in der Kirchen, Inhalts der Kirchenordnung. Zum andern, alle Gotteslästerungen, Blasphemien, Zauberereien, spöttliche Reden wider Gott und die h. Schrift, wenn die Obrigkeit, nach Erinnerung des Consistorii, welche in allerwege vorhergehen soll, säumig ist. Wäre aber wider den Thäter Leibesstrafe oder Landesverweisung zu erkennen, so sollen die Consistoriales solches an die ordentliche weltliche Obrigkeit gelangen lassen, welche ferner was recht ungesäumt verordnen wird. Zum dritten, von Disciplin unter Pfarrhern, Predigern, Schul- und Kirchendienern, Item Irrungen und Streitsachen unter denselben, jedoch anßerhalb derjenigen so Criminal zu achten, Inhalts der Kirchenordnung; Item so sich jemand ohne ordentlichen Beruf, Ordination und Examen, Kirchen oder Schulämter unterstünde. — Zum vierten die Ehesachen und was denen mit Verlöbniß, Gradibus, Divortiis und sonst anhängig ist. Desgleichen Ehebruch, uneheliche Verwöhnung, Schwächung, Blutschande, Kopler, Koplerinnen, so fern die Obrigkeit, über Erinnerung des Consistorii nicht strafen würde; jedoch daß die ordentliche Strafe, an Leib, Leben, Gut, oder Landesverweisung, der ordentlichen Obrigkeit gelassen werde. Item aller Tumult Wiberrede und Perturbation des göttlichen Amtes, in der Kirchen oder auf Kirchhöfen, muthwilliges Verschließen der Kirchen u. s. w. Item Legaten und was zu Göttlichen und milden Sachen vermachet ist, daß solches in Esse erhalten — werde“. — Aehnlichen Inhalts ist die kursächsische Kirchenordnung von 1580. S. 260. Doch bezeichnet sie bestimmter, was sie als causas ecclesiasticas vor das Consistorium gehörig betrachtete. „Alle Sachen so der Kirchen, Schulen, Hospitalen und gemeiner Kastengüter, Lehen, Einkommen, Nutzung, Gebäud und Besserung, dazu der Kirchendiener Besoldung betreffen“.

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche.. 403

bei den geistlichen Delicten; und bei allen Vergehungen §. 556. der Geistlichen, wenn sie nach den bürgerlichen Gesetzen eine Criminalstrafe nach sich zogen, den Consistorien zur Pflicht gemacht wurde, sie den weltlichen Gerichten zum weiteren Verfahren zu überlassen; hingegen erhielten jene die Befugniß auch bürgerliche Strafen zu erkennen, wenn es die Natur der vor sie gewiesenen Gegenstände mit sich brachte, welche zum Theil, besonders bei Vergehen der Geistlichen, bürgerliche Sachen in sich begriffen ^{l)}). Sie kamen dadurch hie und da selbst zu einer Art von Policeigerichtbarkeit wegen bürgerlicher Vergehen, die anderwärts die ordentliche Obrigkeit bestrafte ^{m)}). Da übrigens in den Reichsge-

l) Daher heißt es z. B. in der sächsischen Kirchenordnung v. 1580 §. 261. „Jedes Consistorium und desselben Assessoren, haben von uns nicht allein Macht — die irrigen Sachen zu entscheiden — sondern auch die Verbrechen auf gebührende Maß zu strafen und ausdrücklich Bönen zu sprechen. Dann ob sich wohl ihr Erkenntniß auf Leib und Leben nicht erstreckt, welches den Gerichten der weltlichen Obrigkeit vorbehalten, so sollen sie doch nichts desto weniger zu Erhaltung christlicher Zucht, civiles poenas, nemlich Geldstrafen, applicandas fisco, als dem gemeinen Kasten, auch Gefängnis zu sprechen hienit von uns Gewalt und Macht haben.“

m) Z. B. pommerische Kirchenordnung §. 42. „Keine uneheliche Beiwohnung soll, weder in Städten noch auf dem Lande, gestattet, sondern, weil dieselbe in göttlichen und menschlichen Gesetzen, auch in des h. Reichs Policei-ordnung hart verboten ist, durch die Obrigkeit eines jeden Ortes unnachlässig gestraft werden; wäre aber die Obrigkeit, über Erinnerung des Pastoren säumig, soll er solches dem Consistorio notificiren, und im Fall darauf das Consistorium so weit procedirte, daß den Personen die — ein verboten Leben führen Geldstrafe auferlegt würde, soll solche multa — entweder der Kirchen zum Besten, oder — zu Erhaltung der Armen angewendet — werden. Doch möchte nach Gelegenheit, wenn das Consistorium mit den Sachen viel Mühe und

404 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 556. Legen die geistliche Gerichtsbarkeit über Reichsstände den Reichsgerichten nicht übertragen war, so fehlte es für jene an einem competenten Gericht für die Sachen, die vor die Consistorien gehörten; es wurde daher üblich, daß sie in Fällen dieser Art durch Compromiß einem Consistorio die Entscheidung überließen.

§. 557.

§. 557.

Das Matrimonialrecht der Decretalen wurde von den Protestanten allgemein in einzelnen Punkten abgeändert, in welchen es die Reformatoren für ungerecht und das Gewissen beschwerend erklärt hatten ^{a)}; doch wurden die Grundsätze der letzteren, besonders in den ersten Zeiten nach der Reformation noch nicht ganz durchgeführt, weil die älteren Kirchen- oder Eheordnungen in ihren Bestimmungen sehr unvollständig und unbestimmt ausfielen, und die Juristen bei bestrittenen Lehren sich immer an das canonische Recht hielten. Allgemein wurde der Eölibat der Geistlichen verworfen ^{b)}, und die Trennung des Ehebandes wegen der in

Arbeit gehabt — von dem Strafgelde demselben der halbe Theil zugeordnet werden.“

a) Schmalkalb. Art. Tit. de potest. et jurisdic. episcop. Et quidem quum leges quasdam condiderint injustas de conjugiiis et in suis judiciis observent, etiam propter hanc causam opus est alia judicia constitui. Quia traditiones de *cognitione spiritali* sunt injustae. Injusta etiam traditio est, quae *prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium*. Etiam injusta lex est, quae in genere omnes *clandestinas* et *dolosas desponsationes* contra jus parentum adprobat. Est et injusta lex de *coelibatu sacerdotum*. Sunt et alii laique conscientiarum in eorum legibus.

b) Augsb. Confess. Art. 23.

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 405

der heiligen Schrift angegebenen Gründe gestattet; mit §. 557. Ausnahme der Fälle des Ehebruchs ^{c)} und der bösslichen Verlassung ^{d)}, blieb aber die Praxis darüber, was zu jenen gezählt werden könne, sehr schwankend. Willkürliche Gesetzgebung über die Ehescheidungsgründe hielten die Reformatoren nicht für zulässig ^{e)}, wenn sie gleich die Idee eines Sacraments der Ehe verwarfen ^{f)}. Die Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft wurden in der Seitenlinie ordentlichweise bis auf den zweiten und dritten Grad canonischer Computation einschließlicly herabgesetzt ^{g)}, und die Praxis der Dispensationen in den näheren Graden (die nach den Grundsätzen der Reformatoren von der Gerichtbarkeit in Ehesachen nur bei dem Landesherrn gesucht werden konnte, wenn es gleich Gegenstand theologischer Gutachten werden konnte wie weit sie zulässig sey) war anfangs sehr streng; als sie sich mit der Zeit nachgie-

c) Matth. V, 32. Luther von der babylon. Gefangenschaft der Kirche in der altend. Ausg. f. Werke. Th. 6. S. 1409.

d) 1 Cor. VII, 15. Luther a. a. D.

e) Luther a. a. D. „Da läßt Christus zu das Scheiden, aber allein in dem Fall des Ehebruchs. Darum muß der Papst irren, so oft er scheidet aus andern Ursachen.“

f) Luther a. a. D. S. 1405 u. f.

g) Nach dem Vorgang der kursächsischen Kirchenordnung S. 112. „Die Personen welche seithalben einander im dritten Glied ungleicher Linien verwandt seyn, sollen einander nicht ehelichen.“ S. 115. „Wie nun den Personen wegen der Blutsfreundschaft sich in Ehegelübde einzulassen verboten, als sollen auch die, welche Schwägerschaft halben einander ebenmäßig verwandt sich in Eheverlöbniß nicht einlassen. Denn so nahe als der verstorbene Ehegatte seinen eigenen Blutsfreunden zugethan, so nahe ist auch denselben sein hinterlassener Ehegatte Schwägerschaft halben verwandt.“

406 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 557. biger zu zeigen anfieng, wurde sie um desto schwankender. Die Ehen, welche Kinder ohne Einwilligung ihrer Eltern geschlossen hätten, wollte Luth^{er}, gegen den Widerspruch der Juristen, für ungültig gehalten wissen ^{h)}, und die Kirchenordnungen erschwerten ihre Eingehung wenigstens durch genaue Vorschriften über die kirchliche Vollziehung der Ehe; die Gültigkeit derselben wurde aber doch fortwährend von den meisten behauptet, und auch durch protestantische Ehegesetze zuweilen unterstützt, die den Eltern, wie schon im Interim geschehen war ⁱ⁾, in solchen Fällen das Enterbungsrecht zusprachen ^{k)}. Die genauen Vorschriften der protestan-

h) Luth^{er} in einem Briefe bei Boehmer J. E. P. Lib. I. Tit. 2. §. 60. Oritur enim mihi cum Juristis negotium acerrimum de clandestinis sponsalibus. Vergl. Seckendorf de Lutheranism^o Lib. 3. Sect. 32. §. 126.

i) Interim Tit. 31. §. 9. „Dieweil der väterliche Gewalt dieser Vereinigung des Ehestands von Rechtswegen weichen muß, soll man die nicht hören, die zu unsern Zeiten wollen, daß die Ehe oder versprochene Heirath, wiederum zertrennt werden, und nicht gelten sollen wo der Eltern Bewilligung nicht dabei ist.“ §. 10. „Ob aber die Eltern in diesem Fall Macht haben sollen, den Ungehorsam ihrer Kinder mit Vorhaltung der Erbschaft oder zum wenigsten mit Kinderung Heirathsgutes und in andere Weg zu straffen, mag hietinnen die ordentliche Obrigkeit — Maß und Ordnung geben.“

k) Kursächs. R. D. 1580. Von Ehegelöbnissen (S. 110). „Es sollen sich keine Kinder, Söhne oder Töchter, was Alters die seynd, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, als des Vaters, der Mutter und da die nicht vorhanden, des Großvaters und der Großmutter verloben. Und wenn gleich solches geschehn, soll ein solch Verlöbniß — für heimlich gehalten und für unbündig erkant, und die Personen in unsern Landen nicht getrauet werden. Und da sie hierüber, und über beschehene Vermahnung und Verwarnunge, wider ihrer Eltern Willen stark darauf verharren, und solch Ehegelöbniß zu vollziehen andere Gelegenheit suchen würden,

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 407

tischen Kirchengesetze über das Verfahren der Geistlichen §. 557. bei der Proclamation und Trauung, enthielten wohl die nächste Ursache, daß man diese als unumgänglich nothwendig zur Form der Eingehung einer Ehe zu betrachten anfieng, während um dieselbe Zeit das tridentinische Concilium die Sponsalia de praesenti zwar auch an eine kirchliche Form, aber nicht gerade nothwendig an die Einsegnung der Ehe knüpfte ¹⁾.

§. 558.

§. 558.

Die Kirchengüter wurden bei der Einrichtung der protestantischen Kirchenverfassung nicht überall auf gleiche Weise behandelt. In der ersten Zeit der Reformation wurden die Collegiatstifter und Klöster als geistliche Institute meistens aufgelöst ^{a)}, von ihren Einkünften wurde zwar immer ein Theil ^{b)} zur Errichtung

sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausstattung behülflich zu seyn nicht verpflichtet, sondern vielmehr befugt und ihnen hemit nachgelassen seyn, solche ungehorsame Kinder bis auf den halben Theil ihrer gebührenden Legitima, und nach Gelegenheit der Ursachen ihres verweigerten Consens, gänzlich zu enterben.

1) Sess. 24. Cap. 1. De reform. matrim. — de trina proclamatione matrimonii praemittenda et de necessaria praesentia Parochi et duorum vel trium testium ad valorem matrimonii ineundi.

a) Z. B. in Sachsen ernestinischer Linie, in Anspach und Baireuth s. Lang Geschichte des Fürstenthums Baireuth. Th. 2. S. 33 u. f., in Hessen s. Curtius Geschichte und Statistik von Hessen S. 159 u. f. In späteren Zeiten geschah es nicht leicht anderswo, als da wo keine Landstände waren, wie z. B. in der Pfalz, wo vom Jahre 1562 bis 1573 dreizehn Collegiatstifter und neunundvierzig Klöster eingezogen wurden. S. Wundt Magazin der pfälzischen Kirchen- und Gelehrten-Geschichte. B. 1. S. 1 — 41.

b) Am beträchtlichsten scheint er in Sachsen ernestinischer Linie gewesen zu seyn. S. Weiße sächs. Gesch. Th. 3. S. 112.

408 Vierte Periode A. 1517—1648.

§. 558. und Verbesserung von Universitäten ^{c)}, Schulen, Hospitälern und ähnlichen Instituten verwendet, aber ein Theil ihres Vermögens wurde immer auch zum Kammergut der Landesherren gezogen. Selbst die Guts- und Gerichtsherrschaften und die Magistrate in den Städten, die selbst zu reformiren angefangen hatten, bemächtigten sich mancher Kirchengüter, und besonders durch die ersteren wurden nicht selten die Einkünfte der Pfarrer auf eine unbillige Weise geschmälert, und nachher aus dem allgemeinen Kirchenfonds, den man aus dem Vermögen der aufgehobenen Institute hätte bilden sollen, nicht immer gebührend verbessert ^{d)}. Wo die Stifter und Klöster aber dem ersten Eifer der Neu-

c) B. W. in Hessen die Universität Marburg 1527. s. Curtius a. a. D.

d) Vorstellung der evangelischen Theologen an die Versammlung der protestantischen Reichsstände zu Schmalkalden 1537, in Luthers Werken, altentb. Ausg. S. 1116. „Denn wiewohl wir zum Theil wissen, daß in etlichen Fürstenthümern und Städten die Kirchendiener ziemlich versorget werden — auch aus Kirchen und Klöstergütern die Pfarren und Schulen bestellet und die Hospitale gebessert, daß männiglich bekennen muß, da solche Güter nicht anders denn Christlich zu Hülfe der Kirche gebraucht werden; gleichwohl befinden wir, daß an vielen Orten großer Mangel hierinne sey, nemlich, daß die Kirchendiener und Schulen sehr geringe versorget, oder ganz nicht bestellet und wüste werden, und ziehen doch nicht allein die Obrigkeiten, sondern auch Privatpersonen, Klöster und Kirchengüter ihres Gefallens zu sich. — Darzu ist am Tage, daß der gemeine Pöbel von sich selbst darzu wenig thut und müssen solche Gaben fürstliche Eleemosynae seyn und bleiben. — So sind diese Güter, Gaben und Donationes den Kirchen zugeeignet, zur Erhaltung der Religion, ob gleich viel aus Irrthumb zu Mißbrauch gewandt. Darumb, dieweil die Obrigkeit diese Güter zu verordnen hat, und mit einer Maß gebrauchen mag, soll sie dennoch erstlich die Kirchenämpter nothdürftiglich davon bestellen.“

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 409

erer entgingen, welchen nach dem Religionsfrieden auch §. 558. dessen Clausel wegen der bis zum passauer Vertrag nicht eingezogenen Güter (§. 500. Note i) bedächtlicher machte, wurde wenigstens ein Theil jener Institute erhalten, deren sich nun auch die Landstände ^{e)} anzunehmen pflegten und man begnügte sich sie nur zu reformiren. Den meisten Vortheil zog das Land in diesem Falle von ihnen, wenn sie, den Ansichten der

e) So sorgte in Sachsen albertinischer Linie gleich bei Einführung der Reformation im Jahre 1539 die Landschaft für die Erhaltung des Kirchenguts zu kirchlichen und öffentlichen Zwecken, s. Weiße a. a. D. S. 271 u. f. In den Ländern wo Stifter und Klöster nur reformirt wurden, oder man wenigstens ihr Gut für die Bedürfnisse der Kirche beisammen hielt, wurde es auch meistens ein Artikel der Landesverträge, daß es bei diesen Einrichtungen bleiben solle. So z. B. erklärte in Württemberg schon Herzog Ulrich 1537: „es soll auch der Kirchenkasten wieder mit all seinen Pertinentien angerichtet, mit nichts geändert, viel weniger auf die geistlichen Güter unsrer und unsers Fürstenthums Prälaturen, Klöstern, Probstleien, Stiften, Canonikaten, Pfründen, und also berührten Kirchenkastens ganzes Einkommen, in eigenen, noch sonst in irgend einigen andern Nutzen, sondern mit statlichem Rath einig und allein zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen und also zu Beförderung der Ehre Gottes und der Armen nützlich gebraucht werden.“ S. Haupturkunden der württembergischen Landes-Grundverfassung (herausgegeben von Paulus Abth. 1. S. 124.). — So versprach Herzog Heinrich Julius von Braunschweig im gandersheim. Landtags-Abschied von 1601. Art. 36. „Weil der gnädige Landesfürst sich in Gnaden resolvirt, daß S. F. G. den Prälatenstand dieses Fürstenthums nicht in Abgang kommen lassen, sondern vielmehr erhalten und so viel an S. F. G. in besseren Wohlstand bringen, zu deren Behuf dann auch in Herrn und Jungfrauen-Klöstern alles S. F. G. Herrn Vaters gemachter Ordnung nach, also anstellen wollen, daß es S. F. G. mehr rühmlich und in Nothfällen nützlich als verwerflich seyn möge, als hat sich die löbliche Landschaft daran mit unterthäniger Danksagung begnügen lassen.“

410 Vierte Periode. A. 1517.—1648.

§. 558. Reformatoren zufolge ^{f)} in Schulanstalten oder Seminarien von Geistlichen verwandelt wurden, wie in Kurpfalz und Württemberg ^{g)}; die Klöster, in welchen man die Prälaturen und Conventualenstellen als Kirchenpfünden vergab, wurden hingegen eben so wie die Collegiatstifter weder der Kirche noch dem Staat besonders nützlich. Denn die letzteren behielten in Rücksicht der Chorherren im Ganzen ihre bisherige Verfassung, nur so daß diese ganz aufhörten Geistliche zu seyn, weil das Institut unverändert zu der protestantischen Kirchenverfassung nicht paßte. Die protestantischen Stifts- und Klosterpfünden wurden daher zu Sinecuren, die gar keine wahre kirchliche Beziehung mehr hatten. Eine neue zu den Verhältnissen der Kirche passende Bedeutung hätte man ihnen geben können, wenn man sie dem Stande der Gelehrten allein überlassen und mit den Universitäten unzertrennlich verbunden hätte, welches auch im Sinn der Reformatoren gewesen wäre ^{h)}; aber eine solche Einrichtung war dem Interesse

n) Das wittenberger Gutachten vom Jahre 1545, Nro. 43. Caeterum si potestates vellent aliqua monasteria ad educationem et institutionem piam adolescentiae, tanquam scholas conservare, de ea re non litigamus. Daß hier nicht die Restitution des gesammten Klostersguts verlangt wird, sondern die Reformatoren den Regenten auch etwas davon gönnen, muß mit den 1537 ausgesprochenen Grundsätzen Note d) zusammengehalten werden.

g) S. Breyer elem. jur. publ. Wirtomb. §. 155, 179 u. f. Spitzler Geschichte von Württemberg S. 161 u. f. Weiße sächs. Gesch. Th. 3. S. 287 u. f.

h) Das angeführte Gutachten von 1545 (Nro. 33.) bemerkt von der Bestimmung der Capitel: Initio enim collegia fuerunt honestissimi coetus sanctissimorum et eruditissimorum hominum toto orbe terrarum, discentium et docentium. — Nec pulchrius ul-

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 411

der Machthaber fremd. Aus den nämlichen Gründen §. 558. gewährte es der protestantischen Kirche auch keinen wesentlichen Nutzen, daß sich die evangelischen Reichsstände im Besiz der Hochstifter behaupteten, welche sich selbst reformirt hatten (§. 502. 503.) und in denen, welche der westphälische Friede in weltliche Fürstenthümer verwandelte (§. 522.), mit wenigen Ausnahmen ¹⁾ die Capitel erhalten wurden; nur für den alten Adel entstand daraus ein wirklicher Gewinn, weil er, gestützt auf Statuten und Observanz, die noch dazu in manchen Stiftern ziemlich neu waren ^{k)}, sich das Privilegium der ausschließlichen Stiftsfähigkeit gegen den wahren Sinn des westphälischen Friedens ^{l)}

lum toto orbe terrarum spectaculum esset, quam videre talem senatum et talem scholam.

- i) Dem Kurfürsten von Brandenburg wurde im westphälischen Frieden das Recht gegeben, bei den Stiftern Magdeburg, Halberstadt und Minden ein Viertel der Pfründen, und zu Camin alle Domspründen einzuziehen. Das letztere wurde jedoch durch einen Vertrag mit Schweden vom Jahre 1653 abgewendet. S. Pütter Geist des westphälischen Friedens S. 174. Zu Gunsten der Schweden wurden auch die Capitel zu Bremen und Verden nebst allen übrigen kirchlichen Instituten in diesen secularisirten Herzogthümern der Willführ der neuen Regierung überlassen und nur das Domcapitel zu Hamburg erhalten. I. P. O. Art. 10. §. 7.
- k) In dem brandenburgischen Domcapitel bestätigte erst Kurfürst Johann Georg von Brandenburg im Jahre 1621 ein Statutum *de non admittendis ab ignobilibus parentibus natis in canonicos ecclesiae episcopalis Brandenb.* S. Gercken Stifts historie von Brandenburg. S. 295.
- l) I. P. O. Art. 5. §. 17. *operaque detur, ne Nobiles, Patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id *fundationibus* non adversatur, excludantur, sed ut potius in illis conserventur.*

412 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 558. zu verschaffen mußte, so daß für den Stand der Gelehrten in den Domcapiteln kaum einzelne sogenannte Doctorpfründen übrig blieben. Der nämliche Stand zog überdieß die größten Vortheile aus der Erhaltung der landsässigen Klöster, unter welchen die meisten, welche der Aufhebung entgingen, zu Jungfrauenklöstern gemacht und lediglich zu einer Versorgungsanstalt für adeliche Töchter bestimmt wurden. Nur der geringere Theil der reformirten Institute behielt übrigens eine selbstständige Verwaltung seiner Güter; in der Regel kamen diese unter landesherrliche Administration, wenn gleich besonders bei den Mannstiftern und Klöstern die protestantischen Titular-Prälaten die Landstandschaft behielten.

D. Bürgerliches Recht.

§. 559.

§. 559.

Ohngeachtet die gelehrten Juristen kein anderes geschriebenes gemeines Recht anerkennen wollten, als die Reichsgesetze, das canonische Recht und das römische mit Einschluß der *decima collatio* (§. 442.), so bildete sich doch durch sie selbst wieder ein System von Rechtslehren über deutsche Institute, das man bei Beurtheilung derselben wie ein gemeines Recht anwendete, wo das geschriebene Recht nicht ausreichen wollte. Es entstand theils durch die Regeln, welche jene analogisch aus dem geschriebenen Recht ableiteten, theils aus den Bestimmungen, die sie durch die Erfahrung als

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 413

allgemein in Deutschland geltend kennen lernten ^{a)}, S. 559. theils durch Abstraction höherer Principien aus den vorkommenden Particularrechten; niedergelegt aber wurde es in den Schriften der Rechtsgelehrten, und an seiner Ausbildung hatten die Entscheidungen der Reichsgerichte, die man schon im sechszehnten Jahrhundert sammelte ^{b)}, der höheren Landesgerichte, und besonders der Juristenfacultäten den meisten Antheil ^{c)}. Da eben diese Personen, besonders die Universitätsgelehrten, die Rathgeber bei der Gesetzgebung und oft sogar die Concipien-

a) Weber die Gesetze noch die Juristen dieser Zeit wissen etwas von der nothwendigen Beschränkung der Kraft eines Gewohnheitsrechts auf eine bestimmte Localität, weil sich die Thatsachen, in welchen es zunächst wahrgenommen wird, auf diese beziehen; vielmehr sah man auf die Bedeutung der Rechtsdece, welche in jenem ausgesprochen war, und wo diese den deutschen Sitten und Gebräuchen überhaupt angehörte, zweifelte niemand an der gemeinen Anwendbarkeit der Gewohnheit. Die Reichshofrathsordnung Tit. I. §. 15 a. E. unterscheidet deutlich locale Gewohnheiten von allgemein durchgehenden. Die Reichshofräthe sollen die Reichsgesetze „wie auch jedes Stands, Lands, Orts und Gerichts, sonderlich die gebührliche allegirte und probirte Privilegien, gute Ordnungen und Gewohnheiten, und in Mangel derselben die Kaiserlichen Rechte und rechtmäßige *Observationes* und Gebräuch in Acht nehmen“. Die jenaische Juristenfacultät erkannte 1636: „So mag doch dergleichen Ehepact, vermöge allgemeiner in Deutschland hergebrachter und üblicher Gewohnheit nicht umgestoßen werden.“ Richter Decis. Dec. 26. Nro. 33. Vergl. Klock consil. Tom. 2. C. 10. Nro. 130 u. f. Gylmann dubior. s. quaestion. in jure contro. decis. s. v. consuetudo.

b) S. Pütter Literatur des deutschen Staatsrechts. Th. 1. S. 116 u. f.

c) S. die Schriften der Practiker des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts in Liponius biblioth. realis juridica, unter den Worten: *Consilia, Decisiones, Consultationes, Responsa.*

414 Vierte Periode. A: 1517—1648.

§. 559. ten der Gesetze waren ^{d)}, so giengen auch ihre Ansichten in diese über, und das deutsche Recht behielt eine materielle Gemeinschaft seiner Fortbildung, wenn diese gleich fast durchaus der Landesherrlichen Gewalt überlassen wurde (§. 528.). Von den Rechtsbüchern erhielt sich übrigens auch in dieser Periode der Sachsenspiegel noch in mehreren Ländern ^{e)} des nördlichen Deutschlands als Quelle des geschriebenen Rechts, wenn gleich von seinem Inhalt durch neuere Gesetze vieles antiquirt wurde, und besonders von dem was das gerichtliche

d) Gerade dieser Zeitraum ist die Zeit wo das Ansehen der Rechtslehrer und ihr Einfluß auf die Regierungen auf der höchsten Stufe stand, und das Lehramt gewöhnlich den Weg zu den höchsten Staatsämtern bahnte. Ueber die Zugehung der Lehrer der Landesuniversität bei der Gesetzgebung s. z. B. Weishaar Handbuch des württembergischen Privatrechts. Th. 1. §. 8 u. f. Haubold Lehrbuch des sächsischen Privatrechts. §. 16.

e) Z. B. anhaltische Polizei-Ordnung von 1666. Tit. 35. §. 1. „und wir uns in andern Fällen desselbigen gemeinen Sächsischen Rechten auch bedienen“, in Schlesien s. (Svarez) Sammlung alter und neuer schlesischer Provincialgesetze. Vorrede S. 5 u. f. Sie und da behielt der Sachsenspiegel seine Anwendbarkeit bei einzelnen Rechtsverhältnissen, ungeachtet ihm in Landesgesetzen seine Gültigkeit im Ganzen abgesprochen wurde. Z. B. Heinrichs des Jüng. braunschweig-wolfenbüttelische Hofgerichtsordnung von 1556. Tit. 5. „Unsere Vice-Hofrichter — sollen richten, nicht nach Sachsenrecht, als welches in unserm Fürstenthum — nicht statt hat, sondern nach des h. R. Reichs gemeinen Rechten.“ Salzburger Landt. Absch. 1597. Art. 32. „daß es hochbedachten Fürsten & Heinrichen — und der fürnehmsten Landstände, so dazu gezogen worden, auch zuvörderst Kaiserl. Majestät (in der Bestätigung jener Hofgerichtsordnung) eigentliche Meinung gewesen, daß man sich nicht allein im Proceß, sondern auch in Entscheidung der Sachen, der gemeinen kaiserlichen aber nicht der Sachsenrechte, denn allein woferne in diesem Fürstenthum eine sonderliche Ordnung, Statutum oder Gewohnheit dem Sachsenrecht gemäß vorhanden und zu bewelten, am — Hofgericht gebrauchen solle.“

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 415

Verfahren betraf, kaum noch einzelne Spuren in den §. 559. neueren Proceßgesetzen übrig blieben.

§. 560.

§. 560.

Die Gesetzgebung über das bürgerliche Recht a) wurde durch das zweifache Bedürfniß veranlaßt, die Landesgewohnheiten zu sammeln und sie mit den Grundsätzen des fremden Rechts in Uebereinstimmung zu bringen, aus welchen jetzt die Entscheidung über alle Gegenstände entlehnt wurde, die man nicht als dem römischen Recht ganz unbekannte Institute betrachten mußte. Unter den Landesgesetzen lassen sich vier Arten unterscheiden: Landrechte, Landesordnungen, Gerichtsordnungen und Gesetze über einzelne Rechtsinstitute; die drei erstgenannten Arten findet man in den größeren Ländern häufig neben einander, und sie wurden wohl noch während dieses Zeitraums mehrmaligen Revisionen unterworfen aa). Die Landrechte waren zuwei-

a) Ein Verzeichniß der wichtigeren Gesetze aus dieser und der vorhergehenden Periode enthält meine Einleitung in das deutsche Privat- und Lehenrecht §. 16. Noch mehr in das Einzelne geht: Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatr. Vierte Ausg. §. 17.

aa) Beispiele: 1) Baiern, erste neuere Gesetzgebung in den Jahren 1516—1520; nämlich: a) das Buch der gemeinen Landpötel, Landesordnung und Gebrauch des Fürstenthums in Ober- und Nidern Baiern 1516 aufgerichtet; b) Reformation der Bairischen Landrecht 1518 aufgerichtet; c) Gerichtsordnung im Fürstenth. O. u. N. B. 1520 aufgerichtet. Erste Revision: Bairische Landesordnung 1553 (in sechs Büchern). Zweite Revision: Landrecht, Polizei- und Gerichts-Matess- und andere Ordnungen der Fürstenth. O. u. N. B. 1616. Eine eigne Gesetzgebung von gleicher Vollständigkeit erhielt die Oberpfalz, nachdem sie bairisch geworden war, unter dem Titel

418 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 560. nungen ^{s)} Bestimmungen über das bürgerliche Recht, die sonst in jenen vorkommen; sonst sind die Landesordnungen ihrer Hauptbestimmung nach Policeigesetze, deren Inhalt immer zum größten Theile aus den Reichspoliceiordnungen genommen ist, oder zu deren Ergänzung dient. Von den Gesetzen über einzelne Rechtsinstitute sind in dieser Zeit die Ehe- und Vormundschaftsordnungen die häufigsten. Wo man es ganz versäumte die Gewohnheiten aufzuzeichnen, wurde leicht ein großer Theil derselben antiquirt, weil die gelehrten Juristen strengen Beweis derselben forderten; etwas weniger nachtheilig war es, wenn sie wenigstens von Geschäftsmännern in Privatschriften zusammengestellt wurden, weil diese in den Gerichten gewöhnlich zu großem Ansehen gelangten ^{h)}).

§. 561.

§. 561.

Unter den Reichsstädten ^{a)} waren zwar mehrere, welche vermöge erlangter vollständiger Landesho-

Volgt über den Geist der böhmischen Gesetze. Dresb. 1788. 4. S. 184 u. f.), die tyroler Landesordnungen von 1526, 1532, 1573, 1577, 1603. Die hennebergische 1539. Die lüneburgische Policeiordnung von 1618. Die Landesordnungen in dem Herzogthum Sachsen ernestinischer Linie u. s. w.

g) Beispiele: des Erzstifts Cöln Reformation der weltlichen Gerichte und Policei 1538, des — Stifts Würzburg und Herzogthum Franken kais. Landgerichtsordnung.

h) J. B. in Oesterreich. Für das Erzherzogthum Oesterreich sind die Hauptwerke: B. Walther (+ 1564). *Consuetudines Austriae*, gedruckt u. a. als Anhang zu folgendem Werk: J. B. Suttinger *Consuetudines Austriae ad stylum excelsi regim. infra Anasum*. Nürnberg. 1718. 4.

a) Ueber die neueren Stadtrechte vergl. meine Einl. in das deutsche

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 419

heit, ihr statutarisches Recht durch Gesetzgebung weiter §. 561. fortbildeten; bei vielen derselben blieb es aber, wenigstens im Ganzen, auf der Stufe stehen, die es im Mittelalter erreicht hatte, und das gemeine kaiserliche Recht wurde, Verordnungen über einzelne Institute abgerechnet, für hinreichend gehalten es zu ergänzen^{aa)}. Es blieb daher auch nur für einzelne Institute wichtig, die mit dem römischen Recht bestehen konnten, der übrige Theil des Inhalts antiquirte sich von selbst, weil das Verständniß desselben allmählig verloren gieng. Wo es zu einer Reformation des Stadtrechts kam, suchte man durch die Gesetzgebung Alles den veränderten Verhältnissen und den gemeinen kaiserlichen Rechten gehörig anzupassen, und hier blieb dann mehr Eigenthümliches bestehen; es wurde aber auf der andern Seite auch mehr von den wissenschaftlichen Ansichten der Juristen hineingetragen, was den Instituten in der That eine andere Bedeutung gab^{b)}. Gleiches Schicksal hatte, so viel das Materielle betrifft, das statutarische Recht

Privat- und Lehenrecht §. 18. und Mittermaier a. a. D. (S. 560. Note a).

aa) Beispiele hierzu liefern die bremischen Statuten, welche in der Gestalt gültig blieben, die sie 1433 erhalten hatten, die kölnische Reformation, welche seit 1437 nur durch einzelne Ordnungen ergänzt und verbessert wurde, das wormser Stadtrecht, das seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts unverändert blieb.

b) Für die Wissenschaft gehören unter die merkwürdigsten Stadtrechte dieser Art: die neueren Revisionen der nürnbergischen Reformation (oben §. 434. Note e) im sechszehnten Jahrhundert, zuletzt 1564; die frankfurter Reformation von 1578; das revidirte lübische Recht von 1586; die hamburgischen Statuten von 1603. Am willkürlichsten gieng wohl der Verfasser der frankfurter Reformation Dr. Fichard, mit dem älteren Recht um, und am wenigsten willkürlich verfuhr

420 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 561. der Landstädte, wenn es überhaupt erhalten und fortgebildet wurde. In den größeren Städten hatte man seit dem sechszehnten Jahrhundert gewöhnlich mehrere Gelehrte im Rath, in den kleineren aber, wenn sie selbst die Gerichte hatten, war zur gehörigen Einrichtung der Verfassung unentbehrlich, daß wenigstens der Stadtschreiber ein Gelehrter war, der regelmäßig zugleich das Amt eines Syndicus versah ^{c)}, und als die einzige im geschriebenen Recht erfahrene Person, die Verwaltung der Gerichtbarkeit ausschließlich in die Hände bekam ^{d)}. Ueber der neuen Gelehrsamkeit, mit welcher nun die Geschäfte betrieben wurden, vergaß man nicht selten, daß man ein eigenes Stadtrecht hatte, so daß sich in vielen Städten der Gebrauch der vorhandenen Statuten als geschriebener Rechte ganz verlor und nur Einzelnes von ihrem Inhalt als Gewohnheit erhalten blieb ^{e)}. Die Erneuerung und Verbesserung der vor-

die Reviforen, die das lübische Recht in eine gewisse den damaligen Verhältnissen angemessene Form bringen sollten.

- o) Ob er gleich, selbst zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts häufig noch den beschreibeneren Titel eines Stadtschreibers führte. S. Loyser medit. ad Pand. Spec. 54. Med. 14.
- d) S. B. C. Zahn ichnographia municipalis (zuerst Frcof. 1650. 8.) L. 2. Cap. 5. n. 45.
- e) So z. B. kannte man die göttungischen Statuten über die Erbfolge der Ehegatten aus dem dreizehnten Jahrhundert (bei Seidensticker Observation. et anecdot. ad jus Germ. med. Part. 1. Jen. 1809. 4.), am Ende des siebzehnten Jahrhunderts nicht mehr, wie sich aus Corp. Constit. Calenb. T. 2. S. 624. und Pufendorf Obs. jur. univ. Tom. 1. Obs. 86. §. 22. ergibt. Selbst in manchen Reichstädten kamen die älteren im Mittelalter oft auf andere Orte übertragenen Stadtrechte außer Gebrauch; z. B. in Goslar und in Dortmund. S. Dreyer bei Koppe Magazin für die

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 421

handenen Statuten, wurde den Landstädten jetzt auch §. 561. dadurch erschwert, daß in allen Fällen wo jene an dem gemeinen Recht etwas ändern sollten, die landesherrliche Bestätigung ein Erforderniß ihrer Gültigkeit seyn sollte^{f)}, wofern eine Stadt das Recht der statutarischen Gesetzgebung nicht durch besonderes Privilegium erlangt oder seit unvordenklicher Zeit hergebracht hatte. Das Bedürfniß einer besonderen Gesetzgebung über manche dem römischen Recht unbekannte Rechtsinstitute, an die man sich in den Städten einmal gewöhnt hatte, veranlaßte indessen doch, daß wo nicht durch das neuere Landrecht für jene gesorgt war §), in diesem Zeitraum noch manches Statut dem Landesherrn zur Confirmation vorgelegt wurde und diese erhielt^{h)}. Zu jenen

Rechtswissenschaft. Heft. 1. S. 24. 28. Ueber andere Gründe, aus welchen die älteren Statuten häufig antiquirt wurden, s. Note g.

f) Reinkingk de regim. secul. L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 12. L. 2. Cl. 2. Cap. 10. Nro. 3—5. Gail de arrestis imperii Cap. 9. Nro. 2.

g) Wie in der Pfalz, in Baiern, in Württemberg und anderen Ländern des südlichen Deutschlands, deren Landrechte gerade insgesammt die Institute, von welchen hier die Rede ist, berühren, weshalb auch in jenen Gegenden statutarische Rechte aus diesem Zeitraum (doch werden im bair. Landr. Lit. 1. Art. 4. die alten Rechte und Gewohnheiten bestätigt), fast gar nicht vorkommen. Auch in der Mark Brandenburg ist die Constitution Joachims I. von Erbfällen vom Jahre 1527 ohnstreitig ein Hauptgrund, daß die Stadtrechte in Vergessenheit kamen. S. v. Kämpf Grundlinien eines Versuchs über die älteren Stadtrechte in der Mark Brandenburg, bei Matthis juristische Monatschrift für die preussischen Staaten. B. 11. S. 1. S. 40.

h) Viele solcher Statuten finden sich in Schotts Sammlung zu den deutschen Stadt- und Landrechten 1772—74. 3 Bde. 4. und

422 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 561. Instituten gehört vorzüglich das Güterverhältniß der Eheleute während der Ehe und ihre gegenseitige Erbfolge, nebst den Rechtsverhältnissen die damit in näher oder entfernterer Berührung standen.

§. 562.

§. 562.

In dem System des bürgerlichen Rechts machte jetzt das römische Recht die Grundlage der geltenden Rechtsbestimmungen aus; die Grenzen seiner Anwendbarkeit bestimmte aber das deutsche Recht ^{a)}, dessen Wirkungskreis sich daher nicht blos auf einzelne eigenthümliche Rechtsinstitute beschränkte. Jene zu bezeichnen blieb der Wissenschaft überlassen, und da hierzu vollständige Kenntniß der älteren deutschen Rechtsquellen gehört hätte, aus welchen das noch bestehende erklärt werden mußte, so waren die Juristen außer Stande sie genau und richtig anzugeben; sie dehnten daher die Regeln, daß die Anwendbarkeit des gemeinen geschriebenen Rechts die Vermuthung für sich habe und das statutarische Recht buchstäblich verstanden und aus dem gemeinen Recht interpretirt werden müsse, viel weiter aus als sie sich aus der Reception des römischen Rechts begründen ließen ^{b)}. In der That fehlte ihnen aber sogar der Wille ein richtiges Verhältniß des rö-

bei *Walch* Beiträge zu den deutschen Rechten 1771—95. 7 Bde. 8.

a) Vermöge der ausdrücklichen Bestimmung der *G. G. D.* oben §. 442. und der *R. G. R. D.* §. 559. Note a.

b) *Gail Practic. observ. L. 2. Obs. 33.* Vergl. *Jo. Schilter exercit. ad Pandectas. Ex. 1. §. 12. Ex. 12. §. 11.*

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 423

mischen und deutschen Rechts anzuerkennen, weil sie §. 562. das erstere für unverbesserlich und eine wissenschaftliche Kenntniß des letzteren für überflüssig hielten ^{c)}; sie machten daher auch wo sie die Institute des deutschen Rechts gelegentlich als vorkommende Abweichungen vom römischen berühren mußten, nur wenig Gebrauch von den Rechtsbüchern, sobald deren Anwendbarkeit nicht ausdrücklich in den Gesetzen anerkannt oder als Gewohnheit erweislich war, und suchten deren Inhalt so wie überhaupt allen deutschen Instituten eine möglichst römische Deutung zu geben. Die Volksrechte und Capitularien, ohngeachtet sie schon im sechszehnten Jahrhundert gedruckt waren ^{d)}, überließen sie lediglich der Geschichte; erst Hermann Conring am Ende dieses Zeitraums, eröffnete durch die erste geschichtliche Darstellung der Entstehung des Rechtszustandes von Deutschland ^{e)} den Weg zu besseren Einsichten.

c) Vergl. Melchior's von Offe Testament gegen Herzog Augusto Churfürsten zu Sachsen (vom Jahre 1556) mit Anmerkungen von Thomafius, Halle 1717. 4. In diesem Entachten über die beste Einrichtung der Regierung und besonders der Rechtsverwaltung, wird namentlich Cap. 8. von der Einrichtung der juristischen Studien in Leipzig gehandelt. Vorlesungen über die Institutionen (S. 389.), das erste und zweite Buch der Decretalen (S. 397.) und über das Civilrecht, die „mors Italico und magistraliter“ gehalten werden sollen, machen selbst hier wo doch der Sachsenspiegel noch geltendes Recht war, den ganzen Studienplan aus. Indessen auch die französische elegante Jurisprudenz, die seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nach Deutschland verpflanzt wurde, änderte in Rücksicht auf die Bearbeitung des deutschen Rechts nicht viel.

d) S. oben §. 29. Note a.

e) De origine juris Germanici. Helmst. 1645.

424 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 563.

§. 563.

Bei den Instituten des Personenrechts muß der Verwirrung der Standesverhältnisse gedacht werden, welche durch den Gebrauch der Standeserhöhungen bei Personen veranlaßt wurde, denen die nöthigen Eigenschaften abgingen, welche bisher die politische Bedeutung der Stände begründeten. Zu dem ursprünglichen deutschen Ritterstand kam dadurch eine neue Classe von Personen, welche mit jenem gleiche Rechte ansprach, ohne durch rittermäßige Lebensart (§. 544.) und Grundeigenthum zugleich die politischen Eigenschaften zu besitzen, welche aus jenen entstanden waren. Doch zeigten sich die Nachtheile davon erst im folgenden Zeitraum, als der Ritterdienst ganz aufhörte und der zahlreiche neue Adel sich zugleich in die Aemter eindrängte, welche bisher der Bürgerstand inne hatte, weil dadurch erst der Adel den Character eines durch die Natur der Verhältnisse gebildeten Standes verlor und sich in eine privilegierte Classe verwandelte, deren Vorrechte dem Bürgerstande als etwas drückendes erscheinen mußten, weil sich für die Ehrenvorzüge die sie genoß kein anderer Grund als persönliche Begünstigung angeben ließ; in diesem Zeitraum, wo der gelehrte Adel (§. 447.) noch seine Bedeutung behauptete, erschien der Unterschied der Stände noch nicht so scharf abgetrennt. Ein ähnliches Mißverhältniß entstand durch die Ertheilung der Titel des hohen Adels an Personen, welche keine reichsunmittelbare Besitzungen hatten (§. 534.), und die Verwirrung in der Lehre von den Mißheirathen (§. 340.), welche man seit dieser Periode

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 425

wahrnimmt, hatte wohl größtentheils ihren Grund in §. 563. diesen Thatsachen. Den alten Grundsatz, daß der Herrenstand und alle Rechte, die von der Ebenbürtigkeit abhingen, namentlich also die Succession im Territorium, durch Geburt nur dem zu Theil werde, dessen beide Eltern semperfrei gewesen, bestritten zwar manche Juristen schon im sechszehnten Jahrhundert, weil die Ehefrau in den Stand des Mannes trete und die Ebenbürtigkeit der Mutter für den Stand der Kinder also nicht in Betracht komme ^{a)}; allein eine Lehre, welcher das Herkommen des Herrenstandes so entschieden entgegen stand, hätte dieses niemals erschüttern können, wenn nicht jene Titel, die Personen vom landsässigen Adel zu Theil wurden, die Gränzen verwischt hätten, welche diesen vom Herrenstand so bestimmt geschieden hatten. Da man hiernach aus dem niedern Adel durch bloße Erwerbung eines Titels in den hohen überzutreten schien, und da bei jenem der neuere Sprachgebrauch (§. 445.) vergessen machte, daß er von dem Herrenstand ursprünglich ganz verschieden gewesen war, so konnte leicht die Ansicht Beifall finden, daß hoher und niederer Adel nur dem Rang nach verschieden seyen ^{b)}, und wenigstens nach erfolgter kaiserlicher Standeserhöhung Ge-

a) Franc. Pfeils consilia juris (Magdeb. 1600 Fol.) cons. 78. Fol. 131 — 169; vergl. Pütter über Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen S. 92 u. f.

b) Dieser Grund war es, auf welchen hin Joh. Pistorius († 1607) zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts sich getraute, die Gleichheit der Ehe zwischen Markgraf Eduard Fortunatus von Baden und Marie von Eifen zu vertheidigen „modo sit ex antiqua et libera nobilitate.“ Pütter a. a. D. S. 128.

426 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 563. mahlin und Kinder für ebenbürtig gehalten werden müßten, wenn jene nur ihrer Geburt nach dem alten Adel angehöre. Wenn indessen gleich diese Grundsätze in einzelnen Fällen der Vorwand wurden, Kindern aus Ehen, die nach den Begriffen des älteren Rechts Mißheirathen waren, die Succession in Lehen und Stammgut zu verschaffen, weil unter dem Zutreten besonderer Umstände die Agnaten entweder außer Stand waren ihre Rechte geltend zu machen, oder sie aufzugeben geneigt waren ^{c)}, so blieben sie doch nie ohne Widerspruch und in den Hausgesetzen insbesondere fieng man wenigstens an, Verordnungen gegen ungleiche Ehen auszusprechen ^{d)}. Die Grundsätze des älteren Rechts wurden daher, wenigstens beim Fürstenstande ^{e)} nicht durch ein neueres Herkommen verändert, sondern nur bestritten, und den Argumenten, die aus kaiserlichen Ständeserhöhungen gegen ihre Wirkksamkeit hergenom-

c) Wie z. B. im Hause Baden, wo bei der Ehe des Markgrafen Graf mit Ursula von Rosenfeld im Jahre 1518 der letztere Fall, und 1622 bei der Note b. erwähnten Mißheirath der erste Fall eintret, indem die Ereignisse des dreißigjährigen Krieges den katholisch erzogenen Söhnen aus derselben zum Nachtheil der evangelischen Agnaten zum Besitz der oberen Markgrafschaft verhalfen. S. Pütter a. a. D. S. 84 und S. 1. 132. Die sämmtlichen Thatfachen, aus welchen sich das Herkommen des deutschen Herrenstandes über diesen Gegenstand im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert beurtheilen läßt, sind in dieser Schrift S. 81 — 190. zusammengestellt.

d) S. Pütter a. a. D. S. 191 u. f.

e) Denn in Hinsicht des Grafenstandes läßt sich nicht läugnen, daß das neuere Herkommen für die Gleichheit der Ehe mit dem alten niederen Adel ist. S. Moser Familienstaatsrecht Th. 2. S. 151 u. f.

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 427

men werden konnten, suchte man schon zu Anfang des §. 563. folgenden Zeitraums durch ihre Beschränkung in der Wahlcapitulation ^{f)} zu begegnen. Doch gab ein Jahrhundert später eben der Umstand, daß man über den Begriff einer Mißheirath streiten konnte, die Veranlassung zu einer anderen Stelle der Wahlcapitulation ^{g)}, aus welcher viele herleiten wollten ^{gg)}, daß wenigstens nach den Reichsgesetzen die Ungleichheit der Ehe zwischen hohem und niederem Adel nicht entschieden sey; hierauf aber ließ sich der Grundsatz bauen, daß die Gleichheit einer solchen Ehe durch die Observanz einzelner Familien außer Zweifel gesetzt seyn könne ^{h)}, wenn diese gleich, außer bei den Geschlechtern die erst in neueren Zeiten in den Fürstenstand erhoben worden waren,

f) Wahlcapit. Leopolds I. v. Jahre 1658. Art. 44. daß der Kaiser „zu Präjudiz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, keinen mer der auch sey, mit neuen Prädicaten, höheren Titeln oder Wappenbriefen begaben solle.“

g) Wahlcap. Karls VII. 1742. (Nach der Note f erwähnten Stelle Art. 22. §. 3.) Art. 22. §. 4. „noch auch den aus unstreitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zur Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel und Würden belegen, viel weniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.“

gg) Ueber den wahren Sinn der Wahlcapitulation s. meine Schrift: über die Ehe Sr. K. G. des Herzogs von Suesser mit Lady Auguste Murray. Berlin 1835. 8.

h) C. die Disposition des Markgrafen Karl Friedrich von Baden vom 20. Februar 1796 bei Klüber Acten des wiener Congresses B. 8. C. 170 u. f.

428 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 563. selten nachzuweisen war ¹⁾, und in den altfürstlichen Häusern die neueren Hausgesetze sich so entschieden für die strengere Meinung erklärten, daß höchstens beim nicht deutschen Adel und bei Familien, welche den fürstlichen Titel führten ohne in den Besitz der Reichsstandschafft zu kommen, zweifelhaft bleiben konnte, ob auch eine Verbindung mit ihnen zu den Mißheirathen zu zählen sey.

§. 564.

§. 564.

Bei der Lehre vom Eigenthum und anderen Rechten an Sachen wurde die Anwendung des römischen Rechts zunächst dadurch möglich, daß die Juristen von dem deutschen Eigenthumsproceß (§. 356.) keine Notiz nahmen und eben darum auch die abweichende Beschaffenheit der deutschen Erwerbungsarten ignorirten. Von dem was sich auf die Erwerbung des Eigenthums oder anderer Rechte an Grundstücken durch gerichtliche Auflassung bezog, blieben aber doch in den meisten Ländern noch Spuren übrig, weil die Gesetzgebungen größtentheils für zweckmäßig erachteten, denselben Weg einzuschlagen, den schon die früheren Statuten (§. 450.) gewählt hatten, und die gerichtliche Bestätigung aller Geschäfte, welche die Erwerbung solcher Rechte zum Gegenstand hatten, vorzuschreiben ^{a)}; in Sachsen, und hie und da in den

i) Bei diesen erklärt es sich leicht aus ihren früheren Verhältnissen Note c.

a) Würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 13. „ordnen, daß alle Käuff und Verkauf auch in gemein alle und jede Contract, so — Inwohner — über — liegende Güter, oder die unterm Namen liegender Gü-

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 429

Städten wegen der unveränderten Beibehaltung der äl- §. 564.

ter begriffen und verstanden werden mögen abreden und beschließen, (es werden gleich die Güter gänzlich verändert, oder Zins und Gülten darauf geschlagen) — vor unsern Gerichten, unter welchen die Güter gelegen seyndt, innerhalb vierzehn Tagen nach endtllichen von keinem Theil wiederrufenen Beschluß und Abrede, — fürgebracht, und durch die Gerichtschreiber — alsbald in das Gerichtbuch eingeschrieben werden sollen. Und sovil insonderheit die Kauff und Verkaufung nahmhafter Schulden (als die sich über dreißig Gulden ankauffen) betrifft, sollen selbige nicht allein gerichtlich fürgebracht und insinuiert, sondern auch von unsern Gerichten, ob darin zimlich und der Billigkeit gemäß gehandelt, mit Fleiß erwogen, und darüber erkannt werden. Und so diese Ordnung — nicht gehalten würde, sollen unsere Ampfleut, von jedem ungehorsamen Contrahenten — ein kleine Frevel, da aber die Hauptsummen über fünfzig Gulden anlauft, einen großen Frevel zu Straff ohnachsichtlich einziehen, und die Contrahenten nichts desto weniger zu gebührlicher Insinnation anhalten — da aber die Insinnation noch nicht beschehen, und vor Verfließung der vierzehn Tagen, den einen oder andern Contrahenten der Reukauff ankommnen, soll zwar demselben von dem Contract wieder abzuweichen, doch gegen Verlierung oder resp. doppelter Erstattung des Hafftpennigs und Bezahlung des Weinkauffs. — Aber nach Verfließung der vierzehn Tagen, soll keinem Theil von abgeredeten Contracten abzuspringen zugelassen, sondern solche Contract ohngeachtet unterlassener Insinnation, allerdings für kräftig gehalten und noch insinuiert werden. Pfälzisches L. R. Th. 2. Tit. 7. daß hinfüro alle Verkäuf und Käuf unbeweglicher Güter anders nicht kräftig noch gültig seyn sollen, sie seyen dann zuvor in Behsyn beyder, Verkäufers und Käufers, und also wissender Ding vor jedes Orts Gerichten insinuiert und eingeschrieben, auch die Kaufbrief darüber zu fertigen und zu sigeln gebeten worden; dann so lang solches nicht geschehen, soll jeder Theil seiner Gelegenheit nach des Verkaufes oder Kaufes wider abzutreten Macht haben. — Es sollen aber in diesem Fall für unbewegliche Güter gehalten werden, nicht allein Acker, Wiesen, Weingärten, Haus, Hof und dergleichen, sonder auch die Gerechtig- und Dienstbarkeiten, Anspruch und Forderung zu liegenden Gütern auch jährliche Gülten, Zins, Pacht, verpfändte Schulden und darüber sagende Brief und Urkunden, in welchen allen kein Kauf ohne vorgesezte gerichtliche Insinnation vor kräftig zugelassen. Tit. 16. Von Unterpfauden. — So jemandt ein

430 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 564. teren Statuten (§. 562.), erhielt sich sogar die gerichtliche Auffassung selbst im Gebrauch. Jene Grundsätze äußerten dann auch einen sehr wichtigen Einfluß auf die Anwendung des römischen Hypothekenrechts, die erst jetzt, aber allerdings ganz allgemein, in Deutschland statt fand; denn sie gaben von selbst das Resultat, daß jenes an Grundstücken freiwillig nur durch vor dem competenten Gericht errichtete oder bestätigte Schuldverschreibungen bestellt werden könne. Doch wurde dieß weder als gemeines Recht anerkannt ^{b)}, noch

ligend Gut — zu Pfand eynsetzen, oder ein Zins darauf schlagen wollt, daß solches nicht anders kräftig seyn soll, es werde dann solche Verpfändung oder Zinsverschreibung, wie oben von Verkauf liegender Güter disponet worden, zuvor in jedes Orts Gerichtsbuch eingeschrieben. Sächsische Constitutionen von 1572. P. 2. Const. 23. Wiewohl nach gemeinem Rechte ein jeder seine Güter ohne gerichtliche Insinuation oppignortren und verpfänden kann, so ist doch solches der Dexter, da sächsisches Recht gehalten, durch langwierigen Gebrauch anders eingeführet, nämlich: daß die Specialverpfändung unbeweglicher Güter, oder aber auch, wenn sie gleich general und allgemein auf alle Güter gerichtet, vor der Obrigkeit, unter welcher sie gelegen, oder auch dem Lehensherrn muß insinuet werden, sonst aber unkräftig sey.

b) Die Reformation des bairischen Landrechts von 1518 erfordert Tit. 28. Art. 6. „Wer dem andern pfand versezt, das Augen oder Lehen ist, und dasselb pfand dannoch in seiner gvalt behellt, und jhenem dem er es versezt hat, allein mit geding undterthenig macht, dem soll der verpfeunder oder versezer glaubwürdig brief und urkundt darum geben.“ Das Landrecht von 1616 fügt hinzu: „und sonst die Verpfändung nit kräftig seyn.“ — Da zur Ausstellung einer förmlichen Urkunde, nach deutschen Begriffen ihre Bestätigung wesentlich gehörte (§. 463. Note g), so verstand sich hiernach zwar von selbst, daß Personen, die kein eigenes Siegel führten, nur gerichtlich eine Hypothek bestellen konnten; für die siegelmäßigen Personen aber, wozu auch die gehörten, welche den Gebrauch eines Wappens hergebracht hatten ohne zum Ge-

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 431

auf die stillschweigenden Unterpfandsrechte ausgedehnt. §. 564. Durch die übrigens uneingeschränkte Anwendung der römischen Erwerbungsarten, kam das Institut der Erwerbung des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte durch Verjährung so vollständig in Gebrauch, daß man es auch bei allen eigenthümlich deutschen Arten der letzteren für zulässig hielt. Was man im deutschen Recht diesem Institut ähnliches vorfand (§. 357.), suchte man als besonderes statutarisches Recht an das römische Recht anzuschließen; die deutsche rechte Gewehr (§. 356, 357.) wo sie sich überhaupt in den Statuten erhielt, wurde daher jetzt immer zu einer Usucapion ^{c)}, und in Sachsen bildeten die Juristen aus der Extinctivverjährung, die der Sachsenspiegel in einem einzelnen Falle kannte, eine Regel, nach welcher bewegliche Sachen in Jahr und Tag, unbewegliche und Gerechtfame aber nur in einunddreißig Jahren sechs Wochen und drei Tagen erworben werden sollten ^{d)}.

schlechtsadel zu gehören (§. 446. 447.), bestand diese Nothwendigkeit nicht, eine Lehre die nachher das neuere bairische Recht noch weiter ausgebildet hat. S. Kreitmaier Anmerk. über den Cod. Bav. civ. Tom. 5. Th. 5. Cap. 22. §. 16. — In manchen Ländern fand schon in dieser Periode das römische Recht über die Hypotheken sogar ganz vollständige Anwendung, z. B. in Mecklenburg.

c) J. B. Hamburg. Stat. Th. 2. Tit. 8. §. 7. „Nach Ausgang Jahres und Tages kann niemand verkaufte, verlassene und in der Stadt Buch zugeschriebene Erben anfechten; es sey denn daß er durch rechtmäßige Ursache ausheimlich gewesen; so hat er billig von Zeit der Wissenschaft noch Jahr und Tag zu gentesen.“

d) C. G. Haubold de origine atque fatis usucapionis rerum mobilium Saxonicae. Lips. 1797. 4.

Die Rechte an Sachen, deren echtes Eigenthum einem Andern zustand, waren in Deutschland viel mannigfaltiger, als die Formen derselben, welche das römische Recht als selbstständige, getrennte Bestandtheile des Eigenthums kannte; dennoch mußten die letzteren zur Beurtheilung aller vorkommenden Verhältnisse ausreichen, weil die Juristen den Stoff beider zu wenig beherrschten, um eine Theorie dieser Institute für Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis zu bilden. Ihre Entwicklung wurde formell durch die Vorstellungsart erleichtert, welche schon die Glossatoren ^{a)} über deren Bedeutung aufgefaßt hatten; alle vom Eigenthum getrennte Nutzungrechte, die nicht in die römischen Formen der Servituten passen wollten, begriffen sie unter dem Namen des getheilten Eigenthums, bei welchem ein Theil das *dominium directum*, der andere das *dominium utile* habe, wovon sie auch im römischen Recht selbst schon Beispiele anzutreffen glaubten ^{b)}. Die Ausdrücke waren ursprünglich daher genommen,

a) S. C. H. Lang de dominii utilis natura, indole et historia. Goett. 1793. 4.

b) Alvarottus de feudis. Prooem. Notandum insuper, quod habemus sex contractus, ex quibus transfertur dominium rei, retento dominio directo, quorum quilibet habet nomina diversa, nempe contractus superficiarius — locationis ad longum tempus, — emphyteuticus, — libellarius — precaria — feudalis. Neuere rechneten hieher auch: das dotallitium, Nic. Henel de jure dotallitii Cap. 8. §. 1. 2. Myler Gamologia Cap. 10. Nro. 8., alle erbliche Bauergüter, s. §. 545. vergl. Ge. Beyer delin. jur. Germ. L. 2. Cap. 10. §. 30. selbst das Majorat, ebendas. §. 35.

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 433

daß jene Schule in allen Fällen ohne Rücksicht auf die §. 564 übrigen Bestandtheile eines Rechts, dem ein *dominium utile* beilegte, der eine *utilis rei vindicatio* hatte ^{c)}; aber man hatte frühzeitig den Nebenbegriff damit verbunden, daß bei einem solchen Verhältniß, mit dieser ein vollständiges Nutzungsrecht, getrennt von der Proprietät (*retento dominio directo*) überlassen sey ^{d)}, wodurch das Recht also dem gleichgestellt wurde, was die Rechtsbücher „Nutz und Gewehre“ nannten (§. 355.). Als das Charakteristische dabei betrachteten die Juristen ^{e)} bei dem Untereigenthümer, außer dem Vindicationtrecht, die Befugniß einer beschränkten Disposition über die Sache selbst, und in der Regel auch das Erbliche des Verhältnisses, bei dem Obereigenthümer aber das für gewisse Fälle vorbehaltene Recht des Rückfalls der Sache, namentlich zur Strafe der nicht erfüllten Bedingungen des zum Grunde liegenden Vertrags, mit der Vindication für diese Fälle; die bloße

c) Glossen zu L. I. D. de honor. possess. (37, 1.); vergl. Schilter Comm. ad jus feud. Alem. p. 118.

d) Zasius in Dig. nov. Tit. de acquir. vel amitt. possess. L. si quis vi §. differentia Nro. 18. Utile dominium est, quod est minus principale et quod subalternatur vel subjicitur, vel saltem praesupponit directum tanquam dominium perfectius, das mindere Eigenthum, sicut sunt vasalli; illi habent utile dominium in feudo, sed dominium directum est penes concedentem. Hoc loco novisse debetis, quod utile hic non intelligitur, quasi dominium ferens utilitatem, sed ideo dicitur utile, quia est minus perfectum. — Unde *practici* qui utile dominium nominant das nutzbare Eigenthum, non videntur bene sentire.

e) S. G. Beyer delin. jur. Germ. Lib. 2. Cap. 10. wo die Sache ganz nach der Ansicht der Schriftsteller des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts dargestellt ist.

434 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 565. Verpflichtung zu immerwährenden Leistungen wie sie bei solchen Verträgen vorkamen, galt hingegen für kein Kennzeichen eines vorbehaltenen Obereigenthums, zins- und dienstpflichtige Grundstücke sollten also auch zu vollständigem Eigenthum besessen werden können. Diese Ansichten gingen auch in die Gesetzgebung über¹⁾; so wie sie in dieser Zeit angewendet wurden, dienten sie aber mehr die Sache zu verwirren als sie aufzuklären, weil man weder ein allgemeines sicheres Kennzeichen des vorbehaltenen Obereigenthums anzugeben im Stande war, noch auch das materielle der dem Ober- und Untereigenthümer zustehenden Rechte nach der Natur des Lehens oder der Emphyteuse beurtheilen konnte, sofern sich nicht zeigen ließ, daß die Güter als wahre Lehens oder nach den Regeln der Emphyteuse verliehen worden seien, wie die tägliche Erfahrung bewies. Noch

1) Beispiele liefern: die sächsischen Constitutionen von 1572. P. 2. Const. 39. s. oben §. 545. Note h. Das württembergische Landrecht Th. 2. Tit. 9. „Weil auch in unserer Landesordnung — statuirte — daß keiner einig liegend Gut so uns oder andern theilbar, oder auch ewige Grund, Boden oder Urbarzins geben, oder sonst Hof und Erblehen oder Hubguetter seynd, ohn unser oder unserer Amtleut, beßgleichen der Eigenthumsherrn Erlaubnuß, zertrennen, zertheilen, versetzen, verkauffen, vertauschen oder verändern solln, als lassen wir es bei solcher Verordnung verbleiben. Was diejenige Zinsgüter, daraus uns oder andern ewiger Zins geraicht würdt, aber das rechte Eigenthumb, sampt der nützlichen Gerechtigkeit ohnabgesondert beyeinander bleiben, belangen thut, lassen wir es bei dem alten bishero observirten Gebrauch auch bewenden, daß nämlich dieselbige nach jedes Gelegenheit verkaufft, vertauscht oder verändert werden mögen, mit dem Gebing daß — solche Güter werden gleich ganz oder zum Theil verkaufft, — auch der Zins dem Kato nach mit verkaufft oder verändert und doch derselbig aus einer Hand dem Zinsherrn gereicht werden solle.“

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 435

schwieriger wurde es, überhaupt nur aus römischen §. 565. Instituten eine Theorie abzuleiten, wo es die Beurtheilung der Lasten und Gerechtfame galt, die aus dem Gesamteigenthum der Gemeinden (§. 60.), den Hofrechten, der Vogtei (§. 368. 545.) und in der neueren Zeit aus der Landeshoheit (§. 448. Note a) entstanden waren. Daß sie wie Servituten mit den berechtigten und belasteten Grundstücken auf jeden Besitzer übergiengen, wurde als entschieden betrachtet g); die Ansicht aber, daß die auf einem Grundstück haftende Verpflichtung etwas zu geben oder zu thun, überhaupt nichts als eine eigenthümlich deutsche Art von Dienstbarkeit sey, scheint erst dem folgenden Zeitraum anzugehören h).

§. 566.

§. 566.

Bereits die älteren Schriftsteller hatten die Lehensgewohnheit, nach welcher jeder Agnat das ohne seine Einwilligung veräußerte Lehen revociren durfte, wenn ihn die Reihe der Lehensfolge traf (§. 366.), aus den Kaisergesetzen erklärt, die auch den Seitenverwandten eines Lehensbesizers das Recht zusprachen in ein altväterliches Lehen zu succediren a). Sie

g) Casp. Manzius (in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts) Centuria decisionum palatarum Qu. 22. Nro. 14. Franzkius resolutionum libri 3. L. 2. Res. 15.

h) Gerh. Gottl. Titius diss. de servitute faciendi. Lips. 1710.

a) Hartm. Pistoris Quaestion. jur. Lib. 2. Qu. 1. Nro. 25—30. Unter allen Schriftstellern über den Gegenstand dieses Paragraphen, hat keiner eine so vollständige und kritische Uebersicht der

§. 566. zogen daraus die weitere Folgerung, daß überhaupt jedem Descendenten des ersten Erwerbers ein selbstständiges Recht auf die Erwerbung des Lehens vermöge des ersten Lehensvertrages (*successio ex pacto et providentia majorum*) zustehet ^{b)}, fanden aber, indem sie diesen Satz auch auf den Sohn des jedesmaligen Lehensbesizers ausdehnen wollten, ungeachtet jene Gerechtsame der Agnaten ihm nirgends beigelegt wurden, eine Schwierigkeit in der auf das bestimmteste ausgesprochenen Lehensgewohnheit, daß der Sohn, um das Lehen zu erwerben, auch Erbe seines Vaters werden müsse, und nur dem Agnaten, dem beides zugleich beferirt werde, das Lehen allein anzunehmen, die Erbschaft aber auszuschlagen erlaubt sey ^{c)}. Vornehmlich um diese zu heben, erfanden sie ^{d)} den Unterschied zwischen einem ErbLehen und Stammlehen (*feudum hereditarium* und *f. ex pacto et providentia majorum*). Bei dem ersteren sollte der Lehensfolger zugleich wahrer Erbe seyn müssen und von diesem allein (nach der Meinung der meisten) jene Gewohnheit zu verstehen seyn ^{e)}; von dem letzteren hingegen sollte die Regel gelten, daß auch der Sohn nicht

älteren und neueren Litteratur geliefert als jener, der überhaupt an Kritik, Scharffinn und Gelehrsamkeit weit über den meisten andern Praktikern seiner Zeit steht.

b) H. Pistoris a. a. D. Nro. 10 u. f.

c) II. F. 45.

d) Ueber das Alter der Vorstellungsart, die schon von Bulgarus und Pileus herrührt, s. H. Pistoris a. a. D. Nro. 1 u. f.

e) S. H. Hartm. Pistoris Lib. 2. Qu. 2. Nro. 2 und Nro. 21.

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 437

Erbe seines Vaters zu werden brauche ^f). Eine Folge §. 566. dieser Ansichten war dann, daß nicht allein der Sohn, vermöge der Succession in das Stammlehen, keine Schulden des Vaters zu bezahlen brauche, sondern auch alle, selbst mit Einwilligung des Lehensherrn und der Agnaten vorgenommene Veräußerungen widerrufen könne ^g), wobei Viele noch die Beschränkung der Theorie vom Erblehen anbrachten, daß dem Sohne auch bei diesem das nämliche freistehe, wenn er ein Inventarium errichte, weil er dann nur aus dem Allodialnachlaß des Vaters für dessen Handlungen hafte ^h). Die Verwirrung, welche diese in ihren einzelnen Punkten überdies höchst controverse Theorie hervorbrachte, wurde um so größer, da die Merkmale eines Erb- und Stammlehens sehr verschieden und lediglich nach den vorgefaßten Begriffen jedes Schriftstellers angegeben wurden ⁱ), und auf die in den deutschen Lehenbriefen vorkommenden Formeln gar nicht paßten, weil man, bevor diese neue Weisheit im sechszehnten Jahrhundert den Basallen kund gethan wurde, in den Lehenshöfen von dem ganzen Unterschiede nichts gewußt hatte ^k). Als die

f) S. Mynsinger Centur. observat. C. 3. Nro. 67. Gail Pract. Observ. L. 2. Obs. 154.

g) H. Pistoris a. a. D. Qu. 13.

h) S. Sonsbeck tr. de feudis (zuerst 1584.) P. 9. Nro. 169. wo jedoch diese Ansicht schon bestritten wird.

i) Gail Pract. Observ. Lib. 2. Obs. 154. Nro. 22 Haec diligenter observa, quia Doctores de feudo antiquo et hereditario tam intricate et subtiliter scribunt, ut alterum ab altero vix separare et distinguere possis.

k) Am deutlichsten setzt die kursächsische Gesetzgebung aneinander.

438 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- §. 566. Juristen es versuchten, sie wirklich in die Praxis zu übertragen¹⁾, veranlaßte sie in vielen Ländern gesetzliche Bestimmungen, durch welche man, auf Veranlassung der Ritterschaft, die durch ihre Anwendung creditlos geworden seyn und alle Sicherheit ihres Eigen-

Torgauer Ausschreiben vom Jahre 1583 (bei Haubold Handbuch der chursächs. Gesetze S. 329.): „Sonderlich aber sollen sie (die Rechtslehrer) in dem am meisten zweypaltig seyn, wenn in den Lehnbriefen zugleich der Söhne und auch der Erben gedacht wird, als wenn einer für sich und seine männliche Erben, oder wie gemeiniglich in unseren Landen die Lehnbriefe lauten, für sich und seine männliche Selbstlehns-erben, bestehen wird, indem etliche solches ein feudum ex pacto, die anderen ein feudum hereditarium nennen, die dritten ein feudum mixtum daraus machen wollen, und doch hierüber unter einander nicht allein fast streitig, sondern auch ihnen oftmals selbst widerwärtig sind, daß also wenn man sich hierinnen nach der Scribenten Meinung richten soll, aus denselben fast keine Gewißheit zu erlangen.“

- 1) Die Neuheit dieses Versuchs ergibt sich aus den deutlichsten historischen Zeugnissen. Besonders lehrreich ist die Geschichte der baltischen Gesetzgebung. Im alten Rechtsbuch heißt es (Senckenberg Corp. jur. feud. ed. 2. p. 373. Art. 194.): „Es mag ein jeglicher Man bey seinem lebentigen Leib mit seinem Lehen wol thun was er wil mit des Lehen herrn hant und mügen in die erben nicht doren getren.“ Das Landrecht von 1518 setzt Tit. 26. Art. 3. hinzu: „wo es nit umbgeende Lehen sind;“ das Landrecht von 1616. Tit. 12. Art. 3. „oder alte Manns und Stammlen.“ Die Ganzlei zu Celle bezugte 1651.: „und dann in offterührtem diesem löblichen Fürstenthum Lüneburg, bißhero eine uralte hergebrachte Gewohnheit und Obfervanz gewesen, und noch ist, daß ein Sohn der seines Vaters Lehngüter, sie seyen geachtet wie sie wollen, sive ex pacto et providentia sive hereditaria, anzunehmen und zu bekräftigen gemeinet, ob er schon des Erbens sich müßigen und enthalten wollte, dennoch die väterliche Schulden dem Vater zu Ehren über sich nehmen und dieselben abtragen oder der Hülffe in des Vaters hinterlassene Lehngüter gewärtig seyn muß.“ Struv syntagma jur. feud. Cap. 14. §. 30. S. auch Schep- litz Consuetud. marchic. p. 396. S. auch Note n.

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 439

thums verloren haben würde ^{m)}), den Sohn für ver- §. 566.
bunden erklärte, für die Handlungen seines Vaters zu
haften ⁿ⁾). Ohne allen Zweifel war dieß allenthalben
schon entschiedene Gewohnheit ^{o)}), indem man die
Lehensfolge, die sich von der Succession in das echte
Eigenthum nie unterschieden hatte, seit der Anwendung
der römischen *successio universalis* auf die Erbfolge
überhaupt (§. 456.), nothwendig jeder anderen Erb-
folge gleich stellen mußte, und vor dem sechszehnten
Jahrhundert von einer Lehensfolge der Seitenverwand-
ten und ihrer Eigenthümlichkeit nach Longobardischem

- m) Diese Gründe bewogen ganz besonders die sächsische Ritterschaft selbst darauf anzutragen, daß den Söhnen das Revocationsrecht abgesprochen werden müsse. S. das angeführte torgauer Ausschreiben a. a. D. S. 332.
- n) Außer der angeführten sächsischen Gesetzgebung, sind hiervon Beispiele: die erneuerte anhaltische Landesordnung von 1666 bei Künig Corp. jur. feud. Tom. 2. p. 1822. *H a u n d v r*. Landtagsabsch. von 1639. Art. 2. (Corp. Const. Calenb. Tom. 4. Cap. 8. p. 76.).
- o) Constitution Markgraf Johanns zu Brandenburg in Cüstrin v. J. 1569. (Künig a. a. D. S. 802.), welche besonders merkwürdig ist: — „als sich bei Zeit unserer Regierung, sonderlich aber neuerlicher Jahre unterstanden worden, die verkauften Lehengüter den Käufern streitig zu machen, und die Inhabere in beschwerliche weitläufige Rechtfertigung zu ziehen, aus angegebenen Ursachen so in den beschriebenen Lehrechten gegründet seyn sollen — haben unserer getreuen Landschaft zum Besten mit ihren dazu gevollmächtigten Personen nachfolgende Ordnung mit ihrem Rathe und Beklebung gemacht u. s. w.“ Der Hauptinhalt der Verordnung geht dahin, daß „wenn jemand seiner obliegenden Schulden halber, gedrungen würde, oder sonst aus andern erheblichen Ursachen, die von Uns als dem Lehnherrn, — dafür geachtet, daß sie genugsam wären — sein Lehngut — zu verkaufen, — die Agnaten und Mitbelehnten bloß ein Retractrecht haben sollen.“

440 Vierte Periode A. 1517—1648.

566. Lehenrecht nichts wußte. Jene Gesetzgebungen haben auch wohl das meiste beigetragen, im folgenden Zeitraum einer richtigeren, nicht auf die verwirrten Ansichten der früheren Schriftsteller, sondern auf die deutlichen Bestimmungen des longobardischen Lehenrechts gegründeten Theorie Eingang zu verschaffen ^{p)}, die zur gemeinen Meinung wurde und erst in der neuesten Zeit zwar bestritten aber nicht widerlegt worden ist.

567.

§. 567.

Weniger leicht gelang es den Vasallen, gegen die Strenge des longobardischen Lehenrechts in dessen Grundsätzen über die Rechte des Lehensherrn bei Veräußerungen des Lehens ^{a)}, sich bei der milderen Regel des deutschen Rechts zu erhalten, daß die Einwilligung zum Verkauf nicht verweigert werden dürfe, wenn der neue Vasall lehensfähig sey ^{b)}. Doch wurde wenigstens hie und da, durch Gesetz oder Landes-

p) Ausführlich findet sich diese, welche überhaupt die Descendenten an die Handlungen ihrer Ascendenten bindet, schon bei Hartm. Pistoris a. a. O. L. 2. Qu. 7. u. Qu. 13. Vergl. G. A. Struv syntagma jur. feud. Cap. 13. §. 16. 19.

a) Vergl. oben §. 364. Note k und §. 366. Note e.

b) Reformation des bairischen Landrechts von 1518. Tit. 25. Art. 4.: „Wer — algen Guet vermachen oder übergeben will — wo es ein Lehenguet wär, so soll solchs mit des Lehensherrn handt geverttigt, doch also, daß dem Herrn sein Lehen nit genhbert werd. Und so solch — vermaßen beschicht, alsdann ist der Lehensherr schuldig demjhenen zu leihen“. Das Landrecht von 1616 ändert dies, indem es die Stelle dahin faßt: „Wollte aber der Lehensherr, nachdem er in die übergab bewilligt, — demjengen nit leihen“, welches offenbar gegen den Sinn des alten Landrechts ist. —

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 441

verträge erlangt, daß die Consense in Verschuldung oder §. 567. Veräußerung nicht versagt werden sollten, wenn das Lehen noch nicht auf den Eröffnungsfall stehe c), oder das Recht sie zu fordern als Observanz erhalten d). Besonders vorthellhaft wurde dieß für die Vasallen in Ländern, wo jetzt nach gemeinen geschriebenen Rechten jeder succediren konnte, der nur seine Abstammung vom

c) Mecklenburgische Landesreversalen vom J. 1572. Art. 8. „wollen wir hinfüro keinem von der Ritterschaft, der zu Ablegung seiner Schulden oder Abwendung anderer obliegenden Nöthen, sein alt Stammliehen, so nicht auf den äußersten Falle der Anwartsung oder Eröffnung stünde, versetzen oder auch zum Leibgebing machen wollte, unsern Consens und Willebrief weigeru, doch daß dasselbe denen nächsten Agnaten vorher angeboten werde. — Aehnlich stellte sich das Verhältniß auch in Kurachsen; denn wenn gleich eine Verordnng von 1622 (König a. a. D.) verfügte, daß künftig vor Uebergabe eines veräußerten Lehens die Genehmigung des Lehensherrn gesucht werden solle, und der Erwerber nicht mehr, wie bisher, blos um die Belehnung einkommen dürfe, so blieb es doch bei dem Grundsatz, daß der Consens nicht verweigert werde, so lange noch zwei Personen in der Belehnung ständen, von denen wahrscheinlich sey, daß sie noch Kinder zeugen würden, der nachher auch gesetzlich bestätigt wurde. Lehensmandat von 1764. Tit. 6. §. 3.

d) Suttinger Consuet. Austr. p. 896. „Wiewohle ein Lehensmann den geschriebenen Rechten auch dem Landbrauch nach, ohne Bewilligung des Lehensherrn seine Lehen zu verkaufen oder zu vergeben nicht Fug hat; jedoch haben bisher die Landes = Fürsten in Oesterreich unter der Enß den Landleuten, wenn sie Schulden halben, oder auch sonst ihrer Gelegenheit nach ihre Lehensgüter jmands verkaufen oder übergeben, auf ihr Ersuchen ihren Willen drein ergeben. Allein wenn ein Lehensmann der Lezt seines Rahmens und Stammes ist, haben die Landesfürsten — die Verkaufung geweigert — jedoch wenn einer — mit Gelbschulden dermaßen beladen wäre, daß er außer Verkaufung der Lehensgüter dieselben Schulden nicht bezahlen konnte, und daß solche Schulden gefährlicher Weis zu Entziehung der Lehensfälligkeit durch ihne nicht gemacht worden — gnädigst darinnen bewilliget.

442 Vierte Periode. A. 1517—1648.

8. 567. ersten Erwerber darzuthun vermochte, da auch von den Agnaten der Consens leicht zu erlangen war, wenn der Vasall lebensfähige Descendenz hatte ^{dd}). Jener Grundsatz wurde indessen nicht allgemein angewendet; selbst in Ländern, wo man das sächsische Lehenrecht nicht mehr für geschriebenes Recht gelten ließ ^e), forderte man, daß Seitenverwandte die gesammte Hand am Lehen beibehalten müßten (§. 428.), um in einem Lehen folgen zu können, das gemeinschaftliche Ascendenten getheilt hätten, und dieses Institut bildete sich, in Sachsen insbesondere, erst in diesem Zeitraume vollständig aus ^f). Doch hinderte dieß außerhalb Sach-

dd) Indessen sorgten die Particulargesetze auch häufig dafür, das ältere Herkommen zu erhalten, nach welchem die mitbelehnten Agnaten mancherlei Schulden des Lehnbesizers als Lehnschulden anerkennen mußten, wenn sie auch nicht consentirt hatten. Als Beispiele können die magdeburgische Policeordnung (Lünig Corp. jur. feud. Tom. 2. p. 962.) und die hinterpommersche Lehenconstitution (ebendas. S. 1113.) dienen.

e) Wie in Braunschweig=Lüneburg, s. Sonckenberg de feudis Brunsvic. et Luneb. §. 29 seq., in Hessen, F. J. Kort-holt de investitura simultanea Hassiae Cap. 2.

f) S. Zacharia kursächs. Lehenrecht §. 31. Hartm. Pistoris a. a. D. L. 2. Qu. 19. Nro. 41 seq. Qu. 20. Prooem. Cum in feudis jure Saxonico nulla inter collaterales sit successio, prout in praecedenti quaestione abunde probavimus; ideo inventa est ratio, qua succedendi jus non solum *agnatis* sed et personis penitus extraneis concederetur, ut videlicet, qui ad successionem alicujus aspirant, cum ipso *consentiente* simul se investiri curent, unde jus simultaneae investiturae, sive ut vulgo vocant, *conjunctae manus*, der gesambten Hand, originem duxit, quod tamen ipsum consuetudine magis est introductum, quam ut scripto aliquo jure nitatur. Den Hauptpunkt bei dem Institut, daß sich die gesammte Hand auf die Descendenz vererbe (wodurch sie sich vom Bedinge am Lehen unterschied §. 364.) und dieser, so

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 443

fen ^{g)} nicht, unter den Successionsberechtigten die gemeinrechtliche Lehenfolgeordnung eintreten zu lassen, die jetzt bestritten zu werden anfing. Bei der älteren Schule der Ausleger des longobardischen Lehenrechts, hatte die Unbekanntschaft mit den deutschen Rechtsquellen veranlaßt, daß sie sich bloß an die Stellen ihres Rechtsbuchs hielten, in welchen die Successionsordnung der Seitenverwandten mit Rücksicht auf die Uebereinstimmung der Grundsätze des römischen Rechts erläutert wurde ^{h)}; sie übersahen daher, daß die longobardischen Lehengewohnheiten, beim Lehen wie beim

wie den theilenden Gesamtbelehnten von neuem geltehen werden müßte, bestätigten auch die sächsischen Constitutionen P. 2. Const. 45., f. auch Pistoris a. a. D. Nro. 33. 34.

g) Hier gieng man von dem Grundsatz aus, daß nach Sachsenrecht der Agnat kein Successionsrecht habe, und betrachtete also die Gesamtbelehnung als den alleinigen Grund der Succession. Weil diese ursprünglich bloß Gnade gewesen war (§. 364. 428.), so betrachteten die Juristen ihren Inhalt als ein neues Pactum investiturae, auch als sie schon nach entschiedener Observanz als ein Recht gefordert werden konnte. Daher nahmen sie an, daß die Mitbelehnten nach der Nähe des Grabes succedirten, wenn in dem Lehnbrief ausdrücklich gesagt wurde, daß ihnen die Succession „nach rechter Sippsahl“ zufallen solle; sonst hingegen stellten sie den Grundsatz auf, daß jeder für seine Person dem Lehen folge, also alle in capita succediren müßten. Hartm. Pistoris a. a. D. L. 2. Qu. 20. Nro. 3. Qu. 21. Consequent mußte hieraus nothwendig wenigstens für den ersten Fall die Folgerung gezogen werden, daß auch hier die Prærogative der Linie gelten müßte, weil dieselbe aus dem Pacto investiturae folgte, und vermöge der Clausel des Lehnbriefs dann zunächst auf den Grad zu sehen sey, worauf auch in den sächsischen Constitutionen P. 3. Const. 29. hinwies, die in jenem Falle die Brüder und Bruderskinder als gleich nahe bezeichnete.

h) H. F. 11. und H. F. 37.

§. 567. *Allodio*, zunächst einem andern Princip (§. 366.) folgten, welches über die Stärke des Successionsrechts entschied, und erst bei gleicher Nähe der Linie ¹⁾, übereinstimmend mit dem römischen Recht, auf die Nähe des Grades sahen. So war es gemeine Meinung geworden, daß die Successionsordnung im Lehen mit der Novelle 118 übereinstimme ²⁾; erst *Hotmann* entwickelte die deutsche Art die Nähe der Verwandtschaft zu berechnen und den hiermit zusammenhängenden Grundsatz von der Prærogative der Linie ¹⁾, gerieth aber dabei auf den Abweg, die Nähe des Grades gar nicht berücksichtigen zu wollen. Die richtige Anwendung jenes Grundsatzes wurde indessen auch schon in dieser Periode von einzelnen Schriftstellern, besonders von *Hartmann Pistoris*, auseinandergesetzt ³⁾ und ihm

i) II. F. 50. „*Et hoc est quod dicitur ad proximiores pertinere*“
II. F. 37. „*ad 1) agnatum proximorem pertinebit, — eodem*
2) *observando quoad ordinem gradus qui continetur in legibus.*

k) Vergl. *Rosenthal tractat. juris feudalis Cap. 7. Concl. 57.*
Denn wenn auch aus II. F. 50. allgemein gefolgert wurde, daß so lange die Linie bestehe, in welche ein Lehen durch Theilung gekommen, Niemand aus einer andern Linie zur Succession gelangen könne (*Hartm. Pistoris L. 3. Qu. 23. Nro. 1.*), so wurde dieß doch bloß aus dem Vertrag bei der Theilung hergeleitet, und viele brachten auch die Beschränkung an, daß in den anderen Linien kein dem Grade nach näherer seyn müsse. *Rosenthal a. a. O. Nro. 17.*

l) *Fr. Hotomanni disput. feudal. Cap. 19.*

m) *Sonsbeck Tr. de feudis. P. 9. Nro. 112. H. Pistoris Lib. 3. Qu. 23.*

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 445

folgte allmählig der größte Theil der Rechtsgelehrten ⁿ⁾; §. 567. doch behielt auch das reine Gradualsystem seine Vertheidiger ^{o)}. Das Hotmannsche Linealsystem fand erst im achtzehnten Jahrhundert häufigere Anhänger, deren historische Erklärung der Longobardischen Lehentexte und der älteren Rechtsquellen, auf welche sie es zu gründen suchten, zum Beweise dienen kann, daß weder Urtheil noch Geschichte die Stärke dieser historischen Schule war.

§. 568.

§. 568.

Unter allen deutschen Instituten waren keine, bei welchen sich mehr gegen die Anwendung des römischen Rechts, erhielt, als die des Familienrechts. In Beziehung auf das Güterrecht der Eheleute entwickelte sich von den Instituten, die schon im vorhergehenden Zeitraum aus dem System des älteren Rechts entsprungen waren (§. 451—453. 456.), ein Theil mehr durch die Gesetzgebung, ein anderer Theil mehr durch die Theorie, die aber noch ziemlich inconsequent und verwirrt ausfiel. Die Rechtsgelehrten glaubten alle statutarische Rechte und Gewohnheiten, in welchen sie nicht das reine römische Dotalsystem antrafen, aus einer Gemeinschaft des Eigenthums ^{a)} herleiten

n) C. Struv synt. jur. feud. Cap. 9. §. 7. S. Stryck de succ. ab intest. Diss. 3. Cap. 2. §. 11.

o) J. Schilter de natura success. feudal. Cap. 3.

a) Wie sie sich mähten, um mit dieser Ansicht die vorhandenen Statuten in Uebereinstimmung zu bringen, zeigt besonders das lübische Recht. Mevius Comment. in jus Lubecc. L. 1. Tit. 5. Art. 5. Nro. 15 seq. Num et quatenus idem (communio honorum) ex

146 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- §. 568. zu müssen, die daher schon jetzt auch im Sachsenspiegel gesucht wurde b). Für ein Kennzeichen derselben galt es, wenn die Statuten irgendwo die Güter beider Eheleute ein gesammtes oder ein gemeinses Gut nannten, wenn das Vermögen der Ehefrau für die Schulden des Mannes haftete, wenn die Erben des verstorbenen Ehegatten mit dem überlebenden theilen mußten, ja wenn dieser nur überhaupt Vortheile aus dem Vermögen des Verstorbenen erhielt c). Da diese Rechte bei übrigens sehr mannichfachen Güterverhältnissen vorka-

statutis Lubeccensibus obtineat, non caret dubio. Cothmannus — indistincte communionem bonorum asserit motus textibus — verb. gesampften Gute — des gemeinen Guts. Alii tempus constantis et soluti matrimonii distinguunt, et isto communionem quandam, utut *anomalam* et valde *impropriam*, hoc vero nullum ejusdem effectum relinquunt. — Alii distinctione tali utuntur: aut liberi exstant ex matrimonio, aut vero nulli. Priori casu communionem bonorum admittunt; posteriori nullam. Nonnulli cum nullibi expresso textu eam societatem probari putent, nullam quoque admittunt, eaque jura, quae societatem sapere videntur, aequitati potius quam isti accepta ferunt: eo confirmatius, quod plures, ima praecipuos communionis effectus, veluti commune rerum dominium, communia lucra et damna bonorum constante matrimonio acquisite, item communem administrationem etc. non admitti vident. Ego, dum accuratius investigo fundamentum hujus quaestionis, non possum dissiteri, inter conjuges jure Lubeccensi *aliqualem* societatem et bonorum communionem reperiri.

- b) Mevius a. a. O. Nro. 14. Einige wollten sogar diese Gütergemeinschaft aus dem römischen Recht, oder aus Cap. 2. X. de donat. inter virum et uxor. wenigstens eine Gemeinschaft der Erbschaft ableiten, womit sie jedoch keinen Beifall fanden. S. Andr. Kohl Declaratio Constit. Marchicae sub tit. von Erb-fällen unter Eheleuten. Qu. 2.
- c) Mevius a. a. O. Nro. 16, 23, 24.

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 447

men, und eine so vollkommene Gemeinschaft aller Gü- §. 568.
ter, wie man sie sich unter dem Worte *communio bonorum* dachte, höchstens da anzutreffen war, wo dadurch intellectuelle Theile des gesammten Vermögens entstanden (§. 453. Nro. I.), so mußte die allgemeine Gütergemeinschaft, wie sie die älteren Gesetze kannten, nach den Begriffen der Juristen allenthalben anomal seyn, wodurch sie sich aber in ihrer Theorie nicht irre machen ließen. Sie erreichten bei jenem Institut noch nicht einmal den Vortheil, daß neuere Gesetzgebungen nach ihren Ansichten entstanden wären, die sie zum Beleg ihrer Theorie hätten anführen können d); denn selbst die revidirten Statuten, in welchen nach den angegebenen Kennzeichen eine allgemeine Gütergemeinschaft angenommen werden mußte, weil sich ihre Wirkungen auf das gesammte Vermögen bezogen, enthielten wenig, was die gangbare Lehre unterstützen konnte, weil gerade diese Art von Statuten bei diesem Verhältniß meistens nur den Inhalt des älteren geschriebenen Rechts wiederholte e).

- d) Wie es seitdem im achtzehnten Jahrhundert geschehen ist, worin wohl ein Hauptgrund liegt, daß sich jene für die Erklärung und Anwendung der meisten älteren Statuten ganz unbrauchbare Theorie bis auf die neueste Zeit erhalten hat.
- e) Außer dem revidirten lübischen Recht, das man von jeher als eine der wichtigsten Gesetzgebungen über allgemeine Gütergemeinschaft ohne intellectuelle Theile betrachtet hat, kann das hamburgische Stadtrecht von 1603 dienen. Obgleich dieses viel Neues, besonders im ersten Theil (der Gerichtsordnung) und im dritten (wo die Testamente vorkommen) enthält, überträgt es doch gerade bei dem Güterrecht der Eheleute fast blos die Statuten von 1497 in die neuere Sprache. Bei der Lehre vom Concurs heißt es jedoch Th. 2. Tit. 5. §. 10. „Wiewohl nach gemeinen geschriebenen Rech-

448 Vierte Periode A. 1517—1648.

- §. 568. Dagegen wurde die Theorie von der particulären Gütergemeinschaft jetzt allerdings mit den Gesetzen ziemlich übereinstimmend, weil jene, besonders die Gemeinschaft der Errungenschaft, ein häufiger Gegenstand der Gesetzgebung war ^f), und in dieser die Idee, daß eine Art von Societätsverhältniß unter den Eheleuten eintrete, meistens vorherrschte ^g). Mit der particulären

ten die Ehefrau ihres eingebrachten Brautschazes und daher rührender stillschweigenden Verpfändung wegen, in ihres Mannes Gütern vor allen anderen Creditoren, ob die gleich ältere stillschweigende Verpfändungen hätten, vorgezogen wird, so wollen wir doch, zu Handhabung gemelnen Nutzens, Trauens und Glaubens, und zu Beförderung der Handthierung, auch weil es hiebevorn in dieser Stadt üblich also gehalten worden, hienit geordnet haben, daß die Frau, ihres eingebrachten Brautschazes halber, in ihres Mannes Schulden so in stehender Ehe gemacht, nicht allein keinen Vorzug haben, sondern daß auch derselbe Brautschaz, wie denn ingleichen alle andern ihr in stehender Ehe angeerbte Güter vor ihres Mannes Schulden gänzlich haften und gehalten seyn sollen. Was ihr aber nach ihres Mannes Tode oder auch nachdem derselbe entwichen, aufstirbet, dessen hat sie billig sammt ihren Kindern zu genießen, und haben ihres Mannes Creditoren keine Forderung oder Anspruch daran; es sey denn daß sie sich anders verschrieben.“ Diese Stelle, die man damals als ein sicheres Kennzeichen wahrer Gütergemeinschaft betrachten mußte, ist zwar ohne Frage von den Verfassern des Statuts auch dafür angesehen worden; sie scheint indessen doch nicht als Folge derselben erst damals aufgenommen worden zu seyn, sondern ihr Inhalt ist wohl schon gleichzeitig mit dem älteren Stadtrecht, und seinem Ursprung nach auf die nämliche Weise zu erklären wie die ähnliche Bestimmung des sächsischen Rechts. §. 370. 456.

- f) Beispiele: Würtemb. L. R. Th. 3. Tit. 7. Th. 4. Tit. 1—15. Pfälz. Landr. Th. 4. Tit. 12. Fränkische Landgerichtsordn. Th. 3. Tit. 88. 104. Solmsisch. L. D. Th. 2. Tit. 28. Frankfurter Reform. Th. 5. Tit. 4. 5.
- g) Würtemb. L. R. Th. 3. Tit. 7. „Wann Eheleut ohne sondere Paction — zusammen kommen, solln an allen in wehrender Ehe

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 449

Gütergemeinschaft blieb gewöhnlich eine Portio statu- §. 568.
taria verbunden, die aus den eingebrachten Gütern des

errungen und gewonnenen Gütern — jedem Ehegemächt der halb Theil zugehörig seyn. Th. 4. Tit. 4. — wenn die Schulden von beiden Eheleuten gemacht, sollen dieselbigen von dem gemainen — errungenen — Gut unn da sich solchs so weit nicht erstreckt, von jedes Ehegemächts andern eigentümlichen Gut, zum halben Theil erstattet werden. — Da nun von des Manns zugebrachtem — Gut, icht etwas gemainer Haushaltung zu Notturft, — oder des einen Ehegemächts oder der Kinder Selbstkrankheit halber — eingebleßt — also unn hinwiederumb wenn von des Weibs — Hayrathgut — eingebleßt, — dafür soll — von dem Errungenen — gebürlicher Restimation nach Widerstattung gethon werden. Da aber in wehrender Ehe nichts fürgeschlagen, sondern zu nothwendiger außbringung gemainer Haushaltung — von des einen oder andern Ehegemächts zugebrachtem — eingebleßt worden, soll an solcher nothwendigen gemainen Einbuß jedes Ehegemächt den halben Theil leiden und tragen.“ — Aehnliche Dispositionen enthält die fränk. Landesgerichtsordn. Th. 3. Tit. 104. Weniger freilich ist diese Ansicht in anderen Gesetzen aufgefaßt, so daß mehr das alte Verhältniß durchscheint. B. B. pfälz. Landr. Th. 4. Tit. 17. „Nachdem sich mehrmale begibt, daß neue Eheleut Schulden zusammenbröngen, auch in stehender Ehe machen, darumb bisweilen daß ander Ehegemächt nichts weiß, zu geschweigen das einziger Gewinn oder Errungenschaft vorhanden, dannenhero nach Absterben eines, der Schulden halb gezweifelt, von weme dieselben bezahlt werden sollen: diesem Zweifel abzuhelfen setzen — Wir, daß auf den Fall, da das leztlebend, des verstorbenen Verlassenschaft, ohne Abziehung ermeldter Schulden oder Absonderung der Güter behält, und also darinnen sitzen verbleibt, so ihnen zu thun bevorstehet, alsdann dasselbe auch alle solche Schulden — bezahlen solle. Im Fall aber das leztlebend dessen Bedenkens hätte, und lieber zu seinem zugebrachten, ererbten oder ihme sonst gebührenden, eigentümlichen Gütern greifen, aber mit des Verstorbenen, nichts zu thun haben wollte, soll ihnen ein solches auch freistehen, und also mit den Schulden nichts zu thun haben, dann allein so viel es sich mit dem verstorbenen Ehegemächt, rechtmäßigerweise verbunden und verschrieben, an welcher Schuldenverschreibung — das leztlebend, allein zu seinem Antheil, alsdann den Creditoren genug zu thun schuldig.“ Vergl. oben §. 370. Note k und §. 456.

450 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 568. Verstorbenen und der fahrenden Habe gegeben wurde, und bei welcher sich auch der mit den Kindern fortgesetzte ungetheilte Besitz des ganzen Guts nicht selten erhielt, der aber seltsamer Weise hier nicht für eine Folge der Gütergemeinschaft galt, wie da, wo diese in Ansehung aller Güter angenommen wurde, ob er gleich bei beiden Verhältnissen den nämlichen Ursprung (§. 369.) hatte ^h). Bei der *Portio statutaria*, die auch

h) B. W. pfälzisch. L. R. Th. 4. Tit. 12. „Daß dem leztlebenden — nach Abzahlung der Schulden, sein Lebenlang der Besitz, zu Latein *usus fructus* genannt, bei dem halben Theil aller, vom verstorbenen Ehegatten herrührender liegender Güter (doch auf gebürliche Caution — auf begeren) ungetretet verbleiben, der ander halbe Theil aber an des erstverstorbenen liegenden Gütern, desselben nächsten Erben alsobald gefolgt werden soll. Desgleichen soll das leztlebend alle Fahrnuß sampt der ganzen Errungenschaft in liegenden und beweglichen Gütern — eigenthümlich behalten. Allein daß aus der Fahrnuß des verstorbenen Manns nächsten Freunden, die Kleider, Kleinoter, Gewehr, Harnisch, reißige Pferd, Bücher und anders zu des verstorbenen Leib und Stand, und da hingegen die Frau vor dem Mann verstarbe, derselben nächstverwandten, ihre Kleider, Kleinodien, weiblicher Geschmuck und was ungefährlich an dero Leib gehörig — gefolgt werden. Tit. 13. Wann ein Ehegemächt — Kinder verliese, sollen — nach Abzahlung der Schulden — alle von dem Verstorbenen herrührende liegende Güter, desselben hinterlassenen Kinder als ihr Eigenthumb heimfallen; desgleichen an des verstorbenen Fahrnuß und Errungenschaft — so der verstorbene dero Vater gewesen, zwey, da aber die Mutter mit Tod abgangen, ein Drittheil derselben gleichfalls eigenthum = und erblich gebüren: der übrig Theil aber gedachter Fahrnuß und Errungenschaft, dem leztlebenden — gänzlich verbleiben, damit — gleich andern seinen eignen Gütern — zu schalten. — Doch soll das leztlebend Ehegemächt, da es der ersten oder andern Kinder rechter Vater oder Mutter, bei — denselben — angefallenen — Erbtheil, die Administration und Leibzucht sein Lebenlang haben: dagegen die Kinder — erziehen, — und da — die — zu ihren mannbaren Jahren und vollkommen Alter kommen, denselben nach bequemen Heirathen trachten, und die mit zimlichen Zu-

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 451

ohne Gemeinschaft der Errungenschaft eben so häufig §. 568. vorkommt, so daß sie fast ein Institut des gemeinen deutschen Rechts genannt werden konnte¹⁾, finden sich allenthalben noch die deutlichsten Spuren, daß die Gerade ursprünglich ein Bestandtheil derselben gewesen war²⁾. Daß diese Vortheile durch letztwillige Verfügungen dem überlebenden Ehegatten nicht geschmälert werden könnten, und daher für eine Art von legitima gehalten werden mußten, war allgemein die Ansicht der

gelt und Kleidungen, von ihrer der Eltern selbst Nahrung, wie auch nach Gelegenheit der Kinder Versorgerschaft, doch nit unter ihren Pflichten, ihrem Stand, Vermögen und Ehren gemäß, auszugeben und zu befragen schulbig seyn.“

i) Hierauf beruft sich das sächsische L. R. a. a. D.

k) J. B. würtemb. L. R. Th. 4. Tit. 4. „Wann nun die Schulden entrichtet mag ein Ehemann zuvörderst seine Kleider, Kleinodien und was ungefährlich zu seinem Leib gehört, — desgleichen nach Gelegenheit der Personen, seine Bücher, Raifge oder Leibpferdt, Gewähr und Harnisch, Werkzeug und was dergleichen Stück seyndt, zu des Mannes Stand, Wesen oder Handthierung vornämlich gehörig — hinweg nemen. — Also auch sollen dem überlebenden Weib alle ihre Clayber, Elnobden, Geschmuck und was sonst ungefährlich zu ihrem Leib gehört — gevolgt werden.“ — Auch nach dem bairischen Landrecht von 1616 (das L. R. von 1518 enthält von diesem Institut so wenig, daß die damaligen Verhältnisse im Dunkel bleiben; die Bestimmungen von 1616 sind indessen offenbar alte Gewohnheit) Tit. 1. Art. 1. gehört zu dem statutarischen Erbtheil der Frau unter anderem: „ihre Eudt und Gebendt, Kleider, Kleinoter und was zu ihrem Leib gehörig, item aus ihrer beeder Eheleut gemainer vermischten Hausvarnuss ein gleicher Rindstheil.“ — Eine ähnliche Stelle enthält die fränkische Landgerichtsord. Th. 3. Tit. 88. §. 3—7. Es ist merkwürdig, daß alle diese Gesetze gerade aus dem süblichen Deutschland stam, und der angeblliche Schwabenspiegel doch nichts von der Gerade wissen soll. Vergl. oben §. 369. Note i.

452 Vierte Periode. A. 1517—1648. .

§. 568. Practiker¹⁾; auch blieben ordentlicher Weise die Wirkungen der ehelichen Vormundschaft, bei allen Arten der Gütergemeinschaft, größtentheils erhalten^{m)}, und die Geschlechtsvormundschaft überhaupt, wenn sie gleich nicht allenthalben gegen das römische Recht sich zu erhalten vermochte, wurde wenigstens keineswegs bloß auf die Länder beschränkt, wo der Sächsenpiegel als geschriebenes Recht galtⁿ⁾.

§. 569.

§. 569.

Statt der Institute, die man als Modificationen der ehelichen Gütergemeinschaft betrachtete, blieben bei dem niederen Adel mehr die des älteren Rechts (§. 369.) in Gebrauch, weil sie zu seinen übrigen Güter-

1) Sächsische Constit. von 1572. P. 3. Constit. 7. „Es wird von den Rechtsgelehrten ingemein gehalten, daß der Mann nicht befugt sey, dem Weibe den dritten oder vierten Theil, oder Andres so ihm nach seinem Absterben vermöge einer Willkür oder wohlhergebrachten Gewohnheit, aus des Mannes Gütern gebühret, gar oder zum Theil zu entweiden. Wie dann auch gleichgestalt hinwiederum, dem Weibe nicht nachgelassen wird, dasjenige was dem überlebenden Ehemann aus ihren Gütern zufliehet, durch ein Testament oder andern letzten Willen zu vermindern. Derowegen wollen Wir — daß hierauf — gesprochen werde“

m) S. W. hamburg. Stadtr. von 1603. Th. 3. Tit. 6. §. 9. Würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 29.

n) Würtemb. L. R. a. a. D. „Daß kein Weibsperson ihre ligende Güter, oder etwas namhaftes und ansehnliches von fahrender Hab verändern, noch auch ihre Güter mit Zinsen und Gülte beschweren, oder einigen andern Contract und Handthierung ohn ihren Ehevogt treffen — solle. Und da sie im ledigen oder Wittwenstand were, solle ihr ein Vogt durch unsere Amptleut und Gericht Erkenntnuß, nach Gelegenheit der Personen und Sachen gegeben werden.“

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 453

verhältnissen besser paßten ^{a)}. Nicht nur bei der un- §. 569.
mittelbaren Reichsritterschaft ^{b)}, sondern auch bei dem
landjässigen Adel erhielten die Töchter neben den Söh-
nen ^{c)}, statt alles Erbtheils noch immer bloß eine dem
Herkommen angemessene standesmäßige Aussteuer und
Brautschlag bei ihrer Verheirathung ^{d)}, oder standes-
mäßigen Unterhalt wenn sie unverehelicht blieben. Wo
diese Gewohnheit nicht durch Landesgesetze oder als ent-
schiedener Landesgebrauch anerkannt war ^{e)}, nahm ih-

- a) Es gehört zu den Eigenheiten des sächsischen Rechts, daß schon die Constitutionen von 1572 P. 3. Const. 37. der adelichen Wittwe zwischen der Portio statutaria, die sich hier in den Städten (schon nach dem Zeugniß des vermehrten Sachsenspiegels) gebildet hatte, und zwischen den Vorthellen, die das ältere Recht gewährte, die man nun als Gebrauch des Adels ansah, die Wahl lassen.
- b) *Statutum* und Ordnung der freien Reichsritterschaft von verzie-
henen Töchtern vom J. 1653 bei Lünig Reichsarchiv P. spec
Cont. 3. Abf. 1. S. 14.
- c) Daß ihnen das bremische Ritterrecht vom J. 1577 (bei Pu-
fendorf Observ. jur. univ. Tom. 4. im Anhang) auch die
Stammvettern, so lange sie die Sippe berechnen können (a. a. D.
Tit. 1.), im Erbthumgut (§. 451.) vorzieht, hängt wohl damit
zusammen, daß in diesen Gegenden die Anzahl der Lehen nicht so
beträchtlich war als in anderen Provinzen, und die Landesgewohn-
heit darum strenger wurde, als sie anderwärts war (§. 454.).
- d) Vergl. Möser patriotische Phantasien Th. 4. Nro. 53.
- e) Wie z. B. im bremischen Ritterrecht Tit. 2. Nach den
österreichischen Gewohnheiten erbt eine Tochter nur im mütterlichen
Vermögen, nicht aber im väterlichen, wenn sie gleich keinen Ver-
zicht geleistet hatte, sofern sie unverheirathet war. Hatte sie aber
Vater oder Bruder heirathen lassen, ohne einen Verzicht zu for-
dern, so stand ihr gleiches Erbrecht mit ihren Brüdern zu; der
Verzicht, wenn er gefordert wurde, war also in Rücksicht des vä-
terlichen Vermögens ein nothwendiger. *Walt her Consuetud.
Austriae, Tractat 1. Cap. 6.*

454 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 509. nen zwar nach der Meinung der Practiker nur der freiwillig geleistete Verzicht das gleiche Erbrecht mit den Söhnen (§. 540.); allein da die Sitte viel stärker war als jene Theorie, so reichte dieß zu Erhaltung des älteren Gebrauchs vollkommen aus, und die Gesetze begnügten sich, sichtlich mit Rücksicht auf jene, bloß die verbindende Kraft jener Verzichte, hie und da selbst wenn sie nicht beschworen wären¹⁾, außer Zweifel zu setzen §). Bei diesen Verhältnissen, und da ohnehin ein großer Theil des Vermögens der Ritterschaft immer in Lehen bestand, konnte die Gütergemeinschaft kein regelmäßiges Institut des Adels werden, und ohne jene (im Sinn der damaligen Zeit) paßte auch die portio statutaria des dritten Standes nicht, sondern die Ver-

1) Z. B. die Landesgerichtsordnung für Schleswig und Holstein von 1636. P. 4. Tit. 5. §. 11. Auch nach der österreichischen Landesgewohnheit, Waltherr a. a. D. Der Sinn der sächsischen Constitutionen P. 2. Const. 35. ist nicht ganz klar; s. Gottschalck selecta disceptation. forens. capita (Dresd. 1816. 8.) S. 124 u. f.

g) Das bairische Landrecht von 1616 ist eines der merkwürdigsten Beispiele einer solchen Bestätigung, weil es zwischen Anerkennung einer Verpflichtung der Töchter Verzicht zu leisten (die jedoch erst später eine Verordnung von 1672 außer Zweifel setzte) und die Anerkennung des Eages, daß an sich auch die Töchter eine römische Legitima zu fordern hätten, so sichtbar schwankt. Tit. 36. Art. 6. — nachdem in diesen Fürstenthümern und der Ritterschaft und Adel bisher gebräuchlich gewesen, daß die Töchter gegen einer ehrlichen Ablichen Aussteuer und Fertigung, sich des übrigen Wäters und Mütterlichen Guts verzigen und nicht darauf gesehen worden, ob solche Aussteuer die Legitimam und nothgebürniß erraiht, noch der Eltern vermügen deshalb jemalen beschriben oder geschätzt worden, als sol es fürterhin wo die Töchter sich also verzigen — bei dem ordentlichen geschwornen Verzicht gelassen werden.“

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 455

forzung adelicher Wittwen blieb ordentlicherweise das §. 569. Leibgeding und die Morgengabe (die aber auch noch bei den übrigen Ständen vorkam), und wo ihnen außerdem auch noch andere Vortheile herkömmlich gelassen wurden, machten diese gewöhnlich eine eigenthümliche *portio statutaria* dieses Standes aus. In Sachsen veranlaßte die Allgemeinheit des Leibgedings und die Gewohnheit der Bestellung einer Widerlage (§. 429, 451.), daß man der Frau in den Gesetzen selbst auch ohne Ehestiftung ein Recht auf ein Leibgeding beilegte, sobald sie einen Brautsc haz eingebracht hatte ^{h)}, und da die Erben in den Ehepacten gewöhnlich verpflichtet wurden, die Zinsen von diesem nach dem alten Gebrauch mit zehn Procent zu zahlen, so lange sie ihn nicht restituirten, ohngeachtet der Zinsfuß längst gefallen war, so scheint hieraus die Ansicht entstanden zu seyn, daß diese höheren Zinsen als eine Leibrente behandelt werden müßten ⁱ⁾, und durch deren Bezahlung die Verpflichtung zur Restitution hinwegfalle. Außerhalb Sachsen fand aber diese Art das Leibgedinge zu bestellen noch wenig Beifall, wie denn auch in den Ehepacten des hohen Adels jener Grundsatz des sächsischen Rechts zu keiner Zeit allgemein angewendet worden ist.

h) Sächf. Constit. P. 2. Const. 44.

i) Eben daf. Const. 42. „Unsere Rät he, Facultäten und Schöppenstühle halten es richtig und unzweifelhaftig seyn: wenn einer Frauen ein Leibgeding aufgerichtet und bekätiget worden, welches sie auch beliebet und angenommen, daß dagegen ihre Mitgift und Einbringen verlösche und abgehe.“

456 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 570.

§. 570.

Die Lehre des römischen Rechts von der väterlichen Gewalt paßte wenig zu der deutschen Sitte, weil jenes dem Vater ein Imperium zuschrieb, diese aber nur ein Mundium ^{a)}). Von den Rechten, welche jenes in die väterliche Gewalt legte, blieb daher nichts wirklich anwendbar, als was sich mit dieser Ansicht vereinigen ließ; daher hörte die väterliche Gewalt, auch in ihren Wirkungen auf das Vermögen der Kinder ^{b)}), allgemein in Deutschland ^{c)} fortwährend mit der Anlegung einer abgeforderten Haushaltung und der Ehe der Töchter auf ^{d)}). Dagegen wurde die Vormundschaft über Unmündige ein Rechtsverhältniß, bei welchem das römische Recht ziemlich vollständig zur Anwendung

a) Hieraus wohl entstand der Zweifel (den auch schon die Glosse zur Lex Longobard. L. 2. Tit. 34. Cap. 7. aufwirft), ob nach deutschem Recht überhaupt eine väterliche Gewalt angenommen werden könne, den die sächsischen Constit. P. 2. Const. 10. entschieden: „Weil in den Sächsischen Rechten nirgend zu befinden, daß die väterliche Gewalt insonderheit aufgehoben, so bleibet auch dieselbige nochmals nicht unbillig bestehen.“ — Auch das bairische L. R. von 1616. Tit. 3. Art. 1. „was der väterlich Gewalt sey“ wo einige der wichtigsten Wirkungen der römischen väterlichen Gewalt angegeben werden, deutet an, daß der practische Gebrauch der Lehre nicht sehr bedeutend war.

b) Außer wo die fortgesetzte Gütergemeinschaft, oder der Weisß (§. 568.), ein anderes Verhältniß begründete.

c) Mevius Comm. ad jus Lubecc. Lib. 1. Tit. 3. Nro. 24.

d) Die Allgemeinheit des Instituts erhellt auch daraus, daß die einzelnen Gesetze, in welchen es berührt wird, dessen Gültigkeit mehr voraussetzen als gesetzlich verfügen. 3. B. würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 18. 28. Th. 3. Tit. 23. Bair. L. R. von 1616 Tit. 3. Art. 2. Sächf. Constit. P. 2. Const. 10.

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 457

kam, weil die Reichspoliceiordnung ausdrücklich darauf §. 570. vermies, und dessen Unterscheidung, der Pupillen und Minderjährigen und ihrer Vormünder und Pfleger, zum Grunde der Verfügungen machte, die sie über deren und der Obrigkeit Amtspflichten zu treffen nöthig fand *). Ihre Bestimmungen über die Bevormundung solcher Personen, welche keine durch Testament oder Gesetz berufene Vormünder hätten, oder falls diese untüchtig wären, über die Bestätigung und Beeidigung aller Arten der Vormünder und ihre Verpflichtung zur Errichtung eines Inventarii, zur Caution und zur jährlichen Rechnungsablage, für deren Erfüllung zu sorgen den Obrigkeiten aufgelegt wurde, machten die Grundlage der Landesgesetze über diesen Gegenstand aus, der nicht leicht irgendwo, selbst in den Städten, ohne gesetzliche Bestimmungen blieb. Daß demohngeachtet zwischen einem deutschen Vormund über Pupillen und dem Pfleger eines Minderjährigen practisch wenig Unterschied sichtbar, sondern vielmehr der Pflegebefohlene im Ganzen wie ein Pupill behandelt wurde, hatte wohl seinen Grund theils in dem Umstande, daß die deutsche Sitte jenen Unterschied nie gemacht hatte, theils darin, daß man in dem römischen Recht ¹⁾ den Satz zu finden glaubte, ein Minderjähriger, wenn er einen Curator habe, den er nach der Reichspoliceiordnung haben mußte, könne sich so wenig als ein Pupill ohne Einwilligung seines Pflegers verbindlich machen. Gemeinrechtlicher Termin der Großjährigkeit wurde übrigens

e) R. P. C. 1545. Tit. 31. 1577. Tit. 32.

1) L. 3. C. de in integr. restitut.

458 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 570. jetzt das erreichte Alter von fünf und zwanzig Jahren; nur wo der Sachsenspiegel geschriebenes Recht blieb, behielt man den alten Termin von ein und zwanzig Jahren, und hie und da durch Gewohnheit oder Statuten eben diesen oder einen particularrechtlichen, der dann aber auch von der Curatel frei machte.

§. 571.

§. 571.

Im Erbrecht konnte durch den weiter ausgedehnten Gebrauch des römischen Rechts wenig mehr verändert werden, weil jenes gerade am frühesten unter dem Einfluß des letzteren gestanden hatte (§. 454.). Des Kampfes mit den deutschen Gewohnheiten über die Intestaterbfolge, wurden die gelehrten Juristen jetzt durch die Landesgesetze selbst größtentheils überhoben, indem nicht leicht in einem Landrecht vergessen wurde, die römischen Bestimmungen über jene zu wiederholen und zugleich Regeln über die römische Berechnung der Grade nebst einer Stammtafel beizufügen. Das nämliche gilt von den Testamenten, die jetzt auch unter dem niederen Adel und dem dritten Stande gewöhnlicher wurden. Der erstere bediente sich ihrer jetzt auch gerade eben so wie der Herrenstand, um Fideicommissse auf seine Güter zu legen (§. 540.), durch welche er verhinderte, daß seine Stammgüter nicht als frei veräußerliches Eigenthum von der Familie abkommen konnten. Doch blieb auch da, wo dergleichen Dispositionen nicht getroffen waren, bei den Erbgütern wenigstens ein Retractrecht der Stammvettern und in deren Ermangelung aller Verwandten im Gebrauch, welches

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 459

viele Landesgesetze jetzt noch überhaupt bei allen Ständen §. 571. den bestätigten a), an welchem die gelehrten Juristen auch noch keinen Anstoß nahmen b) und verständlich genug waren, das Erlöschen der Retractklage binnen einem Jahre, als eine mit diesem deutschen Institut seiner Natur nach verbundene Eigenschaft anzuerkennen c).

§. 572.

§. 572.

In Rücksicht der Erbverträge blieben zwar selbst gegen das Ende dieser Periode noch viele bei dem Grundsatz, daß sie in der Regel (§. 455.) für ungültig gehalten werden müßten, doch neigte sich die Praxis schon zu der Anerkennung ihrer Gültigkeit im Allgemeinen a), und diese mußte fortwährend an Festigkeit

a) Sächf. Ges. P. 2. Const. 21. 22. Sächs. L. R. Th. 2. Tit. 12. Jälich und Berg Rechtsordnung Cap. 96.

b) Gail pract. Observ. L. 2. Obs. 19. *Jus retractus ex generali quadam consuetudine Germaniae, ubique fore locorum illius. Hujusmodi autem consuetudines de jure valere, dubium non est. adeoque iniquum generis. laudare, immutari et diuino conservari. non velis vel licet potius digne esse.*

c) Gail L. R. Th. 2. Tit. 12. Die Essener legten sich eine viel längere Zeit z. B. die sächsische L. R. z. L. vor drei Monaten. Oben kommt im nach her die Freiheit der Reiches nach die Entscheidung der Eigenthums bei dem Retractate. welches nach die Essener auch verknüpft nicht anderen Verhältnisse gehalten wurde, namentlich dem Einschluss der dem Reich. In den Städten war es nicht anders, daß der Reich der Grundstücke zu Rechte nach untrügliche wurde, wenn der Grund recht nach lag, in dem die Essener nach der schwebende Zeit während Grundstücke in der sächsischen Reichsstadt erwerbten. Nicht in Bergessee von dem Reich zu dem Reich. Sächs. L. R. Th. 2. Tit. 12.

* §. 572. 172. Consuetud. Marchie §. 203 L. R. Th. 2. Tit. 12.

460 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 572. gewinnen, da der Gebrauch des Instituts unter dem hohen und niederen Adel so sehr zunahm, und auch einzelne Arten, namentlich die Verträge der Eheleute über die gegenseitige Erbfolge und die Einkindschaft (§. 370 a. G.), in den Landesgesetzen, wenn sie diese Verträge berührten, immer bestätigt wurden. Die sehr häufigen Gesetzgebungen über die letztere, besonders im südlichen Deutschland ^{b)}, beweisen, daß sie jetzt weit gewöhnlicher wurde als vordem; jetzt gewiß nicht mehr wegen der Unbequemlichkeit, die aus dem Verfangenschaftsrecht entstand, sondern weil man das Verhältniß, welches wir heutzutage die fortgesetzte allgemeine Gütergemeinschaft nennen, und das sonst gemeinrechtlich gewesen war, als das natürlichste zwischen Eltern und Kindern betrachtete, und eigentlich nur dieses, mit Sicherung der Rechte, welche die Kinder erster Ehe auf das Vermögen bereits erworben hatten, vertragsweise festsetzte. Das römische Recht aber war ohne Zweifel die Ursache, daß man in manchen Gesetzen über diese Gränze hinaus gieng, und die Entstehung der väterlichen Gewalt ebenfalls als eine Folge der Einkindschaft betrachtete, weil sie der Adoption verglichen wurde ^{c)}.

Literatur über diesen Gegenstand gesammelt ist. Schon *Sotmann* betrachtete die Erbverträge als einen dritten Grund des Anfalls einer Erbschaft, der allgemein durch Gewohnheit begründet sey. *Consil.* 1. fol. 124.

b) Beispiele: Würtemb. L. R. Th. 3. Tit. 9. Pfälz. L. R. Th. 2. Tit. 25. Solmische L. D. Th. 2. Tit. 20. Fränk. L. G. D. Th. 3. Tit. 108 u. f.

c) Fränk. L. G. D. a. a. D. Tit. 118.

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 461

§. 573.

§. 573.

Bei den Verträgen befestigte sich der Grundsatz, daß regelmäßig ^{a)} aus jedem nicht verbotenen Vertrag eine Klage auf Erfüllung statt finde (§. 457.), wenn sich gleich hie und da ein Zweifel regte, ob nicht von den ungenannten Contracten ein anderes gelte ^{b)}, und hie und da wirklich von der Nothwendigkeit einer Stipulation, wo es an der römischen Contractform fehle, die Rede war ^{c)}. Dabei gaben sich manche Landesgesetzgebungen viele Mühe, den getreuen Unterthanen die römischen Contractformen auseinander zu setzen ^{d)}, womit sie wohl am ersten ihren Unterggerichtsbeamten einen Dienst leisteten. Bei aller Anhänglichkeit an diese geschriebenen kaiserlichen Rechte wagten aber doch selbst die Protestanten vor dem Ende dieses Zeitraums noch nicht, in Gemäßheit ihrer Grundsätze über das zinsbare Darlehen, die Zinsverbote des *cano-*

a) Ueber die Nothwendigkeit der gerichtlichen Bestätigung s. §. 564.

b) So hat z. B. das würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 23. den Grundsatz: „welcher dem andern etwas bedächtlich verspricht, es seye mit bloßen Worten und andern Zusagungen, derselbig soll sein Verspruch und Zusag zuhalten, oder auff des andern Theils gebühliches ansuchen und klagen, mit Recht darzu angehalten werden.“ Demohgeachtet wird Tit. 20 u. 21. angenommen, daß bei den ungenannten Contracten erst die Leistung die *causa civilis* enthalte.

c) S. B. pfälz. L. R. Th. 2. Tit. 12. „Denn so man — allein mit Worten überkäme, daß einer geben oder thun, der ander entgegen ein anders geben oder thun sollt, und ihrer keiner den Contract zu volnzuehen angefangen, noch denselben mit Frag und Antwort, zu Latein per Stipulationem handfest gemacht, — ist solches alles kein kräftige würckliche Verbindung.“

d) Am meisten das württembergische und pfälzische Landrecht; etwas weniger das neuere bairische von 1616.

462 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 573. nischen Rechts bei Seite zu setzen, weil die Reichsge-
setze sich noch genau an die ältere Praxis (§. 450.)
hielten. Sämmtliche Reichspolizeiordnungen erklärten
noch den Gültkauf für das einzige Geschäft, wodurch
Zinsen versprochen werden könnten, und für nothwen-
dige Bedingung desselben, daß nur der Schuldner die
Loskündigung sich vorbehalten dürfe^{e)}; doch gab der
Deputationsabschied von 1600 nach, daß der Schuld-
ner versprechen könne, im Fall des Verzugs Haupt-
summe und Gült zurück zu zahlen^{f)}. Mit hundert
Gulden sollten auch nicht mehr als fünf Gulden Zins
erkauft werden dürfen^{g)}, und eben diesen Zinsfuß be-
stimmte der genannte Deputationsabschied für die Ver-
zugszinsen^{h)}. Die Gewohnheit in einzelnen prote-
stantischen Ländern führte wohl zuerst zu Umgehung
der Form einer Gültverschreibung, und gestattete direc-
tes Zinsversprechen; die Kraft aber, welche die Gerichte
dieser Gewohnheit beilegten, stützte sich ohne Zweifel
auf das römische Recht, da man sogar schon hie und
da wahrnimmt, daß in einzelnen Landesgesetzen erlaubt
wurde, sich sechs Procent versprechen zu lassenⁱ⁾, und

e) R. P. D. 1530. Tit. 26. 1548. Tit. 17. 1577. Tit. 17.

f) D. A. 1600. §. 35.

g) R. P. D. 1530. Tit. 26. §. 8. 1548. Tit. 17. §. 8. 1577. Tit. 17.
§. 9.

h) D. A. 1600. §. 139.

i) Mecklenburgische Pol. Ordn. von 1572. Tit. von wucherlichen
Contracten §. 3—5. Constitution Herzog Friedr. Ulrich von Braun-
schweig vom Jahre 1617. im Corp. Const. Calenb. Tom. 2. p.
620. Hingegen das würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 1 u. 9. hält
sich noch ganz streng an den Inhalt der Reichsgesetze und das

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 463

dies kaum anders als aus der Annahme erklärt werden kann, daß der Anwendung des römischen Rechts ^{k)} kein Prohibitivgesetz entgegenstehe. Zu Anfang des folgenden Zeitraums hatte diese Gewohnheit so viel Ansehen erlangt, daß auch die Reichsgesetze die Gültigkeit directer Zinsversprechen als ausgemacht betrachteten, und man sich zur Erleichterung der Schuldner, welche im dreißigjährigen Kriege Verschreibungen ausgestellt hatten, nur ermächtigt hielt, die darin versprochenen Zinsen, sie möchten aus vorgestreckten Anlehen oder verkäuflichen Gütern herrühren, auf die in den Reichsgesetzen erlaubten fünf Procent herabzusetzen ^{l)}). Ob diese Anerkennung der Anwendbarkeit des römischen Rechts, seit welcher die Form des Gültkaufs seltener zu zinsbaren Darlehen gebraucht wurde, sich auch auf dessen Vorschriften über den Zinsfuß erstreckte, blieb jedoch zweifelhaft, und die Praxis entschied sich im Allgemeinen dagegen; nur einzelne Landesgesetzgebungen giengen allmählig wieder unbedenklich darüber hinaus, weil man die Ansichten des canonischen Rechts über die Bedeutung des Zinswuchers einmal verlassen hatte ^{m)}).

^pfälz. L. R. Th. 2. Tit. 2. vergl. mit der L. D. Tit. 14. geht wenigstens nicht über fünf Procent hinaus, wenn gleich die Form des Gültkaufs nicht für nothwendig geachtet wird.

^k) L. 26. §. 1. C. de usuris.

^l) R. R. 1654. §. 174. „Unreichend die künftige Zins und Interesse, sollen von nun an dieselben, sie seyn aus wiederkäuflichen Zinsen oder vorgestreckten Anlehen herrührig und versprochen, jedoch nach Ausweisung der Reichsconstitutionen und weiter nicht als fünf Pro Cento — bezahlt — werden.“ Nach den Note o angeführten Stellen der R. P. D. wäre das ganze Geschäft bei vorgestreckten Anlehen nichtig gewesen.

^m) Noch 1655 hatte eine mecklenburgische Verordnung die Note i er-

460 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 572. gewinnen, da der Gebrauch des Instituts unter dem hohen und niederen Adel so sehr zunahm, und auch einzelne Arten, namentlich die Verträge der Eheleute über die gegenseitige Erbfolge und die Einkindschaft (§. 370 a. G.), in den Landesgesetzen, wenn sie diese Verträge berührten, immer bestätigt wurden. Die sehr häufigen Gesetzgebungen über die letztere, besonders im südlichen Deutschland ^{b)}, beweisen, daß sie jetzt weit gewöhnlicher wurde als vordem; jetzt gewiß nicht mehr wegen der Unbequemlichkeit, die aus dem Verfangenschaftsrecht entstand, sondern weil man das Verhältniß, welches wir heutzutage die fortgesetzte allgemeine Gütergemeinschaft nennen, und das sonst gemeinrechtlich gewesen war, als das natürlichste zwischen Eltern und Kindern betrachtete, und eigentlich nur dieses, mit Sicherung der Rechte, welche die Kinder erster Ehe auf das Vermögen bereits erworben hatten, vertragsweise festsetzte. Das römische Recht aber war ohne Zweifel die Ursache, daß man in manchen Gesetzen über diese Gränze hinaus gieng, und die Entstehung der väterlichen Gewalt ebenfalls als eine Folge der Einkindschaft betrachtete, weil sie der Adoption verglichen wurde ^{c)}.

Literatur über diesen Gegenstand gesammelt ist. Schon Hotmann betrachtete die Erbverträge als einen dritten Grund des Anfalls einer Erbschaft, der allgemein durch Gewohnheit begründet sey. *Consil.* 1. fol. 124.

b) Beispiele: Würtemb. L. R. Th. 3. Tit. 9. Pfälz. L. R. Th. 2. Tit. 25. Solmische L. D. Th. 2. Tit. 20. Frank. L. G. D. Th. 3. Tit. 108 u. f.

c) Frank. L. G. D. a. a. D. Tit. 118.

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 465

allgemeinen Handelsgebrauch enthielt. Der ursprüngliche Wechsel war eine Anweisung des Ausstellers, auf welche der Geber eines baaren von jenem in Empfang genommenen Werths (Remittent) an einem dritten Ort Zahlung erhalten sollte ^{c)}; daher hielten auch die Juristen einen Wechsel, den der Empfänger auf sich selbst ausstellte (*cambium siccum*) ^{d)}, für ein wucherliches Geschäft, weil in dem geringeren Betrag des Werths, für den er gegeben zu seyn pflegte, hohe kaufmännische Zinsen verborgen seyen, während dagegen beim eigentlichen Wechsel die Natur eines ungenannten Contracts jeden vorhandenen Unterschied der Summe rechtfertigte ^{e)}. Die Wirkungen des Geschäfts hatte beim eigentlichen Wechsel der Handelsgebrauch

E. Königk, der Stadt Leipzig Wechselordnung. Leipzig. 1712. 4. S. 177.), noch nicht mehr Material hat als jenes. Der Hauptinhalt der ältesten Verordnungen, so weit sie wirklich Gesetzgebung sind, betrifft die Präsentations- und Verfallzeit, Form der Annahme und des Protests, worüber z. B. in Augsburg schon 1624 einseitige Rathschreibe bekannt gemacht wurden, welchen erst 1665 eine auch noch sehr kurze Wechselordnung (bei Königk a. a. D. S. 165 u. f.) folgte. Alle verständigere Gesetzgebung gehört erst in die Zeit seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, und besonders Landesgesetze werden erst im achtzehnten Jahrhundert häufiger. S. das Verzeichniß bei Besoke *thesaur. jur. cambial.* P. 2. p. 1288 u. 1310, welches aber freilich sehr unvollständig und unkritisch ist.

c) *Bologner W. D. Art. 1.*

d) Unter den verschiedenen Erklärungen dieses Ausdrucks, scheint mir die wahrscheinlichste, daß er einen Wechsel bezeichnen soll, der keine Zinsen trägt, oder wenigstens tragen soll, weil sie hier nach dem Recht jener Zeit für wucherlich gehalten wurden, der also unfruchtbar (*secco*) war.

e) *S. Hartm. Pistoris a. a. D. Lib. 3. Qu. 2. Nro: 30 u. f.*

Eichhorn. Bb. IV.

466 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 574. erst seit dem sechszehnten Jahrhundert ^{f)} so ausgebildet, daß er sich allmählig der Eigenschaft eines allenthalben verkäuflichen Papiers näherte, welches über verschiedene Orte nach dem Zahlungsplatz geschickt und bei einer ganzen Reihe von Handelsgeschäften Gegenstand des Verkehrs und Mittel der Zahlung werden konnte. Allgemein war der Ausgeber des Wechsels dem Remittenten für die Zahlung und das Interesse verhaftet, wenn jener von dem Bezogenen nicht angenommen wurde; er mußte deshalb sofort Sicherheit bestellen, wenn die Zahlungszeit noch nicht verstrichen war, und bei verweigerter Zahlung einen Rückwechsel einlösen, wobei es jedoch dem Inhaber frei stand, sich auch an den Bezogenen zu halten, wenn dieser acceptirt hatte ^{g)}. Der Remittent konnte, wenn er den Wechsel weiter verkaufte, auch durch den Auftraggeber mittelst Zurücknahme des Auftrags die Zahlung nicht verhindern, und machte mithin durch seine auf die Rückseite des Wechsels geschriebene Uebertragung (Transport, Giro, Indossament), wenigstens wenn er von dem Inhaber den Werth erhalten zu haben gestand, diesen zum selbstständigen Eigenthümer ^{h)}. Die Folge-

f) Das was bei unserem Wechselgeschäft den Wechsel zum allenthalben verkäuflichen Papier macht, ist die Wirkung des Indossaments, welches nach v. Martens a. a. O. S. 69. erst im sechszehnten Jahrhundert gebräuchlich geworden ist, und das man noch gar nicht begünstigte. S. Note k.

g) Bologner W. D. Art. 9. 18. 19. Antwerp. Gewohnheit. Art. 2. 3. 4. Hamburg. St. R. Art. 3. 7. Nürnberg. W. D. Art. 8. Amsterd. Willk. Art. 3. 5.

h) Antwerp. Gebr. Art. 7. Hamburger Stadtr. Art. 11.

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 467

nung, welche man nothwendig hieraus ziehen mußte, §. 574. daß sich also der Käufer auch an den Aussteller und den früheren Inhaber halten und ihm keine Einrede entgegengesetzt werden könne, die nicht aus einem mit ihm selbst geschlossenen Geschäft entspringe, wird zwar in den Wechselordnungen noch nicht ausgesprochen aber indirect dadurch anerkannt, daß man allgemein einem Dritten gestattete, einen nicht acceptirten Wechsel zu Ehren des Ausstellers anzunehmen und nach geleisteter Zahlung, auf den Grund einer Uebertragung des Inhabers, jenen in Anspruch zu nehmen ¹⁾, und die Gefahr, die durch jenen Grundsatz für den Indossanten entstand, war ohne Zweifel der Grund, daß hie und da mehrmaliges Giro verboten war ²⁾. Bedingung aller Ansprüche des Inhabers gegen den Aussteller, war jedoch allgemein Aufnahme eines Protestes in einem öffentlichen Instrument über die verweigerte Erfüllung einer Verbindlichkeit, durch deren Unterbleiben jene Ansprüche begründet waren; nur gegen den Acceptanten bedurfte es eines solchen Protestes nicht, weil er aus der Annahme schlechthin und selbstständig zur Bezahlung verbunden war, und sich weder mit dem Widerruf noch der Insolvenz des Ausstellers entschuldigen

1) Antwerp. Gebr. Art. 5. Hamb. Stadtr. Art. 9. Nürnberg. W. O. Art. 11.

2) Nürnberg. W. O. Art. 10. „ — sollen auch alle Wechselbriefe mehr nicht als einmal girirt, und die so mehr als einmal girirt seynd, von den Handelsleuten nicht passirt, acceptirt, bezahlt, vorgeschlossene Wechsel anstatt Wechsel angenommen, intimirt noch auf dieselbe Protestationes angegeben — viel weniger erhebet und fortgeschickt werden, diewellen solche Protesti einige Kraft und Wirkung nicht haben sollen.“

§. 574. konnte ¹⁾). Die Execution gegen den Wechselschuldner scheint so lange nichts eigenes gehabt zu haben, als das Verfahren gegen jeden Schuldner zu einer schleunigen Execution führte, und dieser in gefängliche Haft genommen wurde, wenn er nicht sofort hinreichende Objecte der Execution nachwies oder Bürgen stellte (§. 456.); denn die älteren Wechselgesetze erwähnten entweder gar keiner eigenthümlichen Art des Executionsverfahrens ^{m)}, oder wenigstens nur der schleunigen Execution in die Güter ⁿ⁾; daher verfügte auch im Anfang des folgenden Zeitraums der Reichsabschied von 1654, indem er deren Gebrauch in Wechselsachen und überhaupt in Handelsachen für die Handelsplätze bestätigte, weiter nichts als daß hier immer schleunige Execution (also nicht das gewöhnliche Verfahren) statt finden müsse ^{o)}. Allein weil allmählig das gewöhnliche

1) Hamb. Stadtr. Art. 1. 5. Amsterd. Willk. Art. 5.

m) B. W. weder die hamburger noch die antwerper Gesetze sprechen besonders von der Execution in Wechselsachen. Nach den ersteren hatte aber freilich das Executionsverfahren überhaupt noch einen sehr schnellen Gang, und es kam sehr bald nach alter Sitte zur persönlichen Haft. S. die hamb. Statut. Th. 1. Tit. 41.

n) Die bologner Statuten sprechen blos von der Execution in des Schuldners Güter. Art. 9. 10.

o) R. A. v. 1654. §. 107. „Als auch bei den Handelsstädten in Wechselsachen, zu Wechzeiten und sonst casus vorfallen, da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meinung die parata executio stracks Platz haben solle, und innerhalb vierundzwanzig Stunden oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, so lassen wir es auch — dabei verbleiben, daß in solchen Wechselfällen dem Richter erster Instanz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäßigung, entweder mit oder ohne Caution der

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 469

Hülfsverfahren auch gegen Schuldner, welche begütert §. 574. genug waren, um Zahlung leisten zu können, fast alenthalben viel schleppender geworden war als vordem, und bei insolventen Schuldnern sich in dieser Periode ein eigenes Concursverfahren bildete (§. 567.), welches sich nothwendig sehr in die Länge zog, wurde es in Wechselfachen Gebrauch, das gewöhnliche Verfahren nicht anzuwenden, sondern nach der früheren Sitte sofort zur persönlichen Haft zu schreiten, wenn der Schuldner nicht gleich zahlen konnte p), und dieß wurde schon hie und da ehe man eine Wechselordnung hatte durch Gesetze verordnet q). Erst seit dieser Zeit betrachtete man als etwas das zur Vollständigkeit des Wechselrechts gehöre, daß der Wechselschuldner bei verweigerter Zahlung sogleich dem Wechselarrest unterworfen sey.

Gläubiger, die Execution zu vollziehen und die debitores zur Schuldbigheit anzuhalten.“

p) Amsterd. Willk. (v. 1656) Art. 3. „Auf alle hier zur Börse geschlossene Wechselbriefe, worauf wenn die Briefe überliefert oder abgesendet sind — die Zahlung nicht gehörig erfolgt, mag die Bezahlung bey Gefängniß eingefordert werden, doch daß die Herren Schöppen, oder der Richter zuvor Erlaubniß dazu gegeben.“

q) So verordnete Kurf. Johann Georg von Sachsen, in Beziehung auf das gewöhnliche sächsische Arrest- und Hülfsverfahren für die Messen von Raumburg und Leipzig im Jahre 1621: „daß unter — Kauf- und Handelsleuten in bekanntlichen oder in continenti erweislichen und überführten Schulden, der debitor ohne Verstattung einer bürgerlichen oder sächsischen Frist, auf Ansuchen des Gläubigers baare Zahlung leisten, oder annehmliche Versicherung — machen — im Fall er aber deren keines vermag, alsobald in Gehorsam gehen und so lange verbleiben müsse, bis er sich mit seinem Creditoren abgefunden habe.“

470 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 575.

E. Bürgerlicher Proceß.

§. 575.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten behielt die Grundlage, welche es schon zu Ende des vorigen Zeitraums durch das römische und canonische Recht erhalten hatte (§. 460 u. f.); die Reichsgesetze und die Gerichtsordnungen für die Landesgerichte bildeten dessen Formen nur im Einzelnen weiter aus. Die ersteren (§. 528.) hatten zwar zunächst bloß das Verfahren der Reichsgerichte zu ihrem Gegenstand; aber diese selbst sollten Reichsconstitutionsmäßig das Recht der Territorialeinrichtungen seyn ^{a)}, und ihr Proceß wurde es ebenfalls, lange ehe der Reichsabschied vom Jahre 1654 im Anfang des folgenden Zeitraums vorschrieb, daß in den Landesgerichten so viel möglich das kammengerichtliche Proceß beobachtet werden solle ^{b)}, wenn gleich das Verfahren in einzelnen Ländern, besonders in Sachsen manche Eigenheiten behielt ^{c)}. Ueber den schleppenden Gang des gerichtlichen Verfahrens wurde zwar allgemein Klage geführt, aber man bemühte sich vergeblich dem Uebel abzuhelfen, weil man es bloß in einzelnen Formen suchte ^{d)}, während es

a) Der. Abich. von 1600. §. 15. f. §. 550. Note g.

b) R. A. 1654. §. 137.

c) Der erste Entwurf der oben §. 560. Note a angeführten kurfürstlichen Proceßordnung von 1622, gehört Hartmann Historis an. S. Weise sächs. Gesch. Th. 4. S. 340.

d) S. v. R. A. 1570. §. 28 u. f. R. A. 1594. §. 51 u. f. Der. Abich. 1600. §. 5 u. f. §. 61. 76 u. f. 115 u. f. u. f. w.

VI. Rechtsgesch. Bürgerlicher Proceß. 471

theils in der Art der Instruction überhaupt lag, die **§. 575.** immer nur Stückweise geschah, und durch welche sich Parteien und Richter gewöhnten sehr viel zu schreiben und desto weniger zu denken, theils in der Häufung der Rechtsmittel, theils endlich in dem Mangel bestimmter Formen der Klagen und Vertheidigungsmittel, indem man die römischen Formen nicht zu gebrauchen verstand, und es wohl gar für unnütze Subtilität hielt, sich genau an diese zu binden. Für das letztere gab es bei dem damaligen Zustand der Rechtswissenschaft wohl noch keine Hülfe, wenn sie gleich auf einer anderen Stufe stand als zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, und Bücher wie der richterliche Klagspiegel kein Glück mehr machten. Der Zerstückelung des Instructionsverfahrens half der Reichsabschied von 1654 wenigstens zum Theil ab. Der Klaglibell sollte dem Beklagten gleich mit der Ladung mitgetheilt werden ^{e)}, und dieser daher verpflichtet seyn, im ersten Termin auf alle einzelne Punkte der Klage bestimmt zu antworten (welches seitdem für die Litiscontestation galt), und sämtliche Einreden bei Verlust derselben zugleich anzubringen ^{f)}; im Fall des

e) R. A. 1654. §. 34.

f) Ebendaf. §. 37. — „so soll der — Beklagte — in diesem Termin auf die Klagen mit hinfüßiger Verwerff und Abschneidung der — Articulen, nur allein die Probatorialien (s. Note 1) ausgenommen kurz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worin das factum anders als vom Kläger vorbracht, und wie es sich eigentlch verhalte, specifice und auf jeden Punkten, mit all seinen Umständen anzeigen, wie auch was er dabei dilatorie oder peremptorie einzuwenden haben möchte, alles auf einmal bei Straf der Präclusion einbringen, wie nicht weniger, wann die Probatoria

466 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 574. erst seit dem sechszehnten Jahrhundert ¹⁾ so ausgebildet, daß er sich allmählig der Eigenschaft eines allenthalben verkäuflichen Papiers näherte, welches über verschiedene Orte nach dem Zahlungsplatz geschickt und bei einer ganzen Reihe von Handelsgeschäften Gegenstand des Verkehrs und Mittel der Zahlung werden konnte. Allgemein war der Ausgeber des Wechsels dem Remittenten für die Zahlung und das Interesse verhaftet, wenn jener von dem Bezogenen nicht angenommen wurde; er mußte deshalb sofort Sicherheit bestellen, wenn die Zahlungszeit noch nicht verstrichen war, und bei verweigerter Zahlung einen Rückwechsel einlösen, wobei es jedoch dem Inhaber frei stand, sich auch an den Bezogenen zu halten, wenn dieser acceptirt hatte ^g). Der Remittent konnte, wenn er den Wechsel weiter verkaufte, auch durch den Auftraggeber mittelst Zurücknahme des Auftrags die Zahlung nicht verhindern, und machte mithin durch seine auf die Rückseite des Wechsels geschriebene Uebertragung (Transport, Giro, Indossament), wenigstens wenn er von dem Inhaber den Werth erhalten zu haben gestand, diesen zum selbstständigen Eigenthümer ^h). Die Folge-

1) Das was bei unserem Wechselgeschäft den Wechsel zum allenthalben verkäuflichen Papier macht, ist die Wirkung des Indossaments, welches nach v. Martens a. a. D. S. 69. erst im sechszehnten Jahrhundert gebräuchlich geworden ist, und das man noch gar nicht begünstigte. S. Note k.

g) Bologna W. D. Art. 9. 18. 19. Antwerp. Gewohnheit. Art. 2. 3. 4. Hamburg. St. R. Art. 3. 7. Nürnberg. W. D. Art. 8. Amsterd. Wiff. Art. 3. 5.

h) Antwerp. Gebr. Art. 7. Hamburger Stadtr. Art. 11.

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 467

rung, welche man nothwendig hieraus ziehen mußte, §. 574. daß sich also der Käufer auch an den Aussteller und den früheren Inhaber halten und ihm keine Einrede entgegengesetzt werden könne, die nicht aus einem mit ihm selbst geschlossenen Geschäft entspringe, wird zwar in den Wechselordnungen noch nicht ausgesprochen aber indirect dadurch anerkannt, daß man allgemein einem Dritten gestattete, einen nicht acceptirten Wechsel zu Ehren des Ausstellers anzunehmen und nach geleisteter Zahlung, auf den Grund einer Uebertragung des Inhabers, jenen in Anspruch zu nehmen ¹⁾, und die Gefahr, die durch jenen Grundsatz für den Indossanten entstand, war ohne Zweifel der Grund, daß hie und da mehrmaliges Giro verboten war ²⁾. Bedingung aller Ansprüche des Inhabers gegen den Aussteller, war jedoch allgemein Aufnahme eines Protestes in einem öffentlichen Instrument über die verweigerte Erfüllung einer Verbindlichkeit, durch deren Unterbleiben jene Ansprüche begründet waren; nur gegen den Acceptanten bedurfte es eines solchen Protestes nicht, weil er aus der Annahme schlechthin und selbstständig zur Bezahlung verbunden war, und sich weder mit dem Widerruf noch der Insolvenz des Ausstellers entschuldigen

i) Antwerp. Gebr. Art. 5. Hamb. Stadtr. Art. 9. Nürnberg. W. D. Art. 11.

k) Nürnberg. W. D. Art. 10. " — sollen auch alle Wechselbriefe mehr nicht als einmal girirt, und die so mehr als einmal girirt seynd, von den Handelsleuten nicht passirt, acceptirt, bezahlt, vorgeschlossene Wechsel anstatt Wechsel angenommen, intimirt noch auf dieselbe Protestationes angegeben — viel weniger erhebet und fortgeschickt werden, diewellen solche Protest einige Kraft und Wirkung nicht haben sollen."

§. 574. konnte¹⁾. Die Execution gegen den Wechselfchuldner scheint so lange nichts eigenes gehabt zu haben, als das Verfahren gegen jeden Schuldner zu einer schleunigen Execution führte, und dieser in gefängliche Haft genommen wurde, wenn er nicht sofort hinreichende Objecte der Execution nachwies oder Bürgen stellte (§. 456.); denn die älteren Wechselgesetze erwähnten entweder gar keiner eigenthümlichen Art des Executionsverfahrens^{m)}, oder wenigstens nur der schleunigen Execution in die Güterⁿ⁾; daher verfügte auch im Anfang des folgenden Zeitraums der Reichsabschied von 1654, indem er deren Gebrauch in Wechselfachen und überhaupt in Handelsfachen für die Handelsplätze bestätigte, weiter nichts als daß hier immer schleunige Execution (also nicht das gewöhnliche Verfahren) stattfinden müsse^{o)}. Allein weil allmählig das gewöhnliche

1) Hamb. Stadtr. Art. 1. 5. Amsterd. Willk. Art. 5.

m) B. D. weder die hamburger noch die antwerper Gesetze sprechen besonders von der Execution in Wechselfachen. Nach den ersteren hatte aber freilich das Executionsverfahren überhaupt noch einen sehr schnellen Gang, und es kam sehr bald nach alter Sitte zur persönlichen Haft. S. die hamb. Statut. Th. 1. Tit. 41.

n) Die bologner Statuten sprechen blos von der Execution in des Schuldners Güter. Art. 9. 10.

o) R. A. v. 1654. §. 107. „Als auch bei den Handelsstädten in Wechselfachen, zu Meßzeiten und sonst casus vorkommen, da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meinung die parata executio stracks Platz haben sollte, und innerhalb vierundzwanzig Stunden oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, so lassen wir es auch — dabei verbleiben, daß in solchen Wechselfällen dem Richter erster Instanz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befundung und Ermäßigung, entweder mit oder ohne Caution der

VI. Rechtsgesch. Bürgerliches Recht. 469

Hülfsverfahren auch gegen Schuldner, welche begütert §. 574. genug waren, um Zahlung leisten zu können, fast al-
lenthalben viel schleppender geworden war als vordem,
und bei insolventen Schuldnern sich in dieser Periode
ein eigenes Concursverfahren bildete (§. 567.),
welches sich nothwendig sehr in die Länge zog, wurde
es in Wechselfachen Gebrauch, das gewöhnliche Ver-
fahren nicht anzuwenden, sondern nach der früheren
Sitte sofort zur persönlichen Haft zu schreiten, wenn
der Schuldner nicht gleich zahlen konnte p), und dieß
wurde schon hie und da ehe man eine Wechselordnung
hatte durch Gesetze verordnet q). Erst seit dieser Zeit
betrachtete man als etwas das zur Vollständigkeit des
Wechselrechts gehöre, daß der Wechselschuldner bei ver-
weigerter Zahlung sogleich dem Wechselarrest unterwor-
fen sey.

Gläubiger, die Execution zu vollziehen und die debitores zur
Schuldigkeit anzuhalten.“

p) Amst erb. Willk. (v. 1656) Art. 3. „Auf alle hier zur Börse ge-
schlossene Wechselbriefe, worauf wenn die Briefe überliefert oder
abgesendet sind — die Zahlung nicht gehörig erfolgt, mag die Be-
zahlung bey Gefängniß eingefordert werden, doch daß die Herren
Schöppen, oder der Richter zuvor Erlaubniß dazu gegeben.“

q) So verordnete Kurf. Johann Georg von Sachsen, in Beziehung
auf das gewöhnliche sächsische Arrest- und Hülfsverfahren für die
Reffen von Raumburg und Leipzig im Jahre 1621: „daß unter
— Kauf- und Handelsleuten in bekanntlichen oder in continenti
erweislichen und überführten Schulden, der debitor ohne Verstat-
tung einer bürgerlichen oder sächsischen Frist, auf Ansuchen des
Gläubigers baare Zahlung leisten, oder annehmlische Versicherung
— machen — im Fall er aber deren keines vermag, alsobald in
Gehorsam gehen und so lange verbleiben müsse, bis er sich mit
seinem Creditoren abgefunden habe.“

470 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 575.

E. Bürgerlicher Proceß.

§. 575.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten behielt die Grundlage, welche es schon zu Ende des vorigen Zeitraums durch das römische und canonische Recht erhalten hatte (§. 460 u. f.); die Reichsgesetze und die Gerichtsordnungen für die Landesgerichte bildeten dessen Formen nur im Einzelnen weiter aus. Die ersteren (§. 528.) hatten zwar zunächst bloß das Verfahren der Reichsgerichte zu ihrem Gegenstand; aber diese selbst sollten Reichsconstitutionsmäßig das Muster der Territorialeinrichtungen seyn ^{a)}, und ihr Proceß wurde es ebenfalls, lange ehe der Reichsabschied vom Jahre 1654 im Anfang des folgenden Zeitraums vorschrieb, daß in den Landesgerichten so viel möglich der kammergerichtliche Proceß beobachtet werden solle ^{b)}, wenn gleich das Verfahren in einzelnen Ländern, besonders in Sachsen manche Eigenheiten behielt ^{c)}. Ueber den schleppenden Gang des gerichtlichen Verfahrens wurde zwar allgemein Klage geführt, aber man bemühte sich vergeblich dem Uebel abzuhelpen, weil man es bloß in einzelnen Formen suchte ^{d)}, während es

a) Dep. Absch. von 1600. §. 15. f. §. 550. Note g.

b) R. A. 1654. §. 137.

c) Der erste Entwurf der oben §. 560. Note a angeführten kurfürstlichen Proceßordnung von 1622, gehört Hartmann Pistoris an. S. Weisse sächs. Gesch. Th. 4. S. 340.

d) S. z. B. R. A. 1570. §. 88 u. f. R. A. 1594. §. 51 u. f. Dep. Absch. 1600. §. 5 u. f. §. 61. 76 u. f. 115 u. f. u. f. w.

VI. Rechtsgesch. Bürgerlicher Proceß. 471

theils in der Art der Instruction überhaupt lag, die §. 571
immer nur Stückweise geschah, und durch welche sich Parteien und Richter gewöhnten sehr viel zu schreiben und desto weniger zu denken, theils in der Häufung der Rechtsmittel, theils endlich in dem Mangel bestimmter Formen der Klagen und Vertheidigungsmittel, indem man die römischen Formen nicht zu gebrauchen verstand, und es wohl gar für unnütze Subtilität hielt, sich genau an diese zu binden. Für das letztere gab es bei dem damaligen Zustand der Rechtswissenschaft wohl noch keine Hülfe, wenn sie gleich auf einer anderen Stufe stand als zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, und Bücher wie der richterliche Klagspiegel kein Glück mehr machten. Der Zerstückelung des Instructionsverfahrens half der Reichsabschied von 1654 wenigstens zum Theil ab. Der Klaglibell sollte dem Beklagten gleich mit der Ladung mitgetheilt werden ^{e)}, und dieser daher verpflichtet seyn, im ersten Termin auf alle einzelne Punkte der Klage bestimmt zu antworten (welches seitdem für die Litiscontestation galt), und sämtliche Einreden bei Verlust derselben zugleich anzubringen ^{f)}; im Fall des

e) R. A. 1654. §. 34.

f) Obendaf. §. 37. — „so soll der — Beklagte — in diesem Termin auf die Klagen mit hinfüriger Verwerff und Abschneidung der — Articulen, nur allein die Probatoriallen (s. Note 1) ausgenommen kurz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worin das factum anders als vom Kläger vordracht, und wie es sich eigentlch verhalte, specific und auf jeden Punkten, mit all seinen Umständen anzeigen, wie auch was er dabei dilatorie oder peremptorie einzuwenden haben möchte, alles auf einmal bei Straf der Präclusion einbringen, wie nicht weniger, wann die Probatoria

472 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 575. Ungehorsams sollte der Kläger sofort zum Beweise seiner Klage zugelassen und über diesen definitiv erkannt werden ^g), der Beklagte aber wurde seiner Einreden verlustig, weil deren Vorbringen schlechthin an den ersten Termin gebunden seyn sollte ^h). Articulirte Klagen, welche durch das articulirte Verfahren das der Einlassung folgte (§. 460. 461.) seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts ⁱ) sehr üblich, und seit dem Jahre 1570 das Gewöhnliche, wenn gleich nicht nothwendig geworden waren ^k), sollten gar

selbst mit insumirt wären, auf dieselbige mit seiner Nothdurft gleichfalls verfahren.“ Vergl. ebendaf. §. 38.

g) R. A. 1654. §. 36. Dieses war nur einer von den Wegen, welche die Kammergerichtsordnung Th. 3. Tit. 43. dem Kläger gegen einen ungehorsamen Beklagten eröffnet hatte. Die beiden anderen, Antrag auf Erkennung der Acht (wegen Rechtsverweigerung) und *missio ex primo et secundo decreto* (§. 460.), sollten nicht mehr statt finden.

h) Ebendaf. §. 38.

i) Darin liegt wohl die Ursache, daß die Kammergerichtsordnung von 1521 Tit. 19. §. 7. einen articulirten Eibell voraussetzt; es ist aber schwerlich daraus zu folgern, daß das Anbringen einer Klage ohne diese Form (wo man sie dann eine *summario* gefaßte Klage nannte) etwas so Seltenes gewesen sey, wie G ö n n e r Handb. des gem. Process. Th. 1. Abs. 3. §. 6. annimmt, vielmehr muß aus der R. G. D. von 1555 Th. 3. Tit. 12. §. 8., wo es dem Kläger freigestellt wird, seine Klage *summario* oder articulirt vorzubringen, das Gegentheil geschlossen werden. Jene Ansicht scheint sich darauf zu gründen, daß in der R. G. D. a. a. D. nicht gesagt wird, wie das fernere Verfahren auf einen *summario* gefaßten Eibell eingerichtet seyn soll; allein dieser Bestimmung bedurfte es nicht, weil vor dem R. A. von 1570 (s. die folgende Note), jedes Verfahren nach der *Litiscontestatio* ein articulirtes wurde. S. oben §. 460. 461.

k) Der R. A. von 1570 §. 88. ließ dem Kläger die Wahl zwischen

VI. Rechtsgesch. Bürgerlicher Proceß. 473

nicht mehr angenommen werden ^{l)}) und damit das §. 575. ganze articulirte Verfahren, ausgenommen ^{m)}) bei dem nach der Einlassung anzutretenden Beweisverfahren, wegfallen, womit indessen doch nicht so viel gewonnen wurde als man gehofft hatte, weil das frivole Lügnen und die unnützen Abschweifungen der Sachführer sich

einer articulirten und summarisch verfaßten Klage, und wenn er die letztere gewählt hätte, sollte er auch in der Folge keine Artikel übergeben dürfen. Der Beklagte durfte dabei aber nach §. 90, seine Einreden in Artikeln übergeben, und das Verfahren über diese wurde dann also doch articulirt. Auch wurde wie schon Gönner bemerkt hat, das weitere Verfahren auf eine summarische Klage nicht genauer bestimmt, und dadurch besonders mußten jetzt die articulirten Klagen das Gewöhnliche werden.

l) R. A. 1654 §. 34. „Diesemnäcst sich befunden wie viel Zeit, sowohl in puncto libellorum, wie auch der Defensionale, Clifivarticuli, und der Responsionum auf dieselbe, als auch in puncto Exceptionum, und sonst durch allerhand tergiversationes, unnöthige Repetitiones und andere gesuchte Ab und Umweg vergeblich zugebracht, — haben wir Uns — verglichen: daß fürs erste, solle der bisher in mehr Weg mißbrauchte Modus zu articuliren, und ad articulos zu respondiren, sammt allen denen bishero nach sich gezogenen Terminen und Anhängen — (nur allein die Probatorialn, da die Partheien wollen, und wenn es die Nothdurft erfordert, wie auch die Responsiones und Antworten auf dieselbe ausgenommen) hinführo gänzlich cassirt und aufgehoben, und hingegen — ein jeder Kläger — bei Ausziehung der — Ladung, seine Klage oder Libell nicht Articuli sondern allein Summarischer Weis, darinnen das factum kurz und nervose, jedoch deutlich und distincto, klar auch da ihm beliebt Punctenweis verfaßt und ausgeführt seyn.“ —

m) Weil es doch noch viele Anhänger hatte, welche glaubten, daß es an sich nicht verwerflich sey, sondern nur dem unnützen Streiten über die Erheblichkeit der Artikel und der gewöhnlich unter allerlei Vorwand in viele Termine zersplitterten Ueberreichung von Zusatzartikeln ein Ende gemacht werden müsse; im Beweisverfahren durften aus den Vocaten Probatorialartikel ausgezogen werden.

474 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 575. auch bei der neuen Form des Processus anbringen ließen. Der Kläger sollte dann in einem zweiten Termin repliciren und der Beklagte in einem dritten duplicirenⁿ⁾); das weitere Verfahren richtete sich nach der Natur des Beweises, den der eine oder der andere Theil zu führen hatte. Dem Kläger war nämlich frei gestellt, den Beweis, besonders durch Urkunden, gleich mit der Klage zu verbinden^{o)}, und ihm auferlegt, in der Replik wenigstens die letztere Art von Beweismitteln beizubringen, worauf sich dann der Beklagte im nächsten Termin gehörig einlassen sollte^{p)}. Gleiches sollte von dem Beklagten in Rücksicht seiner Einreden gelten^{q)}. Im folgenden Termin sollte dann jeder Theil, der nach dem Resultat der bisherigen Instruction noch Beweis, besonders durch Zeugen, zu führen hätte, eine Frist für die zu jenem gehörigen Handlungen und die Verfügungen des Richters, welche zur Instruction des Beweises selbst nothwendig wären, erbitten^{r)}, wie dieses schon dem früheren Verfahren angemessen und daher auch in allen Proceßordnungen vorgeschrieben war^{s)}; allein dabei wurde hinzugefügt,

n) R. N. 1654 §. 45—48.

o) Ebendaf. §. 35.

p) Ebendaf. §. 39.

q) Ebendaf. §. 46.

r) Ebendaf. §. 47. 48.

s) R. G. D. Th. 3. Tit. 16. Die Proceßordnungen für die einzelnen Territorien, wie sie überhaupt sehr oft fast wörtlich aus der R. G. D. genommen sind, folgen dieser gerade hierin immer. S. z. B. würtemb. L. R. Th. 1. Tit. 32. 42. Calenberg. Hofger. Ordn. von 1639 Tit. 41. (Corp. Const. Calenb. Th. 2. S. 428.).

VI. Rechtsgesch. Bürgerlicher Proceß. 475

daß der Richter den Gegenstand des Beweises zuvor §. 575. prüfen, und nur was der Lage der Sache nach zum Beweissatz gehöre zum Beweise verstaten solle ^t). Dadurch wurde es ihm zur Pflicht gemacht, wenn überhaupt noch weiterer Beweis nöthig war, ein Beweis-Interlocut zu erlassen, und dieß gab den seit dem Reichsabschied von 1654 erlassenen Landesproceßgesetzen Veranlassung, diese für die Leitung des Verfahrens überaus wichtige Thätigkeit des Richters genauer zu bestimmen und weiter auszubilden ^u). Endlich erinnerte jenes Reichsgesetz auch den Richter seiner Pflicht, auf vollständige factische Instruction der Sache schon vor jenem Interlocut zu halten, und

- t) R. A. 1654 §. 50. „Den Punctum probationum betreffend, solle ad probandum nichts zugelassen, oder von der Partei zu probiren unternommen werden, was impertinent, unnothwendig, und worüber die Parteien in facto nicht discrepiren oder streitig sind.
- u) J. B. calenbergische Canzleiordn. von 1663 Tit. 19. §. 1. „Wann der Beklagte litem contestiret und seine exceptiones peremptorias beigebracht hat, soll darauf wegen Vollführung des Beweises sofort interloquiret, und derjenigen Parthei, welcher der Beweis auferlegt wird ein gewisser Termin, so — jeberzeit praejudicialis seyn soll, angesetzt — werden.“ Hinterpommersche Hofger. Ordn. von 1683 Tit. 53. „Nachdem nun die responsiones und exceptiones von beiden Seiten eingebracht, und darauf der, dem es obliegt, zum Beweise sich erboten würde, wie dann solches innerhalb 4 Wochen dem Actori — zu thun und eventualiter Commissionem (ganz wie der R. A. 1654 §. 47. vorschreibt) da dieselbige nöthig, zu suchen gebüret, soll unser Hofgericht die Sache sofort erwegen, ob was vorgebracht und zum Beweise steht erheblich sey, beim Vorbescheide überlegen, solchen Falls dasselbe was eigentlich zu beweisen specifickren, und darauf verordnen, da es aber nicht erheblich wäre, keine Weiltänfigkeit verstaten, sondern Acta vor beschloffen annehmen, und erkennen was Rechtens ist.“

476 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 575. in jedem Theil des Processus durch Decret den Parteien mangelnde Erklärungen über factische Umstände abzufordern v).

§. 576.

§. 576.

Das Executionsverfahren gegen einen Schuldner, dessen Güter zur Befriedigung seiner Gläubiger hinreichten, hatte jetzt ganz das römische Recht zu seiner Grundlage; das Eigenthümliche der Gerichtsordnungen bestand daher eigentlich bloß in den Fristen die sie dabei bewilligten, und in den Formen der Procebur beim Verkauf der Grundstücke, welche immer dem alten Gantverfahren (§. 450. 456. Note c) nachgebildet war. Im Falle der Insolvenz des Schuldners blieben einzelne Gesetze allerdings noch bei dem Grundsatz, daß jeden insolventen Schuldner persönliche Haft treffen müsse a); aber die meisten ließen ihn schon,

v) R. A. 1654 §. 41. „Wie dann auch dem Richter das arbitrium, auf ein oder den andern, oder auf allen Puncten, die Antworten in jedem Theil des Gerichts zu erfordern, frey und unbenommen bleibet.“

a) Sächf. Constit. P. 2. Const. 22. „Würde jemand — so viel aufborgen — daß alle seine Haab und Güter nach ergangener Hülf, Execution und Excussion zur Bezahlung nicht zureicheten, — und er möchte bei seinen Gläubigern keine Nachlassung erlangen, berührte Gläubiger wären auch auf andere Wege nicht zu behandeln, so soll er auf Begehrt und Ansuchung eines oder mehrerer der Gläubiger, in den Schuldturm so wir — dazu verordnen wollen, geleet und also darinne so lange verwahrlich enthalten werden, bis daß er die Gläubiger befriedige, oder sich sonst mit ihrem guten Wissen und Willen verträge und absünde, und es soll ihn davon keine Abtretung seiner Güter und Cessio honorum, so er ohne Bewilligung seiner Gläubiger thäte, noch irgend etwas anders entledigen oder zu befreien haben. — Und nach-

VI. Rechtsgesch. Bürgerlicher Proceß. 477

wenn er nicht eines muthwilligen Banquerouts §. 576. überführt werden konnte, zum beneficio cessionis honorum und sprachen ihn dann von der Haft frei, behandelten ihn aber im entgegengesetzten Falle nach Vorschrift der Reichspolizeiordnung ^{b)}, welche die persönliche Haft als Strafe des betrüglischen Fallissements betrachtete ^{c)}. In Gerichten wo diese Grundsätze galten, entwickelte sich, unter dem Einfluß der Grundsätze des römischen Rechts von der cessio honorum und der Priorität der Gläubiger, das alte Gantverfahren von selbst zu einem eigenthümlichen Concurßproceß, dessen Character darin bestand, daß durch Edictalladungen alle Gläubiger vorgeladen, das

dem wir — diese harte Strafe des Gefängnisses — geordnet, so wollen wir auch berowegen die — Disposition der Sächsischen Rechte, nämlich daß der Schuldner dem Gläubiger an die Hand oder Halfter gegeben werden soll, gänzlich abgethan — haben (vergl. oben §. 456. Note b.)“ Aehnlich lautet das hamburg. Stadtr. Th. I. Tit. 41. Art. 11 — 13.

- b) R. P. D. 1577 Tit. 23. §. 2. „ — Daß solche Handthierer und Gewerbölen, so sie fürszlicher oder betrüglischer Weise und nicht aus künlichem zugestandenem Unfall — Banckerott machen und austrinnig werden, hinfüro von keiner Herrschaft oder Obrigkeit aufgenommen noch ohne Willen der Gläubiger verleitet und gebuldet, sondern wo die betretten, zu Haft en a n g e n o m m e n, den Klägern zu Recht gehalten, und nach Gestalt der Sachen gestrafft, auch so sie wieder zu häuslichen Wohnungen kommen, alsdann zu keinen Aemtern oder Dignitäten gezogen werden sollen. Wären sie aber aus künlichen — Unfällen oder Schäden in Verderben und Außstand kommen, alsdann mögen sie aufgenommen und verglattet, Mitleiden mit ihnen gehabt, und dem gemeinen Recht nach gegen ihnen gehandelt werden.“
- c) B. W. würtemb. L. R. Th. I. Tit. 76 a. G. Bair. L. R. von 1616 Tit. 13. Art. 4. 8.

478 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 576. vorhandene Vermögen durch den Richter zu Gelde gemacht und unter jene vertheilt wurde ^{d)}. Man findet daher auch in Gerichtsordnungen, welche die *cessio honorum* zulassen, die ersten Spuren dieses Verfahrens, aber in diesem Zeitraume noch nichts vollständig ent-

d) *Bürtemb. L. R. Th. 1. Tit. 76.* „Als auch die gemeine geschriebene Recht denjenigen so mit Schulden überladen, das *beneficium cessionis* und Abtretung von ihren Gütern zulassen, haben wir solches unsern Unterthanen und Zugewandten auch nicht abstricken wollen. Wann nun einer unsers Herzogthums Unterthan dergleichen mit bekanntlichen und un widersprechlichen Schulden befaßt, daß er mit allem seinem Vermögen nicht möchte Bezahlung thun, und nichts desto weniger seine Gläubiger von ihm bezahlt seyn wollten, oder in Mangel der Bezahlung ihn zu Gefängniß zu bringen gemeint wären, mag als denn derselbig von Haab und Gütern abtreten und selbige seinen Gläubigern übergeben, doch mit folgender *Raas*. Erstlich soll solche *Cession* — vor seinem ordentlichen Gericht geschehen, er sich auch dergleichen zuvor — mit Benennung seiner Gläubiger anzeigen, und umb solche *Cession* — anhalten. Fürs ander, sollen alle seine Gläubiger so vil man deren wissen kann anf einen geraumden Termin durch Verkündung zu Haus, aber die übrigen durch einen offenen Ruff oder Brief an die Kirchthür oder Rathhaus geschlagen, darzu citirt werden. Zum dritten soll der Schuldner — auf den angeetzten Termin — schwören, daß er in anzeigung — seiner — Güter auch Schulden — nichts gefährlicher Weiß verschweigen — wolle, auch zuvor in fraudem creditorum — nichts — alienirt habe. Auf welche — die Anzeigung seiner — Güter, von ihm gerichtlich angehört, fleißig beschreiben, und nach notturst inventirt werden solle. So das — beschehen, soll er von allen seinen — Gütern abtreten und das Gericht selbige in Verwahrung nehmen: welche hernach zu ehisler Gelegenheit auf der Gant öffentlich ausgerufft, zum Aufschlag verkauft und das erlöste Geld unter die Gläubiger, jedoch mit Vorbehalt eines jeden Gerechtigkeit und Prärogativ — dem Rato nach als weit man reichen mag, ausgetheilt werden soll. Es soll auch das erlöste Geld unterschiedlich und dabel verzeichnet werden, wer die Gläubiger, wie vil man jedem schuldig, was jeden daran bezahlt oder noch ausstehe, damit man aller Handlung guten Bericht habe.“

VI. Rechtsgesch. Bürgerlicher Proceß. 479

wickelt ^{e)}); häufiger noch beruhte das Verfahren ganz ^{g)} auf Gewohnheit ^{f)}). Wo der Schuldhurm dem insolventen Schuldner drohte, scheint der Uebergang aus dem älteren Gantproceß, zu welchem man keinen Gläubiger zog, der nicht schon auf Zahlung gedrungen hatte, und der keinem wehrte die Person des Schuldners anzugreifen, in unser jetziges Concursverfahren, auf eine andere Weise statt gefunden zu haben. Während der Schuldner, dem die *cessio honorum* freistand, selbst die Veranlassung zur Edictalladung zu geben pflegte ^{g)}, indem er den Richter unter Anerbie-

e) Die in der vorhergehenden Note vorkommende Stelle des württembergischen Landrechts ist die vollständigste Concursordnung die ich in diesem Zeitraum finde. Die kaiserliche Gesetzgebung von 1616 hat zwar einen eignen Theil unter dem Titel Gantproceß; aber man erräth nur aus dessen Vergleichung mit Landr. Tit. 13., daß die Einleitung des Verfahrens im Fall der Insolvenz eines Schuldners eine ähnliche seyn mußte, wenn dieser bonis cedere wollte, die Gantordnung selbst handelt eigentlich nur von der Priorität der Forderungen, und der Proceßur beim öffentlichen Verkauf, und von der letzteren mehr in Beziehung auf die Execution überhaupt als gerade den Fall eines Concurses. Die pfälzischen Gerichtsordnungen sprechen nur von der Priorität der Gläubiger und der *cessio honorum*, ohne ein Wort von einem besonderen Verfahren zu erwähnen. Auch die sächsische Proceßordnung von 1622 hat noch kein eigentliches Concursverfahren, das erst in der erläuterten Proceßordn. von 1724 zum Tit. 41. hinzugekommen ist.

f) Selbst z. B. die Edictalladung und Präclusion der Gläubiger. Dav. Mevius *discussio levaminum inopiae debitorum* Cap. 3. Nro. 16. — *exigente usu receptum est in concursibus creditorum, ut cum citati in praefixo termino non comparuerint, ultra audiendi non sint.*

g) Es scheint selbst, daß man den Richter noch nicht berechtigt hielt, anders zum Concursverfahren zu schreiten, als wenn der Schuldner selbst verlangte, zur Güterabtretung gelassen zu werden, oder

480 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 576. tung zu jener zur Vergantung aufforderte, und die übrige Thätigkeit des letzteren durch die über die Priorität der Gläubiger jetzt allgemein angenommenen römischen Grundsätze von selbst herbeigeführt wurde, blieb dem, welcher gar kein Recht auf Güterabtretung hatte, nichts übrig, als sich durch Flucht der persönlichen Haft zu entziehen. In diesem Falle machte es die Reichspoliceiordnung schon dem Richter zur Pflicht, für die Verwahrung des Vermögens des Schuldners zu sorgen h), und die Vergantung, die nun folgte, hatte

flüchtig war, wenn sich auch aus den gegen ihn schwebenden Processen seine Insolvenz ergab. S. Movius a. a. D. Cap. 9. Nro. 176.

h) A. a. D. §. 3. „Aber in alle Wege sollen die Stände und Obrigkeiten, in deren Gebiet die verdorbene banckerottirende Kaufleute gewichen sind und sich aufhalten, schuldig seyn alles Geld, Kleinoder, Schuldbücher und andere Brief und Güter, so sie mit sich hinweg genommen, von ihnen zu erfordern und gemeinen Gläubigern zu Gutem gerichtlich hinterlegen und verwahren zu lassen.“ — Um so mehr lag es dem Richter des Wohnortes ob. Recht deutlich zeigt sich aber diese Entstehung des Concursverfahrens im hamburg. Stadtr. Th. 1. Tit. 43. von Banckerottirern. Art. 2. „Wenn auch die Creditoren nach beschehener Anstretung oder gefänglicher Verhaftung, oder nach tödtlichem Abgang der in Schulden vertieften Debitoren — um fernere Hülfe anlangen werden, soll ihnen auf des flüchtigen — Güter ein Arrest vergönnet — auch dieselben alsobald — inventiret werden.“ — Wenn dann der Schuldner, der vorgeladen wird, nicht erscheint und sich mit seinen Gläubigern setzt, so, heißt es Art. 8. „soll er für einen muthwilligen und boshaften Falliten gehalten, und gegen seine Haab und Güter den Creditoren geholfen werden.“ Diese Hülfe besteht aber nach Art. 11 und 12. darin, daß ein Proclama an die Gläubiger erlassen wird, ihre Schuld in einem bestimmten Termin zu beweisen, worauf „was sonst ein jeder der ihm zustehenden Gerechtigkeit und Priorität halber vortragen wird, wol erwogen und was recht ist erkannt werden“ soll.

VI. Rechtsgesch. Bürgerlicher Proceß. 481

nothwendig auch wieder ein Verfahren über die Priorität zur Folge. Da auch jene Flucht gerade bei den strengen Schuldgesetzen oft gar keine andere Ursache hatte, als die Gläubiger leichter zu einem Vergleich zu bewegen, so konnte sie überdieß zu einer vergleichsweise bewürkten Annahme der Abtretung der Güter führen, an die sich dann das Concursverfahren angeschlossen, weil die bevorzugten Gläubiger auf Vergantung zu bringen ein Recht hatten¹⁾. Die Langwierigkeit der Concursproceße war übrigens schon jetzt ein Gegenstand der allgemeinen Klage²⁾.

§. 577.

§. 577.

Ein eigenthümliches Institut des deutschen Gerichtswesens entstand durch den häufigen Gebrauch der Actenversendung an Schöffenstühle und Juristenfacultäten. Von jeher hatten sich die Doctoren für berechtigt gehalten, Rechtsbelehrungen zu ertheilen (§. 444.), die sie den Weisungen der alten römischen Rechtsgelehrten an die Seite setzten, und eben darauf auch den Grundsatz bauten, daß eine *communis doctorum opinio* dem geschriebenen Recht gleich gehalten werden müsse³⁾. Jene Rechtsbelehrungen zu suchen, hing indessen von der Willkühr des Richters ab, bis

1) Vergl. die sächs. Constit. oben Note a.

2) C. Mevius a. a. D. Cap. 1. Nro. 169 u. f.

3) Menochius de praesumption. L. 2. Cap. 71. Nro. 2. Gail Pract. observ. L. 1. Obs. 153. Nro. 5. Man berief sich daher auch auf das Eittirgesetz L. un. C. Theod. de respons. prudent. (I, 4).

482 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 577. ihn die peinliche Halsgerichtsordnung dazu, nicht nur in zweifelhaften Fällen, sondern auch auf Begehren und Kosten der Parteien verpflichtete (§. 578.), welches die Praxis bald auch auf Civilsachen ausgedehnt zu haben scheint, weil die Gerichte nicht immer mit gelehrten Richtern besetzt waren, und dann auf Begehren der Parteien, welche verlangen konnten nach geschriebenen Rechten gerichtet zu werden, die Einholung des Urtheils von einer Facultät nicht wohl verweigern durften ^b). Es war daher wohl Folge dieses Gebrauchs, daß der Deputationsabschied von 1600 die Versendung der Acten zum Spruch über das Rechtsmittel der Revision (§. 550. Note g) verordnete. Durch das Ansehen der Doctoren, als Rechtsverständiger im geschriebenen Recht, wurde das Einholen der Urtheile von den städtischen, oder anderen durch das Herkommen zu Oberhöfen gewordenen Gerichten, seltener, und nicht leicht hat eines derselben die Eigenschaft eines Schöffenstuhls behauptet, wenn es in dieser nicht durch besondere landesherrliche Verordnung bestätigt worden ist ^c).

b) Eine deutliche Spur des Daseyns dieser Praxis enthält wie mich dünkt der R. A. 1570. §. 85. daß die Anträge Macht haben sollen, „die beschlossene Sach und Acten mit Bewilligung beider Partheien auf eine unpartheiische Unversität um Verfassung des Urtheils zu schicken, doch sollen sie das verfaßt Urtheil in ihrem selbst Namen eröffnen und aussprechen.“ Die Bewilligung beider Theile, die hier bei einer Versendung von Amts wegen für nothwendig erklärt wird, kann offenbar nur darauf gehen, daß sonst, nach dem Grundsatz der peinlichen Gerichtsordnung, die Versendung auf Antrag einer der Parteien geschah, die dann die Kosten tragen mußte.

c) S. Weisse progr. contin. illustris Scabinatus Lipsiensis originis. Lips. 1816. 4.

VI. Rechtsgesch. Verbr. und Strafen. 483

F. Verbrechen und Strafen.

§. 578.

§. 578.

Das Bedürfnis einer allgemeinen Criminalgesetzgebung für das ganze Reich (§. 459.) veranlaßte schon auf dem wormser Reichstag von 1521, daß ein Entwurf, dem die hambergsche Halsgerichtsordnung zum Grunde lag, von einem Ausschuss der Stände, welchem die Bearbeitung des Gegenstandes überlassen worden war, der Reichsversammlung empfohlen wurde, aus welchem, nachdem er vom Reichsregiment und seit 1529 auch von den Reichsständen erwogen worden, im Jahre 1532 des „Kaisers und Reichs peinlich Gerichtsordnung“ entstand ^{a)}. Einige Bestimmungen

- a) R. A. 1521. §. 17. — „befehlen wir hienit unserm Statthalter und Rätthen, daß sie die peinliche Gerichtsordnung wie die allhie mit Rath der Ständen in ein Form und Begriff gestellt, für Handen nehmen, weiter nach Nothdurft ermesßen und erwegen.“ — Auf dem Reichstag zu Speyer wurde das vom Reichsregiment revidirte Project den Reichsständen mit der Bemerkung übergeben, daß auf dem wormser Reichstag „durch einen statlich dazu verordneten Ausschuss gemeldeter Ordnung halben ein schriftlicher Begriff durch gedachten Ausschuss — an uns und die Stände bracht.“ Vergl. Malblanc Gesch. der peinl. Halsger. Ordn. Karls V. S. 182 u. f. und oben §. 459. Note n. Ueber die Ausgaben s. die Ausgabe von Roth (Hals- oder peinl. Ger. D. Karls V. nach der Originalausgabe von 1533. Gießen 1769 zuletzt 1816. 8.) in der Vorrede, und G. W. Böhmer über die authentischen Ausgaben der Carolina. Gött. 1818. 4. Den Rathschlag des Ausschusses von 1521. s. bei Kress Commentat. in C. C. C. pag. 1. Dr. H. Söpfel's peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. nebst der Hamberger und der Braundeburger. — nach den ältesten Drucken und mit den Projecten von 1521 und 1529 — nach Handschriften. Heidelb. 1842. 8. Dr. F. Herrmann Johann Freiherr von Schwarzenberg;

§. 578. über Gegenstände des Strafrechts kamen nachher auch in die Reichspoliceordnungen. Da diese Reichsgesetzgebung die salvatorische Clausel (§. 534. Note n) für die Gesetze und Gewohnheiten der einzelnen Länder enthielt, jedoch mit der nämlichen Beschränkung in Beziehung auf die Leibes- und Lebensstrafen^{b)}, welche schon die bambergische Gerichtsordnung ausgesprochen hatte (§. 459.), so blieb die Gesetzgebung in den einzelnen Ländern zwar auch für diesen Gegenstand thätig, und besonders in den Landrechten enthielt gewöhnlich ein eigener Abschnitt die Malesizordnung; allein in allen diesen Gesetzen herrschen die nämlichen Grundsätze. Todesstrafe und Leibesstrafe waren daher ohngefähr den nämlichen Verbrechen angedroht, wegen deren sie schon das ältere Recht verhängt hatte^{c)}; bei Zuerkennung derselben war aber nicht nur der Gewohnheit, sondern auch der Beurtheilung „verständiger Richter“ so viel überlassen^{d)}, daß besonders in den Fäl-

ein Beitrag zur Gesch. des Criminalrechts und der Gründung der protest. Kirche. Leipz. 1841. 8.

b) C. C. C. Art. 104.

c) S. oben §. 379. Vergl. F. Henke Gesch. des deutsch. peinl. Rechts. Th. 2. S. 81 u. f.

d) C. C. C. a. a. D. „Dieselben Straff (an Leib und Gliedern) mag man auch erkennen und gebrauchen, nach guter Gewohnheit eyus jeden Lands, oder aber nach Ermessung eyus jeden guten verständigen Richters, als oben von tödten geschrieben steht. Wann unser Keyserlich Recht etlich peinlich Straff setzen, die nach Gelegenheit dieser Zeit und Land unbequem, und eyus Theils nach dem Buchstaben nit wol möglich zu gebrauchen weren, darzu auch dieselben Recht die Form und Maß einer jeglichen peinlichen Straff nit anzeihen, sonder auch guter gewohnheit oder erkenntnuß verständiger Richter bevehlen und in derselben Willkürn setzen, die Straff

VI. Rechtsgesch. Verbr. und Strafen. 485

len wo Leibesstrafe geordnet wurde, eigentlich erst die §. 578. Praxis, die sich allmählig bildete, das Maß und die Art der Strafen genauer bestimmte e). Die Richter, von welchen diese Praxis gebildet wurde, waren jedoch bloß die Obergerichte, Schöffenstühle und Juristenfacultäten. An diese wurden die Richter durch das Gesetz zwar eigentlich nur in zweifelhaften Fällen und auf Antrag des Angeeschuldigten verwiesen, wobei die letzteren die Stelle der Oberhöfe vertreten sollten, wenn im Inquisitionsproceß verfahren wäre f); allein mit Ausnahme der Landescollegien waren jezt die Gerichte nie so zahlreich mit Schöffen besetzt, als die peinliche Gerichtsordnung zum Aussprechen einer Todesstrafe oder

nach Gelegenheit und Ergeruß der Uebelthat, aus Lieb der Gerechtigkeit und um gemeines Nutz Willen zu ordnen und zu machen.“

e) S. Henke a. a. D. S. 241 u. f.

f) C. C. C. Art. 219. „Und nachdem vielfältig hievor — von Rath suchen gemeldet wirdet, so sollen allwegen die Gericht, so in ihren peinlichen Processen, Gerichtsübungen und Urtheilen, darin inen Zweifel zuviel, bei iren Oberhöfen, da sie aus altem und verjertem Gebrauch bisher Unterricht begehrt, ihren Rath zu suchen schuldig seyn; welche aber nit Oberhöfe hätten, und auf eins peinlichen Anklägers begeru die Gerichtsübung vorgenommen wär, sollen in obgemeldetem Fall bei ihrer Oberkeit die das selbig peinlich Gericht fürnemlich und on alle Mittel zu bannen — hat, Rath suchen. Wo aber die Oberkeit — von Amts wegen wider einen Mißhändler mit peinlicher Anlag oder Handlung vollzufäre, so sollen die Richter wo ihnen Zweifel zuviel, bei dem nechsten hohen Schulen, Städten, Communen oder andern Rechtsverständigen, da sie die Unterricht mit den wenigen Kosten zu erlangen vermeinen, Rath zu suchen schuldig seyn. Und ist dabei zu merken daß (sie und die Obrigkeit) — außerhalb der Partheien Kosten Raths gebrauchen sollen, es begäh sich denn daß ein peinlicher Ankläger den Richter

486 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 578. Leibesstrafe erforderte 8). Der Name der Schöffen gieng daher auf die Personen über, welche nach diesem Gesetz bei den einzelnen Theilen der gerichtlichen Untersuchung, die der Richter leitete ^{b)}, nothwendig zugegen seyn mußten, und keine Rechtskenntniß nöthig hatten; die peinlichen Erkenntnisse aber wurden ohne Ausnahme von jenen Collegien eingeholt, selbst wenn der Angeeschuldigte nicht darauf antrug. Das Verfahren von Amtswegen (§. 459.), obwohl es auch in der carolinischen Gesetzgebung nur neben den accusatorischen Proceß gesetzt, und dieser sogar in einigen Fällen ausschließlich für anwendbar erklärt wurde ⁱ⁾, verdrängte den letzteren sehr bald beinahe ganz, weil es für den Beschädigten viel leichter und unbeschwerlicher war, durch

ersuchte — Rath zu suchen, — (oder) des Beklagten Herrschaft, Freund oder Beiständer — Rathsuchung — begehrten.“

- g) Denn zur ersteren gehörten sieben oder acht, zur letzteren wenigstens vier Schöffen. C. C. C. Art. 82. 84. 196.
- h) Weil man sich darauf beschränkte, die Gegenwart der Schöffen in diesen Fällen für hinreichend zu erklären, da die S. O. D. in einzelnen Stellen nur von ihrer Gegenwart, nicht von ihrer Mitwirkung sprach. B. B. Art. 46. 47. 181. Späterhin wurde es sogar Praxis, daß der Richter Handlungen, welche die Hauptsache nicht betrafen und weniger wichtig seyen, oder auch geringe Verbrechen, ohne Gegenwart der Schöffen vornehmen und darüber erkennen dürfe. S. C. F. O. Meißner Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit. B. 1. S. 78.
- i) Bei gewöhnlichen Injurien Art. 110., einigen Arten von Entwendungen Art. 165., und dem Ehebruch, so fern er nach den Bestimmungen des Art. 120. bestraft werden sollte. Denn sonst behandelt die R. P. D. 1577 Tit. 26. den Ehebruch, der ein öffentliches Aergerniß giebt, so wie andere Arten „leichtfertiger Weisohnung,“ als ein Vergehen das arbiträr an Leib und Gut gestraft werden soll.

VI. Rechtsgesch. Verbr. und Strafen. 487

Denunciation den Zweck zu erreichen, den er durch eine §. 578. Anklage hätte verfolgen können, zumal da ihm erlaubt war, sein Privatinteresse ohne Criminalklage neben einem Verfahren von Amtswegen zu verfolgen k). Bei der Anwendung der Leibesstrafen, unter welchen der Staupenschlag ^{l)} die gewöhnlichste war, betrachtete man die Landesverweisung als regelmäßig damit verbunden ^{m)}, deren Anwendung aber oft bedenklich war, weil es für gefährlich gehalten wurde, den bestrafteu Verbrecher frei zu lassen. In den Niederlanden führte daher schon Karl V. als Surrogat der Leibesstrafen ein, daß die Verbrecher für eine gewisse Zeit auf die Galeeren abgeliefert wurden ⁿ⁾, und Verurtheilung zu diesen und ähnlichen öffentlichen Arbeitstrafen wird auch im sechszehnten Jahrhundert hie und da in Particulargesetzen erwähnt ^{o)}; allein da man noch keine besondere Anstalten hatte, wo die Verbrecher zu sol-

k) Art. 207. 208.

l) Außerdem kommt in der Carolina vor: das Abschneiden der Zunge, der Ohren, Abhauen der Hand oder Finger, und Ausstechen der Augen.

m) Ben. Carpzov Practica rerum criminal. Qu. 129. Nro. 20.

n) F. Damhouder Praxis rer. criminal. Cap. 153. Nro. 7.

o) Die sogenannten sonderlichen sächsischen Constitutionen vom J. 1572 Const. 8. — „Dieselbigen sollen mit der Strafe des ewigen Gefängnisses, oder mit ewiger Verbannung auf Galern, in Metalle oder stetswährende Arbeit beleet, und solcher Strafen eine unverzüglich wider sie vorgenommen werden.“ Carpzov a. a. O. Nro. 4. bemerkt jedoch, daß nur die Verurtheilung zu beständigem Gefängniß „vel opus aliquod publicum“ im Gebrauch sey.

488 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- §. 578. Wenn Arbeiten angehalten werden konnten, so blieb dies immer etwas außerordentliches p).

VII. Uebersicht der Geschichte der größeren weltlichen Territorien.

§. 579.

§. 579.

Durch das Aussterben der Hauptlinien, unter welche das Testament Ferdinands I. die österreichischen Länder getheilt hatte, bis auf die steiermärkische (§. 508. 514.), war das österreichische Haus der Gefahr entgangen, seine Macht zerstückelt zu sehen; daß sie nicht wieder eintreten konnte, dafür sorgte Ferdinand II. 1621 durch eine Primogeniturordnung und 1623 durch einen Vertrag mit seinem Bruder Leopold a), welcher, gegen die Abtretung von Vorderösterreich und Tirol an den letzteren, die Unzertrennlichkeit aller österreichischen Staaten in Deutschland festsetzte, wenn eine der beiden Linien abginge; ein Fall der schon 1665 eintrat b). Die Nothwendigkeit, außerordentliche Mit-

p) Daß z. B. in Sachsen ohngeachtet der Note o angeführten Verordnung, die öffentliche Arbeitsstrafe etwas seltenes und auf Antrag der Gerichte vom Landesherren verfügtes war, sieht man aus den Verordnungen im Codex Augusteus Tom. I. p. 1139. 1151. 1175. Die Anlegung eines Zuchthauses gehört erst ins achtzehnte Jahrhundert. Eben so in Hannover s. Corp. Const. Calenb. Th. 2. S. 696.

a) S. oben §. 543. Note b und c.

b) Durch das Erlöschen des Mannstammes Erzherzog Leopolds mit

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 489

tel zur Führung des Krieges aufzubringen, die eigene §. 579. Lage der Stände in allen österreichischen Provinzen, von welchen ein großer Theil dem Protestantismus noch anhieng ohne ihn öffentlich bekennen zu dürfen (§. 517.), und das Mißtrauen, das diese von ihren katholischen Mitständen schon seit langer Zeit trennte, machten es der Regierung leicht, während des dreißigjährigen Krieges bei dem Besteuerungsrecht die Einwilligung der Stände, von welcher dessen Ausübung abhing, zu einer bloßen Ausführung der landesherrlichen Befehle herabzusetzen c), wobei es in der Folge blieb. Ohngeachtet der Kriegsunruhen war übrigens die Gesetzgebung, besonders für Verbesserung der Verfassung und des Verfahrens der Gerichte, unter Ferdinand II. und III. nicht unthätig d); doch erhielt außer Böhmen und Mähren keine österreichische Provinz eine Gesetzgebung über das bürgerliche Recht e).

§. 580.

§. 580.

Im Herzogthum Baiern wurde zwar der Primogeniturvertrag von 1506 (§. 412.) schon 1514 wieder

seinem jüngern Sohne Sigismund Franz. Indessen war aber der Elsaß verloren gegangen §. 522.

c) S. oben §. 546. Note k.

d) S. das Verzeichniß der österreichischen Gesetze bei de Luca Justizcodex. Th. 1. Wien 1793. 8.

e) Die böhmische Landesordnung, welche Ferdinand II. nach der Wiedereroberung Böhmens abänderte (s. §. 517. Note a), war übrigens schon am Ende des funfzehnten, und die mährische, die gleiches Schicksal hatte, im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts aus den älteren Gesetzen und Gewohnheiten gesammelt.

490 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 580. verletzt ^{a)}); doch war die gemeinschaftliche Regierung der älteren Söhne Herzog Albrechts IV. († 1508.), Herzog Wilhelm IV. und Herzog Ludwigs, bis zum Tode des letzteren (1545), nur der Uebergang zur Untheilbarkeit des Landes; dem ersteren († 1550) folgte bis 1579 sein einziger Sohn Albrecht V. und diesem; kraft seines vom Kaiser confirmirten und von den jüngeren Söhnen anerkannten Testaments, in welchem die Erbfolge nach Primogeniturrecht für immer festgesetzt wurde, Herzog Wilhelm V. ^{b)}. Drei auf einander folgende gleich eifrig katholische Fürsten, unterstützt durch die Bemühungen der Jesuiten, hatten den Protestantismus unterdrückt, bevor die zahlreichen Anhänger, die er auch hier Anfangs gefunden hatte, zu einer politischen Partei werden konnten; die fürstliche Familie zog davon den Vortheil, daß den nachgeborenen Prinzen des verdientesten und nächst Oesterreich mächtigsten Hauses der katholischen Partei, die erledigten Bisthümer in allen Gegenden Deutschlands zu Theil wurden, und Herzog Maximilian I., dem sein Vater († 1626) schon 1597 die Regierung abtrat, fand bei jenen kräftige Hülfe für seine Vergrößerungspläne als Haupt der Liga. Bis auf seine vierundfünfzigjährige Regierung († 1651), die nicht bloß durch die neue vollständigere Gesetzgebung (§. 560. Note a), sondern auch durch die Verbesserung der Verwaltung in allen Zweigen Epoche machte, reicht die unge-

a) S. Rudhart Geschichte der Landstände in Bayern B. 2. S. 54 u. f. S. 85 u. f.

b) S. Mosers Staatsrecht Th. 12. S. 431.

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 491

schwächte Thätigkeit der bairischen Landschaft, neben §. 580. welcher kaum eine andere genannt werden konnte, die so zahlreiche urkundlich gesicherte Rechte ^{c)} und so ausgedehnten Einfluß auf alle Zweige der Verwaltung besaß. Der dreißigjährige Krieg, zu dessen Vorbereitung ihn die Landstände treulich unterstützt hatten, gab Gelegenheit, ohne Berufung eines Landtags seit dem Jahre 1612, ordentliche und außerordentliche Beiträge aus Landesanlagen bloß mit Bewilligung der Verordneten der Stände zu erheben ^{d)}. Unter seinem Nachfolger Ferdinand Maria (1561—1679) war 1669 der letzte bairische Landtag; seitdem vertrat der leichter lenkbare Ausschuß die Rechte der gesammten Landschaft ohne Vollmacht, da die welche er auf dem Landtag erhalten hatte nur auf neun Jahre ertheilt war ^{e)}. In der Oberpfalz erlosch schon unter Maximilian, gleich nach ihrer Erwerbung (§. 516.), die landschaftliche Verfassung, indem der neue Herr die Bestätigung der Freiheiten umgieng und die Stände nicht berief ^{f)}.

c) Sie selbst sammelte ihre Freiheitsbriefe 1514 und übergab sie dem Druck; eine neue vermehrte Sammlung machte sie 1568 bekannt: des löbl. Haus und Fürstenth. Ober- und Nieder-Bayern Freiheiten 1514. Des löbl. Haus und Fürstenth. Ober- und Nieder-Bayern Freiheiten 1514; jetzt gemehrt. 1568. Die neueste Ausgabe ist: Sammlung der bairischen landständischen Freiheitsbriefe u. s. w. 1778. 4.

d) Rudhart a. a. D. S. 232—276.

e) Ebendas. S. 297.

f) S. v. Egfer Geschichte der vormaligen Landstände in der oberen Pfalz. 1802. 8.

492 Vierte Periode. A. 1518—1648.

§. 581.

§. 581.

Im pfälzischen Hause kamen dagegen die Hausgesetze zu spät, um die Nachtheile wieder gut zu machen, die einmal durch die früheren Theilungen (§. 413.) entstanden waren. Noch vor dem Aussterben der alten Kurlinie ^{a)} mit Kurfürst Otto Heinrich (1559), war für diesen Fall durch einen Vertrag von 1553 zwischen sämtlichen Agnaten (mit Ausschluß des unmündigen Pfalzgrafen Georg Johann von Beldenz), der simmernschen Linie die Kurwürde mit der Pfalz am Rhein und der Oberpfalz, der zweibrückischen aber der übrige Theil der Besitzungen der Kurlinie am Rhein versichert worden ^{b)}, und mit diesen kam an die letztere auch das Herzogthum Neuburg (§. 412.), welches Otto Heinrich neben den Kurlanden besaß, Kraft besonderer Verträge ^{c)}. Die pfälzischen Länder bildeten daher jetzt folgende Haupttheile: 1) die Länder der neuen (simmernschen) Kurlinie, in welcher nur die Kurlande ungetheilt blieben, das Fürstenthum Simmern aber schon von Friedrich III., dem ersten Kurfürsten dieses Zweiges (1559—1576), seinem Bruder Georg, und das Fürstenthum Lautern, von Kurfürst Ludwig VI. (1576—1583) seinem Bru-

a) Auf Kurfürst Ludwig V. (oben §. 413.) folgte dessen Bruder Friedrich II. (s. §. 493.), mit welchem die ältere Linie Kurf. Philipps erlosch, und die Succession auf Otto Heinrich von der neuburgischen Linie (§. 412.) übergieng.

b) S. Mosers Staatsrecht Th. 13. S. 24 u. f.

c) S. eben das. S. 28. §. 21.

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 493

der Johann Casimir überlassen wurde ^{d)}. Selbst der §. 581. Heimfall beider getrennter Theile, unter dem folgenden Kurfürst Friedrich IV. (1583—1610), führte noch nicht zur Veränderung der bisherigen Theilungsweise; das Testament des letzteren vom Jahre 1602 bestimmte Simmern und Lautern wieder für seine nachgeborenen Prinzen ^{e)}. Das erstere, mit einigen andern Aemtern, trat, daher Friedrich V. (1610—1632) seinem jüngeren Bruder Ludwig Philipp ab, wodurch es bis 1674 von der Primogenitur getrennt blieb, die im übrigen Besitzthum unter dem Nachfolger in der Kur Karl Ludwig († 1680) endlich vollständig eingeführt wurde, weil ihm bei seiner Restitution im westphälischen Frieden (§. 523.) bloß auferlegt wurde, seinen nachgeborenen Brüdern eine Apanage zu bezahlen ^{f)}, womit sich diese begnügen mußten. 2) In der zweibrückischen Linie (§. 413.) verschaffte sich Herzog Wolfgang, der die Vormundschaft über seinen unmündigen Vetter zu Weldenz führte, die Vortheile, die das Aussterben der Kurlinie gewähren konnte allein, und auch nach erreichter Volljährigkeit gelang es seinem Mündel nicht, gleiche Theilung des Anfalls zu erzwingen ^{g)}. Für Herzog Wolfgangs Descendenz wurde

d) Weil in dem Hause Pfalz immer Theilung gebräuchlich gewesen, daher Johann Casimir drohte, wenn ihm Lautern nicht überlassen werde, auf Theilung aller nicht zur Kur gehörigen Länder zu bringen. Moser a. a. D. S. 30.

e) Moser a. a. D. S. 27.

f) I. P. O. Art. 4. §. 12.

g) Er erhielt bloß Linselstein zur Entschädigung. Seine Linie blühte bis 1694.

490 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 580. verletzt ^{a)}); doch war die gemeinschaftliche Regierung der älteren Söhne Herzog Albrechts IV. († 1508.), Herzog Wilhelm IV. und Herzog Ludwigs, bis zum Tode des letzteren (1545), nur der Uebergang zur Untheilbarkeit des Landes; dem ersteren († 1550) folgte bis 1579 sein einziger Sohn Albrecht V. und diesem; Kraft seines vom Kaiser confirmirten und von den jüngeren Söhnen anerkannten Testaments, in welchem die Erbfolge nach Primogeniturrecht für immer festgesetzt wurde, Herzog Wilhelm V. ^{b)}. Drei auf einander folgende gleich eifrig katholische Fürsten, unterstützt durch die Bemühungen der Jesuiten, hatten den Protestantismus unterdrückt, bevor die zahlreichen Anhänger, die er auch hier Anfangs gefunden hatte, zu einer politischen Partei werden konnten; die fürstliche Familie zog davon den Vortheil, daß den nachgeborenen Prinzen des verdientesten und nächst Oesterreich mächtigsten Hauses der katholischen Partei, die erledigten Bisthümer in allen Gegenden Deutschlands zu Theil wurden, und Herzog Maximilian I., dem sein Vater († 1626) schon 1597 die Regierung abtrat, fand bei jenen kräftige Hülfe für seine Vergrößerungspläne als Haupt der Liga. Bis auf seine vierundfünfzigjährige Regierung († 1651), die nicht bloß durch die neue vollständigere Gesetzgebung (§. 560. Note a), sondern auch durch die Verbesserung der Verwaltung in allen Zweigen Epoche machte, reicht die unge-

a) S. Rudhart Geschichte der Landstände in Bayern B. 2. S. 54 u. f. S. 85 u. f.

b) S. Mosers Staatsrecht Th. 12. S. 431.

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 491

schwächte Thätigkeit der bairischen Landschaft, neben §. 580. welcher kaum eine andere genannt werden konnte, die so zahlreiche urkundlich gesicherte Rechte ^{c)} und so ausgedehnten Einfluß auf alle Zweige der Verwaltung besaß. Der dreißigjährige Krieg, zu dessen Vorbereitung ihn die Landstände treulich unterstützt hatten, gab Gelegenheit, ohne Berufung eines Landtags seit dem Jahre 1612, ordentliche und außerordentliche Beiträge aus Landesanlagen bloß mit Bewilligung der Verordneten der Stände zu erheben ^{d)}. Unter seinem Nachfolger Ferdinand Maria (1561—1679) war 1669 der letzte bairische Landtag; seitdem vertrat der leichter lenkbare Ausschuß die Rechte der gesammten Landschaft ohne Vollmacht, da die welche er auf dem Landtag erhalten hatte nur auf neun Jahre ertheilt war ^{e)}. In der Oberpfalz erlosch schon unter Maximilian, gleich nach ihrer Erwerbung (§. 516.), die landschaftliche Verfassung, indem der neue Herr die Bestätigung der Freiheiten umging und die Stände nicht berief ^{f)}.

c) Sie selbst sammelte ihre Freiheitsbriefe 1514 und übergab sie dem Druck; eine neue vermehrte Sammlung machte sie 1568 bekannt: des löbl. Haus und Fürstenth. Ober- und Nieder-Bayern Freiheiten 1514. Des löbl. Haus und Fürstenth. Ober- und Nieder-Bayern Freiheiten 1514; jetzt gemehrt. 1568. Die neueste Ausgabe ist: Sammlung der bairischen landständischen Freiheitsbriefe u. s. w. 1778. 4.

d) Rudhart a. a. O. S. 232—276.

e) Eben das. S. 297.

f) S. v. Egfer Geschichte der vormaligen Landstände in der oberen Pfalz. 1802. 8.

494 Vierte Periode. A. 1517 — 1648.

§. 581. sein 1568 errichtetes Testament ^{h)} das Hausgrundgesetz, nach welchem zwei Fürstenthümer, Neuburg und Zweibrücken, auf die beiden ältesten Söhne und deren Linien nach dem Rechte der Erstgeburt fielen, den Jüngeren aber einige Landesstücke mit der Ausübung von Regierungsbrechten, doch ohne ein unmittelbares Verhältniß ihrer Besitzungen zum Reich ⁱ⁾, ausgesetzt wurden. a) Im neuburgischen Fürstenthum succedirte hiernach Philipp Ludwig (1569 — 1614), dessen Brüder Sulzbach und Hilpoltstein zu ihrer Abfindung erhielten, aber weil sie ohne Söhne (1604 und 1598) starben, wieder auf die Primogenitur vererbten. Sein Nachfolger in der Regierung, Wolfgang Wilhelm (1614 — 1653), der einen Theil der jülichischen Erbschaft an seinen Stamm brachte (§. 512.) mußte die nämlichen Vortheile einer sulzbachischen und hilpoltsteinischen Linie einräumen, von welchen die letztere 1644 wieder ausstarb, die erstere aber späterhin in die Primogenitur und die Kurlande (1742) succedirte. Der Eifer Wolfgang Wilhelms für den katholischen Cultus, hätte 1651, in den Besitzungen am Niederrhein, bei der Ausführung der Bestimmungen des westphälischen Friedens über den Religionszustand der Evangelischen unter katholischen Landesherren, fast zu einem Kriege mit Brandenburg geführt, das sich der gedrückten Protestanten annahm; die Beschwerden der letzteren wurden endlich der Entscheidung kaiserlicher Commissarien über-

h) Vel Moser a. a. D. S. 44 u. f.

i) S. oben §. 543. Note d.

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 495

lassen. Die Gemeinschaft der jülich-schen Erbschafts- §. 581.
lande, bei getheilter Administration in welcher beide
Häuser bisher gestanden hatten, dauerte nach dem west-
phälischen Frieden ^{k)} bis zur Entscheidung oder Ver-
gleich über das Recht beider Theile noch fort, und er-
reichte ihr Ende erst unter der folgenden Regierung
Philipp Wilhelms (1653 — 1659) durch einen Ver-
gleich zu Cleve 1666 ^{l)}, nach welchem Pfalz-Neuburg,
Jülich und Berg, Brandenburg aber Cleve, Mark und
Ravensberg behielt. b) Im Fürstenthum Zweibrü-
cken entstand kraft des Testaments von 1568 die bir-
kenfeldische Nebenlinie, und die Einkünfte des Pri-
mogenitus wurden schon in der zweiten Generation
unter Johann II. (1604 — 1635) noch mehr dadurch
geschwächt, daß auch seinen Brüdern ihre Apanage
auf Landesstücke angewiesen wurde, wodurch eine lands-
bergische und fleeburgische Nebenlinie entstand. Der
Stifter der letzteren, Johann Casimir, verschaffte durch
seine Heirath mit Katharina, Schwester Gustav Adolphs,
drei Generationen seiner Nachkommen den schwedischen
Thron. — Die Kurpfalz hatte übrigens, seit dem Ver-
lust der Oberpfalz, keine Landstände mehr, weil in der
Rheinpfalz, wo im sechszehnten Jahrhundert Spuren

k) I. P. O. Art. 4. §. 57. Quia vero etiam causa Juliacensis suc-
cessionis inter Interessatos, nisi praeveniatur, magnas aliquan-
do turbas in imperio excitare posset, ideo conventum est, ut
ea quoque, pace confecta, ordinario processu coram Caesa-
rea Majestate, vel amicabile compositione vel alio legitimo mo-
do sine mora dirimatur.

l) Künig Reichsarchiv. P. spec. Th. 3. S. 210.

496 Vierte Periode. A. 1617—1648.

§. 581. ständischer Verfassung vorkommen ^m), die Ausbildung der reichsritterschaftlichen Verbindung, welche jener ihren bedeutendsten Bestandtheil entfremdete, den Verfall des ganzen Instituts nach sich zog. Hingegen die neuburgische Linie war sowohl in den Ländern an der Donau als in Jülich und Berg, durch Stände in der Ausübung der Regierungsrechte beschränkt.

§. 582.

§. 582.

Die Länder, welche Herzog Moritz von Sachsen nebst der Kurwürde der albertinischen Linie ^a) erwarb, machten seinen Bruder August, auf welchen sie wenige Jahre nachher fielen (§. 499.), zum mächtigsten unter den deutschen Kurfürsten. Während der langen Regierung des letzteren (1553—1586) wurden jene noch vermehrt ^b), und durch seine Gesetzgebung über das bürgerliche Recht ^c), durch die verbesserte Ein-

m) S. Moser von der Reichshände Landen. S. 365.

a) Vergl. §. 413. 493. 497.

b) Die bedeutendsten waren: 1) die Ämter Arnshaus, Weida, Ziegenrück (der nachher sogenannte neustädtische Kreis) und das Amt Sachsenburg 1567, als Unterpand für die Executionskosten der Ächt. die Kurfürst August gegen Herzog Johann Friedrich den Wittlern (Note m) liquidirte. 2) Seit 1570 der größere Theil der Grafschaft Mannsfeld s. Weiße sächs. Gesch. Th. 4. S. 88 u. f. 3) Die Besitzungen der Burggrafen von Meissen im Vogtland (der sogenannte vogtländische Kreis), seit 1559, s. ebenda f. S. 106 u. f. 4) Von der hennebergischen Erbschaft (1583) $\frac{1}{12}$; doch besaß sie das Kurhaus bis 1660 mit der ernestlinischen Linie gemeinschaftlich, die gleich jenem ihr Recht darauf durch kaiserliche Eventualbelehnung erlangt hatte. S. ebenda f. S. 138 u. f.

c) S. oben §. 560. Note a Nro. 4. und Weiße sächs. Gesch. Th. 4. S. 155 u. f.

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 497

richtung der Justiz und der Administration ^{d)}, und §. 582. durch die Festigkeit, welche die landständische Verfassung auf den häufigen Landtagen erhielt ^{e)}, der Ausbildung aller Verhältnisse des öffentlichen und Privatrechts die Richtung gegeben, welche sie seitdem beibehielt. Unvollendet blieb dagegen noch die Hausverfassung; denn das Hausgesetz des Stifters der Linie (§. 413.), welches noch die Brüder Moritz und August bestätigten ^{f)}, konnte nicht Grundgesetz bleiben ohne zur Theilung zu führen, zu welcher sogar der Umstand noch mehr Veranlassung gab, daß die politischen Verhältnisse noch nicht gestatteten, die sächsischen Stifter (§. 520.) förmlich den Kurlanden zu incorporiren, wie es das Interesse des Landes forderte. Nach dem Tode Augusts blieb alles, selbst die Administration der Stifter, noch ungetheilt, weil ihn nur einer von seinen Söhnen, Christian I. (1586 — 1591), überlebte;

d) Die meisten Landes-Collegien wurden unter ihm erst errichtet oder doch neu organisiert. Auf die Administration bezog sich auch ein großer Theil seiner Gesetzgebung. Vergl. Weiße a. a. D. S. 150 u. f.

e) Unter seiner Regierung wurde der Aufsatz verfaßt, der in den sächsischen Landtags-Acten des siebzehnten Jahrhunderts unter dem Namen der alten Landtagsordnung angeführt wird, und die Verfassung wie sie damals war, beschreibt. Die bis auf unsere Tage in ihren Grundlagen beibehaltene, erst durch die Einführung der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 ganz aufgehobene Art, in neun verschiedenen Corporationen zu delibrieren, die den Gang der Verhandlungen so schleppend machte, findet sich schon hier S. kurländische Landtagsordnung — mit einem Anhang herausgegeben von F. K. Hausmann Leipzig. 1799. 8. (enthält die neuere Landtagsordnung von 1728 und im Anhang jene ältere).

f) S. Weiße a. a. D. Th. 3. S. 282.

498 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 582. dieser aber vertheilte jene in seinem Testament unter seine drei Söhne s), und die nachtheiligen Folgen, die nothwendig daraus entstehen mußten, wurden nur dadurch abgewendet, daß der älteste, Christian II. († 1611), und der dritte, August, Administrator von Naumburg († 1615), kinderlos starben, wodurch die Kurwürde und sämtliche Besitzungen dem zweiten Sohne, Johann Georg (1611—1656), vorher Administrator von Merseburg, wieder zufielen. Durch das Testament dieses letzteren (20. Juli 1652) ^{h)} wurden aber von der Kurlinie, für beinahe ein Jahrhundert, nicht nur zwei der sächsischen Stifter ⁱ⁾, sondern auch sehr beträchtliche Theile der alten Besitzungen und der neuen Erwerbungen (§. 519. 522. Note o) getrennt, und an drei Nebenlinien zu Weissenfels, Merseburg und Zeiz überlassen. Die Rechte der Besitzer, ob sie gleich, wie die Bestandtheile der Besitzungen selbst, späterhin durch Verträge näher und nicht ganz gleichförmig für jeden Antheil bestimmt wurden, blieben fortwährend eine Quelle von Streitigkeiten. Zur Ausübung einer Reichstagsstimme kam indessen keiner ^{k)},

g) S. ebendas. Th. 4. S. 213.

h) Bei König Reichsarchiv Pars. spec. (Tom. 5.) Abth. 4. Abf. 2. S. 169 u. f.

i) Meissen, welches anfangs dem ältesten der drei jüngeren Prinzen bestimmt war, wurde in dem Testament mit der Kur verbunden, und ihm dafür andere Landestheile angewiesen.

k) Obwohl dem Prinzen August, Stifter der weissenfelfer Linie, für die ihm überlassenen im westphälischen Frieden an Sachsen gekommenen Stücke von Magdeburg (§. 522. Note o) die Reichsstandschaft zu erlangen sogar bewilligt, und schon die kaiserliche Geneh-

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 499

und obgleich jeder seine eigene Regierung bestellen g. 582. durfte, näherte sich doch, selbst bei der weissenfelfer Linie, welche die ausgedehntesten Rechte hatte, das Verhältniß in manchen Punkten mehr einem Paragium (§. 543.) als der vollen Landeshoheit ¹⁾.

Was im ernestinischn Hause den Söhnen Kurfürst Johann Friedrichs von seinen Besitzungen nach dem Verlust der Kurwürde noch gerettet worden war (§. 497), wurde schon 1553 durch den Anfall des Fürstenthums Coburg vermehrt, mit welchem Johann Friedrich glücklicherweise vor seinen Unfällen seinen Bruder Johann Ernst abgetheilt hatte, der 1553 ohne Kinder starb. Das Ganze sollte nach dem Testament Johann Friedrichs (+ 1554) von seinen drei Söhnen gemeinschaftlich regiert werden. Die beiden älteren schritten aber 1566, nach dem unbeerbten Tode des dritten, wenigstens zu einer Aufschüerung, durch welche Johann Friedrich (der mittlere) den thüringischen, und Johann Wilhelm den fränkischen und osterländischen Theil der Besitzungen erhielt. Den ersteren traf aber im nämlichen Jahr die Reichsacht, weil er den gedäch- teten Wilhelm von Grumbach schützte ^{m)}, die Kurfürst August vollzog, und nach der Einnahme seiner Festung Gotha das Loos der lebenslänglichen Gefangenschaft (+ 1595) in Oesterreich. Seine Söhne wurden jedoch 1570 restituirt und theilten mit ihrem Oheim 1572,

mung ausgewürkt war; nur zum Besitz der Kreisstaubschast kam er würklich.

l) S. Weise a. a. D. Th. 5. S. 83 u. f.

m) S. Heinrich Reichsgesch. Th. 5. S. 796 u. f.

506 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 583. diesen an der Weichsel unterbrach, waren abgerissene Stücke von Pommern und Preußen; zwar durch die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges, gleich den neuen Provinzen am Rhein und an der Weser (§. 522. 581.), ein verarmtes und entvölkertes Land, ohne die Hülfquellen, durch welche diese und die süddeutschen Länder sich leichter wieder erholten, das aber doch sein großer Kurfürst innerhalb eines Menschenalters wieder auf eine hohe Stufe von Wohlstand erhob.

§. 584.

§. 584.

Anders fiel zur nämlichen Zeit das Loos des braunschweig-lüneburgischen Hauses. Nach dem Aussterben der calenbergischen Linie mit dem Sohn des Stifters (§. 415.), Erich II., im Jahr 1584, brachte Herzog Julius ^{a)} das ganze braunschweigische Land wieder zusammen, vermehrt durch den größten Theil des Stifts Hildesheim ^{b)} und den Anfall der Graf-

a) Ueber seinen Vater Heinrich den Jüngeren, Sohn des Stifters der wolfsbüttelschen Linie, Heinrichs des Älteren §. 415., und die Reformation des Landes s. oben §. 495—497. §. 502.

b) Johann von Lauenburg, seit 1504 Bischof von Hildesheim, war mit seiner Ritterschaft, von welcher er die Pfandschaften des Stifts einlöste, in völlige Fehde gerathen; seine Gegner fanden Schutz bei Herzog Erich von Calenberg und Heinrich dem Jüngeren von Wolfenbüttel, besonders aber dem Bruder des letzteren Bischof Franz von Minden. Diesen sehdete 1519 der Bischof von Hildesheim im Bund mit Herzog Heinrich von Lüneburg; die Hülfe, welche Herzog Erich dem Stift Minden leistete, rächten die Verbündeten durch Verheerung des Calenbergischen, worauf die Braunschweiger, mit Erich vereint, ins Lüneburgische einfielen. Doch kam es zu einem Treffen bei Soltan, in welchem Erich und Heinrich d. J. gefangen wurden. Austräge sollten über die Irrungen entscheiden, aber die Besiegten fanden es vorthellhafter, die Sache an den neuen Kaiser

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 501

entstanden, von welchen das letztere aber schon 1644 §. 582. wieder unter die beiden ersteren vertheilt wurde. Selbst noch während der ganzen zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, als schon Altenburg wieder zurückgefallen, Henneberg mit der albertinischen Linie getheilt und in den altfürstlichen Häusern gemeinschaftliche Regierung oder Theilung etwas Seltenes geworden war, wehrte kein Familiengesetz wenigstens weiterer Zersplitterung. Die weimarische Linie theilte von neuem 1672, und die Gotha'sche, gestiftet durch Herzog Ernst den Frommen, der noch seinen sieben Söhnen eine gemeinschaftliche Regierung angesehnen hatte, im Jahre 1680. In jener führte das Aussterben der Nebenlinien zu Eisenach und Jená (bis zum Jahre 1741), zur Anordnung der Primogenitur erst im Jahre 1719; in den sieben Unterlinien des gotha'schen Hauses, die sich bis 1710 auf vier p) verminderten, wurde sie dagegen nur für jeden einzelnen Zweig möglich.

§. 583.

§. 583.

In der Mark Brandenburg füllten drei Regierungen: Joachim I. (§. 412.) bis 1535, Joachim II. bis 1571, Johann Georg bis 1598, das ganze sechszehnte Jahrhundert. Unter den beiden letzteren gewannen die landesherrlichen Einkünfte beträchtlich durch die Vereinigung der märkischen Hochstifter mit der Kur (§. 502.), und durch die Klostergüter, welche, mit Ausnahme einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von

p) Gotha, Saalfeld, oder seit 1735 Coburg = Saalfeld, Meiningen und Sülzbürghausen.

502 Vierte Periode. A. 1517—1648.

g. 583. Frauenklöstern, die dem Adel zu Gute kamen, und einer vermehrten Dotation der Universität Frankfurt ^{a)}, fast durchaus zum Besten der Kammer eingezogen wurden. Noch wichtiger aber war die Aussicht auf neue Erwerbungen, die 1537 durch eine Erbverbrüderung mit Herzog Heinrich von Liegnitz, Wohlau und Brieg ^{b)} und 1569 durch die Mitbelehnung über Preußen eröffnet wurde, welche das Kurhaus, neben der fränkischen Linie, von Polen erlangte. Die Neumark, welche zur Zeit der goldenen Bulle noch nicht zu den Kurlanden gehörte, hatte Kurfürst Joachim I. gegen das älteste Grundgesetz des Hauses. (§. 412.) von der Primogenitur getrennt und seinem zweiten Sohn Johann überlassen ^{c)}; zum Glück starb dieser 1571 ohne Söhne, und der letzte Wille Johann Georgs, der sie von neuem seinem zweiten Sohn Christian zuwenden wollte, wurde von dem Nachfolger in der Kur Joachim Friedrich (1598—1608) nicht vollzogen. Diesem gewährte das nahe bevorstehende Aussterben des Mannsstammes in der fränkischen Linie eine günstige Gelegenheit, die Hausverfassung durch ein neues Hausgesetz zu befestigen. In der letzteren hatte Markgraf Georg Friedrich, Sohn

a) Sie bestand in den Gütern des Stifts zu Stendal und des Karthäuserklosters bei Frankfurt.

b) Vergl. (Z. P. v. Ludwig) rechtsbegründetes Eigenthum des königl. Kurhauses Preußen und Brandenburg auf die Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau und zugehörige Herrschaften in Schlesien. Berlin 1740. Fol.

c) Nebst dem Fürstenthum Crossen und den Besitzungen in der Lausiz, die daher seit dieser Zeit mit zur Neumark gerechnet wurden. Sie behielt auch wegen dieser temporären Trennung ihre eigene landständische Verfassung.

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 503

Georgs des Frommen, nach dem Tode Markgraf Albrechts (S. 412 a. G.) 1557 das Fürstenthum Bai-reuth wieder mit Anspach vereinigt; sein Vater hatte 1524 das Fürstenthum Jägerndorf in Schlessien erkaufte und sich den künftigen Erwerb von Oppeln und Ratibor gesichert d), und in Preußen administrierte Georg Friedrich das Herzogthum für seinen blödsinnigen Vetter Albrecht Friedrich, den Sohn des ersten Herzogs von Preußen (S. 486.). Mit Hülfe dieser bedeutenden Erbschaft des kinderlosen Georg Friedrichs, konnten die Ansprüche der sieben nachgeborenen Brüder befriedigt werden, für deren Unterhalt der Kurfürst zu sorgen hatte, da auch der nähere Agnat in Preußen keinen Mannsstamm hinterließ. Ein Vertrag, unterhandelt zu Gera 1598 zwischen den Häuptern beider Linien, von ihnen bestätigt zu Magdeburg 1599 und von den beiden ältesten nachgeborenen Prinzen im Jahre 1603 e), setzte fest, daß künftig die Verordnung des Markgrafen

d) Durch Erbverbrüderung vom J. 1520. Beide Fürstenthümer wurden ihm 1531 von Ferdinand I. verpfändet, und giengen mit Jägerndorf nach Georgs Tode auf Georg Friedrich unter der Vormundschaft seines Veters Albrecht über. Die Aechterklärung des letzteren (S. 499. Note a) gab den Vorwand, alle schlessische Besitzungen einzuziehen; doch restituirte Ferdinand nachher Jägerndorf und gab für die Ansprüche auf Ratibor und Oppeln eine Anwartschaft auf Sagan.

e) Bei Lünig R. A. P. spec. Contin. II. Fortf. I. S. 45 u. f. Auch zwei Söhne des Kurfürsten, der Nachfolger in der Kur Johann Siegmund, und der postulirte Bischof zu Strasburg Johann Georg (S. 511.), dem hier Jägerndorf zugetheilt wurde, hatten an den Verhandlungen Theil genommen, wenn sie gleich die Bestätigung von 1603 nicht mit unterzeichneten.

504 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 583. Albrecht Achilles wie bisher ¹⁾ unverbrüchlich beobachtet, die Marken mit ihren sämmtlichen Pertinenzten, eben so alles was aus den erworbenen Anwartschaften (zu welchen Pommern namentlich gerechnet wurde) dem Hause Brandenburg zufiele, endlich das Herzogthum Preußen vermöge der erlangten Mitbelehnung, stets bei der Kur unzertrennt erhalten werden sollten. Unter den Nachgeborenen sollten als regierende Herren bloß zwei auf die fränkischen Fürstenthümer Anspruch haben, und ihrerseits das Deputat für ihre mehreren Nachkommen bestreiten; in der Kurlinie wurde für die Nachgeborenen bloß ein Deputat ausgesetzt, sofern sie nicht mit Stiftern versorgt werden könnten, wozu bis zum westphälischen Frieden auch noch Gelegenheit blieb (§. 503.). Zu solcher Versorgung sollte das Meistertum des Johanniterordens zu Sonnenburg, welches sich durch die Reformation in einen vom katholischen Theil des Ordens unabhängigen Zweig desselben verwandelt hatte, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Hoheit der Erstgeborenen dienen, auch dazu die märkischen Hochstifter verwendet werden dürfen. Doch wurde dem zweiten Sohn des Kurfürsten, Johann Georg, außer seinem Deputat das Fürstenthum Jägerndorf für sich und seine männliche Descendenz überlassen, nach deren Erlöschen sollte es wieder an das kurfürstliche

1) In Beziehung auf die Trennung der Neumark nach Joachims I Tode wurde bemerkt, daß sie nur eine Folge des zwischen diesem und seinen Söhnen getroffenen besonderen Vergleichs gewesen, dadurch aber die von ihnen selbst bestätigte Disposition des Kurfürsten Albrecht Achilles nicht habe aufgehoben werden sollen, und daß jener Vergleich den Nachkommen nicht habe präjudiciren können.

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 505

Haus fallen und einer Linie desselben eingeräumt werden. Diesem gemäß erhielten die beiden ältesten Brüder des Kurfürsten nach dem Tode Georg Friedrichs († 1603) die fränkischen Fürstenthümer; bei dem Mannstamm Christians blieb Baireuth bis 1769, wo es auf die Linie Joachim Ernsts von Anspach fiel. In Preußen übernahm die Administration seit 1603 Kurfürst Joachim Friedrich, dem aber eine Belehnung welche die Succession sicherte in Polen noch verweigert wurde; erst sein Sohn Johann Siegmund (1608—1619) erlangte sie 1611, und erst der Sohn des letzteren Georg Wilhelm (1619—1640) wurde regierender Herzog in Preußen, nachdem der blödsinnige Albrecht Friedrich 1618 gestorben war. Der Geldeaufwand, der auf jede Erneuerung der Belehnung gemacht werden mußte, ersetzte sich dem nächsten Nachfolger Friedrich Wilhelm (1640—1688), einzigem Sohne Georg Wilhelms, reichlich; denn die Kriege zwischen Schweden und Polen gaben ihm eine so vortheilhafte politische Stellung zwischen beiden, daß er durch den welauner Vergleich (19. Sept. 1657) die Aufhebung der Lehensverbindung erhielt, und souveräner Herzog von Preußen wurde; nur die Herrschaften Lauenburg und Bütow, welche die Herzoge von Pommern als polnisches Lehen besaßen hatten, und die jetzt auch Friedrich Wilhelm überlassen wurden, behielten diese Eigenschaft. Mit den Erwerbungen, die der westphälische Friede verschaffte (S. 522.), reichte also jetzt das brandenburgische Besitzthum in fast ununterbrochenem Zusammenhang vom Harz bis zur Memel, und was

506 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 583. diesen an der Weichsel unterbrach, waren abgeriffene Stücke von Pommern und Preußen; zwar durch die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges, gleich den neuen Provinzen am Rhein und an der Weser (§. 522. 581.), ein verarmtes und entvölkertes Land, ohne die Hülfquellen, durch welche diese und die süddeutschen Länder sich leichter wieder erholten, das aber doch sein großer Kurfürst innerhalb eines Menschenalters wieder auf eine hohe Stufe von Wohlstand erhob.

§. 584.

§. 584.

Auders fiel zur nämlichen Zeit das Loos des braunschweig-lüneburgischen Hauses. Nach dem Aussterben der calenbergischen Linie mit dem Sohn des Stifters (§. 415.), Erich II., im Jahre 1584, brachte Herzog Julius ^{a)} das ganze braunschweigische Land wieder zusammen, vermehrt durch den größten Theil des Stifts Hildesheim ^{b)} und den Anfall der Graf-

a) Ueber seinen Vater Heinrich den Jüngeren, Sohn des Stifters der wolfenbüttelschen Linie, Heinrichs des Älteren §. 415., und die Reformation des Landes s. oben §. 495—497. §. 502.

b) Johann von Lauenburg, seit 1504 Bischof von Hildesheim, war mit seiner Ritterschaft, von welcher er die Pfandschaften des Stifts einlöste, in völlige Fehde gerathen; seine Gegner fanden Schutz bei Herzog Erich von Calenberg und Heinrich dem Jüngeren von Wolfenbüttel, besonders aber dem Bruder des letzteren Bischof Franz von Minden. Diesen sehdete 1519 der Bischof von Hildesheim im Bund mit Herzog Heinrich von Lüneburg; die Hülfe, welche Herzog Erich dem Stift Minden leistete, rächten die Verbündeten durch Verheerung des Calenbergischen, worauf die Braunschweiger, mit Erich vereint, ins Lüneburgische einfielen. Doch kam es zu einem Treffen bei Soltau, in welchem Erich und Heinrich d. J. gefangen wurden. Austräge sollten über die Irrungen entscheiden, aber die Besiegten fanden es vortheilhafter, die Sache an den neuen Kaiser

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 507

schaft Hoya (1582), die jedoch mit der lüneburgischen s. 584. Linie getheilt wurde; vermöge des Hausgesetzes von 1535 (§. 542. Note p) blieb dieß alles dem Erstgeborenen c). Der Nachfolger, Heinrich Julius (1589 — 1613), in den letzten Jahren Kaiser Rudolfs II. und bei dessen Nachfolger Matthias der vertrauteste Rathgeber des kaiserlichen Hofes, setzte das Stift Halberstadt in eine Verbindung mit Braunschweig, die dessen Besitz wenigstens einem nachgeborenen Herrn zu sichern schien d), und benutzte sie zu neuen Erwerbungen e). Die braunschweigische Linie erlosch aber mit

Karl V. zu bringen, von dem gegen den Herzog von Lüneburg wegen seiner engen Verbindungen mit Frankreich ein günstigeres Urtheil zu hoffen war. Bei Strafe der Acht wurde nun geboten, die Entscheidung kaiserlichen Commissarien zu überlassen, und gegen den Bischof von Hildesheim, der es veräumte, zur rechten Zeit seinen Frieden zu machen, wurde diese von seinen Gegnern vollzogen. Unter Vermittlung des Herzogs Georg von Sachsen und des Kurfürsten von Mainz schloß das Capitel 1523 einen Vergleich zu Hildesheim, den Kaiser und Pappst bestätigten. Durch diesen behielten die Herzoge den größten Theil des Stifts. Der Bischof klagte in dessen beim Pappst, und drang, nachdem 1540 eine Sentenz auf Restitution erfolgt war, in den Kaiser sie zu vollziehen. Dieser wies beide Parteien an das Kammergericht, das erst zur Zeit des Restitutionsedicts ein Urtheil aussprach.

- c) In Rücksicht der von ihm getroffenen Einrichtungen dem Kurfürsten August von Sachsen ähnlich; namentlich sollten Constitutionen ähnlicher Art, wie die sächsischen, errichtet werden und die Anwendbarkeit des Sachsenrechts (§. 559. Note e) näher bestimmen, die nachher unter seinem Nachfolger nicht zu Stande gebracht wurden.
- d) S. oben §. 503. Nach Heinrich Julius wurde sein Sohn Rudolf († 1616) und dann sein Sohn Christian († 1625, s. oben §. 515. 516.) postulirt.
- e) Hohenstein 1590, Lora und Rlettenberg 1593, die Pertinenzen von Regenstein und Blanfenburg, welche halberstädtisches Lehen waren.

508 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- §. 584. seinem Sohn Friedrich Ulrich (1613 — 1634), der die Angelegenheiten seines Hauses in dem äußersten Verfall und das Land tief verschuldet hinterließ. Schwankend zwischen dem Anschließen an Dänemark und den Kaiser war er das Opfer beider Parteien geworden; Ferdinand II. verpfändete Regenstein, Hohenstein und die besten Stücke von Calenberg und Hoya an seine Generale; die letzteren für Forderungen, die Dänemark im Lübecker Frieden an den Kaiser abgetreten hatte; 1629 erschien ein Urtheil des Reichskammergerichts, welches die Restitution des Hildesheimischen gebot; von Halberstadt aus, das 1627 wieder einen katholischen Bischof erhielt (§. 517. Note g), erquirte man das Restitutionsedict; die Schweden endlich entrieffen den kaiserlichen Besatzungen einen Theil des Landes, ohne den Herzog wieder zum Regenten zu machen. In der Lüneburgischen Linie, welcher die Succession zufiel, hatte schon 1527 Herzog Ernst (der zweite Sohn Heinrichs des mittleren §. 415.), seinem älteren Bruder Otto, der seinen aus einer Mißheirath erzeugten Söhnen durch Verzichtleistung auf das Primogeniturrecht fürstlichen Stand und eine Apanage zu verschaffen trachtete ¹⁾, das Amt Harburg zu seiner Abfindung überlassen, und seinen Söhnen mußte 1560 auch

Die Grafschaften selbst waren uraltes braunschweigisches Lehen, das Heinrich Julius einzog, als der Stamm der Grafen von Regenstein 1599 erlosch.

- 1) Die Abtretung des Amtes Giffhorn an einen jüngeren Bruder Franz, hatte keine Folgen, weil dieser schon 1549 ohne männliche Erben starb.

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 509

Moisburg abgetreten werden ^m). Regierender Herr blieb §. 584. allein Herzog Ernst († 1546); seine Söhne waren bis 1569 in Gemeinschaft, wo sich Herzog Heinrich von seinem jüngeren Bruder Wilhelm mit dem Amte Dannenberg, doch vorbehaltlich der Erbfälle, abfinden ließ ^s). Von Hoya (s. oben) erhielt Wilhelm († 1598) einen Theil, und bei dem Anfall von Diepholz 1585 (§. 415. Note i) behauptete er sich im Besitz des Ganzen ^h). Seine sieben Söhne überließen dem ältesten (Ernst II.) die Regierung. Nach dessen Tode (1611) verglichen sich die übrigen, unter Aufrechthaltung der älteren Hausverfassung (§. 415.), nicht zu theilen und jeden künftigen Zuwachs mit Lüneburg zu vereinigen ⁱ); nur einer sollte sich daher vermählen dürfen, unter ihnen aber fortwährend der älteste regierende Herr seyn. Gemeinschaftlich mit der dannenbergischen Linie sprachen sie als nähergestimmte Agnaten die ausschließliche Succession im Nachlaß der grubenhagenschen Linie (§. 399. Nro. IX.) an, die 1596 ausstarb; vor ihnen ergriff zwar Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel den Besitz, sie erstritten aber ihr

m) Vergl. meine Schrift: über die Ehe Er. K. G. des Herzogs von Soffer mit Lady Augusta Murray. Anh. S. LXXVII u. f.

g) S. den Vertrag von 1569 bei Spittler Geschichte von Hannover Th. 2. Anh. Nro. 1. und ein weiterer Vertrag von 1592, durch welchen zu Heinrichs Abfindung noch mehr zugelegt wurde. Heubaf. Nro. 2.

h) S. Scheidt Anmerk. zu Mosers braunsch. lüneb. Staatsr. S. 219 u. f.

i) Der Vertrag ist die erste Beilage zu der oben §. 542. Note r angeführten Schrift des Vicekanzlers Lud. Hugo über das Primogeniturrecht.

510 Vierte Periode. A. 1517—1648.

g. 584. näheres Recht durch ein Urtheil des Reichshofraths von 1609. In diesem Landestheil erhielt 1617 Herzog Georg, den die regierende Linie zu ihrem Stammhalter bestimmt hatte, seine Residenz und seinen Unterhalt. Im Namen des ganzen lüneburgischen Hauses ergriff der älteste der regierenden Linie, nach dem Tode Friedrich Ulrichs von Wolfenbüttel den Besitz des Lehen und Stammguts ^{k)}, und theilte sie dann mit Herzog August von Dannenberg, der aus der Formel der früheren Verzichtleistung seines Stammes sogar den Vorbehalt eines Primogeniturrechts seiner Linie herleitete ^{l)}, und mit den Harburgischen Stammsvettern. Der Theilungsvertrag vom 14. December 1635 ^{m)} überließ dem Herzog August das Fürstenthum Wolfenbüttel, und der Harburgischen Linie den wolfenbüttelschen Antheil an Hoya nebst Blankenburg; Calenberg und das Hilbesheimische ⁿ⁾ erhielt die cellische Linie, und der Harz blieb gemeinschaftlich. In der letzteren wiederholte zwar 1636 ein Vertrag die Bestimmungen der Vereinigung von 1611, doch wurde dem Herzog Georg Calenberg mit dessen Pertinenzen als regieren-

k) Des Allodil nahmen sich die Nachfolger nicht an, sondern begnügten sich, das was sie als freies, die von ihnen nicht anerkannten Schulden tragendes, Allodium betrachteten, für die Gläubiger in Administration zu nehmen, und für deren allmälige Befriedigung aus diesem nach vorgängiger Classification zu sorgen. S. Scheidt a. a. D. S. 60.

l) S. Spittler a. a. D. S. 13 u. f.

m) Bei Methner braunsch. lüneb. Chronik. S. 1400.

n) Auch einigen an Hilbesheim verpfändet gewesen ursprünglich lüneburgischen Landesstücken; f. Spittler a. a. D. S. 20.

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 511

dem Herrn überlassen, und sein damals lebender ältester Bruder behielt bloß Lüneburg und Grubenhagen, wozu durch das Aussterben der Harburgischen Linie 1642 auch deren Abfindung und Hoya kam. Der frühe Tod Herzog Georgs († 1641), in einem Augenblick wo er sich, nachdem früher von dem Lüneburgischen Hause der prager Frieden angenommen worden, mit Schweden und Frankreich wieder verbunden hatte, entriß dem Lande den einzigen Fürsten, dessen Persönlichkeit bei den Friedensunterhandlungen vermocht hätte Hildesheim zu erhalten und eine Entschädigung o) zu gewinnen, auf welche kein Fürstenhaus gerechtere Ansprüche hatte. Schon 1643 mußte Hildesheim an das Bisthum restituiert werden p) und der Friedensschluß gewährte, außer dem wechselnden Besitz von Osnabrück, nur die Aufhebung der Forderungen, die der Kaiser an Friedrich Ulrich gemacht hatte, die Abtei Walkenried und das Kloster Gröningen q), die gar zu unbestreitbar schon längst als Eigenthum des Hauses hatten betrachtet werden müssen. Noch nachtheiliger aber hätte das neue Hausgesetz werden müssen, welches Ge-

o) Halberstadt oder Minden, welche zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts in den Händen braunschweigischer Prinzen waren.

p) Doch blieben dem braunschweigischen Hause die Ämter Golbingen, Westerhof und Lutter; das letztere kam an Wolfenbüttel. Alle drei waren ursprünglich braunschweigisches Stammgut, meist durch Pfandschaft an Hildesheim gekommen.

q) Eine Pertinenz von Halberstadt, welche Heinrich Julius an das Stift gebracht hatte, als dieses wie braunschweigisches Erbgut behandelt wurde; Kurfürst Friedrich von Brandenburg kaufte es späterhin zurück.

512 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 584. org durch sein Testament ^{r)}) gegen den klaren Inhalt der früheren Verträge errichtete. So lange noch zwei Söhne oder Descendenten zweier Söhne im Leben seyn würden, sollten Calenberg und Gelle nicht unter einer Regierung vereinigt werden, und der ältere Sohn unter jenen wählen. Sein ältester Sohn Christian Ludwig, der ihm in Calenberg folgte, wählte daher, nachdem der Bestand der beiden Fürstenthümer 1646 berichtet worden ^{s)}), als der letzte Bruder Georgs 1648 starb, das Fürstenthum Gelle, und überließ Calenberg dem zweiten Prinzen, Georg Wilhelm. Die Einkünfte Calenbergs waren nach dieser Abtheilung beträchtlich geringer, beide Fürstenthümer sollten aber nach dem Testament möglichst gleich gemacht werden; schon bei dem nächsten Successionsfall, als Herzog Christian Ludwig 1665 ohne Kinder starb, verlangte daher Georg Wilhelm von neuem die Ausübung des Wahlrechts, das der nächstberufene Bruder, Johann Friedrich, nach dessen einmaliger Ausübung im Jahre 1648 für erloschen erklärte. Endlich verglichen sich beide (2. Sept. 1665) ^{t)}) unter Beitritt des dritten Bruders Ernst August (seit 1661 Bischof von Osnabrück); zum calenbergischen Fürstenthum wurde noch Grubenhagen

r) Bei Methmeier a. a. D. S. 1653.

s) Der Vertrag steht bei Methmeier a. a. D. S. 1665. Zu Calenberg nach seinem alten Bestand unter Erich II. kamen nur die sogenannten ebersteinischen und schaumburgischen Stücke (vergl. S. 522. Note 1), zu Lüneburg hingegen ganz Hoya, Diepholz und Grubenhagen.

t) Bei Ludolf Hugo a. a. D.

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 513

gelegt u), das Wahlrecht aber für immer aufgehoben, §. 584. nachdem der ältere noch einmal gewählt haben würde. Georg Wilhelm (+ 1705) wählte hierauf Celle; auf Georg Friedrich, der 1679 ohne männliche Nachkommen starb, folgte in Calenberg Ernst August. — Bei der fortwährenden Trennung des Landes in Fürstenthümer mit eigener Verwaltung, blieb jedem derselben auch seine besondere landständische Verfassung v). Alle Landestheile hatten das Glück, daß außer den Frauenklöstern für adeliche Töchter, auch die übrigen nicht in gewöhnliches landesherrliches Kammergut verwandelt wurden. Viele Klöster und mehrere Stifter behielten ihre selbstständige Existenz als reformirte Institute; die, bei welchen es in Calenberg und Lüneburg nicht der Fall war, behielten wenigstens ihre abgesonderte Verwaltung, und die Ueberschüsse ihrer Einkünfte erhielten die Bestimmung zu Landesanstalten verwendet zu werden w). In Wolfenbüttel insbesondere war

u) Auch Walkenried und dessen Pertinenz, Schauen, blieb bei Lüneburg. Das erstere wurde aber 1672 an Wolfenbüttel abgetreten, und Schauen als unmittelbare Reichsritterschaft 1680 dem Grafen Georg Friedrich von Waldeck, von diesem aber dem Kammerpräsidenten Otto von Grote zu Hannover verkauft.

v) Daher erhielten sich als besondere Corporationen: die lüneburgische Landschaft, die calenbergische seit 1542 mit der göttingischen vereinigt (Spittler a. a. D. Th. 1. S. 158.), die hoya'sche und die wolfenbüttelsche.

w) Landtagsabschied von 1639. §. 1. (Corp. Const. Calenb. Tom, 4. Cap. 8. S. 72.). „Es wollen Sr. fürstl. Gnaden auch wie und welcher maßen die Klöster zu fassen, und deren Einkünfte und Gefälle über Erhaltung des Convents und anderer nöthigen Personen zu verwenden, demnächst, so bald möglich, eine absonderliche Consultation mit Zugiehung etlicher von den Landständen anstellen
G i c h o r n. Bb. IV.

514 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 584. bereits ein Theil dieser Fonds zur Dotation der 1575 gegründeten Universität Helmstädt verwendet worden, die in diesem Zeitraum noch beiden Linien gemeinschaftlich blieb.

§. 585.

§. 585.

Hessen gewann unter Landgraf Philipp dem Großmüthigen (1509 — 1567) weniger an Ausdehnung ^{a)}, als durch den Einfluß, welchen diesem seine Persönlichkeit auf die allgemeinen Angelegenheiten Deutschlands gab, an politischer Bedeutung. Sein Testament vom Jahre 1562 ^{b)} theilte das ganze Land in vier ungleiche Theile. Etwa die Hälfte, wozu Cassel mit ganz Niederhessen gehörte, erbte der älteste Sohn Wilhelm IV. (1567 — 1592); sie kam, vermehrt durch einige nicht unbeträchtliche Erwerbungen ^{c)}, ungetheilt auf seinen einzigen Sohn Moriz. Ein Viertel des Ganzen, Marburg mit Oberhessen und Nidda, fiel auf den zweiten Sohn Ludwig; in die Grafschaft Katzenellenbogen theilten sich die jüngsten Söhne Philipp und Georg. Der letztere wurde

lassen.“ Vergl. Pfeffinger braunschweig-lüneb. Gesch. Th. 2. S. 739 u. f.

- a) Die wichtigste Erwerbung war die Lehnsherrschaft über einen Theil von Schaumburg §. 522. Note 1.
- b) Bei Schminke Monumenta Hassiaca P. 4. p. 577 u. f.
- c) Die Herrschaft Pleße, die hessischen Lehen, welche die Grafen von Hoya und Diepholz besaßen hatten, die Hälfte von Schmalkalben vermöge Erbverbrüderung mit Henneberg (die andere Hälfte war schon früher hessisch), und die Ämter Rheinfels, Reichenberg und Hohenstein von der Erbschaft seines Bruders Philipp.

VII Die größeren weltlichen Territorien. 515

Stifter der darmstädtischen Linie, Philipps Best. 8. 585. zungen hingegen, der 1588 kinderlos starb, fielen nach dem väterlichen Testament an die drei Brüder zurück. Auch die marburgische Linie erlosch 1604 mit ihrem Stifter, dessen Testament die Hälfte von Oberhessen dem Landgraf Moritz, die andere Hälfte den drei darmstädtischen Brüdern, welche 1596 ihrem Vater Georg gefolgt waren, überwies. Die letzteren glaubten vermöge des Testaments Theilung nach Köpfen ansprechen zu können, und klagten, nachdem Austräge gegen sie entschieden hatten, am kaiserlichen Hof; sie behnten selbst ihre Ansprüche auf die ganze Erbschaft aus, als Moritz in seinem Landesantheil reformirte Kirchengebräuche eingeführt hatte, weil das Testament Landgraf Ludwig die Erhaltung des lutherischen Cultus bei Strafe des Verlusts der Erbschaft gebot. Ihren Anträgen gemäß erfolgte 1623 ein Urtheil des Reichshofraths, welches Kur-Cöln und Kur-Sachsen vollzogen; diese Verhältnisse machten den Landgrafen Ludwig von Darmstadt, der durch einen Primogeniturvertrag mit seinen Brüdern von 1606 ^{d)} allein regierender Herr geworden war ^{e)}, und seinen Sohn Georg II. (1626—1661), zu unerfütterlichen Anhängern von Oesterreich während des ganzen dreißigjährigen Krieges. In persönlicher Abneigung Ferdinands II. glaubte Landgraf Moritz († 1632) den Grund der Härte zu finden, mit welcher bei der Execution des Urtheils verfahren wur-

d) Bei König R. A. Pars spec. Contin. 2. Fortf. 1. S. 812 u. f.

e) Der jüngere Bruder Friedrich stiftete die paragitte homburgische Linie. Vergl. S. 543. Note d.

516 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 585. de f); er trat daher 1627 die Regierung seinem Sohn Wilhelm V. (1627 — 1637) ab, und bedang seinen Söhnen zweiter Ehe den vierten Theil der Landeseinkünfte als Paragium g). In der That aber half erst die Verbindung mit den Schweden h), die von Wilhelm V. unter allen Fürsten Deutschlands zuerst gesucht und auch nach seinem Tode bis zum westphälischen Frieden nicht verlassen wurde. Seine Gemahlin, Amalie Elisabeth von Hanau, Vormünderin des unmündigen Nachfolgers Wilhelm VI., verstand Verbündete von Schweden und Frankreich zu seyn, ohne sich ihnen unterzuordnen, und gleich ihnen die Kriegslasten auf occupirte Provinzen Deutschlands zu legen; noch vor dem Abschluß des ösnabrücker Friedens wurde (16. April 1648) die marburgische Erbschaft nach einem Vergleich mit Darmstadt getheilt i), und dieser im westphälischen Frieden, der Hersfeld für Hessen säcularisirte, gleich den Erwerbungen, die sie an der Weser gemacht hatte (§. 522. Note 1), und den Primogeni-

f) Moritz sollte auch alle seit 1604 erhobenen Einkünfte restituiren, die auf 1,357,154 Gulden berechnet wurden; bis zur Vergütung dieser Summe wurde der casselsche Antheil an Raßenellenbogen, Schmalkalben und selbst ein Stück von Oberhessen der darmstädtischen Linie eingeräumt; ein Vergleich Wilhelms V. mit Darmstadt von 1627 milderte dieß nur um Weniges.

g) S. oben §. 543. Note d.

h) Schon 1628 noch vor dem Restitutionsedict, wurde die Abtei Hersfeld, deren Administrator Wilhelm V. war, ihm genommen.

i) Der Vergleich steht bei Meiern Acta P. W. Tom. 5. S. 677 u. f.

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 517

turordnungen des hessischen Hauses ^{k)}, nur bestätigt ^{l)}). §. 585.
Auch für die künftige Erwerbung der Grafschaft Hanau-Münzenberg, benutzte sie die Vortheile, welche die Kriegszeit darbot, durch einen Erbvertrag mit der hanau-lichtenbergischen Linie, der ihr mächtiger Schutz 1643 zum Besitz der unzertrennten Erbschaft des münzenbergischen Stammes verhalf ^{m)}; andere Verträge sicherten die Lehensherrlichkeit über Waldeck ⁿ⁾. Die Regierung des Landes, das sie gerettet hatte, übergab sie ihrem Sohn 1650.

§. 586.

§. 586.

Aus gleicher und gleichzeitiger Gefahr, rettete das Herzogthum Württemberg unter schwächeren Fürsten die Treue der Diener und das gute Glück. Auf Herzog Ulrich (§. 414.) ^{a)}, folgte hier (1550—1568) dessen einziger Sohn Christoph, der seinem Oheim Georg 1553 Wimpelgard abtrat; das Land verdankte ihm eine feste Kirchenverfassung, welche den vorhandenen Kirchenfond beisammenhielt und dessen Verwen-

k) Die für Hessen-Cassel von Wilhelm V. 1628 errichtete s. bei Lütig R. A. Pars spec. Cont. 2. Fortf. 1. S. 846.

l) I. P. O. Art. 15. §. 3. 13. 15.

m) S. Curtius Gesch. und Statistik von Hessen S. 233. Die Anwartschaft auf die mainzischen Lehen in der Grafschaft Hanau, erlangte sie durch Verzicht auf die Geldentschädigung, welche der osnabrücker Friede dem Erzstift Mainz auflegte. S. Curtius S. 204. und oben §. 522.

n) I. P. O. Art. 15. §. 14.

a) Vergl. §. 478. 491. 493.

518 Vierte Periode. A. 1517 — 1648.

§. 585. dung für kirchliche und öffentliche Anstalten sicherte, die weitere Ausbildung der landständischen Verfassung durch Einrichtung des Ausschusses der Stände ^{b)}, und ein geschriebenes Landrecht. Die reichliche Abfindung des Stifters der mömpelgardischen Linie, ohngeachtet der alten Primogeniturordnung, machte jenem eine standesmäßige Heirath möglich, und dadurch wurde verhindert, daß Württemberg mit dem Tode des kinderlosen Ludwig (1568 — 1593), Christophs einzigem Sohn, als eröffnetes Lehen an Oesterreich fiel (§. 491.). Herzog Friedrich (1593 — 1608), Sohn Georgs von Mömpelgard, bestritt die verbindende Kraft der Verträge Ulrichs und Christophs mit Ferdinand I., als Agnat dessen Vorfahren nicht eingewilligt hatten, und erlangte von Rudolf II., daß die österreichische Lehensherrschaft 1599 in eine Anwartschaft verwandelt wurde ^{c)}. Sein Sohn Johann Friedrich (1608 — 1628), trat seinem ältesten Bruder Ludwig Friedrich Mömpelgard mit der Stimme auf dem Reichstag von neuem ab, ohnerachtet jetzt die Erhaltung des württembergischen Mannstammes keine ängstliche Sorgfalt in Anspruch nahm, und bestimmte diese Besizung sogar für die jüngeren Brüder, wenn des älteren Mannstamm erlöschen würde; Ludwig Friedrich und nachher sein Bruder Julius Friedrich, wurden Administratoren von Württemberg, als

b) S. Entwurf einer Geschichte des engeren landschaftlichen Ausschusses bei Spittler zweite Sammlung einiger Urkunden und Actenstücke zur neuesten würtemb. Geschichte. Götting. 1796. 8. S. 351 u. f.

c) Künig R. N. Pars spec. Contin. 2. Fortf. 1. S. 741.

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 519

1628 die Regierung dem unmündigen Eberhard III. §. 586. (1628—1674) zufiel. Schon Johann Friedrich hatte Wallensteins Truppen zu ernähren, deren monatlicher Unterhalt 120,000 Fl. und zuletzt 140,000 Fl. kostete; in die Unmündigkeit Eberhards fiel die Bekanntmachung des Restitutionsedicts, das dem Lande den Verlust nicht bloß des besten Theils des protestantischen Kirchenfonds, sondern seiner reichen Prälaturen überhaupt drohte, welche reichsunmittelbar seyn sollten d). Die Folgen der Schlacht von Leipzig befreiten das Land, und der junge Herzog, der 1633 selbst die Regierung antrat, schloß sich den Schweden an; nach dem Sieg bei Nördlingen traf dafür die Untertanen die Rache der Oesterreicher, und die späteren Ereignisse des Krieges machten sie zur abwechselnden Beute der Heere, die ihn gegen einander führten; das Land, dessen Bevölkerung auf eine halbe Million geschätzt wurde, hatte zur Zeit des westphälischen Friedens nur noch 48,000 Einwohner, die Kosten der zwei und zwanzig Kriegsjahre wurden auf 118 Millionen Gulden gerechnet. Der Herzog lebte während dieser Zeit in Strassburg als Privatmann; bei den Unterhandlungen, die er in Wien über seine Restitution anknüpfte, wurde er mit Verachtung behandelt und ein großer Theil seines Landes war zur Belohnung österreicher Minister und Generale

d) Den Beweis suchte Christoph Besold, Professor zu Tübingen, zu führen, der, nachdem er zur katholischen Religion übergegangen, die Urkunden über die früheren Verhältnisse dieser Klöster, welche ihm als württembergischen Diener bekannt geworden waren, drucken ließ. *Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducatu Wirtembergico sitorum.* Tub. 1630. 4.

520 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 586. bestimmt; dennoch erlangte die unermüdete Thätigkeit seines Gesandten Varenbüler in Osnabrück, einen auf das sorgfältigste gefaßten Friedensartikel, der ihn vollständig restituirte ^{e)}).

§. 587.

§. 587.

Für die weniger mächtigen Reichsstände gewährte dieser Zeitraum weit weniger Gelegenheit als sich früherhin darbot, durch Darlehen auf Pfandschaft, Ankauf und Erbvertrag ihre Besitzungen zu vergrößern; der kleine Herrenstand, aus dessen Besitzungen manche der größeren Territorien nach und nach zusammengebracht waren, hatte sich fast überall verloren, und die Hausgesetze erschwerten jede Territorialveräußerung. Nicht leicht erhob sich daher jetzt selbst ein Fürstenhaus zu größerer Bedeutung, dem dieß nicht schon in früherer Zeit gelungen war; bei dem größten Theil dieses Herrenstandes wollten selbst die Einkünfte nicht mehr hinreichen, die Nachgeborenen standesmäßig zu unterhalten, und diese, ja nicht selten die regierenden Herren der kleinen Häuser, suchten häufiger als je den Dienst des Kaisers oder der größeren Fürsten. Am zahlreichsten war dieser Herrenstand noch am Rhein, in Franken und Schwaben. In der Mitte zwischen solchen Reichsständen und den größeren Fürstenhäusern, standen die Geschlechter, bei welchen eigentlich nur die fortwährende Theilung ihren politischen Einfluß verminderte. Am Rhein ^{a)} war dieß der Fall bei dem

e) I. P. O. Art. 4. §. 24. 25.

a) S. Moser Familienstaatsrecht Th. 1. S. 141.

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 521

badenschen Hause, das wenigstens in zwei Linien §. 586. getheilt blieb (§. 414. Nro. 6.), wo aber doch seit 1615 auch in dem durlachschen Zweige die Primogenitur eingeführt war ^{b)}, und bei dem nassauischen. Die ottonische Linie desselben (§. 507. Note h) in Deutschland, hatte sich 1579 in vier Unterlinien: zu Dillenburg, Hadamar, Siegen und Diez getheilt, von welchen die drei ersteren in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts nach und nach ausstarben; die Linie zu Nassau=Diez zog von allen am meisten Vortheile von der Verwandtschaft mit dem oranischen Hause, und besaß seit 1632 die Statthalterschaft in Friesland, bis sie im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von den oranischen Würden und Besitzungen das meiste erbt und damit zugleich die Besitzungen der deutschen Stammsvettern verband. Die walramische Linie von Nassau theilte sich seit 1625 in die saarbrückische, idsteinische und weilburgische, und die erstere wieder in die Unterlinien zu Ottweiler, Saarbrück und Usingen, von welchen zwar die letzte 1728 die beiden ersten und die idsteinischen Besitzungen erbt, aber sie in zwei Antheile, den saarbrückischen und usingischen vertheilt ließ. Aehnlich war im nördlichen Deutschland die Lage des anhaltischen Fürstenhauses (§. 399. X.), dessen auch noch nach dem Verlust von Brandenburg und

b) Die Geschichte von Lothringen, das zu den bedeutendsten Fürstenhäusern in diesen Gegenden gehört, steht schon in dieser Zeit mit der französischen Geschichte in engerer Verbindung als mit der deutschen, und ist daher, zumal da späterhin das Land von Deutschland abgerissen und getrennt geblieben ist, hier eben so wie Savoyen weggelassen worden.

522 Vierte Periode. A. 1517—1648.

§. 536. den sächsischen Kurlanden nicht unbeträchtliche Besitzungen von Fürst Joachim Ernst († 1586) zwar wieder zusammengebracht aber schon von dessen Söhnen in vier Fürstenthümer, Dessau, Bernburg, Zerbst und Köthen getheilt wurden ^{c)}. Eine der sächsischen Linien dieses Hauses blühte noch in Sachsen-Lauenburg. Mit mehrerem Glück vereinigte Graf Anton Günther von Oldenburg ^{cc)} im Jahr 1647 die sämmtlichen aus Stücken von Sachsen und Friesland nach und nach zusammengebrachten, Besitzungen seines Hauses (§. 416.), nach dem Tode seines Veters Graf Christian von Delmenhorst, und vermehrte sie durch die Erwerbung der Herrschaften Zeven und Kniphäusen. Anton Günther war aber selbst der letzte des Mannsstammes der Brüder König Christian I. von Dänemark, welche dieser, als er Schleswig und Holstein erwarb (§. 416. Nro. 10.), für ihre Ansprüche an das letztere mit den Stammländern des Hauses an der Weser abgefunden hatte. In der Nachkommenschaft Christians selbst, hatte Herzog Friedrich (§. 416. a. a. D.), nachdem sein Neffe König Christian von Dänemark 1523 des Thrones entsetzt worden, ganz Schleswig und Holstein mit der Krone wieder vereinigt; seine Söhne theilten aber 1544 die Herzogthümer, und wenn gleich einer der Theilenden, Herzog Johann, 1580 kinderlos starb, so

c) Die köthensche Linie starb zwar 1665 aus, allein ihr Antheil wurde einer vorher von der Regierung abgefundenen Linie zu Plogsfau überlassen, von welcher die neueren Fürsten zu Anhalt-Köthen abstammen.

cc) Vergl. Kunde-kurzgefaßte oldenburgische Chronik. Zweite Ausg. Oldenb. 1831. 8.

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 523

blieben wenigstens zwei regierende Linien des Hauses, § 586. die königliche, in welcher erst Friedrich III. 1650 die Primogenitur einführte ^{d)}, und die der Herzoge zu Gottorp, in welcher ein Primogeniturgesetz schon seit 1608 bestand. Die Stände, welche vermöge ihres Rechts ein ungetrenntes Ganzes zu bleiben (§. 416.), bei mehreren Gelegenheiten darauf bestanden hatten, nur einem regierenden Herrn jeder Linie zu huldigen ^{e)}, hatten die Entstehung dieser Hausgesetze nicht nur erleichtert, sondern jenes Verhältniß schon früher factisch hergestellt. Auf gleiche Weise hätte in dem benachbarten Mecklenburg die Einigung der Stände von 1523 (§. 417.) der Theilung ein Hinderniß entgegenzusetzen sollen; und in der That wollten diese die Untheilbarkeit als eine Wirkung derselben betrachtet wissen, welches wenigstens mit dazu beitrug, daß noch während des ganzen sechszehnten Jahrhunderts mehrere regierende Herren in einem zwischen gemeinschaftlicher Regierung und Verterung (§. 428.) schwankenden Verhältniß standen. Die Vertheilung der einzelnen Ämter und Städte wurde aber von den Herzogen als eine Einrichtung betrachtet, die mit der Vereinigung der Stände zu einem Ganzen gar wohl bestehen könne, da diese nur gemeinsame Landtage und Gesetze unmittelbar zu bedingen schien, und die Theilung des Landes weder durch Privilegien der Landschaft noch durch Hausgesetze untersagt war ^{f)}; die Stände muß-

d) S. Mosers Familienstaatsrecht Th. 1. S. 152.

e) Moser a. a. D. S. 151. 155.

f) S. D. Frank altes und neues Mecklenburg Th. 12. S. 207 u. f.

524 Vierte Periode. A. 1517—1648.

s. 596. ten daher doch endlich 1624 geschehen lassen, daß Herzog Adolph Friedrich I. und Herzog Johann Albrecht II., nachdem sie durch den Tod ihres Oheims Bischof Carl von Rakeburg († 1610) allein regierende Herren geworden waren, zu einer Theilung jener Art schritten, durch welche die Fürstenthümer Schwerin und Güstrow entstanden. Die Stifter Rakeburg und Schwerin, welche durch den westphälischen Frieden als eine Entschädigung für Wismar an Herzog Adolph Friedrich fielen, wurden dem Lande nicht incorporirt, sondern nahmen nur die Eigenschaft eines Besitzthums der schwerinischen Linie an; von den beiden Johanner-Commenden Mirow und Remerow, die dem ganzen Hause zugesprochen wurden, kam die erstere an die schwerinische, die letztere an die güstrowsche Linie.

Vierte Periode.

Zweiter Zeitraum, vom westphälischen Frieden bis zur Entstehung des deutschen Bundes. Von 1648—1815.

Quellen.

Sammlungen von Urkunden und Staatschriften bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts:

Außer L o n d o r p und dessen Fortsetzung (oben S. 1.)

Theatrum Europaeum 19 Bde. Fol. und *Diarium Europaeum* 45 Bde. 4. (vergl. Pütter Literatur des Staatsrechts. Th. 1. S. 306.).

J. C. König deutsche Reichs=Canzlei oder auserlesene Briefe seit dem westphälischen bis auf den raskäbischen Frieden. Leipzig 1714. 8 Thle. 8.

J. J. Pachner von Eggenstorf vollständige Sammlung aller Reichschlüsse. Regensb. 1740—1777. 4 Thle. Fol.

Seit dem achtzehnten Jahrhundert die B. 1. S. 22. Lit. D. angeführte F a b e r'sche Staats=Canzlei mit ihren Fortsetzungen.

Ueber andere Sammlungen von Staatschriften seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts und einzelne Quellen dieser Art, s. Pütter Literatur des Staatsrechts Th. 2. S. 165.

d e H e r z b e r g recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités etc. Berl. 1779. 2 Voll. 8.

526 Vierte Periode. B. 1648—1815.

Für die äußere Geschichte ersetzen die allgemeinen diplomatischen Werke (B. I. S. 17. Nro. 5.) den Mangel besonderer Sammlungen; für die innere Geschichte vermißt man aber sehr eine Fortsetzung von Königs Reichsarchiv. Viele Notizen und Auszüge aus Urkunden enthalten J. J. Rosers Werke über das Staatsrecht f. Pütter a. a. D. Th. 1. S. 417 u. f. Für die neueste Zeit f. R. F. Häberlin Staatsarchiv. Braunschv. und Lüb. 1796—1808. 62 Hefte. 8. C. D. Boff die Zeiten, oder Archiv für die neueste Staaten-Geschichte und Politik. Wien und Leipzig 1805—1820. Germanten, eine Zeitschrift herausgeg. von Crome und Jaup. Gießen. 1808 u. f. (für die Zeit des Rheinbunds vergl. zugleich B. I. S. 22.).

Geschichtschreiber:

Eigentliche Quellen der Geschichte sind nur wenige. Dahin gehört:

Sam. de Pufendorf de rebus gestis Frid. Wilhelmi M. elect. Brandenburg. Berol. 1695. 2 Tom. fol.

König Friedrich II. „histoire de mon temps“ (die vier ersten Bände seiner oeuvres posthumes (Berlin 1788. 8.) und der fünfte Band von diesen „Memoires“ (1763—1778).

G. W. v. Dohm Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Lemgo und Hannover 1814 u. f. 5 Bde. 8.

Hilfsmittel.

C. W. Koch Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Basel 1796 u. f. 4 Bde. 8. Histoire abrégée — par feu Mr. de Koch, ouvrage entièrement refondu, augmenté et continué jusqu'au congrés de Vienne et aux traités de Paris de 1815 par P. Schoell. Paris 1817 seq. 15 Tom. 8.

F. Wagner historia Leopoldi M. Caes. Aug. Vindob. 1719—1731. 2 Tom. fol.

J. Ch. Herchenhahn Geschichte der Regierung K. Joseph I. Leipzig 1786—1789. 2 Bde. 8.

F. D. Häberlin Entwurf der polit. Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Hannover 1748. 8. (bis 1740).

(S. F. D. Dienschlager) Gesch. des Interregni nach Absterben K. Karl VI. Frankf. 1742 — 1746. 4 Bde. 4.

J. E. Abelung Staatsgeschichte Europens von dem Ableben K. Karl VI. bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Gotha 1762 — 1769. 9 Thle. 4.

J. J. Moser Staatshistorie Deutschlands unter Karl VII. 1743. 1744. 2 Bde. 8.

Für die Zeit seit 1763 sind die meisten Materialien gesammelt in den Werken von Heinrich und Milbiller über die allgemeine deutsche Geschichte.

Seit der französischen Revolution s. Friedrich Saalfeld allgemeine Geschichte der neuesten Zeit B. 1—3. 4 ten B. 1ste Abth. Leipzig und Altenb. 1815 u. f.

G. G. Vredow Chronik des neunzehnten Jahrhunderts fortges. von Venturini. 1805 u. f. 8.

Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Zusammengestellt von Dr. C. W. von Canczolle. Berl. 1830. 8.

528 Vierte Periode B. 1648—1815.

Römische Kaiser dieses Zeitraums.

Habsburgischen Stamms.

- XLII. Ferdinand III. bis 1657 (oben S. 4.).
Ferdinand IV. Röm. König 21. Mai 1653—29.
Juni 1654.
XLII. Leopold I. 8. Juli 1658—5. Mai 1705.
XLIII. Joseph I. Röm. König 24. Jan. 1690. 1705—
17. April 1711.
XLIV. Karl VI. 12. Oct. 1711—20. Oct. 1740.

Bairischen Stamms.

- XLV. Karl VII. 24. Jan. 1742—20. Jan. 1745.

Lothringisch-Habsburgischen Stamms.

- XLVI. Franz I. 13. Sept. 1745—18. Aug. 1765.
XLVII. Joseph II. Röm. König 27. März 1764. 1765—
20. Febr. 1790.
XLVIII. Leopold II. 30. Sept. 1790—1. März 1792.
XLIX. Franz II. 5. Juli 1792—6. Aug. 1806.
-

I. Allgemeine Geschichte von Deutschland, vom westphälischen Frie- den bis zum Erlöschen des habsburgi- schen Mannsstamms.

Von 1648 – 1740.

§. 588.

§. 588.

Im westphälischen Frieden hatte der französische Hof zuerst das Uebergewicht geltend gemacht, welches die Natur des deutschen Föderativsystems dem unbeschränkten Beherrscher eines mächtigen Nachbarstaats gab, sobald die Reichsstände und der Kaiser ihr Interesse als sich entgegengesetzt betrachteten; es wurde nun Grundsatz der französischen Politik, es nie wieder zu einer aufrichtigen Vereinigung kommen zu lassen, welches nur zu gut gelang, weil der Kaiser und die Reichsstände mit einander wetteiferten sie selbst zu verhindern. Den Reichsständen wurden die Absichten des kaiserlichen Hofes verdächtig gemacht, wozu, nicht blos bei den Protestanten, dessen selbstfüchtige Politik auch oft wirklich Veranlassung gab; durch Subsidien, die ihnen geboten wurden, die zur Unterhaltung ihrer in

530 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 588. diesem Zeitraum errichteten stehenden Heere von vielen nicht entbehrt werden konnten, suchte man sie an Frankreich zu knüpfen, und wenn auch im siebzehnten Jahrhundert noch keiner sein Recht der Bündnisse und des Krieges gegen das Reich selbst zu brauchen wagte, so waren doch alle, die in solchen Verhältnissen standen oder sie wieder anzuknüpfen wünschten, nie gefährliche Feinde. So wurde die Ausführung eines Plans möglich, der, entsprungen aus der übertriebenen Vorstellung von ihren Vorzügen und ihrem natürlichen Beruf andere Völker zu beherrschen, welche der französischen Nation eigen ist, darum wahrhaft national und schon von Richelieu deutlich gedacht, während der siebenzigjährigen Regierung Ludwigs XIV. mit großer Schlaueit und Beharrlichkeit verfolgt wurde a). Er gieng dahin, zuerst die westlichen Provinzen von Deutschland abzureißen, auf welche der König von Frankreich, nach der Theorie seiner Publicisten, so wie überhaupt ziemlich auf das ganze christliche Europa ein unbestreitbares Recht hatte b), und ließ es von den Umständen ab-

a) Vergl. Fr. Mühs historische Entwicklung des Einflusses Frankreichs und der Franzosen auf Deutschland und die Deutschen, Berlin 1815. 8. Ein vortreffliches Buch, das ohngeachtet der Unvollständigkeit des Materials, keineswegs als eine für den Augenblick berechnete Schrift betrachtet werden darf, und weniger gelesen zu werden scheint, als es verdient.

b) La recherche des droits du roi et de la couronne de France sur les royaumes, duchés, comtés, villes et pays, occupés par les princes étrangers, appartenans aux rois très chrétiens. — Ensemble de leurs droits sur l'empire etc. Par M. Jacques de Cassan. A Paris 1632. 4. Des justes prétensions du Roi sur l'empire. Par le Sieur Aubery advocat au Parlement et aux

I. Allgem. Gesch. von 1648—1740. 531

hängen, ob demnächst die Erwerbung der Kaiserwürde, oder eine andere nach Auflösung des Reichs zu wählende Form der Herrschaft, alle Stände unter die französische Hoheit bringen sollte c). In der ganzen zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, wird die Geschichte Deutschlands in seinem Verhältniß zu Frankreich, die Geschichte einer ununterbrochenen Kette von Gewaltthätigkeiten, im Frieden wie im Kriege von Frankreich gegen Deutschland verübt; die Friedensschlüsse sind nur Verabredungen, die das Reich zwar bewogen die Waffen niederzulegen, die aber von Frankreich nie gehalten wurden.

§. 589.

§. 589.

Die letzten Jahre Ferdinands III. (bis 1657) und die ersten seines Nachfolgers Leopold I., verfloßen in Vorbereitungen, die Reichsstände an Verbindungen mit Frankreich, angeblich zur mehreren Sicherung des westphälischen Friedens, zu gewöhnen a); zugleich wur-

Conseils du roi. A Paris 1667. Vergl. Rüh s a. a. D. S. 63 u. S. 135 u. f.

- c) Nach dem Tode Ferdinands III. wurde von Ludwig XIV. wirklich ein Versuch gemacht, ob die Kaiserkrone zu erlangen wäre; er fand aber so viele Schwierigkeiten, daß er von dieser Zeit an ganz aufgegeben und nur darauf hingearbeitet wurde, sie dem Kurfürsten von Bayern zu verschaffen, der zu den Absichten Frankreichs am passendsten schien.
- a) S. Rüh s a. a. D. S. 108 u. f. Das erste bedeutende Resultat der Unterhandlungen, die Frankreich jetzt mit allen Reichsständen unterhielt, war die sogenannte rheinische Allianz, 15. Aug. 1658 zur Erhaltung des westphälischen Friedens und gegenseitiger Vertheidigung. Außer Schweden nahmen die drei geistlichen Kurfürsten, Münster, Neuburg, die braunschweigischen Herzoge und

532 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 589. den von Frankreich die Vortheile verfolgt, welche der westphälische Friede gegen die spanischen Niederlande und Lothringen darbot, die man ohne Unterstützung des Reichs gelassen hatte (§. 521.). Der pyrenäer Friede mit Spanien, gab zwar 1659 dem Herzog von Lothringen sein Land zurück, aber völlig abhängig von Frankreich, von dessen Schutz die lothringischen Fürsten seit einem Jahrhundert größere Vortheile gehofft hatten als von der Verbindung mit dem Reich; als sie diese seit 1663 wieder enger zu knüpfen suchten, nahm Ludwig XIV. 1670 Lothringen völlig in Besitz. Von den spanischen Besitzungen eroberte er 1667 einen großen Theil, behielt aber durch den aachener Frieden 1668 nur die Gränzfestungen ^{b)}, weil England, Schweden und die vereinigten Niederlande mit einem Kriege drohten. Dafür traf 1672 die letzteren, nachdem er diese „Tripelallianz“ durch seine Negotiationen aufgelöst hatte, seine Rache; mit ihm griffen der Kurfürst von Köln, ein bairischer Prinz, und Bernhard von Galen, Bischof von Münster an. Von allen Reichsständen erkannte nur Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg die Gefahr, welche durch die bedrängte Lage der Niederländer für ganz Deutschland entstand; seine Operationen wurden aber durch die kaiserlichen Truppen gelähmt, die sich mit ihm verbinden mußten, und vermöge der Befehle des kaiserlichen Ministers Fürsten

Hessen Antheil. Brandenburg trat 1664 hinzu, war aber zu keiner engeren Verbindung zu bewegen, die Frankreich gern geknüpft hätte.

b) S. Heinrichs Reichsgesch. Th. 7. S. 105 u. f.

I. Allgem. Gesch. von 1648—1740. 533

von Lobkowitz den Kurfürsten in Unthätigkeit erhielten, §. 589. während Ludwig XIV. mit seinen Sattapen in Köln und Münster die brandenburgischen Länder am Rhein und in Westphalen verheerte c). Die Entfernung des französisch gesinnten Lobkowitz und die Gewaltthätigkeiten, welche Ludwig XIV. gegen alle Reichsstände am Rhein sich erlaubte, führten endlich seit 1674 doch noch zu einem Reichskriege, an welchem der Kurfürst von Brandenburg besonders thätigen Antheil nahm. Der Einfluß des Kaisers auf die Entschliessungen der Reichsstände, zeigte sich selbst ehe dieser beschlossen wurde noch kräftig genug, indem er den Kurfürsten von Köln und den Bischof von Münster bewog, dem Bündniß mit Frankreich zu entsagen, und es muß als eine der Hauptursachen der späteren Erfolge Ludwigs XIV. betrachtet werden, daß Deutschland an Leopold I. einen Kaiser hatte, dessen Politik endlich auch die treugesinnten Reichsstände mit Mißtrauen erfüllen mußte. Die Schweden ließen sich durch französische Subsidien bewegen, uneingedenk der reichsständischen Verpflichtungen die Länder des Kurfürsten von Brandenburg anzugreifen, um diesen von dem Kriege abzuziehen, der am Rhein geführt wurde; hierauf eroberten Brandenburg, Dänemark, Münster und Braunschweig 1675—1678 die sämtlichen Besitzungen, welche Schweden in Deutschland erworben hatte, es hieng nur von der Standhaftigkeit des Kaisers und gleich kräftigen Operationen am

c) S. Heinrich a. a. D. S. 128 u. f. Der Kurfürst sah sich dadurch genöthigt, einen Neutralitätsvergleich in dem nämlichen Zeitpunkt einzugehen, wo sich die Grundsätze des wiener Hofes änderten.

534 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 589. Rhein ab, den fremden Einfluß auf Deutschland ganz zu entfernen. Leopold aber zog es vor, gleich den vereinigten Niederlanden einen übereilten Frieden mit Frankreich und Schweden (5. Febr. 1679) zu Nimwegen, ohne des Reichs Einstimmung, für das Reich zu schließen, den die Reichsstände, ohne den Kaiser außer Stande den Krieg fortzuführen, ratificiren mußten. Der spanische Friede überließ den Franzosen ein beträchtliches Stück der Niederlande und die Grafschaft Burgund, das wichtigste Stück des arelatensischen Reichs, das Spanien noch besaß; der Reichsfriede trat die Stadt Freiburg an Frankreich ab, wogegen dieses das Besatzungsrecht in Philippsburg (§. 522.) an Kaiser und Reich zurück gab, und wodurch das letztere eine Reichsfestung erhielt, die niemand zu unterhalten Lust hatte. Der Kurfürst von Brandenburg und Dänemark verloren durch den besondern Frieden, den sie zu schließen nun bald gezwungen wurden, ihre Eroberungen; das letztere ganz, der erstere bis auf unbedeutende Vortheile ^{d)}.

§. 590.

§. 590.

Die Unzufriedenheit vieler mächtigeren Reichsstände mit dem Kaiser ließ erwarten, daß bei einem neuen Krieg so leicht nicht gelingen würde, die Kräfte des Reichs zu entschlossenen Unternehmungen zu vereinigen; überdies verschafften gerade in diesem Zeitpunkt die Subsidien und Pensionen, die Ludwig XIV. un-

d) S. den Hauptinhalt der sämtlichen hier erwähnten Friedensschlüsse bei Schmauss corp. jur. gent. Tom. I. p. 1015 u. f.

I. Allgem. Gesch. von 1648—1730. 535

ter alle Classen von Personen vertheilte ^{a)}), dem französischen Hof eine Menge Anhänger, die, wenn sie auch nicht für Frankreich thätig seyn konnten, doch vieles dazu beitrugen Andere in Unthätigkeit zu erhalten. Gleich nach dem nimweger Frieden errichtete Ludwig XIV. drei Gerichtshöfe, zu Metz, Breisach und Besançon, die den Auftrag erhielten, die Ansprüche Frankreichs auf die Pertinenzen der im westphälischen und nimweger Frieden abgetretenen Länder zu untersuchen. Diese „Reunionskammern“ sprachen ihrem König die Oberhoheit über alle Territorien und Städte zu, die mit jenen Erwerbungen in Lehensverbindungen oder anderen Beziehungen, auch nur in älteren Zeiten gestanden hatten, wornach nicht nur gegen die Verwahrung des westphälischen Friedens (§. 522.) der ganze Elsaß, sondern fast alle deutsche Länder auf dem linken Rheinufer, von den Gränzen der Grafschaft Burgund bis tief in die pfälzischen Fürstenthümer in Anspruch und nach und nach in Besitz genommen wurden. Während eine außerordentliche Reichsdeputation im Sommer 1681 mit französischen Bevollmächtigten zusammentrat, um über die Beschwerden der Reichsstände zu unterhandeln, welche diese Reunionen getroffen hatten, wur-

a) Besonders unter den Gelehrten war wohl zu dieser Zeit eine größere Anzahl für Frankreich gewonnen als späterhin, indem die Reunionen und besonders die Behandlung der Pfalz die meisten bekehrten. Eine Pension Ludwigs XIV. erhielt auch Courting, die er wohl weniger seinem literarischen Ruhm als dem Umstand zu danken hatte, daß er von den reichsständischen Höfen häufig über staatsrechtliche Verhältnisse zu Rathe gezogen wurde. Vergl. K ü h n s a. a. D. S. 181.

536 Vierte Periode. B. 1648—1815.

f. 590. de die Stadt Strassburg, der wichtigste Platz des Elsass, durch Drohungen eingeschüchtert und daher ungerüstet, im September 1681 eingeschlossen und zur Uebergabe gezwungen ^{b)}. Die Eroberung des Elsass mitten im Frieden war dadurch vollendet; um auch den Kaiser anderwärts zu beschäftigen, wurde zugleich mit den Türken unterhandelt, den zwanzigjährigen Waffenstillstand zu brechen, welchen sie 1664 mit jenem geschlossen hatten. In der That wurde besonders durch den Türkenkrieg das Gelingen der Pläne Ludwigs XIV. befördert; der Kaiser brachte es 1682 und 1683 zwar zu einem Bündniß mit Schweden, Spanien, den vereinigten Niederlanden und einzelnen Reichsständen, welches wenigstens für den Ausgang der Unterhandlungen Hoffnungen gab, die in Frankfurt fortgesetzt wurden; aber die Anstrengungen des Kaisers und der mächtigsten Reichsstände mußten sich gegen die Türken wenden, die bis nach Wien kamen. Während die Tapferkeit der polnischen, sächsischen und brandenburgischen Hülfsvölker 1683 Wien rettete, neigten sich die Unterhandlungen mit Frankreich zur Annahme eines Waffenstillstandes (zu Regensburg 15. August 1684) auf zwanzig Jahre, den Ludwig XIV. anbot; während desselben sollten keine weiteren Reunionen vorgenommen werden, was Frankreich eingenommen hatte blieb aber bis zum Frieden, über welchen weiter unterhandelt werden soll-

b) Der Bischof, Franz Egon von Fürstenberg, seit langer Zeit an Ludwig XIV. verkauft, und die französischen Anhänger im Magistrat bewürkten die Uebergabe. Nach Busendorf (XVIII, 21.) hatte es Ludwig 300,000 Thaler gekostet, seine Partei im Magistrat zu kaufen.

I. Allgem. Gesch. von 1648—1740. 537

te, in seinem Besiß c). Diese Versprechungen wurden §. 590. von Ludwig XIV. nicht gehalten und das Aussterben der pfalz=simmerschen Kurlinie im Jahre 1685 benutzt, um noch weiter zu greifen. Die Allodialerbin des letzten Kurfürsten, in dessen Ländern die neuburgische Linie (§. 581.) folgte d), war dessen dem Herzog von Orleans vermählte Schwester; für sie nahm Ludwig XIV. ohne einen Unterschied zwischen Staatsverlassenschaft und Privatnachlaß (§. 541.) gelten zu lassen, und ohne die Hausverträge des pfälzischen Hauses und die in diesen üblichen Verzicht der Töchter zu berücksichtigen, den ganzen Mobiliarnachlaß und alle Territorialbesitzungen in Anspruch, deren Mannlehenseigenschaft nicht nachgewiesen werden könne e). Die fortwährenden Klagen der Reichsstände über die Reunionskammern und die Gefahr der Pfalz vereinigten zwar 1686 nur die Bundesgenossen wieder, die schon vier Jahre zuvor aus Anlaß der nämlichen Beschwerden zusammen getreten waren, aber ihr Defensivbündniß mußte als Beweis gelten, daß Frankreich angegriffen werden sollte; eine Bestätigung davon sollte seyn, daß der Kaiser den Bewerbungen Franz Egons von Fürstenberg (Note b) um das Erzstift Köln entgegen-

c) S. die Urkunden des Waffenstillstandes mit dem Reich und mit Spanien, in der N. Samml. der N. A. Th. 4. S. 147 u. f.

d) Ohngeachtet des Widerspruchs des letzten Pfalzgrafen aus der damals noch blühenden velbenzischen Linie, der dem Grade nach näher war. Vergl. Mosers Staatsrecht Th. 15. S. 314 u. f. Bei dem Erlöschen des velbenzischen Stamms im J. 1694 blieb der Streit unentschieden.

e) S. Moser a. a. D. Th. 16. S. 166 u. f.

538 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 500. württe, und wenigstens einen Theil des Capitels zur Postulation eines haitischen Prinzen vermochte, welchen der Papst admittirte. Seinen Feinden „zuvorkommen“ besetzte Ludwig 1688 einen Theil von Trier, die Pfalz und einen großen Theil von Francken und Schwaben; Philippsburg fiel nach einer Belagerung, und Mainz sofort durch Einverständnis mit dem Kurfürsten in seine Hände. Verheerungen und Bedrückungen jeder Art hatten den Weg des in Deutschland eindringenden Heeres bezeichnet; auf die Erklärung des Reichskrieges folgte im Jahre 1689 der Befehl zur Einäscherung und Verwüstung des ganzen deutschen linken Rheinufers bis zur Mosel, bei dessen wörtlicher Vollziehung die Schandthaten der Heere des dreißigjährigen Krieges noch übertroffen wurden ¹⁾. Der Krieg wurde durch die Theilnahme der meisten europäischen Staaten und die ungewöhnliche Thätigkeit der meisten Reichsstände anfangs mit großem Erfolg geführt, und selbst die späteren Feldzüge gewährten Hoffnung zur Herstellung des Zustandes des nimmermehr Friedens; bei den Friedensunterhandlungen selbst blieb aber durch die Uebereilung, mit welcher die übrigen Verbündeten ihren besondern Frieden schlossen, dem Reich nur die Wahl, den Krieg allein fortzusetzen oder Frankreich im Besitze eines Theils seiner Reunionen zu lassen.

1) Der Befehl lautete: *de bruler le Palatinat*; es ist überaus merkwürdig, daß versucht worden ist, die Theilnahme Ludwigs an den Schandthaten, welche verübt wurden, mit der Bemerkung abzulehnen, daß der Befehl nicht wörtlich gemeint, und der König sehr aufgebracht auf seinen Kriegsminister gewesen, als er vernommen, wie weit man gegangen sey.

I. Allgem. Gesch. von 1648—1740. 539

Der Friede zu Ryswick (30. October 1697) ^g) ge- s. 590. währte daher nur dem pfälzischen Hause vollständige Restitution ^h), trat aber Strasburg gegen die Zurückgabe der Festungen Breisach und Freiburg ab, und ließ, durch die Annahme des Versprechens, daß alles was während des Krieges oder unter dem Namen von Reunionen außerhalb des Elssasses weggenommen worden, zurückgegeben werden solle, den Elsaß selbst im Besitz von Frankreich. Für die Reichsstände des Elssasses blieben jetzt nur Vergleiche über ihre Landeshoheitsrechte, das Mittel sich einen erträglichen Zustand zu sichern, welchen bei den meisten königliche Freiheitsbriefe (lettres patentes) nach und nach festsetzten ⁱ). Zu einer besonderen Bedingung machte der französische Hof, daß die Ausübung der katholischen Religion in den Ländern, welche zurückgegeben würden, in dem bestehenden Umfang erhalten werden müsse ^k); nur drei evangelische Mitglieder der Reichsdeputation hatten daher die Friedensurkunde unterzeichnet, weil der Religionszustand jener Länder gegen den westphälischen Frieden verändert worden war, und bei der Ratification verlangte die ganze protestantische Partei eine Zusicherung, daß die katholischen Stände sich dieser Friedens-

g) Bei Schmauss Corp. jur. publ. S. 1102.

h) Die Ansprüche der Herzogin von Orleans wurden zum schiedsrichterlichen Erkenntnis des Kaisers, des Königs von Frankreich und des Papstes als Obmann gestellt; der Papst sprach ihr in dieser Eigenschaft 300,000 Scudi zu.

i) S. Neuß Staatskanzlei Th. 24.

k) Instr. Pac. Ryswic. Art. 4.

540 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 590. clausel gegen die protestantischen Stände nicht bedienen würden. Der Kaiser ratificirte aber das Reichsgutachten, dem der Antrag hierauf beigefügt war, ohne auf diesen einzugehen¹⁾; der Religionszustand dieser Länder blieb daher seitdem ein Gegenstand mannigfacher Streitigkeiten zwischen beiden Religionstheilen^{m)}.

§. 591.

§. 591.

Kaum fünf Friedensjahre waren verfloßen, als die Eröffnung der spanischen Succession durch den Tod Karls II. († 1. Nov. 1700) einen neuen Krieg mit Frankreich entzündete, in welchen das Reich verwickelt wurde. Zu vermeiden war die Theilnahme an dem letzteren nicht, ohngeachtet er zunächst nur der Behauptung der Rechte der deutschen habsburgischen Linie und dem Interesse der Seemächte galt, welche auf Theilung der spanischen Besitzungen zwischen jener und einem Enkel Ludwigs XIV. bestanden; denn keiner der rheinischen Stände durfte sich schmeicheln, in einem Kampfe dieser Art seine Neutralität zu behaupten, und wenn das Reich auf einer Seite stehen mußte, so bedurfte es keiner Wahl. Doch standen auch nach (30. Sept. 1702) erklärtem Reichskriege zwei der ersten Stände des Reichs, der Kurfürst von Baiern und dessen Bruder, der Kurfürst von Köln, von der Verbindung mit Frankreich nicht ab, in welche der erstere

1) S. Pütter histor. Entwicklung der deutschen Staatsverfassung Th. 2. S. 300 u. f.

m) Uebendaf. S. 306 u. f.

durch Hoffnungen auf eine Erbstatthalterschaft in den spanischen Niederlanden gezogen worden war ^{a)}). Der Krieg, an welchem alle europäische Staaten Theil nahmen, die nicht in den gleichzeitigen nordischen Krieg verwickelt waren, zog sich mit wechselndem Erfolg durch die letzten Jahre Kaiser Leopolds I. († 5. Mai 1705) und die ganze Regierung seines Nachfolgers, Joseph I. (1705—1711), hin, auf dessen jüngeren Bruder Karl alle Rechte des habsburgischen Hauses übertragen worden waren, auf den aber nach Josephs Tod zugleich alle österreichischen Erbländer fielen; gegen das Interesse der größeren europäischen Staaten und selbst gegen das Interesse Deutschlands würde sich daher von neuem eine habsburgische Macht erhoben haben, wie sie Karl V. besessen hatte, wenn auch Spanien selbst dem bourbonischen Prinzen entriffen worden wäre, welchen das Testament Karls II. auf den Thron berufen hatte. Von dem Tode Josephs an neigte sich daher die europäische Politik zur Festsetzung der Bedingungen, unter welchen 1713 Ludwig XIV. zu Utrecht den Frieden von allen kriegführenden Staaten erhielt, und die endlich auch das Reich zu Raftadt und Baden im folgenden Jahre (1714) annehmen mußte ^{b)}). Der neue Kaiser Karl VI. erhielt von der spanischen Erbschaft die Niederlande, Neapel, Sardinien und Mailand, die bairischen Prinzen aber, die 1706 die Reichsmacht getroffen hatte, wurden restituirt. Die habsbur-

a) S. Heinrich deutsche Reichsgesch. Th. 7. S. 423.

b) Friedenspräliminarien zu Raftadt 6. März 1714. Friede zu Baden 7. September 1714 bei Schmauss corp. jur. publ. S. 1235.

542 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 591. gischen Erbländer ungetheilt seiner ältesten Tochter Maria Theresia nach Primogeniturrecht zu erhalten, wie es ein von Karl VI. schon 1713 errichtetes und 1724 auf die neu erworbenen Lande ausgedehntes Hausgesetz in Form einer pragmatischen Sanction ^{c)} verordnete, wurde seitdem das erste Geschäft der österreichischen Politik. Eine Reihe beträchtlicher Opfer verschaffte dem Kaiser nach und nach deren Garantie durch alle europäischen Staaten, das Reich und viele einzelne Reichsstände; das neue bourbonisch-spanische Regentenhaus erwarb, zum Lohn ihrer Anerkennung, für einen nachgeborenen Prinzen die Reichslehen Parma und Piacenza, die dem Reich durch das Erlöschen des farnesischen Stammes 1731 eröffnet wurden und 1738 Neapel; an Savoyen wurde schon 1720 Sardinien abgetreten und Frankreich erhielt 1738 Lothringen, für welches der Herzog Franz Stephan, seit 1736 Gemahl der Erbin der österreichischen Monarchie, mit Lothecam entschädigt wurde, wo der Stamm der Mediceer 1737 erlosch. Dennoch waren es nicht jene Tractate, sondern die Treue der Völker, welcher Maria Theresia nach dem Tode ihres Vaters (20. October 1740) die Erhaltung der österreichischen Monarchie verdankte.

§. 592.

§. 592.

Während eines Jahrhunderts, in welchem fast ununterbrochen alle größere Reichsstände in völkerrecht-

c) Bei Schmauß a. a. D. S. 1391 u. f.

I. Reichsverfassung von 1648—1740. 543

lichen Verhältnissen gleich den souverainen europäischen Staaten eine Rolle gespielt hatten, entwickelte sich bei jenen die Landeshoheit immer sichtbarer zur selbstständigen Herrschaft, und die Reichsverbinding wurde in Rücksicht ihrer immer bestimmter zu einer bloß föderativen Vereinigung. Der erste Reichstag (1652—1654) seit dem westphälischen Frieden, auf welchen dieser eine Reihe von Gegenständen der Gesetzgebung verwiesen hatte, war auch der letzte, welcher durch seine Reform des Justizwesens (§. 575.), für die inneren Verhältnisse der Territorien bedeutend wurde. Den folgenden berief Leopold I. 1663 nach Regensburg; die Berathungen über mehrere Gegenstände, die man zu erledigen hoffte, unter welchen der Entwurf einer beständigen Wahlcapitulation (§. 531.) der wichtigste war, hielten die Versammlung länger als gewöhnlich beisammen, weil wenige Reichsstände persönlich gegenwärtig waren, die sonst wegen der Kosten auf baldige Ausfertigung des Reichsabschiedes zu dringen pflegten. Seit 1670 wurden die Legationskosten zu einer Reichssteuer gemacht (§. 547.) und die Verhältnisse mit Frankreich verwickelten fast ununterbrochen in Verhandlungen, bei welchen die Fortdauer der Reichsversammlung unentbehrlich schien ^{a)}. Von ihrer Auflösung war freilich noch öfter die Rede, aber unvermerkt gewöhnte man sich an eine permanente Reichsversammlung, welche den Reichsständen den Vortheil gewährte, ohne große Kosten in beständigem diploma-

a) S. Mosers Staatsrecht Th. 43. S. 431 u. f.

§. 592. tischen Verkehr zu bleiben und, ohne die Berufung eines Reichstags erwarten zu müssen, mit dem Kaiser über Reichsangelegenheiten zu verhandeln, dem Kaiser selbst aber die Vereinigung der minder mächtigen Stände gegen die größeren erleichterte, die für ihn sehr wichtig war. An eigentlicher Thätigkeit gewann aber die Reichsregierung eben darum durch die Fortdauer der Reichsversammlung nicht, so wichtig diese durch die äußere Haltung wurde; die sie dem Reich als einer großen Conföderation gab. Der häufigste Gegenstand ihrer Verhandlungen waren Religionsbeschwerden, zu welchen besonders der Uebergang evangelischer Fürsten zur katholischen Kirche, und die Succession katholischer Regenten in evangelischen Territorien noch fortwährend die Veranlassung gab, weil beides fast immer mit Bedrückungen der Protestanten gegen den Inhalt des westphälischen Friedens verbunden war ^{b)}. Daß keines dieser Ereignisse wieder zu einem inneren Kriege führte, verdankte Deutschland zum Theil unläugbar ebenfalls der Permanenz des Reichstags, welcher der Gesamtheit der evangelischen Stände (Corpus Evangelicorum) Gelegenheit zur leichteren Vereinigung für die Vertheidigung ihrer Rechte darbot, und wenn sie auch nicht überall den Bedrängten vollen Schutz zu gewähren vermochte, doch immer der Willkühr Grenzen setzte, die sie nicht zu überschreiten wagte. Viel seltener als vor dem westphälischen Frieden war die Reichsversammlung für die Reichspolizei thä-

b) S. Pütters histor. Entwicklung der deutschen Staatsverfassung Th. 2. S. 226. 306. 344. 384. 420 u. f. Th. 3. S. 170. 249 u. f.

I. Reichsverfassung von 1648—1740. 545

tig; eine neue Reichspoliceiordnung, die nach jenem ver- §. 592.
faßt werden sollte, kam nie zu ernstlicher Berathung,
die allgemeine Einführung eines Reichsmünzfußes, über
den man 1738 schon einig geworden war, gelang
nicht c), kaum ein paar einzelne Gesetze über die Ab-
stellung der Handwerksmißbräuche d) erinnerten an das
Daseyn einer Reichspolizeigewalt. Dagegen wurde die
Kreisverbindung wenigstens in den Theilen von Deutsch-
land, wo fortwährende Kreisversammlungen gebräuch-
lich geworden waren (§. 529.), durch manche Polizei-
einrichtung bedeutend und auch von dieser Seite unent-
behrlich, da diesen Kreisen gerade die meisten kleineren
Territorien angehörten, deren Policeianstalten ohne nach-
barliche Mitwirkung nur mangelhaft seyn konnten.

c) Der schon 1690 zu Leipzig zwischen Sachsen, Brandenburg und
Braunschweig verabredete sogenannte Leipziger Fuß, nach welchem
achtzehn Gulden oder zwölf Thaler aus der feinen Mark Silber
geprägt werden sollten, wurde zum Reichsmünzfuß erklärt. Das
Verhältniß des Goldes zum Silber war hierbei wie 1 : 15 ange-
nommen, während es in Frankreich, den Niederlanden und Spanien
wie 1 : 14 war. Da dieß die Silbermünze nach dem Reichsfuß
nothwendig aus dem Reiche zog, so schlug zuerst Braunschweig auf
Johann Philipp Graumanns Rath seine Silber- und Goldmünzen
nach anderem Verhältniß, die erstere zu zwanzig Gulden auf die
feine Mark. Zur Ausprägung der Silbermünzen nach diesem Werth
verpflichteten sich 1753 Oesterreich und Vatern durch eine Con-
vention, von welcher der Zwanzig-Gulden-Fuß die Benennung des
Conventions-Fußes erhalten hat. Dieser wurde zwar in dem größ-
ten Theil von Deutschland der Münzfuß für grobe Silbermünze,
aber im südlichen Deutschland berechnete man sie höher, nämlich die
Mark zu vierundzwanzig Gulden. Preußen führte seit 1764 den
einundzwanzig Guldenfuß nach Graumannschen Grundsätzen ein. S.
Pütter a. a. O. Th. 2. S. 449 u. f. Th. 3. S. 69 u. f.

d) Reichsbeschluß von 1731 und ein zweiter über denselben Gegen-
stand von 1772 bei Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichs-
gef. Th. 10. S. 2008 u. f. Th. 9. S. 1759 u. f.

Die Gewaltthätigkeiten Ludwigs XIV. nöthigten die Reichsstände auf Verbesserung der Kriegsverfassung (§. 536.) des Reichs zu denken. Durch einen Reichsbeschluß von 1681 ^{a)} wurde das einfache Contingent der gesammten Reichsstände zu einem Reichskrieg auf 28,000 Mann Fußvolk und 12,000 Reiter gesetzt, welche von nun an nach den Kreisen gestellt und von diesen auf ihre Mitglieder vertheilt werden sollten; zur Unterhaltung der Truppen, deren Zahl man seitdem nach dieser Quorisation im Kriege auf das doppelte, zuweilen auf das dreifache erhöhte ^{b)}, sollten Kreiscafsen und durch Beiträge der Stände (§. 537.) eine Reichskriegscaffe gebildet werden. Nur bei den Kreisen, welche der Gefahr durch Frankreich auch mitten im Frieden überzogen zu werden, am meisten ausgesetzt waren (den sogenannten vorderen Reichskreisen), bekam aber diese Einrichtung auch für die Friedenszeit eine Ausbildung; zu den übrigen Kreisen gehörten meistens größere Territorien, die ohnehin stehende Heere (§. 595.) unterhielten, welchen die Einrichtung eines besondern Kreismilitärs entbehrlich schien. Jene Kreise, der kur- und oberrheinische, schwäbische, fränkische und westphälische ^{c)}, traten einzeln schon seit 1681 unter

a) S. Schmauß Corp. jur. publ. S. 1095.

b) Im französischen Revolutionskriege 1794 selbst auf das Fünffache, welches aber doch effectiv nie auch nur das Doppelte des Ansages gab.

c) Mit dem bairischen Kreis wurden zwar öfter Unterhandlungen angeknüpft, um ihn in die größere Verbindung zu ziehen, die zuletzt unter den im Paragraphen genannten zu Stande gebracht wurde; sie

I. Reichsverfassung von 1648—1740. 547

einander in Bündnisse zu ihrer gegenseitigen Vertheidigung, und errichteten seit 1697 eine Association, durch welche sie sich verpflichteten, auch in Friedenszeiten stehende Truppen zu unterhalten; diese wurde während der folgenden Kriege mehrmals erneuert, erhielt sich aber, obwohl vorzüglich für den Fall des Krieges bestimmt, späterhin nicht als eigentliches Defensivbündniß, sondern nur als Einrichtung zur Unterhaltung eines stehenden Kreismilitärs ^{a)}. Da es aber den Kreisregimentern, welche im Fall des Krieges gebildet wurden, an einer Formation fehlte, welche sie fortwährend zu einem Ganzen vereinigte und ihnen militärische Ausbildung verschaffte, so blieb die ganze Anstalt höchst unvollkommen, und die Brauchbarkeit der Truppen welche sie lieferte, war von ihrer Entstehung an nur sehr gering ^{e)}.

§. 594.

§. 594.

Von den Gegenständen der Reichsgesetzgebung, die der westphälische Friede dem nächsten Reichstag überwiesen hatte (§. 526.), erhielt die Berichtigung der beständigen Wahlcapitulation (§. 531.) und das Verfahren bei Aichtserklärungen erst im Anfang des achtzehn-

gelangen aber nicht, ob er gleich früher einigemal mit einzelnen von jenen verbündet war.

- d) S. J. A. Kopp Abhandl. von der Association derer vordern Reichskreise. Frankfurt. 1739. 4. Moser von der deutschen Kreisverfassung S. 254 u. f. H ä b e r l i n s Handbuch des deutschen Staatsrechts Th. 3. S. 282 u. f.
- e) Vergl. Schilderung der Reichsarmee, bei H ä b e r l i n Staatsarchiv. B. 1. S. 4. S. 448 u. f.

548 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 594. ten Jahrhunderts seine Erledigung. In Beziehung auf die erstere hatten zwar die Kurfürsten und Fürsten bis zum Jahre 1671 sich über einen Entwurf verglichen, nur verlangten die ersteren das Recht, nach den Umständen Zusätze beizufügen, welches die Fürsten für eine Bedingung erklärten, durch welche ihre Mitwirkung alle Bedeutung verliere. Die ganze Sache blieb daher liegen, bis das Interregnum nach dem Tode Joseph I. Veranlassung gab, die Unterhandlungen wieder aufzunehmen; der streitige Punkt wurde jetzt 1711 dahin verglichen, daß die Zusätze weder gemeinsame Reichsgeschäfte noch andere gemeinschaftliche Gerechtigkeiten der Stände betreffen oder den Reichsgesetzen etwas abnehmen dürften, auch an dem Inhalt der beständigen Capitulation ohne Einwilligung der sämtlichen Stände nichts geändert werden solle. Die Reichsstädte wurden hierauf zwar mit ihren Erinnerungen über das Verglichene, in welchen sie auch auf einige Zusätze antrugen, gehört, aber nicht mit ihnen abgeschlossen; das Verglichene blieb daher nur „Project einer perpetuirlichen Wahlcapitulation“^{a)}, wenn es gleich bei den folgenden Wahlen immer zum Grunde gelegt wurde. Da überdieß die übrigen Stände manche Zusätze, die in der Folge beigefügt wurden, für eine Ueberschreitung der den Kurfürsten eingeräumten Befugnisse erklärten, so behielt die Wahlcapitulation immer ihre widersprochenen Stellen. Die beständige Wahlcapitulation entschied auch über die

a) Vergl. J. J. Moser von den deutschen Reichstagsgeschäften S. 89 u. f. Das Project selbst s. bei Faber Staatskanzlei Th. 17. S. 690.

I. Die Territorien von 1648—1740. 549

Form der Aichtserklärungen, daß die Reichsgerichte be- §. 594.
rechtigt bleiben sollten, den Proceß zu instruiren, die
Entscheidung aber dem Reich überlassen bleibe. Die
Acten sollten daher an den Reichstag geschickt, hier
durch eine Reichsdeputation aus allen drei Reichscol-
legien erörtert und deren Gutachten an das ganze Reich
gebracht, das von diesem zu vergleichende Urtheil im
Namen des Kaisers eröffnet und nach der Kreisverfas-
sung vollzogen werden b). Seit der Aichtserklärung
der Kurfürsten von Köln und Baiern (§. 591.), kam
kein Beispiel derselben weiter vor c).

§. 595.

§. 595.

Für die Landesherren war durch den westphäli-
schen Frieden zwar eigentlich kein neues Recht erwor-
ben worden, aber der Sinn, in welchem man das Her-
gebrachte anerkennen ließ (§. 525, 526.), bezeichnete
desto deutlicher die Entwicklungsstufe, auf welcher sich
die Landeshoheit befand, von der sie nun in den grö-
ßeren Ländern allmählig zur vollständigen Unab-
hängigkeit übergieng. Das Bündnißrecht, auf dessen
Anerkennung man eben darum ein so großes Gewicht
gelegt hatte, benutzten alle größere Reichsstände, sich
Subsidien von den europäischen Mächten zu verschaf-
fen, die für ihre Kriege Hülfsvölker suchten, und jene
mußten einen Theil der Last tragen helfen, welche die

b) Wahlcap. Art. 20. Vergl. Moser a. a. D. S. 181 u. f.

c) Der Versuch des kaiserlichen Hofes, es zu einer Aichtserklärung ge-
gen Friedrich II. und die mit ihm verbündeten Stände zu bringen,
wurde eben durch das feste Beharren der evangelischen Reichsstände
auf der Beobachtung jener Form vereitelt. S. Moser a. a. D.

550 Vierte Periode. B. 1648—1815.

8. 595. Unterhaltung eines stehenden Heeres veranlaßte. Dieses zu schaffen, auszubilden und allmählig zu vermehren, wurde der Gegenstand der eifrigsten Vorsorge der meisten Fürsten. Die Truppen des dreißigjährigen Krieges, die man nicht alle abdanke, wurden der Stamm, zu welchem nach und nach immer neue Regimenter hinzukamen ^{a)}. Zur Ergänzung und Vermehrung diente theils Werbung theils Aushebung der dienstfähigen Unterthanen, der man aber vor dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts noch keine regelmäßige Einrichtung zu geben wagte; sie war mehr eine gewaltsame Werbung, die unter dem Vorwand gerechtfertigt wurde, daß nur Personen eingestellt würden, die dem Gewerbe entbehrlich seien ^{b)}. König Friedrich Wilhelm

a) Vergl. z. B. über den Anwachs des österreichischen Heeres Pütter histor. Entwicklung Th. 2. S. 280. Während der vielen Kriege, die Kaiser Leopold zu führen hatte, wurden fortwährend neue Regimenter errichtet, so daß das Heer, welches 1673 etwa 60,000 Mann betrug, 1705 auf 132,000 Mann gebracht war. Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg stieg mit 4000 Mann an, für deren Unterhaltung er sich 1653 besondere Steuern bewilligen ließ; bei seinem Tode waren 28500 Mann. In Kursachsen stieg von 1657 bis 1675 der Beitrag des Landes zur Unterhaltung der stehenden Truppen von 80000 Rthlr. bis auf 400,000, wofür etwa 8000 Mann gehalten wurden. S. Weiße sächs. Gesch. Th. 5. S. 177 u. f. Ueber Hessen s. J. A. Hofmann Abhandlung vom vormaligen und heutigen Kriegesstaat Th. 1. S. 397 u. f.

b) In Brandenburg vertheilte man schon 1693 die Rekruten, deren die Regimenter bedurften, auf die Provinzen und überließ es diesen, die Mannschaft selbst anzuwerben, wobei den Behörden gestattet wurde, „das unnütze Gesinde“ vornämlich der Miliz anzuweisen. Mylius Corp. Const. Brandenb. S. 195. Bei den Werbungen, die sonst den Regimentern selbst freistehen sollten, fielen fast immer Gewaltthätigkeiten vor, wie man aus dieser und früheren Verordnungen sieht, und man betrachtete es daher wohl als eine Wohlthat,

I. Die Territorien von 1648—1740. 551

von Preußen (§. 598.) dehnte zuerst dieses System §. 595. des unfreiwilligen Kriegsdienstes 1733 so weit aus, daß jedem seiner zahlreichen Regimenter in einem District seines Landes die gesammte dienstfähige Mannschaft (mit Ausnahme der höheren Stände) zur Ergänzung der Abgehenden angewiesen wurde, aus welcher seine Befehlshaber die Hälfte der ganzen Armee auswählen durften c). Neben diesen stehenden Truppen wurde in vielen Ländern auch noch eine Landmiliz (Auschuß) eingerichtet, die bloß zur Vertheidigung des Landes dienen sollte d). Der Ritterdienst kam durch

als 1704 geradezu befohlen wurde, daß die Mannschaft, deren man bedurfte, in den Städten und Dörfern zusammengebracht und dem Militär angewiesen werden solle, wobei sich aber über die Art, wie sie vertheilt werden sollte, noch sehr unvollkommene Bestimmungen finden. Es sollte z. B. jede Zunft nach Anzahl der Meister, die zu ihr gehörten und eben so andere Gewerbetreibende, wie Müller, Branntweinbrenner u. s. w., einen oder mehrere Personen stellen; von dem was dann noch fehle sollten die Städte und Dörfer „entweder nach Proportion der Bürger und Unterthanen oder der Hufenzahl, oder sonst nach jedes Landes Matricul und Gebrauch die Leute abliefern.“ Nylus a. a. D. S. 241. Auch hier lag die Schonung also im Grunde nur darin, daß man die Gewaltthätigkeit den Civilbehörden überließ. In Baiern scheint man die stehenden Truppen aus der Landmiliz gezogen zu haben, die neben ihnen unterhalten wurde, welches 1767 aufgehoben wurde. S. Kreitmair Anmerkungen zum Cod. Maxim. civ. Th. 5. Cap. 21. §. 39. In Sachsen wurde die Aushebung nur in einzelnen Fällen verfügt und noch 1734 als eine Beschwerde betrachtet. S. Moser von der Landeshoheit in Militärsachen S. 120. Weiße a. a. D. Th. 6. S. 183. In Hessen war Aushebung 1704 schon gebräuchlich.

- c) S. Ribbentrop Verfassung des preussischen Cantonwesens. Minden 1798. 8.
- d) Z. B. in Sachsen, wo aber das Institut nie recht gedelien wollte. S. Weiße a. a. D. Th. 5. S. 173 u. f. S. 303 u. f. Th. 6.

552 Vierte Periode. B. 1648--1815.

1. 606. die Reuterregimenter, die man nun errichtete, gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts ganz außer Gebrauch, und die Steuerfreiheiten des Adels, die sich auf ihn gründeten (§. 547.), wurden jetzt für die übrigen Stände um so drückender, weil die Steuern selbst durch die Unterhaltungskosten für die stehenden Heere beträchtlich vermehrt wurden, jene aber auch gegen die Uebernahme eines Beitrages zu diesen vorgeschützt wurden. Zwar erleichterte es die übrigen Unterthanen zum Theil, daß die directen Auflagen, die in den meisten Ländern den Hauptbestandtheil der Steuern ausmachten, zu den neuen Bedürfnissen nicht mehr hinreichten, und die Steuerfreien sich den indirecten Steuern wenigstens nicht ganz entziehen konnten; hie und da wurde auch für den Rosdienst ein Aequivalent übernommen, wie in Sachsen die Donativgelder, zu welchen sich die Ritterschaft seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bei jeder Steuerbewilligung verstand ^{e)}, oder der Lehencanon, zu dessen Bezahlung König Friedrich Wilhelm von Preußen seit 1717 seine Ritterschaft vermochte ^{f)}, und dagegen seine Lehnherrlichkeit bei allen den Lehen aufgab, die nicht zunächst auf den Eröffnungsfall standen. Demohngeachtet aber wurde die Ungleichheit des

§. 182., in Bayern s. Kreitmair a. a. D., in Hannover s. die Verordnung von 1680, welche eine frühere von 1666 verbesserte im Corp. Const. Calenb. Th. 3. Cap. 3. §. 193. Auch in Brandenburg hatte man bis unter König Friedrich Wilhelm I. ein solches Institut.

e) Weiße a. a. D. Th. 5. §. 181.

f) Eine fixe jährlich zu entrichtende Summe. Vergl. König Corp. jur. feud. Th. 2. §. 991 u. f.

I. Die Territorien von 1648—1740. 553

Verhältnisses solcher Eximirten und der contribuablen §. 595. Unterthanen mit jedem Jahrzehend größer und ungerechter. Zu Beiträgen für die Unterhaltung des Militärs überhaupt, waren zwar die Unterthanen nicht mehr schuldig als die Bestimmungen der Reichsgesetze über die Kriegsverfassung mit sich brachten (§. 547. 592.); es war aber in der That eine natürliche Folge des fast ununterbrochenen Krieges, in welchen das Reich oder einzelne Theile von Deutschland verwickelt waren, daß fast immer mehr Truppen gehalten werden mußten als zur Unterhaltung der nöthigen Garnisonen, und allenfalls des Kreiscontingents gehört hätten. Auf diese Weise wurde es daher weit mehr Gegenstand eines freien Vergleichs zwischen Landesherren und Ständen, was die letzteren übernehmen sollten, wobei es so manche Mittel gab beträchtliche Verwilligungen zu erlangen, daß selbst da, wo die Landstände noch ganz ihre alte Bedeutung behielten, die Größe des Militärs hauptsächlich von dem mehr oder weniger kriegslustigen Sinn des Landesherrn abhieng.

§. 596.

§. 596.

Diese Bedeutung zu behaupten wurde aber den Landständen sehr schwer, weil sich viele Umstände vereinigten, den Character der Regierung in den meisten Ländern despotisch zu machen, wenn er auch der Persönlichkeit des Fürsten gar nicht eigen war. Sehr viel trug dazu bei, daß eine höchst despotische Regierung, die französische, seit der Zeit Ludwigs XIV. eben so das Vorbild der Staatsmänner als der Höfe wurde,

598. und die französische Politik, gleich der französischen Sprache und Sitte, zur vollendeten Bildung der Fürsten und ihres Adels gehörte, welche sie durch französische Gesandten und durch ihre Reisen nach Frankreich erhielten ^{a)}, Fast eben so viel wirkte aber auch die Beschaffenheit der politischen Verhältnisse in den Territorien selbst, zu deren natürlicher Entwicklung es gehörte, daß die Regierung einen mehr monarchischen Character annahm, der leicht in Despotismus ausartete, weil sich mit ihrer Thätigkeit keine gehörig organisirte Theilnahme des Volks an den Geschäften verband. Je entschiedener sich das Reich in ein Föderativsystem unabhängiger Staaten umbildete, um so enger mußte die Verbindung aller einzelnen Theile eines Landes werden, mit welcher viele einzelne Verhältnisse nicht mehr bestehen konnten, die einem früheren Zustand angehörten, und deren man sich doch noch nicht entwöhnt hatte. Die Regierung mußte, je thätiger sie war um so entschiedener gegen diese wirken, und der Widerstand, den sie dabei fand, ließ ihr kaum etwas Anderes als willkürliches Durchgreifen übrig. Es lag daher ganz in der natürlichen Verbindung der Ereignisse, daß wo noch Städte übrig geblieben waren, die zwischen den Landstädten und Reichsstädten in der Mitte standen, diese schon innerhalb der nächsten Zeit nach dem westphälischen Frieden durch Gewalt der Waffen der Landeshoheit vollständig unterwor-

a) S. R ü h s über den Einfluß Frankreichs S. 182. 243. u. a. m. D. Auch die Aufnahme der französischen Protestanten, welche Ludwig XIV. aus ihrem Vaterlande vertrieb, in mehreren Gegenden, trug ohnstreitig dazu bei, französische Grundsätze herrschend zu machen. S. R ü h s a. a. D. S. 203.

I. Die Territorien von 1648—1740. 555

fen wurden b); selbst manchen Reichsstädten drohte ein s. 596. ähnliches Schicksal, weil sie von dem Besitztum größerer Staaten umgeben waren, von welchem sie mehr durch die Eifersucht der Nachbarn als durch die Stärke des Reichsschutzes gerettet wurden c). Die landständische Verfassung selbst gehörte zu den Einrichtungen, die in den Formen und im Geist des funfzehnten Jahrhunderts noch fortbestanden, während sich nicht bloß das Verhältniß der einzelnen Bestandtheile der Landstände, sondern die gesammte Bedeutung der Territorialverhältnisse überhaupt geändert hatte. Nur enge Verbindung unter den verschiedenen Classen, aus welchen jene zusammengesetzt waren, und eine verstärkte Theilnahme des dritten Standes, besonders aber eine freiere Ansicht der politischen Verhältnisse, die nicht bloß das Interesse jeder Classe, sondern die des Ganzen ins Auge faßte, hätte den Ständen den Einfluß auf die Geschäfte sichern können, der ihnen gebührte; einer solchen Umgestaltung war aber die Politik der eximirten Stände, die nur auf Erhaltung schlecht begründeter angeblicher Privilegien gieng, eben so sehr entgegen, als das Bestreben der obersten Rätthe des Landesherrn, welche die Stände lediglich als eine Behörde betrachteten, die zur Vertheilung und Erhebung der Steuern

b) Münster 1661, Erfurt 1664, Magdeburg 1666, Braunschweig 1671.

c) Bremen wurde seit dem westphälischen Frieden bis 1666 von den Schweden hart bedrängt, Hamburg von 1679 bis 1686 durch die Dänen. Beide retteten ihre Reichsfreiheit vornämlich durch die Vermittelung von Brandenburg und Braunschweig. S. *Heinrichs Reichsgesch.* Th. 7. S. 44. 92. 206. 245.

556 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 596. gebraucht werde. In manchen Territorien sanken die Stände auch wirklich so weit herab, namentlich in den brandenburgischen Ländern ^{d)}, in Baiern (§. 580.) und Oesterreich (§. 579.); ungeschmälert blieben ihre Rechte jedoch in Sachsen, den braunschweigischen Fürstenthümern, Mecklenburg ^{e)}, Württemberg, Hessen und einigen kleineren Ländern, in welchen der Schutz der Reichsgerichte nie fehlte, wenn ihn die Landschaft zu benutzen verstand.

§. 597.

§. 597.

Die schnellsten Fortschritte machte die Entwicklung der Landeshoheit zu einer völlig souveränen Macht im nördlichen Deutschland, wo allmählig fünf der ersten Reichsstände eine unabhängige Krone mit dem

d) Der letzte Landtag in der Mark Brandenburg, auf welchem die Stände noch in ihrer bisherigen Bedeutung erschienen, wurde 1663 gehalten; s. die Landtagsabschiede bei Mylius Corp. Const. Brandenb. Tom. 6. Abtheil. 1. S. 425 u. f. Seitdem gab es bloß einen landschaftlichen Ausschuss, der die landständischen Casse verwaltete und Versammlungen der Landstände in den Kreisen unter Vorsitz ihrer Landräthe, die mit der Vertheilung der Landeslasten und Erhebung der Einkünfte für die landschaftlichen Casse beschäftigt waren, und bei einzelnen Landesangelegenheiten etwa gutachtlich gehört wurden. S. G. G. v. Thiele Nachricht von der kurmärkischen Contributions- und Schoss-Einrichtung oder Landsteuerverfassung des Ritterschafts-Corporis. Zweite Ausgabe. Halle und Leipzig 1768. 4. Aehnlich war das Verhältniß in den übrigen Provinzen.

e) Wo sie jedoch in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts einen harten Kampf mit Herzog Carl Leopold († 1747) zu bestehen hatten, der sich erst unter dessen Nachfolger Christian Ludwig durch einen von einer kaiserlichen Commission vermittelten „landesgrundgesetzlichen Erbvergleich“ vom J. 1755 zu ihrem Vortheil endigte. Vergl. Moser von der Reichsstände Landen S. 1253 u. f.

I. Die Territorien von 1648—1740. 557

Fürstenhut verbanden, und dadurch auch in ihren Verhältnissen zum Reich eine andere Stellung erhielten. Während drei auf einander folgender Regierungen, waren die sächsischen Kurfürsten (Johann Georg II. 1656—1680, Johann Georg III. 1680—1691, Johann Georg IV. 1691—1694) den Bündnissen größtentheils fremd geblieben, durch welche andere deutsche Fürsten ihren Einfluß zu erweitern suchten a); die Erhebung Friedrich August I. (1694—1733) auf den polnischen Thron, zog das Land in die Verwickelungen der europäischen Politik und gab dem ersten protestantischen Kurfürstenthum einen katholischen Regententamm b). Zwar brachte er die Krone, welche nur durch große Summen zu erwerben und schwer zu behaupten war, kaum auf seinen Sohn Friedrich August II. (1733—1763); der große nordische Krieg (1700

a) Unter allen protestantischen Höfen war Sachsen in dieser Zeit dem österreichischen Hause am engsten verbunden, und führte nur die Reichskriege mit; dennoch stieg auch hier seit 1681 der Milizbeitrag der Stände auf 700,000 Rthlr. Weiße sächs. Gesch. Th. 5. S. 298.

b) Der Uebertritt des Kurfürsten zur katholischen Religion geschah 1697 kurz vor seiner Wahl; sein Nachfolger war noch bis 1711 lutherisch. Dem Land sicherte ein besonderer Revers (Cod. August. Tom. 1. S. 346.), der auf dem nächsten Landtage bestätigt wurde, seinen bisherigen Religionszustand und seine Kirchenverfassung. Auf dem Landtage kam auch noch die Erklärung hinzu, daß die Religionsachen dem evangelischen Geheimenrath allein überlassen werden sollten. Diese Einrichtung bewirkte, daß Sachsen selbst auf dem Reichstage das Directorium des evangelischen Religionstheils behielt, in dessen Besitz es seit dem westphälischen Frieden wieder gekommen war, nachdem dieser die politische Trennung der Lutheraner und Reformirten gehoben hatte. S. Weiße a. a. D. Th. 5. S. 288 u. f. Moser's Staatsrecht Th. 10. S. 67 u. f.

558 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 597. —1720), in welchen sie ihn durch ein Bündniß mit Dänemark und Rußland gegen König Karl XII. von Schweden verwickelte, endigte sich für das letztere mit dem Verlust des größten Theils seiner Erwerbungen in Deutschland, und Sachsen allein unter allen, welche an dem Kriege Theil genommen hatten, gewann von diesen nichts ^{c)}. Dennoch hob mit der Regierung Friedrich August I. die Zeit der größeren politischen Wichtigkeit Sachsens an. Die Pracht eines königlichen Hofes, die nur von dem französischen übertroffen wurde, ließ eine Residenz zurück, die alle Erinnerungen an jene Zeit höherer Würde bewahrte, und eben diese Zeit weckte in den Unterthanen ein Gefühl vermehrter Größe ihres Herrn, wie es kaum die Erweiterung des Territoriums hervorgebracht haben würde, das nicht wieder erlosch; die Verbindungen, in welche die Regierung mit anderen Staaten gekommen war und seitdem blieb, gaben der Politik auch eines kurfürstlichen Hofes einen erweiterten Wirkungskreis, zu dessen Bedeutung noch die politische Wichtigkeit von Sachsen in den Verhältnissen zwischen Oesterreich und Preußen, die sich seit 1740 bildeten, hinzukam. Hiermit endlich verband sich, daß Sachsen von dem Wirkungskreis der Reichsgerichte, in welchem sich die Unterwürfigkeit unter das

c) Der Aufwand Friedrich Augusts auf seine polnischen Angelegenheiten kostete dem Lande zwei nicht unbedeutende Gerechtsame. Die Vogtei über Queblinburg verkaufte er 1697 an Brandenburg, und den Fürsten von Schwarzburg seine Ansprüche auf die Landeshoheit über ihre Besitzungen, im Jahre 1699 durch einen Recess, bei dem es jedoch in der Folge nicht vollständig blieb. S. Weiße a. a. D. S. 323. u. f. Vergl. Note e.

I. Die Territorien von 1648—1740. 559

Reich am sichtbarsten zeigte, schon seit der Entstehung §. 597. der letzteren ganz ausgenommen blieb, und keines von allen deutschen Ländern eine so selbstständige Gesetzgebung hatte.

Anderer Verhältnisse begünstigten die jüngere Linie des braunschweigischen Hauses. Herzog Johann Friedrich von Calenberg (§. 584.) war einer der ersten Fürsten, der in einem wenig beträchtlichen Fürstenthum ein stehendes Heer unterhielt, das bedeutend genug war, die Verbindung mit ihm für größere Staaten wichtig zu machen, und das Mittel darbot, durch Subsidien auszuführen, was die Kräfte des Landes nicht getragen hätten. Während seine Politik sich vorzugsweise zur Verbindung mit Frankreich hinneigte, schloß sich sein Nachfolger Ernst August (1679—1698 f. §. 584.) an den kaiserlichen Hof an, der seine Verdienste um Oesterreich und Deutschland wichtig genug fand, sie 1692 mit der Errichtung einer neunten Kurwürde für die Länder der cellischen und calenbergischen Linie zu belohnen; ein Zuwachs von Ansehen, der einem großen Theile der Fürsten so bedenklich schien, daß ihre Anerkennung durch das ganze Reich erst achtzehn Jahre später erlangt werden konnte ^d). Sein Nachfolger Georg Ludwig (1698—1727), dem das Gesetz der brittischen Thronfolge 1714 eine der ersten Kronen Europas gab, verband auch in Deutschland eine kurfürstliche Macht mit der neuen Würde. Das cellische Fürstenthum fiel ihm 1705 mit dem Tode seines Oheims Georg Wilhelm (§. 584.) an, und mit jenem

d) Vergl. Mosers Staatsrecht Th. 33. S. 23. u. f.

560 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 597. auch das Herzogthum Lauenburg, das der letzte nach dem Erlöschen des alten Fürstenstammes (1689) kraft Erbverbrüderung von 1389 erworben hatte ^e). Durch die Folgen des nordischen Krieges, erlangte das neue Kurhaus die schwedischen Besitzungen zwischen Weser und Elbe; Bremen und Verden, welche König Friedrich IV. von Dänemark erobert hatte, trat dieser 1715 an Georg I. für 600,000 Thaler ab, und Schweden entsagte seinen Rechten 1719 im Frieden zu Stockholm gegen Nachzahlung einer Million. Die Primogenitur hatte schon Ernst August 1680 für seine Linie eingeführt ^f); mit der Kurwürde erhielt er durch ein kaiserliches Privilegium auch die unbeschränkte Appellationsfreiheit für seine Länder ^g), welchen Georg I. 1711 das Tribunal zu Celle gab. Seinem Sohn Georg II. (1727—1760) und dessen Minister Gerlach Adolph von Münchhausen verdankt Deutschland die Universität Göttingen.

§. 598.

§. 598.

Ein souveraines Herzogthum Preußen, erbte schon Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg (1688—1713) von seinem Vater (§. 583.); weniger politi-

e) Auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, mit welchem auch das Land Hadeln an Hannover kam, wurden von sehr vielen Seiten Ansprüche gemacht, vornehmlich von dem Hause Anhalt und Sachsen. Kurfürst August von Sachsen gab die seinigen 1697 für 1,100,000 Thaler auf; gegen die übrigen entschied der Besitz, den Georg Wilhelm unter allen Mitbewerbern am frühesten ergriffen hatte. S. die Literatur über diesen Successionsstreit bei Selchow braunschw. lüneb. Geschichte §. 306.

f) S. Mosers Staatsrecht Th. 13. S. 108.

g) S. Selchow a. a. D. §. 319.

I. Die Territorien von 1648—1740. 561

sche Grundsätze, als der Reiz der königlichen Ehrenvorzüge ^{§. 598.} a), bewogen ihn es 1701 zu einem Königreich zu erklären, sobald er die Gewißheit hatte, von dem Kaiser als König in Preußen anerkannt zu werden. Diesen gewann er durch die Hülfe, zu welcher er sich für den spanischen Successionskrieg anheischig machte ^{b)}, und in dieser Verbindung lag zugleich der Grund, weshalb er die Ansprüche seines Hauses auf einen großen Theil von Schlessien gegen eine ungenügende Entschädigung ruhen ließ. Lange Zeit hatten unter seinem Vater Friedrich Wilhelm, dessen Rechte auf Jägerndorf (§. 583.), als nächster Agnat des geächteten Markgrafen Johann von Brandenburg, und auf die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, welche Leopold I. 1675 nach dem Erlöschen des fürstlichen Mannsstammes als erledigte Lehen eingezogen hatte, aus der Erbverbrüderung von 1537 (§. 583.), einen Gegenstand der Unterhandlungen gebildet. Der Kurfürst gab endlich 1686 seine Rechte auf, und erhielt dafür den schwiebuser Kreis ^{c)}, aber insgeheim mußte sich der Kurprinz verpflichten, diese Entschädigung zurückzugeben, wenn er zur Regierung kommen würde ^{d)}. Die Erfüllung des Versprechens er-

a) R. Friedrich II. Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandenbourg (1767, 4.) S. 12 u. f.

b) S. ebendas. S. 25.

c) Künig Reichsarchiv Pars spec. unter Brandenburg S. 239.

d) Das Hauptmotiv war die verheißene Unterstützung des kaiserlichen Hofes, die er gegen ein Testament seines Vaters nöthig zu haben glaubte, in welchem dieser zum Besten seiner jüngeren Söhne über die von ihm neuerworbenen Länder verfügte. S. die angeführten „Mémoires“ S. 3.

562 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 598. folgte 1694, der kaiserliche Hof zahlte noch eine Summe und legte noch die Anwartschaft auf Ostfriesland und die Herrschaft Limburg zu ^{e)}); das ganz Verfahren des letzteren bei diesen Negotiationen schien Friedrich I. selbst nicht geeignet, den Nachfolgern Verpflichtungen aufzuerlegen, denen er auch wenigstens durch neue Verträge keine Rechte vergab ^{f)}. Unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) gewann der preussische Staat nicht nur an äußerem Umfang, sondern noch mehr an innerer Stärke. Die nahe Verwandtschaft mit dem oranischen Hause ^{g)}, welches 1702 ausstarb, verschaffte schon Friedrich I. 1707 Neuchâtel und Valangin ^{h)} und 1713 aus dessen Erbschaft durch den utrechter Frieden (außer dem Titel des Fürstenthums Orange, das an Ludwig XIV. fiel) den Besitz von Ober-Gelbern ⁱ⁾); durch einen Vergleich, mit den Miterben von Nassau-Diez (§. 587.) erhielt Friedrich Wilhelm I. 1732, außer beträchtlichen Privatgütern in den Niederlanden ^{k)}, die

e) Mémoires de Brandenbourg. S. 16.

f) S. Heinrich Reichsgesch. Th. 8. S. 89.

g) Durch die Mutter K. Friedrich I., eine oranische Princessin.

h) Ein Lehen des Hauses Chalons, dessen Rechte auf das nassau-oranische Haus im sechzehnten Jahrhundert übergiengen (§. 507. Note h), in deren Besitz aber dieses nie gekommen war. Das Geschlecht der bisherigen Besitzer erlosch 1707 mit der Herzogin Maria von Nemours, und das Obergericht des Landes fand unter den Ansprüchen der Erbprätendenten die des Königs von Preußen am stärksten.

i) S. die Urkunde bei Pauli preuß. Staatsgeschichte Th. 8. S. 30.

k) Diese verkaufte Friedrich II. dem neuen oranischen Fürstenhause 1753 für 700,000 Fl.

I. Die Territorien von 1648—1740. 563

Fürstenthümer Mörz und Lingen ^{l)}). Wichtiger noch ^{g.} 598. war die Erwerbung des schwedischen Vorpommern zwischen der Peene und Oder, mit den Inseln Wollin und Usedom durch den Stockholmer Frieden von 1720, mit welchem sich der nordische Krieg für Preußen endigte ^{m)}). Gegen dritthalb Millionen Einwohner enthielten jetzt die gesammten Besitzungen des Königs, aus welchen dieser so viel Einkünfte erhob, daß er das stehende Heer bis auf 76000 Mann brachte, und einen jährlichen Ueberschuß in den Schatz legte, der bei seinem Tode gegen neun Millionen Thaler betrug ⁿ⁾). Zwar wurde eine militärische Regierung dieser Art nicht ohne beträchtliche Erhöhung der Abgaben möglich ^{o)}); doch waren sie nicht drückender als in anderen größeren Staaten; denn ein großer Theil der erhöhten Einnahme wurde durch die verbesserte Verwaltung des Kammerguts und der Forsten ^{p)} und durch die strenge Deconomie und die höchste Ordnung in allen Zweigen der Administration gewonnen. Das Kriegscommissariat, welches zuvor auch die Einkünfte verwaltete, die zur Unterhaltung des Militäretats bestimmt waren, wurde mit den Kammern verbunden, diese (seitdem

l) Bei Pauli a. a. D. S. 237.

m) Bei Pauli a. a. D. S. 143.

n) Friedrich II. histoire de mon temps. Vol. 1. p. 26.

o) Eine Uebersicht hat Buchholz Geschichte der Mark Brandenburg. S. 183 u. f.

p) S. eben das. S. 185. Die Verpachtung der Kammergüter nach festen Grundsätzen fand wohl nirgend in Deutschland so frühe statt.

564 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 593. Kriegs- und Domainenkammern genannt) für jede Provinz angeordnet, und mit der ursprünglich landständischen Behörde der Landräthe in Verbindung gesetzt ¹⁾. Die Wahl der letzteren blieb den Ständen, ohngeachtet sie seitdem in der That zugleich die Eigenschaft einer königlichen Behörde annahmen; aber gerade diese Verbindung der Geschäfte in den Händen von Männern, die das Vertrauen ihres Kreises besaßen, erleichterte manche Last der Unterthanen und milderte die Strenge eines Regierungssystems, in welchem die Thätigkeit der Landstände als Corporation verschwand ²⁾. Für die oberste Leitung der Administration schuf Friedrich Wilhelm I. eine neue Behörde, das Generaldirectorium, an deren Spitze mehrere Minister standen, und für die Abnahme der Rechnungen aller Cassenbeamten eine Oberrechnungskammer. Die Armee zeichnete Disciplin und Taktik vor allen Truppen ihrer Zeit aus; in den Kriegen, welche sie unter den drei letzten Regierungen bestanden hatte, war ihr Gelegenheit geworden, das Vertrauen auf ihre Kraft und jene militärische Ehre zu erwerben, ohne die kein Heer auf Siege hoffen darf, schwerer als vordem bei den besoldeten Truppen dieser Zeit zu gewinnen und zu erhalten, die man seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts fast allenthalben entehrenden Strafen für Vergehungen der Disciplin

¹⁾ S. ebenbas. S. 187.

²⁾ Ueber diese für die Kenntniß der preussischen Verwaltung während des achtzehnten Jahrhunderts überaus wichtige und in feinem andern Lande zu dieser Vollkommenheit ausgebildete Einrichtung s. v. Lamotte von den Landräthen in der Kurmark, in dessen Abhandlungen (Berlin 1793. 8.) Abh. I.

I. Die Territorien von 1648—1740. 565

i unterworfen hatte. Mit ihr hoffte Friedrich Wilhelm §. 598.
n die Rheinprovinzen zu erobern, die sein Großvater
† 1666 dem Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg
| überlassen hatte, dessen Linie, seit 1685 im Besitz der
| pfälzischen Kurlande, dem Erlöschen nahe war. Seine
Ansprüche gründeten sich auf die ursprünglich näheren
Erbrechte seines Hauses zur ganzen jülichischen Erbschaft,
die zwar zum Vortheil jener Linie durch Vergleich auf-
gegeben worden waren, aber mit ihrem Abgang wie-
der auflebten, da die fulzbachische Nebenlinie, der die
Succession in die Kur dann eröffnet wurde, in den
Vergleich nicht eingeschlossen war. Sein Nachfolger
Friedrich II. dehnte ihn aber (24. Dec. 1741) auch
auf diese Linie aus, und gab den Streitkräften, die
ihm hinterlassen wurden, eine andere Bestimmung.

II. Die Zeit König Friedrichs II. von Preußen.

Von 1740—1786.

§. 599.

§. 599.

Nach dem Tode Kaiser Karl VI. (20. Oct. 1740) wurden ohngeachtet der Garantien, welche er für seine pragmatische Sanction erhalten hatte (§. 591.), von mehreren Seiten Ansprüche auf die österreichische Monarchie erhoben, welche Frankreich zu unterstützen bereit war ^a). Während Kurfürst Karl Albrecht von

a) 1) K. Friedrich August von Sachsen verlangte für seine Gemahlin,

566 Vierte Periode B. 1648—1815.

8. 599. Baiern, der wichtigste unter den Erbprätendenten, da als Regredienterbe in allen österreichischen Ländern succediren wollte ^{b)}, mit Frankreich ein Bündniß unterhandelte, besetzte Friedrich II., seit dem 31. Mai 1740 König von Preußen, ohne Bundesgenossen, Niederschlesien, und bot der Erbin des Hauses Habsburg, gegen Befriedigung seiner Rechte, seine Hülfe gegen die Feinde an, die sie zu bekämpfen haben würde ^{c)}. Die Erbitterung gegen ihn, welche der wiener Hof nicht verhehlte, vermochte ihn nicht, auch nachdem er durch die Schlacht von Molwitz (10. April 1741) ganz Schlesien erobert hatte, sich enger mit Baiern und

älteste Tochter Joseph I., die ganze Monarchie, in Gemäßheit eines 1703 geschlossenen Vertrags mit Karl VI., der in der Voraussetzung der Erwerbung Spaniens für den letzteren, nach dem Abgang des Mannstamms beider Brüder, den Töchtern Josephs die Succession versicherte. 2) König Philipp V. von Spanien, als weiblicher Nachkomme der 1700 ausgestorbenen spanisch-habsburgischen Linie, forderte ebenfalls die ungetheilte Succession, in der Hoffnung für seine nachgeborenen Prinzen in Italien etwas zu erhalten. 3) Der König von Sardinien machte in ähnlicher Absicht Ansprüche auf Mailand. Die beiden letzteren erreichten ihren Zweck durch den Frieden zu Aachen 1748; ein jüngerer spanischer Prinz erhielt Parma, Piacenza und Guastalla, die schon 1731 einem älteren Bruder abgetreten waren (§. 591.) aber an Oesterreich zurückfielen, als jenem der wiener Friede 1735 Neapel verschaffte. An Sardinien kamen einige Landschaften von Mailand. S. Heinrich Reichsgesch. Th. 8. S. 244 u. f.

b) Er war der einzige, der die pragmatische Sanction nicht anerkannt hatte; sein Recht leitete er von Anna, Tochter Ferdinand I., Gemahlin Kurfürst Albrecht V., her, welcher bei ihrer Verzichtleistung auf die Succession und im Testament ihres Vaters, die Succession nach Abgang des österreichischen Mannstamms vorbehalten worden. Vergl. oben §. 541.

c) S. Friedrich II. *histoire de mon temps*. Tom. I. p. 117 u. f.

II. Allgem. Gesch. von 1740—1786. 567

Frankreich zu verbinden, als nothwendig war um diese S. 599. Eroberung zu behaupten. Während das Bündniß, welches diese (zu Nymphenburg 18. Mai 1741) geschlossen hatten, die Zerstückelung der österreichischen Monarchie zum Ziel des Krieges machte, blieb es fester Entschluß Friedrichs II. zu dieser auf keine Weise mitzuwirken, mit welcher die Unabhängigkeit Deutschlands von Frankreich unwiederbringlich verloren worden wäre d)). Noch später als Sachsen, welches eine Zeit lang zwischen den Anerbietungen der Verbündeten und den Vortheilen schwankte, die König Georg II. von England, der einzige Bundesgenosse von Oesterreich, hoffen ließ e)), gieng der König von Preußen Verbindlichkeiten ein f)); der Kurfürst von Baiern wurde unter seiner Mitwirkung (24. Januar 1742) zum Kaiser gewählt; er selbst nahm, als die österreichischen Heere nach Baiern drangen, an dem Angriff der Verbündeten auf Böhmen und Mähren Theil, der den neuen

d) Für Baiern war Böhmen, Oberösterreich, Tyrol und Breisgau bestimmt; für Sachsen Mähren und Oberschlesien mit dem Königstitel; für spanische Prinzen Italien, wobei auch etwas für Serbien abfallen sollte; für Frankreich die Niederlande. Dem König von Preußen ließ man allenfalls Niederschlesien. S. Histoire de mon temps. S. 197.

e) A. a. D. S. 147. 183.

f) Als Zeitpunkt wird der erste November 1741 angegeben; der Tractat ist aber nie bekannt geworden, s. Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 169., und es scheint sogar zweifelhaft, ob ein Tractat abgeschlossen wurde, in welchem Friedrich II. weitere bestimmte Verpflichtungen übernommen hat als die, bei der Kaiserwahl für den Kurfürsten von Baiern zu stimmen. S. den Brief des Königs an Fleury, in welchem er seinen Separatfrieden entschuldigt, Hist. de mon temps. Th. I. S. 269.

§. 699. Kaiser Karl VII. wieder nach München zurückführte. Dem Bündniß entsagte er aber wieder, da ihm jetzt Maria Theresia Niederschlesien, einen Theil von Oberschlesien, und die Grafschaft Glatz zugestand g); seinem Beispiel folgte Friedrich August von Sachsen. Die Bedrängniß des Kaisers, der sein Land zum zweitenmal verlor, ein Bündniß zwischen Sachsen und Oesterreich (December 1743), das der Wiedereroberung von Schlesien galt, und das Kriegsglück der Oesterreicher gegen Frankreich, das ihn in Gefahr setzte das Opfer des künftigen Friedens zu werden, rief ihn zwei Jahre später (August 1744) zum zweitenmal unter die Waffen; mit ihm verbanden sich Kurpfalz und Hessen (zu Frankfurt 22. Mai 1744) den Kaiser zu unterstützen. Der Tod des letzteren (20. Januar 1745) löste zwar die frankfurter Union auf, weil sich sein Sohn Maximilian Joseph mit Oesterreich auszuföhnen eilte, und im Frieden zu Füßen (15. April 1745) Baiern für die Anerkennung der pragmatischen Sanction zurückhielt; aber sich selbst mußte Friedrich II. durch Siege über die Oesterreicher und die Sachsen den Frieden erkämpfen. Er schloß ihn in Dresden (25. December 1745) h), das er erobert hatte, auf die Bedingungen

g) Den zu Berlin geschlossenen Frieden von jenem Tage hat Wenck Cod. jur. gent. Tom. 1. S. 739. Die Präliminarien wurden schon am 11 Juni geschlossen; ebe ndas. S. 734. Diese Präliminarien schlossen Sachsen in den Frieden ein, wenn es innerhalb einer Frist seine Truppen von der französischen Armee trennen würde; noch vor Unterzeichnung des berliner Tractats (23. Juli) trat hierauf Friedrich August II. den getroffenen Bestimmungen bei, ohne für seine Ansprüche etwas zu erhalten.

h) Bei Wenck a. a. O. Th. 2. S. 194. 207.

II. Allgem. Gesch. von 1740—1786. 569

des Breslauer Tractats, und erkannte den Gemahl Maria Theresiens als Kaiser, der nach wieder befestigtem Ansehen der österreichischen Monarchie (15. Sept. 1745) noch während des Krieges gewählt worden war ¹⁾. Drei Jahre später bestätigte auch der aachener Friede (October 1748) die pragmatische Sanction. — Kurz vor dem Ausbruch des letzten Krieges hatte Friedrich, in Gemäßheit der erhaltenen Anwartschaft (§. 598.), Ostfriesland nach dem Tode des letzten Fürsten Karl Edzard (15. Mai 1744) in Besitz genommen; die Ansprüche von Hannover, aus einer Erbverbrüderung vom Jahr 1691, welcher Preußen entgegensezte, daß weder die Einwilligung der Landstände hinzugekommen, noch der Kaiser sie bestätigt habe, blieben unerörtert.

§. 600.

§. 600.

So wie in diesen Kriegen hatten die Reichsstände das Bündnißrecht noch nie gebraucht. Die Kraft der Reichsverbinding zeigte sich für die mächtigeren Landesherren ganz verschwunden, Landfriede und Reichsgesetze kein Hinderniß für sie, sich wie unabhängige Staaten unter einander zu bekriegen, die kleineren Stände völlig den Verheerungen eines Krieges Preis gegeben, in welchem jene ihre Absichten verfolgten, die kaiserliche Würde nur ein leerer Name, wenn ihr nicht der Beherrscher der österreichischen Monarchie Bedeutung gab. Nur der glückliche Ausgang des Krieges, der

¹⁾ Die Kurstimme von Brandenburg und Pfalz wurde bei der Wahl als suspendirt betrachtet, da beide ihre Gesandten vom Wahltag abriefen.

570 Vierte Periode. A. 1648—1815.

8. 600. die Absichten des französischen Hofes vereitelte, und die Mäßigung König Friedrichs II. von Preußen, der die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung ernstlich wollte (§. 602.), schützten noch für ein halbes Jahrhundert die minder mächtigen Stände vor ihrer Auflösung und vor den Folgen, welche sie für die letzteren unausweichlich herbeiführen mußte. Ein friedlicher Zustand, in welchem die Reichsverhältnisse die Gestalt annehmen konnten, welche sie bei einer solchen Lage der Dinge erhalten mußten, trat aber erst nach einem neuen Kampfe ein, zu welchem das feindliche Verhältniß führte, in welches die Eroberung Schlesiens den österreichischen und preussischen Staat gestellt hatte. Der letztere war, nicht bloß durch seine Vergrößerung, sondern eben so sehr durch die innere Kraft, die er offenbarte, und durch ein Heer, dessen Kriegsrühm die Thaten aller übrigen Armeen verdunkelte, die im österreichischen Successionskriege gefochten hatten, in die Reihe der europäischen Mächte eingetreten, und die Persönlichkeit Friedrichs II. gab ihm auf alle europäische und besonders auf alle deutsche Angelegenheiten einen Einfluß, der die Eifersucht des österreichischen Hofes erregte. Diesen zu zerstören und das Verlorene wieder zu erobern wurde das Ziel der österreichischen Politik; zur Mitwürkung wurde, außer Rußland und Sachsen, zuletzt (1. Mai 1756) auch Frankreich gewonnen, welches, seit 1755 in seinen amerikanischen Colonien in Kriegszustand mit dem brittischen Reich, die deutschen Länder Georgs II. anzugreifen beschloß, und in Oesterreich einen natürlichen Bundesgenossen zu finden sich

II. Allgem. Gesch. von 1740—1786. 571

gern überreden ließ, nachdem Friedrich II., dessen S. 600. Macht in die französische Politik in Deutschland nicht paßte, Verbündeter Georgs (16. Januar 1756) geworden war ^a). Die Theilnahme Frankreichs verschaffte bald noch einen neuen Verbündeten in den Schweden, die für französische Subsidien, zwar mit geringen Streitkräften, aber wegen der günstigen Lage ihrer pommerischen Besitzungen vor anderen mit Erfolg zu dem Ziele mitwirken konnten, daß man sich vorgefetzt hatte, den preussischen Staat zu zerstückeln. Ehe die Rüstungen der Verbündeten bis zum Angriff vollendet waren ^b), besetzte jedoch Friedrich II. (August 1756) Sachsen, schloß die sächsische Armee ein, und nöthigte sie zur Capitulation, nachdem er die Oesterreicher, welche sie befreien wollten (1. October) geschlagen hatte. Diesen Angriff erklärte der wiener Hof für einen Landfriedensbruch; man dachte selbst auf dem Reichstag Anträge auf Aichtserklärung zu machen, die aber von

- a) Die Vereinigung gieng nur dahin, sich dem Einrückn fremder Truppen zu widersetzen und den Ruhestand in Deutschland zu erhalten. *Wend a. a. D. Th. 3. S. 84.* Späterhin wurden engere Verbindungen 11. April und 7. Dec. 1758 geknüpft. *S. ebendas. S. 173. 178.,* vergl. *Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 233.* Die Hauptbedingung, nur gemeinschaftlich Friebe zu schließen, wurde jedoch in der Folge von dem englischen Ministerium in den Friedenspräliminarien zu Fontainebleau (3. Nov. 1762) nicht gehalten, und nur bedungen, daß Frankreich und England an dem Kriege in Deutschland nicht weiter Antheil nehmen wollten.
- b) Die Zweifel, die man in neueren Zeiten gegen die von Friedrich II. mit Actenstücken gerechtfertigte Erklärung erregt hat, daß er durch die Einnahme von Sachsen nur einem Angriff auf seine Staaten zuvorgekommen sey, sind gründlich widerlegt bei *Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 197 u. f.*

572 Vierte Periode. B. 1648—1815.

g. 000. den evangelischen Reichsständen dadurch abgewendet wurden, daß sie auf strenger Beobachtung der festgesetzten Formen bestanden; nur einen Reichs-Executionskrieg war der Kaiser mächtig genug (Januar 1757) beschließen zu lassen, während sich Braunschweig, Hessen-Cassel, Gotha und der Graf von Bückeberg mit Hannover und Preußen verbanden, das nördliche Deutschland gegen die Invasion einer französischen Armee zu schützen, worin sie seit 1758 auch durch englische Truppen unterstützt wurden. Friedrich II. selbst verlor während des ganzen Krieges den Besitz von Sachsen, durch welchen er eine feste Basis für seine Operationen gegen die Oesterreicher und Russen gewonnen hatte, nie wieder ganz, und nutzte es wie ein erobertes Land, das gleich den preussischen Provinzen die Mittel für die Fortsetzung des Krieges liefern mußte. Durch die strenge Ordnung, welche in der preussischen Verwaltung herrschte, und durch die Treue der Beamten und Unterthanen, wurde es möglich, aus einem kleinen und im Ganzen armen Land, das theilweise fast immer in den Händen zahlreicher feindlicher Armeen war, Geld ^{c)} und Mannschaft zu ziehen. Seine Heere ergänzte Friedrich II. überdies aus den Gefangenen die er machte, und aus allen deutschen Provinzen; denn der Ruhm des Königs und der preussischen Waffen versammelte aus allen Gegenden Streiter unter seinen Fahnen, und die strenge Kriegsdisciplin machte es möglich selbst gezwungene Söldner zu brauchen. Mit

c) Die englischen Subsidien, welche Friedrich erhielt, betragen gegen 700,000 Pfund Sterling.

II. Allgem. Gesch. von 1740—1786. 573

Heeren, von welchen gegen das Ende des Krieges die 8. 600. eine Hälfte die andere bewachen mußte, vermochte Friedrich weit überlegene Massen zu schlagen, und sich von seinen Niederlagen schnell wieder zu entscheidenden Siegen zu erheben. Der Tod der Kaiserin Elisabeth von Rußland (5. Januar 1762) machte die russische Armee auf eine kurze Zeit zu preussischen Hülfsvölkern ^{d)}, und bewog Schweden (22. Mai 1762) Frieden zu schließen; die Revolution, durch welche (9. Juli 1762) Katharina II. bald nachher den Thron ihres Gemahls Peter III. bestieg, führte wenigstens zu keiner Erneuerung des Bündnisses mit Oesterreich. Seitdem war der Ausgang des Krieges entschieden; die französischen Heere verließen Norddeutschland nach den Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und England (3. Nov. 1762), und die Lage Friedrichs II. wurde durch die veränderten Gesinnungen des neuen brittischen Ministeriums, welches das Bündniß mit Preußen nicht mehr beachtete ^{e)}, wenig verändert, da er mehr Mittel besaß den Krieg fortzusetzen als Oesterreich und Sachsen, die allein noch auf dem Kampfplatz standen. Mit ihnen schloß er den Frieden zu Hubertsburg (15. Febr. 1763), in welchem gegenseitig zurückgegeben wurde

d) Der Friede mit Peter III. (5. Mai 1762 bei Wenzl Th. 3. S. 299.) gab das Königreich Preußen zurück, das die Russen erobert hatten und nach den Bedingungen des Bündnisses mit Oesterreich und Frankreich behalten sollten.

e) Vergl. Note a. Friedrich II. lief selbst Gefahr, seine Plätze am Rhein, welche die französischen Truppen inne hatten, von den Oesterreichern besetzt zu sehen, da die Präliminarien nicht enthielten, daß sie ihm übergeben werden sollten, welches jedoch geschah.

574 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 600. was jeder Theil noch besetzt hielt ¹⁾; der Friedenszustand des Reichs wurde durch die Auflösung der Reichsarmee hergestellt.

§. 601.

§. 601.

Seit dem siebenjährigen Kriege genoß Deutschland geraume Zeit eines ungestörten Friedens. Die erste Folge seiner Herstellung war, daß Joseph II., als ältester Sohn Maria Theresiens Erbe der österreichischen Monarchie, 1764 ohne Schwierigkeit zum römischen König gewählt wurde; die Reichsregierung gieng schon im folgenden Jahr durch den Tod seines Vaters auf ihn über. Für die Thätigkeit des neuen Kaisers, welcher zwar zum Mitregenten der Mutter erklärt wurde, aber auf die erbländischen Angelegenheiten, so lange sie lebte († 29. Nov. 1780), wenig Einfluß erhielt, bot sich im Zustand des Friedens kein anderer Gegenstand dar, als die Verbesserung der Einrichtungen der Reichsgerichte, welchen er mit Eifer ergrieff. Eine Commission zur Visitation des Reichskammergerichts, welche die Befugnisse der ordentlichen Deputationen haben sollte, denen im sechszehnten Jahrhundert jenes Geschäft übertragen war (§. 528.), trat schon 1767 in Thätigkeit; die Mitwirkung der Reichsstände in der Reichstagsberathung die vorhergegangen war, bewies, daß alle die Wichtigkeit der Reichsgerichte erkannten, der Ausgang des Visitationsgeschäfts aber, daß für die Befestigung und Fortbildung der Reichsverfassung

1) Bei Wenzl a. a. D. Th. 3. S. 368.

wenig mehr zu hoffen war, und ihrer Auflösung bei dem §. 601.
 ersten Sturm entgegengesehen werden müsse, der wieder über
 Deutschland kommen werde. Die Wichtigkeit der Reichs-
 gerichte beschränkte sich freilich zunächst nur auf die kleineren
 Territorien, für welche sie die oberste Instanz in bürgerli-
 chen Rechtsstreitigkeiten und zugleich das Tribunal waren,
 das die Rechte der minder mächtigen Stände unter einander
 und die Verfassung des Landes gegen willkürliche Eingriffe
 der Regierung schützte. Dennoch hatte die bessere Ein-
 richtung des Kammergerichts durch die Visitation, für
 die größeren Reichsstände, sobald sie die Erhaltung der
 Reichsverfassung aufrichtig wollten, nicht weniger In-
 teresse, als für die, welche unmittelbar den meisten
 Vortheil von den Anstalten für die Reichsjustiz zogen.
 Denn wenn auch Streitigkeiten unter ihnen selbst, nach
 Lage ihrer Verhältnisse, mehr zur Ausglei-
 chung im Wege diplomatischer Vermittelung als zur Entscheidung
 durch die Reichsgerichte geeignet waren, und vermöge
 der Appellationsprivilegien (§. 550.) ihre eigenen höch-
 sten Gerichte die Stelle der Reichsgerichte als höchste
 Instanz vertraten, so lag doch in der That in der Ach-
 tung, welche auch die mächtigsten Stände des Reichs
 dessen höchsten Gerichten bewiesen, und in ihrem Mit-
 würgen zu einer Einrichtung derselben, die ihr Ansehen
 und ihre Thätigkeit sicherte, die einzige Garantie, daß
 sie selbst die Reichsverfassung überhaupt und die Rechte
 der minder mächtigen, welche diese schützte, aufrecht zu
 erhalten und zu achten gesonnen seyen. Die Visitation
 hatte zwar das Verdienst, einige unwürdige Mitglieder
 zu entfernen und zu bewirken, daß die Anzahl der

§. 601. Weiszer, die seit dem westphälischen Frieden nie über achtzehn gestiegen war, bis auf fünfundzwanzig vermehrt und ihr Unterhalt gesichert wurde; sie vollendeten aber innerhalb neun Jahren nicht einmal den Theil ihrer Arbeiten, welcher die Verbesserung der Kammergerichtsordnung zum Gegenstand hatte, und bis zur Erörterung der Prozesse, welche durch das Rechtsmittel der Revision (§. 528.) an die nächste ordentliche Visitation devolvirt waren, kam sie gar nicht a). Die Veranlassung zu ihrer Auflösung, lag in den Streitigkeiten, die zwischen der evangelischen und katholischen Partei darüber entstanden, zu welcher derselben die fränkische und westphälische Grafencurie zu rechnen sey, und wie die Vollmacht ihres Deputirten zu der Commission eingerichtet seyn müsse, und die Quelle dieser Streitigkeiten wollte jeder Theil in besonderen Gründen entdecken, die der andere gehabt habe, das Visitationsgeschäft nicht zu Ende kommen zu lassen b); die wirkliche Ursache lag aber darin, daß Niemand mehr reinen Willen zur Behandlung der Reichsgeschäfte brachte, und bei den Geschäftsmännern, welche zu die-

a) Doch war dieß das weniger wichtige Geschäft. Der Reichsabsch. von 1654 Art. 124. hatte der Revision die Suspensivwirkung genommen, weil sie seit der Unterbrechung der ordentlichen Visitationen (§. 528.) das größte Hinderniß der Reichsjustiz geworden war. Seitdem hatte das Rechtsmittel überhaupt den größten Theil seiner Bedeutung verloren.

b) S. Pütter histor. Entwicklung Th. 3. S. 122—151. Die kaiserliche Partei beschuldigte die entgegengesetzte, daß sie beabsichtigt habe, die kaiserliche Gerichtsbarkeit noch mehr zu beschränken, und die letztere beflagte sich über Anmaßungen des kaiserlichen Hofes und der Katholischen.

II. Allgem. Gesch. von 1740 — 1786. 577

sen gebraucht wurden, eine kleinliche Advokatentaktik §. 601. die Fertigkeit in der Bearbeitung öffentlicher Angelegenheiten vertrat.

§. 602.

§. 602.

In der That waren es aber nicht blos die minder bedeutenden Reichsstände, deren Sicherheit davon abhieng, daß die Reichsverfassung, so viel noch von ihr übrig war, erhalten und allgemein geachtet würde; den mächtigeren unter ihnen drohte gerade eben so das Schicksal, die Beute der noch größeren Staaten zu werden, wenn sich nicht alle zu dem gemeinsamen Zweck verbanden, jede Gewaltthätigkeit durch ihre Dazwischenkunft zu verhindern, und mit Verachtung der augenblicklichen Vortheile, die eine eigennützige Politik gewähren konnte, jeden, der die Verfassung verletzen würde zu nöthigen, den Grundsätzen des Rechts und der Mäßigung Gehör zu geben. Diese Grundsätze bestimmten unveränderlich die Politik Friedrichs II. in den deutschen Angelegenheiten ^{a)} und schützten Baiern gegen die Vergrößerungspläne Josephs II. Alte Ansprüche auf Niederbayern ^{b)}, welche als völlig grundlos

a) Man darf hinzusetzen, daß sie auch die Grundlage seiner Politik in den allgemeinen Verhältnissen von Europa waren, und wenn er ihnen bei den Abtretungen untreu wurde, zu welchen er Polen 1772 vereinigt mit Rußland und Oesterreich zwang, so darf ein Urtheil über ihn nie außer Augen lassen, daß nicht blos die Erwerbung von Westpreußen, sondern zugleich eine Verwickelung der Verhältnisse, über welche er nicht gebieten konnte, seine Handlungen bestimmte. S. Dohm Denkwürdigk. Th. I. S. 433 u. f.

b) Sie wurden aus der oben §. 412. erwähnten Bezeichnung hergeleitet, Gichorn. Bd. VI.

§. 602. betrachtet werden mußten, und der Heimfall von Lehen, die dem pfälzischen Gesamthause nicht entzogen werden konnten, sollten als der bairische Mannstamm mit Kurfürst Maximilian Joseph (30. Dec. 1777) ausstarb, zum Vorwande dienen, den Nachfolger Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz, ohne Zustimmung der zweibrückischen Agnaten, zur Abtretung eines großen vorläufig besetzten Theils von Baiern und der Oberpfalz zwingen zu dürfen ^{c)}. Durch den Beistand Friedrichs II. ermuthigt ^{d)}, beharrte der Herzog von Zweibrücken auf seinem Widerspruch gegen den Vergleich, den Karl Theodor schon geschlossen hatte, und Friedrich II. ergriff, verbündet mit Sachsen ^{e)}, die Waffen für die Vertheidigung des Rechts gegen die

die Herzog Albrecht von Oesterreich von Kaiser Sigmund erhalten hatte. S. Dohm Denkwürdigkeiten Th. 1. S. 82 u. f.

- c) Ueber das Verfahren des österreichischen Hofes s. Dohm a. a. D. S. 23 u. f.
- d) Mémoire historique de la négociation en 1778 pour la succession de Bavière confiée par le Roi de Prusse — au comte Eustache de Goertz. à Francfort 1812. 8. Vergl. Dohm a. a. D. Friedrich II. entsagte bei dieser Gelegenheit von neuem den Ansprüchen seines Hauses auf Jülich und Berg, welche nach dem unbeerbten Tode des Kurfürsten Karl Theodor wieder auflebten (S. 598.), zum Besten der zweibrückischen Linie.
- e) Die verwitthete Kurfürstin von Sachsen, als Schwester des letzten Kurfürsten von Baiern dessen Allodialerbin, hatte ihre Ansprüche auf ihren Sohn übertragen, welcher ebenfalls einer Unterstützung bedurfte, um sie geltend zu machen. Er erhielt durch den tetschner Frieden die von Böhmen auf Pfalzbaiern übertragene Lehensherrlichkeit über die schönburgischen sogenannten Receßherrschaften in Sachsen und sechs Millionen Gulden. S. Dohm a. a. D. S. 238.

II. Allgem. Gesch. von 1740—1786. 579

Politik der Convenienz f). Den einjährigen Krieg endigte (13. Mai 1779) der Tractat zu Teschen g), da Friedrich nichts suchte als die Erhaltung des ungetheilten Kurfürstenthums, und die Kaiserin Maria Theresia den Frieden eifriger wünschte als ihr Sohn; sie erhielt von Pfalzbaiern die Abtretung des Innviertels mit Zustimmung der Agnaten. Fünf Jahre später erneuerte Joseph II., nachdem er (1780) Selbstherrscher der österreichischen Monarchie geworden war, den Antrag zur Abtretung Baierns; diesmal wurde er darauf gerichtet, es gegen die Niederlande zu vertauschen, mit welchen der Titel eines Königreichs Burgund verbunden werden sollte. Auch diesmal mißlang er durch den Widerspruch des Herzogs von Zweibrücken, und die Erklärung die Friedrich II. gab, daß er sich jedem Zwang, den man jenem gedroht hatte, aus allen Kräften widersetzen werde h). Die uneigennützigte Politik Friedrichs erweckte bei den übrigen Reichsständen Vertrauen; einige Monate später (23. Jul. 1785) kam ein Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kursachsen zu Stande, in welchem sich diese zu gemeinsamer Mitwirkung für die Erhaltung der Reichsverfassung und der Besitzungen und Gerechtfame

f) Briefe zwischen Friedrich II. und Joseph II. gewechselt in den Oeuvr. posth. Tom. 5. S. 298 u. f.

g) Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 1539 u. f.

h) S. Dohm Th. 3. S. 33 u. f.

580 Vierte Periode B. 1648 — 1815.

§. 602. aller Reichsstände ¹⁾ verpflichteten ^{k)}. Diesem „Fürstenbund“ schlossen sich bald darauf auch Zweibrücken, Mainz, Baden, Anhalt-Deffau, Bernburg und Köthen, Hessen-Cassel, Anspach, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Weimar und Gotha, und Osnabrück an. Friedrich II. schloß mit dieser Unternehmung seine glorreiche Laufbahn (17. Aug. 1786).

III. Deutschland in der Zeit der französischen Revolution.

Von 1786 — 1815.

§. 603. §. 603.

Die österreichische Monarchie fiel nach dem Tode Josephs II. († 20. Februar 1790) an dessen Bruder Leopold, bis dahin Großherzog von Toscana, welches Franz I. zu einer Secundogenitur seines Hauses gemacht hatte, in der ihm jetzt sein zweiter Sohn Ferdinand folgte. Schon bei Leopolds Wahl zum Kaiser (30. September 1790) wurden von den Kurfürsten

i) Auch Gewaltthätigkeiten Joseph II. gegen die Bischöfe von Regensburg und Passau, und gegen den Erzbischof von Salzburg, deren geistliche Sprengel sich über österreichische Provinzen erstreckten, über welche diese zu Regensburg zu klagen durch Drohungen abgehalten wurden, gehörten zu den Veranlassungen des Fürstenbundes. S. Dohm a. a. D. S. 24 u. f.

k) Bei Dohm a. a. D. S. 185.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 581

die Beschwerden seiner Aufmerksamkeit empfohlen, welche §. 603. die französische Nationalversammlung mehreren Reichsständen zugesügt habe. Diese hatte durch ihre Decrete seit dem 4. August 1789 die Ueberreste der Landeshoheit und die guts- und lehensherrlichen Rechte aufgehoben, welche die durch Cession des Elsasses 1684 und 1697 der französischen Hoheit unterworfenen Reichsstände durch ihre Verträge noch gerettet hatten; die Stände glaubten ohngeachtet der letzteren auf den Schutz des Reichs Anspruch zu haben. Während Leopold mit der französischen Regierung über die Herstellung dieser Rechte unterhandelte, für welche jene höchstens zu einer Geldentschädigung verpflichtet seyn wollte, erhob die letztere ihrerseits Beschwerde über mehrere Reichsstände, vornehmlich den Kurfürsten von Trier ^{a)}, durch welche den französischen Ausgewanderten verstattet werde, sich zu einer Unternehmung gegen Frankreich für eine Gegenrevolution zu rüsten. Gleiche Absichten wurden dem Kaiser selbst beigegeben, nachdem die Declaration bekannt geworden war, die er mit König Friedrich Wilhelm II. von Preußen im August 1791 unterzeichnet hatte, da sie die Zusage einer bedingten Mitwürfung zu einer Veränderung der Lage des Königs von Frankreich enthielt ^{b)}. Die Partei welche in Frankreich den

a) Clemens Wenzeslaus von Sachsen, Oheim des Kurfürsten von Sachsen. S. die Vorstellungen, welche ihm seine Stände hierüber machten, bei Häberlin Staatsarchiv B. 1. S. 314. 397 u. f.

b) Bei Martons recueil etc. Tom. 5. S. 35. „qu'elles regardent la situation où se trouve actuellement Sa Maj. le Roi de France comme un objet d'un intérêt commun à tous les souverains

- g. 603. Krieg wollte, um mit Hilfe größerer Bewegung, die er nothwendig machte, auch die Revolution weiter fortzuführen, wußte jene diplomatischen Drohungen für ihren Zweck zu benutzen, und brachte es ohngeachtet der Protestationen Leopolds, daß die Voraussetzungen der Declaration weggefallen, seitdem Ludwig XVI. (3. September 1791) die Constitution angenommen habe, und keine Kriegsrüstungen gegen Frankreich statt fänden, zur Erklärung des Krieges (20. April 1792). Sie erfolgte schon gegen seinen Nachfolger Franz II. (seit 1. März 1792), dessen Wahl zum Kaiser (5. Juli 1792) durch die Zeitumstände beschleunigt wurde. Sein Bundesgenosse war zuerst nur König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, der mit ihm (August 1792) ein Heer in Frankreich einrücken ließ; zum Reichskriege (erklärt im März 1793) wurden erst im November Anstalten gemacht, als die Heere der neuen Republik (21. September 1792), während die Deutschen noch tief in Frankreich standen, schon das unbewachte Mainz und einen Theil des linken Rheinufers weggenommen hatten.

de l'Europe. Elles espèrent que cet intérêt ne peut manquer d'être reconnu par les puissances dont le secours est réclamé, et qu'en conséquence elles ne refuseront pas d'employer, conjointement avec leurs dites Majestés, les moyens les plus efficaces, relativement à leurs forces, pour mettre le Roi de France en état d'affermir dans la plus parfaite liberté, les bases d'un gouvernement monarchique également convenable aux droits des Souverains et au bien être de la nation Française. Alors et dans ce cas, leurs dites Majestés l'Empereur et le Roi de Prusse sont résolus d'agir promptement d'un mutuel accord avec les forces nécessaires pour obtenir le but proposé et commun.

Auch ein glücklicher Feldzug hätte schwerlich der Revolution und ihrer Einwirkung auf Europa Grenzen gesetzt, da ihre Wurzeln viel tiefer lagen als man voraussetzte und sich über ganz Europa verbreiteten; das preußische und österreichische Heer war aber nicht einmal zahlreich genug um bis Paris vorzudringen; das erstere kehrte nicht ohne Verlust über den Rhein zurück, das letztere verlor im Spätjahr selbst noch die Niederlande. Dadurch gewann die neue revolutionäre Regierung Zeit, Kräfte in Bewegung zu setzen, welchen die Gegner keine gleiche Anstrengung entgegensetzen konnten, weil sie in den Wirkungen der Revolution selbst lagen; sie hatte überdieß den Vortheil, daß sich Frankreich zum Repräsentanten von Grundsätzen machte, welche schon längst allenthalben ihre Anhänger hatten, wodurch sich die Ansichten über die Bedeutung der Revolution und des Krieges gegen Frankreich verwirrten. Nur noch im Feldzug von 1793 schwankte die Wage; die Niederlande wurden von den Oesterreichern wieder erobert, die Preußen nahmen Mainz wieder ein, behaupteten das linke Rheinufer und bedrohten den Elsaß; die europäische Coalition welche gegen Frankreich entstand, das den Krieg gegen England und die vereinigten Niederlande selbst erklärt hatte, endlich der innere Krieg in der Vendee für die Sache des Königs, erhielten die Hoffnungen aufrecht, mit welchen der erste Feldzug begonnen worden war. Schon im folgenden giengen aber die Niederlande zum zweitenmal verloren, den Preußen wurde ein Theil des linken Rheinufers

§. 601. entrißen, und im Winter (Januar 1795) Holland erobert; der Eifer der Verbündeten gegen die Sache der Revolution erkaltete, der Kampf, zu dem man sich gegen diese vereinigt hatte, wurde allgemach aus dem Gesichtspunkt eines gewöhnlichen Krieges betrachtet, aus dem sich jeder, mit Ausnahme von Oesterreich und England, so vortheilhaft als möglich herauszuziehen suchte. Schon im December 1794 trug ein Reichsgutachten darauf an, Friedensunterhandlungen mit der französischen Regierung anzuknüpfen; immer festeren Boden gewann die Meinung, daß die Gräuel der Revolution mit dem Fall Robespierres und seiner Genossen (Juli bis November 1794) ihr Ende erreicht hätten, mit den jetzigen Machthabern aber gar wohl unterhandelt werden könne, und daß nur die Coalition der großen Mächte den Krieg über Deutschland gebracht habe, der sich durch einen Friedensschluß endigen lasse. Man wagte nicht sich zu gestehen, daß, ohne die Wiedereroberung des linken Rheinufers und der Niederlande, jeder Friede mit Frankreich der Anfang der Knechtschaft Deutschlands seyn müsse, und ließ sich von den Franzosen und ihren Freunden, die ihnen Gleichheit der Grundsätze, mehr aber noch Schwäche der Einsicht und Gesinnung, in immer größerer Anzahl verschaffte, lieber überreden, daß die Schwierigkeit, jenen ihre Eroberungen wieder zu entreißen, ganz unüberwindlich sey; die französische Politik war den alten Grundsätzen ohnehin treu geblieben, und ließ hoffen, daß Frankreich nicht alle Eroberungen zu behalten verlangen werde. In Preußen vereinigten sich Mißverständnisse mit dem

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 585

österreichischen Hofe, die großen Kosten des Krieges am s. 604. Rhein, und die Lage der Dinge in Polen, wo unter ganz anderen Umständen als 1772 neue Erwerbungen in Gemeinschaft mit Rußland gemacht werden sollten a), ein neues System der Politit vortheilhaft erscheinen zu lassen, über dessen Gefahr man sich durch den Wahn täuschte, daß Preußen stark genug seyn werde, zu bestimmen, wie weit Frankreich über Deutschland verfügen dürfe. Friedrich Wilhelm II. schloß am 5. April 1795 einen Separatfrieden zu Basel, welcher die preußischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer bis zum künftigen Reichsfrieden in den Händen der Franzosen ließ; die französische Regierung erklärte, die Verwendung Preußens für die deutschen Reichsstände annehmen zu wollen, die mit ihm unterhandeln würden b). Am 17. Mai 1795 folgte ein zweiter Tractat, welcher das nördliche Deutschland, von den preußisch-fränkischen und hessen-casselschen Besitzungen an, für neutral erklärte, wenn dessen Stände ihre Contingente von der Reichsarmee zurückrufen würden c). Dieß geschah von Hannover und 1796 von Kursachsen; Hessen-Cassel schloß (28. August 1795) einen besondern Tractat auf die Bedingungen des basler Frie-

a) An welchen späterhin auch Oesterreich Theil erhielt. S. die Acten die Theilung des Ueberrestes von Polen betreffend, von 1793 bis 1797, bei Martens recueil Tom. 5. S. 202 und Tom. 6. S. 699—721. Vergl. Saalfeld Gesch. der neuesten Zeit B 2. Abth. I. S. 251 u. f.

b) S. Martens recueil Tom. 6. S. 495.

c) Ebendaf. S. 503.

§. 601. den⁴⁾. Die französische Regierung decretirte hierauf (October 1795) einstweilen die Vereinigung der Länder bis zur Maas mit der Republik; was weiter mit Deutschland werden sollte blieb ausgesetzt, bis man Oesterreich einen Frieden gebieten könnte, durch welchen der Ober- und Mittelrhein noch geschützt und das südliche Deutschland noch verhindert würde, ähnliche Bedingungen anzunehmen, wiewohl der gute Wille dazu nicht fehlte⁵⁾. Was im Feldzug von 1796 in Deutschland umlang, erzeigte die Eroberung Ober-Italiens durch Napoleon Bonaparte reichlich; von hieraus kamen die französischen Heere im Frühjahr 1797 bis nach Sacrumart, und die Friedenspräliminarien in Reoben (18. April 1797)⁶⁾ erlaubten, einen festen Plan für die von Veredel von Frankreich mit Deutschland vorzunehmenden Veränderungen zu entwerfen. Oesterreich war verbunden für die Abtretung der Niederlande und der Landstriche des größten Theil von Venedig mit Jülich und Bonn zu erhalten, und setzte das weitere auf dem Friedenscongrès aus, der auf die Basis der Intentionen des Reichs unterhandelt wurde. Sie selbst der für diesen bestimmten Reichsdeputirten, was der Ort bestimmt war, wo sie sich zu dem Zweck versammeln sollten, trilligte der Kaiser, und die bestimmten Bedingungen seines Definitivtrick-

⁴⁾ Vgl. die Einleitung S. 10.

⁵⁾ Vgl. die Einleitung S. 10. und die Einleitung S. 10. S. 213

⁶⁾ Vgl. die Einleitung S. 10.

⁷⁾ Vgl. die Einleitung S. 10.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 587

dens (zu Campo-Formio 17. October 1797) ^{h)} in §. 604. die Abtretung des größten Theils des linken Rheinufers mit Einschluß von Mainz, und versprach seine Truppen vom Rhein in die Erbstaaten zurückzuziehen; gleich nach der Eröffnung des Friedens-Congresses zu Rastadt (November 1797) wurden alle feste Plätze am Rhein, deren Besiz den Unterhandlungen noch einige Haltung hätte geben können, von den Oesterreichern geräumt, von den Franzosen aber eingeschlossen und Mainz (30. December 1797) besetzt. Während des Laufes der Unterhandlungen fiel (13. Januar 1799) auch Ehrenbreitstein.

§. 605.

§. 605.

Die Vollmacht der Reichsdeputation ^{a)}, welche, nach den kaiserlichen Erklärungen über den Inhalt der Friedenspräliminarien, auf die Abschließung eines Friedens mit der dort angegebenen Basis lautete, mußte jetzt schleunigst in eine unbedingte verwandelt werden; in den Verlust des linken Rheinufers, welches die französischen Bevollmächtigten ohne Einschränkung verlangten, ergaben sich indessen die meisten größeren Staaten leicht, als vernommen wurde, daß von Oesterreich Entschädigungen auf dem rechten Rheinufer für sie bedungen worden, gleich wie von Preußen für Andere

h) Martens a. a. D. Tom. 7. S. 208 u. f.

a) S. Protocol der Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt, herausgegeben von Münch v. Bellinghausen. Rastadt 1798 u. f. 5 Thle. 4. Geheime Geschichte der rastadter Friedensunterhandlungen. 6 Thle. (in 7 Bänden) Germantien 1799. 8.

588 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 605. schon früher ^{b)} geschehen sey. Auch in den Uebermuth, mit welchem vom ersten Anfang der Verhandlungen an das Reich behandelt wurde, suchte man sich zu schicken, und in Jahr und Tag war, bis auf die Berichtigung der Entschädigungen, die durch neue Säkularisationen gegeben werden sollten, die Reichsdeputation mit den französischen Bevollmächtigten über die Bedingungen des Friedens übereingekommen. Die Unterhandlungen wurden aber im März 1799 doch wieder abgebrochen, weil für Oesterreich der Friedenszustand gefährlicher wurde als der Krieg, wenn es die Veränderungen, welche Frankreich in der Schweiz und in Italien inzwischen vorgenommen hatte, ohne Widerstand geschehen lassen mußte, und sich daher der Kaiser in Verbindung mit England und Rußland zu einem neuen Kampf entschloß. Bei der Berathung der Reichsversammlung über den kaiserlichen Antrag zur Erneuerung des Reichskriegs, konnten die Stände, welchen man in Rastadt den Untergang angekündigt hatte, mit den neufürstlichen Häusern (§. 532.) vereinigt, noch einmal das Recht geltend machen, jene durch Mehrheit der Stimmen zu beschließen ^{c)}; geführt wurde der Krieg aber nur von Oesterreich, mit einer schwachen Unterstützung, die es von Würtemberg und Baiern erhielt, und er verschob die Ausführung dessen,

b) Geheime Convention zwischen Frankreich und Preußen vom 5. Aug. 1796, bei Martens rec. Tom. 6. S. 653. Vornehmlich für die Entschädigung von Preußen selbst, Hessen und Nassau-Oranien, aber auch für die Unabhängigkeit der Hansestädte wurde hier gefordert.

c) S. Heinrich Reichsgesch. Th. 9. S. 60 u. f.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 589

was zu Raftadt beschlossen war, nur auf kurze Zeit. §. 605. Der Friede zu Lüneville (9. Februar 1801), den der Kaiser diesmal gleich im Namen des Reichs abschließen mußte ^{d)}, gab der österreichischen Monarchie in Italien die Etzsch, und dem deutschen Reich den Rhein zur Gränze, verhiess den verwandten Fürsten, von Modena und Toscana, die den neuen italiänischen Freistaaten jetzt beide weichen mußten, auch noch Entschädigungen in Deutschland, und erklärte (Art. 7.), daß nach den zu Raftadt angenommenen Grundsätzen alle erbliche Fürsten für ihren Verlust am linken Rheinufer aus den Mitteln des Reichs entschädigt werden sollten, weil das Reich in Gesamtheit jenen Verlust tragen müsse. Die Ratification dieses Friedens durch das Reich (6. bis 9. März) ^{e)} konnte, nach den Umständen unter welchen er geschlossen war, nur eine Formalität seyn; eine außerordentliche Reichsdeputation wurde ernannt, welcher die Ausführung des Entschädigungsgeschäfts (August 1802 bis Mai. 1803) unter Vermittelung von Rußland und Frankreich überlassen blieb ^{f)}. Der Entschädigungsplan, welchen die Ber-

d) Bei Martens a. a. O. Th. 7. S. 538 u. f.

e) S. Reuß Staatskanzlei von 1801 Th. 1. S. 210 u. f. Th. 2. S. 5 u. f.

f) S. Protocoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensb. 1803 (mit den Beilagen) 6 Bände. 4. R. F. A. v. Hoff das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem lüneviller Frieden. Gotha 1801. 1805. 2 Thle. 8. Der Deputationsrecess mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen, von A. G. Caspari. Hamb. 1803. 2 Thle. 8. Der deutsche Zuschauer. 6 Hefte. Offenbach 1802. 8. Der

590 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 605. mittler mit den meisten Betheiligten schon berichtigt hatten, verlieh, nach Verschiedenheit der politischen Verbindungen und des Aufwandes, den diese in Paris gemacht hatten, um die Gunst der Mächte zu gewinnen, die Loose ziemlich ungleich; auch wurde nachher, die Entschädigung von Toscana abgerechnet, nicht mehr viel verändert. Etwas freiere Hände als bei der Vertheilung der Entschädigungen, hatte die Deputation bei Festsetzung der Bestimmungen, welche über die übrigen Angelegenheiten zu treffen waren, die als Folge von jenen zur Sprache kamen; der Hauptschluß, welchen sie am 25. Februar 1803 faßte ^{g)}, wurde durch ein Reichsgutachten vom 24. März und kaiserliches Ratificationsdecret vom 23. April ^{h)} zum Reichsgesetz.

§. 606.

§. 606.

Nur der bisherige Kurfürst von Mainz, der künftig den Titel eines Kurkanzlers führen sollte, und die Oberen des johanniter und deutschen Ordens ^{a)}, blieben noch geistliche Reichsstände; alle übrige reichsunmittelbare geistliche Besitzungen, und sämtliche Reichsstädte, bis auf sechs, wurden zur Entschädigungsmasse gezogen. Aber auch so wollte diese noch nicht

nene deutsche Zuschauer. Frankenth. 1804. 6 Hefte oder 2 Bde. 8.

g) Protocoll B. 2. S. 841 u. f.

h) Bei Gaspari Th. 2. S. 337 u. f.

a) Sie erhielten selbst etliche Entschädigung für ihren Verlust auf dem linken Rheinufer; Dep. Schl. S. 26.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 591

hinreichen alle Ansprüche zu befriedigen; viele Entschädigte mußten sich daher ganz oder theilweise bloß mit Renten begnügen, die ihnen auf die Besitzungen Anderer oder auf die Rheinoctroy (s. unten) angewiesen wurden. Für Manche mußten auch landsässige Klöster und Stifter genügen, die ihnen jetzt aber mit Landeshoheit überlassen wurden. Für den Kurzerzkanzler wurde ein Territorium ^{b)}, aus Ueberresten des Erzstifts Mainz auf dem rechten Rheinufer (Fürstenthum Aschaffenburg), dem Bisthum Regensburg, auf dessen Kirche die geistliche Würde ruhen sollte, und den Städten Regensburg und Wezlar gebildet, welche auch künftig, jene Sitz des Reichstags, diese des Reichskammergerichts ^{c)} bleiben sollten. Zur Ergänzung der Entschädigung wurden alle bestehende Rheinzölle aufgehoben, und statt derselben eine Rheinschiffahrts-*Detroy* unter gemeinschaftlicher Verwaltung von Frankreich und dem Kurzerzkanzler angeordnet ^{d)}; von den auf den letzteren fallenden Einkünften, sollte dieser zuvörderst 350000 Gulden für sich beziehen; der Ueberschuß aber zur Bezahlung einer Reihe darauf angewiesener (directer) Renten, und wenn er ergiebig genug wäre, auch noch mehrerer einstweilen. anderen Entschädigten auferlegter (subsidiarischer) Renten dienen ^{e)}. Der

b) Dep. Schl. §. 25.

c) Die französischen Kriege hatten 1688 das Reichskammergericht aus Speyer vertrieben, wo es, anfangs ohne festen Sitz (§. 475.), seit 1527 ununterbrochen geblieben war. Seit dieser Zeit war es zu Wezlar. S. Taßinger instit. jurispr. cameral. §. 51 u. f.

d) Dep. Schl. §. 39.

e) S. ebenbas. §. 9. 14. 17. 19. 20., wo die unbedingten und

592 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 606. Großherzog von Toscana erhielt Salzburg und Berchtoldsgaden, und theilte Passau und Eichstädt mit Baiern; dem Herzog von Modena wurde von Oesterreich der Breisgau und die Ortenau in Schwaben abgetreten, wofür diesem die Bisthümer Trient und Brixen zur Entschädigung gegeben wurden ^f). Außer jenen Erwerbungen, erhielt Baiern den größten Theil des Hochstifts Würzburg, (dessen übrige Bestandtheile, mit den angrenzenden mainzischen Aemtern, zur Entschädigung der Häuser Löwenstein, Hohenlohe und Leiningen verwendet wurden) ^g), und die Hochstifter Bamberg, Freisingen und Augsburg, mit den meisten dazwischen liegenden Prälaturen und Reichsstädten in Franken und Schwaben ^h); dafür kam die Rheinpfalz an Baden, welches man überdem mit dem Bisthum Constanz, den Resten der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, zwei darmstädtischen Aemtern, und mit bequiem gelegenen Reichsstädten und Abteien so reichlich versorgte, daß dessen Länderbestand ohngefähr verdoppelt wurde ⁱ). Die Vertheilung ließ in dem an Prälaturen und Reichsstädten vor andern reichen schwäbischen Kreis, noch genug übrig, um auch Würtem-

§. 7 und 27., wo die subsidiarischen angewiesen sind. Alle sollten nach §. 30. durch ein Capital zu 2½ Procent abgelöst werden können.

f) Dep. Schl. §. 1.

g) Eben das. §. 14. 18. 20.

h) Eben das. §. 2.

i) Eben das. §. 5.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 593

berg bedeutend zu vergrößern ^{k)}, und doch noch die §. 606. Reichsgrafen, die zu entschädigen waren, in jenen zu verpflanzen ^{l)}. Im nördlichen Deutschland kamen an Preußen ^{m)}: die Hochstifter Baderborn, Hildesheim, das mainzische Thüringen (Eichsfeld und Erfurt), ein Theil von Münster, die Abteien Hervorden, Quedlinburg, Elten, Effen, Werden und Kappenberg, mit den Reichsstädten Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; der übrige Theil von Münster wurde zur Entschädigung der Häuser Salm, Aremberg, Groy und Looz verwendet ⁿ⁾, bis auf die Aemter Bechte und Kloppenburg, welche der Herzog von Oldenburg ^{o)}

k) Dep. Schl. §. 6. Württemberg erhielt von geistlichem Gut: Ellwangen, Zwiefalten, Schöenthal, Gomburg, Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstfeld, Margrethenhausen, und die Reichsstädte: Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn, jedoch mit der Verpflichtung zur Bezahlung von 88000 Fl. Renten.

l) Ebendaf. §. 24. Die Abteien Ochsenhausen, Münchroth, Schussenried, Guttzell, Hegbach, Baludi, Barchheim, Weissenau und Dsmi nebst der Stadt dieses Namens, wurden hiez zu verwendet, aber beträchtlich mit Renten belastet.

m) Ebendaf. §. 3.

n) Ebendaf. §. 3. am Ende.

o) Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst (oben §. 587.) hatten 1773 zur Ausgleichung der fast ununterbrochenen Streitigkeiten gedient, in welche die königliche und gottorpische Linie (s. ebendaf. über ihre Rechte und Besitzungen in Holstein verwickelt waren 1667 waren sie nach Graf Anton Günthers Tod (§. 587.) gemeinschaftlich von beiden Linien in Besitz genommen und 1676 der königlichen allein überlassen worden (Salem Gesch. von Oldenburg Th. 3. S. 3—27.); 1773 vertauschte bei Erbe des russischen Reichs, Großfürst Paul aus der älteren gottorpischen Linie, seine holsteinischen Besitzungen gegen Oldenburg und Delmenhorst und übertrug
Giehorn. Vb. IV.

588 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 605. schon früher ^{b)} geschehen sey. Auch in den Uebermuth, mit welchem vom ersten Anfang der Verhandlungen an das Reich behandelt wurde, suchte man sich zu schicken, und in Jahr und Tag war, bis auf die Berichtigung der Entschädigungen, die durch neue Säkularisationen gegeben werden sollten, die Reichsdeputation mit den französischen Bevollmächtigten über die Bedingungen des Friedens übereingekommen. Die Unterhandlungen wurden aber im März 1799 doch wieder abgebrochen, weil für Oesterreich der Friedenszustand gefährlicher wurde als der Krieg, wenn es die Veränderungen, welche Frankreich in der Schweiz und in Italien inzwischen vorgenommen hatte, ohne Widerstand geschehen lassen mußte, und sich daher der Kaiser in Verbindung mit England und Rußland zu einem neuen Kampf entschloß. Bei der Berathung der Reichsversammlung über den kaiserlichen Antrag zur Erneuerung des Reichskriegs, konnten die Stände, welchen man in Raftadt den Untergang angekündigt hatte, mit den neufürstlichen Häusern (§. 532.) vereinigt, noch einmal das Recht geltend machen, jene durch Mehrheit der Stimmen zu beschließen ^{c)}; geführt wurde der Krieg aber nur von Oesterreich, mit einer schwachen Unterstützung, die es von Würtemberg und Baiern erhielt, und er verschob die Ausführung dessen,

b) Geheime Convention zwischen Frankreich und Preußen vom 5. Aug. 1796, bei Martens rec. Tom. 6. S. 653. Vornehmlich für die Entschädigung von Preußen selbst, Hessen und Nassau-Oranien, aber auch für die Unabhängigkeit der Hansestädte wurde hier gesorgt.

c) S. Heinrich Reichsgesch. Th. 9. S. 60 u. f.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 589

was zu Raftadt beschloffen war, nur auf kurze Zeit. §. 605. Der Friede zu Lüneville (9. Februar 1801), den der Kaiser dießmal gleich im Namen des Reichs abschließen mußte d), gab der öfterreichifchen Monarchie in Italien die Etſch, und dem deutſchen Reich den Rhein zur Gränze, verhiess den verwandten Fürften, von Modena und Toscana, die den neuen italiänifchen Freistaaten jezt beide weichen mußten, auch noch Entſchädigungen in Deutſchland, und erklärte (Art. 7.), daß nach den zu Raftadt angenommenen Grundſätzen alle erbliche Fürften für ihren Verluſt am linken Rheinufer aus den Mitteln des Reichs entſchädigt werden ſollten, weil das Reich in Geſamtheit jenen Verluſt tragen müſſe. Die Ratification dieſes Friedens durch das Reich (6. bis 9. März) e) konnte, nach den Umſtänden unter welchen er geſchloffen war, nur eine Formalität ſeyn; eine außerordentliche Reichsdeputation wurde ernannt, welcher die Ausführung des Entſchädigungsgeschäfts (Auguſt 1802 bis Mai. 1803) unter Vermittelung von Rußland und Frankreich überlaſſen blieb f). Der Entſchädigungsplan, welchen die Ver-

d) Bei Martens a. a. D. Th. 7. S. 538 u. f.

e) S. Reuß Staatskanzlei von 1801 Th. 1. S. 210 u. f. Th. 2. S. 5 u. f.

f) S. Protocol der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensb. 1803 (mit den Beilagen) 6 Bände. 4. R. F. N. v. Hoff das deutſche Reich vor der franzöſiſchen Revolution und nach dem Lüneviller Frieden. Gotha 1801. 1805. 2 Thle. 8. Der Deputationsreces mit hiſtoriſchen, geographiſchen und ſtatistiſchen Erläuterungen, von A. C. Gaſpari. Hamb. 1803. 2 Thle. 8. Der deutſche Zuſchauer. 6 Heſte. Offenbach 1802. 8. Der

590 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 605. mittler mit den meisten Betheiligten schon berichtigt hatten, verlieh, nach Verschiedenheit der politischen Verbindungen und des Aufwandes, den diese in Paris gemacht hatten, um die Gunst der Machthaber zu gewinnen, die Loose ziemlich ungleich; auch wurde nachher, die Entschädigung von Toscana abgerechnet, nicht mehr viel verändert. Etwas freiere Hände als bei der Vertheilung der Entschädigungen, hatte die Deputation bei Festsetzung der Bestimmungen, welche über die übrigen Angelegenheiten zu treffen waren, die als Folge von jenen zur Sprache kamen; der Hauptschluß, welchen sie am 25. Februar 1803 faßte ^{g)}, wurde durch ein Reichsgutachten vom 24. März und kaiserliches Ratificationsdecret vom 23. April ^{h)} zum Reichsgesetz.

§. 606.

§. 606.

Nur der bisherige Kurfürst von Mainz, der künftig den Titel eines Kurerkanzlers führen sollte, und die Oberen des johanniter und deutschen Ordens ^{a)}, blieben noch geistliche Reichsstände; alle übrige reichsunmittelbare geistliche Besitzungen, und sämtliche Reichsstädte, bis auf sechs, wurden zur Entschädigungsmasse gezogen. Aber auch so wollte diese noch nicht

nene deutsche Zuschauer. Frankenth. 1804. 6 Hefte oder 2 Bde. 8.

g) Protocolle B. 2. S. 841 u. f.

h) Bei Gaspari Th. 2. S. 337 u. f.

a) Sie erhielten selbst einige Entschädigung für ihren Verlust auf dem linken Rheinufer; Dep. Schl. S. 26.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 591

hinreichen alle Ansprüche zu befriedigen; viele Entschädigte mußten sich daher ganz oder theilweise bloß mit Renten begnügen, die ihnen auf die Besitzungen Anderer oder auf die Rheinoctroy (s. unten) angewiesen wurden. Für Manche mußten auch landsässige Klöster und Stifter genügen, die ihnen jetzt aber mit Landeshoheit überlassen wurden. Für den Kurerzkanzler wurde ein Territorium ^{b)}, aus Ueberresten des Erzstifts Mainz auf dem rechten Rheinufer (Fürstenthum Aschaffenburg), dem Bisthum Regensburg, auf dessen Kirche die geistliche Würde ruhen sollte, und den Städten Regensburg und Wezlar gebildet, welche auch künftig, jene Sitz des Reichstags, diese des Reichskammergerichts ^{c)} bleiben sollten. Zur Ergänzung der Entschädigung wurden alle bestehende Rheinzölle aufgehoben, und statt derselben eine Rheinschiffahrts- Octroy unter gemeinschaftlicher Verwaltung von Frankreich und dem Kurerzkanzler angeordnet ^{d)}; von den auf den letzteren fallenden Einkünften, sollte dieser zuvörderst 350000 Gulden für sich beziehen; der Ueberschuß aber zur Bezahlung einer Reihe darauf angewiesener (directer) Renten, und wenn er ergiebig genug wäre, auch noch mehrerer einstweilen. anderen Entschädigten auferlegter (subsidiarischer) Renten dienen ^{e)}. Der

b) Dep. Schl. §. 25.

c) Die französischen Kriege hatten 1688 das Reichskammergericht aus Speyer vertrieben, wo es, anfangs ohne steten Sitz (§. 475.), seit 1527 ununterbrochen geblieben war. Seit dieser Zeit war es zu Wezlar. S. Täfinger instit. jurispr. cameral. §. 51 u. f.

d) Dep. Schl. §. 39.

e) S. ebenbas. §. 9. 14. 17. 19. 20., wo die unbedingten und

§. 606. Großherzog von Toscana erhielt Salzburg und Berchtholdsgaben, und theilte Passau und Eichstädt mit Baiern; dem Herzog von Modena wurde von Oesterreich der Breisgau und die Ortenau in Schwaben abgetreten, wofür diesem die Bisthümer Trient und Brixen zur Entschädigung gegeben wurden ^f). Außer jenen Erwerbungen, erhielt Baiern den größten Theil des Hochstifts Würzburg, (dessen übrige Bestandtheile, mit den angränzenden mainzischen Aemtern, zur Entschädigung der Häuser Löwenstein, Hohenlohe und Leiningen verwendet wurden) ^g), und die Hochstifter Bamberg, Freisingen und Augsburg, mit den meisten dazwischen liegenden Prälaturen und Reichsstädten in Franken und Schwaben ^h); dafür kam die Rheinpfalz an Baden, welches man überdem mit dem Bisthum Constanz, den Resten der Bisthümer Speier, Basel und Strassburg, zwei darmstädtischen Aemtern, und mit bequem gelegenen Reichsstädten und Abteien so reichlich versorgte, daß dessen Länderbestand ohngefähr verdoppelt wurde ⁱ). Die Vertheilung ließ in dem an Prälaturen und Reichsstädten vor andern reichen schwäbischen Kreis, noch genug übrig, um auch Würtem=

§. 7 und 27., wo die subsidiarischen angewiesen sind. Alle sollten nach §. 30. durch ein Capital zu 2½ Procent abgelöst werden können.

f) Dep. Schl. §. 1.

g) Ebdas. §. 14. 18. 20.

h) Ebdas. §. 2.

i) Ebdas. §. 5.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 593

berg bedeutend zu vergrößern ^{k)}, und doch noch die §. 606. Reichsgrafen, die zu entschädigen waren, in jenen zu verpflanzen ^{l)}. Im nördlichen Deutschland kamen an Preußen ^{m)}: die Hochstifter Paderborn, Hildesheim, das mainzische Thüringen (Eichsfeld und Erfurt), ein Theil von Münster, die Abteien Hervorden, Quedlinburg, Elten, Effen, Werden und Kappenberg, mit den Reichsstädten Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; der übrige Theil von Münster wurde zur Entschädigung der Häuser Salm, Uremberg, Groy und Looz verwendet ⁿ⁾, bis auf die Aemter Wechte und Kloppenburg, welche der Herzog von Oldenburg ^{o)}

k) Dep. Schl. §. 6. Württemberg erhielt von geistlichem Gut: Ellwangen, Zwiefalten, Schöndal, Comburg, Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstiefel, Margrethenhausen, und die Reichsstädte: Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbrunn, jedoch mit der Verpflichtung zur Bezahlung von 88000 Fl. Renten.

l) Ebendaf. §. 21. Die Abteien Ochsenhausen, Münchroth, Schussenried, Guttzell, Hegbach, Baludt, Buzheim, Weissenau und Dornau nebst der Stadt dieses Namens, wurden hierzu verwendet, aber beträchtlich mit Renten belastet.

m) Ebendaf. §. 3.

n) Ebendaf. §. 3. am Ende.

o) Die Grasschaften Oldenburg und Delmenhorst (oben §. 587.) hatten 1773 zur Ausgleichung der fast ununterbrochenen Streitigkeiten gedient, in welche die königliche und gottorpische Linie (s. ebendaf. über ihre Rechte und Besitzungen in Holstein verwickelt waren 1667 waren sie nach Graf Anton Günthers Tod (§. 587.) gemeinschaftlich von beiden Linien in Besitz genommen und 1676 der königlichen allein überlassen worden (Halem Gesch. von Oldenburg Th. 3. S. 3—27.); 1773 vertauschte bei Erbe des russischen Reichs, Großfürst Paul aus der älteren gottorpischen Linie, seine holsteinischen Besitzungen gegen Oldenburg und Delmenhorst und übertrug

594 Vierte Periode. B. 1648—1815.

s. 608. erhielt. Diesem überließ der Deputationsſchluß auch das Biſthum Lübeck und das hannöveriſche Amt Wil-
 deshausen, und nahm ihm dafür, zum Vortheil des
 bremiſchen Handels, den Weſerzoll zu Elſfleth p);
 Hannover erhielt dagegen, zur Entſchädigung für jenes
 und den Verluſt einiger anderen Ansprüche und Befi-
 zungen, das Biſthum Osnabrück q). In die Ueber-
 reſte der Erzſtifter Mainz (ſo weit es nicht zu Aſchaf-
 fenburg gehörte), Trier und Köln, theilten ſich die
 Häuſer Heſſen und Kaſſau walramiſcher Linie (S.
 587.) r); das Herzogthum Weſtphalen kam dabei an
 Darmſtadt. Für Kaſſau-Oranien ſollten die Biſ-
 thümer Fulda und Corvey, die Reichsſtadt Dortmund
 und einige Abteien, zum Erſatz für die verlorene Erb-
 ſtatthalterſchaft und die Domänen in Holland und Bel-
 gien dienen s). Auch die helvetiſche Republik durfte

diese dem Haupt der jüngeren Linie, Friedrich August Fürſtbiſchof
 von Lübeck (Martens recueil. Tom. 1. S. 315. Tom. 3. S.
 253 u. f. Vergl. Heinrich Reichsgesch. Th. 8. S. 633 u. f.).
 1776 erhob ſie Joſeph II. zum Herzogthum, auf welches 1778 die
 gottorpiſche Stimme im Reichsfürſtenrath übertragen wurde. Dem
 erſten Herzog von Oldenburg († 1785) folgte deſſen Sohn Peter
 Friedrich Wilhelm, der die Regierung des Landes ſeinem Vetter,
 Peter Friedrich Ludwig Fürſtbiſchof zu Lübeck überließ. Vergl.
 Kunde oben S. 522. Note cc.

p) Dep. Schl. S. 8.

q) Ebendaſ. S. 4.

r) Ebendaſ. S. 7. 12. Der größte Theil der naſſauſchen Entſchä-
 digung ſiel auf die uſingſche Linie, welche in die Rechte des 1797
 ausgeſtorbenen ſaarbrückſchen Zweiges trat. S. oben S. 587.

s) Ebendaſ. S. 12.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 595

sich mit dem Bisthum Thur bereichern ^{t)}), und über- s. 606.
haupt von dem gesammten Herrenstande, der irgend
etwas für verlorene Besitzungen auf dem linken Rhein-
ufer liquidiren konnte, gieng keiner leer aus ^{u)}); hinge-
gen die Reichsritterschaft des linken Rheinufer's erhielt
weiter nichts als die Zusage, daß der von der franzö-
sischen Regierung auf ihre Güter gelegte Sequester auf-
gehoben werden solle ^{v)}). Als Reichsstädte blieben
übrig: Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Bremen, Lübeck
und Hamburg; einigen unter ihnen wurden noch Vor-
theile gewährt; insgesammt sollten sie künftig in Reichs-
kriegen neutral sein ^{w)}). Die kurfürstliche Würde er-
hielt Salzburg, Baden, Württemberg und Hessen-Cas-
sel, und in dem Reichsfürstenrath wurde eine große
Anzahl neuer Stimmen creirt durch deren Einfüh-
rung der Einfluß des österreichischen Hof's sehr vermin-
dert worden wäre ^{x)}); die letztere veränderte Einrichtung
raticirte aber der Kaiser nicht, sondern befehlt die Or-
ganisation des Reichsfürstenrath's einem besonderen
Reichsschuß vor. Die Güter der Domcapitel, mit den
bischöflichen Domänen, und alle nicht namentlich zur
Entschädigung angewiesene Stifter, Abteien und Klö-
ster, sollten auf die Entschädigten übergehen, auch er-
laubt seyn, alle Güter der fundirten Institute dieser

t) Dep. Schl. §. 29.

u) Ebenbas. §. 6. 9. 10. 11. 13. 15—19. 21—23.

v) Ebenbas. §. 28.

w) N. a. D. §. 27. Die Hansestädte gedachten zu jener Zeit nicht wenig an Handelsvorthellen durch diese Neutralität zu gewinnen.

x) Ebenbas. §. 31.

596 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 606. Art, in den alten sowohl als neuen Besizungen beider Religionstheile einzuziehen, auch die Mannsklöster unbedingt, die geschlossenen Frauenklöster aber im Einverständnis mit dem Diöcesanbischof zu säcularisiren y); die katholischen Diöcesen sollten noch einstweilen bestehen und eine neue Diöcesanemtheilung, mit gehdrig dotirten bischöflichen Sitzen und Kapiteln, künftig auf reichsgesegliche Art statt finden z). Für die Pfründner der aufgehobenen Institute auf dem rechten Rheinufer, wurde durch reichliche Pensionen gesorgt, hingegen für die Geistlichkeit des linken Rheinufers nur durch eine Sustentationscasse, zu welcher die, welche mehrere Pensionen bezögen, zwei Zehentheile abzugeben hätten^{aa)}, weil Frankreich auf die geistlichen Güter so wenig Pensionäre, als auf die abgetretenen Länder alle Landessschulden übernehmen wollte^{bb)}. Die Entschädigten mußten dagegen die Landes- und Kreis schulden der Entschädigungslande und auf diese zugleich die vom linken Rheinufer übernehmen, auch die Staatsdiener der Entschädigungslande, nach sehr liberalen Bestimmungen, wieder anstellen oder pensioniren^{cc)}. Die Verfassung der säcularisirten Lande, so weit sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch

y) A. a. D. §. 34. 35. 36. 42.

z) Dep. Schl. §. 62.

aa) A. a. D. §. 47—58. §. 64—76.

bb) Ebendaf. §. 38. 75. Nur zu Bezahlung solcher Schulden verpflichtete es sich durch den Lüneviller Frieden Art. 8., welche aus Ansehen, die von den Landständen förmlich consentirt worden, oder aus einem Aufwand auf die Landesadministration herrührten.

cc) Ebendaf. §. 59. 66—76. 77—85.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 597

anderen reichsgesetzlichen Normen ruhe, sollte ungestört §. 606. erhalten und dem neuen Landesherrn nur in Verbesserung der Civil- und Militäradministration freie Hand gelassen seyn ^{dd}); eben so blieb die Religionsübung jedes Landes unverändert, und jeder Religionspartei der Besitz und Genuß ihres Kirchen- und Schulfonds, aber ohne den Landesherrn zu hindern, anderen Religionsverwandten Duldung und den Genuß bürgerlicher Rechte zu gewähren ^{ee}).

§. 607.

§. 607.

Bei den größeren süddeutschen Staaten hatte sich schon seit den Begebenheiten des Revolutionskriegs die Meinung gebildet, daß ihre Selbstständigkeit nur durch eine Verbindung mit Frankreich eine Garantie erhalten könne; die Verhältnisse, welche nach den Säkularisationen sich bildeten, befestigten sie. Zu keiner Zeit mußte für nothwendiger gehalten werden, eine solche Garantie durch Verbindungen mit Anderen zu suchen. Die Reichsverbinding konnte nicht mehr dafür gelten, nachdem die geistlichen Reichsstände und die Reichsstädte einer neuen Richtung des politischen Lebens hatten weichen müssen, auch schien sie kaum mehr vorhanden zu seyn, wenn es die Vertheidigung gegen Frankreich galt; Hannover wurde beim Ausbruch eines neuen Krieges mit England (Mai 1803) durch ein französisches Heer besetzt, ohne daß ein Versuch gemacht worden wäre, die Gefahren abzuwenden, die hieraus für das

dd) Dep. Schl. §. 60.

ee) A a. D. §. 63.

3. 607. nördliche Deutschland entstanden. Ein Bündniß unter den deutschen Staaten, wie der Fürstenbund Friedrichs II. gewesen war, hinderte die Entfernung, in der sich Oesterreich und Preußen befanden, ohne deren aufrichtige Vereinigung es keinen Schutz gegen Frankreich gewähren konnte; überdieß nährte der Kaiser von Frankreich unter den süddeutschen Fürsten die Hoffnung, daß eine Verbindung mit ihm nicht nur viel größere Sicherheit, sondern auch neue Vortheile gewähren könne. Es lag in der That nur an seinem Zögern, daß der Rheinbund nicht schon zwei Jahre früher zu Stande kam ^{a)}; an die Gefahr einer solchen Verbindung für die eigene Selbstständigkeit erinnerte keiner der Rathgeber ^{b)}. Der neue Krieg, welcher 1805 zwischen Frankreich und Oesterreich ausbrach, in welchem Baiern, Würtemberg und Baden Bundesgenossen Frankreichs wurden, führte zur Entwicklung des Systems, das sich zu bilden schon begonnen hatte, da sich Preußen zu spät entschloß, die gefahrvolle Neutralität aufzugeben, welche

a) (v. Luchefini) Sulle cause e gli effetti della confederazione Renana, ragionamento di un membro della R. Acad. — di Berlino etc. P. I. Ital. 1819. 8.

b) Oer wähten die, welche den Rheinbund geschlossen haben, mit einigen hunderttausend Seelen, die sie ihren Herren verschafften, und mit dem Titel der Souveränität mehr zu vermögen, als sich Friedrich II. zuvante, indem er 1742 die Betrachtung anstellte: *que si le Roi avoit secondé avec trop de chaleur les opérations des troupes françaises, leur fortune excessive l'auroit subjugué; d'allié il seroit devenu sujet; on l'auroit entraîné au delà de ses vues et il se seroit trouvé dans la nécessité de consentir à toutes les volontés de la France, faute d'y pouvoir résister, ou de trouver des alliés qui pussent l'aider à sortir de cet esclavage?* — (Oeuvres posth. Tom. I. ©. 198.)

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 599

es seit dem basler Frieden zur Grundlage seiner Politik gemacht hatte. Durch den preßburger Frieden (26. Dec. 1805) ^{c)} verlor Oesterreich seine venetianischen Länder; in Deutschland kam Tyrol, Trient und Tri-
ren, der salzburgische Antheil an Passau und Eich-
städt, Vorarlberg, ein Theil der österreichisch-schwäbi-
schen Besitzungen und eine der letzten Reichsstädte,
Augsburg, an Baiern, welches dafür Würzburg an den
Kurfürsten von Salzburg abtrat; Baden erhielt einen
Theil des Breisgaus und die Ortenau, der Erbe von
Modena sollte dafür in der Folge entschädigt werden;
der übrige Theil des österreichischen Schwaben fiel an
Württemberg. Oesterreich selbst bekam Salzburg und
Berchtholds-gaden, und den erblichen Besitz des Hoch-
und Deutschmeisterthums für einen österreichischen Prin-
zen. Die verbündeten Kurfürsten sollten in ihren Län-
dern so souverain seyn, als Oesterreich und Preußen
in den ihrigen, und Baiern und Württemberg die kö-
nigliche Würde annehmen. Sechs Monate später (12.
Juli 1806) schlossen sechszehn deutsche Fürsten ^{d)} zu
Paris den Rheinbund ^{e)}. Sie erklärten durch einen
Tractat mit Frankreich, ihre Vereinigung unter jener

c) Bei Martens recueil. Supplém. Tom. 4. S. 212.

d) 1) Baiern, 2) Württemberg, 3) Kuregkautler, 4) Baden, 5) der
neue Herzog von Berg und Cleve (S. 608.), 6) Hessen-Darmstadt,
7) Nassau-Ufingen, 8) Nassau-Weilburg, 9) Hohenzollern-Hechingen,
10) Hohenzollern-Sigmaringen, 11) Salm-Salm, 12)
Salm-Kirburg, 13) Isenburg-Birstein, 14) Arenberg, 15) Eich-
tenstein, 16) Leyen.

e) Bei Martens recueil. Suppl. Tom. 4. S. 313 u. f. Winkopp
der rhein. Bund B. 1. S. 10. Vergl. B. 2. S. 115. 302.

600 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 607. Benennung (*états confédérés du Rhin*) und ihre Trennung vom deutschen Reich, dessen Gesetze für sie und ihre Unterthanen fortan unverbindlich seyn sollten^{f)}, sich selbst aber für souverain, legten alle Titel nieder, die sich auf die Reichsverbinding bezogen und vertauschten sie mit andern, wodurch der großherzogliche Titel in Deutschland gebräuchlich wurde g). Der Kaiser von Frankreich ward zum Protector des Bundes ernannt und sollte als solcher das Recht haben, den jedesmaligen Nachfolger des Fürsten Primas (sonst Kurzerzkanzlers) zu ernennen. Ein Offensiv- und Defensivbündniß mit Frankreich, machte jeden Continentalkrieg, der einen von beiden Theilen treffen würde, gemeinschaftlich, und setzte die Contingente fest, durch welche der Protector eine Hülfarmee von mehr als 60000 Mann erhielt. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Bundesgenossen sollten in einer zu Frankfurt zu haltenden Versammlung verhandelt werden, deren nähere Organisation, so wie die Abfassung eines Bundesstatuts, vorbehalten wurde. Zur Vergrößerung der Verbündeten setzte man fest, daß alle zwischen ihren Gebieten belegenen Fürsten, Grafen, Reichsritter^{h)} und Reichsstädte ihrer Souverainetät unterwor-

f) Ausgenommen wurden (§. 2.) nur die Bestimmungen des Deputationschlusses von 1803 über die Rechte der Gläubiger und Pensionäre und über die Rhein-Dectroi.

g) Den Titel Großherzog, welcher königliche Ehrenvorzüge geben sollte, nahmen Baden, Berg und Darmstadt an; der Kurzerzkanzler den Titel eines Fürsten Primas, das Haupt des nassauischen Hauses den herzoglichen, und der Graf von der Leyen den fürstlichen.

h) Ein französischer Militärbefehl hatte dieß Schicksal schon am 19.

III. ^{*}Allgem. Gesch. von 1786—1815. 601

fen seyn sollten ¹⁾); Nürnberg kam dadurch an Baiern. §. 607. Für Souverainetätsrechte wurden die Gesetzgebung, oberste Gerichtsbarkeit, hohe Policei, Militärconscription und das Recht der Auflagen erklärt; die „mediatisirten“ Reichsstände sollten aber ihre Kammergüter und ihre gutsherrlichen und lehenherrlichen nicht wesentlich mit der Souverainetät verbundenen Rechte behalten, zu welchen namentlich die bürgerliche und Criminalgerichtsbarkeit in erster und mittlerer Instanz, die Forstgerichtsbarkeit und Policei, Jagd und Fischerei, Berg- und Hüttenwerke, Zehnten und gutsherrliche Abgaben gerechnet wurden. Die Kammergüter sollten in der Besteuerung den Gütern der Privilegirtesten gleich gehalten werden, den Mediatisirten in Criminalsachen ein Gerichtsstand vor Austrägen zustehen und die Strafe der Confiscation ausgeschlossen seyn; auch möchten sie nach Willkühr in einem der Bundesstaaten oder einem verbündeten Lande ihren Aufenthalt nehmen. Die Verbündeten endlich unter einander, entsagten den Ansprüchen,

December über sie verhängt. Er entschied eigentlich nur, daß es bei der Besiznahme bleiben solle, welche nach dem Beispiel des Kurfürsten von Pfalzbaiern im Jahr 1803, kurz nach dem Deputationschluß, die meisten Fürsten verfügt hatten, deren Territorien reichsritterschaftliche Besizungen umschlossen. Die Klagen der Ritterschaft hatten ein Protectorium des Reichshofraths auf Kurfürsten, Baden und den Kurkanzler veranlaßt, wie aber die Sache endigen solle, hatte man, auf den Antrag der Vermittler bei den letzten Secularisationen, an den Reichstag verwiesen.

- i) Vergl. Winkopp der rhein. Bund B. I. S. 17 u. f., wo die Bestimmungen der Rheinbundsacte über diesen Gegenstand statistisch erläutert sind, und v. Lanzolle a. a. O. (oben S. 527.) S. 95.

602 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 607. die einer auf das Land des anderen habe, und behielten sich nur ihre Successionsrechte vor. Die Erweiterung des Bundes durch Aufnahme anderer Reichsstände wurde vorbehalten.

§. 608.

§. 608.

Diesen Tractat übergab der französische Gesandte am 1. August 1806 auf dem Reichstage, mit der Erklärung, daß der Kaiser von Frankreich ein deutsches Reich nicht mehr anerkenne, sondern nur die Souverainetät seiner noch übrigen Stände; ähnliche Erklärungen übergaben einige der Verbündeten. Wenige Tage darauf theilte eine österreichische Circularnote, den Gesandten der einzelnen Höfe eine Acte vom 6. August 1806 mit, in welcher Kaiser Franz II. die römische Kaiserkrone und die Regierung des Reichs niederlegte, welche nur so lange Werth für ihn gehabt, als er den übernommenen Pflichten zu entsprechen durch das Zutrauen der Stände in Stand gesetzt worden, die aber länger zu erfüllen, durch die Trennung mehrerer vorzüglichen Stände vom Reich unmöglich werde. Er entband die sämmtlichen Reichsangehörigen von ihren Pflichten, und erklärte, daß er seine Reichsländer, schon seit 1804 mit den übrigen Erbstaaten zu einem österreichischen Kaiserthum vereinigt ^{a)}, als getrennt vom Reiche betrachte ^{b)}. Für das nördliche

a) Die Acte über die Annahme des österreichischen Kaisertitels im Jahr 1804 f. bei Martens recueil. Suppl. Tom. 4. S. 89.

b) Die sämmtlichen hieher gehörigen Actenstücke f. bei Martens a. a. D. S. 326 u. f., und deutsch bei Winkopp B. 1. S. 51 u. f.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 603

Deutschland bestimmten die Wirkungen dieser Ereignisse erst die Unfälle, in welche sie Preußen verwickelten. Durch die Eile, mit welcher der Friede zu Presburg geschlossen worden war, hatte Preußen nur die Wahl behalten, einen Krieg gegen Frankreich zu führen, der durch jenen seinen nächsten Zweck schon verloren hatte, und doch wenig Aussicht gewährte Frankreich die Vortheile wieder zu entreißen, die ihm das Kriegsglück schon gegeben hatte, oder Unterhandlungen in einem überaus ungünstigen Zeitpunkt anzuknüpfen. Der Kaiser von Frankreich benutzte diese Umstände, dem preussischen Unterhändler (15. Dec. 1805 und 15. Febr. 1806) die Cession von Neuchâtel und Valaugin, Cleve und Anspach, und die Besiznahme von Hannover durch preussische Truppen abzubringen ^{c)}. Nicht zu berechnen waren die Nachtheile, welche hieraus für Preußen entstanden; der Uebermuth des Eroberers versuchte einen großen Monarchen den Regierungen gleich zu stellen, welche seine Convenienz von einer Provinz in die andere verpflanzte; er erschütterte die Grundfeste des preussischen Staats, indem er die unwiderrufliche Verbindung zwischen Herrscher und Unterthanen löste, welche, von Hohen und Niederen gleich innig empfunden, allein vermag, Unterthanen zu einem Volk und einen Fürsten zum Souverain zu erheben; er ließ endlich selbst unentschieden bis zum Frieden mit England, welche Unterthanen dem preussischen

c) Beide Tractaten sind bis jetzt nicht gedruckt; die Actenstücke über die Besiznahme jener Länder hat Martens rec. Suppl. Tom. 4. S. 237 u. f. Neuchâtel und Valaugin erhielt der französische Marschall Berthier.

604 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 608. Staat angehören würden d). Anspach wurde an Baiern überlassen, welches dafür das Herzogthum Berg abtrat; aus diesem und Glebe wurde ein Fürstenthum für Joachim Murat gebildet, welcher als Großherzog von Berg schon an dem Abschluß des Rheinbundes Theil nahm. Die Annahmung, mit welcher der neue Souverain preussische Besitzungen in Westphalen als Pertinenzen seiner Erwerbungen in Anspruch nehmen durfte e), noch mehr die Art wie mit England über die Zurückgabe von Hannover unterhandelt wurde, geben den vollständigen Beweis, daß Preußen, nachdem es nach und nach durch eben jene Politik gelungen war, ihm das Zutrauen aller Bundesgenossen zu entfremden, schon zu den von Frankreich abhängigen Staaten gezählt werde. Selbst auf die norddeutschen Staaten durfte es nicht zählen; denn während Frankreich antrug, daß es diese seinerseits zu einem Bund vereinigen möge, wurde insgeheim den Versuchen die dazu gemacht wurden entgegengewürkt. Noch standen die französischen Heere in Deutschland, jeden Augenblick zum Angriff bereit, wenn den Forderungen nicht Folge geleistet würde, zu welchen sich etwa die französische Politik entschließen möchte; so blieb kein Mittel der

d) Der Civilbesitz von Hannover mußte zwar (1. April 1806) ergriffen werden, weil Napoleon darauf bestand, aber zur definitiven Annahme Hannovers wurde, wie das preussische Kriegsmanifest sechs Monate später versicherte, die Zustimmung Georg III. vorbehalten.

e) Essen, Elten und Werben; s. (Manso) Geschichte des preussischen Staats seit dem Frieden von Hubertsburg (Frankf. 1819. 3 Bde. 2.) Th. 2. S. 113.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 605

Rettung, als ein Krieg unter noch ungünstigeren Umständen als im Jahr zuvor. Nach den Unglücksfällen, mit welchen er (October 1806) begann, konnte weder durch den heldenmüthigen Widerstand, der hie und da geleistet wurde, als man wieder zur Besonnenheit gekommen war, und durch die unerschütterliche Beharrlichkeit des Königs, noch durch die Hülfe der Russen die Sache Preußens hergestellt werden; das Heer war bis auf wenige Regimenter vernichtet, die Hülfsquellen der Monarchie, durch Kopflosigkeit, Feigheit oder Verrätherei der Befehlshaber, den Händen des Feindes überliefert; Civil- und Militärbehörden hatten gewetteifert wer den Staat am schnellsten verderben helfe. So endigte der Krieg mit dem Frieden zu Tilsit¹⁾; bei Preußen blieb nur das magdeburgische auf dem rechten Ufer der Elbe, die Marken rechts der Elbe, mit Ausnahme des kottbuser Kreises (der an Sachsen kam), Schlessien und die Grafschaft Glatz, Pommern und ein Theil von Westpreußen und Ostpreußen. Der rheinische Bund, dem auch Würzburg im September 1806 sich angeschlossen hatte, war schon während des Krieges auf die meisten Reichsstände des nördlichen Deutschlands ausgedehnt worden. Kursachsen, mehr durch seine Lage als aus Wahl, im Anfang des Kriegs mit Preußen verbündet, durfte, ohne feindlich behandelt zu werden, schon am 11. December 1806 beitreten, nahm die Königswürde an und erhielt nachher beim Frieden auch das Herzogthum Warschau. Bald darauf wurden (15. December 1806) die Herzoge von Weimar, Go-

1) Bei Martens rec. Suppl. Tom. 4. S. 444.

606 Vierte Periode. B. 1648—1815.

g. aus. tha, Meinungen, Hildburghausen und Coburg, mit ebenfalls noch vor dem Frieden (18. April 1807) Anhalt-Deffau, Bernburg und Cöthen, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, die Fürsten von Reuß (Reuß-Greiz älterer Linie, Reuß Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf, jüngerer Linie), Lippe-De-mold und Schaumburg-Lippe aufgenommen s). Alle Länder, über die nun verfügt werden könne, wurden nach dem Frieden zu Tilsit nicht bloß die abgetretenen preussischen Provinzen, sondern auch die Besizungen der ohne Krieg vertriebenen Fürsten von Braunschweig, Hessen-Cassel und Nassau-Oranien ss) betrachtet. Die friesland und Jever h) wurden mit dem neuen Königreich Holland, Münster aber, so weit es preussisch gewesen war, die Grafschaft Mark, Tecklenburg und Lingen, Dortmund und die Abteien Essen, Werden und Elten, mit Berg verbunden, welches dagegen Weid an Frankreich abtreten mußte hh). Aus dem Rest der

g) S. die hieher gehörigen Actenstücke bei Winkopp der Rhein-Bund B. 1. S. 238. 465. B. 2. S. 41. 291. 302. B. 3. S. 447. B. 5. S. 127 u. f.

gg) Die durch die Rheinbundsacte schon mediatisirten Besizungen des Fürsten von Oranien, wurden von den Souverains eingezogen: Weingarten von Württemberg, Hagau von Baden, Siegen, Dillenburg und Hadamar von Berg, Diez von Nassau.

h) Jever, seit dem Tode Graf Anton Günthers von Oldenburg (J. 587.) eine Besizung seiner Allodialerben, der Fürsten von Anhalt-Zerbst, durch die Kaiserin Katharina II. von Rußland, eine zerbstische Prinzessin, auf Kaiser Alexander übergegangen, und im tilssiter Frieden zwischen Frankreich und Rußland (bei Martens rec. Suppl. Tom. 4. p. 436.) Art. 16. von diesem an Holland abgetreten.

hh) Vergl. Schoell Tom. 8. S. 297.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 607

preussischen Provinzen, Braunschweig, Corvey, dem Hes- s. 608. sischen, und dem südlichen Theil des wieder besetzten Hannover, bildete ein Decret vom 18. August 1807 das Königreich Westphalen für den Prinzen Hieronymus Bonaparte, welches dem Rheinbund beigegeben wurde und französische Verfassung, Civilgesetzgebung und Administration erhieltⁱ⁾); künftiger Disposition blieb noch vorbehalten Baireuth, Erfurt, Fulda, Hanau und der casselsche Antheil an Katzenellenbogen. Die Freundschaft mit Rußland, die seit dem tilfiter Frieden bestand, führte auch Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (22. März und 18. Febr. 1808) und Oldenburg (14. October 1808) in den Rheinbundⁱⁱ⁾. Die Verbündeten hatten in dem Kriege gegen Preußen wesentliche Dienste geleistet; sie wurden größtentheils auch in dem

i) S. das Decret Napoleons über die Bildung des Königreichs Westphalen vom 18. August 1807 bei Martens rec. Suppl. Tom. 4. p. 491. und die Constitution des Königreichs Westphalen, ebendas. S. 493. Die Bestandtheile desselben wurden: die braunschweig-wolfenbüttelschen Lande; die Altmark und das Magdeburgische auf dem linken Elbufer, Halberstadt, und das preussische Mansfeld; um diese Besitzungen zu arrondiren wurde von Sachsen (22. Juli 1807) das Amt Gommern, die Grafschaft Warby, das Amt Sangerhausen, und in dem sächsischen Antheil an der Grafschaft Mansfeld ein District von 10000 Einwohnern abgetreten; ferner Hilbesheim, Queblinburg, Hohenstein, Wernigerode, das Eichsfeld nebst Treffurt, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen; die hessen-casselschen Länder, mit Ausnahme von Hanau und Katzenellenbogen; die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit den Enclaven von Hohenstein und Uebingerode; endlich in Westphalen: Osnabrück, Paderborn, Minden, Corvey, Ravensberg, Rittberg. — Sangerhausen wurde aber, gegen den größten Theil von Mansfeld, späterhin an Sachsen zurückgegeben.

ii) Winkopp a. a. D. B. 6. S. 320. B. 8. S. 157. B. 10. S. 150.

§. 608. Kriege gebraucht, der 1808 in Spanien unternommen wurde, um auch dort eine bonapartistische Dynastie einzufügen, und die, welche mit dieser Expedition verschont blieben, hatten es nur ihrer Bestimmung gegen Oesterreich zu verdanken, das sich zu einem neuen Kriege rüstete. Die Wendung, die der spanische Krieg nahm, indem er einen beträchtlichen Theil der französischen Heere festhielt, gab Hoffnung Oesterreich wieder herzustellen, und man rechnete darauf, in den Rheinbundstaaten wenigstens das Volk bereit zu finden, das französische Joch abzuwerfen; mit Aufforderungen an das deutsche Volk ^{k)}, zu welchem lange niemand gesprochen hatte, eröffnete sich 1809 der Feldzug. Es war der letzte, wie der Protector versicherte, den er in Deutschland zu führen haben würde, und der Friede, der ihn schon am 14. October endigte ^{l)}, schien in der That anzudeuten, daß auch die letzte Macht gebrochen sey. Das treue Tyrol, welches für den angestammten Fürsten die Waffen geführt hatte, mußte der Willkühr des Feindes überlassen werden und unter bairische Herrschaft zurückkehren; Salzburg, Berchtolsgaden, das Innviertel und die Hälfte des Hausruckviertels, wurden von Oesterreich abgerissen, und im folgenden Jahr, nebst Baireuth und dem Fürstenthum Regensburg an Baiern überlassen ^{m)}; die österreichischen

k) S. Saalfeld Geschichte der neuesten Zeit B. 3. Abth. 2. S. 163.

l) Martens Suppl. Tom. 5. S. 210.

m) S. Winkopp a. a. D. B. 16. S. 157. B. 17. S. 71. Das Fürstenthum Regensburg trat der Fürst Primas den 16. Februar an Frankreich zur Verfügung ab. S. Note n. Dafür mußte aber

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 609

Provinzen am adriatischen Meer bis nach Kärnthen s. 608. hinein, wurden zu französisch-illyrischen, jedoch dem Reich fürs erste nicht incorporirten Provinzen; von dem österreichischen Polen mußte ein Theil abgetreten werden, der an das Herzogthum Warschau und an Rußland kam; mit den Resten der unmittelbaren Besizungen des durch ein Decret Napoleons (April 1809) ^m¹) innerhalb der Besizungen des Rheinbunds aufgehobenen deutschen Ordens (Mergentheim und dessen Dependenz) wurde Württemberg vergrößert, die mittelbaren durften die einzelnen Souverains einziehen; endlich erhielt Sachsen einige von der Lausitz eingeschlossene Stücke von Böhmen. Der Sieger hatte diesmal länger mit der Belohnung seiner deutschen Verbündeten gezaudert als sonst, so viele Vortheile er in diesem Kriege aus ihrem Beistand gezogen hatte; Antheil hieran hatte wohl, daß er durch Verträge mit einzelnen Mitgliedern des Rheinbundes, über Abtretungen an andere, für die jenen zugestandenen Vergrößerungen, auch letzteren Vortheile gewähren wollte, wodurch die definitiven Beschlüsse aufgehalten wurden ⁿ); doch schienen sich auch neue Entwürfe zu Veränderungen in Deutschland zu gestalten. Am 16. Februar 1810 wurden gegen die Abtretung von Regensburg (Note m) Hanau und Fulda mit den übrigen Besizungen des Fürsten Primas zu einem Großherzogthum Frankfurt verbunden,

Baiern einen Theil von Belsch-Tyrol an Frankreich abtreten. Der Vertrag vom 28. Februar 1810 ist nicht vollständig bekannt. Martens rec. Suppl. Tom. 5. S. 251.

m¹) S. Martens a. a. D. S. 201.

n) Vergl. v. Lauczolle a. a. D. S. 104 u. f.

610 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 608. in welchem jener den Prinzen Eugen Beauharnois zum Nachfolger erhalten sollte, die Rheinoctroy wurde dafür ganz an Frankreich überlassen und die darauf gelegten Renten auf die Kammergüter der neu erworbenen Besitzungen übernommen ^{o)}; um dieselbe Zeit erhielt der König von Westphalen den übrigen Theil von Hannover, mit Ausschluß eines Theils von Lauenburg ^{p)}. Der Plan, Frankreich mit einer Reihe kleiner Staaten, namentlich auch in Deutschland zu umgeben, das lothringisch = habsburgische Haus aber zu einer Macht des zweiten Rangs herabzusetzen, welchen die französische Politik schon 1740 entworfen hatte, war also jetzt ausgeführt; nur schien den Begründer dieser neuen Ordnung der Dinge, für welche die Politiker Deutschlands bereits ein neues „Gravitationsystem“ statt des verbrauchten Systems des politischen Gleichgewichts in Europa eingerichtet hatten, seine Freigebigkeit gegen die Trabanten der französischen Sonne zu reuen. Im Julius 1810 wurde Holland, im December 1810 ein Theil des Königreichs Westphalen, nebst den Hansestädten, mit Frankreich selbst verbunden ^{q)};

o) Winkopp a. a. D. B. 16. S. 405 u. f.

p) In Folge eines Vertrags mit Frankreich vom 14. Jan. 1810 bei Martens rec. Suppl. S. 235. Jedoch behielt Napoleon in der jetzt zu Westphalen gelegten Vergrößerung, wie in dem früheren Bestand, den größten Theil der Domänen, für jene zum Ertrag von 4,559,000 Franken für französische Donatarien, seiner Verfügung vor.

q) Einverleibung von Holland, durch Decret vom 9. Juli 1810 bei Martens a. a. D. S. 338.; des nordwestlichen Deutschlands, durch Decret vom 13. Decbr. 1810, ebendaf. S. 346. Seit dieser Zeit blieben nur noch Stadt und Gebiet Erfurt, Herrschaft

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 611

das Großherzogthum Berg war, als Joachim Murat §. 608 auf den Thron von Neapel befördert worden war, dem ältesten Sohn des jetzt abtretenden Königs von Holland unter Napoleons vormundschaftlicher Verwaltung überlassen worden, und blieb unangetastet ^{r)}; Oldenburg und die Souverainetät der Fürsten von Artemberg und Salm aber, wurde bei dieser Gelegenheit supprimirt, eine Linie, von der Lippe und Weser nach der Mündung der Trave durch das Fürstenthum Lüneburg gezogen, schied jetzt das große Reich von dem Rheinbund. Was mit diesem weiter werden sollte, blieb ausgeetzt bis nach dem Kriege gegen Rußland.

§. 609.

§. 609.

Die Segnungen, die aus dieser neuen Ordnung der Dinge nach den Versicherungen feiler Schriftsteller und der Anhänger der französischen Revolution unausbleiblich hervorgehen sollten, wollten sich nirgends verwirklichen. Das Bündniß mit Frankreich lieferte jährlich die Blüthe der Jugend auf die Schlachtfelder von Europa, und machte den gezwungenen Kriegsdienst nach Grundsätzen der französischen Conscriptio zu einer wiederkehrenden Decimation. Die Staatsschulden und die Steuern stiegen in wenigen Jahren zu einer Höhe, gegen welche der Zustand früherer Zeiten, den man für drückend gehalten hatte, eine unbedeutende Last war;

Blankenhain, und die üebere Grafschaft Kagenellenbogen, von den Parzellen übrig, welche Napoleon in Folge des Kriegs gegen Preußen, besetzt und zu seinem Vortheil verwaltet hatte, über die noch nicht disponirt war.

r) Decret vom 3. März 1809 bei Martens a. a. D. S. 326.

612 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 609. Vermehrung der Diener, welche zum Organisiren und Reformiren nöthig waren, der Pensionäre, die man von den supprimirten Regierungen und Corporationen übernahm, vermehrter Aufwand der Hofhaltung, der erlangten neuen Souverainetät angemessen, Unterhalt der französischen Heere und der eigenen, steigerten die Bedürfnisse ins Ungemeßene. Irgend ein Gegengewicht bei der Festsetzung der Summe der angeblichen Bedürfnisse, fehlte fast überall; denn außerhalb Sachsen und Mecklenburg wurden die Landstände, als eine Feudal-einrichtung, oder als unverträglich mit der Souverainetät aufgehoben ^{a)}; ein neues Institut dieser Art, den französisch-westphälischen Reichsständen nachgebildet, wurde zwar hie und da verheißen, gewährte aber, nach der Erfahrung, die man vor sich sah, wenig Trost, wenn auch Zeit gefunden worden wäre es einzuführen ^{b)}, da

a) Schon seit dem Deputationschluß von 1803 ergriff man jede Gelegenheit dazu. Dieser hatte (§. 3.) die bisherige ständische Verfassung in Münster aufgehoben, weil sie vermöge der Theilung des Landes nicht mehr fortbestehen könne; gleiches geschah von Rastatt-Mellburg in den erworbenen Ueberresten des Erzstifts Trier (Winkopp a. a. D. B. 1. S. 135.). Der König von Württemberg hob als Folge der erlangten Souverainetät die alte ständische Verfassung seines Landes am 30. December 1805 auf (a. a. D. S. 139.); der souveraine Kurfürst von Baden im Mai 1806, die Stände im Breisgau aus dem nämlichen Grunde, auch weil für das Wohl der Unterthanen durch die Landescollegien gesorgt werde, und Verbesserungen der Administration durch die Stände gehemmt würden (ebendaf. S. 140.). In sämmtlichen hessen-darmstädtischen Besitzungen löste sie ein Rescript vom 1. October 1806 aus ähnlichen Gründen und weil die Verfassung und Verwaltung aller Landestheile gleichförmig eingerichtet werden solle, auf. In Baiern bestanden die Landstände, wenigstens dem Namen nach, noch bis zum 1. Mai 1808.

b) In Baiern kam es wenigstens bis zu einer im Jahr 1808 schriftlich abgefaßten Constitution. Winkopp a. a. D. B. 7. S. 3 u. f.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 613

diese modernen Volksrepräsentationen nur dazu einge- §. 609.
richtet waren, unter gesetzlichen Formen willkürlich zu
verfahren. Zur Verbesserung des bürgerlichen Rechts
und des Verfahrens, erhielten einzelne Länder die neuen
französischen Gesetze, welche weder die verstanden, die sie
empfahlen und einführten, noch die, welche sich darnach
richteten, noch die, welche sie anwenden sollten, die aber
doch sofort eine bedeutende deutsche Litteratur aufzuwei-
sen hatten. Die Beamten, welche bei den neuen Ein-
richtungen beschäftigt wurden, die Gewerbsleute, welche,
auf Kosten der übrigen Unterthanen, durch Lieferung
oder Arbeit für den Kriegsbedarf und die Unterhaltung
der Heere, oder durch das französische System der Con-
tinentalsperre sich bereicherten, Einzelne, die durch Zu-
fall, mitunter auch durch ehrlose Ergebenheit in den
Willen der französischen Mächthaber, in der neuen
Ordnung der Dinge zu höheren Stellen berufen wor-
den waren, als sie in den alten Verhältnissen zu er-
warten hatten, oder auf diesem Wege dazu zu gelangen
hofften, blieben nach und nach ziemlich allein die Lob-
redner der neuen Zeit. Selbst der Bauerstand, für
welchen angeblich am meisten geschah, sehnte sich eher
nach den alten Zeiten zurück. Allerdings gewann er
durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, die nach und
nach in den meisten Ländern statt fand ^{c)}, die sich aber

c) Im Königreich Westphalen, Baiern, Berg und dem Herzogthum
Raffau 1808; Winkopp a. a. D. B. 5. S. 335. B. 6. S. 461.
B. 8. S. 398. B. 20. S. 482. In Aremberg 1809, in Schaum-
burg-Lippe 1810, eben das. B. 15. S. 115. In Baden wurde
sie 1808 für die neuerworbenen Lande (s. Note d) mit neuen Be-
nennungen für die Lasten, die aus ihr entspringen, beibehalten, s.
eben das. B. 10. S. 117 u. f.

614 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 609. auch ohne die französische Revolution und den Rheinbund ihrem Untergang schon sichtbar näherte ^{d)}; doch konnte, was dem Bauerstand an gutsherrlichen Abgaben dadurch erlassen wurde, gegen die erhöhten Steuern nicht in Anschlag kommen. Erblichen Besitz der Grundstücke hatte er in den meisten Gegenden von Deutschland von jeher gehabt, und wo dieß nicht der Fall war, erhielt er ihn gewöhnlich auch jetzt so wenig als in Frankreich durch die Revolution; hier, namentlich in den deutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer, hatte er am meisten durch die Aufhebung der Zehnten und die Veräußerung der sogenannten Nationalgüter gewonnen, welche ihm zur Erwerbung von Grundeigenthum Gelegenheit gab, obgleich auch hier am wenigsten in die Hände derer gekommen war, die ihr Land mit eigener Hand bauten; auf dem rechten Rheinufer blieb aber das secularisirte geistliche Gut in den Händen der Regierungen. Die grundherrlichen Abgaben nahm man ihm nicht unentgeltlich ab, so wenig als die gemessenen Dienste ^{e)}, und sie mit einem Kapital ablösen zu

d) In Oesterreich hob Joseph II. die Würfungen der Leibeigenschaft, so weit sie eine persönliche Abhängigkeit begründet, schon 1781 und 1782 auf. S. die Verordnungen bei Danz Handbuch des deutschen Privatrechts Th. 6. S. 110. In Baden geschah das nämliche 1783. Schlözers Staatsanzeigen Heft 17. S. 39. Die Aufhebungsgesetze für Schleswig und Holstein 1798, in Schwedisch-Pommern 1806 und für alle preussische Staaten im Jahre 1807 (vergl. Kunde deutsches Privatrecht Ausg. 1821. S. 551.) sind älter als jene der rheinischen Bundesstaaten.

e) Im Königreich Westphalen, wo man sich rühmte, am meisten für die Abschaffung der Fendallasten zu thun, blieben alle Landfrohnden, gerade die Last, welche in neueren Zeiten oft mißbräuchlich ausgebeht worden war. S. Winckopp a. a. D. B. 12. S. 372.

I III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 615

dürfen, was in vielen Ländern nachgelassen wurde, §. 609.
schien den Begünstigten kein so großer Vortheil, als den politischen Deconomen, welche diese Verbesserungen anpriesen. Mochte aber auch immer hierin und in den Einrichtungen der Administration, die man beinahe in allen Ländern, nicht bloß des Rheinbunds, reformirte, wirklich Einzelnes verbessert werden, so mußte dieß eine geringe Entschädigung für so viele Drangsale scheinen, und konnte auf keine Weise für eine Würkung der Verbindung mit Frankreich gelten. Gegen diese empörte jedes unverdorrene Gemüth der Uebermuth, mit welchem die französischen Gewalthaber alle deutsche Länder ohne Ausnahme mißhandelten; keine öffentliche und keine geheime französische Policei, so eifrig sie auch von Deutschen unterstützt wurde, die sich ihr verkauft hatten, konnte jenes Gefühl unterdrücken und alle Deutsche an sflavische Gesinnung und geduldiges Ertragen gewöhnen; es hieng nur von dem Willen der Fürsten Deutschlands ab, die Fesseln zu zerbrechen die ihnen angelegt waren, ihre Völker fanden sie bereit zu jeder Aufopferung. Den angestammten kriegerischen Sinn der Deutschen hatte auch eine Reihe von Niederlagen nicht gebrochen. Der Süden von Deutschland, dem in den letzten Zeiten wegen seiner Zerstückelung kriegserfahrene Heere gefehlt hatten, war durch die Veränderungen die der Eroberer hier zuerst bewirkte, zu einer militärischen Bedeutung gelangt, welche diesem selbst gefährlich werden mußte, sobald der Wille seiner Fürsten seinen Streitkräften eine andere Bestimmung gab. Das österreichische Heer hatte den alten

616 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 609. Kriegsrühm im letzten Kriege bei Aßern wieder hergestellt; hier zuerst war in Deutschland eine Bewaffnung des Volkes gelungen, gegen welche Napoleons Proclamationen nichts vermochten. Im Norden hatte Preußen ein kleines Heer gebildet, ohne ausländische Werbung, frei geworden von der knechtischen Behandlung die eine lange Zeit hindurch für ein unentbehrliches Stück der Disciplin gehalten worden war; nach einer neuen Einrichtung der Kriegsdienstpflicht konnte es bei dem Ausbruch eines Krieges, durch geübte wieder entlassene Streiter verdoppelt werden. Die Regierung, entschlossen für ihre Unabhängigkeit den letzten verzweifelten Kampf zu unternehmen, wurde bei dem Feldzug nach Rußland noch geschont; es schien rathsam für diesen keine Zeit zu verlieren; was die Agenten der französischen Polizei über den Zustand des Volkes berichteten, wie es aufgereizt werde von unruhigen Köpfen und Ideologen und auf Arges sinne, beunruhigte den ersten Feldherrn seiner Zeit nicht, der an der Spitze des schönsten und zahlreichsten Heeres, das er noch geführt hatte, Preußen durchzog, und die Plätze, welche er an der Elbe, Oder und Weichsel besaß, wohlverwahrt wußte.

§. 610.

§. 610.

Auch waren es nicht jene Bewegungen, welche auf die Masse des Volks wenig wirkten, und nicht das Verdienst Einzelner, wie hoch es immer angeschlagen werden mag, wodurch Preußen frei wurde und dann, unter dem Beistand von Preußen, Oesterreich und Ruß-

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 617

land, Deutschland selbst seine Fesseln zerbrach; es war §. 610.
die Vereinigung zwischen Regierung und Unterthanen in der Stunde der Entscheidung, in welcher sich kund that, daß der Beherrscher des preussischen Staats einem Volk gebiete, und die Begeisterung für die Sache der Ehre und Freiheit, die den Edleren der Nation eine Seele gab und auch die Schwachen mit sich fortriss. Jede Maßregel der Regierung erhielt dadurch eine Kraft in der Ausführung, wie sie gewöhnliche Dienstpflicht zu geben nicht vermag; selbst die Mißgriffe Einzelner, welchen die Vollziehung jener anvertraut war, wurden unschädlich, weil der gute Wille der den Absichten der Regierung entgegen kam, jeder Einrichtung den rechten Sinn gab. So wurde in vier Monaten die Landwehr, deren Errichtung erst in die Mitte des März 1813 beschlossen war, zum Felddienst geschickt, und ihre Einrichtung vollkommener als der erste Entwurf erwarten ließ; mit einem wohlgeübten, für jedes Ereigniß entschlossenen Heer verbunden, leistete sie daher auch mehr als man von ihr erwartet hatte. In Vereinigung mit einer wenig zahlreichen russischen Armee, stellte der Kern des preussischen Heers, der schon im April nach Sachsen vorrücken konnte, bei Lützen (2. Mai 1813) und Bautzen (20., 21. Mai) den alten Ruhm der preussischen Waffen her; mit Besonnenheit vermied man die letzte Entscheidung, bevor die Rüstungen im Innern vollendet waren; die entschlossene Haltung der Verbündeten, welche einen neuen Geist des Heers und der Feldherrn bekundete, war hinreichend jenen das Zutrauen von Oesterreich zu gewinnen und dem kriegs-

8. 610. kundigen Gegner einen Waffenstillstand (5. Junius — 17. August) abzunöthigen, während dessen alles zur Entscheidung reifte. Durch den Beitritt von Oesterreich und Schweden verstärkt, bei den Rüstungen von England unterstützt, bewegte sich im August 1813, zum erstenmal seit zwanzig Jahren, in dem verbündeten Heere eine Macht gleich der des Gegners, deren Vereinigung seine Schlaueit bis dahin immer verhindert hatte; auf den Schlachtfeldern von Großbeeren, an der Katzbach, bei Dennewitz und Gulin, verschwand das Phantom der französischen Ueberlegenheit in den Waffen, bei Leipzig (16.—19. October) entriß die Beharrlichkeit auch dem gefürchteten Feldherrn die Glorie der Unüberwindlichkeit. Mit dem kommenden Jahre (1814) überschritten die Verbündeten den Rhein; drei Monate später nöthigte das französische Heer selbst den allgewaltigen Eroberer, der Krone von Frankreich zu entsagen, um seinen Frieden, auf die Grundlage der Herstellung der königlichen Herrschaft der Bourbons, mit den Verbündeten zu schließen, die am 31. März Paris besetzt hatten. Der Friedenstractat, welchen Ludwig XVIII. mit den großen Mächten des Bündnisses, Oesterreich, Rußland, England, Preußen, Spanien, Portugal und Schweden am 30. Mai 1814 unterzeichnete ^{a)}, stellte gegen Deutschland die Grenzen von 1792 wieder her, und sprach im sechsten Artikel aus, daß die deutschen Staaten unabhängig und durch einen Staatenbund (lien fédératif) vereinigt seyn sollten.

a) Martens rec Suppl. Tom. 6. S. 1 u. f.

III. Allgem. Gesch. von 1786 — 1815. 619

§. 611.

§. 611.

Die Verbindung zwischen Rußland und Preußen, durch einen Tractat zu Kalisch vom $\frac{1}{2}$ Februar 1813 ^{a)}, welche der erste Anfang des großen Bündnisses gegen Frankreich gewesen war, das sich im Laufe des Jahres 1813 bildete, gieng zunächst auf die Herstellung des preussischen Staats und die Entfernung des Einflusses von Frankreich auf Norddeutschland; eine Proclamation, welche Fürst Kutusow als Oberfeldherr der Verbündeten am 25. März 1813 erließ ^{b)}, kündigte aber auch an, in welchem Verhältniß sie zu den übrigen mit Frankreich unbedingt (§. 607.) verbündeten Staaten stehen wollten. Sie überließen es den Fürsten und Völkern Deutschlands sich eine Verfassung zu geben, und erklärten, über das Werk, das sich durch freien Entschluß gestalten würde, nur eine schützende Hand halten zu wollen, kündigten aber als ihren festen Entschluß an, den Rheinbund aufzulösen, und traten in Kriegszustand mit denen, welche von der Sache Deutschlands abtrünnig bleiben würden. Den Verbündeten hatten sich schon im März 1813 die Herzoge von Mecklenburg und die Städte Hamburg und Lübeck angeschlossen. Der König von Sachsen verließ bei der Annäherung der Russen seine Staaten, und erklärte, aufgefordert für die Sache Deutschlands zu handeln, sich der bewaffneten Vermittlung anschließen zu wollen, die Oesterreich beabsichtige; williger folgte er, als die er-

a) Bei Martens rec. Suppl. Tom. 7. S. 234.

b) S. das Journal der deutsche Bund, herausgeg von Schmid B. 1. S. 1. S. 51.

3. 611. sten Erfolge für Napoleon waren, der Aufforderung des letzteren, nach Dresden zurückzukehren ^{c)} und seine Truppen mit den französischen Heeren zu vereinigen. Wegen des freiwillig erneuerten Bündnisses, wurde Sachsen als erobertes Land behandelt, als die Leipziger Schlacht entschieden hatte, während die übrigen Staaten des Rheinbundes sich dem Bündniß noch jetzt anschließen durften. Kurz vorher hatte Baiern sich von dem Rheinbund getrennt, und von Oesterreich (durch den Tractat zu Wien 8. October 1814) das Versprechen erhalten, daß die erworbene Souverainetät ungeschmälert bleiben und für Abtretungen zum Vortheil von Oesterreich eine vollständige Entschädigung gegeben werden solle ^{d)}; bairische Truppen, mit österreichischen vereint, fochten noch gegen die über den Rhein zurückkehrende französische Armee. Ähnliche Versprechungen erhielt Württemberg (2. November 1813 zu Fulda ^{e)}); die übrigen Rheinbundsstaaten wurden in den Accessionsverträgen verpflichtet, sich den Einrichtungen zu fügen, welche die für die Erhaltung der Unabhängigkeit Deutschlands nothwendige Ordnung der Dinge definitiv festsetzen würde, und erhielten dafür die Gewährleistung ihrer Souverainetät und ihrer Besitzungen ^{f)}. Alle diese Verträge wurden von den gesammten Verbündeten geschlossen, oder (wie der bairische und württembergische) genehmigt; nur der Großherzog von

c) Vergl. Schoell histoire abrégée des traités. Th. 10. S. 200 u. f.

d) Bei Martens a. a. D. Suppl. Tom. 5. S. 610.

e) Ebendaf. S. 643.

f) S. Schmidt a. a. D. S. 96 u. f.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 621

Frankfurt und die Fürsten von Isenburg und Leyen S. 611. blieben von der Amnestie ausgeschlossen; ihre Länder blieben, gleich denen, welche französische Prinzen oder Frankreich selbst bejessen hatten; unter der Centralverwaltung der Verbündeten g). In ihre Rechte traten jedoch alle Fürsten wieder ein, welche Frankreich vertrieben hatte, wodurch im Laufe des Kriegs Hannover, Braunschweig, Hessen-Cassel und Oldenburg, als unabhängige deutsche Regierungen hergestellt wurden; in gleichem Verhältniß wurde Bremen, gleich den beiden andern Hansestädten, anerkannt, als es im Laufe des Kriegs frei wurde, und auch Dänemark war seit dem Frieden mit Schweden (14. Januar 1814) in Rücksicht seiner deutschen Besitzungen zu den verbündeten deutschen Staaten zu rechnen. Als selbstständige Staaten rüsteten sich alle, freilich nicht mit gleichem Eifer, für den Winterfeldzug in Frankreich, an welchem, schon vom Uebergang über den Rhein an, Baiern und Württemberg vorzüglich thatenreichen Antheil nahmen. Wer zu den Staaten Deutschlands gehöre, die, als unabhängig und berechtigt sich eine Föderativverfassung zu geben, im pariser Frieden anerkannt wurden, war daher nicht zweifelhaft; nur das Schicksal Sachsens, und der eroberten Länder auf dem rechten und linken Rheinufer, blieb zu entscheiden. Auch hatte der pariser Friede die Tractaten vernichtet, durch welche Oesterreich und Preußen einen Theil ihrer Besitzungen verloren

g) Vergl. die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein. Deutschl. 1814. S.

622 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 611. hatten ^{h)}; ihre Herstellung in diese, und Ausgleichungen mit deren gegenwärtigen Besitzern, durch Entschädigungen, die ihnen für den Fall solcher Abtretungen zugesagt waren, verband sich mit jenem erstern Geschäft als ein zweites von gleicher Wichtigkeit. Beide wurden, gleich den europäischen Angelegenheiten, die der pariser Friede auf weitere Unterhandlung aussetzte, Gegenstand der Verhandlungen des wiener Congresses ⁱ⁾, auf welchem auch die unabhängigen deutschen Staaten ihre Bundesverfassung durch einen Vertrag gründeten. Das Resultat der Vereinigung über alle jene Gegenstände, enthielt die wiener Congressacte vom 9. Juni 1815, unterzeichnet von den acht Staaten, welche den pariser Frieden geschlossen hatten ^{k)}, und von den übrigen deutschen Staaten durch besondere Accessionsacten angenommen ^{l)}. Als einen integrierenden Bestandtheil, nahm jene den von den deutschen Staaten allein geschlossenen Bundesvertrag (Bundesacte) vom 8. Juni in sich auf ^{m)}. Doch blieb

h) Bei Martens Suppl. Tom. 6. S. 13 u. 17. Für Oesterreich wurden namentlich die Verträge von 1805 und 1809, für Preußen der basler und tilisiter Frieden und spätere Verträge aufgehoben.

i) S. Acten des wiener Congresses, herausgeg. von J. L. Klüber. Erlangen 1815—1819. 31 Hefte in 8 Bänden. 1835. 9ter Band mit Register. 8. Dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses. Frankf. 1816. 8.

k) Bei Klüber a. a. D. B. 6. S. 21. S. 3 u. f.

l) S. Klüber a. a. D. S. 213.

m) Die wiener Congressacte selbst besteht aus 121 Artikeln und 17 Bellagen. Die deutsche Bundesacte aus 20 Artikeln, von welchen die 11 ersten die Ueberschrift „allgemeine Bestimmungen“ führen, der 12te und die folgenden aber die Ueberschrift „besondere Bestimmun-

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 623

der Umfang der bairischen Entschädigung, für die Zurückgabe österreichischer Besitzungen, und mehrere Ausgleichungen, besonders die, welche mit jener zusammenhängen, noch unentschieden; die Verträge, welche diese Gegenstände späterhin erledigten ⁿ⁾, wurden aber nachmals am 20. Juli 1819 in eine besondere Acte zusammengesaßt ^{o)}. Diese Tractate gaben Oesterreich seine illyrischen Besitzungen, und Oberitalien als ein lombardisch = venetianisches Königreich zurück, welches aber, gleich allen übrigen Bestandtheilen des ehemals mit dem Reich verbundenen Italiens, vom deutschen Bunde getrennt blieb; von Baiern wurde Tyrol, Borslarberg, das Inn- und Hausrückviertel und der größte Theil von Salzburg wieder getrennt; die Besitzungen der Fürsten von Isenburg und Leyen, welche das Loos der Mediatfürsten traf, blieben nicht bei Oesterreich, welchem sie anfangs zugetheilt waren, sondern wurden in der Folge zu Ausgleichungen mit Baden und Hessen gebraucht. Getrennt von Deutschland blieben die

gen^{o)}. Die allgemeinen Bestimmungen bilden den Artikel 53 bis 64 der Congressacte, die besonderen Bestimmungen finden sich in der genannten Beilage derselben. Der officielle Abdruck der Bundesacte, nach deren im Archiv der Bundesversammlung niedergelegten Original, findet sich in den Protocollen der letzteren, als Beilage zum Protocoll ihrer ersten Sitzung.

- n) Die Erledigung jener Ausgleichungen wurde durch den zweiten pariser Frieden vom 20. Nov. 1815 (bei Martens Suppl. Tom. 7. S. 682 u. f.) erleichtert, welcher noch einen Landstrich auf dem linken Rheinufer mit Deutschland vereinigte, der zu Entschädigungen verwendet werden konnte.
- o) Bei Martens a. a. O. Suppl. Tom. 8. S. 604 u. f. Ueber das Genauere ist vorzüglich v. Lancizolle S. 108 u. f. zu vergleichen.

- §. 611. Niederlande, welche das Haus Oranien als Königreich erhielt, und dafür seine deutschen Besitzungen an Preußen abtrat; nur das Großherzogthum Luxemburg wurde ein Bestandtheil des deutschen Bundes. Preußen trat mit den Besitzungen, die ehemals zum Reich gehört hatten, unter die es auch Schlesien zählte, dem deutschen Bunde bei, verzichtete auf den größten Theil seiner ehemaligen polnischen Besitzungen, Anspach und Baireuth, Ostfriesland und Hildesheim, und erhielt dafür außer den übrigen Ländern, die es 1806 besessen hatte, etwas mehr als die Hälfte des Königreichs Sachsen, das linke Rheinufer, von der niederländischen Gränze bis über die Mosel hinauf, das Großherzogthum Berg, Herzogthum Westphalen, Wezlar, die Nassau-oranischen Besitzungen, und mit diesen Gegenden die Oberhoheit über eine beträchtliche Anzahl mediatisirter Länder, endlich den schwedischen Antheil von Pommern; ein Theil von Fulda diente in der Folge zu Ausgleichungen mit Hessen; und mit Weimar, welches hier und durch einen Theil des an Preußen gekommenen sächsischen Landes vergrößert wurde. Baiern erhielt Würzburg, an dessen Großherzog Toscana zurückgegeben worden, Aschaffenburg, einen Theil von Fulda nebst einem zwischen jenen Besitzungen liegenden Landstrich, der von Hessen und Baden abgetreten wurde, und in dem südlichen Theil des an Deutschland zurückgefallenen linken Rheinufers, einen beträchtlichen Theil der alt-pfälzischen Länder wieder zurück. Der in der Mitte zwischen Rheinbaiern und Rheinpreußen liegende Theil des linken Rheinufers, kam, mit der

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 625

Stadt Mainz, größtentheils p) an das Großherzog = §. 611.
thum Hessen, das außerdem auch noch, durch die
Oberhoheit über das Fürstenthum Isenburg, für seine
Abtretungen an Preußen und Baiern entschädigt wurde.
An Hannover kam Hilbesheim, Ostfriesland, Goslar,
und ein Theil von Münster und von Lingen; an Dä-
nemark, als deutsche Besizung, das Herzogthum
Lauenburg, so weit es auf der rechten Seite der Elbe
liegt; an Hessen = Cassel der größere Theil von
Fulda mit der Hauptstadt.

§. 612.

§. 612.

In den deutschen Bund traten als souveraine
Fürsten: der Kaiser von Oesterreich, die Könige von
Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover a), Württemberg,
der Großherzog von Baden, der Kurfürst b) und der
Großherzog von Hessen, Dänemark wegen Holstein
und Lauenburg, der König der Niederlande wegen Lu-
remburg, der Herzog von Braunschweig, die Großher-

p) Auch Coburg, Oldenburg, Hessen-Homburg und Mecklenburg-Strelitz
erhielten hier in Gefolge der wiener Congressacte Art. 49. Land-
bezirke mit Souveränität, von welchen Strelitz seine Erwerbung
späterhin gegen eine Geldsumme an Preußen überließ. 1834 (31.
Maj) gieng auch das an Coburg nach jenem Artikel überlassene
Fürstenthum Lichtenberg gegen Entschädigung an Preußen über.
S. Preuß. Gesesamml. 1834. S. 159 u. f.

a) Die königliche Würde wurde 1815 für Hannover angenommen; f.
in der wiener Congressacte Art. 26.

b) Die Beibehaltung dieses Titels erklärte Kurhessen auf dem wiener
Congress (Klüber B. 2. S. 201.); sie wurde, so wie das damit
verbundene Prädicat königliche Hoheit im Art. 41. der wiener Con-
gressacte anerkannt.

626 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 612. zoge c) von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz d), der Herzog von Nassau, der Großherzog von Sachsen-Weimar, die Herzoge von Sachsen-Gotha dd), Coburg, Meiningen und Hildburghausen, der Großherzog e) von Oldenburg, die Herzoge f) von Anhalt-Deffau, Bernburg und Cöthen, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen, Lichtenstein, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie (zu Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf) ff), Schaumburg-Lippe und Lippe-Deimold. Der Landgraf von Hessen-Homburg, schon durch seine Erwerbungen auf dem linken Rheinufer (§. 611. Note p) zur Theilnahme an einem Bunde unabhängiger Fürsten geeignet, wurde zwei Jahre später aufgenommen g). Zu den freien Städten, die zu dem Bunde traten, kam, außer den Han-

c) Die großherzogliche Würde gründet sich auf die wiener Congressacte Art. 35.

d) S. ebendas. Art. 36.

dd) Seit dem, im Jahr 1825, erloschen und die Besitzungen unter die drei übrigen Nebenlinien des gothaischen Hauses vertheilt, wobei Hildburghausen an Meiningen gekommen ist; die früher sogenannte hildburghausische Linie benennt sich daher jetzt von Altenburg, Meiningen, auch von Hildburghausen, und Coburg zugleich von Gotha.

e) Ebendas. Art. 34.

f) Ein Titel, welchen sie seit ihrem Beitritt zum Rheinbund angenommen hatten. Martens rec. Suppl. Tom. 4. S. 391.

ff) Durch das Erlöschen der Unterlinie Lobenstein im Jahr 1824, ist seitdem „Lobenstein-Ebersdorf“ die Benennung des einen der beiden Zweige, Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf, aus welchen die jüngere Linie des reussischen Hauses besteht.

g) S. Protocolle der Bundesversammlung. B. 1. S. 368, 385—388.

III. Allgem. Gesch. von 1786 — 1815. 627

festädten, Hamburg, Bremen und Lübeck, auch die in s. 612. der Congressacte ^{b)} als unabhängig anerkannte Stadt Frankfurt. Diese Fürsten und Städte vereinigten sich in einen beständigen Bund, als dessen Zweck sie die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten aussprachen ⁱ⁾. Der permanenten Bundesversammlung, welche aus den Bevollmächtigten aller einzelnen Staaten besteht und der ihr beständiger Sitz zu Frankfurt angewiesen wurde, übertrugen sie die Gewalt, die Grundgesetze dieses Bundes abzufassen und die organischen Einrichtungen zu treffen, welche der Zweck des Bundes in Beziehung auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse erheische, über deren Annahme jedoch die Mehrheit der Stimmen nicht entscheidet ^{k)}. Das Recht des Krieges und Friedens wurde dem Bund, seinem Zwecke gemäß, ausdrücklich eingeräumt, und den einzelnen Staaten die Verpflichtung auferlegt, an einem beschlossenen Kriege Theil zu nehmen, ohne sich mit dem Feind in einseitige Unterhandlungen oder einen Waffenstillstand einlassen zu dürfen. Was Veranlassung des Bundeskriegs werden könne, bestimmte theils der ausgesprochene Zweck desselben, theils die Garantie, welche sich die Verbündeten gegenseitig über alle in dem Bund

b) Art. 46.

i) Bundes-Acte Art. 2.

k) B. A. Art. 4—10. Nicht nur dieses sondern überhaupt der gesammte hier angezogene Inhalt der Bundesacte wurde späterhin durch die wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 genauer bestimmt.

§. 612. begriffene Staaten leisteten. Die Bundesstaaten selbst verbanden sich, unter keinerlei Vorwand sich unter einander zu bekriegen oder ihre Streitigkeiten durch die Gewalt der Waffen auszumachen, sondern diese bei der Bundesversammlung anzubringen, welche, wenn sie vergeblich die Vermittelung versucht hätte, deren Entscheidung durch eine Austrägalinstanz bewürken sollte¹⁾. Welche Einrichtungen im Innern des Bundes als nothwendig betrachtet würden, um den ausgesprochenen Zweck desselben zu erreichen, mithin, was einer der Hauptgegenstände der Gesetze des Bundes werden sollte, gab die Bundesacte noch nicht genauer an, so wie sie es auch der Bundesversammlung überließ, den Umfang der Rechte des Bundes, sowohl in Beziehung auf die durch den Bundeszweck bezeichnete Art seiner Thätigkeit, als in Rücksicht der einzelnen darin angegebenen Gegenstände derselben, durch Grundgesetze genauer zu bestimmen. Für die inneren Verhältnisse in den einzelnen Staaten selbst, gab jedoch schon die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und der Gleichheit ihrer Mitglieder, in Ansehung ihrer Rechte als solcher^{m)}, die Regel, daß jeder seine Verfassung und Verwaltung nach eigenem Gutfinden einrichten könne. Als Ausnahme von dieser bestimmte aber freilich eben so der ausgesprochene Zweck des Bundes die nothwendige Rücksicht auf dessen Grundgesetze und organische Einrichtungen, und überdies kamen die Ver-

1) Ebenbas. Art. 11.

m) Ebenbas. Art. 3.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 629

bündeten ⁿ⁾ auch überein, gewisse Einrichtungen in ih- §. 612.
ren Staaten zu treffen und ihren Unterthanen, über-
haupt oder einzelnen Classen derselben, gewisse Rechte
einzuräumen, wodurch sie bestimmte Verpflichtungen
gegen den Bund übernahmen und diesem die Befugniß
verschafften, solche Rechte auf Anrufen der Betheilig-
ten in Schutz zu nehmen. Unter diese besonderen Be-
stimmungen der Bundesacte gehörte: 1) daß die
Staaten, welche noch keine Gerichte dritter Instanz
haben, diese entweder nach der Größe ihrer Bevölke-
rung für sich allein oder in Vereinigung mit andern
errichten sollten ^{o)}, woraus in der Folge das Recht
der Bundesversammlung sich entwickelt hat, überhaupt
im Falle einer Justizverweigerung dafür Sorge zu tra-
gen, daß eine wahre Justizsache der verfassungsmäßigen
richterlichen Entscheidung überlassen werde. 2) Den
Reichsständen und der unmittelbaren Reichsritterschaft,
welche seit dem Jahre 1806 der Souverainetät unter-
worfen worden waren, gab man zwar ihre Unabhän-
gigkeit nicht zurück ^{p)}, aber gewährte ihnen doch einen
Zustand, der vor der Willkühr sichern sollte, mit wel-
cher sie während der Zeit des Rheinbundes in den mei-

n) In den besonderen Bestimmungen Art. 12—18.

o) B. A. Art. 12.

p) Mit Ausnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg, der durch
die Rheinbunds-Acte in das Verhältniß eines Mediatfürsten ge-
setzt worden war, durch die wiener Congressacte Art. 48. aber in
die Rechte zurücktrat, die er früher als Paragirter gehabt hatte.
Durch einen Vertrag mit dem Großherzog von Hessen vom 15.
Juli 1816 erhielt er die vollständige Souverainetät. S. Klüber
Staat:archiv § 3. C. 383.

630 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 612. sten Ländern behandelt worden waren 9). 3) In al-

q) B. A. Art. 14. „Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt. b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Rücksicht der Besteuerung. c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuße herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) die unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen. 2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. 3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien. 4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besizung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben. Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitem Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Be-

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 631

len Staaten sollte eine landständische Verfassung §. 612. statt finden^{r)}); deren Bedeutung wurde zwar in der Bundesacte selbst nicht näher entwickelt, aber es konnte nicht zweifelhaft bleiben, was als der eigentliche Gegenstand dieser Bestimmung zu betrachten sey, da man bei den Verhandlungen über diesen Artikel immer darüber einig gewesen war, daß den Landständen das Recht der Bewilligung der Steuern, und die Mitaufsicht über deren Verwendung, die Mitwürkung bei Abfassung der Gesetze, das Recht der Beschwerdeführung und der Vertretung ihrer Verfassung bei dem Bunde, so weit diese nach den Grundgesetzen des letzteren möglich seyn werde, zustehen müsse^{s)}. 4) Den sämtlichen Unterthanen der einzelnen Staaten gab die Bundesacte die Zusicherung, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte

treff erlassene königlich Batriische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden. — Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2. angeführten Rechte: Antheil der Begüterten an Landständschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Frieden von Lincolne vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.“

r) V. N. Art. 13.

s) S. Küber Acten des wiener Congr. S. 1. S. 74 B. 2. S. 16. 94. 102. 156. 359. 378. 421. 516. 521. 517. 551. 556.

§. 612. begründen solle), jeder unter Vorbehalt der Erfüllung der Militairpflichtigkeit aus einem Bundesstaat in den andern auswandern oder daselbst in Civil- und Militairdienste treten, endlich auch außerhalb des Staats den er bewohne Grundeigenthum erwerben dürfe, ohne mehr Lasten als die Unterthanen unterworfen zu seyn; die Exportation des Vermögens aus einem Bundesstaat in den andern sollte künftig von der Nachsteuer und dem Abschoss befreit seyn ^{u)}). Wahre Verordnungen über policeiliche Einrichtungen in ganz Deutschland zu erlassen, wie es zur Zeit der Reichsverfassung möglich gewesen war, mußte freilich als unzulässig betrachtet werden, da der Bundesversammlung keine höhere Staatsgewalt eingeräumt wurde; die Vereinigung aller deutschen Staaten in denselben sollte jedoch auch dazu dienen, Gegenstände jener Art zur allgemeinen Berathung zu bringen, um, wo es möglich schiene, vertragsmäßig angenommene gleichförmige Bestimmungen jener Art, oder andere gemeinnützige Anordnungen, zu Stande zu bringen. Als solche, mit welchen sich die Bundesversammlung beschäftigen sollte, zeichnete die Bundesacte selbst Verfügungen über

t) B. A. Art. 16. In Rücksicht der Juden wurde nur verordnet, daß von der Bundesversammlung in Berathung gezogen werden solle, „wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Befenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne“. Jedoch sollten ihnen bis dahin „die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte“ erhalten werden.

u) B. A. Art. 18.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 633

die Pressfreiheit und den Büchernachdruck, Berathung §. 612. über den Handel und Verkehr unter den einzelnen Staaten, und über die Schifffahrt auf den deutschen Flüssen aus v).

IV. Verfassung, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

§. 613.

§. 613.

Bis gegen das Ende der Regierung Friedrichs II. behielt die Verfassung und Verwaltung der deutschen Staaten ziemlich unverändert die Gestalt, welche sie schon zur Zeit des westphälischen Friedens angenommen hatte. Die Veränderungen, welche darin wahrgenommen werden, meistens im Zusammenhang mit der Bedeutung, welche die Landeshoheit jetzt hatte (§. 595., 596.), trafen immer nur einzelne Einrichtungen, auf deren Umgestaltung unmittelbares Bedürfnis führte, und hoben nie den eigentlichen Character der Institute auf, die als das Wesen der im Lauf der Jahrhunderte gebildeten deutschen Verfassung betrachtet werden konnten. Die Regierung König Friedrichs II. a) selbst, eines Selbstherrschers im eigentlichen

v) B. A. Art. 6. 18. 19.

a) Durch das Werk: Friedrich der Große, eine Lebensgeschichte, von J. D. G. Preuß. Berlin 1832—1834. 4 Bände und 5 Bände Urkunden in Octav, sind manche neue nicht unbedeutende Materialien zur Geschichte Friedrichs II. zugänglicher geworden.

634 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 613. Sinn des Worts durch Willenskraft und Geistesüberlegenheit, welche ihn hoch über sein Zeitalter stellte, unter welchem auch die Beamten, welche ihm am nächsten standen, in der That nur ausführende Behörden waren, zeichnet sich in allen Maaßregeln, die er zur Erreichung seiner Zwecke wählte, durch die höchste Achtung vor allem aus, was er als bestehende Verfassung und hergebrachtes Recht anerkennen zu müssen glaubte. Was für die eigentliche Administration geschah, war fast durchaus nur Verbesserung schon bestehender Einrichtungen ^{aa)}. In den Formen der Verwaltung wurde wenig geändert, weil er sie der damaligen Lage angemessen fand, und am wenigsten das was mit der besondern Verfassung der Provinzen zusammenhieng ^{b)}; selbst in der Steuerverfassung, nächst der Bildung des Heers dem unmittelbar wichtigsten Gegenstand seiner Vorsorge, weil die Unterhaltung desselben ^{c)}

aa) S. z. B. über die Verwaltung der Domänen unter Friedrich II. Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 492., über die Verbesserung des Forstwesens ebendas. S. 409., des Bergbaus ebendas. S. 407., der Kantoneinrichtungen S. 301 u. f. u. a. m. D.

b) Die Einrichtung des Generaldirectori (S. 598.) und Ministerii blieb ganz unverändert; nach der Erwerbung von Schlessien, dachte Friedrich so wenig auf völlige Gleichstellung der Verwaltung in allen Provinzen, daß jenes nur im Justizwesen dem Justizministerio in Berlin unterworfen wurde, aber für die Administration seinen eignen Finanzminister erhielt, der unmittelbar unter dem König stand. S. Dohm a. a. D. S. 540. 541.

c) Er vermehrte es bis auf mehr als 200,000 Mann. Höchst ungerrecht sind die gewöhnlichen Urtheile über Friedrich II. in dieser Beziehung, und auch v. Dohm a. a. D. ist von der Uebertragung der Ansichten unserer Tage in die Verhältnisse jener Zeit nicht frei geblieben. In der Lage des preussischen Staats, zwischen den gro-

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiff. 635

nur durch einen gegen die Größe des Staats unver- §. 613.
hältnißmäßig hohen Ertrag der Abgaben möglich wurde, blieb es im Wesentlichen bei dem was er als hergebrachtes Recht betrachten konnte ^{d)}. Wenn er die Stände seiner Provinzen bei manchen Angelegenheiten nicht zuzog, bei welchen sie nach alten urkundlichen Freiheiten das Recht der Mitwürkung anzusprechen hatten, so lag dieß lediglich darin, daß er sie beim Antritt seiner Regierung weder im Besitz dieses Rechts

den Mächten von Europa, deren Politik mehr auf Eroberung als Erhaltung des bestehenden vertragsmäßigen Zustandes unter den unabhängigen Staaten gerichtet war, war auch die unumgängliche Nothwendigkeit gegeben, durch ein großes, wohldisciplinirtes, stehendes Heer, die Unabhängigkeit Preußens zu sichern. Eine Einrichtung, wie die Landwehr seit dem Kriege von 1813 geworden ist, würde nach den Ansichten der damaligen Zeit eine viel drückendere Last gewesen seyn, als die Militäreinrichtungen Friedrichs II.

- d) Die Grundsteuer in Schlessen wurde von ihm neu eingerichtet, unter dem Versprechen, daß sie nicht weiter erhöht werden solle, welches er unverbrüchlich gehalten hat; da hier der Adel von jeher steuerpflichtig war, so blieb auch dieser von der Grundsteuer nicht befreit, und die neue Einrichtung wurde benutzt, ein nach den Umständen billiges Verhältniß festzusetzen. Der Adel gab gleich den Gütern des Königs und der kleinen Geistlichkeit 28½ Procent des angenommenen Ertrags, der Bauerstand 34 Procent, die Güter der Ritterorden 40, die Klöster und die hohe Geistlichkeit 50 Procent; der Anschlag war aber so mäßig, daß er weit unter dem wirklichen Ertrag blieb. In den alten Provinzen blieb die Grundsteuer unverändert, und daher auch die Steuerfreiheit der Ritterschaft, weil Friedrich II. ungern ohne besondere Veranlassung die bestehende Verfassung anshob. Die indirecten Steuern, welche er heben ließ, wurden eigentlich nur durch die Verwaltung der französischen Beamten, denen er ihre Hebung seit 1766 anvertraute, drückender als sie vorher gewesen waren, weil man die in Frankreich gebräuchlichen Beschwerden der Controle dabei anbrachte; das Accise- und Zollsystem selbst dem er folgte, fand er schon vor. S. Dohm a. a. D. S. 498. 507 u. f.

636 Vierte Periode. B. 1648 — 1815.

§. 613. fand, noch auch, nach der Lage seines Reichs, ihre Mitwirkung zu den allgemeinen Angelegenheiten, ohne eine neue Organisation der Stände und Einführung allgemeiner Landesversammlungen möglich war. Zu einer Umgestaltung der bestehenden Landesverfassung, so daß eine solche Einrichtung zu ihr gepaßt hätte, fehlte in der Zeit Friedrichs II. jede Veranlassung; den Rechten der Stände, die sie seit der Zeit Kurfürst Friedrich Wilhelms noch wirklich ausübten (vergl. §. 598.), wurde von ihm nichts entzogen.

§. 614.

§. 614.

Mit dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts nimmt man wahr, daß Theorien^{a)} über die Bedeutung des Staats und des positiven Rechts, auf die Gesetzgebung über alle Gegenstände des öffentlichen und bürgerlichen Rechts allmählig Einfluß gewinnen, die, obwohl längst verbreitet, doch bisher nur als ein Werk der Speculation aber als unanwendbar auf den vorhandenen Zustand betrachtet worden waren. Ueber den Ursprung des Staats und der höchsten Gewalt

a) Die Geschichte dieser Theorien ist am vollständigsten dargestellt in v. Gallers Restauration der Staatswissenschaft B. 1. S. 16 — 265., nur leider zu dem Zweck, um für eine nicht weniger falsche und gefährliche Theorie Raum zu gewinnen, in welcher das Daseyn der Völker ignoriert wird, gerade so wie die entgegengesetzte das Daseyn unabhängiger Obrigkeiten bei Seite setzt. Durch diese Tendenz hat die Darstellung zuweilen an Wahrheit verloren; sie stößt aber auch den Leser durch die gehässigen Beschuldigungen zurück, welche gegen die Absichten vieler Schriftsteller gerichtet und in der Regel völlig grundlos sind.

IV. Verfass., Gesetzgeb u. Rechtswiss. 637

herrschten zwei Meinungen, welche beide schon das s. 614. Mittelalter überlieferte. Das Alterthum, mit einseitiger Abstraction von den Staatsformen, welche die Griechen kannten, betrachtete die öffentliche Gewalt, sofern sie das Volk nicht selbst ausübe, als eine von diesem durch ein Gesetz übertragene; die Schriftsteller des Mittelalters wußten sich in diese Lehre nicht wohl zu finden, da sie mit den Thatfachen, welche sie vor sich hatten, nicht in Zusammenhang zu bringen war, wiewohl sich viele unter ihnen schon darauf beriefen (§. 393.). Die Neueren glaubten sie mit den Elementen des germanischen Staats und dessen Formen vereinbar machen zu können, wenn sie dem Gesetz einen Vertrag substituirt b); die, welche die Sache recht gründlich behandeln wollten, ließen zuerst ein Volk durch Vertrag sich vereinigen, und dann durch einen zweiten Vertrag die höchste Gewalt begründen. Freilich fand sich von diesen Urverträgen in der Wirklichkeit nichts; man ersetzte aber ihr Daseyn durch die Annahme eines stillschweigenden Vertrags, und gab die Grundgesetze der germanischen Staaten, welche der Eigenthümlichkeit dieser, mithin dem positiven Recht wesentlich angehören und mit jenen präsumtiven constitutiven Verträgen nichts gemein haben, für Erneuerung oder Modification des Urvertrags aus. Dieser Ansicht stand die gegenüber, welche das Mittelalter von der Bedeu-

b) Zu diesen darf Rousseau jedoch nicht gerechnet werden, der die einseitige von den politischen Corporationen des Alterthums abstrahirte Ansicht aufgefaßt hat, sie aber weniger glücklich als Aristoteles beurteilt.

§. 614. tung der öffentlichen Gewalt als einer von Gott angeordneten Obrigkeit hatte (§. 286.), die fortwährend ihre Anhänger behielt, jedoch nicht ganz so aufgefaßt wurde als früherhin, indem mit dem Begriff des geheiligten Rechts der Obrigkeit, welcher Folge zu leisten die christliche Lehre selbst gebot ^{c)}, zugleich der einer in sich souverainen Gewalt verbunden wurde, während dem Mittelalter der Umfang der Rechte dieser Gewalt zunächst ein Begriff des positiven Rechts war, soweit jene nicht durch die Idee des Christenstaats bestimmt wurden, von welcher das Mittelalter ausgieng. Man hat wohl zu viel Gewicht auf die Verschiedenheit dieser Ansichten gelegt, wenn man die Erschütterungen des gesellschaftlichen Zustandes, welche aus der Anwendung der erstgedachten in der französischen Revolution hervorgegangen sind, lediglich als eine Folge des Irrthums betrachtet hat, welcher derselben freilich zum Grunde liegt; sie wurde von Schriftstellern, die von jeder revolutionären Richtung weit entfernt waren, für ganz unverfänglich gehalten ^{d)}, weil sie keine Ahndung davon hatten, welche Anwendung ihr in Verbindung mit einem anderen Irrthum gegeben werden könne, den die Vertheidiger des göttlichen Rechts der Obrigkeit eben sowohl theilten, als die Anhänger des Gesellschaftsvertrags. Dieser bestand in der Voraussetzung, daß überhaupt Staat und Recht ein Product menschlicher Willkühr sey, daß alles Recht lediglich auf

c) Rom. XIII. 1—5.

d) Z. B. von J. St. Pütter instit. jur. publ. §. 1 seq. der dabei an keine Volksouverainetät dachte.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 639

dem erklärten Willen der höchsten Gewalt beruhe, und s. 614. nicht sowohl durch deren Gesetze entwickelt und befestigt werde, als durch deren Bekanntmachung erst entstehe, daß die Regeln, welche in diesen festzustellen, für jede bürgerliche Gesellschaft dieselben und bloß durch die Vernunft gegeben seyen. Der Ursprung dieser Ansicht, — welche dem deutschen Recht ganz fremd ist, das auf einem ursprünglich hergebrachten, mit der Eigenthümlichkeit des gesellschaftlichen Zustandes auf das innigste verwebten, aufgezeichneten und von der höchsten Gewalt anerkannten und bestätigten positiven Recht beruhte, das sich durch Gewohnheit auch weiter fortgebildet hatte, und nur durch die Gesetzgebung den Bedürfnissen gemäß entwickelt und verändert worden war, — darf wenigstens zum Theil in der Aufnahme fremder, mit der Nationalität in keinem Zusammenhang stehender Rechte und dem Uebergewicht, das sie erlangten, gesucht werden, wenn auch an der Befestigung der Meinung eine oberflächliche Rechtsphilosophie ebenfalls sehr bedeutenden, außerhalb Deutschland vielleicht den meisten Antheil an ihrer Entstehung haben mag; aus dem römischen Recht selbst war sie freilich nicht zu entnehmen. Wenn man sonach verkannte, daß jeder Staat ein bestimmter gegebener gesellschaftlicher Zustand ist, der folglich ohne ein durch diese Individualität unmittelbar bedingtes historisch gegebenes Recht, welches keineswegs willkürlich begründet ist, gar nicht gedacht werden kann, daß dieses mithin einen organischen Character hat, sich mit dem gesellschaftlichen Zustand, da dieser nichts todes oder stillstehendes und

610 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 614. abgeschlossen ist, mithin Veränderungen erleidet, freilich ebenfalls verändern muß, aber immer unmittelbar auf diesen bezogen werden und stets durch diesen bedingt sein muß, daß die Gesetzgebung daher den Beruf hat, die Bedürfnisse dieses Zustandes aufzufassen und was vorhanden ist nach den ewigen Regeln der Gerechtigkeit zu ordnen, — so konnte, welches auch die Ansicht von der Begründung des Rechts der höchsten Gewalt seyn mochte, von der Ausübung ihrer Rechte ein sehr gefährlicher Gebrauch gemacht werden. Die erste Richtung zu diesem hin entstand dadurch, daß die Theorie der Politik, die allmählig entwickelt wurde und in welcher sich, bei der gleichartigen über ganz Europa verbreiteten Bildung der neueren Zeit, die Schriftsteller aller Nationen begegnen mußten, zumal da die mißverständene Politik der Alten wesentlichen Antheil an ihrer Ausbildung hatte, unter dem Einfluß der Revolutionen gebildet wurde, welche den gesellschaftlichen Zustand seit der Reformation betroffen hatten oder bedrohten. Die Theorie mußte hiernach nothwendig das Gepräge der Begebenheiten tragen, durch welche die Erörterungen über die Natur des Staats und Rechts veranlaßt worden waren, selbst wenn man nicht unmittelbar von jenen ausgieng; die Betrachtung wurde wenigstens unbewußt auf jene Begebenheiten gelenkt, da sie einen so wichtigen historischen Stoff, dessen die Speculation doch nicht entbehren konnte, enthielten. So erhielt die neuere Theorie der Politik unmerklich den Character einer Lehre, die sich mit jeder bestehenden Rechtsverfassung in Widerspruch stellte,

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 641

die nicht nach dem Muster der Einrichtungen gebildet s. 614. war, von welchen die Speculation ausgegangen war. Die Reaction, welche die Maaßregeln Philipps II. in den Niederlanden erregt hatten (S. 507.), und die englische Revolution, hatten auf die Schriften, welche in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts am bedeutendsten hervortraten, den meisten Einfluß gehabt. Seit dem achtzehnten Jahrhundert waren es die französischen Schriftsteller, unter diesen vornehmlich Montesquieu, Rousseau und die Encyclopädisten, welche eine reagirende Theorie der Politik ausbildeten; die Zustände in Frankreich, deren Veränderung gewünscht wurde, waren es, welche diese Richtung bestimmten, und man hat ohne Zweifel mit Unrecht in ihren Schriften eine Veranlassung der französischen Revolution gesucht, statt sie als die erste Spur der Bewegungen zu betrachten, welche aus dem besondern gesellschaftlichen Zustand von Frankreich selbst hervorgiengen, immer tiefer griffen, sich auf eine sich immer vergrößernde Zahl von Einrichtungen ausdehnten, und zuletzt zu einer Erschütterung desselben führten, an welche keiner jener Schriftsteller gedacht hatte; die Grundsätze, welche sie entwickelten, wurden nur zur Rechtfertigung von Veränderungen benutzt, deren Motive keineswegs mit denen identisch waren, welche dafür ausgegeben wurden, und jenen Schriftstellern schwerlich schon so klar geworden waren, als sie sich auch nur in den ersten Jahren der Revolution offenbarten, und deren Verehrer, die sie keineswegs allgemein theilten, den Abgrund erst erkennen ließen, dem man sich näherte. Zur Entwicklung

642 Vierte Periode B. 1648 — 1815.

- §. 614. der Theorie, welche auf die französische Revolution und mittelbar dadurch auf die politischen Ansichten der neuesten Zeit den meisten Einfluß erhielt, trugen jedoch die Folgen der Losreißung Nord-Americas von England wohl noch mehr bei, als die früheren Schriftsteller, welche diese Zustände noch nicht vor Augen gehabt hatten. Jene war in ihren Ursachen allerdings der Theorie der Politik eigentlich fremd, obwohl diese zu ihrer Rechtfertigung gebraucht wurde, da sie sich dazu sehr wohl eignete, und die Americaner daher nicht nöthig hatten erst eine neue Theorie dafür zu erfinden; auch giengen die Einrichtungen des neuen Freistaats, der sich nun bildete, aus dessen geschichtlichen Grundlagen so natürlich hervor, und waren daher ihrem Wesen nach so eigenthümlich, daß sie jener, wenn sie ihr gleich mannichfach verwandt schienen, doch nur um deswillen glichen, weil jene von allem positivem und ausgebildetem sich möglichst zu entfernen strebte. In dem neuen Freistaat, wenn er mit dem alten Europa verglichen wurde, schien freilich alles neu zu seyn; denn es wurde übersehen, daß er das bürgerliche Recht, welches er aus dem Mutterlande mitgebracht hatte, weislich beibehielt, daß in der Regierungsform der einzelnen vereinigten Staaten fast nichts geändert wurde, und daß dieses Festhalten an den bestehenden Grundlagen der gesellschaftlichen Verbindung die Kraft des positiven am stärksten bewährte; die Unähnlichkeit aber mit europäischen Zuständen genügte, die des neuen Freistaats für eine Realisirung der formlosen Schatten der Einrichtungen der Theorie zu erklären, und in

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 643

jenen erblickte man, wie in Allem was seit der Re- s. 614. formation geschehen war, nicht ein Besonderes und Eigenthümliches, sondern das Resultat steigender Einsicht der mündig gewordenen Menschheit und das Werk freier Wahl, zu welcher man sich bloß aus Gründen der Vernunft bestimmt habe.

Gieng man nun von der Ansicht aus, daß alles Recht erst durch den Willen der höchsten Gewalt entstehe, und hielt man zugleich alles, was nicht den einfachen Zuständen angehöre, an sich für verwerflich und die Annäherung an jene für einen Fortschritt, so mußte eine hierauf gegründete Theorie unbedingt zum Zerstoren führen, wenn sie auf die Gesetzgebung Einfluß erhielt, und der Organismus der Verwaltung zugleich ziemlich derselbe werden, welche Meinung man auch über die Begründung des Rechts der höchsten Gewalt haben mochte. Die Einfachheit der Zustände forderte einerlei Gesetze für einen Staat, und nach dem leitenden Princip aller Gesetzgebung mußte die Beibehaltung des Bestehenden als einer dem Volk selbst angehörenden Individualität die letzte Rücksicht seyn, welche bei deren Inhalt zu nehmen war; auch der schroffste Abstand zwischen dem was bestand, und dem was man bilden wollte, schreckte nicht ab, denn durch Gesetze wollte man das Volk für jenen erziehen, wovon sich Beispiele in der Geschichte finden sollten ^{o)}.

e) Allerdings enthält diese Beispiele genug, daß Einrichtungen, die in ihrem ersten Anfang noch sehr unvollkommen waren, wenn sie nur erst in das Leben gerufen waren, sich rasch entwickelten und die festesten Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung geworden sind, wenn jene durch ein schon wirklich vorhandenes Be-

- §. 614. Verschiedenartige Verfassung einzelner Theile des Staats war mit der Einheit der Gesetzgebung an sich unvereinbar; aber auch alle Unterscheidung der verschiedenen Classen eines Volks durch eigenthümliche Rechtsverhältnisse und hierauf beruhende Rechte, schon an und für sich und ohne Rücksicht auf den Grund ihres Daseyns als Gebrechen.

Das Eigenthümliche der Lehre vom gesellschaftlichen Vertrag, bestand bei der Ausübung einer gesetzgebenden Gewalt von dieser Bedeutung darin, daß sie nicht in die Hände einer Person gelegt werden sollte; bei jeder Verfassung, mochte die höchste Gewalt einer moralischen Person zustehen, wie in der Republik, oder einem Einzelnen, wie in der Monarchie, sollte die Theilung der öffentlichen Gewalt nach den verschiedenen Formen ihrer Thätigkeit nothwendig werden, und durch Trennung der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt ein möglicher Mißbrauch der Gesetzgebung verhindert werden; in der monarchischen Verfassung sollte die executive Gewalt die Prærogative des Regenten seyn. Diese Ansicht war in ihrem Ursprung eine irrige Abstraction von den Formen der germanischen Verfassungen, wo die Mitwirkung des Volks bei einzelnen öffentlichen Geschäften, namentlich bei der Gesetzgebung, für eine Folge einer solchen

dürfniß bedingt waren; dann hat aber dieses zu dem Zustand erzogen, der aus den Gesetzen, welche sie einführten, hervorgegangen ist, nicht das Gesetz. Den Gesetzen an sich kann eine leitende, entwickelnde und repressive Kraft beigelegt werden, aber keine schaffende; die neuere Zeit weiß diesen Irrthum in zahlreichen Beispielen todtgeborener Einrichtungen nach.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 645

Theilung genommen, und damit der wesentliche Character einer Monarchie verkannt wurde, welchem eine Theilung der öffentlichen Gewalt direct widerspricht, die sich aber auch im Verlauf der französischen Revolution bei der Republik unausführbar zeigte. In Hinsicht der Verwaltung trafen die neueren politischen Theorien darin überein, daß der Staat wie eine Maschine eingerichtet seyn müsse, die durch eine höchste Gewalt bewegt werde; die Verwaltung durfte also nur in den Händen der Regierung und ihrer Beamten seyn, und durch keine bei ihren Beschlüssen oder deren Ausführung mitwirkende Thätigkeit besonderer Corporationen gehemmt werden. Wenigstens mußte es sich allenthalben sehr bald in der Praxis so gestalten, weil die consequente Durchführung des Principis keine andere Weise der Verwaltung zuließ.

In Deutschland wurden diese Lehren vornehmlich in der Gestalt sichtbar, welche die Philosophie des Rechts unter dem Namen des Naturrechts annahm. Der Theil desselben, der sich auf die öffentlichen Verhältnisse bezog, und bei den übrigen europäischen Völkern vorzugsweise bearbeitet wurde, erhielt in Deutschland den Namen des allgemeinen Staatsrechts; von den fremden Schriftstellern wurden hier die französischen, und unter diesen Montesquien und Rousseau vorzugsweise gelesen. Die Verbreitung dieser Politik fiel hier in die Zeit der Herrschaft einer oberflächlichen Philosophie, welche sich leicht über die Unhaltbarkeit derselben täuschte, und die organische Natur des Staats aufzufassen nicht vermochte. Daran gewöhnt, ein ober-

- §. 614. flächliches Bereden für Speculation zu halten, überfah sie, daß das, was für eine allgemeine und an sich bestehende Regel ausgegeben wurde, lediglich aus einem gegebenen Zustand abgeleitet war, und daß dieser nur darum für einen allgemeinen Typus der bürgerlichen Gesellschaft gehalten wurde, weil ihn die Bildner jener Theorie willkürlich angenommen; nicht von einer in der Erfahrung wirklich vorgekommenen Individualität abstrahirt hatten, und nicht entdeckten, daß das letztere dennoch, aber auf sehr einseitige Weise, ihnen selbst unbewußt theilweise der Fall gewesen war. Auch das Studium der Geschichte und besonders die Kenntniß der deutschen Einrichtungen, ihrer Gründe und ihrer Eigenthümlichkeiten¹⁾, standen auf einer so niederen Stufe, daß niemand bei der Betrachtung der neueren Ereignisse, in welchen man ein stetes und absolutes Fortschreiten zum Besseren kraft erlangter höherer Einsichten finden wollte, zu einem höheren Standpunkt sich zu erheben vermochte, aus welchem die neueren Veränderungen älterer Einrichtungen, nur als das Product eines eigenthümlich veränderten Zustandes erscheinen konnten, gleich wie die früheren der Eigenthümlichkeit einer vergangenen Zeit angehört hatten, wornach weder dem Alten noch dem Neuen eine absolute Vorzüglichkeit beigelegt, dem letzteren aber selbst oft nicht einmal eine relative zugestanden werden konnte, weil es oft mehr aus der Theorie als aus dem lebendigen Bewußtseyn der Bedeu-

1) Wie steht hierin Justus Möser allein, und wie wenig ist er verstanden worden!

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 647

tung vorhandener Zustände entsprungen war. Gleichwohl §. 614. war der gesellschaftliche Zustand in Deutschland selbst, zu einer Entwicklungsperiode gelangt, welche eine eingreifende Gesetzgebung nothwendig machte; er war ein anderer geworden, als der, in welchem die Wurzel der bestehenden Einrichtungen lag. Das Feudalsystem, aus welchem bei den meisten ihr Ursprung abgeleitet werden mußte, war seinem Wesen nach schon lange nicht mehr vorhanden; es war nur das bildende Princip der Einrichtungen gewesen, die wohl dem Namen nach, aber unter sehr wesentlichen Veränderungen in ihrer Bedeutung, mithin keineswegs der Sache nach, noch fortbestanden. Jene Nothwendigkeit der Gesetzgebung kam immer mehr zum Bewußtseyn, je stärker die Erschütterungen waren, welche seit der französischen Revolution Deutschland von außen her trafen, und je mehr sich in diesen offenbarte was veraltet und ohne inneren Gehalt, ja aus einer angemessenen oder wenigstens durch eine andere Lage der Verhältnisse bedingten Einrichtung zu einem Mißbrauch geworden war. Die Gefahr einer von theoretischen Gründen geleiteten Verbesserung, war daher hier nicht geringer als in anderen Ländern, wo Veränderungen, die in Deutschland wenigstens ohne Revolution bewürkt wurden, zugleich von den Gräueln, welche nothwendige Folge aufgelöster Ordnung sind, und jeder Art von Gewaltthat begleitet waren. Allerdings haben die zerstörenden Grundsätze, die der neueren Politik zum Grunde lagen, in Deutschland zu keiner Zeit vollständige Anwendung gefunden; doch wurde auch in Deutschland der absolute

§. 614. Conflict sichtbar, in welchen sich jene, ihrem Princip zufolge, mit allem Bestehenden setzen muß. Auch hier wurde von ihren Anhängern auf der einen Seite alles Hergebrachte, Nationale und Individuelle unter dem Namen des Feudalsystems von vorn herein verworfen, und statt der Reform Zerstörung gefordert. Dadurch wurde auf der anderen Seite ein Widerstand hervorgerufen, der die Gränzen verkannte, welche die Erhaltung des begründeten Rechts von dem Festhalten der Einrichtungen einer vergangenen Zeit scheiden. Zum Theil läßt es sich hieraus erklären, daß die Ansichten, welche der französischen Revolution zum Grunde lagen, wiewohl sie in ihren Folgen allmählig übersehen werden konnten, dennoch wenige Anhänger verloren, und fortwährend wieder neue gewannen, während sonst die Menge dem Neuen nicht geneigt zu seyn pflegt. Mehr aber trug dazu ohne Zweifel bei, daß wenige erkannten, wie weit das Princip einer auf allgemein gültigen Regeln beruhenden Gesetzgebung in der Zerstörung nothwendig führen müsse, ohnerachtet es die Koryphäen der französischen Revolution klar genug ausgesprochen hatten §); denn Viele wähten, daß man

g) Dieses Ziel zu erreichen war wenigstens das Princip der französischen Revolution, und wurde von den Führern so offen eingestanden, daß nichts seltsamer seyn kann, als die Meinung, jene habe in ihrem Ursprung eine überaus löbliche Richtung gehabt, und die Gränzen, die sie hervorgebracht hat, dürften gar nicht als eine nothwendige Folge ihrer Grundsätze selbst betrachtet werden. Eine Stelle, welche Burke (Note c) aus einer Rede Rabauds de St. Etienne (S. 248.) anführt, ist so charakteristisch, daß sie hier, wo zunächst von dem Einfluß der französischen Revolution auf Deutschland die Rede ist, als eine Belegstelle abgedruckt zu werden ver-

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 649

ohne so weit zu gehen, immerhin aus jenen das Pas- s. 614.
sende wählen könne. Ein festes Ziel kann aber nur
eine Gesetzgebung haben, die von dem unmittelbaren
Bedürfniß ausgeht, das aus einem bestimmten Zustand
entspringt, und ihr Princip in der Natur des concre-
ten Verhältnisses selbst sucht. Jede die einer abstracten
Theorie folgt, hat überhaupt kein practisches Ziel als
die Auflösung des Vorhandenen; was nach jener an
dessen Stelle treten soll, bekommt seine Bedeutung erst
durch individuelle Verhältnisse, die noch nicht vorhan-
den sind, sondern sich erst bilden müssen, die aber die
höchste Gewalt so wenig voraussehen kann, als sie den
Gang der Begebenheiten zu beherrschen vermag, aus
welchen sie sich entwickeln h).

blent. Tous les établissemens en France couronnent le mal-
heur du peuple: pour le rendre heureux il faut le renouveler;
changer ses idées; changer ses loix; changer ses moeurs; —
changer les hommes; changer les choses; changer les mots
— tout détruire; oui tout détruire puisque tout est à ré-
créer. Man mag es in Deutschland den Anhängern der Theo-
rieten, welche die Einrichtung der Staatsverfassung als einen Ge-
genstand der willkürlichen Bestimmungen der obersten Gewalt be-
trachten, gern zutrauen, daß sie so wenig als die Staatsmän-
ner, die sie wenigstens theilweise auszuführen gesucht haben, eine
solche Zerflörung für wünschenswerth gehalten haben; Deutsch-
land hat dann aber desto mehr durch die traurige Wahrheit gelit-
ten, „daß man nie weiter geht, als wenn man nicht weiß wohin
man geht“.

- h) The errors and defects of old establishments are visible and palpable. It calls for little ability to point them out; and where absolute power is given, it requires but a word wholly to abolish the vice and the establishment together. — No difficulties occur in what has never been tried. Criticism is almost baffled in discovering the defects of what has not existed; and eager enthusiasm and cheating hope, have all the wide

650 Vierte Periode. B. 1648—1815.

- §. 614. Vor den schlimmsten Folgen trügerischer Systeme hat Deutschland bewahrt, daß die Zügel der Herrschaft, mit Ausnahme der Länder die eine Zeit lang fremder Botmäßigkeit unterworfen gewesen sind, niemals den Händen der rechtmäßigen Fürsten entrißen worden sind, und daß in den letzteren die fremde Herrschaft nur vorübergehend gewesen ist. So ist geschehen, daß die Reformen, welche die Veränderung des gesellschaftlichen Zustandes forderte, nicht so weit eingegriffen haben, als sie dem Princip nach hätten gehen müssen, wenn die, welche sie wünschten oder ausführten, kein außer ihnen liegendes Hinderniß gefunden hätten. In den Ländern wo die Fremdherrschaft die älteren Zustände verändert hat, geschah dieß zur Zeit des Kaiserthums, das in seinen Principien von der neueren Politik sich wieder entfernte; was aufgehoben wurde, war nicht viel mehr als das, was man auch in anderen deutschen Ländern zu reformiren nothwendig fand, und dieß geschah selbst in vielen der letzteren mit nicht viel mehr Schonung; die neuen der deutschen Nationalität fremden Institute bestanden nur kurze Zeit. Jene Systeme haben demnach mehr die Meinungen verwirrt, als practisch geherrscht. Aber dennoch darf man sich nicht verbergen, daß die nachtheiligen Folgen ihrer Herrschaft, auch nur in jenem Sinn, noch auf längere Zeit sichtbar bleiben müssen. Unmittelbar nachdem die äußeren Erschütterungen vorübergegangen waren, und die Ein-

field of imagination in which they may expatiate with little or no opposition. E. Burke reflections on the revolution in France. S. 248. (ed. 7. Lond. 1790. 8.).

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 651

führung einer festen dem neuen Zustand der Verhält- 8. 614.
nisse angemessenen Gesetzgebung begann, wurde der
Irrwahn von der Theilung der Gewalten und der
ganze Apparat von Sophismen der ersten französischen
Nationalversammlung wieder hervorgesucht, um die
Wünsche der Völker irre zu leiten und die klarsten Be-
griffe des Rechts zu verwirren ⁱ⁾). Von Verirrungen
und Anmaasung führte diese Lehre eine misleitete Ju-
gend zu Verbrechen die dem deutschen Character fremd
sind. Auf der anderen Seite erhob sich eine Lehre ^{k)},
welche den bestehenden gesellschaftlichen Zustand igno-
rirte, und die Fortdauer eines längst untergegangenen
voraussetzte, für wohlervorbene Rechte ausgab, was
nie Recht und am wenigsten wohlervorbenes gewesen war,
Gefahren sah, wo nur von Veränderungen die Rede
war, deren Nothwendigkeit das unmittelbar erkennbare
Bedürfniß befundete, und selbst gegen die bereits
vollendeten Reformen von neuem Besorgnisse erregen
und Rückschritte bewürken wollte. Die Weisheit der
Herrscher hat keiner Art von politischer Theorie Gehör
gegeben, und den Gefahren zu begegnen gewußt, welche
ihre Anwendung hätte bringen können; die Entwick-
lung der Verfassung des Bundes und der einzelnen
Bundesstaaten ist im ruhigen besonnenen Fortschreiten
geblieben; dennoch wird erst die Zeit die Spuren eines

i) Seltsam genug erschien es, daß so viele, die unmittelbar vorher
dem Regierungsdespotismus des französischen Kaiserthums gehuldigt
hatten, diese Grundsätze am wärmsten anpriesen, und dem Herrn
und Meister widersprachen, der sich rühmte, den Schlund der Revo-
lution geschlossen zu haben.

k) S. die Note a angeführten Schriften von Haller.

652 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 614. Zustandes ganz zu verweisen vermögen, der die Besorgniß erregen konnte, daß bei der deutschen Nation das edelste Element ihrer Nationaleigenthümlichkeit, die stets bewährte deutsche Treue an Kraft verloren haben könnte. Auch sind die Reformen, zu welchen die Zeitereignisse führten, nicht immer so vorbereitet worden, wie es die Achtung wohlerworbener Rechte, und die Schonung die ihnen gebührt, wo ihre Aufhebung unerläßlich ist, erfordert hätte. Der Gewinn, welchen man von einer Reform erwarten darf, ist am größten, wo die Ueberwindung der Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellten, nicht gewaltsam geschieht ¹⁾;

1) „It is this inability to wrestle with difficulty, which has obliged the arbitrary assembly of France, to commence their schemes of reform with abolition and total destruction. — Their purpose every where seems to have been to evade and slip aside from difficulty. This it has been the glory of the great masters in all the arts to confront and to overcome; and when they had overcome the first difficulty, to turn it into an instrument for new conquests over new difficulties, thus to enable them to extend the empire of their science. — Difficulty is a severe instructor, set over us by the supreme ordinance of a parental guardian and legislator, who knows us better than we know ourselves, as he loves us better too.“ — Burke a. a. D. S. 247. — Wer die Geschichte unserer deutschen Gesetzgebung über die Colonatverhältnisse des Bauerstandes und ihrer Wirkungen, ohnstreitig einen der wichtigsten Gegenstände der neuesten Reformen, mit Aufmerksamkeit betrachtet hat, wird nicht bezweifeln, daß gerade der nämliche Zweck, welchen man durch die gezwungene Ablösung der Dienste und anderer Lasten zu erreichen gesucht hat, mit völliger Sicherheit, und wenn man erwägt, wie wenig in einer Reihe von Jahren durch jene bewirkt worden ist, wahrscheinlich in kürzerer Zeit, blos durch eine Gesetzgebung über die Natur der von beiden Theilen freiwillig eingegangenen Verträge über die Aufhebung dieser Art von Reallasten, zu erreichen gewe-

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 653

kaum wird ein Verhältniß, so klar auch hervortritt, §. 614. daß es mit Mißbräuchen, veralteten Einrichtungen, Privilegien, welche unter ganz anderen Umständen ertheilt sind, und selbst mit bloßen Anmaaßungen in Verbindung steht, verändert werden können; ohne zugleich Rechte zu verletzen, die als wohl erworben angesehen werden müssen. Man hat in diesen Fällen Entschädigung gegeben, so weit dadurch Rechte des Eigenthums, die einer Schätzung in Geldwerth fähig sind, beeinträchtigt werden mußten; sie ist aber selten mit Zuziehung der Betheiligten bestimmt worden, und es ist noch seltener der Gesetzgebung eine genügende Erörterung vorausgegangen, welche die Ueberzeugung gewährte, daß es keinen anderen Ausweg gegeben hätte, und das mißbräuchliche von dem damit verbundenen wohl erworbenen hinreichend gesondert hätte. Jede Auf-

sen wäre. Wohl erworbenes Rechte brauchen durch eine Gesetzgebung dieser Art gar nicht aufgehoben zu werden; höchstens konnte es darauf ankommen, die Irrthümer einiger modernen Schriftsteller über das Lehrecht zu berichtigen, welche vielleicht ein Gesetz, das dergleichen Verträge für eine die Erben des Contrahenten und consentirender Agnaten bindende Verfügung erklärt hätte, für eine Verletzung wohl erworbener Rechte der letzteren ausgegeben hätten. — Oder sollten, wenn man von Maaßregeln dieser Art keinen Erfolg erwartete, die Vortheile jener Ablösungen, wenigstens nicht unter allen Verhältnissen wirklich so vorthellhaft für beide Theile seyn, als unsere Staatswirthe behaupten? — Diese Ansicht ist in der ersten Ausgabe aufgestellt worden, und hat mancherlei Widerspruch erfahren. Gleichwohl scheint sie mir noch immer begründet, wenn ich gleich nicht läugnen will, daß unter gegebenen Umständen das Eingreifen der Gesetzgebung nöthig gewesen seyn kann, und daß dies, in Beziehung auf die Hindernisse, auf welche die Ausführung einer vertragmäßigen Veränderung in einzelnen Ländern gestoßen ist, in einzelnen Fällen selbst evident ist.

§. 614. Hebung wohlervorbener Rechte, wenn sie ohne dringende Nothwendigkeit geschieht, erschüttert die Sicherheit und Heiligkeit des Rechts, die Grundlage aller gesellschaftlichen Ordnung; sie erregt zugleich einen unruhigen und leichtsinnigen Geist der Neuerung, da sich in dem Schein eines Strebens nach Vervollkommenung gefällt und das Wesen der Einrichtungen zu ergründen verschmäht. Dieser ist überdies auch durch eine oft übereilte Gesetzgebung genährt worden, welche eingriff bevor sie ihr Ziel klar erkannt hatte, und der Nothwendigkeit unterlag, die aufgestellten Bestimmungen wieder theilweise zurückzunehmen, zu modificiren, selbst die ursprünglich gewählte Richtung wieder zu verlassen. Wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, so werden die Schwierigkeiten der Gesetzgebung besser erkannt werden als früherhin, und es darf sich darauf die Hoffnung gründen, daß sie mithin künftig mit mehr Umsicht und Besonnenheit unternommen werden wird als es bisher nicht selten geschehen ist. Sie wird aber vor allem den Beruf haben, die Verwirrung, welche sie selbst durch mangelhafte, auf feste Principien nicht gestützte, und deshalb mit Formen überladene Bestimmungen geschaffen hat, wieder zu heben.

§. 615.

§. 615.

Es läßt sich nicht verkennen, daß bei den Reformen, welche Joseph II. (1780 — 1790) in seiner großen aus den ungleichartigsten Bestandtheilen zusammengesetzten Monarchie, in der politischen und Kirchenverfassung, der Strafgesetzgebung und dem bürgerlichen

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 655

Recht, in reißender Hast vornahm, so wie er nach dem s. 615. Tode seiner Mutter Selbstherrscher geworden war, der verderbliche Einfluß leerer politischer Theorien, auf einen Fürsten von großen Eigenschaften und dem reinsten Willen für das Wohl seiner Unterthanen, an dem gänzlichen Mißlingen so vieler seiner wohlgemeinten Versuche einen vorzüglichen Antheil hatte. Unleugbar war bei allen Einrichtungen, auf die sich sein Eifer warf, ihre Verbesserung ein wahres Bedürfniß; aber seine Reformen verfehlten bei den meisten Gegenständen ihren Zweck, weil sie sich nicht auf die Erreichung des Ziels beschränkten, das durch das unmittelbar empfundene Bedürfniß selbst gegeben war, sondern aus einer abstracten Theorie abgeleitet, in der Anwendung auf individuelle Verhältnisse andere als die beabsichtigten Wirkungen hervorbrachten. Nur eine gedankenlose Bigotterie konnte es verwerflich finden, wenn einem großen Theil der milden Stiftungen eine zweckmäßigere Bestimmung gegeben ^{a)}, und von den mehr als 2000 Klöstern, die 1780 im Umfang der Monarchie vorhanden waren, eine beträchtliche Anzahl aufgehoben und aus ihren Fonds eine „Religions-Casse“ gebildet wurde, aus welcher Joseph II. mehrere hundert neue Pfarreien und Kaplaneien dotiren ließ ^{b)}; aber es erregte Bestürzung, daß die Bestim-

a) S. J. Bezzl Charakteristik Josephs II. (Wien 1790. 8.) S. 160. Die vortrefflichen Krankenanstalten in Wien und anderen größeren Städten der österreichischen Monarchie, die ein Muster für Einrichtungen dieser Art geworden sind, und in diesem Umfang in keinem andern Staat angetroffen werden, sind daraus entstanden.

b) Vergl. Dohm a. a. D. Th. 2. S. 298. Gegen 700 Klöster wur-

656 Vierte Periode. B. 1648—1815.

8. 615. mung des Kirchenguts, vermöge der Art wie die Reform ausgeführt wurde, lediglich der Willkür der weltlichen Macht überlassen seyn sollte, und die Kirche mußte sich in ihrer Verfassung gefährdet glauben. Von den einzelnen österreichischen Provinzen genossen besonders die Niederlande, Ungarn und Tyrol Privilegien, welche ihre Gleichstellung mit den übrigen Provinzen in Verfassung und Verwaltung durch eine unvorbereitete durchgreifende Gesetzgebung, unmöglich machten, so viel an den Einrichtungen zu verbessern seyn mochte, die in jenen bisher bestanden hatten; gerade jene Gleichförmigkeit, die allgemeine Einführung der Conscription, und eine Grundsteuer mit einem für die Monarchie nach den nämlichen Grundsätzen eingerichteten Steuerfuß, nahmen in dem Reformationsplan Josephs II. die wichtigste Stelle ein und wurden ohne Schonung durchgeführt. Kurz vor Josephs Tode war Brabant in offenem Aufruhr; in Ungarn und Tyrol glaubte er selbst dem Ausbruch der Unzufriedenheit durch Zurücknahme der Verordnungen zuvorkommen zu müssen, durch welche die Aufhebung ihrer Privilegien und ihre Gleichstellung mit den übrigen Provinzen geschehen war; das neue Steuersystem ^{c)} wieder aufzuheben (6. April 1790), war die erste Regierungshand-

den unter Josephs Regierung aufgehoben; der Religionsfonds hatte aber unter ihm noch zu viele Pensionen an die Mitglieder derselben zu bezahlen, um schon so bedeutend zu werden, als man nach jener Anzahl vermuthen möchte.

c) Es waren gegen fünf Jahre (1785—1789) und außerordentliche Kosten auf die Anlegung des Katasters verwendet worden. S. Pezzl a. a. D. S. 144. 236. u. f.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 657

lung seines Nachfolgers ^{d)}. Das generelle, und darum s. 615. unpraktische, in Josephs Verordnungen, machte es überhaupt unmöglich, daß sie in seinem Sinn angewendet werden konnten ^{e)}, gehört aber charakteristisch zu dem neuen System der Gesetzgebung, dem er huldigte; die Folgen davon waren unzählige Erläuterungen und Resolutionen über einzelne Verhältnisse, durch welche das Uebel noch größer wurde. Nicht den Principien, von welchen Josephs Reformen ausgingen, sondern seinem wohlwollenden und gerechten Sinn, verdankte die Monarchie einige wirkliche Verbesserungen ihrer Einrichtungen, welche auch dauernd blieben, weil sie nicht aus theoretischen Speculationen, sondern in der That aus dem unmittelbaren Bedürfniß hervorgegangen waren. Dahin gehörte die Aufhebung der Leibeigenschaft (S. 609. Note d) und die Milde rung der Frohdienste ^{f)}, die Verbesserung der Criminal- und Civiljustiz ^{g)}, die ver-

d) Das Aufhebungs edict s. bei Pezzl S. 243.

e) Die Klagen, die Joseph II. selbst darüber in einem Circular an alle Beamte vom J. 1783 führte, s. bei Pezzl a. a. D. Der Kaiser suchte sie freilich in bösem Willen, Trägheit und Unfähigkeit seiner Beamten und eben so Herr von Dohm Th. 2. S. 270.

f) S. Pezzl a. a. D. S. 114.

g) Seine allgemeine Gerichtsordnung erschien gleichzeitig mit der preussischen (S. 619.) im Jahre 1781 (Joseph II. Gesetze und Verordnungen im Justizfach. Wien und Prag 1786 u. f. Fol. B. 1. S. 6 u. f.). Sie weicht von den Grundsätzen des damaligen gemeinen Processes wenig ab, und würde das Bedürfniß einer verbesserten Gerichtsordnung vollkommen befriedigt haben, wenn die Verfasser mehr nach Bestimmtheit ihrer Verfügungen gestrebt hätten, statt eine populäre Anweisung zu schreiben, welche zu jener Zeit an jeder Art von Gesetzen besonders geschätzt wurde. Dadurch entstanden die vielen Erläuterungen und Nachträge, welche in der angeführten Eichhorn. Bd. IV.

658 Vierte Periode. B. 1648—1815.

- §. 615. verbesserte Gesetzgebung über Ehesachen (§. 617.) und die Toleranzedikte für die seit zweihundert Jahren unterdrückten Protestanten (§. 508. 517.) ^{h)}.

- §. 616. §. 616.

Von ähnlicher Tendenz, wie Josephs Reformen, waren die Veränderungen in der Verfassung der meisten übrigen deutschen Länder seit dem Deputationsbeschluß von 1803, und besonders seit der Errichtung des Rheinbundes. Die letztere bildete eine höchst wichtige Epoche in der Geschichte des deutschen Staatsrechts, und gab den Staatsmännern die vollkommenste Freiheit, die Theorie der Politik, wie man sie jetzt ausgebildet hatte, an die Stelle des Rechts zu erheben. Der Zustand der wissenschaftlichen Bearbeitung des Staatsrechts er-

Sammlung mehr Raum einnehmen als die Gerichtsordnung selbst. Das allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen erschien 6 Jahre später (Jan. 1787 in der angef. Samml. Jahrg. 1788 S. 8 u. f.) und bald darauf (Jun. 1788) eine Criminal-Proceßordnung (in der angef. Samml. Jahrg. 1789. S. 79 u. f.). Vergl. §. 618 u. f.

- h) Eine der ersten Verfügungen Josephs II. Die Protestanten erhielten das Recht, auf ihre Kosten sich einen Privatgottesdienst einzurichten zu dürfen; weil sich aber viel mehr Protestanten öffentlich angaben, als man nach einem so langen Druck erwartete, sollte bei jedem, der in der katholischen Religion erzogen worden, erst der Unterricht eines Geistlichen vorausgehen, ehe er sich von der katholischen Kirche trennen dürfe. Dieser artete nicht selten in Mißhandlungen aus. Seit 1784 wurden auch protestantische Consistorien eingerichtet und Superintendenten bestellt. Vergl. J. L. G. Dr. Barth. von Barthenheim Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österreich. Kaiserstaat B. 2. (1822) Abh. 2. Politisch bürgerliche und religiöse Verf. der Katholiken im österreich. Kaiserstaat. Vergl. v. Dohm a. a. D. Th. 2. S. 272 u. f.

VI. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 659

leichterte diese Bemühung. Erst seit dem Anfang des §. 616. achtzehnten Jahrhunderts hatte die wissenschaftliche Cultur des deutschen Staatsrechts bedeutende Fortschritte gemacht; durch die Schule der hallischen Juristen a) bekamen die Grundsätze desselben eine festere, wenn auch noch sehr unvollkommene, historische Grundlage; durch Johann Jacob Moser b) wurde ein überaus vollständiges Material über die Thatfachen zusammengebracht, aus welchen die Principien des Staatsrechts abzuleiten waren, und durch Pütter c) erhielt die Darstellung mehr wissenschaftlichen Zusammenhang. Die meiste Cultur erhielt aber das Reichsstaatsrecht; mit dem Territorialstaatsrecht beschäftigten sich die Publicisten weit weniger, und was sie davon lehrten, bestand mehr in dem Inhalt der Reichsgesetze, so weit er jenes betraf, als in den Bestimmungen der einzelnen Landesverfassungen, die auf Landesverträgen, Herkommen und anderen besonderen Quellen des Staatsrechts einzelner Länder beruhten. Je ausgedehnter das Studium hätte seyn müssen, auf welches eine Theorie des Landesstaatsrechts gegründet werden konnte, die aus jenen Quellen geschöpft war, um so lieber entbanden

a) Christian Thomastus geb. 1640. † 1710. J. P. von Eubewig geb. 1668. † 1743. Ric. Hier. Gundling geb. 1671. † 1729. Vergl. Pütter Literatur des Staatsrechts. Th. 1. S. 325 u. f.

b) J. J. Moser (geb. 1701. † 1781) Leben von ihm selbst beschrieben. Dritte Ausg. 1777—1783. 4 Thle. 8. Vergl. Pütter a. a. D. S. 408 u. f.

c) J. St. Pütter geb. 1725. † 1807. Vergl. dessen Selbstbiographie, 1797, 2 Thle. 8.

§. 616. sich die Bearbeiter publicistischer Gegenstände von der Mühe einer solchen Arbeit, und entlehnten ihre Principien lieber aus dem allgemeinen Staatsrecht ^{d)}. Schon der Anfall der Entschädigungslande, in Folge des Deputationschlusses, bot Gelegenheit dar, von den Grundsätzen dieses neueren Staatsrechts vielfach Gebrauch zu machen. Der Deputationschluß hatte im §. 60. das Princip aufgestellt: die dormalige politische Verfassung der zu secularisirenden Lande, in so weit sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruhe, solle ungestört erhalten, jedoch in dem, was zur Civil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehöre, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden. Wenn es im conservativen Sinn angewendet wurde, konnte gegen die Veränderungen nichts eingewendet werden, welche die Verbindung einzelner Städte, geistlicher Besitzungen, selbst kleinerer und größerer geistlicher Territorien mit anderen Reichsländern allerdings nothwendig herbeiführen mußte. Der eigene Vortheil der neuen Unterthanen erforderte, daß sie sich dem politischen Ganzen anschlossen, welchem sie jetzt angehören sollten; sie mußten sich mithin einer strengeren Militärpflicht unterwerfen, als sie nach der Stellung gekannt hatten, die bisher ihrer Landesherrschaft eigenthümlich gewesen war; die Last der Steuern wurde nothwendig vergrößert, die Gesetz-

d) Besonders geschah dieses von R. L. Gönner teutsches Staatsrecht. Landsh. 1804. 8. Mehr der alten Schule, welche ihre Sätze auf Thatfachen gründete, gehört an: J. G. Leifß Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Göttingen 1803. Zweite Aufl. 1805. 8.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 661

gebung, selbst über Gegenstände des bürgerlichen Rechts, s. 616. konnte nicht ganz unverändert bleiben; es war unvermeidlich auch in Bestimmungen der Verfassung einzugreifen, wenn gleich der Deputationsbeschluß nur der Civil- und Militäradministration gedachte; eben daher durfte aber auch der Aufrechthaltung der Landesverträge und reichsgesetzlichen Normen, welche die Verfassung bestimmten, nicht die Deutung gegeben werden, als schließe sie jede Veränderung aus, die mehr sey als bloße Verbesserung der Administration; sie mußte ihren rechten Sinn durch Unterscheidung des Wesentlichen von dem durch die bisherigen Verhältnisse bedingten, welches mit den neuentstandenen unvereinbar war, erhalten. Eine solche Anwendung jenes Principis setzte aber andere politische Ansichten voraus als die herrschenden, und der Conflict zwischen einem absoluten Festhalten des Bestehenden und zwischen einem Reformiren nach theoretischen Grundsätzen trat sofort fast allenthalben hervor; daß jener vorher zu sehen war, mag hie und da veranlaßt haben, daß die Veränderungen, welche nothwendig erschienen, nicht auf die Weise eingeführt wurden, welche die Aufrechthaltung der bisherigen Verfassung erfordert hätte; es läßt sich aber nicht bestreiten, daß die Schwierigkeiten eines solchen Verfahrens in vielen Fällen auch zu überwinden gewesen wären, und daß selbst da, wo es durch die Umstände entschuldigt werden mochte, die „Organisation“ des erworbenen Landes, zu der man gewöhnlich schritt und lieber sofort alles neu machte, viel zu rasch eingriff. Die Folge davon war, daß sich die Unterthanen

§. 616. oft beschwert glaubten, wo ihnen wirklich bessere Einrichtungen gegeben wurden, als ihre bisherigen, weil man diese zu wenig kannte um ihre Eigenthümlichkeiten zu berücksichtigen, und auch den Uebergang zu dem Neuen, besonders durch transitorische Gesetze, nicht hinreichend vorbereitete ^{dd)}. Nach der Errichtung des Rheinbunds, welcher alle Reichsgesetze für die Verbündeten und ihre Unterthanen für unverbindlich erklärte, fehlte es nicht an Publicisten ^{e)}, welche die Rheinbundsacte, und, vermöge der erlangten Souverainetät, den zu erklärenden Willen des Souverains für das einzige hielten, was bei Beurtheilung der Rechte der Regierung und der Unterthanen künftig berücksichtigt werden könne, und wenn zu dem Grundsatz, der auch nicht ohne Widerspruch blieb ^{f)}, sich auch keine Regierung in dieser Ausdehnung und Unbestimmtheit bekannte, so wurde er doch in den süddeutschen Staaten ziemlich der, welchem die Praxis folgte. Man unterwarf hier selbst die Rechte der Mediatifürsten, das einzige staatsrechtliche Verhältniß im Innern der Bundes-

dd) Die Zeit zwischen der Ausführung der neuen Organisationen und dem Untergang der Reichsgerichte war zu kurz, als daß jene Conflicte zu vollständiger Erörterung, selbst nur vor dem Publikum hätten kommen können. Als ein Beispiel mag dienen: J. F. Kunze über die Erhaltung der Verfassung in den Entschädigungslanden — mit Anwendung auf das Herzogthum Westphalen. Gött. 1805. 4. Daß bei dem Conflict, der hier hervortritt, von beiden Seiten zu weit gegriffen wurde, ist nicht zu verkennen.

e) J. Zintel Entwurf eines Staatsrechts für den Rheinbund. München 1807. 8. J. N. F. Brauer Beiträge zu einem allgemeinen Staatsr. der Rhein-Bundesstaaten. Carlshöhe 1807. 8.

f) J. L. Klüber Staatsrecht des Rh. Bundes. Tüb. 1808. 8.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 663

staaten, welches die rheinische Bundesacte berührte, in §. 616. vielen Ländern, besonders in Württemberg, den beschränkenden Verfügungen der Regierungen §), und gab ihr dadurch eine Anwendung, welche bei der Abschließung des Rheinbunds sicher nicht beabsichtigt war. Die Verfassung und Verwaltung der meisten Staaten des Rheinbunds wurde nun ganz neu eingerichtet, auch da wo schon in der Zwischenzeit von dem Deputationschluß bis zur Auflösung des Reichs vieles verändert worden war; es geschah allenthalben durch organische Edicte, die von der Regierung allein ausgiengen, und ohne alle Mitwürfung der Landstände, wenn sie auch bis dahin noch bestanden hatten (§. 609.). Im Einzelnen fielen sie allerdings verschieden aus, da man in den meisten Ländern doch zu besonnen war, die französischen Einrichtungen unbedingt anzunehmen, welche der Protector des Rheinbunds in dem von ihm geschaffenen Königreich Westphalen ohne Zweifel in der Absicht aufgestellt hatte, daß sie zum Muster dienen sollten ^{h)}). Die Richtung, welcher die Einrichtungen folgten, die im Einzelnen übrigens auch noch öfter wieder verändert wurden, war indessen im Wesentlichen dieselbe, und wenn man bloß auf das Ziel sah, nicht verwerflich.

g) Mit sehr seichten Gründen vertheidigt von R. S. Zacharia Staatsrecht der Rhein. Bundesstaaten. Heidelberg. 1810. 8. Abh. 1.

h) Ob es gleich nicht an Schriftstellern fehlte, die ihre Annahme beinahe unbedingt empfahlen. Die Materialien zur Geschichte dieser Ansichten finden sich größtentheils in dem Rhein. Bund von Winkopp (f. oben B. 1. S. 22. §. 5. lit. D. Nro. 5.), dem Journal Germanien, herausgegeben von Crome und Jaup (oben S. 526.), und Gönners Archiv für die Gesetzgeb. und Reform des jurist. Studiums. Landshut 1808 u. f. 3 Bde. 8.

- §. 616. Eine größere Gleichförmigkeit der Verfassung und Verwaltung, welche man durch die neue Gesetzgebung zu erreichen strebte, war in den meisten Ländern ein wirkliches Bedürfniß, weil sie aus sehr verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt waren, welche man in der That nicht regieren konnte, ohne eine neue auf ihre Vereinigung zu einem Ganzen berechnete Form der Verfassung und Verwaltung einzuführen. Die wohl-erworbenen Rechte aber, die dabei Rücksicht erforderten, wurden keineswegs gehörig berücksichtigt. So verloren die vormaligen Reichsstädte mit ihrer Landeshoheit oft auch Bestandtheile ihres Corporationsvermögens, auf welche die Regierungsgewalt keinen Anspruch gab; bei Einführung gleicher Steuerverfassung, besonders gleicher Grundsteuer, wurde fast nie berücksichtigt, welchen Verlust an dem Werth des Bodens der bisher niedriger oder gar nicht Besteuerte litt, was gar nicht bloß den bisher unbesteuerten Adel, sondern auch sehr viele andere Grundeigenthümer traf, und erfordert hätte, den Neupflichtigen die Uebnahme der Last durch Vergünstigungen in Beziehung auf andere Verhältnisse zu erleichtern. Bei der Verwaltung erhielten zwar die obersten Behörden, jetzt meistens überall Ministerien genannt, allenthalben eine angemessenere Organisation, allein ihre Wirksamkeit wurde zugleich über die Gebühr bis in das Einzelne der Geschäfte ausgedehnt. Die Selbstständigkeit der Landesbehörden (§. 549.), welche man, auch meistens in der früheren collegialischen Form, beibehielt, wurde dadurch zum Nachtheil des Geschäftsgangs vermindert; nicht aber die Zahl

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 665

der Beamten, die vielmehr, in den unteren Behörden §. 616. durch die Ausdehnung der Regierungsgeschäfte, besonders des Wirkungskreises der landesherrlichen Policei, und in den oberen, durch den erweiterten Geschäftskreis der Centralbehörde außerordentlich zunahm¹⁾; der Betrag des Civilatats der meisten Länder stieg dadurch leicht über das Doppelte des Aufwandes, der früher für die „Dienerchaft“ erforderlich gewesen war. Das Sinken der Thätigkeit der Landstände seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hatte die Bedeutung des Beamtenstandes schon früher außerordentlich gehoben; sie erreichte jetzt ihre höchste Stufe. Man war in der That schon auf dem Wege gewesen, ihnen ein selbstständiges Recht auf die übertragene Verwaltung einzuräumen, da es gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts gangbare Lehre wurde, welcher sich das Reichskammergericht in seinen Entscheidungen näherte, daß ihnen Gehalt, Rang und Amt selbst, nur durch Urtheil und Recht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Dienstvergehens genommen werden könne; kaum hielten einige doch noch die „*dimissio honesta*“, mit Beibehaltung des Ranges und Gehalts, für statthaft^{k)}. Doch giengen die Gesetzgebungen der neuesten

i) Ein großer Theil der neuen Organisationspatente, so wie überhaupt wenigstens der wichtigste Theil der Gesetze für die Rheinbundstaaten, findet sich in den in der vorhergehenden Note bezeichneten Journalen.

k) S. Leif Staatsrecht, §. 102. und die daselbst angeführte Literatur. Vergl. A. W. Rehberg über die Staatenverwaltung deutscher Länder (1807. 8.) S. 162., wo die entgegengesetzte Ansicht ausgeführt wird.

§. 616. Zeit so weit nicht; die bairische (1805), welche zuerst feste Grundsätze über das Verhältniß der Beamten aufstellte, sprach ihnen ein Recht auf Amtsthätigkeit ab, legte ihnen aber einen eigenen Beamtenstand bei, und gab vermöge desselben dem Gehalt und den Ehrenvorzügen den Character der Unveränderlichkeit, so lange jener nicht durch richterliches Erkenntniß verloren geht¹⁾. Bei den verschiedenen Zweigen der Verwaltung wurde die Trennung der Justiz von den übrigen Regierungsgeschäften, abweichend von den älteren Einrichtungen (§. 549.), für einen großen Vortheil gehalten, aber nur nach und nach auch bei den unteren Behörden und nicht allgemein durchgeführt. Die Steuerfreiheiten wurden entweder ganz vernichtet oder doch beschränkt, aber zugleich die Steuer=Cassen der freien Disposition

1) Haupt=Landes=Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener, vom 1. Januar 1805; abgedruckt bei N. L. G ö n n e r, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut 1808. 8. Diese Schrift kann zugleich zum Beleg dienen, wie geschmeidig das allgemeine Staatsrecht unserer neuesten Publicisten sich dem Inhalt neuerer Verordnungen anzuschmiegen und sie als die allein der Idee (?) des Rechts entsprechenden zu rechtfertigen weiß, während es dagegen die älteren Einrichtungen als Ausgeburten oder Ueberbleibsel einer barbarischen Zeit darzustellen pflegt. — Die bairische Gesetzgebung, obwohl sie über manche Gebrechen der älteren Lehre (Note k) hinweghilft, scheint vornehmlich um deswillen weniger zum Muster der späteren Gesetzgebungen gebient zu haben, (obwohl sie auch bei diesen benutzt worden ist, z. B. bei der coburgischen Verordnung den Civilstaatsdienst betreffend, v. J. 1821) weil der Grundsatz, Diener zu quiesciren, welche man nicht removiren kann und doch dimittiren möchte, leicht eine übergroße Last von Pensionen auf die Cassen wälzt. In andern Gesetzgebungen ist dafür der Weg einer Dimission, nach vorhergegangener Untersuchung administrativer Behörden, mit Freistellung eines Recurses, vorgezogen worden.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 667

der Regierung unterworfen, und die Summe der Steuern bloß von dem angenommenen Staatsbedürfniß abhängig gemacht. Bei den städtischen Obrigkeiten wurde die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten vermindert, die Policei ihnen bald genommen bald wenigstens sehr beschränkt, und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nicht bloß als der landesherrlichen Aufsicht unterworfen, sondern mehr als Regierungssache behandelt. Sie und da wurden die Familien-Fideicommissse aufgehoben und die Lehen allodificirt^{m)}; sofern die Allodification der letzteren die Lehen auch in freies Eigenthum verwandelte, würde dieses die Stellung des alten Adels wesentlich verändert haben. Allein späterhin wurde die Errichtung von Fideicommissen allenthalben wieder zugelassen, und meistens gegen die früheren Aufhebungsgefetze, auch der Lehen, der alte Zustand wieder hergestellt, jedoch in der Regel nur, sofern die Bedingungen, unter welchen die Allodification wirksam werden sollte, nicht bereits eingetreten waren. An seinen Rechten verlor daher in der That der alte Adel nichts; seine Stellung wurde indessen dadurch allerdings verändert, daß ihm die Secularisationen in dem größten Theil von Deutschland die Gelegenheit entzogen, einen großen Theil der Familienmitglieder in den Stiftern zu versorgen, und daß er im Ganzen nirgends mehr die wohlhabendste Classe der Nation blieb, was er, wenige Städte abgerechnet, wo die In-

m) Diese Allodification war ein Princip der französischen Gesetzgebung: den Fideicommissen war dieses nicht mehr entgegen, seitdem der neue französische Adel organisiert worden war.

§. 616. Industrie schon früher großes Capitalvermögen gehabt, bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch gewesen war. An seinem persönlichen Ansehen schien er eine Zeit lang durch das steigende Ansehen des Beamtenstandes zu verlieren, besonders durch zugleich von dem Recht der Standeserhöhung, welche mit der Souverainetät erlangt wurde, ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde, und sowohl dadurch, als durch die neuen Verdienstorden, welche man errichtete, ein zahlreicher unbegüterter erblicher oder persönlicher Adel entstand, welcher aus dem Beamtenstand, und ein begüterter, welcher aus der Industrie hervorging. Doch zeigten sich zuletzt die Folgen dieser Veränderungen nur darin, daß die politische Stellung des Adels etwas sehr unbestimmtes wurde. In dem steigenden Ansehen des Beamtenstandes wollten Viele eine Begünstigung des Bürgerstandes finden, dessen Stellung aber dadurch eher zu seinem Nachtheil verändert wurde. Der positive Character, welchen er ursprünglich gehabt hatte, gieng allmählig ganz auf jenen Theil des höheren Bürgerstandes über, jemehr die bürgerlichen Corporationen an Bedeutung verloren, und doch wurde die Gleichstellung des ersteren mit der Ritterschaft (§. 446. 447. 563.) immer weniger anerkannt; auch wurden die höheren Staatsämter eher häufiger aus dem Adel besetzt als früherhin. Dem Bauerstand verschaffte man allerdings einige Erleichterung seiner Lasten (§. 609.), aber auf einem Wege, der die Sicherheit des Eigenthums erschütterte, und die ihm doch wegen der erhöhten Steuern weniger zu Gute kam. Die Befreiung der

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 669

Gewerbe von manchen Beschränkungen und Zwangs- s. 616. gerechtigkeiten darf man wohl für eine der vortheilhaftesten Maaßregeln halten, besonders wo das Institut der Zünfte als policeiliche Anstalt ohne Zwangsrecht geschützt wurde; die vermehrte Ausdehnung der Policeiaufsicht, insonderheit der höheren Policeibehörden, die zu dem Character der Regierungsweise der neuesten Zeit gehört, verfehlte aber nicht selten ihren Zweck ⁿ⁾ und wurde bei manchen Verhältnissen eine drückende Last.

In Oesterreich und in den Staaten des nördlichen Deutschlands blieb es anfangs weit mehr bei der älteren Verfassung; auch die Länder, welche unter der französischen Herrschaft gestanden hatten, kehrten zum Theil zu jener zurück, als sie den rechtmäßigen Beherrschern wieder zurückgegeben wurden. Unter den norddeutschen Staaten nahm zuerst der preussische, seit dem Jahre 1808, von den beschriebenen neuen Einrichtungen am meisten an, wobei jedoch die süddeutschen Gesetze keineswegs erst zum Muster dienten, und manche von jenen hier auch früher und vollständiger eingeführt wurden ^{o)}. Auch befolgte man in Rücksicht der städti-

n) Unter den Verordnungen dieser Art, nehmen ohne Zweifel die Gesetze über die Pässe den ersten Platz ein, durch welche man, anstatt diese wie bisher als eine auch auf andere Weise zu ersetzende Legitimation der Person zu betrachten, die Fremden einer von Ort zu Ort fortgesetzten Musterung unterwerfen wollte, und um die Sache recht wichtig zu machen, die unteren Behörden von der Ausfertigung der Pässe ausschloß, die dann von den oberen Behörden gerade eben so wie vorher von den unteren neben den unverdächtigen auch den verdächtigen Personen ausgefertigt wurden. Vergl. Pfister merkwürdige Criminalfälle Th. 2. S. 165. 172. 248.

o) 9. Oct. 1807, Edict, den erleichterten Besitz und den freien Ge-

670 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 616. sphen Verfassung hier den entgegengesetzten Grundjag, während sie im südlichen Deutschland ihre Selbstständigkeit verlor, wurde ihr diese durch die Städteordnung vom Jahre 1808 vielmehr zurückgegeben, welches in jenem Theil von Deutschland erst als Vorbereitung oder als Folge der neuen landständischen Verfassungen geschah p).

Eine der wichtigsten Angelegenheiten, seit der Wiedervereinigung der deutschen Staaten in einen deutschen Bund, wurde die Ausführung des 13. Artikels der Bundesacte (§. 612.); sie gehörte wesentlich zur Voll-

brauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner (Aufhebung der Erbunterthänigkeit) betreffend. — 19. November 1808, Städteordnung. 16., 26. und 28. December 1808, Verordnung über die veränderte Verfassung der ebssten Staatsbehörden, verbesserte Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanzbehörden (wodurch die Regierungen in bloße Ober-Landesgerichte verwandelt wurden, und jener Name mit allen übrigen Geschäften derselben auf die bisherigen Kammern überging) und Geschäftsinstruction für die Regierungen. 27. October 1810, Edict über die Finanzen des Staats und neue Einrichtung der Abgaben. 28. October 1810, Aufhebung des Mühlenzwangs und anderer Zwangsgerechtigkeiten. 30. October 1810, Einziehung der geistlichen Güter. 20. November 1810, Edict über den Ver- und Ankauf. 27. Juni 1811, über Veräußerung der Domainen, Freisten und geistlichen Güter. 7. Sept. 1811, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Beziehung auf das Edict vom 2. November 1810 wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (Aufhebung der Zunftgerechtfame). 14. September 1811, Edict wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und Beförderung der Landescultur. 11. März 1812, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. 30. Juli 1812, Errichtung der Kreisdirectorien und Gensdarmarie.

p) J. B. in einem bairischen Edict vom 17. Mai 1818 gegen die frühern Bestimmungen einer Verordnung vom 24. September 1808.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 671

endung der neuen Grundlage des öffentlichen Rechts, S. 616. welches unter den Schutz des Bundes gestellt wurde 9). Selbst in den Ländern, in welchen die Thätigkeit der Landstände niemals ganz aufgehört hatte, außer sofern sie durch die Fremdherrschaft unterbrochen worden war, wurde es meistens nothwendig gefunden, Einzelnes zu ändern ^{r)}, oder den neueren Verhältnissen gemäß hinzuzufügen, wenn auch nichts Neues über die Rechte der Stände festgesetzt wurde. In den meisten Ländern wurden aber neue Verfassungsgesetze nothwendig, in welche man zwar allenthalben mehr oder weniger aus den älteren Verfassungsformen aufnahm, deren Inhalt über die Zusammensetzung der Landstände, die Form ihrer Verhandlungen und über ihre Rechte, jedoch immer einen neuen ständischen Organismus schuf, und meistens zugleich die Bedeutung eines vollständigen neuen Grundgesetzes über alle öffentliche Verhältnisse erhielt ^{s)}. Die Nothwendigkeit, wenigstens den landständischen Versammlungen in Hinsicht ihrer Zusammensetzung und ihrer Verhandlungsweise

9) In so fern hat es nothwendig geschienen, die wichtigsten Urkunden anzugeben, auf welchen diese Grundlage jetzt beruht, obwohl die Geschichte der Zeit seit Errichtung des deutschen Bundes, aus den in der Vorrede zum ersten Band angegebenen Gründen, von dem Plan dieses Buchs ausgeschlossen geblieben ist.

r) Oder wenigstens das, was in Ländern, die getrennt geblieben waren, früher bestanden hatte, bei ihrer Wiedervereinigung mit den alten Besitzungen herzustellen. Dieß geschah mit einigen Veränderungen, in Oesterreich, hinsichtlich der Verfassung von Wien S. die Anmerkung.

s) S. die Anmerkung zum Paragraphe.

§. 616. eine neue Gestalt zu geben, beruhte beinahe allem darauf, daß die frühere Verfassung gar keine feste Grundlage für deren den jetzigen Verhältnisse angemessene Einrichtung darbot. Dieß trat eben so wohl da ein, wo man größtentheils nur Verhältnisse vorgefunden haben würde, wenn man auf die frühere Zeit hätte zurückgehen wollen, und mithin zwar einzelne historisch begründete Elemente hatte, die begreiflich bei der neuen Einrichtung berücksichtigt werden mußten aber keine organischen Institutionen, von welchen man ausgehen konnte und sie nur ihrem Wesen gemäß zu erneuern und auszubilden gehabt hätte — als da, wo in einzelnen Theilen des Staats zwar landständisch Einrichtungen noch bestanden, oder wenigstens bis zum Jahr 1803 noch bestanden hatten, aber der Staat in seiner jetzigen Zusammensetzung doch unmöglich da zur Grundlage seiner Einrichtungen nehmen konnte was mit seiner Eigenthümlichkeit als Ganzes in keinem organischen Zusammenhang stand. Ein Bedürfniß, Verfassungsgesetze aufzustellen, welche alle öffentlichen Verhältnisse umfaßten, war in den meisten Staaten ohne Zweifel auch vorhanden; es mußte unbedingt da anerkannt werden, wo über die vorliegenden rechtlichen Verhältnisse keine Gesetze vorhanden waren, oder deren fernere Anwendbarkeit zweifelhaft seyn konnte; es darf aber wohl bezweifelt werden, ob es zu den Vorzügen dieser neuen Gesetzgebung gehört, daß die Bestimmungen, welche doch nur durch die Mitwirkung der Stände bei künftig zu treffenden Einrichtungen ordnen sollten, auch so viele Principien

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 673

darüber aufstellten, welche Bedeutung diese Einrichtungen selbst haben sollten, und dadurch der allmäligen Entwicklung der Verfassung vorgriffen. Der Werth einer allmällig entwickelten Verfassung wird allgemein darin gesetzt, daß sich alles, was gesetzliche Bestimmung geworden ist, auf die Entscheidung bestimmter bei einzelnen Ereignissen zur Erörterung gekommener Fragen beziehen läßt. Wo ein solcher Stoff der Erörterung fehlt, muß die gesetzliche Bestimmung über die Bedeutung, welche eine Einrichtung erhalten soll, immer einen theoretischen Character an sich tragen; wenn sie angewendet werden soll, bleibt das einzige Hülfsmittel für ihre Auslegung und Anwendung, die logische Interpretation der gebrauchten Ausdrücke, die schon deshalb ganz unsicher ist, weil bei einer theoretischen Bestimmung unmöglich an jeden concreten Fall der Anwendung gedacht seyn kann. Es dürfte hierin der Grund zu suchen seyn, weshalb die Gesetzgebung, welche die neuen Verfassungsurkunden zur Grundlage genommen hat, auf so viele Schwierigkeiten gestoßen ist, an die bei der Abfassung der letzteren selbst Niemand gedacht hatte, deren Lösung aber durch das Daseyn eines schon vorher aufgestellten Princips, wie die Erfahrung gezeigt hat, keineswegs erleichtert worden ist.

Anmerkung. Verzeichniß der wichtigsten Verfassungsgesetze seit Errichtung des deutschen Bundes.

Vergl. Pölkh die europäischen Verfassungen seit dem J. 1789 bis auf die neueste Zeit. B. 1. Abth. 1. 2. B. 2. 3. Leipzig, 1832. 8.

Gschhorn. Vb. IV.

674 Vierte Periode. B. 1648 — 1815.

8. 616. I. Oesterreich. Wiedereinführung der früheren Verfassung v. Tyrol, 24. März 1816. Pölitg I, 1. S. 51.

II. Preußen (bei Pölitg sehr unvollständig). Die Grundlage der jetzt bestehenden ständischen Verfassung der preussischen Monarchie ist das allgemeine Gesetz vom 5. Juni 1823 (Ges. Samml. S. 129.), welches folgende Bestimmungen enthält: „I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Würksamkeit treten. II. Das Grundeigenthum ist die Bedingung der Standschaft. III. Die Provinzialstände sind ein gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Landthänen in jeder Provinz. Dieser Bestimmung gemäß werden Wir 1) die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung zu sie gelangen, ihnen auch, 2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen; 3) Bitten und Beschwerden, welche auf das sprachliche Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf beschneiden, und 4) die Kommunalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen. Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neuschaffung im Uebalange keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen. Sollten Wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten: so werden Wir diese nur nach vorhergegangener Berathung der Provinzialstände treffen. Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten“. Für jede Provinz sind seitdem besondere Gesetze erlassen, welche den Organismus der Provinzialstände bestimmen: 1) Für die Mark Brandenburg und das Markgrathum Nieder-Lausitz. 1. Juli 1823 (G. S. S. 130.). 17. August 1825 (G. S. S. 193.). 18. Nov. 1826 (G. S. S. 114.). 26. October 1835 (G. S. S. 229.). 2) Für das Königreich Preußen. 1. Juli 1823 (G. S. S. 138.). 17. März 1828 (G. S. S. 28.). 3) Für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen. 1. Juli 1823 (G. S. S. 146.). 17. Aug. 1825 (G. S. S. 210.). 4) Für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preussische Markgrathum Ober-Lausitz. 27. März 1824 (G. S. S. 62.). 2. Juni 1827 (G. S. S. 61.). 5) Für die Provinz Sachsen. 27. März 1824 (G. S. S. 70.). 17. Mai 1827 (G. S. S. 47.). 6) Für die

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 675

Provinz Westphalen. 27. März 1824 (G. S. S. 108.). 13. Juli 1827 S. 616. (G. S. S. 109.). 7) Für die Rheinprovinzen. 27. März 1824 (G. S. S. 101.). 13. Juli 1827 (G. S. S. 103.). 8) Für das Großherzogthum Posen. 27. März 1824 (G. S. S. 141.). 15. December 1830 (G. S. S. 1832. S. 9.). Neben den Versammlungen der Provinzialstände, wurden auch Kommunallandtage, in weiterer Ausdehnung als in den kreisständischen Versammlungen, nach dem Bedürfniß der einzelnen Provinzen, besonders in Beziehung auf die früheren Einrichtungen für jede besonders gestaltet, zugestanden. Verordnungen, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunallandtage: der Kur- und Neumark, vom 17. August 1825 (G. S. S. 200.); in Pommern, 17. August 1825 (G. S. S. 215.); wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-Lands- und Kreistage des Markgrafthums Nieder-Lausitz eintreten sollen. 18. November 1826 (G. S. S. 110.). Für die übrigen Provinzen finden sich die Bestimmungen über Kommunallandtage in den Kreisordnungen; kreisständische Versammlungen wurden nicht nur in den Provinzen, in welchen sie noch bestanden oder doch früherhin bestanden hatten, erhalten oder wieder eingeführt, sondern auch in den übrigen Provinzen in den landrätlichen Kreisen organisiert. Sie erhielten die Bestimmung: die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen, das Recht, die Kreiscorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten zu vertreten, auch bei Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu Kreisbedürfnissen mit ihrem Gutachten gehört zu werden, die Rechnungen über dazu verwendete Gelder abzunehmen, und wo ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten eintritt, die Beamten zu wählen. Kreisordnungen: für die Kur- und Neumark. 17. August 1825 (G. S. S. 203.). Nieder-Lausitz. 18. November 1826 (G. S. S. 112.). Pommern und Rügen. 17. August 1825 (G. S. S. 217.). Preußen 17. März 1828 (G. S. S. 34.). Schlesien und Ober-Lausitz. 2. Juni 1827 (G. S. S. 71.). Sachsen. 17. Mai 1827 (G. S. S. 54.). Westphalen und Rheinprovinzen. 13. Juli 1827 (G. S. S. 117.). Posen. 20. December 1828 (G. S. S. 1829. S. 3.). — Verordnungen über die Bildung eines Ausschusses in jeder Provinz, aus Mitgliedern des Provinzial-Landtags bestehend, der in der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern in geeigneten Fällen berufen werden kann, um dessen Rath in wichtigen Landesangelegenheiten sich zu bedienen, am 21. Juni 1842 für jede Provinz erlassen. Ges. Samml. 1842 S. 215 — 241.

III. Batern. Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, mit den dazu gehörenden Edikten und übrigen Beilagen. Münch. 1818. 8. Die letzteren findet man bei Bölig a. a. D. I, 1. S. 132 u. f. nicht vollständig, dagegen aber noch einige spätere Gesetze. IV. R. Sachsen:

- §. 616. Ueber die Veränderungen, die seit 1815 in der älteren Verfassung (besonders durch ein Decret vom 16. October 1820) vorgenommen wurden, s. H. Blüner Land- und Ausschustagsordnung vom Jahre 1728 — mit Zusätzen. Leipz. 1822. 8. Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. Pölig I, 1. S. 220. Wahlgesetz 24. September 1831, ebendaf. S. 274. V. K. Hannover. Durch Convocation einer provisorischen allgemeinen Ständeversammlung mittelst Patent vom 7. December 1814, und deren Verhandlungen (vergl. H. Linden, das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen, besonders die Verhandlungen der a. St. V. in den Jahren 1814, 1815, 1816. Nordh. 1818. 8.), wurde, ohne die Provinziallandstände aufzuheben, die Festsetzung einer Verfassung der allgemeinen, späterhin in zwei Kammern getheilten Ständeversammlung vorbereitet, welche durch Patent vom 7. Dec. 1819 geschah. Das Patent auch bei Pölig I, 1. S. 203., aber ohne das dazu gehörende Verzeichniß der Mitglieder der a. St. V. nach deren neuen Organisation (s. Samml. der Gesetze für das K. Hannover. 1819. Abth. 1. S. 140.). Ueber die Rechte der a. St. V. bestimmte §. 6. des Patents, daß sie im Wesentlichen dieselben Rechte ausüben sollte, welche früherhin den einzelnen Provinziallandschaften, so wie auch der blühenden provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben, namentlich das Recht der Verwilligung der, Behufs der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern und der Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zurathziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen und das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände, Vorstellungen an die Regierung zu bringen. — Einige der wichtigeren, die allgemeine Landesverfassung weiter entwickelnden späteren Gesetze findet man bei Pölig a. a. D. S. 267 u. f. Grundgesetz vom 26. September 1833. Pölig III, S. 565 u. f. Durch Patent vom 1. Nov. 1837 wurde dieses für aufgehoben erklärt, und eine neue Verfassungsurkunde vom 1. August 1840 mit einer nach den Regeln des Patents vom 7. Dec. 1819 berufenen Ständeversammlung verändert. VI. Württemberg. Ueber die Aufhebung der älteren Verfassung und die Verhandlungen seit 1815 bis zur Errichtung des neuen Grundgesetzes, vergl. die Literatur und die Angabe der Quellen bei: K. Mohl das Staatsrecht des Königl. Württemberg. Tüb. 1829. S. 43 u. f. Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 und die auf deren Inhalt Bezug habenden späteren Gesetze findet man gesammelt bei: G. F. Kapff W. U. des Königl. Württemberg mit den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Kotw. 1832. 2 Bde. 8. Bei Pölig I, 1. S. 348 u. f. findet man nichts als die W. U. von 1819, dagegen aber mehrere zur Geschichte der Zeit von 1806 — 1819 gehörende Actenstücke. VII.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 677

Baden. In keinem deutschen Lande wurde nach der Vergrößerung des J. 1803 rascher organisirt als hier, wobei indessen allerdings nicht übersehen werden darf, daß auch keiner der größeren deutschen Staaten aus ungleichartigen Theilen zusammengesetzt war. Vergl. Kurfürstlich Badische Landes-Organisation. In 13 Edicten mit Beilagen. Carlsru. 1803. 8. Die Actenstücke zur Geschichte der weiteren Entwicklung bis zum J. 1815 findet man bei Winkopp der Rheinbund. Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 nebst den dazu gehörenden Gesetzen vom J. 1818 und 1819 sind gedruckt u. d. Titel: die landständische Verfassungsurkunde für das G. L. Baden nebst den dazu gehörigen Actenstücken. Carlsru. 1819. 8. Nicht so vollständig findet man die letzteren bei Pölig I, 1. S. 459 u. f., dagegen aber die wichtigeren neueren Gesetze, unter diesen das Preßgesetz vom 28. December 1831, welches 1832 wieder außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

VIII. Kurhessen. Eine vom Kurfürst Wilhelm I. beabsichtigte neue Verfassung blieb bloßer Entwurf. S. beauftragte Darstellung der hessisch. Landtagsverhandl. 1816. 8. Kurhessische Landtagsverhandlungen. 1816. 4 Abth. 8. Protocolle der deutsch. B. B. (Quartausgabe) B. 5. S. 364. 365. Vergl. Pölig I, 1. S. 551 u. f. Verfassungsurkunde für das Kurfürstenthum Hessen vom 5. Januar 1831. Pölig I, 1. S. 613. IX. Großherzogthum Hessen. Verfassungsurkunde vom 17. Dec. 1820. Pölig I, 2. S. 669 u. f. X. Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Königl. Decret vom 28. Mai 1831 in Betreff der Einführung von Provinzialständen. Pölig I, 2. S. 729. Organisation derselben 21 Mai 1834 bei H. Müller Archiv für Gesetzgeb. B. 7. H. 2. S. 46 u. f. XI. Großherzoglich- und herzoglich-sächsische Häuser ernestinischer Linie. Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816. Pölig I, 2. S. 758. Coburg: Verf. Urk. 8. August 1821, ebendas. S. 806. Meiningen und Hildburghausen. 23. August 1829, ebendas. S. 833. Altenburg. 29. April 1831, ebendas. S. 856. XII. Braunschweig. Verordn., die erneuerte Landschaftsordnung betreffend, vom 25. April 1820. Pölig I, 2. S. 914. Actenstücke, die Vorbereitung einer Veränderung betreffend, ebendas. S. 927 — 1008. Neue Landschaftsordnung vom 12. October 1832, ebendas. S. 1192. XIII. Mecklenburg: Vereinbarung der Häupter beider Linien mit Zuziehung der Stände über compromissartige Entscheidung von Differenzen mit den letzteren, bekannt gemacht den 23. November 1817. Protocolle der Bundes-Versammlung (Quartausgabe) B. 4. S. 150 u. f. Pölig I, 2. S. 1020. XIV. Nassau: Verf. Urk. 2. September 1814, mit mehreren dazu gehörenden Gesetzen: Pölig I, 2. S. 1002 u. f. Oben-

678 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 616. burg: vorbereitende Gesetzgebung 28. December 1831. Pölitg 1, 2. S. 1023 u. f. XV. Schwarzburg-Sondershausen. Gesetze 8. Januar 1816. 21. April 1821. Pölitg 1, 2. S. 1004. XVI. Hohenzollern-Sigmaringen. Verf. Urk. H. Juli 1833. Pölitg III, S. 532.

§. 617.

§. 617.

Die evangelische Kirche litt unter den stürmischen Ereignissen der neuesten Zeit weniger als die katholische, weil ihre Einrichtungen zu jeder Staatsverfassung paßten, und sie, selbst unter einem katholischen Regenten, nichts weiter forderte als Glaubens- und Gewissensfreiheit, ungestörten Fortgenuß ihres überall sehr mäßigen Kirchenfonds, und ein von dem persönlichen Einfluß eines Regenten anderer Confession unabhängiges Consistorium; daß der Deputationsbeschluß von 1803 die übrig gebliebenen evangelischen Stifter und Klöster auch der Disposition der Landesherren überließ (§. 606.), war weniger ein Verlust für die Kirche als für die darin Bepfändeten, sofern man sich nicht entschließen wollte, die eigentliche Bestimmung dieser Güter (§. 558.) anzuerkennen, und selbst für jene gieng diese Ausdehnung der Secularisationen ziemlich unschädlich vorüber ^{a)}, weil meistens besondere Landesverträge das Fortbestehen dieser Institute schützten. Für die katholische Kirche hingegen führte schon die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts manche

a) Im preussischen Staat, wo sich die bedeutendsten Institute dieser Art befanden, entschloß man sich erst in der großen Bedrängniß des Staats im Jahr 1810 diese Fonds einzuziehen (§. 616. Note o).

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 679

Veränderungen ihrer bisherigen Lage herbei. Seit der S. 617. tridentinischen Synode hatte die römische Curie den Sieg, welchen diese dem Papstthum verschaffte, sorgfältig benutzt, ihre Rechte in Deutschland nicht blos zu befestigen, sondern zu erweitern. An dem kaiserlichen Hof hielt sich schon seit Karl V. ordentlicherweise ein päpstlicher Nuntius auf, da man beinahe ununterbrochen über die kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland zu unterhandeln hatte; seit der tridentinischen Synode gab die Einführung ihrer Verordnungen Gelegenheit, ihm noch wichtigere Geschäfte aufzutragen, und nachdem es 1586 gelungen war, die katholischen Cantons der Schweiz zur Annahme eines fortwährend bei ihnen (zu Lucern) residirenden Nuntius mit delegirter Gerichtbarkeit zu bewegen ^{b)}, wurde auch die Einleitung getroffen, in Deutschland stehende Nuntiaturen mit „Facultäten“ zur Ausübung päpstlicher Reservatrechte zu gründen. Neben dem Nuntius am kaiserlichen Hofe wurden unter P. Clemens VIII. (1591 — 1605) auch in Eöln und Brüssel Nuntiaturen vollständig eingerichtet, welche sich allmählig in den Besiz concurrirender Gerichtbarkeit mit den Ordinarien und Erzbischofen zu setzen wußten und statt der concordatenmäßigen Nationalrichter bei Appellationen nach Rom gebraucht wurden ^{c)}. Die Dispensationen konnte man bei ihnen auf das bequemste haben; um so fester hielt daher der Papst jetzt auf dem einmal aufgestellten Sy-

b) S. (v. Weidenfeld) gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten (1788. 4.) S. 327 u. f.

c) S. Weidenfeld a. a. D., S. 335 u. f.

§. 617. stem, daß, mit Ausnahme der im canonischen Recht ausdrücklich den Bischöfen beigelegten Dispensationsbefugnisse, alle Dispensationen zu den vorbehaltenen päpstlichen Gerechtsamen gehörten, und ertheilte die Indulte, welche einzelne derselben den Ordinarien überließen, nur in einem sehr beschränkten Umfang d). Seit dem achtzehnten Jahrhundert schwanden die erlangten Vortheile allmählig wieder. Schon der Niederländer van Espen (geb. 1646 † 1728) näherte sich in seinen Schriften e) dem Episcopalsystem (§. 471. 472.) wieder mehr, als seit der tridentinischen Synode irgend ein deutscher Schriftsteller gewagt hatte, und durch den trierschen Weihbischof von Hontheim f) wurde es bald hernach viel gründlicher und vollständiger entwickelt, als je früher geschehen war. Die österreichischen Schriftsteller g) schrieben schon unter Maria Theresia in diesem Sinn, und Joseph II. fand, nicht

d) S. 3. B. die Indulte für Salzburg bei Gaertner Corp. jur. eccles. Catholic. Tom. 2. p. 435.

e) Zegerus Bernhard van Espen jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae. Colon. 1702 u. öfter, auch in den mehreren Ausgaben seiner gesammelten Werke, von welchen die beste zu Cöln 1775 erschienen ist.

f) Unter dem angenommenen Namen Justinus Febronius de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis. Bullioni et Francof. 1763. 4. ed. 2. ibid. 1765. 4. Vergl. Schröckh Kirchengesch. seit der Reformation, Th. 6. S. 532 u. f.

g) Paul Jos. de Riegger (geb. 1705. † 1775) institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae. P. 1—4. 1768—1771. 8. ed. 2. 1777. Viel weiter giengen die österreichischen Schriftsteller unter Joseph II. S. Jos. Val. Gybel, Was ist der Papst. Wien 1782, und eine andere Schrift von Gybel in demselben Jahre: Was ist ein Bischof?

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 681

blos bei dem gelehrteren Theil seiner Geistlichkeit, son- §. 617.
dern bei dem größten Theil des katholischen Deutsch-
lands, die öffentliche Meinung schon zu seinen Gun-
sten entschieden, als er es unternahm, die Rechte des
Papstes zunächst in seinen Erbländern und wo möglich
in ganz Deutschland zu beschränken ^h). Es gehörte zu
seinen kirchlichen Reformen gleich bei dem Beginn sei-
ner Regierung, seine Bischöfe von dem Papst unab-
hängiger zu machen; den Orden wurde jede Verbin-
dung mit auswärtigen Oberen verboten und die Ju-
risdiction der Bischöfe über sie wieder hergestellt; alle
Dispensationen sollten künftig bei diesen und nicht
mehr bei dem Nuntius gesucht, alle Recurse von den
geistlichen Landesgerichten nach Rom oder an den Nun-
tius untersagt seyn, und keine päpstliche Verfügung
eher publicirt werden, als wenn sie das „*placetum*
regium“ erhalten hätte. Aus den Niederlanden wur-
de der Nuntius sogar entfernt ⁱ). Weder eine Reise
Papst Pius VI. nach Wien (1782), noch der Wi-
derstand, den Joseph II. bei einem Theil seiner Geist-
lichkeit und besonders bei den Orden fand, vermochte
die Ausführung dieser Maafregeln aufzuhalten; kaum
ließ sich der Kaiser bewegen Indulte zu manchen Be-
fugnissen anzunehmen, die der Papst als seine Rechte

h) Vergl. über diese Begebenheiten überhaupt: Geschichte der röm.
kathol. Kirche unter der Regierung Papst Pius VI., von P. Ph.
Wolf. Zürich 1793 — 1802. 7 Bde. 8. besonders B. 3.

i) Der Papst schickte dafür (1786) einen Nuntius nach München, wo-
zu Kurfürst Karl Theodor seine Einwilligung gab; hierin lag die
nächste Veranlassung zum emser Congress. S. Schröckh a. a. D.
S. 501.

§. 617. aussprach ^{k)}. Die deutschen Erzbischöfe forderte er (1785) auf, zu berathen, wie den Bischöfen und Metropolitane die Rechte zurückgegeben werden könnten, die ihnen widerrechtlich entzogen worden, und das Resultat ihrer Unterhandlungen, welches in eine zu Ems (25. August 1786) aufgesetzte Punctation gefaßt wurde, kündigte den Entschluß an, mit Hülfe des Kaisers und der Reichsstände das Episcopalsystem in der Einrichtung der deutschen Kirche vollständig zur Ausführung zu bringen ^{l)}. Durch die ungünstige Aufnahme, welche die Ansichten der Erzbischöfe bei den deutschen Bischöfen fanden, welche sich keine Vortheile von dem erweiterten Wirkungskreise der ersten versprachen, blieb zwar für den Augenblick die bekannt gemachte Erklärung der Erzbischöfe über das System, das sie künftig zu behaupten gedächten, das einzige Resultat dieser Bewegung; ein so offen angekündigtes Vorhaben setzte aber die päpstliche Curie schon in den Nachtheil, seitdem jede Ausübung der Reservatrechte, die ihr noch gestattet wurde, sich erst erkämpfen zu müssen, welches ihr noch mehr erschwert wurde, als die politischen Veränderungen im Jahre 1803 die Diöcesanverhältnisse zerrütteten. Die veränderten Verhältnisse der Staaten nach Auflösung der Reichsverfassung ließen das Fortbestehen der alten Diöcesaneintheilung nicht mehr zu; die Einrichtung einer neuen, zu welcher die Mitwirkung des Papstes unentbehrlich war (§. 174.), erforderte

k) Vergl. Schröckh a. a. D. S. 500.

l) S. Resultate des emser Congresses, von den vier deutschen Erzbischöfen unterzeichnet u. s. w. Frankf. u. Leipz. 1787. 8.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 683

nach der Secularisation aller Hochstifter eine beträchtliche Dotation, über welche man zwar in der Zeit des Rheinbundes schon hie und da Unterhandlungen angeknüpft hatte, aber zu keinem Resultat gekommen war. Bei der bedrängten Lage, in welche der Papst durch die französische Herrschaft über Italien gekommen war^m), hieng es zuletzt selbst von der Willkühr der Regierungen ab, welche Rechte man ihm noch einräumen wollte; insbesondere stand nichts im Wege, durch bürgerliche Gesetze das ganze Verhältniß der katholischen Kirche zum Staat zu verändern, das sie seit der Zeit der pseudoisidorischen Decretalen behauptet hatte. Die österreichische Gesetzgebung war hierin vorausgegangen; schon Maria Theresia verpflichtete in ihrer Criminalgesetzgebung die geistlichen Gerichte bei Untersuchungen über Verbrechen eines Geistlichen, diesen dem weltlichen Richter zu übergeben, sobald jene nach den bürgerlichen Gesetzen eine Leibes- oder Lebensstrafe nach sich zögenⁿ); die spätere Gesetzgebung unterwarf die Geistlichen in allen Fällen bürgerlicher Vergehen sogar schlechthin dem weltlichen Richter, und überließ den Bischöfen nur, vor Vollziehung der Strafe, die eine

m) Papst Pius VI. war sogar vom Februar 1798 an Gefangener der französischen Regierung, und starb (29. August 1799) in der Gefangenschaft. Sein Nachfolger Pius VII. wurde (1809—1813) auf gleiche Weise behandelt, als er sich der am 17. Mai 1809 verfügten Vereinigung der Ueberbleibsel seines Kirchenstaats, wenigstens mit geistlichen Waffen widersetzte, indem er am 12 Juni 1809 den Kirchenbann über den Kaiser der Franzosen aussprach.

n) S. Riegger instit. jurispr. eccles. S. 255.

674 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 616. 1. Oesterreich. Wiedereinführung der früheren Verfassung von Tyrol, 24. März 1816. Pölitz 1, 1. S. 51.

II. Preußen (bei Pölitz sehr unvollständig). Die Grundlage der jetzt bestehenden ständischen Verfassung der preussischen Monarchie bildet das allgemeine Gesetz vom 5. Juni 1823 (Ges. Samml. S. 129.), welches folgende Bestimmungen enthält: „I. Es sollen Provincialstände in Unserer Monarchie in Wirkksamkeit treten. II. Das Grundelgenthum ist die Bedingung der Standschaft. III. Die Provincialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz. Dieser Bestimmung gemäß werden Wir 1) die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch, 2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen; 3) Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provincialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf beschließen, und 4) die Kommunalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen. Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Menschheit und Balang in keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbaudes bestimmt, nachfolgen lassen. Sollten Wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten: so werden Wir diese nur nach vorhergegangnem Beirath der Provincialstände treffen. Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provincialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten“. Für jede Provinz sind seitdem besondere Gesetze erlassen, welche den Organismus der Provincialstände bestimmen: 1) Für die Mark Brandenburg und das Markgrasthum Nieder-Laufiß. 1. Juli 1823 (G. S. S. 130.). 17. August 1825 (G. S. S. 193.). 18. Nov. 1826 (G. S. S. 114.). 26. October 1835 (G. S. S. 229.). 2) Für das Königreich Preußen. 1. Juli 1823 (G. S. S. 138.). 17. März 1828 (G. S. S. 28.). 3) Für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen. 1. Juli 1823 (G. S. S. 146.). 17. Aug. 1825 (G. S. S. 210.). 4) Für das Herzogthum Schlesien, die Graffschaft Glatz und das preussische Markgrasthum Ober-Laufiß. 27. März 1824 (G. S. S. 62.). 2. Juni 1827 (G. S. S. 61.). 5) Für die Provinz Sachsen. 27. März 1824 (G. S. S. 70.). 17. Mai 1827 (G. S. S. 47.). 6) Für die

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 685

den Besitz gleicher Rechte zu setzen, und bei den wie- s. 617.
der angeknüpften Unterhandlungen mit dem römischen
Stuhle über eine neue Einrichtung der Diöcesen, sich
auf die Festsetzung der rein kirchlichen Verhältnisse zu
beschränken und ohne die Gränzen der Gesetzgebung
und Gerichtbarkeit des Staats oder den Umfang der
päpstlichen Reservatrechte einer Discussion zu unterwer-
fen, sich in dieser Stellung zu behaupten r).

§. 618.

s. 618.

Die Gesetzgebung über das bürgerliche Recht,
behielt bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahr-
hunderts den Character, welchen sie seit der Einführung
des römischen Rechts angenommen hatte (§. 560.) a).

lung aller während der Regierung Josephs H. ergangenen Ver-
ordnungen im geistl. Fach. Frauff. u. Lelpz. 1788. 1789. 2
Bde. 8.

r) Vergl. das Concordat zwischen Baiern und Papst Pius VII. vom
5. Juni 1817, (Beilage zur officiellen Ausgabe der bairischen Ver-
fassungsurkunde); die päpstlichen Bullen über die Organisation der
katholischen Kirche in den: Preussischen Staaten vom 16.
Juli 1821, in Gefolge eines zwischen Preußen und dem römi-
schen Hof geschlossenen Vertrages vom 25. März 1821, in der
Preussisch. Gesetzsamml. J. 1821. S. 114 u. f.; Hannover 26.
März 1824; der rheinischen Kirchenprovinz 16. August 1821 und
11. März 1827. Sämmtliche Actenstücke in meinem Kirchenrecht
B. 2. Anh. S. 827 u. f.

a) Lehrreiche Beispiele einer Gesetzgebung in dem Geiße der älteren
Landrechte und Landesordnungen enthalten: die sachsen-gothais-
che Landesordnung von 1653, revidirt 1666, mit ihren späteren
Ergänzungen; die altenburgische von 1705; die anhaltische
von 1666; die trierische von 1668; die magdeburgische von
1688; das badensche Landrecht von 1710 mit der Landesordnung
von 1715; das hohenzollernsche Landrecht von 1738; das main-

§. 618. Die veränderte Richtung, welche sie seitdem erhielt, gieng, wie bei dem öffentlichen Recht, zum Theil von der Theorie und nicht bloß von dem practischen Bedürfniß aus; in dem Inhalt der neueren Gesetze wurde daher zwar auf das letztere Rücksicht genommen, zugleich aber auf die Form, die man dem bürgerlichen Recht geben wollte, besonderer Werth gelegt. Die großen französischen Civilisten des sechszehnten Jahrhunderts und die Schriftsteller, welche um die nämliche Zeit in anderen Ländern in dem Geist dieser Schule das römische Recht behandelten, hatten allerdings dessen Gebrauch gar sehr für diejenigen erleichtert, welche, im Besiß der Principien des römischen Rechts, auch die in Deutschland vorkommenden Verhältnisse richtig aufzufassen und nicht bloß den Buchstaben einzelner Bestimmungen, sondern jene Principien selbst anzuwenden mußten. Allein die Anzahl der Männer, welche hiermit die Grundsätze des deutschen Rechts bei den Instituten, welche hauptsächlich nach jenen zu beurtheilen waren, zu verbinden und in ihren Schriften eine römisch-deutsche Jurisprudenz aus den ächten Quellen des Rechts zu bilden im Stande waren, durch welche

zische von 1753. Noch häufiger als Landrechte und Landesordnungen sind die Verordnungen über einzelne Gegenstände, in dem Sinne der älteren Gesetzgebung. Vergl. über deren Sammlungen Runde Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts. S. 48., meine Einleitung in das deutsche Privat- und Lehens. S. 16. vierte Ausg. 1836. S. 48 u. f. und andere neuere Lehrbücher des deutschen Privatrechts, besonders aber: C. A. Gründler Uebersicht der in deutschen Bundesstaaten geltenden Land- und Lehensrechte. Ilmenau 1832. 8.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 687

erst ein richtiger Gebrauch der römischen Rechtsquellen §. 618. neben den deutschen Gesetzen und Gewohnheiten möglich wurde, war nicht groß; besonders fehlte es an einem höchsten Gericht, dessen Entscheidungen die nach und nach gebildete Theorie zu fixiren im Stande gewesen wären, da die Reichsgerichte für so viele Länder nicht mehr das höchste Tribunal waren ^b). Allerdings machte man seit Conring (§. 562.) in der Behandlung der deutschen Institute bedeutende Fortschritte; bereits in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts wurden die älteren Quellen des Rechts häufiger zur Erläuterung der in den neueren Gesetzen und Gewohnheiten vorkommenden Institute gebraucht, und Johann Schilter (geb. 1632 † 1705) verband eine Theorie der letzteren mit dem römischen Recht, in welcher zuerst die sonst nur zerstreut vorkommenden Grundsätze des deutschen Rechts vollständiger und besser zusammengestellt waren ^c). Christian Thomasi-

b) Dhnstreitig ist dieser Umstand eine der Hauptursachen des Schwankens der Praxis, welche die consequente Ausbildung des gemeinen Rechts durch diese verhindert hat; die Vergleichung der englischen Jurisprudenz mit der deutschen, wo durch das große Ansehen der Aussprüche der Gerichtshöfe das Common law immer zeitgemäß fortgebildet, und durch die Festigkeit der Praxis ein zweckmäßiges Eingreifen der Gesetzgebung vorbereitet worden ist, kann am besten darüber belehren, was unserem deutschen Recht in seiner Ausbildung nachtheilig geworden ist.

c) J. Schilter Praxis juris Romani in foro Germanico, juxta ordinem Pandectarum (in einzelne Exercitationen getheilt, und daher häufig unter dem Namen Exercitationes ad Pandectas citirt) zuerst Jen. 1672—1684 in einzelnen Abhandlungen, 1698 als ein Ganzes in 3 Theilen, und dann mit einer Vorrede von Thomastius Lips. 1713. Francof. 1733. fol.

688 Vierte Periode. B. 1648—1815.

g. 618. u. s. d) und die späteren hallischen Juristen trugen sehr viel dazu bei, das deutsche Recht bei der Beurtheilung der deutschen Institute endlich in seine gebührende Stelle einzusetzen, und seitdem Georg Veier (1707) angefangen hatte, das deutsche Privatrecht als einen abgeforderten Theil der Rechtswissenschaft zu bearbeiten e), brachten die Germanisten des achtzehnten Jahrhunderts nach und nach auch ein reicheres Material über seinen Inhalt zusammen und durch die vollständigere Benutzung der historischen Hülfsmittel mehr Zusammenhang und Consequenz in die von ihnen aufgestellten Grundsätze. Die Richtung, welche dadurch einmal den germanischen Studien gegeben war, zeigte ihren Einfluß sofort auch in dem Lehenrecht; Johann Schilter verbreitete hier durch seinen Commentar über das sogenannte alemannische Lehenrecht f) zuerst die Kenntniß der eigenthümlich deutschen Leheninstitute, deren Erörterung seitdem mit dem longobardischen Lehenrecht verbunden wurde; das Lehenrecht selbst blieb ein von dem übrigen deutschen Recht abgeforderter Theil der Rechtswissenschaft, weil es in der früheren Zeit das einzige Institut gewesen war, das eine wissenschaftliche Ausbildung erhalten, und darum einmal

d) Vergl. dessen Vorrede zu dem Note c. angeführten Werk.

e) Durch Vorlesungen; eine schriftliche Bearbeitung erschien erst nach seinem Tode. Vergl. über ihn und die Germanisten seit seiner Zeit Runde a. a. D. §. 99.

f) J. Schilter Codex juris Alemannici feudalis — accedit — Commentarius, Argentor. 1698. ed. 2. cum praef. Scherzii 1728. fol. 8. über ihn und die späteren Bearbeiter des Lehenrechts, Weber Handbuch des Lehenrechts Th. 1. S. 306.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 689

seine eigene Literatur hatte. Ohngeachtet dieser Fortschritte der wissenschaftlichen Gestalt des deutschen Rechts, die ihren Einfluß gerade so wie die frühere unvollkommnere auch auf die Gesetzgebung und die Praxis äußerte, blieb doch immer noch eine Anzahl von Anhängern der älteren Ansicht, daß nichts als der Inhalt der fremden Rechte und der Reichsgesetze gemeines Recht genannt werden könne, welche sich bemühten, die Grundsätze der ersteren überall zur Anwendung zu bringen, wo sie sich nicht durch die entschiedensten Dispositionen der particulären Rechte gebunden sahen. Die Praxis bekam dadurch bei den meisten Instituten des deutschen Rechts, wo es an geschriebenen Gesetzen fehlte, etwas Schwankendes und Unsicheres; sie hatte dieses aber auch ganz auf die nämliche Weise bei den Verhältnissen wo man einig war, daß das fremde Recht angewendet werden müsse. Keiner unter den Schriftstellern über das letztere hatte ein solches Ansehen erlangt, daß seine Ansichten für die Praxis entscheidend geworden wären; in der buntesten Mischung lieferten daher die Praktiker, welche das Orakel der Gerichtshöfe waren, die älteren Ansichten der Glossatoren, die neueren der französischen Schule und die der späteren Schriftsteller neben einander; die neuen Untersuchungen, die man aus den Quellen selbst anstellte, dienten in den meisten Fällen eher dazu, die Praxis noch unsicherer zu machen als sie zu befestigen, weil bei jenen das Resultat, welches man zu gewinnen suchte, nur die reine Theorie des römischen Rechts zu seyn pflegte, und die Juristen vergaßen, daß dessen

§. 618. Anwendung in Deutschland nur möglich gewesen war, weil es die Praxis allmählig den Bedürfnissen gemäß umgestaltet hatte. Gewiß war daher eine Gesetzgebung, welche diese Unsicherheit beseitigte, ein unläugbares Bedürfniß; aber eben so gewiß konnte sie dies nur befriedigen, wenn sie sich auf das engste an das bestehende Recht und dessen Theorie angeschlossen, da sonst die leitenden Principien wegfielen, mit deren Hilfe allein eine sichere Auslegung und Anwendung des Rechts möglich wurde. Eine allgemeine Gesetzgebung für Deutschland war in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts vermöge der damaligen Verhältnisse des Reichs schon nicht mehr ausführbar; die Landesgesetzgebung aber konnte auch überdies um so nützlicher werden, je genauer sie sich zugleich an die Eigenthümlichkeiten des particulären Rechts anschließen mochte, und in größeren Staaten, die aus selbstständigen Ländern nach und nach zusammengebracht waren, mithin auch ihr besonderes Landesrecht besaßen, die Verschiedenheit des Rechts, so weit es Bedürfniß schien, auszugleichen im Stande war.

Dahingefähr gleichzeitig wurden um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Gesetzgebungen dieser Art in Baiern und in Preußen unternommen. Der bairische Gesetzgeber war der Freiherr von Kreittmayr, welcher in dem Promulgationspatent die Art seiner Thätigkeit bei der Abfassung des Landrechts s¹⁾ selbst

g¹⁾ Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, oder neu verbessert und ergänzt kurbairisches Landrecht. München 1756. fol. Vorausge-

I IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 691

| dahin bezeichnete: daß darin „eben nicht viel Neues 9. 618.
| enthalten, sondern nur das ältere, sowohl gemeine als
| statutarische Recht, wie solches in hiesigen Kurlanden
bisher meistentheils gangbar gewesen, aus seiner fast
unübersehbaren Weitschichtigkeit und höchst beschwerli-
chen Unordnung in solche Gestalt und Enge gebracht
worden, — daß es auch jeder, welcher selbes entweder
von Amts oder eigener Angelegenheiten wegen zu wis-
sen bedarf, desto leichter begreifen, behalten und besol-
gen kann.“ Die Arbeit hat daher den Character einer
Darstellung des geltenden Rechts, selbst in der
Form dogmatischer Entwicklung, wobei das, was ihr
Verfasser für die richtige Ansicht über dessen Inhalt
gehalten hatte, zur gesetzlichen Bestimmung erhoben
wurde. Die Absicht neue organische Bestimmungen zu
geben, war dabei ganz ausgeschlossen; selbst eine Re-
vision der Grundsätze des gemeinen Rechts, lag nicht
im Plane, wiewohl die Ansicht des Verfassers von der
Angemessenheit der Bestimmungen desselben, auf den
Vorzug den er einer in der Theorie und Praxis herr-
schenden Meinung vor anderen gab, oft genug Einfluß
gehabt hat; übrigens wurde, wegen der Erklärung des
Landrechts, auf die „gemein-geschriebenen, natürlichen
und andern ehemaligen Rechtsprincipien“ verwiesen,
und alles an die Rechtsbegriffe und die Terminologie,
wie sie die damalige Schule ausgebildet hatte, an-
geschlossen. Durch einen ausführlichen Commentar

gangen war ein in demselben Sinn bearbeiteter Cod. M. B. *criminalis*
1751 und *judiciarius* 1753.

§. 618. uß ^{d)} und die späteren hallischen Juristen trugen sehr viel dazu bei, das deutsche Recht bei der Beurtheilung der deutschen Institute endlich in seine gebührende Stelle einzusetzen, und seitdem Georg Beier (1707) angefangen hatte, das deutsche Privatrecht als einen abgesonderten Theil der Rechtswissenschaft zu bearbeiten ^{e)}, brachten die Germanisten des achtzehnten Jahrhunderts nach und nach auch ein reicheres Material über seinen Inhalt zusammen und durch die vollständigere Benutzung der historischen Hülfsmittel mehr Zusammenhang und Consequenz in die von ihnen aufgestellten Grundsätze. Die Richtung, welche dadurch einmal den germanischen Studien gegeben war, zeigte ihren Einfluß sofort auch in dem Lehenrecht; Johann Schilter verbreitete hier durch seinen Commentar über das sogenannte alemannische Lehenrecht ^{f)} zuerst die Kenntniß der eigenthümlich deutschen Leheninstitute, deren Erörterung seitdem mit dem longobardischen Lehenrecht verbunden wurde; das Lehenrecht selbst blieb ein von dem übrigen deutschen Recht abgesonderter Theil der Rechtswissenschaft, weil es in der früheren Zeit das einzige Institut gewesen war, das eine wissenschaftliche Ausbildung erhalten, und darum einmal

d) Vergl. dessen Vorrede zu dem Note c. angeführten Werk.

e) Durch Vorlesungen; eine schriftliche Bearbeitung erschien erst nach seinem Tode. Vergl. über ihn und die Germanisten seit seiner Zeit Runde a. a. D. S. 99.

f) J. Schilter Codex juris Alemannici feudalis — accedit — Commentarius, Argentor. 1698. ed. 2. cum praef. Scherzii 1728. fol. S. über ihn und die späteren Bearbeiter des Lehenrechts, Weber Handbuch des Lehenrechtes Th. 1. S. 306.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 689

seine eigene Literatur hatte. Ohngeachtet dieser Fort- s. 618.
schritte der wissenschaftlichen Gestalt des deutschen
Rechts, die ihren Einfluß gerade so wie die frühere
unvollkommnere auch auf die Gesetzgebung und die
Praxis äußerte, blieb doch immer noch eine Anzahl
von Anhängern der älteren Ansicht, daß nichts als der
Inhalt der fremden Rechte und der Reichsgesetze ge-
meines Recht genannt werden könne, welche sich be-
mühten, die Grundsätze der ersteren überall zur An-
wendung zu bringen, wo sie sich nicht durch die ent-
schiedensten Dispositionen der particulären Rechte ge-
bunden sahen. Die Praxis bekam dadurch bei den
meisten Instituten des deutschen Rechts, wo es an ge-
schriebenen Gesetzen fehlte, etwas Schwankendes und
Unsicheres; sie hatte dieses aber auch ganz auf die
nämliche Weise bei den Verhältnissen wo man einig
war, daß das fremde Recht angewendet werden müsse.
Keiner unter den Schriftstellern über das letztere hatte
ein solches Ansehen erlangt, daß seine Ansichten für
die Praxis entscheidend geworden wären; in der buntes-
ten Mischung lieferten daher die Praktiker, welche das
Orakel der Gerichtshöfe waren, die älteren Ansichten
der Glossatoren, die neueren der französischen Schule
und die der späteren Schriftsteller neben einander; die
neuen Untersuchungen, die man aus den Quellen selbst
anstellte, dienten in den meisten Fällen eher dazu, die
Praxis noch unsicherer zu machen als sie zu befestigen,
weil bei jenen das Resultat, welches man zu gewinnen
suchte, nur die reine Theorie des römischen Rechts zu
seyn pflegte, und die Juristen vergaßen, daß dessen

§. 618. wurden, ließen sich in der Folge verbessern, weil sie durch die Anwendung bald sichtbar werden mußten, und sie konnten nicht tief eingreifen, weil jede Abweichung vom gemeinen Recht besonders gerechtfertigt werden mußte. Die Bearbeiter haben ohne Zweifel alles geleistet, was die Zeit in welcher sie wirkten hervorzubringen vermochte; die Klarheit der aufgestellten Bestimmungen und die Reinheit des Ausdrucks übertrifft alles, was früher in Deutschland in der Gesetzgebung geleistet worden war, und es wird stets anerkannt werden müssen, daß eine neue Epoche der letzteren mit dieser Arbeit anhebt, und daß diese auf das, was seitdem geleistet worden ist, bereits einen sehr günstigen Einfluß gehabt hat. Alle Mängel derselben, welche die Kritik auszumitteln vermocht hat, kann man zugestehen, ohne dem hohen Verdienst der Verfasser des allgemeinen Landrechts zu nahe zu treten, weil jene in der Zeit lagen und daher unvermeidlich waren. Zuerst hat man dahin gerechnet, daß die Gesetzgebung zu ausführlich sey und oft in das Gebiet der Doctrin übergreife. Dieser Mangel, sofern er überhaupt als ein solcher anerkannt werden kann, entsprang zum Theil aus der Ansicht der damaligen Zeit, daß ein Gesetzbuch allgemein verständlich werden müsse, ein Ziel, das man, ohne sich zu einer solchen Ausführlichkeit zu entschließen, sich gar nicht hätte setzen können. Mehr Antheil daran möchte aber haben, daß die Doctrin der damaligen Zeit auf keiner hohen Stufe stand, und weder den Stoff des römischen noch den des deutschen Rechts beherrschte; besonders war das Stu-

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 697

dium der Quellen, die einzige sichere Grundlage der s. 618. Doctrin, dem größten Theil der damaligen Juristen fremd. Eben hieraus entstand jene Unsicherheit des Rechts, jenes Schwanken zwischen verschiedenen Meinungen, welches Friedrich II. als das Gebrechen des damaligen Rechtszustandes mit richtigem Blick ins Auge gefaßt und zugleich sehr wohl erkannt hatte, daß die Zeit des Eingreifens in denselben durch organische Gesetzgebung noch nicht gekommen war. Sollte aber jene Unsicherheit gehoben werden, so mußten die Verfasser des Landrechts eine ausführlichere Entwicklung der Rechtsbestimmungen selbst versuchen, und durften nicht bei der Feststellung der oberen Principien derselben stehen bleiben, deren ja eben die Doctrin nicht mächtig war. Ein allgemein verständliches Gesetzbuch ist daraus freilich so wenig hervorgegangen, als alle Unsicherheit des Rechts entfernt worden, weil, nach der Natur jedes positiven Rechts, das eine Ziel so wenig als das andere erreichbar war, sondern man sich beiden nur in einem gewissen Grade zu nähern vermochte, welches allerdings geschehen ist. In der ersten Beziehung sind die Bestimmungen des gemeinen Rechts auf solche Weise gefaßt worden, daß sie, wissenschaftliche juristische Bildung vorausgesetzt, leichter anzuwenden sind, als in der Form in welcher sie in den Materialien des gemeinen Rechts enthalten sind; daß ein solches Hülfsmittel dem sehr entbehrlich ist, der in wissenschaftlicher Bildung höher steht als die Mehrzahl derer, welche den Beruf erhalten haben, das geltende Recht anzuwenden, zugleich mit practischem

§. 618. Blick begabt, durch Erfahrung zur Anschauung der vorkommenden Rechtsverhältnisse gelangt, und dadurch eines reifen Urtheils mächtig geworden ist, kann als eine Einwendung gegen den Werth eines Gesetzbuchs nicht gelten, welcher darauf beruht, daß es eben die Mehrzahl zu Hülfe komme. Die Vereinerung jener Erfordernisse eines vorzüglichen Richters in einer Person, ist selten, und noch seltener bezieht sie sich auf den gesammten Stoff des positiven Rechts. Auch die Unsicherheit des Rechts ist eben dadurch so weit gehoben worden, als sie überhaupt sich heben läßt, daß durch die Ausführlichkeit der Rechtsbestimmungen zugleich die Mängel der damaligen Doctrin ziemlich beseitigt worden sind ¹⁾). Allerdings mußte an einer Gesetzgebung noch Vieles zu verbessern übrig bleiben, deren Verfasser selbst nothwendig unter dem Einfluß jener Mängel standen; aber der Nachtheil, der hieraus entspringen mußte, ist größtentheils durch das gesunde practische Urtheil vermieden worden, mit welchem sie die Bestimmungen selbst getroffen haben, auch wo sich nicht wohl bestreiten läßt, daß sie über die Institute selbst in Mißverständnissen befangen waren ²⁾). Bei

1) Vergl. G. L. Runde patriotische Phantasieen eines Juristen. Dresden. 1836. 8. S. 255 u. f. 304 u. f.

2) Man darf es wohl zu den Mißverständnissen zählen, daß die Verfasser des allgemeinen Landrechts gar manches in dem römischen Recht zu den Förmlichkeiten ohne Bedeutung gerechnet haben, was mit der Bedeutung der Institute selbst sehr wesentlich zusammenhängt; die Ausführlichkeit ihrer Bestimmungen hat jedoch den Mangel der Festigkeit des Grundprincips, das sie dadurch verließen, in der Regel ausgeglichen, und nur der Doctrin die Feststellung des

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 699

den Veränderungen welche absichtlich in den Bestim- s. 618.
mungen des geltenden Rechts vorgenommen wurden,
bemerkt man allenthalben große Vorsicht¹⁶⁾); bei allen
Rechtseinstituten, wo jene tiefer eingriffen, sind sie wenig-
stens im Ganzen dem Bedürfnis immer angemessen¹⁷⁾.
Nicht immer glücklich waren dagegen die Verfasser des
allgemeinen Landrechts, wo sie der eigentlich positive
Stoff verließ; und da der Plan des Gesetzbuchs erfor-

Grundsatzes, der an die Stelle des eigentlich aufgehobenen
getreten ist, zuweilen schwierig gemacht. Beispiele zu dieser Be-
merkung finden sich in der Lehre von dem Besitz, von der Verjäh-
rung, von den Verträgen über Handlungen. Allgemein darf man
wohl hierher rechnen, daß die Verfasser des allgemeinen Landrechts
dem römischen System der Klagen und Etreben so wenig Werth
beigelegt haben, wiewohl dieß bei dessen Abfassung gerade unter die
Vorzüge der neuen Gesetzgebung gerechnet worden ist. Denkt man
sich, daß die Verfasser derselben, die Vollständigkeit und Schärfe
ihrer Bestimmungen stets mit Rücksicht darauf geprüft hätten, wie
die Doctrin jenes System nach diesen zu modificiren oder weiter
auszubilden haben werde, so muß man bei den klaren practischen
Einsichten, mit welchen sie verfahren, die Ueberzeugung gewinnen,
daß die meisten Zweifel, welche Abweichungen vom römischen
Recht über den Umfang derselben öfters übrig lassen, die aus
der Vergleichung der einzelnen aufgestellten Bestimmungen oft schwie-
rig zu lösen sind, gar nicht vorkommen würden.

16) Was bis jetzt von den Vorarbeiten bekannt geworden ist, bekundet
dieß noch bestimmter als schon der Inhalt der Gesetzgebung selbst
ergab. Das Wichtigste ist: Suarez amtliche Vorträge bei der
Schlußrevision des A. L. R. in den Jahrbüchern für die preu-
ßische Gesetzgebung B. 41. (1833) S. 1 u. f. Materialien
des A. L. R. zu den Lehren vom Gewahrsam und Besitz und
von der Verjährung; in Simon und v. Strampff Zeitschrift
für die wissenschaftliche Bearbeitung des preuß. Rechts. B. 3. Ber-
lin 1836. 8.

17) Ein Beispiel enthält die Gesetzgebung über die Testamente Th. 1.
Tit. 12.

8. 618. derte, alle Rechtsverhältnisse zu umfassen, welche Gegenstand eines Rechtsstreits werden können, welchen sie auch so ausgeführt haben, daß in der That wenige Lücken in dieser Beziehung noch auszufüllen bleiben möchten, mußten sie oft in jenen Fall kommen. Denn für viele Rechtsverhältnisse gab es keine Gesetze, welchen sie allgemeine Gültigkeit beilegen konnten; sie mußten dann mit Hülfe der Doctrin, aus dem Besondern welches vorlag, erst etwas allgemein anwendbares bilden, und standen hier mehr unter dem Einfluß der Mängel der letzteren, als da, wo sie sich unmittelbar an den positiven Stoff anschließen konnten; bei solchen Verhältnissen ist öfters die Gesetzgebung mehr aus abstracter Theorie als aus der Berücksichtigung des vorliegenden Zustandes hervorgegangen¹⁾). Für die Bestimmungen, welche dem Stoff des deutschen Rechts angehörten, würde es daher sehr vortheilhaft gewesen seyn, wenn die Sammlung der Provincialrechte, gleichzeitig mit der Bearbeitung der allgemeinen -und zugleich subsidiarischen Gesetzgebung hätte erfolgen können, da sich diese dann an jene enger hätte anschließen können. Der Uebelstand, der sich bisher nicht vermeiden ließ, weil jener Stoff noch nicht vollständig vorgelegen hatte, daß die Ergänzung der provinciellen Bestimmungen aus den subsidiarischen oft schwierig werden mußte,

1) Beispiele hierzu enthält Th. 2. Lit. 11., welcher die rechtlichen Verhältnisse der Kirche betrifft. So z. B. ist der Begriff der Kirchengemeinden hier mehr ein Abstractum, als auf den Organismus, welchen die wirklich bestehenden Kirchengemeinden damals hatten, bezogen, und dadurch wird zuweilen zweifelhaft, wie die Bestimmungen über deren Rechte anzuwenden sind.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 701

weil das Institut nach den letzteren andere Grundprin- §. 618.
cipien voraussetzte ^{i⁹}), kann jedoch nicht gegen den über-
wiegenden Vortheil in Anschlag gebracht werden, der
dadurch erlangt wurde, daß eine allgemeine Gesetzge-
bung einstweilen wenigstens dem dringenden Bedürfniß
abhalf, eine bessere subsidiarische Quelle der Entschei-
dung zu haben, als die bei den hier vorliegenden
Rechtsverhältnissen vorzugsweise bestrittene Doctrin dar-
bot. Auch hat es in einer anderen Beziehung keines-
wegs zum Nachtheil gereicht, daß die beabsichtigte
Sammlung der Provincialrechte sich überdieß sehr ver-
zögerte ^{i¹⁰}); durch die Anwendung des allgemeinen
Landrechts wurde erst ein sicheres Urtheil über den
Werth der hier aufgestellten allgemeinen Gesetzgebung
über die Institute des Provincialrechts möglich; die
Vorarbeiten zur Revision des letzteren, wurden mit
weit größerer Sorgfalt unternommen, als bei der an-
fangs beabsichtigten Beschleunigung derselben thunlich
gewesen wäre; die jetzt bevorstehende Feststellung des
Verhältnisses des allgemeinen Landrechts zum Provin-
cialrecht, wird daher eine viel vollkommnere Grundlage

^{i⁹}) Ein Beispiel giebt die Gesetzgebung des allgem. Landr. Th. 2. Tit.
I. §. 345 u. f. §. 643 u. f. über die eheliche Gütergemeinschaft,
wiewohl sie an sich der Natur des Instituts, wie es die damalige
Praxis aufgefaßt hatte, ohne Zweifel angemessen ist.

^{i¹⁰}) Sie sollten nach dem Publicationspatent zum A. L. R. binnen zwei
Jahren gesammelt und diesem möglichst angepaßt werden; es er-
schien jedoch erst 1801, als das erste mit diesem in Verbindung ste-
hende, das ostpreussische Provincialrecht, und die Bearbeitung dieses
Theils der Gesetzgebung blieb seitdem eine Reihe von Jahren lie-
gen, bis sie in der neuesten Zeit wieder aufgenommen wurde, und
selbtem sehr schnelle Fortschritte macht.

- s. 618. erhalten, als ihr vor vierzig Jahren hätte gegeben werden können, und mit einer Sicherheit der Gründe in die Gründe für die Beibehaltung oder Abänderung des Besonderen unternommen werden können, welche der damaligen Zeit fehlte, weil jene nur durch die Erfahrungen bei der Anwendung des Allgemeinen gewonnen werden konnte.

Das Publicationspatentⁱ¹⁾, durch welches die neue Gesetzgebung unter der Benennung „allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten“ⁱ²⁾ vom 1. Juni 1794 an Gesetzeskraft erhielt, entzog diese alle Rechtsquellen, welche bisher als gemeinrechtlich gegolten hatten. Daß auf diese als formell gültige Rechtsquellen nicht mehr zurückgegangen werden durfte, gehört auch nothwendig zu dem Plan Friedrichs II.; das aber jene Quellen, nebst dem doctrinellen Apparat der sie umgab, als historisches Hülfsmittel der Interpretation, für Bestimmungen welche doch jene zur Grundlage gehabt hatten, auch nicht mehr benutzt werden dürften, folgte hieraus in der That nicht; der Gebrauch

i1) Vom 5. Februar 1794. Vorläufig bekannt gemacht war die Gesetzgebung bereits unter dem 20. März 1791 unter der Benennung: allgemeines Gesetzbuch für die Preussischen Staaten. Die Gesetzeskraft, welche sie vom 1. Juni 1792 an erhalten sollte, wurde aber durch Cabinetsordre vom 18. April 1792 an auf unbestimmte Zeit wieder suspendirt, und trat vermöge des Patents vom 5. Februar 1794 erst nach einer nochmaligen Revision (s. oben Note i⁵) für das nun publicirte „allgemeine Landrecht“ ein; die Abänderungen, die in dem allgemeinen Landrecht gegen das „Gesetzbuch“ gehalten vorgenommen worden waren, sind auch besonders gedruckt.

i2) Ueber die verschiedenen Ausgaben des A. L. R. s. die Note i⁵) angeführte „Zeitschrift“ B. I. S. 214 u. f.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 703

dieser Hülfsmittel hätte nur durch die Bekanntmachung s. 618. der Materialien, aus welchen die Gesetzgebung hervorgegangen war, in einem solchen Umfang, daß sich beurtheilen ließ auf welchen Principien sie beruhe, geregelt werden müssen, und hätte dann die beste Grundlage für die neue Doctrin der Gesetzgebung selbst werden können, die sich erst bilden mußte. Allein die Entwicklung derselben hat einen anderen Weg nehmen müssen. Die Entstehung einer eigentlichen besonderen Doctrin zu fördern, lag anfangs gar nicht in der Absicht; man schrieb der früheren, die sich über die Gesetzgebung gestellt habe¹³⁾, größtentheils die Entstehung der Unsicherheit des Rechtszustandes zu, durch welche die neue Gesetzgebung veranlaßt worden war; es sollte ihr daher ein unmittelbarer Einfluß auf die Anwendung der letzteren abgeschnitten werden. Friedrich II. hatte bald nach dem Beginn der von ihm angeordneten legislatorischen Arbeiten, eine Gesetzcommission errichtet, welcher, nicht nur für die Zeit bis zur Vollendung jener, sondern auch für die Folge, der größte Theil der Thätigkeit zufallen sollte, welche sonst zunächst durch vereinigtens Würken der gerichtlichen Ent-

¹³⁾ Der Vorwurf wäre vollkommen begründet gewesen, wenn die Materialien des gemeinen Rechts, deren Anwendbarkeit die Doctrin in sehr vielen Fällen erst bestimmen mußte, weil sich jene auf den bestehenden Rechtszustand nicht unmittelbar bezogen, eine Gesetzgebung in dem Sinn hätten genannt werden können, in welchem das allgemeine Landrecht es wirklich war; daher mußte die Doctrin des letzteren nothwendig einen anderen Wirkungskreis erhalten, und zu der Besorgniß, daß sie von neuem zur Unsicherheit des Rechtszustandes führen könne, war keine gegründete Veranlassung vorhanden.

§. 618. scheidungen und der wissenschaftlichen Bearbeitung des allgemeinen Landrechts sich entwickelt haben würde, bis die Gesetzgebung unmittelbar einzugreifen für nöthig erachtet hätte¹⁴⁾). In Fällen, wo ein Gericht den Sinn eines Gesetzes dunkel oder zweifelhaft fände, sollte es, mit Verschweigung der Parteien und Thatsachen, über die Gründe, Gegen Gründe und die Ansicht der Pluralität der Mitglieder an die Gesetzcommission berichten¹⁵⁾, deren Entscheidung auch für die Zukunft galt, wenn sie diese nicht auf den einzelnen Fall zu beschränken und wegen Mangel an hinreichenden und bestimmten Vorschriften zugleich gutachtlich auf eine neue gesetzliche Bestimmung anzutragen für nöthig hielt; doch wurde späterhin dem Richter gestattet, den vorliegenden Fall immer zu entscheiden, und nur über die Zweifel welche sich dabei ergeben hätten zu berichten¹⁶⁾, wozu er auch schon früher nur verpflichtet war, wenn er einen streitigen Fall unter kein bestimmtes Gesetz stellen und nur nach den allgemeinen Grundsätzen und der Analogie des allgemeinen Landrechts entscheiden zu können glaubte¹⁷⁾. An einer wirklichen Doctrin des letzteren fehlte es geraume Zeit eigentlich

¹⁴⁾ Patent vom 29. Mai 1781 (Nabe Samml. Preuß. Ges. B. 1. Abth. 6. S. 505.) über die Errichtung und die Functionen der Gesetzcommission.

¹⁵⁾ Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 10. §. 32 u. f. N. L. R. Cml. §. 46—48.

¹⁶⁾ Cabinetsordre vom 8. Mai 1798. Nabe a. a. D. B. 5. S. 86. N. L. R. Anh. §. 2.

¹⁷⁾ N. L. R. Cml. §. 49 u. f.

gänzlich; die Schriften darüber waren kaum mehr als 8. 618.
Auszüge mit Angabe von Parallelstellen zur Erläuterung; sie hat jedoch schon bedeutende Fortschritte gemacht¹¹⁸⁾, seitdem allmählig immer mehr hervortrat, daß der Praxis unbedenklich ein weiterer Wirkungsbereich überlassen werden möge, auch das Eingreifen der Gesetzgebung seltner nothwendig wurde, da, je mehr Zeit seit der Einführung der Gesetzgebung verfloß, auch der Sinn einzelner Bestimmungen viel seltner wirklich zweifelhaft erschien. Die Vielseitigkeit der Erwägung, mittelst welcher die Praxis den bestehenden Gesetzen eine doctrinelle Unterlage, dadurch ihrer Anwendung mehr Sicherheit zu geben, und der Gesetzgebung Vorarbeiten zu liefern vermag, wird zugleich in der neuesten Zeit durch das Bekanntwerden wichtiger Rechtsprüche und Erörterungen über einzelne Rechtsinstitute wesentlich gefördert, so daß für das wachsende Gedeihen einer zugleich doctrinellen Ausbildung des preussischen Rechts, vorzüglich nur noch zu wünschen übrig bleibt, daß auch die Materialien des allgemeinen Landrechts noch vollständiger bekannt werden möchten.

Mit der Entstehung französischer Herrschaft über einen Theil von Deutschland, seit der Abtretung des linken Rheinufer und nach der Errichtung des Rheinbundes, wurde in allen unmittelbar mit Frankreich verbundenen oder französischen Prinzen zugetheilten Ländern die neue französische Gesetzgebung eingeführt.

¹¹⁸⁾ Man darf, um sich hiervon zu überzeugen, nur die neuesten Schriften über das preussische Recht mit den früheren vergleichen.

§. 618. Von den Staaten des Rheinbundes folgte diesem Beispiel nur Baden ^{k)}, wiewohl doch dabei einzelne Veränderungen und die Beibehaltung mehrerer deutscher Rechtsinstitute für nothwendig gehalten wurden ^{l)}; hier wurde diese Gesetzgebung auch nach dem Jahr 1813 beibehalten, während sie in den übrigen Gegenden, wo sie Gültigkeit gehabt hatte, größtentheils wieder verschwand, und wo sie diese, wie namentlich an dem linken Rheinufer ^{m)}, behielt, als ein schwer zu hebendes Hinderniß der engeren Verbindung solcher Landestheile mit den übrigen angesprochen werden muß. Wenn für ihre Beibehaltung, unmittelbar nach der Wiedervereinigung dieser Länder mit Deutschland, gesprochen hat, daß sie hier doch schon geraume Zeit bestanden hatte, daß die Wiedereinführung der Rechtsquellen, welche früher Gesetzeskraft gehabt hatten, unstatthaft war, weil so viele Verhältnisse, die sich in dessen gebildet hatten, jenen ganz fremd waren, und eine neue Rechtsquelle, die auf den bestehenden Zustand sich bezog, ohne Uebereilung nicht sofort an die Stelle des französischen Rechts gesetzt werden konnte, so ist auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß diese

k) In mehreren Ländern war man indessen schon mit der Vorkereitung der Einführung beschäftigt, und nur die Katastrophe des Jahres 1813 möchte verhindert haben, daß man sich auch anderwärts dem Verlangen des Protectors fügte (S. 609.).

l) Code Napoléon als Landrecht für Baden 1810. 8.

m) In Preußen überhaupt für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln, der auch das Bergische umfaßt; s. Meigebaur Uebersicht der gegenwärtig in den preuß. Staaten bestehenden Gesetzgebungen und Gerichtsverfassungen (Samm. 1822. 8.) S. 52 u. f.

I Gründe seit dreißig Jahren schon viel von ihrem Ge- s. 618.
 I wicht verloren haben, und daß sie allmählig noch mehr
 davon verlieren müssen, wenn auch der Aufhebung des
 fremden Rechts noch immer sehr wichtige Hindernisse
 entgegenstehen möchten, so lange der Wunsch derselben
 in jenen Provinzen selbst nicht laut wird. Die fran-
 zösische Civil- und Handelsgesetzgebung hat aus dem
 Stoff des früheren, besonderen und gemeinen französi-
 schen Rechts, mit großer Geschicklichkeit und Umsicht
 ein neues gemeines Recht gebildet, dessen Form den
 Bedürfnissen des Rechtszustandes, wie er in Frankreich
 zur Zeit der Abfassung desselben war, ohne Zweifel
 entsprach. Es ist aber ein offener Irrthum, wenn
 dieser Form ein absoluter Werth beigelegt wird;
 es kann ihr nur ein relativer eingeräumt werden, wel-
 cher mit der französischen Doctrin und der Bildung
 des Richter- und Advocatenstandes, so wie mit den
 Forderungen, welche in Frankreich an die Justizverwal-
 tung gemacht werden, auf das engste zusammenhängt.
 Ihrem materiellen Inhalt nach beruht die französische
 Gesetzgebung und das in Deutschland geltende Recht,
 auf wesentlich gleichen Elementen, dem römischen und
 germanischen Recht, wie der Stoff des letzteren durch
 das Mittelalter überliefert worden ist. Das in Deutsch-
 land geltende Recht, wenn es in einer anderen
 Form wieder an die Stelle der französischen Gesetzge-
 bung gesetzt wird, kann daher auf den Rechtszustand
 der Provinzen, in welchen das letztere eine Zeit lang
 gegolten hat, keine nachtheiligen Folgen äußern, außer
 in so fern damit Rechtsinstitute, welche dieses auf eine

§. 618. eigenthümliche Weise entwickelt hat, außer Gebrauch gesetzt, und durch einheimische, welche eine von jenen abweichende Gestalt haben, ersetzt werden soll. Es dürfte bei vielen derselben noch darüber gestritten werden können, welches Institut den Vorzug verdient; aber auch wenn man bei allen, wo eine solche Verschiedenheit wirklich eintritt, dem französischen Recht jenen einräumen müßte, so würde hieraus nichts weiter folgen, als daß ein Anspruch auf Beibehaltung derselben in der Form eines Provincialrechts, anzuerkennen seyn würde, wenn die Länder in welchen das französische Recht noch Gesetzeskraft hat, einer in den übrigen Theilen des Staats, zu welchem sie jetzt gehören, allgemein geltenden Gesetzgebung unterworfen werden sollen. Die Feststellung eines Provincialrechts jener Art, würde nach einer Erfahrung von dreißig Jahren, welche über die Vorzüge und die Gebrechen des bestehenden Rechtszustandes belehrt hat, schon jetzt kaum den Vorwurf der Ueber-eilung zu befürchten haben, und die Schwierigkeiten zu derselben müssen mit der Zeit sich fortwährend vermindern. Die Ueberzeugung, daß die oben bezeichneten Bedingungen der Vorzüge der Form der französischen Gesetzgebung, nicht mit ihr zugleich auf einen ihr ursprünglich fremden Boden versetzt werden konnten, auf welchem deutsche Sitte, Bildung und Denkungsart seit ihrer Einführung nicht erloschen ist, und in der Generation welche jetzt sich entwickelt, mehr und mehr wieder er-

n) Die Gesetzgebung über das Hypothekenrecht, auch die über die eheliche Gütergemeinschaft dürfte z. B. hieher zu rechnen seyn.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 709

starkt, wird Raum gewinnen, und die Wichtigkeit und Ausführbarkeit einer Ausgleichung der Verschiedenheit der Gesetzgebung wird, so wie die weitere Verbesserung der einheimischen Gesetzgebung selbst, und die Entwicklung einer Rechtswissenschaft, welche sich unmittelbar an diese anschließt, wie bisher fortschreitet, immer mehr Anerkennung finden. Für einen solchen Fortschritt, scheint auch die Meinung, daß dem allgemeinen Landrecht keine absolute Vortrefflichkeit einzuräumen sey, die wenn nicht alles trägt, immer mehr Raum gewinnt, eine Garantie zu gewähren. Der Zeitpunkt in welchem jene Grenzen ganz verschiedener Gesetzgebungen wieder verschwinden werden, welche in verschiedenen Theilen eines und desselben Staats sich bis jetzt erhalten haben, scheint demnach nicht einmal mehr sehr fern zu liegen.

In Oesterreich wurde eine neue Gesetzgebung, an welcher schon über ein halbes Jahrhundert gearbeitet worden war ^{o)}, für die deutschen Provinzen der

^{o)} Bereits Maria Theresia hatte 1753 die Bearbeitung des römischen Rechts zum Behuf eines österreichischen Gesetzbuchs angeordnet, die schon 1767 vollendet war, aber auf ihren Befehl einer neuen Umarbeitung unterworfen wurde. S. v. Zeiller Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde, Wien und Triest 1810. B. I. S. 19 u. f. Unter Joseph II. wurde 1. November 1786 der Anfang eines bürgerlichen Gesetzbuchs publicirt, das aber nur fünf Abschnitte enthielt: von den Gesetzen überhaupt, von den Rechten der Unterthanen überhaupt, von den Rechten zwischen Eheleuten, von den Rechten zwischen Eltern und Kindern, und von den Waisen. Es wurde nachher nicht fortgesetzt (Samml. der Verordn. Jos. II. im Justizfach. Jahrg. 1787. S. 71 u. f.).

710 Vierte Periode. B. 1648—1815.

s. 618. Monarchie im Jahr 1811 zu Stande gebracht.^{p)} Man wendete hier den Grundsatz an, welchen die französische Civilgesetzgebung befolgt hatte, daß sie für die Institute welche sie berühre das allein geltende Gesetz sey, und mithin alle Particularrechte aufhebe, sie konnte daher auch nur einen Theil der Institute des bürgerlichen Rechts umfassen, und ließ es bei einer sehr großen Anzahl von Verhältnissen ganz bei der bisherigen Beschaffenheit der Rechtsquellen, während das preussische Landrecht alle umfaßt hatte, mithin, sowohl wenn es als Aufgabe betrachtet wurde, der Unsicherheit des geltenden Rechts abzuhelpen, als wenn man sich vorsetzte eine festere positive Grundlage für eine künftige organisch verbessernde Gesetzgebung zu gewinnen, viel mehr geleistet hatte. Bei der Fassung der Bestimmungen scheint ebenfalls die französische Gesetzgebung zum Muster gedient zu haben; die Verfasser dürften aber das Feststellen des gesetzlichen Princip, nach welchem die letztere strebt, häufig mit der Erhebung einer doctrinellen Definition zur gesetzlichen Bestimmung verwechselt haben. Wenn die Verfasser des allgemeinen Landrechts ihrem Plane nach ebenfalls oft genug Definitionen gegeben haben, so erfegen diese dagegen den Mangel eines bestimmt genug hervortretenden gesetzlichen Princip immer durch die einzelnen Bestimmungen, durch welche die Natur des Instituts selbst bestimmt wird; im österreichischen Gesetz-

p) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie 3 The. 1811. 8. Ueber seine Entstehung s. v. Zeiller a. a. D.

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 711

buch ist dieß dagegen wenigstens sehr häufig nicht ges. 618. schehen ¹⁾, und dem Einfluß der Doctrin also hier noch viel mehr überlassen, als bei dem Code civil, der an gesetzlichen Principien reicher ist; von der Höhe welche jene in Oesterreich erreicht hat, und von der Festigkeit die ihr einwohnt, werden folglich die Vorzüge der österreichischen Gesetzgebung als abhängig betrachtet werden müssen. Sondert man in dem allgemeinen Landrecht die Gesetzgebung über die Institute, welche in dem österreichischen Gesetzbuch gar nicht berührt werden, so dürften beide im Umfang nicht bedeutend verschieden seyn, und jenes sowohl in Beziehung auf die Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks, als in Beziehung auf die Vollständigkeit und Schärfe der eigentlich gesetzlichen Bestimmungen eine Vergleichung mit dem letzteren nicht zu scheuen haben.

Fortwährend ist in der neuesten Zeit, auch in den deutschen Staaten von kleinerem Umfang, der Wunsch nach einer ähnlichen Gesetzgebung, wie sie die beiden größten erhalten haben, ausgesprochen worden. Das Bedürfniß einer bürgerlichen Gesetzgebung überhaupt, wird kaum irgendwo in Abrede zu stellen seyn; bei unbefangener Betrachtung desselben läßt sich aber schwerlich bezweifeln, daß die Beibehaltung der bisherigen Quellen des gemeinen Rechts, besonders in klei-

1) Um wenigstens ein Beispiel anzudeuten, vergleiche man die Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuchs über den Leibrentenvertrag §. 1284 — 1286 mit denen des Pr. Landr. Th. 1. Tit. 11. §. 606—651.

712 Vierte Periode. B. 1648—1815.

§. 618. neren Staaten, nicht wohl entbehrt werden können, wenn man nicht einen Verfall der Rechtswissenschaft herbeiführen will, der für die Anwendung jeder Art von Gesetzen viel nachtheiliger werden muß, als die Unsicherheit des Rechts und die Unzulänglichkeit der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über viele Institute des Rechts. Vor einer ähnlichen, die formale Gültigkeit des gemeinen Rechts ganz aufhebenden Gesetzgebung, dürfte es daher für die meisten Staaten vielleicht den Vorzug verdienen, dem einen wie dem andern jener Gebrechen durch wirklich organische Gesetze und durch die Entscheidung der wichtigsten Controversen des gemeinen Rechts abzuweichen, da hierbei jene Gefahr nicht eintritt.

§. 619.

§. 619.

Ähnliche Schicksale hat die Gesetzgebung über den bürgerlichen Proceß durchlaufen. Auch hier beginnt erst zur nämlichen Zeit, in welcher die ersten Gesetzbücher hervortreten, ein Bestreben, das gerichtliche Verfahren auf andere als die bisherigen Principien zu begründen, und dadurch den Mängeln abzuweichen, welche durch bloße Verbesserung einzelner Formen des gemeinen Processes (§. 575.) nicht vollständig zu heben gewesen waren. Vermehrte Thätigkeit des Richters bei der Instruction und verminderter Einfluß der Sachwalter auf den Gang des Processes, Aufhebung der allzugroßen Anzahl der Rechtsmittel, und Vereinfachung der Formen der Instruction selbst, bei allen Theilen des Verfahrens, waren das Ziel welches die

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 713

gleichzeitig in Preußen und Oesterreich unter Friedrich **§. 619**
II. und Joseph II. abgefaßten neuen Gerichtsordnungen ^{a)} verfolgten und auch, besonders die preussische, in höherem Grad erreichten als bisher gelungen war. Diese setzte die protocollarische Instruction an die Stelle des schriftlichen Verfahrens, verpflichtete die Parteien nicht bloß die Behauptungen des Gegners zu beantworten, sondern auch über die eigenen zugleich Beweismittel anzugeben, unter dem Präjudiz des Zugeständnisses im Fall des Ungehorsams; der Thatbestand (*status causae*) wurde dann von dem Instruenten zusammengestellt, und über das, was noch streitig geblieben war, der angebotene Beweis aufgenommen, wenn ihn der Decernent für erheblich hielt; dem Richter, welchem die Acten zum Spruch vorgelegt wurden, wie der höheren Instanz, blieb frei, die Instruction und Beweisaufnahme ergänzen zu lassen; immer wurde das erste Urtheil definitiv, und wo solche Ergänzungen nicht nöthig wurden, der Gang des Verfahrens rascher. Die Sachwalter sollten mehr die Stellung assistirender Staatsbeamten als gewöhnlicher Advocaten haben. Die Veränderung der Principien des gemeinen Processes, welche in diesem Verfahren hervortritt, hat sich in manchen Punkten als durchaus zweckmäßig bewährt; der Grundsatz, daß der Beweis durch Interlocut fest-

a) *Corpus juris Fridericianum* Ites Buch publ. 26. April 1781, nachher revidirt unter dem Titel: allgemeine Gerichtsordnung für die preussischen Staaten 1795. 3 Thle. 8. nebst Register. Allgemeine Gerichtsordnung für die österr.-deutschen Erblande, vom 1. Mai 1781, in Joseph II. Verordn. im Justizfach B. 1. S. 6 u. f.

§. 619. gesetzt wird, gegen welches kein Rechtsur-
 det, ist selbst in andere Proceßerforder-
 folg übertragen worden. Dagegen habe
 darüber erhoben, ob jenes Instructionsve-
 len Fällen den Vorzug vor Erklärungen
 in Schriftsätzen, durch Advocaten verfaßt,
 ren Neigung die Sache zu verschleppen durd
 maxime (§. 575. Note f) entgegenge-
 kann, und ob es nicht nachtheilig wü
 eigentliche Richteramt ohne jemals die
 deren Sachwalter selbst gehört zu hab
 den Vortrag der Referenten geübt werde
 len übrigen Richtern die Anschauung de
 Eine Verbesserung des Verfahrens füh
 Gesetz vom 1. Junius 1833 für sum
 esse ein, indem es auch schriftliche Si-
 tion und Revision so wie deren Bec
 und ein mündliches Schlußverfal
 auch nicht im Lauf der ganzen Instan-
 sachen vorzubringen gestattete. Die
 seitdem hierin die Correctivelemente des b
 fahrens überhaupt erkennen lassen, deren
 bildung der geeignete Weg zur Verbesse-
 rischen Proceßes zu seyn scheint, zuglei-
 dings kaum möglich ist, wenn nicht auf-
 fung der Advocaten wieder eine andere
 geräumt wird. Das mündliche E
 nähert schon jetzt den preußischen Proceß
 ren, welches die französische Gesetzgeb-
 Theil der Monarchie heimlich gemacht

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 715

solche Annäherung muß unter allen Umständen wünschenswerth erscheinen. Die Oeffentlichkeit, im Sinn des französischen Verfahrens, führt das Gesetz vom 1 ten Junius 1833 noch nicht ein; es steht jedoch, wie es scheint, ihrer Einführung in Civilsachen kein wesentliches Hinderniß entgegen, und sie dürfte durch den würdigen Eindruck welchen eine öffentliche Ausübung des Richteramts hervorbringt, allerdings einen wahren Vortheil gewähren.

§. 620.

§. 620.

Mit großem Eifer ist in der neuesten Zeit bei dem Criminalverfahren ^{a)} die Annahme der Einrichtungen gefordert worden, welche seit der Revolution aus dem englischen Recht, jedoch in sehr wesentlichen Punkten verändert, auf französischen Boden verpflanzt worden sind, und in dieser Beziehung läßt sich wenigstens nicht in Zweifel ziehen, daß der Zustand des bisherigen Criminalprocesses Gründe genug enthielt, eine durchgreifende Reform, aber freilich nicht bloß der letzteren, sondern der Strafgesetzgebung überhaupt wünschenswerth zu machen. Die Veränderung des sittlichen Zustandes seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, hatte die Anwendung der carolinischen Gesetzgebung allmählig in eine höchst schwankende Praxis umgestaltet, welche sich bemühte die strengen Strafverordnungen, auf eine Zeit berechnet in welcher gewaltsame Verbrechen den häufigsten Gegenstand der Un-

a) Vergl. v. Jenebach Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821. 8.

§. 619. gesetzt wird, gegen welches kein Rechtsmittel statt findet, ist selbst in andere Proceßforderungen mit Erfolg übertragen worden. Dagegen haben sich Zweifel darüber erhoben, ob jenes Instructionsverfahren in allen Fällen den Vorzug vor Erklärungen der Parteien in Schriftsätzen, durch Advocaten verfaßt, verdient, deren Neigung die Sache zu verschleppen durch die *Eventualmarime* (§. 575. Note f) entgegengewürft werden kann, und ob es nicht nachtheilig würde, daß bei eigenem Richteramt ohne jemals die Parteien und deren Sachwalter selbst gehört zu haben, bloß auf den Vortrag der Referenten geübt werde, während allen übrigen Richtern die Anschauung der Sache fehlt. Eine Verbesserung des Verfahrens führte schon das Gesetz vom 1. Junius 1833 für summarische Proceße ein, indem es auch schriftliche Klage, Appellation und Revision so wie deren Beantwortung, und ein mündliches Schlußverfahren zuließ, auch nicht im Lauf der ganzen Instanz neue Thatsachen vorzubringen gestattete. Die Erfahrung hat seitdem hierin die Correctivemente des bisherigen Verfahrens überhaupt erkennen lassen, deren weitere Ausbildung der geeignete Weg zur Verbesserung des preussischen Proceßes zu seyn scheint, zugleich aber allerdings kaum möglich ist, wenn nicht auch der Mitwirkung der Advocaten wieder eine andere Bedeutung eingeräumt wird. Das mündliche Schlußverfahren nähert schon jetzt den preussischen Proceß, dem Verfahren, welches die französische Gesetzgebung in einem Theil der Monarchie heimisch gemacht hat, und eine

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 715

solche Annäherung muß unter allen Umständen wünschenswerth erscheinen. Die Oeffentlichkeit, im Sinn des französischen Verfahrens, führt das Gesetz vom 1ten Junius 1833 noch nicht ein; es steht jedoch, wie es scheint, ihrer Einführung in Civilsachen kein wesentliches Hinderniß entgegen, und sie dürfte durch den würdigen Eindruck welchen eine öffentliche Ausübung des Richteramts hervorbringt, allerdings einen wahren Vortheil gewähren. §. 619.

§. 620.

§. 620.

Mit großem Eifer ist in der neuesten Zeit bei dem Criminalverfahren ^{a)} die Annahme der Einrichtungen gefordert worden, welche seit der Revolution aus dem englischen Recht, jedoch in sehr wesentlichen Punkten verändert, auf französischen Boden verpflanzt worden sind, und in dieser Beziehung läßt sich wenigstens nicht in Zweifel ziehen, daß der Zustand des bisherigen Criminalprocesses Gründe genug enthielt, eine durchgreifende Reform, aber freilich nicht bloß der letzteren, sondern der Strafgesetzgebung überhaupt wünschenswerth zu machen. Die Veränderung des sittlichen Zustandes seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, hatte die Anwendung der carolinischen Gesetzgebung allmählig in eine höchst schwankende Praxis umgestaltet, welche sich bemühte die strengen Strafverordnungen, auf eine Zeit berechnet in welcher gewaltsame Verbrechen den häufigsten Gegenstand der Un-

a) Vergl. v. Feuerbach Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821. S.

§. 620. tersuchungen ausmachten, zu umgehen, und sie einem Zustand anzupassen, der die Thätigkeit einer umsichtigen und vielseitigen Policei mehr in Anspruch nahm, als die ahnende Strafe des Richters. Ein Schritt zur wirklichen Verbesserung des Criminalrechts war daher die Unterscheidung zwischen „politischen Vergehen“ und Criminalverbrechen, welche der Gesetzgebung Joseph II. zur Grundlage diente ^{aa)}, und wenn sie gleich in dem preussischen Landrecht ^{b)} der Form nach weniger berücksichtigt wurde, doch bei der Bestimmung der Strafarten und des Strafmaasses mehr als in früheren Gesetzen zum leitenden Princip diente. Gesetzgebung und Praxis bewegten sich aber auf diesem Wege unmerklich zu einem Ziele, welches sie zuletzt dem Wesen wahrer Criminalstrafen ganz entfremdete. Indem man sich bemühte, das policeiliche Princip des Strafrechts, mithin eine einzelne Seite desselben weiter auszubilden, das keinen anderen Zweck als Sicherstellung der bürgerlichen Gesellschaft und keine andere Strafen als solche haben kann, welche immer mehr oder weniger eine disciplinirische Natur an sich tragen, glaubte man aus jenem das oberste Princip aller Strafe ableiten zu müssen. Die Präventionstheorie ^{c)} als Grundlage der

aa) Vergl. oben §. 615. Weiter ausgebildet erscheint sie in dem Gesetzbuch Franz II. über Verbrechen und schwere Policeiübertretungen vom J. 1803. Zweite Aufl. 1815. 8.

b) Th. 2. Tit. 20.

c) In der That sind alle Theorien über das Princip des Strafrechts, die sich der Idee der Vergeltung und Genugthuung entgegenstellen, nur Modificationen jener Präventionstheorie. Vergl. deren Ge-

Strafgesetzgebung und der Anwendung der Strafen §. 620.
 welche man hierauf baute, führte in Gesetzgebung und Praxis zur Milderung der Strafen; die Lebensstrafen wurden seltener und man nahm ihnen das Grausame in ihrer Vollziehung, durch welches man sie sonst geschärft hatte; an die Stelle der Leibesstrafen trat das Anhalten zur Arbeit, für welches man durch Unterscheidung der Zuchthäuser und Arbeitshäuser noch mannigfaltigere Modificationen der Strafarten gewann, mit deren Hülfe der Zweck, auf den jene Theorie hinwies, noch sicherer zu erreichen schien; nur verleitete die einseitige Verfolgung dieses Zweckes nicht selten, den Todes- und Leibesstrafen andere zu substituiren, die härter waren als jene d). Eine andere Seite des Strafrechts, in welchem zugleich nothwendig das Princip der vergeltenden Gerechtigkeit liegt, die nach der Art des Vergehens und der Freiheit der Handlung Art und Maaß der Strafe bestimmt, blieb hierbei unbeachtet, wenige Verbrechen ausgenommen, bei welchen sie ohne Verletzung des natürlichen Gefühls nicht bei Seite gesetzt werden kann. Was nur von der Strafe in dieser Beziehung gilt, daß sie die bürgerliche Stellung des Verbrechers nicht berücksichtigen kann, wurde auf alle Strafen angewendet, und daher auch auf solche, die wegen ihrer policeilichen Bedeutung nur durch

sichte bei Senke Gesch. des Criminalrechts. Th. 2. S. 319 u. f.

d) Ein Vorwurf, der besonders Josephs II. Gesetzgebung trifft, wo den Lebensstrafen Schiffschellen und Anschmieben im Gefängniß substituirt und von der Deffentlichkeit der Arbeitsstrafen, offenbar ein Vieß zu ausgebehnter Gebrauch gemacht wurde.

718 Vierte Periode. B. 1648—1815.

620. jene bestimmt werden können; die genaueste Abstufung der Strafen nach der objectiven Beschaffenheit der Verbrechen, mittelst welcher man, von jenem System der Prävention ausgehend, der Gesetzgebung den Character der Gerechtigkeit und Consequenz zu geben strebte, hat daher nicht verhindern können, daß bei sehr vielen Strafbestimmungen der Zweck ganz verfehlt wurde e), und in der Anwendung der Folgerungen aus den obersten Principien sich oft eine Härte ergab, die man gar nicht beabsichtigt hatte f); Gebrechen die sich überhaupt schwerlich anders heben lassen als durch Verbesserung unserer policeilichen Einrichtungen und genauere Unterscheidung der Fälle selbst, wo die vergeltende Gerechtigkeit die Strafe verhängt, von denen, in welchen die Polizei zu sichern und zu bessern sucht, während wir bisher den Begriff der Polizeistrafen bloß nach der äußeren Beschaffenheit des zugefügten Uebels beurtheilt und viel zu sehr beschränkt haben. Aus anderen Ursachen sind die Mängel unseres Criminalverfahrens entsprungen. Mit dem alten deutschen Proceß hatte man beinahe jede Art des förmlichen Beweises g) verbannt und die Ueberzeugung des Richters, der

e) Man darf nur an die Wirkung unserer neueren Gesetzgebungen bei den Strafen des Diebstahls erinnern.

f) Man hat mit Recht das bairische Strafgesetzbuch vom J. 1813 als das vollkommenste unter allen neueren Gesetzen in Beziehung auf genaue Bestimmung der Strafen und consequente Ableitung derselben aus den angenommenen Strafprincipien betrachtet; daß aber auch diese von jenen Mängeln nicht frei geblieben ist, hat die Geschichte ihrer Anwendung gezeigt.

g) D. h. wie ihn der alte Proceß hatte, wo nicht die subjective Ueber-

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 719

zugleich selbst alle Beweismittel erheben sollte, zum §. 620. Grund seines Urtheils gemacht. Die Nothwendigkeit diese Ueberzeugung selbst zu einer förmlichen zu machen, wenn sie nicht in Willkühr ausarten sollte, und mithin Beweisgründe festzusetzen, die der Richter allein als überzeugend betrachten dürfe, hat ohnstreitig, da der directe Zeugenbeweis selten möglich war und die Anwendung des Reinigungsrides immer seltener für zulässig gehalten wurde, den Gebrauch der Tortur viel länger erhalten als den Glauben an ihre Zuverlässigkeit. Dem Gefühl der Menschlichkeit huldigte zuerst Friedrich II., der sie bereits 1740 abschaffte ^{h)}, während ihre Anwendung in Oesterreich nach Marien Theresiens neuer Criminalgesetzgebung in einer wahrhaft grausamen Ausdehnung noch gestattet wurde ⁱ⁾; Joseph II. und nach und nach alle übrige deutsche Länder folgten jenem Beispiel, ohne aber eine andere Art des förmlichen Beweises an ihre Stelle zu setzen. Der Mangel desselben führte zu den sogenannten außerordentlichen Strafen ^{k)}, die erkannt wurden, wenn man aus den gesammelten Beweismitteln keinen directen förmlichen Beweis herzustellen vermochte, deren Gebrauch sich auch fast allenthalben erhalten hat, und

zeugung des Richters, sondern lediglich das Daseyn eines Beweises in gesetzlicher Form den Grund der Entscheidung abgibt. Vergl. oben §. 76. 382. 459.

h) S. Dohm Denkwürdigk. Th. 4. S. 361.

i) Constitutio criminalis Theresiana d. i. M. Th. penl. Gerichtsordnung. Wien 1769 mit 17 Kupfertafeln, welche den Gebrauch der Tortur erläutern.

k) Vergl. Henke a. a. D. S. 349 u. f.

§. 620. in der That verdient dieses Verfahren nicht den heftigen Tadel, dem es oft unterworfen worden ist, so fern es aus dem Gefühl entsprang, wie trüglich der indirecte Beweis seyn kann, der in den meisten Fällen wohl für vollständig angenommen worden wäre, wenn man ihn für hinreichend gehalten hätte eine der härtesten Strafen zu begründen. Seitdem man aber, allerdings mit Recht, das Princip verwarf, daß unvollständiger Beweis ein verurtheilendes Erkenntniß zur Folge haben könne, und unter Anerkennung der Zulässigkeit indirecter Beweise in einem vorher unbekanntem Umfang die subjective Ueberzeugung des Richters an die Stelle eines förmlichen Beweises setzte, wobei die Nothwendigkeit der Angabe der Gründe derselben nur als eine schwache Sicherheit gegen Befangenheit, Schwäche des Urtheils und Irrthum gelten kann, fühlte man die Gefahr einer Vereinigung des Richteramtes mit der Function des Eidhelfers, welche der alte deutsche Proceß weislich von einander getrennt hatte. Dieses Institut, im englischen Recht erhalten, wie so viele andere, die wir in thörigem Wahn und slavischer Verehrung des römischen Rechts verworfen haben, statt sie zeitgemäß fortzubilden, hatte dort eine allerdings sehr veränderte Gestalt bekommen und war allmählig beinahe allein an die Stelle der übrigen directen Beweismittel getreten. Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß es dem Beweis in Criminalsachen in England feste Haltung giebt, weil es hier auf festem geschichtlichen Grunde ruht und auch das ganze übrige Verfahren im Geiste des deutschen Rechts und in steter

IV. Verfass., Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 721

Wechselwirkung mit dem Institut der Geschworenen s. 620. ausgebildet worden ist; es ist aber eben so gewiß, daß es in Frankreich mit einem inquisitorischen Verfahren verbunden worden ist, das die Tortur an Grausamkeit und Trüglichkeit weit hinter sich läßt, und nicht selten in ein Schauspiel ausartet, durch welches man das Publicum überreden will, daß die ausgesprochene Sentenz auf einer wirklichen inneren Ueberzeugung der Geschworenen beruhe, deren Stelle eine Mehrheit der Stimmen nach dem Geiste des Instituts überhaupt nie vertreten kann. Die viel verbreitete Meinung, daß durch Einführung der Geschwornengerichte, so wie sie in Frankreich bestehen, eine wesentliche Verbesserung des bisherigen Criminalverfahrens zu erlangen sei, kann daher nur auf einem Vorurtheil beruhen. Ihr Ausspruch ist Feststellung eines förmlichen Beweises, welcher den Richter zur Anwendung der Strafe ermächtigt; in sofern die Nothwendigkeit der Erhebung desselben, an die Stelle der allein dem Richter anheimfallenden Beurtheilung eines indirecten Beweises tritt, verdient das Institut Billigung. Diese kann dem Verfahren der Geschwornengerichte zugleich in so fern nicht versagt werden, als es, indem der Beschuldigte und die Zeugen vor den Richter und die Geschworenen gestellt werden, der Beurtheilung eine viel festere Grundlage giebt, als sich aus geschriebenen Acten entnehmen läßt. Es läßt sich aber aus der Gefahr, welche in dem Mangel alles förmlichen Beweises bei einer dem Richter allein überlassenen Beurtheilung eines indirecten

- §. 620. Beweis liegt, keinesweges ableiten, daß jener in einem Falle, wo durch die Geschworenen die Schuld anerkannt wird, von der Beurtheilung der Zulänglichkeit dieses Beweises selbst ganz ausgeschlossen bleiben soll. Die französische Gesetzgebung hat dieß, für den Fall getheilter Ueberzeugung der Geschworenen, selbst anerkannt; die höchst beschränkte Theilnahme, welche sie in einem solchen Fall dem Richter einräumt, kann aber nicht als genügend betrachtet werden, gegen ein aus Vorurtheil und Befangenheit entsprungenes Verdict zu sichern. Das Institut bedarf daher jedenfalls noch wesentlicher Verbesserungen, um wirklich als empfehlungswerth anerkannt werden zu können, welche theils in der Einführung einer Anklage-Jury, theils in den gesetzlichen Erfordernissen, welche die Qualifikation der Geschworenen bedingen, theils endlich in den Gründen, welche den Angeschuldigten oder den Richter berechtigen ein Verdict umzustößen, vorzugsweise zu suchen seyn dürften.

R e g i s t e r

zu allen vier Bänden.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Paragraphen.)

A.

- | | |
|--|---|
| <p>Aachen 159. 511. Note c.
 Aargau 405.
 Aarhus 212. Note b.
 Abbacomes f. Palenabt.
 Abbas 115.
 Abbatissa 115.
 Abendmahl 109. 318. 406. 483.
 488. 491. 498. 503. 509. 510.
 Abendmahlsprobe 208.
 Abgaben 25 a. 300. 306. 424. Der
 Unfreien und Schutzhörigen 204.
 indirecte 310.
 Abgeordnete des Kaisers und der
 Reichskräude auf den Reichsta-
 gen 435.
 Abgesonderter Haushalt 570.
 Ablass 323. 406. 466. 480. 488.
 505. Rosenkranz = Abl. 466.
 Note c. Portiuncula = Abl. 466.
 Note d.
 Ablassbulen 466.
 Ablasskram 505.
 Ablassprediger 466.
 Abschloß gabella hereditaria 368.
 Abschloß der Geistlichen 106.
 Absolution 103. 105. 181. Note c.
 315. Note d. 317. 466. 480.
 Note v. 552.</p> | <p>Abt 100. 161. 169. 172. 185. 188.
 190. 248. Note - c. 330. 332.
 Note a. 335. infulirte 331. Note
 e. Reichsäbte 222.
 Abteien 228 a. 297. 300. 606.
 Abtwahl 232.
 Abzugsgeld 448.
 Academische Würde 449. Note i.
 Acceptant 573.
 Acceptation des Wechsels 573.
 Accession 357.
 Accursius 268. 278. Note bb.
 Accusationsproceß 578.
 Acht 158. 207. 323. 421. 477.
 482. 575. Note g. Heimliche
 421. 422. Bürgerliche 182.
 Note c.
 Achtsklärung 526. 594. 600.
 Achtsentenz 475.
 Acolithus 93.
 Acten 462 a.
 Actenverfendung 444. Note f. 577.
 Actores 88.
 Aderation der persönlichen Lehen-
 dienste 297.
 Adalbert von Bremen 222. Note
 k. n. 228 c. Note a.
 Adalung f. Ebler.
 Adel 14 b. 17. 26. 27. 30. 83.
 84 b. 86. 121. 129. 137. 141.</p> |
|--|---|

162. 164. 166. 167. 171. 172.
173. 193. 209. 218. 221. 223.
224 a. 227. 233. 234 a. Note
κ. 241. 242. 245. 269. Note c.
285 b. 289. 294. 337. 340.
342. 344. 345 b. 351. Note m.
401. 402. 408. 409 444. Note
b. 445. 446. 447. 449. Note c.
454. 474. 477. 485. 486. 517.
548. 549. 551. 563. 571. 596.
Ursprung, Begriff, Entstehung
47. höher 234 a. Note g. h.
294. Anm. 451. 474. 563. 612.
Dienstbarkeit desselben 344. Er-
theilung der Titel desselben 534.
563. Nieberer 234 a. Note g.
h. 245. Note h. 294. Anmerk.
337. 340. Note b. 569. 571.
Geistlicher 209. Weltlicher 209.
340. Erwerb. Kennzeichen dessel-
ben 340. Gelehrter 474. 563.
Persönlicher 447. Alter 342.
Note d. 447. 558. 563. Ge-
schlechtsadel 446. Note e. f.
Reichsadel 482. Landsässiger
563. 569. Gefürsteter 340.
Fränkischer 27. 47. Itallän-
scher 244. Der lombardischen
Städte 397. Heerbannpflichtiger
26. Erwerbung 193. Erblich-
keit 14. Note i. Ministerialität
195. Stufen 340. Steuerfrei-
heit 485. Note n. 595. Waf-
fenrecht 347. Gerichtsstand 340.
Einzugungen 400. Bündnisse 477.
Adelsdiplome, Adelsbriefe 394.
Note b. 446. Note o. f.
Adelsrechte 14. 193. 340. 446. 447.
Adfathomiro 59.
Adgnaten 429. 566. 567. Verän-
derung der Lehen an dieselben
366. Rechte bei der Veränße-
rung der Lehen 366. 566.
Adjutoren 297. f. Steuern.
Adliche Geburt 447.
Admallatio f. Mahnung.
Administration der Hochstifter 513.
Deren
Administratoren 502. 503. 524.
Admission des Papstes 503.
Adoha 294. Note m.
- Adolph von Nassau 387. 394. Noteh.
Adolph Graf von Holstein 251.
Note c.
Adolph VIII. Graf von Holstein 416.
Adolph von Berg 417.
Adolph Friedrich I. von Mecklen-
burg 587.
Adolph von Schauenburg 399.
Adoption 571.
Adpendix ad Conc. Lateranense
III. 274. Note k.
Adramitio f. Mahnung.
Advocaten 575.
Advocatia f. Schutzherrschaft,
Schirmherrschaft, Vogtei.
Advocatus f. Vogt, Landrichter.
Advocatus imper. f. Reichsvogl.
Aesga f. Aesga.
Aeußerer großer Rath 311. Note
g. 432.
Affinitas secundi et tertii generis
321.
Afterbelehnung 364. Note k.
Agilolfinger 22. Note z. 135 n. R. w.
Agnes Kaiserin 220. Note d. 227.
228 c. Note a.
Agri decumates 20.
Ahnenprobe 341. Note c. 342.
Note d. 446. 447.
(Peter) Achspalter Kurfürst von
Mainz 389.
Aistulf 148.
Alanus 274. Note i.
Alarich 21 b.
Alarich II. 43.
Alba Herzog 507.
Albergaria 171.
Albrecht Bischof von Kiefland 255.
Albrecht Markgraf von Branden-
burg, Hochmeister des deutschen
Ordens 410. 486.
Albrecht Achilles Kurfürst von
Brandenburg 412. 583.
Albrecht Markgraf von Branden-
burg 583.
Albrecht Friedrich Herzog von Pren-
ßen 583.
Albrecht II. Herzog von Oesterreich
399. 401.
Albrecht II. Kaiser 407. 408. 412.
472. 602. Note b.

- Albrecht III. Herzog von Oesterreich 399.
- Albrecht III. Herzog von Baiern 412.
- Albrecht IV. Herzog von Baiern 412. 439. Note a. 580.
- Albrecht V. Herzog von Baiern 302. 504. Note b. 580. 599. Note b.
- Albrecht VI. von Oesterreich 407.
- Albrecht IV. Herzog von Mecklenburg 417.
- Albrecht Herzog von Bayern-Straußingen 399.
- Albrecht der Unartige Landgraf von Thüringen 387. Note f.
- Albrecht I. Kaiser 386. 387.
- Albrecht der Bär Markgraf von Brandenburg 254.
- Albrecht von Sachsen Stifter der albertinischen Linie 413. 416.
- Aldiones f. Halben.
- (Hieronymus) Alexander 482. Note a.
- Alemannen 21 a. b. 22. 27. 39. 82. Note d. 119.
- Alemannen 83. 127. 128. 160. Note g. 221. Note u.
- Alemannische judices 75. 285 c. Note g.
- (Lex) Alemannorum 31. 33. 38. 39. 143. 257. Note b.
- Alexander Medicus 501.
- Alexander II. Papst 227. 321.
- Alexander III. Papst 248. 249. 427.
- Alexander V. Papst 464. Note s.
- Alexander VI. Papst 404. 501. Note f.
- Allmanden f. Gemeinbegüter, gemeine Markt.
- Allode 57. 234 a. 300. Allodialnachlaß 566. Succession darin 567. Privilegium der Kirche in Hinsicht der Tradition des Allode 198. Verwandlung in ein beneficium 194. Note c.
- Alphons von Castilien 251. Note a. 255. 386. Note c.
- Altäre 111. Verleihung derselben 326. Note g.
- Altena 399.
- Altenburg 211.
- Amadeus VIII. von Savoyen 471.
- Amaler 14 b. Note p.
- Amalie Elisabeth von Hessen 522. 585.
- Amnestiejahr 524.
- (Nicolaus von) Amstorf 494.
- Amsterdamer Wechselordnung 673. Note a.
- Amt, Ministerium 25 b. 193.
- Amt, Reichs- 222. 234 a. 299. 301. 417. 423. 439. Note e. Geistliches 300. Note b. Erblichkeit der Reichs-Ämter 234 a.
- Amt f. Cent.
- Amtleute 295. 346. 353. Note c. 430. f. Vogt.
- Amtsbücher 420.
- Amtsgewalt 428.
- Amtsfastner 430. Note f.
- Amtsrechte 234 a. 305.
- Amtsfaffen f. Einsaffen.
- Amtschreiber 430. Note f.
- Amtsprenkel 234 a.
- Amtsverwalter 430. Note f. 594. Note g.
- Anathema f. Bannfluch, excommunicatio.
- Ancona 250.
- Andegavenses formulae 156.
- Andelangum 59. Note g.
- (Peter von) Andlo 393. Note a.
- (Jacob) Andrea 510.
- Anerbe 368.
- Angariae 62 a. Note d. 88. 171. 362. Note f.
- Angeln 12 c. 147. Note a.
- Angelsächsisches Recht 33. Note a.
- Angevelle des Lehens 365.
- Angilramni capitula 153. Note a. 154. Note h.
- (Lex) Angliorum et Werinorum 144. 147.
- Anhalt 301. Note c. 399. 407. Note e. 510. 587. 597. Note e. 608. 612.
- Anjou 252. 397. 399.
- Anlage 421. 578.
- Anmaßen sich seines Eigenthums 361 b. Note i.
- Anna von Böhmen 410. Note k.
- Annaten 465. 469. 471. 472.

- Ausegus** 150.
Ausem von Fucca 270.
Auspach 412. 608. 612.
Antiqua 34.
Anton Günther Graf von Oldenburg 587.
Antrusionen 26. 47. 74. Note o. 164. Note v. 193. 194.
Anwerpen 399. Dessen Costümen 573. Note a.
Anwartschaft 471.
Apanagium 543.
Apocryphus 25 b. Note i. 160. 291.
Apoffasse 106.
Appellation 107. 164. 185. 292. 293. 430. 462. 467. 489. 471. 534. Note o. 550. an den römischen Bifchof 96. 174. 185. 317. privilegia de non appellando 601.
Appellationsgericht 521.
Appellationshof des Papstes, capella, rota Romana. 315. Note d.
Appellationsfumme 530.
Apullen 217. 227.
Aquarum decursus f. Gewässer.
Aquileja 240. 411.
Aquisgranensis regula 179.
Aquitanten 127. Note b. 131. 139.
Araber in Stellen 217.
Arbeitsstrafen 578.
Archicapellanus 25 b. Note k. 28. Note e. 160.
Archidiaconen 102. 104. 181. 319. 322. Note a. 333. Note h.
Archipresbyter 102. 335. Note h. (Jakob von) Ardzone 278.
Ardotin von Dyrea 215.
Artemberg 606. 608. 609. Note c. 667. Note d.
Argentariae f. Zehnten.
Arrianer 28.
Arimanni 48.
Arimannia 48.
Arma, armes f. Wappen.
Armandiae 362. Note f.
Armen in der bifchöflichen Diöces 103. 186.
Armiger f. Knappe, Knecht.
Arminius 20.
Arnulph 140. 219.
Arrest 463.
Arrestproceß 463.
Arrha f. Handgeld.
Articulirte Klagen 575.
Articulirtes Verfahren 461. 575.
Artikel 461.
Artois 399. 501.
Afchaffenburg 606. 611.
Afcherleben 399. Note p.
Afega, Aefga 285 c.
Afegabuch 285 c.
Affecration 508.
(Franz von) Affiff 330. Note d.
Affociation der Kreife 593.
Attila 21 b.
Auctoritas canonica 270. Note c.
Audientia episcopalis 107.
Aufgaben 306. Note a. 311. 607.
Aufaffung, gerichtliche 358. 360. 367. 368. Note n. 374. 419. Note c. k. 450. 564.
Augsburg 606. 607.
Augsburger Confession 489. 490. 491. 500. 506. 509. 517. 519. 524. 564. Widerlegung derselben 489. Apologie 489. 569. Verwandte 524.
August Kurfürst von Sachfen 510. 582.
August Administrator von Raumburg 582.
August Herzog von Dannenberg 584.
Augustinerorden, ordo Eremitarum s. Augustini 330. Note c.
Augustinus 118. 334. 335.
Augustus 20.
Ausbürger 243.
Ausfuhr der Waaren 483.
Ausgabe des Wechfels 575.
Ausgeredete Rinder 371. Note g.
Aushebung dienffähiger Untertanen 595.
Auskommen, standesmäßiges 428. 429.
Ausfändung des Beklagten 383.
Ausstellen der Urkunden 462.
Ausfeiner 62 b. 271. 414. Note i. 428. 429. 569.
Anträge 258. Note a. 400. 401.

408. 409. 424. 427. 436. 439. 550. 577. Note b. 607. 612.
 Aufrasten, Aufstien 82. Anmerk. 124. 125. 127. 131. Note b. 133.
 Aufstien f. Aufrasten.
 Auswanderung der Landesunterthanen 448. Note f. 524.
 Auswärtige Verhältnisse 292. 311. Note f.
 Authenticae, corpus Authenticorum, liber Authenticus 267. 268.
 Autonomie 258. 259. 265. 333. 427.
 Autonomierecht 345.
 Auvergne 127. Note b.
 Avaren 22. Note gg. 135.
 Avaria, Marca Avariae s. Austriae 135. Note t.
 Aversa 217.
 Aviatica hereditas 65.
 Avignon 399.
 Avignonesisches Erbl 388. 464. 470. No 268. Note a.
- B.**
- Bacenis silva 12 a. Note e.
 Baden 386. Note a. 399. 413. 414. 511. 587. 606. 607. 609. Note a. c. d. 611. 612. Statuten 427. Note f.
 Batern 21 b. 22. 27. 82. 116. 128. 132. 135. 137. 139. 160. Note g. 211 a. 221. Note b. 235. Note c. 238. 239. 240. 301. Note b. c. 399. 412. 424. Note e. g. k. 483. 487. 490. Note e. 502. 506. 508. Note d. 511. 516. 523. 538. Note c. 580. 591. 596. 602. 604. 606. 607. 608. 609. Note a. b. c. 611. 612.
 Ritterschaft 439. Note a. iudices 75. 285 c. Note g. Gesetzgebung 560. 580. Landrecht 443. Note f. Landesordnung 427. Note q. Erbfolgekrieg 602. Herzog von Batern ohne Kur 395.
 Barentz 412. 583. 608.
 Bajulus 56.
 Bajuvarier f. Bayern.
 lex Bajuvariorum 31. 33. 34. 38. 40. 257. Note b.
 Balleien 335. Note f.
 (Theodorus) Balsamon 270. Notea.
 Bamberg 606. Halsgerichtsordnung 578.
 Banilega f. Bannmelle.
 Banleuca f. Bannmelle.
 Bann 105. Note b. 158. 288. 290. Note b. 331. Note c. 362. Note b. 420. 431. 480. Note v. 481. 482. 552.
 Bannalst 166.
 Banner 294.
 Bannerherr 294.
 Bannfluch, Anathema 182.
 Bannforst 84 a. 199. 362. Note b.
 Bannire f. gebieten 164. 133. Note c.
 Bannitio 207.
 Bannmelle, banleuca, banilega 312. Note i.
 Bannus 114. 207. regalis 164.
 Banqueront 576.
 Baro, barus 48. Note a. 445. (Andreas) de Barulo 265.
 Basel 431. Note f. 441. 488. Note l. 606.
 (Johannes) Bassianus 268. Note a. 271. Note h.
 Bataver 12 c. Note hh. 20.
 Baubislin Mark 399. Note b.
 Bauergülden 343.
 Bauergüter, erbliche 562. Note b. Leihe derselben 368.
 Bauerköhre 259. Note f.
 Bauernmeister 313. 382. 574.
 Bauernmiethe 339. Note q.
 Bauern 242. Note c. 337. 342. Note a. b. 343. 368. 426. 448. 485. 517. 548. Note b. n. 571. Note c. Freie 424. Note c. Erbschaft 365. Rechte der Gutsherren an ihrer fahrenden Habe 368.
 Bauernaufstand 426. 485. 486. in Oesterreich 508.
 Bauerschaft 83.
 Bauersprache 284.
 Bauersland 424. 425. 448. 609.
 Baurecht jus colonatus 368.

- Beamte, landesherrliche 308. 310.
 548. 549. 609. herrschaftliche
 243.
 (Eupold von) Webenburg 395. Note
 a. c. g.
 Webe precaria 297. 306. 307.
 Note b. 310. 396. 414. Note l.
 415. 424. 426. Note k. 428.
 448. Note c. 547. Außeror-
 dentliche 424. Gewaltige 306.
 Bedemnd 337. Note q.
 Befestigung suviron 59 a.
 Befriedete Orte 76. Note a. 379.
 Note d.
 Begängnisse 480. Note v.
 Begnadigungen des Kaisers 297. 305.
 424. 539.
 Begräbniß, kirchliches 109. 524.
 556. Note g.
 Begutnen oder Beghnen 335.
 Beibriefe 455.
 Beichte 103. 105. 325. 474. 506.
 Beisassen 343. 350. Note c. 448.
 Beiß 452. 570. Note b.
 Befenngeß 343. Note i.
 Beflagter 207. 381. 382. 383.
 384. 420. Note g. 421. 460.
 575.
 Belehnung 303. Note a. 364. 365.
 367. 419. 420. zur gesammten
 Hand 364. 428.
 Belgen 12 c. Note h.
 Belgia prima et secunda 20.
 Benedict XI. 388.
 Benedict XII. 464. 470.
 Benedict XIII. 403. 404. 405.
 Benedict von Nursia 115. Note a.
 178. 330.
 Benedictiner 178. deren Regel 179.
 Benedictus Levita 150. 153. dessen
 Sammlung 153.
 Beneficia apud Curiam Romanam
 vacantia 464. Note k.
 Beneficial-Contract 205.
 Beneficiarius 344. Note s.
 Beneficien 26. Note f. 27. 47. 110.
 120. 166. 167. 169. 194. 195.
 198. 199. 201. 205. 222. 223.
 Note c. 234 a. 241. 279. Note
 h. 300. Note b. 306. Note e.
 309. Note b. 317. 344. Note e.
 Kirchengüter dazu verliche
 Lebenslänglicher Besß
 ben durch Reichrecht
 201. Erblichkeit 141. 261.
 a. 259. Note b. c. Investitur
 Beneficium f. Dienstgut. Hin
 Bercharius 127. Note a.
 Berchtolsgaben 606. 607. 608.
 Berg, Herz. 399. 413. 414.
 417. 581. 602. 607. 608.
 g. 608. 609. Note c. 611.
 Bergämter 362. Note i. 548.
 Bergbau 297. Note k. 362. 548.
 Bergregal 297. 307. 362. 548.
 534. 548.
 Bergwerk 297. Note l. 607.
 Bergwerkschätze 297. Note k.
 (Wöh von) Verlichungen 485. Note f.
 Berliner Tractat 599. Note g.
 Bern 488. Note l.
 Bernhard von Anhalt 239. 240.
 399.
 Bernhard von Clairvaux 33.
 Note o.
 Bernhard von Compostell 274.
 Bernhard König von Italien 13.
 159. Note c.
 Bernhard von Parma 275.
 Bernhard von Weimar 519. 520.
 582.
 Bernhards Circa 274.
 Berthold Graf von Andechs 240.
 Berthold Graf von Bucher 391.
 Berthold von Kärnthen 228 c. Note b.
 Besatzungsrecht der Städte 431.
 544.
 Beschädigen 71.
 Beschädigte 71. 578.
 Beschluß der Parteien zum Urtheil
 461.
 Beschriebene Rechte 440.
 Beschwerden 412. 612. der deut-
 schen Nation 484.
 Besß f. auch Were, Gewehre 450.
 im Namen eines andern 356.
 Note c. Schuß des Besßes
 356. Note a. nach Lehnrecht
 363. nach Hofrecht oder Lan-

- besträcht jure curiae sive officii 363.
 Befißstand 450. Schutz desselben 463.
 Befolgung 430. 549.
 (Gerichtliche) Befähigung 450. 564. 572. Note a.
 Besteuerung der Kirche 329. 388. Note a. der Erbschaft 448.
 Besteuerungsgerecht 425. 502. 526. Note d. 579.
 Besthaupt, Bestheil mortuarium 313. Note a. 339. Note s. 368.
 Bestheil f. Besthaupt.
 Bettelklöster 480. Note v.
 Bettelorden 316. 330. 474.
 Bevormundung 570.
 Bewegliche Sachen 57. 59. 564. Succession 65.
 Beweis 77 — 79. 208. 381. 382. 421. 422. 460. 575. Voller 461. Galber 461. Leibliche Beweisung 382.
 Beweisartikel 462. Note f.
 Beweisfrist 461. Note v.
 Beweislast 460.
 Beweismittel 77. 78. 382. 444. 461. 575.
 Beweisfaß 460. 575.
 Beweisverfahren 444. 460. 461. 575.
 Bewilligung der Steuern 427. 547. 612.
 Bezogener 573.
 Bibelübersetzung 483.
 Bieberteute 349.
 Bierbrauerei 312.
 Silberstürmerei 507.
 Billung 235. Note b.
 Binnen seinen Jahren seyn 353.
 Birgelden 343. 374. Note g.
 Birkenfeld 581.
 Bischöfe 28. Note e. 93. 96. 104. 119. 121. Note a. 122. 123. 137. 152. 155. 158. 160. 161. 164. Note f. 169. 172. 174. 176. 180. 185. 186. 189. 190. 191. 220. 222. 224 a. 234. 235. 238. Note c. 239. Note a. 240. 248c. 252. 255. 264. Note b. 286. 290. Note b. c. 309. 318. 322. 323. 325. 326. 327. 333. 391. 393. 419. 427. 431. 434. Note f. 464. 474. 480. Note v. 483. 489. 492. 494. 495. 501. 502. 503. 507. 524. 552. 553. 554. 606. deren Eig 316. 326. Gehülfen 319. Absetzung 174. Wahl 101. 232. 287. Gerichtsstand 185. Schiedsrichterliche Gewalt 107. Delegirte 319. Translation 474. Rechte ihrer Weihe 100. Gewalt 552. 554 c. Römischer Bischof 96. 162. 163.
 Bischofsstige 224 a.
 Blotthümer 132. 174. 228 a. 327. 503. 511. 524. Befegung durch den Papst 190. Note c. erlebte 98. in slavischen Ländern 211.
 Blanfenburg 584. 611.
 Blasphemie 106.
 Blutbann 295. Note a. 300. Note d. 397. 419. 439. 539.
 Blutgericht 300. 302. Note d. 310. Note g. 382. Note d. 419. 420.
 Blutsfreundschaft 454.
 Blutzehnte 186. Note g. (Tammo von)
 (Theodor von) Boddorf 281. Note l.
 Bogislav XIV. von Pommern 518.
 Böheln 12 c.
 Böhmen 135. 211 a. 287. Note b. 289. Note d. 386. 387. 389. 394. 399. 402. 406. 407. 408. 410. 487. 508. 513. Note a. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 521. 579. 608. König 225. 395.
 Wahlrecht 395. Stände 395.
 Religionsunruhen 405. Krieg 516. 517. Confession 508. Majestätsbrief 508. Angelegenheiten 519. Landesordnung 517. 560. Note g. 579. Note o.
 Boier 12 c.
 Boioarier f. Baiern.
 Bolco Herzog von Sauer und Schweidnitz 399. Note c.
 Bologna 266. 267. 272. 273. 274. 276. Conc. zu 498.

- Bona communia 326.
 Bona fides bei der Verjährung 280.
 Bona mensalia f. Tafelgut 326.
 Bona particularia 326.
 Boni homines 48.
 Bonifacius (Bisfred) 129. 130. 132. 163.
 Bontfag von Tunesien 215.
 Bontfag VIII. 387. 388. 393. Note k. 464. 466. 470.
 Bontfag IX. 413.
 Bordeaux 464.
 (Graf) Boso 140.
 Botding 420. Note g. f. gebotenes Gericht.
 Bourbons 610.
 Brabant 240. 399. 407.
 Brand 71. 379.
 Brandenburg 211 b. 238. 287. Note b. 395. 399. 407. 412. 413. Note h. 483. 485. Note t. 497. 498. 502. 516. 518. 519. 522. 581. 583. 589. 590. 596. 597. Note c. f. Preußen.
 Braunschweig-Lüneburg 240. 279. Note a. 301. Note b. 416. 448. Note o. 589. 596.
 Theilungen:
 Braunschweig 399. 415. 502. 522. 584. 600. 608. 611. 612.
 Calenberg 415. 584. 597.
 Celle 584. 597.
 Danneberg 584. 597.
 Göttingen 399. 415.
 Grubenhagen 399. 415. 584.
 Hannover 597. 608. 611. 612.
 Haarburg 584. 597.
 Lüneburg 399. 415. 584.
 Wolfenbüttel 415. 584.
 Braunschweig, Stadt 240. Note t. 433. Note h.
 Braunschweig 569.
 Breisach 405. 522. 590.
 Breisgau 399. 606. 607. 609. Note a.
 Bremen 134. Note s. 211 b. 212. 254. 285 b. Note b. 503. 517. 522. 596. Note c. 597. 606. 611. 612. Statut. 434. und Anm. 561. Note a.
 Bremß f. Richtig. .
 Brenna, Grassch. 399. Note u. (Arnold von) Brescia 318. Note a. Breslau 211 b. Note v. 517. Tractat 594.
 Bretagne 82. 135.
 Breviarium Alaricianum 34. 43. 157. 270. Note c.
 Breviarium rerum fiscalium 138.
 Brieg 598.
 Brizen 606. 607.
 (Bartholomäus von) Brizen 273.
 (Willführer der) Brotmänner 285 c. Note f.
 Brüche 171.
 Brüder, Erbfolge der vor den Schwest. 454. 541.
 Bruderschaft des Rosenkranzes 466 c.
 (Geistliche) Bruderschaft 241.
 Bruderschaften f. Handwerker.
 Brudersfinder 454. Note d.
 Brunia 166. 294.
 Bube, junior 241.
 (Johann von) Buch 281.
 (Nicolaus von) Buch 281.
 Büchernachdruck 612.
 Budjangerland 416.
 Bulgarus 278. Note p. 566. Note d.
 Bullen 341. Note f. Päpstliche 391. 395. Note a. 481. 482. Ad regimen und execrabilis 468. 469. 471. Goldene 395. 396. 428. 430.
 Bundbriefe 427. Note a.
 Bundesacte 611. 612.
 Bundeskrieg 612.
 Bundesversammlung 612.
 Bündnisse der deutschen Fürsten mit Frankreich 607. 609.
 Bündnisse mit Auswärtigen 526. 597.
 Bündnisrecht 346. 427. 477. 536. Note a. 588. 595. 600.
 Bündten f. Hohen-Rhätten.
 Würzburg 132.
 Burg castrum 224 a. b. 310. Iau-
 beherrliche 305. 307. Deffnung 439.
 Burgdienst 304. Note n.
 Burgenses f. Burgmannen und Bürger.

- Bürgen, vadli, gisles 70. 381. 450. 573.
- Bürger, burgenses, cives 224 a. 242 a. b. 243. 263. 311. 313. 348. 448. Freie 243. Rittermäßige 224 a. Gutsherrliche Rechte der Bürger 243.
- Bürgerliche Rechtsfreistigkeiten 382. 467. 550. Verfahren dabei 383. 460. 575. 609. Gerichtsbarkeit 607. Verhältnisse 485. Verkehr 434. Note b.
- Bürgerliches Recht 434. 442. 560. 562. 579. 609. Gesetzgebung darüber 475. 560.
- Bürgermeisteramt, magister civium, consulum 243. 259. 311. 431.
- Bürgerpflicht 311.
- Bürgerrecht 243. 246. 350. Note c.
- Bürgerchaft 245. 284. Note h. 311. 431. 432. 434. Note a. Einigungsrecht derselben 346.
- Bürgerstand 314. 345 b. 446. Note a. 563. Autonomie-Recht derselben 346.
- Burggraf 290. Note e. von Nürnberg 290. Note e. 399. Burggrafthum zu Magdeburg 494.
- Burglehne, feudum castrense 224 a. 304. Note k. 374. Note f.
- Burgmannen, castrenses, burgenses 224 a.
- Burgmannschaft 243.
- Bürgerchaft 384. 454. Note b. 450. Form 70. Erblichkeit 70.
- Burgund 124. 140. 210. 213. 221. Note a. 225. 240. 388. 399. 407. 409. 416. 476. 521. 589. Burgundischer Kreis 601.
- Burgunder 21 a. b. 22. 23. Note f. 26. 28. Note b.
- (Rectores) Burgundiae 213.
- Lex Burgundionum, lex Gundobada, loi Gombette 30. 37. Additamenta 37. Zusätze unter den fränkischen Königen 149. Num.
- (Lex Romana) Burgundionum 44. Bußcanonen 181. 468.
- Bußen 18. 31. 69. 71. 76. 164. 207. 339. 342. 381. 385.
- Bußpiegel, libri poenitentiales 182.
- Buttel 359. Note s.
- Buticularius 25 b.
- Bütow 583.

C.

- Calabrien 217. 227.
- Calendarium Archigymnasii Bononiensis 272.
- Calixt II. 232.
- Calixtiner 406.
- (Johann) Calvin 509. 510. 517. Crypto-Calvinisten 510.
- Camalbulenser 330. Note b.
- Cambium 296. f. Tausch.
- Cambium siccum 573.
- Camerarius 25 b.
- Camtu 502. 522.
- Campeggio 484.
- Campus Madius, Raffelsb 133. 161. 171. Martius 122. 133.
- Cancellaria f. Kanzlei.
- Cancellarius 25 b. 160.
- Canisius 506. Note o.
- Canones 91. 174. 270. deren Sammlungen 91. 151. des fränkischen Reichs 151. (Horae) canonicae 483. Note h. Canonical-Institut 178. 209.
- Canonicate 441. Note c.
- Canonici 179. 333. regulares oder S. Augustini 334. saeculares 334. majores 333. minores, in herbis, juniores 333. Note i. cathedrales 179. collegiati 179.
- Canonisation oder Heiligsprechung 316.
- Canonische Computation der Schwägerchaft und Verwandtschaft 321.
- Canonisches Leben, vita canonica 179. 180. 333.
- Canonisches Recht 142. 269. 270. 272. 280. 282. 285 a. 393. Note a. 441. 442. 443. 444. 449. 450. 460. 462. 462 a. 480. 481.

550. 551. 559. 572. 575. Gemeines recipiertes canonisches Recht 468. Gemeines geschriebenes 470. 471.
- Canonissae f. Chorfrauen.
- Canonisten 471.
- Canut von Dänemark 254.
- Canut von Schwedwig 254.
- Canzlei, cancellaria 25 b. 220. 287. Note b. 308. 549. Päpstliche 315. Note d. 464. 465.
- Canzleiregeln 464. 465. 468. 470. 473.
- Capellen oratoria 111. f. a. Appellationshof.
- Capita, capitula 274. episcoporum 154.
- Capitale 71.
- Capitanei 411. f. Häuptlinge.
- Capitaneus populi 397.
- Capitationes 88. Note k.
- Capitel 179. Note e. 326. 332. 333. 335. 422. 469. 474. 494. 502. capitula clausa Note k.
- Capitelgüter 333. Form der Capitel 189.
- Capitula f. Capitularien.
- Capitula extravagantia des liber feudorum 278.
- Capitularien 333. 503.
- Capitularien, capitula, capitularia, capitulatio 142. 149. 257. 277. 280. 282. Capitulare 161. Gegenstand 149. Capitularia generalia 147. Sammlung 150. Zusätze dazu 150. de villis 138. Bei den Volkrechten 149. specialia 149. Auszüge 150. Ausgaben 142.
- Capitulatio f. Capitularien.
- Capitulation Otto IV. 250. 386. Note c. Friedrich II. 386. Note c.
- Caplan 474.
- (Marino) Caracioli 482. Note b.
- Cardinäle 227. 315. 465. 469. Collegium 388. 403. Französische Cardinäle 388.
- Carlstadt 479. Note c. 480. Note m.
- Carmeliter 350. Note b.
- Caroli V reformatio ecclesiastica 498. Note o.
- Cartheuser 330. Note b.
- Casa 84 b.
- Casati 84 b.
- Casimir von Polen 410.
- Castrenses f. Burgmann.
- Castro f. Burg.
- Castrum f. Burg.
- Catenae glossarum 269.
- Cathedralische 469. 471.
- Cathedraticum 181. Note a.
- Causae arduae et majores 471.
- Cautela f. Nichtsteig.
- Caution 460. 570.
- Censura 105. Note a.
- Census 88. 171. 172. 297. 300. Note f.
- Census arearum f. Grundzins.
- Cent, Bogtei, Amt, centena 274. 173. 302. 345 b. 439. Note e. h. Höhe Cent. Centum sublimis 439. Note e.
- Centena f. Hunderte.
- Centenarius f. Centgraf.
- Centfälle 439. Note e.
- Centfrei 439. Note e.
- Centgericht f. Bogtef.
- Centgerichtsbarkeit 74. 164. 173. 302. 303. Note c. 439. Note e.
- Centgraf, centenarius, tungium 74. 83. 160. 164. Note b. 165. 166. 172. 188. Note a. 287. Note c. 419.
- Centralverwaltung 611. 616.
- Cerarii f. Wachszinfige.
- Ceremonialstyl 494.
- Cessio bonorum 462. 576.
- Chalons 598. Note h.
- Cham, Grafschaft 523.
- Charibert 127. Note b.
- Charta f. Freibrief.
- Chartularius f. Schughörige.
- Chasuarier 12 c. Note g.
- Chatten 12 c. 21 c.
- (Bogislav Philipp von) Chemnitz 525.
- Cherusker 12 c. 17. Note d. 21 c.
- Chilbebert I. 143.
- Chilbebert II. 143. Dessen Decretum 36. Note b. 121. Note a.

- Ehlbebert, Sohn des Grimmoald 125.
 Ehlberich 125. 130.
 Ehlindaswind 34.
 Ehlodowig 21 c. 25 b. Note a. 28. 35. 82. Dessen Söhne 82. Note d. 118.
 Ehlodowig II. 125.
 Ehlotkar I. 118. 143. Decretum Chlotharii 36. Note b.
 Ehlotkar II. 118. 123. 124. 143.
 Ehlotkar III. 125.
 Ehorbienst 333. 465.
 Ehorfrauen, canonissae 334.
 Ehorherren 558. f. canonici.
 Echrisma f. geweihtes Del.
 Echriftenheit 158. 269. 186. 289.
 Echriftenstaat 286.
 Echriftenthum 117. 132. 211. 212. 254. 255. Uebergang der Germanen zum Ehr. 28. der Sachsen 134.
 Echrifftian, Bifchof von Preußen 255.
 Echrifftian I. von Dänemark 587.
 Echrifftian III. von Dänemark 493.
 Echrifftian IV. von Dänemark 516.
 Echrifftian von Baireuth 583.
 Echrifftian von Braunschweig 515. 516.
 Echrifftian von Sachsen 512. Note c. 582.
 Echrifftian II. von Sachsen 512. Note c. 582.
 Echrifftian von Delmenhorst 587.
 Echrifftian Ludwig Herzog von Braunschweig 584.
 Echrifftliche Freiheit 485.
 Echrifftliche Kirche 289.
 Echrifftliche Staaten 289.
 Echrifftoph Markgraf von Baden 414.
 Echrifftoph von Württemberg 586.
 Echrudogang von Neß 179. 334. Note a.
 Echnr 606.
 Echriffena zu Grefthyl 285 c.
 Echrife, Taille, taille 306. Note b.
 Echrifterjenfer 330. Note a. 331. Note a. 332. Note a. 335. Note e.
 Civis 243. f. Bürger.
 Civilfachen 74. Note e. 108. 421. 577.
 Civitates 224 a. imperiales 234 b. Note a. praefectoriae 234 b. Note a.
 Clemens II. 226.
 Clemens IV. 251. 464.
 Clemens V. 388. 464. 465. 470.
 Clemens VI. 392. 393. 464. Note f.
 Clemens VII. 413. 492.
 Clemens VIII. 501. Note f. 508. Note d. 617.
 Clemens Wenceslaus von Sachsen, Erzbifchof von Erter 603.
 Clementinen 470.
 Clerici f. Regular-Geiftliche.
 Clerici fratres 335.
 Cleriker 95. 179. Eheloser Stand derselben 94. 183. Eigenschaften um dazu ordinirt zu werden 94.
 Clerus 92. 101. 178. 186. 227. 228 a. 320. Befiß eigenthümlicher Güter 179. Unterhalt 112. Befreiung von der weltlichen Gerichtbarkeit 320.
 Cleve 399. 417. 433. Note b. 581. 607. Note d. 608. Vergleich 581.
 Cluniacenser 330. Note a. 331. Note a.
 Coadjutor der Jefuiten 506. Note d.
 Coadjutoren 522.
 (Europäifche) Coalition 604.
 Codex picturatus des Sachsenfpiegels 279. Note s. Theodosianus 91. 157. 187. Justinianus 157. 267. 275. Note c.
 Cölibat der Geiftlichen 180. 228a. 321. 474. 557.
 Cognaten 412. Note d. 413. Note h.
 Collateralen 203. 373.
 Collation der Kirchenpfründen 328. 333. 464. 471.
 Collation der abgefonderten Descendenten 375.
 Collator ordinarius 333. 464. 468. 555.
 Collectio Romana 374. Note r.

- Collegialsystem 554.
 Collegialstifter 187. 326. 333. 469. 558.
 Colmar 431. Note g.
 (Jus) colonatus f. Baurecht.
 Coloni 49. 345. Note d.
 Colonien der Deutschen 254. der Römer 20.
 Comeciae f. Landfolge. Freigrafschaften f. Grafschaft.
 Comeciae liberae f. Freigrafschaften.
 Comes 24. 137. 234 a. Note g.
 Comes f. Freigraf.
 Liber comes f. Freigraf.
 Comes Palatii Lateranensis f. Hofschatzgrafen.
 Comes palatii 25 b.
 Comes provincialis f. Landgraf.
 Comes domesticorum 25 b. Note c.
 Comes rerum privatarum 25 b. Note o.
 Comes domus regiae f. Major domus.
 Comes stabuli f. Marschall.
 Comitatus 83.
 Comitatus f. Landgericht.
 Comitia lignorum f. Holzgericht.
 Comitiva 24. 449.
 Commarchani f. Markgenossen.
 Commendare 69. Note c. res commendatae 69.
 Commendatarius 465.
 Commendator f. Comthur.
 Commendatura 69.
 Commenden 335. Note f. 465. 469. Reichsunmittelbare 524.
 Commodare f. Leihen.
 Commobatar 377.
 Communalstatuten der Capitel 333.
 Commune terrae placitum 302. Note g.
 Communio honorum 568. particularis 451.
 Communio incidens 451. 453.
 Communis doctorum opinio 577.
 Compendium privilegiorum Soc. Jesu. 506. Note i.
 Compositio 71.
 Comthur, commendator 335. Note f.
- Concambium f. Tausch.
 Concilien f. Synoden.
 Concilium liberum 419. Note c. mixtum 122.
 Concilium f. Gewöbng.
 Concordate 468. Note m. 494. Calixtinisches 232. 262. Note f. 300. 513. Note e. kostniger 472. Note k. wiener 472. 473. 513. Note e. Fürstencordate 472. der deutschen Nation 468. mit Frankreich 473. mit Baiern 617. Note r.
 Concordia discordantium canonum f. Gratian.
 Concordienformel 510.
 Concubinatus 54.
 Concursproceß 573. 576.
 Confirmation des Metropolitane 176. der Bischöfe durch den Metropolitane 98. durch den Pappst 316. durch den König 190. den Prälaten 461. 468. 502. 503. Gebühren 471.
 Consecrationen 88. 171. 362. Note f.
 Congregatio s. inquisitionis 507.
 Conjectus 171.
 Conjuratores, sacramentales f. Eidhelfer.
 (Hermann) Conrug 562.
 Consacramentales f. Eidhelfer.
 Consanguinität Grund des Erbrechts 19.
 Consecration der Kapellen 111. der Bischöfe 98. 174. 190. 316. 502. 503.
 Consilarii des Königs 161.
 Consilium formatum 519.
 Consiistorium des Pappstes 315. evangelisches 508. 524. 553. 555. Note f. 556. 615. Note h. 617.
 Consortium electionis des Patrons 191. Note a.
 Constantia, Gemahlin Heinrich VI. 250. Note a.
 Constitutionen 149. 441. der Friederichs 269. constitutio de expeditione Romana 259. Note a. 294. Ann.

- Consuetudines feudorum f. Iongobarbisches Lehnrecht.
 Consularen 24 Note c.
 Consuln 23. Note x. 243. 244.
 Continentsperre 609.
 Contingent zum Reichskrieg 593.
 Contingente des Rheinbundes 607. (Ungenannte) Contracte 572.
 Contractformen der Römer 572.
 Conventionsfuß 592. Note c.
 Conventualenstellen 558.
 Conversi 115.
 Conversio morum 178.
 Corpus decretorum f. Gratian.
 Corpus evangelicorum 592.
 Corpus juris canonici 470.
 Correctoren 24. Note c.
 Correlation 438. Note e. 532.
 Correspondenztage 539.
 Corvey 606. 608.
 Cosmus von Medici 501.
 Criminalsachen 550. Note i.
 Cubicularius 25 b.
 Cultus 474. 479. 480. 483. 487. 500. evangelischer 486. Note c. 500. reformirter 510
 Curia f. landesherrliche Domaine.
 Curia principum f. Fürstengericht.
 Curialen 443.
 (Römische) Curie 467. 469. 471. 474. 479. 480. 617.
 Curtis f. Hof.
 Jus curtis f. Hofrecht.
- D.**
- Daclen 12 c.
 Dagobert I. 38. 39. 124. 127. Note b. 143.
 Dalmatten 21 b. Anm.
 Damasus II. 226.
 Dänemark 247. Note b. 255. 416. 520. Note c. 584. 589. 596. 611. 612.
 Dänen 254.
 Danzig 433. Note b.
 Dapifer f. Truchseß.
 Darlehn 377. 450. 520. zinsbares 572. auf Pfandschaft 587.
 Dataria 315. Note d.
 Dateplung, Thattheilung 428.
 Dauphin 399.
 Decani 23. 74. 83. Note p. 173. 189.
 Decanien 345 b.
 Decimae ecclesiasticae 186. secularis 186. infeudatas. f. Zehnten.
 Decorum der Geistlichen 106. 180.
 Decretale 271. Note b.
 Decretalen der römischen Bischöfe 96. 150. 174. 270. 274. 275. 316. 444. 451. 466. 468. 470. 480.
 Decretales Alexandri III. in concilio Lateranensi III. generali anno 1174. celebrato editae. 274. Note c.
 Decrete des Richters 575.
 Decretionen 149.
 Decretisten 273.
 Decretum 271. Note b.
 Decurionen 25 a.
 Decurionenstand 243.
 Deel 285 c. Note i.
 Defensor ecclesiae f. Schirmvogt.
 Deichgreven 313. Note gg.
 Dela 285 c. Note i.
 Delatura, dilatura, dilatio 61.
 Delmenhorst 285 b. Note f. 606. Note o.
 Delphinat 241.
 Denar 89.
 Denarialis homo 51.
 Denuntiation 181. 578. denuncia-
 tio evangelica 320. Note g.
 Depositar 379.
 Deputationsstage 520.
 Deputationschluß v. J. 1803. 607. Note f. 609.
 Descendenten, deren Succession 373. des ersten Erwerbers des Lehen 566.
 Desiderius 136.
 Desponsatio 54.
 Deutsche 12 b. deren Ackerbau 13. Kunstfertigkeit 13. Literatur 13. Verfassung 14 u. f. erstes Auftreten 11. Deutsches Reich f. römisches Reich. Deutscher Kai-

- fer f. römischer Kaiser. Deutscher König f. König. Deutsches Recht 279. 441. 442. 443. 444. 559. 562. gemeines deutsches Recht 440. 559. Deutscher Orden 255. 335. 399. 410. 486. 608. Bund 611. 612.
 Deuschmetzler 335. Note f. 607.
 Devolutionsrecht 317. 469.
 Diebstahl 71. 578. Note i.
 Dienende Brüder, servientes 335.
 Dienerschaft 427. 549.
 Dienst 338. 485. Note b. Vermietung 69. gemessener 304. 609. gemeiner 304. Note dd. der Unfreien und Schutzhörigen 204. zu Fehden des Landesherrn 437. Note e.
 Dienstbarkeit 341. Note f. 345 b.
 Dienstebd 314.
 Dienstfähige Mannschaft 595.
 Dienstfolge 340. Note l. 364. reisige 193.
 Dienstfolge 14 b. 16. 119. 166
 Völker die sich daraus bilden 16. 17. 21 a.
 Dienstgut beneficium 366.
 Dienstherren 17. 166. 170. 494. 259. 294. Note e. 299. 337. 341. 344. Note s. reisiges Gefolge desselben, milites gregarii 347.
 Dienstleute, ministeriales 169. 170. 193. 224 a. 242. 294. Note a. e. 302. Note h. 306. Note e. 307. Note a. 309. 310. 338. Note b. 341. Note c. 344. 358. 439. 445. unfreie 25 b. 194. freie 167. hohe 344. ritterliche 445. Note b. Kriegsdienst thuende 25. 26. Note a. der geistlichen Fürsten 344. Note i. des Reichs 288. Note a. 291. 344. Note i. des Kaisers 291. Recht am Dienstgut 363.
 Dienstmannschaft, familia 221. 223. 241. 243. 303. Note i. 304. 306. 307. Unterschied zwischen Dienst- und Lehns-
 mannschaft 344. Abliche 294. Note k.
 Dienstpflicht 194. 304. 437. Note e.
 Dienstrecht 259. 277. 294. 303. Note i. 304. 363. Note c. 364. 365. 367. 425. Entstehung 346. f. Hofrecht.
 Dienstreue 70.
 Dienstvertrag 70. 205.
 Diepholz 414. 584.
 Dietrich von Köln 422.
 Diffessionseid 462.
 Digestum vetus, novum 267. Ann.
 Dignitaten 333. 465.
 Dignitäten 333. 465. dignitates principales, majores, post pontificales 359.
 Dilatio f. delatura.
 Dilatura f. delatura.
 Ding, placitum 14 b. Note c. echtes, placitum legitimum, lowding, lodding 75. 164. 382. 385. 420. Note g. 422.
 Dingen 14 b. Note c.
 Dinggraf f. Freigraf.
 Dingliche Rechte an fremden Sachen 450. 565. Gerichtliche Bestellung derselben mit der Erben Einwilligung 361 a. dingliche Treue des Vasallen 337. 345 a.
 Dingpflichtige 382.
 Dingstätte 74. Note c. 302. 419. 430.
 Dingvogt 188.
 Diöcesen, Sprengel 96. 99. 160. 180. 186. 191. 315. 318. 333. 553. 606. Regierung 177. Diöcesanrecht 99. 111. 115. 180. 181. 319. 331. 524. jus episcopale seu dioecesanum 553. 554. 555. jus episcopale seu dioecesanum vel quasi 331. lex dioecesana 96.
 Dionys der Kleine 91. 96. 151.
 Diploma nobilitatis 446.
 Dispensationen 99. 108. Note a. 316. 465. 469. 490. Note v. 557. dispensationes ante fa-

- ctum 316. 321. Note e. 465.
 Note q. post factum 321. Note
 e. supra jus 465.
 Dispositionsrecht des Untereigen-
 thümers 565.
 Dissolutio matrimonii quoad
 vinculum 183.
 Dithmarsen 285 b. 416. 483.
 Note t.
 Divortium 183. 451. Note i.
 Doctoren 441. 444. 447. 577.
 legum 441. decretorum 441.
 Note b. Doctorprüfende 558.
 Dogmen 318.
 Domcapitel 319. Note b. 558.
 606. deren Statuten 259. Note
 f.
 Domen 285 c.
 Domestici 25 b. Note c. 88.
 Domherren 189.
 Domicellares f. canonici mino-
 res.
 Domini 294 Note n.
 Dominicanerorden, fratres praedi-
 catores, Predigermönche 322.
 330. 332. Note a. 391. 466.
 Note c. fratres et sorores de
 militia Jesu Christi, de poeni-
 tentia S. Dominici 332. Note a.
 Dominium mundi 289.
 Dominium directum et utile 565.
 Dominus f. Lehnherr.
 Domkirchen 333.
 Domkäufer 333.
 Domscholafter 333.
 Domschulen 138.
 Domsifter 187. 326. 469.
 Domus 25 b.
 Donatio propter nuptias 429.
 Donatingelber 547. Note k. 595.
 Donau 12 c. 20. 25 a. Donau-
 länder 135.
 Donauwörth 511. 512.
 Dörfer, villae 83. Note m. 173.
 freie Dorfgemeinden 346. R. m.
 Dortmund 606. Recept 512.
 Dos f. Heirathsgut.
 Dos 62 b. 72. 425. legitima 62 b.
 ecclesiae 112. 187. Note b.
 326.
 Dotalgüter 326.
 Dotalitium 451. Note c. 565.
 Note b.
 Dotalsystem 568.
 Dreifelderwirthschaft 13.
 Dreißigjähriger Krieg 513. seqq.
 Droit d' aubaine f. Fremdenrecht.
 Ducate 24. 83. 362. Amerf. rö-
 mischer 130.
 Duplir 575.
 Durandus 443. 460. Note aa.
 Dux 24. 27. 87. 135. 170. limi-
 tis 135. 137. 141. et princeps
 Francorum 126. 131. Note a.
 Dynasten 234 a.

G.

- Galborman 14 b. Note g.
 Ebenurt 336. 338. 340. 342.
 344. 368. 449. 563. Wirkun-
 gen 338.
 Eberhard Graf von Württemberg
 481.
 Eberhard V. Graf von Württem-
 berg 414.
 Eberhard der Ältere Graf von
 Württemberg 414.
 Eberhard der Jüngere Graf von
 Württemberg 414.
 Eberhard III. Herzog von Würt-
 temberg 586.
 Ebro 135.
 Ebroinus 127. Note a.
 Ebtischop 370. Note k. m. 371.
 Note g.
 (Johann) Graf 480. Note b. 481.
 Ebelknabe 241.
 Ebtalladungen 576.
 Ebtete 149.
 Ebtler, Abaling, nobiles 14 b. R. i.
 16. 194. 242. Ebtler Herren 301.
 Ebuard von England 391.
 Ebzard von Grethfchl 416.
 Ebzard I. Graf von Pfirtlesland
 285 c. 416.
 Effestucatio 59 a.
 Egica 34.
 Ehe 108. 318. Note b. 449. 451.
 505. der Leibeigenen 339. der
 Kinder wider Willen der Eltern

557. allgemein gültige u. bürgerlich vollkommene 357. Eingehung 54. 183. 321. 557. priesterliche Einsegnung 183. 321. 557. Proclamation 183. 321. 557. kirchliche Wellziehung 557. Unauflöslichkeit 321. beerbte 452. 453. 454. Note c. unbeerbte 451. 452. 453. ungleiche 417. 563. Priestersehe 94. 480. Note r. 502. 503. 605. Untersuchung über die Statthaftigkeit der Ehe 183. Eintritt der Würdungen der Ehe in Bezug auf das Vermögen 351.
- Ehebruch 183. 557. 578. Note i.
- Ehegatten, deren Güterverhältnisse 62 b. 369. 370. 434. 451 seqq. 561. 568. Statuten darüber 434. Note b. c. während der Ehe 370. nach getrennter Ehe 369. 370. 452. Erbfolge der Ehegatten 369. 451. 571. überlebender Ehegatte 369. 451. 452. 568. Veräußerungsrecht der Ehegatten während der Ehe 453. Rechte des Ehemannes 62 b. 369. 428. 451. 568. der Ehefrau 46. 62 b. 369. 370. 451. 452. 453. 563. 568. adliche Ehefrau 569.
- Ehehafte Noth 383.
- Ehehindernisse 108. 183. 321. 465. 557. trennende 183. Ann. aufschiebende 321.
- Eheordnungen 556. 557. 560.
- Ehepacten 429. des hohen Adels 569.
- Eherecht 108. 321. 557.
- Ehesachen 108. 183. 320. Note e. 553. 556. 557.
- Ehescheidung 54. 108. 321. 557.
- Ehestiftung 451. 453. 569.
- Eheverbote 54. 203. 480. Note v.
- Ehevertrag 108.
- Ehre 349. Verminderung 349. kriegerische 194. 209. 337. 338. Note b. Verlust 349. bürgerliche 194.
- Ehrendienste 16. 167.
- Ehrllosigkeit 349.
- Eichstädt 132.
- Eid 109. 339. 376. 382. 384. Note k. 421. 422. 461. 480. Note r. gestabter 461. des rechten Glaubens des Kaisers 288. körperlicher 461. gelehrter 461. nothwendiger 461. angetragener 461. vor Gefährde 460.
- Eideshelfer 78. 382.
- Eideszuschiebung 382.
- Eidgenossenschaften 247. Note f. 345. 396.
- Eigen 354. 370. 373. 374. 449. 451. 453. ererbtes 451. Eigen vertheilt 384. des Dienstmannes 336. Uebergabe 558. Veräußerung 451. Einwilligung der Frau in die Veräußerung des Eigen 369. Recht der Einwilligung der nächsten Erben in die Veräußerung des Eigen 459. Veräußerungen verboten an die todt Hand 359.
- Eigene Leute 15. 47. 303. 339. 344. 359. 426. 448.
- Eigengerichte 303. Note h.
- Eigenschaft 357. Entstehung 339. Beweis 339.
- Eigenthum 286. 300. 303. Note h. 336. 418. 425. 504. des Unfreien an Grundstücken nach Hofrecht 62 a. des Kaisers 288. des Reichs 288. nutzbares 286. getheiltes 565. beschränkt durch Regalien 362. Modificationen durch Ausbildung der Standesverhältnisse 363. Erwerbungsart desselben 357. 564. durch das Gesetz 357. durch den Anspruch des Richters 357. Veräußerungsbefugniß der Eigenthümer 198. echtes 57. 83. 223. 295. Note a. 354. 362. 368. 396. 426. Note k. 565. Uebertragung desselben in der Volksgemeinde 59 a. Succession darin 566. des Königs, des Adels und der Kirche 83.
- Einfuhr der Waaren 433.
- Eingebrachtes der Frau 453.
- Einigungen 396. 400. 401. 402.

404. 408. 409. 412. Note f.
425. 426. 433. 435. 436. 439.
Einigungsrecht 346. 424. 428.
431. 436.
Einkindschaft 370. 571.
Einkünfte des Königs 23. 71. 88.
171. 172. 295. des Landesherrn
307. 308. 424. 430.
Einlager, Einreiten, obstagium
377. 450.
Einlagerrecht der Städte 312.
Einlassung des Beklagten 575.
Einreden 444. 460. 461. 573.
575. privilegirte 461. Note q.
Einreiten s. Einlager.
Einfassen der Reichsgüter 298. der
Wogtel, Amtsfassen 348. 448.
Note c. abliche 233.
Einweisung in das Gut des Be-
klagten 383. 460.
Eisen 548.
Eibe 134.
Eidensgilden 335.
Elisabeth von Rußland 600.
Elsaß 22. 221. Note a. 240. 251.
461. 522. 579 Note b. 590.
603. 604.
Elteliche Gewalt 63. 352. 371.
Elye 134. Note b.
Empfenteuse 201. 368. 445. No-
te b.
Emunitas s. Freiheit. emunitas
regia 172. Note g.
Engelbert III. Graf zu Altena
399.
Engelbert von Köln 422.
Engern 134. 420. 422.
England 490. 516. 589. 600. 604.
Verfassung 286. Note a. Eng-
lische Mönche 132.
Enterbungsrecht der Eltern 557.
Episcopal-Kirche 286. Note a.
Episcopatus 99. allgemeiner des
Papstes 177.
Episcopus s. Bischof. in parti-
bus infidelium 319. Note a.
universalis 315. 319.
Epistolae obscurorum virorum
479. Note b.
(Gerhard von) Eppenstein 387.
Note b.
Erbe 57. Note c. 59. 336. 338.
342. Note d. 344. 354. 375.
428. 451. 454. Erb und Eigen
354. Note f. Liegendes Erbe
451. Erbe an Leuten und Lan-
den 428. Sitzende 451. Note b.
Erbten 71. 569. Sicherheitsmaß-
regeln desselben 359. Uebergang
der Forderungen des Erblassers
auf ihn 375. Recht des näch-
sten Erbten 57. 198. 360. 369.
370. 428. 452. 453. Retract-
Recht desselben 434. Note b.
451. Vorkaufs-Recht 68. Revo-
cations-Recht 434. Note b.
Erbeinigung 413.
Erbfähigkeit 65. 375. Note f.
449.
Erbfolgeordnung nach Volkrecht
65. nach Gebürtrecht 203. 373.
454. in den weltlichen Territo-
rien 428. 429. Deutsche und
römische Erbfolgeordnung 442.
Note c. 566. 571. Unterschied
des Sachsen- und Schwaben-
spiegels 373.
Erbgut 301. 373. 451. Note b.
c. d. 452. 453. 569. Note c.
571. des S. Peter 248. Note c.
des Kaisers 295.
Erblieden, feudum hereditarium
566.
Erblose Güter 362. Note f. 374.
Erbrecht der Weiber 19. 203. der
Verwandten 19. der Ascenden-
ten 375. der Descendenten 375.
der abgesonderten Söhne 375.
der Eltern in das Vermögen
der Kinder 370. des Fiscus 66.
Erbtschaft 357. 566. erblose 88.
Theilung derselben 373. väter-
liche 454. mütterliche 454.
Erbverbrüderungen 373. 412. No-
te r. 413.
Erbverträge 19. Note f. 357.
412. 571. 587.
Erbzinsgut 368.
Erfurt 132. 408. Note g. 441.
596. Note b. Stadtrecht 277.
Note a.

- Erich I. Herzog von Calenberg 415.
 Erich II. Herzog von Calenberg 584.
 Erich von Sachsen-Lauenburg 407.
 Note c.
 Erkenntnisse, richterliche 441. Note c. peinliche 578.
 Ermahnung zur Besserung in der protestantischen Kirche 556.
 Ermanrich 21 b.
 Ernst Kurfürst von Sachsen, Titular der ernestinischen Linie 413.
 Ernst der Fromme Herzog von Sachsen-Gotha 582.
 Ernst Herzog von Lüneburg 584.
 Ernst II. Herzog von Lüneburg 584.
 Ernst August Herzog von Calenberg 584. 597.
 Ernst Graf von Mansfeld 514.
 Note d. 515. 526.
 Erzungenschaft 370. 451. 568.
 Erstgeburt 412. 414. 429.
 Erzämter 287.
 Erzbeamte 291.
 Erzbischöfe 315.
 Erzcaplan oder Erzkanzler 220.
 Erzfürstenthum 238.
 Erzmarshallamt 407.
 Erzschenknamt 395.
 Erztruchseßamt 395.
 Eslinger Vertrag 414.
 Eße 235. Note c. 411. Note e. 501.
 Eßen 12 c.
 Eßland 255. 410. Note c.
 Eticho der Welfe 21 b. Note t.
 Eticho Herzog von Elßaß 386.
 Note a.
 Eugen III. 272. Note b.
 Eugen IV. 405. 471. 472.
 Eurich 34.
 Evangelische 500. Geistliche 492. 494. Gottesdienst 483. 503. Kirche 487. 509. Kirchenverfassung 508. Lehre 484. 493. 498. 508. Religions = Partei 486. Reichsstände 487. 488. 493. Note a. 494. 518. 553. deren kirchliche Jurisdiction 524. Theologen 498. Note f. Wahrheit 486. Landesherren 500. Religionsübung 511. Religion 502. Untertanen 506. Stifter 502. Trennung von der katholischen Partei 504. f. Protestanten.
 Evangelium 480. 481. 485. 552. 554.
 Ewa Saxonum 144.
 Exactio originalis 306. Note d.
 Exarch 130. Note c.
 Exarchat 130. Note c. 397.
 Exceptio litis finitae 460. Note e. praescriptionis 460. Note e. peremptoriae juris et facti 460. Note g. transactionis 460. Note e. jurisjurandi 460. Note e. rei judicatae 460. Note e. sub et obreptionis 463. Note i.
 Excommunicatio, anathema 105. Note a. 106. 182. 556. latae, serendae sententiae 323.
 Execution des Urtheils 207. Note e. 462. 594. gegen Wechselschulbner 574.
 Executions-Proceß 463. -
 Executions-Verfahren 575.
 Exemption, der einzelnen Reiche von der suprema potestas des Kaisers 289. Note c. von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit 164. 234 a. b. 302. Note d. 310. 439. Note d. von den Freigerichten 422. vom Reiche 502. von der bischöflichen Gewalt 468. 469. 506.
 Eximirte Personen 302. 303. Sachen 302. 303.
 Exorcisten 93.
 Extravaganten 468. 470. communes 470. Note e. f. Johannis XXII. 470. Note d.

F.

- (Johann) Faber 488. Note k.
 Fabrica ecclesiae 113. 186.
 Factorien 433.
 Fähm s. Behmgerichte. Etymologie des Worts 420. Num.

- Fahne 290. Note c. 341. Note f.
 Fahnsehen 234 a. 241. Note b.
 290. 295. Note c. 340. 394.
 Note b. 395.
 Fahrende Habe, Fahrniß 354.
 370. 375. 428. 429. 451. 453.
 568. Recht des Mannes über
 die fahrende Habe der Frau
 369. Uebergabe 358. Freiheit
 der Veräußerung 359.
 Falconarii 25 b.
 (Hoyer von) Falkenstein 279.
 Falschrecht 370.
 Falschmünzer 296.
 Familia f. Hausgenossen, Dienst-
 mannschaft.
 Familiaris 344.
 Familienfideicommiss 454. 540.
 571. 616.
 Famulus f. Knappe, Knecht.
 Faramannen 18. Anm.
 Faramund 21 c. Note f.
 Farnese 591.
 (Octavius)
 (Peter Aloysius) Farnese 501.
 Fasten 480. Note v.
 Faustrecht 408. Anm.
 Fehde 18. 76. 167. 207. 304.
 308. 309. Note b. 311. Note f.
 323. 347. 408. 424. 426. Note
 i. 432.
 Fehderecht, jus armorum 48. 304.
 Note a. 409. 433.
 Feida 76. 86. Note b.
 Feldbienst 364. Note n.
 Feldkirch 399.
 Felix V. 475.
 Feodum f. Lehen.
 Ferdinand I. 410. 478. 484. 487.
 490. 491. 492. 495. 499. 502.
 503. 504. Note b. 505. 506.
 Note o. 568. 579. 586.
 Ferdinand II. 508. 512. 513. 514.
 515. 516. 517. 518. 519. 520.
 579. 584.
 Ferdinand III. 518. Note f. 520.
 521. 522. 579. 589.
 Ferdinand Maria von Baiern 580.
 Ferdinand König von Spanien 411.
 Ferdinand Erbherzog von Tyrol
 508. Ferdinand v. Loscana 603.
 Ferrara 411. 501.
 Festtage 109. 480. Note v.
 Feudalsystem 158. 286. 433. Note
 a.
 Feudist 278.
 Feudum f. Vasallen-Lehen 279.
 Note h. 345 a. Note a. jus
 feudi f. Lehenrecht. rusticum
 f. Zinslehen. guardiae s. cu-
 stodiae 365. urbanum s. ca-
 strense f. Burglehen. ex pa-
 cto et providentia majorum
 566. libri feudorum f. longo-
 bardisches Lehenrecht.
 Feuergeschütz 437.
 Fideles 167.
 Findex beim Bergbau 362.
 Finnen 12 c.
 Firmelung 100. 318. Note b.
 Fiscallen f. Regallen.
 Fiscalini 49. 62 a. Note f. 196.
 insonderheit Note b.
 Fiscallische Einkünfte 24. 296. 297.
 Güter 199. Vortheile 171. Ge-
 fälle 172. Nukungen 299. Fis-
 calini 49. Note e. 86. Note b.
 Fischerei 307. Note a. 362.
 Fiscus 26. 88. 171. 172. privile-
 gia fisci 200.
 Flandern 501.
 Florenz 267. Note e. 398. 411.
 502.
 Flumina 548. Note i. navigabi-
 lia et ex quibus sunt naviga-
 bilia 362. Note f.
 (Schiffbare) Flüsse 548.
 Fyße Ufen 416.
 Fodrum 362. Note f.
 Folge der Dienstleute 363.
 Folge der Untertanen 551.
 Forestarii 167. Note o.
 Formelbücher 142. 156. 443. 462 a.
 formulae Baluzianae, Alsaticae,
 Alemannicae, Sirmonicae, Bi-
 gnonianae 156. Ausgaben 142.
 Formula Societatis Jesu 506.
 Note c.
 Forsten 173. 199. 362. 507. 548.
 landesherrliche Forstbeamte 548.
 Forstgesetze 548. Forstökonomie
 548.

- Forum judicum s. lex Wisigothorum.
 Forum rerum venalium 312 Note f.
 Fragstücke 461.
 Franche Comté 240.
 Francia occidentalis Rhenana s. Westfranken. orientalis s. Ostfranken. rex Francorum occidentalium, orientalium 210. ducatus Franciae orientalis 221. Note w.
 Franciskaner 330. 332. Note a. 466. Note d.
 (Jus) Franconicum 395. Note v.
 Franken 21 c. 22. 25 a. 26. 27. 28. 82. 159. 170. 171. 210. Note a. 225. 235. Note a. 240. 285 b. 288. 412. 587. Herzogthum 221. Note w. 240. Rheinisches s. Westfranken.
 Frankfurt am Main 287. Note d. 395. 401. Note d. 431. Note g. 606. 607. 608. 612. Reformation 434 e. 561. Reichsdeputation 521. 590. Vergleich 238. 495. Union 599. Großherzog 611.
 Frankfurt an der Oder 441. 583.
 Fränkisches Reich 82. 116. 131. 134. 136. 137. 139. 140. 209. König 21 c. d. 27. 82. 140. Gerichtbarkeit desselben 83. Gesetzgebung desselben 87. 149. Kaiser 136. 216. 235. Erbgüter desselben 291. Recht 219. 395. Reichsrecht 122. 142. 157. Städte 401. Stände 159. Note c. Kirche 163. Hofbeamte 120. Staatsbeamte 120. Hofstaat 25b. Kreis 593. Ritterschaft 439.
 Frankreich 214. 269. Note k. 289. Note c. 388. 390. 391. 392. Note b. 398. 399. Note v. 403. 411. 472. 473. 476. 478. 487. 488. 490. 492. Note i. 495. 496. 501. 504. Note b. 505. 512. 520. 521. 522. 525. 584. 585. 589. 591. 592. 599. 603. 604. 605. 606. Französische Schulen 266. Universitäten 269. Note l. Regierung 296. Politik 596. 609. Protestanten 596. Revolution 603. 604. Republik 603. Emigrierte 603.
 Franz von Mindeu 584. Note b.
 Franz von Waldeck 495.
 Franz I. von Frankreich 476. 478.
 Franz II. Kaiser 591. 599. 601. 603.
 Franz II. 603.
 Franz Sforza 411.
 Fratres conversi s. Latenbrüder.
 Fratres militiae Christi s. Schwertbrüder.
 Fratres militiae templi s. Tempelritter.
 Fratres minores s. Minoriten.
 Fratres praedicatorum s. Dominicaner.
 Frauenklöster 469. 583. 584. 606.
 Fränkischer 306. Note i.
 Fredum 71. 172.
 Freiberg 407.
 Freiburg 441. 589. 590.
 Freibrief, charta 51.
 Freie 15. 17. 27. 48. 71. Note a. m. 83. 84 a. 133. 166. 169. 171. 173. 196. 223. 224 a. 234 b. 241. 242. 243. 244. 285 b. 294. 302. Note i. 304. Note a. 304. Note e. 337. 341. Note b. 342. 348. 419. vollkommen Freie 196. gemeine 169. unvollkommen 51. 195. freies Eigenthum 223. 445. freie Herren 340. Stimmrecht 165. Aufnahme in ihre Genossenschaft 84 a. freier Zug 448. Note f.
 Freigeborne 346. ohne Waffenfähigkeit 347.
 Freigerichte 419. 420. 421. Reformation der 422.
 Freigrafen 419. 420. 422.
 Freigrafschaften, comeciae, comeciae liberae 419 u. f.
 Freigüter 345 b. Note c.
 Freiheit 14. 15. 338. 340. Note n. 442. Bedingung der vollkommenen Rechtsfähigkeit 46. 196. 349. der Rechtsgenossenschaft in der freien Volksgemeinde 15. 48. vollkommene 196. Erwerb 48.

- Freiheit, immunitas, emunitas 172.
 Freiheitsbriefe 427.
 Freiheitsrechte 48. 337. 350. be-
 ren Erwerb 342.
 Freiherren 288. Note d. 294. 299.
 Note e. 340. Note c.
 Freilassung 51. 339. 342. 344.
 368.
 Freischößen 421.
 Freischulzengut 345 b.
 Freistngen 152. 606.
 Freistuhl, sedes libera 419. 422.
 Freizins 368.
 Fremde 511. 571. Note c.
 Fremdenrecht, jus albinagii, droit
 d'aubaine 375. Note f.
 Fremde der Reichsstädte 435.
 Frieden 158. 207. Gemeiner 18.
 350. 408. Note m. Geschwor-
 ner 347. Note b. zu Utrecht
 591. 598. zu Lübeck 269. Note
 c. zu Cosnitz 246 397. 516.
 584. zu Chateau = Cambre-
 sis 501. zu Rhymwegen 589.
 590. zu Aachen 589. 599. zu
 Crespy 496 501. zu Cadan
 491. zu Stockholm 597 598.
 zu Passau 499. zu Madrid 487.
 Note e. 501. Note b. zu Cam-
 brai 488. Note a. zu Bremebrö
 520. Note c. zu Ryswlf 590.
 zu Subertsburg 600. zu Hüffen
 599. zu Prag 519. 584. zu Was-
 sel 604. 607. zu Raftadt 391.
 zu Dresden 499. zu Baden 591.
 zu Campo-Formio 604. zu Lü-
 neville 605. zu Presburg 607.
 Westphälischer Friede 520. 521.
 523. 524. 527. 553. 554. 558.
 588. 589. 590. 592. 594. 595.
 596. Pyrenäer 589. Paris 611.
 Friedensbruch 71. 207. 262. 384.
 Friedens-Congress zu Raftadt 604.
 605.
 Friedenseinigung 415.
 Friedensgerichte 302.
 Friedensrate 415. 424. Note a. d.
 Friedrich I. 233. Note b. 235.
 Note b. 238. 210. 246. 248.
 249. 269. 278. 279. Note h.
 285 c. Note h. Landfriede 262.
 Note f.
 Friedrich II. 233. Note b. 240.
 247. 250. 256. 260. Note d.
 Privilegium für die weltlichen
 und geistlichen Fürsten 247. Ann.
 aurea bulla de libertate eccle-
 siastica 261. Note d. 262.
 Note f. Reichsabschied von 1235.
 262. Note d. 337. Note i.
 Friedrich der Große von Pren-
 ßen 594. Note c. 598. 599.
 600. 602.
 Friedrich III. 407. 408. 449. 472.
 475.
 Friedrich Graf von Stauffen 235.
 Note a.
 Friedrich Herzog von Schwaben
 236.
 Friedrich Burggraf von Nürnberg
 407.
 Friedrich I. von Brandenburg 412.
 Friedrich II. von Brandenburg
 412.
 Friedrich III. von Brandenburg
 598.
 Friedrich von Hessen-Homburg 585.
 Note e.
 Friedrich II. von der Pfalz 581.
 Friedrich III. von der Pfalz 510.
 581.
 Friedrich der Siegreiche von der
 Pfalz 413. 441. Note h.
 Friedrich der Streitbare Markgraf
 von Meissen 413.
 Friedrich der Sauftmützigte Kurfürst
 von Sachsen 413.
 Friedrich der Weise von Sachsen
 413. 476. 480. 486.
 Friedrich von Sachsen, Hochmei-
 ster des deutschen Ordens 486.
 Note d.
 Friedrich von Oesterreich Kaiser 390.
 391. 408. Note a.
 Friedrich von Oesterreich 405.
 Friedrich von Braunschweig 403.
 Note b. 408. Note a.
 Friedrich von Baiern = Landshut
 402.
 Friedrich von Württemberg 586.

- Friedrich August I. von Sachsen 597.
 Friedrich August II. von Sachsen 597. 599.
 Friedrich Wilhelm der Große von Brandenburg 583. 589.
 Friedrich Wilhelm I. von Preußen 595. 598.
 Friedrich Wilhelm II. von Preußen 603. 604.
 Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel 584.
 Friedrich Herzog von Holstein 416. 517.
 Friedrich III. von Dänemark 416. 587.
 Friedrich IV. von Dänemark 597.
 Friedrich IV. von der Pfalz 510. 512. 581.
 Friedrich V. von der Pfalz 514. 515. 516. 518. 581.
 Friedrich August Fürstbischof von Lübeck 606. Note o.
 Friesen 12 c. 17. Note m. 20. Note i. 21 c. d. 38. Note a. 127. Anm. 144. 145. 399. 416. Gesetze 144. 145. 285 c. Volksrecht 285 c. Landtage 285 c. Seelande 285 b. Anmerk. Gemeinden 285 b. Landrechte 427. Note t. Altfriesisches Landrecht 285 c. 445.
 Friesland 285 b. c. 433. Note h. 507. Statthaltertschaft 587.
 Frigravii f. Freigrafen.
 (Lex) Frisionum 144. 145. Additio sapientum 145.
 Frohnbote 381. 382.
 Frohnen 381. Note b.
 Fructus medii temporis 465. 469.
 (Georg von) Frundsberg 437.
 Fulda 132. 606. 608. 611.
 (Lex) Foundationis 112.
 Fundatoren 326.
 Fürsten 17. 27. 47. 93. 233. 234 a. 235. 240. 259. 263. 286. 287. Note d. 290. 293. 301. 304. 340. 344. Note f. 346. 396. 401. 402. 404. 409. 439. 485. 486. 487. 503. 556. Note c. 594. 596. 607. deren Rath 447. geistliche 228 b. 332. 247. 294. 299. 300. 305. 419. 483. deren Testamente 327. weltliche 228 b. 233. 234 a. 247. 289. 294. 300. 388 a. 393. 435. 483. Wahlfreiheit 235. f. Reichsfürsten.
 Fürstentum 290. Note b. c. 294. 299. 300. 304. 304. Note e. (Franz Egon von) Fürstenberg 590.
 Fürstentbund 602.
 Fürstengerichte, judicium, curia principum 258. Note f. 293. 340. Note a. 344. Note k. 535.
 Fürstenhäuser 513. 587.
 Fürstenmäßige 550. Note c.
 Fürstenrecht 535.
 Fürstenstand 234 a. 264. Note b. 340. 408. 563.
 Fürstenthum 299. Note a. 300. 394. 396.
 Fürstenurtheil 247.
 Fußvolf 241. Note b. 294. Note b. 437. 557. 583.

G.

- Gabella hereditaria f. Abschöß.
 Galeazzo Visconti 403. Note a. 404.
 Galeazzo Maria Sforza 411.
 Galeeren = Strafe 278.
 (Bernhard von) Galen, Bischof von Münster 589.
 St. Gallen 488. Note l.
 Gallcanische Kirchenfreiheit 605.
 Gallen 11. 20. 21 a. 21 c. 25 a. 116. Gallische Kirche 91.
 Gallter 12 b. 12 c.
 Gandersheim 524.
 Ganerben 372. Note m. 374. Note e. 413. Note f. 432. 433.
 Ganerbschaft 346. Note f. 374.
 Gant 450.
 Gantverfahren 576.
 Gasindi 84 b.

- Gaubing 74. 290. 302. 419.
 Gaue, pagi 14 b. 74. 83. 164.
 166. 173. 234 a. Note dd. 235b.
 290.
 Gaugemeinde f. Gaue und Gaugenossenschaft.
 Gaugenossenschaften 83. 345 b.
 Gaugericht f. Gaubing.
 Gaugrafen 234 a. 419.
 Gaugraffschaft f. Graffschaft.
 Gauverfassung 222. deren Aufsfung 222. 234 a. 290. 300. 337. 345 b.
 Gauversammlungen 83.
 Gebhard von Köln 511. Note l.
 Gebieten, bannire 164.
 Geburtsstand begründet die Verschiedenheit der Rechte 286. 299. 336. 340. Note e. 345 a.
 Geding 370. 374. 451. Note l. am Lehen 364.
 Gefälle des Landesherrn 302. Note d. 307. 430.
 Gegenreformation 511. 517. 524.
 Gegenschreiber in Valreuth 430. Note d.
 Geheget Richte 258. Note b.
 Geheimer Rath des Landesherrn 549.
 Geistliche in der Diöces von dem Bischof angestellt 99. dem bischöflichen Gericht unterworfen 105. 106. 107. 185. unter den Mönchen 115. 332. Befreiung vom persönlichen Kriegsdienst 166. im Schuz des Kaisers 289. von der Gerichtbarkeit der heimlichen Gerichte befreit 421. Antheil an der Reformation 481. 483. 487. 500. protestantische 553. leben nach römischem Recht 46. im Dienst der weltlichen Großen 180. Personalfreiheit von allen öffentlichen Lasten und Staatsabgaben 95. Privilegium der besondern Achtung und des Schuzes 95. Wehrgeld 95. Note a. Verlassenschaft 327. 465. Seminarlen 558. Vorbehalt 500. 502. 503. 506. 511. 524.
 Geßlichkeit 28. 85. 93. 129. 157. 158. 162. 168. 172. 209. 222. 261. 281. 285 b. 304. 306. 431. 484. f. Clerus.
 Geldbuße 181. Note c. 204. 485.
 Geldern 285 b. 399. 407. 433. Note h. Ober-Geldern 589.
 Gelehrte Juristen, deren Einfluß auf das Recht 440. 441. 549. 561.
 Geleit, kaiserliches 395. 440. Note e.
 Geleitsherr 433.
 Geleitsrecht der Städte 312.
 Gelübde 109. 241. 335. 374.
 Gemarfung 362.
 Gemeinde der Protestanten 483. 485. 524. 548. 555. 556.
 Gemeinbeangelegenheiten 431.
 Gemeinbegüter, Allmanden 60. 173. 243. 345 b. 495.
 Gemeindelast 306.
 Gemeinderath 243. 247. 397.
 Gemeinderecht 313.
 Gemeindefachen 173. 303.
 Gemeines Recht 269. Note g. 283. 440. 442. 443. 559. geschriebenes 440. 444. 547. 559. kaiserliches 269. 440. 561.
 Gemeinheiten 234 b. 269. Note c. 306. 346. 397. Verträge derselben 259. Unfreie 259.
 Gemeinheitsangelegenheiten 259.
 Gemeinheitsrechte 313.
 Gemeinheitsverfassung 345 b.
 General = Capitel der Mönchsorden 331.
 Generaldirectorium in Preußen 598.
 General = Staaten 507. 521.
 Genf 488. Note l.
 Genosse 338. 345 a. Note g.
 Genossenschaft der Ritter 241. der Handwerker 312.
 Genter Pacification 507.
 Genua 244. Note a.
 Georg Johann Pfalzgraf von Belgenz 581.
 Georg von Pfalz-Simmern 581.
 Georg Friedrich Marckgraf von Brandenburg 491. Note f. 583.

- Geotg der Fromme Markgraf von Brandenburg 412. 583.
 Georg Wilhelm Kurfürst von Brandenburg 583.
 Georg von Calenberg 584.
 Georg Wilhelm von Calenberg und nachher von Celle 584. 597.
 Georg Friedrich von Calenberg 584.
 Georg Ludwig von Calenberg 597.
 Georg II. von England 597. 599. 600.
 Georg von Hessen-Darmstadt 585.
 Georg II. von Hessen-Darmstadt 585.
 Georg von Römpeigard 586.
 Georg von Palern-Landshut 412.
 Georg Pobiehrad 407. Note i.
 Georg von Sachsen 416. 483.
 Georg von Lüneburg 519. 522.
 Georg Friedrich von Baden 515.
 St. Georgenschild 408.
 Gerade 65. 369. 373. 434. Note b. h. 454. Note f. 568.
 Gerauer Vertrag 583.
 Gerechtfame 260. 427. 565. landesherrliche 548. kaiserliche 431.
 Gerhard Erzbischof von Mainz 387. Note k.
 Gerhard Graf von Holstein 416.
 Gerhardus niger 278.
 Gerichte, deren Besetzung 165. 381. 382. mit Gelehrten 440. 444. 447. 577. in der Grafschaft enthalten 290. Note c. landesherrliche 302. 430. 550. Verhältnis der weltlichen und geistlichen zu einander 320. 469. bei den Protestanten 556. die weltlichen nehmen die Verhandlungsweise der geistlichen an 462 a. gebotenes 165. 207. 422. 430. kaiserliches 400. 408. 444. Verweisung an ein oberes 384. 385. 420. heimliche, Stillgerichte, verbotene, judicia secreta, privata, velita 419. 420. 422. westphälische 419. 430.
 Gerichtliches Verfahren 444. 462 a. Abschließung eines Geschäfts 67. Untersuchung 578.
 Gerichtsabgaben 448. Note a.
 Gerichtsbarkeit 164. 172. 243. 290. Note b. 291. 299. 302. 303. 307. 310. 362. Note f. 396. 418. 419. 421. 430. 431. 439. Note d. e. h. 550. der Bischöfe 183. 185. 490. 553. 554. der Metropolliten 98. geistliche 99. 107. 182. Note d. 184. 188. - 320. 467. 471. 500. 513. 524. 553. 556. gutsherrliche 343. weltliche 185. kaiserliche 439. Note d. obere 303. 607. niedere 345 b. bei Bestrafung der Forstfrevel 348. 607. Gerechtfame 362. Note a.
 Gerichtsbücher 462 a.
 Gerichtsengesessene 172. 382.
 Gerichtsfolge 439.
 Gerichtsgebrauch 470.
 Gerichtsfälle 307. Note a.
 Gerichtshandlungen 382. 462 a.
 Gerichtsherrschaft 483. 548. 558.
 Gerichtsordnung 427. 462 a. 560. 575. 576. peinliche 578.
 Gerichtsprotocolle 462 a.
 Gerichtsschreiber 462 a.
 Gerichtsstand 382. des Adels 196. der Geistlichen 95. 185. Note i. 320. 556.
 Gerichtstage 382. 383.
 Gerichtsverfassung 71. Note aa. 427.
 Gerichtsvögte 324.
 Germania prima, secunda 12 b. 20. 21 c.
 Germanier 12 b. c. 117. Eroberungen im römischen Reich 22. Staaten 23. Verfassung 158. Recht 277. f. Deutsche.
 Gerüste 347. Note b. 384.
 Gesamtbürgerschaft 18. 48. 83.
 Gesamteigentum 374. 451. 453. 548. 565. der Eheleute am Vermögen während der Ehe 370.
 Gesamte Hand 451. Note e.
 Geschäft 373.
 Geschenke an den fränkischen König 171.

- Geschriebenes Recht 258. 265. Note a. 577. kaiserliches 444.
 Geschwister 454. ungezwette 373. Note n.
 Geschwisterkinder 454.
 Gesellschaften 477. von St. Wilhelm 401. mit dem Löwen 401. mit den Hörnern 401. von St. Georg 401.
 Gesetze beim gerichtlichen Verfahren 462 a.
 Gesetze die von der höheren Gewalt des Kaisers ausgehen 262. des Landesherrn 263. 264. s. Landesherr.
 Gesetzgebung in der Volksgemeinde 14. Territorial-Gesetzgebung 427. 439. Note d. 440. 442. Note d. 559. 579. der Städte 434. 561. über deutsche Rechtsinstitute 442. Einfluß der Juristen darauf 559. in Kirchensachen 163. 261. über Glaubenssachen 554. Geistliche 99. 158. französische 609.
 Gesetztes Recht 440.
 Gesfeler, Heinrich 443. Note a.
 Gestätigt 374.
 Guesen, Guenz 507.
 Gewalt, Verbr. 71.
 Gewalt, geistliche 158. 160. 286. weltliche 160. 286. 289. 480. 483. öffentliche 418.
 Gewässer 307. 483. s. Regallen.
 Gewehre, Were 59 a. 62 a. 68. 201. 339. Note a. 350. 356. 363. 368. 369. 372. 374. rechte 356. 361 b. 564. eigenhümliche, egenisse 355. unvollkommene 355. ledigliche 355. der Lehen 364. zu gesammten Hand 428. der Klage 381. 385. Note g. 464. Note d. Richterliche Einweisung 358. Brechung 356. Leistung 361 b.
 Gewehte Gefäße, Kleidung 112.
 Gewerbe 86. 224 b. 247. 263. 310. 312. 313. 424. 431.
 Gewerke f. Bergban.
 Gewette 346.
 Gewohnheit 258. 266. Note d. 277. 279. 441. 444. Grund ihrer Rechtsbeständigkeit 346. gute 346. unangefschriebene 142. kirchliche 91. gemeine 440.
 Gewohnheitsrecht 156. 265. Note a. 440. Note k. 442. 451. 559.
 Ghfbellinen 238. 250. 352. 390. 397. 398. 411.
 Gilbertus 274. Note l.
 Gilben f. Handwerke.
 Gtro 573.
 Gisilles f. Bürgen.
 (Johann) Glapio 482. Note l.
 Glaz 599.
 Gleven f. Lanzen.
 Glossatoren 273. 281. Note o. 565.
 Glossen, Glossae 268. 273. 275. Note d. 278. 281. ordinaria 268. 275. 278. Note k. 470. interlinearis 267. Ralbergische 35.
 Gnadenbriefe Friedrich II. 247.
 Gnadenfachen 315.
 Gnafen 211.
 Gogerichte 419.
 Gograf 303. Note g. 419.
 Gofarich 43
 Goldgruben 297. Note i.
 Gonzaga 411. 511.
 Görlich 399.
 Görz 240. 411. Note h.
 Goslar 492. 495. 606. 611. Stadtrecht 277. Note a.
 Gothen 12 b. c. 21 b.
 Gottesdienst 109. 113. 169. 332. Note a. 333. 383. Note a. 483. 489. Protestantischer 552. 553. 554. Fähigkeit zu gottesdienstlichen Functionen 92. 93. Suspension 323. Privat-Gottesdienst 111.
 Gottesfriede, treuga dei, 323.
 Gottesgericht, Gottesurtheil 208. 382. 384. Note c.
 Gottfried, Graf v. Löwen 240.
 Göttingen f. Braunschweig.
 Göttingen, Universität 597. (Herzoge von) Gottorp 587.
 Gottschalk 211.
 Gow f. Gau.

- Cowbing concillium 14 b.
 (Academische) Grade 272. Note b.
 (Verbotene) Grade der Verwandtschaft 183. Note i.
 Gradnalsfolge 366. Note n. 567.
 Graduirte 474.
 Grafen in der ältesten Zeit 14 b.
 17. in der fränkischen Zeit 24.
 26. 27. 74. 83. 87. 160. 164.
 166. 171. 172. 173. 207. im
 Mittelalter 222. 234 a. b. 235.
 238. Note h. 240. 243. 285 b.
 290. 292. 294. 300. 301. 302.
 Note h. 309. 340. Note c. 419.
 belehnte (Vice-) Grafen 234 a.
 290. 419.
 Grafengewalt 224 a. 234 a.
 Grafenstand 563. Note e.
 Graffschaft 74. 83. 164. 222. 223.
 Note i. 234 a. 240. 243. 214.
 260. 264. Note a. 290. 294.
 Note g. 295. Note a. 299. 300.
 301. 302. 336. Note b. 340.
 362. Note a. 364. Note e.
 374. Note g. 396. 397. 412.
 419. 420. Note a. 427. 439.
 Note d.
 (Orden von) Grammont 330. Note b.
 Gratian 271—275.
 Gratien päpstliche 464. 465. 468.
 Gr. expectativae 464.
 (Johann Philipp) Graumann 592.
 Note c.
 Gravamina ecclesiastica 524. politica 525.
 Gravio loci s. villae 83. Note p.
 Gregor II. 132.
 Gregor III. 130. 132.
 Gregor VII. 217. 220. Note d.
 226. 227. 228 a. b. 229. 230.
 231. 232. Note b. 233. 237.
 Note a. 261. 315. Note a.
 Gregor IX. 250. 275.
 Gregor X. 386. 464. Note b.
 Gregor XI. 281. 403.
 Gregor XII. 404. 405.
 Greifswald 441.
 Greve 14 b. Note g.
 Griechen 116. 217. Missionen 211.
 Kirchenrecht 270. Note a.
 Grimoalb 125. 148.
 Gröningen 416. 522.
 Großherzog 607.
 Großjährigkeit 352. 570.
 Großmeister, Hochmeister 335.
 Großprior 335. Note f.
 Großpriorate 335. Note f.
 Grumbach, Wilhelm von 582.
 Grundbeden 426.
 Grundbesitz als Rechtsgrund der
 Landkundschaft 424. Note d.
 Abschätzung zum Befuß der
 Steuern 426. Note e.
 Grundbücher 547.
 Grundherrliche Abgaben 414. Note i.
 Grundherrschaft 423. 448. 450.
 Grundsteuer 426.
 Grundzins, census arearum 306.
 Note d.
 Guardiane 330. Note c.
 Guarnerius s. Irnerius.
 Guastalla 599. Note a.
 Guelfen 250. 252. 397. 398.
 Gueur s. Gufen.
 Guido von Spoleto 140.
 (Robert) Guiscard 217.
 Gülbener, Dfserpfennig 297. Note i.
 Gültbrief 450. Note e.
 Gülden 450. 572.
 Gültkäufer 450.
 Gültverkauf 450. 573.
 Gültverschreibung 450.
 Lex Gundobada s. Burgundionum.
 Gundobald 28. Note b. 37.
 Gustav Adolph 516. 518. 519.
 Güstrow 587.
 Gut, aufgetragenes, feudum oblatum 428. ererbtes 434. Note b. gefreites 169. gezweites 453. gemeines 452. Note d. wohlge-
 wonnenes 451. unveräußerliches 454.
 Gütergemeinschaft der Eheleute 451.
 453. 454. 568. 569. allgemei-
 ne 453. 568. fortgesetzte 571.
 particuläre 452.
 Gutsherrliche Abgaben 485. 607.
 609. Rechte 303. 343. 485.

Note b. 607. Re tract 451. Note c. Bogtei 303. Note d. Gutsherrschaft 85. 173. Note a. 303. 313. 343. 345 b. 368. 426. Note l. 558.

S.

Sabsburger 386. Note a. 387. 390. 399. 401. 402. 591. f. Oesterreich.
 Sabeln 597. Note e.
 Sadrjan Kaiser 20.
 Sadrjan I. 136.
 Sadrjan IV. 248.
 Sadrjan VI. 484. Note a.
 Saeresis f. Keßerei.
 (Persönliche) Saß des Schulners 75. 377.
 Sagenau 401. Note d. 431. Note g.
 Salsberstadt 134. Note b. 497. Note b. 503. 517. Note l. g. 522.
 Salsen, Aldiones 49. 51.
 (Gericht über) Sals und Sand 340. Note k.
 (Peinliche) Salsgerichtsordnung Karls V. 577.
 Halspergae 294. Ann.
 Hamburg 211 b. 247. 433. Note h. 584. 596. Note c. 612. Statuten 561. 568. Note e.
 Hanau 585. 608.
 Hand muß Sand wahren 361 b.
 Uebergabes des insolventen Schulners zu Sand und Halfter 377.
 Handel 450.
 Handel in den Städten 224 b. 247. Note a. 424. 431. 433. 573.
 Handelsbücher der Kaufleute 461.
 Handelscompagnie 247. Note b. 433.
 Handelsgebrauch gemeiner 575.
 Handelsplätze 138.
 Handelspolizei 433. Note l.
 Handelsprivilegien 247. Note b. 433.
 Handelsrecht 483.

Handelsstraße 433.
 Handfeste 263. 341. Note f. 382.
 Handgeld, Arrha 68.
 Handhaste That 382. 384.
 Handmal 341. Note c.
 Handwerke, Innungen, Gilden, Bruderschaften 312. 432.
 Handwerker 25 a. 84 b. 243. 311. 312.
 Handwerks-Mißbräuche 592.
 Hanno von Köln 228 c. Note a.
 (Deutsche) Hanse, Hansa teutonica 247. 433. Abtheilungen 433. Note b. Gewohnheiten 433. Schiedsrichterliches Ansehen 433. Seerecht 433. Statuten 433.
 Hansestädte 605. Note b. 612.
 Hansestage 433.
 Hart 12 a. Note a.
 Harzbergwerke 297.
 Haube f. Hube.
 Haupterecutionsrecht 527.
 Haupthof 368.
 Hauptleute 166. 439.
 Hauptlinge, capitanei der Freiesen 416.
 Hausgenossen familia 25 a.
 Hausgenossen 296.
 Hausgesetze 429. 563. 587.
 Hausdruckviertel 608. 611.
 Hausverträge 454.
 Havelberg 211. 502.
 (Stehende) Heere 593. 595.
 Heerbann, heribannus 26. Note a. 133. 134. Note ii. 166. 167. 168. 169. 170. 193. 223. 234 a. 290. Note k. 299. 304. 305. 306. Note a. 396. 439. Note d. 445.
 (Persönlicher) Heerdienst 26. 27. 166. 223. 294.
 Heerfahrt 294.
 Heerfolge 166. 223. 290. Note b. 294. Note b. 299. 300. 304. Note dd. 310. 502.
 Heergeräte 65. 373. 434. Note b. 454. Note f.
 Heergewerbe 353. Note a. 375.
 Heermeister 335. Note f.

- Heerschlöbe 294. 303. Note i. 337. 340.
 Heersteuer 223. 298. 306. Note a. 448. Note a.
 Hegeformeln des heimlichen Gerichts 421. 422.
 Heidelberg 441. Einigung 401. 402. Catechismus 510.
 Heilige Schrift 91. 505.
 Heilige, deren Verehrung 109.
 Heiliger Bund a. 1538. 492.
 Heimsteuer s. Heirathsgut.
 Heinrich I. 210. 211. 212. 214. Note a. 219. 223. Note a. 224 b.
 Heinrich II. 215. 219.
 Heinrich III. 211. 212. 217. 218. 219. 220. Note a. d. 226. 235.
 Heinrich IV. 216. 220. Note d. 221. 222. Note f. 227. Note b. 228 b. c. 229. 230. 234 a. 235.
 Heinrich V. 230. 232. 235. 237. Note a. 240.
 Heinrich VI. 247. Note d. f. 249. 250. 278.
 Heinrich VII. 389. 390. 394. Note b. 398. 399.
 Heinrich II. von Frankreich 499.
 Heinrich IV. von Frankreich 512.
 Heinrich VIII. von England 476. 490. Note f.
 Heinrich der Löwe 234 a. Note i. 238. 239. 240. 254. 263. Note c. h.
 Heinrich von Kegnitz, Wohlau und Brieg 583.
 Heinrich von Segusio 275. Note d.
 Heinrich von Schwerin 417.
 Heinrich der Mittlere Herzog von Lüneburg 415. 584.
 Heinrich der Ältere von Wolfenbüttel 415.
 Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel 493. 495. 496. 497.
 Heinrich der Schwarze 235. Note c.
 Heinrich der Stolze 235. Note c. 237. 238.
 Heinrich der Erlauchte, illustris, Markgraf von Meissen 399. 413. Note h.
 Heinrich Herzog von Sachsen 493. 494.
 Heinrich Herzog von Braunschweig 415.
 Heinrich Herzog von Dannenberg 584.
 Heinrich Graf von Limburg 240.
 Heinrich Landgraf von Hessen 394. Note b.
 Heinrich III. Landgraf von Hessen 415.
 Heinrich Herzog von Niederbayern 395. Note m.
 Heinrich von Bayern = Landeshut 412.
 Heinrich Bischof von Augsburg 220. Note d.
 Heinrich Markgraf von Oesterreich 238.
 Heinrich Herzog von Kärnthen 387. Note e.
 Heinrich Julius von Wolfenbüttel 584.
 Heirathsgut, Heimsteuer, dos 429.
 Heirathszwang 313. Note a.
 Heil Reichs-Vizekanzler 492.
 Helmstädt 584.
 Helvetier 12 a. c.
 Henneberg 399. 413. 582.
 Hercynischer Wald 12 a. c.
 Heribannus s. Heerbann, Königsbann.
 Herkommen 260.
 Hermann 17. Note m.
 Hermann von Luxemburg 231.
 Hermann von Köln 495. 498.
 Hermionen, Sueven 12 c.
 Hermunduren 12 c.
 Herren 292. 294. 309. 400. 409. weltliche 234 a. 240. 300. geistliche 299. 300.
 Herren, deren Rechte am Vermögen der Unfreien 62 a.
 Herrendienst 383. Note a.
 Herrenstand 340. 346. 428. 431. 435. 437. 445. 446. Note e. 563. 587. vom Thüringerwald bis zu den burgundischen Ländern 399. zwischen der Elbe und Weser 415. westphälischer 419. landsässiger 234 a. 314. 396.

408. 423. 425. 433. Note a. 525.
- Herrschaft, immunitas 14 a. N. m. 47. 84 b. 86. 172. Note f. 173. 193. 234 a. 243. 260. 299. Note a. kaiserliche 224 a. 234 b. 295.
- Hersfeld, Abtei 522.
- Heruler 21 b.
- Hervorden 524.
- Herzog der ältesten Zeit 17. der fränkischen. Zeit 27. 135. 141. 160. 170. der mittleren und neueren Zeit 220. 221. 222. 234 a. 235. 290. 300. 309. Note a. deren Rechte 222.
- Herzogthum 294.
- Herzogthümer 135. 170. 211 u. f. 240. 264. Note a. 290. 299. 300. 304. 427. werden erblich 223. Note i. 234 a. Auflösung unter den Hohenstaufen 240. 300. 337.
- Hessen 399. 413. 415. Reformation 487. Note c. 490. Theilung 583. Landesrecht 444.
- Hessen-Cassel 585. 600. 604. 605. Note b. 606. 608. 612.
- Hessen-Darmstadt 585. 605. Note b. 606. 612.
- Hierarchie 92. der Weihe 93. der Kirchenregierung 96. 176. 258. 286. 315. 318.
- Hildebrand von Siena s. Gregor VII.
- Hilbesheim 134. Note b. 524. 584. 606. 611.
- Hilpoltstein 581.
- Hinterfassen, Begriff 338. Note b. 343. 345 b. 347. 348. 368. 423. der Gesellschaft 85. 173. des Königs 86. 173. des Adels 86. 171. 173. Entstehung durch den veränderten Kriegsdienst 223. 299. der Stifter und Klöster 302. Note d. 303. 304. 306. 314. 424. der Ritterschaft 302. Note d. 303. 304. 306. 314. 343. 424. 426. Note c. 439. Note e. 547. des Landesherrn 306. 314. 337. 423. 424. 547. der Städte 314. 343.
- Hirten 377.
- Hochberg 414.
- Hochmeister s. Großmeister.
- Hochmeisterthum 607.
- Hof des Kaisers 306. Note i. Lieferungen an denselben 362. Note f. Landesherrlicher 430.
- Hof, curtis, mansus 83. 173.
- Hofamt 161. 167. Note m. 363.
- Hofbeamte 25 b. 160. 167. besoldete 445.
- Hofkanzlei der fränkischen Könige 25 b. 160.
- Hofcaplan des Landesherrn 308.
- Hofdienst 291. 308. Note a. 445.
- Hoffrauen 344. Note h.
- Hofgeistlichkeit der fränkischen Könige 28. Note d. 160.
- Hofgerichte der fränkischen Könige 25 b. kaiserliche 290. 291. Ann. 293. 396. 430. 462. Note a. landesherrliche 424. Note f. 430. 439. Note d. 441. 549. 550. 553. Note i.
- Hofhaltung 25 b. 308. 424. 575. Note a.
- Hofhörige, liti-, litones, aldiones, coloni 49. f. Hörige.
- Hofkammer 430. 549.
- Hoflager 171. 298.
- Hofländerei 549.
- Hoflehen 391. 394. 445. Besitz desselben jure feudi 363.
- Hofmarkgerechtigkeit 303. Note h.
- Hofmarschall 445.
- Hofpfalzgrafen s. comites sacri palatii Lateranensis.
- Hofrath des Landesherrn 549.
- Hofrecht, jus curtis s. curiae 46. 49. 62 a. 84 b. 86. 173. 194. 223. Note c. 243. 263. 294. 312. 344. 345 a. Note c. 363. 368. 428. 445. 448.
- Hofrichter, judex curiae 293. 340.
- Hofrichter des Landesherrn 302. 430. f. Landrichter.
- Hofstage 220. 262. Note b. 290.
- Hofstätt über Märkte 172. über Häfen 362. Note f. über öffentlichen Flüsse 362. Note f.

- über Herrschaften 362. Note f.
f. Regalien.
- Sohheitsrechte des fränkischen Königs in den römischen Provinzen 88.
- Sohenlohe 234 a. Note g. 606.
- Sohenhausen 222. Note e. 235. 236. 237. 238. 241. 246. 247. 248. 250. 251. 252. 308. Note c.
- Holland 281. Note b. 285 b. 387. 399. 516. 518. 604. 608.
- Holstein 399. 416. 587. Ritterchaft 443. 606. Note o.
- Holzgerichte 303. Note gg.
- Holzgreven 303. Note gg. 548.
- Holzungen 485. 548.
- Holzverkauf 307. Note a.
- Homagium, hominium f. Lehns-eid.
- Homagium f. Hulbe.
- Homo f. Vasall.
- Homo ligius f. LeDIGmann.
- Honor 167.
- Honorius II. 237. Note a.
- Honorius III. 250. 274.
- Hörige 83. 84 b. 201. 243. 313. 344.
- Hörigkeit 49. 194. 312. 337. 339. Note e. 343. 368. 445. 448.
- Hospitälcr bei den Protestanten 558.
- Hospitalritter f. Johanniter.
- Hostenditiae 294. Note m.
- Hoya 415. 584.
- Hubarii f. Pflcghafte.
- Hube, hauba 84 a. Note d.
- Hübner f. Pflcghafte.
- Hugo de Porta Ravennate 268. Note a.
- Hugo von Ferrara 274. Note h.
- Hugolinus Presbyteri 278. Note s. Note aa. Ann.
- Hulbe, homagium 288. Hulbe thun 223.
- Hulbigung 136. 427. 428.
- Hulfsen 426. 438. 547.
- Humanität 479.
- Hunnen 21 b.
- Hunfingör Landrecht 285 c.
- (Hohann) Huf 406.
- Huffiten 406.
- Hutgerechtigkeit 368.
- (Ulrich von) Hniten 479. Note b. 482.
- Hüttenwerke 607.
- Hütungsrecht 367 a.
- Hypothek 450. 564.

J.

- Jacob I. von England 515.
- Jacobäa von Holland 407.
- Jagd, hohe 548. Regalität der Jagd 362. 548. 607.
- Jagdgerechtigkeit 368. Note i.
- Jagellonen 410.
- Jägerndorf 383. 598.
- Jahr und Tag 360. 362. Note r. 365. 367. 374. zu seinen Jahren kommen 353.
- Jahrtage 480. Note v.
- Jena 509.
- Jesuitenorden, societas Jesu 503. Note p. 504. 506. 508. 511. 512. 514. 517. 580.
- Jever 416. 587. 608.
- Immunität 86. 110. 172. 173. 224 a. 243. 292. Note c. 299. 303. Anmerk. 426. der Kirchengüter 110. 114. 172. 189. 243. 324. 329. f. Freiheit, Herrschaft.
- Imperium des Kaisers 525. merum et mixtum 418. jus conferendi imperium 159. Note d. 216.
- Impignorationes 307. Note a.
- Impotenz, trennendes Ehehinderniß 183. Note k.
- Incompatibilität der Beneficien 465.
- Incorporationen derselben 469.
- Indebitum 306. Note f.
- Indictionen 24. Note a. 88.
- Indulgenzen 181. 323. 466. 469.
- Inselität Verbr. 106.
- Insfortiatum 267. Ann.
- Inful, mitra episcopalis 331. Note a.
- Ingaevones (frifischer Stamm) 12 b. c.

- Ingenuus 48. Note a. 195. Note a. 302. Note a. 340. Note a. Ingolstadt 441.
 D. Inigo von Loyola 506.
 Injurien 71. 578. Note i.
 Injusta exactio, petitio 306. Note f.
 Innocenz II. 237.
 Innocenz III. 249. 250. 272. Note d. 274. 315. Note a. 321. 322. 330.
 Innocenz IV. 250. 275. Note d. 315. Note a.
 Innocenz VI. 404. 464.
 Innungen 241. 243. 346. 432. f. Handwerke.
 Inquisitionen-Commission gegen die Keger 322.
 Inquisitionen-Tribunal der Spanier 322. Note h. 507.
 Inquisitionen-Verfahren bei den Seudgerichten 181. Note a. gegen die Keger 322. bei den weltlichen Gerichten 421. 578.
 Insignel, Siegel, Signet 341. Anm.
 Inspectoren bei den Protestanten 553. 556.
 Installation in das Beneficium 300. Note b.
 Instanzengug bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 550. 601. f. Appellation.
 Instruction des Processus 381. 444. 460. 461. 575. 594.
 Instrumentumguarentigatum 463.
 Interdict 323. 331. Note c. 480. Note v.
 Interdictum uti possidetis 463.
 Interim, Regensburger 492. 498. 499. 502. 503.
 Interregnum f. Zwischenreich.
 Inventarium des Erben 566. des Vormundes 570.
 Investire f. vestire.
 Investitur der Geistlichen 190. 216. Note c. 228 a. b. 230. 232. 270. 300.
 Investitura f. vestitura.
 Joachim I. Kurfürst von Brandenburg 412. 583.
 Joachim II. Kurfürst von Brandenburg 493. 583.
 Joachim Friedrich Kurfürst von Brandenburg 583.
 Joachim Ernst von Anspach 583.
 Joachim Ernst von Anhalt 587.
 Jobst von Mähren 404.
 Johann VIII. 159. Note e.
 Johann XXII. 390. 391. 398. 464. 465. 470.
 Johann XXIII. 404. 405. 406.
 Johannes Semeca Magister Leutenicus 273.
 Johann von Avesnes Graf von Hennegau 387. Note d.
 Johann von Luxemburg König von Böhmen 389. 390. 391. 398. 399. Note b.
 Johann Heinrich König von Böhmen 391. 392.
 Johann von Schwaben 387. Note g.
 Johann von Lauenburg 584. Note b.
 Johann der Beständige Kurfürst von Sachsen 413. 486.
 Johann von Sachsen = Weimar 582.
 Johann Sohn Joachims I. von Brandenburg 583.
 Johann II. von Pfalz = Zweibrücken 581.
 Johann II. von Cleve 417.
 Johann III. von Cleve 417.
 Johann Galeazzo Sforza 411.
 Johann Galeazzo Visconti 411.
 Johannes de Frankfordia 422. Note e.
 Johann Albrecht II. von Mecklenburg 587.
 Johann Casimir von Pfalz = Lautern 581.
 Johann Casimir von Kieburg 581.
 Johann Casimir von Sachsen = Coburg 582. Note n.
 Johann Cicero von Brandenburg 412.
 Johann Ernst von Sachsen-Coburg 582.
 Johann Ernst von Sachsen-Gisenach 582. Note n.

- Johann Friedrich von Sachsen 491.
 497. 510. 512. 582.
 Johann Friedrich der Mittlere von
 Sachsen 582.
 Johann Friedrich von Calenberg
 584. 597.
 Johann Friedrich von Württemberg
 586.
 Johann Georg I. von Sachsen 515.
 519. 582.
 Johann Georg II. von Sachsen 597.
 Johann Georg III. von Sachsen
 597.
 Johann Georg IV. von Sachsen
 597.
 Johann Georg von Brandenburg =
 Jägerndorf 515. 583.
 Johann Georg Kurfürst von Bran-
 denburg 583.
 Johann Siegmund von Branden-
 burg 510. 512. 583.
 Johann Wilhelm Herzog von Sach-
 sen 582.
 Johann Wilhelm von Sachsen =
 Weimar 582. Note h.
 Johann von Brabant 399.
 Johann von Provence 399.
 Johann von Luxemburg 407.
 Johanniterorden, Hospitalritter 335.
 583.
 Joseph I 591.
 Joseph II. 601. 602.
 Irnerius, Guarnertius, Werner 267.
 Note c. 268.
 Irregularität 465.
 Isidor von Sevilla 151. 271. No-
 te g. dessen Canonen-Sammlung
 151. 154.
 Isidor, Pseudo = 154.
 Istaevones 12 b.
 Itallen unter den Longobarden 116.
 130. unter den Carolingern 136.
 139. 140. 159. Note c. unter
 den sächsischen Kaisern 210. 215.
 220. 228. unter den fränkischen
 Kaisern 228 b. Note d. 230.
 unter den Hohenstaufen 238. 240.
 246. 248—251. Lage Italiens
 nach deren Untergang 252. Erb-
 lichkeit der Beneficien in Italien
 259. Note b. Rechtsquellen in
 der mittleren Zeit 265. 278. un-
 ter Heinrich VII. 389. 398. un-
 ter Ludwig dem Baier 390. 391.
 398. unter Karl IV. 394. 397.
 398. nach dessen Tode 411. un-
 ter Karl V. 476. 478. 488. 501.
 Städte 244. 246. 252. 259.
 Note b. 397. 398. 411. Univer-
 sitäten 266. 269. Note k.
 D. Juan von Austria 507.
 Jubeljahr 466.
 Juden üben das Münzregal aus
 296. stehen in dem Schuß des
 Kaisers 297. befreit von den
 Behmgerichten 421. Privilegien
 350. Einswucher 377. Note a.
 Judenrecht 350.
 Judenschuß 171. Noten. 297. 307.
 350. 395.
 Judex von dem comes verschiedn
 24. der Ministerialen 49. palati-
 nus, curiae f. Hofrichter. ordi-
 narius, provincialis f. Land-
 richter. liberorum f. Freigraf.
 Judicium offae 208. principum
 f. Fürstengericht. seculare 300.
 Note h. supremum f. hohe
 Gerichtsbarkeit. provinciale f.
 Landgericht.
 Julian, Kaiser 21 a.
 Julian 267. dessen Novellen 265.
 Jülich 399. 413. Note i. 417. 502.
 512. 581. 598. 602.
 Julius Cäsar 11.
 Julius II. P. 411.
 Julius III. P. 498. 506.
 Julius-Herzog von Braunschweig =
 Lüneburg 584.
 Julius Friedrich, Administrator von
 Württemberg 586.
 Jungfrauenklöster 558.
 Juniores f. Bube.
 Juniores 25 b. Note t.
 Jura civitatis 263. Note h. impe-
 rii 260. municipalia f. Stadt-
 rechte.
 Juramentum suppletorium, pur-
 gatorium 461.
 Jurisdictio 299. Note a. f. Ge-
 richtsbarkeit. ecclesiastica der
 protestantischen Landesherren 553.

contentiosa der Bischöfe nach der protestantischen Ansicht 554. fori interni innere Jurisdiction 96. 105. 113. der Dignitätsarten der Capitel 333. ordinaria 319. delegata 317. Note b.

Jurisprudenz, Gegenstand des Universitäts-Unterrichts 266.

Juristenfacultät 444. 462. Note a. 559. 577. 578.

Juristisches Studium 441. Schriftsteller 442. üben einen Einfluß auf das Privatrecht 559.

Jus albinagii f. Fremdenrecht. armorum f. Fehderecht. curtis si-ve curiae f. Hofrecht. exuviarum seu spolii 327. civitatis 224 a. Note d. municipale 263. primarium precum 328. reformandi 506. 511. de non evocando 395. 396. regalia 327. scriptura 470. provinciale et feudale Allemannicum f. Schwabenpiegel.

Justificatorische Clausul 463.

Justinian 157. Note b. dessen Compilationen 157. 267. 268. Authentiken in dessen Institutionen 268.

Justitia civitatis 263.

Justus titulus bei der Verjährung 263.

R.

Kaiser, römische, deren auf die germanischen Könige übergegangene Rechte 24.

Kaiser, römisch = deutscher, erwählter 499. Nachfolger Justinians 269. Oberhaupt der fränkischen Monarchie 140. Art wie er zur Regierung gelangt 140. 159. 216. 225. 230. 231. 235. 287. 390—391. dessen Einkünfte und Güter 295—297. 386. Veräußerung derselben 394. dessen Gewalt und Rechte im Gegensatz der Landeshoheit 290. 418. 525. 526. 534. jus primariorum

precum 328. spolii 327. Legitimationsrecht 449. Recht der Standeserhöhung 346. 534. Recht Concilien zu berufen 316. Burgen und Städte anzulegen 247. 304. 305. Privilegien zu erteilen 263. 292. 311. 312. 394. 534. für Untervestitäten 441. Einwilligung in die Veräußerung der Stiftsgüter 326. Rechte über die Kirche und gesammte Christenheit (dominium mundi) 289. über die Freigerichte 419—422. bei Landesveräußerungen 425. persönliche Rechte 219. Note b. 288. bei der Regierung des Reichs 290—294. 435—439. 525. 526. 528 u. f. über die Reichsstädte und Reichsvogteien 224 a. 234 b. 243. 247. 263. 295—298. 431. 434. 526. in Rom 136. 216. 250. 386. 398. Schirmvogtei 225. 289. 324. dessen Wahl und Krönung 287. 395. 538. Eid 288. Bestätigung durch den Papst 287. 391. 393. Römerzug 287. 294. Wahlcapitulation 477. 531. 594. dessen Verhältnis zum Papst 175. 209. 216. 226. 227. 231. 250. 261. 286. 390—393. Concordate mit dem römischen Stuhl 232. 472. Verhältnis zu der Lombardei 246. 252. 397. 398. 502. zu der Ritterschaft und den Städten 245. 400. 408.

Kaiserliche Commissionen 511. 535. 550. Hof 291. Hofgericht 291. 293. 408. 409. Hofpfalzgrafen 449. Gerichtbarkeit 290. 291. 340. 396. 402. 408. 409. 422. 475. 511. 535. Landgerichte 290. 291. Note b. 293. 396. 430. 439. Ministerialen 193. 220. 291. 294. Rechte f. v. a. Regalien 246. 296—298. 362. auf die Landesherren übergegangene 299. 307. 525. 526. 531. Reservatrechte 525. 526. 534. Staatsrath 220. 291. 535. Statthalter über die Frei-

- gerichte 419. 420. Biscarlen in Deutschland 287. 290. 293. Note b. 395. 477. in Italien 397.
- Kaiserrecht (Rechtbuch) 282. 283.
- Kaiserrecht, kaiserliche Rechte, geschrlebene f. R. (f. v. a. gemeines Recht oder als römisch. Recht) 434. 440—442. 454.
- Kaiserthum, weströmisches. Herstellung desselben unter Karl dem Großen 136. dessen Uebertragung auf Franken 159. Verbindung mit Deutschland 216. 225. Verhältniß zur Hierarchie 158. erlöschet 21 b. 608.
- Kalandsbrüderschaften 335.
- Kammer, kaiserliche 297. landesherrliche 307. 308. 430. 549. preussische Krieges- und Domänen 598. päpstliche 464.
- Kammerbauern 306. Note e.
- Kammereinkünfte und deren Verwaltung f. Kammer.
- Kämmerer (Reichszeugamt) 287. Hofamt überh. 25 b. 344.
- Kammergericht (kaiserliches) 408—410. 441. 442. 475. 489—492. 499 b. 501. 511. 522. 526. 528. 601. Befißiger des 408. 526—528. 601. ihr Gid 442. Ordnung 409. 526. 528. 601. Präsidenten 526. 528. Richter 408. 409. 526. Urtheile, deren Execution 529.
- Kammergut, königliches 26. 86. 138. 171. 173. 295. 296. 394. landesherrliches 307. 437. 549. 558. dessen Bestenerung 437. Note h. 537. der Standesherrn 607.
- Kammerknechte, kaiserliche 297. 350.
- Kammermeister 430.
- Kamprecht 77. 338. 344. 347. 384. 385.
- Kanzler 430.
- Kapellen 100.
- Karl Martell 127. 132. 133.
- Karl der Große 131. 133. 134—139. 140. 141. 149. 151. 154. 158. 159. 166. 279. Note h. 280. Note c. 281. Note a. 422.
- Karl der Dicke 140. 223. Note c. 232. Note f. Karl der Kahle 140. Karl II. von Spanien 591. Karl IV. 392—401. 449. Karl V. 411. 416. 476—501. Karl VI. 591. Karl VII. 599. Karl von Neapel 251. 397. Karl VIII. von Frankreich 411. Karl XII. König von Schweden 597. Karl Edzard F. v. Ostfriesland 599. Karl der Kühne 407. Karl de Tocco 265. Note h. Karl Ludwig von der Pfalz 581. Karl Theodor von der Pfalz 602.
- Karlmann 127. 128. 131. 163. 211.
- Kärnthén 20. 135. 140. 211 a. 221. 240. 256. 386. Note e. 391. 394. 399. 508.
- Kärnthensche Mark (pannonische Mark, Steiermark) 135. 211 a.
- Karolinger 150. 163.
- Kaspar Vogt von Glöze 422. Note q.
- Kasten f. v. a. Kammer 295 a.
- Kastner, Amt 549. Note g.
- Kastvogt (vicodominus) f. Kirchen- vögte.
- Kageuellenbogen (Grafschaft) 415. 585.
- Kauchen 12 c. 21 d.
- Kauf- und Handelsbücher 450.
- Kaufcontract 68. 564.
- Kaufleute, nicht lebensfähig 242. Note c. rathsfähig 311. von dem jus albinagii ausgenommen 373. Note f.
- Keich im Abendmahl 502. 504. Note h. 505. 508. f. a. Ultraquisten. Galixtiner.
- Kellner (Amis-) 430. Note f.
- Keßer, Keßerei, Verbrechen und dessen Bestrafung 106. 318. 322. 421. erste Ann. 556. Note b.
- Keßburg 387. Note c.
- Kimbern, kimbriischer Krieg 11. 12 b.
- Kinder, deren Rechte bei der Gü-

- tergemeinschaft 361. 451—453. deren Erbrechte 57. 63. 65. 373. 451. Rechte der Eltern an deren Vermögen 63. 370. 371. uneheliche 341. Note g. 349. 449. legitimirte 351. 434. Note b. 449.
- Kirche (Begriff der) 92. nach der Ansicht der Protestanten 552. katholische 28. deren Symbol 109. deren Fähigkeit Güter zu erwerben 28. 110. den Blutbann auszuüben 300. Note d. protestantische, deren Entstehung 487. Trennung in lutherische und reformirte 509. deren Verhältniß zum Staat im Mittelalter 132. 160. 175. 209. 220. Note a. 226. 227. 228. 231. 261. 286. 289. 292.
- Kirchenagenden der Protestanten s. Kirchenordnung.
- Kirchenämter 93. Beneficien damit verbunden 326. deren Besetzung durch den Bischof 98. 191. durch den Papst 317. 464. Einfluß der Laien darauf 191. 228 a. b. 232. 328. deren Vereiniung 465. Verkauflichkeit 106. 228.
- Kirchenämter der Protestanten 553. 555.
- Kirchenbau 106. 323. 349. bei den Protestanten 553. 556.
- Kirchenbuße 105. 181. 323. 466. bei den Protestanten 556.
- Kirchendisciplin 99. 104. 181. 182. 323. 466. 474. 479. 480. 504. bei den Protestanten 483. 487. 553.
- Kirchengebäude Arten 111. deren Errichtung 100. Unterhaltung 113. Privilegien 114.
- Kirchengesetze 91. 149. 150. 151—155. 174. 258. 261. 270—276. 292. 316. 468. 470. 505. der Protestanten s. Kirchenordnungen von der weltlichen Gewalt vollzogen 182.
- Kirchengewalt (s. auch Kirchenregierung) 96. 99. 105. 174. 176. 261. 515. 580. bei den Protestanten 453. 554.
- Kirchengüter werden weltlichen Personen zu Lehen gegeben 110. 133. als Commenden 168. von der Kirche mit Immunitäts- und Schutzrechten besessen 85. 110. 114. 172. darauf haftender Lehendienst 114. 169. 232. 329. deren Privilegien 110. 114. 172. 189. 329. 388. Note a. 426. 547. Schicksale im Religionsfrieden 500. im westphälischen Friedensschluß von 1803 606. bei den Protestanten 553. 558. in der neuesten Zeit 616. 617. Veränßerung 113. 187. Note e. 325. 326. Verwaltung durch Ministerialen und Bögte 188. 324. Verwendung 112. 113. 186. 187. 326.
- Kirchenlehen 324. 326. Note m.
- Kirchenoberer der Protestanten 487. 552. 554.
- Kirchenordnungen der Protestanten 524. 552. 553. 554. 556.
- Kirchensfründen (beneficia) 326. bei d. Protestanten 555. 558. reservirte 317. 464. 465. 469. 471. Vereiniung 465. 469. Einkünfte der vacanten 327. 465.
- Kirchenräthe, protestantische 553.
- Kirchenrecht (wissenschaftliches) 270. —276. 441. 470. 471. 554. 617. s. Kirchengesetze und Kirchenordnungen.
- Kirchenreformation, durch die Synoden zu Konstanz 405. 468. Basel 471—473. Trident 505. protestantische 479 u. s. einzelner kirchlicher Institute 558. durch die weltliche Obrigkeit 480.
- Kirchenregierung, Hiearchie derselben 92. 96. 158. 286. 315. 317. 405. 471. der Protestanten 487. 552. 554.
- Kirchensachen s. Kirchengüter. Landesherrliche Rechte in Kirchensachen 554.

- Kirchenfribenten (Quellen von Gratians Decret) 271.
 Kirchenstaat 130. 136. 216. 237. 238. 249. 250. 386. Note c. 411. 617. Note m.
 Kirchenstrafen 106. 108. 181. 182. 323. bei den Protestanten 480. Note v. 556. deren bürgerliche Würkung 182. 286. Note d. 323. bei den Protestanten 556.
 Kirchentrennung (Schisma) 106. große im vierzehnten Jahrhundert 403. 405.
 Kirchenväter (Quellen von Gratians Decret) 271.
 Kirchenverfassung überhaupt s. Kirchenregierung. der römischen Provinzen wird erhalten 28.
 Kirchengvisitation 99. 104. 181. 553.
 Kirchengvögte 188. 324.
 Kirchengvöchten s. Zehnten.
 Kirchliches Lehramt 474. 479. 552. 555.
 Kirchliche Verbrechen 106. 323. 556.
 Klage (Proceß) 77. 207. 381—384. 421. 460. 462 a. articulirte 575. schriftliche 460. summarisch gefaßt 575. Klagen, deren Arten 382—384. 460. 575. aus Verträgen 572.
 Klagspiegel, richterlicher 443. 460.
 Klein-Polen 211 b. Note v.
 Klöster, Erlaubniß sie zu errichten 100. 178. 189. 190. 330—332. deren Verhältniß in Rücksicht ihrer Güter 85. 172. 173. 303. 329. darauf haftende Lebenspflicht 169. 232. laidsässige 439. Note d. 511. 558. reichsunmittelbare 169. 222. 300. Unterwürfigkeit unter die Bischöfe 99. 104. Note a. 617. Exemption 104. 189. 331. deren Folgen in Rücksicht der päpstlichen Reservationen 469. 471. aufgehoben in Oesterreich 617. zu Commenden gegeben 167. 465. erwerben Zehnten 325. vom Interdict befreite 323. Note a. deren Aufhebung in Oesterreich 615. Secularisation im Deputations-Schluß von 1803. 606. Schicksale bei den Protestanten 483. 487. 489. 492. 500. 517. 519. 524. 558.
 Klostererrichtungen 115. 178. 189. 190. 330—332.
 Klostergebäude 178.
 Klosterkirchen 115. 332.
 Klosterschulen 138. 266.
 Klostervogt 188. 189. 324. 439. Note d.
 Knappen (samuli, armigeri) 241. 294. 347.
 Kniphausen 587.
 Kollus (lät. Recht) 451. Note b.
 Köln, Erzstift, dessen Dienstrecht 223. Note c. 277. Note c. versuchte Reformation 495—497.
 Köln, Erzbisch., Statthalter über die Freigerichte 419 u. f.
 Köln, Stadt, ihre Verhältnisse zum Bischof 431. Note f. Stadtrecht 434. Note e. Reformation 562. Note a. 240. 287. Note b. 300. Note h. 433. Note h. 441.
 König, fränkischer, dessen Grundeigenthum 24. 25 a. 26. 84 b. 86. 171. Majestätsrecht 90.
 Hofverfassung 25 b. 160. Gewalt 17. 23—28. 123. 158. Verhältniß zu den Reichshänden 121. 122. 158. 160. 161. Recht des Heerbanns 27. 119. 133. 166—170. Gerichtsbarkeit 74. 164. 165. Rechte in Kirchensachen, besonders bei Synoden 97. 162. 163. Advocatie über die Kirche 188. Regalien 171. 172.
 König, römischer 211. 223. Note c. 287. dessen Wahl 526.
 Königsbann 199. 207. 336. 362. 419.
 Königsfriede 350.
 Königssteuer 297.
 Königstitel (vom Kaiser verliehen) 289.

- Konrad (von Staufen) 240.
 Konrad der Große Markgraf von
 Meissen 399.
 Konrad I. 214. Note a. 219.
 Konrad II. 212. 213. 215. 217.
 219. 220. Note d. 259. Note
 a. b. c. constitutio de expedi-
 tione Romana 223. 259. Note a.
 Konrad III. 233. Note b. 237.
 238. 269. Note b.
 Konrad IV. 250.
 Konrad Sohn Heinrich IV. 230.
 Konradin von Schwaben 251.
 Koppelhut 60. Koppeljagd 60.
 Koren 259. Note d. 434.
 Kofnitzer Synode 404—406 468.
 469.
 Kofnitzer Vertrag (1183) 249.
 Kraiu 135. 211 a. 240. 256. 386.
 391.
 Kreiscontingent 595.
 Kreife (Reichs) deren Einrichtung
 und Verfassung 408. 409. 529.
 592. 593.
 Kreisstädte (der Hanfa) 433.
 Kreislandschaft 582. Note r.
 Kreuzesprobe 208.
 Kreuzzüge 233. 249. 308. Note c.
 323.
 Kriegsdienst der Territorialunter-
 thanen 595.
 Kriegsfrohuden 304.
 Kriegsrecht der Reichsstände 551.
 Kriegsverfassung des Reichs 166
 u. f. 437. 529. 536. 593.
 Kronsteuer 297. 398.
 Krönung der Könige und Kaiser
 159. zu Aachen und zu Rom
 287.
 Kroffen 583. Note h.
 Kurfürsten 279. Note h. 287. 395.
 523. 584. 606. deren Mitwür-
 fung zu den Fürsten- und mienen
 Concordaten 472. 473. Ansträ-
 ge 409. Appellationsfreiheit
 550. Collegium auf dem Reichs-
 tag 435. 532. Rechte als Ter-
 ritorialherren 395. 396. bei der
 Wahlcapitulation 477. 526.
 531. 594. deren Willebrufe 436.
 Kurland 255. 410.
 Kurlande, deren Verfassung 395.
 428. 429.
 Kurverein 391. 436.
- L.
- Labislaus posthumus 407.
 Laien (und ihre Rechte) 92. 105.
 106. 107. 185. 325. in der
 evangelischen Kirche 480. 509.
 Laienabt, abbacomes 168.
 Laienbrüder, fratres conversi 332.
 Laienpatron 112.
 Laienspiegel 443. 460.
 Laisowerpum 59.
 Lampugnano (Lampamiano), Über-
 tus 393.
 Landbete 306. 307.
 Landbuch der Mark Brandenburg
 302. Ann.
 Landbücher 430.
 Landcomthur 335. Note f.
 Landdrost 302. Note d.
 Landesangebot f. Landfolge.
 Landescollegien 549.
 Landeserbmarschall 445.
 Landesfreiheiten 437.
 Landesfürstliche Obrigkeit 524.
 Landesgemeinden 337. 345 b. 423.
 425. 426. Note k.
 Landesgerichte 302. 430. 549. 550.
 578. 589.
 Landesgesetze 264. 285 a. 427.
 548. 560. 575. 578. 618—
 620.
 Landesgewohnheiten 346. 560.
 Landeshauptmann 430. 549.
 Landesherr 299. Eigenthum an
 Grund und Boden des Territorii
 362. dessen Beamte 308. 430.
 445. 519. 550. 616. Befesti-
 gungsrecht 305. Gerichtbarkeit
 302. 303. 374. Note g. 396.
 430. 462. 550. gesetzgebende
 Gewalt 264. 427. 534. 546.
 Heerbann 304. Herrenstand und
 Ritterschaft 299. 304. 307. 396.
 397. 400. 544. 595. Städte
 310. 431. 434. 544. 596. Re-
 galien 300. 307. 362. 548. Re-

- formationsrecht 500. 524. Rechte
 in Kirchenfachen f. Kirche. Bog-
 tel 306. 343. 345 b. 368. 396.
 439. Note d. 448.
 Landeshoheit, Ursprung 221—223.
 Note i. 245. 290. Rechte 299
 —314. 362. 396. 400. 418—
 434. 439. Note d. e. 525. 526.
 540—551. 595—598. 600—
 602.
 Landesobrigkeit 525.
 Landesordnungen 427. 560.
 Landessteuer 223. 306. 423—427.
 437. 448. Note a. 537. 547.
 609.
 Landestheilungen 301. 428. 542.
 Landesveräußerung 425. 427. 428.
 540. 542.
 Landesverträge 427. 546. 558.
 Note e. 606.
 Landesverweisung 556. Note g.
 578.
 Landfolge, raisa 158. 166. 223.
 294. Note b. 298. 304. 347.
 Note b. 362. Note f. 430. 437.
 448. Note a. 551. 595.
 Landfriede, gemeiner 221. Note l.
 262. 302. 309. 312. Note c.
 396. Note g. vertragsmäßiger,
 geschworener 309. Note b. 346.
 396. 400—402. 408. 424. No-
 te aa. ewiger 409. 410. 475.
 526. 529.
 Landfriedensbruch 379. 384. (450.)
 463.
 Landgemeinden 303.
 Landgerichte, kaiserliche an die
 Landesherren gekommene 399.
 Nro. IV. 401. 402. Note g.
 418. 424. Note c. 439. Note l.
 462. Note a. f. a. Kaiser. lan-
 desherrliche 302. 303. 336. 348.
 430.
 Landgraf 234 a. in Thüringen 240.
 Landmiliz 551. 595.
 Landräthe in Preußen 598.
 Landrecht (jus commune, civile,
 terrae) 264. Note d. 277. 279.
 427. 440. der fränkischen Stäm-
 me 285 c. bairisches, österrei-
 chisches 443. Note e. der Graf-
 schaft am bornheimer Berge
 427. Note s.
 Landrecht (der Rechtsbücher) 279.
 —283.
 Landrechte (Landesgesetze) 560. 578.
 Landrichter (judex provincialis)
 302. 430.
 Landrassen 223. 299. 306. 337.
 345 b. 396. 418. Note c. 423.
 448. freie 340. 342. Antono-
 mie-Recht 264. 346.
 Landesberg, Markt 399. Note u.
 und Ann.
 Landtschaden 414. Landtschagung f.
 Landsteuer.
 Landtschaft, gemeine 425.
 Landtschreiber 430.
 Landtsiedel 337. 343.
 Landtsüdde f. Landesherr.
 Landtsünde 309. Note b. 423. 428.
 546—548. 553. 558. 595. 596.
 609. 616.
 Landtage f. Landstände.
 Landvogteien, kaiserl. 295. 399.
 Landwehr 166. 304.
 Landfrid Herzog in Alemannien
 39.
 Langen, Oleven 294. Ann. Nro.
 III. 437. Note l.
 Langtsnechte 437.
 Laffen 15. 49. 343. 368.
 Laudemium f. Lehenwaare.
 Lauenburg 399. X. 583. 597.
 Laufsig 211 b. 399. 412. 514. 515.
 516. 519. 583.
 Läuterung 462.
 Lahnez 506.
 Lebus, Bisthum 502.
 Lector 93.
 Ledigmann homo ligius 304. 344.
 Legaten, päpstliche 163. 174. 226.
 315—317.
 Legatio, missaticum 160. 164.
 Legationskosten der Reichsstände
 592.
 Leges, Volksrechte 149.
 Register 273.
 Legitimation der unehelichen Kin-
 der 351. minus plena ebendas.
 Legitimationsrecht des Kaisers und
 der Landesherren 449. 534.

- Lehen (vergl. Beneficien).
 Lehen s. v. a. feudum, rechtes
 Lehen 345 a. 354. 364. 445.
 dessen Erwerbung (Erblichkeit
 345 a. 364.) 365. 366. Verlust
 364. 384.
 Lehenbede 306.
 Lehenbriefe 300.
 Lehenlehn 223. Note c. 294. 295.
 Note a. 297. 345 a. 426. 439.
 445. 544. 547. 551.
 Lehenrecht (jus feudi) 223. Note c.
 294. 345 a. 363. 364. 368.
 445.
 Lehenrecht (Rechtsquellen). Deut-
 sche Rechtsbücher (sächsisches,
 schwäbisches Lehenrecht u. s. w.)
 279 — 283, deren Gebrauch bis
 in das sechzehnte Jahrhundert
 440. Note l. 441. Note i. lon-
 gobardisches, consuetudines feu-
 dorum 278, dessen Einführung
 in Deutschland, und Uebersetzung
 441. Ann. 442. 454. particulä-
 res 285 a.
 Lehenanon 595.
 Lehencontract 366.
 Lehenleid 294. Anmerk. III. 304.
 345 a. 365.
 Lehenfähigkeit 337. R. g. h. 341.
 Note e. g. 342. Note d. 349.
 446. der Legitimierten 449.
 Lehenfolgerecht und Folgeordnung
 365. 366. 373. 428. 542. 566.
 567.
 Lehengerichte 302. Nro. 4 u. Ann.
 303. Note h. i. 309 b. 310. 430.
 439.
 Lehengefesse, kaiserliche in Italien
 265. 278.
 Lehengewehre 355.
 Lehenherr 294. 299. 340. 345 a.
 Lehenhöfe 303.
 Lehenhofrecht 259. 285 a. 345 a.
 445.
 Lehenindulte für die protestanti-
 schen Administratoren der Bis-
 thümer 503.
 Lehenmündigkeit 365.
 Lehenfachen, causae feudales 303.
 Note i.
 Lehensteilung und deren Wärfun-
 gen 364. 428. 542. 567.
 Lehenstreue 345 a. 364.
 Lehenvertrag 304. 345 a. 364.
 367.
 Lehenvormund 365.
 Lehenystem 286.
 Lehenwaare 307. (laudemium)
 367. 368. 445. Note b.
 Lehrbegriff der protestant. Kirche
 509. 510. 524.
 Lehrvorschriften des Landesherrn
 554.
 Leibeigene 49. 71. 86. 173. 223.
 303. 313. 337. 339. 342. 343.
 368. 448.
 Leibesstrafen 71. 86. 206. 379.
 578.
 Leibeigling 363. 368. 369. 429.
 451. 569.
 Leibgewinn 368.
 Leibzucht 62 b. 369. 428. 451.
 Leibe zu Walthrecht 368. Note q.
 Leibebriefe 368.
 Leihen, commodare 69.
 Leiziger Münzfuß 592. Disputati-
 on 480. Convent 518.
 Leizbrugg, Grafschaft 387. Note c.
 Leo, Papp III. 156. 159. Note c.
 IX. 226. X. 473. 480—483.
 Leopold, Kaiser I. 589—592. 598.
 II. 603. 615.
 Leopold Herzog von Oesterreich 391.
 399. 401. 402. 512. 515.
 Leopold Wilhelm Erzherzog von
 Oesterreich 517.
 Lettres patentes im Elsaß 590.
 Leudes 26. 119—124. 193.
 Lex regia 393
 Liber miles s. Basall.
 Liberi domini 234 a.
 Libertas francica, romana 243.
 Note b.
 Libertinus 340. Note a.
 Libri feudorum s. Lehenrecht.
 Eicenten, schwedische 522. lit. d.
 Efestand 255. 410. 433.
 Eiegniß 598.
 Eiga, katholische 512—518.
 Eigturien, Markgr. von 411.
 Eimburg, Herzogth. 399.

- Eineelfolge 366. 412. Note e.
 567.
 Eingen, Fürstenthum 598.
 Litera vulgata, Pisana 268.
 Etti, litones 15. 49.
 Litis contestatio 460. 461. 575.
 Eiturgie, kathol. 109. 311. 471.
 protest. 483. 524. 553. 554.
 Localitas 180.
 Eobding, Eowding s. Ecteding.
 Lombarda 265. Note c.
 Lombardet 225. 246. 248. 250.
 269. 397. 398. 411. 501. 611.
 Lombardische Städte und deren
 Bund 243. 246. 247. 249. 269.
 Note e. 397.
 Lombardus Petrus 318. Note bb.
 Longinus 130. Note c.
 Longobarden 12 b. 12 c. 21 d. 22.
 28. 30. 116. 130. 136.
 Longobardisches Lehenrecht s. Le-
 henrecht.
 Longobardorum leges 148. 156.
 265.
 Losungörecht 451. Note c.
 Lothar I. Kaiser 139. 150. 159.
 II. König 140. Note g. II. Kai-
 ser 235—237. 267. 269.
 Lothringen 140. 214. 225. 233.
 240. 241. 386. 399. 521. 587.
 589. 591.
 Löwenbund 412. 426. 439.
 Löwenstein-Wertheim 413. 524.
 Lübeck 212. 247. 399. 433. 503.
 524. 606. 608. 612.
 Lübsches Recht 263. 284. 451.
 561.
 Lucca 398. 411.
 Ludwig, Kaiser, der Fromme 139.
 140. 150. 159. II. 140. Note d.
 der Kaiser 390—394. 401. dess.
 Rechtsbuch 427. Note s. 443.
 Ludwig, König, der Deutsche 139.
 211 a. das Kind 219.
 Ludwig König v. Böhmen 410.
 Ludwig Kurfürst v. Brandenburg
 392. 399.
 Ludwig II. Herzog von Baiern
 395. Note m.
 Ludwig, Bruder Wilhelms IV.
 580.
 Ludwig III. von der Pfalz 413.
 IV. 413. V. 413. 581. Note a.
 VI. 510. 581. Ludwig Philipp
 von Pfalz-Simmern 581.
 Ludwig Herzog von Braunschweig-
 Lüneburg 424. Note d.
 Ludwig I. Graf v. Württemberg.
 414. Ludwig Herzog v. Würt-
 temberg 586. Ludwig Friedrich
 von Römpeigard 386.
 Ludwig I. und II. Landgrafen von
 Hessen 415.
 Ludwig Landgraf v. Hessen-Darm-
 stadt 585. Ludwig Landgraf v.
 Hessen-Marburg 585.
 Ludwig XII. König von Frankreich
 411. XIV. 588—593. 596. 598.
 Luitprand König der Longobarden
 148.
 Lüneburg, s. Braunschweig.
 Luther, Martin 479—488. 492.
 494. 496. dessen Katechismus
 506. Note o. 509. 510.
 Lutherische Kirche 509. 511. 597.
 Note b. Prädicanten 485.
 Luxemburg 387. 399. 401. 407.
 Lyon 399. Lyoner Synoden 276.

M.

- (Alexander) Machiavelli 272. No-
 te b.
 Magdeburg 211 b. 399. Note s.
 412. Note s. 433. Note h. 494.
 495. 497. 503. 517. 518. 522.
 582. Note k. 596. Note b. 608.
 Wechselbild und Schöffengericht 284.
 443.
 Magen 373. Note m.
 Magenschaft 373. Note m.
 Magie 106.
 Magister officiorum 25 b. Note h.
 Magister Teutonicus s. Johannes
 Semeca.
 Magistri civium, consulum f.
 Bürgermeister.
 Magnus von Sachsen 228 c. Note
 b. 234 a.
 Magnus von Braunschweig 424.
 Note d.

- Nähren 135. 211 a. 399. II. 514.
 515. 579.
 Majestätsbrief der Böhmen 514.
 Majestätsverbrechen 90. 395.
 Maifeld, campus Madius 133.
 Mailand 246. 398. 403. 411.
 501. 591. 599. Note a. Lehens-
 hof 278.
 Mainz 132. 211 a. Note i. 287.
 Note b. 399. Note t. 401. No-
 te d. 408. Note g. 431. Note f.
 442. 603. 604. 606. 611. Kur-
 fürst 395. 606.
 Major s. villicus.
 Major domus, comes domus re-
 giae 25 b. 120. 123. 124. 125.
 126. 127. 160.
 Majorat 363. Note c. 429. 565.
 Note b.
 Malefizordnung 578.
 Malitiosa desertio 557. Note d.
 Mancipium 49. 344. Note aa. k.
 Mandatsproceß 463.
 Mandata de providendo 464.
 Mandatum sine clausula 550.
 Mansfred von Tarent 251.
 Mannen s. Basall.
 Mannengericht 303. Note h. 364.
 Mannire 76. 133. Note c.
 Mannitio 76. 207.
 Mannschaft 290. Note k. l. 345 a.
 Note d. 437. 438.
 Mannsklöster 606.
 Mansio 171.
 Mansionarius 25 b. Note y.
 Mansus 83. 84 a. Note b. 84 b.
 204. ecclesiasticus 112. 169.
 Note a. ingenuilis 84 b. apsus
 84 b. servilis 84 b. vestitus
 84 b. f. Hof.
 Mantua 411. 492. 501. Successi-
 onstreit 518.
 Manumissio per impans 51.
 Marbacher Bund 404.
 Marbod 12 c.
 Marca s. Marf. Austriae, Avariae
 s. Avaria u. f. w.
 Marcomannen 12 b. 21 a.
 Marculf 156.
 Margarethe Gräfin von Flandern
 399.
- Margarethe Maultasch 391. 392.
 399.
 Margarethe von Parma 507.
 Maria von Nemours 598.
 Maria von Burgund 407. 410.
 Note k.
 Maria Blanca Sforza 411. R. b.
 Maria Theresia 591. 599. 601.
 602.
 Mark, Marca 14 a. Note b. ge-
 meine s. Gemeinbegüter.
 Mark, Graffsch. 399. 433. Note h.
 581. 608.
 Markgenossen, Miteigenthümer,
 commarchani 14 a. 60. 84 a.
 204. 345 b.
 Markgrafen 135. 221. Note a.
 234 a. 240. deren placita 424.
 Note f.
 Markrecht 62 a. Note b. d. 84 a.
 Markrichter 84 a. b.
 Markrecht, mercatus 173. 243.
 312.
 Marschall, comes stabuli 25 b.
 287. R. b. dessen Amt 344. 445.
 Marcellus von Padua 393. Note a.
 Martin V. 405. 406. 464. dessen
 Reformationproject 468. 469.
 Massovien 211.
 Mathilde von Thuesien 237. 267.
 deren Erbgüter 238. Note b.
 249. 250.
 Matrimonium ad morganaticam
 s. legem Salicam 54. Note p.
 351.
 Matthias Kaiser 508. 513. 514.
 Matthias Corvinus von Ungarn
 407. Note i.
 Mattkäfer 12 c. Note g.
 (Orden des heiligen) Mauritius
 471. Note b.
 Maximilian I. Kaiser 407. 408.
 409. 410. 411. 412. 414. 416.
 417. 430. 439. 444. 475. 476.
 Maximilian II. Kaiser 501. Note
 h. 502. 503. 505. 508. 511.
 Maximilian I. von Baiern 511.
 512. 515. 516. 518. 580.
 Maximilian Joseph von Baiern
 599. 602.
 Meckeln 599.

- Mecklenburg 212. 254. 399. 417.
 433. Note h. 516. 522. 587.
 596. 608. 609. 611. 612.
 Mediatifizierte 607.
 Mediceer 501. 591.
 Meineid 106.
 Meinhard, Graf von Tyrol 386.
 Note e.
 Meissen, Bisthum 211 b. Mark-
 grafenschaft 387. 399. 407. 412.
 Note v. 413. 424. Note f.
 499. 502. 582. Note i. f. Sach-
 sen.
 (Philipp) Melancthon 483. 489.
 495. 509. 510.
 Meran, Herzoge 240. 399.
 Mercatus f. Marktrecht.
 Merowinger 21 c. 125. 126. 127.
 Note b.
 Merseburg 221. 494. 502.
 Meßcanon 483.
 Messe, missa 103. 109. 483. 488.
 Note l. 505. gestiftete 480. No-
 te v.
 Messen, Märkte 312. Note c.
 Restowin II. von Pommern 399.
 Note w.
 Meta 54.
 Metalle, als Gegenstand des Berg-
 regals 297. 548.
 Metropolit, deren Rechte der
 Kirchengewalt 96. 98. 160. 174.
 185. 190. 316. 318. beschränkt
 durch die pseudobövischen De-
 cretalen 152. 155 176. Concur-
 renz mit den Provincial-Synod-
 en 98. Provinzen 96. Oberauf-
 sicht über dieselben 98. Sid 228.
 Note b. c. 316.
 Metz 399. 499. 522.
 Meyer 337. 343. 426. f. Wirth.
 (Jacob von) Meß 406.
 Miles f. Ritter, serviens 344. lo-
 gum 447. Note a. liberae con-
 ditionis 345 a. Note g. milites
 gregarii f. reisiges Gefolge.
 Militärconscription 607.
 Militärvsichtigkeit 612.
 Militaris vita 241.
 Militia f. Schildbesant.
 Minden 134. Note b. 503. 522.
 Minderjährige Brüder des Landes-
 herrn 428.
 Minderungsseid 382. Note r.
 Mineralien 548.
 Ministeriales 49. 167. 194. 195.
 223. Note c. 241. 259. 304.
 308 343. Note h. Unterbeamte
 der Herzöge, Grafen, Centena-
 rien 160. auf den fränkischen
 Reichstagen 161. administrieren
 die königlichen Domänen 171.
 erscheinen als Vögte 175. des
 Königs 161. 167. 171. 220.
 294. freie und unfreie 167. 194.
 196. höhere 169. 193. 344. ge-
 ringere 337. weibliche 344. N. h.
 deren Aemter 363.
 Ministerialität 49. 167. 194. 195.
 196. 337. 343. 344. 445.
 Ministerium 363. Note b. f. Amt,
 evangelicum s. verbi divini 553.
 Ministri 330. Note c.
 Minores 161. Ann.
 Minoriten, fratres minores 330.
 Note c. 391. 392.
 Mirow 522.
 Missa f. Messe.
 Missaticum f. legatio.
 Mißheirath 338. 342. 351. 563.
 Missio ex primo et ex secundo
 decreto 460. Note m. 575.
 Note g.
 Missionarien, römische, verbreiten
 das Christenthum in das innere
 Germanien 132.
 Missionen der Jesuiten 506.
 Missionshäuser der Jesuiten 506.
 Missus 137. 158 b. 165. 166. 167.
 171. 221. 291. 300. 309. Note
 b. 419. Note l. dominicus 160.
 f. Sendgraf.
 Mitelgenthümer f. Markgenossen.
 Mitra episcopalis 331. Note e.
 Mittelfreie 294. 337. 340. Note e.
 h. i. 341. 342. 344. Note a.
 348. Note a.
 Modena 411. 501. 605. 606. 607.
 Molendina 362. Note f.
 Römpekgard 414. 586.
 Monasteria f. Klöster, regalia 189.
 190. Note g. 292. Note c.

- Mönche 115. 178. 179. 332. 474.
 irländische 132.
 Mönchscongregationen 330.
 Mönchsgelübde 178. 506.
 Mönchsorden 330. 334. 606. Recht
 des Papstes die neuen zu bestä-
 tigen 316.
 Mönchswesen 178. 209.
 Mondschet 352. Note dd.
 Montserrat 411. 501.
 Nord 71.
 Morgengabe 54. 62 b. 369. 569.
 Moriz von Hessen-Cassel 510. 585.
 Moriz von Sachsen 493. 497. 499.
 582.
 Mörs 598.
 Mortuarium 243. Note c. 343.
 Note i. 368. f. Besthaupt. Erb-
 fallrecht.
 Mosaisches Gesetz 183. Note c.
 Mühlen 307. 362. Note f.
 Mülshausen 606.
 (Adolph Gerlach von) Münchhaus-
 sen 597.
 Münchner Vergleich 391. Note d.
 Mundeburdus 56.
 Mundiati f. Mündlinge.
 Mundium 52. 54. 55. 56. 570. des
 Vormundes 64. des Vaters 63.
 352. des Königs über Unmün-
 dige 197. maritale 54. des Soh-
 nes über die Mutter 352. Note
 dd. Vorfaufrecht aus dem Mun-
 dium entspringend 68.
 Mündlinge, mundiati 56.
 Mundovaldus f. v. a. Muntporo
 56.
 Münfinger Vertrag 414. 425. No-
 te f. 429. Note o.
 Münster 134. Note b. 520. 521.
 522. 596. Note b. 606. 608. 611.
 Munus regium 26. Note c.
 (Thomas) Münzer 485. 488. No-
 te p.
 Münzer 296.
 Münzfuß 530.
 Münzmeister 296.
 Münzordnungen 530. Verträge der
 Reichsstände über den Münzfuß
 592.
 Münzregal 89. 171. 296. 362.
 Note f. in den Händen der Lan-
 desherren 296. 299. 307. 310.
 Recht der Kurfürsten 395. der
 Bischöfe 172. der Städte 296
 310.
 Münzstätte 296.
 Murat, Joachim 608.
 Mustheil 269.
 Muttschierung, Muttschar, Verte-
 rungen 428.
 Mutuum 69. Note c.
- N.
- Nachgeborene 429. 542. 543.
 Nachsteuer 368. 448. 612.
 Nagelmagen 373. Note m.
 Namur 407.
 Napoleon 604. 609. 610.
 Nassau 507. Note h. 587. 606.
 609. Note b. 611. 612. Orant-
 en 507. Note h. 587. 598. 605.
 Note b. 608. 611.
 Nationalgüter in Frankreich 609.
 National-Kirche schließt Vergleich
 mit dem Kaiser 261. die zu Kost-
 niz repräsentirten mit dem Papst
 469.
 Nativitas 46. Note ff.
 Naumburg 211. 494. 496. 497.
 502. 582. Vergleich 497. Con-
 vent 510.
 Neapel 249. 250. 251. 397. 398.
 411. 501. 591. 599. Note a.
 Negotia ardua et majora 174.
 Nemerow 522.
 Neuchatel 598. 608.
 Neumark 254. 410. Note e. 412.
 Note k. 583.
 Neustrien 82. 124. 125. 127. 131.
 Note a. b.
 Nicaisches Symbol 109.
 Nichtigkeitsklage 462. 550. Note i.
 Nicolaus II. 227.
 Nicolaus V. 391. 472. 473.
 Ribba Grafschaft 415.
 Niederlande, deren Antheil an
 der Reformation 482. 501. be-
 freien sich von der spanischen
 Herrschaft 507. kommen an

- Oesterreich 591. sollen gegen Bayern vertauscht werden 602. kommen an Frankreich 604. Gesetzgebung über Wechselrecht 574. vereinigte 507. 512. 521. 589. 590. 604. Königreich 611. 612.
 Ostfel 369.
 Nobilis f. Adel.
 Nobilitas 234 a. 340. Note b.
 Nobilitas 14 b. Note i. o. p.
 Nomination der Bischöfe durch den König im fränkischen Reich 190.
 Romocanon 270. Note b.
 Nonnen 100. 115.
 Nonnenklöster 334.
 Norbertiner 330. Note b.
 Nordgau 22. 135.
 Nordischer Krieg 591. 597. 598.
 Nordachsen 211 b. 212. 238.
 Nordschwaben 21 d. 240.
 Nordthüringen 22. Note m. n. 134. Note f bis i. Nordthür. Mark 135. 211 b. 240.
 Noticum 11. 12 c. 20. 21 b.
 Normaljahr 524.
 Normänner 135. 140. 210. 212. 217.
 Norwegen 247. Note b.
 Notarien 25 b. 59 a. 67. 77. Note e. 78. 165. Note l. 202. 449.
 Nothbeden 306. 308.
 Novellen 267. 278. 441.
 Noviziat f. Probezeit.
 Nürnberg 291. Anmerk. 295. Note a. 413. 606. Reformation 434. Note e. 561. Note b. Vergleich 490. 492. Verhandlungen über die Vollziehung des westphälischen Friedens 527.
 Ruß und Gewehr 355.
 Ruzungorecht 565.
 Rymphenburger Bündniß 599.
- O.**
- Obedia 178.
 Oberacht 384.
 Obereigenthum 286. 565.
 Obergerichte 462 a. 550. 578.
 Oberhofämter 25 b. 49. 344. 445.
 Oberhofbeamte des fränkischen Königs 25 b.
 Oberhöfe der Städte 258. 430. 444. 462. Note a. 577.
 Oberlehensherr 365.
 Oberrechnkammer in Preußen 598.
 Obertus ab Orto 278.
 Obervogtamt in den Stiftern 344.
 Oblationen der Kaiser 112.
 Obtriten 135. 211 b. 212. 256.
 Obrigkeit, landesfürstliche, landeshohe 525. 548. weltliche 158. 209. 480. 481. 509. 553. 556. geistliche 158.
 Obervangen, Grund ihrer Rechtsbeständigkeit 346. in den Stiftern 474. f. Gewohnheit.
 Obstadium f. Einlager.
 (Wilhelm von) Occam 393. Note a.
 Occupation 357.
 Obin 14 b. Note n.
 Odo Graf von Paris 140.
 Oboacher 21 b.
 Obofredus 278. Note s.
 (Lezte) Delung 318 Note h.
 Derterungen f. Wuttschierung.
 (Herrmann von) Desfeld 281. Anmerk. 4.
 Oesterreich 234 a. Note c. 238. 256. 300. Note h. 307. Note e. 386. 390. 391. 399. 401. 407. 409. 410. 411. 430. 476. 483. 491. 502. 506. 508. 513. 514. 515. 516. 517. 520. 524. 560. Note h. 579. 586. 591. 596. 597. 599. 600. 602. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. inneres Oesterreich 485. Note d. Dicafterialeinrichtung 549. Note a. Successionskrieg 599. 600. Landrecht 264. 443.
 Oestliche Mark 135. 211 b. 240. 399. Anm.
 Oettingen 524.
 Offenburger Statuten 434. Note c.
 Officia f. Kirchenämter.
 Officialen 322. Note a.
 Officialis f. Amtmann.
 Officium divinum 483. Note c.

- Officium inquisitionis 507.
 Olbenburg 285 b. 416. 587. 606.
 608. 611. 612.
 (Gülbenet) Opyerpennig 297. Note f.
 Opyellu 583.
 Optimates 122. 161. 167. Note l.
 Opus sententiarum extravagantium 274. Note l.
 Opus servile 195.
 Oratoria f. Kapellen.
 Orbar 306. Note d.
 Orbeite 306. 307. Note a.
 Ordale 208.
 Ordele 258. Note b.
 Ordensgeneral 330.
 Ordinarius 315. Note c.
 Ordination 93. 100. 331. Note c.
 bei den Proteſtanten 553. 555.
 ordinationes absolutae 326.
 Ordines f. Stände.
 Ordo f. Prieſterweihe, militaris f.
 Schiffsamt. ordines majores
 sive sacri 93. Note a.
 Ordo Eremitarum S. Augustini f.
 Auguſtinerorden.
 Ortenau 606. 607.
 Orsnabrück 134. Note b. 503. 520.
 521. 522. 524. 584. 606. Behm-
 gerichtſordnung 422. Note q.
 Oſterland 399. Anm. 413.
 Oſtfrancken 21 c. 22. 27. 82. 140.
 159. 210. 216. 220.
 Oſtſteſland 416. 516. 598. 599.
 608. 611. Adel 416. Landrecht
 285 a. c.
 Oſigothen 21 b. 22. 23.
 Otto I. 211 a. b. 212. 215. 216.
 219. 220. Note b. 221.
 Otto II. 211 a. b. 219.
 Otto III. 219.
 Otto IV. 250.
 Otto von Baiern 399.
 Otto von Northeim 228 c. Note b.
 Otto von Wittelsbach 239. 250.
 Otto von Brandenburg 254 b.
 Otto Heinrich Kurfürſt von der
 Pfalz 581.
 Otto Herzog von Carburg 584.
 Overküren 283 c.
 Overſſel 285 b. 433. Note h.
 (Arel) Drenſtlerua 519.
 P.
 Pactionen 149.
 Paderborn 134. Note d. 420.
 Padua 411. Note c.
 Page 241.
 Pagus f. Gau; pagi minores 83.
 Note l.
 Palea 273.
 Pallium 174. 176. 316.
 Pandecten 267. Anm.
 Pannonien 20. 21 b. 22. Panno-
 niſche Mark f. Kärntheniſche.
 Papa 174. Note a.
 Papiani liber reſponſorum 44.
 Papiſt. Entſtehung f. römiſcher Bi-
 ſchof. deſſen Supremat u. Rechte,
 die darin begriffen 152. 155. 174.
 190. Note c. 209. 315—317.
 464—471. 480. f. Primat. Ver-
 hältniß zur weltlichen Gewalt
 130. 136. 155. 175. 209. 225.
 227. 228 b. 231. 232. 233. 286.
 390. 393. 397. Diſpoſition über
 die Kaiſerkrone 136. 140. 159.
 175. 216. 231. 289. 390. Le-
 henherr der Normänner in Neapel
 217. Kampf mit den Hohens-
 ſtaufen 237. 240. 246. 248. 252.
 Verträge mit dem Kaiſer 261.
 Decretalen 274. Grundſätze über
 die Juden 297. Note e. Ein-
 willigung in die Veräußerung der
 Menſalgüter 326. Beſteuerung
 der Kirchen 329. zu Avignon 388.
 Unterwerfung unter ein allgemeines
 Concil 404. 405. Antheil an
 der Reformation 480—500. 511.
 Wahl 216. 227. 287. Reſerva-
 tionen der Beneficien 317. 464.
 465. ordentliche Geſchäfte bei
 der Ausübung der Kirchengewalt
 315. Vicarien in den italiäni-
 ſchen Städten 411. Commiſſarien
 464. 465. 466. 469. Delegirte
 467. 469. Reception der ſpäteren
 päpſtlichen Verordnungen 470.
 Kammer 465. adminiſtrative Be-

- hürde zur Rettung des Kircheneigenthums 315. Recht ante factum zu dispensiren 316. jus devolutionis 316.
- Parangariae 88.
- Paraphernalien 452.
- Parata 171.
- Paraveredi 88.
- Parentela, parentilla f. Sippschaft.
- Parentelen = Ordnung 19. Note d. 65. 366. 375. 454.
- Pares curiae 303.
- Paris 266. 272. 275. 403. 404.
- Parma 501. 591. 599.
- Parochial-Gemeinde bei den Protestanten 555.
- Parochialgerechtfame 555.
- Parochial-Kirchen 103. 111. 113. 181. Note a. 186. 326.
- Parochialsprenzel 96. 102.
- Parochus f. Pfarrer.
- Particulargerichte 303.
- Particularrechte 284. 285 a. 440. 559.
- Pascuarium 88.
- Passau 132. Vertrag 500. 511. 519. 524.
- Patres f. Regular = Geistliche.
- Patriarch f. Primas.
- Patricier in den Städten 311. 446. Note b.
- Patricius 23. Titel germanischer Beamten 23. Note y. 87. von Rom 130. 136.
- Patrimonialgerichtsbarkeit 86. 303. Note e. 550.
- Patrimonium S. Petri 216. 250.
- Patron der Kirchen 112. Laien-Patron 187. Note b. 191. Geistlicher 112.
- Patronat-Kirche 191.
- Patronat-Recht 187. Note p. 191. 320. Note f. 324. 326. 328. 332. 555.
- Paul III. 492. 498. 501. 506.
- Paul IV. 505. 507.
- Pavia 246. 265. 398. 405. Note h. Tractat 395. Note m. 399. 523.
- Peccata publica 182. Note b.
- Peculium clericale 327. 465. Note h.
- Pedagogium 88. Note k.
- Pentapolis 130.
- Personal-Dienst 412. Note f.
- Personal-Rechte 46. 142. 192. 336.
- Pertinenzen 204.
- Peter von Benevent 274.
- Peter III. von Rußland 600.
- Petrus Diaconus 265. Ann.
- Pfahlbürger 243. 247. 396. 402. Note g. 408. 424. Note c.
- Pfalz am Rhein 399. 412. 413. 581. 591. Kurpfalz 399. 413. 581. obere Pfalz 399. 412. 413. 581. Neuburg 412. 581. 590. Sulzbach 412. 581. Stimmern 413. 581. 590. Zweibrücken 413. 581. Weibenz 413. 581.
- Pfälzen 138. 224 a. 291. Ann. 362. Ann. Nro. 9.
- Pfalzgraf, comes Palatii 25 b. 160. 164. 221. 234 a. 290. 295. Note a. 300. am Rhein 240. 287. Note b. 288. 291. in Franken 221. Sachsen- 399. Note q.
- Pfälzische Kirche 498. 502. Note a. 509. Note f. 510. Gesetzgebung 560. Schicksale der Pfalz im dreißigjährigen Kriege 515—519. 523. 524.
- Pfand, wadium, wadia 61.
- Pfandgläubiger 377.
- Pfandrecht 61. 361. 450. 564.
- Pfändung, pignoratjo 61. 323.
- Pfändungsrecht 440. Note c. 463. des Gültkäufers 450.
- Pfarrer parochus 96. 103. 105. 113. 160. 179. 187. 326. 332. 474. 483. bei den Protestanten 553. 558.
- Pfarrkirchen von Klöstern besessen 332. Verleihung derselben 326. (Gemeiner) Pfenning 418. Note b. 437. 438. 439.
- Pfirt 399.
- (Jobocus) Pfanzmann 442. N. f.
- Pfleghafte, Hübner, hubarii 315. 337. 343. Note a. 368.
- (Julius von) Pflug 494. 496. Note a.
- Pfünde, beneficium, Entstehung

326. in den Stiftern 333. ihre Vergebung durch den Papst 315. Note d. 464. 468. 469. der Grabuirten 474. Verluſt zur Strafe 321. Note d. Befteuerung 465. der päpſtlichen Hofbeamten 468. Reichsmittelbare 524.
- Phaderſium 62 b. Note s.
- Philipp von Schwaben 250. 252.
- Philipp IV. von Frankreich 387. 398.
- Philipp der Kühne von Burgund 399.
- Philipp der Gütige von Burgund 407.
- Philipp II. von Spanien 499. 501. 507.
- Philipp V. von Spanien 599. Note a.
- Philipp der Großmüthige von Heſſen 415. 486. 487. 488. 489. Note e. 495. 496. 499. 491. 585.
- Philipp Kurfürſt v. der Pfalz 413. 581. Note a.
- Philipp Wilhelm von Pfalz = Neuburg 581. 598.
- Philipp Ludwig von Pfalz = Neuburg 512. 581.
- Philipp von Baden 414.
- Philipp Graf von der Lippe 522. Note l.
- Philippsburg 522. 589.
- Photius 270. Note b.
- Placenza 501. 591. 599. Note a.
- Plaſten 211 b. 256.
- (Aeneas Sylvius) Piccolomini 472.
- Pigneroſ 521.
- Pignoratio f. Pfändung.
- Plenus 566. Note d.
- Pilgrin von Salzburg 402.
- Pipin von Landis 124. Note b.
- Pipin von Herſtall 126. 127. 133. deſſen Geſchlecht 126. 127.
- Pipin der Kurze 127. 128. 130. 131. 133. 163.
- Pipin, Sohn Ludwig des Frommen 159.
- Piſa 244. Note a. 398. 411. Note f. Pandecten-Manuſcript 268. Note s.
- (Hartmann) Piſtoris 575. Note c. 567.
- Pius II. 274.
- Pius IV. 504. 508.
- Pius V. 501. Note h.
- Placitum f. Ding, Landtag, Reichstag.
- Placitum legitimum f. echte Ding.
- Placitum liberum comeciae 419. Note b.
- Placitum propter dona generaliter danda 171. Note f.
- Plagium 71.
- Pleiſner Land 399. Ann.
- Plinius 12 b.
- Plubenz 599.
- Pobekſa 397. 416.
- Poenitentiaria 315. Note d.
- Pönitentz 106. 323. 466.
- Polen 211 b. Verhältniß zum deutſchen Reich 225. 256. 289. Note d. zum deutſchen Orden in Preußen 255. 410. 486. 583. von Rußland, Deſterreich und Preußen bebrängt 602. Note a. 604. rettet Wien 597. neueſte Schickſale 608. 611.
- Policei in den Städten 243. 310. 312. 434.
- Policeigeſetze 427. 430. 560. Policeigerichtbarkeit 556.
- Polyptici (libri) 204.
- Pommerellen 211 b. 399.
- Pommern 211 b. 254. 399. 412. Note s. 433. Note h. 583. 611. Vorpommern 322. 399. Note w. 598. Hinterpommern 211. 399. Note w. 522.
- Pontaticum 88. Note k.
- Pontificalien 319. 331. Note i. Gehülſen bei deren Ausübung 319.
- Portio ſtatutaria f. ſtatutarisches Erbrecht.
- Portugal 610.
- Pofen 211 b.
- Pofitionen 460. 461.
- Poſſeſſorium, ſummarium, ordinarium, plenarium 463.
- Poſtulation 502. 503.

- Potestas ordinaria, delegata 315.
 Note c.
 Praebenda 333.
 Præceptionen 123. 149.
 Praefectus 303.
 Prälaten deren Landeshoheit 300.
 Ann. landfässige 314. 409. in
 Württemberg 414. in Braunschweig
 415. in Schleswig und Holstein
 416. Landstand 423. 424. 425.
 426. 547. 548. protestantische
 558. eremte 316. 331. 465. Er-
 zennung in consolationem de obitu
 defuncti 317. postulierte 316.
 Prämonstratenser, Norbertiner 330.
 Note b. 331. Note a. 334.
 Praepositus S. Cubiculi 25 b. Note
 o.
 Praepositus f. Probst. generalis
 der Jesuiten 506.
 Prärogative der Linie 366. Note h.
 567.
 Präsentations-Recht des Patronus
 191. 555. der protestantischen
 Gemeinden 524. des Wechfels
 573. Note b.
 Praestaria f. precaria.
 Prag 211 b. 406. 441. Neceß 520.
 Note a. Verhandlungen wegen
 Vollziehung des westphälischen
 Friedens 527.
 Pragmatische Sanction der galli-
 canischen Kirche 473. Karls VI.
 591. 599.
 Praxis in Criminalsachen 578.
 Precaria f. Webe
 Precaria, precarium, praestaria
 194.
 Preces 317. Note e.
 Preclisten 317.
 Predigermönche f. Dominicaner.
 Premis, Premis f. Nichtsteig.
 Presbyter 93. 96. 103.
 Presbyterium des Bischofs 189.
 Preßfreiheit 612.
 Preußen, unter dem deutschen Erz-
 den 255. 410. wird Herzogthum
 als Lehen von Polen 486. kommt
 an Kurbrandenburg und wird
 souverän 583. Königreich 598.
 Landesordnung 427. Note q.
 Preuß. Hauskräfte 433. Note h.
 Preußen Königr. 600. 604—611.
 Landräthe 598.
 (Schweser de) Prierio 480. Note b.
 Priesterstand der Germanen 14 b.
 Note n.
 Priesterthum 555.
 Primas, Patriarch 96. Fürst 607.
 Primat des Papstes 96. 393. 460.
 464. 471. 473. 480. 552. N. f.
 Primislaus II. 399. Note w.
 Primogenitur 429.
 Princeps 418. res privatae prin-
 cipis 25 b. Note o.
 Principales 362. Note k.
 Principes d. Germanen 14 b. N. m.
 Principes electores f. Wahl-Für-
 sten.
 Prior in den Klöstern 330.
 Priorität der Gläubiger 576.
 Privat-Gewässer, aquarum de-
 cursus 362. Note o.
 Privat-Interesse des heinlich Be-
 schädigten 578.
 Privat-Messe 483.
 Privata judicia f. heimliche Gerichte.
 Probationshäuser der Jesuiten 506.
 Probe des kalten Wassers 208.
 Probezeit, Novitiat 178.
 Probst, praepositus 189 a. N. d.
 weltlicher Beamten 188. 324.
 330. Notr c. 333. 553.
 Procinctus 48. Note e.
 Proconsules 24. Note c.
 Procuraciones 315. Note e.
 Profanfrieden 515. 516.
 Professhäuser der Jesuiten 506.
 Professi quatuor votorum bei den
 Jesuiten 506.
 Professio matrimonii in ecclesia
 108.
 Professiones juris 46.
 Proprietät 565.
 Protector ecclesiae 188. des
 Rheinbundes 607.
 Protest beim Wechsel 573.
 Protestanten 488. 489. 490. 491.
 492. 494. 495. 496. 497. 498.
 502. 505. 506. 511. 512. 514.
 518. 572. 592. französische 509.
 deren symbolische Schriften 509.

554. ſiehe evangeliſche und die einzelnen zur Kirche und Lehre gehörigen Artikel.
 Proteſtation gegen den ſpeierſchen Reichſchluß 488.
 Provence 240. 399.
 Provinces de coutume, du droit écrit 269. Note l.
 Provinzialen in den germaniſchen Staaten 23 u. f.
 Provinzen, Rechte des fränkiſchen Königs in den Provinzen 83. deren Verwaltung unter Karl dem Großen 160. 164. 171. wie ſpäterhin dieſe ſich verändert 221. der Metropoliſten 318. der Mönchsorden 330. römische 20. 88. römischer Provinzialadel 25 a. römische Provinzial-adminiſtration 24. Gränzprovinzen unter Karl dem Großen 135.
 Proviſion der Beneficien 317. 471. des Papſtes 465. 468. 469.
 Prozeß ſ. bürgerliches Verfahren.
 Prozeßtheorie der Neueren 460.
 Pſeudoſibortſche Decretalen 152. 154. 155. 174. 177. 209. 315. Spuren davon in der Sammlung des Benedictus Levita 153.
 Publiciſten des vierzehnten Jahrhunderts 391. 393. des achtzehnten Jahrh. 616.
 Pueri regis 49. Note bb.
 Pulveragium 88. Note k.
 Pupill, deſſen Veräußerungsrecht 64. 570.
- Q.**
- Quaeſtor s. Palatii 25 b. Note n.
 Queſlinburg 524. 597. Note c. 606.
- R.**
- Raab 135.
 Rabbiner 350.
 Raſimburgen 48.
 Raſis 148.
 Ratnerius 274. Note r.
 Rath, in den Städten 243. 259. 284. Note h. 310—313. 431. 432. 434. 441. R. g. 544. 561.
 Räte der Landesherren ſ. Beamte und Landesherr.
 Rathmannen 243.
 Rathsfähigkeit 311. rathsfähige Geſchlechter 432. 446.
 Ratibor 583.
 Ratio ſcripta, raiſon écrite 269.
 Raſeburg 211. 503. 522. 587.
 Raub 71. 206. 379.
 Ravenna 130. 267.
 Ravensberg 399. 581.
 Raymond von Pennaforte 275.
 Reallafien 60. 565.
 Reccared 28. Note b.
 Receswind 34.
 Recht, zu finden oder weiſen 258. 277.
 Rechte, perſönliche 46. 192. 336.
 Rechte, ungeſchriebene 31. 257. 440. 442. 559.
 Rechtfertigung der Menſchen 466. 480. 505.
 Rechtloſigkeit 341. Note g. 349. 351. 384.
 Rechtsbelehrung 258. 277. 244. Note f. 462. 559. 577.
 Rechtsbücher, des Mittelalters 277—285 a. 434. 440—443. 559. 562. 565. der Wehmgerichte 422. Note g.
 Rechtsmittel 80. 164. 385. 444. 462. 549. 550. 575.
 Rechtstage 290. Note a.
 Rechtsverſtändige ſ. Rechtsbelehrung.
 Rechtsverweigerung 164. 385. 421. 430. 467.
 Rechtswiſſenſchaft 265 u. f. 393. 441 u. f. 525. 554. 559 u. f. 614 u. f.
 Recruten 595.
 Referendarius 25 b. 28. Note e. 160.
 Reformation, kirchliche ſ. Kirche. R. Friedrich III. 408. 422. der Stadtrechte 434. 441. 562.
 Reformationsrecht, jus reformandi 480. 500. 506. 524.

- Regalien** (Gegensatz des Privat-
 eigenthums) 58. 246. 362. 548.
 vergl. Kaiser und Landesheer.
Regensburg, Bisthum 132. 606.
 Stadt 408. Note g. 412. Note
 f. 431. Note f. 606. Einigung
 484.
Regenstein 584.
Reges 17. Note d.
Reggio 411.
Regierungscollegien 430. 549. 550.
Regimenter 536. 551. 595.
Regino von Bräm 270.
Regulargeistliche 332.
Reich, fränkisches 82. 159. römisch-
 deutsches 225. 287—410. dessen
 Auflösung 607. 608. im Gegen-
 satz der Territorien 234 b. 290.
 396.
Reichsabschiede 262. 435. 532.
 jüngster R. A. 575. 592.
Reichsäbte, Reichsabteien 189. 292.
 327. ihre Säkularisation 606.
Reichsacht 384. 475. 477. 594.
Reichsastorbienleute und Lehen 294.
Reichsämtler 160. 220. 221. 234 a.
 b. 290. 394. 425.
Reichsbanner 294.
Reichscauzlei 160. 291. 535.
Reichsdeputationen 533.
Reichsdeputationschluß von 1803
 605. 606.
Reichsdiensft 166 u. f. 223. 294.
 304. 306. 437. 478. 536. 593.
Reichserzämter 25 b. 160. 161.
 220. 287. 291. 395. 436.
Reichserecution, Erecutionsordnung
 408. 409. 501. 529.
Reichsfeftung 589.
Reichsfiscal 489. 490.
Reichsfreie, Reichsfreiheit 337. 340.
 439. 539.
Reichsfürsten 221. 290. 294. 301.
 394. 396. 446. 532. 563. 606.
 607.
Reichsgenossenschaft 345 b. 373.
 Note f.
Reichsgerichte 293. 400. 408.
 409. 430. 441. 475. 511. 526.
 528. 535. 550. 575. 594. 596.
 601.
Reichsgefeze 149. 260—262. 437.
 440. 442. 528—531. 547. 575.
 578. in den Ländern des Rhein-
 bundes für unverbindlich erklärt
 607.
Reichsgefezgebung 292. 437. 525.
 526.
Reichsgrundgefeze 395. 521 u. f.
 f. auch kaiserl. Wahlcapitulation.
Reichsgutachten 435. 532.
Reichsgüter f. kaiserliche Bögte
 und kaiserliche Kammer.
Reichsheer, Reichsheerdienst f.
 Reichsbienft.
Reichsheerschild 294.
Reichsherkommen 260. 279. 436.
 477. 525.
Reichshof, Reichshofstage 290. Note
 a. 291. 293. 395. 436. 475.
 477. 535. Note v. w.
Reichshofrath 430 a. G. 475. 477.
 511. 517. 522. 526. 535.
Reichshülfe f. Reichsbienft, Reichs-
 erecutionsordnung.
Reichskrieg 292. 526.
Reichskriegs=Casse 593.
Reichskriegsverfassung f. Reichs-
 dienft.
Reichslehen 290. 294. 295—297.
 394. deren Erbllichkeit 364. de-
 ren Verleihung 292. 412. Note
 c. 436. 477. f. auch Lehen.
Reichslehenshof 535. f. auch Reichs-
 hof.
Reichsmatrixel 437. 536. 537. (593).
Reichsministerialen 294. 344.
Reichsmünzfuß—Münzordnung 171.
 296. 530. 592.
Reichsobservanz f. Reichsherkommen.
Reichs=Polizei=Ordnung 530. 560.
 570. 572. 578. 592.
Reichspräläten 292. 524. deren
 Stimmrecht auf dem Reichstag
 532.
Reichsproceß 409. 528. 535. 575.
Reichsrechte, ungeschriebene, 149.
 283. 440—442.
Reichsregierung 25 b. 137. 160.
 220. 260. 290. 291. 391. 395.
 436. 475. 477. 528. 531 u. f.
 592

- Reichsregiment 409. 436. Note e. 477. 478. 483.
- Reichsritterschaft 245. Note b. 400. 423. 439. 446. Note b. 475. 523. 526. 539. 607. Note h. 612.
- Reichsschluß 435. 532. 592.
- Reichsstädte 224 a. 234 b. 243. 290. 294. Note a. b. 400—402. 408. 409. 431. 434. 435. 437. 475. 561. 596. 606. 607. deren Landeshoheit 525. 526.
- Reichsstandtschaft 435. 526. 594.
- schwäbische 401. 435. rheinische 435. gemischte 500. 524. deren Verhältnisse bei der Reformation 486. 487. Note a. 498. 511. im dreißigjährigen Kriege 517.
- Reichsstände 122. 137. 140. 160. 161. 290. 292. 410. 435. 532. 608. 612. mediatisirte 607. 608. 611. 612.
- Reichsstandtschaft 161. 169. 196. 292. 435. 532. 563. Collegien der Reichsstände 435. 532. 606. Privilegien derselben 247. 477. 526. französisch-westphälische 600.
- Reichssteuer 295. 297. 396. allgemeine 297. 396. 418. 437. 438. 439. 477. 526. 537. 547. 592. 593.
- Reichstag, permanenter zu Regensburg 592.
- Reichstage 121—123. 137. 158. 161. 162. 220. 292. 435. 477. 520. Note f. 525. 526. zu Regensburg 295. 401. 408.
- Reichstagsgeschäfte 161. 162. 292. 436. 477. 526.
- Reichsunmittelbare 337. 396. 408. 409. 421. 550. mittelbare Reichsunterthanen 430. S. a. Reichsritterschaft. Reichsstädte.
- Reichsunterthanen f. kaiserliche Vogteien.
- Reichsvasallen f. Reichslehen.
- Reichsverbindung 82. 158. 159. 225. 287. 400—402. 408—411. 501. 521. 535. 592. 601. 602.
- Reichsverfassung f. Kaiser. Reichsgrundgesetze, Reichsstände u. f. w.
- Reichsvicariat des Papstes 390. 391.
- Reichsvicarien 287. 395. 477. 538.
- Reichsvogteien f. Vogteien des Kaisers.
- Reinhold IV. von Jülich 417.
- Reinigungsgeld 77. 285 c. 376. 382. 384. 461. 620.
- Reise f. Landfolge.
- Relation und Correlation 435. 532.
- Religion, deren Vergleich 500. 524.
- Religionsfriede, erster 1532; 490. zweiter 1555; 500. 524.
- Religionsgespräche 488. 492. 496. 504. Note b. 505.
- Religionsfachen auf dem Reichstag 524. 526.
- Religionsunterricht 479. 506. 509. 510.
- Religiösen f. Klöster und Mönche.
- Reliquien, deren Verehrung 109. 505. Note d.
- Rentkint 573.
- Rentkauf 361 a. 377. Note a. 434. Note b. 450.
- Rentmeister 430.
- Rentschreiber 430.
- Replik 575.
- Repräsentationsrecht 373. 464. 571.
- Requesens 507.
- Res feudari solitae 326.
- Res privatae principis 25 b. R. o.
- Restitution (Rechtsmittel) 462.
- Restitutionsedict (Ferdinand II.) 517. 518.
- Rethel, Grafschaft 399.
- Retract des nächsten Erben 434. Note b. 451. der Abgnaten 366. bei Erbgütern 571.
- Reunionen Ludwigs XIV. 590.
- Reuß, Fürsten 608. 612.
- Reuterei, Reuterdienst, Reuterregimenter 437. 536. 544. 551. 593. 595.
- Revers, Landes- Landtags- 424. Note d.
- Revers der österreichischen Landstände über die Religion 508.

- Revision (Rechtsmittel) 462. 577. 602.
 Revocations-Recht des nächsten Erben 359. Note d. 451. Note c. des Lehens durch den Agnaten 366. 566.
 Rhätien prima und secunda 20. 21 a. 21 b. 22. Note i. 25 a. Hohen-Rhätien 410. rhätische Befestigungen der Ostgothen. 21 b. Note h. b. c. c.
 Rhedo 65. Note s.
 Rhein 12 a. 25 a.
 Rheingau 485. Note h.
 Rheinische Allianz 589. Note a.
 Rheinische Kurfürsten 477.
 Rheinische Städtebank 435.
 Rheinischer Bund 607—611.
 Rheinischer Städtebund 247. 401.
 Rhein=Detroy 606. 607. Note f. 608.
 Rheinufer, linkes 604—606. 611.
 Rheinzölle 403. Note o. 606.
 Richard, König 251. 253. 386.
 Richellen 588.
 Richter, dessen Wette 385.
 Richteramt 14 b. 74. 258. 277. 381. 462. 575. 576. 577. 578.
 Nichtkeig des Land- und Lehnrechts 281.
 Riculf von Mainz 152.
 Niderers Formularbuch 443.
 Ring und Stab 190. veränderte Symbole 232.
 Ripen 212. Note b.
 Ripuarier 21 c. 38. 82. Lex Ripuariorum 30. 35. 38. 143.
 Ritter, miles 223. 294. Note n. 363.
 Ritterart f. Ritterbürtigkeit.
 Ritterbürtigkeit (niederer Adel) 242. Arten dieses Standes 337. 341. 342. 446. 447. 616. dessen Entstehung 341. 342. 446. 447. 563. Standesrechte 341. 347. insonderheit Stiftsfähigkeit 333. 474. 558. Verlust der Rechte 341. Note g. 349. Beweis der Ritterbürtigkeit 446.
 Ritterdienst 223. 294. 304. 426. 437. 439. 445. 544. 547. 551. 595.
 Rittergüter 445. deren Vorrechte 547. 548. 616.
 Ritterhufe 426. 437. Note h. 547.
 Ritterlehen 341. 345 a. 446.
 Ritterliche Geschlechter f. Ritterbürtigkeit. In den Städten 243. 311. 446.
 Rittermäßige Lebensweise 241. 341. 446. Note c. 544. 563.
 Ritterorden 241. geistliche 335. neuere 616.
 Ritterschaft, ihre Verbindung mit dem Kaiser 241. 245. 289. 475. mit den Landesherren 299. 314. 396. 544. Autonomie 346. Einigungsrecht 346. 396. 400. 423. 424. 425. Gerichte 303. 439. 550. Gerichtsstand 302. 396. 430. Landstandschafft 309. 423—427. Lebensverhältniß 294. 345 a. Ministerialität 344. 445. Schöffenbarkeit 348. 409. Stammgüter 568. 571. 616. Ehe= Erb= und Familienrecht 451. 566. 568. 569. Steuerfreiheit 306. 425. 426. 437. 547. Bog= teirichte 343. 545.
 Ritterspiele 341.
 Ritterwürde 241. deren Erwerbung 341. 446. Note o. f.
 Rivaticum 88. Note k.
 Robert Guiscard 227.
 Robert von Neapel 398.
 Robespierre 604.
 Rom dem fränkischen Reich unterworfen 130. 136. f. Kirchenstaat. (Lex) Romana 43. 44. 150. 157. Wisigothorum 43. Burgundionum 44.
 Romani conviviae regis, possessores, tributarii 25 a.
 Römer in Germanien 11. 12 c. 20. deren Castelle am Rhein 20. im fränkischen Reich 24. 25 a. 27. 117. deren Abgaben und Naturaldienste 88. im ostgothischen u. westgoth. Reich 23. 24.
 Römerzug 223. Note c. 287. 478.
 Römische Senatorwürde 252.

Römische Staatsämter im fränkischen Reich 24.
 Römische Städte in Deutschland 25 a. 224 b. 243. 312.
 Römischer Kaiser, Kirche u. s. w. f. Kaiser u. s. w.
 Römisches Recht. Dessen Quellen in den german. Staaten f. lex Romana u. 263. Für die Geistlichen und die Kirche 28. 91. 114. 157. 271 u. s. Für die Römer in den germanischen Staaten 42—44. 106. 142. 157. in den Capitularien 149. 150. 200. Note a. älteren Formeln 155. neueren 441. Lateinspiegel 441. Longobardischen Lehenrecht 278. Deutschen Rechtsbüchern 280—285 a. Stadtrechten 434. Volksrechten 34. 37. 39. 40. 148. 200. Note a. Dessen Einführung in Deutschland 299. 440—444. 559. Anwendung im Staatsrecht 269. 362. 393. 398. 418. 436. 525. 528. 548. im Privatrecht 445 u. s. 559. 561. 562 u. s. Proceß 460. 575 u. s. Criminalrecht 459. dessen Studium im Mittelalter 265—269. auf deutschen Unversitäten 442.
 Rosßdienst f. Mitterdienst.
 Rotharis 148.
 Rothweil 191.
 Rovigo 411.
 Rückauf 359.
 Rückwechsel 573.
 R. Rudolph I. (von Habsburg) 386. 387. 398. Note 1. 435.
 Rudolph II. 507. 508. 511—514.
 Rudolph Pfalzgr. am Rhein 399.
 Rudolph VI. Markgr. von Baden 414.
 Rudolph R. von Burgund 140.
 Rudolph von Rheinfelden Herzog von Schwaben 228. Note b. c. 251.
 Rüge 382. 422.
 Rügen 254. 522.
 Rügier 21 b.
 Runenstäbe 13. Note c.

Ruppin Grasseh. 412. Note 1.
 Ruprecht v. d. Pfalz (König) 403. 404. 413. 422. Pfalzgr. Ruprecht II. 399. der jüngere 412. 475. Note e.
 Rußland 604. 605. 608. 609. 610. 611.

S.

Sachsen, Volk 12 c. Note e. 21 d. 22. Note m. n. 23. Note c. d. 33. Note a. 88. Note l. 116. 127. 134. 140. Note k. dessen Gesetze f. Lex Saxonum; ungeschriebenes Recht 144.
 Sachsen, altes Herzogthum 211 b. 221. Note l. u. Num. 228 c. 229. 235. 237—239. 240. 287. Note b. 419. 422.
 Sachsen, Herzogth. des anhaltischen Hauses 239. 240. 287 b. 301. Note b. c.
 Sachsen, Wittenberg, Kurfürst., 395. 499. 407. 415. 423. Note c.
 Sachsen, Herzogthum des meißnischen Hauses 407. 413. Ernestinische Linie 482. 487. Note c. 488. 492. 494. 497. 510. 582. 608. 611. 612. Albertinische (Kurfürsten) 413. 493. 497. 513. 515—519. 582. 590. 595. Note b. 596. Note a. 597. 599. 600. 602. 604. Königreich 608. 609. 611. 612.
 Sachsen=Coburg 582. 608. 611. 612.
 Sachsen=Lauenburg 395. 399. 407. 587.
 Sächsische Kaiser 219.
 (Kur) Sächsische Gesetzgebung 560. 582. 597. Landesordnung 427. Note c. über den Proceß 575.
 (Kur) Sächsische Älfter 494. 502.
 Sächsisches Recht (Sachsenspiegel) 277. Note e. 279. 280 281. erste Num. 282. 284. Note c. 385. 395. 462. 559. 564. 568. 1

- c. Glosse zum Sachsensp. 281.
 dritte Num. 444. Note e.
 Sacramente der cathol. Kirche 92.
 109. 318. 505. der protest.
 Kirche 481. 552. 555. Sacra-
 ment der Ehe 321. 557.
 Sacramentirer 488.
 Sacramentum fidelitatis f. Le-
 hensseid.
 Sacrilegium 106.
 Sagan 583. Note d.
 Sagibarones 75. Note p. q. r.
 Sala 84 b.
 Salbung 159. Note d.
 (Lex) Salica 30—33. 35. 36 a.
 b. 143. 192. 257. Note b.
 (Terra) Salica 25 a. 48. R. f. 65.
 Salter 21 c. 35.
 Salinariae f. Salzwerk.
 Salinen f. Salzquellen.
 Salm 606. 608.
 Salvatorische Clausel 578.
 Salzbürg 132. 606. 607. 608.
 611.
 Salzgreven 303. Note gg.
 Salzquellen 297.
 Salzregal 362.
 Salzwerke, Zehnten davon, Salina-
 riae 362. Note f.
 Samogitien 410. Note e.
 Saracenen 127. 227.
 Sardinien 591. 599. Note a.
 Sarganti, Bogenschützen 294. No-
 te r.
 Sarmaten 12 c. 21 b.
 Sate (Lüneburgische) 415.
 Säße 462 a.
 Säzung, Weddeschat 361 a.
 Savoyen 240. 399. 411. 488.
 Note l. 501. 587. Note b. 591.
 (Lex) Saxonum 144. 146. 257.
 Note b. 279. Capitulare ad L.
 Sax. 146.
 Scala 411. Note c.
 Scepter 290.
 Schadenserfag 71.
 Schadlosbriefe 427.
 Schaffhausen 405. 488.
 Schauenburg, Graffsch. 399. 416.
 522.
 Schelta, Scheltenarecht 485 c.
 Schenkenamt 25 b. 287. 344.
 Schenkung 69.
 Schevenfloet, Schebenfloet 281.
 Schifffahrt 612.
 Zu Schild und Helm geboren 341.
 Note f.
 Schildesamt, ordo militaris 241.
 Schirmvogt 188. 324. 327. 344.
 f. a. Kaiser und Kirche.
 Schisma 106. f. a. Kirche.
 Schlessen 211 b. 412. 508. 514.
 Note a. 515. 517. 518. 524.
 598. 599. 600. 608. 611.
 Schlesische Erbfürstenthümer 517.
 Schlessisches Landrecht 443.
 Schleswig 212. 416. 587.
 Schlöffer 307. Note a. 429.
 Schmalcaldischer Bund 490—498.
 511. Note i. Convent 488.
 Note v.
 Schocksteuer 426. Note e. 547.
 Note k.
 Schöffen 75. 164. 243. 258. 284.
 310. 345 b. 381. 385. 440.
 Schöffen der Behmgerichte 420.
 Note i. 421. 422.
 Schöffen des Kaisers 288. Note d.
 290. in Lehnsgewichten 303. in
 peinlichen Gerichten seit der Ca-
 rolina 578.
 Schöffenbank 432. Note b.
 Schöffenbare, Schöffenbarfreie 165.
 337. 338. Note b. 348. 382.
 Note o.
 Schöffenglosse f. Schevenfloet.
 Schöffengericht 280.
 Schöffenschrein 450. Note b.
 Schöffensuhl 348. Note a. 462.
 Note a. 577. 578.
 Scholastici der Jesuiten 506.
 Scholastiker 479.
 Schreiber 308.
 Schreimbücher 451. Note e.
 Schriftsätze 462 a.
 Schub, rechter 382. Note l.
 Schulden, Execution wegen dersel-
 ben 72. 383. 450. 456. 462.
 463. 574. 576.
 Schuldturm 456. 576.
 Schulden wegen 564.

- Schulen aus Kirchengütern errichtet 558.
 Schullehrer, deren Ernennung 524.
 Schultheiß 74. 173. 243. 290. *R.* c. 294. *Note* h. 303. 310. 311. *Note* a. 345 b. 368.
 Schultheißnamt, dessen Erwerbung durch die Städte 431.
 Schultheißthum 374. *Note* g.
 Schürfen 548.
 Schutz, tutela, mundium 52. 70.
 Schutz advocatia *f.* Vogtei.
 Schutz des Königs 51. des Landesherren 343. 396.
 Schützen 437.
 Schutzpflicht der Verwandten 18. 19. 71.
 Schutzrecht, über Unfreie (Schutzhörige) und Schutzpflichtige (Pfleghafte) 14 b. 17. 83. 84 b. 85. 194. 195. 234. 234 b. 243. 297 c. 299. 313. 340. 343. 350. 368. 418. 448.
 Schwabacher Artikel 488. *Note* v. 489.
 Schwaben (Volk) 21 b. 39. 137. Herzogthum 221. *Note* u. 235. *Note* a. 240. 252. 386.
 Schwabenspiegel 282. 283. 395. 443. 568. *Note* k.
 Schwäbische Städtebank 435.
 Schwäbischer Bund 408. 409. 410. 412. 433. 439. 470. 485. 491.
 Schwäbischer Städtebund 401. 402. 405.
 Schwägerschaft 108. 183. 321. 557.
 Schwarzburg 597. *Note* c. 612. (Günther von) Schwarzburg 392.
 Schweden 12 b. 510. 519—527. 581. 584. 585. 586. 587. 589. 590. 600. 610. 611.
 Schweizer Eidgenossen 223. *Note* e. 387. 401. 405. 408. trennen sich vom Reich 410. 521. 606.
 Schweizerische Reformation, Reformatoren 479. 480. 488. 489. 490. 491. 509.
 Schwerin, Grafschaft 254. 399. Bisthum 212. 502. 522. Fürstenthum 587.
 Schwertbrüder 255. 335. 410.
 Schwertmagen 353. *Note* b.
 Schwibus 598.
 Sciti *f.* Wissende.
 Scotatio 59 a. *Note* g.
 Scultetus *f.* Schultheiß.
 Scutarii 347. *Note* a.
 Schren 21 b.
 Secreta judicia *f.* heimliche Gerichte.
 Secularisation 522. 524. 605. 606. 609.
 Sedes liberae *f.* freie Stühle.
 Seelande, frifische 285 b. 416.
 Seelmessen 480. *Note* v.
 Seelsorge 96. 464. 465. 474. 555.
 Seitenverwandte, deren Lehnfolge recht 566. 567. *f.* Collateralen.
 Semgallen 255.
 Semper Augustus 288.
 Semperfret 337. 340. 342. 445. 563.
 Send 181.
 Sendgerichte 181. 322.
 Sendgrafen (missi dominici) 141. 160. 164.
 Sendpflichtige 181.
 Seneschall 25 b.
 Senior, seniores (seigneur) 14 b. *Note* g. 47. 158. 161. 166. 167. 168. 193. 205.
 Senioratsfolge 429.
 Serben 116. *Note* a. 135. *Note* e.
 Servientes *f.* dienende Brüder.
 Servitia communia, minuta 465.
 Servitium curruum 304. *Note* d.
 Servitium regium *f.* Königssteuer.
 Servituten 60. 548. 565. servitus faciendi 565.
 Servus 49. 344.
 Sforza 501.
 Sibeth Papinga 416.
 Sicilien 217. 227. 249. 250. 251. 397. 501.
 (Franz von) Sickingen 482.
 Siebenjähriger Krieg 600. 601.
 Siegbert Kön. der Franken 124.
 Siegel, fiegelbar, Siegelrecht 341. *Note* f. 382. 461. 463. 564. *Note* b.

- Siegmund König der Burgunder 37. 44.
 Siegmund Kaiser 399. 404—407. 412. 422. 602. Note b.
 Siegmund von Polen 486.
 Siena 411. 501.
 Sigambren 12 c. Note k k. 21 c.
 Silbergruben 297. Note c.
 Simonie 106. 226. 228 a. b. 464.
 Sinecuren 558.
 Sinibald von Flisco 275. Note d.
 Sippe, Sippschaft, parentela, parentilla 65. 373. 374. 569. Note c.
 Sippszahl 65. 203. 373. Note m.
 Slaven 12 c. 22. 88. Note l. 116. 124. 135. 210. 211 a. b. 223. Note a. 225. 240.
 Slavonien, Mark 211 a.
 Sobrini 183. Note c.
 Societas Jesu s. Jesuiten.
 Soester Stadtrecht 263. Note h. l. 277. Note b.
 Söhne, deren Vorzug vor den Töchtern beim Erbnehmen 65. 373. 428. 454. 569.
 Sold 294. Solbmäßig 306. Note a. 412. 437. 551. solsadia f. Mähnung.
 Solidus 89.
 Solmscher Landes- und Gerichtsordnung 560.
 Sophia von Brabant 413. Note h.
 Sorben s. Serben.
 Souveränität 526. 606. 607. 609. 611. 612.
 Spanien, Erwerbungen in Italien 411. 501. 591. in den Niederlanden 499. 590. Theilnahme an den deutschen Angelegenheiten und dem dreißigjährigen Krieg 511. 521.
 Spanndienst 171.
 Speier, Sitz des Kammergerichts 606. Note c.
 Spiegel 279. Note c.
 Spillmagen 373.
 Spillseite 454. Note b.
 Spoleto 250.
 Sponheim 413.
 Sponsalia de futuro und de praesenti 321. 557.
 Staat s. Reich, Landeshoheit, Landesherr.
 Staatsschulden 609.
 Stabilitas loci 178. 180. Note d.
 Stabe, Stadtländ 285 b.
 Städte, deren Entstehung 224 a. b. 234 ä. Verhalten bei dem Bauernkrieg 485. Abgaben 306. 310. 424. 547. Befestigungs- und Besatzungsrecht 243. 310. 347. 544. Besteuerungsrecht 310. Note i. 432. Bündniß und Eingangsrecht 247. 346. 400. 402. 404. Note a. 425. 477 b b. und cc. 433. 530. (s. auch schmalcalbischer Bund) Kriegsdienst 241. Note b. 294. s. Landfolge. Landstandtschaft 423—426. 544. Polizeieinrichtungen 296. 310. 312. 313. 434. Justizverfassung 263. Privilegien 312. 547. Theilnahme an der Reformation 483. 487. Verfassung 243. 310—313. 431—434. 544. 596. 616. Gemeinderäthe 247. Grundeigenthum 243. 312. bischöfliche 243. Gemeindegut 310. befestigte 224 a. b. Weisaffen 343. 350. f. Landesherr u. s. w. römische Städte u. s. w.
 Stadtgemeinde 243. 310. 312. 345 b. deren Bestandtheile 303. 311. 313. 396. Note f. 408. 431. 432. 446.
 Stadtgerechtigkeit 224. 243. 310. 311. 312. 345 b. deren Verleihung 263. 264. 290. Note i.
 Stadtgerichte 224 a. 243. 302. Note d. 303. 310. 419. Note m. 431. 434. 441. Note g. 550.
 Stadtrath (Gemeinderath) 243. 311. 397. 431. 432. 547. 561. großer, äußerer Rath 311. Note g.
 Stadtrechte 259. 263. 277. Note a. 284. 370. 431. 434. 443. 450. 451. 454. 561. 562. 564. 568. 571.
 Stadtschreiber 441. 561.

- Stadtschultheiß, Stadtvogt f. Stadtgericht, Stadtrath.
 Stadtsyndicus 441. Note g. 561.
 Stammeinigung 413. Note h. 428.
 Stammgut 57. 65. 428. 454. 540. 569. 571. Succession darin 563.
 Stammlehen, feudum ex pacto et providentia majorum 566.
 Stände, deren Verschiedenheit 14 a. 47—51. 158. 193—196. 337—345 b. 445—448. 544. 545. 563. 616. vergl. Landstände, Reichstände.
 Standeserhöhung 340. Note i. 394. 446. 449. 532. 534. 563. 616.
 Standesrechte, deren Verminderung und Verlust 349.
 Stapelplätze Karls des Großen 135. 138. Note g. 312. Note h.
 Stapelrecht 312.
 Stargard 399. 417.
 Statutarisches Erbrecht, portio statutaria 452. 568. 569.
 Statuten f. Stadtrecht.
 Stauenschlag 379. 578.
 Stedingerland 285 b.
 Steiermark 20. 211 a. 238. R. h. Herzogthum 240. 256. 386. 508. 514. 579. steiermärkische Linie des österreichischen Hauses 399. 508.
 Steinsalz 297. Note k. 395.
 (Papst) Stephan II. 130. IV. 159. Note d.
 Stephan, Herzog von Baiern 399.
 Stephan, v. d. Pfalz, Stifter der simmerschen Linie 413.
 Steuern 297. 298. 306. 412. Note f. 413. Note a. 424—427. 431. 432. 439. Note d. 477. 485. Note b. 526. 547. 595. 596. 608. 609. indirecte 426. 595. 613. Standessteuer in Baiern 447. Note l. Befreiung 424. Note a. 547. 551. 613. 616. Steuercaffen 427. 616.
 Stifter 179. 333. deren Seculari-
 sation 522. 606. Religionseigen-
 schaften 524. bei den Protestan-
 ten 494. 502. 558. 582—584. 606. 617. erwerben Landesho-
 heit 300. staatsrechtliche Ver-
 hältnisse in diesen Hochstiftern
 424 a a. 427. 502. deren Sie-
 gelrecht 341. besondere Lasten
 297. 298. 327. Gerichte 303. 439 d. Landständschaft f. Land-
 stände.
 Stiftsfähigkeit 333. 446. 447. 558.
 Stiftsgüter 173. 326. f. a. Kirche.
 Stiftsrecht 285 a.
 Stiftschulen 138. 266.
 Stiftstatuten 333. 474. 558.
 Stiftsvögte 188. Note a. g. 324.
 Stillgericht 420. 422.
 Stipulation 573.
 Stormarn 399. XI. 416.
 Strafgerichtsbarkeit, iudicium su-
 premum, 302. 303. 420. 439. 459. Note b.
 Strafrecht 18. 27. 71. 206. 379. 380. 422. 459. 578. 620. der
 Bischöfe 101. geistliches 322.
 bürgerliche Strafen bei geistli-
 chen Verbrechen 106. 182. 322. 556.
 Strafverfahren 459. 578. 620.
 Straßburg 401. Note d. 431. Note f. 511. 522. 590. 608. Stadtrecht 263.
 Studium (generale) 266. Note e.
 Stuhlherr 419—422.
 Subadvocatus 297.
 Subdiaconus 93.
 Subsidien für die deutschen Lan-
 desherren von fremden Staaten.
 595.
 Subsidiium regium 297.
 Successio ex pacto et providen-
 tia majorum 454. 540—542. 566.
 Successionskrieg, bairischer 413. österreichischer 599. spanischer 591. 598.
 Sueven 12 b. c. 21 a. b. c. d.
 Sulzbach 412. 581. 598.

- Summa doctrinae Christianae 506. Note o.
 Summae 267.
 Summarischer Proceß 463.
 Suntgan 522.
 Superintendenten 508. 553. 615. Note h.
 Superioritas, sup. territorialis 525. 526 b.
 Supplication 462.
 Supplinburgisches Haus 235. Erbgut 237.
 Suspension 106.
 Symbolische Bücher der Protestanten 509.
 Synodus 441. 561.
 Synoden, allgemeine 91. 96. 270. 274. 276. 316. 470. deren Gewalt 405. Note f. 471. 473. Provincial-Synoden 96. 98. 99. 152. 158. Note b. 162. National-Synoden 316. Diöcesan-Synoden 99. Synoden mit den Reichsversammlungen verbunden, concilia mixta 122. 158. 162. im fränkischen Reich 97. 158. 162. 163. 176. deren Recht nach Pseudoisidor 174. nach den späteren Decretalen 316. zu Pavia 248. Note d. Synode zu Basel 281. 406. 471—474. deren Reformationsdecrete 471. 472. zu Konstanz 404—406. 464. 465. 467—469. 474. zu Ferrara 471. zu Florenz 472. lateranische I—IV. 274. zu Lyon I und II. 276. zu Pisa 404. zu Trident 480. 481. 486. 489. 490. 491. 492. 495. 496. 498. 499. 502. 504. 505. 506. 507. 557. zu Vienne 470. protestantische in Speyer 553.
- I.**
- Laboriten 406.
 Tabularius 51. 85.
 Tacitus II. 12 b.
 Tafelgut des Bischofs, bona mensalia 326. 333.
 Tagesfahrt des Herrenstandes zu den Landtagen des Landesherrn 309.
 Taille, Tallia s. Gise.
 Tancred von Bologna 274.
 Laufe 103. 318. Note b.
 Tausch, cambium, concambium, 69.
 Tecklenburger Lehngewohnheiten 285 a. Note e.
 Telonea 171.
 Telonearii 169. Note c.
 Tempelritter, fratres militiae templi 335.
 Temporalien 333.
 (Ulrich) Tengler 443.
 Terminus 460. Note b.
 Terra 65. censalis 194. Note a. e. salica, dominica 84 b.
 Territorial-Einsassen 423.
 Territorial-Gerichte 291. Note b. 396. 408. 418.
 Territorial-Gesetzgebung 578.
 Territorial-Herren 291. Num. 396.
 Territorial-Recht 526.
 Territorial-Veräußerung 587.
 Territorial-Verbindung 457.
 Territorial-Verhältnisse 596.
 Territorial-Anstand 399.
 Territorium 222. 234 a. 291. Num. 302. 304. 314. 394. Note b. 418. 439. Note d. 454. Note l. 525. 592. 596.
 Tertiarer 332. Note a.
 Tertii 362. Note k.
 Teschner Tractat 602.
 Testamente 18. Note f. 184. 433. Note e. secundum legem Romanorum 198. 202. Testamentssachen vor geistlichen Gerichten 184.
 Testri 126.
 (Johann) Tezel 480. Note b.
 Teutonen II. 12 b.
 Theilheilung s. Dateylung.
 Theodat, Gard. 270.
 Theodorich ostgoth. 21 b. 23. 24. Note e. s. fränk. 38. 39.
 Theologen 479. 553.
 Theologie als Gegenstand des Universitäts-Unterrichts 266.

Thtot 12 b. Note g. sermo theodiscus 12 b. Note e.
 Thurgau 410.
 Thüringen 128. 135. 141. Anm. 144. 147. 211 b. 240. 387. 413. 485. 497. Markgraffschaften, deren Auflösung 399. Anm. Landesordnung 427. Note q.
 Thüringer 21 b. c. d. 22. 26. 88. Note l. 116. deren geschriebene Gesetze 144. 147.
 Tilly, Graf 515. 516. 518.
 Titel 289. 446. 447.
 Titular-Bischöfe 319.
 Titulaturen 443.
 Titulus 326. patrimonii 326. Note c. ne quis ordinetur sine titulo 326. Note c. f. Kirchenamt.
 Töchter 428. 454. 599. Verzicht 454.
 Todesstrafe 578.
 Tobfallrecht 62 a. 368. 485.
 Tonfur 95.
 Torgauer Wäudniß 486. Artikel 489. Note c.
 Torneamenta, torneimenta f. Turnier.
 Torrens 548. Note i.
 Toscana 501. Note h. 591. 603.
 Lottheilung 428.
 Toulouse 399. 522.
 Toulouse 464. Note f.
 Tractoria 171.
 Traditio per festucam 59.
 Tradition der Kirche 91. 505.
 Transsubstantiation 318.
 Trausniger Vertrag 391. Note d.
 Trauung bei den Protestanten 557.
 Tres partes 267. Anm.
 Treue 16. 286. nach Hofrecht 344.
 Treuga dei f. Gottesfriede.
 Tribut 222. Note f.
 Tribut fremder Völker 88. Note l.
 Trier 287. Note b. 395. 441. 522.
 Tripelallianz 589.
 Truchseß dapifer 25 b. Note r. 287. Note b. dessen Amt 344.
 Tübingen 441. Vertrag 425. Note d.
 Türfen 476. 487. 492. 590.
 Türfensteuer 547. Note p.

Turnier, Turney, torneamenta, torneimenta 341. Note c.
 Turnierfähigkeit 446. 447. Note e.
 Turnierordnung, Heinrich I. 341. Note e.
 Tuscan 397. 398. Städte 252. f. a. Toscana.
 Tutela f. Schuß.
 Tutela von cura verschieden 363. 570. fructuaria 64.
 Tyrol 391. 399. 508. 579.
 (Brand von) Tzeriede oder Carstede 281. dritte Anm.

U.

Ueber 12 c. Note k k.
 Ueber seine Lage kommen 353.
 Uebergabe, Erwerbungsart des Eigenthums 357. 358.
 Uebernächtlige That 384.
 Ufermark 254. 412. Note k.
 Ulmer Vertrag 391. Note d.
 Ulrich, Graf von Würtemberg 414.
 Ulrich, Herzog von Würtemberg 414. 478. 485. Note f. 491. 586.
 Ulrich von Ostfriesland 416.
 Ulrich von Kärnthén 256.
 (Gemeine) Umlage 459. Note f.
 Umstand 258. Note b.
 Unangebaute Gegenden 362.
 Unbescholtener Mann 336.
 Unbewegliches Gut 450. 452. Note b. Verpfändung desselben 362 a. f. Erbe und Eigen.
 Unerlaubte Handlungen 77.
 Unfreie 15. 17. 71. 172. 196. 223. 339. 344. Note f.
 Unfreiheit, Arten 15. 49. 343. 485.
 Begriff 15. 49. Entstehung 15. 50. Beendigung 51.
 Ungarn 210. 211 a. 223. Note a. 407. 408. 410. 487. 508.
 Ungehorsamsstrafe 383. 460. 1
 Ungelt 306. Note g.
 Ungenosse 338.
 Ungericht 382. *
 Ungeschrieben

- Anton 469. 513. 514. 515. der Beneficien 465.
 Universitas litteraria 268. 369.
 Doctorum et Scholarium 266.
 Universitäten 265. 266. 441. 443. 444. 465.
 Unmündige 429.
 Unna 411.
 Unpflichten 306. Note g.
 Unterbeamte 164
 Untergewichte 462 a. 464. Note b. 550. 560
 (Standesmäßiger) Unterhalt 569.
 Unterthanen 223. 297. 409. 414. 422. 477. 523. 524. 548. 550. 551. 595.
 Unterwürfigkeit 286. 396.
 Untheilbarkeit 412. 413. 414. 424. Note a a. 428. 429. der Güter 454.
 Untreue 119.
 Unvorbenklicher Besitz 431. Note g.
 Uppfalleboom 285 b.
 Urban IV. 251.
 Urban V. 398. 403.
 Urburarii f. Zehntner.
 Urkunden 59 a. 67. 382. 427. 575. über Rechtsgeschäfte 204. förmliche 463.
 Urtheil 262. 462. 577. finden 165. 338. 381. 385. Fähigkeit dazu 195. schelten 385. 462. sprechen 336.
 Urtheilbriefe 452 a.
 Urtheiler 75. 165.
 Usedom 598.
 Ususfructus 452.
 Utraquisten 406. 508.
 Utrecht 285 b. 416.
- U.**
- Ualangin 598. 608.
 Valentianus 21 a. Note d.
 (Johann von) Walla 274.
 Vallum Romanum 20.
 Vandalen 12 c. Note m. 15. Note h.
 Varenbüler 586.
 Variner 12 c.
- Vasall, vasallus, vassus, Mann, liber homo, miles, homo, in der fränkischen Zeit 26. 167. 168. 169. 193. 194. 205. der späteren Zeit 223. Note c. 241. 242. 259. 297. 303. 304. 306. Note a. 309. 345 a. 445. dessen dingliches Abhängigkeits-Verhältniß 337. 345 a. dessen dingliche Verhältnisse 345 a. 363. Note c. 364. 366. 565—567. königliche in der fränkischen Zeit, vasalli, vassi fortiores 161. 167. 168. 169. 173. 193. der Kirche in der fränkischen Zeit 168. 172. 188.
 Vasallagium f. Lehenserb.
 Vasallen = Lehen, feudum 363.
 Väterliche Gewalt 55. 352. 453. Note c. 570. 571.
 Rechte 606.
 Wehngenossen f. Wissende.
 Wehmgerichte, Weemgerichte, westphälische Freigerichte, Fehm 418. 419. 420. 421. 422.
 Wehmgerichtsordnungen 422.
 Wehmshöfen 422.
 Wehmvoroge 421. 422.
 Vemenoti 420. Note p. f. Wissende.
 Venaffin 399.
 Venatores 25 b. Note y. 344. Note o.
 Vende = Krieg 604.
 Venedig 411. 604. 607.
 Veräußerungsrecht, des Landesherrn 428. Gegenstand der städtischen Gesetzgebung 434. Note b.
 Verbotene Gerichte f. heimliche.
 Verbrechen 71. 206. 384. 422. 578. kirchliche 106. 181. 317. 320. Note f. bei den Protestanten 556. bürgerliche der Geistlichen 107. Note d. 185. 320.
 Verbrechen f. Strafrecht.
 Verbrecher 421. 439. Note e. 578. vornehme 181.
 Verbum f. Schuß.
 Verden 134. Note aa. 503. 522. 597.
 Verbun 397. 499. 522. Vertrag 139.

- Veredi 88. 171.
 Verfallzeit beim Wechsel 573. Note b.
 Verfangen 370.
 Verfangenschaftsrecht 370. 371. Note g. 571.
 Verfehlen, verführen 421.
 Verfehmung 421. 422.
 Verfeßen 384.
 Vergabung des Waters 453.
 Vergantung 450. 576.
 Vergleiche der Landhände 427. 547.
 Verjährung 50. 200. 331. 339. 548. 564. Adquisitiv-Verjähr. 357. dreißigjährige 374. sächsische 564. Extinctiv-Verjährung 357. Note e. 564.
 Verfassung, bössliche, Grund der Ehescheidung 557.
 Verlehung 172. 418. 548. der kaiserlichen Gewalt 290.
 Verletzungen 71 a.
 Verlobung, desponsatio 320. Note f.
 Verona 240. Note c. veronesische Mark. 211 a. 399.
 Verpfändung 431. Note b. 434. Note b. 450. unbeweglicher Güter 361 a.
 Verrath 90.
 Versäumen, sich 374.
 Verschweigen (sich) 374. Note h.
 Versio vulgata 268.
 Verträge 67. 72. 73. 260. 261. 303. 427. 450. 572. deren Form 376. zur Sicherheit übernommener Obligationen 377. beschworene 320. Note f.
 Verwandtschaft 53. 108. 183. 321. 557. geistliche 183. 321.
 Verwilligungen der Landhände 424. Note a. 425. 426. 595.
 Vermundung 71.
 Verzugszinsen 572.
 Veste 305.
 Vestire, investire 59. 84 b. M. a.
 Vetita iudicia s. heimliche Gerichte.
 Vetus auctor de beneficiis 279. Note g. 280.
 Vicarius des Grafen 24. 164. des Bischofs 319.
 Vicedom 430.
 Vicedominate 549. Note b.
 Vicedominus 164. s. a. Raftvogt.
 Vicegraffschaften 234. 290 a.
 Vicekanzler 291.
 Vicenza 492. Note l.
 Victor II. 226.
 Victor IV. 248. Note d.
 Vienne 240. 399.
 Villae 83. 173. 243. 362. publicae 83. 173. 224 a. indomincatae 84 b.
 Villicatio 363. Note b.
 Villicus 49. 88. 138. M. c. 167. Note o. 173. Major 84 b.
 Vinbelleien, Rhaeta secunda II. 12 c. 20. 21 a. b. 22.
 Vindicationsproceß 59 b. 356. 361 b.
 Vindili 12 c. Note l. m.
 (Thomas de) Bio 480.
 Viscontt 398.
 Viskitation 158. Note b. 556.
 Vita canonica s. canonisches Leben.
 Vögte, advocati s. v. a. Centenarien 164. Note k. Verwalter königlicher Güter 173. in den Städten 224 a. 234 b. 243. 308. 310. 431. kaiserliche 295—298. 300. Note d. 419. landesherrliche 302. 307. s. Amtmann der Kirchen 169. 188. 324. 494. 500. 502.
 Vogtei, advocatia 51. 195. 343. 346. 348. 439. Note d. e. 448. 450. in den Städten 243. 263. 264. Note b. 310. 400. 431. 487. Note a. landesherrliche Gerichts- = Vogteien 302. 303. 336. 348. 439. Note e. s. Cent. als Eintheilung des Landes 307. als Theil der Landeshoheit 396. 400. 423. Vogtei = Stifthsauptmann in dem Stift Raumburg 494.
 Vogtgebänge 303. Note h.
 Vogtgericht 291. Ann.
 Vogtland 399. 413.
 Völkerverwanderung 21 a. b.
 Volksgemeinden 14 a. 17. 18. 32. 83. 143. 158. 160. 285 b. c.
 Volksgerichte 86.
 Volksrechte 29. 30 u. f. 71. 142.

149. 150. 257. 258. 277. 280.
282. 562. deren Aufzeichnung 29
u. f. 143 u. f. Sammlungen,
worin sie enthalten 29. In-
halt 31. sind Personalrechte 46.
Vollbürgerrecht 432.
Volle Geburt 454.
Volljährige Landesherren 428.
Volljährigkeit 353. nach Lehnsrecht
353.
Vorarlberg 607. 611.
Vorkaufrecht des nächsten Erben
68. 359.
Vorladung vor Gericht 381. Note
b. 421. 422.
Vormund 56. 353. 452. 570.
Vormundschaft 56. 197. 353. 428.
429. 434. Note b. 567. 570.
Vormundschafts-Ordnungen 560.
des Vaters 352. der Mutter 353.
freiwillige 353. gesetzliche 353.
nießbräunliche 372. Note a. ehe-
liche 54. 62 b. 369. 370. 381.
451. 452. 453. 568. Vermögens-
rechte 372. Geschlechtsvormund-
schaft 372. 568.
Vormundschaftlicher Rath 429.
Vorsprecher bei Gericht 381.
- W.**
- Wachszinige, caerarii 51. Note g.
Wadai f. Bürgen.
Wadium, Wadia f. Pfand.
Waffenfähigkeit 347.
Waffenrecht 347. 409. Note a.
Waffenstillstand zu Regensburg 590.
zu Rizza 492. Note i.
Wagrien 212. 399.
Wahl des Kaisers 287. 288. 395.
456.
Wahlcapitulation in den Stiftern
333. 427. des Kaisers 476. 477.
502. 525. 526. 531. 563. be-
ständige 531. 592. 594.
Wahlleid 395.
Wahlfürsten, principes electores
f. Kurfürsten.
Wahlrecht der Deutschen Stände
219. 287. 391. der protestant-
- ischen Gemeinden 555. canoni-
sches 469. 471.
Wahlstadt 595.
Währung 71.
Waiblinger 238.
Waldeck 585. 608. 612.
Waldemar II. von Dänemark 254.
Waldungen 84 a. 307. 548.
(Petrus) Waldus 318. Note a.
Walfenried 522.
Wallenstein 516. 519. 586.
Wallfahrten 385. Note a. 466.
Walliser Land 410.
Wappen, arma, armes 341. 446.
564. Note b.
Wappenbriefe 449.
Wappengenossen 341. Note f. 466.
Note f.
Wappenlehen 341. Note f.
Wappenrecht 341. Note f. 447.
Warner 147.
Warschau 608.
Wechsel 575. dessen Zahlung 574.
Gefüggebung darüber 574.
Wechselarrest 574.
Wechselcontract 574.
Wechselinhaber 574.
Wechselordnungen 574.
Wechselschuldner 574.
Wedbeschat 361 a.
Wehlauer Vertrag 583.
Wehrgeld, Wirigeldum 18. 46. 47.
71. 76. 339. 340. 342. Verlust
desselben 349.
Weiberlehen 412. Note c.
Weich 224 a. Note c. 284. Num.
Weichbild f. ebendaf. und vergl.
Stadtrecht.
Weichbildrecht 224 a. b. 243. 263.
312. 337. 344 b. 431.
Weidgerechtigkeit 368.
Weibbischof 319.
Weihe, ordo 92. 93. 100. 106. 241.
höhere 321. niedere 321. Note d.
332. N. a. unauflöschlicher Cha-
racter, den sie hervorbringt 93.
Weissenburg 401. Note d.
Weissenfels 582.
Weisthümer 258. 277. 280. 284.
462 a. der westphälischen Gerich-
te 422. Note o.

- Welf VI. 235.
 Welfen 21 b. Note t. 193. Note b.
 235. Note c. 237. 238. 239.
 240. 263. Note c. 411.
 Wenden (Gefesse) 285 c.
 Wenden 116. Note a. 135. Note
 kk. 211 b. 212. 238. 254 399.
 wendische Länder 221. Note l.
 Herzoge 221. Note l.
 Wenzel, Kaiser 400. 401. 402. 403.
 404. 406. Note k. 407. 420.
 Wenzeslaus, Sohn Ottocars von
 Böhmen 386. Note e. 387. No-
 te e.
 Wenzeslaus, Bruder Karls IV. 399.
 Werbung für das Militär 595.
 Were 450. f. Gewehre.
 Werner f. Trnerius.
 Wernigerode 412. Note s.
 Weyerzoll zu Glesleeth 606.
 Westfranken, rheinisches Franken,
 Francia occidentalis, Rhenana
 82. Note g. 240. II.
 Westgothen 21 b. 22. 23. 24. 28.
 Note b. 116. Lex Wisigothorum
 oder forum iudicum 30. 34.
 Westphalen 134. 240. 401. 419—
 422. 433. Note h. 516. 606.
 611. Königreich 608. 609. Note
 c. e. Verfassung 419. Freige-
 richte f. Behmgerichte.
 Westpreußen 602.
 Wette 381. 385.
 Wetteranische Städte 401.
 Wettin 399.
 Wezlar 611.
 (Johann) Wicelaf 405.
 Wiederlage 460.
 Wiederlage 429. 569.
 Wiedertäufer 488. 489.
 Wien 441. Congreß 611.
 Wildbann 362. Note d. 548.
 Wilddieberei 518.
 Wildeshausen 606.
 Wilhelm von Holland 241. Ann.
 251. Note a.
 Wilhelm II. Landgraf von Hessen
 415.
 Wilhelm IV. Herzog von Baiern
 580.
 Wilhelm IV. von Hessen=Cassel 585.
 Wilhelm V. Herzog v. Baiern 580.
 Wilhelm V. von Hessen=Cassel 518.
 Note g. 519. 585.
 Wilhelm VI. von Hessen=Cassel 585.
 Wilhelm von Baiern 399.
 Wilhelm von Welfen 582.
 Wilhelm Herzog von Lüneburg 423.
 Note c.
 Wilhelm Herzog v. Lüneburg 584.
 Wilhelm von Drauzen 507.
 Wilhelm der Siegreiche v. Braun-
 schweig 415.
 Wilhelm VIII. von Jülich 399.
 Willebriefe der Kurfürsten 436.
 Willensordnungen, letzte 202.
 Willführen 259. 277. 284. 285 c.
 310. Note i. 311. 346. 451.
 freie 258. siebzehn Willführen der
 Friesen 285 c. der fünf Deele
 von Ostergo 285 c.
 (Gontad) Wimpina 480. Note b.
 Wladische Mark 386. f. Slavos-
 nien.
 Winfred f. Bonifacius.
 Wirth, Meyer 368.
 Wisbher Seerecht 433. Ann.
 Wismar 522. 587.
 Wissenbe bei den heimlichen Ge-
 richten, Behmgenossen, vemenoti
 421. 422.
 Wittemou 54.
 Wittenberg 441. 491. 509. Theo-
 logen 510.
 Witthum 54. 62 b. 428.
 Wittwen deren Sachen gehören
 vor das geistliche Gericht 320.
 Note f. adeliche 429. 481. 569.
 Wohlau 598.
 Wolfgang von Pfalz=Zweibrücken
 581.
 Wolfgang von Baiern 412.
 Wolfgang, Wilhelm von Pfalz=
 Neuburg 512. 581.
 Wolgast 599.
 Wollin 598.
 Worms 401. Note d. Stadtrecht
 561. Note a. Reformation von
 1498. 434. Note e. Edict 483.
 484. 486. 488.
 Bratislav von Pommern 399.
 Note w.

- Bucher, Recht der Juden 350. Ver-
 brechen 320. Note f. 377. 573.
 Württemberg 413. 414. 425. R. f.
 478. 488. Note w. 524. 586.
 596. 605. 606. 607. 608. 611.
 612. Städte 414. R. a. Gesetz-
 gebung 560. Landesordnung 427.
 R. q. Landrecht 586.
 Würzburg 132. 222. 240. R. a.
 291. R. b. 606. 607. 608. 611.
- X.**
- Kantener Bergleisch 512.
- Z.**
- Zacharias Papst, 130.
 Zähringer 213. Note d. 240. 263.
 Note c. 386. Note a. 399.
 Zeeland 387.
 Zehnten 186. 325. 326. 331. R. c.
 469. 485. Verwendung 181. an
 Bergwerken, argentariae 362.
 Note f. von den Beneficialein-
 künften 465. Personal- 186.
 Prädial- 186.
 Zehntner, urbanarius 362. R. k.
 Zeh 211. 582.
 Zettlergeschrei 384. Note l.
 Zengen 76. 204. 382. 384. 461.
 575.
 Ziegenhain 415.
 Zins 15. 195. 364. Note h. 368. 426.
 Note b. dessen Nichtbezahlung
 Grund der Entziehung einer pre-
 caria 201. Zins der Klöster an
 den römischen Stuhl 331. Zinsen
 beim Rentekauf 361 a. 450. 573.
 f. Darlehen.
 Zinsbuße 368. Note k.
 Zinsfuß 377. Note a. 424. 438.
 Note c. 450. 572.
 Zinsgut 368. Note c. 373. 434.
 Note b.
 Zinskauf und Verkauf 377. Note a.
 450.
 Zinslehen, feudum rusticum 368.
 Zinsmann 337. 343. 368. 450.
 Zinspflichtige 15. 51. 193. Grund-
 stücke 565.
 Zinsverbot 377. 573.
 Zinsversprechen, directes 573.
 Zinswucher 450. 573.
 Zoll 81. 171. 172. 296. 299. 307.
 310. 312. 362. Note f. 395.
 424. 428. 477. 522.
 Zungen der Johanniter 335. Note b.
 Zwanzig-Gulden-Fuß 592. Note c.
 (Gerichtlicher) Zweikampf 384.
 Zwentibold 214.
 Ulrich Zwingli 479. 481. Note c.
 488. Note k. 489. Note e. 510.
 Zwischenreich 397. 477. 478.
 Zucht der Kinder durch die Etern
 352.
 Zuchthäuser 578. Note p.
 Zünfte 310. Note b. 312. 315.
 346. Note e. 432. 434. Note a.
 Statuten 259. Note f. Verfas-
 sung 25 a. Regiment 432. Ge-
 nossen 432. Gerichtbarkeit 303.
 Note gg. Recht 432.
 Zürich 488.
 Zusammenkünfte der Kurf. 436.
 Zütphen 285 b.







